Digitized by Google

Bot.
1564-1

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die gesammte

Polizei-, Militair-, Steuer- und Gemeinde-Verwaltung

in den Königl. Preuſs. Staaten.

Ein Handbuch

zunächſt für

Magiſtrate, Bürgermeiſter, Magiſtratsmitglieder, Beigeordnete, Stadtverordnete, Polizeikommiſſaire, Pfarrer und Armenvorſtände, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer und Lokal-Beamte überhaupt; ferner für Medizinal-Beamte: Aerzte, Wundärzte ꝛc. ꝛc.,

ſo wie

für diejenigen, welche dieſen Fächern des Staatsdienſtes ſich widmen wollen;

zur Hülfe auch

für Landräthe, Kreisdeputirte, Kreisſekretaire, Mitglieder der Erſatz-Kommiſſionen ꝛc.

Von

Heinrich Oſtermann,

K. Pr. Prem.-Lieutenant v. d. Armee a. D., Kreisſekretair, Ritter des eiſernen Kreuzes II. Klaſſe.

Erſter Band,

enthaltend den erſten Theil:

Die Polizei-Verwaltung.

Coesfeld, 1836.

Verlag der Rieſeſchen Buchhandlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Vorrede.

Vielfach und über verschiedene einzelne Gegenstände der Administration ist schon geschrieben; dem Verfasser ist jedoch noch kein Werk bekannt geworden, welches alle Zweige der Lokalverwaltung im Preuß. Staate, ohne irgend eine Ausnahme, umfaßt, den Unkundigen belehrt, und dem Kundigen wesentliche Hülfe gewährt. Alle Werke, welche in dieser Hinsicht bis jetzt erschienen sind, berühren fast überall nur einen geringen Theil der Verwaltung, und eine sorgfältige Auswahl und bedeutende Kosten sind unvermeidlich, wenn man über alle Zweige: über die verschiedenartigen Polizeigegenstände, über das Militairwesen, die Staatsabgaben ꝛc., die Gemeindeverwaltung ꝛc. sich die nöthigen Schriften sammeln wollte, und dann noch sind sie nicht ganz erschöpfend, weil den Verfassern hin und wieder nicht die nöthigen Hülfsmittel zu Gebote standen, um den Werken die möglichste Vollkommenheit zum täglichen Gebrauche für die ausführenden Beamten zu geben. Sie sind selbst, zusammengestellt nach den verschiedenen Verwaltungszweigen, noch bisher ganz unvollständig geblieben, und Keiner, selbst nicht Herr Zeller, der bis jetzt noch das vollständigste und anerkannt beste Werk in seinen 14 Bänden des systematischen Lehrbuchs der Polizeiwissenschaft geliefert, hat diesen einzelnen Theil der Lokalverwaltung in allen seinen Beziehungen vollständig abgehandelt, und theils umfaßt es dagegen sehr vieles, was die Lokalpolizei nicht betrifft. — Verfasser will sich eines Urtheils über die bisher herausgegebenen Werke über einzelne Gegenstände, aus den so mannigfachen und vielen Administrationszweigen, die oft noch weniger den Lokalbeamten und nur in ein oder anderer der hundertfachen Beziehungen ihres Amtes genügen können, enthalten; dabei gibt es wohl wenige Ortsbehörden, zumal auf dem Lande, welche die erfor-

Digitized by Google

derlichen bedeutenden Kosten zur Anschaffung dieser vielen, für sie oft nur zu weitläuftigen Werke anwenden werden. Ein Handbuch daher, was in jeder Lage, worin die Ortsbehörden kommen können, ihnen Rath und Hülfe gibt, was alles berührt, das in ihrem Geschäftskreise liegt, und wo sie ihren Verwalteten mit Rath an die Hand gehen müssen, ist ihnen fast unentbehrlich. Diejenigen Magistrats-, Polizei-, und Lokalbeamte überhaupt, welche in allen Theilen des Verwaltungszweiges sich Erfahrungen gesammelt haben und vollständige Akten besitzen, wissen es, wie sehr ihnen der praktische Dienst durch ein solches, alles umfassende Handbuch erleichtert wird, wie nöthig es ihnen in vielen Fällen ist; diejenigen derselben, welche wegen Kürze der Dienstzeit noch nicht in allen Zweigen der Administration praktische Erfahrung erlangt haben, welche nicht alle sich auf die Verwaltung beziehende Gesetze und Verordnungen kennen, oft noch mangelhafte Generalakten haben, daher in vorkommenden Fällen in Ungewißheit sind, wie und auf welche Weise sie den betr. Gegenstand behandeln sollen, die sich selbst überlassen, täglich in Gefahr sind, dem öffentlichen Wohle nachtheilig zu werden, und sich schwerer Verantwortlichkeit auszusetzen, bedürfen nothwendig eines solchen Handbuches; und um so mehr, wenn frühere Lebens- und Dienstverhältnisse es ihnen nicht vergönnten, eine wissenschaftliche Ausbildung in dem Fache, dessen Grundsätze praktisch zu üben jetzt ihr Beruf ist, zu erlangen, und die diesen ihren Beruf nur vermittelst einer ihnen oft kostbar gewordenen Erfahrung und von aller Theorie verlassen, nur unvollkommen und lückenhaft erlernt haben.

Verfasser hat häufig Gelegenheit gehabt, über den Mangel eines solchen, alle Administrations-Zweige umfassenden Handbuches für Lokalbehörden Klage zu hören, und Männer vom Fache, die selbst im Besitze so vieler brauchbaren und kostbaren Schriften in dieser Beziehung, selbst der wichtigen, bis jetzt 19 Bände v. Kamptzscher Annalen, der 14 Bände des Zeller u. s. w. sind, wissen und klagen fortwährend laut, daß alle diese kostbaren Schriften die so fühlbare Lücke eines solchen praktischen Handbuches nicht zu ersetzen vermögen, und diese Lücke so viel als möglich auszufüllen, ist der Zweck des vorliegenden Werks.

Vieljährige Erfahrung in seinen verschiedenen Wirkungskreisen haben den Verfasser von den Anforderungen der Lokalbeamten in dieser Beziehung belehrt und ihm die Ueberzeugung

Digitized by Google

gegeben, daß wohl einzelne Abhandlungen über diesen oder jenen Gegenstand der Lokalverwaltung beim Mangel eines vollständigen Werks, Aufnahme fand, daß man aber jederzeit dabei diesen Mangel gehoben wünschte. Der Wunsch vieler Freunde hat ihn veranlaßt, seine Muſestunden zu diesem Zwecke, zum Nutzen des praktischen Dienstes auszufüllen, und damit zugleich das Werk nicht zu kostbar werde, hat er, so viel als möglich, in gedrängter Kürze die bestehenden Vorschriften, gesetzliche Bestimmungen aber mit den Worten des Gesetzes selbst, angegeben.

Bei der Bearbeitung fand es sich, daß dieses Handbuch auch für Diejenigen nutzbar eingerichtet werden konnte, welche zu den Lokalbehörden in verschiedenartigen Beziehungen stehen, sowohl in Hinsicht der Polizei-, als des Militair-, Abgaben- und Gemeindewesens, ohne daß dadurch das Werk selbst zu weitläuftig werden würde; dagegen müßte dies erfolgt sein, und der Zweck wäre nicht erreicht, wenn die vielen provinzialrechtlichen und örtlichen Bestimmungen, die allein für sich mehrere Bände ausgefüllt hätten, und nur für diese oder jene Gegend Interesse haben, darin aufgenommen wären. Bevor noch das Handbuch ganz vollendet war, hat Verfasser in seinem Wirkungskreise vielfach Gelegenheit gehabt, den Nutzen desselben beim praktischen Dienste zu erproben. — Unaufhaltsam schreitet der Preuß. Staat mit dem Geiste der Zeit und seinen Anforderungen zum Nutzen der Unterthanen in jeder Beziehung vorwärts, und so werden auch für den Besitzer dieses Handbuches die nachträglichen Verwaltungs-Vorschriften, genau nach dem angenommenen Systeme geordnet, in so wenig als möglich kostbaren Ergänzungsheften mit Register erscheinen. Und so ist des Verfassers Zweck, obgleich er auf ein vollkommen gelungenes Werk niemals Anspruch machen wird, erreicht, wenn es die Lücke in den vorhandenen vielen Schriften, zunächst zum Nutzen vieler Beamten, nicht minder auch zum Vortheile des Publikums, ausfüllt.

Somit übergibt er diesen hiermit sein Werk zur näheren Beurtheilung, indem er hofft, daß der Mangel an einem solchen, die Strenge der Kritik mildert.

Ahaus, im Reg.-Bez. Münster, zu Anfang 1836.

H. Ostermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erläuterungen und Erklärungen der vorkommenden Abkürzungen.

A. Erläuterungen.

1. Die allegirten Allerhöchsten Kgl. Verordnungen, Kabinetsordres ꝛc. finden sich, insofern es nicht speziell angegeben ist, in den Gesetzsammlungen der betreffenden Jahre.
3. Die Ministerial-Reskripte desgl. in „von Kamptz Annalen der inneren Staatsverwaltung".
3. Die Publikanda der übrigen Staatsbehörden desgl. in den betr. Regierungs-Amtsblättern.
4. Die angeführten Regierungs-Reskripte sind den betr. Landräthen mitgetheilt und werden sich in deren Akten finden.
5. Im 4. Theile dieses Handbuchs sind die §. §. der revidirten Städteordnung in ihrer Folge, mit den höheren Orts erfolgten Erläuterungen derselben, angeführt; darunter stehen die §. §. der Städteordnung von 1808 und die Allerhöchsten Orts erlassenen Ergänzungen ꝛc. derselben, sowie die darauf Bezug habenden Ministerial-Reskripte nur andeutend angeführt, in sofern diese Bestimmungen mit dem Inhalte des betr. §. der revid. St. O. gleichlautend sind. Ist dies aber nicht der Fall, dann sind die nach der älteren St. O. bestehenden abweichenden Bestimmungen speziell bemerkt. Bestimmungen, die nur allein auf die revid. St. O. Bezug haben, sind zu Anfang derselben mit „rev. St. O." bezeichnet; gehen sie nur die Städteordn. von 1808 an, mit „a. St. O."; betreffen sie aber beide Städteordnungen, dann ist jede spezielle Bezeichnung weggeblieben. — Diese Einrichtung dient zugleich als übersichtliche Vergleichung der in zwei Hälften des Staates bestehenden (nur in einiger unbedeutenden Beziehung) verschiedenen Verfassung der Städte.

B. Erklärung der Abkürzungen.

A.L.R. bedeutet: Allgemeines Land-Recht; die römische Zahl dabei, den Theil, und die arabische Ziffer dahinter den Titel desselben.
A.G.O. bed.: Allgemeine Gerichts-Ordnung; übrigens wie vor.
K.O. bed.: Kriminal-Ordnung.
A.K.O. bed.: Allerhöchste Kabinets-Ordre.
Best. bed.: Bestimmung.
Dekl. bed.: Deklaration.
Komment. bed.: Kommentar.
Gesetzs. bed.: Gesetzsammlung.
Amtsbl. bed.: Amtsblatt.
v. K. A. bed.: von Kamptz Annalen.
v. K. J. bed.: von Kamptz Jahrbücher.
N. E. S. bed.: Neue Edikten-Sammlung

Ges. bed.: Gesetz.
Zirk. oder Z. bed.: Zirkulare.
Verf. oder V. bed.: Verfügung.
R. oder Reskr. bed.: Reskript.
Just. M. R. bed.: Justiz-Ministerial-Reskript.
Kr. M. R. bed.: Kriegs-Ministerial-Reskript.
Fin. M. R. bed.: Finanz-Ministerial-Reskript.
Pol. M. R. bed.: Polizei-Ministerial-Reskript.
M. R. bed.: Ministerial-Reskript.
Ober-P. bed.: Oberpräsident.
G. Dir. d. St. bed.: General-Direktor der Steuern.
P. St. Dir. bed.: Provinzial-Steuer-Direktor.
Reg. bed.: Regierung.
Abl. bed. Amtsblatt.
Instr. bed.: Instruktion.
Publ. bed.: Publikandum.
Bek. bed.: Bekanntmachung.
l. c. bed.: loco citato.
a. a. O. bed.: am angeführten Orte.
das. bed.: daselbst.
m. a. bed.: mehrere andere.
a. St. O. bed.: alte Städte-Ordnung von 1808.
r. St. O. bed.: revidirte Städte-Ordnung von 1831.

Haupt-Inhalts-Verzeichniss.

Einleitung. Von den Gesetzen überhaupt.

I. Theil. Polizei-Verwaltung.

Zweck und Eintheilung der Polizei.

I. Abtheilung. Sicherheits- und Ordnungs-Polizei.

Tit. I. Polizeigerichtsbarkeit und Verfahren in Untersuchungssachen.

Tit. II. Polizei-Unteroffizianten.

A. Von der Polizei in Beziehung auf die ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger überhaupt.

Tit. III. Sicherheit der Personen in Beziehnng auf das Leben, die Gesundheit und die persönliche Freiheit.

Kap. 1. Unmündige, Blöd- u. Wahnsinnige, Betrunkene. — Kap. 2. Dampfmaschinen. — Kap. 3. Waffengebrauch, Schiesspulver, Gifte. — Kap. 4. Verhütung vor Beschädigung und Unglücksfällen. — Kap. 5. Freiheit der Personen.

Tit. IV. Polizei in Bezug auf Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens.

Kap. 1. Gewissensfreiheit. — Kap. 2. Zensur.

Tit. V. Polizei in Beziehung auf Ehre, guten Namen und Eigenthum.

Kap. 1. Ehre und guter Name. — Kap. 2. Eigenthum.

Abschn. 1. Oeffentliches Eigenthum.
" 2. Eingriffe in das Privateigenthum.
" 3. Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, wegen Uebersetzung der Rechnungen.
" 4. Taxen der Gastwirthe, Bäcker ꝛc.
" 5. Auf- und Vorkäuferei.
" 6. Maaß und Gewicht.
" 7. Münzen.
" 8. Anfertigung von Stempel, Siegel ꝛc.
" 9. Kollekten.
" 10. Mühlen.
" 11. Forstpolizei.
" 12. Bienen.
" 13. Jagdpolizei.
" 14. Fischerei.

B. Polizei in Beziehung auf die öffentlichen nnd Privatverhältnisse im innern Staatsleben.

Tit. VI. Polizei der öffentlichen Ordnung und Sicherheit überhaupt.

Kap. 1. Auflauf, Tumult, Aufruhr ꝛc. — Kap. 2. Geheime Gesellschaften. — Kap. 3. Aufsicht auf Gast- und Schenkwirthschaften ꝛc. — Kap. 4. Unerlaubte Spiele. — Kap. 5. Verdächtige, Verfolgte und aus Korrektionshäusern Entlassene. — Kap. 6. Bettler, Müssiggänger, Vagabunden ꝛc.

— Kap. 7. Transport der Verbrecher u. ſ. w. — Kap. 8. Fremden- und Paßpolizei. — Kap. 9. Polizei in Hinſicht der öffentlichen Gefahren.

Abſchn. 1. Feuerpolizei.
„ 2. Waſſerpolizei.
„ 3. Hagelſchadenverſicherungs-Anſtalten.
„ 4. Viehaſſekuranzen.

Kap. 10. Geſundheitspolizei.

Abſchn. 1. Sorge und Aufſicht auf Schwangere und Sorge für Kinder.
„ 2. Impfung der Schutzblattern.
„ 3. Geſundheit der Staatsbürger im Allgemeinen — Verhütung der Beſchädigung der Geſundheit durch giftige Pflanzen, Nahrungsmittel, Geſchirre, verdorbene Luft, Gewerbsanlagen u. ſ. w.
„ 4. Rettung verunglückter Perſonen, Verhütung des Lebendigbegrabens, Leichenhäuſer, Leichentransporte.
„ 5. Anſteckende Krankheiten.
„ 6. Begräbnißplätze.
„ 7. Krankheiten des Viehes.
„ 8. Desinfektionsverfahren.
„ 9. Geſundheitsanſtalten, als Kranken- und Irrenhäuſer, Lazarethe ꝛc.
„ 10. Von den Medizinalperſonen, deren Rechte und Pflichten.

Kap. 11. Armenpolizei (und Domizilverhältniſſe in Beziehung auf Armen).
— 12. Polizei des Hausweſens.

Abſchn. 1. Hausrecht.
„ 2. Herrſchaften und Geſinde.
„ 3. Schäfer und Schäferknechte.

Kap. 13. Hauswirthſchaftspolizei.

Abſchn. 1. Müſſiggänger, Verſchwender ꝛc.
„ 2. Gebehochzeiten und ähnliche Feſtlichkeiten.

Kap. 14. Polizei in örtlicher Hinſicht (Ortspolizei). — Kap. 14. Ueber die für die Zwecke der Zwangspolizei vorhandenen Anſtalten.

Abſchn. 1. Polizeigefängniſſe.
„ 2. Landarmenhäuſer.

II. Abtheilung. Kultur- und Wohlfahrtspolizei.

Tit. VII. Bevölkerungspolizei.

Kap. 1. Einwanderung. — Kap. 2. Auswanderung. — Kap. 3. Abfahrtsgeld. — Kap. 4. Bevölkerungs-, Statiſtiſche und Neben-Tabellen.

Tit. VIII. Landwirthſchafts-, Gewerbe- und Handelspolizei.

Kap. 1. Landwirthſchaftspolizei.

Abſchn. 1. Schädliche Pflanzen und Thiere.
„ 2. Obſtbaumzucht.
„ 3. Viehzucht (Pferdezucht).

Kap. 2. Gewerbe- und Handelspolizei.

Abſchn. 1. Polizeiliche Erforderniſſe zum Gewerbebetriebe.
„ 2. Märkte.
„ 3. Waagen, Feldmeſſer, Auktionskommiſſarien ꝛc., Buch- und Kunſthändler und andere Gewerbtreibende.
„ 4. Kleinhandel mit Getränken und Rechte und Pflichten der Gaſtwirthe ꝛc., Marketender ꝛc.
„ 5. Umherziehende Gewerbetreibende und Gewerbebetrieb der Wittwen, Minderjährigen ꝛc., Gewerbebetrieb an Sonntagen.

Abſchn. 6. Realberechtigungen, Patente und Konzeſſionen.
" 7. Von Handwerkern.
" 8. Zünfte und Zunftzwang.
" 9. Von Meiſtern und Geſellen.
" 10. Von Abdeckern.

Tit. IX. Wegepolizei, (hierunter auch Ortstafeln.)

Tit. X. Sittenpolizei. (Unſittlichkeiten, Konkubinate, Bordelle ꝛc.).

Tit. XI. Sorge der Polizei für die Vergnügungen, Bequemlichkeiten und den Genuß des Lebens.

Kap. 1. Oeffentliche Vorſtellungen und Kunſtproduktionen, Tanzunterricht u. ſ. w. — Kap. 2. Vorzeigen wilder Thiere, Vorzeigung von Menſchen ꝛc. — Kap. 3. Oeffentliche Denkmäler ꝛc. — Kap. 4. Tanzluſtbarkeiten. — Kap. 5. Singvögel.

Tit. XII. Religions- und Kirchenpolizei.

Kap. 1. Gottesdienſt und Religionsgeſellſchaften. — Kap. 2. Kirchenmuſik u. ſ. w. — Kap. 3. Oeffentliche Feſttage. — Kap. 4. Kirchenzucht. — Kap. 5. Kirchenvorſteher. — Kap. 6. Kirchen-, Pfarrhaus-, ꝛc. Bauten. Kap. 7. Evang. Kirchenordnung. — Kap. 8. Geduldete Religionsgeſellſchaften.

Abſchn. 1. Juden.
" 2. Mennoniten, Quäcker ꝛc.

Tit. XIII. Erziehungspolizei (hierunter auch Schulgebäude und Gewerbeſchulen.

II. Theil. Militairweſen.

I. Abtheilung.

Tit. I. Verpflichtung zum Militairdienſte.

II. Abtheilung.

Tit. II. Vom ſtehenden Heere. — Tit. III. Freiwilliger Dienſteintritt. — Tit. IV. Ergänzung des ſtehenden Heeres durch Aushebung. — Tit. V. Von der allg. Erſatz-Reſerve, Armee-Reſerve ꝛc. — Tit. VI. Trainſoldaten und Handwerker. — Tit. VII. Entlaſſung aus dem aktiven Militairſtande und von den Reſerve-Mannſchaften. — Tit. VIII. Ungehorſame und ausgetretene Militairpflichtige, und Kartell-Konventionen. — Tit. IX. Invaliden-Wohlthaten. — Tit. X. Von Militair-Erziehungsanſtalten.

III. Abtheilung.

Tit. XI. Landwehr 1. Aufgebot. — Tit. XII. Landwehr 2. Aufgebot. — Tit. XIII. Landwehrübungen. — Tit. XIV. Beurlaubte Militairperſonen. — Tit. XV. Landſturm. — Tit. XVI. Verhältniſſe der in Kriegsgefangenſchaft gerathenen Militairperſonen.

IV. Abtheilung. Servis, Einquartierung, Lieferungen und Vorſpann.

Tit. XVII. Einquartierung.

Kap. 1. Ohne Verpflegung. — Kap. 2. Mit Verpflegung. — Kap. 3. Fouragelieferung. — Kap. 4. Vorſpanngeſtellung. — Kap. 5. Vertheilung des Militairvorſpanns. — Kap. 6. Feldmanöver.

III. Theil. Abgabenwesen.

1. Abtheilung. Von den Staatseinnahmen.

Tit. I. Vom Abgabewesen im Allgemeinen. — Tit. II. Grundsteuer. — Tit. III. Klassensteuer. — Tit. IV. Gewerbesteuer. — Tit. V. Steuerdefraudationen und Steuerbetreibung. — Tit. VI. Zoll- und Verbrauchssteuer. — Tit. VII. Steuer vom inländischen Tabak. — Tit. VIII. Stempelsteuer.

2. Abtheilung. Von den Regalien des Staats.

Tit. IX. Vom Salz-Regal. — Tit. X. Lotterie. — Tit. XI. Postwesen.

IV. Theil. Gemeindeverwaltung.

1. Abtheilung. Städteordnung von 1808 und 1831.

Tit. I. Grundlagen der städtischen Verfassung. — Tit. II. Von den Städten im Allgemeinen. — Tit. III. Von den Bürgern und dem Bürgerrechte. — Tit. IV. Von den Schutzverwandten. — Tit. V. Von der Stadtgemeine. — Tit. VI. Von den Stadtverordneten. — Tit. VII. Von dem Magistrat und dessen Unterbedienten. — Tit. VIII. Von dem Geschäftsverhältnisse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung. — Tit. IX. Von der Verpflichtung der Bürger zu der Annahme von Stellen. — Tit. X. Von den Städten vormaliger deutscher Reichsstände und anderer mittelbaren Städte. Tit XI. Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung. — Tit. XII. Von der Geschäftsführung der Stadtverordneten. — Tit. XIII. Einführungs-Verordnungen.

2. Abtheilung. Französische Gemeindeverfassung.

Tit. I. Von der Gemeindeverfassung. — Tit. II. Von der Verwaltung der Gemeinden. — Tit. III. Vom Rechnungswesen der Gemeinden.

3. Abtheilung. Vom Verfahren bei Abschließung der Verträge seitens der Lokalbehörden.

Einleitung.

Von den Gesetzen überhaupt.

(Wen die Gesetze verbinden.) 1. Die Gesetze des Staats verbinden alle Mitglieder desselben, ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts. A. L. R. Einleitung §. 22.

Was Gesetze verfügen, darnach ist demnach jede betr. Behörde, ohne Anweisung ihrer Vorgesetzten, zu handeln verpflichtet.

(Welche Gesetze andern nachstehen.) 2. Bei Beurtheilung einzelner Streitfragen stehen die allgemeinen Gesetze den Provinzial-Gesetzen, diese den besondern Statuten und diese endlich den auf andere Art wohl erworbenen Rechten nach. a. a. O. §. 21.

(Unwissenheit mit den Gesetzen.) 3. Niemand kann sich mit der Unwissenheit eines gehörig publizirten Gesetzes entschuldigen, und jeder Einwohner des Staats ist gehalten, sich um die Gesetze, welche ihn oder sein Gewerbe und seine Handlungen betreffen, genau zu erkundigen. a. a. O. §. 12.

(Fremde.) 4. Auch Fremde, welche in hiesigen Landen leben oder Geschäfte treiben, sind nach obigen Bestimmungen zu beurtheilen. a. a. O. §. 34 sqq.

(Ergänzende u. erläuternde Gesetze.) 5. Unter den, das A. L. R. und die Gerichtsordnung abändernden, ergänzenden und erläuternden gesetzlichen Verordnungen sind überall nur solche Verordnungen zu verstehen, die auf das Zivil- und Kriminalrecht oder auf das gerichtliche Verfahren Beziehung haben. Die übrigen aber, namentlich alle diejenigen Verordnungen und Edikte, welche die Verfassung oder die Verwaltung zum Gegenstande haben, können nicht anders, als auf vorgängige besondere Publikation und nach spezieller Anweisung der betr. Ministerien in den mit der Monarchie

wiedervereinigten Provinzen und Ländertheilen zur Anwendung gebracht werden. M. R. vom 3. Jan. 1817.

(Publikation der Gesetze u. s. w.) 6. Für gehörig publizirt sind die Gesetze, Verordnungen und Verfügungen mit dem Anfange des achten Tages zu halten, nachdem solche zum erstenmale im Amtsblatte der betr. Regierung als vorhanden angezeigt, oder darin abgedruckt sind, in sofern nicht ein anderer Zeitpunkt speziell und ausdrücklich festgesetzt ist. Die Tage werden vom Datum der Nummer des Amtsblatts an und dieses mit eingezählt. Gesetz v. 27. Oktbr. 1810, 28. März 1811. §. 4, 14. Jan. 1813 u. Allerh. K. O. v. 24. Juli 1826.

Es versteht sich von selbst, daß da, wo auf gewöhnlichem oder ungewöhnlichem Wege, die Gesetzsammlung oder das Amtsblatt früher bekannt wird, die verbindende Kraft der darin aufgenommenen Vorschrift sofort eintritt, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist. Dekl. v. 14. Jan. 1813. §. 3.

(Verpflichtung zur Haltung a. der Gesetzsammlung.) 7. Zur Haltung der Gesetzsammlung sind verpflichtet: a. alle obere und untere Staatsbehörden; b. alle Magistrate; c. alle höhere Militairpersonen mit Einschluß der Staabsoffiziere; d. die Patrimonialgerichte jeder Art; e. alle Räthe bei den Ministerien, desgleichen alle Räthe, Assessoren und Referendarien bei Landes-Kollegien; f. alle Landräthe; g. alle Superintendenten; h. alle Domainenbeamte; i. alle Gemeinden; Ges. v. 27. Oktbr. 1810.

Ferner sind die Bischöfe, General-Vikare, geistliche Räthe und Landdechanten dazu verpflichtet; M. R. v. 16. Juli 1828.

Desgl. Kreisphysiker. M. R. v. 10. April 1821.

Staabsoffiziere, welche noch nicht das etatsmäßige Gehalt haben, sind nicht verpflichtet die Gesetzsammlung zu halten. Zirk. des Gen.-Postamts v. 21. Aug. 1810.

(b. des Amtsblatts.) 8. Alle im oben angeführten Ges. v. 27. Okt. 1810. §. 5. gedachte Personen sind zur Haltung und Bezahlung des Amtsblatts einer Regierung verpflichtet. Außerdem auch noch die einzelnen Krüger, Gast- und Schenkwirthe. Nur im Falle äußerster Armuth können die Regierungen diese von der Haltung des Amtsblatts entbinden. Alle Unterbehörden in den Provinzen, ihr Geschäft greife in das Polizei-, Justiz- oder Finanzfach, sowie alle Prediger erhalten das Blatt unentgeldlich, müssen es aber ihrem Nachfolger überliefern. Gesetz v. 28. März 1811. §. 8.

Auch sind zur Haltung des Amtsblatts verpflichtet: Bischöfe, General-Vikare, geistliche Räthe und Landdechanten; M. R. v. 16. Juli 1828.

Eben so Auskultatoren und Referendarien. M. R. vom 17. Jan. 1820.

Wird an Justizämter und Volontairgerichte auf dem rechten Rheinufer unentgeldlich geliefert. M. R. v. 5. Jan. 1821.

Desgl. an die Provinzial-Steuer-Direktoren. M. R. v. 28. Febr. 1826.

an Kreisphysiker. M. R. v. 26. Juni 1821.

an Landräthe für das Büreau und an Superintendenten. M. R. v. 6. Jan. 1818, u. Reskr. der Reg. zu Münster v. 28. Sept. 1833.

Landräthe müssen aber ein Exemplar auf ihre Kosten halten. alleg. Gesetz u. M. R. v. 12. Febr. 1819.

Kreischirurgen, Aerzte, Apotheker und Justizkommissarien sind nicht dazu verpflichtet. M. R. v. 6. Jan. 1818.

(Publikation der Amtsblätter.) 9. Obrigkeiten, Dorfschulzen und Prediger haben zu sorgen, daß die Amtsblätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsorte abgeholt und den Gemeinden sogleich bekannt werde, daß eine Nummer derselben angelangt sei. Insbesondere sind sie verpflichtet, die Gesetze da zu erklären und zu erläutern, wo die deutsche Sprache weniger bekannt ist. Unrichtige Aufbewahrung der Nummern der Gesetzsammlung und des Amtsblatts wird an den Schuldigen mit dem doppelten Preise des Jahrgangs bestraft. (Aufbewahren derselben.) Gesetz v. 28. März 1811. §. 9.

Vorschriften in Bezug auf die Verwaltung im Allgemeinen.

(Korrespondenzen.) 10. Landräthe und Ortsbehörden dürfen nicht direkt an die bischöfliche Behörde Mittheilungen machen. Die Dienstordnung erfordert es, daß eine solche Korrespondenz nur durch die Regierung erfolgt. Wenn den Bürgermeistern eine Mittheilung an die bischöfliche Behörde aufgegeben wird, ist solche durch die betr. Pfarrer zu befördern. Reskr. der Reg. zu Münster v. 14. April 1825.

11. Anträge und Erwiederungen der Landräthe und anderer Unterbehörden an Provinzial-Kollegien sind im Berichtsstyl und in der Berichtsform abzufassen. Verordn. wegen verbesserter Einrichtung der Prov.-Behörden v. 26. Dezbr. 1808. §. 50, A. K. O. v. 31. Dezbr. 1825 XII. b. Publ. der Reg. z. Münster v. 6. April 1826.

12. Beim Schriftwechsel mit den Behörden benachbarter Staaten soll derjenige Ton vorwalten, welcher dem zwischen den resp. unabhängigen Staaten bestehenden freundnachbarlichen Verhältnisse entspricht. R. der Reg. zu Münster v. 13. Juni 1832, auf höhere Verf.

(Legalisation von Verhandlungen die nach dem Auslande gesandt werden.)

13. Alle Zeugnisse und Aktenstücke, von welchen in Frankreich, Belgien oder Holland Gebrauch gemacht werden soll und aus dem Auslande kommen, werden dort für hinlänglich authentisch anerkannt, sobald solche von der kompetenten Behörde ertheilt und die Unterschrift entweder von dem an dem fremden Hofe akkreditirten französischen resp. belgischen Gesandten oder umgekehrt, von dem Gesandten des fremden Hofes am französischen, belg. oder holl. Hofe verifizirt sind. Damit nun die Kgl. preuß. Gesandtschaften an den ged. fremden Höfen in den Stand gesetzt werden können, die im Verwaltungsfache vorkommenden Aktenstücke zu legalisiren, und sich von der Aechtheit zu vergewissern, sind sie zur vorherigen Legalisirung portofrei an das Kgl. Oberpräsidium einzusenden. Publ. des Oberpr. von Westfalen v. 24. Dezbr. 1816 u. Reskr. der Reg. z. Münster v. 22. Dezbr. 1834.

(Fremde Sprache in amtlichen Verhandlungen.)

14. In amtlichen Verhandlungen sollen sich die Behörden keiner fremden Sprache bedienen. Publ. der Reg. zu Düsseldorf v. 16. Aug. 1823.

(Bescheide an Eingesessene.)

15. In den Bescheiden der Verwaltungsbehörden dürfen diese niemals ihre, von der Bestimmung der vorgesetzten Behörde, abweichende Ansicht bekannt machen, damit nicht Unzufriedenheit und Mißtrauen verursacht wird. Reskr. der Reg z. Münster v. 26. Aug. 1829, auf höhern Befehl.

(Gesuche der Einwohner an höhere Behörden.)

16. Einzelne, dazu nicht bestellte Einwohner dürfen in allgemeinen Angelegenheiten durch Umläufern die gesammte Einwohnerschaft nicht zu Abstimmungen und Stimmensammlungen veranlassen und ist solches nicht zu dulden, da die Gemeinden mit verfassungsmäßigen Organen versehen sind. — Kontravenienten sind zu belehren, daß es ihnen frei stehe, im Interesse der Gemeinde einen Antrag zu machen, sich an die Ortsbehörde und Gemeindevertreter zu wenden, und wenn diese auf den Antrag nicht eingehen wollen, Rekurs an die Staatsbehörden zu nehmen. Resk. der Reg. zu Münster v. 15. Septbr. 1832.

Haben Eingesessene ein zulässiges Gesuch an höhere Behörden anzubringen, so können sie solches auch bei den Ortsbehörden zu Protokoll geben, welche dasselbe auf instanzmäßigem Wege einzusenden

haben. Allerh. Verordn. v. 14. Febr. 1810 §. 4. Publ. der Reg. zu Münster v. 16. Nov. 1833 u. v. 22. Febr. 1834.

Niemals aber dürfen Gesuche und Anträge bei andern oder höheren Behörden als diejenigen sind, welche sie zunächst angehen, angebracht werden. Dies. Allerh. Verordn. §. 1.

(An des Königs Majestät.) 17. Gemeinden und Gemeindedeputirte, welche ihren Wohnort verlassen um Vorstellungen bei Sr. Königl. Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium selbst zu überreichen, sollen von der Polizeibehörde, deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeschafft werden, nachdem zuvörderst die betr. Vorstellung ihnen abgenommen, sie nach Befinden über den Inhalt derselben näher zu Protokoll vernommen, und solche zur Post gegeben worden. Dies. Allerh. Verordn. §. 7.

(Privat-Secretäre der Ortsbehörden.) 18. Ortsbehörden dürfen sich bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe nicht von Privat-Sekretairen vertreten lassen. Reskr. der Reg. zu Münster v. 28. Febr. 1834.

(Nebenämter der Kommunal-Beamten.) 19. Nebenämter dürfen Kommunal-Beamte, namentlich auch Legitimationsschein-Expeditionen ohne Genehmigung der Regierung nicht übernehmen. Reskr. der Reg. zu Münster v. 31. Juli 1834.

Siehe auch polizeiliche Bestimmungen rücksichtlich der Militairpersonen. (Tit. I §. 22. sqq.)

Hoheits- und Gnadensachen.

(Verfahren bei Reisen des Königs Majestät und anderer höchsten Personen.) 20. Bei den Reisen Sr. Maj. des Königs müssen die Oberbeamten des Distrikts, desgleichen die Ortsbeamten sich auf ihren Posten dergestalt bereit halten, daß sie, und besonders die ersten unter ihnen, auf Erfordern, augenblicklich vor Sr. Majestät treten können. Sind die Dienstverrichtungen von der Art, daß sie nicht nothwendig auf dem Amte, oder außerhalb dem Ort ihre Gegenwart erfordern, so müssen die Beamten sich dahin begeben, wo die Wagen halten oder Se. Majestät aussteigen.

Beamte müssen ihre Dienstkleidung vollständig tragen. Im Grenzbezirke muß am letzten Grenzpunkte der Ober-Zoll-Inspektor gegenwärtig sein; nur bei dringenden oder wichtigen Verrichtungen an einem andern Orte kann seine Stelle durch den Oberkontrolleur vertreten werden. Fin.-M.-R. v. 6. Juli 1822.

21. Das Extrapostgeld für den Hülfsvorspann bei den Reisen Sr. Maj. des Königs, der Kgl. Prinzen und Prinzessinnen und anderer für Kgl. Rechnung reisenden hohen Personen wird in der Regel von Station zu Station gleich baar bezahlt. Ist solches nicht der Fall, und auch wegen der außerdem vorkommenden Kosten für das Entgegensenden der Pferde nach den Relaisplätzen, für Aufstellen von Reserve-Pferden, für Wartegelder, Estafetten und Boten behufs der Gestellung der Pferde, für die Relais-Kommissarien und wegen anderer nicht vorher zu bestimmenden Ausgaben, bleibt es nach Bestimmung des K. General-Postamts bei dem bisherigen Liquidations-Verfahren. Von den Postämtern können die Formulare zur Aufstellung der Liquidationen und die nöthigen Anleitungen erbeten werden. Innerhalb einer Präklusivfrist von 6 Wochen, vom Tage der Reise angerechnet, müssen solche Liquidationen eingereicht sein, wenn die Behinderungsgründe nicht vorher angezeigt werden. Reskr. d. Reg. zu Münster vom 16. Jan. 1824.

22. Bei Reisen Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin von Rußland und der zu diesem Kaiserl. Hause gehörigen Personen durch die Kgl. Staaten, müssen, weil solches auch in jenseitigen Landen bei Reisen Sr. Maj. des Königs ꝛc. beobachtet wird, die Pferde, die Wohnung und Bewirthung für Rechnung des Kgl. Hauses erfolgen, und die speziellen Kostenliquidationen zur besonderen Anweisung Sr. Maj. des Königs durch die betr. Regier. an das Kgl. Hofmarschall-Amt eingesandt werden.

Bei den Reisen anderer hohen Kaiserl., Königl. und Fürstlichen Personen ist es zwar Pflicht der Behörden, für die möglichst schnelle Beförderung derselben zu sorgen, und auch ihre sonstige Wünsche zu berücksichtigen; es kann solches aber nur für deren eigene Rechnung geschehen. Reskr. des Fürsten Staatskanzlers Durchl. v. 22. April 1817.

(Pathengeschenk für Eltern von 7 oder mehreren Söhnen.)

23. Das Königl. Pathengeschenk für Eltern von sieben oder mehreren Söhnen wird ferner und allgemein mit 50 Thalern gezahlt, jedoch ist die Bewilligung allein von der Hülfsbedürftigkeit der Eltern und von dem Leben der 7 Söhne aus einer Ehe abhängig, wenn sie sich auch nicht in elterlicher Pflege und Erziehung befinden. A. K. O. vom 8. Juni und 30. Juli, Publ. der Reg. zu Münster vom 26. August 1835.

24. Gesuche dieser Art sind mit den erforderlichen Beweismitteln den Landräthen zur Prüfung und Beförderung einzureichen; Publ. derf. vom 10. Jan. 1826.

und zwar innerhalb vier Wochen vom Tage der Geburt des zu be-

schenkenden Sohnes angerechnet, widrigenfalls der Anspruch für diesen Sohn erloschen ist. Publ. vers. vom 14. April 1836.

25. Alle frühern Bestimmungen dieserhalb und wegen fortlaufender jährlichen Unterstützungen für sieben Söhne sind aufgehoben. Allerh. Kab. O. vom 31. Aug. 1824 und 16. März 1825. (Amtsbl. der betr. Reg. vom Jahre 1825) u. A. K. O. v. 27. Mai 1826 (Amtsbl. von 1826.)

Digitized by Google

I. Theil. Polizei-Verwaltung.

Einleitung.

(Zweck und Eintheilung.)

1. Zweck der Polizei-Verwaltung ist:

1. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staate, Personen und Eigenthum vor möglicher Verletzung zu bewahren; Vorkehrungen also zu treffen gegen Ereignisse, in Folge welcher diese gefährdet werden könnten, entweder durch Handlungen der Menschen oder durch Zufälle; geschehene Verletzung aber sobald als möglich zu erkennen, nach den bestehenden Gesetzen die That zur Ahndung zu bringen, und weitere schädliche Folgen zu verringern oder möglich vorzubeugen;
2. Die Kultur und Wohlfahrt der Einwohner nach ihrem ganzen Umfange so viel als möglich zu befördern und zu erhöhen.

Wird Beides verwirklicht, dann ist der höchste Zweck des Staates: „die Herrschaft des Rechts und die Begründung der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt unmittelbar zu sichern und zu erhalten", erreicht. — Von Staatswegen aber können im Allgemeinen dieserhalb nur Gesetze und Vorschriften gegeben werden; die spezielle Ausführung dagegen muß den Ortspolizeibeamten in der Regel überlassen bleiben, die desfalls nur allgemein beaufsichtigt werden können. — Die amtliche Wirksamkeit dieser Beamten ist daher gewiß von großer Wichtigkeit; sie haben eine schöne, gemeinnützige, in ihren Folgen unzuberechende Bestimmung zu erfüllen; müssen daher ihre Stellung genau kennen und, um die gesetzlichen Vorschriften gehörig ausführen zu können, vorab einen richtigen Begriff vom Wesen der Polizei im Allgemeinen, eine genaue Kenntniß von den über jeden Gegenstand erlassenen Bestimmungen und die Erkenntniß der Gründe derselben sich verschaffen; endlich auch einen guten Willen haben, der sich durch rasches, aber auch besonnenes Handeln äußert.

Obrigkeiten aber, sagt das A. L. R. II. 20 §. 6., welche die ihnen aufgetragene Aufsicht und die Vorbeugungsmittel — also die desfalls gegebene Gesetze und Vorschriften — auszuführen, vernachläßigen, machen sich der Verbrechen ihrer Untergebenen, nach Verhältniß der Umstände, mehr oder minder theilhaftig.

2. Polizeibediente, welche die Uebertretung der Polizeigesetze wissentlich dulden, und sie nicht zur gehörigen Ahndung anzeigen, sollen mit eben der Strafe, welche der Uebertreter verwirkt hätte, belegt, und im Wiederholungsfalle kassirt werden. A. L. R. II. 20. §. 458.

Ist eine solche pflichtwidrige Nachsicht durch Geschenke oder andere Vortheile erkauft worden: so ist, außer der übrigen Strafe, auch der 4fache Betrag dieser Vortheile zur Strafkasse zu entrichten. Das. §. 459.

Polizeibediente, welche ihr Amt zu Erpressungen und Befriedigung ihrer Privatleidenschaften mißbrauchen; ohne hinlänglichen Grund zur Verhaftnehmung schreiten; oder dabei die den Justizbedienten §. 381. sqq. A. L. R. II. 20, gegebenen Vorschriften verletzen, haben die §. 360., 361. u. 371., imgleichen die §. 381. sqq., und im Falle einer großen Fahrlässigkeit, die §. 372. b. c. festgesetzte Strafe verwirkt. Das. §. 460.

Nach §. 1. vorstehend zerfällt die Polizeiverwaltung in zwei Haupttheile:

in Sicherheits- und Ordnungspolizei, und
in Kultur- und Wohlfahrtspolizei.

I. Abtheilung.

Sicherheits- und Ordnungs-Polizei.

(Einleitung.) In Beziehung auf die Sicherheits- und Ordnungspolizei im Allgemeinen ist die Polizei-Behörde theils völlig selbstständig und unabhängig von den Gerichten, theils erscheint sie als eine Hülfsanstalt der Gerechtigkeitspflege. In letzter Beziehung arbeitet sie der Gerechtigkeitspflege vor, und unterstützt sie.

Sie bezieht sich entweder

A. auf die ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger überhaupt, oder

B. auf die öffentlichen und Privat-Verhältnisse im innern Staatsleben, oder endlich

C. auf die, für die Zwecke der Sicherheits- und Ordnungspolizei im Staate vorhandenen öffentlichen Anstalten.

Zur Polizei ad A. gehört:

1. die Sicherheit der Personen, nemlich in Beziehung auf das Leben, die Gesundheit und die persönliche Freiheit;

2. die Aufrechthaltung der Ordnung in Bezug auf Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens;

3. die Sicherheit der Ehre, des guten Namens und des Eigenthums.

ad B:

1. die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung überhaupt, namentlich auch bei Feuer- und Wassergefahren, und bei andern verheerenden Naturereignissen;
2. die Gesundheitspolizei im Einzelnen;
3. die Armenpolizei;
4. die Polizei des Hauswesens, und
5. die Polizei in örtlicher Hinsicht.

ad C.

Hinsichtlich der für Zwecke der Polizei im Staate vorhandenen Anstalten gehören in das Gebiet der Ortspolizeibehörden hauptsächlich die Gefängnisse ꝛc.

Wesentlich gehört es in Beziehung auf die Sicherheitspflege zu den Pflichten und der Bestimmung des Polizeibeamten, das Leben und Treiben besonders der untersten Volksklasse, genau zu kennen, die Verdächtigen ununterbrochen zu beobachten, die mögliche Schädlichkeit derselben zu verhüten, und daß nicht durch Unvorsichtigkeit, Fahrlässigkeit, oder gar durch Bosheit, die Rechte Anderer gefährdet werden. Eine beabsichtigte böse That oder Rechtsverletzung noch vor oder doch während der Ausführung zu verhindern, die vollbrachte böse That sogleich nach ihrem Charakter und ganzem Umfange besonders auch hinsichtlich aller Theilnehmer zu erforschen, die gesammten Thäter aufzufinden, und wo die Gesetze es vorschreiben zu verfolgen, zu ergreifen und die erste Untersuchung bis zu der Stärke zu führen, daß die Funktion der Kriminal-Justiz eintreten kann, falls nicht ein bloßes Polizeivergehen vorliegt, in welchem Falle die Untersuchung zu vollenden und die That polizeilich zu ahnden ist. — Die Polizei darf im Allgemeinen bei solcher Ausforschung nicht zur Verstellung, zur List, zur Ueberredung oder zur Verführung übergehen, noch in die innersten Geheimnisse des Privatlebens der oft unverdächtigsten und redlichsten Staatsbürger eindringen, noch endlich gar gewaltthätig Bekenntnisse erpressen, wodurch sich der Beamte der gerechten Ahndung der Gesetze zuziehen würde. (Krim. Ordn. §. 284—291). Sie darf aber zum Zwecke der Ausmittelung eines Verbrechens oder eines Verbrechers Haussuchungen anstellen; (Reskr. des Pol. Min. v. 21. Juni 1817. — v. Kamptz Ann. S. 171—173., Verord. über die Organ. der Gend. v. 30. Dezbr. 1820 — Gesetzs. 1821. S. 5.; — niemals jedoch das bekannte Axiom: „Quilibet praesumitur bonus donec probetur contrarium“ aus den Augen verlieren.

Tit. I.

Von der Polizeigerichtsbarkeit und dem Verfahren in Polizei-Untersuchungssachen.

(Polizeigerichtsbarkeit) 1. Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publiko, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei. A. L. R. II. 17. §. 10.

2. Die Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Polizeigesetze begangenen Uebertretungen, sobald damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, kommt der Polizeigerichtsbarkeit zu. Das §. 11.

3. Ueberall wo es auf Uebertretung der Polizeigesetze ankommt, — wo also die vorgeschriebenen Polizeimaaßregeln zur Verhütung von Verbrechen ꝛc. vernachlässigt sind, ohne daß desbalb die vorgesehene Gefahr oder das Verbrechen wirklich eingetreten — gehört die Sache nicht zum Ressort der Justiz, sondern der Landespolizeibehörde. Entsch. der Gesetz-Kom. von 1758. (Annalen der Gesetzgeb. und Rechtsgelehrsamk. Bd. 5. S. 72.)

4. Bei einem jeden Vorfalle, wodurch die unter der besondern Obsorge der Polizei stehende öffentliche Sicherheit und Ruhe gestört worden, hat die Polizeigerichtsbarkeit das Recht des ersten Angriffs, und der vorläufigen Untersuchung. A. L. R. II. 17. §. 12.

5. Findet sich aber bei dieser Untersuchung, daß außer der Uebertretung des Polizeigesetzes zugleich ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden: so muß die Polizei die ferneren Verfügungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlassen. Das. §. 13.

6. Auch müssen in allen Fällen, da ein Mensch gewaltsamerweise ums Leben gekommen ist, und überhaupt, sobald zur Begründung einer künftigen Kriminaluntersuchung, das Dasein und die Beschaffenheit einer gewaltthätigen Handlung, durch Einnehmung des Augenscheins, oder Besichtigung der Sachverständigen, rechtlich festzusetzen sind, die ordentlichen Gerichte von der Polizei zugezogen werden. Das. §. 14.

7. Sobald die Existenz eines vorgefallenen Vergehens an sich klar, und wahrscheinlicher Verdacht gegen Jemand, daß er Urheber und Theilnehmer davon sei, vorhanden ist, muß der Inquirent mit der Untersuchung wider denselben verfahren, und ihn dazu gehörig verladen. Allg. Ger. Ordn. Tit. 35. §. 41.

8. Der Polizeibeamte muß die Veranlassung zur Untersuchung, sie entstehe durch eigene Wahrnehmung, durch öffentliches Gerücht oder durch geschehene Anzeige sogleich zu Protokoll verzeichnen. Im letztern Falle ist der Denunziant umständlich über die Sache zu vernehmen.

Seines Amts wegen verdient der Angeber nur in sofern Glauben, als er etwas angibt, daß zu seinem Amte gehört oder mit seinem Amte in Verbindung steht. Ein Amt an und für sich hat auf die Glaubwürdigkeit seiner Anzeige keinen Einfluß. Paalzow's Komment. über die Kr. Ordn. §. 113.

9. In allen geringfügigen Kontraventions- und Defraudationssachen, in welchen aus der Denunziation gewiß hervorgeht, daß die verwirkte Strafe nicht mehr als zehn Thaler an Gelde oder vierzehntägiges Gefängniß betragen wird, kann der Angeschuldigte gleich in der Vorladung unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei seinem Außenbleiben die Untersuchung in contumaciam fortgesetzt und geschlossen werden wird. A. G. O. Tit. 35. Anh. §. 256.

10. Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle und nutzbaren Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache. Geschieht aber dieses, oder will die Finanzbehörde ihre Befugniß, die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, nicht ausüben, so werden die Akten sogleich an das Landes-Justiz-Kollegium zur weitern rechtlichen Einleitung abgegeben. Die Regierungen können jedoch im erstern Falle die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Zu diesen Verfügungen sind selbige auch dann noch berechtigt, wenn die Akten schon an das Gericht abgegeben worden; und die Justizbehörden sind schuldig, ihnen bei der Beitreibung der Geldstrafen den erforderlichen Beistand zu leisten. Daf. Anh. 243.

11. In Fällen, in welchen wegen Polizei-Kontraventionen die von den Polizeibehörden festgesetzte Strafe eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit von dieser Dauer, oder fünf Thaler Geldbuße nicht übersteigt, findet die Provokation auf rechtliches Gehör nicht Statt, sondern es kann nur über die geschehene Festsetzung bei der Polizeibehörde vorgesetzten Behörde geklagt werden. Daf. Anh. §. 247.

12. Ueber polizeiliche Verfügungen der Regierungen, von welcher Gattung sie sein mögen, steht gleichfalls der Weg Rechtens unbedingt, sowohl über die Verpflichtung als den Schadenersatz, Jedem

offen, sobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direkt entgegen läuft, oder die Klage auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge dessen der Kläger das der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegenstehende Recht gültig erworben zu haben behauptet. In dem letztern Falle erstreckt sich die richterliche Beurtheilung jedoch nur über die Gültigkeit des speziellen Rechtstitels an sich, und die daraus entstehenden rechtlichen Folgen. Insofern aber der spezielle Rechtstitel ungegründet befunden wird, und es auf die Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverfügung ankommt, tritt die Bestimmung des §. 14 ein. Allerh. Verordn. v. 26. Dezbr. 1808. §. 38., Beilage zur Reg.-Instrukt. vom 23. Oktbr. 1817.

13. Die Regierungen sind jedoch im zweiten Falle des vorigen §. berechtigt, des Widerspruchs ungeachtet mit der Ausführung sofort vorzugehen und die Exekution zu verfügen, wenn, ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach, damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entscheidung nicht gewartet werden kann. Das. §. 39.

14. Wird die Klage hingegen nicht speziell auf eins der vorerwähnten beiden Fundamente (§. 12.), sondern nur auf die allgemeine bürgerliche Freiheit und die Prinzipien vom freien Genuß seines Eigenthums gegründet, so steht den Gerichten keine Kognition über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Besten, und die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnungen zu; es wäre denn, daß eine richterliche Erörterung darüber in den Gesetzen, wie z. B. §. 8. Tit. I. der Forstordnung für Westpreußen vom 8. Oktbr. 1805, ausdrücklich nachgelassen worden. Ist solches nicht geschehen, so kann in diesem Falle niemals über die Verpflichtung zur Befolgung der Polizeiverfügung, sondern nur darüber eine rechtliche Klage gestattet werden, ob und wie weit sonst, jedoch unter vorausgesetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung, ein Entschädigungsanspruch wegen derselben dem Kläger nach den Gesetzen zustehe. Die richterliche Einwirkung tritt jedoch im vollen Umfange ein, wenn entweder von der höhern Polizeibehörde die Verfügung gemißbilligt worden, oder der letztern grobe Fahrlässigkeit, oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt. Auch ist dieser §. nur von Polizeiverfügungen für einzelne Fälle zu verstehen, nicht von solchen, durch welche etwas im Allgemeinen festgesetzt wird. Zu den letztern müssen die Regierungen jedesmal die Genehmigung der höhern Polizeibehörde haben. Ist diese aber erfolgt, so findet auch wider Polizeiverfügungen der letztern Gattung nur unter den vorher festgesetzten Modalitäten der Weg Rechtens Statt. Das. §. 40.

15. Bei Verbrechen, die zur Kriminal-Untersuchung gelangen, muß in allen Fällen ohne Ausnahme, wo es möglich ist, dafür gesorgt werden, daß in Rücksicht des Thatbestandes (Corporis delicti) keine Verdunkelung vergehe.

Die Polizeibehörde muß also bei einem mit Einbruch begangenen Diebstahle das Gericht davon in Kenntniß setzen und darauf bedacht sein, daß der Ort, wo der Einbruch geschehen, oder die Sache, welche aufgebrochen worden, ganz in dem nemlichen Stande so lange verbleibe, bis die förmliche gerichtliche Besichtigung vorgenommen ist. Eben so muß sie gleichfalls bis dahin einen gefundenen todten Körper — wenn Lebensrettungsversuche vergeblich — an dem Orte, wo er sich befindet, unberührt liegen lassen u. s. w. Die Fortschaffung von dem Orte, wo dem Verstorbenen der Zufall begegnet ist, ist nur dann erforderlich, wenn er an selbigem gegen Ungeziefer, oder andere Thiere oder Fäulniß ꝛc., nicht genug bis zur Ankunft des Richters verwahrt werden kann. Paalzow, ad §§. 123., 124. u. 151 der Krim.-Ordn.

16. Das Kgl. Staatsministerium hat nach dem Ministerial-Reskr. v. 20. Septbr. 1818 — (v. K. Ann. S. 756.) — beschlossen, daß das Zirk. Reskr. des K. Pol. Min. v. 13. Novbr. 1817 in allen Provinzen, in welchen die Preuß. Gesetze gelten, Anwendung finden soll. — Dasselbe enthält folgende Grundsätze:

1) Den städtischen Polizeibehörden (siehe auch § 17. wegen der Kompetenz der übrigen Polizeibehörden) gebührt die Untersuchung und Bestrafung der von den Einwohnern des Polizeibezirks, oder den in denselben sich aufhaltenden Personen, begangenen Kontraventionen gegen Ortspolizeigesetze, (siehe §. 17.) ohne Rücksicht auf sonstige Exemtionen der Kontravenienten, und überhaupt in allen Ortspolizeisachen, worunter die Fälle zu verstehen sind, in welchen das Interesse der Ortspolizei vorwaltet oder gefährdet wird, oder eine von der Ortspolizeibehörde getroffene Anordnung und erlassene Verfügung übertreten ist.

2) Der Kontravenient ist über die Kontravention zwar summarisch, aber gründlich vollständig, und wenn er minderjährig ist, nach §. 19, mit Zuziehung seines Vormundes oder der Eltern zu vernehmen, mit seinen Einwendungen und Vertheidigungsgründen zu hören, und im Läugnungsfalle der Beweis aufzunehmen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften ist an der Polizeibehörde, welche sie verschuldet, nach aller Strenge zu ahnden.

Nach Verhältniß der Personen und des Gegenstandes, ist der Kontravenient schriftlich oder mündlich zu vernehmen, und im letztern Falle für seine Aussage eine Verhandlung aufzunehmen.

In ganz klaren und geringfügigen Fällen, wie z. B. bei versäumter An- oder Abzugsmeldung, wo es einer weitern Untersuchung in der Regel nicht bedarf, kann zwar sogleich die Selbstbestimmung erfolgen, es ist aber allemal dem Kontravenienten nachzulassen, in einer ihm zu bestimmenden Frist seine etwa-

nigen Einwendungen dagegen anzubringen, und wenn dies geschieht, nach Bewandniß der Umstände, entweder sofort, oder nach vorgängiger näherer Erörterung, ein Resolut darüber zu ertheilen.

3) Nach geschlossener Untersuchung ist über die Freisprechung oder Bestrafung des Kontravenienten ein Resolut, welches die wesentlichen Erfordernisse eines richterlichen Erkenntnisses haben muß, abzufassen. In demselben muß, wenn es nicht eine klare und einfache Sache betrifft, der Ausspruch selbst von den Gründen getrennt werden, und letztere müssen außer dem Faktum das Gesetz, worauf die Verurtheilung sich gründet, so wie die aktenmäßige Darlegung der Vertheidigungsgründe des Kontravenienten und deren Prüfung und Beurtheilung enthalten, auch sich über den polizeilichen Gesichtspunkt verbreiten, um für den Fall einer Berufung auf gerichtliches Gehör den künftigen Richter damit bekannt zu machen. Am Schlusse des Resoluts, welches dem Kontravenienten zu insinuiren oder persönlich zu publiziren ist, muß demselben eröffnet werden, welche Rechtsmittel ihm dagegen zustehen, und innerhalb welcher Frist er dieselben einzulegen hat.

So viel die Fassung des Resoluts betrifft, so müssen die Polizeibehörden sich auch dabei einer angemessenen und möglichst schonenden Schreibart befleißigen, und sich bestreben, den Verurtheilten von der Gesetzmäßigkeit des Ausspruchs zu überzeugen. Der Königl. Regierung liegt ob, die zu ihrer Kenntniß kommenden Verstöße gegen diese Vorschriften strenge zu ahnden.

4) Wenn der Kontravenient bei dem Resolute sich beruhigt, so ist es ohne Weiteres, bei Militairpersonen mit Beobachtung der Allerhöchsten Königl. Kabinetsordre vom 24. September 1812 (Gesetzsamml. 1812. Nr 137. S. 182.), und des §. 244 des Anhangs der allgemeinen Gerichtsordnung, zu vollstrecken.

5) Beruhigt sich der Kontravenient aber nicht bei dem Resolute, so ist zu unterscheiden:

a. ob die erkannte Strafe eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägige Einsperrung oder Strafarbeit, oder eine Geldstrafe von 5 Thalern übersteigt, oder

b. ob sie dieses Strafmaaß nicht überschreite.

In dem unter a. gedachten Falle steht dem Verurtheilten, nach seiner Wahl, sowohl die Berufung auf gerichtliche Untersuchung, als der Rekurs an die der erkennenden Polizeibehörde vorgesetzte Königl. Regierung und von dieser an das Polizei-Ministerium zu.

In dem hier unter b. gedachten Falle ist zwar die Berufung auf richterliches Gehör unzulässig; dem Kontravenienten bleibt aber, die Strafe mag so unbedeutend sein als sie wolle, unbenommen, an die der erkennenden Ortspolizeibehörde zunächst vorgesetzte Königl. Regierung und demnächst an das Polizei-Ministerium zu rekurriren. Der Verurtheilte muß sowohl den Rekurs an die höhere Polizeibehörde, als die Berufung auf richterliche Entscheidung, innerhalb zehn Tage nach der Publikation oder Insinuation des Resoluts, bei derjenigen Polizeibehörde anmelden, welche das Resolut erlassen hat, und diese hat, wenn die gerichtliche Untersuchung gewählt worden, dem betreffenden Gerichte sofort die Akten mitzutheilen, auf jeden Fall aber, sobald eines der gedachten Rechtsmittel innerhalb der bestimmten Frist angemeldet worden, der Vollstreckung des Resoluts Anstand zu geben, und, je nachdem das eine oder das andere Rechtsmittel gewählt werden, entweder durch Anträge bei der betreffenden Rekursbehörde, oder durch Mittheilung mit dem betreffenden Gerichte zu verhüten, daß die Rechtsmittel blos zur Verschleppung der Sache gemißbraucht werden. Das Gericht, welchem die richterliche Entscheidung auf Verlangen eines durch polizeiliches Resolut verurtheilten Polizei-Kontravenienten zukommt, ist, insofern nicht die besondere Verfassung einer Stadt darin eine Ausnahme macht, dasjenige, bei welchem der Kontravenient seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, mithin bei Amtsässigen das Stadtgericht, bei Eximirten das Oberlandesgericht.

6) Insofern bei den Polizeibehörden einzelner Städte, nach deren besonderer Verfassung zur Berufung auf gerichtliche Untersuchung, ein höheres Strafmaaß, als das oben (5 a.) angeführte erforderlich ist; so behält es dabei sein Verbleiben. M. R. v. 13. Novbr. 1817. (v. K. A. Heft 4, S. 129.)

17. Die Lokal-Polizei-Behörde hat überall, auch da, wo keine besondere Polizei-Gerichte vorhanden sind, nicht allein die lokalpolizeilichen Kontraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landes-Polizei-Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Lokalpolizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Kriminal- oder fiskalische Untersuchung nach sich zieht.

Diese Kompetenz der Lokalpolizeibehörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedroheten Strafe in Anwendung;

Gegen das Erkenntniß der Lokalpolizeibehörde stehet dem Bestraften frei:

a. den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von 14 Tagen, auf eine Geldbuße von 5 Thaler und darunter erkannt worden ist;

b. übersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Rekurs ergreifen oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von 10 Tagen erklären muß;

c. hat er den Rekurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der obern Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht Statt finden. A. Kab. O. v. 8. März 1830 (in den verschiedenen Amtsblättern). (Siehe auch Städteordnung Th. IV. Tit. VII., Polizeigewalt des Magistrats.

(Einleitung und Führung polizeilicher Untersuchungen.)

(Siehe §. 7. sqq.) 18. In Fällen der Eile und bei Personen ganz geringen Standes ist blos eine mündliche Vorladung erforderlich. Ist keine Eile nothwendig, oder gehört der Kontravenient nicht zu der Klasse solcher Personen, so ist ein Unterschied zu machen: ob der Gegenstand der polizeilichen Kontravention nur geringfügig, und die darauf gesetzte Strafe nur 10 Thlr. Geld oder 14tägiges Gefängniß und darunter beträgt, oder ob eine höhere Strafe auf die Kontravention gesetzt ist? Im erstern Falle, und wenn der Kontravenient nicht nach seinem Stande eine besondere Achtung verdient, ist es hinreichend, wenn dem vorladenden Polizei-Offizianten zu seiner Legitimation eine Abschrift des polizeilichen Dekrets ertheilt wird, welches den Zweck der Vorladung enthalten muß; diese Art der Vorladung ist zur Erhaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Mißverständnissen erforderlich. Im zweiten Falle, oder wenn der Vorzuladende zu den Personen der höhern Klasse gehört, ist eine förmliche schriftliche Vorladung auszufertigen, mit Ausnahme der Fälle dringender Eile, oder wenn die schriftliche Vorladung dem Zweck nachtheilig sein würde, z. B. wenn zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte sich mit Theilnehmern berathen und von ihnen zur Ableugnung der That bewogen werden, oder wenn er Gegenstände, die zur Ausmittelung derselben dienen können, entfernen möchte. — Min. R. v. 28. Jan. 1820. (v. K. A. S. 43.) In der Vorladung durch Abschrift des Dekrets kann dem Angeschuldigten angedroht werden, daß bei seinem Ausbleiben zur Strafe des Ungehorsams die Untersuchung fortgesetzt und geschlossen werden würde. Anh. zur A. G. O. §. 256. (zu Th. I. Tit. 35. §. 41.)

In der zu expedirenden Vorladung ist ihm aber die Art des Vergehens bekannt zu machen, er ist zur Einlassung und Antwort auf die Beschuldigung, zur Ausführung der Vertheidigung dagegen und zur bestimmten Anzeige der über seine Vertheidigungsgründe etwa vorhandenen Beweismittel aufzufordern; es muß ihm das Gesetz, nach welchem er, wenn die Beschuldigung gegründet wäre, zu bestrafen sein würde, angeführt, und er muß zu einem mit Tag und Stunde benannten Termin vorgeladen werden. — A. G. O. I. 35. §§. 42. 43.

Das Kontumazialverfahren wegen ungehorsamen Ausbleibens kann indessen nur eintreten, wenn die Denunziation auf der Angabe eines vereideten Beamten beruht, welcher in Gegenständen seines Amts die begangene Kontravention aus eigener Wissenschaft angezeigt hat, oder wenn dieselbe durch Urkunden unterstützt wird. Soll die Denunziation erst durch Zeugen erwiesen werden, so wird mit deren Vernehmung in Kontumaziam verfahren, und der Denunziat verliert seine Einwendungen und Ausstellungen gegen die Person und Glaubwürdigkeit der Zeugen. conf. §§. 48 u. 49. a. a. O. — Reskr. der Reg. z. Arnsberg v. 5. Dezbr. 1832. (v. K. A. 1833. S. 701.)

Wegen Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern siehe Tit. V. Kap. 2. Abschn. 3.

(Vertretung minderjähriger Personen.)

19. Bei Polizeivergehungen der Minderjährigen ist verordnet, daß

1. den Eltern oder Vormündern die, gegen ihre Kinder oder Pflegebefohlene zu eröffnende Untersuchung und deren Veranlassung baldmöglichst bekannt gemacht, und
2. ihnen dabei überlassen werde, dasjenige, was sie zu deren Vertheidigung anführen zu können glauben, nicht allein im Anfange der Untersuchung, sondern auch in jeder Lage derselben vorzubringen, demnächst aber
3. am Schlusse der Untersuchung ihnen der Inhalt der Akten bekannt gemacht, oder deren Einsicht verstattet werde, mit der Aufforderung, dasjenige anzuzeigen, was nach ihrer Ansicht sonst noch zur Entschuldigung ihres Kindes oder Mündels gereichen möchte, wie denn auch
4. das Resolut in ihrer Gegenwart publizirt, oder ihnen wenigstens gleich mitgetheilt werde, und zwar in beiden Fällen mit angemessener Belehrung über die dagegen zustehenden Rechtsmittel. — Außerdem muß aber
5. bei Vernehmungen, die eine nähere, bei dem Alter, wovon hier die Rede ist, nicht vorauszusetzende Kenntniß des Gesetzes, des Gegenstandes oder anderer relevirenden Verhältnisse erfordern, oder bei jungen Leuten von beschränkten Geistesfähigkeiten, oder andern, die Freiheit oder Richtigkeit ihrer Aeußerungen hindernden Eigenschaften, so wie bei besonderer Verstocktheit und beharrlichem Läugnen der Vater oder der Vormund bei der Vernehmung selbst zugezogen werden; auch müssen
6. die zum Arrest gebrachten Kinder oder Mündel nach Beendigung des Arrestes von Polizeiwegen ihren resp. Eltern oder Vormündern übergeben werden, und kann endlich
7. die Vollstreckung der von der Polizei erkannten körperlichen Züchtigung, nach Verhältnissen, den Eltern oder Vormündern überlassen werden.

Bei Abwesenheit der letzteren kann einer der am Orte gegenwärtigen Verwandten, in deren Ermangelung, ein anderer mit dem Kontravenienten in näheren Verhältnissen stehender Einwohner des Orts aufgefordert werden, bei der Untersuchung die Stelle der abwesenden Eltern oder Vormünder zu vertreten. M. R. v. 23. Juni 1817 (v. K. A. Heft 2. S. 169.)

20. Im Allgemeinen muß der Grundsatz festgehalten werden, daß die Polizei-Kontraventionen nur an denjenigen, welche dieselben begangen, oder sich dabei betheiligt haben, zu ahnden sind.

Hinsichts der Gewerbtreibenden und der auf ihren Gewerbebetrieb sich beziehenden Kontraventionen läßt sich aber dieser Grundsatz ohne wesentliche Gefährdung der Polizeiverwaltung nicht unbedingt durchführen. Es unterliegt vielmehr keinem Bedenken, daß wegen solcher Kontraventionen, in sofern sie von Ehefrauen, Kindern oder Dienstboten der Gewerbetreibenden begangen worden, den Umständen nach auch auf die Ehemänner, Väter oder Dienstherrn zurückgegangen werden könne. Indessen sind erhebliche Entschuldigungen zu berücksichtigen, und es ist nach Lage der Sache der Gewerbetreibende nicht mit dem Verlust seines Gewerbes zu bestrafen, sondern er ist in eine angemessene Geldstrafe zu nehmen und ausdrücklich für die Gewerbe-Kontraventionen seiner Angehörigen für die Zukunft verantwortlich zu machen. M. R. v. 26. April 1829.

(Vertretung der Dienstboten, Gesellen etc., durch ihre Herrschaften etc.)

Siehe auch Gesindeordn. zu §. 98. (Tit. VI. Kap. 12. Abschn. 2) und Gewerbepolizei (Tit. VIII. Kap. 2. Abschn. 9.)

21. Landwehrmänner ꝛc. und deren Offiziere, sobald sie beurlaubt sind, stehen in allen bürgerlichen Verhältnissen den übrigen Zivil-Einwohnern gleich. M. R. v. 9. Septbr. 1819.

(Polizeiliche Bestimmungen rücksichtlich der Militairpersonen.)

22. Zu Militairpersonen gehören nicht allein die Soldaten, sondern auch die Militair-Beamten ꝛc.

Auch Militair-Personen sind schuldig, die Landes- und Lokalpolizei-Verordnungen zu befolgen, sobald sie ihnen durch die Gesetzsammlung oder durch ihre vorgesetzten Militairbehörden bekannt gemacht sind. Reskr. des Kr.-Min. v. 6. Oktbr. 1814.

23. In Garnisonorten, wo kein wirklicher Kommandant von des Königs Majestät angestellt ist, sind die auf das Militair auszudehnende polizeiliche Bekanntmachungen dem Befehlshaber oder dem ältesten Offizier der Garnison, nach vorheriger Einigung über den Inhalt, mit dem Ersuchen mitzutheilen, die Garnison zur Nachachtung derselben zu veranlassen. Reskr. des Kr. M. v. 26. April 1819, des Min. des In. v. 28. Septbr. u. des Kr. v. 6. Oktbr. 1824.

Ferner hat die Polizeibehörde denselben von dem Aufenthalte der Ausländer, die, und warum sie verdächtig scheinen, zu benachrichtigen;

desgleichen von bedeutenden Schlägereien, nächtlichen Einbrüchen, oder andern Kriminalverbrechen in der Stadt oder deren Nähe; vom Mangel an Lebensmittel, übler Stimmung einzelner Klassen bürgerlicher Einwohner, veranstalteten größeren Volksfesten und Lustbarkeiten, Scheibenschießen, öffentlichen Aufzügen, von polizeilichen Bewilligungen betr. theatralischen Vorstellungen, Seiltänzern, Kunstreitern, überhaupt aller Schaubelustigung des Publikums, vom Eintritte eines Jahrmarkts, neuer Eröffnung von Wirthshäusern, ihrer Verlegung aus einem Lokale in ein anderes; endlich von allen Verordnungen, Verfügungen oder Verboten, welche auf das Benehmen auf öffentlicher Straße Bezug haben, von der Verfügung wegen des Tragens einer brennenden Laterne nach 10 Uhr Abends auf der Straße, Tabakraucheus, raschen Fahren und Reitens ꝛc.

Die kommandirenden Offiziere dagegen müssen der Polizeibehörde Nachricht geben von Arrestation bürgerlicher, einstweilen auf die Wache abgelieferter Personen; von den Schießübungen mit scharfen Patronen beim Anfange derselben; von der Abwesenheit eines Theils oder der ganzen Garnison auf eine oder mehrere Nächte, von Polizeivergehen bei den Militairs u. dgl. A. K. O. v. 29. Oktbr. 1819.

In Städten, wo außer Landwehrstämme sich keine Garnison befindet, ist es genügend, den Kommandeurs derselben von denjenigen Vorfällen oder polizeilichen Anordnungen Mittheilung zu machen, welche, den Umständen nach, ein näheres Interesse für sie haben; M. R. v. 11. Novbr. 1823 und 8. Jan. 1824.

jedenfalls aber von allen bedeutenden Unordnungen oder die öffentliche Ruhe bedrohenden Auftritten. A. Kab. O. vom 17. Oktbr. 1820.

24. Ohne den kommandirenden Offizier vorher davon zu benachrichtigen, darf keine Bekanntmachung mit Trommelschlag Statt finden. A. K. O. vom 25. Oktbr. 1810.

25. Nicht in Dienstverrichtung begriffene Militairs dürfen sich den förmlich organisirten und uniformirten Bürgenwachen bei Insubordinationsstrafe nicht widersetzen, und diesen steht aus polizeilichen Rücksichten das Recht der Arrestation, sogar gegen aktive Offiziere zu. Die Ablieferung geschieht aber sofort an die nächste Militairwache. A. Kab. O. vom 8. Novbr. 1808 und 25. Juli 1810.

26. Polizei- ꝛc. Vergehen der von den Infanterie-Regimentern nach 2½ (jetzt 2) jähriger Dienstzeit mit Urlaub in die Heimath entlassenen Soldaten; A. Kab. O. vom 5. Mai 1826.

der noch nicht wirklich einrangirten Rekruten, insofern die Gesetze nur eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen oder eine Geldstrafe bis zu 10 Thaler bestimmen; Anh. z. A. G. O. §. 18, A. Kab. O. v. 13. April 1821, Just.-M.-Reskr. vom 23. Juni 1823.

der beurlaubten Soldaten der Reserve und des Trains; Just.-M.-R. v. 1. Novbr. 1822.

in sofern sie nicht nach ihrer Entlassung zur Heimath unter militairischem Kommando marschiren, und dann unter der Militair-Gerichtsbarkeit stehen, Kriegs-M.-R. vom 26. Jan. 1818.

gehören zum Ressort der Polizeigerichtsbarkeit. A. G. O. §. 150.

Ausnahme von dieser letztgedachten Regel ist eine Arrestation als Sicherheitsmaaßregel, wo Gefahr im Verzuge liegt. Befinden sich die Frauen, Kinder oder das Gesinde nicht im Garnisonorte, dann kann Arreststrafe oder Verhaftung derselben als Sicherheitsmaaßregel, ohne Requisition des Militairgerichts, vollstreckt werden. Just.-Min.-R. vom 8. Dezbr 1810, und 20. Aug. 1814.

27. Gegen Offiziere darf bei Kontraventionen und Defraudationen auf Geldbuße und Konfiskation der defraudirten Sache von der kompetenten Zivilbehörde erkannt werden. Zu Erkennung anderer Strafen sind diese nicht kompetent.

Zur Vollstreckung der rechtskräftig gewordenen Resolute muß das kompetente Militairgericht requirirt werden.

Pensionirte Offiziere sind den aktiven gleich zu halten. R. des M. des Inn. vom 1. Dezbr. 1827.

28. Gegen Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres kann jede gesetzliche Strafe erkannt, aber von der Polizeibehörde nicht vollstreckt werden. Das Erkenntniß ist dem Kommandeur derselben mitzutheilen, der durch ein Stand- oder Kriegsgericht die festgesetzte Strafe in eine Militairstrafe, ohne sich weiter auf die Straffälligkeit einzulassen, verwandelt und der erkennenden Behörde davon Nachricht gibt.

Hat sich ein Unteroffizier oder Soldat aber außer der Kontravention oder Defraudation noch eines anderen Vergehens schuldig gemacht, dann gebührt dem Militairgerichte die Untersuchung.

In Ansehung der nicht zum Soldatenstande gehörenden Militairpersonen treten gleiche Grundsätze ein, je nachdem sie den Rang der Offiziere, Unteroffiziere ꝛc. haben. A. G. O. Anh. §. 244, A. Best. v. 24. Septbr. 1812. Gesetzs. S. 182.

29. Bei der Untersuchung wider einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten soll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Kommandeur derselben kommandirter Vorgesetzter des Denunziaten zugegen sein. Dieselbe Allerh. Best.

Desgleichen bei Vernehmung solcher Personen als Zeugen. Bei Offizieren muß zugleich ein Species facti, welches zugleich den Punkt ganz bestimmt enthalten muß, worüber die Zeugenaussage erforderlich, mitgetheilt werden. Krim. Ordn. §. 352. 355.

Auch von jeder Vorladung eines Offiziers, Unteroffiziers oder Soldaten, in Polizeikontraventionssachen der Soldaten, muß dem Vorgesetzten Nachricht gegeben, oder die Vorladung durch letzteren bewirkt werden. M. R. vom 24. Dezbr. 1835.

30. Wegen Polizeikontraventionen der beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten von der etatsmäßigen Friedensstärke des stehenden Heeres, in Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes oder als Dienstboten, können Geldstrafen von der kompetenten Polizeibehörde erkannt und vollstreckt werden. Arreststrafe, oder Umwandlung der Geld- in Arreststrafe muß von Militairgerichten festgesetzt werden, denen die geschlossenen Untersuchungsakten durch die betr. Kommandeure zu übersenden sind. Anh. z. A. L. R. §. 121.

31. Soldatenfrauen, die sich in der Garnison ihrer Männer befinden, haben deren Gerichtsstand; diejenigen aber, die davon entfernt leben, und Kinder und Dienstboten aller Militairpersonen werden wegen Polizeivergehen wie jeder andere Eingesessene behandelt.

32. Ein beurlaubter Soldat, der nicht in der 2. Klasse des Soldatenstandes steht, darf nicht körperlich gezüchtigt werden. Kriegsartikel Art. 3., Kr.-M. R. vom 24. Febr. und 7. Mai 1825. A. Verordn. vom 22. Febr. 1823 und M. R. vom 30. Dezbr. 1826.

Die körperliche Züchtigung darf aber gegen Soldaten der 2. Klasse mit Stockschlägen, nicht mit Peitschenhieben, jedoch nie öffentlich geschehen, und wird durch den Kapitain oder Kommandeur der Kompagnie dem Feldwebel oder Unteroffizier zur Vollziehung aufgetragen. Vorged. Bestimmungen und Instr. für die Inspekt. der Landwehr v. 10. Dezbr. 1816. §. 12. (v. K. A. 1817. u. v. d. Heyde Repert. I. S. 749.)

Polizeiliche Untersuchungen gegen Unteroffiziere und Soldaten sind Gebühren und Kosten frei. A. Kab. O. vom 21. Febr. 1811, Anh. z. A. G. O. §. 260.

34. Von dem Tenor eines jeden Straferkenntnisses muß jedesmal gleich nach bestrittener Rechtskraft, wenn keine Geldstrafe erkannt ist, dem Kommandeur des betr. Ldw.-Bataillons Abschrift zur Nachricht mitgetheilt werden. M. R. vom 30. Dezbr. 1826 und Publ. der Reg. zu Gumbinnen vom 20. Septbr. 1818.

(Bestimmungen rücksichtlich der Standesherren.)

35. Standesherren und Mitglieder ihrer Familien sind innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks, in Polizeisachen, nur nach den Anordnungen der Regierung sich zu richten verpflichtet. A. Verordn. vom 30. Mai 1820. §. 20.

(Körperliche Züchtigungen.)

36. Unter mäßige körperliche Züchtigung werden höchstens 20 Peitschenhiebe verstanden. Publ. der Reg. zu Magdeburg v. 13. Dez 1821.

Es ist aber die Persönlichkeit des zu Bestrafenden und der Grad seiner Bildung zu den Akten zu vermerken, da auch unter Gesinde

zuweilen ein höherer Grad von Bildung angetroffen wird, bei welchen diese Gattung der Strafe, wenn das Gesetz deren Anwendung nicht gerade gebietet, sondern nur gestattet, nicht anwendbar ist." M. R. vom 31. Dezbr. 1831.

Nur wenn diese Strafe ausdrücklich durch ein besonderes Strafgesetz angedrohet ist, darf darauf erkannt werden; Reskr. der Reg. zu Münster vom 25. Novbr. 1830.

Jedoch nicht bei Personen weiblichen Geschlechts, welche das 10. Jahr zurückgelegt haben. Statt derselben ist auf verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu erkennen, in den Fällen aber, wo die Strafe blos disziplinarisch erscheint, muß ein anderes zulässiges Mittel angewendet werden. A. K. O. v. 29. März u. M. R. v. 14. Mai 1833 (v. K. A. S. 474.)

37. Körperliche Züchtigung erwachsener Weibspersonen, als Disziplinar- und Korrektionsmittel, in Straf- und Besserungsanstalten, ist beibehalten. Die Schaamhaftigkeit darf nicht verletzt werden. Der Chirurgus der Anstalt, Kreisarzt oder Kreiswundarzt hat zu untersuchen, ob sie züchtigungsfähig sei? Während und beim Beginn der Menstruation muß die Züchtigung 8 Tage ausgesetzt werden; nach dem Wechsel der Leibwäsche hat die Krankenwärterin demnächst zu untersuchen, ob dieser Naturprozeß gänzlich vorüber ist. Bestätigt sich solches, dann hat die zu züchtigende Person, in einem besondern Zimmer, im alleinigen Beisein eines Frauenzimmers, ein paar lange leinene Beinkleider anzuziehen, und dann geschieht die Züchtigung nur in Gegenwart derjenigen Personen, welche nothwendig zugegen sein müssen, mit birkenen Ruthen oder einer dünnen Peitsche auf dem Hintern. A. Kab. O. v. 21. Dezbr. 1833, Zirk.-Reskr. der Reg. zu Münster vom 21. Jan. 1834.

38. Die Direktion eines Polizeigefängnisses hat unter den ebengedachten Bestimmungen das Recht, bei groben Widersetzlichkeiten und Vergehungen der Arrestaten angemessene Vorbeugungs- u. Korrektionsmaaßregeln, und unter denselben auch eine mäßige körperliche Züchtigung besonders dann anzuordnen, wenn verschärfte Fesselung oder andere Mittel entweder nicht zulässig, oder nicht hinreichend wirksam, oder für den Gefangenen selbst nachtheiliger sein sollten. Nur der Dirigent der Polizei oder dessen Stellvertreter hat das Recht, nach zwar summarischer aber gerechter Untersuchung der Widersetzlichkeit und des Frevels, die Züchtigung zu verfügen. Die Verhältnisse bei den einzelnen Fällen und besonders die Rücksicht auf die Dringlichkeit derselben und die Nothwendigkeit einer schleunigen und kräftigen Vorbeugung der Widersetzlichkeit und auf die individuelle Stellung des unruhigen, der Ordnung widerstrebenden Gefangenen müssen hierbei hauptsächlich erwogen werden. M. R. vom 1. Juni 1819. (v. K. A. S. 438.)

Es kann jedoch nur einzelne Fälle geben, wo die Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Disziplin in einem Polizeigefängnisse durchaus

auf keinem andern, als dem obigen Wege zu erreichen ist. Allgemein wird den Polizeibehörden daher das Recht zur Verhängung und sofortigen Vollstreckung dieser Disziplinarstrafe, ohne Vorbehalt des Rekurses, nicht eingeräumt. M. R. vom 30. April 1833, (v. K. A. S. 474.)

(Zeugenvernehmungen.)

39. Zeugen können informationis gratia vernommen werden. M. R. vom 25. August 1820.

40. In den Fällen, wo die Polizeibehörden ohne Vorbehalt des Rekurses an die Justiz-Behörden eine Entscheidung abgeben können, können sie die zu diesem Behuf vernommenen Zeugen vereiden, in allen andern Fällen, wo nemlich das Vergehen höher als mit mäßiger körperlicher Züchtigung, oder mit 14tägiger Einsperrung oder Strafarbeit oder mit 5 Rthlr. Geldstrafe verpönt ist, oder wo, wie z. B. in Gesindesachen nur vorläufige polizeiliche Entscheidungen zu erlassen, zu exekutiren sind, dagegen aber auf gerichtliche Entscheidung provozirt werden kann, haben sich die Polizeibehörden der Vereidung zu enthalten, und solche den Justizbehörden zu überlassen. M. R. vom 10. Novbr. und Publ. der Reg. zu Magdeburg vom 13. Dezbr. 1821.

41. Eltern, Kinder und Ehegatten sollen zur Ablegung eines Zeugnisses wider Diejenigen, mit welchen sie in einer solchen nahen Verbindung stehen, niemals gezwungen werden. A. Ger. O. Tit. X. §. 229. Krim. O. §. 8.

42. Bei Vernehmungen der Oberkontrolleure oder Zollaufseher muß entweder eine Einigung wegen des Termins oder ein vorheriges Benehmen mit der zunächst vorgesetzten Behörde Statt finden. Reskr. der Reg. zu Münster vom 22. August 1832.

(Welche Landesgesetze bei polizeilichen Untersuchungen anzuwenden.)

43. Wenn von eigentlichen fiskalischen Untersuchungen (wozu auch die polizeilichen Untersuchungen gehören), die Rede ist, so finden nicht die Vorschriften der Krim.-Ordn., sondern diejenigen, welche die A. Ger. O. I. Tit. 35. §. 34. sqq. enthält, Anwendung. Krim. O. §. 12.

44. Verfälschung von Legitimations-Dokumenten, wohin auch Reisepässe, Wanderbücher, Dienstentlassungsscheine ꝛc. gehören, gehört zur Kompetenz der Gerichte. M. R. vom 2. August 1828.

(Polizei-Resolute.)

45. Die Unfähigkeit mancher Kommunal-Polizeibeamten kann auf die Rechte der Unterthanen überall keinen Einfluß haben, sondern nur bewirken, daß diese Stellen mit qualifizirten Individuen besetzt werden. Insonderheit kann aus diesem Grunde von der Aufnahme der Entscheidungsgründe in die Straf-Resolute durchaus nicht abgegangen werden, weil Jeder, der verurtheilt wird, befugt ist, die Gründe seiner Verurtheilung und

insonderheit das Gesetz, auf welchem letztere gegründet ist, mithin ein mit Gründen versehenes Erkenntniß zu verlangen, und überdies die Ausführung der Entscheidungsgründe das zweckmäßigste Mittel ist, gründliche und unparteiische Untersuchungen, gesetzmäßige Entscheidungen und Vermeidung der Willkühr zu sichern, so wie sie daneben den Polizeibehörden Gelegenheit gibt, die Gründe ihres Resoluts, die vorhandenen Lokalpolizeigesetze und überhaupt die polizeiliche Ansicht desfalls der Rekursbehörde und eventualiter dem Richter bekannt zu machen. M. R. vom 26. Januar 1818. (v. d. Heyde's. Repert. Th III. S. 619. Siehe auch §. 16. sqq.

(Strafen.) 46. Die Uebertretungen der Polizeigesetze ziehen die dabei verordneten Strafen auch alsdann nach sich, wenn dadurch noch kein wirklicher Schaden entstanden ist. A. L. R. II. 20. §. 776.

47. Ist aber durch die Uebertretung Jemand an seiner Gesundheit oder an seinem Leben wirklich verletzt worden: so wird der Uebertreter noch außerdem als einer, der den Schaden aus grober Fahrlässigkeit zugefügt hat, angesehen. Das. §. 777.
(Siehe dieserhalb §. 5. vorstehend.)

Neben einer Gewerbesteuerstrafe findet nicht die Bestrafung der zugleich vorgekommenen gewerbepolizeilichen Kontraventionen Statt. M. R. v. 7. Novbr. 1822. (v. K. A. 1827. S. 1018.) Siehe auch Th. III. Tit. V.

(Bestimmung der Strafen und ihres Verhältnisses gegen einander.) 48. Geldstrafen sollen gegen unbemittelte Personen der niedern Volksklasse nicht erkannt, und wo sie gesetzlich bestimmt sind, in eine verhältnißmäßige Strafarbeit, oder Gefängnißstrafe verwandelt werden. A. L. R. II. 20. §. 85.

49. Wenn das Gesetz dem Richter die Wahl überläßt: ob Geld- oder Leibesstrafe verhängt werden soll, so muß das Nöthige im Erkenntnisse festgesetzt, niemals aber dem Verbrecher selbst die Wahl überlassen werden. Das. §. 86.

50. Zeitige Gefängniß- ꝛc. Strafe wird in verhältnißmäßige Geldbuße verwandelt, wenn die Leibesstrafe an der Person des Verbrechers nicht vollzogen werden kann. a. a. O. §. 87.

51. Fünf Thaler Geldbuße werden einer Gefängnißstrafe von acht Tagen, der Regel nach, gleich geachtet. (Siehe §. 56.) Das. §. 88.

52. Doch kann der Richter dieses Verhältniß, nach der bekannten Beschaffenheit der Vermögensumstände des Verbrechers, auf 10 bis 40 Thaler, für acht Tage Gefängnißstrafe erhöhen. Das. §. 89.

(Vorläufige Freisprechung und gelindere Strafen.)

53. Eine vorläufige Freisprechung (absolutio ab instantia) darf beim summarischen Untersuchungsverfahren der administrativen Behörden nicht Statt finden. M. R. vom 25. Mai und 9. April 1833.

54. Auch nicht außerordentliche Strafen bei unzulänglicher Beweisführung, weil bei administrativen Untersuchungen kein streng juristischer Beweis erfordert wird, um das Strafgesetz in seinem ganzen Umfange anzuwenden; M. R. vom 9. April 1833.

vielmehr haben die Polizeibehörden in dieser Hinsicht zunächst nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung zu verfahren, und es genügt in geringen Polizei-Kontraventionssachen, wo keine Provokation auf gerichtliches Gehör Statt findet, nach Th. I. Tit. 13. §. 10. zu 4. der A. G. O. eine Thatsache für völlig erwiesen anzunehmen, wenn solche auch nur von einem untadelhaften Zeugen vollständig bekundet wird. Die Aussage eines in Eid und Pflicht stehenden Beamten in Sachen, welche sein Amt unmittelbar betreffen, liefert, wenn gegen seine Glaubwürdigkeit keine Einwendungen erregt, oder erweislich gemacht werden, nach der Festsetzung zu 6. a. a. O., sogar in allen Zivilfällen, ohne Unterschied des Objekts, einen vollen Beweis.

Gesetzlich ist die Beweisfähigkeit eines Offizianten in Sachen seines Amts in denjenigen Polizei-Kontraventions-Fällen, wo ein Denunzianten-Antheil Statt findet, nicht geschwächt; es läßt sich indessen allerdings nicht verkennen, daß alsdann der Aussage desselben ein solches Gewicht nicht beizulegen ist, als in den Fällen, wo kein Denunzianten-Antheil gewährt wird. Immer aber wird die Angabe des Beamten, wenn sie weder widerlegt, noch durch sonstige Umstände entkräftet worden, mindestens der Aussage eines Privatzeugen gleich zu stellen sein.

Nach dieser Ansicht wird wenigstens in der Polizei-Instanz überall verfahren.

In denjenigen, ohnehin nur selten vorkommenden Polizeikontraventionsfällen, wo auf eine die Provokation auf gerichtliches Gehör zulassende Strafe erkannt wird, haben sich die Polizeibehörden nach den Vorschriften der A. G. O. Th. I. Tit. 35. zu richten, welcher Titel sich bei der Frage über einen nicht vollständigen Beweis, im §. 75. auf die Vorschriften des Zivilprozesses bezieht; der §. 78. bestimmt aber doch, daß in Akzise- und Zoll-Sachen die Konfiskation der gefundenen Kontrebande oder die doppelte Versteuerung der als verschwiegen denunzirten steuerbaren Waaren, nebst Verurtheilung in die Kosten, schon alsdann Statt finde, wenn der Denunziat die nicht widerlegte oder entkräftete Angabe auch nur eines verpflichteten Akzise- oder Zollbedienten gegen sich habe.

Die letztgedachte Bestimmung wird daher Seitens der Polizeibehörden auch bei den in Rede stehenden Polizei-Kontraventionen un-

bedenklich in Anwendung zu bringen sein. M. R. vom 21. Novbr. 1829. (v. K. A. S. 568.)

Ueberhaupt aber darf auf eine gelindere, als die gesetzliche Strafe, nicht erkannt werden. M. R. vom 6. Novbr. 1830.

(Willkührliche Strafe.) 55. Bei Uebertretung polizeilicher Vorschriften, welche keine Strafandrohung enthalten, kann auch keine Strafe verfügt werden; wo aber Strafe im Allgemeinen angedroht, das Maaß derselben aber nicht bestimmt ist, da wird in der Regel eine willkürliche Strafe eintreten können. M. R. v. 15. Septbr. 1833.

Diese darf aber das polizeiliche Strafmaaß, ohne daß eine Provokation auf rechtliches Gehör zulässig ist, also bis 14tägige Haft oder 5 Thlr. Geldbuße, oder nach Umständen mäßige körperliche Züchtigung nicht überschreiten. M. R. vom 25. Dezbr. 1833.

(Achttägige Gefängnissstrafe.) 56. Unter 8 Tage Gefängnißstrafe wird eine Woche, also 7mal 24 Stunden, verstanden. A. K. O. v. 26. Novbr. 1832, M. R. vom 16. Septbr. 1833.

(Vom Schadenersatze.) 57. Mit der Entscheidung über streitige Privatrechte und Entschädigungsansprüche hat die Polizei nichts zu thun, daher kann sie Niemanden zum Schadenersatze anhalten. M. R. vom 24. Septbr. 1834.

(Stempel.) 58. Strafresolute, wornach die Strafe 5 Thlr. übersteigt, müssen auf Stempel von 15 Sgr. erlassen, M. R. vom 26. Juni 1822 und 4. April 1823.
und dem Verurtheilten in Orig., nicht in vidimirter Abschrift, zugestellt werden, weil letztere außerdem stempelpflichtig ist. Reskr. des Gen. Dir. der Steuern vom 22. Aug. 1828.

(Rekurs.) 59. Wegen bloßer polizeilicher Verfügungen findet kein Rekurs, wohl aber Beschwerde an die vorgesetzte Behörde Statt. M. R. vom 17. Juli 1832.

60. Bei Strafresoluten der Lokalpolizeibehörden findet ein Rekurs bei der Regierung in 2. Instanz, nicht aber eine dritte Instanz; dagegen eine Beschwerde an das Ministerium Statt, die dem Verurtheilten zu jeder Zeit offen steht. Dies Letztere braucht dem Verurtheilten bei der Publikation des Resolutes der zweiten Instanz nicht eröffnet zu werden.

Die Vollstreckung desselben erfolgt vielmehr unmittelbar nach der Publikation, in sofern nicht durch Postschein oder sonst glaubhaft nachgewiesen wird, daß eine Beschwerde an das Ministerium abgegangen ist, in welchem Falle der Vollstreckung bis auf weitere Entscheidung desselben Anstand gegeben werden muß. M. R. vom 16. März 1832.

Diese Bestimmung findet aber auf Zunftpolizeikontraventionen und

Innungsstreitigkeiten, in welcher Hinsicht die 3. Instanz besteht, keine Anwendung. M. R. vom 13. Januar 1833.

(Aufhebung des Strafresoluts.) 61. Nachdem ein Strafresolut publizirt ist, kann die Aufhebung desselben nur durch das Ministerium des Innern und der Polizei erfolgen. M. R. v. 11. Dezbr. 1831.

(Vollstreckung der Resolute.) 62. Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtels gehört der Regel nach derjenigen Gerichtsbarkeit, welcher die Untersuchung und das Erkenntniß in der Sache gebührt. A. L. R. II. 17. §. 17.

(Detentions- und Untersuchungs-Kosten.) 63. Die Polizeiobrigkeit des Orts, wo das Polizeivergehen begangen, hat keinen Anspruch auf Erstattung von Detentions- und Untersuchungs-Kosten gegen die Polizeiobrigkeit des Wohnorts des Uebertreters. Hierdurch werden aber die Vorschriften wegen Erstattung von Unterstützungen an Arme, so wie die Kosten, welche aus der Detention und dem Transport der Bettler und Vagabunden entstehen, überall nicht berührt. M. R. vom 8. Febr. 1832.

64. Arrestgebühren können polizeilich beigetrieben werden. R. der Reg. zu Münster vom 19. Febr. 1833.

(Denunziantenantheile.) 65. Denunziantenantheile von der Geldbuße können in allen den Fällen nur gefordert werden, von dem, welcher durch seine Wachsamkeit und Anzeige die Entdeckung und Bestrafung des Schuldigen befördert. Verordn. v. 16. März 1813, (v. Kamptz Jahrb. II. S. 5.)

66. Solchenfalls aber gebührt er sowohl den angestellten Offizianten, M. Reskr. vom 2. Febr. 1811, (Mathis XI. S. 113.)

als auch andern Privatpersonen; Ebend.

in sofern nicht ein Anderes — wie z. B. bei Gewerbesteuerstrafen (M. Reskr. vom 22. Septbr. 1823 und vom 29. Septbr 1824), wo nur Beamte genannt sind, — bestimmt ist; jedoch überall nur dann, wenn in den betr. Strafverordnungen ein Denunziantenantheil bewilligt ist. In diesen Fällen ist im Resolut die betr. Verordnung mit anzuführen. M. R. vom 18. Novbr. 1826.

Wo für Polizeibeamte Denunziantenantheile festgesetzt sind, gebühren solche auch den Gendarmen. M. R. vom 12. Mai 1823.

67. Das Kgl. Finanzministerium hat sich bei einer Gelegenheit geäußert, daß es der Stellung der Beamten unangemessen sei, Personen, die gewisser Vergehungen verdächtig sind, durch Verleitung zu einzelnen Handlungen zur Ueberführung bringen zu wollen; und es gemißbilligt, daß Gendarmen durch Verkleidung u. s. w. solchen Zweck haben erreichen wollen, weshalb in einer Kontraventionssache, wobei

dies geschehen, der Denunziantenantheil verworfen ist. Reskr. der Reg. zu Münster vom 13. Juni 1826.

68. Die Fälle, wo sich Denunziantenantheile billigen lassen, sind nach Zirk. Verf. der Reg. zu Münster v. 28. April 1832:

1) Steuer-Kontraventionen; Ges. S. 1820, S. 31.
2) Maaß- und Gewichtvergehen; Ges. S. 1820. S. 79. u. A. K. O. vom 25. Mai 1830.
3) Stempelstrafen; Gesetz vom 7. März 1822, §. 33.
4. Gewerbepolizeivergehen; Hausir-Regul. vom 28. April 1824. §. 30.
5. Verbotwidriges Verkaufen des Salzes; Verordn. des Oberpr. von Westfalen vom 13. Janr. 1830. §. 13.
6) Jagdpolizei-Kontraventionen;
7) Hazard-Spiele; Edikt von 1787.
8) Chausseepolizeivergehen; Tarif vom 28. April 1828.
9) Kontraventionen gegen die Gesundeordnung;
10) Unterlassene Fremdenanmeldung;
11) Lokalpolizei-Kontraventionen; (Straßen-Ordnung).
12) Hütungsfrevel;
13) Unterlassene Einfriedigung der Bodenluken und Brunnen; Verordn. des Oberpr. v. Westfalen vom 31. Mai 1825.
14) Feuergefährliche Handlungen, Tabakrauchen; Ges.-S. 1816, S. 1. Allerh. Dekl. vom 31. Aug. 1815.

(Siehe auch die einzelnen Polizeistrafgesetze unter den betr. Tit.)

(Verlust eines Denunziantenantheils.)

69. Hat sich Jemand, der sich eines Vergehens gegen solche Strafgesetze, welche dem Denunzianten einen Antheil an dem Konfiskate oder an der Geldstrafe zusprechen, schuldig gemacht hat, mit dem Denunzianten wegen des diesem gebührenden Antheils auf eine geringere Summe verglichen, so ist Fiskus berechtigt, dasjenige, was dem Denunziaten an der verwirkten Strafe erlassen ist, für sich einzuziehen. Entscheid. der Gesetz-Kom. vom 7. Juli 1798. (Stengel, Bd. 7. S. 13.)

(Exekutionen.)

70. Den Polizeibehörden steht die Befugniß zu, die Miethen eines Hauses in Beschlag zu nehmen, doch müssen sie die in der A. G. O. I. 24. §. 48. sqq. vorgeschriebenen Grade der Exekution beobachten. *) Die §. 110. gedachte Beschlagnahme der Einkünfte von Mobilien ist nemlich erst dann zulässig, wenn die §. 48 — 109. vorgeschriebenen Grade vergeblich versucht sind. M. R. vom 9. Septbr. 1823.

*) Die vorgedachten Grade der Exekution sind durch das Gesetz vom 4. März 1834, §. 11, Gesetzs. S. 34. aufgehoben; daher also im angeführten Falle nach diesem Gesetze zu verfahren ist.

71. Bei allen militairischen Exekutions-Kommandos, die nur auf höhere Requisition statt finden, hat der Exequendus zu zahlen: jedem Gemeinen täglich 5 Sgr., dem Unter-Off. 7½ Sgr., welche Gebühren von 3 zu 3 Tagen verdoppelt werden. Auf Verlangen muß er dem Kommando auch freie Kost, so wie er sie selbst genießt, gegen einen Abzug von 1 Sgr. 3 Pf. für jeden, gewähren. Kann diese freie Verpflegung nicht gewährt werden, dann werden die Exekutionsgebühren um 3 Sgr. 9 Pf. per Mann täglich erhöhet. Der Subaltern-Offizier erhält täglich 2 Thlr., bei höherem Grade wird der doppelte Betrag gezahlt. Reskr. d. Kgl. Gen.-Direktor. vom 1. März 1804, des Allg. Kr. Dept. 1. März 1812, des Kr. M. vom 24. Juli 1821.

Für den Hin- und Rückmarsch erhält der kommandirende Offizier 10 Sgr. für die Meile, Unteroffiziere und Gemeine 5 Sgr. Die Exekutionsgebühren werden vom Tage des Eintreffens bei dem Exequendus an gezahlt. R. des M. d. J., der Fin. u. d. Kriegs. v. 22. Dezbr. 1819 u. d. Kr. M. v. 22. Januar 1820.

72. Es ist nicht die Bestimmung der Polizei, die Exekutionsmittel des Magistrats oder einer andern Behörde zu verstärken, wenn nicht Störungen der öffentlichen Ruhe zu beseitigen und zu verhüten sind, und wenn nicht zugleich die Unterstützung der Gendarmerie gefordert werden könnte. (§. 13 der Verordn. vom 20. Dezbr. 1820) M. R. vom 15. Septbr. 1834.

Wegen der von Privaten vorzunehmenden Pfändungen siehe Tit. V. Kap. 2. Abschn. 2.

(Verwendung der Polizeistrafgelder.)

73. Ortsarmenkassen haben auf Polizeistrafen, die ihnen nicht durch das Straf-Gesetz ausdrücklich überwiesen worden, keinen Anspruch, und die entgegenstehenden früheren Bestimmungen sind nicht mehr anwendbar.

Solche Polizeistrafgelder gebühren vielmehr dem Inhaber der Polizeijurisdiktion. M. R. vom 29. Juli 1833.

Es kann hierbei keinen Unterschied machen, ob gegen ein Landespolizeigesetz kontravenirt worden, und es ist eben so wenig eine Aenderung zu bewirken, wenn auch das Strafresolut von dem Landrathe oder einem Gerichte, oder der Regierung festgesetzt, oder in der Rekursinstanz von der oberen Behörde eine Leibesstrafe substituirt worden ist. M. R. vom 9. Juli 1828.

Wenn aber der Inhaber einer Patrimonialgerichtsbarkeit selbst eine Polizeikontravention begeht, so tritt nach §. 143, Tit. 2, Th. I. der A. G. O. ein außerordentlicher Gerichtsstand ein. M. R. vom 6. Dezbr. 1828.

(Bestechung der Polizei- u. Finanz-Offizianten.)

74. Die §§. 369—370 des A. L. R. II. 20. haben zwar die Bestrafung der versuchten Bestechung der Gerichtspersonen festgestellt, wegen der Bestechung der Finanz- und Polizeioffizianten ist aber verordnet:

daß diejenigen, welche es versuchen, Finanz- und Polizeioffizianten durch Geschenke zu bestechen, oder zu einer pflichtwidrigen Geneigtheit zu verleiten, außer der Konfiskation des Geschenks, um den vierfachen Betrag des Angebotenen oder Gegebenen auf gleiche Art wie diejenigen fiskalisch bestraft werden sollen, welche einen Justizbedienten bestechen wollen.

Gleichmäßig soll, wenn das Anmuthen zur Durchsetzung einer bestimmten Angelegenheit geschieht, der Anbietende eben so viel an Strafe erlegen, als der Vortheil betragen haben würde, den er dadurch hat erlangen können oder wollen, und wenn sich der angebotene oder beabsichtigte Vortheil nicht in Gelde schätzen läßt, so soll eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe Statt finden. In Ansehung der Akzise- und Zolloffizianten verbleibt es nach Vorschrift des Edikts vom 26. März 1787. §. 24. dabei, daß diejenigen, welche denselben Geschenke, Douceurs oder Trinkgelder anbieten oder geben, so viel Thaler Strafe zur Armenkasse bezahlen sollen, als sie Groschen angeboten oder gegeben haben, und daß, wenn der Antrag ungewiß ist, eine Geldstrafe von 10 Rthlr. erlegt werden soll. Allerh. Verordn. v. 27. März 1801 (Repert. v. d. Heyde III. S. 631.)

(Verhältniss der Polizei zum Gerichte bei Ermittelung von Verbrechen.)

75. Die Polizeibehörde ist berechtigt, nur mündlich Anzeige von einem Vorfalle, der zu einer Untersuchung Anlaß gibt, bei der Justizbehörde machen zu lassen, und diese muß über eine solche Anzeige ein Protokoll aufnehmen. M. R. vom 27. März 1813. (v. K. A. Bd. 2. S. 6 u. 7.)

76. Die Bestimmung der Polizeiverwaltung ist, ein Verbrechen nicht allein zu verhüten, sondern ein begangenes Verbrechen auch zu ermitteln und die Spuren desselben zu verfolgen. Der Justiz fehlen größtentheils die Mittel, die noch überall nicht, oder nur noch in schwachem Grade vorhanden, Spuren eines begangenen Verbrechens zu ermitteln oder näher aufzuklären, und dem Damnifikaten kann der damit verbundene Zeit- und Kostenaufwand schon deßhalb nicht zugemuthet werden, weil theils ihm dazu die Mittel ganz fehlen, theils aber die Ausmittelung des begangenen Verbrechens Sache des Staats ist. Deßhalb ist die Polizei vorzüglich und ganz eigentlich dazu bestimmt, die Spuren der begangenen Verbrechen auszumitteln, zu verfolgen und bis zu der Stärke zu führen, daß die Funktionen der Kriminaljustiz eintreten, und daher die Sache von der Polizei an letztere abgegeben werden kann. Da die Polizei diese Pflicht ex officio und auch ohne alle Anzeige des Damnifikaten erfüllen muß, so kann letzterer mit Recht erwarten, daß sie, wenn er das bei ihm begangene Verbrechen zu ihrer Kenntniß gebracht hat, die weiter erforderlichen Maaßregeln von Amtswegen und ohne seine fernere Mitwirkung, insofern sie selbst solche nicht verlangen sollte, mit Ernst und Kraft sich angelegen sein lasse; aus eben dem Grunde kommt es hierbei auch überall nicht darauf an, ob der Damnifikat das bei ihm began-

gene Verbrechen schriftlich oder diesem oder jenem Polizeibeamten angezeigt hat, und muß daher die Anzeige beim Stadt-Syndikus dann um so mehr für genügend gehalten werden, wenn derselbe insonderheit mit Verwaltung der Polizei, und besonders der Sicherheits-Polizei, beauftragt ist. Eben so ungegründet ist der, über die Berechtigung der Polizei, zum Zweck der Ausmittelung eines Verbrechens oder des Verbrechers eine Haussuchung anzuordnen, erregte Zweifel. Wenn die zu einer Haussuchung überhaupt nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind, so ist die Polizeibehörde, unter Beobachtung der gehörigen Form, innerhalb der Grenzen ihrer Funktionen dazu nicht minder berechtigt, wie die Justizbehörden in ihrem Wirkungskreise. Die §§. 11 — 13 des Allg. Landrechts Th. 2 Tit. 17. stehen diesem nicht nur nicht entgegen, sondern bestätigen dies vielmehr, indem sie der Polizei die erste Untersuchung begangener Verbrechen übertragen, zu derselben aber die Haussuchung mit gehört. M. R. vom 21. Juni 1817. (v. d. Heyde III. S. 620.)

(Von Verhaftungen.) Einleitung und wann Verhaftungen Statt finden dürfen.

77. Bei Verhaftungen muß der Polizeibeamte mit der größten Vorsicht zu Werke gehen. Die persönliche Freiheit des Menschen ist als ein Heiligthum zu achten. Nur bestimmte Befehle der oberen Verwaltungsbehörden, Requisitionen kompetenter inländischer Gerichte, öffentlich erlassene Steckbriefe inländischer Behörden können die Verhaftung einer Person rechtfertigen.

Requisitionen ausländischer Behörden zur Verhaftung und Auslieferung eines Individuums müssen, falls nicht bestimmte Verordnungen die Folgeleistung derselben verfügen, der vorgesetzten Behörde zur näheren Beurtheilung vorgelegt werden; bei ausländischen Verbrechern aber muß, der inneren Sicherheit wegen, die Versicherung der Person, allenfalls durch Arrestation erfolgen, nachdem die Identität der Person festgestellt worden; Arrestat darf aber nicht ausgeliefert, muß vielmehr dem inländischen Gerichte, in dessen Bezirk die Verhaftnahme erfolgt ist, (als dem For. deprehens.) zur Entscheidung der Frage: „ob die Auslieferung Statt finden dürfe?" überwiesen werden. Krim. O. §. 96. Nr. 2 und M. R. v. 29. Mai 1827.

In andern Fällen müssen bestimmte Thatumstände vorliegen, die es erweisen, daß derjenige, welcher verhaftet werden soll, wirklich den Willen und die Absicht gehabt hat, ein Verbrechen zu begehen, das nur durch seine Gefangennehmung verhütet werden kann; oder, falls die mit harter Leibes- oder Lebensstrafe zu ahndende That vollendet; oder, bei der Untersuchung ein starker Verdacht auf ihn gefallen; oder, wenn bei geringeren Verbrechen von ihm zu erwarten ist, daß er sich der ferneren Untersuchung durch die Flucht entziehen möchte; in allen diesen Fällen ist die Arrestation gerechtfertigt.

Die Verhaftung setzt also hiernach die Wahrscheinlichkeit des

Verbrechens voraus, und der Grund einer jeden Inhaftirung ist die Furcht, daß der Angeschuldigte sich der Strafe entziehen möchte. Wo also diese Furcht nicht vorhanden ist, da findet auch keine Gefangennehmung Statt.

Jedoch muß auch in besonderen Fällen außer dieser Furcht z. B. bei einem Tumulte, Auflaufe, (conf. dieserhalb §. 1. sqq. Th. I. Tit. VI. Kap. 1.) thätliche Widersetzung gegen die Obrigkeit, und überhaupt bei allen Vorfällen, wo die Ruhe und Sicherheit des Publikums, oder einzelner Personen in Gefahr ist, unmittelbar zur Haft geschritten werden. Auch findet selbige wegen bloßer ausgestoßener gefährlichen Drohungen gegen Gemeinden, Korporationen und einzelne Personen Statt. Paalzow ad §. 206. 207. der Krim. O.

Diebe, Betrüger und ähnliche Verbrecher werden in der Regel (d. h. wenn sie nicht angesessen und der Flucht verdächtig sind,) jederzeit verhaftet; andere Verbrecher in der Regel nur, wenn die Strafe, welche sie zu erwarten haben, wahrscheinlich einjährige Einsperrung übersteigt. Kr. O. §. 218.

(Verfahren bei Verhaftungen.) 77. Von allen bei der Polizei Angestellten kann nur der Polizeidirigent oder dessen Stellvertreter die Arretirung einer Person verfügen. Er muß hierzu eine bestimmte Ordre ertheilen, auch zugleich wenn solche ex officio erfolgt, eine kurze Registratur über die Veranlassung der Verhaftung aufnehmen.

Bevor der Arretirte ins Gefängniß geführt wird, muß ihm die Veranlassung seiner Verhaftung zu Protokoll eröffnet und er vernommen werden, was er zu seiner augenblicklichen Vertheidigung anzuführen hat.

Die Erhaltung und Aufbewahrung der Kleidungsstücke und anderer Effekten der arretirten Individuen darf nicht vernachläßigt werden, weshalb gleich nach geschehener Verhaftung mit der Inventur der Effekten, worüber ein besonderes Protokoll aufzunehmen ist, verfahren werden muß.

In sofern die Verhaftung nicht blos Strafe, sondern der Versicherung seiner Person wegen veranlaßt ist, wird zugleich untersucht, ob nicht Kaution oder polizeiliche Aufsicht eine gleiche Sicherheit gebe. — Ist dies der Fall, dann muß der Verhaftete nach — in rechtlicher Form — bestellter Kaution oder nach verfügter spezieller Aufsicht seine Freiheit wieder erhalten; überall aber, es mag nun wirkliche Verhaftung oder polizeiliche Observation eintreten, ein vollständiges Signalement aufgenommen und zu den Akten gebracht werden.

Findet sich ein exekutiver Polizeioffiziant veranlaßt, ohne bestimmte Ordre des Dirigenten zur Arretirung zu schreiten, so darf dieser den Arretirten nicht sofort ins Gefängniß, sondern muß ihn erst zum Polizeidirigenten führen, der verpflichtet ist, die Veranlas-

sung und Nothwendigkeit der Arretirung zu untersuchen, ein Protokoll aufzunehmen und darauf über den Arretirten zu verfügen, was die öffentliche Sicherheit gebeut.

Polizei-Kontravenienten, welche zur Nachtzeit ergriffen werden, müssen, wenn sie es verlangen, zum Polizei-Dirigenten geführt, oder die Nacht über in einem Wachtzimmer unter Aufsicht behalten und am folgenden Morgen dem Dirigenten vorgeführt werden, welcher, wie vorhin gesagt, zu verfahren hat.

Der Verhaftete tritt durch die Verhaftung selbst in den ganz speziellen Schutz der Polizei, welche daher nicht dulden darf, daß irgend eine Art von Mißhandlung vorfällt. Kommunikation mit Andern darf ihm aber ohne besondere Erlaubniß des Polizeidirigenten nicht gestattet werden.

Die polizeiliche Untersuchung muß ganz vorzüglich beschleunigt werden. Zirk. Verordn. des Pol. Minist. v. 12. Aug. 1815. (v. d. Heyde Repert. III. S. 641.)

Tit. II.

Polizei-Unter-Offizianten.

(Einleitung.) Bei den vielen und mannigfachen Geschäften der Lokalpolizeibehörden können diese in eigener Person unmöglich die alleinige Aufsicht auf strenge Ausführung aller polizeilichen Anordnungen führen, um so weniger als sie mehrentheils am Schreibtische wie gefesselt sind. Es sind daher Offizianten angestellt, welchen die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung unter ihrer Leitung mit obliegt. — In dieser Beziehung bedient sich die Polizeiobrigkeit der Gendarmen, Polizei-Sergeanten, Polizeidiener, Nachtwächter u. s. w., auch wohl besonderer Nachtwachen und Nachtpatrouillen.

Kap. 1. Gendarmerie.

1. Die Gendarmerie ist im Preuß. Staate in Folge der Allerh. Verordn. v. 30. Dezbr. 1820. (Gesetzs. 1821, S. 1.) anderweitig, und zwar in Rücksicht auf Oekonomie, Disziplin und übrige innere Verfassung militairisch organisirt. Die Gendarmen stehen in dieser Beziehung unter Militair-Vorgesetzten, in Ansehung ihrer Dienstleistung und Wirksamkeit aber, unter den betr. Zivil-Behörden. a. a. O. §. 2.

(Gerichtsstand.) 2. Die Gendarmerie hat den Gerichtsstand des stehenden Heeres. Auch die Dienstbehörde des Gendarmen, der Landrath oder die betr. Lokalpolizeibehörde, ist befugt, ihn wegen eines Dienst- oder andern Vergehens zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, auch nach Befinden arretiren zu lassen, dem-

nächst aber verbunden, die Akten dem vorgesetzten Gendarmerie-Kommandeur, zum weitern Verfahren, zu übersenden. Der Ausfall muß der Dienstbehörde gemeldet werden. In Ansehung der Jurisdiktion und Strafgewalt finden die Vorschriften für das stehende Heer auch auf die Gendarmerie Anwendung. a. a. O. §. 11.

Da, wo kein Militairgericht am Stationsorte des Gendarmen ist, sind die Zivilgerichte angewiesen, sich der Untersuchung wegen Dienst- und gemeiner Vergehen wider Gendarmen zu unterziehen. Just.-M. R. v. 22. Febr 1822. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 19. S. 200.)

Auch Kgl. Gouverneure und Kommandanten können gleich den Zivildienstbehörden den Gendarmen Verweise ertheilen. Kr. M. R. vom 24. April 1822.

(Bestimmung u. Dienstleistung der Gendarmen.)

3. Die Gendarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung, ob:

I. im Allgemeinen:

auf die Befolgung der vorgedachten Gesetze und Anordnungen zu wachen; die wahrgenommenen Hindernisse dieser Befolgung, so wie die dagegen unternommenen Handlungen und deren Thäter zu ermitteln, und solche den betr. Behörden anzuzeigen;

II. insonderheit:

1) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, allen Auflauf, Zusammenrottirung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken, den Verbrecher wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Personen und das Eigenthum der Einzelnen durch zeitige Dazwischenkunft zuvorzukommen, wenn solche aber bereits begangen, sie durch Nachfrage und Sammlung der Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher selbst zu entdecken, und sie, imgleichen der Flucht verdächtige Kontravenienten zu verfolgen, anzuhalten, und der Behörde zu überliefern, auf Vagabunden und andere, es seien durch Steckbriefe verfolgte, oder sonst unsichere und verdächtige Personen und auf deren Beschäftigungen und Verbindungen ein wachsames Auge zu haben, und zu dem Ende sowohl in den angewiesenen Distrikten fortgesetzt fleißig zu patrouilliren und während dieser Patrouillen zugleich auf alle sonst noch für die öffentliche und Privatsicherheit erheblichen Personen und Gegenstände unausgesetzt aufmerksam zu sein und darüber die genauesten Erkundigungen und Nachforschungen anzustellen, als auch die Gasthöfe und Krüge zu beobachten und zu visitiren, in den gesetzlich zulässigen Fällen die Pässe der Reisenden zu prüfen, und verdächtige Personen anzuhalten;

2) auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Messen, Jahrmärkten, bei Volkszusammenkünften, Festlichkeiten und Lustbarkeiten, in den Gast- und übrigen öffentlichen Häusern und Oertern, bei Feuers-, Wassers-, und überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, so wie bei besorglichen oder entstandenen Schlägereien und Zusammenläufen, Ruhe, Ordnung und Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wiederherzustellen, Exzessen und Unordnungen vorzubeugen, und die Anstifter derselben, so wie andere Frevler und Widerspänstige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern;

3) auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigungen; insonderheit zur Verhütung der von ansteckenden Krankheiten, Feuer, Wasser, bösartigen Thieren, unvorsichtigen Handlungen, Nachlässigkeiten, giftigen oder sonst schädlichen Gegenständen oder anderweitig zu besorgenden Gefahr erlassen sind, auch die dabei wahrgenommenen Kontraventionen, Vernachlässigungen und Mängel zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen;

4) auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Schleusen, Mauern, Zäune, Statüen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten und die dabei befundenen, der Sicherheit nachtheiligen Mängel, so wie die muthwilligen Beschädigungen derselben und deren Thäter der geeigneten Behörde anzuzeigen;

5) Verbrecher und Vagabunden in Gemäßheit der deshalb bestehenden Vorschriften zu transportiren und deren Transport zu decken; (Siehe dieserhalb auch nachstehende ministerielle Erläuterungen.)

6) die in Verrichtung ihrer Dienstobliegenheiten bemerkten Zoll-, Steuer- und Postdefraudationen, imgleichen Wald- und Jagdfrevel zur Kenntniß der Behörde zu bringen, und nach Umständen die Kontravenienten anzuhalten;

7) Deserteurs aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern.

Dagegen sollen die Gendarmen zur bloßen Beförderung von Verfügungen und Kurrenden der Zivilbehörden, zu Boten- und andern ähnlichen Diensten nicht, und nur in solchen einzelnen Fällen gebraucht werden können, da solches gelegentlich neben ihren andern Dienstgeschäften ohne Nachtheil für dieselben geschehen kann. alleg. Verord. §. 12.

Die Verbindlichkeit der Kommünen zu Transportdiensten und die darauf gegründete Verfassung des Transportwesens ist durch vorstehende Bestimmung (Nro. 5.) keineswegs aufgehoben, und liegt daher der auf den Transportstationen vertheilten Gendarmerie nicht ob, unbedeutende Verbrecher und Vagabunden selbst zu transportiren; sie ist vielmehr nur bestimmt, theils die Transporte erheblicher und gefährlicher Verbrecher oder zahlreicher unerheblicher Verbrecher und

Vagabunden, oder, wenn andere Umstände eine militairische Deckung des Transports erheischen, letztere zu gewähren, theils aber den Kommunaltransport mit anzuordnen, den dabei zu besorgenden Unregelmäßigkeiten vorzubeugen und die bereits eingerissenen abzustellen. — Die auf Transportstationen vertheilten Gendarmen sind zwar zur Mitwirkung zu den Transporten hauptsächlich bestimmt, sie sind aber, soweit ihre Zeit dadurch nicht ganz in Anspruch genommen wird, auch zu den übrigen Diensten der Gendarmerie zweckmäßig mit zu verwenden. M. R. vom 27. Juli 1821 (v. K. A. S. 657.)

Transportketten sind der Gendarmerie aus polizeilichem Dispositionsfonds geliefert, wogegen sie Inventarienstücke des Instituts und auf der Station zurückbleiben. M. R. vom 19. Mai 1821, Reskr. der Reg. zu Münster vom 24. Aug. 1829. Siehe übrigens auch §. 19.

4. Der Gendarmerie liegt ob, nöthigenfalls:

a. die Posten, den Transport öffentlicher Gelder oder anderer Gegenstände und die Fortschaffung von Pulvervorräthen und andere eine besondere Vorsicht erfordernden und bei deren Vernachläßigung gefährlichen Gegenständen zu decken;

b. den verwaltenden und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Exekutionen in denjenigen Fällen, als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widersetzlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militair-Exekution eintreten würde, und

c. bei Truppenmärschen die Nachzügler und Exzedenten anzuhalten und an ihre Korps abzuliefern. alleg. Verordn. §. 11.

Die Gendarmerie ist also nach vorstehender Bestimmung Lit. b. nicht eigentlich zur Vollstreckung sondern nur zur Unterstützung und Sicherung der Exekutionen bestimmt.

Diese Dienstverrichtung gehört zu den ordentlichen Dienstobliegenheiten der Gendarmerie, wofür sie keine Gebühren in Anspruch nehmen kann. Müssen aber von dem oder diejenigen, wogegen Exekution Statt findet, besondere Gebühren für solche Unterstützung eingezogen werden, dann sind sie bei der Staats-Kasse zu vereinnahmen. M. R. vom 17. Febr. 1823.

5. Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingte Folge zu leisten, und steht jeder Gendarme, der im Dienste ist, in Beziehung auf Unverletzbarkeit, Widersetzlichkeit und Beleidigungen, namentlich auch zu Militairpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des kommandirten Militairs und der Schildwachen, und ist nach näherer Anleitung der Dienstinstruktion §. 28. befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

In Rücksicht des öffentlichen Glaubens ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte hat die Gendarmerie die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten. alleg. Verordn. §. 14.

6. Jeder, auch jede Behörde ist schuldig, auf Erfordern und Requisition die Gendarmerie in ihrem Dienste zu unterstützen und Hülfe zu leisten. Auch Gastwirthe u. s. w. müssen ihr die Mittheilungen machen, die ihren Dienst erleichtert. — Steckbriefe müssen ihr sofort mitgetheilt werden. Das. §. 15.

7. Zur Erhaltung der militairischen Disziplin und in Rücksicht der Montirung, Pferde und Waffen u. s. w. haben die militairischen Vorgesetzten die Gendarmen zu mustern. Wegen der übrigen Dienstobliegenheiten, Führung u. s. w. haben sie von den Dienstbehörden Auskunft einzuziehen, Mängel abzustellen und Bemerkungen dieser Behörden zu berücksichtigen.

Wenn ein Gendarme zu einer ihn aus seinen Dienstverrichtungen entfernenden Untersuchung oder Strafe gezogen werden soll, so muß der Militairvorgesetzte wegen dessen Ersetzung Rücksprache mit der Dienstbehörde und auf deren Erklärung Rücksicht nehmen. Das. §. 16.

8. Die Gendarmerie steht in ihren Dienstobliegenheiten, in Beziehung auf deren Anordnungen und Ausführung lediglich unter der Dienstbehörde, der sie zugetheilt ist, (Landrath, Ortspolizeibehörde). Dieser steht zu, den Gendarmen unmittelbar mit Anweisung zu versehen, zu leiten, ihn, wo er gefehlt hat, zu belehren und zurecht zu weisen, und darauf zu halten, daß der betr. Gendarme mit seinen Pflichten immer bekannter werde, und letzterer ist schuldig, den Anweisungen dieser Behörde unbedingte Folge zu leisten.

Militairvorgesetzten dürfen die den Zivilbehörden überwiesenen Gendarmen nicht anders, als wenn bei den Dienstleistungen selbst ein Offizier das Kommando führt, deren Amtsverrichtungen leiten; sie haben aber im Allgemeinen die Dienstführung zu kontrolliren.

Die Zivildienstbehörde hat zwar auch selbst bei bloßen Disziplinarvergehungen kein Strafrecht über die Gendarmen, wohl aber die Befugniß, wenn Zurechtweisungen nicht gefruchtet haben, oder bei Ungehorsam oder Verletzung der ihr schuldigen Achtung und Folgsamkeit, zur Disziplinar-Bestrafung durch den Militair-Vorgesetzten die nöthige Einleitung zu treffen, oder bei demselben auf Abberufung des Gendarmen anzutragen; und es muß, sobald im erstern Fall die Schuld erwiesen ist, dem Antrage genügt, im zweiten aber die Abberufung unbedingt veranlaßt werden. Das. §. 17.

Wachtmeister sind den Landräthen ihres Bezirks untergeordnet; nur in extraordinairen Fällen sind sie jedoch zum Dienste heranzuziehen, dabei aber das militairische Verhältniß, auch in ihrer Eigenschaft als Militair-Vorgesetzter der Gendarmen zu berücksichtigen. Allerh. K. O. vom 19. Juli, und M. R. vom 8. Aug. 1823.

Der zur Unterstützung des Landraths zugewiesene Gendarme hat seinen Stationsort in der Kreisstadt. M. R. vom 27. Juli 1821.

Wenn das Pferd des berittenen Gendarmen oder Wachtmeisters erkrankt ist, dann ist bei einer Dienstleistung desselben, die nur zu Pferde verrichtet werden kann, so zu verfahren, als wenn der Gendarm selbst behindert ist, seinen Dienst zu versehen. M. R. vom 10. Aug. 1828.

9. Wenn der Gendarm eines öffentlichen Siegels bedarf, wird die Siegelung durch die nächstvorgesetzte Zivildienst-Behörde bewirkt. Gend.-Instr. §. 6.

10. Die Gendarmerie muß für ihr Unterkommen selbst sorgen; wo aber der Gendarme aller seiner Mühe ungeachtet kein angemessenes Unterkommen für sich und sein Pferd beschaffen kann, da muß die Gemeinde gegen billige Vergütung von Seiten des Gendarmen dafür sorgen. Gend.-Instr. §. 7. 12., und M. R. vom 21. Juli 1821.

11. Wo keine Magazine sind, erhält der Wachtmeister und berittene Gendarme die ihm zustehende schwere Friedensration von Seiten der Ortsbehörde, gegen Erstattung des mittleren Marktpreises, am Ort der Lieferung; Gend.-Instr. §. 21.

In der Regel aber wird alsdann die Lieferung verdungen, und der Lieferungs-Kontrakt der höhern Bestätigung unterworfen.

Wo nach der A. K. O. v. 8. Dezbr. 1833 (Gesetzs. 1834, S. 1.) die Gemeinden die Vergütung der wirklich gezahlten höheren Preise für die Fourage der Gend.-Pferde in Anspruch nehmen, müssen die Landräthe unter den vierteljährig aufzustellenden Spezial-Liquidationen, denen die Quittungen der Empfänger, von welchen die Fourage angekauft worden, beiliegen müssen, bescheinigen:

„daß, wie von der betr. Ortsbehörde näher nachgewiesen worden, die Fourage für den laufenden mittleren Marktpreis wirklich nicht zu beschaffen und nicht billiger, als zu den liquidirten, von der Ortsbehörde gezahlten Preisen zu erlangen gewesen ist.“

Die Ortsbehörden haben daher diesen Nachweis jedenfalls zu liefern. R. des M. des J. und der Pol. 7. Janr. 1834.

Der Werthstempel zu den Verdingsverhandlungen der Fourage-Lieferung muß nach Bemerkung der K. Ober-Rechn.-Kammer und §. 12. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. zu ⅓ Pzt. derjenigen Summe, worauf der Verding lautet, gleich nach erfolgter Genehmigung des Verdings kassirt und das Datum bemerkt werden. Auf die wirklich geschehene Lieferung bis zum Jahresschlusse kommt es nicht an. Reskr. der Reg. zu Münster vom 10. Septbr. 1834.

12. Diäten erhält die Gendarmerie nur dann, wenn sie zu Dienstleistungen außer ihrer Bestimmung, oder außer ihrem Geschäftsbezirke besonders beauftragt wird, und auch im letztern Falle nur dann, wenn sie in einem solchen Dienst länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartiere entfernt ist. Gend. J. §. 15.

Die Geschäftsbezirke der Gendarmen sind in der Regel die Kreise, in welchen selbige stationirt sind, bis einschließlich zu dem nächsten außerhalb diesem Kreise liegenden Etappentransport- oder sonstigen Gendarmerie-Stationsort. — Die Bezirke der Offiziere und Wachtmeister sind diesen besonders angewiesen. M. R. v. 2. Febr. 1822.

Die Diätensätze sind:

für den Brigadier täglich	4	Thr.
für einen Abtheilungs-Kommandeur.	3	„
für einen Offizier	2	„
für einen Wachtmeister.	1	„
für einen berittenen Gendarmen . .	20	Sgr.
für einen Fuß-Gendarmen	15	„

Diese Diäten werden jedesmal bei derjenigen Behörde liquidirt, die die Kommittirung des Gendarmen veranlaßt hat, oder in deren Angelegenheiten sie verdient worden sind. A. K. O. vom 5., und M. R. vom 20. Juli 1821.

13. Bei ausgezeichneten Dienstleistungen sollen den Gendarmen jeden Grades angemessene Prämien und Gratifikationen aus dem Dispositionsfonds des Ministeriums des Innern und der Polizei bewilligt werden können. Gend.-Instr. §. 16.

14. Nicht minder hat die Gendarmerie Anspruch auf die gesetzlich bewilligten Prämien, Strafantheile und sonstigen Remunerationen. Das. §. 17.

15. Der Gendarm muß sich, ungeachtet er die Befolgung der Gesetze mit Kraft und Nachdruck zu bewirken hat, doch aller Belästigung des Publikums, jeder überflüssigen Strenge und jeder Einmischung in Gegenstände, die außer seinem Berufe liegen, sorgfältig enthalten. Er darf, in entferntester Beziehung auf seinen Dienst, kein Geschenk annehmen, sich oder sein Pferd nicht beköstigen lassen. Er oder ein Mitglied seiner Familie darf in seinem Haushalte ohne Genehmigung seiner Zivil- und Militair-Vorgesetzten kein bürgerliches Gewerbe treiben. Das. §. 18.

16. Jeder Gendarme muß, ohne daß ihm das Gegentheil ausdrücklich vorgeschrieben ist, seinen Dienst in vollständiger Uniform und bewaffnet leisten. Das. §. 19.

Gendarmen müssen, wenn sie im Dienste, oder in Folge dienstlicher Handlungen vor Zivilbehörden erscheinen, dienstmäßig, also mit Seitengewehr und bedecktem Kopfe erscheinen. Soll der Gendarm aber als Partei oder Zeuge erscheinen, so muß er mit unbedecktem Kopfe, doch ohne das Seitengewehr abzulegen, auftreten. Reskr. des Kr. Min. vom 6. Jan. 1824.

Die Dienstbehörde kann dem Gendarmen nur höchst selten und in sehr dringenden Fällen, z. B. zur Ausmittelung und Verhaftung

besonders gefährlicher Verbrecher und dergleichen, nicht aber bei Gelegenheit eines Jahrmarkts, den Auftrag geben, in Zivilkleidern Dienste zu leisten, muß dann aber auch für die erforderliche Zivilbekleidung sorgen. M. R. vom 7. Septbr. 1824.

17. Die Zivil- und Militair-Vorgesetzten haben darauf zu halten, daß alle Mitglieder der Gendarmerie mit den über die Gegenstände ihrer Dienstobliegenheiten bestehenden allgemeinen und besonderen Gesetzen und Vorschriften, insonderheit aber mit denen des betr. Regierungsdepartements sich bekannt machen, und ihnen dazu nähere Anleitung geben. alleg. Instr. §. 20.

18. Die betr. Dienstbehörden sind berechtigt, die Gendarmen zu Dienstleistungen außerhalb ihrer ordentlichen Station zu verwenden. Ohne Anweisung derselben sind Gendarmen verpflichtet, in eiligen oder sonst dringenden Fällen benachbarten Gendarmen Hülfe zu leisten, nöthigenfalls flüchtige Verbrecher, Transportaten, Vagabunden in andern Gendarmeriebezirken so weit zu verfolgen, bis Ortsbehörden oder andere Gendarmen auf ihre Anzeige die weitere Verfolgung veranlaßt haben. Das. §. 21.

(Korrespondenz-Tage.) 19. Die Gendarmen müssen sich gegenseitig über die für ihre Dienstbestimmung erheblichen Gegenstände und Notizen, besonders über diejenigen, welche die öffentliche Sicherheit betreffen, und über die genommenen oder zu nehmenden Maaßregeln fortgesetzte schriftliche oder mündliche Mittheilung machen. Die Dienstbehörden haben darauf zu halten, solche zu befördern, und zu veranstalten, daß zu diesem Zwecke wenigstens einmal wöchentlich die benachbarten Gendarmen im Patrouillendienste an der Grenze ihrer Distrikte zusammentreffen. a. a. O. §. 22.

(Transporte an denselben.) Diese Korrespondenzen sind in der Provinz Westfalen so eingerichtet, daß in jeder Woche jede Gendarmerie-Station einen Korrespondenztag hat. Die festgesetzten Tage korrespondiren so mit einander, daß von jeder Transportstation aus, an dem bestimmten Korrespondenztage, die nach dem Landarmenhause zu sendenden Bettler und Vagabunden, und die nach dem Inquisitoriat in Münster zu dirigirende leichte Verbrecher durch die korrespondirenden Gendarmen übernommen, und ohne Aufenthalt an jedem folgenden Tage auf gleiche Art weiter transportirt werden.

Durch diese Maaßregel werden und sollen die vielen einzelnen Transporte nach dem Landarmenhause vermieden und die Kräfte der Gendarmerie zu andern nützlichen Zwecken verwendet werden.

Fremde Landstreicher, auch leichte Verbrecher die dem Inquis. in Münster zugeführt werden, wobei keine Dringlichkeit obwaltet und keine Gefahr zu besorgen steht, müssen hiernach, ehe sie abgesandt werden können, bei den entfernten Stationen, nach Umständen einige

Tage, bis zu dem eintreffenden wöchentlichen Transporttage aufbewahrt werden, da die dadurch entstehende Kosten gegen die vielen Transportkosten, welche früher durch außerordentliche Zusendungen erwuchsen, nicht zu rechnen sind.

Einheimische Bettler und andere abzusendende Subjekte müssen, wenn es geschehen darf, nicht eher aufgegriffen werden, als am Tage vor dem Transport; ist ihre Verhaftung früher nöthig, so liegt ihre Verpflegung bis zum Transporttage der betr. Ortsarmen- oder Kom.-Kasse ob.

Eben so wird es mit den Transporten bei Landesverweisungen gehalten.

Aktenpakete, welche den Transportanden betreffen, müssen mit der Post abgesandt werden.

Reskr. der Regierung zu Münster vom 24. Sept. 1827. Publ. derselben vom 12. April 1832.

20. Auch bei Ausübung ihrer übrigen Dienstobliegenheiten, besonders aber bei Patrouillen, die mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens bei Tag und Nacht fleißig zu halten, muß die Gendarmerie unausgesetzt wachsam auf alle zu ihren Pflichten gehörige Gegenstände sein und diesen Pflichten genügen, und alle Bemerkungen und Maaßregeln genau in ihr Dienstbuch eintragen. alleg. Instr. §. 23.

21. Besonders haben die Gendarmen die Grenze zu beobachten, und auf die wegen Ueberschreitung derselben, durch nicht legitimirte Personen, bestehenden Vorschriften zu halten. Das. §. 24.

22. Besorglichen Unglücksfällen haben sie vorzubeugen. Bei verunglückten Personen haben sie nach getroffener Vorkehrung zur Rettung, Sicherung des Leichnams ꝛc. der nächsten Obrigkeit schleunigst Anzeige zu machen. Gebrechliche, Kranke, Wahnsinnige u. s. w., die umherirren, hülflos liegen oder die er sonst findet, hat der Gendarme, so weit es deren Gesundheit gestattet, der nächsten Obrigkeit zuzuführen, oder davon schleunigst Anzeige zu machen und inmittelst größere Gefahr vorzubeugen. Spuren ansteckender Krankheiten hat er anzuzeigen u. s. w. Auf Befolgung der feuerpolizeilichen Vorschriften hat er zu wachen, Feuersbrünste sofort bekannt zu machen und zu wirken, daß schleunige Hülfe kommt, für Erhaltung der Ordnung, für Rettung der dem Feuer ausgesetzten Gegenstände, für Sicherheit der Geretteten sorgen, der Entstehung des Brandes, Ermittelung und Festhaltung des Thäters die höchste Sorgfalt widmen. Das. §. 25.

23. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Auftrag einer Behörde, vermöge eigener Amtsgewalt, diejenigen anzuhalten, die

a. in Begehung eines Verbrechens betroffen werden;

b. durch blutige Waffen, durch den Besitz gestohlener Sachen, oder durch andere dringende Gründe eines begangenen Verbrechens oder der Theilnahme an demselben und zugleich der Flucht verdächtig sind;

c. durch Steckbriefe verfolgt;

d. falsche, oder unrichtige Pässe und Legitimationsdokumente bei sich führen;

e. die ihnen in ihren Pässen etwa speziell vorgeschriebenen Reiserouten verlassen haben;

f. gesetzlich Pässe führen müssen, damit aber nicht versehen sind, und sich als unverdächtig nicht legitimiren, oder sonst nicht also erscheinen;

g. auf einem verbotenen Gewerbe betroffen werden;

h. unbefugt ein umherziehendes Gewerbe treiben;

i. in thätlicher Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in Zusammenrottirung, Schlägerei und andern groben Exzessen betroffen werden, oder aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit im Reiten und Fahren, oder auf andere Art Jemanden an öffentlichen Orten erheblich beschädigen, oder an öffentlichen Anlagen Frevel verüben, insofern sie nicht im Orte angesessen sind;

k. als Vagabunden, oder des Vagabundirens dringend verdächtige Personen, und zugleich unbekannte und unangesessene Leute sich der öffentlichen Ahndung und der Schadensvergütigung wegen polizeilichen oder fiskalischen Vergehens sonst entziehen würden;

l. den Anforderungen und Anweisungen der Gendarmen nicht Folge leisten, oder gar sich widersetzen;

m. aus Gefängnissen oder auf Transporten entsprungen sind, und endlich

n. die Deserteurs.

Die Gendarmen müssen jedoch jede angehaltene Person mit der ihren Verhältnissen gebührenden Rücksicht behandeln, und keine Veranlassung zu gegründeten Beschwerden geben, sie auch ungesäumt entweder an ihre Dienstbehörde, oder, wenn dadurch ein nachtheiliger Aufenthalt in der Dienstleistung entstehen würde, an die nächste Ortsbehörde übergeben. Das. §. 26.

24. Die Gendarmen dürfen nicht unter dem Vorwande der Nachforschung von Verbrechen und Vergehungen in Privat- und Familien-Verhältnissen unziemlich eindringen. Haussuchungen können, auch bei gesetzmäßiger Veranlassung, nur von den kompetenten Behörden angeordnet, von der Gendarmerie aber nur zur Ermittelung eines groben Verbrechens und zur Entdeckung und Ergreifung eines groben Verbrechers bei Gefahr im Verzuge vorgenommen werden.

— Während der Nachtzeit dürfen sie nur auf Anweisung der kompetenten Behörden in Privatwohnungen eindringen, oder wenn sie von den Bewohnern zu Hülfe gerufen werden; oder um ihnen gegen Verbrechen, und Feuers- oder andere Gefahr Hülfe zu gewähren. Wirthshäuser und Herbergen können sie bei Verdacht zu jeder Tageszeit, nächtlich aber nur im Beisein der Ortspolizei-Behörde visitiren. Das. §. 27.

25. Ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde dürfen sie sich nur der Waffen bedienen:

a. wenn Gewalt oder Thätlichkeit, während ihrer Dienstfunktion gegen sie ausgeübt wird;

b. Wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c. wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

In diesen Fällen liegt ihnen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen. Das. §. 28.

26. Die Gendarmen erstatten über alle von ihnen ermittelten Verbrechen, Kontraventionen und Mängel, über die von ihnen angehaltenen Personen, überhaupt über alle ihre Dienstleistungen, ihrer Zivil-Dienstbehörde mündlich oder schriftlich, allemal pünktlich, Bericht, müssen aber außerdem auch den Polizeiobrigkeiten der einzelnen Orte die sie betr. Gegenstände sogleich anzeigen, und dies in ihrem Dienstbericht mit anführen. Die Dienstbehörde bemerkt am Schlusse des Monats im Dienstjournal des Gendarmen, ob sie mit ihm zufrieden gewesen, oder was sie zu erinnern gefunden hat. Das. §. 29.

27. Konduitenlisten hinsichtlich der Gendarmen wünscht der Chef der Gendarmerie jährlich zu erhalten. Dem zunächst vorgesetzten Offizier sollen solche von der Zivil-Dienstbehörde jährlich vor Mitte Septbr. eingesandt werden. Reskr. der Regierung zu Münster vom 30. August 1830.

(Annahme und Entlassung der Gendarmen.)

28. Bei Anträgen auf Pensionirung oder Entlassung eines Wachtmeisters oder Gendarmen mit Wartegeld sollen die Militairvorgesetzten ein Attest der Zi-

vil-Dienstbehörde beibringen, woraus hervorgeht, „daß und aus welchen Gründen der betr. Gendarm zur Ausführung seiner Dienstfunktion nicht mehr fähig ist.“ Das Attest einer Ortsbehörde muß vom betr. Landrath bescheinigt werden; beide Behörden bleiben für die Richtigkeit haftbar, und haben darauf jedenfalls zu sehen, daß Wachtmeister und Gendarmen, so lange sie noch zur Verrichtung ihres Dienstes fähig sind, im Dienste bleiben. Reskr. der Regierung zu Münster vom 20. August 1822 auf den Grund ministerieller Verf.

Bei Annahme und Bestätigung eines Gendarmen soll die Zivilbehörde in ähnlicher Art pflichtmäßig bescheinigen, ob der Gendarme nach ihrer Ueberzeugung und auf den Grund einer von dem Brigadier veranlaßten ärztlichen Untersuchung, nach seinen physischen Kräften im Stande sei, noch eine geraume Zeit im Korps Dienste zu leisten. M. Reskr. vom 4. Febr. 1825.

Es ist in diesem Attest nach dem Wunsche des Brigadiers der 7. Brigade ausdrücklich zu bemerken: „der Gend. N. N. sei gesund und auch stark genug, um noch längere Zeit im Korps dienen zu können. Reskr. der Reg. zu Münster vom 21. Septbr. 1826.

29. Den Gesundheitszustand invalider Gendarmen muß, wenn kein Militairarzt in der Nähe, und der Gendarm unvermögend ist, der Kreisphysikus auf Requisition des Landraths unentgeldlich untersuchen und darüber Bericht erstatten. Der Gendarm muß sich aber vor ihn stellen und das §. 28 gedachte Zeugniß der Zivildienstbehörde, nach kriegsminist. Bestimmung, dem Kreisphysikus zugleich mit vorgelegt werden. M. R. vom 22. Juli, und Reskr. der Regierung zu Münster vom 2. Septbr. 1823.

30. In Betreff der Entlassung der Gend. auf administrativem Wege gelten die gesetzlichen Vorschriften wegen Entfernung der Zivilbeamten v. 21. Febr. 1823, 16. August 1826 und 24. Sept. 1827, und sind dabei zwei Fälle zu unterscheiden:

a. wenn die unfreiwillige Entlassung wegen mangelhafter Erfüllung der Berufspflichten,

b. wenn sie wegen unmoralischer Führung erforderlich wird.

Im ersteren Falle ist die Einleitung des Verfahrens von dem Mil.- u. Ziv.-Vorgesetzten gemeinschaftlich anzuordnen, im letzteren Falle geht die Einleitung des Verfahrens allein von dem Mil.-Vorgesetzten aus. Allerh. K. O. vom 22. August 1829.

Kap. 2. Polizei-Sergeanten, Polizeidiener und sonstige Unteroffizianten.

(Anstellung der Polizei-Unter-Offizianten.)

31. Die Städteordnung von 1808 legt zwar den Magistraten die Verbindlichkeit auf, ihre Unterbedienten auf Lebenszeit anzustellen, doch ist genehmigt, daß diejenigen derselben, welche blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt, und immer aus versorgungsberechtigten Militair-

personen zu wählen sind, auf Kündigung angenommen werden dürfen. A. K. O. vom 25. Mai 1828. Siehe auch Städteordnung, Th. IV. Abth. I. §. 96.

Polizei-Sergeanten können auf 6 monatliche Probezeit, aber nicht auf Kündigung angestellt werden. M. R. vom 12. Juli 1826.

Die Polizei-Unteroffizianten-Stellen bei der exekutiven Polizei sollen überall abwechselnd mit versorgungsberechtigten noch brauchbaren Invaliden und mit Wachtmeistern, Feldwebeln und Unteroffizieren, welche neun Jahre gut gedient, und sich durch eine besonders gute Aufführung ausgezeichnet haben, besetzt werden. A. K. O. vom 20 März 1834.

Die Militair-Personen erster Art müssen sich durch Zivil-Versorgungsscheine legitimiren, die der letzten Art vom betr. Kgl. General-Kommando als versorgungsberechtigt anerkannt sein. —

Höherer Bestimmung gemäß soll bei eintretenden Vakanzen von Kommunal-Unterdienerstellen eine Aufforderung an Versorgungsberechtigte durch öffentliche Blätter nicht ferner Statt finden, vielmehr soll durch die betr. Kgl. Regierung bei dem Kgl. General-Kommando die Namhaftmachung solcher Individuen nachgesucht werden. Reskr. der Regierung zu Münster vom 10. Septbr. 1835 auf den Grund eines M. R.

Obige Bestimmung ist aber in den Fällen aufgehoben, wo die Kommünen die Insertionskosten bezahlen wollen. Meldet sich aber auf die Aufforderung Niemand, so bleibt es bei vorstehender Bestimmung. M. R. vom 11. Januar und R. der Regierung zu Münster vom 4. Februar 1836.

Nach höherer Bestimmung ist die selbstständige Anstellung der Flurschützen, Waldwärter, Polizeidiener und sonstiger Kommunal-Beamten, wozu Versorgungsberechtigte gewählt werden müssen, den Landräthen auf Vorschlag der Ortsbehörden übertragen. *) Auf das Versprechen der Nachbringung des Versorgungsscheins darf keine Rücksicht genommen werden.

Der bisher von einem Invaliden verwaltete Posten muß durch einen 9jährigen Unteroffizier und so umgekehrt, stets alternirend, wieder besetzt werden.

Die Anstellungsdekrete müssen provisorisch auf 3monatliche Kündigung auf 15 Sgr. Stpl. ausgefertigt werden, und ist die Qualität des Angestellten und der Posten, welchen er erhalten, der Regierung sofort zur öffentlichen Bekanntmachung anzuzeigen. R. der Regierung zu Münster vom 20. Dezbr. 1835.

(Besoldung, Kollektiren etc. derselben.)

32. Da die untern Polizei-Offizianten von den Kommünen, denen die Polizeigerichtsbarkeit zusteht, besoldet werden müssen, und für Dienstverrichtungen au-

*) Versteht sich, in sofern die Städteordnung den Magistraten nicht dieses Recht überträgt.

ßerhalb ihres Bezirks nach dem Diäten-Reglement täglich 15 Sgr. Diäten erhalten: so müssen sie sich alles Kollektirens, namentlich der Sammlungen von Korn, Fleisch auch s. g. Garnzechen, enthalten, und das Publikum auf keine unzulässige Weise behelligen. Publ. der Reg. zu Münster vom 11. Dezbr. 1833.

(Uniformirung.) 33. Polizei-Sergeanten dürfen bei der vorgeschriebenen Uniform ein Port'epee von Gold und blauer Seide an einem mit Gold durchwirkten ledernen Riemen tragen. M. R. vom 19. Oktbr. 1823.

Polizeidiener dürfen die nämliche Uniform wie die Sergeanten tragen, nur das Port'epee von gelb und blauer Wolle am wollenen Bande von gleicher Farbe.

Wenn die Gemeinden die erforderlichen Kosten aufbringen wollen, dann kann die Befugniß zur Uniformirung und Bewaffnung ihrer Gemeindediener und Feldhüter von der Regierung ertheilt werden. M. R. vom 28. Febr. 1823.

(Kündigung und Entlassung.) 34. Wenn von der bedungenen Kündigung Gebrauch gemacht wird, dann darf dies nur unter denselben Formen geschehen, welche die Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Dezbr. 1825 (Gesetzs. 1826) vorschreibt. Zu solchen Entlassungen bedarf es der Genehmigung der Regierung.

Bei jeder Entlassung eines mit Invaliden-Ansprüchen versehenen Individuums hat derselbe keinen Anspruch auf Pension seitens der Kommüne. In welchen Fällen der Staat die Versorgung übernimmt, bestimmt die §. 31 gedachte A. K. O. vom 25. Mai 1828. Siehe auch Invaliden-Wohlthaten Th. II. und Städteordnung Th. IV. §. 96.

(Dienstinstruktion für Polizeidiener.) 35. Damit die Polizeisergeanten und Polizeidiener ihre Berufsgeschäfte mit mehrerem Anhalt, Dienstkenntniß und Umsicht ausüben können, aber auch nicht mit Unwissenheit sich entschuldigen dürfen, ist ihnen eine spezielle Instruktion einzuhändigen.

Die Kgl. Regierung zu Münster hat eine solche entworfen, welche im Wesentlichen Folgendes enthält:

1) Die Polizei-Sergeanten und Polizei-Diener werden aus der Zahl versorgungsberechtigter, also mit Zivil-Versorgungs-Scheinen versehenen Invaliden genommen, und in deren Ermangelung aus der Zahl der Halbinvaliden, insofern sie Atteste ihrer Militair-Vorgesetzten beibringen, daß der Zivil-Versorgungs-Schein nachgeschickt werden solle, oder aus solchen Individuen, welche den letzten Krieg als Freiwillige, welche sich selbst equipirt und armirt, mitgemacht haben.

Ihre Anstellung erfolgt nach vorheriger Prüfung und auf Probezeit von drei Monaten.

Zeigen sie in der Probezeit die zu diesen Posten erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten nicht, so treten sie wieder, ohne alle Ansprüche daraus machen zu dürfen, in ihr früheres Verhältniß zurück.

Die Landräthe, Oberbürgermeister und Bürgermeister müssen während dieser Zeit auf ihre Dienstführung ganz vorzüglich sehen und ihre Geschicklichkeit und körperliche Brauchbarkeit genau prüfen, und vor Ablauf der bestimmten Zeit über ihre Qualifikation oder Unqualifikation berichten.

Werden sie dazu brauchbar erklärt, so erfolgt die Anstellung auf Kündigung, nämlich so, daß wenn sie sich in der Folge unsittlich betragen, dem Trunke, dem Spiele, oder sonst groben Lastern ergeben, ihr Amt mißbrauchen oder in Erfüllung ihrer Pflichten nachläßig werden, und Zurechtweisungen und Strafen ohne Erfolg bleiben, die nach einer dreimonatlichen Kündigung, ohne alle weitere Weitläuftigkeiten und Rücksichten, nach Einsendung der über ihre Dienstführung und Zurechtweisungen und Strafen geführten Akten von der Regierung entlassen werden.

Es ist dann ihre Sache, wenn sie glauben, auf ein Wartegeld oder Gnadengehalt aus ihrem militairischen Dienstverhältniß Anspruch machen zu können, dieß sich selbst auszuwirken. Auf eine begünstigende Verwendung von Seiten der Regierung dürfen sie aber nicht hoffen, weil sie sich deren Fürsprache unwürdig gemacht haben.

Ist aber ihre Dienstführung gut und untadelhaft und ihr sonstiges Betragen so, wie es von jedem ehrliebenden Staatsdiener zu erwarten ist, so werden sie in ihren Posten, Gehalte und zuerkannten Strafantheilen nicht nur gegen Jedermann kräftig geschützt werden, sondern sie sollen auch, nach Verhältniß ihrer dargelegten Bemühungen und Auszeichnungen im Dienste, durch Gratifikationen und nach Umständen durch Versetzungen auf einträglichere Posten belohnt werden. Auch wird bei ihrer einstigen durch Altersschwäche oder körperliche Uebel erzeugten Unbrauchbarkeit nach Möglichkeit für sie gesorgt werden.

2) Sie sind in dem zu ihrer Geschäftsverwaltung angewiesenen Bezirk angestellte Unteraufseher zur Wahrnehmung und Handhabung der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften im Polizei- und Verwaltungssache.

3) Sie müssen sich daher mit den über Gegenstände ihrer Dienstobliegenheiten bestehenden allgemeinen und besondern Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften möglichst bekannt machen, und die Pflichten ihres Berufs ohne alle Rücksichten auf die daraus für sie besorglichen Gefahren und Nachtheile mit strenger Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Treue, Unpartheilichkeit, Thätigkeit und Umsicht willig und pünktlich erfüllen.

Sie dürfen in Beziehung auf ihren Dienst und damit verbundene Pflichten kein Geschenk annehmen, noch weniger aber sich irgend eine Erpressung erlauben. Auch sollen sie ohne besondere Genehmigung der Regierung weder selbst noch durch die Mitglieder ihrer Familien ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Wenn ihnen auch ganz besonders obliegt, mit Kraft und Nachdruck die zur öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gegebenen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zu handhaben und deren Befolgung zu erwirken, so müssen sie sich doch aller Belästigungen des Publikums, jeder Einmischung in Gegenstände, die nicht in ihrem Beruf liegen und jeder überflüssigen Strenge sorgfältig enthalten und dagegen gegen Jedermann ein anständiges und sittliches Betragen beobachten.

Bei ihnen zugefügten Widersetzlichkeiten im Dienst müssen sie mit kalter Besonnenheit und ohne alle Menschenfurcht handeln, aber nicht durch Schimpfen und Schelten ihr amtliches Ansehen geltend machen wollen, sondern in solchen Fällen, wenn aus dem Verzug keine Gefahr zu besorgen ist, davon sofort ihrer vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige machen und weitere Verhaltungsbefehle einholen; bei Gegenständen aber, wo es auf ein rasches Handeln ankommt, z. B. bei Stillung von Schlägereien — wenn ihre Kräfte allein nicht hinreichen und ihre amtliche Funktion nicht die gebührende Folgsamkeit findet, müssen sie die nächsten Nachbarn, welche zu ihrem Beistand verpflichtet sind, oder Gendarmen und Wache herbei rufen.

Nur in Fällen, wo den Gendarmen nach §. 28 der Dienst-Instruktion vom 30. November 1820 (§. 25 vorstehend) erlaubt ist, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, ist auch ihnen ohne vorherige Anfrage ein gleiches Recht den Säbel zu gebrauchen, zugestanden.

Sollten von Soldaten in einer Garnisonstadt Exzesse begangen werden, so müssen sie den zunächst wohnenden Offizier, Unteroffizier, Gendarmen oder Wache zu Hülfe rufen. — Beurlaubte Soldaten und Landwehrmänner werden wie die übrigen Einwohner behandelt.

4) Sie sind den ihnen vorgesetzten Beamten, als in der Stadt Münster dem Oberbürgermeister und Polizeirath, in den Kreisen dem Landrath, Ortsbürgermeister und Beigeordneten in Amtssachen unbedingten Gehorsam schuldig, müssen die ihnen von selbigen gegebene nach der Lokalität nöthige besondere Instruktion und Aufträge ohne Widerrede zu jeder Zeit pünktlich erfüllen und geheim halten, nichts Außerordentliches, ohne selbige zuvor zu befragen, vornehmen, und wenn ihnen in den Gesetzen und Verordnungen etwas zweifelhaft oder unverständlich dünkt, diese um Belehrung bitten, damit sie stets nur nach bestimmten Vorschrif-

ten handeln, und sich selbst darnach nicht nur richten, sondern auch den Einwohnern ihres Bezirks solche deutlich machen und in Erinnerung bringen, damit diese sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen können.

Das Vorladen der Eingesessenen und Einhändigen der Resolute und Vollstreckung derselben gehört ganz eigentlich mit zu ihrem Dienste.

Auch müssen sie über alle wichtige Gegenstände besonders aber über Belehrungen und Anzeigen ein Tagebuch führen, und dies wenigstens wöchentlich einmal, oder so oft es von ihren Vorgesetzten verlangt wird, vorlegen, welches von diesen zu bescheinigen ist. Das Dienstbuch soll enthalten:

a) alle von seinem Vorgesetzten ertheilten besondern Aufträge, nebst Zeit und wie und wann er sie erledigt;

b) seine sonstigen Verrichtungen: Revisionen, Visitationen, Patrouillen und dabei bemerkten Vergehen und Mängel, oder arretirte Personen;

c) die ihm vom Bürgermeister oder anderen zugekommenen Steckbriefe.

So oft es von dem Vorgesetzten verlangt wird, müssen sie über den Zustand in ihrem Amts-Bezirke mündlich raportiren, was in dem Orte, wo der Sitz des Vorgesetzten ist, wenigstens täglich einmal geschehen muß.

5) Sie müssen, ohne grade in das innere Hauswesen zu dringen, sich doch von allen in ihrem Bezirk wohnenden Eigenthümern, Miethern, Einliegern und Dienstboten ꝛc. hinsichts ihres Erwerbs und Lebensart eine genaue Kenntniß zu verschaffen suchen, darauf achten, daß keine verdächtige oder nicht gehörig legitimirte oder liederliche Personen sich einschleichen, und zu dem Ende die Fremden gehörig gemeldet werden; — und wenn Einzelne sich dem Trunke und Müssiggange und der Verschwendung ergeben, davon dem Vorgesetzten frühzeitig Anzeige machen. Uebrigens dürfen sie sich mit keinem gemein machen, oder in unnütze Weitläuftigkeit und Geschwätze einlassen.

Bei wahrgenommenen Kontraventionen müssen sie in Ruhe auf der Stelle die Kontravenienten darauf aufmerksam machen und sich von der Wirklichkeit des Vergehens überzeugen, z. B. bei Tabakrauchen an gefährlichen oder verbotenen Orten, im Leugnungsfall die Pfeife vorzeigen lassen, um sich zu überzeugen ob sie wirklich brennt, um den Widersprüchen der zu machenden Anzeige vorzubeugen, oder doch diese mit vollem Bewußtsein der Wahrheit behaupten zu können.

Liederliche und unter Aufsicht stehende Personen müssen sie öfters in ihrem Thun und Treiben kontrolliren, deshalb sie in ihren Wohnungen zur Tages- und Nachtzeit visitiren, jedoch stets

dabei vor Augen behalten, daß dies zu deren Besserung und zur Verhütung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit nöthig ist, daher nicht mit Härte und Lieblosigkeit geschehen darf.

6) Wegen der Haussuchungen gilt das, was §. 24. vorstehend angeführt ist.

7) Bei Zusammenkünften auf öffentlichen Plätzen und Straßen, bei Senden, Jahrmärkten und sonstigen Volksfesten, in Gast- und andern öffentlichen Häusern, müssen sie auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit sehen, und daher stets von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß die Polizei nur deshalb dabei nöthig ist, Störungen des geselligen und frohen Lebens durch andere zu verhindern, daher sie keinen hindern dürfen, welcher sich der Freude auf unschuldige und erlaubte Art ergiebt, wenn er nur nicht die Ruhe anderer stört, gegen Gesetze handelt, und Verbrechen zu begehen im Begriffe ist. Trunkene müssen sie irgend einem Bekannten übergeben oder dafür sorgen, daß solche sicher nach Hause geschafft werden. Sobald aber ein Auflauf entsteht, haben sie sich schnell dahin zu begeben, sich nach der Ursache des Zusammenlaufs zu erkundigen, durch ernstliches Zureden die Volksmenge auseinander zu bringen zu suchen, wenn ihnen aber dies nicht sofort gelingt, den Vorgesetzten herbei zu rufen, überhaupt aber nach §. 3. zu verfahren.

8) Sie sind vermöge ihres Amtes anzuhalten und festzunehmen befugt, diejenigen, welche §. 23. vorstehend angeführt sind.

9) So wie sie nach vorstehendem §. berechtigt sind, die darin bezeichneten Personen anzuhalten, so ist es auch ihre besondere Pflicht, auf die mit Gewerbeschein nicht versehenen Hausirer, herumziehenden Musikanten, Scheerenschleifer, Kesselflicker zu achten, auch auf Vagabunden, Bettler, Olitäten-Krämer, Quacksalber, Bilder- und Liederhändler und liederliche Personen, wohin auch Weibspersonen gehören, welche mit ihrem Körper Gewerbe treiben, zu vigiliren und sie wo solche betroffen werden zu arretiren; wofür ihnen bei Ausmittelung und Arretirung grober Verbrecher, nach näher darzulegenden Beweisen ihrer Anstrengungen und Bemühungen, eine angemessene Belohnung, und für Bettler, welche an das Landarmenhaus abgeliefert, die Fangeprämie zugesichert wird.

10) Die Gast- und Wirthshäuser und Schenken müssen stets ein Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit sein und muß auf die Wirthschaften selbst wie auf die darin einkehrenden Fremden gesehen werden; — daß dieß in ordentlichen Wirthshäusern ohne alle Störung und große Belästigung geschehen muß, versteht sich von selbst; dahingegen müssen unordentliche Wirthschaften und Schenken und unter Polizeiaufsicht gestellte Häuser, wohin solche Wirthschaften gehören, welche mehrmals den Polizeivorschriften zuwider gehandelt, Nachtschwärmereien, verbotene Spiele ꝛc. ge-

duldet oder verdächtige Personen beherbergt, kurz welche zur Unordnung und zum Schaden führen, zu jeder Tages- und Nachtzeit revidirt und jede Kontravention nicht nur sogleich abgestellt, sondern zur Bestrafung angezeigt werden.

11) Auf Kaufleute, Krämer, Metzger, Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner, Höcker, Schenker und Brennmaterialien-Verkäufer müssen sie die strengste Aufsicht führen und dahin sehen, daß nur gesunde Lebensmittel verkauft und dabei richtiges Maaß und Gewicht nach dem preußischen geaichten Maaße und Gewichte verabreicht wird, auch die Waaren nur nach dem jetzigen Preußischen Münzfuß, nämlich der Thaler zu 30 Sgr. und der Sgr. zu 12 Pf. ausgeboten und verkauft werden.

Da wo Taxen bestehen oder eingeführt werden, müssen sie darauf halten, daß diese nicht überschritten werden und in den Läden gehörig angeschlagen sind.

Aber auch da, wo keine Taxen statt haben, muß darauf gesehen werden, daß bei Metzgern, Bäckern und Gastwirthen in ihren Läden und in jeder Gaststube die selbst gefertigten Verkaufspreise, welche von der Polizeibehörde bescheinigt sein müssen, angeschlagen sind und darnach die Forderungen geschehen.

12) Die Vorbeugung aller Unglücksfälle an Menschen und Sachen ist eine ihrer Hauptpflichten, daher müssen sie alles, was dahin abzweckt, zu befördern suchen und darauf halten, daß das, was zur Beförderung der Sicherheit angeordnet ist, auch seinen Zweck erreicht; daher müssen sie auch darauf sehen, daß Rettungs-Apparate stets zugänglich und brauchbar, Feuerlöschgeräthschaften, Brunnen ꝛc. im Stande sind, die Nachtwachen der Eingesessenen und die Nachtwächter strenge kontrolliren und darauf sehen, daß die Umgänge derselben regelmäßig zur gehörigen Zeit geschehen.

Sobald sie von Unglücksfällen hören oder solche selbst wahrnehmen, so müssen sie nach ihren Kräften Hülfe leisten, verunglückten Menschen sofort Beistand gewähren, sie unterbringen und die ärztliche Hülfe herbeirufen und davon dem Vorgesetzten schleunigst Anzeige erstatten; auch bei Wahrnehmung ansteckender Krankheiten und Seuchen augenblicklich dem Vorgesetzten Anzeige erstatten.

Bei Verfolgung eines tollen Hundes oder Thiers müssen sie dahin wirken, daß solcher augenblicklich getödtet und tief verscharrt werde, auch sich sogleich erkundigen, ob durch denselben Menschen und Thiere beschädigt sind, und davon sofort Anzeige machen.

Bei andern Unglücksfällen, besonders beim Feuer, müssen sie gleichfalls augenblicklich herbeieilen, dem Vorgesetzten davon Nachricht geben, und wenn Gefahr im Verzuge ist, sogleich alles

thun, um Menschen und Sachen zu retten, also selbst helfen und Hülfe schaffen, so wie es nur die Umstände gebieten.

Sollte bei einem Brande der Vorgesetzte nicht sogleich zugegen sein, so müssen sie auf Ordnung beim Retten und Löschen halten und besonders dahin Aufsicht führen, daß das Gerettete zuverläßigen Personen übergeben wird und der weitern Verbreitung des Uebels Grenzen gesetzt werden.

13) Wenn sich die Polizei-Sergeanten und Diener auf den Straßen befinden, so müssen sie stets eingedenk sein, daß sie sich im Dienste befinden und daher auf jeden Gegenstand aufmerksam sein, wahrgenommene Kontraventionen aber auf der Stelle abgestellt und angezeigt werden müssen.

Sie müssen daher eine beständige Aufmerksamkeit auf Straßen, Promenaden, Plätze, Brücken, Brunnen, Kanäle, Ufer, Dämme, Denkmäler und Statüen richten. Es lassen sich bei der Straßen-Polizei nicht alle Fälle anführen, wo sich die Wirksamkeit eines thätigen Polizeimannes aussprechen kann, da viele davon auf Vorschriften, welche auf Oertlichkeit Beziehung haben und auf Umstände, beruhen; im allgemeinen aber wird bemerkt, daß alles abgewendet werden muß, was dem Publikum gefährlich werden oder die Passage hindern kann, daher nichts auf die Dächer oder an Fenster gestellt werde, was herunterfallen und Vorübergehende verletzen kann, z. B. durch Blumentöpfe oder nicht gehörig befestigte Blumenbretter, oder wandelbar gewordene Verzierungen an Häusern und auf Dächern, große Eiszacken ꝛc., daß nicht böse und gefährliche Thiere, auch nicht Feder- oder anderes Vieh umherlaufe, nicht Betten oder Wäsche auf den Straßen getrocknet werde, nichts aus den Häusern oder Fenstern geworfen werde, was den Vorübergehenden schädlich werden kann, keine Glasscherben oder zerbrochene Flaschen ꝛc. auf die Straße geworfen, Bauanlagen auf den Straßen nicht schädlich sein dürfen, oder den Einsturz drohende Gebäude gleich zur Anzeige gebracht, Beschädigungen an Wegen und Brücken, wenn sie gefährlich, sogleich abgestellt, auch am Wasser die nöthigen Verwahrungen unterhalten, bei Bauten und Reparaturen, auch Reparaturen der Dächer die nöthigen Vorkehrungen und Warnungszeichen gesetzt werden, des Nachts in volkreichen Gegenden und Städten keine Wagen, Karren, Schutt-, Stein- oder Misthaufen auf den Straßen ohne gehörige Erleuchtung bleiben, die öffentlichen Laternen im Stand erhalten und mit dem gehörigen Erleuchtungsmaterial versehen, auch beim Dunkelwerden angezündet werden, Stellmacher, Zimmerleute, Tischler und Böttiger ꝛc. nicht Holz und Bretter an ihren Häusern oder wohl gar auf den Straßen aufstellen, daß bei Glatteis Straßen und Brücken mit Sand oder Asche bestreuet, daß niemand verbotene oder heimliche Waffen führe, auf der Straße schnell reite oder fahre, Fuhrleute ihr Gespann nicht ver-

laſſen, Wege und Brücken durch ſtillhaltendes Fuhrwerk und Niederlagen von Materialien, und an Markt- und andern Tagen die Holz- und Kornwagen in einer gehörigen Ordnung auffahren, damit die Paſſage ſtets frei bleibt, daß die Straßen und Plätze gehörig gereinigt und immer rein gehalten werden, zu dem Ende nichts darauf geworfen werden darf, was Ekel erregt oder ſchädlich werden kann.

14) Auf das Geſinde haben ſie in ſo fern ihre Aufmerkſamkeit zu richten, daß dergleichen nicht herrenlos ohne Beſchäftigung oder ohne Erlaubniß der Herrſchaft in Wirthshäuſern ſich herumtreibt und auf die liederliche Seite neige, übrigens aber alle Pflichtwidrigkeiten oder Unordnungen des Geſindes dem Dienſtvorgeſetzten anzuzeigen.

15) Schon im §. 8. iſt darauf aufmerkſam gemacht worden, daß nicht verbotene Spiele getrieben werden dürfen; die Polizei-Sergeanten und Diener müſſen aber auch darauf attendiren, daß unter gemeinen Leuten keine Spielzuſammenkünfte Statt finden, woſelbſt Soldaten, Geſellen und Lehrlinge um das Ihrige gebracht und liederlich gemacht werden.

16) Daß die würdige und zweckmäßige Feier der Feſt- und Sonntage auf keine Weiſe geſtört werde, muß ebenfalls ein Gegenſtand ihrer Aufmerkſamkeit ſein. Während des Gottesdienſtes muß dahin geſehen werden, daß bei den Kirchen kein Lärm oder ſonſtige Störung gemacht, kein Gewerbe oder Handwerk getrieben, die Läden, Bier- und Branntweinſchenken verſchloſſen bleiben. — Jede Geſetzwidrigkeit dabei muß ſofort zur Anzeige gebracht werden.

17) Wenn auch einem jeden Polizei-Sergeanten und Polizeidiener ein beſonderer Bezirk angewieſen iſt, ſo kann er ſich doch nicht entziehen, ſeine Aufmerkſamkeit auch auf andere Bezirke zu richten, wenn er dazu beauftragt wird, und auch unaufgefordert müſſen ſie da, wo ſie Kontraventionen wahrnehmen, ſolche möglichſt abſtellen und zur Anzeige bringen. Auch müſſen ſie ſich gegenſeitig in ihren Dienſtgeſchäften unterſtützen und die auf ihren Dienſt einſchlagenden beachtungswerthen Gegenſtände bei dem Zuſammentreffen mit Gendarmen und Polizeidienern mittheilen, auch bei den öfters vorzunehmenden Patrouillen auf das platte Land allemal bei dem Vorſteher der betreffenden Bauerſchaft über alles, was in polizeilicher Hinſicht vorgefallen iſt, Erkundigung einziehen und ihr Dienſtbuch deshalb von demſelben viſiren laſſen.

18) Die Polizeidiener müſſen zugleich ſich zu Kommunaldienſten gebrauchen laſſen, als: zur Aufſicht bei Wegebeſſerungen, zur Beſtellung der Militairpflichtigen und der Eingeſeſſenen zu Kommunaldienſten und ſonſtigen Leiſtungen, zur Anſagung von Einquartirung, zur Abholung und Beförderung der Dienſtbriefe zur

Post, zum Umhertragen der Kurrenden, zur Verrichtung der Executionen in Polizei-, Kommunal-, auf Erforderung auch in Klassen- und Gewerbesteuer-Sachen, und da wo sie den Dienst als Gefangenwärter mit versehen müssen, zur Wahrnehmung auch dieser Pflichten, und müssen sie in dieser letztern Hinsicht auch den Anweisungen der Gerichte Folge leisten.

Dahingegen sollen sie durchaus zu keinen weitern Neben- und Privatgeschäften gebraucht, und wo es nur immer geschehen kann, von dem Dienste als Gefangenwärter der Gerichte befreiet werden, wo aber dieß nicht zuläßig ist, da sollen die Bürgermeister die Wirksamkeit derselben so regeln und leiten, daß ihnen hinlängliche Zeit zur Ausübung des eigentlichen Polizeidienstes bleibt.

19) Dahingegen sind die Polizei-Sergeanten und Diener vermöge ihres Amts auch verpflichtet, auf Forst-, Steuer- und Stempel-Kontraventionen zu achten, und wo sie solche wahrnehmen, zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Ohne besondere §. 8. angegebene Gründe dürfen sie aber durchaus nicht bei Haussuchungen in dieser Hinsicht anders konkurriren, als bis ihnen deshalb Weisung ihrer Vorgesetzten geworden ist.

Uebrigens bleibt den Landräthen und dem Oberbürgermeister überlassen, nach dieser allgemeinen Instruktion nach Lokalität und besonderen Verhältnissen, die Polizei-Sergeanten und Diener mit näherer Instruktion zu versehen.

Wir erwarten aber, daß darauf mit größter Strenge gesehen und die Dienstführung der Polizeidiener hiernach kontrollirt werde.

Instr. der K. Reg. zu Münster vom 4. April 1827. für die Polizei-Sergeanten und Diener.

Kap. 3. Nachtwächter und Nachtwachen.

(Anstellung.) 36. In den Städten sowohl als auf dem Lande sollen Nachtwächter gehalten werden. Die Dörfer, welche keine Nachtwächter haben, müssen der Reihe nach durch die Eingesessenen Nachtwachen halten. Edikt vom 1. August 1590. Schles. Gen.-Landes-Visit.-Instr. von 1747, Mindensche Feuer-Ordn. vom 5. Juni 1748, Preuß. Dorfordn. vom 22. September 1751. §. 29. u. s. w.

37. Wegen Besetzung der Nachtwächterstellen hat die Reg. zu Münster Folgendes bestimmt.

1) Die Nachtwächter sind durch die Bürgermeister nach genommener Rücksprache mit den Gemeinderäthen anzuordnen.

2) Die Annahme geschieht gegen 3monatliche Kündigung und muß der Anzunehmende ein Versorgungsberechtigter sein, oder, wenn sich ein solcher zu der vakanten Stelle nicht finden mögte, das

anderweit anzunehmende Individuum, welches jedenfalls Soldat gewesen sein muß, nur unter dem Bedinge des sofortigen Zurücktritts, sobald ein Versorgungsberechtigter sich meldet, angestellt werden.

3) Es muß eine Vereidung des Angenommenen erfolgen. Reskr derf. vom 30. Mai 1835. Siehe auch Städteordnung Th. IV. Abth. I. §. 96 und §. 31—34 vorsteheud.

38. Die Anstellung von Nachtwächtern in geschlossenen Dörfern bleibt zwar ein polizeiliches Bedürfniß, die Anstellung aber zu gebieten, ist um so mehr Bedenken unterworfen, da die Gemeinden, welche die Ausgabe dafür übernehmen müßten, zur Zeit zu sehr belästigt sind. Wo diese aber die Anstellung wünschen, da muß dem Bedürfnisse genügt und die Besoldung von den betheiligten Interessenten aufgebracht werden, wozu die Gemeindekassen wegen der Kirchen-, Schul- und sonstigen Kommunal-Gebäuden konkurriren. Reskr. derf. vom 6. März 1833, Publ. der Regierung zu Bromberg vom 27. August 1817, Gumbinnen vom 2. Jan. 1819 ꝛc.

39. Die Wahl der Nachtwächter geschieht nach der Observanz eines jeden Orts; sie darf aber nur auf anerkannt sittliche, dem Trunke nicht ergebene, gesunde und rüstige Personen fallen, die nicht unter 20 und nicht über 60 Jahre alt sein müssen. Publ. der Reg. zu Merseburg vom 24. April 1817, Stralsund v. 31. Oktbr. 1818, Koblenz vom 16. Januar 1817.

Das Wahlprotokoll eines Nachtwächters auf dem platten Lande muß dem Landrath des Kreises zur Bestätigung vorgelegt, und der Erwählte demselben persönlich vorgestellt werden. Dies. Publ. der Reg. zu Merseburg und Koblenz, und der Reg. zu Bromberg v. 27. Aug. 1817.

40. Da wo mehr als ein Nachtwächter gehalten wird, ist jedem ein Revier zuzutheilen. Publik. der Reg. zu Liegnitz vom 29. Jan. 1820.

41. Das Leisten der Nachtwachen nach der Reihe soll nicht Statt finden. Ausnahmen bei kleinen und armseligen Gemeinden, welche keinen Nachtwächter halten können, müssen vom Landrathe zugegeben sein, und es müssen dann alle Hauswirthe die Nachtwachen in Person verrichten, bei körperlicher Untauglichkeit einen qualifizirten Stellvertreter stellen, bei namhafter Strafe. Publ. der Regierung zu Bromberg vom 27. Aug. 1817, Posen vom 21. Febr. 1817, Merseburg vom 24. April 1817, Gumbinnen vom 2. Januar 1819, Stralsund vom 31. Oktober 1818 u. m. a.

(Instruktion.) 42. Jeder Nachtwächter muß eine besondere Instruktion, den besondern Ortsverhältnissen gemäß, erhalten.

Nachstehende Instruktion für die Nachtwächter auf dem platten Lande hat die Kgl. Reg. zu Stralsund erlassen:

1) Der Nachtwächter hat seine nächtlichen Wanderungen zu halten vom 1. Septbr. bis Ende März, von Abends 10 bis Morgens 5 Uhr, und in den übrigen Monaten von Abends 11 bis Morgens 4 Uhr.

2) Er stellt sich des Abends auf dem ihm anzuweisenden Platz ein, von wo aus er alle Gegenden des Orts durchwandert, und damit die ganze Nacht hindurch fortfährt. Er muß jedoch dabei die möglichste Stille beobachten, damit er jedes Geräusch im Dorfe hören kann. Er darf deshalb auch keinen Hund mit sich führen.

3) Leute, die er zu ungewöhnlicher Zeit gewahr wird, hat er sofort anzurufen und um die Ursache ihrer Anwesenheit bescheiden zu befragen. Weisen sie sich als unverdächtig aus, hat er sie ruhig gehen zu lassen, jedoch, besonders Fremde, bis sie das Dorf verlassen haben, im Auge zu behalten. Geben die Leute auf den Anruf keinen Bescheid, dann hat er solchen zu wiederholen, unter Androhung, sonst Lärm machen zu wollen, und wenn alsdann noch keine Antwort erfolgt, sogleich ein Zeichen mit dem Horn zu geben, wobei er darauf sehen muß, daß ihm der Fremde wenigstens 6 Schritte vom Leibe bleibt, damit er sich nöthigenfalls vertheidigen kann.

4) Fremde Leute außerhalb der Dorfstraße oder des Landwegs hat er, sobald er sie bemerkt, sofort anzuhalten und zu dem Schulzen zu führen. Sind deren mehrere, mit denen er glaubt, nicht fertig werden zu können, oder erfährt er Widerstand, so muß er sogleich ins Horn stoßen oder um Hülfe rufen. Ist wirklich Einbruch geschehen, oder trifft er sonst Diebe, hat er sofort Lärm zu machen, inzwischen bemüht sein, sich der Personen zu bemächtigen, oder ihre Flucht zu verhindern.

5) Der Nachtwächter hat sein Augenmerk auch darauf zu richten, daß der Schulzenordnung nachgelebt, und nach 10 und 11 Uhr beziehungsweise des Winters und Sommers kein Saufgelag und Spiel mehr Statt finde. Er hat, wenn er dies bemerkt, zu warnen, und wenn er kein Gehör findet, dem Schulzen den Vorfall anzuzeigen. Fällt Schlägerei und Lärm in einem Hause vor, muß er anklopfen und zur Ruhe ermahnen, und wenn dies nicht hilft, bei gefährlicher Schlägerei die Schuldigen arretiren und zum Schulzen führen, sonst aber diesem Anzeige davon machen.

6) Er hat sich fleißig umzusehen, ob im Dorfe oder der benachbarten Gegend Feuer entsteht; wenn er schon einen ungewöhnlich starken Rauch bemerkt, sich sogleich nach der Ursache zu erkundigen. Bei wirklichem Feuer im Dorfe oder in der Nachbarschaft hat er Lärm zu machen, auch im ersten Falle die mögliche Hülfe sofort zu leisten.

7) Geschrei und Hülferufen in der Nachbarschaft des Dorfs oder auf dem Felde hat er sofort dem Schulzen anzuzeigen, er selbst darf sich aber aus dem Dorfe nicht entfernen.

8) Das Umhergehen im Orte muß ohne Laterne geschehen, jedoch soll jeder Nachtwächter bei diesen Nachtwachen

a. ein helltönendes Horn,

b. eine stark schmetternde Knarre,

c. eine Pike

bei sich führen, welche ihm von der Kommüne gehalten werden.

9) Ins Horn wird von ihm gestoßen, wenn er gefährliche Räubereien und Diebereien wahrnimmt; ohne Noth und ohne genaue Ueberzeugung von der wirklich vorhandenen Gefahr darf er aber davon keinen Gebrauch machen.

10) Mit der Knarre wird geschmettert, sobald er irgendwo im Orte Feuer wahrnimmt, und wo 2 Nachtwächter angestellt sind, hat derjenige der das Knarren des andern hört, ebenfalls sofort zu knarren. Derjenige Nachtwächter, der das Feuer zuerst entdeckt, hat augenblicklich die Leute in dem Hause, wo das Feuer ist, so wie auch die nächsten Nachbarn zu wecken, und überhaupt Jedermann in der Gegend zum Wachen zu bringen. Der andere Nachtwächter aber hat in den Flecken und Kirchdörfern den Küster zu wecken, um die Sturmglocke zu ziehen, auch dort, wo eine Feuerspritze ist, die bei derselben angestellten Leute, so wie auch den Schulzen aufzuwecken. Sobald sie dieses Alles ausgerichtet, hat jeder von ihnen wieder seine Wanderung anzutreten. Wo nur ein Nachtwächter ist, hat derselbe Vorstehendes allein auszuführen.

11) Die Pike hat der Nachtwächter nur im Nothfalle bei Ueberfällen und sonstigen ihm Gefahr drohenden Lagen zu gebrauchen, sich aber vor allem Mißbrauch dieses Instruments bei strenger Verantwortung wohl in Acht zu nehmen.

12) Die Schulzen haben alle Dorfbewohner ernstlich anzuweisen, daß sie sowohl auf die nach Nro. 5 von dem Nachtwächter etwa geschehenden Ermahnungen hören, und demselben Folge leisten, als auch ihm auf die gegebenen Zeichen oder auf sein Rufen sofort beispringen und zur Arretirung von Dieben oder sonstigem verdächtigen Gesindel nach Kräften mitwirken.

13) Die sämmtlichen Dorfbewohner sind durch die Schulzen mit dem Inhalt dieser Instruktion bekannt zu machen.

Instr. der Kgl. Regierung zu Stralsund für die Nachtwächter auf dem platten Lande vom 27. März 1819.

43. Der Nachtwächter soll nicht stets einerlei Gang in seinem Reviere nehmen; sondern bald von einer bald von einer andern Straße den Anfang machen, öfters auf die vorigen Stellen auf ei-

nige Minuten zurückkehren, und solchergestalt die Diebe und anderes Gesindel furchtsam machen.

Ihm liegt ob, auf die Straßenlaternen zu sehen, ob sie die vorgeschriebene Zeit und hell brennen, das Gegentheil am nächsten Morgen anzuzeigen. Verordn. vom 9. Febr. 1734. §. 10 u. 23. (Ed. S. v. 1734.)

In denjenigen Ortschaften, welche in mehrere Reviere abgetheilt sind, müssen die Wächter des angrenzenden Reviers wenigstens in jeder Stunde einmal gegenseitig sich anrufen, und von dem was sie etwa Verdächtiges wahrgenommen haben, sich benachrichtigen. Sie müssen aber sofort wieder auf ihren Posten zurückkehren, und keinesweges sich erlauben, längere Zeit zur Gesellschaft bei einander zu bleiben. Publ. der Regierung zu Liegnitz vom 29. Jan. 1820 §. 6.

(Kontrollirung der Nachtwächter.)

44. Die Nachtwächter müssen über die Erfüllung ihrer Amtspflicht genau kontrollirt werden, und zwar von der Polizeibehörde des Orts, welche wiederholentlich des Nachts nachsehen muß, ob die Nachtwächter auf ihren Posten sind, auch wohl von der Gendarmerie, und gelegentlich von den Landräthen selbst. Für jede nicht ordnungsmäßig abgewartete oder ganz unterlassene Nachtwache müssen sie in eine Geldstrafe zur Dorfkasse genommen werden, oder die Schulzen müssen sie binnen 24 Stunden dem Landrath zur Bestrafung mit Geld oder Gefängniß anzeigen. Vor alleg. Publ. der Regierung zu Merseburg §. 11, Gumbinnen §. 8, Stralsund §. 7, Liegnitz §. 4, Koblenz §. 8.

Dorfschulzen, welche hierbei ihre Pflicht versäumen, sind für allen Schaden verantwortlich, und müssen in eine Geld- oder Gefängnißstrafe genommen werden. Dass. Publ. der Reg. zu Liegnitz §. 4.

(Nachtpatrouillen.)

45. Wenn mehrere nächtliche Einbrüche unternommen werden, eine Brandstiftung geschehen ist, und mehrere, auch zur Nachtzeit, andere Verbrechen zu besorgen sind; so ist es Pflicht der Ortspolizeibehörden, durch Bürgerwachen patrouilliren zu lassen. *) Auch steht denselben frei, sich der Gendarmerie dazu zu bedienen. M. R. vom 11. Juli und 3. August 1822, und vom 8. Dezember 1824.

---

*) Wenn in einer Gegend auf dem platten Lande mehrere Einbrüche vorkommen, und dieselbe unsicher wird, dann erscheint es, zumal da, wo, wie in Westfalen, die Mehrzahl der Landbewohner nicht in Dörfern, sondern zerstreut wohnen, oft zweckmäßig, daß die Nachtwachen nicht auf die eigenen Gemeinden beschränkt werden, sondern gegenseitig in die angrenzenden Gemeinden unter Leitung eines Gendarmen patrouilliren und dort zugleich die verdächtigen Häuser beaufsichtigen, alles, ohne daß die Wache selbst, vor der Ausführung, von dem Ziele Kenntniß erhält. In der Regel suchen die der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Subjekte den Nachtpatrouillen auszuweichen, selten bleibt ihnen oder ihren Helfershelfern das Aufgebot ꝛc. derselben innerhalb der betr. Gemeinde unbekannt, und so können sie ihre verbrecherischen Maaßregeln den in Erfahrung gebrachten Umständen gemäß einrichten. Ganz anders verhält es sich aber, wenn plötzlich

46. Damit die verdächtigen Personen am leichtesten angehalten und verhaftet werden können, muß die Ortspolizei bei namhafter Strafe verordnen, daß nach 10 Uhr Abends, wenn der Mond nicht scheint, Niemand auf den Straßen ohne eine brennende Laterne gehe, wozu sie berechtigt ist. M. R. vom 27. Novbr. 1819.

A. Polizei in Beziehung auf die ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen Staats-Bürger überhaupt.

Tit. III.

Sicherheit der Personen in Beziehung auf das Leben, die Gesundheit und die persönliche Freiheit.

(Einleitung.) 1. Das Leben, die Gesundheit und die persönliche Freiheit ist des Menschen höchstes Gut, und dieses muß der Polizei heilig sein. Sie muß möglichst verhüten, ohne in das Privatleben einzugreifen, daß weder durch die Individuen selbst, noch durch Andere ein Theil desselben bedroht oder verletzt wird. — Leicht kann der Trunkene Andere beleidigen, sich und Andere Schaden zufügen; Quacksalber und Pfuscher, vorsätzlicher auch unvorsichtiger Gebrauch der Gifte, des Schießpulvers, der Schießgewehre u. s. w. können das Leben und die Gesundheit gefährden; auf das Halten wilder Thiere, das Tollwerden der Hunde u. s. w. hat die Polizei ihre Aufmerksamkeit zu richten. Unmündige und Kinder können von umherziehenden Personen erkauft oder entführt, und so ihrer Freiheit beraubt werden u. s. w.

---

aus einer andern Gemeinde, Bauerschaft ꝛc. Patrouillen erscheinen, ohne daß selbst diese Gemeinde ꝛc. vorher davon Kenntniß hatte. Die Verdächtigen werden durch solche gegenseitige Hülfen irre geführt, wissen nie vorher, wo sie die Nachtpatrouillen haben oder erwarten dürfen, und es wird dann in der Regel, bei strenger Ausführung und genauer Kontrolle, die Unsicherheit in der gefährdeten Gegend aufhören.

Verfasser dieses hat, in der Eigenschaft als Verwalter einer Landrathsstelle, diese polizeiliche Maaßregeln oft, und in verschiedenen Gegenden ausgeführt, und stets den erwünschten Erfolg davon wahrgenommen; im Jahre 1821 sogar durch dieselbe eine weit verzweigte circa 30 Personen starke Räuberbande ermittelt und zur Haft gebracht, von denen gegenwärtig (1835) noch mehrere Mitglieder in Folge ihrer damaligen Räubereien in Zuchthäusern sich befinden.

Die Erhaltung und Bewahrung der Gesundheit endlich aber vermittelst der Polizei gehört zunächst der Medizinal-Polizei an, und wird hier besonders behandelt.

2. Ein Jeder ist schuldig, sein Betragen so einzurichten, daß er weder durch Handlungen, noch durch Unterlassungen, Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze. A. L. R. II. 20. §. 691.

3. Es steht wohl nicht in der Macht der Polizei, den Selbstmord zu verhindern, das Gesetz bestimmt jedoch, daß Selbstmörder nach ihrem Tode zwar nicht beschimpft werden, aber doch alles dessen, womit sonst das Absterben und Andenken anderer Leute von ihrem Range und Stande geehrt zu werden pflegt, verlustig sein sollen. Das. §. 803.

4. Bei gefährlichen Drohungen und Anstalten muß jede Obrigkeit, wenn sie auch nicht die gehörige ist, die zur Abwehrung einer dringenden Gefahr erforderlichen Anstalten unverzüglich treffen. Das. §. 533.

Kap. 1. Unmündige, Blöd- und Wahnsinnige, Betrunkene.

5. Der Mensch aber, welcher in Geisteszerrüttung verfallen, ist moralisch todt, und unfähig, sein Betragen den Gesetzen gemäß, einzurichten. Der Staat trifft daher hinsichtlich Seiner die nöthige Vorsorge. A. L. R. I. 1. §. 32.

Die verschiedenen Grade der Geisteszerrüttung werden bezeichnet mit

„Blödsinn“: Mangel des Vermögens, die Folgen der Handlungen zu überlegen; und

„Wahnsinn und Raserei“: gänzlicher Mangel der Vernunft. a. a. O. §. 27 und 28.

6. Blöd- und Wahnsinnige müssen unter beständiger Aufsicht gehalten werden, so, daß sie sich oder Andere nicht schaden können. A. L. R. II. 18. §. 341.

Sie werden vom Staate unter Vormundschaft genommen, sobald sie nicht unter Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes stehen. Das. §. 12.

Das Gericht muß dieses festsetzen. Das. §. 13.

Bis die Blödsinnigkeits-Erklärung und Bestellung eines Vormundes vom Gerichte erfolgt ist, gebührt der Polizei die Sorge für die Aufsicht der Blöd- und Wahnsinnigen; Just.-M.-R. vom 18. Juli 1812. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 1. S. 239.)
demnächst aber dem Vormunde; die Führung der Aufsicht hingegen demjenigen, der die Pflicht der Erziehung hat. A. L. R. II. 18. §. 342.

Doch kann zur Uebernahme der Aufsicht über Rasende weder ein Verwandter, noch der Vormund, noch eine andere Privatperson gezwungen werden. Das. §. 343.

Finden der Vormund oder die Verwandten keine andere Gelegenheit, dgl. Personen unterzubringen; so liegt dem Staate ob, dieselben in eine öffentliche Anstalt zur Verwahrung aufzunehmen. Das. §. 344.

Bei bloßen Wahn- und Blödsinnigen, welche kein Vermögen besitzen, müssen diejenigen, welchen deren Unterhalt nach den Gesetzen obliegt, auch die Kosten der Aufsicht, welche sie nicht selbst übernehmen wollen, hergeben. Das. §. 345.

Ehe aber ein solcher Geisteskranker in ein Irrenhaus gebracht werden kann, muß der Verpflichtete zuvor aufgefordert werden, die Leistung selbst zu bewirken, wie dies im Allgemeinen die A. G. O. I. 24. §. 48. vorschreibt. M. R. vom 6. Novbr. 1828.

Das vorangeführte Gesetz (A. L. R. II. 18. §. 345.) macht, verglichen mit dem §. 341—344, einen Unterschied zwischen Rasenden und Wahnsinnigen. Wiewohl das Gesetz nicht näher feststellt, wie die Rasenden von den „bloßen Wahnsinnigen" zu unterscheiden sind; so würde doch aus den Dispositionen des Gesetzes abzuleiten sein, daß unter „Rasenden" diejenigen Wahnsinnigen zu verstehen sind, über welche nach der Beschaffenheit ihrer Krankheit eine Aufsicht, wie sie in einem Privathause möglich ist, nicht für zureichend erachtet werden kann, was mithin in jedem konkreten Falle durch das Gutachten Sachverständiger festzustellen wäre. Hiernach ergibt sich dann die Pflicht der Beaufsichtigung und der Kostentragung nach Inhalt des angeführten Gesetzes. M. R. vom 19. April 1823.

Nach Obigem hat die Ortspolizeibehörde also bei Blöd- und Wahnsinnigen, die nicht unter Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes gehalten werden können, und bei Rasenden, wenn Keiner die Aufsicht übernehmen will, den ersten Angriff, und ist verpflichtet, die Sorge für die gehörige Aufsicht (bei Rasenden, bis der Staat die Aufnahme in eine öffentliche Anstalt verfügt hat,) zu übernehmen.

Der Fall, wo bei einem Menschen Geistesverwirrung eintritt, ist als ein beachtungswürdiger Vorfall sogleich zur Anzeige bei der Kreisbehörde zu bringen, und jede Ortsbehörde ist dazu von Amtswegen verpflichtet. — Der Landrath hat unter Zuziehung des Kreisphysikus sofort das zweckmäßigste Verfahren anzuordnen, und der Regierung unter Beifügung des kreisärztlichen Gutachtens Bericht zu erstatten. — Harte Behandlung der Gemüthskranken durch Anlegung derselben an der Kette, Aufbewahrung in dunkeln und ungesunden Gefängnissen, Mißhandlung durch Schläge, ist streng untersagt. Publ. der Reg. zu Merseburg vom 23. Novbr. 1826.

Wegen der Erfordernisse ꝛc. bei Aufnahme der Geisteskranken in Irrenanstalten ist das Nöthige unter Rubr.: Gesundheitspolizei, Irrenanstalten, bemerkt.

(Aufsicht auf Betrunkene.) 7. Betrunkene müssen, gleich den Wahnsinnigen, für die Dauer ihres Zustandes, unter Aufsicht gestellt

werden, damit sie sich und Andere keinen Schaden zufügen. A. L. R. I. 4. §. 28.

Wirthe und Schenker, bei denen die Berauschung geschehen, haben die Sorge und Nachhauseschaffung der Betrunkenen zu übernehmen. — Die Unterlassung wird mit 5 Thaler Strafe geahndet. Geschieht aber durch diese Sorglosigkeit ein Unglück, so sollen sie zur fiskalischen Untersuchung gezogen werden. Publ. der Reg. zu Münster vom 5. Septbr. 1817. (v. K. A. 3. Heft. S. 204.)

(Vorbeugungs-Massregeln u. Entwöhnungsmittel d. Trunksucht.)

8. Der übermäßige Genuß des Branntweins hat auf eine schreckhafte Weise überhand genommen, und artet häufig in eine gleich schädliche als schändliche Trunksucht aus, durch welche die Sittlichkeit erstickt, Ordnung und Ruhe gestört, das häusliche und bürgerliche Glück zerrüttet, nicht selten Verarmung, Vergehen und Verbrechen herbeigeführt werden.

Diesem Uebel, theils durch Vorbeugungs-Maßregeln, theils durch Entwöhnungsmittel entgegen zu wirken, ist ganz das Amt und die Pflicht der Polizei-Verwaltung; dieser werden die nachfolgenden Gesetze und Verordnungen in Erinnerung gebracht, um darnach ihr Verfahren zu begründen.

Als Vorbeugungs-Maßregeln bestimmt das Allg. Landrecht Theil 2. Tit. 29. §. 6., daß Anstalten getroffen werden sollen, wodurch der Nahrungslosigkeit vorgebeugt und der übertriebene Luxus gesteuert wird, und nach §. 7. sollen Veranlassungen, wodurch ein schädlicher Müßiggang genährt, und der Trieb zur Arbeitsamkeit geschwächt wird, nicht geduldet werden.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1803 befiehlt die besondere Aufsicht auf überflüssige Schenkstätten und Branntweinbuden, und will, daß die Jugend in den Schulen mit den bösen Folgen der Trunksucht bekannt gemacht werde.

Das Gesetz vom 7. September 1811, über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, verlangt §. 131 u. 132, welche Paragraphen auch in der Provinz Westfalen Anwendung finden, zu Gast- und Schenkwirthschaften und zu allen solchen Gewerben, welche auf die Sitten des Volks einwirken, polizeiliche Qualifikations-Atteste und Genehmigung.

Nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820. §. 10. ist nur derjenige als Speise- oder Schenkwirth zu erachten, welcher Gewerbsweise ein offnes Lokal hält, um zubereitete Speisen und Getränke zum Genuß auf der Stelle feil zu bieten, und als solcher steuerpflichtig.

Der Handel mit Getränken schließt also das Recht zum Verschenk auf der Stelle nicht ein, und es darf daher kein Kaufmann und Höcker im Laden gläserweise Branntwein verkaufen.

Wer dagegen handelt, macht sich einer Ueberschreitung der Gewerb-Befugniß und einer Kontravention schuldig, zu deren Rüge die Orts-Polizeibehörde verpflichtet ist.

Den Schenkwirthen ist, bei Verlust der Genehmigung zur Fortsetzung des Schenks, nicht erlaubt, länger als auf 8 Tage Branntwein auszuborgen. Reskr. vom 3. April 1828 (v. K. A. S. 528.)

Speisewirthe, Kaffeetiers, Restaurateurs und Konditoren, dürfen Schnapps und Liqueure und andere Getränke gläserweise nur auf den Grund polizeilicher Genehmigung ausschenken, und ein bloßer Bierschenker ist nicht berechtigt, Branntwein zu verschenken. Reskr. vom 2. Juni 1823. (v. K. A. S. 388.)

Endlich bestimmt das Zirkular-Reskript vom 7. Januar 1823 (v. Kamptz Annalen S. 164.) das Verfahren bei Ertheilung oder Verweigerung polizeilicher Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, besonders der Schenk- und Gastwirthschaften, wornach sub 6. das Schenkgewerbe in der Regel allen solchen Personen zu versagen ist, welche dasselbe nur als Nebengewerbe betreiben wollen. Nur solchen Personen soll, im Falle des Bedürfnisses einer Schenke, die Erlaubniß dazu ertheilt werden, welche durch einen gewissen Wohlstand und durch ein tadelloses Leben dazu geeigenschaftet sind. Die Wittwen und Erben eines Schenkers haben zur Fortsetzung des Gewerbes kein Recht, da die Erlaubniß nur auf die Person geht und mit dem Tode erlischt. Doch kann auf die individuellen Verhältnisse billige Rücksicht genommen, und auch der Wittwe zur Fortsetzung des Gewerbes — wenn sie dazu geeignet ist — die persönliche Befugniß ertheilt werden; immer aber erst nach genauer Prüfung der Verhältnisse. Reskr. vom 27. Febr. 1827. (v. K. A. S. 224.) [Siehe auch „Gewerbepolizei, Kleinhandel mit Getränken."]

Als Entwöhnungsmittel bestimmt das Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 19. §. 3., daß diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müssiggange, oder anderen unordentlichen Neigungen, die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden sollen.

Damit steht die Allerhöchste Verordnung, wegen Einrichtung des Land-Armen- und Arbeitshauses zu Benninghausen vom 15. Dezember 1820 und die Bekanntmachung vom 24. Juli 1823 (Münstersches Amtsblatt S. 216.) in Uebereinstimmung.

In Hinsicht auf die verderblichen Folgen des übermäßigen Branntweingenusses ist ein überall gleiches aber auch kräftiges Verfahren innerhalb der bemerkten gesetzlichen Schranken dringend nöthig, und es kann hiernach den verschiedenen Verwaltungs-Behörden nicht schwierig sein, sich darin folgerecht zu bewegen. Es muß Grundsatz sein und bleiben, die überflüssigen Schenken bis auf das wirkliche Bedürfniß zu vermindern, und keinem Getränkehändler, der nicht zugleich als Schenker steuert, mithin die polizeiliche Qualifikation dazu

schon besitzt, zu gestatten, gleicherweise zum Genuß auf der Stelle auszuschenken. Kleinliche Interessen der Einzelnen müssen dem Wohle des Ganzen untergeordnet sein, und dürfen daher nicht berücksichtigt werden. Gegen Menschen, die sich unordentlichen Neigungen hingeben, muß die Ortspolizeibehörde nach den individuellen Verhältnissen derselben rathend und helfend wirken, wenn aber damit nicht auszureichen ist, die gesetzlichen Entwöhnungsmittel anwenden. Publ. der Reg. zu Münster vom 31. März 1829.

Gegen einen betrunken Gewesenen kann nur im Falle des §. 183. A. L. R. II. 20. (siehe Sittenpolizei. §. 1.) Strafe verfügt werden. M. R. vom 26. August 1834.

(Beaufsichtigung unmündiger Kinder.) 8. Kinder unter 12 Jahren sollen nicht ohne Aufsicht, oder gar eingeschlossen, in den Häusern zurückgehalten werden, damit jede Lebens- und Feuersgefahr beseitigt werde. A. L. R. II. §. 1558 und Publ. der Reg. z. Münster vom 26. Novbr. 1824.

Kap. 2. Dampfmaschinen.

(Anlagen und Gebrauch der Dampfmaschinen u. Dampfkessel.) 9. Die Aufstellung von Dampfmaschinen zum Gebrauche darf nicht ohne besondere polizeiliche Erlaubniß geschehen. A. K. O. vom 1. Jan. 1831. §. 1. (Gesetzs. S. 243.)

Diese Erlaubniß ist zeitig vor der beabsichtigten Aufstellung unter genauer, mit den erforderlichen Zeichnungen begleiteter Beschreibung des Orts der Anlage, der Art, des Umfanges und Zweckes der Maschine, des Materials und der Stärke des Kessels ꝛc., und zwar, in den Städten bei der Ortspolizeibehörde, auf dem platten Lande aber bei dem Landrathe nachzusuchen. Das. §. 2.

Die Pläne und Zeichnungen, welche in duplo einzureichen, und wovon ein Exemplar beglaubigt zurückgegeben wird, sind nach Inhalt der Instruktion v. 21. Mai 1835. (Gesetzs. S. 94.) anzufertigen. Wegen Versetzung bereits betriebener Dampfmaschinen findet dieselbe Instr. §. 6. Anwendung.

Bevor die Genehmigung zur Aufstellung der Dampfkessel ertheilt wird, muß die polizeiliche Zulässigkeit derselben durch einen sachverständigen Beamten, nach Anl. der Instr. v. 13. Okt. 1831 (Gesetzs. S. 244.) und vom 21. Mai 1835. (Gesetzs. S. 94.) geprüft, und die genaue Beobachtung derselben von letzterem bescheinigt werden. Instr. vom 13. Okt. 1831. §. 1. (Gesetzs. S. 244.) und Publ. der Regierung zu Münster vom 7. Aug. 1835.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die zu andern Zwecken anzulegenden Dampfkessel. Es kann deshalb bei Anwendung der Vorschrift des §. 2. der Inst. v. 13. Okt. 1831,

> wornach die Anlage von Dampfkesseln in einem besonderen Gebäude erfolgen muß, sofern es sich nicht von kleinen Kesseln handelt, welche die Dämpfe für Maschinen von zwei höchstens vier Pferdekräften entwickeln,

nicht die Bestimmung der Anlage, sondern lediglich die Einrichtung des Kessels an sich betrachtet, das Kriterium abgeben. Jener Vorschrift unterliegen daher alle Kessel, welche so eingerichtet sind, daß die Dämpfe gespannt werden können; und davon ausgenommen sind nur die kleinen Kessel, welche bloß zur Entwickelung von Dämpfen für Maschinen von zwei höchstens vier Pferde-Kräften geeignet sind, und welche das hiezu erforderliche Maaß nicht überschreiten. Folgendes Beispiel wird hierbei zu Erläuterung dienen: Um die zum Abbrennen von 2 Wispeln Getreide oder Kartoffeln innerhalb 14 Stunden erforderlichen Wasserdämpfe zu beschaffen, deren Spannung die der Atmosphäre um etwa 2 bis 3 Pfd. übersteigt, gehört nach der bisherigen Erfahrung ein Dampfkessel von etwa 2000 Quart Inhalt. Ein Kubikfuß enthält 27 Quart, mithin würde der Inhalt des Kessels etwa 77 Kubikfuß sein, wofür, der Sicherheit wegen, 80 Kubikfuß angenommen werden können. Ein Dampfkessel, der die erforderlichen Dämpfe von jener Spannung für den Betrieb einer Dampfmaschine von 1 Pferdekraft beschaffen soll, muß bei der Bedingung, daß der Dampfraum ebensoviel an Inhalt betrage, als der vom Wasser eingenommene Raum, 2 mal 20, also 40 Kubikfuß, von 2 Pferdekräften aber pro Pferdekraft 2 mal 17 oder 34 Kubikfuß, also 68 Kubikfuß an Inhalt erhalten. Es würde daher ein solcher Dampfkessel von 80 Kubikfuß Inhalt für eine Brennerei auch zu einer Maschine von etwa 2 Pferdekraft gehören, und innerhalb des Arbeitsraumes aufgestellt werden dürfen. M. R. vom 17. Juli und Publ. der Reg. zu Münster vom 7. Aug. 1835.

Im Falle der polizeilichen Zulässigkeit hat diese Behörde vor Ertheilung ihrer Genehmigung das Vorhaben, um etwanige privatrechtliche Einwendungen dagegen zu vernehmen, öffentlich bekannt zu machen. A. K. O. vom 1. Janr. 1831. §. 3.

Ist die polizeiliche Zulässigkeit der Aufstellung eines Kessels zur Dampfmaschine, oder eines zu anderm Zwecke einzurichtenden Dampfkessels dargethan, so muß das Vorhaben der Anlage durch einen Anschlag in dem Dienstlokale der Polizeibehörde, so wie durch einmalige Insertion in die öffentlichen Blätter, mit einer präklusivischen Frist von vier Wochen bekannt gemacht werden, binnen welcher ein Jeder, der durch die beabsichtigte Anlage sich in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, seine Einwendungen geltend zu machen und zu bescheinigen hat. Ueber solche Einwendungen entscheidet die betr. Polizeibehörde, und kann gegen deren Festsetzung der Weg Rechtens nicht ergriffen werden, vielmehr findet nur der Rekurs an die obere Polizeibehörde Statt. Alleg. Instr. vom 13. Oktbr. 1831. §. 14.

Spätestens 3 Tage nach geschehener Anzeige von der wirklich erfolgten Aufstellung eines Dampfkessels hat die betr. Polizeibehörde genau zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der dazu ertheilten Erlaubniß entspricht, worüber spätestens innerhalb 3 Tage nach der veranstalteten Untersuchung eine Bescheinigung auszustellen ist. A. K. O. vom 1. Janr. 1831. §. 4, und alleg. Instr. §. 15.

Wer entweder ohne Erlaubniß der betr. Polizeibehörde eine Dampfmaschine zum Gebrauche aufstellt, oder bei der genehmigten Aufstellung von den ihm vorgeschriebenen Bedingungen abweicht, oder endlich die Maschine vor empfangener Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Aufstellung in Gebrauch setzt, ist mit einer Polizeistrafe von 10 bis 50 Thalern zu belegen. alleg. A. K. O. §. 6.

Mit dieser Strafe ist die gänzliche Abtragung der ohne Erlaubniß aufgestellten, oder in Gebrauch gesetzten Dampfmaschinen in dem Falle zu verbinden, wenn dieselbe an einem nicht geeigneten Orte aufgestellt, oder ihre Einrichtung Besorgniß erregend, fehlerhaft und nicht zu verbessern ist. a. a. O. §. 7.

Die vorstehend zu 6 angeordnete Strafe trifft ausser dem Unternehmer auch den Werkmeister, welcher die Aufstellung einer Dampfmaschine, ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubniß, oder nicht nach der Vorschrift der Letztern ausführt. Das. §. 8.

Kap. 3. Waffengebrauch.

(Verbotene Waffen im Allgemeinen.) 10. Niemand soll Stilets oder dreikantige (s. g. Schilf-) Klingen führen. A. L. R. II. 20. §. 746.

Gemeinen Leuten ist, in Stöcken oder auf andere Art verborgenes Gewehr zu führen, nicht erlaubt. Das. §. 747.

Die bloße Führung solcher verbotenen Waffen soll mit Konfiskation derselben, und 5 bis 20 Thalern Geldstrafe geahndet werden. Das. §. 748.

Der Verkauf solcher Waffen soll polizeilich untersagt werden. M. R. vom 6. Oktbr. 1835.

(Bei Pfändungen.) 11. Um der Sache, welche gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, sollen weder gefährliche Waffen, noch reißende Hunde gebraucht werden. Das. I. 14. §. 423.

(Verbot, geladenes Gewehr im Hause zu haben.) Niemand soll, ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalles, geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren, noch weniger solches an Orten hinstellen oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrne Leute dazu kommen können. Das. II. 20. §. 740.

(Vorsicht der Reisenden od. Jäger, welche geladenes Gewehr führen.) 13. Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obsicht haben, oder es des Schusses entledigen. Das §. 741.

Gastwirthe, bei welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, daß entweder eines oder das andere geschehe; oder sie

müssen das Gewehr dergestalt in eigene sichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schaden entstehen kann. Das. §. 742.

(Strafbestimmung.) 14. Wer diesen Vorschriften (§. 740—742) zuwider handelt, soll allemal mit Arrest auf 8—14 Tage, oder mit 5—10 Thalern Geldstrafe belegt werden. Das. §. 743.

15. Zur Verhütung des Wilddiebstahls ist zwar den Personen geringen Standes, insbesondere auch den Bauern und Bürgern kleiner Städte verboten, Schießgewehre zu besitzen, und es ist verordnet, daß die Polizeiobrigkeit deshalb öftere Visitationen veranlassen, die gefundenen Gewehre konfisziren, und die Kontravenienten mit Leibesstrafe belegen sollen; Publ. vom 27. August 1796. (Mylius Ediktens. B. 10. S. 690.), Forst-, Mast- und Jagdordn. für die Mittel-, Alt-, Neu- und Ukermark vom 20. Mai 1720. Tit. 22.

es finden aber diese frühern Gesetze, ohne förmlich aufgehoben zu sein, dennoch keine fernere Anwendung. Es ist bei der Lage des Staats in den verflossenen Jahren nicht allein geduldet, sondern die Nation ist auch aufgefordert worden, sich Waffen anzuschaffen. — Es können daher in der Regel alle mündige Grundeigenthümer, verabschiedete Soldaten die den Krieg mitgemacht und eine eigene Wirthschaft haben, und Mitglieder der Bürgergarden und Schützengilden Schießgewehre halten. Dagegen haben die Polizeibehörden unverständigen jungen Leuten, oder solchen, in deren Händen ein Gewehr der gemeinen Sicherheit schädlich scheint, indem sie ihrer Verstandeskräfte nicht mächtig, oder dem Trunke ergeben sind, besonders aber denen, die entweder Mißbrauch mit dem Gewehre getrieben, oder Jagdkontraventionen begangen, die sich ungehorsam gegen die Obrigkeit gezeigt, oder eines Verbrechens wegen mit Festungs- oder Zuchthausstrafe, oder Verlust der Nationalkokarde bestraft sind, die Gewehre von Obrigkeitswegen wegen wegnehmen, und solche für ihre Rechnung verkaufen zu lassen. M. R. vom 18. Dezbr. 1815, u. 29. Juli 1828. (v. K. A. S. 666 und 667.)

Es kann die Wegnahme eines Schießgewehrs aus polizeilichen Gründen, d. h. zur Vorbeugung von Unglücksfällen oder zur Verhütung von Verbrechen, nur gegen Diejenigen Statt finden, die damit nicht umgehen können, oder die des Mißbrauchs desselben zu Wilddiebereien und Jagdkontraventionen bereits überführt sind. M. R. vom 11. März 1835.

(Schiessen in der Nähe bewohnter Häuser.) 16. Des Schießens mit Feuergewehre, des Raketenwerfens und anderer Feuerwerke, in der Nähe von Gebäuden oder andern leicht entzündbaren Sachen, soll sich ein Jeder (auch ein Jäger) bei Vermeidung einer besonders festzusetzenden Strafe enthalten. A. L. R. II. 20. §. 1554, 1455. M. R. vom 2. Aug. und 7. Septbr. 1793. (Stengels Beitr. Bd. 10. S. 295.)

Wer in bewohnten, oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs, der Windbüchsen oder der Armbrüste bedient, oder Feuerwerke, ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit, abbrennt, soll, wenn auch kein Schaden geschehen ist, in eine Strafe von 5 bis 50 Thalern genommen werden. A. L. R. II. 20. §. 745.

Unter gleicher Strafe ist das Schießen bei Hochzeiten, Prozessionen und andern feierlichen Gelegenheiten untersagt. Publ. d. Reg. zu Minden vom 14. Juli 1817, Münster vom 7. Septbr. 1820 u. 3. Juni 1825.

(Sicherheitshähne bei Perkussionsgewehren.)

17. Um das Losgehen der Perkussionsgewehre bis zum Augenblicke des Losdrückens und dadurch Unglücksfälle zu verhüten, hat das Kgl. Min. des Inn. u. der Pol. den s. g. Sicherheitshahn, als die zweckmäßigste und einfachste Sicherheitsvorrichtung, empfohlen. Die Beschreibung und Abbildung ist in den verschiedenen Regierungsamtsblättern von 1829 enthalten. Publ. der Reg. zu Münster vom 3. Okt. 1829. (Ablt. S. 473.)

Die Unterlassung dieser Vorsichts- und Sicherheitsmaaßregel bei dem Gebrauche der genannten Gewehre, wird, im Falle eines dadurch entstehenden Schadens, als eine Versäumniß der Jedermann obliegenden Vorsicht, und mithin als eine grobe Fahrlässigkeit angesehen und gesetzlich geahndet werden. Publ. ders. vom 15. Juli 1830.

(Scheiben- und Vogelschiessen.)

18. Das K. Oberpräsidium der Prov. Westfalen hat nach den betr. Regier. Amtsbl. von 1816 folgendes verordnet:

1) Jedes öffentliche Vogel- oder Scheibenschießen, es mag von Gesellschaften oder zur besondern Uebung angestellt werden, muß der Orts-Polizei-Behörde mindestens 3 Tage vorher angezeigt, auch müssen derselben gleichzeitig

2) je nach der Zahl der sich übenden Schützen 1 bis 3 Vorsteher in Vorschlag gebracht werden, welche gelernte Jäger oder anerkannte Schützen sind, oder als Soldaten und Landwehrmänner die Behandlung des Gewehrs gründlich erlernt haben.

3) Die Ortspolizeibehörde kann zwar ohne besonders triftige, im Zweifel von dem betr. Landrathe näher zu prüfende Gründe, die Erlaubniß zu einem solchen Schießen nicht verweigern, sie bleibt aber selbst für die Tüchtigkeit und ausreichende Anzahl der vorged. Vorsteher verantwortlich, und hat daher, im Falle sie Bedenken gegen die vorgeschlagenen Personen hegen, und tauglichere zur Hand haben sollte, den besseren die nöthige Aufsicht zu übertragen. Namentlich gebührt unter den gedienten Soldaten ꝛc. den Unteroffizieren der Vorzug.

4) Dergleichen Aufseher müssen auch von jeder ordentlichen Schützengesellschaft, in Uebereinstimmung mit der Ortspolizeibehörde bestellt, und dem Schützenkönige oder Gildemeister zur Hülfe gegeben werden.

5) Dem auf solche Weise gebildeten Vorstande des Schießens liegt die sichere Auswahl des Scheiben- und Schützenstandes, die sorgfältige Prüfung der Gewehre vor dem Anfange des Schießens, die strenge Aufsicht und Unterweisung beim Laden und bei dem, nach der bestimmten Nummernfolge zu ordnenden Schießen, so wie bei der etwanigen Vertheilung der Preise u. dgl. ob. Die Bestimmung der Grenzen für die Zuschauer, Vorbeugung und Abwendung jeder Gefahr und Unordnung ist eben so die Pflicht dieser Vorsteher, als ein jeder Theilnehmer und Zuschauer ihren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten, und im Falle einer Widersetzlichkeit strenge gesetzliche Ahndung und Strafe zu gewärtigen hat.

6) Kein Theilnehmer dieser Lustbarkeit darf ein Gewehr geladen mit nach dem Schützenplatze bringen, oder geladen mit nach Hause nehmen, bei Strafe von der Theilnahme ausgeschlossen zu werden. Oberpr. Verordn. für Westfalen vom 27. Aug. 1816. Aehnliche Verordn. der Reg. zu Magdeburg vom 25. Janr. 1822, zu Erfurt vom 8. Juli 1818 u. s. w.

Die K. Reg. zu Münster hat in Folge eines, bei Gelegenheit eines Vogelschießens Statt gehabten großen Unglücksfalles, wobei 5 Personen durch ein mit zerhauenen Kugeln geladenes Gewehr zum Theil schwer und lebensgefährlich verwundet worden, noch Folgendes zusätzlich bestimmt:

1) Es darf kein Scheiben- und Vogelschießen weniger als 400 Schritt oder 1000 Fuß von öffentlichen Wegen und bewohnten Häusern entfernt sein, es sei denn, daß bei Scheibenschießen förmliche Schießstände und hinreichend hohe und sichernde Kugelfänge angelegt sind.

2) Solche, auch regelmäßig widerkehrende Schießübungen dürfen nur mit schriftlicher Erlaubniß des Bürgermeisters Statt finden, der sich von den Sicherheitsmaaßregeln zu überzeugen und die Erlaubniß zu ertheilen oder schriftlich zu verweigern hat.

3) Der Bürgermeister hat die polizeiliche Aufsicht zu handhaben, oder handhaben zu lassen.

4) Außergewöhnliche Scheiben- und Vogelschießen dürfen nur mit Genehmigung des Landraths, und nur dann Statt haben, wenn durch dargethane Sicherheitsmaaßregeln Unglück mit Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten ist. Vogelschießen dürfen in der Regel nur bei wirklichen Schützengesellschaften nachgelassen werden.

5) Jede Schützengesellschaft hat zur Erhaltung der guten Ordnung und Verhütung von Gefahr Konventionalstrafen einzuführen, auf deren Erlegung der Schützen-Vorstand zu halten hat.

6) Während des Schießens dürfen keine geistigen Getränke verabreicht werden.

7) Widersetzlichkeit gegen den Vorstand und die beaufsichtigenden Polizeioffizianten an Ort und Stelle wird mit Wegweisung vom Schießplatze und nach Befinden der Umstände mit Ordnungsstrafe, augenblickliches Abführen zum Arrest, und nach den Gesetzen bestraft. Publ. der Reg. zu Münster vom 31. Mai 1828 (Abl. S. 219.)

Bei allen nach diesen Vorschriften eingerichteten Schützenfesten ist die Gendarmerie nicht unbedingt zur Handhabung der Polizei zu kommandiren, ohne sie jedoch von der Theilnahme an der Gesellschaft auszuschließen; daß sie aber in der Nähe bereit gehalten wird, um bei etwaigen Ausbrüchen roher Unsittlichkeit oder offenbarer Auflehnung erforderlichenfalls einschreiten zu können, versteht sich von selbst. Zirk. Reskr. ders. vom 2. Aug. 1834.

Obige Bestimmungen wegen der Schützenfeste sind dahin einigermaßen modifizirt: daß die Schützengilden lediglich als Privatvereine zur Uebung im Schießen und zum geselligen Vergnügen zu betrachten sind. Hieraus ergibt sich von selbst, daß in sofern sie blos die Verhältnisse der Mitglieder unter sich betreffen, sie gar keiner Bestätigung bedürfen; daß, in sofern polizeiliche Gegenstände dabei zu ordnen sind, die Ortspolizeibehörden, und in höherer Instanz die Regierung die Aufsicht zu führen, und bei Festsetzung der Reglements mit zu wirken haben; daß aber, sofern die Gilden Korporationsrechte nachsuchen, um Grundeigenthum zu besitzen, oder dergl. Rechte anderweit zu reguliren sind, das Ressort des Ministeriums eintritt. M. R. vom 9. Juni 1832.

Den Schützengilden bleibt es überlassen, ob, und in welcher Art sie sich uniformiren wollen, nur ist dabei die Wahl einer Bekleidung, welche mit der eingeführten preuß. Zivil- oder Militair-Uniform übereinstimmt, auszuschließen, mithin auch das Tragen von Czakots nicht zu gestatten; an deren Stellen Hüte oder Mützen gewählt werden können. M. R. vom 31. März 1818.

(Ressortverhältniss.) 19. Die Bestrafung der Kontraventionen gegen die in den §§. 16—18. vorstehend enthaltenen Vorschriften, in sofern kein Schaden dadurch entstanden, steht der Polizei zu. Entscheid. der Gesetz-Kommission vom 1. Septbr. 1777. (Annalen der Gesetzg. und Rechtsgelehrs. Bd. 4. S. 260.)

(Selbstgeschosse, Fuchseisen und Schlingen; Feueranlegen durch Kinder etc.) 20. Niemand, auch der Jagdberechtigte nicht, darf ein Selbstgeschoß anlegen. A. L. R. II. 16. §. 58.

Fuchseisen oder Schlingen dürfen nur an abgelegenen Orten und mit solcher Vorsicht, daß dadurch weder Vieh noch Menschen ohne eigenes grobes Versehen der letzteren zu Schaden kommen können, gelegt werden. Das. §. 59.

Zur Verhütung von lebensgefährlichen Beschädigungen ist das Anzünden und Unterhalten von Feuer durch unerwachsene Personen

im Felde oder auf Wiesen, bei 15 Sgr. bis 2 Thlr., gegen Dienstherrschaften, Eltern oder Vormünder zu erkennende Strafe untersagt. Publ. der Reg. zu Münster vom 4. Dezbr. 1835.

(Gebrauch des Schiessgewehrs bei Kunstproduktionen.)

21. Bei Vorstellungen, namentlich der Kunstreiter und Seiltänzer ist seitens der Ortspolizeibehörden dafür zu sorgen, daß kein unvorsichtiger Gebrauch des Schießgewehrs gemacht, oder das Publikum auf andere Art nicht gefährdet werde. M. R. v. 16. März 1829.

Kap. 4. Schießpulver, Gifte und Verhütung von sonstigen Unglücksfällen.

(Verfahren bei Versendung des Schiesspulvers.)

22. Das nach der Instruktion vom 17. Dezbr. 1821 zu beobachtende Verfahren bei Versendung des Schießpulvers zum Militair-Bedarf, soll auch in ähnlicher Art bei Privatsendungen beobachtet werden. Publ. der Reg. zu Münster vom 19. Novbr. 1822.

Die gedachte Instr. ist umgearbeitet, und zufolge M. R. vom 24. Mai 1834 nachstehenden wesentlichen Inhalts durch die Amtsblätter bekannt gemacht:

I. Im Allgemeinen.

1.) Bei jeder Pulverversendung ist zuvörderst darauf zu sehen, daß die Tonnen, in welchen sich das Pulver befindet, vollkommen dicht und gut sind, und nicht streuen. Jede Tonne muß daher vor der Verladung in der Entfernung von 50 bis 100 Schritt vom Magazin unter Beobachtung der für die Pulverarbeiten schon im Allgemeinen gegebenen Vorsichtsmaßregeln, z. B. Unterlegen von Haardecken ꝛc. ꝛc. vom Böttcher genau nachgesehen, die Reifen, welche fehlen oder schlecht sind, durch neue ersetzt und sämmtliche gehörig angetrieben werden.

2.) Beim Herausbringen der Tonnen aus dem Magazin müssen in demselben nicht mehr Leute angestellt werden, als gerade nöthig sind, auch wählt man dazu die stärksten, beim Herabnehmen der Tonnen von ihrem Lager, müssen sie stets gehoben und nicht geschoben auch nicht gerollt, sondern jederzeit getragen, jedes Reiben oder Herabgleiten vermieden und überhaupt alle bei dergleichen Arbeiten vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln sorgfältig beobachtet werden. Die Leute welche bestimmt sind, die Tonnen mit Pulver bis zur Stelle, wo sie der Böttcher untersucht und von hier bis zum Ein- oder Aufladungsplatz zu bringen, dürfen das Magazin nicht betreten, sondern die im Magazin selbst angestellten Arbeiter bringen die Tonnen bis an die Thür desselben, wo sie von jenen in Empfang genommen und auf besonderen Pulvertragen weiter gebracht werden.

Auch am Auf- oder Einladungsplatze müssen die Tonnen gleichfalls auf Decken und nicht auf die bloße Erde gestellt werden.

3.) Wenn der Tag des Abgangs eines Pulvertransports bestimmt ist, müssen von Seiten der absendenden Militairbehörde die Königlichen Regierungen, deren Bezirk ein dergleichen Pulvertransport berührt, die Kommandantur des Orts, wohin der Transport bestimmt ist, das Artilleriedepot oder derjenige Truppentheil, für den die Absendung geschieht, von der bevorstehenden Ankunft und dem wahrscheinlichen Tage derselben, so wie von dem Betrage des Transports benachrichtigt werden, die Regierungen müssen auch Kenntniß von dem Wege erhalten, welchen der Pulvertransport nehmen wird, namentlich von den Orten, in deren Nähe derselbe über Nacht bleiben wird, alles so vollständig, als es nach den Umständen in jedem einzelnen Falle möglich ist.

Die betreffenden Regierungen müssen selbst von den kleineren bei den resp. Truppentheilen vorkommenden Transporten von losem Pulver oder von fertiger Munition, als auch von dem Transport der Uebungsmunition aus den Artilleriedepots in die Quartiere der Truppen, durch den betreffenden Truppentheil, unmittelbar unter möglichst genauer Bezeichnung der Zeit des Transports, und stets so früh, als es irgend sein kann, unterrichtet werden. Diese Benachrichtigung muß deshalb so frühzeitig geschehen, damit den Königlichen Regierungen zur weiteren Bekanntmachung an die betreffenden Lokalbehörden noch hinreichende Zeit bleibt, und diese Zeit gewinnen, die nöthige Anordnung zum guten und sicheren Fortkommen des Pulvertransports zu treffen.

Sollte der Tag des Abgangs des Transports sich so weit im Voraus nicht mit Bestimmtheit angeben lassen, so sind die Regierungen doch jedenfalls von der bevorstehenden Versendung vorläufig bei Zeiten zu benachrichtigen und demnächst nachträglich von dem Tage des Abgangs in Kenntniß zu setzen.

Sind bei einem Wassertransport Schleusen zu passiren, so muß die absendende Militairbehörde, auch die Ortsbehörde, wo sich die Schleusen befinden, oder die nächste vorgesetzte Behörde, den Schleusenmeister ebenfalls von dem wahrscheinlichen Tage der Ankunft desselben bei den Schleusen ꝛc. und von der Zahl der Schiffe benachrichtigen, damit im Voraus aller Aufenthalt bei den Schleusen beseitigt werde. Auch muß sich die absendende Behörde vor Absendung des Transports genau unterrichten, ob die zu passirenden Schleusen ꝛc. nicht in Reparatur begriffen sind, und den Transport nicht eher absenden, als bis sie vom Gegentheil überzeugt ist.

4.) Beim Beladen der Wagen ist darauf zu achten, daß sie nicht zu viel Last erhalten, weil dadurch ihre Haltbarkeit und ihr Fortkommen auf dem Marsch gefährdet wird, besonders wenn das Einschlagen von Nebenwegen nothwendig wird, aber auch nicht zu wenig, um die Anzahl derselben unnöthig zu vermehren.

Diese Rücksichten sind von der den Transport absendenden Behörde wohl zu erwägen, da die aus dieser Ursache möglichen nachtheiligen Folgen derselben gänzlich zur Last fallen.

In gewöhnlichen Fällen und bei einem im Allgemeinen guten und ziemlich festen Wege kann man auf einem vierspännigen Landwagen 12 Centner, auf einem Frachtwagen 30 bis 40 Centner Last rechnen, wobei es, besonders bei ersterm noch nothwendig ist, nach Verhältniß der ganzen Anzahl derselben, einen oder auch mehrere ledige Wagen zum Vorrath zu bestimmen, um diese, wenn ein beladener schadhaft wird, zur Aushülfe zu haben.

Nur völlig gute und brauchbare Wagen, die hinreichende Haltbarkeit versprechen, dürfen zu Pulverversendungen genommen werden. Es müssen daher vor der Beladung sämmtliche Wagen einer genauen Besichtigung unterworfen werden.

5.) Von der Stelle, wo der Böttcher die Tonnen in Stand gesetzt hat, werden diese nach dem 150—300 Schritt vom Magazin entfernten und wo möglich wieder abwärts von demselben gewählten Verladungsplatze getragen, hier auf Decken gestellt, sorgfältig vom Staube gereinigt und sodann jede Tonne mit 4 Strohseilen fest umwickelt, um jede Reibung an einander zu verhindern.

Die Tonnen werden dann behutsam auf den Wagen, der mit einer Lage Stroh versehen wird und dessen Beschläge an den Leiterbäumen möglichst mit Stroh bewickelt werden, gebracht, und hier außerdem noch recht fest mit Stroh verpackt. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, wird noch eine dicke Strohlage über die Tonnen gelegt und der Wagen mit einem guten Plantuch überzogen.

Werden mehre Wagen gleichzeitig beladen, so müssen diese gleichfalls 150—300 Schritt unter sich entfernt aufgestellt werden. Wenn ein Wagen beladen ist, wird er sogleich abwärts geführt und die so beladenen Wagen zusammen gefahren, unter gehörige Aufsicht gestellt.

Bei dieser ganzen Arbeit muß überhaupt mit der größten Vorsicht verfahren, dieselbe mit Ruhe und Ordnung ausgeführt, und nicht übereilt werden.

Jeder Mann muß seine bestimmte Beschäftigung haben, auch müssen nicht mehr Menschen dabei angestellt werden, als zweckentsprechend beschäftigt werden können.

Am Abend vor dem Abgange des Transports werden sämmtliche Wagen gut geschmiert.

6.) Während des Transports müssen die Wagen besonders und für Jedermann schon von fern kenntlich, als mit Pulver beladen, bezeichnet sein. Zu diesem Zwecke wird jeder Wagen auf beiden Seiten des Plans mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet und gleichzeitig mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen.

7.) Sind sämmtliche Wagen beladen, so übernimmt der zur Führung des Transports bestimmte Offizier denselben, nachdem er sich vorher bei dem Beladen selbst genau von dem Bestande des Transports überzeugt, und die Ladung jedes einzelnen Wagens notirt hat. Soll der Transport abgehen, so vertheilt dieser Offizier die zur Begleitung desselben bestimmten Mannschaften dergestalt, daß jedem Wagen wenigstens 1 Mann beigegeben wird, auch ist es nothwendig, daß dem Transport immer 1 Unteroffizier und etwa 1 Mann 500 bis 1000 Schritt vorhergehen, um von etwa aufstoßenden Hindernissen in Zeiten Nachricht zu geben, oder sie zu beseitigen, den Transport anzukündigen und dergleichen, so wie daß 1 Unteroffizier dem Transport auf 50 Schritt folgt, wenn dieser aus mehr als einem Wagen besteht.

8.) Schon bei Abschließung des Kontrakts muß dem Fuhrmann die Bedingung gemacht werden, daß er verpflichtet sei, wenn er täglich mehr als 3 Meilen zurücklegt, der Begleitungs-Mannschaft, nachdem solche diesen Weg zu Fuß zurückgelegt hat, für den weitern Marsch, das Aufsitzen auf die Wagen zu gestatten. Der zur Führung des Transports bestimmte Offizier muß sich daher schon vor Beginn desselben beim Fuhrmann in Bezug auf den täglich zurückzulegenden Weg erkundigen, um in Betreff der Eintheilung der Begleitungs-Mannschaft solche Vorkehrungen treffen zu können, daß für die Sicherheit des Transports keine Gefahr zu besorgen ist.

Auf den Wagen darf indeß nicht umhergeklettert, auch keine andere Personen oder andere Ladung aufgenommen werden.

9.) Weder die Fuhrleute, noch die Mannschaften der den Transport begleitenden Militair-Eskorte, dürfen während des Marsches Tabak rauchen, eben so wie die, dem Transport vorangehenden und nachfolgenden Unteroffiziere Jedem, der sich dem Transporte nähert, das Tabakrauchen untersagen müssen.

Der Offizier des Kommandos hat mit der größten Wachsamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabakrauchens unbedingt nachgekommen werde.

10.) Während der Fahrt müssen die Wagen auf dem Wege stets wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben, auch muß immer im Schritt gefahren werden.

Die Räder der Fahrzeuge müssen immer sehr gut geschmiert sein, besonders bei hölzernen Achsen, auch muß das Fahren nicht im Dunkeln, sondern am Tage geschehen, wenn nicht ausnahmsweise in dringenden Fällen Pulvertransporte im späten Herbst und Winter ausgeführt werden, indem dann in den kurzen Tagen das Fahren im Dunkeln vielleicht unter Umständen nicht ganz wird vermieden werden können. In diesen Fällen ist jedoch desto größere Vorsicht nöthig.

Ferner muß fleißig nachgesehen werden, ob die Ladung noch fest liegt und nicht irgend Pulver streue, im letztern Fall darf durchaus nicht weiter gefahren werden, ehe nicht das verstreuete Pulver fortgeschafft und die Ursache des Streuens beseitigt ist.

Der den Wagen begleitende Mann hat auf alles dieses seine Aufmerksamkeit zu verwenden, und darf sich daher niemals von demselben entfernen; besonders muß diese Untersuchung vorher und nachher geschehen, wenn der Wagen an einem steilen Abhange gehemmt werden muß. Geschieht das Herabfahren von einem solchen Berge in sehr trockener Jahreszeit, so wird man wohl thun, im Fall es die Umstände erlauben, vor das gehemmte Rad fortwährend Wasser zu gießen, um dadurch ihrer etwanigen Entzündung noch sicherer vorzubeugen.

Auch bei jedem Halt ist jeder Wagen Hinsichts seiner Beladung genau zu besichtigen.

11.) Steigt während des Marsches ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe wo möglich in einer ganz freien Gegend abwarten, und halten bleiben. Die Wagen müssen aber dabei in der vorgeschriebenen Entfernung von einander bleiben. Der Transport darf daher zu einer solchen Zeit unter keinen Umständen in einen Wald, oder in einen bewohnten Ort einfahren, und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragenden Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitze getroffen werden können.

Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so wird der Marsch so lange ruhig fortgesetzt, bis sich nach Maaßgabe der Fortdauer des Gewitters ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

12.) Jedes einem Pulvertransport begegnende oder denselben einholende Fuhrwerk muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben, bis es ausweichend den Pulverwagen passirt hat, und wiederum 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf es den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann.

13.) Jeder Pulverwagen, mit Ausschluß der zu den Batterien und Kolonnen gehörigen Munitionswagen, muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritt von ihm entfernt ist.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports schon durch ihre äußere Bezeichnung von weitem kenntlich sind (6.) soll auch die den Pulvertransport begleitende Militair-Eskorte die Führer entgegenkommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung

des Grundes, zum Ausweichen und langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessen ungeachtet schnell fahren möchten, daran möglichst verhindern.

Damit in Fällen der Widersetzlichkeit die Widerspenstigen zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, werden der, einen Pulvertransport begleitenden Militair-Eskorte, die ihr ohnedies nach ihrer Stellung schon zustehenden Befugnisse einer Schildwache ausdrücklich beigelegt.

Um diese Aufforderung schon bei Zeiten bewirken zu können, geschieht solche sowohl von dem vor, als hinter dem Transport befindlichen Posten, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungs-Mannschaften wiederholt, sobald sich ein Fuhrwerk demselben nähert. Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderungen zum Langsamfahren, das Untersagen des Tabakrauchens und dergleichen durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann, jedoch schon in Zeiten, erfolgen muß.

14.) Vorstehende zu 12 und 13 gegebenen Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besondern Beschaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen, das Umwerfen der letztern zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung von Gefahr für beide Theile, die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

15.) Kommt der Transport an Festungen, Städte oder Dörfer, so schickt der Offizier einen Unteroffizier in Zeiten voran, um an den Orten, wo eine Militair-Besatzung ist, dem Kommandanten oder kommandirenden Offizier; wo keine Militair-Besatzung ist, der ersten Ortsbehörde die Annäherung des Pulvertransports zu melden. Diese Militair- oder Zivilbehörden werden dann nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, durch Hülfe der Polizei, die erforderlichen Anordnungen zur sichern und ungehinderten Weiterbeförderung des Transports treffen lassen.

Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren.

Die Bestimmung ob das eine oder das andere Statt finden kann, wird sich zunächst nach der mehreren oder minderen Gefahr richten, welcher die, dem gewählten Wege, zunächst liegenden Häuser ausgesetzt sind; ferner muß dabei die Beschaffenheit des Weges in Betracht gezogen werden. Ist der Weg um den Ort löchrig, ausgefahren,

morastig, oder zu eng, und mithin ein Steckenbleiben, Umwerfen und Zerbrechen der Transportwagen zu befürchten, so muß jedenfalls der Weg durch den Ort genommen werden, worüber der Offizier, welcher den Transport beaufsichtigt, zu entscheiden hat, und sich deswegen bei Zeiten eine genaue Kenntniß des Weges um den Ort verschaffen muß.

Die beim Durchfahren des Transports durch den Ort zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaaßregeln bestehen darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf derselben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an derselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorsicht angewendet werde, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umstände entfernt werden.

Bevor nicht diese Anordnungen getroffen sind, muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 300 Schritt von den ersten Häusern halten bleiben, bis die Meldung: daß er ungehindert passiren kann, ankommt, so wie ein Kommandirter beim Durchfahren selbst eine Strecke dem Transporte vorangehen muß, um von etwa dennoch aufstoßenden Hindernissen sogleich Anzeige zu machen.

Sollten dergleichen aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen keine mit Pulver beladene Wagen in dem Orte halten bleiben, was überhaupt nie geschehen muß, sondern die etwa noch außerhalb desselben befindlichen Wagen bleiben halten, und die bereits eingefahrenen kehren, wenn es möglich ist, wieder um und warten außerhalb die Wegräumung des Hindernisses ab.

16.) Sind Brücken zu passiren, wegen deren Haltbarkeit man Besorgnisse hat, so sind dieselben sogleich auszubessern, oder wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist, Stroh ꝛc. ꝛc., zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

17.) Gelangt der Pulvertransport an eine Fähre, so muß der vorausgehende Unteroffizier sogleich davon dem kommandirten Offizier Anzeige machen, welcher dann alle übrigen zum Transport gehörigen Fahrzeuge benachrichtigen läßt, damit jedes derselben in der vorgeschriebenen Entfernung von dem vorfahrenden stille halte und nur immer dergestalt vorwärts fahre, als entweder der vor demselben befindliche Wagen vorrückt, oder schon die Fähre passirt ist.

Im Allgemeinen ist dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze der Fähre nur immer ein Pulverwagen halten und ebenso jedesmal nur ein solcher Wagen über

das Wasser gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähre selbst, sich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannschaften, weder ein anderes Fahrzeug, noch andere Thiere oder Menschen befinden dürfen. Sind indessen die Umstände dringend, die Flüsse breit und die Fähren groß, und kann es ohne augenscheinliche Gefahr geschehen, so können auch mehr als ein Pulverwagen mit einemmal, so wie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangenden Gegenstände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergesetzt werden.

Beim Herabfahren von steilen Ufer-Abhängen muß die größte Vorsicht obwalten und es müssen alle desfalls zu 10 gegebenen Vorschriften pünktlich beobachtet werden. Ist der Pulverwagen in der Fähre gelangt, so müssen sogleich die Vorderpferde abgehängt, während des Ueberfahrens am Zügel kurz festgehalten, und erst beim Herausfahren aus derselben, wieder vorgelegt werden.

18.) Kommt während des Transports eine Reparatur an einem, mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel ꝛc. ꝛc., so wird dieser beschädigte Theil mit Vorsicht abgenommen, zum Handwerker gebracht, dort ausgebessert und demnächst wieder an dem Fahrzeuge angebracht. Ist aber die Reparatur von der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Orts, wenn es irgend angeht, in eine abgelegene Scheune, wenn es aber an einer dergleichen oder an einem sonstigen abgelegenen sicheren Aufbewahrungsort fehlt, auf freiem Felde unter den folgend noch näher bestimmten allgemeinen Vorsichts-Maaßregeln, in der Art niedergelegt werden, daß die Kasten oder Tonnen auf Unterlagen von Holz und Stroh gelegt und mit Stroh und Decken gegen alles Verderben gesichert, zugedeckt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungsortes ist von der Ortsbehörde auf die Zeit, bis die Reparatur vollendet ist und die Fortsetzung des Transports möglich wird, nachzusuchen. Bei Versendung von Pulver müssen aber von dem absendenden Artillerie-Depot für dergleichen Fälle stets einige Decken mitgegeben, von den zum Munitionsempfange kommandirten Truppentheilen dergleichen aber mitgebracht werden. Desgleichen ist es gut, auch einige leere Pulvertonnen beim Transport zu haben, um die etwa schadhaft werdenden gleich durch brauchbare ersetzen zu können.

19.) Es darf sich kein Fuhrmann unterstehen, vor einer Schmiede halten zu bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

20.) Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schenke oder einem andern Hause halten bleiben. Wird

aber unterwegs zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder dem Orte und auch der Wagen unter sich geschehen, dieselben müssen aber unter gehöriger Aufsicht der Kommandirten bleiben.

Wird aber zum Mittagsfutter angehalten und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritt von dem Orte, abwärts von der Straße auffahren, und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden.

21.) Kommt der Transport in das bestimmte Nachtquartier, so wird der Militair-Kommandant, oder die betreffende Ortsbehörde, durch den vorausgehenden Unteroffizier um sofortige Anweisung desjenigen Platzes ersucht, wo die Wagen für die Nacht auffahren können. Geht dem Transport aber ein Quartiermacher voraus, so ist dieser verpflichtet, die deshalb nöthigen Anträge bei der betreffenden Behörde zu machen, und dem Offizier der Eskorte bei der Ankunft des Transports von dem Geschehenen Anzeige zu machen.

Der zur Aufstellung der Pulverwagen bestimmte Platz muß wenigstens 500 Schritt von dem Orte entfernt, und von der Straße abwärts gelegen sein, auch ist er wo möglich auf derjenigen Seite des Ortes zu wählen, wo hinaus der Transport seine Reise fortsetzt, so daß derselbe schon bei seiner Ankunft den Ort passirt hat.

Des Nachts muß er nach Maaßgabe der Wagen durch eine oder zwei Schildwachen bewacht werden, welche vorzüglich darauf zu sehen haben, daß niemand sich den Fahrzeugen nähere, am wenigsten mit einer brennenden Pfeife. Steht Garnison im Orte, so müssen die Schildwachen von derselben genommen, und von dem den Transport führenden Offizier gehörig instruirt werden, außerdem geschieht die Bewachung von den Leuten des Begleitungs-Kommandos.

Der Offizier desselben hat sich auch die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Schildwachen ihre Pflicht erfüllen.

22.) An dem Tage, wo der Transport an seinen Bestimmungsort ankommt, muß der Offizier sehr früh einen Unteroffizier oder Kommandirten dahin vorausschicken, und dem Kommandanten des Orts, so wie der das Pulver empfangenden Behörde, dessen Ankunft melden lassen, damit dieselben die erforderlichen Anstalten zu dessen Abladung und Empfangnahme treffen können, und derselbe daher sogleich nach dem Abladungs-Platz gebracht werden kann.

Die Abladung muß, wenn es angeht, noch denselben Tag geschehen, weshalb, wenn es die Umstände erlauben, die Reise so einzurichten ist, daß der Transport am letzten Tage nur einen kleinen Marsch zu machen hat, und bei guter Zeit an den Bestimmungsort ankommt. Ist dies aber nicht ausführbar, und muß der Transport noch eine Nacht aufgeladen bleiben, so muß er doch so viel als mög-

lich in die Nähe des Abladungsplatzes gebracht werden, und sind sodann die unter 21 gegebenen Vorschriften zu beobachten.

23.) Beim Abladen sind nicht nur allein die schon beim Aufladen erwähnten, sondern überhaupt die bei den Pulverarbeiten gegebenen und allgemein bekannten Vorschriften zu beobachten.

Außerdem müssen die Tonnen, ehe sie ins Magazin kommen, von allem Stroh ꝛc. befreiet, rein abgefegt und genau nachgesehen werden, ob Bänder losgegangen, oder ob sie anderweitig schadhaft geworden sind, welches sogleich herzustellen, oder da wo es nöthig ist, das Pulver auszuschütten ist.

Wenn das angekommene Pulver nicht zur weitern Versendung bestimmt ist, so muß es beim nächsten Pulversonnen umgeschüttet, die Säcke herausgenommen, und diese an einen luftigen Ort aufgehangen werden, ehe man sie anderweitig verwahrt.

Daß die Ueberlieferung von dem kommandirten Offizier an das Artillerie-Depot, oder an die, das Pulver empfangende Behörde ganz genau und mit Ordnung geschieht, versteht sich von selbst.

26.) Wenn Pulver in kleinen Quantitäten, z. B. das Pulver zum Scheibenschießen, und zu den Manövers für die Truppen versendet wird, so müssen dergleichen Transporte ebenfalls durch zuverlässige Kommandirte begleitet, und mit Bezugnahme auf Nr. 3 und 13. vorstehend auch die übrigen Vorschriften analog befolgt werden.

25.) Im Kriege kommt es sehr häufig vor, namentlich zur Einrichtung von Munitions-Depots im Rücken der Armee, daß nicht nur fertige Munition, sondern auch loses Pulver zu Lande transportirt werden muß, wozu man, aus Mangel der normalmäßig eingerichteten Munitionswagen, theils die Proviant-Fuhrwesen-Kolonnen, oder Frachtfuhrwerk benutzt, theils sich aber der vom Lande requirirten Bauerwagen bedienen, und der Transport außerdem zuweilen des Nachts geschehen muß.

26.) Bei diesen Transporten ist stets die Mitwirkung der zu dieser Zeit bestehenden Etappen-Kommandanten nachzusuchen. Es müssen daher wenigstens einen Tag vor dem Abgange des Pulvertransports die auf der Tour vorhandenen Etappen-Kommandanten, durch ein als Laufzettel vorauszusendendes Duplikat der Marschroute, von dem Durchgange des Pulvertransports in Kenntniß gesetzt werden, damit jeder derselben in seinem Etappenbezirke die vorgeschriebenen Sicherheits- und Vorsichtsmaaßregeln in Ausführung bringen lassen kann.

Demnächst sind diese Etappen-Kommandanten auch um die Anweisung eines sicheren Aufbewahrungsortes, im Fall daß das Pulver oder die Munition auf dem Marsche, bei einer nothwendigen Repa-

ratur des Wagens, abgeladen werden muß, so wie um die Anweisung eines Platzes, wo in den Nachtquartieren die Wagen für die Nacht auffahren können, nachzusuchen.

27.) Geschieht der Transport durch Proviantfuhrwesen-Kolonnen, so sind die Kommandeurs oder Führer derselben für die gute und brauchbare Beschaffenheit der Wagen verantwortlich und verpflichtet, die Tüchtigkeit derselben, vor der Beladung, durch Schmiede und Wagner genau untersuchen und jedem Mangel sogleich und vollständig abhelfen zu lassen. Ueber das vorstehend Vorgeschriebene beim Auf- und Abladen des Pulvers, so wie während des Transports zu beobachtende Verfahren, sind die Train-Kompagnien durch die besondere Instruktion vom 14. Juni 1831 unterrichtet.

28.) Müssen zu einem Pulver- oder Munitionstransport Bauerwagen genommen werden, so muß die Untersuchung dieser Wagen, sowohl in Betreff der Haltbarkeit als der sichern Fortschaffung der Last um so sorgfältiger geschehen; sie müssen ferner nur mäßig beladen werden, theils wegen der verschiedenen, oft schlechten Seitenwege, die man öfters fahren muß, theils auch um nöthigenfalls die Last von einem oder dem andern auf die übrigen vertheilen zu können, nächstdem darf besonders bei ihnen ein verhältnißmäßiger Vorrath von leeren Wagen nicht fehlen, um durch sie eine augenblickliche Aushülfe auf dem Marsche zu haben, weil im Kriege eine Verzögerung der Ankunft des Pulvers oft sehr nachtheilige Folgen haben kann.

29.) Im Allgemeinen sind auch bei Pulversendungen auf diesen Wagen die im Vorigen vorgeschriebenen Maßregeln zu befolgen. Es erscheint in diesem Falle jedoch angemessen, immer je 2 Wagen, deren jeder nur wenig Pulvertonnen geladen hat, auf 10 Schritt aufgeschlossen marschiren zu lassen, diese beiden Wagen unter die Aufsicht eines Kommandirten zu geben, und sie von den übrigen 150 Schritt entfernt zu halten. In ähnlicher Art muß verfahren werden, wenn selbst auf 2 Wagen kein Mann zur Aufsicht gegeben werden könnte, so daß alsdann 3 bis 4 Wagen unter die Aufsicht eines Kommandirten gestellt werden.

Hat man keine Leinewands-Pläne zum Bedecken der Last, welches bei diesen Transporten in der Regel der Fall sein wird, so bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulvertransport ist, mit der im Vorigen angegebenen schwarzen Flagge wenigstens den ersten und letzten Wagen, im Fall für jeden einzelnen die hinreichende Zahl Flaggen nicht vorhanden oder nicht gleich zu beschaffen wäre.

Da diese Transporte, wie erwähnt, auch wohl des Nachts geschehen, so muß dabei die Aufmerksamkeit um so größer sein, und besonders darauf gesehen werden, daß nichts verloren geht oder gar die Fuhrleute etwas vom Wagen herunterschaffen, um sich die Last zu erleichtern. Eine gute Verpackung der Gegenstände auf den Wa-

gen, das Schließen des vordern und hintern Theils desselben und Befestigung der oberen Decke (Strohlage), so wie ein dem Fuhrmann übergebenes genaues Verzeichniß der auf dem Wagen geladenen Sachen, wovon sich derselbe selbst überzeugen muß, und möglichst genaue Aufsicht, sind die dagegen zu treffenden Maaßregeln.

30.) Die im Vorigen gegebenen Vorschriften über das bei Versendung von Schießpulver und Munition zu beobachtende Verfahren beziehen sich in ihrer ganzen Ausdehnung nur auf solche Versendungen, die einzeln und ohne Verbindung mit mobilen Truppen geschehen.

Bei Versendung in normalmäßig verpackten und eingerichteten Munitionswagen, also in allen Fahrzeugen, welche zu Batterien und Munitions-Kolonnen gehören, oder denselben gleich zu achten sind, finden die im Vorigen gegebenen Vorschriften in der angegebenen Ausdehnung keine so strenge Anwendung, theils weil sich das Pulver oder die Munition unter diesen Umständen beständig unter gehöriger Aufsicht befindet, theils weil bei wohlverpackter Munition in normalmäßig eingerichteten Munitions-Wagen der Batterien und Kolonnen weniger Gefahr zu befürchten ist, so daß hiernach die Marscheinrichtung mobiler Truppen durch obige Vorschriften keineswegs gestört werden darf, sondern letztere nur so weit in voller Kraft bleiben, als es der Kriegszustand erlaubt und die unmittelbaren Vorsichtsmaaßregeln gegen Feuersgefahr erfordern.

31.) Wenn Truppen auf dem Marsche Munition bei sich führen, eben so beim Marsche mobiler Batterien und Kolonnen, bedarf es keiner besonderen Benachrichtigung der Regierungen, keines weiteren Auseinanderbleibens der Fahrzeuge auf dem Marsch, als dies zur Folge der Marscheinrichtung anderweitig bestimmt ist und keines Anhaltens der Fahrzeuge während eines Gewitters.

Schnell-, Fahr- und Extraposten können dergleichen mit Munition beladenen Wagen, sie mögen sich einzeln oder in Kolonnen befinden, im Trabe vorbeifahren, ohne daß die Munitionswagen Halt machen, wobei diese einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen.

Es wird jedoch den Führern von Munitionswagen zur Pflicht gemacht, daß sie, wenn sie größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen, in denjenigen Fällen, wo keine Gefahr für sie im Verzuge ist, bei Stellen, wo wegen der Beschaffenheit des Weges ein wechselseitiges Ausbiegen nicht zulässig ist, die dann allein ausweichenden Postfuhrwerke zuerst vorüber zu lassen.

32.) Sind die um einen bewohnten Ort herumführenden Wege grundlos, und überhaupt von solcher Beschaffenheit, wie bereits zu 15 angegeben ist, machen sie einen bedeutenden Umweg, und ist hierbei Gefahr im Verzuge zu befürchten, so fahren die Munitions-

wagen durch den bewohnten Ort, nachdem die Ortsbehörden hiervon vorher in Kenntniß gesetzt sind, um die nöthigen Maaßregeln zum sichern und ungehinderten Durchgange der Fahrzeuge zu treffen.

Sind aber die Wege um den bewohnten Ort gut und dabei kein bedeutender Umweg, so ist das Umfahren des Orts vorzuziehen. Bei Dörfern, die in der Regel kein Steinpflaster haben, ist in dieser Beziehung noch weniger Gefahr zu befürchten.

Dagegen dürfen selbst diese Fahrzeuge weder beim Durchfahren, noch während des Aufenthalts in der Nacht in einer Stadt oder bewohnten Orte sich aufhalten, sondern müssen außerhalb desselben, wie jeder andere Pulverwagen, auf einen hinreichend entfernten Platz, von den erforderlichen Schildwachen bewacht, auffahren.

33.) Beim Uebersetzen dergleichen Fahrzeuge über Fähren, hängt es von der Größe dieser ab, wie viel Fahrzeuge gleichzeitig übergesetzt werden können, und muß daher, so wie alle sonstigen auf dem Marsche dieser Fahrzeuge nöthigen Vorsichtsmaaßregeln, die schon durch die Marscheinrichtung der mobilen Truppen überhaupt bekannt sind, dem Führer der Fahrzeuge überlassen werden.

34.) Bei Pulverversendungen zu Wasser ist es nicht durchaus nothwendig, das Pulver in Körnern zuvor in leinene Säcke zu schütten, der Böttcher wird daher auch nur die Tonnen nach Anleitung (Nro. 1.) zu untersuchen und in Stand zu setzen haben, ehe sie nach dem Einladungsplatze getragen werden.

Wie viel Pulver ein Kahn laden kann, läßt sich nur vom Schiffer bestimmen, der hierbei den in den Flüssen zur Zeit befindlichen Wasserstand zu berücksichtigen hat, und auch den Platz zum Einladen bestimmt, der so gewählt werden muß, daß die Wassertiefe hinreicht, um das Fahrzeug möglichst nahe an das Ufer zu stellen, dabei ein bequemes Einladen gestattet und hinreichenden Raum am Ufer zur Aufstellung des Pulvers gewährt.

35.) Beim Verladen der Schiffe müssen die Tonnen auf Unterlagen gelegt werden, damit sie nicht naß werden, ferner muß darauf gesehen werden, daß sie fest liegen und besonders die äußeren Lagen nicht ausweichen können, weshalb erforderlichen Falls gegen die Endtonnen feste und sichere Widerlagen gelegt werden müssen. Mehr als 5 Lagen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

Sollten andere Güter mit auf dem Schiff verladen sein, welche jedoch nicht in leicht feuerfangenden Sachen bestehen dürfen, so muß für das Pulver entweder ein besonderer Raum abgeschlagen, oder dasselbe auf jene oben aufgeladen werden. Es dürfen nicht mehrere Schiffe zugleich an einem Einladungsplatze beladen, auch muß jedes mit Pulver beladene Schiff mit einem guten Bretterdach versehen werden, damit das Pulver gegen Regen geschützt sei.

Die beladenen Kähne erhalten schwarze Wimpel.

36.) Bei der Uebernahme der beladenen Kähne gilt dasselbe, was bei Uebernahme der beladenen Wagen (7.) vorgeschrieben worden. Die Begleitungs-Mannschaften werden gleichmäßig auf die Kähne vertheilt, der zur Führung des Transports kommandirte Offizier behält einen Unteroffizier bei sich, einen zweiten läßt er auf dem letzten Kahne.

37.) Auf den beladenen Kähnen darf weder Feuer noch Licht angemacht noch Tabak geraucht werden, worüber die Begleitungs-Mannschaft mit aller Strenge wachen muß, da in dieser Beziehung bei den Schiffsleuten eine besondere Vorsicht nöthig ist. Bei Abnahme der Pfeifen und Feuerzeuge ist daher um so sorgfältiger zu verfahren, und sich die nöthige Gewißheit zu verschaffen, daß weder die Begleitungs-Mannschaft noch das Schiffsvolk hiervon etwas zurückbehält.

Die Pfeifen werden von dem Offizier in seiner Kajüte so aufbewahrt, daß sie, selbst wenn noch Feuer in ihnen wäre, keinen Schaden verursachen können, z. B. in einem irdenen Topfe ꝛc.

Es trifft sich oft, daß die treidelnden Mannschaften auf kurze Strecken in die Kähne eintreten müssen. Bei solchen Gelegenheiten ist mit besonderer Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß sie nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken und so in die mit Pulver beladenen Kähne treten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen an dem zum Kochen ausgewählten Platze an die Leute wieder vertheilt, müssen aber beim Zurückkehren nach den Kähnen wieder abgenommen und, wie vorhin gesagt, verwahrt werden.

38.) Auf der Fahrt müssen die Kähne wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben; entsteht daher bei einem oder dem andern Kahne ein Aufenthalt, so müssen die folgenden davon sogleich benachrichtigt werden, und dürfen sich nur auf die angezeigte Entfernung jenem nähern.

39.) Begegnen dem Transport andere Kähne, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind dieselben nach dem allgemeinen Polizei-Gesetz vom 6. Juni 1799 zwar schon verpflichtet bei dem Anblick des schwarzen Wimpels, als Zeichen der Ladung, alles Feuer, welches sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen. Da aber diese Vorschrift nicht immer genau befolgt oder der schwarze Wimpel wohl leicht übersehen wird, so muß in einem solchen Falle sogleich ein Unteroffizier vorausfahren, das Annähern der Pulver-Kähne anzeigen, und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des obigen Polizei-Gesetzes auffordern.

40.) Bei Annäherung eines Gewitters müssen die Kähne sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen und, wenn es angeht, die Masten niederlassen. Das Anlegen muß aber weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, wird die Fahrt in der vorigen Art fortgesetzt.

41.) Wenn ein Kahn des niedrigen Wasserstandes wegen gelichtet werden muß, so ist beim Aus- und Einladen des Pulvers außer der Vorsicht zur Verhütung der Zündung, auch darauf zu achten, daß das Pulver nicht naß werde.

Erhält der Kahn einen Leck, so muß er unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln sogleich ausgeladen, das Pulver auf einen trockenen Fleck am Ufer gebracht, und, wenn sonst keine andere Hülfsmittel vorhanden sind, es trocken und sicher unterzubringen, auf ausgebreitete Segeltücher gelegt, so lange die Ausbesserung des Kahns währt, mit dergleichen Tüchern bedeckt und ein Kommandirter dabei zur Wache gestellt werden.

Ist die Beschädigung von der Art, daß zu ihrer Ausbesserung mehrere Tage erforderlich sind, so muß entweder ein anderer besserer Kahn zur Aufnahme des Pulvers angeschafft oder aber die nächste Ortsbehörde ersucht werden, ein abgelegenes unbewohntes Gebäude, z. B. eine Scheune, zur einstweiligen Unterbringung des Pulvers zu überlassen. Die Instandsetzung des Kahns darf, wegen des gewöhnlich dazu nöthigen Feuers, nicht in der Nähe des Pulvers vorgenommen werden.

42.) Muß der Transport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung desselben, wie bei den Landtransporten (15.), zu beobachten.

Die von der Ortsbehörde zu treffenden Anordnungen bestehen unter andern darin, daß die Passage auf dem Fluß ganz frei gemacht und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer selbst kein Feuer sein darf. Die Brücken, durch welche die Pulverkähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselbe passire oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren und dergleichen mehr.

Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritten vom Ort anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderliche Anordnungen getroffen sind, und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann. Dessenungeachtet muß, wo es zulässig ist, auf jedem Ufer ein Unteroffizier oder Kommandirter dem Transport eine Strecke vorausgehen, um sich zu überzeugen, daß diese Maaßregeln getroffen sind.

43.) Sind Schleusen oder Schiffbrücken zu passiren, so muß ein Unteroffizier frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Strommeister mit Angabe der Zahl der Kähne und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulvertransports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverkähne unaufgehalten und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden.

In eine Schleuse darf nie mehr als ein Pulverkähn auf einmal eingelassen werden. Ist indessen die Schleuse so groß, daß mehrere Schiffe darin Raum haben, so können zur Benutzung des Wassers auch noch andere mit Privat-Gütern beladene Schiffe zugleich mit durchgeschifft werden, nur sind davon die Schiffe ausgenommen, die mit Heu, Stroh, Holz, Kohlen, Torf und dergleichen leicht feuerfangenden Materialien beladen sind.

Die nachfolgenden Pulverschiffe müssen nicht allein in der vorgeschriebenen Entfernung unter sich, sondern auch in derselben Entfernung von der Schleuse oder Schiffbrücke anhalten bis die Reihe an sie kommt.

44.) Wenn die Kähne Abends ans Ufer legen, um zu übernachten, so müssen sie stets 150 bis 200 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Orten entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft kann sich dann ans Land begeben, um sich Speise zu bereiten.

Der dazu zu wählende Platz muß aber windabwärts von dem Kahne, und wenigstens 200 Schritt davon entfernt sein. Auf jedem Fahrzeug bleibt ein Kommandirter zur Wache und gibt Acht, daß sich Niemand demselben nähere.

45.) Bei Ankunft des Transports an seinem Bestimmungsort ist ganz dasselbe zu beobachten, was Nr. 22 u. 23 bei Landtransporten vorgeschrieben ist.

46.) Bei Pulver-Versendungen zur See, wo der Schiffskapitain verpflichtet ist, für die gute Erhaltung und den sicheren Transport der auf seinem Schiffe zu verladenden Gegenstände Sorge zu tragen, ist demselben auch die Vertheilung der Last im Schiffsraum, die Verpackung und überhaupt die ganze Anordnung zur Sicherheit des Pulvers zu überlassen; er wird hierbei durch den, dem Transport mitgegebenen Offizier, in Beziehung auf Vermeidung der Gefahr, beim Aus- und Einladen sowohl, als während des Transports, so wie auch in Beziehung der Sicherung des Pulvers gegen Feuer und Nässe, unterstützt.

47.) Beim Beladen der Schiffe ist dasselbe wie bei den zum Transport auf Flüssen bestimmten Kähnen zu beobachten; da indessen die Seeschiffe mehr den Schwankungen ausgesetzt sind, so muß beson-

ders auf eine sehr feste Lage der Tonnen gesehen werden, welche durch zweckmäßig angebrachte keilförmige Holzwiderlagen zu bewirken ist.

Sollte die Höhe des Schiffraums oder die Menge des unterzubringenden Pulvers die Lagerung von mehr als 5—6 Tonnen übereinander nothwendig machen, so wird ein, einige Zoll über der 5. Tonnenreihe und auf Säulen, die gehörig auf dem Schiffsboden befestigt sind, ruhendes festes Balkenlager angebracht, auf welches die übrigen Tonnen noch gelagert werden.

48.) Sollten noch mehrere Güter außer dem Schießpulver in den Schiffsraum verladen werden, so muß letzteres, wenn es irgend möglich ist, in einem durch eine Bretterwand abgesonderten Raume, gegen jede äußere Gefahr gesichert und zweckmäßig verpackt, untergebracht werden. Erlauben aber die Bauart des Schiffes, oder die anderweitig zu verladenden Gegenstände, diese Absonderung nicht, so müssen die letztern zuerst so eingeladen werden, daß sie unten liegend ein festes Lager bilden, welches erforderlichen Falls durch Anbringung einer Balkenlage, Bretter ꝛc. ꝛc. noch mehr zur festen Lagerung der untersten Tonnenreihe zubereitet wird. Die mit dem Schießpulver, in einem und demselben Schiffsraum, zu verladenden Gegenstände dürfen jedoch unter keinen Umständen Feuer erzeugende sein, als z. B. Eisen, ungelöschter Kalk, Oel, Hanf und dergleichen.

49.) Ueber dem Steuerruder oder an einem der Masten wird an einer in horizontaler Richtung befestigten Stange eine schwarze Flagge angebracht, auf welcher mit großen weißen Buchstaben: Schießpulver sich befindet.

50.) Da die Schiffsmannschaft während der Dauer der Seereise das Schiff nicht verlassen kann, um sich warme Speisen zu bereiten, so muß es derselben gestattet werden, auf dem Schiff das zum Kochen nöthige Feuer zu unterhalten. Zur Vermeidung von Gefahr ist auf die gute Beschaffenheit des Feuerheerdes (Ofens) so wie auf das Feuer selbst eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Letzteres darf nur mäßig durch eine Holzart unterhalten werden, welche beim Brennen nicht Funken sprüht; der Schiffskoch und ein wachthabender Kommandirter müssen, während das Feuer brennt, beständig bei dem Feuerheerde bleiben, worauf der Offizier oder ein Unteroffizier ein wachsames Auge haben muß.

Das Pulver muß von dem Feuerheerde so weit als möglich entfernt untergebracht sein.

Während des Ein- und Ausladens des Pulvers darf sich dagegen kein Feuer auf dem Schiffe befinden, eben so wenig darf während des Transports außerhalb der Kajüte Tabak geraucht werden, weshalb jeder mit einer Tabakspfeife versehene Kommandirte, Ma-

trose ꝛc. ꝛc. auf das Strengste zu verpflichten ist, die Tabakspfeife niemals aus der Kajüte herauszunehmen.

51.) Wenn der Pulvertransport fremde Staaten berührt, so wird das Kommando sich an der Grenze so genau als möglich mit den daselbst für Pulvertransporte gegebenen Bestimmungen bekannt machen und nach denselben verfahren, wobei jedoch die diesseitigen gegebenen Vorschriften, insofern solche die Vorsichtsmaaßregeln noch mehr ausdehnen und schärfer stellen, nicht als aufgehoben betrachtet, sondern ebenfalls beobachtet werden müssen.

52.) Bei Landungen, beim Passiren der Kanäle, beim Ausbessern des Schiffs, bei der Ankunft und beim Ausladen sind übrigens dieselben Vorsichtsmaaßregeln zu beobachten, wie solche im Vorigen, beim Transport auf Flüssen, angegeben sind. M. Instrukt. vom 23. Dezember 1833.

23. Die Polizei hat darauf zu achten, daß Niemand Schießpulver, Gifte, Arzneien und andere Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung, und rechter Gebrauch, besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats zubereitet, verkauft, oder sonst an Andere überläßt. A. L. R. II. 20. §. 693. 694.

Der bei den Kontravenienten gefundene Vorrath ist in Beschlag zu nehmen, und die gerichtliche Untersuchung einzuleiten.

Die zum Verkauf des Schießpulvers erforderliche Erlaubniß ist von den Regierungen und auch in deren Auftrage von den Landräthen zu ertheilen. M. R. vom 22. Aug. 1828.

Die K. Reg. zu Münster hat dieserhalb Folgendes bestimmt:

a. Niemand darf ohne ausdrückliche Erlaubniß Schießpulver bereiten, verkaufen, oder sonst an Andere überlassen, bei Vermeidung der Konfiskation des Vorraths und einer Geldstrafe von 20 bis 100 Thaler. Jeder Kaufmann, welcher mit Schießpulver handeln will, hat daher die ausdrückliche Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde dazu nachzusuchen. Wer nach Verlauf von 4 Wochen, von Publikation dieser Verfügung an, ohne eine solche schriftliche Erlaubniß, welche kostenfrei ertheilt wird, Schießpulver verkauft, verfällt unnachsichtlich in die oben erwähnte Strafe.

b. Nur an unverdächtige Personen, denen man die Kenntniß, damit umzugehen, zutrauen kann, und an solche, die es zur Betreibung ihres Gewerbes gebrauchen, darf Schießpulver überlassen werden. Dagegen darf solches an Kinder oder Unbekannte, auf welche die obigen Bestimmungen nicht passen, auf keinen Fall verabfolgt werden, bei Vermeidung einer Strafe von 10 bis 50 Thaler.

c. Kaufleute, denen der Handel mit Schießpulver gestattet worden ist, dürfen höchstens 20 Pfund im Hause aufbewahren, im La-

den selbst nie mehr als 3 Pfund; zur Aufbewahrung größerer Vorräthe müssen sich die Kaufleute entweder die Gelegenheit zur Unterbringung in einem Pulver-Magazine verschaffen, oder sie müssen dazu einen andern, von Wohnungen entfernten und abgelegenen verschließbaren Raum außerhalb des Orts, jedoch mit ausdrücklicher Genehmigung der Ortspolizei-Behörde, bestimmen.

Privatpersonen dürfen nur höchstens 2 Pfund Pulver im Hause bewahren.

d. In Betreff der Aufbewahrung des Schießpulvers wird allgemein angeordnet, daß dasselbe an einen sichern Ort gebracht werden muß, wo es weder dem Licht oder Feuer, noch dem Zugange unverständiger Personen ausgesetzt ist; es muß ferner in dichten, festen und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden, am besten in metallenen Büchsen, in Kisten oder kleinen Fässern, welche inwendig mit dünnem Zinn belegt oder sonst dicht verklebt sind.
Der Verkauf des Schießpulvers darf niemals bei Lichte, selbst nicht einmal bei einer Laterne stattfinden.
Publ. der Reg. zu Münster vom 29. Februar 1836.

24. Unter den §. 23 gedachten Giften sind begriffen: weißer Arsenik, Opperment, Rauschgelb, Fliegenstein oder der eigentliche s. g. Kobolt, mercurius sublimatus corrosivus, mercurius praeparatus rubr., euphorbium, weißer Niesewurz, aqua lauro-cerasi, opium und dessen praeparate, aconicum, belladonna, cicuta virosa und conium mavuletum. Verordn. vom 25. März und 10. Dezbr. 1800. §. 1. (Ed. S. 1809. v. d. Heyde Th. 1. S. 97 und 98.)

25. Die Ortspolizeibehörde hat darauf zu sehen, daß die Apotheker, Materialisten und Droguisten die gesetzlichen Vorsichtsmaaßregeln beim Verkaufe ꝛc. vorgedachter Gifte beobachten, nemlich:

a. daß die direkten Gifte in besonderen verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden, der Schlüssel sich in Verwahrung des Apothekers oder in seiner Abwesenheit des ältesten Gehülfen befindet.

b. Daß sie keine der genannten Gifte nach andern Rezepten als die von approbirten Aerzten und Wundärzten verabfolgen.

c. Daß nur gegen eigenhändig geschriebene und besiegelte Scheine von Personen aus der Klasse der Honoratioren, Königlicher Beamten, Gutsbesitzern, Pfarrern, ansässigen Bürgern und Eigenthümern, auch dem Apotheker bekannte Landwirthen solche Gifte zur Anwendung als Vieharzneimittel, zum technischen Gebrauche für Maler, Färber und andre Künstler und Handwerker in ihrem Berufe, imgleichen zur Vertilgung schädlicher Thiere, verabfolgen. In den Scheinen muß die Bestimmung des Giftes genau angegeben werden.

d. Daß der Apotheker das vorgeschriebene Giftbuch führt und die Scheine als Belege aufbewahrt.

e. Daß das Gift in gehörig versiegelten Behältnissen von dichtem Holze oder Steingut mit der Bezeichnung „Gift" und 3 schwarzen Kreuzen auf der Signatur verabreicht. Dies. Verordnung.

Bei Aufbewahrung und Verabreichung der Blausäure sollen dieselben strengen Vorschriften eintreten, welche bei den Giften und namentlich dem Arsenik vorgeschrieben sind. M. R. vom 21. Oktbr. 1824. Publ. des K. Oberpr. von Westfalen vom 18. Novbr. 1824.

§. 26. Die Polizeibehörden sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau zu achten, und deshalb die Waarenlager der Materialisten ꝛc. und die Giftvorräthe derjenigen Künstler und Handwerker, welche dieselben zu ihren Gewerben gebrauchen, oft und unvermuthet zu visitiren, und Kontraventionen und Vernachlässigungen dem Landrathe zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen. Ebendaselbst.

27. Marktschreier und Olitätenkrämer soll der Eingang in den Preuß. Staat und auch der Durchgang mit ihren Waaren versagt werden. Publ. des Pol. Min. vom 31. Juli 1817. (v. Kamptz Ann. Bd. 1. S. 136.) und vom 21. Mai 1805. (Ed. S. 1805. S. 2045—2048). Siehe auch Th. III. Tit. IV. Gewerbescheine für Olitäten- und Arzneikrämer.

28. Die Polizeibehörde hat darauf zu achten, daß Niemand angebliche Arzneimittel und Gifte gegen schädliche Insekten (z. B. Wanzen) und Thiere ohne Konzession der Regierung verkauft. A. L. R. II. 20. §. 693 und M. R. vom 9. Aug. 1811. (v. d. Heydt Th. I. S. 113.)

Kammerjägern ist der Verkauf ihrer Giftmittel zum Gebrauche in der Hand des Käufers strenge zu untersagen; nur die eigene Anwendung ihrer Präparate ist ihnen zu gestatten. M. R. v. 19. März 1835.

Der Verkauf des Arseniks ist nur an bekannte und zuverlässige Personen unter Beobachtung aller beim Giftverkaufe gesetzlichen Vorschriften gestattet. — Ackerwirthe, die sich dieses Mittels zur Vertilgung der Feldmäuse bedienen wollen, haben dieses den betreffenden Bürgermeistern zu erklären. Dieser Erklärung ist beizufügen eine wenigstens ungefähre Angabe der Größe ihrer Grundstücke im Ganzen, der ihnen dafür erforderlich scheinenden Quantität Giftes und die Angabe der Zeit, die ihnen zur Ausführung dieser Maaßregel die zweckmäßigste zu sein scheint. — Sobald mehre Gemeinen, oder die Ackerwirthe einer Gemeine, oder auch eine Anzahl derselben, welche wenigstens die Hälfte der Flur bewirthschaftet, sich in der vorgedachten Erklärung geeinigt haben, ertheilt der betreffende Bürgermeister die Erlaubniß zur allgemeinen Anwendung des Giftes und bestimmt dann: a. die Zeit, innerhalb welcher die Vergiftung der Feldmäuse als allgemeine Maaßregel vorgenommen werden soll; b. die Quantität des anzuschaffenden Giftes; c. den Apotheker oder Materialist, von welchem das Gift zu beziehen

ist; d. die Person, welche den Auftrag erhält, dasselbe abzuholen; e. denjenigen oder diejenigen, welche die Kontrolle für die richtige Anwendung und den gänzlichen Verbrauch des angeschafften Giftes führen sollen. — Von der also ertheilten Erlaubniß hat der Bürgermeister dem betreffenden Landrathe jedesmal sofort Anzeige zu machen und dieser darüber der Regierung bei Gelegenheit periodische Rapporte Bericht zu erstatten. — Nur an dem Tage des von dem Gifte zu machenden Gebrauches darf dasselbe aus der Verpackung, in welcher es geholt wurde, genommen werden, sollte durch irgend einen nicht vorherzusehenden Zufall das einmal angebrochene Paket des Giftes nicht an demselben Tage verbraucht werden, so muß das übrigbleibende von den mit der Kontrolle des Verbrauchs Beauftragten mit der unverletzten oder neu hinzufügenden Ueberschrift „Gift" versiegelt und in Verschluß gegeben werden. — Der mit der Kontrolle Beauftragte hat darauf zu sehen, daß das Gift nicht frei auf die Erde, sondern in die Mäuselöcher gelegt werde. — Will man sich einer Arsenikmischung bedienen, so ist folgende als zweckmäßig zu empfehlen: man nehme

acht Loth fein gepulverten Arseniks,
sieben Loth feinen Waizenmehles,
ein Loth fein geriebener Kohle,

oder eben so viel ausgeglüheten Kienrusses,

einen Gran mit verdünntem Weingeiste abgeriebenen Bisams,

und mische alles zu einem gleichförmigen Pulver. — Das Gift wird am Besten mit verschiedenen Wurzeln, als weißen, gelben, rothen Rüben, Kartoffeln ꝛc. den Mäusen vorgelegt. Man spaltet entweder die Wurzeln von oben nach unten zu $^3/_4$ ihrer Länge, streuet das Gift auf die innere Flächen und steckt sie in die Erde — oder man schneidet die Wurzeln in ganz kleine Würfel und legt diese, nachdem sie mit Gift bestreuet sind, in die Mäuselöcher. Das Auslegen des Giftes auf Speck, Butterschnitten u. s. w. ist durchaus untersagt. — Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Strafe von 1 bis 5 Thaler belegt. Publ. der Reg. zu Münster vom 30. Januar 1836.

29. Alle in den Handel kommende giftige Waaren, wozu auch der Grünspan gehört, müssen bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thaler in Gebinden und Fässern, nicht aber in Säcken versendet werden. M. R. vom 11. Novbr. 1827.

Arsenik darf nur in Fässern, mit dichter Leinwand überklebt, versendet werden. Mit Oelfarbe ist darauf zu bezeichnen, daß sich Arsenik darin befindet. M. R. vom 1. März 1817, 22. Juli 1823 und 12. Aug. 1824.

Das unter dem Namen Frost- oder Weißpapp bekannte giftige Farbematerial (arsenikfaures Kali) soll stets in Steinkruken aufbewahrt, und diese, daß sie Gift enthalten, äußerlich bezeichnet sein. Fabrikanten haben solches nur ihren Koloristen in Verwahr zu ge-

ben, und streng darauf zu halten, daß diese es nie aus den Händen geben und bei dessen Anwendung immer selbst gegenwärtig sind. M. R. vom 21. Novbr. 1825.

Kap. 4. Wilde und Haus-Thiere.

(Halten wilder Thiere.)

30. Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit darf Niemand wilde, oder andere von Natur schädliche Thiere halten. A. L. R. II. 20. §. 749.

Diese Erlaubniß darf bei eigner Vertretung nicht ohne Ueberzeugung ertheilt werden, daß hinlängliche sichere Maaßregeln zur Verhütung alles besorglichen Schadens genommen werden. Das. §. 750.

Wer ohne Erlaubniß der Obrigkeit schädliche Thiere hält, muß selbige sofort wegschaffen, und außerdem 20 bis 50 Thaler Geldstrafe entrichten. Das. §. 751.

Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die obrigkeitliche Erlaubniß zwar erhalten, nachher aber die gehörigen Maaßregeln zur Verhütung alles Schadens vernachlässigt hat. Das. §. 752.

(Transport und Ausstellung wilder Thiere.)

31. Diejenigen, welche mit wilden Thieren umherziehen, sollen, wenn sie unkonzessionirt sind, nicht über die Grenze gelassen, bei ihrer Ankunft zurückgewiesen, ihnen keine Pässe ertheilt, und wenn sie nicht im Lande ansässig sind, oder keinen bleibenden Wohnsitz darin haben, über die Grenze geschafft werden. M. R. vom 31. Juli 1817.

32. Bei Gelegenheiten, wo Menagerien ausländischer Thiere von Konzessionirten gezeigt werden, sollen die Ortsbehörden sorgfältig und durch Aufsicht an Ort und Stelle darauf halten, daß unausgesetzt, sowohl beim Ausladen und bei der Ausstellung solcher Thiere, durch deren völlig zureichende Befestigung, Aufsicht und Führung, als auch beim Einladen der Thiere und den Vorkehrungen zum Transport derselben, jeder besorglichen Gefahr vorgebeugt, auch in deren Nähe überall mit Feuer und Licht ganz vorzüglich vorsichtig umgegangen werde. Die deshalb erforderlichen Maaßregeln hat jede Polizeibehörde nach den Verhältnissen ihres Orts zu treffen. M. R. vom 13. April und Publ. der Reg. zu Merseburg vom 5. Mai 1819.

Die Magistrate sind befugt, für diese besondere Aufsicht sich von den Thierführern entweder die Kosten erstatten zu lassen, oder die polizeiliche Erlaubniß zur Produktion von Erlegung eines verhältnißmäßigen Aequivalents abhängig zu machen. M. R. v. 19. Dez. 1820.

Das Lokal einer Menagerie, worin sich reißende Thiere befinden, darf nie ohne Nachtwache bleiben. M. R. vom 26. März 1823.

(Verhütung der Beschädigung durch Wölfe u. s. w.)

33. Wo sich Wölfe aufhalten, mag jeder Grundbesitzer an abgelegenen Orten Wolfsgruben anlegen. Damit aber Niemand dadurch Schaden leide, müssen

solche gegen Menschen tüchtig umrückt werden. A. L. R. I. 9. §. 152, 153.

Wilde oder andere reißende Thiere bleiben demjenigen, welcher sie bei Vertheidigung seines Lebens oder seiner Gesundheit gefangen oder getödtet hat, eigen. Hirsche, Schweine, oder anderes dergleichen Wild aber müssen dem Jagdberechtigten gegen Ersatz des Schußgeldes ausgeliefert werden. Das. §. 156, 157.

(Wolfsjagden.) 34. Alle ackerbautreibende Eingesessene, sowohl in Dörfern als in Städten, und alle die, welche Pferde, Rindvieh oder Schafe halten, müssen zu den Wolfsjagden Hülfe leisten. Alle früheren Befreiungen hören auf. — Diese Last wird nach der Anzahl der verpflichteten Eingesessenen vertheilt. — Frei sind diejenigen, welche über eine halbe Meile von der Gegend, worin die Jagd gehalten wird, wohnen. — Die Kreispolizeibehörden ordnen die Jagd an, und bestimmen wie viel, und welche Mannschaften aufzufordern sind. Allerh. Verordn. vom 15. Jan. 1813. (Gesetzs. 1814. S. 1.)

Für erlegte Wölfe, die gleich jedesmal ganz vorzuzeigen und denen sodann die Ohren abgeschnitten werden, wird an Prämien gezahlt:

für eine alte Wölfin	12	Thaler.
" einen alten Wolf . . .	10	"
" " jungen Wolf vom 1. Juni bis Ende Sept.	8	"
" " Nestwolf	4	"
" " neugebornen Wolf .	1	"

gleichviel, auf welche gesetzlich erlaubte Weise sie erlegt sind. Fin.-M. R. vom 17. Jan. 1817.

(Verhütung der Beschädigung durch Hausthiere.) 35. Der Eigenthümer eines sonst zahmen Thiers wird mit 20 bis 50 Thaler Strafe belegt, wenn dasselbe besondere schädliche Eigenschaften hat, und er, sobald dies zu seiner Kenntniß gelangt, zur Verhütung des zu besorgenden Schadens nicht hinlängliche Maaßregeln trifft. A. L. R. II. 20. §. 753.

Im Wiederholungsfalle soll neben der Strafe nach §. 751. l. c. (siehe vorst. §. 30) die Tödtung des Thieres erfolgen. Publ. der Reg. zu Münster vom 26. Aug. 1824.

36. Das Aufhetzen der Hunde gegen Menschen soll, wenn auch kein Schaden daraus entstanden ist, mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden. Das. §. 755.

37. Kein beißender oder kneifender Hund, der auf irgend eine Art den Vorübergehenden beunruhigt, darf auf der Straße, weder in den Städten noch in den Dörfern, frei umhergehen. Publ. der Reg. zu Koblenz vom 22. August 1817, zu Stralsund vom 5. August 1818.

Die Eigenthümer so böser Hunde, die selbst in Begleitung ihrer Herren dem Publikum Gefahr bringen, indem sie sich von diesen nicht

zurückhalten lassen, dürfen dieselben nur entweder an einer Leine, oder mit einem Maulkorbe versehen, mit sich herumführen. Publ. der Reg. zu Arnsberg vom 25. Febr. 1819, zu Münster vom 26. August 1824.

(Hunde mit einem Halsbande, Knüppel etc. zu versehen, solche Nachts einzusperren etc.)

Jedem Eigenthümer von Hunden ist die Verpflichtung aufzulegen, solche das ganze Jahr hindurch mit einem vorschriftsmäßigen Halsbande zu versehen, worauf Name des Eigenthümers und Wohnung, bei Militairpersonen, Stand und Truppentheil bezeichnet sein muß. M. R. vom 15. August 1822, Publ. der Reg. zu Münster vom 26. Aug. 1824. und 2. Juni 1825.

In den Städten sollen des Nachts alle Hunde in den Häusern eingesperrt, oder vor selbigen an den Ketten gehalten werden. Edikt vom 20. Juli 1799. (Neue Edikt. Samml. Bd. 10. S. 2596.)

In Folge höherer Bestimmung hat die Polizeiintendantur zu Berlin am 25. Juli 1816 bekannt gemacht, daß, wenn die dringende Gefahr wegen der tollen Hunde vorüber ist, und die strengen Maaßregeln nicht mehr erforderlich sind, das Führen der Hunde an der Leine nicht mehr erforderlich sein soll, wenn sie mit einem Halsbande versehen sind, auf welchem der Name des Eigenthümers und dessen Wohnung deutlich bezeichnet sind. Wenn jedoch die mit einem solchen Halsbande versehenen Hunde ohne den Eigenthümer umherlaufen, sollen sie aufgegriffen und gegen ein Fangegeld von einem Thaler dem Eigenthümer wenn er sich innerhalb 24 Stunden meldet, wieder zugestellt werden. Diejenigen Hunde, die ohne Halsband frei umherlaufen, sollen als herrenlose Hunde zur unverzüglichen Tödtung fortdauernd aufgegriffen werden; im Reg.-Bez. Münster zur freien Disposition der mit dem Einfangen beauftragten Personen bleiben. Diese Maaßregeln gegen das freie Herumlaufen der Hunde ist wegen ihrer Nützlichkeit auch in andern Städten der Monarchie in Ausführung gekommen. M. R. vom 27. Juni 1828, Publ. der Reg. zu Münster vom 26. Aug. 1824.

Da wo seitens der Kommüne eine Hundesteuer eingeführt ist, muß das gelöfete Zeichen am Halsbande befestigt sein. Dass. Publ.

Die Eigenthümer der als herrenlos eingefangenen Hunde sind noch besonders in 2 Thlr. Strafe zu nehmen, wovon Denunziant die Hälfte erhält. Publ. der Reg. zu Münster vom 26. Aug. 1824, und 2. Juni 1825.

Die im A. L. R. Th. II. Tit. 16. §. 64 u. 65 enthaltene Bestimmung, wornach ungeknüppelte gemeine Hunde, welche auf Jagdrevieren gefunden werden, von den Jagdberechtigten gleich todtgeschossen werden können, sind durch obige Vorschriften nicht abgeändert. Publ. der Reg. zu Münster vom 2. Juni 1825.

40. Die vor Karren angespannte Hunde sollen mit einem Maulkorbe versehen sein. Die Polizeibehörden haben die Strafe vorher festzusetzen. M. R. vom 22. Dezbr. 1827.

Der Maulkorb muß aus etwas von einander abstehenden Kreuzriemen bestehen, die das Maul zwar ganz umschließen, doch das Thier an dem Trinken und allenfalls dem Genuß weicher Nahrungsmittel nicht hindern; Publik. der Reg. zu Stralsund vom 5. Aug. 1818.

weil sonst das Tollwerden befördert wird. Publ. der Reg. zu Arnsberg vom 25. Febr. 1819.

(Prämien der Gendarmen für Anzeige ungeknüttelter Hunde.)

41. Die auf Denunziation der Gendarmen für das Umherlaufen ungeknüttelter Hunde auf dem Lande eingezogenen Strafgelder sollen ihnen als Denunziantenprämien ausgezahlt werden. M. R. vom 24. April 1824. (v. K. A. S. 490.)

Die Prämien für getödtete tolle Hunde, in sofern sie nach den regulativmäßig feststehenden Sätzen bewilligt werden, sind von den Regierungen ohne besondere ministerielle Genehmigung anzuweisen. M. R. vom 31. März 1826.

(Tolle Hunde.)

42. Jeder, der Kenntniß vom Vorhandensein eines tollen Hundes erhalten hat, ist bei eigener Verantwortlichkeit für den durch denselben veranlaßten Schaden verpflichtet, der Ortsbehörde davon sofort Nachricht zu geben. —. Diese bietet sogleich geeignete Individuen, wo möglich Jäger oder Jagdberechtigte, diese mit Schießgewehren, zur Verfolgung und Tödtung des Hundes auf. Diese sind verbunden, falls ihnen die Tödtung nicht eher gelingen sollte, wenigstens eine Stunde nachzusetzen, wo sie dann dem nächsten Polizeibeamten Kenntniß geben, um ein gleiches Nachsetzen zu veranlassen. — Jeder ist bei der eingangs ged. Verantwortlichkeit verpflichtet, nicht nur sein von dem tollen Thiere gebissenes Vieh sofort wenigstens versichert anzubinden oder einzusperren, wenn es noch zweifelhaft sein kann, ob das Thier welches gebissen hat, toll gewesen, sonst zu tödten, und für dessen tiefe Vergrabung zu sorgen. Publ. der Reg. zu Münster vom 21. August 1832.

Für das Todtschießen eines tollen, so wie auch eines herrenlos umherlaufenden ungeknüttelten Hundes soll von dem Eigenthümer desselben ein Schießgeld von 2 Thaler bezahlt werden. Edikt v. 20. Febr. 1797. §. 6.

Ist der Eigenthümer nicht auszumitteln, dann wird ein Thaler Schießgeld aus der Kgl. Kasse gezahlt und ist Anweisung durch die betr. Kreisbehörde bei der Regierung nachzusuchen. Es ist aber strenger Beweis zu fordern, daß der Eigenthümer nicht hat ausgemittelt werden können. M. R. vom 1. Juli, und Publ. der Reg. zu Gumbinnen vom 30. Juli 1817 (v. K. A. Hft. 3. S. 187.)

Wegen Vorbeugung der Hundswuth siehe Gesundheitspolizei; wegen Hundesteuer siehe Städteordnung, Auflagen.

(Stössige Ochsen.)

43. Die üble Gewohnheit, Zuchtochsen ohne alle Aufsicht auf die Weiden zu lassen, hat kürzlich ein neues

Unglück veranlaßt, indem eine Dienstmagd von einem stößigen Ochsen zerfleischt worden ist.

Das gesetzliche Verfahren gegen den Eigenthümer ist eingeleitet; damit aber ähnliche schauderhafte Unglücksfälle vermieden werden, ist Folgendes verordnet:

1) nur in festgeschlossenen Kämpen, durch welche weder ein Fuß- noch Fahrweg geht, dürfen Zuchtochsen ohne Aufsicht gelassen werden;

2) sind sie aber bösartig oder stößig, so muß ihnen ein kleines Brett vor die Augen gehangen, und solches an die Hörner tüchtig befestigt, oder es müssen ihnen die Hörner ganz kurz abgesägt werden, so daß sie damit keinen Schaden thun können.

Auch kann außer diesen Sicherungsmaaßregeln, wie es in mehreren Gegenden gebräuchlich, ein Vorderfuß mit dem Hinterfuß derselben Seite in der Art zusammengebunden werden, daß dadurch eine langsame Bewegung desselben entsteht, welche das Entfliehen aus der Gefahr möglich macht.

Auf Weiden, durch welche ein Fuß- oder Fahrweg führt, müssen Zuchtochsen zur Tageszeit unter Aufsicht eines tüchtigen Hüters gehalten werden, wobei es sich von selbst versteht, daß die zu 2 vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln dort ganz vorzüglich zu beachten sind.

Jede Ueberschreitung dieser Verordnung wird strenge gerügt, und gegen die Eigenthümer nach Theil 2, Tit. 20, §. 753 des allgemeinen Landrechts (§. 35. vorst. angeführt) verfahren, und bleiben diese noch überdies nach Th. 1, Tit. 6, §. 98 seq. dem Beschädigten oder den Hinterbliebenen desselben zur Entschädigung verpflichtet. Publ. der Reg. zu Münster vom 3. Septbr. 1821.

(Verhütung der Verletzungen durch Pferde etc.)

44. Auf Straßen, Brücken und öffentlichen Plätzen, so wie in allen bewohnten von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, muß ein Jeder des schnellen Reitens und Fahrens sich enthalten, bei 5 bis 10 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe. A. L. R. II. 20. §. 756, 757.

Sind Fehler des Pferdes an der Uebertretung Schuld, so bleibt der Reiter oder Fahrende von der Strafe nur alsdann frei, wenn er den Fehler vorher nicht gewußt hat; Das. §. 758.

Dagegen trifft die Strafe den Eigenthümer des Pferdes, welcher den Andern wegen des Fehlers nicht in Zeiten gewarnt hat. Das. §. 759.

Die §. 757. verordnete Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher Pferde, ohne die gehörige Aufsicht, auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder sonst im Freien stehen läßt, wo sie durch ihr Ausreißen, Beißen, Stoßen oder Schlagen, Schaden anrichten können. Das. §. 760.

Bei gleicher Strafe soll Niemand innerhalb der Stadt Pferde einfahren, oder sich zur Nachtzeit der Schlitten ohne Schellengeläute bedienen. Das. §. 761.

Es soll alles Fahren und Reiten, welches nicht im Schritt oder kurzen Trab geschieht, als schnelles angesehen und bestraft werden.

Auf Brücken, in engen Gassen, beim Einfahren in andere Straßen, überhaupt, wo die Passage durch einen großen Zusammenfluß von Menschen verengt wird, darf nur im Schritt geritten oder gefahren werden. — Reitende und Fahrende müssen immer die rechte Hand halten, wo Kinder, alte, gebrechliche Leute und Betrunkene ihnen in den Weg kommen, still halten, so lange als es zur Entfernung solcher Personen nöthig ist. Auf Straßen und Brücken sollen keine Wagen neben einander fahren. — Kommen 2 Wagen neben einander auf eine Höhe von verschiedenen Seiten, so muß der von der linken Seite kommende den andern vorfahren lassen. Wettefahren der Wagen ist verboten. — In den Städten darf außer den Gassen oder über die Fußsteige oder Fußbänke, selbst nicht mit einem Rade ausgebogen oder gefahren werden. — Kein Fuhrwerk darf in der Mitte der Straße still halten. — Zum Herumfahren in Städten darf nur ein mit 2 Pferden bespannter Wagen gebraucht werden. — Niemand darf Pferde ausser der Weide oder geschlossenen Plätzen frei gehen lassen, ohne sie am Zügel zu führen. — Wenn angespannte Wagen, wo es auch sei, still halten müssen, ohne daß Jemand die Pferde am Zügel fest halten kann, so sollen diese abgesträngt, die Leinen an den Deichselarmen angebunden, auch wenn 4 Pferde lang gespannt sind, das Achterholz der Vorderpferde abgehängt werden. — Kontraventionen werden mit gesetzlichen, nach Unterschied der Fälle von der Polizeiobrigkeit im angewiesenen Wege zu bestimmenden Strafen geahndet. Publ. der Reg. zu Münster vom 16. August 1816, und versch. anderer Regier.

Reiter und Wagenführer müssen Fußgänger, die ihnen in den Weg kommen, durch den lauten Zuruf: „Platz da!“ vor der Gefahr warnen, und so lange halten, bis dieselben aus dem Wege getreten oder gebracht sind. — Fußgänger sind schuldig, auf den Zuruf auszuweichen. Eltern und Angehörige kleiner Kinder dürfen dieselben nicht ohne Aufsicht auf der Straße lassen. — Ledige Pferde müssen stets geführt und kurz im Zügel gehalten werden. Vor wilden Pferden sind die Vorübergehenden laut zu warnen. Alle kurzen Trab fahrende Kutschen und Fuhrwerke müssen Abends und Nachts, wenn nicht heller Mondschein ist, mit Laternen versehen sein, sonst nur im Schritte fahren. Publ. ders. vom 22. März 1834 und versch. anderer Reg.

Postillione, welche mit leeren Wagen zurückkehren, dürfen die Vorderpferde nicht an den Hintertheil des Wagens anbinden, oder sie frei herumlaufen lassen, oder sich selbst auf den Wagen legen und schlafen bei 15 Sgr. Strafe. Gendarmen haben unter Zusicherung

des Strafbetrags darauf zu wachen. M. R. vom 29. April und Reskr. der Reg. zu Münster vom 20. Mai 1823.

(Erhaltung der Sicherheit der Passage auf Strassen.)

45. Auf Allerh. Befehl Sr. K. Maj. sollen die Magistrate und landräthl. Behörden es verhüten, daß die Pferde an den Markttagen in engen Straßen und unordentlich aufgestellt werden, und sorgen, daß die Fußgänger solche ohne Gefahr passiren können, auch Raum zum Durchfahren eines Wagens bleibt. Publ. der Reg. zu Potsdam vom 8. Janr. 1819.

Kein Fuhrwerk, beladen oder unbeladen, darf auf öffentlichen Straßen, über die nöthige Zeit des Auf- und Abladens und am wenigsten zur Nachtzeit stehen bleiben. — Muß solches unter besonderen Umständen geschehen, dann ist der Eigenthümer, unbeschadet der freien Passage, verpflichtet, während der Nachtzeit eine brennende Laterne dabei zu unterhalten, und Wagen und Karren so in einander zu stellen, daß nicht leicht Jemand sich an hervorragenden Deichseln oder Stangen beschädigen könne. Bei vorkommenden Baulichkeiten auf öffentlichen Straßen sind gleiche Vorsichtsmaaßregeln anzuwenden; die gemachten Erdeöffnungen oder Aufwürfe, wie auch die in die Straßenlinie vorstehenden Gerüste mit abkehrenden Umfassungen zu versehen; nach Umständen die Straße zu sperren; bei Dachdeckerarbeiten und ähnlichen Fällen, wobei die Passage gefährlich wird, Warnungszeichen, die leicht in die Augen fallen, aufzustellen; zur Nachtszeit die im Wege liegenden Baumaterialien und Geräthschaften wegzuräumen, und besonders Leitern, die zu gefährlichen Zwecken mißbraucht werden können, in Verwahrung zu bringen. Publ. der Reg. zu Arnsberg vom 12. Novbr. 1818.

Das Sperren der öffentlichen Wege und Straßen in Städten und geschlossenen Ortschaften durch Fuhrwerk oder auf sonstige Art soll bei 1—5 Thlr. Strafe untersagt werden. R. d. Reg. zu Münster vom 26. April 1826.

46. Die Straßen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt werden. A. L. R. I. 8. §. 78.

Niemand darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit einen Kellerhals oder anderes dergl. Nebengebäude auf der Straße anlegen. Das. §. 79.

Die Einrichtung von Keller- und Ladenthüren, welche auf die Straßen gehen, die Anlegung neuer, so wie die Errichtung von Blitzableitern, darf nur mit Erlaubniß der Polizeiobrigkeit und nach den von dieser zu ertheilenden Anweisungen vorgenommen werden. Das. §. 80.

Der Bürgersteig darf auch nicht durch Gitterwerke, vorgebaute Kramladen, hervorstehende Treppen, Aushängeschilder, hohe Einfahrten, Schutzsteine, Pfähle oder andere Vorrichtungen, welche der Haus-

besitzer zu seiner Bequemlichkeit trifft, verengt oder gehemmt werden. Patent vom 20. Mai 1793. (Neue Ediktenf. Bd. 10. S. 2435.) Straßenordn. für Erfurt vom 15. Oktober 1817.

Es dürfen auch die Polizeibehörden weder die Anlegung der Potesten, noch der Geländer und Freitreppen, in sofern sie die Bürgersteige verengen, gestatten. M. R. vom 28. Oktober 1825.

Das tägliche Aufstellen von Waarentischen oder Buden an andern Orten, als den eigentlichen Marktplätzen, ist völlig unerlaubt und gänzlich verboten, damit dadurch die Straßen für den übrigen Verkehr nicht beengt werden. — Das Verkaufslokal der Kaufleute oder Handwerker darf niemals auf den Bürgersteig oder auf die Straße heraustreten. M. R. vom 9. April 1829.

(Wegräumen des Schnees von den Kunststrassen.)

47.

1) Wenn eine Chaussee dergestalt verschneiet, daß die Passage nicht blos erschwert, sondern dergestalt unterbrochen wird, daß sie mit den gewöhnlichen Unterhaltungsmitteln nicht wieder hergestellt werden kann; so sollen die Einwohner des Ortes, in deren Feldmark sich der Schneefall ereignet, sogleich zutreten und mit vereinten Kräften das eingetretene Hinderniß zu heben bemüht sein, ohne dafür Vergütung zu erhalten. Jedoch soll diese Hülfsleistung nur in soweit unentgeldlich gefordert werden, als sie sich auf Einen achtstündigen Arbeitstag beschränken läßt. Die Lokal-Polizeibehörden sind verpflichtet, für die Ausführung dieser Maaßregel speziell Sorge zu tragen und erforderlichen Falls die unvorzügliche Einwirkung des Landraths in Anspruch zu nehmen. Exemtionen sind hierbei nicht zu gestatten. Die Vertheilung der Arbeiten auf die Einwohner des Ortes hat die Lokal-Behörde zu ermessen, wenn der Landrath nicht zeitig genug darauf einwirken kann. Ist aber bei einem einzelnen Vorgange ein Zweifel über die Repartition entstanden, so hat die Provinzial-Regierung deshalb billige Grundsätze mit Rücksicht auf die besondere Provinzial-Verfassungen zur Beobachtung in künftigen Fällen vorzuschreiben.

2) Wenn verschneiete Fuhrwerke aus dem Schnee auszugraben sind, soll die Arbeit von den Anwohnern nach den Bestimmungen zu 1. ohne Beschränkung auf eine Stundenfrist, unentgeldlich verrichtet werden.

3) Wenn es nöthig befunden wird, außer den vorgedachten Fällen eine Chaussee vom Schnee zu reinigen, oder, wenn in dem Falle zu 1. mit der achtstündigen Hülfsleistung der Anwohner nicht auszureichen ist; so soll die Chausseebau-Kasse die Kosten tragen. Die Wegebau-Inspektoren sollen jedoch, wenn sie freiwillige Arbeiter nicht in erforderlicher Zeit und Zahl dingen können, die Polizei-Obrigkeiten der in der Nähe der Chaussee belegenen Orte um die Gestellung von Arbeitern gegen Bezahlung des an dem

Orte und zu der Zeit gewöhnlichen Tagelohns requiriren und die betreffenden Behörden einer solchen Requisition unverzüglich zu genügen verpflichtet sein. Dem Landrathe muß von dem Verfügten durch die Wegebau-Inspektoren in jedem Falle Nachricht gegeben werden, damit derselbe das Verfahren nach Bewandniß der Umstände kontrollire.

4) Die Landräthe, welche auf dergleichen Ereignisse in den Wintermonaten aufmerksam sein müssen, werden ermächtigt, den Wegebau-Inspektoren in schleunigen Fällen untergeordnete Beamte, oder sonstige zuverlässige Personen, insbesondere auch die Chaussee-Einnehmer, zu substituiren. Zugleich aber haben sie darauf zu halten, daß von der zu 3. gedachten Gestellung der Hülfsarbeiter nicht ohne dringende Veranlassung und nur bei gänzlichem Mangel an freiwilligen Arbeitern Gebrauch gemacht werde. Sie haben Sorge zu tragen, daß das Tagelohn richtig und pünktlich bezahlt, kein Mißbrauch getrieben und jede etwa entstehende Streitigkeit geschlichtet werde. Reicht ihre Amts-Autorität in einzelnen Fällen nicht hin; so haben sie Behufs der Remedur die Provinzial-Regierung sofort in Kenntniß zu setzen. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. März 1832. (Ges.-S. S. 119.) Siehe auch Tit. IX. Kap. 3.

(Verhütung der Beschädigung durch aufgehängte o. aufgestellte etc. Sachen.)

48. Niemand soll in Gegenden, die zum Ab- und Zugange des Publikums bestimmt sind, vor seinen Fenstern, oder an seinem Hause, etwas ohne gehörige Befestigung aufstellen, oder aufhängen, durch dessen Herabsturz Jemand beschädigt werden könnte. A. L. R. Th. I. 8. §. 74. und II. 20. §. 762.

Der Uebertreter muß das Aufgestellte oder Aufgehängte sofort wegzuschaffen angehalten, und außerdem um 5 Thlr. bestraft werden. Das. I. 8. §. 75. und II. 20. §. 763.

Gleiche Strafe hat Derjenige verwirkt, welcher Sachen, die den Vorübergehenden schädlich werden könnten, aus dem Hause oder aus den Fenstern wirft. Das. II. 20. §. 764.

(Bei Bauten u. Reparaturen.)

49. Jeder Eigenthümer ist schuldig, seine Gebäude dergestalt in baulichem Stande zu unterhalten, daß durch deren Einsturz oder Abfall den Einwohnern oder Vorübergehenden kein Schaden widerfahre. A. L. R. II. 20. §. 765. und Th. I. 8. §. 37.

Wer dies unterläßt, den soll die Obrigkeit zur Veranstaltung der nothwendigen Reparatur, innerhalb einer nach den Umständen zu bestimmenden billigen Frist, allenfalls durch Zwangsmittel anhalten. A. L. R. I. 8. §. 38.

Die Nachlässigkeit wird mit 10 bis 30 Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe geahndet. A. L. R. II. 20. §. 766.

Sind Zwangsmittel fruchtlos, so ist die Obrigkeit den nothwendigen Bau auf seine Kosten zu veranstalten berechtigt. A. L. R. I. 8. §. 39.

Ist der Eigenthümer unvermögend, so muß die Obrigkeit, bei eigener Vertretung, von Amtswegen so weit sorgen als nöthig ist, um die dem Publikum drohende Gefahr abzuwenden. A. L. R. II. 20. §. 767.

Kann oder will er die Kosten nicht hergeben, so kann die Obrigkeit dergleichen Gebäude zum öffentlichen Verkaufe ausbieten. Das. §. 40.

Unter dem Ausdrucke: „Obrigkeit" ist hier das Gericht, nicht der Magistrat verstanden. M. R. vom 11. Dezbr. 1810. (Mathis Bd. 10. S. 363. 364.)

Die Polizeibehörde kann daher nach vorstehenden Bestimmungen des A. L. R. nur polizeilich einschreiten, und event. nach §. 40 auf Subhastation beim Gerichte und darauf antragen, daß nach A. L. R. I. 8. §. 41. dem Käufer die Wiederherstellung zur Bedingung gemacht werde. Siehe auch §. 43. vorstehend, und Bauten unter Feuerpolizei. Tit. VI. Kap. 9. Abschn. 1. §. 3. sqq.

50. Wenn das Gericht, wegen Mangel eines Käufers und weil kein Gläubiger die Herstellung des Gebäudes übernehmen will, dasselbe der Kämmerei des Orts zuschlägt, A. L. R. I. 8 §. 48.

dann ist der Magistrat berechtigt, dergleichen Gebäude einem Jeden, unter der Bedingung des zu vollführenden Baues, als sein freies Eigenthum zu überlassen, a. a. O. §. 49.

und alle Gläubiger verlieren ihr Recht an dem gedachten Grundstücke. Das. §. 53.

Wenn also bei dem durch den Magistrat nach §. 49. veranstalteten Zuschlage, außer der Uebernahme der Wiederherstellung, noch andere Vortheile bewilligt werden, so kommen dieselben der Kämmerei zu statten. Das. §. 54.

Kann auch durch die Veranstaltungen des Magistrats dergleichen verfallenes Gebäude nicht wieder hergestellt werden, so ist, bei fortdauernder Gefahr für das Publikum, die Obrigkeit, selbiges abzubrechen, und die Materialien an den Meistbietenden verkaufen zu lassen, berechtigt. Das. §. 56.

Das daraus gelöfete Geld aber kommt der Kämmerei, welche bisher die nothwendigen Unterhaltungskosten hat hergeben müssen, zu statten. Das. §. 57.

§. 51. Vorstehende Bestimmungen gelten auch von solchen Gebäuden, die durch Feuer oder anderes Unglück zerstört worden. Das. §. 58.

Die für einen solchen Unglücksfall ausgesetzten Feuer-Sozietäts-Beiträge und andere dergleichen Vergütungen kommen alsdann nicht dem bisherigen Eigenthümer oder dessen Konkursmasse, sondern dem Uebernehmer des Bauplatzes zu statten. Das. §. 59.

52. Was von städtischen Grundstücken verordnet ist, gilt auch von Grundstücken auf dem Lande, die als eigene für sich bestehende Stellen oder Nahrungen in die Steuer- oder Lagerbücher eingetragen sind. Das. §. 60.

53. Baumeister, die bei einem Baue oder einer Reparatur, oder bei der Auswahl der Materialien dazu, wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß daraus eine Gefahr für die Einwohner oder das Publikum entsteht, sollen angehalten werden, den Fehler auf eigene Kosten zu verbessern. A. L. R. II. 20. §. 768.

Verfallen sie zum zweitenmale in denselben Fehler: so ist ihnen außerdem die fernere Treibung ihres Gewerbes, bei 1- bis 2jähriger Gefängnißstrafe zu untersagen. Das. §. 769.

Der Vorwand, das der Bauherr die fehlerhafte Führung des Baues, oder den Gebrauch der untauglichen Materialien selbst verlangt oder genehmigt habe, soll dem Baumeister niemals zu statten kommen. Das. §. 770.

54. Wenn Jemand die ihm obliegende Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Wege, Brücken u. s. w. vernachläßigt, und die an ihn ergangene Aufforderung fruchtlos gewesen ist, so soll die Obrigkeit die nöthigen Reparaturen von Amtswegen veranstalten; die Kosten aber von ihm durch Exekution beitreiben lassen. Das. §. 771.

Außerdem hat derselbe eine Geldbuße von 5 bis 30 Thalern oder verhältnißmäßige Leibesstrafe verwirkt. Das. §. 772.

55. Bei allen Bauten und Reparaturen müssen die unmittelbaren Aufseher die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit nicht durch das Herabfallen der Materialien, den Einsturz der Gerüste, oder auf andere Art, Jemand beschädigt werde. Das. §. 773.

Dergleichen Bauplätze sind mit Stangen dergestalt einzufassen, daß besonders Kinder und Thiere von Betretung solcher gefährlichen Stellen zurückgehalten werden. Das. §. 774.

Die Unterlassung dieser Vorschrift ist an den nachlässigen Aufsehern mit nachdrücklicher Gefängniß- oder Geld-Strafe zu ahnden. Das. §. 775.

Da, wo die Passage auf Plätzen, Straßen, Wegen und Gängen durch aufgeführte Gerüste, Erd- und Schutthaufen, bei Bauen und Reparaturen, durch aufgerissenes Steinpflaster, durch gelagerte Materialien, oder durch sonstige Vorkehrungen beschränkt, ist die

alleinige Befolgung der vorstehenden Vorschrift §. 774. keinesweges hinreichend. Diese Stellen sind außerdem noch bei eintretender Dunkelheit durch an allen Seiten hellscheinende Laternen, auf Veranlassung desjenigen, der die Behinderung getroffen hat, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ausnahmen von der Erleuchtung kann nur die Polizeibehörde, bei vorhandener völliger Sicherheit, ertheilen. Publ. der Regierung zu Arnsberg vom 12. November 1818, Aachen vom 20. Oktober 1819.

56. Bauherren und Baumeister, welche ohne polizeiliche Erlaubniß einen neuen Bau unternehmen, eine neue Feuerstelle errichten, oder eine alte verlegen, haben eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thalern verwirkt, selbst wenn der Bau an sich untadelhaft wäre. A. L. R. I. 8. §. 70.

In allen Fällen aber, wo sich findet, daß ein solcher Bau schädlich oder gefährlich für das Publikum sei, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereiche, muß derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden. Das. §. 71.

Findet die Aenderung nicht Statt, so muß das Gebäude wieder abgetragen, und alles, auf Kosten des Bauenden, in den vorigen Stand gesetzt werden. Das. §. 72.

57. Bauanlagen auf Straßen, wodurch Gehende, Reitende oder Fahrende Beschädigungen ausgesetzt werden, soll die Obrigkeit nicht dulden. Das. §. 73.

58. Es ist daher der Eigenthümer zur Abänderung oder Abtragung seines Gebäudes verbunden, und von der Polizeiobrigkeit anzuhalten:

a. wenn eine Bauanlage erlassenen feuerpolizeilichen oder andern, deren Abschaffung oder andere Einrichtung bestimmt vorschreibenden Gesetzen und Verordnungen entgegen ist;

b. wenn aus der Baufälligkeit eines Gebäudes oder einer andern Bauanlage für das Publikum Gefahr zu besorgen ist;

c. wenn schon vorhandene Bauanlagen gemeingefährlich sind, oder durch sie Gehende, Reitende oder Fahrende der Gefahr der Beschädigung ausgesetzt werden;

d. wenn ohne vorhergegangene Anzeige ein dem Publikum schädlicher oder gefährlicher Bau unternommen worden.

M. R. vom 2. Dezbr. 1818.

59. S. g. Schwengel oder Leisten an den Thorflügeln, welche in horizontaler Lage an dem einen Flügel befestigt sind, und über den andern hinweggehen, sollen nicht geduldet werden. M. R. vom 23. März 1827.

(Bei Bodenluken.) 60. In den westfälischen Provinzen sollen die Bodenluken entweder vermittelst 4 in die Balken eingezapfter Pfosten und 3 Reihen Querlatten, oder auf sonst, nach Ermessen der Polizeibehörde hinreichende Weise eingeschlossen werden, bei einer Polizeistrafe von 5 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, und wenn durch die Unterlassung Jemand beschädigt wird, oder gar um das Leben kommt, soll der Hauseigenthümer nach den Kriminalgesetzen zur Untersuchung gezogen werden. Allerh. K. O. vom 5. April 1825, Oberpräs. Bek. vom 31. Mai 1825.

Die zu dem Auf- und Abladen der Kaufmannsgüter, des Getreides u. s. w. bestimmten Bodenöffnungen in allen Etagen der Brauhäuser, Speicher u. s. w. sollen mit einem Verschlage von wenigstens 2½ Fuß hoch versehen werden. Auch dürfen an den inneren Bodenluken die Fallthüren nicht fehlen. Alles bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe. Publ. des Polizeidirekt. zu Magdeburg vom 25. März 1817.

(Bei Mühlen.) 61. Die zu den Windmühlen führenden Treppen müssen wenigstens mit einem Geländer so, daß sie sich an der Mühle anschließen und bis über den Mühlenschwanz hinweggehen, versehen sein, bei 2 Thlr. Strafe. Publ. der Regierung zu Potsdam vom 15. Januar, Arnsberg vom 17. Mai, Königsberg vom 6. Juli 1820, Münster vom 8. März 1822.

Siehe auch Windmühlenbauten „Polizei in Beziehung auf Eigenthum. Tit. V. Kap. 2."

(Bei Gruben, Brunnen etc.) 62. Steinbrüche, Mergel-, Lehm-, Sand- auch Kalkgruben dürfen ohne vorhergegangene Meldung bei der Ortsbehörde, und ohne daß diese die Stelle, wo gegraben werden soll, genehmigt hat, nicht benutzt werden, bei 3 bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. — Das Ausgraben von Mergel, Sand und Lehm soll nur da gestattet werden, wo solches ohne Gefahr eines Einsturzes oder Abbruchs geschehen kann, und soll mit dem Abstechen der oberen Erdschichten allemal, so oft die Tiefe ausgegraben wird, fortgefahren werden; bei gleicher Strafe für jeden einzelnen Fall. — An öffentlichen Landstraßen und Wegen sollen dergleichen Gruben gar nicht geduldet, die vorhandenen ausgefüllet, wenigstens eingehegt, Steinbrüche umzäunt werden. Publ. der Reg. zu Oppeln vom 2. Oktober, Münster vom 30. Dezember 1818, und a. Reg., M. R. vom 13. Januar 1819.

Die Wände der Gruben müssen so schräg abgetragen werden, daß sie einen Winkel von 10 bis 20 Graden gegen den Grund der Gruben bilden. Publ. der Reg. zu Münster vom 14. April 1820.

63. Brunnen, Wassergruben, Mistpfützen, Viehtränken, Röthegruben ꝛc., müssen gehörig mit einer mindestens 2 bis 3 Fuß hohen Einfassung versehen werden, damit Kinder nicht leicht darin umkommen können. Publ. der Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 26., zu Koblenz vom 31. Oktober 1818, Arnsberg vom 16. März 1820. u. a. Reg.

Die Einfriedigung muß bei 1 bis 3 Thaler Strafe geschehen, wenn solche Wasserbehälter nicht wenigstens 150 Fuß von Wohnungen und Straßen entfernt sind. Publ. der Regierung zu Münster vom 23. Oktober 1817.

(Aufsicht auf Kähne, Badeplätze, Schlittschuhlaufenetc.)

64. Die Regierungen sind verbunden, zur Verhütung der Unglücksfälle beim Baden dienliche Maaßregeln zu ergreifen, und auf Befolgung der darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften halten zu lassen. M. R. vom 6. April 1818.

Polizeibehörden der Garnisonstädte sollen den Garnisonen Badeplätze überweisen; solche aber vorher durch Sachkundige untersuchen und bezeichnen lassen. A. K. O. vom 2. Dezember u. M. R. vom 19. Dezember 1825.

Um Unglücksfälle durch Wasser möglichst zu verhüten, hat die K. Reg. zu Münster Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Der Unfug, daß Kinder und unerfahrene Personen auf Kähnen allein fahren, darf fortan nicht weiter geduldet werden. Zu dem Ende sollen sämmtliche Kähne, wenn sie nicht gebraucht, angeschlossen, und dazu die Eigenthümer angehalten werden. Die Unterlassung wird mit 1 Thaler bestraft. — Kinder und Unmündige, welche auf Kähne betroffen werden, sollen sofort daraus gewiesen, verwarnet, und, wenn dies nicht fruchtet, zur Bestrafung den Eltern und Erziehern überliefert werden, welche dafür verantwortlich sind, daß dies nicht weiter geschieht.

2) Das Baden an unbekannten, dazu nicht bezeichneten Orten, ist untersagt, und darf bei willkührlicher Strafe nicht geduldet werden. Damit aber ein Jeder dazu Gelegenheit findet, so muß die Orts-Polizei-Behörde sichere Badeplätze ausmitteln und solche durch Strauchwerk und Strohwische befriedigen lassen.

3) Schlittschuhlaufen und das Fahren auf dem Eise ist an gefährlichen Stellen untersagt. Die darauf betroffenen Personen müssen sofort zurückgewiesen, mit der ihnen drohenden Gefahr bekannt gemacht; diejenigen aber, welche darauf nicht achten, sogleich arretirt, und so unter Zufügung eines kleinen Uebels aus der ihnen drohenden Gefahr gerettet werden. Kinder werden den Eltern wie ad 1 zur Bestrafung vorgeführt, Erwachsene aber angemessen wegen ihrer Unfolgsamkeit bestraft. — Damit es zu diesem Vergnügen nicht an Gelegenheit fehle, sind sichere Oerter dazu von der Ortsbehörde auszuwählen und öffentlich bekannt zu machen.

4) Das Uebersetzen der Reisenden und Frachtfuhren in Fähren und Kähnen über Flüsse soll fortan nur durch konzessionirte Fähranstalten durch zuverläßige nüchterne und geschäftskundige Fährleute und Schiffer in hinreichender Anzahl geschehen. —

Diese müssen ihre Qualifikation dem Ortsbürgermeister nachweisen, welcher dafür verantwortlich gemacht wird, daß Niemand heimlicher Weise sich hiermit befaßt.

5) Daß Fuhrleute und Schiffer bei 5 Thaler Strafe die Gefäße nicht überladen und unter keiner Bedingung mehr Personen oder Sachen einnehmen, als solche tragen können, ist schon früher verordnet und wird in Erinnerung gebracht.

Bei Sturm und Nacht, oder wenn sonst Gefahr zu befürchten ist, soll von ihnen das Uebersetzen entweder verweigert, oder doch nur unter Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaaßregeln bewirkt werden, widrigenfalls sie bei entstehenden Unglücksfällen zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden sollen.

6) Kinder und im Reiten unerfahrene Personen dürfen nicht allein reiten noch vielweniger Pferde zur Schwemme oder Tränke reiten. — Die Eigenthümer welche dies zulassen, verfallen in 5 Thaler Strafe; entsteht dadurch ein Unglück, so werden sie nach den obwaltenden Umständen zur Untersuchung und Bestrafung gezogen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß gefährliche Stellen nicht zum Schwemmen der Pferde geeignet sind, deshalb als solche gehörig bezeichnet oder mit Verwarnungs-Tafeln versehen werden müssen.

7) Bei Durchfahrten in Flüssen ꝛc., welche nur bei hohem Wasser gefährlich sind, müssen zu dieser Zeit Barrieren oder Verwarnungs-Tafeln bei 5 Thaler Strafe errichtet werden.

8) Gefährliche Stellen in Flüssen und Seen, so wie offene Brunnen (hier so genannte Pfützen) sollen fortan mit tüchtigen, wenigstens 3 Fuß hohen Einfassungen versehen sein. Die Unterlassung wird an dem Eigenthümer nach vorheriger Aufforderung mit 3 Thaler geahndet und die Instandsetzung auf Kosten desselben bewirkt.

9) Bleibt es den Lokal-Polizeibehörden überlassen, diejenigen Mittel und Anstalten zu ergreifen, welche nach dem Sinne dieser Verordnung nöthig sind, um Unglücksfälle in Beziehung auf die Lokalität zu verhüten.

Publ. der Regierung zu Münster vom 5. September 1817 und mehrerer anderer Reg. und Zirk. Reskr. des Pol. Min. vom 28. Juni 1817.

Das Baden an unbekannten, dazu nicht bezeichneten Stellen, ist bei 1 bis 5 Thaler Strafe verboten. Publ. der Regierung zu Posen vom 24. Mai 1818.

Auch sichere Plätze zum Schwemmen der Pferde müssen bestimmt, und das Schwemmen an andern Stellen bei Strafe verboten werden. Publ. der Reg. zu Breslau vom 8. August 1815.

Wenn die Beschaffenheit der Gewässer es nothwendig macht, sollen die Badeplätze wiederholt und von Zeit zu Zeit untersucht und wo möglich anderweit bestimmt werden. Publ. der Regierung zu Stralsund vom 15. September 1817, Oppeln vom 13. August 1817, Frankfurt vom 13. August 1818, Gumbinnen vom 31. Juli 1819.

65. Bad- und Waschhäuser dürfen an Flüssen ohne Erlaubniß des Staats nicht angelegt werden. A. L. R. II. 15. §. 46.

66. Bei Wassermühlen ist die Anfertigung von Rosten (oder Rachen) nothwendig. Der Rost kann auch aus vorgesetzten Stangen in möglichst geringer Weite bestehen. Die unterlassene Vorkehrung muß auf Kosten des säumigen Müllers geschehen und er zur Strafe gezogen werden. M. R. vom 25. Februar und Publ. der Regierung zu Arnsberg vom 16. März 1820.

(Kohlen in verschlossenen Zimmern.)

67. Der unvorsichtige Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Gemächern, wo der Dampf den darin befindlichen Personen gefährlich werden könnte, ist, wenn auch noch kein Schade geschehen wäre mit 3 bis 10 Thaler Geld- oder willkührlicher Gefängnißstrafe zu ahnden. A. L. R. II. 20. §. 731.

Vor Kurzem würde in einer Gemeinde eine Mutter nebst ihren 3 Kindern durch Kohlendunst erstickt sein, wenn nicht noch zeitig gebrauchte Hülfe dem Unglücke vorgebeugt hätte. Wer in Zimmern bei verschlossenen Thüren und Fenstern glühende Kohlen eine Zeitlang stehen läßt, oder die Ofenröhre verschließt, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden sind, bringt alle diejenigen, welche in einem solchen Zimmer schlafen, oder sich auf eine längere Zeit darin aufhalten, in Lebensgefahr.

Es ist irrig, wenn man glaubt es sei keine Gefahr vorhanden, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch oder irgend einen übeln Geruch bemerkt. Die tödtliche Luft äußert ihre schädliche Wirkung ohne sich den Sinnen bemerklich zu machen. — Wir fordern daher Jedermann auf, hierin die größte Vorsicht zu beobachten, und insbesondere die Hausväter und Dienstherrschaften deshalb auf ihre Familien und ihr Gesinde eine sorgfältige Aufsicht zu führen, indem sonst bei einem entstehenden Unglück diejenigen, welche hierin etwas versäumen, nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit und der Erheblichkeit des Schadens, die im Th. II. Tit. 20. §. 731 und 777 seq. des Allgemeinen Landrechts bestimmte Bestrafung zu erwarten haben. Publ. der Regierung zu Münster vom 31. Dezember 1834. Bekanntm. des Poliz.-Präsid. zu Berlin vom 14. Dezember 1812 (v. d. Heyde Repert. Th. I. S. 122.

(Verkauf von Knallsilber etc.)

68. Der Handel mit Knallsilber, imgleichen des Knallqueckſilbers und der daraus verfertigten Knallerbsen, Knallsidibus u. s. w. ist, weil schon öfters, durch unwissende und muthwillige Menschen, Mißbrauch und Schaden dadurch entstanden, verboten. Vorräthe sollen konfiszirt und unter Aufsicht der exekutiven Polizei-Offizianten vernichtet werden. M. R. vom 14. Februar und Publ. der Regierung in Stettin v. 5. März 1815. (v. d. Heyde I. S. 121.)

Kap. 5. Freiheit der Personen.

69. Niemand soll ohne Recht die persönliche Freiheit eines Andern beeinträchtigen. A. L. R. II. 20. §. 1073.

Auch im Falle des Züchtigungsrechts ist keine längere als 8 bis 40stündige Einsperrung erlaubt. Das. §. 1074.

70. Landstreicher, Bettler, versteckte Schuldner, flüchtige Verbrecher; imgleichen Personen, welche mit gefährlichen Unternehmungen umgehen, können so lange, bis die obrigkeitliche Hülfe zu haben ist, auch von Privatpersonen mit Gewalt angehalten und festgenommen werden. Das. §. 1075.

Es muß aber die Anzeige oder Ablieferung an die Obrigkeit sofort, und längstens binnen 24 Stunden erfolgen. Das. §. 1076.

71. Wer außer diesen Fällen und außer seinem Amte einen Menschen, der seines Verstandes mächtig ist, mit Gewalt festhält, einsperrt, oder wider seinen Willen zu etwas nöthigt, oder die Vorschrift des §. 1076 übertritt, gegen den ist gerichtliche Untersuchung einzuleiten. a. a. O. §. 1077 sqq.

72. Niemand soll, ohne Vorwissen des Staats, Privatgefängnisse, Zucht- oder Irrenhäuser anlegen, bei fiskalischer Ahndung. Das. §. 1079. sqq.

(Sklaverei.) 73. Sklaverei soll in den Königl. Staaten nicht geduldet werden. A. L. R. II. 5. §. 196.

Kein Königl. Unterthan kann und darf sich zur Sklaverei verpflichten. Das. §. 197.

Fremde, die sich nur eine Zeitlang in Kgl. Landen befinden, behalten ihre Rechte über die mitgebrachten Sklaven. Das. §. 198.

Doch muß ihnen die Obrigkeit Schranken setzen, wenn sie diese Rechte bis zu lebensgefährlicher Mißhandlung der Sklaven ausdehnen wollten. Das. §. 199.

Die Sklaverei hört auf, wenn der Fremde sich im Lande niederläßt; oder auch, wenn Kgl. Unterthanen auswärts erkaufte Sklaven in hiesige Lande bringen. Das. §. 200.

Doch muß Letzterer von solcher Zeit an dem Herrn ohne Lohn so lange dienen, bis er denselben dadurch für die auf seinen Ankauf etwa verwendeten Kosten entschädigt hat. — Der gewöhnliche Gesindelohn am Orte oder in der Provinz wird bei der Berechnung zum Maaßstabe angenommen. — Nothdürftige Kleidung und Kost muß den gewesenen Sklaven gleich dem Gesinde verabreicht werden. Das. §. 202—204.

Auch in allen übrigen Stücken hat er gleiche Rechte und Pflichten mit gemeinem und freiem Gesinde. Das. §. 205.

Hat die Herrschaft der von einem solchen gewesenen Sklaven erzeugten Kinder sich angenommen: so gebühren ihr auf die Dienste derselben gleiche Rechte, wie auf andere in Pflege und Erziehung genommene verlassene Kinder. (A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 753—771.) Das. §. 206.

(Oeffentliche Vorzeigung von Menschen.)

74. Die öffentliche Vorzeigung von Menschen soll, wenn auch nach der Ansicht der Polizeibehörden sonst kein Bedenken eintreten möchte, nur dann gestattet werden, wenn das betr. Individuum erweislich großjährig und die Polizeibehörde sich zugleich zuverlässig versichert hat, daß es sich aus freiem Willen der öffentlichen Vorzeigung unterwirft. M. R. vom 29. November 1829.

Auch die noch unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinder können nach, die obige Verf. verschärfenden Minist.-Bestimmung von ihren Vätern keineswegs beliebig zur Schau gestellt werden, und behält sich das Ministerium in besonderen Fällen die Entscheidung vor. Haude- und Spenersche Zeitung 1833 Nr. 202. Siehe auch Tit. XI. Kap. 1. „Sorge der Polizei für Vergnügungen, Vorstellungen und Kunstproduktionen."

Tit. IV.

Polizei in Bezug auf Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens.

Kap. 1. Gewissensfreiheit.

1. Vollkommene Gewissensfreiheit ist jedem Einwohner des Preuß. Staates gewährt. A. L. R. II. 11. §. 2.

Kap. 2. Zensur.

(Einleitung.)

2. Die Mittheilung der Gedanken wird im Preuß. Staate zwar im Allgemeinen nicht beschränkt, keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit wird verhindert, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang aufgelegt, noch endlich der freie Verkehr des Buchhandels gehemmt. (Allerh. Verordn. vom 18. Oktober 1819.) Auch steht einem Jeden frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, so wie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupte des Staats, als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen; und letztere sind dergl. Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet. (A. L. R. II. 20. §. 156.) Dagegen sind aber auch in Folge des Zensur-Edikts und besonderer speziellen polizeilichen Bestimmungen Maaßregeln getroffen, damit, hinsichtlich der Presse, demjenigen gesteuert werde, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionsparteien

und im Staate geduldeter Sekten, den biblischen Geschichten und positiven Glaubenswahrheiten zuwider ist; zu unterdrücken, was die Moral und guten Sitten, die persönliche Ehre und den guten Namen Anderer beleidigt; dem fanatischen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten; endlich auch zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, sowohl des Preuß. Staates, als der übrigen deutschen Bundesstaaten und die freundschaftlichen Beziehungen zu anderen Regierungen verletzt. (Allerh. Verordnung vom 18. Oktbr. 1819, und A. Kab. O. v. 28. Dez. 1824.) — Jede Polizeibehörde hat nicht allein ihres Orts mit dahin zu wirken, daß die zu diesem Zwecke erlassenen polizeilichen Vorschriften gehörig zur Ausführung gelangen, sondern sie hat auch dafür zu sorgen, daß Pasquille, unsittliche Schriften und Gemälde u. s. w., auch solche die eine versteckte Aufregung des Volksgeistes zur Unzufriedenheit und zum Ungehorsame gegen die Regierung zum Zwecke haben, unnachsichtlich unterdrückt, und die absichtliche Verbreitung derselben gesetzlich geahndet werden.

(Zensur der Bücher u. Schriften.)

3. Alle im Preuß. Staate herauszugebende Bücher und Schriften dürfen ohne schriftliche Erlaubniß der Zensur weder gedruckt noch verkauft werden. Allerh. Verordn. vom 18. Dezbr. 1819. Art. I.

Es ist jedoch der Abdruck mehrerer Korrekturbogen und ganzer Auflagen kleiner Pieçen von Ertheilung des Imprimatur unter der Bedingung gestattet, daß der Buchdrucker keine Schrift dem Besteller ausantworte, bevor er nicht das Imprimatur erhalten hat, und daß er sich verpflichtet, auch die Korrekturbogen von dem Verfasser- und Korrektor zurückzunehmen, sobald das Imprimatur versagt wird. — Wenn die Buchdrucker gegen diese Bewilligung eine Kontravention begehen, so soll diese Erleichterung ihres Geschäftsverkehrs für sie wegfallen. M. R. vom 30. Septbr. 1830.

Die Vorlegung der Handelsbücher und Fakturen u. s. w. eines Buchhändlers zu dem Zwecke um zu ermitteln, ob derselbe vielleicht verbotene Bücher führe, kann nicht verlangt werden, eben so unzulässig ist es, eine Erklärung von ihm an Eides Statt zu fordern. M. R. vom 9. Novbr. 1832.

4. Ueber eine Existenz geheimer Gesellschaften im Pr. Staate und deren Zwecke darf nichts gedruckt oder verlegt werden. Allerh. Verordn. vom 6. Janr. 1816.

5. Die Aufsicht über die Zensur ist überall den resp. Oberpräsidenten übertragen, unter deren Leitung die in jeder Provinz angestellten und in den betr. Amtsblättern namhaft gemachten Zensoren sich der Beurtheilung der ihnen übergebenen Manuskripte unterziehen. Allerh. Verordn. vom 18. Dezember 1819. Art. III.

6. Die inländischen Buchhändler sind gehalten, die gesetzlichen Bestimmungen auch alsdann zu beobachten, wenn sie ein Buch im

Auslande drucken lassen, auch wenn die ganze Auflage blos für das Ausland bestimmt ist. Das. Art. VIII.

7. Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, alle Zeitungen und Zeitschriften mit dem Namen eines im preuß. Staate wohnhaften bekannten Redakteurs versehen sein. Art. IX. das.

8. Keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift darf in den Königlichen Staaten verkauft werden, ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Zensur-Behörde. Das. Art XI.

Ist die Erlaubniß ertheilt, dann erstreckt sich solche auch auf den Verfolg derselben, in sofern die Fortsetzung nicht besonders verboten wird. Publ. der Reg. zu Münster vom 10. April 1820.

9. Keine in Deutschland verlegte Schrift in irgend einer Sprache, wo auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Verlagshandlung steht, und welche der Buchhändler nicht durch diese oder eine andere bekannte, welche für die Richtigkeit dieses Namens Gewähr leistet, erhalten hat, darf verkauft werden. Das. Art. XII.

10. Eine unveränderte neue Auflage eines Werks, das seit der Bekanntmachung dieser Zensur-Vorschrift mit Erlaubniß erschienen war, kann ohne weitere Zensur auch im Auslande gedruckt werden, nur muß der Verleger der Zensurbehörde, unter welcher der Buchdrucker steht, oder wenn es außerhalb gedruckt wird, derjenigen seines Wohnorts die gehörige Anzeige machen. Das. Art. XIV.

Eine neue Auflage einer vor dem 18. Oktbr. 1819 erschienenen Schrift darf nicht eher gemacht werden, bis das Werk dem betr. Kgl. Ober-Präsidium vorgelegt, und die Frage entschieden ist: ob die Herausgabe mit oder ohne vorgängige Zensur erfolgen könne? M. R. vom 31. Oktbr. 1824.

(Zensur der Kataloge der Buchhändler.)

11. Die Buchdrucker müssen die Verlags- und Sortiments-Kataloge der Buchhändler zur Zensur vorlegen. Auch Bücheranzeigen und sonstige Ankündigungen, welche den Zeitschriften beigefügt werden sollen, gehören hierher. Publ. der Reg. zu Münster vom 14. Juni. 1830.

(Zensur lithographirter Schriften.)

12. Die Zensurgesetze finden auch auf lithographirte und in Kupfer gestochene Schriften Anwendung, und die Unternehmer lithographischer Anstalten haben dieselben Pflichten wie die Drucker. M. R. vom 9. Februar 1827.

(Zensur der Landkarten u. Pläne inländischer Gegenden.)

13. Keine den Preußischen Staat oder einzelne Gebietstheile desselben betreffende Karten, oder Pläne einzelner Städte oder Gegenden dürfen ohne das Imprimatur des Königl. statistischen Büreaus erhalten

zu haben erscheinen. Bekanntm. vom 16. Januar 1816. Gesetz-Sammlung Nro. 328.

Werke, wenn gleich nicht militairischen, geographischen oder statistischen Inhalts, die mit vorerwähnten Karten oder Plänen versehen sind, müssen in Bezug auf die Zulässigkeit der Herausgabe dieser Karten ꝛc. zuvor dem der Zensurbehörde zugeordneten Generalstabs-Offizier zur Prüfung vorgelegt werden. Bek. des Kgl. Oberpräsidenten der Prov. Westfalen vom 10. März 1830.

(Zensur der Gelegenheitsgedichte etc. d. Kupferstiche, Bilder etc.)

14. Die Zensur von Gelegenheitsgedichten und Schriften, Schulprogramme und anderen einzelnen Blättern dieser Art, bleibt den Polizeibehörden des Druckortes, außer den Oberpräsidialstädten, jedoch unter Aufsicht und Kontrolle des Ober.-Präs. überlassen. Verordn. vom 18. Oktober 1819. Art. IV.

Nach höherer Vorschrift ist auch festgesetzt, um der Bosheit, dem Muthwillen vermittelst Bilder, Karrikaturen u. s. w. Schranken zu setzen: daß die Zensur der Kupferstiche, lithographirten und anderen bildlichen Darstellungen lediglich Sache der Orts-Polizei-Behörden ist, und die Mitwirkung der eigentlichen Zensoren nur in dem Falle eintritt, wenn sich auf den Bildern ꝛc. eine Schrift befindet, und dann auch nur für Letztere, was bei Ertheilung des „Imprimatur“ ausdrücklich und mit dem Beifügen zu bemerken ist, daß die Genehmigung der bildlichen Darstellung im Zusammenhange mit der Schrift den Polizeibehörden gebühre. Zirk. Verf. K. Reg. zu Münster vom 28. Oktober 1832.

(Desgl. der für den gemeinen Mann berechneten Gedichte, Lieder, Pamphlets etc.

15. Desgleichen sollen Gedichte, Lieder, Pamphlets, Bilder und andere dergleichen für den gemeinen Mann und den Debit an denselben berechneten Drucksachen, um zu verhüten, daß keine unsittliche, schmutzige, abergläubische und die Moralität des Volks verderbende Schrift verbreitet werde, von der Polizeibehörde des Druckortes, oder falls dieser im Auslande, von der Polizei des Orts wo dergleichen Drucksachen zum Verkaufe ausgestellt werden mit dem Zensur-Siegel versehen werden.

Die Polizeibehörde eines jeden Orts, worin eine Buchhandlung oder Buchdruckerei befindlich, erhält einen solchen Stempel, und läßt ihn den vom Landrath bestellten Zensor zum angeführten Zweck zustellen. Reskr. des Pol. Min. vom 23. Juni 1817.

Die Polizeibehörde, welche mit dem Zensurstempel nicht versehen ist, hat die Verkäufer von solchen aus dem Auslande kommenden Drucksachen an die nächste Zensurbehörde zu verweisen. Bek. der K. Reg. zu Minden vom 8. Sept. 1819.

Die Buchhändler und Buchdrucker u. s. w. müssen die hierher gehörigen Drucksachen vor dem Debit, und ehe sie ausgegeben wer-

den, der Zensurbehörde zur obgedachten Stempelung einreichen, und zum Verkauf ausgehangene, kolportirte oder sonst feil gebotene ungestempelte Lieder, Gedichte, Pamphlets ꝛc. dieser Art, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt konfiszirt werden; wenn gleich bei dem durchaus unanstößigen Inhalte des Impressi die Stempelung nachgeholt werden kann, so muß doch der Besitzer wenigstens den Werth des Confiscati als Strafe erlegen. Wiederholte Kontraventionen sind mit Zurücknahme des Privilegiums oder der Gewerbe-Erlaubniß, so wie diejenigen, welche ungestempelte Drucksachen dieser Art zum Verkaufe austragen, nach Bewandniß der Verhältnisse und mit Rücksicht auf den Inhalt der Schriften, polizeilich zu bestrafen. M. R. vom 23. Juni 1817, Publ. der Reg. zu Münster vom 24. Juli 1817.

(Zensur der öffentlichen Anzeigen und Bekanntmachungen von Privatpersonen.)

16. Oeffentliche Anzeigen und Bekanntmachungen von Privatpersonen dürfen weder gedruckt noch angeschlagen noch öffentlich bekannt gemacht werden, ohne daß sie der betr. Polizei-Obrigkeit zur Revision und Stempelung vorgelegt, und mit dem Zensur-Stempel versehen sind. Bek. der K. Reg. zu Münster vom 6. September 1831 und vom 19. Januar 1835.

Es versteht sich von selbst, daß die Lokalbehörden in dergl. Fällen nichts passiren lassen dürfen, was gegen den Staat, Religion, gute Sitten, oder gegen bestimmte Vorschriften der Landes- oder Ortsbehörde spricht. Es darf z. B. keiner ein Geschäft öffentlich ankündigen, wozu eine technische Prüfung oder Polizei-Erlaubniß nöthig, die nicht bestanden resp. ertheilt ist; Keiner darf ein Lokal als nur gegen Einlaßgeld zugänglich erklären, was seiner Natur nach für das Publikum immer zugänglich bleiben muß. u. s. w. Reskr. der Reg. zu Münster vom 6. September 1831.

(Zensur kleiner Erbauungsschriften zur unentgeldlichen Vertheilung.)

17. Die unentgeltliche Vertheilung der außerhalb des preuß. Staats gedruckten kleinen Erbauungsschriften muß vorher von der besondern zur Zensur solcher Schriften in Berlin niedergesetzten Kommission (Adresse: wirklicher Ober-Konsistorial-Rath Dr. Ehrenberg) genehmigt werden. Reskr. ders. v. 28. Okt. 1830.

(Ablieferung einiger Exemplare der Verlagsartikel an die Bibliotheken.)

18. Jeder Verleger ist schuldig, ein Exemplar seiner Verlagsartikel an die große Königl. Bibliothek zu Berlin und ein Exemplar der Universität derjenigen Provinz, worin er wohnt, unentgeltlich einzusenden. Allerh. Kab. Ord. vom 28. Dezbr. 1824. Nro. 5.

(Aufsicht deshalb seitens der Landräthe und Oberbürgermeister.)

19. Die Landräthe und Oberbürgermeister in der Prov. Westfalen sind angewiesen, sich bis zum 15. Jan. jed. Jahres ein Verzeichniß der in ihrem Bereiche erschienenen Verlagsartikel vorlegen und überzeugend nachweisen zu lassen, daß der obigen Bestimmung genügt

worden. Die hiernach bescheinigten Verzeichnisse sind dem Bibliothekar der Pauliniſchen Bibliothek in Münſter vor dem 1. März jeden Jahres einzusenden. Bek. des Ober-Präſ. der Provinz Westfalen vom 27. November 1826.

(Zensur der Kalender.) 20. Alle Privatverleger inländiſcher Kalender haben den chronologiſchen Theil derſelben von der Kalenderdeputation in Berlin einzuholen; die genealogiſchen Nachrichten sind von derſelben zu zenſiren, und wegen der Meſſen und Märkte und Poſtkurſe im Umfange der ganzen Monarchie ſich an dieſelbe zu wenden.

Jeder weitere Inhalt der Kalender muß von Privatverlegern zur gewöhnlichen Zenſur vorgelegt werden. Allerh. Kab. Ordre vom 28. April 1820. Bek. des Ober-Pr. der Pr. Weſtf. v. 29. Mai 1820.

(Beschlagnahme ungestempelter Kalender.) 21. Der Debit ungeſtempelter Kalender iſt unterſagt. Die Polizeibehörden haben ſolche Kalender mit Beſchlag zu belegen, und die Unterſuchungs-Verhandlungen ihrer vorgeſetzten Behörde einzureichen. Publ. der Reg. zu Münſter vom 23. November 1816. und 24. Oktbr. 1817.

(Nachdruck) 22. Bücher, auf welche ein Kgl. Unterthan das Verlagsrecht hat, ſoll Niemand nachdrucken. A. L. R. II. 20. §. 1294.

23. Neue Ausgaben ausländiſcher Schriftſteller, welche außerhalb des deutſchen Reichs oder der Kgl. Staaten, in einer fremden Sprache ſchreiben, und deren Verleger weder die Frankfurter noch Leipziger Meſſe beſuchen, können nachgedruckt werden, in ſofern der Verleger darüber kein hieſiges Privilegium erhalten hat. A. L. R. I. 11. §. 1026.

24. Die Geſetze wider den Nachdruck ſollen auf die in den Bundesſtaaten herauskommenden Werke angewandt werden, ſo daß kein Unterſchied zwiſchen Inländern und Ausländern Statt findet. A. K. O. vom 16. Auguſt 1827.

Auch ſollen die geſetzlichen Vorſchriften in Anſehung des verbotenen Nachdrucks und der Verbreitung nachgedruckter Schriften auch auf die nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Preuß. Provinzen ſich erſtrecken. A. K. O. vom 12. Febr. 1833.

25. Ueberſetzungen ſind in Beziehung auf das Verlagsrecht für neue Schriften zu achten. — Das Veranſtalten einer neuen Ueberſetzung durch einen andern Ueberſetzer iſt kein Nachdruck der vorigen. A. L. R. I. Tit. 11. §. 1027 und 1028.

26. Soweit der Nachdruck ſelbſt verboten iſt, darf auch Niemand, bei gleicher Strafe, mit auswärts nachgedruckten Büchern Handel treiben. A. L. R. II. 20. §. 1297. a.

Es ist Sache der Buchhändler, im Falle Nachdrücke in öffentlicher Auktion verkauft werden sollen, davon der Ortspolizeibehörde so zeitig Anzeige zu machen, daß selbige nach Befund der Umstände den Verkauf verhindern und die vorläufige Beschlagnahme veranlassen kann, um demnächst die Sache an die Gerichtsbehörde abzugeben. M. R. vom 26. Oktober 1832.

Die Verfolgung der, durch Verletzung des schriftstellerischen oder Verlagseigenthums herbeigeführten Ansprüche auf Schadloshaltung, so wie die Ahndung der dabei vorgefallenen Vergehen, kann lediglich im gerichtlichen Wege erfolgen. — Von Seiten der Polizei kann hierbei überall nur durch einstweilige schleunige Beschlagnahme zur Sicherung des Objekts und Verhütung der ferneren Verbreitung bis zur richterlichen Entscheidung auf gehörig motivirtes Ansuchen der Betheiligten eingewirkt werden. M. R. vom 12. November 1828, und 23. Januar 1838.

Wegen des Gewerbetriebs der Buch- ꝛc. Händler siehe Th. I. Tit. VIII. Kap. 2. Absch. 3.

(Uebertretung der Zensurgesetze etc. Strafen.)

27.

1) Jeder inländische Buchdrucker, welcher eine Schrift druckt, und jeder inländische Verleger, der eine Schrift im In- oder Auslande drucken läßt, ohne den Zensurvorschriften zu genügen, verfällt blos deshalb in eine polizeiliche Strafe, nach Maaßgabe der Gefährlichkeit des Inhalts, von 10 bis 100 Thalern, und außerdem ist die Polizei befugt, die ganze Auflage einer solchen Schrift in Beschlag zu nehmen. Bei Wiederholung dieses Vergehens wird die Strafe verdoppelt. Ist der Verfasser selbst Verleger, so treffen ihn auch die Strafen desselben. Buchhändler und Buchdrucker sollen beim dritten Vergehen dieser Art der Gewerbebefugniß verlustig sein.

2) Ist der Inhalt einer solchen Schrift an sich strafbar, so treten außerdem die gesetzlichen richterlichen Strafen ein.

3) Für den Inhalt der Schrift ist zunächst der Verfasser, demnächst der Verleger verantwortlich.

4) Blos die Unterlassung der wahren Anzeige des Verlegers auf dem Titel einer Schrift, wenn sie auch mit Zensur gedruckt ist, soll polizeilich mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Thaler an den Verleger bestraft werden. Eben so soll der Drucker bestraft werden, der eine Zeitung oder periodische Schrift ohne den Namen des Redakteurs druckt.

5) Wer verbotene Schriften verkauft oder sonst ausgibt, soll außer der Konfiskation der bei ihm davon vorhandenen Exemplare mit einer Polizeistrafe von 10 bis 100 Thalern, im Wiederholungsfalle mit Verdoppelung derselben, und im dritten Falle, außer der doppelten Geldbuße mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

Zu den Verbotenen gehören alle in Deutschland, ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften, und alle deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redakteurs fehlt. Allerh. Verordnung vom 18. Oktober 1819. Art. XVI.

Die Bestrafung der Zensur-Kontraventionen liegt den K. Oberpräsidien ob. Reskript des Staatskanzl. vom 23. März 1820.

28. Die Polizeibehörden können und müssen auch ohne höhere Ermächtigung und ohne vorgängiges Verbot diejenigen Schriften, welche im Auslande gedruckt werden und nicht in den Preuß. Staaten verkauft werden dürfen, oder welche mit dem Namen des Verlegers nicht versehen sind und eine verderbliche Richtung haben, in den Buchhandlungen und öffentlichen Leseanstalten in Beschlag nehmen. M. R. vom 12. März 1822.

Auch auf Gemälde, Kupferstiche, Biographien, Zeichnungen ꝛc., die gleiche Tendenz haben, ist diese Bestimmung ausgedehnt. M. R. vom 3. Juli 1834.

Das bei der Beschlagnahme aufgenommene Protokoll nebst ein Exemplar des in Beschlag genommenen Gegenstandes ist dem betr. Königl. Regierungs-Präsidenten sofort und unmittelbar zur weiteren Verfügung einzureichen. Dass. Reskr.

Die bei Buchhändlern in Beschlag genommenen verbotenen Schriften müssen mit einem Kreuzbande unter Aufdruckung des Siegels des Polizeidirektoriums den Buchhändlern wieder zugestellt werden, um sie mit Buchhändlergelegenheit dem Verlags-Komtoir zurückzusenden. M. R. vom 21. Dezbr. 1834. an das Ober-Pr. in Berlin.

(Speziell verbotene Schriften.) 29. Welche Schriften verboten sind, darüber sind die Polizeibehörden speziell mit Weisungen versehen, und erscheint es wohl überflüssig und unpassend hier ein Register derselben anzulegen.

(Aufsicht auf Leihbibliotheken und öffentliche Leszirkel.) 30. Die Vorsteher und Unternehmer der Leihbibliotheken und Lesegesellschaften dürfen darin keine verbotenen Bücher aufnehmen, und die Polizeibehörde, welcher von solchem Verkehr Anzeige gemacht wird, muß die Uebertreter zur gesetzmäßigen Ahndung anzeigen. Verordn. vom 19. Dezbr. 1788. (v. d. Heyde Repert. Th. 2. S. 103.)

Bei dieser Aufsicht sind folgende Grundsätze zu beachten:

1) Daß nach §. 127. des Gewerbepolizeiedikts vom 17. September 1811 strenge darauf zu halten, daß Niemand ohne vorgängige Erlaubniß eine Leihbibliothek anlege.

2) Diese Erlaubniß darf nur solchen Personen ertheilt werden, deren loyales Benehmen und tadelloses Betragen von der Ortspolizei bescheinigt ist, die den hinreichenden Grad der Bildung und

Beurtheilung besitzen, um eine Leihbibliothek ihrem Zwecke und den bestehenden Gesetzen gemäß zu verwalten.

3) Bücher und andere Drucksachen, welche entweder durch ihren Inhalt oder dabei befindliche Kupferstiche, in irgend einer Beziehung für Religion, Sittlichkeit, Anstand und bürgerliche Ordnung anstößig, zweideutig oder schlüpfrig sind, so wie diejenigen, welche die Ehrerbietung gegen den Regenten und die Achtung vor der Staatsverfassung verletzen, oder gar auf Erregung der Unzufriedenheit mit der Regierung abzwecken und frechen unehrerbietigen Tadel ihrer Anordnungen und Handlungen enthalten, dürfen durchaus in keiner Leihbibliothek geduldet werden, und es ist hierauf mit gleicher Strenge zu halten, als bei dem Drucke von dergleichen Schriften.

4) Die Besitzer von Leihbibliotheken müssen das vollständige Verzeichniß der für dieselben bestimmten Sachen der Ortspolizeibehörde zur Genehmigung vorlegen, und letztere für die später anzuschaffenden Schriften besonders nachsuchen; ohne dieselbe dürfen sie aber kein Buch ausgeben.

5) Die Polizeibehörde hat sich durch zuweilen von Amtswegen unerwartet wenigstens vierteljährlich anzustellende Nachsuchungen davon zu überzeugen, daß dieser Bestimmung nicht zuwider gehandelt werde. Die nicht mit Genehmigung versehenen Bücher sind zu konfisziren. M. R. vom 1. Oktober 1819, und vom 9. August 1824.

Diese Vorschriften gelten auch für die Rheinprovinzen, M. R. vom 22. November 1819.

erstrecken sich auch auf diejenigen Lesekabinette, zu welchen der Zutritt einem Jeden gegen Bezahlung freisteht; auf geschlossene Gesellschaften, in sofern sie nicht blos Lesegesellschaften sind, finden sie nur in Ansehung der verbotenen Schriften Anwendung.

Sind aber nicht anwendbar auf diejenigen Lesezirkel, in welchen von Privatpersonen für gemeinschaftliche Rechnung Druckschriften angeschafft werden, ohne daß ein Entrepreneur an der Spitze steht, vorausgesetzt, daß hier nicht die Vorschriften des Zensurgesetzes eintreten. Die von einem Entrepreneur für ein bestimmtes Abonnement besorgte Zirkulation von Drucksachen sind nach den für Leihbibliotheken gültigen Grundsätzen zu behandeln.

Schriften und andere in einem verderblichen Geiste geschriebenen Drucksachen, wenn sie gleich vor Erlaß des Zensuredikts nicht verboten gewesen, sind dennoch in Leihbibliotheken nicht zu dulden. M. R. vom 23. November 1819, und vom 5. November 1832.

Die Polizei ist befugt, den Gast-, Schenk- ꝛc. Wirthen und sonstigen Gewerbetreibenden das öffentliche Auslegen verbotener Schriften zu verbieten. Dies Verfahren kann jedoch gegen Privatper-

sonen und Privatlesezirkel, welche sich im Besitze verbotener Bücher befinden, nicht ausgedehnt werden. M. R. vom 28. Nov. 1834.

Den Polizeibehörden liegt die Kontrollirung der Leihbibliotheken ohne Mitwirkung der Zensurbehörden ob. M. R. vom 11. März 1820.

Es dürfen nicht alle, von der Zensur für den Buchhandel genehmigten Druckschriften in öffentliche Leihbibliotheken kommen, sondern nur diejenigen, welche Religiösität, Sittlichkeit, gute Gesinnungen, wissenschaftliche und gemeinnützige Kenntnisse verbreiten, oder eine mit denselben vereinbarliche Erholung gewähren. Die Vorsteher und Lehrer von Gymnasien und höheren Bürgerschulen werden hierbei die Polizeibehörden mit ihrer Einsicht und Kenntniß unterstützen, und diese haben darüber mit jenen nähere Abrede zu nehmen. M. R. vom 9. August 1824.

Es dürfen nur diejenigen Schriften konfiszirt werden, welche seit der Bekanntmachung obiger Zirk.-Verf. vom 1. Oktbr. 1819. ohne Genehmigung der Polizeibehörde angeschafft und ausgegeben sind, die übrigen dagegen müssen den Eigenthümern mit der ausdrücklichen Bedingung zurückgegeben werden, dieselben in ihren Katalogen zu streichen und bei Vermeidung der Konfiskation nicht weiter auszuleihen. M. R. vom 29. März 1825.

31. Für jedes, zur Leihbibliothek zu stempelnde Werk, soll von den Leihbibliothekaren 1 Sgr. für die Prüfung des Inhalts als Gebühr entrichtet, und als Beitrag zur Remuneration des, mit Durchsicht der Schriften beauftragten Privatgelehrten verwendet werden. M. R. vom 10. September 1824.

32. Nachdrücke, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Handel verboten sind, dürfen auch nicht in öffentlichen Leihbibliotheken zum Lesen aufgestellt werden, was auch in den Konzessionen zu bemerken ist. M. R. vom 8. August 1829.

Tit. V.

Polizei in Beziehung auf Ehre, guten Namen und Eigenthum.

Kap. 1. Ehre und guter Name.

(Einleitung.) 1. Die Polizei hat die Aufsicht über die Verletzung der persönlichen Ehre durch Andere, theils in Hinsicht der Erhaltung des guten Namens überhaupt, theils der bürgerlichen (der Standes- u. Amts-) Ehre.

Die Verletzung der Ehre und des guten Namens durch Druckschriften u. s. w. ist im 4. Titel als in das Gebiet der Preßpo-

lizei gehörend, abgehandelt; allein die Verletzung der Ehre durch ausgebreitete verläumderische Nachrichten und durch persönliche Beschimpfungen hat die Polizei genau zu beobachten, und wo möglich zu verhindern, wenn gleich der eigentliche Injurienprozeß nicht zum Kreise der Polizei, sondern der Gerechtigkeitspflege gehört.

Duelle soll die Polizei möglichst verhüten, nach vollbrachter That aber die Duellanten der Justiz denunziren.

Die Vorurtheile hat die Polizei zu bekämpfen, welche noch häufig in Beziehung auf die unehelichen Kinder, der Selbstmörder, auf den Betrieb gewisser Gewerbe Statt finden.

(Königliches etc. Wappen.) 2. Wegen des Gebrauchs ꝛc. Königl. Wappen und der fremder Regierungen siehe Tit. VIII. Kap. 2. § 24.

(Familienname oder Wappen.) a. Missbrauch. 3. Wer, auch ohne unerlaubte Absicht, eines fremden Familiennamens oder Wappens unbefugter Weise sich bedient, dem soll dergleichen Anmaßung bei willkührlicher doch nachdrücklicher Geldstrafe untersagt werden. A. L. R. II. 20. §. 1440. b.

b. willkührliche Abänderung.) 4. Niemand darf bei 50 Thlr. Strafe oder 4 Wochen Gefängniß, ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubniß — die durch die Verwaltungsbehörden nachgesucht wird — seinen Familien- oder Geschlechtsnamen ändern, wenn auch durchaus keine unlautere Absicht zum Grunde liegt. Allerh. Kab. Ord. vom 15. April 1822.

5. Kein Unterschied zwischen Christen und Juden findet hierbei Statt, da Letztere auch Familiennamen anzunehmen verpflichtet sind.

c. Strafbefugniss der Polizeibehörden.) Die Polizeibehörden haben diese Strafe zu vollstrecken. Reskr. des Minist. des Innern vom 28. Februar 1814.

(Unbefugte Anmassung von Würden.) 6. Von der ungebührlichen Anmaßung von Würden oder Ehrenzeichen, mit oder ohne falsche Urkunden zum Betrug oder aus Eitelkeit, handelt der 20. Tit. des A. L. R. Th. II. §. 1395 u. ff.

(Unberechtigtes Tragen von Orden, Ehrenzeichen etc.) 7. Die Strafen wegen unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen haben die Gerichte festzusetzen. Verordnung vom 19. Februar 1816, und Allerh. Kab.-Ordre vom 19. November 1820.

(Verbot der willkührlichen Abänderung der Orden und Ehrenzeichen.) 8. Nicht nur die Nachbildung der Kriegesdenkmünzen, sondern auch das Verfertigen von Zierrathen, Veränderungen der Orden und Ehrenzeichen ist verboten; sie sollen auch nur in den vorgeschriebenen

Formen getragen werden. Bekanntm. vom 1. Mai 1816. (Gesetzsamml. S. 136.)

(Kriegesdenkmünzen, deren Aufbewahrung nach dem Tode ihrer Besitzer.)

9. Die Krieges-Denkmünzen sollen nach dem Tode ihrer Besitzer bei den Kirchspielen, zu welchen der Verstorbene gehörte, aufbewahrt werden.

(Namens-Verzeichniss aller Besitzer.)

Eben so sind von allen Besitzern der Denkmünze (sobald sie das stehende Heer verlassen) in den Kirchspielen Namensverzeichnisse zu führen, welche ganz einfach angefertigt, in den Sakristeien angeheftet werden sollen.

(In welchem Falle die Denkmünze einzusenden.)

Wer nach der Verordnung vom 30. Oktober 1814 der Denkmünze verlustig geht, wird aus dem Verzeichnisse gestrichen und die Denkmünze muß in solchem Falle an die Gen. Ordens-Kommission durch die Ortsbehörde eingesandt werden. Allerh. Kab.-Ordre v. 7. Febr. 1818.

Die Gerichte haben in diesem Falle von dem erfolgten rechtskräftigen Erkenntnisse dem betr. Pfarrer Nachricht zu geben. Reskr. des Justiz-Minist. vom 14. März 1818.

(Bestrafung des gesetzwidrigen Tragens der National-Kokarde.)

10. Von einem Erkenntnisse, welches den Verlust des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, ausspricht, ist der Polizeibehörde Nachricht zu geben, welchem die Bestrafung des unbefugten Tragens zusteht. Reskr. des Just.-Min. vom 10. Mai 1814.

(Festungsarrest, dem guten Namen der Zivil-Beamten nicht nachtheilig.)

11. Der Festungsarrest an sich soll den Zivil-Beamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig sein. Allerh. Kab.-Ordr. vom 11. Januar 1813.

(Beleidigung der Ehre etc. zwischen Herrschaft und Gesinde.)

Ueber die Beleidigungen der Ehre und des guten Namens seitens der Herrschaft oder des Gesindes siehe den Abschnitt, betr. die Polizei des Hauswesens. Tit. VI. Kap. 12. Abschn. 2.

Kap. 2. Polizei in Beziehung auf Eigenthum.

(Einleitung.)

12. In Hinsicht auf das Eigenthum der Staatsbürger ist es eine Hauptaufgabe für die Polizei, jeden Unterthan gegen die Gefahren zu sichern, welche der widerrechtliche Wille Anderer seinem Eigenthume droht. Sie untersagt die Zerstörung oder Vernichtung von Sachen, deren Erhaltung auf das gemeine Wohl erheblichen Einfluß hat; verlangt von Gold- und Silberarbeitern, Trödlern, Juden u. a. die schleunigste Anzeige jeder verdächtigen, ihnen zum Verkaufe angebotenen Sachen, und die Be-

obachtung und Ausforschung der Personen, welche verdächtige Sachen bringen. Dasselbe geschieht von ihr in Betreff der Schlosser, wenn von unbekannten Personen Hauptschlüssel gebracht oder verlangt werden sollen ꝛc. Sie wacht auf größere und kleinere Betrügereien im gemeinen Leben, auf Wahrsager, auf Wucher, richtiges Maaß und Gewicht, auf falsche Urkunden, falsche Münzen, Vor- und Aufkauf, polizeiliche Taxen auf Lebensmittel, Kollekten, Mühlen u. s. w.

Abschn. 1. Erhaltung der Gebäude, Denkmäler ꝛc.

(Unterhaltung und Wiederherstellung der Gebäude.)

13. Statüen und Denkmäler, die auf öffentlichen Plätzen errichtet worden, darf Niemand, wer er auch sei, beschädigen, oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß wegnehmen oder einreißen. A. L. R. I. 8. §. 35.

Noch weniger dürfen, ohne dergleichen Erlaubniß, Gebäude in den Städten, die an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen, zerstört oder vernichtet werden. Das. §. 36.

Auch die Gebäude welche durch Feuer oder anderes Unglück zerstört worden, müssen wieder hergestellt werden, und gilt hier das was vorstehend §. 36. sqq. verordnet ist. Das. §. 38.

Siehe auch Th. I. Tit. 3. §. 51. und Tit. VI. Kap. 9. Abschn. 1. §. 3. sqq.

Das Edikt vom 14. Septbr. 1811. hebt den vorst. §. 36. nicht auf. M. R. vom 23. Sept. 1820.

Ist aber bei Einführung des A. L. R. dem Bauplatze mit Bestande Rechtens eine andere Bestimmung gegeben, dann findet der ged. §. 36. wegen Bebauung leerer Hausstellen keine Anwendung. M. R. vom 27. Oktober 1820.

Die Polizeiobrigkeit ist nach obigen Gesetzesstellen (siehe auch Th. I. Tit 3. §. 51. dieses Handbuchs) nur berechtigt, nicht verpflichtet, einen Neubau zu erzwingen; vielmehr sind die jedesmaligen Verhältnisse zu erwägen. Es können aber auch Einwohner einer Stadt, in welcher wegen Nahrungslosigkeit die Häuser sehr im Werthe gesunken sind, zu Neubauten nicht gezwungen werden, indem es nothwendiger ist, den Wohlstand der Grundbesitzer zu erhalten, als auf Vermehrung der Häuser Bedacht zu nehmen, die keinen verhältnißmäßigen Ertrag gewähren. M. R. vom 30. Dezbr. 1829.

(Erhaltung alter Kunstgegenstände und Denkmale.)

14. Die vorhandenen alten Kunstgegenstände und Denkmale oder geschichtliche Merkwürdigkeiten u. s. w. dürfen nicht zerstört oder so vernachläßigt werden, daß ihr Untergang die Folge ist. Da wo deshalb Gefahr droht, haben die Königl. Regierungen zweckdienliche Vorkehrungen zu treffen. M. R. vom 15. Dezember 1823.

(Erhaltung städtischer Ringmauern.)

15. Rechtliche Vermuthung ist dafür, daß den Städten das Eigenthum der Stadtmauern zusteht; M. R. vom 31. Mai 1822.

Nicht unbedingt kann ihnen aber deren Niederreißung gestattet werden; polizeiliche und finanzielle Rücksichten sind hierbei zu beobachten, worüber die Regierungen zu entscheiden haben. Wird die Niederreißung nicht gestattet, dann bleiben die Städte zur Unterhaltung ihrer Ringmauern verbunden. M. R. vom 7. August 1821.

Die Kgl. Reg. hat sich auch wegen des Abbruchs alter Befestigungswerke mit dem betr. General-Kommando näher zu vernehmen, und demnächst Ministerial-Entscheidung einzuholen. Es versteht sich aber von selbst, daß, wenn Gefahr im Verzuge ist, und eine solche Befestigung den Einsturz und der öffentlichen Sicherheit Gefahr droht, die Kgl. Regierung selbst das Erforderliche verfügen kann; M. R. v. 26. Mai 1828.

Das Gutachten sachverständiger Baubeamten muß aber vorher eingeholt und das General-Kommando von solcher Verfügung in Kenntniß gesetzt werden. M. R. vom 17. und 18. Juni 1829.

(Farbe des Anstrichs öffentlicher Gegenstände.)

16. Alle öffentlichen Gegenstände, als Geländer, Barrieren, Zugbrücken, Pfähle und dergl., wenn sie mit einem Anstrich versehen werden, sollen wieder die Preuß. Nationalfarben, weiß und schwarz, erhalten. A. K. O. vom 30. Juni 1820, und Publ. der Regierung zu Potsdam, vom 5. August 1820.

Den Partikuliers steht es frei, ihren Meilenzeigern, Wegweisern und Brücken jede beliebige Farbe zu geben; Schlagbäume hingegen dürfen auch in den Fällen, wo Partikuliers ein erlaubtes Wege- oder Brückengeld erheben, nur schwarz und weiß angestrichen werden. M. R. vom 1. April 1820.

Absch. 2. Eingriffe in das Privateigenthum.

(Verhütung von Diebstählen. Im Allgemeinen.)

17. Es leuchtet ein, daß Diebstähle im Allgemeinen vorgebeugt werden, wenn die Diebe keine Gelegenheit haben, die gestohlenen Sachen verkaufen oder verpfänden zu können, und wenn sie befürchten müssen, daß die Polizei ihnen leicht auf die Spur kommen kann. Besondere Umstände, welche Diebstähle erleichtern und den Absatz des Gestohlenen begünstigen, müssen möglichst genau ermittelt, und nach dem Resultate dieser Ermittelung die nöthigen Vorkehrungen zur Verhütung fernerer Diebstähle getroffen werden. Strenge Aufsicht auf die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Ankauf und die Pfandannahme kann übrigens dazu am Wirksamsten führen.

(Ankauf oder Pfandannahme von verdächtigen Personen oder Annahme verdächtiger Sachen.)

18. Ein Jeder, dem von Verdächtigen (A. L. R. I. 15. §. 19.) oder Unbekannten, welche nicht mit dem Verkaufe solcher Sachen ein öffentliches Gewerbe treiben (das. §. 43. 44.) Sachen zum Kaufe oder Pfande angetragen werden, ist schuldig zu prüfen: ob der An-

tragende wahrscheinlich über die angebotenen Sachen zu verfügen berechtigt sei. A. L. R. II. 20. §. 1231.

Besonders muß diese Vorsicht alsdann beobachtet werden, wenn der Verkäufer oder Verpfänder ein Dienstbote oder Hausgenosse, und die Sache so beschaffen ist, daß sie wahrscheinlicherweise dem Dienst- oder Hausherrn gehören könnte. Das. §. 1232.

In einem solchen Falle muß der Käufer oder Pfandnehmer selbst bei dem Dienst- oder Hausherrn nachfragen, ob etwa eine Veruntreuung mit unterlaufe. Das. §. 1233.

Wer eine fremde Sache unredlicherweise an sich gebracht hat, muß sie dem dazu besser berechtigten Rückforderer unentgeldlich herausgeben. A. L. R. I. 15. §. 17.

Ein Gleiches findet gegen Jeden Statt, welcher die Sache von einer verdächtigen Person an sich gebracht hat. Das. §. 18.

Für verdächtig sind diejenigen anzusehen, welche mit Sachen derselben Art, von welcher die Rede ist, nicht zu handeln, oder dergleichen nach ihrem Stande und Lebensart nicht zu besitzen pflegen. Das. §. 19.

Diejenigen Verkäufer eines Pferdes sind für verdächtig zu halten, welche außer den öffentlichen Märkten Pferde zum Verkaufe feil bieten, ohne als Roßtauscher oder angesessene Leute bekannt zu sein, oder sich als solche zu legitimiren, oder dem Käufer ihre Legitimation zuzustellen. Dass. Anh. §. 49.

Mit ganz unbekannten Leuten, welche Sachen von Werthe, z. B. Gold, Silber, Juwelen und andere Kostbarkeiten zum Kauf oder Pfand anbieten, soll sich Niemand darüber einlassen. A. L. R. II. 20. §. 1234.

Erwächst aus Vergleichung der Beschaffenheit der Sache, und der Person des Antragenden, oder aus dem die Forderung des Verkäufers beträchtlich übersteigenden Werthe der Sache ein wahrscheinlicher Verdacht, daß sie entwendet sei: so ist ein Jeder, welcher aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe macht, bei willkührlicher doch nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe (A. L. R. II. 20. §. 35) schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten und an die Polizeiobrigkeit des Orts zur weitern Untersuchung abzuliefern. Das. §. 1236.

Eben diese Strafe findet Statt, wenn ein solcher Handelsmann oder Pfandverleiher, durch öffentliche Bekanntmachungen, obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privatanzeigen benachrichtigt ist, daß Sachen von dieser Art und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verloren worden. Das. 1237.

Wer wissentlich gestohlene Sachen kauft oder zum Pfande annimmt, ist als gemeiner Dieb zu bestrafen. Das. §. 1238.

Eben so Handelsleute und Pfänderleiher, welche im Falle des §. 1237. gestohlene Sachen dennoch kaufen, oder als Pfand annehmen, wenn sie gleich der Wissenschaft selbst nicht völlig überführt werden könnten. Das. §. 1239.

Hat außerdem Jemand gestohlene Sachen, zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht, gekauft oder angenommen: so soll er nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit die §. 1236 verordnete Strafe erleiden. Das. §. 1240.

Wer sich im Falle des §. 1239 befindet und des Vergehens mehr als einmal sich schuldig gemacht hat, dem soll, außer der an sich verwirkten Strafe die fernere Ausübung seines Gewerbes, bei mehrjähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe gänzlich untersagt werden. Das. §. 1242.

Hat ein Jude wissentlich gestohlene Sachen gekauft, oder zum Pfande angenommen: so verliert er den Schutz des Staats, und soll aus dem Lande geschafft werden, Das. §. 1243.

jedoch nur dann, wenn er nicht Staatsbürger ist. Just. M. R. vom 9. Februar 1810. (Mathis jur. Monatsschrift Bd. 9. S. 50. 51., Allerh. V. vom 11. März 1812. (Gesetzs. S. 17.)

Kann die Wegschaffung ohne große Schwierigkeiten nicht geschehen, dann ist der Jude unter polizeiliche Aufsicht zu stellen. M. R. vom 11. April 1821.

(Aufsicht auf Pfandverleiher.)

19. In solchen Orten, in welchen öffentliche städtische Leihanstalten bestehen, welche dem Bedürfnisse des Publikums Genüge leisten, und zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung geben, sollen neue Konzessionen für Privat-Pfandleiher nicht ertheilt werden. A. K. O. vom 28. Juni 1828. §. 15. (Gesetzs. S. 84.)

Wer das Geldverleihen auf Pfänder als ein Gewerbe treiben will, muß sich dabei der besondern Aufsicht der Polizeiobrigkeit des Orts unterwerfen, und die solchem Gewerbe in den Gesetzen vorgeschriebene Form beobachten. A. L. R. I. 20. §. 263.

Er muß sich bei der Obrigkeit melden, und die Eintragung in das über die öffentlichen Pfandverleiher zu haltende Register, so wie die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu diesem Gewerbe nachsuchen. Das. §. 264.

Alle Privatpersonen, welche mehr als dreimal in Jahresfrist Geld gegen Pfand verliehen haben, sind dafür, daß sie das Pfandverkehr als ein Gewerbe treiben, zu achten, und daher als solche, wenn sie ferner auf Pfänder leihen wollen, sich in die Register eintragen zu lassen verpflichtet. Das. §. 266.

Eben das gilt von denjenigen, die auch nur einmal dergleichen Darlehne gemacht, sich aber dabei die blos den öffentlichen Pfandverleihern erlaubten höheren Zinsen vorbedungen haben. Das. §. 267.

Christliche Kaufleute, imgleichen Juden, welche christliche Rechte erlangt haben, sind als öffentliche Pfandverleiher noch nicht anzusehen, wenn sie gleich bei Gelegenheit eines Darlehns oder andern kaufmännischen Geschäfts Pfänder nehmen. Das. §. 265.

20. Das Pfand- und Leihreglement für die sämmtlichen Preuß. Staaten d. d. Berlin d. 12. März 1787 und die Deklaration wegen des bei Veräußerung der bei den privilegirten Pfandverleihern niedergelegten verfallenen Pfänder zu beobachtende Verfahren vom 4. April 1803 enthält folgende Bestimmungen:

A. Pfand- und Leihreglement v. 12. März 1787.

I. Bestimmungen derjenigen, für welche das gegenwärtige Reglement gegeben ist.

1) Zuvörderst sollen nur Privatpersonen, welche ein ordentliches Gewerbe und Verkehr mit Geldverleihen auf Pfänder treiben, an dieses Reglement gebunden sein, und darnach beurtheilt werden.

2) Dagegen soll es, in Ansehung der bereits subsistirenden öffentlichen Leihanstalten, bei deren bisherigen Verfassung und den ihnen ertheilten besonderen Vorschriften und Privilegien fernerhin sein Bewenden haben.

3) Banquiers und andre Kaufleute, welche nur zufällig, bei Gelegenheit eines Wechsel- oder andern kaufmännischen Verkehrs, zu ihrer mehrern Sicherheit Pfänder nehmen, sind unter dem gegenwärtigen Reglement nicht mit begriffen, sondern werden blos nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt.

4) Andere Privatpersonen hingegen, welche sich mit Geldverleihen auf Pfänder abgeben, und dabei die durch dieses Reglement bestimmten und gebilligten Vortheile genießen wollen, müssen solches bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über die Polizeianstalten ihres Wohnorts zukommt, anzeigen, sich in eine von dieser Behörde zu haltende Rolle der Pfandverleiher eintragen, und sich einen Konzessionsschein darüber ertheilen lassen.

5) Wer diese Anmeldung und Eintragung verabsäumt, gleichwohl aber überführt werden kann, daß er, ohne selbst ein Kaufmann zu sein, an einen Kaufmann oder andere Privatpersonen, mehr als drei Mal innerhalb Jahresfrist, Geld auf Pfänder verliehen, oder auch, daß er, bei einem gegen Pfand gegebenen Darlehn, sich über sechs von Hundert an Zinsen ausbedungen habe, der soll als ein solcher, welcher aus dem Pfandverkehr ein Gewerbe macht, angesehen, folglich nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements beurtheilt, und sich für die Zukunft in die Rolle der Pfandverleiher eintragen zu lassen, angehalten werden.

II. Erforderniſſe des Pfandkontrakts, in Anſehung der dabei vorkommenden Perſonen und Sachen.

6) Wer Geld auf Pfänder verleihen will, muß vor allen Dingen genau prüfen: ob die zum Pfand angetragene Sache wirklich dem Eigenthum der freien Dispoſition des Verpfänders unterworfen ſei.

7) Beſonders muß der Pfandverleiher dieſe Vorſicht alsdann beobachten, wenn der Verpfänder ein Dienſtbote, und das Pfand ſo beſchaffen iſt, daß es wahrſcheinlicherweiſe der Dienſtherrſchaft gehören kann.

8) In einem ſolchen Fall muß er ſich mit der bloßen Verſicherung des Dienſtboten, daß das angebotene Pfand ſein Eigenthum ſei, oder daß der Verſatz für die Herrſchaft geſchehe, nicht begnügen, ſondern ſich vor allen Dingen bei der Dienſtherrſchaft ſelbſt erkundigen, ob das Vorgeben ſeine Richtigkeit habe, oder ob etwa eine Untreue des verpfändeten Geſindes mit unterlaufe.

9) Werden Sachen von Werth, z. B. Gold, Silber, Juwelen und andere Koſtbarkeiten, von einem ganz unbekannten Menſchen zum Pfand angeboten, oder iſt das Pfand von der Beſchaffenheit, daß Leute von dem Stand und Gewerbe des Verpfänders dergleichen Sachen gewöhnlich nicht zu haben pflegen; ſo muß der Pfandverleiher ſich in keinen Pfandkontrakt einlaſſen.

10) Wenn aus Vergleichung der Qualität der Sache, und der Perſon des Verpfänders, ein wahrſcheinlicher Verdacht, daß erſtere entwendet ſei, erwächſt, vornehmlich aber, wenn der Pfandverleiher durch öffentliche Bekanntmachung, oder durch obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubhafte Privatanzeigen benachrichtigt iſt, daß Sachen von dieſer Art, und mit ſolchen Kennzeichen verſehen, geſtohlen oder verloren worden; ſo muß derſelbe ein ſolches verdächtiges Pfand anhalten, und an die Polizeiobrigkeit des Orts abliefern, auch derſelben die Umſtände und Gründe ſeines Verdachts pflichtmäßig anzeigen.

11) Wer eine fremde Sache ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Eigenthümers zum Pfand angenommen hat, der bleibt dieſem das Seinige zurückfordernde Eigenthümer, zur Herausgabe des Pfandes, oder zur Schadloshaltung, nach den Vorſchriften der gemeinen Rechte, verhaftet.

12) Hiervon ſind allein diejenigen ausgenommen, die aus Verleihung von Kleidungsſtücken, oder anderer Effekten, gegen Entrichtung eines gewiſſen Leihgeldes, ein Gewerbe machen, und ſoll denſelben, wenn die geliehenen Sachen von den Inhabern verpfändet worden, gegen den Pfandnehmer keine Vindikationsklage zukommen, ſondern ſie blos an denjenigen, mit welchen ſie kontrahirt haben, ſich zu halten berechtigt ſein.

13) Ein Pfandverleiher, der kein Jude ist, und wissentlich eine gestohlne Sache zum Pfand angenommen hat, soll, gleich den Diebeshehlern, nach Inhalt der Kriminal-Gesetze, bestraft werden, und zur fernern Treibung des Pfandverkehrs auf immer unfähig sein.

14) Kann er einer wirklichen Wissenschaft, daß die zum Pfand gegebene Sache gestohlen sei, zwar nicht überführt werden, es ergibt sich aber bei der Untersuchung, daß er die Nro. 6. und 10. vorgeschriebene Prüfung nicht mit gehöriger Sorgfalt und Aufmerksamkeit angestellt habe; so soll er nach Verhältniß der ihm zur Last bleibenden Nachlässigkeit, mit Geldbuße oder Gefängniß nachdrücklich bestraft werden.

15) Wird ein solcher Pfandverleiher zum zweiten Male dabei betroffen, daß er gestohlne Sachen, ohne Anwendung der schuldigen Vorsicht, zum Pfand angenommen; so soll die das erste Mal gegen ihn erkannte Strafe verdoppelt, und ihm noch außerdem alles fernere Pfandverkehr, bei namhafter Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, gänzlich untersagt werden.

16) (Dieser §. des Reglem. ist abgeändert; vid. Schluß des §. 18. vorstehend.)

17) Diejenige Gerichtsobrigkeit, welche einen nach dieser Vorschrift zur Fortschaffung qualifizirten jüdischen Pfandverleiher ferner duldet, soll nicht nur wegen einer solchen Kontravention in fiskalischen Anspruch genommen, sondern auch zur Selbsthaftung für alle von ihm etwa nachher noch verübte Betrügereien und Uebervortheilungen, und den daraus entstandenen Schaden, angehalten werden.

18) (Dieser und §. 19. des Reglem. ist aufgehoben. Reglem. vom 18. Juli 1801. N. Edikt.-S. Bd. 11. S. 393.)

20) Kann, nach vorstehenden Grundsätzen, dem Eigenthümer weder das Pfand selbst zurück verschafft, noch ihm zu seiner Entschädigung von dem Pfandverleiher verholfen werden; so ist gegen denselben, außer der Kassation seines Schutzbriefs, und noch vor seiner Wegschaffung aus dem Lande, mit Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied, oder anderer verhältnißmäßiger Leibesstrafe zu verfahren.

21) Ist dagegen das Pfand selbst dem Eigenthümer zurück verschafft, oder ihm dafür vollständige Schadloshaltung geleistet worden, und es ist das erste Mal, daß der jüdische Pfandverleiher auf dem Vergehen, gestohlne Sachen wissentlich zum Pfand angenommen zu haben, betroffen wird; so soll auf Vorbitte der Judenschaft des Orts, und nach Befund der von selbiger zur Milderung des Vergehens beigebrachten Gründe und Umstände, dem Richter erlaubt sein, die Nr. 16. festgesetzte ordentliche, in eine außerordentliche Geld- oder Leibesstrafe zu verwandeln.

22) Wird aber ein solcher jüdischer Pfandverleiher auf einem dergleichen Verbrechen zum zweiten Mal betroffen, so soll die gesetzliche Strafe ohne weitere Schonung über ihn verhängt werden.

23) Kann der jüdische Pfandverleiher, welcher eine gestohlne Sache zum Pfand angenommen hat, zwar keiner wirklichen Wissenschaft von dieser Qualität der Sache, dagegen aber einer Vernachlässigung der Nr. 6. und 10. vorgeschriebenen Prüfung und Vorsicht überführt werden; so soll, bei dem ersten Kontraventionsfall, die Vorschrift Nr. 14. wider ihn Statt finden. Wenn er aber zum zweiten Mal auf einer dergleichen Kontravention betroffen wird; so soll mit der Nr. 16. bestimmten ordentlichen Strafe der Kassation seines Schutzbriefs, auch seiner und der Seinigen Fortschaffung außer Landes, verfahren werden. (vid. §. 18. S. 126.)

24) Mit Personen, deren Befugniß überhaupt, Kontrakte zu schließen oder insonderheit Darlehne aufzunehmen, durch Gesetze eingeschränkt ist, soll sich Niemand, diesen gesetzlichen Einschränkungen zuwider, in ein Pfandverkehr einlassen.

25) Insonderheit darf an Militairpersonen, denen das Schuldenmachen, ohne Konsens des Chefs oder Kommandeurs, in den Edikten verboten ist, auch gegen Pfand kein Darlehn gegeben werden, insofern nicht ein förmlicher schriftlicher Konsens dieses Chefs oder Kommandeurs, in welchem die Summe und Münzsorte des Darlehns, nebst der Zeit, auf wie lange solches geliehen werden könne, ausgedrückt werden müssen, von dem Verpfänder beigebracht worden.

26) Bleibt das Pfand nach verflossener Zeit stehen, so muß sich der Pfandnehmer entweder eine gleichmäßige förmliche Prolongation des Chefs oder Kommandeurs beibringen lassen, oder wenn ihm solche nicht verschafft werden kann, das Darlehn, nach der unten folgenden Vorschrift, unverzüglich einklagen.

27) Wer diesem zuwider, einer solchen Militairperson, ohne den erforderlichen Konsens, Gelder auf Pfand verleiht, der verliert nicht nur sein Darlehn und muß das Pfand unentgeldlich zurückgeben, sondern er soll auch noch außerdem, nach den darüber vorhandenen Edikten, fiskalisch bestraft werden.

28) Mit Personen, welche unter väterlicher Gewalt oder vormundschaftlicher Aufsicht stehen, soll Niemand, ohne Vorwissen und ausdrücklicher Genehmigung der Väter oder Vormünder, in ein Pfandverkehr sich einlassen.

29) Ist solches dennoch geschehen, so verliert der Pfandverleiher sein Darlehn, und muß das Pfand unentgeldlich zurückgegeben.

30) Der Vorwand, daß sich der Verpfänder für volljährig, oder für einen solchen, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, ausgegeben, und solches wohl gar eidlich bestärkt habe, soll den Pfandverleiher bei Schuldnern, welche Landeseingeborne sind, gegen den Verlust des Darlehns und die unentgeldliche Herausgabe des Pfandes niemals schützen.

31) Nur in den durch die Gesetze näher bestimmten Fällen, wo ein dergleichen Personen gegebenes Darlehn, durch die wirklich geschehene Verwendung in ihren Nutzen, unter gewissen Umständen gültig wird, besteht auch ein mit ihnen geschlossener Pfandkontrakt.

32) Es ist daher die Pflicht eines jeden Pfandverleihers, wenn die Person und Qualität des sich angebenden Verpfänders ihm nicht mit hinlänglicher Zuverlässigkeit bekannt sind, sich darnach genau zu erkundigen, und durch unverdächtige Taufscheine, oder durch das Zeugniß glaubwürdiger Personen, sich zu versichern, daß der Verpfänder unter diejenigen nicht gehöre, mit denen, ohne väterlichen oder vormundschaftlichen Konsens, kein gültiger Darlehn oder Pfandkontrakt geschlossen werden kann.

33) Wer wissentlich mit dergleichen Personen ein Pfandverkehr getrieben hat, der soll dafür, nach Vorschrift der darüber besonders ergangenen Verordnungen gestraft werden, und wird für immer unfähig zur Treibung des Pfandverkehrs.

34) Kann der Pfandverleiher dieser gehabten Wissenschaft zwar nicht überführt werden, es ergibt sich aber bei der Untersuchung, daß er, der Vorschrift Nr. 32. zuwider, die erforderliche Mühe, sich von der persönlichen Qualität des Pfandgebers zu versichern, nicht angewendet habe; so soll gegen ihn, ohne Unterschied, ob er ein Jude ist, oder nicht, nach den zu 14. und 15. enthaltenen Festsetzungen verfahren werden.

35) Mit verheiratheten Frauenspersonen soll sich Niemand, ohne Vorwissen und ausdrücklicher Bewilligung des Mannes, in ein Pfandverkehr einlassen.

36. Nur in folgenden Fällen bedarf es keiner solchen Einwilligung:

a. Wenn eine Frau für sich selbst eine eigene Handlung treibt.

b. Wenn sie das gegen Pfand erborgte Geld zum gemeinschaftlichen Besten beider Eheleute wirklich verwendet.

c. Wenn ihr der Mann einen Theil seines Gewerbs übertragen, und sie, zum Betrieb desselben, während seiner Abwesenheit Gelder auf Pfand erborgt hat, obgleich die Verwendung nicht geschehen, oder der daraus gehoffte Nutzen nicht erfolgt wäre.

d. Wenn die zum Pfand angetragene Sache so beschaffen ist, daß aus ihrer bloßen Qualität die freie Befugniß der Frau, nach Willkühr darüber zu disponiren, entnommen werden kann.

37. Bei Juwelen, Gold- und Silbergeschirr, Spitzen und andern Kostbarkeiten, gilt, wenn sie auch, ihrer Qualität nach, zum Gebrauch der Frau gewidmet sind, dennoch die Vermuthung, daß ihr darüber eine willkührliche Disposition, ohne Vorwissen des Mannes, keineswegs zustehe.

38. Es muß sich daher Jeder, welcher sich mit einer verheiratheten Frau in ein Darlehns- und Pfandverkehr einlassen will, entweder die Einwilligung des Mannes dazu einholen, oder sich hinlänglich versichern, daß einer der vorbestimmten Fälle, wo es dieser Einwilligung nicht bedarf, vorhanden sei.

39. Wer obigen Vorschriften zuwider, sich mit einer verheiratheten Frau in ein verbotenes Pfandverkehr einläßt, verliert sein Darlehn, und muß das Pfand unentgeldlich zurückgeben.

40. Hat der Kontravenient die Qualität der Verpfänderin gewußt, so muß ihm die fernere Treibung des Gewerbs mit Pfänderleihen, bei namhafter Strafe, gänzlich untersagt werden.

41. Ein Gleiches soll Statt finden, wenn ein solcher Pfandverleiher, zwar nicht aus überführter Wissenschaft, aber dennoch aus Unvorsichtigkeit und Mangel an Aufmerksamkeit, und sorgfältiger Erkundigung nach der Qualität der Verpfänderin, auf solchen unerlaubten Pfandverkehren mit verheiratheten Frauenspersonen schon mehr als ein Mal betroffen worden.

42. Studirenden auf höhern Schulen und Universitäten soll Niemand, ohne Vorwissen und Konsens des akademischen Gerichts, Geld- oder Geldeswerth auf Pfänder leihen.

43. Der Konsens soll allemal nur auf eine gewisse, nach den Umständen bestimmte Zeit, ertheilt werden.

44. Wenn nach Verlauf dieser Zeit das Pfand unabgelöst stehen bleibt, so muß der Pfandnehmer solches dem akademischen Gericht, bei Verlust seines Rechts, unverzüglich anzeigen, damit ihm von diesem, auf den in den allgemeinen und den besondern akademischen Gesetzen näher bestimmten Wegen, zu seiner Befriedigung verholfen werde.

45. Wer einem Studirenden, ohne den vorgeschriebenen Konsens, ein Darlehn auf Pfänder gibt, wird dessen verlustig, und muß das Pfand unentgeldlich zurückgeben.

46) Ist das Darlehn zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit und Schwelgerei gegeben worden; so soll der Pfandnehmer, außer den Verlust der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag desselben fiskalisch bestraft, und ihm das fernere Gewerbe mit Pfänderleihen gänzlich untersagt werden.

III. Form des Pfandkontrakts.

47) Jeder, welcher mit Geldverleihen auf Pfänder ein Gewerbe treibt, soll schuldig sein, ein ordentliches Pfandbuch zu halten und solches paragraphiren lassen.

48) In dieses Pfandbuch muß jedes von ihm betriebene Pfandverkehr deutlich und umständlich eingetragen werden.

49) Die Einschreibung muß in deutscher oder französischer Sprache geschehen, je nachdem der Pfandnehmer zu einer oder andern Nation gehört.

50) Der Vermerk muß, der Regel nach, von dem Verpfänder selbst eingetragen, und mit seinem ausgeschriebenen Namen unterzeichnet werden.

51) Allenfalls kann zwar die Einschreibung des Vermerks, auf Verlangen des Verpfänders, durch einen Dritten, welches jedoch nicht der Pfandnehmer selbst sein darf, geschehen; es ist aber alsdann erforderlich, daß der Verpfänder Geschriebenes lesen könne, und seinen Namen eigenhändig unterschreibe.

52) Ist der Verpfänder des Lesens und Schreibens nicht mächtig, oder ist er der Sprache, in welcher nach Nro. 49 das Einschreiben geschehen soll, nicht kundig; so muß er einen selbst gewählten Assistenten mitbringen, und durch diesen die Einzeichnung in das Pfandbuch verrichten lassen.

53) Dieser Assistent muß, wenn der Verpfänder der Sprache nicht kundig ist, mit ihm zugleich den Vermerk unterschreiben, und dabei zugleich ausdrücklich attestiren, daß er solchen dem Verpfänder, in seiner Sprache, treulich erklärt habe.

54) Ist aber der Verpfänder des Lesens und Schreibens überhaupt nicht mächtig, so muß er den Vermerk im Pfandbuche mit Kreuzen, oder andern ihm gewöhnlichen Zeichen, vollziehen; sein Assistent muß ihn, als Zeuge mit unterschreiben, und dabei ausdrücklich attestiren: daß er diesen Vermerk dem Verpfänder vorgelesen, dieser ihn genehmigt, und die Zeichen, oder Kreuze, statt seiner Unterschrift beigefügt habe.

55) Obige Vorschriften, (52. 53. 54.) müssen zwar, der Regel nach, ohne Rücksicht auf den Betrag des Darlehns, beobachtet werden; und dem Pfandnehmer liegt ob, den bei ihm sich meldenden Verpfänder darnach zu bedeuten und anzuweisen.

56) Wenn jedoch das Darlehn nur zehn Thaler oder weniger beträgt, und der Verpfänder sich zur Zuziehung eines Assistenten da-

bei nicht bequemen will; so kann solcher zwar wegbleiben, und die Einzeichnung in das Pfandbuch allenfalls von dem Pfandnehmer selbst geschehen. Es muß aber alsdann in dem Vermerk ausdrücklich erwähnt werden: daß der Verpfänder wegen Zuziehung eines Assistenten bedeutet worden, und sich dazu nicht habe verstehen wollen.

57) Wenn der Verpfänder, welcher sich, unter solchen Umständen, die Einzeichnung des Vermerks in das Pfandbuch, durch den Pfandnehmer selbst, hat gefallen lassen, hiernächst inne wird, daß das Geschäft anders niedergeschrieben als verabredet worden; so muß er solches innerhalb dreier Tage, von Zeit des vollzogenen Geschäfts an, dem Richter zur weitern Untersuchung anzeigen.

58) Wird aber dergleichen Behauptung erst nach Ablauf des dreitägigen Zeitraums angebracht, so soll der Verpfänder damit nicht weiter gehört werden.

59) Will der Verpfänder seinen Namen, oder überhaupt das ganze Verkehr, im Pfandbuche nicht kund werden lassen; so steht ihm zwar frei, dem Pfandnehmer einen besondern Schein darüber auszustellen. Es muß aber:

a. dieser Schein völlig in der Form abgefaßt sein, und eben das enthalten, was bei einem Vermerk im Pfandbuche selbst erforderlich ist.
b. Besonders muß der Verpfänder in diesem Schein ausdrücklich bekräftigen, daß die Einschreibung in das Pfandbuch auf sein eigenes Verlangen und Anregung unterblieben sei.
c. Der Pfandnehmer muß zu gleicher Zeit, da ihm der Schein zugestellt wird, und unter eben dem Dato, in seinem Pfandbuche vermerken:

   daß er unter diesem Dato ein Pfandgeschäft über so und so viel, gegen ein in Juwelen, Silber, Kleidern u. s. w. bestehendes Pfand, laut besondern Scheins, geschlossen habe.

d. Diese geschehene Eintragung in das Pfandbuch, und die Nummer oder Pagina des Vermerks in selbigem, muß von dem Verpfänder auf dem Originalscheine notirt werden. (Vgl. No. 71.)

60) Der in das Pfandbuch einzutragende Vermerk, und also auch der, in dem Falle der No. 59 statt desselben, auszustellende Schein, muß enthalten:

1) den Datum und das Jahr des vollzogenen Geschäfts;
2) die Stücke, welche verpfändet worden, mit möglichst genauer Beschreibung derselben, und wenn sie in Gold oder Silber bestehen, mit Bemerkung des Gewichts und der Probe;
3) die Summe und Münzsorte des Darlehns;
4) die verabredeten Zinsen, ob dieselben im voraus abgezogen, und wie viel nach deren Abzug dem Verpfänder wirklich baar gegeben worden;
5) die bedungene Zeit der Wiederbezahlung;

6) wie hoch der Werth des Pfandes von dem Verpfänder angeschlagen werde;

7) das Bekenntniß des Verpfänders, daß ihm von diesem Vermerk eine Abschrift statt des Empfangscheins über das eingelegte Pfand zugestellt worden. (Vergl. No. 67.)

61) Dem Verpfänder steht frei, wenn besonders Juwelen, oder andre, nach Summe, Maaß und Gewichte, nicht genau zu bestimmende Pfänder eingelegt worden, Siegel und andere dergleichen Kennzeichen daran zu befestigen. Ist solches geschehen, so muß dessen im Pfandbuche gedacht, und die gemachten Kennzeichen müssen deutlich angegeben werden.

62) Auch können die Interessenten sich dahin vereinigen, daß die einzulegenden Pfänder, in Gegenwart des Pfandnehmers, in Beutel, Schachteln, oder andere Behältnisse gepackt und mit des Verpfänders Pettschaft zugesiegelt werden. Alsdann muß aber, außer der Benennung des Stücks, auch das Behältniß, in welches sie gelegt, imgleichen das Pettschaft, womit sie versiegelt, auch wie oft dieses Siegel daran befestigt worden, in dem Pfandbuche mit bemerkt werden.

63) Welcher Pfandverleiher entweder gar kein Pfandbuch hält, oder ein Pfandgeschäft ohne die verordnete Eintragung darin, oder in dem Falle der No. 59 ohne Ausstellung des besondern Scheins darüber, vornimmt, der soll des Darlehns verlustig sein, solches dem Fisko zuerkannt, der Pfandnehmer zur unentgeldlichen Herausgabe der Pfänder angehalten, auch demselben die fernere Treibung des Gewerbes, bei namhafter Strafe, gänzlich untersagt werden.

64) Eine gleiche Strafe soll den Pfandverleiher treffen, wenn das Geschäft in das Pfandbuch zwar eingetragen, dabei aber, oder in dem Nro. 59 beschriebenen besondern Scheine, die gesetzmäßige Form vernachlässigt worden, und sich aus den Umständen ergiebt, daß die Vernachlässigung vorsätzlich, und in der Absicht, Wucher oder andere unerlaubte Bevortheilungen dadurch zu verheimlichen, begangen worden.

65) Finden sich aber keine erhebliche Anzeichen eines solchen strafbaren Vorsatzes, sondern läuft die in der Form des Pfandbuches begangene Vernachlässigung mehr auf eine Unvorsichtigkeit, Uebereilung oder Ungeschicklichkeit hinaus; so soll dennoch, wenn wegen der übergangenen oder weggelassenen Umstände des Geschäfts Streit entsteht, die Vermuthung allemal gegen den Pfandnehmer gelten, und die von ihm widersprochene Angabe des Verpfänders so lange für richtig angenommen werden, bis das Gegentheil hinlänglich ausgemittelt werden kann.

66) Außerdem soll, in einem solchen Falle, der Pfandverleiher über die begangene Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschrift alles Ernstes zurecht gewiesen, und ihm, auf die nächste Wiederholung desselben Fehlers, die in Nro. 63 verordnete Strafe besonders angedroht, auch er demnächst, wenn er auf einer solchen Wiederholung

wirklich betroffen würde, mit dieser Strafe ohne fernere Nachsicht belegt werden.

67) Der Pfandverleiher ist dem Verpfänder, über das eingelegte Pfand, einen Empfangschein zu ertheilen schuldig.

68) Dieser Schein soll in einer richtigen und getreuen Abschrift des in das Pfandbuch eingetragenen Vermerks bestehen, welche der Pfandnehmer, der Regel nach, eigenhändig ausfertigen, und mit seiner Namensunterschrift beglaubigen muß.

69) Ist der Pfandverleiher des Schreibens nicht mächtig, so kann er zwar die Abschrift von einem Dritten fertigen lassen; er muß aber alsdann Geschriebenes lesen können, und seine Namens Unterschrift eigenhändig beifügen.

70) Ist er auch hierzu nicht fähig, so muß er sich zur Fertigung der Abschrift eines selbst gewählten Assistenten bedienen; welcher dabei alles das zu beobachten hat, was in einem gleichen Falle dem Assistenten des Verpfänders (54) vorgeschrieben ist.

71) Ist nach Nro. 49 das Pfandgeschäft nur allgemein im Pfandbuche bemerkt, und darüber von dem Verpfänder ein besonderer Schein gegeben worden; so muß demselben von dem Pfandnehmer eine Abschrift dieses Scheins sowohl, als des allgemeinen Vermerks im Pfandbuche, unter seiner, des Pfandnehmers Unterschrift, statt der Rekognition oder des Empfangscheins, zugestellt werden.

72) Hat der Verpfänder die Taxe des Pfandes im Pfandbuche, nach der Meinung des Pfandnehmers, zu hoch angegeben; so steht letzterm frei, denjenigen Werth, welcher nach seiner Schätzung dem Pfande nur beizulegen ist, unter dem Empfangschein zu bemerken.

73) Der Empfangschein wirkt einen vollen Beweis gegen den Pfandnehmer selbst alsdann, wenn dieser der Sprache, in welcher der Vermerk in das Pfandbuch eingeschrieben worden, nicht kundig wäre.

74) Sollte sich zwischen dem im Pfandbuche eingeschriebenen Vermerk, und der in den Händen des Verpfänders befindlichen Abschrift, eine Verschiedenheit äußern; so streitet die Vermuthung für dasjenige, was dem Pfandnehmer am nachtheiligsten ist.

75) Wird dem Verpfänder die Abschrift des Vermerks im Pfandbuche, oder des zu 59 beschriebenen Scheins, von dem Pfandnehmer beharrlich verweigert und vorenthalten; so soll gegen letztern eben so verfahren werden, als wenn er das Geschäft in sein Pfandbuch gar nicht eintragen lassen (63).

76) Uebrigens muß der Pfandschein, wenn die Summe des Darlehns fünfzig Thaler oder noch mehr beträgt, auf gesetzlichem Stempelbogen bei ediktwäßiger Strafe ausgefertigt werden. Beträgt das Darlehn weniger, so bedarf es keines Stempelbogens. (Stempelgesetz vom 17. März 1822.)

IV. Revision der Pfandbücher.

77) Damit obige zur Sicherheit des Publikums gereichenden Vorschriften, wegen ordentlicher Führung der Pfandbücher, desto zuverlässiger beobachtet werden mögen, so sollen die Pfandbücher von Zeit zu Zeit revidirt werden.

78) Den Fiskälen steht es frei, auf dergleichen Revision jederzeit anzutragen, und sie sind solches zu thun verpflichtet, so oft ihnen Nachrichten oder Anzeigen der von diesem oder jenem Pfandnehmer verübten Unordnungen, oder wucherlichen Verhandlungen, zukommen.

79) Auch die Judenältesten müssen außerdem die Pfandbücher der Mitglieder ihrer Gemeine fleißig revidiren, und nachsehn, ob auch von selbigen die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements gehörig beobachtet werden.

80) Vornehmlich aber soll die zur Verwaltung der Polizeigeschäfte jeden Orts verordnete Behörde eine Revision sämmtlicher Pfandbücher ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit, welcher die Pfandleiher sonst unterworfen sind, alljährlich einmal mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit vornehmen.

81) Bei dieser Revision werden alle Fehler und Uebertretungen der in dem gegenwärtigen Reglement vorgeschriebenen Ordnung in dem zu führenden Protokoll genau angemerkt; in Ansehung derjenigen, wo es nach obstehenden Vorschriften nur einer Zurechtweisung bedarf, solche dem Pfandverleiher sofort ertheilt, in Fällen aber, wo nach eben diesen Vorschriften eine wirkliche Bestrafung, oder die Untersagung des fernern Pfandverkehrs Statt findet, den Gerichten, unter welche der Pfandverleiher gehört, davon zur weitern Untersuchung unverzüglich Anzeige gemacht werden.

82) Die Revision selbst muß nicht blos auf die noch schwebenden, sondern auch auf die schon abgethanen Pfandgeschäfte gerichtet sein.

83) Kommen jedoch, bei Gelegenheit einer solchen Revision, Kontraventionen, die an und für sich zu einer wirklichen Bestrafung qualifizirt sind, nur bei schon abgemachten Pfandgeschäften zum Vorschein; so soll der Pfandverleiher statt des in Nr. 63 festgesetzten Verlusts des ganzen Darlehns, nur um den vierten Theil der Summe desselben fiskalisch bestraft werden.

84) Wegen der Untersagung des fernern Pfandverkehrs aber macht es keinen Unterschied, ob die Kontraventionen, welche nach Maaßgabe Nro. 15, 33, 40, 46, 63, 64, 66, ein dergleichen Verbot begründen, bei schon abgemachten, oder bei noch schwebenden Pfandgeschäften entdeckt worden.

85) Diejenigen Pfandverleiher, welche dies Gewerbe gänzlich niedergelegt, und ihren Namen in der Rolle (4) haben ausstreichen lassen, sollen zur Vorlegung ihrer Bücher ex officio nicht angehalten werden.

86) Wenn jedoch innerhalb Jahresfrist, nach geschehener Niederlegung des Gewerbes, wegen eines begangenen Wuchers oder Betrugs Klage entstünde; so soll die alsdann vorzunehmende Revision des Pfandbuchs nicht blos auf den Fall, welcher den Streit veranlaßt, sondern auch auf die übrigen schon abgethanen Geschäfte gerichtet, und dabei nach der Vorschrift zu 83 verfahren werden.

87) Die Revisores der Pfandbücher sind schuldig, über die bei solcher Revision zu ihrer Wissenschaft gelangten Pfandgeschäfte, besonders über die Namen der Verpfänder, ein genaues Stillschweigen, auf ihren Amtseid, zu beobachten; insofern nicht etwa die, wegen einer bemerkten Kontravention zu verhängende Untersuchung, die Bekanntmachung des Geschäfts und Namens unvermeidlich macht.

88) Ueber die im Pfandbuche nach Nro. 59 nur allgemein bemerkten Pfandgeschäfte muß sich zwar der Pfandgeber, auf besonderes Verlangen des Revisors, durch Vorlegung des Scheins legitimiren. Wenn aber der Revisor dabei nichts Bedenkliches wahrnimmt: so darf er eines solchen Geschäfts, vielweniger des Namens des Verpfänders, in seinem Protokoll keine Erwähnung thun. Behauptet der Pfandnehmer, daß dergleichen Geschäft durch Zahlung und Zurückgabe des Scheins bereits abgethan sei; so soll es zwar dabei sein Bewenden haben, und diese Behauptung im Protokoll mit eingetragen werden. Ergibt sich aber in der Folge, daß diese Behauptung unrichtig gewesen, so treffen den Pfandnehmer die in Nr. 63 geordneten Strafen.

89) Uebrigens soll den Revisoren der sechste Theil von allen einkommenden Strafen, für die bei den Revisionen entdeckten und angezeigten Kontraventionen, zur Belohnung ihrer Mühe angewiesen und verabfolgt werden.

V. Zinsen.

90) Pfandverleiher, welche sich in die zu 4 beschriebene Rolle haben eintragen lassen, sollen berechtigt sein, von Darlehnen über 10 Thaler sechs, und wenn es Juden sind, acht von Hundert an Zinsen zu nehmen. Siehe auch nachstehend §. 33.

91) Beträgt das Darlehn nur 10 Thaler oder weniger; so kann der Pfandverleiher, ohne Unterschied, ob er ein Jude ist oder nicht, einen Pfenning vom Thaler auf die Woche nehmen, insofern das Darlehn nur auf sechs Monate, oder auf eine kürzere Zeit, gegeben worden.

92) Ist aber das Darlehn auf eine längere Zeit, jedoch unter 12 Monaten, gegeben; so darf nur ein halber Pfenning vom Thaler auf die Woche genommen werden.

93. Ist das Darlehn auf länger als ein Jahr gegeben, so sind auch bei Summen von 10 Thaler, und weniger, nur sechs, und bei Juden *) acht Prozent Zinsen zulässig.

*) d. h. ohne staatsbürgerliche Rechte.

94) Ist ein solches kleines Darlehn anfänglich zwar nur auf eine kurze Zeit gegeben, nachher aber ausdrücklich oder stillschweigend verlängert worden; so muß dennoch die Berechnung der Zinsen nur nach obigen Grundsätzen angelegt, und also auf die ersten sechs Monate ein ganzer, und auf die folgenden sechs Monate ein halber Zinspfenning für die Woche, und wenn das Darlehn noch länger stehen bleibt, für diese längere Zeit nur der ordinäre Zinssatz, von sechs und acht Prozent, genommen werden.

95) Außer diesen erlaubten Zinsen darf kein Pfandverleiher, weder unter dem Namen von Einschreibegeld, noch unter irgend einem andern Vorwande, das Geringste mehr, bei Vermeidung der gesetzmäßigen Strafen des Wuchers, fordern oder annehmen.

96) Auch hat es darunter, daß weder Zinsen von Zinsen genommen, noch die Zinsen zum Kapital geschlagen, noch der Zinsenrückstand, insofern er die Summe des Kapitals übersteigt, gefordert werden dürfe, bei der Vorschrift der Gesetze vor der Hand sein Bewenden.

Wenn die Pfandverleiher die Zinsen z. B. von 8 Prozent im Voraus abziehen, folglich nicht das ganze Kapital auszahlen; so erheben sie wirklich $8\frac{2}{3}$ Prozent Zinsen, mithin mehr als das Gesetz erlaubt und sie sind daher als Wucherer nach A. L. R. II. 20. §. 1260. 1277—1279. zu bestrafen, daher dem Gerichte zu denunziren. M. R. vom 13. Oktober 1826.

VI. Pflichten des Pfandverleihers.

97) Der Pfandverleiher ist schuldig, das ihm anvertraute Pfand mit derjenigen Vorsicht und Sorgfalt zu verwahren und in Obacht zu halten, die ein jeder vorsichtiger Hauswirth anzuwenden pflegt, und die er etwa noch vorzüglich in seinen eigenen Angelegenheiten zu beobachten gewohnt ist.

98) Alles eigenen Gebrauchs des Pfandes muß der Pfandnehmer sich schlechterdings und gänzlich enthalten.

99) Wer von Pfändern, die ihm verschlossen und versiegelt übergeben werden, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers, irgend einen Gebrauch macht, ist allen dadurch verursachten Schaden, nach der eidlichen, jedoch richterlich zu ermäßigenden Angabe des Verpfänders, zu ersetzen schuldig, wird seines Darlehns verlustig und muß das Pfand unentgeldlich herausgeben.

100) Wer ein anderes Pfand ohne Genehmigung des Eigenthümers braucht, soll, außer dem Schadenersatz, nach Bewandniß der Umstände und der dem Verpfänder aus solchem Gebrauch entstandenen Gefahr, mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

101) Nach verlaufener Zeit des Pfandkontrakts muß der Pfandnehmer, gegen erfolgte Bezahlung des Pfandschillings und Zinsen, das Pfand zurückgeben.

102) Wider diese Verbindlichkeit kann den Pfandnehmer der Vorwand: daß das Pfand gestohlen oder sonst verloren worden, keineswegs schützen.

103) Nur in dem einzigen Fall wird der Pfandnehmer von dieser Rückgabe frei, wenn der Verlust des Pfandes durch Feuer, gewaltsamen Einbruch, oder andern äußern Zufall, dessen Abwendung nicht in seiner Macht gestanden hat, erfolgt ist.

104) Wenn sich jedoch ein solcher Fall ereignet; so muß der Pfandinhaber dem Verpfänder sofort, und längstens binnen drei Tagen, davon Anzeige machen, und dessen Erklärung: ob er den Verlust des Pfandes für bekannt annehme, abfordern.

105) Kann er dergleichen bestimmte Erklärung von dem Verpfänder in Güte nicht erhalten; so muß er spätestens binnen 14 Tagen nach der ersten Anzeige die Sache bei den Gerichten anhängig machen, damit solche auf frischer That, und ehe noch die Mittel zur Aufklärung derselben durch die Länge der Zeit verdunkelt oder verloren werden, untersucht und ausgemittelt werden könne.

106) Ist der gegenwärtige Aufenthalt des Verpfänders dem Pfandinhaber unbekannt, oder zu weit entfernt; so muß die Nr. 102 verordnete Anzeige den Gerichten des Orts geschehen.

107) Welcher Pfandverleiher die im Vorstehenden festgesetzten Fristen verabsäumt, der soll mit der Angabe eines, auch durch unvermeidlichen Zufall, erfolgten Verlustes des Pfandes nicht weiter gehört werden.

108) Wer ein bei ihm eingelegtes Pfand weiter versetzt, muß jeden Zufall, ohne Unterschied, tragen, von welchem das Pfand in den Händen des zweiten Pfandnehmers getroffen wird.

109) In allen Fällen, wo nach obigen Vorschriften der angebliche Verlust des Pfandes dem Pfandnehmer nicht zu statten kommt, muß der erweisliche Werth desselben, nach Abzug des Pfandschillings, dem Pfandgeber vergütet werden.

110) Dieser Werth ist, in der Regel, nach der im Pfandbuche geschehenen Angabe zu bestimmen, in sofern nicht etwa der Pfandnehmer solchem, durch einen auf den Pfandschein gesetzten Vermerk widersprochen hat, in welchem der Werth, so viel möglich, durch die gewöhnlichen Beweismittel eruirt, und allenfalls von dem Verpfänder, nach vorhergegangener richterlicher Ermäßigung, eidlich erhärtet werden muß.

111) Der Pfandnehmer ist zur Rückgabe des Pfandes, nur gegen Aushändigung des von ihm ausgestellten Pfandscheins, verbunden.

112) Behauptet der Verpfänder, diesen Schein verloren zu haben; so muß er, wenn die Summe des Darlehns nur 10 Thaler oder weniger beträgt, mit der Rückgabe des Pfandes noch vier Wo-

chen, nach Ablauf der im Pfandscheine bestimmten Einlösungsfrist, in Geduld stehen.

113) Meldet sich während dieser Zeit kein dritter Inhaber des Pfandscheins; so kann der Pfandnehmer sich nicht entbrechen, das Pfand gegen eine, von dem Verpfänder ausgestellte Quittung, in welcher zugleich der Pfandschein für erloschen erklärt wird, zurückzugeben.

114) Es wird also der dritte Inhaber eines solchen Pfandscheins, der bei einem Darlehn von 10 Thalern, und weniger, ausgestellt worden, aller Rechte gegen den Pfandnehmer verlustig, wenn er sich bei selbigem innerhalb vier Wochen, nach verlaufener Einlösungsfrist, nicht gemeldet hat.

115) Beträgt aber das Darlehn über 10 Thaler; so muß der Verpfänder den verlornen Pfandschein, auf Verlangen des Pfandnehmers, gerichtlich aufbieten, und für erloschen erklären lassen.

116) Ist die Summe des Darlehns nur 50 Thaler oder weniger; so geschiehet das Aufgebot mit einem Termin von sechs Wochen, und darf nur ein Mal in den Intelligenzblättern der Provinz bekannt gemacht werden.

117) Bei einer Summe von 50 bis 100 Thalern ist ein Termin von 9 Wochen und zweimalige Bekanntmachung hinreichend, hingegen wird bei Summen über 100 Thaler ein Termin von drei Monaten, und eine dreimalige Bekanntmachung in den Intelligenzblättern erfordert.

VII. Rechte des Pfandnehmers.

118) Nach Ablauf der im Pfandbuche bestimmten Zeit ist der Verpfänder schuldig, durch Bezahlung des Kapitals und der Zinsen, in sofern letztere nicht etwa im voraus abgezogen worden, das Pfand einzulösen.

119) Weigert er sich dessen, oder ist er saumselig darin, so hat der Pfandverleiher das Recht, auf diese Einlösung, und eventualiter auf den Verkauf des Pfandes, klagbar zu werden. (Siehe nachfolgende Deklaration vom 4. April 1803.)

120) Diese Klage muß er durch Vorlegung des in seinem Pfandbuche eingetragenen Vermerks begründen, und wenn dieser in der gesetzmäßigen Form abgefaßt ist; so soll gegen den Verpfänder der exekutivische Prozeß eröffnet werden.

121) Ist in dem Falle Nro. 2. das Geschäft mit einem der Sprache, oder des Lesens und Schreibens unkundigen Verpfänder, unter Zuziehung eines Assistenten, vorgenommen worden; so muß der Pfandnehmer diesen Assistenten, zum Anerkenntniß seiner Hand- und Unterschrift, vor den Richter stellen.

122) Kann er dieses nicht, weil der Assistent entweder gestorben, oder sein dermaliger Aufenthalt unbekannt ist; so findet zwar der

exekutivische Prozeß nicht Statt, das Pfandbuch aber macht dennoch, wenn es sonst vorschriftsmäßig geführt ist, gleich einem Handlungsbuche, einen halben Beweis.

123) Wegen des Falles, wenn der Vermerk in das Pfandbuch, bei einem Darlehn unter 10 Thaler, ohne Zuziehung eines Assistenten eingezeichnet worden, hat es bei den Vorschriften 56. und 58. sein Bewenden.

124) In dem nach gehörter Sache erfolgenden Urtel ist dem Verpfänder noch eine verhältnißmäßige Frist zur Einlösung zu bestimmen, und wenn solche auch alsdann nicht erfolgt, auf ferneres Anmelden des Pfandnehmers, mit dem öffentlichen Verkauf des Pfandes zu verfahren.

125) Ob dieser Verkauf durch Subhastation, oder blos durch Auktion, erfolgen solle, muß nach der Qualität des Pfandes und den diesfälligen Vorschriften der Gesetze bestimmt werden.

126) Von dem gelösten Werthe muß, nach Abzug der Verkaufskosten, der Pfandnehmer an Kapital, Zinsen und Kosten, soweit die Lösung dazu hinreicht, vollständig befriedigt, ein etwaniger Ueberschuß aber dem Verpfänder zugestellt werden.

127) Ist dem Pfandnehmer der Aufenthalt des Verpfänders unbekannt; so muß derselbe zur Einlösung des Pfandes durch Ediktalzitation vorgeladen, und nicht eher, als nach ergangenem Präklusionsurtel, mit dem öffentlichen Verkauf verfahren werden.

128) Bei dieser Ediktalzitation sind die Vorschriften der Prozeßordnung Th. I. Tit. 4. §. 13. 14. und 39. sq. zu beobachten.

129) Doch soll, wenn das Darlehn nur 10 Thaler oder weniger beträgt, ein Termin von sechs Wochen und die einmalige Bekanntmachung in den Intelligenzblättern, so wie bei Darlehnen unter 50 Thaler, ein zweimonatlicher Termin und eine zweimalige Bekanntmachung desselben hinreichend sein.

130) Wenn in diesem Falle, wo der Verpfänder auf die ergangene Ediktalzitation sich nicht meldet, bei dem hiernächst erfolgenden Verkaufe des Pfandes ein Ueberschuß bleibt, soll derselbe der Armenkasse des Orts anheim fallen.

131) Beträgt dieser Ueberschuß nur 10 Thaler, oder weniger; so muß solcher in eben dem Kontumazialurtel, wodurch auf den gerichtlichen Verkauf des Pfandes erkannt wird, der Armenkasse zugesprochen werden.

132) Beträgt der Ueberschuß zwar über zehn, doch unter hundert Thaler; so muß solcher sechs Monate hindurch, von Zeit des Verkaufs, in gerichtlicher Verwahrung bleiben, und wenn auch binnen dieser Zeit der Eigenthümer sich nicht meldet, ein nochmaliges Aufgebot desselben verfügt werden.

133) Der Präklusionstermin ist dabei auf zwei Monate hinauszusetzen, und solcher zwei Mal in den Intelligenzblättern der Provinz bekannt zu machen.

134) Beträgt hingegen der Ueberschuß hundert Thaler, oder mehr; so kann das Aufgebot erst nach Jahresfrist Statt finden, es muß dabei ein Termin von drei Monaten bestimmt, und solcher drei Mal in den Intelligenzblättern, einmal aber in den Zeitungen der Provinz bekannt gemacht werden.

135) In allen Fällen sind die Kosten des Aufgebots von dem aufgebotenen Ueberschusse selbst zu nehmen.

136) Ein eigenmächtiger Privatverkauf der Pfänder soll ganz und gar nicht Statt finden; auch alsdann nicht, wenn der Verpfänder, bei Schließung des Kontrakts, darin im Voraus gewilligt hätte.

137) Wenn jedoch zur Zeit der Einlösung die Parteien sich unter einander über einen Privatverkauf des Pfandes vereinigen, und der Verpfänder seinen Konsens hierzu schriftlich erklärt hat; so soll es bei einem solchen Abkommen sein Bewenden haben.

Allerhöchst vollzogenes Pfand- und Leihreglement d. d. Berlin den 13. März 1787. (Siehe auch nachstehend §. 21.)

B. Allerhöchste Deklaration des §. 118 sqq. des vorstehenden Reglements d. d. Berlin den 4. April 1803. (N. C. S. 1803.)

Das Pfand- und Leih-Reglement vom 13. März 1817 ist durch das allgemeine Landrecht bestätigt, und rücksichtlich des §. 118. und ff. wegen des öffentlichen Verkaufs der bei privilegirten Pfandverleihern eingelegten Pfänder ist Folgendes verordnet und festgesetzt:

1) Einem jeden, welcher mit Erlaubniß der Polizeiobrigkeit seines Orts das Geldverleihen auf Pfänder als ein Gewerbe treibt, soll in Zukunft frei stehen, sobald die bei ihm niedergelegten Pfänder nicht innerhalb sechs Monaten nach der Verfallzeit eingelöst werden, ohne daß es vorher der Anstellung einer förmlichen Klage gegen die Pfandschuldner bedarf, auf deren öffentlichen Verkauf anzutragen.

2) Dieser Antrag muß bei dem Gerichte, welchem der Pfandverleiher persönlich unterworfen ist, angebracht, und durch Vorlegung eines beglaubten vollständigen Extrakts der in dem Pfandbuche nach Vorschrift des Pfand- und Leih-Reglements §. 60. eingetragenen Vermerke begründet werden; außerdem liegt dem Pfandverleiher ob, im Fall solches nicht notorisch sein sollte, durch Produktion des ihm ertheilten Konzessionsscheins zu bescheinigen, daß er zu diesem Gewerbe die erforderliche Erlaubniß der Polizeiobrigkeit erhalten habe.

3) Wenn ein solches Gesuch einkommt; so muß das Gericht vor allen Dingen sorgfältig prüfen, ob bei den in dem Pfandbuche des Provokanten eingetragenen Vermerken die Vorschriften des Pfand- und Leih-Reglements gehörig beobachtet worden, nöthigenfalls muß das Original-Pfandbuch eingefordert, und dem Befinden nach den wahrgenommenen Mängeln durch vorläufige Verfügungen abgeholfen,

oder bei entdeckten Vernachlässigungen und Unrichtigkeiten, der Pfandverleiher mit seinem Antrage abgewiesen und nach Vorschrift des gedachten Reglements §. 63. u. f. f., wegen der gegen denselben einzuleitenden Untersuchung, das Weitere verfügt werden.

4) Wenn sich hingegen bei dem Antrage des Pfandverleihers nichts zu erinnern findet; so ist sofort der öffentliche Verkauf der verfallenen Pfänder zu veranlassen, und dazu dem ein für allemal bestellten Auktions-Kommissarius, oder an Orten, wo ein solcher nicht angestellt ist, einem besonders zu ernennenden Deputirten des Gerichts der nöthige Auftrag zu ertheilen.

5) Die bevorstehende Auktion ist von Seiten des Gerichts durch die Intelligenzblätter und Zeitungen der Provinz, mit allgemeiner Bemerkung der zu verkaufenden Sachen nach ihren verschiedenen Arten, öffentlich bekannt zu machen, und in dem dieserhalb zu erlassenden Avertissement sind zugleich alle diejenigen, welche bei dem nach seinem Namen, Stande und Wohnorte genau zu bezeichnenden Pfandverleiher, Pfänder niedergelegt haben, welche seit sechs Monaten und länger verfallen sind, aufzufordern, diese Pfänder annoch vor dem Auktionstermine einzulösen, oder wenn sie gegen die kontrahirte Schuld gegründete Einwendungen zu haben vermeinen sollten, solche dem Gerichte zur weitern Verfügung anzuzeigen, mit der beizufügenden Warnung: daß widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfandstücke verfahren, aus dem einkommenden Kaufgelde der Pfandgläubiger wegen seiner in dem Pfandbuche eingetragenen Forderungen befriedigt, der etwa verbleibende Ueberschuß an die Armenkasse abgeliefert, und demnächst Niemand weiter mit einigen Einwendungen gegen die kontrahirte Pfandschuld gehört werden würde.

6) Der Termin zur Auktion ist in allen Fällen, ohne Unterschied des Objekts, auf neun Wochen hinauszusetzen, und die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenzblättern drei Mal, nämlich alle drei Wochen einmal, in den Zeitungen aber zwei Mal, nämlich ein Mal gleich Anfangs, und ein Mal vier Wochen vor dem Termine einzurücken, dergestalt, daß von dem Tage der ersten Einrückung in den Intelligenzblättern bis zu dem Termine volle neun Wochen übrig bleiben. In Provinzen, wo keine Zeitungen herauskommen, fällt diese Art der öffentlichen Bekanntmachung weg, dagegen aber ist an Orten, wo es bisher üblich gewesen, die bevorstehende Auktion außerdem noch von Seiten des Auktions-Kommissarius durch besondere Avertissements, oder wo diese nicht Statt finden, nach Anleitung der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 24. §. 84. und 85. durch andere zweckmäßige Verkündigungen dem Publikum bekannt zu machen.

7) Wenn sich auf die vorstehendermaaßen ergangene öffentliche Aufforderung Jemand meldet, welcher bei dem Pfandverleiher ein Pfand niedergelegt hat, das sich unter denen befindet, welche verkauft werden sollen, und der gegen das geschlossene Geschäft rechtliche Ein-

wendungen zu haben behauptet; so muß das demselben zugehörige Pfand, so lange selbiges noch nicht wirklich verkauft ist, wenn er solches verlangt, vor der Auktion sofort zurückbehalten, dieserhalb das nöthige Inhibitorium an den Auktions-Kommissarius erlassen, und demnächst wegen rechtlicher Erörterung und Entscheidung der Sache das Erforderliche nach den in der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften verfügt werden. Eben dieses ist auch zu beobachten, wenn Jemand behauptet, daß sich unter den zu verkaufenden Pfändern Stücke befinden, welche ihm wider seinen Willen auf eine unerlaubte Weise entwendet worden, und ist sodann die Sache zwischen dem Intervenienten einer, und dem Pfandgläubiger und Schuldner anderer Seits, nach Vorschrift des 18ten Titels der Gerichtsordnung von der Interventione principali, ordnungsmäßig zu verhandeln.

8) Nach erfolgtem Verkaufe der Pfänder soll in der Regel gegen den Pfandverleiher aus dem Pfandgeschäfte kein Anspruch weiter Statt finden, allermaaßen durch die vorstehenden Vorschriften hinreichend dafür gesorgt worden, daß die Pfandschuldner Zeit genug übrig behalten, ihre Rechte gehörig geltend zu machen. Wenn jedoch eine von den zu 6. vorgeschriebenen Arten der öffentlichen Bekanntmachung entweder ganz unterlassen, oder an dem vorgeschriebenen neunwöchentlichen Zeitraume um mehr als 14 Tage gefehlt worden; so soll dem Pfandschuldner annoch innerhalb sechs Wochen nach geschlossener Auktion frei stehen, sich bei dem Gerichte zu melden, und auf rechtliche Untersuchung seiner Einwendungen gegen das Pfandgeschäft anzutragen. In wie fern auch der Verkauf des Pfandes selbst angefochten werden könne, ist nach den in dem allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. 9. §. 349 u. f. f. enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

9) Sobald die Auktion beendigt ist, muß der Auktions-Kommissarius das von ihm abgehaltene Protokoll ohne Verzug dem Gerichte einreichen, und die eingekommenen Gelder ad depositum offeriren. Das Gericht muß sodann, indem es die Annahme der Gelder verfügt, das Auktionsprotokoll einem vereideten Kalkulator zustellen lassen, damit dasselbe in calculo revidiret, und zugleich berechnet werde, wie nunmehr der Pfandgläubiger von den eingekommenen Kaufgeldern seine Befriedigung zu erhalten habe.

10) Bei dieser Berechnung sind

a. sämmtliche bis dahin aufgelaufene, und bis zur wirklichen Auszahlung noch erforderliche Kosten, mit Inbegriff der dem Auktionskommissario und dem Kalkulator zukommenden Gebühren, von der Masse vorweg abzuziehen, und den Pfandschuldnern nach Verhältniß des Verkaufspreises der einzelnen Pfänder anzurechnen. Mehrere Stücke, welche für ein Darlehn zusammen auf Einen Pfandschein verpfändet sind, werden hierbei, so wie überhaupt bei allen folgenden Berechnungen, nur als Ein Pfand angesehen.

b. Sodann ist zu berechnen, wieviel der Pfandgläubiger von jedem Pfandschuldner an Kapital und rückständigen Zinsen, nach Ausweis des Pfandbuchs und des überreichten Extrakts, aus demselben zu fordern habe.

c. Ist zu bemerken, wieviel nach vollständiger Befriedigung des Gläubigers von dem Kaufpreise der einzelnen Pfänder als Ueberschuß übrig bleibt.

11) Die von dem Kalkulator angefertigte Berechnung muß von dem Dezernenten gewöhnlichermaaßen im Kollegio vorgetragen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, ein Termin zur Erklärung des Pfandgläubigers über dieselbe angesetzt werden.

12) In diesem Termine muß der Deputirte die Berechnung mit dem Pfandgläubiger nochmals durchgehn, die dagegen sich ergebenden Bedenken, welche nur etwa vorgefallene Irrthümer in der Rechnung betreffen können, sofort, allenfalls mit Zuziehung des Kalkulators, erledigen, und wenn dies berichtiget worden, so ist sogleich mit Auszahlung der Gelder nach Anleitung der Berechnung zu verfahren, des Endes auch bei Ansetzung des Termins zugleich die erforderliche Verfügung an das Depositorium zu erlassen.

13) Es versteht sich von selbst, daß der Pfandgläubiger seine Befriedigung aus den verpfändeten Sachen nur in so weit fordern könne, als der Kaufpreis eines jeden einzelnen Pfandes zur Bezahlung des darauf gegebenen Darlehns hinreicht. Die Auktionskommissarien müssen daher, damit die mehreren Pfänder, besonders wenn sie von einerlei Art sind, nicht mit einander verwechselt werden, darauf sehen, daß der Verkauf bei der Auktion so viel wie möglich nach den in dem Extrakte des Pfandbuchs bemerkten Nummern der Pfandscheine erfolge. Wenn dies aber auch wegen großer Verschiedenheit der auf Einen Pfandschein zusammen verpfändeten Sachen nicht durchgängig geschehen könnte; so muß doch in jedem Falle in dem Auktionsprotokolle genau bemerkt werden, welche Pfänder zusammen gehören und auf Einen Pfandschein verpfändet worden.

14) Der Ueberschuß, welcher von dem Verkaufspreise der Pfänder nach Befriedigung des Pfandgläubigers übrig bleibt, ist, in sofern derselbe bei jedem einzelnen Pfande nur 10 Thaler oder weniger beträgt, sogleich an die Armenkasse des Orts abzuliefern, wenn sich nicht, bevor die Ablieferung wirklich erfolgt, annoch der Eigenthümer des Pfandes melden sollte, welchenfalls demselben der Ueberschuß nach gehörig beigebrachter Legitimation zu verabfolgen. Beläuft sich aber der Ueberschuß bei einem einzelnen Pfande höher, als auf 10 Thaler; so ist derselbe von dem Gericht ad depositum zu nehmen, und bevor solcher an die Armenkasse abgeliefert werden kann, nach Vorschrift des Pfand- und Leih-Reglements vom 13. März 1787 §. 132. u. f. f. zu verfahren.

15) Obige Vorschriften finden nicht Anwendung, wenn von einem Pfandverleiher Juwelen, Kostbarkeiten, rare Schildereien, Kunststücke und seltne Münzen zum Pfand genommen worden, in sofern Stücke dieser Art, welche auf einen Pfandschein verpfändet worden, in jeder Rubrik, nach der im Pfandbuche verzeichneten Bemerkung, oder in deren Ermangelung, nach einer davon aufzunehmenden Taxe, 500 Thaler und darüber an Werth betragen, da dergleichen Kostbarkeiten nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 52. §. 4. und Tit. 50. §. 228. nur durch Subhastation veräußert werden können. Wenn solche Pfänder vorkommen, so muß, bei ermangelnder Einlösung, der Schuldner von dem Pfandgläubiger gewöhnlichermaßen belangt, und demnächst nach den in dem Pfand- und Leih-Reglement erhaltenen Vorschriften weiter verfahren werden. Allerh. Dekl. vom 4. April 1803. (N. E. S.)

21. Ist der Aufenthalt des Verpfänders unbekannt, so findet auch bei nicht privilegirten Pfandverleihern die vorstehende Vorschrift des Pfand- ꝛc. Reglements vom 13. März 1787 §. 129 — 137 Anwendung, nur mit einem Termine von 2 Monaten statt 6 Wochen, von 4 statt 2 Monaten. Just.-Min. R. vom 17. Oktober 1791. (Neue Ediktens. Bd. 11. S. 1679.)

(Oeffentliche Pfandleihanstalten.)

22. Die Regierungen sind berechtigt, auf Antrag der Stadt-Kommüne, in allen solchen Orten, in welchen das öffentliche Bedürfniß solches erfordert, und wo die zu ordnungsmäßiger Besorgung des Geschäfts erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können, die Errichtung öffentlicher Pfandleihanstalten zu genehmigen, und die nach den Lokalverhältnissen einzurichtenden Reglements, in sofern sie nichts den nachfolgenden Vorschriften und den allgemeinen Gesetzen Widersprechendes enthalten, zu bestätigen. A. Kab. O. vom 28. Juni 1826. §. 1. (Gesetzs. S. 81.)

In Hinsicht der bereits unter Genehmigung des Staates bestehenden öffentlichen Pfandleihanstalten bewendet es bei den denselben bei ihrer Errichtung ertheilten Konzessionen. Das. §. 16.

23. Diese Anstalten müssen jedoch von den Kommünen garantirt, unter fortwährende Aufsicht der Magistrate und Gemeindereprä-sentanten gestellt und für Rechnung der Stadtkommüne selbst geführt, die dabei sich ergebenden Ueberschüsse aber lediglich der Ortsarmenkasse überwiesen werden. Wenn die Kommünen dergl. Anstalten an Privatunternehmer pachtweise oder sonst zu eigner Administration überlassen; so sollen nicht ferner die gegenwärtig festzustellenden Grundsätze, sondern die Vorschriften der allgemeinen in Beziehung auf die Privatpfandverleiher bestehenden Gesetze auf sie Anwendung finden. Das. §. 2.

Diesemnach darf kein Kontrakt über die Verwaltung der Anstalt abgeschlossen, worin Antheile vom Gewinn zugesichert werden. Sobald die gewöhnlichen Beamten das Geschäft nicht besorgen können,

muß die Ortsarmenkasse die Anzustellenden besolden. M. R. vom 17. Januar 1828.

24. Bei jeder solchen Anstalt müssen unbescholtene, des Werths der verschiedenen Arten von Sachen, die als Pfänder dienen, hinreichend kundige Personen als Taratoren angestellt und vereidet werden. Jeder ist berechtigt, sein Pfand, ohne Abschätzungs-Gebühren zu entrichten, zurückzunehmen, wenn er die Tare zu niedrig findet. A. K. O. vom 28. Juni 1826. §. 3.

25. Eine von der Regierung zu bestätigende Magistratsperson muß als spezieller Kurator zur fortwährenden Aufsicht über die Anstalt und den anzustellenden Rendanten bestimmt, der Magistrat aber im Ganzen verpflichtet werden, sie von Zeit zu Zeit unter Zuziehung von Deputirten der Gemeindevertreter zu revidiren und für ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu sorgen, auch die etwa eingehenden Beschwerden zu untersuchen und zu erledigen. Das. §. 4.

26. Bei jeder Anstalt muß ein Pfandbuch mit folgenden Rubriken geführt werden: 1. Nummer des Pfandes; 2. Name des Pfandschuldners; 3. Beschreibung des Pfandes; 4. Tare desselben; 5. Summe des Darlehns; 6. Datum der Auszahlung; 7. Zeit, auf welche es gegeben wird, und Termin der Rückzahlung und Erneuerung; 8. Betrag der dann davon zu entrichtenden Zinsen. Der Unterschrift des Pfandschuldners bedarf es nicht. Das. §. 5.

27. Dem Pfandschuldner wird ein, alle diese Data enthaltender, mit dem Pfandbuche wörtlich übereinstimmender, vom Rendanten auszustellender Pfandschein eingehändigt, welcher als vollständiges Beweisdokument für und wider die Anstalt gilt. Beim Verlust des Pfandes wird nur allein auf den im Pfandschein ausgedrückten Werth Rücksicht genommen. Das. §. 6.

28. Die Regierungen können in den zu entwerfenden Reglements den Kommunen die Erhebung von 8 Prozent jährlicher Zinsen gestatten. Wenn jedoch nach den örtlichen Verhältnissen wegen geringen Betriebs, Kostspieligkeit der Verwaltung u. s. w. mit diesem Zinsfuße nicht auszulangen wäre; so sind die Ministerien der Justiz und des Innern auf Antrag der Regierungen berechtigt einen höheren Zinsfuß bis zum Maximo von 12½ Prozent zu gestatten. Das. §. 7.

29. Außer den Zinsen darf von dem Schuldner bei der auf Wucher gesetzten Strafe nichts gefordert werden, vorbehaltlich der bei nicht erfolgender zeitiger Einlösung zu erlegenden Kosten. Das. §. 8.

30. In Ansehung der nicht eingelöseten Pfänder findet folgendes Verfahren Statt:

a. Zu gewissen in den Reglements genauer zu bestimmenden Zeiten sollen die nicht eingelöseten Pfänder, jedoch nicht eher als

6 Monate nach der für jedes einzelu bestimmten Einlösungsfrist und nachdem die abzuhaltende Versteigerung wenigstens 9 Wochen vorher durch die öffentlichen Blätter des Orts oder auf die sonst bei öffentlichen Bekanntmachungen daselbst gewöhnliche Art 3mal angekündigt worden, von der Anstalt öffentlich versteigert werden. Der Kurator der Anstalt hat über die erlangten Meistgebote ein Gegenprotokoll zu führen. Für die Versteigerung können die in der Sportultare für Untergerichte festgesetzten Gebühren zum Vortheile der Kasse berechnet, und den Pfandschuldnern an dem Ueberschusse des Erlöses abgezogen werden.

b. Bis zu erfolgtem Zuschlage kann der Schuldner sein Pfand gegen Berichtigung des Darlehns und der aufgelaufenen Zinsen zurücknehmen, ist jedoch verpflichtet, wenn bereits Vorkehrungen zur öffentlichen Versteigerung getroffen worden, zu den hierauf verwandten Kosten einen in den Reglements Ein- für Allemal festzusetzenden Beitrag zu entrichten, der 1 Sgr. von jedem Thaler des Darlehns nicht übersteigen darf.

c. Auch wenn das Pfand zu einer Konkursmasse gehört, soll dies Verfahren beobachtet, jedoch, wenn der Kurator der Masse nicht etwa die Einlösung des Pfandes vorzieht, der Magistrat auf Requisition des Gerichts verpflichtet sein, dessen Versteigerung auch außer dem gewöhnlichen Termine zu bewirken. Es ist daher in Beziehung auf dergleichen Anstalten die Bestimmung der A. G. O. Tit. 50. §. 206. aufgehoben, indem diese Anstalten bei Beobachtung des hier vorgeschriebenen Verfahrens nicht verbunden sein sollen, dem in Konkursen verhängten offenen Arreste gemäß, die Pfänder eines Gemeinschuldners unentgeldlich herauszugeben und den Pfandschilling zu liquidiren. Das. §. 9—11.

31. Unmittelbar nach erfolgter Versteigerung soll an die Interessenten in der vorbestimmten Art ein öffentlicher Aufruf erlassen werden, sich in der Anstalt zu melden, um den Ueberschuß gegen Rückgabe des Pfandscheins und Quittung in Empfang zu nehmen. Beträgt der Ueberschuß weniger als 10 Thaler und meldet sich 6 Wochen nach der Bekanntmachung Niemand zur Empfangnahme; so ist solcher an die Ortsarmenkasse abzugeben und der Pfandschein für amortisirt zu achten.

Die mehr als 10 Thaler betragenden Ueberschüsse sind vom Magistrate unter Vertretung der Gemeinde zu asserviren. Meldet sich in Jahresfrist von der ersten Aufforderung an, Niemand zur Empfangnahme; so hat der Magistrat bei dem Gerichte ein öffentliches Aufgebot der Interessenten in Antrag zu bringen, und letzteres dasselbe unter Bestimmung einer Präklusivfrist von 3 Monaten zu erlassen. Den hierauf sich zeitig meldenden Schuldnern soll dann dieser Ueberschuß nach Abzug der gerichtlichen und der vom Magistrat zu liquidirenden Asservationskosten, welche die Hälfte der tarmäßigen gerichtlichen Depositalgebühren nicht übersteigen dürfen, annoch aus-

geantwortet werden. Dagegen werden die Forderungen präkludirter Interessenten, nach Abzug der Gerichtskosten und ohne daß der Magistrat Asservationskosten liquidiren darf, an die Armenkasse abgegeben. Das. §. 12. 13.

32. In allen zwischen der Anstalt und den Pfandschuldnern sowohl als dritten Personen entstehenden und durch Vergleich nicht zu schlichtenden Streitigkeiten sollen die Magisträte, insofern gegenwärtige Verordnung nicht über den Fall Bestimmung enthält, nach den allgemeinen Rechtsvorschriften sich richten und die Gerichte darnach und namentlich nach der Deklaration v. 4. April 1803 (vorst. §. 20.) entscheiden. Das. §. 14.

Siehe auch das Regulativ der Leihanstalt und Sparkasse zu Elberfeld in v. Kamptz Annalen 1822. S. 217.

(Privatleihanstalten.) 33. Auf Ihren Bericht vom 9. d. M., die von dem Kaufmann Lauer zu Auclam beabsichtigte Errichtung einer Leihanstalt betr., genehmige Ich, daß dem Lauer gestattet werde, eine solche Anstalt in Auclam zu errichten und von allen Darlehnen ohne Unterschied der Summe und der Zeit, auf welche er solche geben wird, Zwölf und ein halbes für das Hundert an Zinsen zu nehmen. Ich autorisire Sie ferner, in ähnlichen Fällen dergleichen Leihanstalten unter den nemlichen Bedingungen sofort und ohne weitere Anfrage zu billigen. A. Kab. O. vom 16. März 1812 an den Justizminister v. Kircheisen und die Geheimen Staatsräthe Sack und v. Schuckmann.

(Aufsicht auf Trödler.) 34. Unter den öffentlichen Gewerben, wobei die Sicherheit des Eigenthums Gefahr läuft, befindet sich auch das der Trödler, d. h. solcher Leute, welche mit alten Sachen handeln, ohne Rücksicht, ob bei diesem Handelsgeschäfte der §. 511. Th. I. Tit. 11. A. L. R. angeführte Begriff des Trödelvertrages anwendbar ist oder nicht. Nach einem Zirk.-Reskr. des Kgl. Polizeiministeriums v. 8. Oktbr. 1818 sollen die allgemeinen Bestimmungen des Trödlerreglements v. 21. Oktbr. 1788, da dasselbe einen sicherheitspolizeilichen Zweck hat, und die darin verordnete Führung der Bücher insonderheit dazu dienen sollen, gestohlene Sachen und Dieben auf die Spur zu kommen, überall im Staate zur Anwendung kommen.

35. Ohne besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde soll sich Niemand mit dem Trödelhandel befassen, und die Erlaubniß soll mit Recht einem Jeden versagt werden, der entweder nicht in gutem Rufe steht, oder unfähig ist, den gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf dieses Gewerbe, namentlich die wegen Führung der Bücher zu genügen, oder keine 100 Thaler eigenes Vermögen besitzt. Regl. vom 21. Okt. 1788. §. 1. 3. 11. (Neue Ediktens. von 1788.)

36. Der Trödler muß die §. 18. vorstehend angeführten Bestimmungen genau befolgen. Das. §. 12. sqq.

37. Damit den Trödlern alle Eingriffe in die Privilegia der Kaufleute, Professionisten und Handwerker gänzlich benommen werden; so setzen Wir hierdurch fest: daß die Trödler eigentlich nur befugt sein sollen, mit folgenden Artikeln zu handeln, nämlich: mit alten oder schon gebrauchten Kleidungsstücken, dergleichen Tischzeug, Mobilien, Gerätschaften, Quincaillerie (worunter alle alte Eisenhändlerwaaren begriffen sind), insoweit deren Verkauf nicht durch die Gesetze allgemein verboten ist, und daß sie in dem Falle nur allein obige Sachen neu führen können, wenn sie solche auf Auktionen gekauft, und dieses gehörig zu bescheinigen im Stande sind, zu welchem Ende sie sich hierüber von dem Auktionskommissarius Atteste, mit Benennung der Auktion, worin diese neuen Sachen erstanden sind, geben lassen müssen; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß der Auktionskommissarius nicht neue Sachen, um solche in Auktionen mitzugeben, verfertigen lassen darf, und wird ihm dieses hiermit auf das Nachdrücklichste verboten. Dagegen soll sich der Trödler, bei Strafe der Konfiskation, und, dem Befinden nach, bei Verlust seiner Konzession, des Handels mit neuen, zu keinem gewissen Behuf bestimmten Waaren und Sachen, als mit Tüchern, Boy, Fries, Flanell, Barchent, Seide, Kameel- und anderm Garn, rohem Eisen, Blech, Wolle, und wollenen auch halb wollenen Zeugen, ingleichem unverarbeitetem Leder, gänzlich enthalten; wie ihm denn bei gleicher Strafe auch nicht erlaubt ist, dergleichen und andere neue Waaren in Kommission zu nehmen. Das. §. 8.

Keinem Trödler ist erlaubt, Messen oder Jahrmärkte zu beziehen, und soll die Obrigkeit des Orts, wenn sich ein Trödler auf den Jahrmärkten in den Landstädten einfindet, demselben die Waare sofort anhalten, und darüber an die Behörde berichten. Das. §. 9.

Keinem Trödler soll gestattet werden, auf Auktionen die in dem 8. Paragraph verbotenen Artikel zu kaufen, es wäre dann eine Kleinigkeit, die er zu seiner eigenen Konsumtion selbst benöthigt wäre, in welchem Fall ihm zwar der Einkauf zu gestatten ist. Wenn sich aber demnächst finden sollte, daß er diese Waaren in seiner Bude zum Verkauf stellt, und einen Handel damit treibt, oder solche sogar hausiren schickt; so soll ihm, außer der Konfiskation solcher Waaren, der Trödelhandel gänzlich gelegt werden; wer aber von den jetzigen Trödlern noch dergleichen zum Trödelhandel nicht qualifizirte Waaren und Sachen vorräthig hat, muß solche a dato publicationis binnen sechs Monaten, bei Strafe der Konfiskation, abschaffen. Das. §. 10.

Ein Trödler muß schlechterdings lesen und schreiben können, und sowohl über seinen Ein- als Verkauf ein Buch führen, in welchem er besonders die Namen derjenigen Personen, die ihm etwas zum Verkauf bringen, eintragen muß, nebst dem Preise, wie hoch er es verkauft hat. Der Trödler hat das Buch leserlich zu führen und darin anzumerken: Namen und Wohnort derjenigen Person, die ihm etwas zum Ankaufe gebracht hat; Datum und Stunde des Ankaufs; Ge-

genstand der angekauften Sache und nähere Beschreibung und Zeichen derselben; Ankaufspreis, Datum des Verkaufs; Namen und Wohnort des Ankäufers; Verkaufspreis. Das. §. 11.

Kein Trödler soll sich unterfangen, Sachen von Personen zu kaufen, von welchen er nicht überzeugt ist, daß dieselben darüber zu verfügen, und solche zu veräußern berechtigt sind. Das. §. 12.

Wenn ihm daher Dienstboten, Lehrlinge, Unmündige, oder andere, unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Personen, Sachen zum Kauf anbieten; so muß er sich mit denselben nicht anders einlassen, als wenn sie einen schriftlichen Konsens der resp. Dienstherrschaften, Lehrmeister, Eltern und Vormünder beibringen. Das. §. 13.

Ist die Person des Verkäufers dem Trödler unbekannt; so muß er sich ihrenthalben bei andern bekannten und glaubhaften Personen erkundigen, und nicht eher den Kauf schließen, als bis er von diesen versichert worden, daß gegen den Verkäufer und die Befugniß desselben, die Sache zu veräußern, nichts Bedenkliches und Verdächtiges obwalte. Das. §. 14.

Die zu seiner Rechtfertigung bei einem solchen Ankauf dienende Umstände, und die von ihm dabei gebrauchte Vorsicht, muß der Trödler in seinem Buche genau bemerken. Das. §. 15.

Erwächst aus den Umständen ein wahrscheinlicher Verdacht, daß die zum Kauf angebotene Sache entwendet sei; so ist der Trödler, bei nachdrücklicher Ahndung, schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten, und an die Polizei-Obrigkeit zur weitern Untersuchung abzuliefern. Das. §. 16.

Dies muß insonderheit geschehen, wenn Sachen von Werth, z. B. Gold, Silber, Juwelen, Spitzen oder andere Kostbarkeiten, von ganz unbekannten, oder von solchen Leuten, die nach ihrem Stand und Gewerbe dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen, zum Kauf angeboten werden, und noch mehr, wenn der Werth der Sache den dafür geforderten Preis beträchtlich übersteigt. Das. §. 17.

Vornehmlich müssen die Trödler solche, von unbekannten oder verdächtigen Personen angebotene Sachen anhalten und abliefern, wenn sie durch die öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenzblättern, durch obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privatanzeigen benachrichtigt sind, daß Sachen von dieser Art und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verloren worden. Das. §. 18.

Hat ein Trödler Sachen, von denen er weiß, daß solche gestohlen sind, gekauft; so soll er nicht nur seiner Konzession sofort verlustig sein, sondern auch als ein Dieb bestraft werden. Eben diese Strafe soll den Trödler auch alsdann treffen, wenn er auch nur das erste Mal überführt wird, gewußt zu haben, daß der Verkäufer von einer der §. 13. benannten Personen aufgestellt sei, und er gleichwohl

ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht auf dergleichen verstelltes Geschäft sich eingelassen hat. Das. §. 19.

Hat er gestohlne Sachen, in Ansehung welcher er nach §. 18. vorher gewarnt worden, dennoch gekauft; so soll ihm, wenn er auch der Wissenschaft selbst nicht völlig überführt werden kann, gleichwohl der fernere Trödelhandel, bei mehrjähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, gänzlich untersagt, und die erhaltene Konzession abgenommen, er auch überdieß, nach Verhältniß des gegen ihn obwaltenden Verdachts der Diebeshehlerei mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden. Das. §. 20

Hat außerdem ein Trödler gestohlne Sachen nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der nach vorstehenden §§. 12. und 15. ihm obgelegenen Vorsicht gekauft; so soll ihm ebenfalls die Konzession sofort abgenommen, und wider ihn, nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit, auf eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden. Das. §. 21.

Ein Gleiches soll Statt finden, wenn ein Trödler mehr als ein Mal Sachen von Personen, die nach §. 13. darüber zu disponiren nicht befugt sind, ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht gekauft hat. Das. §. 22.

Da auch durch den Gebrauch von Kleidern, Leinen und Betten, welche Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, auf und an ihrem Leibe gehabt haben, der Gesundheit Anderer sehr geschadet, und dadurch dergleichen epidemische Krankheiten weiter verbreitet werden können; so haben Wir resolviret, darüber, in wie fern solche Kleider, Leinen und Betten entweder ganz vernichtet, oder was sonst bei deren weiterm Gebrauch zur Verhütung des Ansteckens für Vorsichtsregeln angewendet werden sollen, das Nöthige in einem besondern Publikando zu verordnen. Nach diesem Publikando, welches den Trödlern zu seiner Zeit nachdrücklich bekannt gemacht werden soll, müssen dieselben mit vorzüglicher Sorgfalt und Genauigkeit sich achten, und haben diejenigen, welche demselben, es sei vorsätzlich oder aus grobem Versehen, zuwider handeln, nach Bewandniß der Umstände, des Grades der Moralität und des an der Gesundheit Anderer verursachten Schadens, verhältnißmäßige Geldstrafe, Verlust ihrer Konzession, oder wohl gar schwere Leibesstrafe zu gewärtigen. Inmittelst aber müssen die Trödler auch schon jetzt, vom Tage der ihnen geschehenen Bekanntmachung dieses Reglements an, wissentlich keine Kleider, Leibleinen und Betten, die mit ansteckenden Krankheiten, als venerischer Seuche, bösartigem Scorbut und Pocken, der Krätze, Fleck- und Faulfieber behaftet gewesene Personen auf und an ihrem Leibe gehabt haben, zu ihrem Trödelgewerbe kaufen, und die wissentlich dawider gehandelt zu haben überführt werden, sollen mit dem Verlust ihrer Konzession und, nach Befinden, mit der hier erwähnten Strafe angesehen werden. Das. §. 23. (Siehe auch Tit. VI. Kap. 10. Abschn. 5.)

Uebrigens muß der Trödler zwar in allen Fällen die gestohlnen, oder von unbefugten Personen gekauften Sachen, wieder herausgeben. Hat er jedoch die gesetzmäßige Vorsicht bei dem Ankauf angewandt; so bleibt ihm der Regreß gegen seinen Verkäufer sowohl, als gegen denjenigen, der ihm die Sicherheit des Verkäufers attestirt hat, rechtlicher Art nach vorbehalten. Das. §. 24.

Alle Schlüssel und Dietriche, welche dem Trödler zum Verkauf angeboten werden, muß er sofort, auch wo möglich den Verkäufer selbst, anhalten, und an die Polizeibehörde abliefern. Das. §. 25.

Damit auch die Aufkäuferei von gestohlnen Sachen so viel als möglich verhütet werde; so wird dem Polizei-Direktorio anbefohlen, durch die Commissaires des Quartiers alle sechs, höchstens acht Wochen eine unvermuthete Visitation bei den Trödlern in jedem Reviere der Stadt vornehmen, deren Bücher genau revidiren, in Ansehung der vorzufindenden neuen und in die Augen fallenden Sachen unterweilen bei den Verkäufern und gewesenen Eigenthümern sich in Absicht der Richtigkeit erkundigen, besonders auch darauf: ob in den Trödelbuden unter dem Boden oder sonst heimliche Versteckungsörter angebracht sind, genau attendiren, und von einer jeder Revision Bericht abstatten zu lassen. Das. §. 26.

Dem Polizei-Direktorio und Magistrat in Berlin, den Steuerräthen und den Magistraten in den Landstädten befehlen Wir Allergnädigst, über dieses Trödler-Reglement, so weit dessen Beobachtung zu eines jeden Amt gehört, genau und ernstlich zu halten, und dagegen bei eigener Verantwortung keine Kontravention zu gestatten; wie denn auch bei entstehendem Verdacht die Trödlerbuden sogleich außerordentlich zu visitiren, und alle diejenigen Waaren, die dem Trödler zu führen nicht erlaubt sind, oder von welchen er den Verkäufer nicht nachweisen kann, in gerichtlichen Beschlag zu nehmen sind. Das. §. 27.

(Pflichten der Schlösser.) 38. Die Schlösser sollen bei 10 Thaler Strafe, ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft, welche die Wohnung inne hat, kein Schloß öffnen, oder einen neuen Schlüssel dazu machen. A. L. R. II. 20. §. 1248.

Desgleichen auch keinen Hauptschlüssel ohne solche Genehmigung und bei gleicher Strafe. Das. §. 1249. u. v. K. A. 1832. S. 682.

Auch müssen sie dem Hauswirth das Modell, oder die Patrone davon, treulich ausliefern, Das. §. 1250.

alles bei 10 Thaler Strafe und Vertretung des durch seine Unvorsichtigkeit entstandenen Schadens. Das. §. 1251.

Eben dieses findet Statt, wenn Schlösser ihre Dietriche nicht ordentlich verwahren oder unsichern Personen verabfolgen. Das. §. 1252.

(Diebstähle an Pferden, überhaupt an Zug- und Lastthieren und anderm Nutzvieh.)

39. Siehe vorstehend §. 18. Die in verschiedenen Regier. Amtsblättern früher bekannt gemachte Allerh. Verordn. zur Verhütung der Pferdediebstähle, vom 28. Septb. 1808, ist aufgehoben; dagegen festgesetzt, daß jeder, nicht nur an Pferden, sondern überhaupt an Zug- und Lastthieren und anderm Nutzvieh begangene gemeine Diebstahl stets so bestraft werden soll, als wäre derselbe an Sachen verübt, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, abgesehen von andern Umständen, welche eine strengere Bestrafung nach sich ziehen. A. K. O. vom 4. August 1832.

Auf Wiedereinführung der Pferdeverkaufsatteste ist hiernach ferner kein Grund anzutragen. M. R. vom 19. Februar 1835.

(Sammeln der Aehren, Wachholderbeeren.)

40. Von verschiedenen Königl. Regierungen und Ortspolizeibehörden ist das Aehrensammeln von Unberechtigten vor völlig eingebrachter Erndte der betr. Fruchtgattung bei Geldstrafe verboten.

41. Das Einsammeln der Wachholderbeeren auf fremden Boden, ohne einen Erlaubnißschein des Eigenthümers, oder das Abschlagen derselben vor dem 24. August in jedem Jahre wird mit Konfiskation der gesammelten Früchte und 5 Sgr. bis 1 Thaler oder verhältnißmäßigem Polizei-Arreste bestraft. Publ. der Reg. zu Münster vom 26. September 1826.

(Finden verlorner Sachen oder Schätze.)

42. Wer eine verlorne Sache findet, ist solche dem Eigenthümer zurückzugeben schuldig. A. L. R. I. 9. §. 19.

Ist dieser unbekannt, so muß der Finder den Fund der nächsten Obrigkeit anzeigen. Das. §. 20.

Dieses gilt auch von gefundenen Schätzen. Das. §. 75.

(Erlaubte Zinsen)

43. Bei Darlehnen können der Regel nach nur 5 vom Hundert an jährlichen Zinsen vorbedungen werden. A. L. R. I. 11. §. 804.

Kaufleute können 6, Juden, welche nicht die Rechte christlicher Kaufleute haben, 8 vom Hundert sich verschreiben lassen. Das. §. 805. 806.

(Wucher.)

44. Höhere Zinsen können rechtsgültigerweise weder versprochen noch gegeben; A. L. R. II. 20. §. 1271. vielmehr binnen 6 Jahren nach völlig abgetragener Schuld annoch zurückgefordert werden. Das. §. 1272.

Wer, um diesen Verordnungen auszuweichen, den übermäßigen Vortheil unter irgend einem andern Namen oder Geschäfte zu verbergen sucht, ist als Wucherer zu bestrafen. Das. §. 1273.

Der Wucherer muß dem Fisko den ganzen verschriebenen Betrag an Kapital und Zinsen zur Strafe erlegen. Daf. §. 1274.

Hierunter ist aber blos der Theil des Kapitals und der Zinsen zu verstehen, welcher den Wucher eigentlich ausmacht. A. K. O. v. 2. Juli 1804. (Neue Ediktenf.)

(Aufsicht auf wucherliche Geschäfte.)

45. Nach einer von den zum 4. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Ständen der Provinz Westfalen höheren Orts eingereichten Petition nimmt in mehreren Theilen der Provinz Westfalen der Wucher unter verschiedenen Gestalten zum Verderben vieler Familien überhand, und haben deshalb die Kgl. Ministerien des Innern, der Polizei und der Justiz eine geschärfte Aufmerksamkeit auf wucherliche Kontrakte empfohlen.

Es kommt nicht selten vor, daß Eingesessene Darlehne zu kleinen Beträgen von 1 Thlr. und darunter, gegen monatliche Zinszahlung mit 1¼ Sgr. p. Thaler erhalten; daß besonders Bauern sämmtliche Kühe gegen ein monatlich zu zahlendes Miethsgeld und noch unter andern harten Stipulationen in Benutzung haben; daß Hausbesitzer ihre Oefen unter ähnlichen drückenden Bedingungen von Juden geliehen haben u. s. w. und solche Geschäfte müssen oft zum völligen Ruin der Anleiher führen.

Um dem darunter oft verborgenen Wucher kräftig entgegen zu treten, haben die Polizeibehörden die möglichste Wachsamkeit den etwa Statt findenden wucherlichen Geschäften zu widmen, und die davon entdeckten Spuren ungesäumt den betr. Gerichten zur weitern Veranlassung und der vorgesetzten Behörde zur Nachricht anzuzeigen.

(Wucherlicher Ankauf von Früchten auf dem Halme.)

46. Zufolge Befehls des K. Staats-Ministeriums ist bekannt gemacht:

1) daß der Verkauf von Früchten auf dem Halme unerlaubt ist, daher kein Klagerecht gibt; (A. L. R. II. 7. §. 12.)

daß nach unsern Gesetzen, jede Verbergung übermäßiger Zinsen in andern Kontrakten, jede die gesetzlichen Zinsen übersteigende lästige Bedingung für strafbaren Wucher geachtet wird; (M. R. vom 13. August 1813. Stengel 7. S. 209.)

2) daß alle diejenigen, welche auf künftige Erndte Vorschüsse gethan, durch Einziehung mehr als gesetzlicher Vortheile sich der Wucherstrafe aussetzen; (A. L. R. II. 20. §. 1274.)

3) daß diejenigen Einwohner welche durch wucherliche Verträge ihre Erndte ganz oder theilweise leichtsinnig verbracht, zu deren Angaben bei ihren Ortsbehörden angewiesen, und diese selbstredend verpflichtet sind, dieselben darunter auf solche Weise zu unterstützen und zu vertreten, daß die wucherlichen Zwecke vereitelt, und den Gerichten mit den nöthigen Beweismitteln zur Kennt-

niß gebracht werden. Bek. des K. Ober-Präs. der Prov. Westfalen vom 23. Juli 1817.

47. Bei den eigenthümlichen Verhältnissen in der Provinz Westfalen und desjenigen Theils des Reg.-Bez. Düsseldorf, in welchem das Landrecht verbindliche Kraft hat, ist es ausnahmsweise hier gestattet:

daß der Verkauf der Früchte auf dem Halme in allen Getreidearten ohne im Wege der Exekution bis auf die Höhe von zwei Drittel der Erndte des Schuldners zugelassen sein soll, so daß dem Schuldner ein Drittel verbleibt.

Die Beschlagnahme und der Verkauf der Früchte darf nicht eher, als in den letzten 6 Wochen der gewöhnlichen Zeit ihrer Reife Statt finden. Landtagsabschied für die Prov.-Stände von Westfalen vom 31. Dezb. 1829. u. Allerh. K. Ordre vom 8. August 1832.

(Verkauf sonstiger Gegenstände.)

48. Die zum Handel kommende Leinwand soll nicht aufgerollt, sondern Blätterweise zusammengelegt werden; damit der Käufer die gleichartige Beschaffenheit eines Stücks ohne vielen Zeitverlust prüfen kann. Kontraventionen werden mit ½ Thaler bestraft. M. R. v. 17. Dezbr. 1817.

49. Bei Verkäufen und Verheuerungen darf für Rechnung des Verkäufers oder Vermiethers, bei 1 bis 5 Thaler Strafe, kein Branntwein unentgeldlich verabreicht werden, weil Kauflustige sonst zu höheren Geboten gereizt werden. Publ. d. R. zu Münster v. 25. Mai 1824.

50. Verträge und Verabredungen, bei welchen die Absicht zum Grunde liegt, bei öffentlichen Subhastationen, Auktionen ꝛc. Andere von weiterem Mitbieten zurückzuhalten, sind unerlaubt und werden fiskalisch geahndet. A. Verordn. v. 14. Juli 1797, Publ. d. Reg. zu Münster v. 17. Dez. 1817.

(Bankerutte.)

51. Den Ortspolizeibehörden liegt ob, das Verbrechen eines Bankeruttz, wie jedes andere, als Gegenstand der polizeilichen Recherche zu betrachten, und diejenigen Kaufleute der Justizbehörde nahmhaft zu machen, welche das, nach vorläufiger Recherche, bestätigte öffentliche Gerücht als insolvent gewordene Schuldner bezeichnet. M. R. v. 26. März 1830.

(Privatpfändungen.)

52. Auch Privatpersonen können das auf ihren Grundstücken widerrechtlich zu Schaden gehende Vieh auf frischer That pfänden, wenn der Eigenthümer ihnen unbekannt, oder wenn die Pfändung das einzige Mittel ist, sich des Beweises der geschehenen Beeinträchtigung zu versichern. Außerhalb der Grenzen der Feldflur, auf welcher die Beschädigung erfolgt ist, darf die Pfändung nicht mehr vorgenommen werden. Auch dürfen zur

Ausführung der Pfändung weder gefährliche Waffen noch reißende Hunde gebraucht werden. A. L. R. I. 14. §. 414 u. folg.

Es darf nicht mehr gepfändet werden, als nothwendig ist, um sich des Beweises zu versichern, oder um den erlittenen Schaden nach einem ungefähren Ueberschlage zu decken. a. a. O. §. 428.

53. Ist der Verpfänder erbötig, statt des zu pfändenden Stücks ein anderes Pfand, welches zu vorstehender Deckung hinreichend ist, niederzulegen; so ist der Pfändende solches anzunehmen und nöthigenfalls dem Andern bis an den nächsten Ort, wo die Niederlegung geschehen kann, zu folgen schuldig. Das. §. 426.

54. Wegen bloßen Uebertretens des Viehes in ungeschlossenen Feldern findet unter Nachbarn keine Pfändung Statt. Das. §. 428.

55. Ganze Heerden zu pfänden ist nur dann erlaubt, wenn einzelne Stücke davon nicht gepfändet werden können, oder wenn durch Pfändung einzelner Stücke der gesetzmäßige Zweck der Pfändung gar nicht zu erreichen stünde. Das. §. 429.

56. Der Pfänder muß die geschehene Pfändung mit Uebergabe der gepfändeten Stücke sofort dem Gerichte anzeigen. In den Gemeinden, wo der Sitz des Gerichts nicht ist, sind die Ortsbürgermeister autorisirt, die Pfänder und die Klage anzunehmen, sodann verpflichtet, unter Vorladung des Gepfändeten, den Schaden durch beeidete Gerichtstaratoren, oder wenn diese nicht bald zur Stelle zu bringen, durch andere rechtschaffene unpartheiische Sachkundige abschätzen zu lassen, und wenn die Partheien sich nicht wegen des Schadensersatzes, Zahlung des ortsüblichen Pfandgeldes (welches bei Privatpfändungen, im Falle besonderer Schadensersatz gefordert wird, zur Hälfte der Gem. Kasse gebührt), und der Abschätzungskosten friedlich einigen, das Abschätz.-Prot. und Abschrift der Untersuchungsverhandlungen dem Gerichte zu übergeben; zugleich aber auch nach Inhalt der folgenden §§. ein polizeiliches Resolut zu erlassen. Ldr. I. 14. §. 434 bis 445. Reskr. des K. Just.-Min. im Einverständnisse mit dem K. Minist. des Innern.

(Hirtenloses Austreiben des Viehes.)

57. Der Berechtigte ist schuldig, sein Vieh nur unter Aufsicht eines Hirten auf die Weide zu bringen; oder sonst hinreichende Anstalten zur Veranstaltung aller durch dasselbe zu verursachenden Beschädigungen zu treffen. A. L. R. I. 22. §. 83.

Auch wenn das Vieh in kleinerer Anzahl nach einzelnen Hütungsflecken ausgetrieben wird, muß diese Pflicht von dem Hütungsberechtigten beobachtet werden. Das. §. 84.

Vernachlässigt er solches: so haftet er für allen und jeden durch das Vieh, auch blos zufällig, angerichteten Schaden; Das. §. 85.

und wird, wenn auch kein Schaden entſtanden, in eine Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Thaler genommen werden. Publ. der Reg. zu Münſter v. 4. Juli 1826.

(Eigenmächtiges Behüten fremder Grundſtücke.)

58. Das eigenmächtige und unzeitige Behüten fremder Grundſtücke, beſonders aber das zwiſchen Getreidefeldern und Wieſen, iſt, auch wenn kein Schaden entſtanden, bei 1 bis 5 Thaler Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe unterſagt. Publ. derſ. vom 2. März 1817.

Wegen der Beſchädigung der Feldfrüchte ꝛc. bei Feldmanöver der Truppen, ſiehe dieſe Rubrik im Th. II. Tit. XVII. Kap. 6.

(Vertretung der Herrſchaft für den vom Geſinde etc. angerichteten Schaden.)

59. Für den von Dienſtboten zugefügten Schaden iſt die Herrſchaft in der Regel nicht verantwortlich. A. L. R. I. 6. §. 60.

Wer aber wiſſentlich geſchehen läßt, daß ſein Geſinde einem Andern einen Schaden zufügt, der wird als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung des Geſindes angeſehen. Daſ. §. 61.

Wenn Jemand zu einem Geſchäfte ein dazu untüchtiges Geſinde wiſſentlich beſtellt, ſo haftet er für den Schaden, welcher einem Dritten bei der Ausrichtung des Geſchäfts, durch die Untüchtigkeit des Geſindes, zugefügt worden. Daſ. §. 64.

In Anſehung der Handwerksgeſellen und Lehrjungen haben die Meiſter die den Dienſtherrſchaften aufgelegten Pflichten. Daſ. §. 65.

In allen vorſtehend beſtimmten Fällen haftet jedoch die Herrſchaft, der Meiſter oder Hauswirth nur in ſoweit, als der Schadenserſatz aus dem Vermögen des Beſchädigers nicht erfolgen kann. Daſ. §. 67.

Abſchn. 3.

(Verfahren der Polizeibehörden bei Streitigkeiten zwiſchen Reiſenden und Handwerkern wegen Ueberſetzung der Rechnungen.)

60. Bei Streitigkeiten zwiſchen Reiſenden und Handwerkern über die Güte und den Preis der Arbeiten ſoll, nach Verf. der Kgl. Miniſterien der Juſtiz, der Finanzen und der Polizei, auf des einen oder des andern Theils Antrag, ein kurzes polizeiliches Verfahren dem gerichtlichen allemal voraufgehen.

In den Vorladungen iſt zu bemerken, daß beim Ausbleiben des Vorgeladenen nach Maaßgabe des petiti das Reſolut werde abgefaßt, und mit der Abſchätzung des Gegenſtandes in Contumaciam vorangegangen werden.

Demnach ſoll die Polizeibehörde eines jeden Orts, dem Befinden nach mit Zuziehung eines ſachverſtändigen Gewerksgenoſſen, dieſe Streitigkeit polizeimäßig unterſuchen, und allenfalls nach vorgängi-

ger, den Umständen nach eidlicher Taration der Arbeit die Sühne versuchen, und in deren Entstehung durch ein Resolut entscheiden.

Wenn von keiner Partei die Provokation auf rechtliches Gehör angemeldet; so steht der Polizeibehörde das Recht und die Pflicht der Exekution ohne weitere Ankündigungsfrist zu.

Demjenigen, der sich bei diesem Resolut nicht beruhigt, steht die Berufung auf richterliche Entscheidung zwar frei; sie muß aber sogleich eingelegt werden, und ist der Handwerker schuldig, die Arbeit, wenn sie ein mit dem Eigenthum des Reisenden zusammenhängendes Werk ist, demselben gegen Auszahlung des polizeimäßig bestimmten Preises und Kaution für die Mehrforderung, so wie Bestellung eines Bevollmächtigten, verabfolgen zu lassen.

Die Bestimmung der Höhe der Kautionssumme für die Mehrforderung hängt von dem Arbitrio der Polizeibehörde ab.

M. R. vom 14. November 1816. und vom 4. Februar 1817.

Abschn. 4.

(Taxen der Gastwirthe, Bäcker u. s. w.)

61. Die Gastwirthe stehen zwar unter keiner polizeilichen Taxe, sind aber verpflichtet, monatlich sich selbst, und zwar jeder für sich besonders, eine von der Ortspolizeibehörde visirte Taxe zu setzen, diese in allen Gast- und Logirstuben anzuschlagen, und im Laufe des Monats darauf zu liquidiren, Edikt vom 7. September 1811. §. 162. Publ. der Regierung zu Münster vom 12. Dezember 1816. (Ablt. 1817. S. 2.)

und zwar ist die Taxe bei 1 Thaler Strafe zur Visirung vorzulegen. Publ. ders. vom 24. Mai 1828.

Für die Ueberschreitung der Taxe soll, außer der Rückgabe des zu viel Geforderten, die 4, 6 oder 8fache Erlegung des überhobenen Betrages, je nachdem die Kontravention wiederholt worden, eintreten. Publ. ders. vom 28. März 1835.

62. Sollten einzelne Wirthe ungebührlich hohe Taxen machen, dann soll nach einem Min.-Zirk.-Reskr. für Anlegung neuer Gasthöfe gesorgt werden. Reskr. ders. vom 9. August 1831.

Siehe ferner wegen Pflichten der Gastwirthe Tit. VIII. Abschn. 4.

63. Es sind zwar die Polizeitaxen im Verkauf der nothwendigen Lebensmittel an Brod, Fleisch und Bier durch das Publ. vom 30. Dezbr. 1816 aufgehoben; es ist aber die Wiedereinführung solcher Taxen für diejenigen Gegenstände und in denjenigen Städten gestattet, welche diese Maaßregel nach dem Ermessen der Kgl. Regierungen erfordern. M. R. vom 28. Juni 1825. (v. K. A. S. 538.)

Abschn. 5.

(Auf und Vorkäuferei.)

64. Wer durch Auf- und Vorkäuferei Lebensmittel und andere gemeine Bedürfnisse vertheuert oder

die Zufuhr derselben zu den öffentlichen Märkten zu hindern oder zu schwächen übernimmt, soll, nach Bestimmung der Polizeigesetze eines jeden Orts, nachdrücklich bestraft werden. A. L. R. II. 20. §. 1292.

Eben dies findet Statt, wenn der Verkaufspreis die festgesetzte Taxe übersteigt. Das. §. 1293.

In den älteren Provinzen des Staats gilt das Edikt über den Vor- und Aufkauf vom 20. Novbr. 1810 (Gesetzs. S. 100.) mit Rücksicht auf die Gewerbesteuergesetze. (Siehe Gewerbesteuer Th. III. Tit. IV.)

65. An Markttagen bleibt das Aufkaufen und Verkaufen, in und vor den Thoren, so wie auf den Straßen und in den Wirthshäusern, kurz an jedem Orte außer dem Markte untersagt, insofern das Objekt unter 5 Thaler werth ist, bei Strafe der Konfiskation; bei höherem Werthe findet nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine Strafe von 5 bis 100 Thalern Statt. — Käufer und Verkäufer haften gemeinschaftlich für diese Strafe, jedoch so, daß sie von dem einen derselben vollständig, mit Ueberlassung des Regresses wegen der Hälfte an den andern, beigetrieben werden kann. vorged. Edikt §. 5.

Diese Vorschrift ist nicht dahin zu deuten, daß an Markttagen der Vor- und Aufkauf aller Viktualien, welche der Stadt zugeführt werden, des Holzes und der Steinkohlen, so wie der Verkauf des Getreides nach der Probe an Markttagen und das Hausiren in der Stadt untersagt sei. Es steht vielmehr Jedermann frei, Produkte und Fabrikate aller Art für sich und für Andere zum eigenen Bedarf und zum Wiederverkauf auf jede beliebige Weise, zu jeder Zeit (während des öffentlichen Gottesdienstes und an Sonn- und Festtagen ausgenommen), an jedem schicklichen Orte zu kaufen und zu verkaufen und die einzige Beschränkung in Hinsicht des letzteren ist blos die, daß an Markttagen diese Kaufs- und Verkaufsgeschäfte blos auf dem Markte geschlossen werden dürfen.

Die bisher bestandenen Verordnungen also, nach welchen gewisse Marktstunden abgehalten werden mußten, nach welchen das zur Stadt gebrachte Getreide nicht wieder aus der Stadt gelassen wurde, gewisse Gewerke auf gewisse Waaren ein Vorkaufsrecht ausüben durften, Niemand dem Andern in den Kauf fallen und auf eine Waare mitbieten durfte, der s. g. Verkauf des Getreides nach der Probe verboten war; nach welchem ferner mit Viktualien in den Städten nicht hausirt werden durfte, und welche sie sonst noch sein mögen, haben sämmtlich aufgehört. Publ. der Reg. zu Breslau vom 18. Juli 1811.

66. Die Denunzianten, welche nicht unter der Kathegorie der Beamten und Gendarmen stehen, sollen keinen Strafantheil von der Strafe für den Auf- und Vorkauf erhalten. M. R. vom 22. September 1823.

Abschn. 6.

(Maass und Gewicht.)

67. Von hoher Wichtigkeit für die gegenseitige Vergleichung und Würdigung der in den Verkehr gebrachten Güter sind richtiges und möglichst gleiches Maaß und Gewicht; weil nur dadurch mit Sicherheit im Großen wie im Kleinen ausgemittelt werden kann, was der Eine im Verkehr dem Andern überläßt, und was er von dem Andern dafür erhält; denn der Verkauf im Pausch und Bogen bleibt jedesmal unsicher, selbst wenn Verkäufer und Käufer in demselben es zu einer Fertigkeit gebracht haben sollten.

68. Zu seinem Privatgebrauche und in seiner eigenen Wirthschaft kann jeder sich ungestempelter Maaße und Gewichte bedienen. §. 10. der Maaß- und Gew.-Ordnung vom 16. Mai 1816.

69. Unter Privatgebrauch ist hier zu verstehen, wo eine Person nur mit sich selbst zu thun hat, sich selbst in ihrem eigenen Geschäfte etwas zumißt ꝛc.; wogegen jedes Geschäft mit einer anderen Person, jede Ueberlieferung, oder jedes Geschäft, woraus einer andern Person eine Verpflichtung irgend einer andern Art erwächst, als dem öffentlichen Verkehr, in welchem der Gebrauch gestempelter preußischen Maaße statt finden muß, angehörig zu betrachten ist. Publ. d. K. Reg. zu Münster vom 1. September 1831.

70. Nur der Waaren-Verkäufer ist hiervon ausgeschlossen. Er darf kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht in seinem Besitze oder Gebrauche haben, bei einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. und Konfiskation des Maaßes oder Gewichts.

Mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner Wirthschaft zur Entschuldigung soll er nicht gehört werden. Maaß- und Gew.-O. §. 12. und Allerh. K. O. vom 28. Juni 1827.

Auch Bekleidungshandwerker: Schneider, Putzmacherinnen ꝛc., die ihren Kunden die erforderlichen Stoffe nach anderm als dem preuß. Ellenmaaße abfordern, sollen in dieselbe Strafe genommen werden. Publ. der Reg. zu Münster vom 24. Mai 1836.

71. Der Denunziant erhält die Hälfte von der gesetzlich feststehenden Strafe bei Maaß- und Gewichtvergehungen. A. K. Ord. vom 25. Mai 1820.

72. Alle öffentliche Administrations-Büreaux, und alle, welche zu öffentlicher Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts angestellt sind, sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner andern, als gehörig gestempelter Maaße und Gewichte zu bedienen, und dürfen auch bei einer Ordnungsstrafe von 5 Thalern kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht in ihrem Geschäftslokal dulden. §. 13. der Maaß- und Gew.-O. vom 16. Mai 1816.

73. Jede Kreis- und städtische Polizeibehörde muß gehörig gestempeltes Maaß und Gewicht soweit vorräthig haben, als der Lokalität nach, zur Untersuchung der im gemeinen Verkehr vorkommenden Kontraventionen in dieser Hinsicht erforderlich ist. Das. §. 14.

Ueberall ist solches aber nicht erforderlich, da in den verkehrreichsten Städten Eichämter bestehen. M. R. vom 19. Novbr. 1819.

74. Die Stempelung entbindet niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde. Ms.- u. G.-O. §. 17.

75. Diejenigen Privatgemäße welche nach unrichtigen Normalen geeicht sind, müssen ohne Kosten für die Privatpersonen von den Eichämtern berichtigt werden. Reskr. der Reg. zu Münster vom 26. Juli 1832.

76. Die oben §. 73. gedachten Behörden sind verpflichtet, so oft sie vermuthen, daß eine Abweichung zufällig entstanden sein könnte, auch in jedem Falle, wenigstens jährlich, bei den Kassenverwaltungen alle 3 Jahre, die fortdauernde Uebereinstimmung ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächsten Eichungsamte prüfen, und sich die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation attestiren zu lassen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Thalern. M.- und G.-O. §. 18 u. M. R. vom 7. August 1835.

77. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wornach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen. Für ungestempelt befundene zieht sie sofort mittelst Dekrets die im §. 12 (vorst. §. 70) festgesetzte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaaßen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung nach dem §. 9. an das nächste Eichungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denunzirt sie den Fall außerdem den Kriminalgerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen, und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben. Daselbst §. 19.

Höheren Orts ist bestimmt, daß bei den vorgeschriebenen polizeilichen Revisionen von dem Erfordernisse der Stempelung der Waagen abzustehen, dagegen aber die Richtigkeit der Waagen sorgfältig zu prüfen ist, und daß gegen die in §§. 12. und 13. der Maaß- und Gewichtsordnung bezeichneten Personen, wenn die in ihrem Verkaufs- oder Geschäftslokale vorhandene Waagen unrichtig befunden werden, eine Polizeistrafe von Einem Thaler bis zu Fünf Thalern eintreten soll, vorbehaltlich der nach den bestehenden Gesetzen sonst etwa noch verwirkten Strafe. Publ. der Reg. zu Münster vom 24. Febr. 1836.

78. Tonnengemäße für Steinkohlen sollen nur paralellipedische Form von nachstehenden Abmessungen haben:

Tonne	Zoll lang,	Zoll breit,	Zoll tief oder hoch,
eine ganze	24.	24.	$21\frac{1}{3}$
eine halbe	24.	20.	$12\frac{4}{5}$
eine viertel	18.	16.	$10\frac{2}{3}$

Reskr. der K. Minist. des Handels u. des Innern v. 14. April 1820.

Diese Form muß aber auf ganze, halbe und viertel Tonnen begrenzt bleiben, da zu einer achtel Tonne der halbe Scheffel u. s. w. dient. M. R. v. 31. Dezbr. 1830.

Da die Verpackung des gebrannten Kalks gewöhnlich in Vierscheffeltonnen geschieht, deren Inhalt 12,288 Kubikzoll beträgt, so ist der Durchmesser im Bauche zu $23\frac{1}{2}$ Zoll, der Bodendurchmesser 20 Zoll und die Höhe oder Länge zu $31\frac{1}{3}$ Zoll bestimmt. M. R. vom 29. April 1819.

79. Auf hölzernen Flüssigkeitsgemäßen muß der Quartinhalt darauf eingebrannt sein. Publ. der Reg. zu Münster vom 10. Mai 1819.

80. Das Multergefäß der Müller muß nach preuß. Maaße geeicht sein, der Müller muß das Maaß durch einen Anschlagzettel in der Mühle bekannt machen, und darnach bei Vermeidung einer Polizeistrafe so lange handeln, als dieser Anschlag besteht. Bek. d. K. Reg. zu Münster vom 24. April 1823 u. vom 17. Aug. 1827.

Den Müllern an der Grenze ist es nicht gestattet, fremdes Gemäß zum Multern nebenbei zu gebrauchen. M. R. v. 18. März 1829.

81. Die Anmerkung der früheren Provinzial-Maaße und Gewichte auf den geeichten Maaßen und Gewichten ist bei 5 Thaler Strafe und mit Androhung des Kriminalverfahrens bei entstehendem Verdacht des Verkaufs der Waare nach jenem verbotenen Maaße ꝛc. nach Vorschrift d. Landr. I. 20. §. 1441 seq. untersagt. M. R. vom 8. März 1828.

82. Der Gebrauch der Schnellwagen im öffentlichen Verkehr ist nur in den Fällen gestattet, wo auf die Verwiegung keine Berechnung des Werthes gegründet werden soll, nemlich wo Güter lediglich zur Fracht oder aus einem andern Grunde überschlagen werden sollen, und selbst dann nur in Uebereinkunft beider Partheien. Der öffentliche Gebrauch der Schnellwagen ist blos in der Absicht nachgelassen, um den öffentlichen großen Verkehr, wo es nur auf einen Anhalt, nicht aber auf Genauigkeit ankommt, da, wo diese von Niemand gefordert wird, nicht zu belästigen. Minist. Verf. v. 2. Febr. 1821.

83. Die Stempelung der Schnellwagen ist den Eichenämtern nicht vorgeschrieben, kann also von Ihnen nicht gefordert werden. Bek. d. K. Reg. zu Münster vom 29. Jan. 1821.

84. Der Gebrauch der in den verschiedenen Provinzen üblichen Handhaspel wird vorläufig noch gestattet. Sie müssen aber durch

die Eichämter gestempelt werden, und es findet auf die Personen, welche sich ungestempelter, oder unrichtig gestempelter Handhaspel bedienen, um Gespinnst für den Handel darnach abzumessen der §. 19. (vorst. §. 77.) Anwendung. — Fabrikanten können in ihren Werkstätten ungestempelte Handhaspel von beliebigem Umfange gebrauchen, auch Garn zu ihrem Gebrauche überall nach einem beliebigen Haspel bestellen. Zum Abhaspeln des zu eigenem Bedarf bestimmten Garns kann Jeder sich eines willkührlichen Maaßstabes bedienen. Auch findet dies bei jedem Fabrikant wegen des Maschinengespinnstes Statt. Maaß- und Gew.-Ordn. §. 21.

Es muß hiernach dahin gesehen werden, daß das zum Verkaufe kommende Leinengarn auch nach dem üblichen gestempelten Haspelmaaße vollständig und ohne Abkürzung gehaspelt wird, da der unvollständige, von den Käufern nicht gleich zu entdeckende Inhalt der Garnstücke auf den Garnhandel nachtheilig einwirkt. In Kontraventionsfällen hat die Polizeibehörde nach §. 77. vorst. zu verfahren. Publ. der Regierung zu Münster vom 18. September 1824.

85. Steine, Mauerwerk, Faschinen, Erde, Torf, Brennholz sollen im gemeinen Verkehr und öffentlichen Verhandlungen blos nach Kubikklaftern von 108 Kubikfuß berechnet, und dabei blos das preuß. Längenmaaß gebraucht werden. Eine solche Kubikklafter ist ein rechtwinklich aufgesetzter Haufen, 6 Fuß lang und breit und 3 Fuß hoch oder tief. Auch jede andere Aufstellungist gestattet, wenn sie nur die vorgeschriebene Anzahl Kubikfuße gibt. Jeder Käufer kann Ablieferung nach diesem Maaße verlangen. Die Polizei ist verpflichtet, die Aufsetzung darnach für die genannten Materialien zu fordern, so weit sie zu Jedermanns feilem Verkaufe kommen. Privatpersonen und Instituten, die blos für ihren Gebrauch oder ihre Fabrikation solche Materialien sammeln, oder anschaffen, bleibt dagegen die Aufsetzung nach ihrer Konvenienz unbenommen, so wie auch beim Bauwesen der übliche Gebrauch der Schachtruthen von 144 Kubikfuß noch beibehalten werden kann. M.- und Gew.-O. §. 25.

Jeder Handel mit Brennholz nach den bisher üblichen willkührlichen Haufen oder Fudern ist bei einer Polizeistrafe von 5 Thalern verboten. — Der Ankauf des Holzes in Stämmen ist gestattet; wird es aber zum Handel als Brennholz zubereitet, dann unterliegt es vorstehender Bestimmung. — Für jede vom vereideten Holzmesser gemessene Klafter wird vom Käufer 2½ Sgr. an denselben gezahlt. Publ. der Regierung zu Münster vom 18. Novbr. 1817.

Die vorstehende Bestimmung der Maaß- und Gew.-Ord. §. 25. setzt die Forderung der Ablieferung des Brennholzes nach einem bestimmten Maaße von Seiten des Käufers voraus, und in dieser Voraussetzung erscheint es daher auch bedenklich, daß Weich- und Reiserholz ebenfalls in Kubikklaftern angesetzt werden muß. Ein Fuder Holz aber, welches auf dem Markte, oder sonst wo feilgeboten und

gekauft wird, ist kein Kaufgeschäft nach einem bestimmten Maaße, enthält vielmehr nur eine dem Käufer vor Augen liegende Quantität Holz, die ihm für den verabredeten Preis überliefert wird, und die Polizeibehörde darf bei solchen Holzverkäufen, durch Berechnung des Inhalts eines Fuders nach Klaftermaaß, von Staatswegen nicht ins Mittel treten, weil für Niemand eine Zwangsverbindlichkeit besteht, Brennholz nach dem gesetzlich bestimmten Klaftermaaße zu kaufen. Auch Verträge über Holzverkäufe nach Fudern sind in verabredeter Weise zu erfüllen, wenn nicht für den Inhalt eines Fuders kontraktmäßig ein bestimmtes Maaß festgesetzt ist.

Das zum freien Verkaufe *ausgebotene* Brennholz muß zur Bestimmung des Maaßes nur nach Kubikklaftern von 108 Kubikfuß berechnet werden; wo aber Brennholz nicht nach einem bestimmten Maaße, sondern nach Fudern oder in andern Quantitäten auf den Markt gebracht und von dem Käufer ohne Anspruch auf Gewährung eines bestimmten Maaßes angenommen wird, soll eine amtliche Ausmittelung des Klaftermaaßes nicht Statt finden. M. R. vom 3. Juni 1831.

86. Die Böttcher sollen kein neues oder durch Einsetzung neuer Dauben verändertes Gefäß, worin Wein, Bier, Essig, Branntwein und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, aus den Händen geben, ohne darauf die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einzubrennen. Dieser Stempel wird ihnen von der Departements-Eichungs-Kommission durch die Ortspolizei gegen Erstattung der Kosten zugefertigt. Letztere ist verpflichtet, für dessen Zurücklieferung zu sorgen, sobald der Böttcher das Gewerbe aufgibt. M.- u. Gew. O §. 26.

87. Durch das bloße Unterlassen der vorgeschriebenen Bezeichnung verwirken die Böttcher 1 Thaler Polizeistrafe für jedes unbezeichnete Gefäß. Unrichtig befundene gebrannte Gefäße müssen sie unentgeldlich umarbeiten und außerdem erlegen sie noch den Werth des Gefäßes als Polizeistrafe. Auch bleibt es der Beurtheilung der Polizeibehörden überlassen, nach Bewandniß der Umstände, die Einleitung des Kriminal-Verfahrens nachzusuchen und den Kontravenienten bei Erheblichkeit der Beziehung den Stempel abzunehmen. Das. §. 27.

Die Ortspolizeibehörden haben selbstredend darauf zu achten, daß jeder Böttcher mit einem Stempel versehen ist, entgegengesetztenfalls für ihn einen solchen bei der Eichungs-Kommission des Regierungsbezirks nachzusuchen. —

88. Gefäße, welche Gutsbesitzer ꝛc. durch ihre Leute machen lassen, sind eben so zu betrachten, als ob sie von einem Böttcher (im engeren Sinne) angefertigt seien. Wer ein solches Gefäß machen kann ist als Böttcher anzusehen, und es kommt nicht darauf an, ob er das Gewerbe für eigene Rechnung betreibt. M. R. vom 21. Februar 1825.

89. Die in vorgeschriebener Art gestempelten Gefäße brauchen nur bei entstehender Klage, und wenn bei polizeilicher Untersuchung Zweifel gegen den bezeichneten Inhalt sich ergeben, noch besonders geeicht zu werden, und sind dann die tarmäßigen Gebühren zu entrichten. Die vorhandenen alten Gefäße bedürfen auch nur erst bei entstehender Klage und Zweifel über den Inhalt einer näheren Untersuchung des Eichamts. Publ. der Reg. zu Münster vom 3. Aug. 1819.

Derjenige ist (nach §. 86 vorst.) nicht strafbar, welcher Branntwein oder Flüssigkeiten anderer Art in alten (d. h. vor Emanirung der Maaß- u. Gew.-O. v. 16. Mai 1816 angefertigten) ungebrannten Gefäßen verkauft. Es würde eine gezwungene Auslegung sein, wenn man den §. 12 der M. u. G. Ordn. auf den Verkauf in Gefäßen anwenden wollte; denn dieser §. spricht von gestempelten Maaßen und Gewichten; Tonnen aber, wobei es auf keinen bestimmten Inhalt ankommt, die von beliebiger Größe gemacht werden können, sind keine Maaße, d. h. keine bestimmte Raumgröße. M. R. vom 9. Juni 1825.

90. Der §. 28. der Maaß- u. Gew.-Ordn. gedachten Stempelung der von inländischen Glashütten verfertigten Flaschen bedarf es nur dann, wenn es der Besteller verlangt, indem hierdurch der Vorschrift des §. 30. a. a. O., „wonach der Käufer den Verkäufer zwingen kann, ihm Bier, Wein, Essig oder Branntwein in gestempelten, den Inhalt nach Preuß. Maaße bezeichnenden Flaschen zu verkaufen", genügt wird. Allerh. K. O. vom 23. April 1821.

91. Aus den Bestimmungen der §§. 10., 11., 12. u. 30. der Maaß- u. Gew.-Ordn. folgt die Verpflichtung der Gastwirthe, sich in ihrem Verkehr nur der gestempelten Maaße und Gewichte zu bedienen, von selbst, da dieselben, in sofern sie ihren Gästen ohne Unterschied, Fourage, Bier und andere Getränke ꝛc. nach einem bestimmten Gewichte und Maaß käuflich überlassen, in die Klasse derer gehören, welche für jedermann etwas feil halten. Publ. der Reg. zu Münster vom 9. Juli 1829.

Wenn fremde Weine, Branntweine und Biere in Flaschen eingehen und in diesen verkauft werden, ohne dem Käufer für ein bestimmtes Maaß Gewähr zu leisten, so müssen doch andere gewöhnliche Getränke, als Weine, welche in Fässern eingehen, Branntweine und inländische Biere in gestempelten Flaschen oder Gemäßen verkauft und resp. ausgeschenkt werden.

Ist daher der Verkauf ein Schank, wobei die Flasche zugleich ein bestimmtes Maaß darstellt, z. B. ein Maaß Bier u. s. w. oder ein Theil eines Maaßes, so muß der Verkauf oder Verschenk in gestempelten Flaschen geschehen.

Die (§. 90. vorst. gedachte) Allerh. K. O. kann nicht auf den Schenkverkehr ausgedehnt werden, vielmehr ist es unbedenklich, auf

denselben die Vorschriften der Maaß- u. Gew.-O. §. 12. in Folge der Bestimmung §. 30. anzuwenden, und die Konfiskation der Flaschen, in welchen der verbotwidrige Verkauf der Flüssigkeiten Statt gefunden, als unmittelbare Folge der Polizeikontravention neben der verwirkten Geldbuße eintreten zu lassen. — So hat auch das Zerschlagen der konfiszirten Flaschen neben der Geldstrafe kein Bedenken. — Das bloße Vorhandensein unrichtiger Flaschen bei den Schenkwirthen muß nach Min.-Reskr. v. 16. Novbr. 1821, auch ohne Beweis der betrüglichen Absicht, angemessen polizeilich gegen den Inhaber gestraft und mit Konfiskation der unrichtigen Flaschen verfahren werden. Publ. der Regierung zu Münster vom 21. Mai 1832 u. M. R. vom 22. Mai 1833.

In gestempelten Gläsern zu verschenken ist Keiner verpflichtet. Dass. M. R.

92. Die Eichämter halten gestempelte Branntweinprobemesser zum Verkaufe feil. Wer Branntwein im Großen, von einer bedungenen Stärke kauft, kann verlangen, daß ihm derselbe nach solchen Probemessern überliefert werde. Maaß- u. Gew.-O. §. 31.

93. Die Gold- und Silberarbeiter erhalten einen Stempel um den Feingehalt der goldenen und silbernen Geräthe aller Art zu bezeichnen. Wegen Anschaffung und Rückgabe ist dasselbe verordnet, was vorstehend §. 86. bemerkt ist. Das. §. 32.

Jeder Ankäufer von neuer Gold- oder Silberarbeit ist berechtigt, die Annahme derselben zu versagen, wenn sie nicht mit dem hier vorgeschriebenen Stempel versehen ist. Das. §. 33.

94. Jedem, der Tabak verkauft, ist erlaubt, diese Waare lose oder in Paketen von beliebigem Inhalte zu veräußern, ohne gezwungen zu sein, auf denselben ihr Gewicht zu bemerken, wenn sie gleich mit dem Namen des Verkäufers oder des Fabrikanten bezeichnet sein müssen; sobald sie die Pakete aber mit einem bestimmten Gewicht bezeichnet haben, müssen letztere solches auch enthalten, widrigenfalls sie als Betrüger bestraft werden. Wenn der Käufer ein bestimmtes Gewicht Tabak fordert, so muß ihm solches bei eben dieser Strafe unverkürzt verabreicht werden. Bei frisch verpacktem Tabak wird bei 1 Pfd. von 32 Loth ein Remedium (Mindergewicht) von 2 Loth nicht geahndet. M. R. vom 30. April 1810 und 9. Juni 1825 (v. K. A. 1825. S. 455. 456.) und Publ. d. Reg. zu Münster v. 17. Jan. 1827.

Vorstehende Bestimmung findet auch auf Zichorien-Pakete Anwendung. Letztged. M. R.

95. Nach fremdem Gewichte darf nicht verkauft, auch die Bezeichnung des Waarenpreises darnach nicht in den Preiskuranten geschehen. Publ. der Reg. zu Münster vom 17. Januar 1827.

96. Da die Erhaltung der Eichämter Sache der Kommünen ist, welche den dadurch gegen die Einnahme von Gebühren etwa entstehenden Ausfall aus den Kommunalfonds decken müssen; so ist es billig, diesen die eingehenden Strafgelder für Maaß- und Gewichtvergehen zuzuweisen, um ihnen die Bestreitung der erforderlichen Ausgaben zu erleichtern. M. R. vom 3. Januar 1824.

Auch die in Städten für verkaufte Konfiskate bei Eichungskontraventionen über 5 Thaler eingehenden Gelder und überhaupt alle für Kontraventionen gegen die Maaß- und Gew.-Ord. in den Städten in Folge amtlicher, durch die Landräthe veranlaßten Untersuchungen aufkommenden Strafgelder, sollen ganz bei den Kämmereikassen vereinnahmt werden. M. R. v. 1. Novbr. 1828. (v. K. A. 1829. S. 867.)

Abschn. 7.

(Münzen.)

97. Das Geld ist das wichtigste Beförderungsmittel des Verkehrs, es enthält die allgemeine Anweisung auf Dienstleistungen und Güter aller Art, die in den Verkehr kommen können. Die Polizei hat darauf vorzüglich zu wachen, daß in dieser Beziehung Mißbräuche so viel als möglich verhütet und die Gesetze und Vorschriften wegen der Münzen genau befolgt werden. Ueber die Münzverfassung siehe das Gesetz vom 30. September 1821. Gesetzs. S. 159.

98. Im öffentlichen und Privatverkehr muß nach der neuen Münzeintheilung gerechnet werden. Fremde Silber- und Kupferscheidemünze, einschließlich der Konventions-Zweigroschenstücke sind außer Kurs gesetzt, und die Einbringung ist bei Strafe der Konfiskation, bei Kupfermünzen zugleich unter Strafe der Zahlung des doppelten Nennwerths verboten. Allerh. K. O. vom 22. Juni 1823 und 25. November 1826.

Nur den Buchhändlern ist es erlaubt, in den Katalogen die Bücherpreise neben den Sgr. auch ältere gGr. anzusetzen. M. R. vom 29. März 1825.

Bei Anzeigen ausländischer Buchhandlungen kann die Bestimmung der Preise nach dem Münzfuße des Verlagsortes geschehen. M. R. vom 7. März 1824.

99. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der solche Münzen (§. 98) in Tausch oder gemeinen Verkehr ausgibt. Eine Ausnahme hiervon ist nur für den nachbarlichen Verkehr in den Ortschaften des Grenzbezirks bis zur Binnenlinie und in den vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen gestattet. A. K O. vom 25. Novbr. 1826.

Dieser nachbarliche Verkehr wird so verstanden, daß Ausländer im Handel mit der fremden Scheidemünze hier verkehren, und Einländer, die im Auslande Verkehr treiben, solche einbringen dürfen; diese letztere jedoch verpflichtet sind, sie wieder nach dem Auslande

hin abzusetzen, daß aber damit durchaus kein Verkehr zwischen Inländern im Grenzbezirke getrieben werden darf. Publ. der Reg. zu Münster vom 3. Januar 1827.

100. Der Metallwerth der konfiszirten Silber- oder Kupfermünzen, welche an die betr. Regier.-Hauptkasse abzuliefern, soll der Orts-Armenkasse, wo die Kontravention begangen, nach ministerieller Bestimmung gezahlt werden, in sofern die Beschlagnahme bei dem gemeinen Verkehr im Inlande Statt gefunden und die Ortsbehörde das Strafverfahren eingeleitet hat. Publ. der Reg. zu Münster vom 11. August 1827, und vom 15. Aug. 1828.

Die Einbringung solcher Münzen aber wird als Kontrebande-Vergehen betrachtet, und steht die Einleitung des Strafverfahrens der Kgl. Prov.-Steuerbehörde zu. A. K. O. vom 30. Nov. 1829.

101. Wegen der Münzverbrechen siehe das Gesetz vom 8. April 1823. Gesetzs. S. 43.

102. Jede nachgemachte oder verfälschte Münze, so wie jedes dergleichen, öffentlichen Kurs habendes Papier, welche oder welches in unsern Staaten gefunden wird, soll von der Polizeibehörde sogleich in Beschlag genommen und vernichtet werden. alleg. Ges. §. 6.

Auch ächte Kassenanweisungen, worauf die Zahl des Werthes verändert, gehören zu den verfälschten. R. d. Reg. zu Köln vom 5. März 1835 in Folge Entscheidung der K. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Polizeibehörde hat nur allein die Beschlagnahme auszuführen und die Einsendung der Münze oder des Papiers mit der Untersuchungs-Verhandlung an die vorgesetzte Behörde zu bewirken. Die Vernichtung steht ihr nicht zu. M. R. v. 18. August 1823.

103. Jeder Inhaber von dergleichen Münze oder Papier hat die Verpflichtung, solche oder selbiges an die Polizei-Obrigkeit des Ortes unverzüglich abzuliefern, wenn er von der Unächtheit Wissenschaft erlangt. Hat er dies freiwillig gethan, so wird ihm der Metallwerth der Münze vergütet, in sofern er der Theilnahme an dem Münzverbrechen nicht verdächtig ist. alleg. Ges. §. 7.

Die Unterlassung dieser Ablieferung macht dem Betreffenden nur wegen des daraus entstandenen Schadens verantwortlich. Das. §. 8.

104. Hinsichtlich der falschen Kassenanweisungen ist noch besonders bestimmt:

daß derjenige, welcher eine falsche oder verfälschte Kassenanweisung als ächt einnimmt, nach erhaltener Kenntniß von ihrer Unächtheit oder Verfälschung aber weiter ausgibt, um den 4fachen Betrag des darauf angegebenen Werths, jedoch jedenfalls wenigstens mit 20 Thalern, im Fall des Unvermögens aber mit

Gefängniß von 8 Tagen bis 6 Wochen bestraft werden soll. Gesetz vom 24. Febr. 1830.

105. Die Ortsobrigkeiten müssen von den an sie abgelieferten unächten oder verfälschten Kassenanweisungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden ungesäumt Anzeige leisten. Bek. der Hptverw. der Staatsch. vom 3. April 1830.

106. Die preuß. Strafgesetze hinsichtlich der Münzverbrechen gelten auch in denjenigen Provinzen, in welchen das A. L. R. bisher nicht eingeführt worden. A. K. O. vom 18. April 1835. (Gesetzs. S. 67.)

Abschn. 8.

(Anfertigung von Stempel, Siegel etc.)

107. Ohne schriftliche Anweisung der Behörde und bei 3 Monate bis 2 Jahre Arreststrafe darf Niemand anfertigen oder verabfolgen lassen:

1) Stempel und Formen, welche zur Anfertigung von Metallgeld;
2) Stiche, Platten, Stempel oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Papiergeld oder Stempelpapier bestimmt sind, oder dazu gemißbraucht werden können;
3) desgleichen, welche zu den von einer öffentlichen Behörde unter ihrer Firma auszustellenden Schuldscheinen, Zinskoupons, Quittungen, Anweisungen, Bescheinigungen, Steuerzetteln oder andern dergleichen Urkunden dienen können;
4) öffentliche Siegel oder Stempel, welche zur Beglaubigung öffentlicher Urkunden, so wie des Maaßes und Gewichtes, oder zur amtlichen Bezeichnung oder amtlichen Verschließung gewisser Sachen und Waaren dienen können. Gesetz vom 6. Juni 1835. §. 1. und 4.

108. Eben so wenig und bei gleicher Strafe darf Jemand ohne eine schriftliche Anweisung der Behörde den Abdruck der vorbezeichneten Stiche, Platten u. s. w., oder irgend einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten Urkunden unternehmen oder Abdrücke verabfolgen lassen. — Das Imprimatur des Zensors gereicht dem Uebertreter zu keiner Entschuldigung. Das. §. 2. und 4.

109. Die Behörden, welche die vorgedachte schriftliche Anweisungen zu ertheilen haben, sind die oberen Militair- und Zivilbehörden in den Provinzen, oder deren vorgesetzte höhere Behörden; im Militair auch die Gouvernements, Kommandanturen, Regimentskommandeurs und Vorsteher der Militair-Verwaltungs-Behörden. Das. §. 3.

110. Die Anwendung obiger Strafen (§. 107. 108.) wird nicht ausgeschlossen, wenn bei Anfertigung von Siegeln u. s. w. die

Merkmale, durch welche die Eigenschaft derselben als öffentliche Siegel u. s. w. bedingt ist, abgeändert worden, in sofern diese Abänderung nur bei besonderer sachkundiger Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann. Das. §. 5.

Abschn. 9.

(Kollekten.) 111. Oeffentliche Kollekten dürfen nur auf ausdrückliche Bewilligung des K. Ministeriums des Innern oder des K. Ober-Präsidenten veranstaltet werden. Bek. der Reg. zu Münster vom 20. August 1816.

112. Selbst für Kirchen- und gottesdienstliche Zwecke dürfen keine Kollekten ohne Genehmigung der Staatsbehörden gehalten werden. Das.

113. Wer unter dem Vorwande, Privatkollekten für Kommünen oder Nothleidende zu sammeln, sich in die Häuser eindrängt, der wird mit 10 bis 50 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt. A. L. R. II. 20. §. 244.

114. Wenn Gemeinen in den Städten oder auf dem Lande, ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten, Kollekten unter sich aufbringen: so sollen die Rädelsführer mit 6 Wochen bis 6 Monat Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden. Das. §. 247.

115. Bei den bereits angeordneten örtlichen Kirchen- und Hauskollekten behuf der Armenversorgung hat es sein Bewenden. Ldr. II. 19. §. 26. und Tit. 20. §. 246.

116. Die Kollekten sind theils Kirchen-, theils Haus-Kollekten. Jene sind entweder evangelische oder katholische, oder allgemeine Kirchen-Kollekten. Publ. der Reg. zu Münster vom 20. August 1816.

117. Allgem. Kollekten, welche nicht einen, blos auf die Bedürfnisse der christlichen Gemeinden eingeschränkten Zweck haben, sollen auch in den jüdischen Bet- und Versammlungshäusern veranstaltet werden; jedoch nicht an den Sabbath-Tagen, sondern bei Gelegenheit der außer denselben zur Feier großer Begebenheiten veranlaßten Andachtsübungen, da die Bekenner der mosaischen Religion an Fest- und Sabbath-Tagen kein Geld bei sich führen dürfen. Minist. Reskript vom 4. Oktober 1813 und vom 22. März 1820.

Es gehören dahin alle allgemeine, auf das Erziehungswesen abzweckende, gelegenheitliche und fortlaufende Kollekten, als zur Erbauung von Schulhäusern auf dem Lande, für die Freitische der Studirenden, für Hospitäler, allgemeine Institute, z. B. Taub-, Stummen-, und Blinden-Anstalten ꝛc., für Brand- und andere allgemeine Schäden ꝛc.

118. Es werden fortlaufende Kollekten unter Andern jährlich abgehalten:

a. im Monate April in allen evang. Kirchen der Monarchie für die Hauptbibelgesellschaft in Berlin zur Verbreitung der Bibel;

b. eine allgem. Haus- und Kirchenkollekte in der Provinz Westfalen zur Unterstützung des Taubstummen-Instituts in Münster und zur Errichtung noch einiger Freistellen darin, und zwar die Kirchenkollekte an dem Sonntage, auf welchem das Evangelium vom Taubstummen fällt (August), und die Hauskollekte an den darauf folgenden Wochentagen. Bek. des K. Oberpr. der Provinz Westf. vom 31. März 1826.

c. eine allgem. Kirchenkollekte in den Rheinprovinzen und Westfalen behuf Freitische für Studirende zu Bonn, halbjährlich auf Ostern und am 1. Sonntage nach Michaelis; Stift. Urk. für die Univ. zu Bonn vom 18. Oktober 1818. §. 14.

d. eine allgem. Kirchenkollekte im Regierungsbez. Münster für die Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse jährlich am 1. Sonntage im Advent (November); Bek. der Reg. zu Münster vom 13. November 1831.

e. eine evang. Kirchen- und Hauskollekte in den Rheinprovinzen und Westfalen zur Unterstützung dürftiger evang. Kirchengemeinen der Provinz, welche von den Ortspresbyterien abgehalten werden. Kirchenordn. für Westf. und die Rheinprovinz vom 5. März 1835. §. 137.

Abschn. 10.

(Mühlen.) 119. Jeder, der eine neue Mühle bauen, eine eingegangene wieder herstellen, seine Mühle an einen andern Ort verlegen, sie in eine andere Gattung verwandeln, oder erweitern will, bedarf dazu der landespolizeilichen Genehmigung. Er muß sich deshalb bei der Landespolizei-Instanz melden, derselben den Plan der beabsichtigten Einrichtung anzeigen, und die weitere Anweisung derselben erwarten. A. L. R. II. 15. §. 235.

Ein Gesuch deshalb ist der landräthlichen Behörde einzureichen, welche das Weitere veranlassen wird. Dem Gesuche ist eine Handzeichnung, resp. Situations- und Nivellementsplan vorzulegen, welcher letzterer von einem Kgl. Baubeamten an Ort und Stelle geprüft und als richtig bescheinigt sein muß. M. R. vom 28. Januar 1828. Publ. der Regierung zu Münster vom 15. Februar 1828.

Die vorgedachte Genehmigung ist nicht blos bei Wind- oder Wassermühlen, deren Herstellung, Verlegung und Verwandlung, sondern auch rücksichtlich aller Mühlenanlagen u. s. w. als Zieh-, Tret-, Roß-, Dampf-, Schneide-, Walk- ꝛc. Mühlen u. s. w. erforderlich. M. Reskr. vom 28. Januar 1828.

In den Provinzen, welche im Jahre 1810 zum Preuß. Staate gehörten, gilt wegen Mühlenanlagen das Edikt vom 28. Okt. 1810 und die K. O. vom 23. Okt. 1826, wornach der Mühlenbauherr der Landespolizeibehörde den Plan, woraus bei Wassermühlen das Nivellement sichtbar wird, von der beabsichtigten Anlage Anzeige machen und solches durch Anschlag an den Kirchthüren und in den Krügen der Umgegend, so wie gleichzeitig dreimal in den Intelligenzblättern und Zeitungen bekannt machen muß. Bei allen Mühlen, die nicht Wassermühlen sind, bedarf es nur der Bekanntmachung an die Besitzer der zunächst grenzenden Grundstücke. Edikt vom 28. Oktober 1810. §. 6. und M. R. vom 29. Mai 1827.

Die durch vorged. Edikt angeordnete Beschränkung bezieht sich nur auf Mahl-, nicht aber auf Schneide-, Walk-, Oelmühlen u. s. w. Dass. M. R.

120. Bei Mühlen, welche durch höhere Gewalt (Wasser, Feuer, Sturm u. s. w.) zerstört worden, und ohne irgend eine Veränderung der Lage oder Konstruktion wieder aufgebaut werden, kann der §. 6. des vorged. Edikts nicht Platz greifen, und es ist von den Müllern nichts Anderes zu beachten, als was bei jedem andern wieder aufzubauenden Gebäude in polizeilicher Hinsicht beobachtet werden muß. M. R. vom 27. März 1832.

121. Denjenigen, welche neue Mühlen zum Abbruche der schon vorhandenen Mühlen anlegen wollen, soll die Erlaubniß versagt werden. A. L. R. II. 15. §. 242.

Diese Bestimmung begründet aber kein Privatwiderspruchsrecht, gilt blos als Norm für die Landespolizeibehörde, und findet nur auf Mahlmühlen Anwendung. M. R. vom 28. Januar 1828.

122. Das A. L. R. II. 15. §. 229 u. ff. enthält im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, welche nach den Grundsätzen des Edikts v. 28. Oktbr. 1810 u. der Allerh. K. O. v. 23. Oktbr. 1826 in den alten Provinzen befolgt werden. Der einzige erhebliche Unterschied besteht darin, daß nach dem Landr. a. a. O. §. 239. Demjenigen, der einem neuen Mühlenbau aus einem gesetzmäßigen Grunde widerspricht, darüber im ordentlichen Wege Rechtens Gehör gestattet werden soll, während in der Regel nach der Schlußbestimmung des §. 8. des Edikts vom 28. Oktbr. 1810 die Landespolizeibehörde, ohne daß dagegen der Rechtsweg ergriffen werden kann, zu entscheiden hat. M. R. vom 3. Febr. 1827.

123. Die Veränderung und Erweiterung einer schon vorhandenen Mühle kann in den Provinzen, wo das A. L. R. in Mühlensachen Anwendung findet, ohne Rücksicht auf das polizeiliche Bedürfniß nachgegeben werden, und ist bereits für die Prov. Westfalen auf den Antrag der Stände von des Königs Maj. gestattet. M. R. vom 27. Juli 1828.

124. Mühlenanlagen zum eigenen Bedarf können gestattet werden. M. R. vom 23. März 1827.

125. Eine neue Windmühlenanlage ist nur in dem Falle einer anderen nachtheilig, wenn die Entfernung von letzterer geringer ist, als die 12fache Höhe oder Breite des Windmühlenfanges der neuen Mühle. M. R. vom 2. Januar, Publ. der Reg. zu Bromberg vom 17. Mai, Publ. des Min. des Innern vom 4. Oktbr. 1822, M R. vom 9. Nov. 1828.

126. Widersprüche gegen Mühlenanlagen sind als Privatgesuche nach ministerieller Bestimmung dem Stempel unterworfen. Zirk. Reskr. der Reg. zu Münster vom 7. März 1834.

127. Die Bestimmung des A. L. R. II. 15. §. 247., nach welcher Niemand berechtigt ist, durch Anpflanzung hoher Bäume einer Windmühle den nöthigen Wind zu benehmen, ist in Ansehung aller nach Publ. der Verordn. v. 18. Novbr. 1819 entstehenden Windmühlen aufgehoben. A. K. O. vom 18. November 1819.

128. Bei Ausführung eines Mühlenbaues vor Eingang des polizeilichen Konsenses soll der Eigenthümer in 25 Thaler und der Mühlenbauer in 10 Thaler Strafe genommen, und dieses ohne Benennung der Bestraften durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. M. R. vom 28. April 1827.

129. Windmühlen müssen mit Treppen und diese mit einem Geländer versehen sein, und zwar bei 2 Thaler Strafe. M. R. vom 30. Novbr. 1831, Publ. der Reg. zu Potsdam vom 15. Juli, zu Königsberg v. 6. Juli 1820.

130. Sie dürfen in der Regel nicht unter 20 Ruthen von den öffentlichen Wegen entfernt aufgebaut werden, in keinem Falle unter 10 Ruthen von der Grenze des nächsten Weges. M. R. vom 7. Juni 1828.

Abschn. 11.

(Forstpolizei.)

131. Holzdiebstähle gehören nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821 zur richterlichen Kognition Auf Streulings- oder andere Forstdefraudationen kann dieses Gesetz nicht angewandt werden. Just. M. R. vom 23. September 1822. (v. K. Jahrb. Bd. 20. S. 78.)

132. Der Mißbrauch, gegen den 1. Mai und Pfingsten Birken vor die Thüren zu setzen, ist bei willkührlicher Geld- und im Unvermögensfall bei empfindlicher Leibesstrafe verboten. Edikt vom 21. Juli 1744. und 21. Juli 1747. (Neue Ediktenf. Cont. 3. S. 177.)

Dergleichen Maien und Reiser sollen in den Städten nicht zugelassen, sondern an den Thoren und Schlägen weggenommen, und die-

jenigen, welche solche haben einbringen wollen, ihrer Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt werden. Verordn. für die ehem. sächsischen Provinzen vom 30. Juli 1813, Publ. der Reg. zu Erfurt vom 8. Juni 1817.

133. Der Aufbau einzelner Häuser auf städtischem oder Dorfterritorium in der Nähe von Wäldern ist unbedingt erlaubt, und es kann aus polizeilichen Rücksichten keine Beschränkung der natürlichen Freiheit gestattet werden. M. R. vom 17. Mai 1823.

134. In Ansehung der gegenseitigen Bestrafung der Holzdiebstähle und der Pflichten der Orts- ꝛc. Polizeibehörden sind deshalb Konventionen abgeschlossen, welche sich finden

a.	mit dem	Königr. Hannover	in der Gesetzs.	1822. S. 39.
b.	" "	Herz. Sachsen-Koburg	" " "	" " 41.
c.	" "	Fürst. Schaumburg-Lippe . .	" " "	1824. " 59.
d.	" "	Herz. Sachsen-Hildburghausen	" " "	" " 170.
e.	" "	Herz. Sachsen-Gotha	" " "	" " 235.
f.	" der	Landgr. Hessen-Homburg . . .	" " "	1826. " 79.
g.	" dem	Herz. Braunschweig	" " "	1827. " 59.
h.	" "	Königr. der Niederlande . . .	" " "	1829. " 101.

135. Forstbediente können nicht verlangen, daß derjenige, bei welchem bei einer Haussuchung Holz vorgefunden ist, die rechtmäßige Erwerbungsart desselben nachweise, und es kann nur jeder spezielle Fall die nöthigen Data an die Hand geben, den Verdacht eines Diebstahls zu hegen und zu verfolgen. M. R. vom 30. Mai 1825.

Abschn. 12.

(Bienenhalten und Bienenraub.)

136. Bienen auf seinem Eigenthum zu halten, ist einem Jeden erlaubt. A. L. R. I. 9. §. 118.

Eine Verfügung wegen Entfernung der Bienenständer von Straßen und Wegen darf nicht erlassen werden. M. R. vom 28. Dezember 1820.

137. Die Polizeiobrigkeit jedes Orts ist berechtigt, Verfügungen zu treffen, wodurch das Rauben der Bienen verhindert, und diejenigen Stöcke, unter denen es eingerissen ist, davon wieder entwöhnt werden. A. L. R. I. 9. §. 126.

Abschn. 13.

(Jagdpolizei.)

138. Jagdbare wilde Thiere darf nur der, welcher die Jagdgerechtigkeit hat, unter den in den Polizeigesetzen des Landes vorgeschriebenen Einschränkungen schießen, hetzen, beizen, fangen, oder auf andere Art sich zueignen. A. L. R. I. 9. §. 127.

139. Kibitzeier dürfen ohne Erlaubniß der Jagdberechtigten oder der Königl. Forstbedienten zu keiner Zeit ausgenommen werden. Zirk. Verordn. vom 13. November 1789, Publ. der Reg. zu Köln vom 22. August 1822.

140. Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde ungeknüttelt laufen lassen. Ungeknüttelte gemeine Hunde, imgleichen Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte tödten, und der Eigenthümer muß das Schießgeld bezahlen. A. L. R. II. 16. §. 64. 65.

Das Schießgeld beträgt 7 Sgr. 6 Pf. Edikt vom 17. März 1723. §. 3. (Myl. Ediktenf. Bd. 4. Abth. 1. Kap. 2. Nro. 122.)

In Pommern beträgt solches 1 Thaler. Erneuerte Verordn. vom 22, Juni 1800. Tit. 4. §. 6.

(Wildschaden und dessen Verhütung.)

141. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, oder s. g. Scheusale, durch Zäune und durch kleine oder gemeine Haushunde, kann jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten. A. L. R. I. 9. §. 141.

Doch müssen die Zäune, den Polizeigesetzen gemäß, dergestalt eingerichtet sein, daß sie nicht zur Beschädigung des Wildes gereichen. Das §. 142.

Auch darf Niemand unter dem Vorwande, das Wild dadurch abzuhalten, gemeine Hunde ungeknüppelt herumlaufen lassen. Das. §. 143.

142. Wer hohes Wild auf seinem Reviere in ungewöhnlicher Menge hegen will, ist schuldig, solche Veranstaltungen zu treffen, daß die angrenzenden bebauten Ländereien gegen die Beschädigungen desselben gesichert werden. Das. §. 144.

Sind keine andere Mittel zur Abwendung solcher Beschädigungen vorhanden, so können die Besitzer der angrenzenden Ländereien darauf antragen, daß der Jagdberechtigte auf seine Kosten tüchtige Wildzäune anlege und unterhalte. Das. §. 145.

So lange der Jagdberechtigte sich eines Mißbrauchs in Hegung des Wildes nicht schuldig macht, sind die Besitzer der angrenzenden Ländereien schuldig und befugt, die nach den Jagd- und Forstordnungen der Provinz zulässigen Mittel zur Abwendung des Wildschadens selbst vorzukehren. Das. §. 147.

143. Den Kommunal- und Privatberechtigten der hohen und mittleren Jagd ist es gestattet, zu jeder Zeit das Schwarzwild wegschießen zu lassen. A. K. O. vom 16. Februar 1828.

Im Falle ein Jagdberechtigter Schwarzwild hegt, werden unter obrigkeitlicher Aufsicht Jagden dagegen angestellt. M. R. vom 19. November 1819, 8. Februar und 3. März 1826.

144. Den Kgl. Regierungen ist es gestattet, den Jagdberechtigten, der sich durch Verminderung seines Wildstandes von der Vergütigung des Wildschadens gegen die Berechtigten befreien will, auf seinen speziellen Antrag zu ermächtigen, das Roth- und Dammwild auch während der Schonzeit in seinem Jagdbezirke zu schießen. Zirk. Reskr. der K. Minist. des Inn. und der Finanzen vom 15. Dezember 1833.

(Einfangen oder Tödten des Wildes auch ohne Jagdgerechtigkeit.)

145. Das Wild, welches sich in Gärten, Höfe oder andere an die Wohngebäude stoßende geschlossene Plätze eingedrungen hat, kann ein Jeder fangen oder tödten. Er darf sich aber dazu keines Schießgewehrs bedienen, und muß das gefangene oder erlegte Wild dem Jagdberechtigten abliefern; der dagegen schuldig ist, das gewöhnliche Schießgeld dafür zu bezahlen, oder das Wild, dem, der es gefangen oder erlegt hat, zu belassen. A. L. R. I. 9. §. 149–151.

(Jagdkontraventionen.)

146. Jagdkontraventionen gehören, als Vergehungen, durch welche fremdes Eigenthum verletzt werden, vor die ordentlichen Gerichte. M. R. vom 6. September 1828.

(Jagdpolizei-Bestimmungen; Schonungszeit.)

147. Die Setz-, Schonungs- und Hegezeit muß von jedem Jagdberechtigten genau beobachtet werden.

Im Mangel der Bestimmung von der Landespolizeibehörde dauert die allgemeine Schonungszeit vom 1. März bis 24. August. — Alte und tragende rothe Thiere sind vom 1. November bis zum 24. Aug. zu schonen. — In Wäldern, wo Hochwild steht, ist das Jagen mit starken Netzen und Jagdhunden nur vom 24. Aug. bis zum letzten Oktober zulässig. — Hirsche, Rehböcke, hauende Schweine oder Keiler, Erpel oder Enteriche zu schießen, ist das ganze Jahr hindurch erlaubt. — Haselhähne können bis zum letzten April, Auerhähne bis zum letzten Mai, und Birkhähne bis zum 15. Januar geschossen werden. — Wilde Enten und Gänse, Schnepfen und andere Zugvögel, sind nur in der Brütezeit, vom 1. Mai bis 20. Juni zu schonen. — Das Schießen junger Haasen ist vom 1. März bis zum 20. Juni verboten. — Bären, Wölfe und andere schädliche Raubthiere können zu allen Zeiten geschossen werden; auch ist das Jagen mit Netzen darauf und Durchtreiben der Leute zulässig. A. L. R. II. 16. §. 45 — 56.

Es sollen aber die in den Provinzialforst- und Jagdordnungen oder andern Reskripten festgesetzten Setz-, Schon- und Hegezeiten von jedem Jagdberechtigten, bei Vermeidung der geordneten Strafen, beobachtet werden. Defl. vom 26. Juli 1796. (Neue Editens. 1796 S. 571.)

Das Schießen der Füchse, Marder, Ottern und Luchse kann auch in der Setzzeit geschehen. Reskr. vom 31. März 1729. (Myl. Edictens. Bd. 4. Abthl. I. Kap. 2. Nro. 133.)

(Schonung der Getreidefelder.)

148. Die Jagenden dürfen weder selbst, noch mit ihren Hunden die noch unabgemäheten Getreidefelder betreten, bei einer Polizeistrafe von 5 Thalern und Ersatz des Schadens und der Kosten. Publ. d. Reg. zu Münster vom 25. Septbr. 1816.

(Jagen mit Bracken, und Jagen an Sonn- etc. Tagen.)

149. Nach dem Landtagsabschiede für die Provinz Westfalen vom 30. Dezbr. 1834 ist das Jagen mit Bracken nur vom 15. Oktbr. bis 1. Febr. gestattet, und das Jagen an Sonn- und Festtagen ganz verboten: Publ. des K. Ober-Präs. v. Westfalen v. 18. Aug. 1838.

und zwar bei 1 bis 5 Thaler Strafe für jeden einzelnen Kontravenienten und Kontraventionsfall. Publ. d. Reg. zu Münster v. 18. Novbr. 1838.

(Strafbestimmungen.)

150. Zur Verhütung von Mißbräuchen ist bestimmt;

1) Jeder Jagende, welcher kein eigenes Jagdrecht besitzt, muß einen vom Landrathe visirten und mit Signalement versehenen Legitimationsschein besitzen, bei 5 Thaler Strafe, und diesen Schein bei der Jagdausübung bei sich führen, bei 1 Thaler Strafe. Bek. d. K. Reg. zu Münster vom 17. Juli 1833.

Der Erlaubnißschein ist von der Ortsbehörde zu beglaubigen. Bek. der Reg. zu Magdeburg vom 22. Juni und zu Erfurt v. 9. April 1822.

2) Letztgedachte Strafe trifft auch die in Kost und Lohn stehenden Jäger, wenn sie bei der Jagdausübung den visirten Jagdschein nicht bei sich führen. Bek. der Reg. zu Münster v. 6. Aug. 1834.

3) Der Ankauf und Verkauf von Wild während der geschlossenen Jagdzeit ist bei 1 bis 5 Thaler Strafe nebst Konfiskation des Wildes verboten. Bek. d. K. Reg. zu Münster v. 17. Juli 1833.

4) Den Besitzern von Privat- oder Hofesaats-Jagden in Westfalen ist gesetzlich nur gestattet, während der Schonzeit einen Hasen auf seinem Eigenthume zu nothwendigen Ausrichtungen und lediglich zu seinem Gebrauch, auf den Anstand zu schießen. Min.-Bek. vom 18. Dezbr. 1835, Publ. der Reg. zu Münster vom 8. Januar und 16. Febr. 1836.

5) Das konfiszirte Wild verfällt dem konfiszirenden Beamten oder dem, der sonst den Jagdfrevel entdeckt hat. Publ. der Reg. zu Münster vom 14. Aug. 1835.

Das Jagen während der Schonungszeit ist in Westfalen bei 10 Thaler Geld- resp. 14 Tage Gefängnißstrafe verboten. Alleg. Minist.-Bek.

Von der Polizeistrafe ist dem Denunzianten mit Genehmigung der Kgl. Ministerien der Finanzen des Innern und und der Polizei die Hälfte zugesichert. Bek. der K. Reg. zu Münster vom 20. Novbr. 1833.

Abschn. 14.

(Fischerei.) 151. Der Fischfang in den öffentlichen Strömen gehört zu den Regalien. A. L. R. II. 8. §. 73.

152. Wenn Fische, die in Teichen, Fischhaltern, Seen und andern geschlossenen Gewässern gehegt werden, bei großem Wasser oder bei einem Durchbruche des Dammes austreten: so können sie von dem Eigenthümer auch auf fremden Grund und Boden wieder eingefangen werden. — Bis in Flüsse oder Ströme hingegen oder in andere Gewässer, worin ein Dritter das Recht zu fischen hat, findet die Verfolgung nur insofern Statt, als der Eigenthümer sichere Merkmale anzugeben vermag, wodurch seine ausgetretenen Fische sich von denjenigen, die in den andern Gewässern befindlich sind, hinlänglich unterscheiden. A. L. R. I. 9. §. 178. 179.

153. Jeder Eigenthümer mag auf seinem Grunde und Boden, unter Beobachtung der Landespolizeigesetze, Fischteiche anlegen. Das. §. 184.

154. Wer ohne Recht oder Erlaubniß fischt oder krebst, verliert, außerdem was er gefangen hat, auch die bei sich habenden Netze und Fischergeräthe. a. a. O. §. 190.

Außerdem findet die Strafe des gemeinen Diebstahls gegen ihn Statt. A. L. R. II. 20. §. 1147.

Gegen Fischdiebstähle ist eine polizeiliche Kontrolle nicht wohl ausführbar ohne große Belästigung des Publikums und der Behörden. Den Teichbesitzern kann nur Bewachung und Ueberweisung der betroffenen Diebe an die Gerichte überlassen werden. M. R. vom 6. Juli 1834.

155. In öffentlichen so wie in nicht eingeschlossenen Gewässern müssen bei Ausübung der Fischerei die Vorschriften der Polizeigesetze wegen der Laichzeit, des verbotenen Fischerzeuges, und was sonst darin zur Verhütung des Ruins der Fischerei angeordnet ist, genau befolgt werden. A. L. R. I. 9. §. 186.

Siehe dieserhalb: das Publ. der Regierung zu Danzig vom 31. Mai 1821. (v. K. A. S. 447); die Niersordnung vom 6. März 1769 §. 14. (Neue Ediktens. Bd. 4. S. 5385); die Fischordnung für das kurische Haff im Königr. Preußen vom 11. Juli 1792. (Neue Ediktens. von 1792 und v. d. Heyde Repert Th. 2. S. 16); das Vorfluths-Edikt vom 6. Juli 1773 §. 15. (Neue Ediktens. Bd. 5. S. 871); die Damm- und Uferordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 13. April 1787. (Das Bd. 8. S. 907.) und die übrigen provinziellen Strom-, Ufer-, Deich- und Schauordnungen, welche unter Tit. VI. Kap. 9. Abschn. 2. „Wasserpolizei" allegirt sind.

156. In den Privatgewässern, worin Mehrere die Fischereigerechtigkeit haben, darf Niemand, der nicht ein besonderes Recht dazu erworben hat, durch Versetzung des Flusses, ober- oder unterhalb den freien Gang der Fische hindern. A. L. R. I. 9. §. 187.

157. Der Nachtheil, welcher für die Fischerei in den Gewässern durch das Flachs- und Hanfröten entsteht, kann durch die Polizei gehoben werden, da es von der Willkühr des Besitzers abhängt, ob er solches ferner gestatten will oder nicht. Kultur-Edikt vom 14. Sept. 1811. §. 37. (Ges.-S. Seite 300.)

Solches Röten in den Strömen, Teichen, Bächen und andern Gewässern ist durchaus verboten, und es soll von der Polizeibehörde das Flachs oder der Hanf herausgenommen, konfiszirt und die Uebertretung bestraft werden. Edikt. vom 23. Febr. 1733. (Myl. Ediktens. Bd. 5. Abth. 3. S. 387.), vom 16. April 1707. (Das. Nro. 19.) Dorfordn. für das Königr. Preußen vom 22. Septbr. 1731. (Neue Ediktens. Bd. 1. Nr. 933). Auch die besonderen Fischerordnungen. Siehe auch Tit. VI. Kap. 9. Abschn. 2. Wasserpolizei, §. 23.

158. Auf öffentlichen Gewässern soll Niemand Enten halten, zum Nachtheil der Fischereiberechtigten. A. L. R. I. 9. §. 188.

159. Enten, welche die Besitzer der an Privatflüsse und Teiche stoßenden Grundstücke, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Fischereiberechtigten, halten, ist dieser, wenn sie auf dem Wasser betroffen werden, zu pfänden oder zu tödten wohl befugt. Das. §. 189.

(Fischerei auf dem linken Rheinufer.)

160. Auf dem linken Rheinufer ist die Fischereigerechtigkeit wieder hergestellt, wie sie vor der Gen.-Gouvern.-Best. v. 18. Aug. 1814 bestanden hat. — Wer, ohne dazu befugt zu sein, zu fischen sich erlaubt, verfällt in 5 bis 20 Thlrn. Geldbuße; bei der Wiederholung in 20 Thlrn; bei ferneren in 20 bis 40 Thlrn. und kann diese Strafe mit 14 Tagen bis 3 Wochen Arrest verbunden werden. — In allen Fällen bleibt dem Berechtigten Schadenersatz vorbehalten, und die gebrauchten Werkzeuge werden zu seinem Vortheile konfiszirt. Gesetz v. 23. Juni 1833.

B. Die Polizei in Beziehung auf die öffentlichen und Privatverhältnisse im innern Staatsleben.

(Einleitung.)

Hieher gehören nicht allein die allgemeinen Verhältnisse im innern Staatsleben, welche aus der Sorge für die ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen

Unterthanen entspringen, sondern auch die besondern Verhältnisse des öffentlichen und Privatlebens. Und zwar

1) für die öffentliche Sicherheit und Ordnung überhaupt, namentlich auch bei Feuer- und Wassergefahren und bei andern verheerenden Naturereignissen;
2) die Gesundheitspolizei im Einzelnen;
3) die Armenpolizei;
4) die Polizei des Hauswesens, und
5) die Polizei in örtlicher Hinsicht.

Tit. VI.

Polizei der öffentlichen Sicherheit und Ordnung überhaupt.

Kap. 1. Auflauf und Tumult.

(Auflauf u. Tumult-Begriff.) 1. Jeder Auflauf und Tumult des Volkes verstößt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Ein Auflauf entsteht großentheils zufällig, ohne vorher überdacht und verabredet zu sein, karakterisirt sich in der Regel als Neugier, und zeigt sich bei einem unerwarteten oder ungewöhnlichen Ereignisse, z. B. bei öffentlichen Unglücksfällen; bei Ankunft fremder Personen und Thiere. — Ein solcher Auflauf ist aber eben so wenig strafbar als das absichtliche Zusammenbringen mehrerer Menschen um sich einer ungerechten Gewalt zu widersetzen, sobald die obrigkeitliche Hülfe nicht implorirt werden kann und zu spät kommen würde.

Der verbotene Auflauf ist ein Zusammenlauf müßiger oder unruhiger Menschen und dieser ist oft der Anfang des Aufstandes und Aufruhrs. Thätigen Antheil an demselben nehmen diejenigen, welche sich entweder vorher zu einem solchen Auflaufe verbunden haben, oder die demselben zugetreten sind um die Anzahl zu vergrößern. Die Zuschauer gehören also nicht zum Auflauf. Ist nun etwa bei jenem oder bei einer Schlägerei ein Verbrechen begangen, dessen Urheber nicht entdeckt ist: so werden die Theilnehmer am Auflaufe mit Grunde alle verhaftet, in sofern man von einem jeden Einzelnen vermuthen kann, daß er der Urheber des Verbrechens sein könne. Wenn aber dagegen bei dem Auflaufe ein solches Verbrechen begangen ist, z. B. Diebstahl oder Raub, das mit der Ursache dieses Auflaufes nichts gemein hat, und wogegen die bekannte Rechtlichkeit dieses oder jenes Individuums des Auflaufs streitet, dann findet gegen ein solches, dieses speziellen Verbrechens wegen, eine Verhaftung nicht Statt. (vergl. Krim.-O. §. 213.

Den Tumult ob er gleich und auch wohl plötzlich und ohne vorherige Verabredung erfolgt, veranlaßt gewöhnlich eine wirkliche oder nur scheinbare Beschwerde, welche man durch Selbsthülfe beseitigen will (z. B. bei Brodmangel, hohen Preisen, Handwerksunruhen ꝛc.)

(Vorbeugung desselben.) 2. Wo die Polizei daher das Zusammentreffen einer großen Menschenmasse erwarten kann, muß sie allen dabei möglichen Gefahren und Mißbräuchen durch zweckmäßige Anstalten vorbeugen, wenn aber dennoch Unordnung entstehen sollte, mit Schonung den Auflauf zerstreuen, und nur der Halsstarrigen persönlich sich versichern. A. L. R. II. 20. §. 182.

3. Nächtliche Schwärmereien und Beunruhigungen der Einwohner des Orts soll die Obrigkeit durch ernstliche Mittel steuern. a. a. O. §. 181.

Die Anstifter derselben, auch die Theilnehmer, welche sich nicht weisen lassen, sind mit Arrest auf 8 Tage bis 6 Wochen, oder verhältnißmäßiger Geld- oder anderer Leibesstrafe zu belegen. a. a. O. §. 182.

4. Auch muthwillige Buben, welche auf den Straßen, oder sonst, Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, sollen mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, körperlicher Züchtigung, oder Zuchthausstrafe belegt werden. a. a. O. §. 183. Siehe auch §. 14.

Wird Unfug dieser Art, wohin auch Aufregung durch Geschrei und Pfeiffen zu rechnen, bei Gelegenheit eines Auflaufs verübt, so soll in der Regel körperliche Züchtigung und jedenfalls Freiheitsstrafe oder Strafarbeit eintreten. Allerh. Verordn. vom 17. August 1835. §. 1. (Gesetzs. S. 170.)

Machen andere Personen sich dergleichen Unfugs schuldig, so finden diese Vorschriften auch auf sie ihre Anwendung. Das. §. 2.

Befinden sich Ausländer unter den Frevlern, so werden dieselben nach ausgestandener Strafe, wie fremde Landstreicher (A. L. R. II. 20. §. 195.) behandelt. Das. §. 3.

5. Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeiobrigkeit soll keine Redoute, öffentliche Maskerade, oder andere dergleichen öffentliche Lustbarkeit angestellt werden. A. L. R. II. 20. §. 186.

Wenn die Obrigkeit die Erlaubniß ertheilt, so muß sie zugleich die nöthige Aufsicht zur Verhütung aller Unordnungen, bei eigner Vertretung, veranstalten. a. a. O. §. 187.

Wenn der Unternehmer solcher Lustbarkeiten sich die Erlaubniß und den Schutz der Obrigkeit nicht erbeten hat: so soll er, wegen aller dabei vorgefallenen Unordnungen oder Verbrechen, gleich demjenigen, welcher dazu thätigen Beistand geleistet hat, bestraft werden. a. a. O. §. 188.

Ein Gleiches findet statt, wenn der Unternehmer, bei wirklich entstandenen Unordnungen, die nöthige Hülfe zu deren Beilegung nicht in Zeiten erfordert; ob er gleich die §. 186. vorgeschriebene Anzeige bei der Obrigkeit nicht unterlassen hat. a. a. O. §. 189.

6. Auch bei Gelagen in Wirthshäusern, und andern Versammlungsplätzen des gemeinen Volks, muß die Obrigkeit durch die Polizei darauf Acht haben, daß keine Unordnungen vorfallen, und nicht zugeben, daß solche Zusammenkünfte über die in der Polizeiordnung bestimmte Zeit fortdauern. a. a. O. §. 190.

(Vorbeugung des Tumults.) 7. Der Auflauf artet bei scheinbaren oder wirklichen Beschwerden und Durst nach Selbsthülfe in Tumult aus. — Alle obrigkeitliche Personen sind schuldig, diesem dadurch vorzubeugen, daß sie einen Jeden, welcher sich in Angelegenheiten ihres Amts bei ihnen meldet, persönlich hören, und auf schleunige Untersuchung und Abhülfe gegründeter Beschwerden bedacht sind. (A. L. R. II. 20. §. 280.)

Die Polizei besonders aber, deren Wirksamkeit in das Leben und Treiben der Menschen, in ihre Gewohnheiten und Vergnügungen tief eingreift, muß die an sie gebrachte Klagen berücksichtigen, und wo sie kann, Abhülfe gewähren, den eintretenden Tumult aber sogleich im Entstehen entdecken und unterdrücken, weil er — bei einer weit verbreiteten und lang verhaltenen Verstimmung — leicht in Aufruhr übergehen kann.

8. Bei entstehendem Tumulte ist jeder Hauswirth, oder derjenige, der seine Stelle versieht, schuldig, sein Haus zu verschließen, und, bis der Auflauf gestillet, allen Personen im Hause den Ausgang zu verwehren, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus Neugier oder böser Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren können. Den nach Hause zurückkehrenden darf der Eingang nicht verwehrt werden. A. Verordn. vom 30. Dezbr. 1798. §. 1. (Gesetzs. 1835. S. 173).

Eltern, Schullehrer und Herrschaften sind gleichfalls zur Zurückhaltung ihrer Kinder, Zöglinge und Dienstboten verbunden. Das. §. 2.

Desgleichen auch Fabrikanten ꝛc. hinsichtlich ihrer Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner. Das. §. 3.

Widersetzlichkeit gegen vorgedachte Anordnungen der Hauswirthe u. s. w. soll von der Obrigkeit gebührend bestraft werden; ebenfalls die Hauswirthe ꝛc., wenn sie obige Vorkehrungen unterlassen. Das. §. 4.

Bei nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe müssen Wirthshäuser, Schenken, Tanzböden in gleicher Art geschlossen, und in der Nähe des Tumults dürfen keine Getränke verabreicht werden. Das. §. 5.

Bei jedem Auflaufe müssen die Polizeibeamten sofort hineilen, die Veranlassung untersuchen, etwanigen Ruhestörer festhalten, und den versammelten Haufen ernstlich andeuten, sogleich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dieses ohne Wirkung, dann ist bei der nächsten Wache Hülfe zu suchen und den Militair-Chefs davon schleunigst Anzeige zu machen. Sie vereinigen sich inzwischen mit der Wache und suchen den Auflauf zu unterdrücken. Das. §. 6.

Fallen dabei gefährliche Drohungen gegen Kommunal- oder Polizeibeamte vor, oder muß die bewaffnete Macht in Anspruch genommen werden, dann finden die Strafbestimmungen A. L. R. II. 20. §. 168.—175. u. §. 8.—11. und 15. dieser Verordn. Anwendung. A. Verordn. vom 17. August 1835. (Gesetzs. S. 170.)

(Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit).

9. Thätliche Widersetzlichkeit eines Einzelnen gegen seine Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle, wird zwar noch nicht als Aufruhr gerechnet, doch aber mit 2 Monate bis 2 Jahre Gefängnißstrafe belegt; Lr. II. 20. §. 166.

Bei einem Auflaufe und Tumulte aber tritt verschärfte Strafe ein. Allerh. Verordn. vom 30. Dezember 1798. §. 10.

(Aufruhr und Hochverrath.)

10. Wer aber eine Klasse des Volks, oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeine, ganz oder zum Theil zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, der macht sich eines Aufruhrs schuldig. A. L. R. II. 20. §. 167.

Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes abzielt, ist Empörung oder Hochverrath. l. c. §. 92.

(Verhütung des Aufruhrs.)

11. Nach dem Zeugnisse der Geschichte erscheint der Aufruhr nur in Zeiten bedenklicher Gährung und wird begünstigt durch vollendete Empörung in den Nachbarstaaten, durch einheimische Aufwiegler, geheime Verbindungen, auswärtige Propagandisten und Emissaire. Nicht allein die Staatsverfassung im Allgemeinen, sondern auch das Leben, die Gesundheit, die Freiheit, die Ruhe, das Eigenthum der Staatsbürger befindet sich in solchem Falle in der größten Gefahr.

Hier hat die Ortspolizeibehörde ihre große Aufgabe zu lösen; die spezielle Vorschriften der Staatsbehörden zur Verhütung solcher Gefahr stets mit der größten Pünktlichkeit auszuführen, in specie sich ein umsichtiges, besonnenes, vor allen Dingen aber ein humanes, bescheidenes und von aller Anmaßung entferntes Benehmen anzugewöhnen, mit welchem sich, sobald es Noth thut, Festigkeit und Entschlossenheit füglich vereinigen läßt; gegründete Beschwerden des Volks zu beseitigen; ihre Unterbeamten bei nachdrücklicher Ahndung anzuhalten und darauf zu wachen, daß — wie so häufig das Gegentheil geschieht — diese stets mit Ruhe, Gelassenheit und Bescheidenheit ihre Berufspflichten erfüllen, sich aller Drohungen, Scheltworte und Thätlichkeiten, soweit sie dazu nicht berechtigt, enthalten, und so durch besonnenes, konsequentes und bescheidenes Betragen, durch moralische Kraft die physische Gewalt ersetzen.

So kann auf die Masse des Volks stets günstig eingewirkt werden. Die Aufwiegler aber, welche sich an die Spitze des Volks stellen könnten oder wirklich stellen, sind eben so wie verbotene geheime Gesellschaften bis in ihre geheimste Schlupfwinkel genau zu beobachten und im entscheidenden Augenblicke muß man sich ihrer bemächtigen. Mit einer, mit Recht verhaßten geheimen Polizei hat diese geheime Beobachtung nichts gemein. Jene beschäftigt sich mit Gegenständen, welche dem Satate fremd sind; Gedanken aber, Meinungen und freundschaftliche Mittheilungen in traulichen Zirkeln sind, wenn es dabei bleibt, unschädlich, und gehören nicht zum Wesen der Polizei. Werden aber solche Meinungen und Gesinnungen, welche einen staatswidrigen Zweck haben, in der Absicht verbreitet, Unzufriedenheit zu veranlassen, dann hat die Polizei offenbar das Recht, diese zu unterdrücken, und die Pflicht, die dazu geeigneten Mittel zu wählen. Wer im Finstern sein unerlaubtes Wesen treibt, kann nur und muß darin belauscht und mit denselben Mitteln bekämpft werden, die er anwendet.

Die Fremden- und Paß-Polizei (auch zugleich in Beziehung auf Sicherheit der Straßen und des Eigenthums) muß strenge gehandhabt, auf die eingehenden Ausländer besondere Wachsamkeit, und ungetheilte Aufmerksamkeit auf alles gerichtet werden, nicht allein was zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit beitragen, sondern auch was solche stören kann.

(Bedrohte Sicherheit.) (Sicherheitsvereine.) Sind aber dennoch gegründete Besorgnisse für die öffentliche Sicherheit eingetreten, dann sind Sicherheits-Vereine anzuordnen, Bek. des K. Min. des Innern und der Polizei vom 4. Oktbr. 1830.

um nach Maaßgabe dieser Bestimmung zur Erhaltung der Ruhe und zum Schutze des Eigenthums erforderlichenfalls in Thätigkeit gesetzt zu werden.

Auch die bewaffneten Steuerbeamten sind auf Requis. der Ortspol.-Behörden zu diesem Zwecke, zur Sicherung der Behörden und der Geschäftslokale, Steuerkassen, mitzuwirken verpflichtet, ohne Befehle ihrer Vorgesetzten abzuwarten. Verf. des K. Ob.-Pr. der Pr. Westfalen vom 29. Oktober 1830.

(Ausgebrochener Aufruhr) 12. Sollten jedoch ungeachtet aller dieser vorbeugenden Maaßregeln wider alles Vermuthen dennoch einzelne Exzesse vorfallen, dann ist es Pflicht der Polizei und der Gendarmen gleich an Ort und Stelle zu eilen, die Veranlassung derselben zu untersuchen, die etwaigen Ruhestörer festzuhalten (Allerh. Verordn. v. 17. August 1835), und nach summarischer Vernehmung dem Gerichte zu überliefern, dem versammelten Haufen aber mit Ernst und Nachdruck anzudeuten, ruhig auseinander zu gehen. Sollten diese Versuche indeß fruchtlos sein, dann bleibt ihnen nur übrig, die weiteren Bestimmungen der leitenden Polizeibehörde des Orts einzuholen,

welche dann nach Anleitung der vorgedachten Bekanntmachung den Sicherheitsverein sofort in Thätigkeit zu setzen hat.

Ist Militair im Orte vorhanden, dann hat die Polizeibehörde dem Militair-Chef von einem verbotenen Auflaufe sofort zu benachrichtigen. A. Kab. O. vom 20. Oktober 1819 und 17. August 1835.

Sie vereinigt sich inzwischen mit der Wache, um allen Unfug vorzubeugen und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nöthige Veranstaltung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder andern Absichten den unruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt und durch Besetzung aller Zugänge zurückgehalten werden. Zirk. Verordnung vom 30. Dezember 1798. §. 6.

Sobald die Polizei den Kommandanten oder sonstigen Militairbefehlshaber in der Garnison von einer Schlägerei, einem Volksaufstande, oder irgend einem andern, die öffentliche Ruhe bedrohenden Auftritte benachrichtigt, wie sie nach der Kab. O. v. 20. Okt. 1819. (v. Kamptz Ann. B. 3. H. 4. S. 941.) u. Allerh. Verordn. v. 17. Aug. 1835. jedesmal sofort zu thun verpflichtet ist, soll die Militairbehörde sofort den Gang eines solchen Auftritts zu beobachten, und die nöthigen Vorbereitungen dazu zu treffen, verpflichtet sein. Es bleibt jedoch in der Regel die Pflicht der Polizeibehörde, mit Hülfe der Gendarmerie solche Unordnungen in ihrem Entstehen zu unterdrücken und die Ruhe zu erhalten, und so lange steht auch ihr die Anordnung und Leitung der Maaßregeln zu. Sie ist aber dafür verantwortlich, sich nicht länger darauf zu beschränken, als sie mit Wahrscheinlichkeit hoffen kann, den Zweck durch die ihr zu Gebot stehenden Kräfte zu erreichen. Sobald Gefahr droht, daß diese nicht zureichen, ist sie verpflichtet, die Einwirkung des Militairs aufzurufen. Damit soll aber auch die Anordnung und Leitung der Sache auf den Befehlshaber desselben übergehen, und die Polizeibehörde verpflichtet sein, nur nach dessen Requisition einzuwirken, bis die Ruhe völlig hergestellt ist, wo die gewöhnliche Ordnung wieder eintritt. Findet indeß der Militairbefehlshaber bei Beobachtung des Auftritts nach Pflicht und Gewissen, daß die Polizeibehörde mit der Requisition zu lange zögere, indem seine Kräfte nicht mehr zureichen, die Ruhe herzustellen; so ist er befugt und verpflichtet, auch ohne Requisition der Polizeibehörde einzugreifen, und den Befehl, dem diese sich zu fügen hat, zu übernehmen. Beide Behörden müssen auf die Wahrnehmung des richtigen Moments zum Eintritt des respektiven Wirkungskreises ein besonderes Augenmerk richten. Sobald die Störung der öffentlichen Ruhe in einem Angriff oder Widersetzlichkeit gegen Militairwachen und Patrouillen besteht oder ausartet, ist der Militairbefehlshaber in jedem Falle verpflichtet, sofort die Herstellung der öffentlichen Ruhe zu übernehmen, und die Polizeibehörde ist schuldig, seiner Requisition zu diesem Zwecke zu genügen, bis Ruhe und Ordnung wieder hergestellt sind. Kab. O. vom 17. Oktober 1820. (v. Kamptz A. S. 816 u. f.)

Für den Fall eines ausbrechenden Tumults ist ferner bestimmt: daß, wenn gleich nach dem Zusammentritt des betreffenden Zivilbeamten mit dem kommandirenden Offizier oder Unteroffizier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Kommando, letzterer die zweimalige Aufforderung an die Tumultuanten zum Auseinandergehen macht, und wenn solches den Zweck nicht erreicht, derselbe ein Zeichen der Entfernung durch Trommelschlag oder Trompetenschall geben soll, sodann aber, wenn auch dieses unbeachtet bleibt, von den Waffen Gebrauch machen lassen kann. Allerh. Verordn. vom 17. August 1835. §. 8.

13. Der Polizeibehörde des Orts ist die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumults, ohne Unterschied des Standes oder der sonstigen Exemtion, nur allein mit Ausnahme der Militairpersonen, übertragen. Diese Polizeibehörde ist auch befugt, das Erkenntniß (Resolut) abzufassen und zu vollstrecken, wenn nur eine polizeimäßige Strafe von vierzehntägigem oder geringerem Gefängnisse Statt findet, und in solchem Falle gebührt die etwanige Entscheidung in zweiter Instanz demjenigen Richter, welcher dieser Polizeibehörde unmittelbar vorgesetzt ist. Verordn. vom 23. Juli 1798. §. 13. (Gesetzs. 1835. S. 175.)

Im Falle eine härtere Strafe Statt finden muß, gebührt die Fortsetzung der Untersuchung dem Landes-Justizkollegium. Das. §. 14.

In Ansehung der Bergbedienten und Bergleute, welche bei öffentlichen Aufläufen implizirt sind, steht aber den Berggerichten, in Konkurrenz mit der Polizei, die gefängliche Einziehung und erste summarische Kognition zu. Verordn. vom 21. Februar 1816. §. 6. (G. S. v. 1816. S. 105.) Reskr. vom 12. August 1799. (Stengels Beiträge B. 9. S. 79—81.)

14. Es können daher die Polizeibehörden die Strafen in folgenden Fällen erkennen, weil auf solche nur willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafen gesetzt sind, und sie dürfen auch, aber nur gegen Verbrecher aus der niedrigsten Volksklasse, körperliche Züchtigung verfügen: Zirk. Verordn. vom 23. Juli 1798. Reskr. vom 23. Mai 1812. (v. Kamptz Jahrb. B. 1. S. 6. 7.)

a. in den §. 181.—183. des A. L. R. II. 20. (conf. vorsteh. §. 2. sqq.) gedachten Fällen. Zirk. Verordn. vom 30. Dezember 1798. §. 1—5. 12. (Gesetzs. 1835 S. 173.)

Schlägereien aber, unter gemeinen Leuten, von denen keiner erheblich verletzt worden, sind einer leichten Injurie gleich zu achten — A. L. R. II. 20. §. 769. — Im Entstehen aber hat die Polizei sie vorzubeugen, und nur dann zu strafen, wenn sie sich in continenti nicht weisen lassen. Alle spätere Strafe daher, wenn keine Intervention der Polizei Statt gefunden, ist unzulässig, es sei denn, daß die Lokalpolizeibehörde die strafbare Handlung bereits ein für allemal durch gehörig publizirte, in ge-

setzmäßiger Art erlassene Verfügung mit einer namhaften Strafe bedrohet hätte. Zirk. Reskr. der Regierung zu Münster vom 30. Nov. 1834. in Folge einer Ministerial-Entscheidung.

b. Wenn bei entstehendem Tumulte ein Hauswirth, oder derjenige, welcher seine Stelle ersetzt, gegen die Bestimmung §. 8 vorst. handelt. Verordn. vom 30. Dezbr. 1798. §. 1.

c. Wenn Eltern und Herrschaften ihre Kinder, Zöglinge und Gesinde nicht von einem Auflaufe zurückhalten, und wenn die Entrepreneurs von Fabriken, die Gewerkmeister, insbesondere diejenigen, welche Spinnereien halten, nicht solche Vorkehrungen treffen, daß ihre Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, sich aus den Wohnungen zu entfernen. Verordn. vom 30. Dezember 1798. §. 2. 3.

d. Wenn Miethsleute, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten den Anordnungen der Hauswirthe, Meister oder Herrschaften sich widersetzen, und des Verbots ungeachtet sich zur Zeit des Tumults von ihren Wohnungen entfernen. Dieselbe Verordn. §. 4.

e. Wenn diejenigen, welche Wein, Branntwein, Liköre, Bier oder anderes Getränk feil haben, oder diejenigen, welche Tanzböden halten, bei entstehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen nicht sogleich verschließen, und sie früher wieder öffnen, ohne daß der Auflauf ganz gedämpft ist; oder wenn jemand in der Nähe des Tumults unter irgend einem Vorwande Getränke reicht, oder auch in den vom Tumulte entfernten Gegenden an solche Personen Getränke überläßt, von welchen man nicht gewiß überzeugt ist, daß sie an dem Tumulte keinen Antheil nehmen. Dieselbe Verordn. §. 5.

f. Wenn der Unternehmer einer öffentlichen Maskerade oder einer andern dergleichen Lustbarkeit die Erlaubniß dazu nicht von der Polizeibehörde nachgesucht; wenn auch bei denselben keine Unordnung oder Verbrechen vorgefallen sind, als in welchen Fällen aber, oder wenn er, nachdem er die Erlaubniß nachgesucht, es unterlassen hat, bei wirklich entstandenen Unordnungen, die nöthige Hülfe zu deren Beilegung zu erfordern, eine Kriminalstrafe Statt findet. Allgem. Landrecht II. 20. §. 186. 188. 189.

g. Wenn diejenigen, welche bei entstehendem Tumult in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, nach der von Seiten der Polizei oder des Militairs an sie ergangenen Warnung sich nicht sogleich ruhig hinwegbegeben, insofern sie keiner strafbaren Absicht überführt sind, und sich bloß ungehorsam bezeigt haben. Zirk. Verordn. vom 30. Dezember 1798. §. 7.

Diejenigen aber, welche nach geschehenem Aufrufe von Seiten des kommandirenden Offiziers oder Unteroffiziers des zur Dämpfung des Aufruhrs abgeordneten Kommandos, oder nach dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen der Entfernung, sich

nicht augenblicklich hinwegbegeben, sind den Kriminalgerichten unterworfen. Dieselbe Verordn. §. 8.

Auch alle übrigen bei dem Auflaufe oder Tumult, oder bei dem Aufruhr auch durch Unterlassung begangene Vergehen und Verbrechen sind von den Kriminalgerichten zu bestrafen, und es liegt dabei der Polizeibehörde nur die vorläufige summarische Untersuchung ob. A. L. R. a. a. O. §. 166—175. 182. 185. Zirk. Verordn. vom 30. Dezember 1798. §. 8—11. 13.

Kap. 2. Geheime Gesellschaften.

(Erlaubte Freimaurerlogen.) 1. Zu den geheimen Gesellschaften und Verbindungen im politischen und polizeilichen Sinne gehören nicht diejenigen, deren Zwecke und Mitglieder dem Staatsoberhaupte bekannt und tolerirt sind, wie von dem Freimaurer-Orden die drei Mutterlogen

a. zu den drei Weltkugeln,

b. die große Landesloge und

c. die Loge Royal Jork de l'amitié, und alle von ihnen gestifteten Tochterlogen, Edikt vom 20. Oktbr. 1798 §. 5 und Allerh. Verordn. vom 6. Januar 1816.

sondern diejenigen

1. deren Zweck, Haupt- und Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen;

2. Worin unbekannten Obern, es sei eidlich, an Eides Statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sei, Gehorsam versprochen wird;

3. Worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staate bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

4. Welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen;

5. Welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer nahmhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel, oder verborgener, mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen, welche mit Ausnahme der vorgedachten drei Freimaurerlogen gänzlich verboten sind. alleg. Edikt §. 2.

2. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen. A. L. R. II. 20. §. 184.

3. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitbürger des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden. a. a. O. §. 185.

(Verbotene Verbindungen.) 4. Alle geheime, insonderheit burschenschaftliche und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwecken der Burschenschaft eingerichtete Verbindungen auf Königl. Universitäten, gehören in die Kathegorie der obengedachten verbotenen Verbindungen. Dieselben ziehen außer der kriminellen Behandlung noch Relegation nach sich und Erklärung der Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wozu auch die medizinische Praxis gehört.

(Pflichten der Polizeibeamten dieserhalb.) Der Polizei steht der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung gegen alle geheime und verbotenen Verbindungen zu, nach deren Schluß das Königl. Polizei-Ministerium in der Sache weiter entscheidet. Allerh. Kab.-Ordre vom 21. Mai 1824.

(Strafbestimmungen.) 5. Ein Versuch, verbotene Verbindungen zu stiften, die Theilnahme an einer bereits gestifteten Gesellschaft, die wissentliche Duldung derselben in seinem Hause oder seiner Wohnung, die Uebernahme von Aufträgen solcher wissentlich unerlaubter Gesellschaften, ist strafbar. Selbst diejenigen, welche in diesen Fällen Veranlassung zu gegründeten Verdacht gehabt, oder von der Existenz einer solchen Verbindung Kenntniß erhalten, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schleunige Anzeige gemacht haben, werden bestraft. Nur diejenigen bleiben von der Strafe verschont, welche der obersten Polizeibehörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da diese noch keine Kenntniß davon hatte, oder derselben zur Entdeckung der Mitschuldigen behülflich ist. Edikt vom 20. Oktb. 1798 §. 5 — 11.

Kap. 3. Von der polizeilichen Aufsicht auf Gast- und Schenkwirthschaften und von Fremdenmeldungen.

(Aufsicht auf Gast- u. Schenkwirthschaften.) 1. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit erfordert die genaueste Aufsicht der Polizei auf Gast- und Schenkwirthschaften. A. L. R. II. 8. §. 440.

Wegen der jährlich nachzusuchenden Erlaubniß zum Betriebe solcher Wirthschaften und des Handels mit Getränken siehe „Gewerbepolizei Tit. VIII. Kap. 2. Abschn. 4."

(Aufsicht auf fremde, in Gasthöfen einkehrende Personen.)

2. Verdächtige, mit Pässen nicht versehene Leute dürfen Gastwirthe weder aufnehmen noch dulden. A. L. R. II. 8. §. 438.

Sie sind schuldig, die zur Nachtherberge bei ihnen einkehrenden Personen, in Städten dem Magistrate, auf den Dörfern aber dem Schulzen anzuzeigen. Das. §. 439.

(Fremdenbuch.)

3. Jeder Gastwirth, und Jeder, der ein Gewerbe in Aufnahme von Reisenden macht, ist verpflichtet, ein Register oder Fremdenbuch nach folgenden Rubriken zu führen: 1) Lauf. Nro.; 2) Nro. des Zimmers; (diese Rubrik kann allenfalls wegfallen) 3) Name und Vorname des Fremden; 4) Stand oder Gewerbe; 5) Woher er kommt; 6) Wo er ansässig ist; 7) Gefolge; 8) Angekommen mit der Post, zu Fuße, zu Pferde, Wagen ꝛc.; 9) Mit oder ohne Paß; 10) Tag und Stunde der Ankunft; 11) Zu welchen Geschäften; 12) Wie lange er zu bleiben gedenkt; 13) Tag und Stunde der Abreise. Reglem. der Reg. zu Köslin für die Gastwirthe vom 18. Aug. 1818.

(Revision desselben.)

4. Dieses Fremdenbuch muß oft, in größern Städten wenigstens wöchentlich, in kleinern Ortschaften mindestens monatlich einmal von der Polizeibehörde mit dem Meldezettelu verglichen, revidirt, und daß solches geschehen, von derselben darin bemerkt werden. Mängel sind von der Polizeibehörde zu rügen. a. a. O.

(Fremdenmeldung.)

5. Gastwirthe sind schuldig, von solchen Personen, die umherziehend ein Gewerbe betreiben oder über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbeschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn sie ihn nicht besitzen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 24. Gesetzs. Seite 147. Regulativ v. 28. April 1824. Gesetzs. Seite 125 §. 24. und zwar bei 10 Sgr. bis 10 Thaler Strafe. Dass. Regul. §. 30.

6. Alle Bewohner der Städte und des platten Landes sind verpflichtet, bei der Polizeibehörde an- und beziehungsweise abzumelden:

a. die bei ihnen einkehrenden Fremden, mögen sich dieselben hier niederlassen oder nur vorübergehend aufhalten wollen,
b. das Gesinde, welches sie miethen oder aus ihren Diensten entlassen,
c. die Geburten oder Todesfälle, die in ihrem Hausstande vorkommen,
d. jede andere Vermehrung oder Verminderung ihres Hausstandes, so wie
e. jeden Wohnungswechsel.

Für diese Meldungen sind die Gastwirthe rücksichtlich ihrer Gastwirthschaften, die Familienvorstände und sonstigen selbstständigen Per-

sonen, rücksichtlich ihres Hausstandes, persönlich verantwortlich, ohne daß sie durch ihre Aufträge, welche sie ihrem Gesinde wegen Ausrichtung der Meldung etwa gegeben hätten, entschuldigen können. Die Hauseigenthümer und in deren Abwesenheit ihre Stellvertreter, so wie jeder andere Einwohner, welcher Wohnungen vermiethet, sind gehalten von den Veränderungen, welche in den Personen ihrer Miether vorkommen, die Meldung zu machen.

Die Handwerksgesellen, Tagelöhner, Dienstboten, so wie überhaupt alle Personen, welche ohne einen eigenen festen Hausstand zu bilden, zu persönlichen Dienstleistungen eintreten wollen, haben sich bei ihrer Ankunft sofort persönlich auf dem Polizeibüreau zu melden. Außerdem sind sie gehalten, jede Veränderung ihrer Wohnung oder ihres Dienstverhältnisses daselbst anzuzeigen.

Durch diese persönlichen Anmeldungen wird die den Haus- und Familienvorständen obliegende Meldung von den Veränderungen in ihrem gesammten Hausstande keineswegs aufgehoben, vielmehr müssen beide Meldungen neben einander erfolgen.

Bei der Anmeldung ankommender oder abreisender Fremden müssen die Pässe, welche die Reisenden bei sich haben, vorgezeigt werden.

Die Meldungen des Quartierwechsels und des An- und Abzugs der Dienstboten müssen innerhalb drei Tagen nach dem Wechsel geschehen. In derselben Frist sind die eingetretenen Geburts- und Sterbefälle anzumelden.

Die Meldung angekommener Fremden und die Abmeldung abreisender Personen muß an dem Tage der Ankunft resp. der Abreise, und wenn diese nach 9 Uhr Abends eintritt, in den Städten bis 9 Uhr am nächsten Vormittage, auf dem Lande innerhalb 24 Stunden bewirkt werden. Bei Personen, welche nicht über Nacht verbleiben, ist keine Meldung erforderlich.

Bei jeder Meldung ist der Vor- und Familienname, Stand und Gewerbe, Geburts- und Wohnort des Angemeldeten, Namen und Hausnummer des Anmeldenden anzugeben.

Die Unterlassung der vorstehenden polizeilichen Meldungen wird mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 2 Thaler, im Falle des Zahlungs-Unvermögens mit Gefängnißstrafe geahndet werden. Publ. der Reg. zu Münster vom 9. März 1835, M. R. vom 12. Juli 1817 und vom 5. August 1834.

7. Die Signalements der verdächtigen Personen, welche z. B. durch öffentliche Blätter zu ihrer Kenntniß gelangen, müssen Gastwirthe sich merken, solche, nebst den ihnen von der Polizeibehörde zukommenden Steckbriefen, nach Umständen ihren Hausgenossen, besonders aber den in den Gasthöfen etwa servirenden Lohnbedienten mittheilen, und die bei ihnen einkehrenden Fremden behutsam und ohne daß solches auffallen kann, damit vergleichen. Entdecken sie eine

Aehnlichkeit mit einem verfolgten Individuum, so haben sie, auch wenn der Name nicht stimmen solle, oder der Paß richtig scheinen sollte, der Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen: inzwischen aber mögliche Entweichung eines Verdächtigen vorzubeugen. Regl. der Reg. zu Köslin vom 18. August 1818.

(Visitation der Krüge.) 8. Die Polizeibehörden haben die Gasthöfe und Krüge, in welchen geringe Leute einkehren und übernachten, sowohl in den Städten als auf dem Lande, oft und unvermuthet zu visitiren, um sowohl die Meldungen von Seiten der Wirthe, als auch die Legitimation der Gäste genau zu kontrolliren. Siehe übrigens Paß- und Fremdenpolizei §. 83., Steckbriefe §. 16.) Auch Personen des platten Landes sollen bei ½ Thlr. Strafe, sogar diejenigen, welche bei ihnen haben einkehren wollen, von ihnen aber nicht aufgenommen sind, der Polizei anzeigen. M. R. vom 29. Mai 1818.

(Pflichten der Gastwirthe.) 9. Gastwirthe müssen sich alle zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nöthig gefundene Veranstaltungen ohne Widerrede gefallen lassen. A. L. R. II. 8. §. 440.

Machen sie sich wiederholter Uebertretungen der ihnen vorgeschriebenen Polizeigesetze, oder beharrlicher Widerspenstigkeit gegen die Anordnungen der Polizei schuldig, so sollen sie ihres Gastwirthsrechts durch richterliches Erkenntniß für verlustig erklärt werden. Das. §. 442.

(Rechte zwischen Gastwirthen u. Reisende.) 10. Die Rechte zwischen den Gastwirthen und Reisenden hinsichtlich der Sachen der letzteren und die Bewirthungskosten bestimmen die §§. 444 sqq. des A. L. R. a. a. O.

Kap. 4. Von unerlaubten Spielen.

(Einleitung.) 1. Die Polizeiobrigkeit hat unerlaubte Spiele durchaus nicht zu dulden, und auf Steuerung dieses Unfugs strenge zu wachen; (M. R. vom 12. November 1820.) auf Spieler von Profession ihr besonderes Augenmerk zu richten. Diese sind, *selbst wenn sie ehrlich spielen*, dem Eigenthume Anderer immer um deßwillen gefährlich, weil sie dem Treiben nach Vermögenserwerbe eine falsche Richtung geben, welche die, die sich ihnen anvertrauen, meist von dem rechten Wege ableiten, und statt den Umfang ihres Vermögens zu erweitern, diesen vielmehr beengen.

(Hazardspiele.) 2. Hazardspiele sind unerlaubt, sobald aus der Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände erhellet, daß selbige aus Gewinnsucht gespielt werden. A. L. R. II. 20. §. 1298.

Das Hazardspiel ist also nicht eher als Verbrechen zu betrachten, als bis die Bedingung, unter der diese Spiele in Verbrechen ausarten, dargethan ist. Es können hiernach zwei Menschen ein und das nemliche Spiel spielen und doch ist nur einer strafbar. — Das

Karakteristische dieser Art von Spielen muß daher darin gesetzt werden, daß die Spieler Einsätze gemacht haben, die über ihr Vermögen gehen, daß sie dabei mehr verloren haben oder verlieren können, als ihre häuslichen Umstände u. s. w. zulassen. Paalzow's Komment. über die Krim.-O. (Berlin 1807. Th. 1. S. 402.)

3. Unter den Hazardspielen wird besonders Bassette, Lansquenet, Faraon, Cinq et neuf, Quinze, Passe a dix, Lotto, Tischacken, Würfeln und ähnliche Spiele verstanden. A. L. R. II. 20. §. 1299.

4. Der bei solchen Spielen die s. g. Bank macht, alle Mitspieler, sowie auch der Gast- oder Kaffeewirth, oder der Unternehmer öffentlicher Zusammenkünfte, welche verbotene Spiele bei sich dulden, sind zur fiskalischen Untersuchung zu ziehen, und letztere werden im Wiederholungsfalle mit Verlust ihres Gewerbes bestraft. A. L. R. II. 20. §. 1300. 1301. 1304. 1305. und 1306.

5. Das Wetten, oder s. g. Pariren ist, wenn es auch bei erlaubten Spielen geschieht, dennoch dem Hazardspiele gleich zu achten. Das. §. 1302.

6. Leute, die von Spielen ein Gewerbe machen, und zu solchem Ende Brunnen, Bäder und andere öffentliche Oerter und Versammlungen besuchen, sollen über die Grenze geschafft; wenn sie aber dennoch zu Treibung ihres verbotenen Gewerbes zurückkehren, auf 1 Jahr zur Festung abgeliefert werden. Das. §. 1303.

7. Offizianten, welche von Hazardspielen ein Gewerbe machen, sollen ihres Amts entsetzt werden. Das. §. 1307.

(Glücks-, Würfel- und Döpkenspiele.) 8. Zu allen öffentlichen Glücks-, Würfel- und Döpkenspielen sollen keine Konzessionen ertheilt, und zu derem Betriebe von den Ortsbehörden keine Erlaubniß ertheilt werden. M. R. vom 8. März und 2. Mai 1817.

Der Aussteller der Gegenstände dieser Spiele verfällt außer der Konfiskation derselben für die Ortsarmen, in eine Geldstrafe von 2 bis 4 Thlr., (wovon der Denunziant die Hälfte erhält) oder im Falle der Unvermögenheit in eine Gefängnißstrafe von 4 bis 8 Tagen. Publ. der Reg. zu Münster vom 14. Mai 1817.

9. Zu diesen verbotenen Würfelspielen um Waarengegenstände ꝛc. werden auch diejenigen gerechnet, wo das Spiel mit mehr als 3 Würfel geschieht, weil durch die steigende Zahl der Würfel die Wahrscheinlichkeit zu dem Gewinn zu gelangen, sich ganz unverhältnißmäßig vermindert, und fast gänzlich vereitelt wird. Bericht der K. Reg. zu Bromberg vom 28. August 1828. und Min. Reskr. vom 6. September 1828. (v. K. A. S. 741) Publ. der K. Reg. zu Münster vom 12. Febr. 1829.

(Erlaubte Spiele.) 10. Würfelspiele dagegen, jedoch nur in Verbindung mit einem kleinen Handel von Viktualien, Glas-

und Porzellan- oder andern unbedeutenden Waaren, gehören zu unschuldigen Volks-Vergnügungen und können bei Volksfesten, Jahrmärkten, von den Ortspolizeibehörden gestattet werden, bedürfen aber deren Genehmigung, M. R. vom 21. April 1817. 14. Juli 1818. und 26. Oktober 1824.

oder auch nach Umständen der Regierungs-Konzession, da die vorstehenden Reskripte sich nur auf das übliche Verfahren in einigen Regierungsbezirken, namentlich in den von Magdeburg und Bromberg, beziehen. M. R. vom 19. Oktober 1832.

Wenn nur die Haupterforderniſſe der Zuläſſigkeit eines Glücksſpiels, namentlich: die Verbindung mit einem kleinen Handel mit Eß- oder anderen unbedeutenden Waaren, so wie geringer Einsatz und Sicherheit gegen Betrug vorhanden ſind, dann kömmt es nicht weiter darauf an, ob gerade durch Würfel, Roulett oder auf irgend eine andere Weiſe die Entſcheidung des Zufalls herbeigeführt wird. Nur ſolche Art Spiele ſind auf Jahrmärkte und bei Volksfeſten zu geſtatten. M. R. vom 11. Februar, Reſkr. der Reg. zu Münſter vom 1. März 1836.

11. Auch die Verlooſung oder Ausſpielung unbedeutender Gegenſtände ohne öffentliche Ankündigung, ohne gedruckte Looſe und Avertiſſements, gehört nicht zu den verbotenen Spielen. Z. R. der Regierung zu Münſter vom 25. Juni 1822. und M. R. vom 26. Oktober 1824.
(Siehe übrigens auch Lotterie. Th. III. Tit. 10.)

Kap. 5. Polizeiliche Aufſicht auf Verdächtige, Verfolgte und aus Korrektionshäuſern Entlaſſene.

(Einleitung.) 1. Auf die der öffentlichen und Privat-Sicherheit gefährlichen Subjekte hat die Polizei ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu richten. Sie muß deshalb nach ihrem Hauptzwecke, wornach ſie verbunden iſt, Verbrechen vorzubeugen, auf einen jeden, er ſei als Verbrecher ſchon in Unterſuchung geweſen oder nicht, ein wachſames Auge haben, um ihn von Verbrechen abzuhalten; (Paalzow's Komment. zur Krim.-Ordn.-zu §. 409, 410.) hiernach die inländiſchen Müſſiggänger der niedern Volksklaſſe, entlaſſenen Sträflinge ꝛc. ſcharf beobachten und möglichſt zu beſchäftigen ſuchen, beſonders an den Landesgrenzen die ſtrengſte und unerbittlichſte Aufſicht über alles herumſtreifende Geſindel führen, flüchtige Verbrecher zu ermitteln und zur Haft zu bringen ſuchen u. ſ. w.

Abſchn. 1. Beaufſichtigung der Verdächtigen ꝛc.

(Welche Perſonen zu beaufſichtigen ſind.) 2. Die Polizeiaufſicht dehnt ſich aus, auf
1) alle aus den Gefängniſſen entlaſſenen, keines beſtimmten der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Verbrechens bezüchtigte Individuen; (Auch auf die begnadigten Verbrecher.) M. R. vom 30. Auguſt 1823.
2) die ab instantia abſolvirten Angeſchuldigten;

3) alle aus Straf- und öffentlichen Besserungsanstalten entlassene, eines bestimmten Verbrechens bereits überführte und dieserhalb bestrafte Individuen;

4) alle diejenigen Subjekte, denen ein bestimmter rechtlicher, für ihre Bedürfnisse ausreichender Broderwerb fehlt, wohin insonderheit alle dienstlose Ein- und Ausländer und alle nicht in Arbeit stehende Handwerksgesellen gehören. M. R. v. 12. Septbr. 1815. §. 1. (v. d. Heyde Repert. I. S. 11.)

(Listen u. Personal-Akten über Verdächtige.) 3. Die Polizeibehörden müssen über alle diese Individuen genaue Listen und über ein jedes derselben besondere Akten halten, zu welchen die Veranlassung und die Resultate der polizeilichen Observation, so wie überhaupt alle für dieselbe interessante Nachrichten, zu bemerken sind. Das. §. 2.

(Zweck der Beaufsichtigung.) 4. Der Zweck der polizeilichen Aufmerksamkeit ist, zu verhüten, daß die unter derselben stehenden Individuen durch Kriminal- oder Polizei-Verbrechen und Vergehungen dem Publikum nicht nachtheilig, sondern vielmehr zum redlichen Brod-Erwerbe veranlaßt, daß die von ihnen democh begangenen, oder bezweckten, Verbrechen und Vergehungen entdeckt und verhütet, und sie zur Haft gebracht werden. Bei den nur vorläufig freigesprochenen Angeschuldigten tritt zu diesem Zwecke noch der hinzu, daß durch fortgesetzte polizeiliche Beobachtung der Person und Verfolgung der in der Kriminal-Untersuchung bereits vorliegenden Verdachtsgründe ausgemittelt werde, ob der von der Instanz freigesprochene Verdächtige das in Rede stehende Verbrechen, seines Läugnens ungeachtet, begangen habe, und daher in Gemäßheit des §. 411. der Krim. Ordn. die Untersuchung wider ihn zu eröffnen sei. Das. §. 4.

(Wie die Aufsicht zu führen.) 5. Die Polizeibehörden müssen sich vorab eifrigst bemühen, aus den vorhandenen, ihnen mitgetheilten, oder von ihnen zu requirirenden gerichtlichen Akten, durch Rücksprache mit den Justizbehörden und Vorstehern der öffentlichen Straf- Besserungs- und Arbeits-Anstalten, durch Erkundigung bei den Wirthen und Bekannten der Verdächtigen, und auf andere Art, über die unter polizeiliche Beobachtung gestellten Individuen, deren bisherigen und gegenwärtigen Lebenswandel, verbrecherische Neigungen und Verbindungen und andere Verhältnisse des beobachteten Individuums, möglichst vollständige Kenntnisse zu erhalten, und damit ununterbrochen fortfahren; vorzüglich kommen hiebei die Verbindungen mit andern verdächtigen Individuen, die Erwerbsmittel, die Ausgaben und das Verhältniß zwischen beiden, so wie die den moralischen Lebenswandel erläuternden Verhältnisse in Betracht. Das. §. 3.

6. Der Grad der Beobachtung hängt von dem der Verdächtigkeit eines jeden Individuums ab; die Polizei-Beamten müssen dem

Polizei-Dirigenten über die bei der Observation gemachten Bemerkungen und erhaltenen Nachrichten fleißig Bericht erstatten. Das. §. 5.

Im Allgemeinen zerfallen diese Individuen in folgende Klassen:

I. Diejenigen, welche aus Straf- oder Korrektions-Anstalten entlassen worden, jedoch noch unter Aufsicht gehalten werden müssen;

II. diejenigen, welche in einer Krim.-Untersuchung nur von der Instanz freigesprochen, oder zur polizeilichen Beobachtung sich qualifiziren, und

III. endlich solche, welche aus andern Gründen auf kürzere oder längere Zeit unter Observation, oder nach Befinden unter Aufsicht der Polizei zu nehmen.

So viel

zu I. die erste Klasse betrifft, so folgt aus der, in der Kriminal-Ordnung §. 569 vorgeschriebenen, strengen Aufsicht der Polizei-Obrigkeit, daß sie die dazu nöthigen Maaßregeln ergreifen muß, — Reskr. des Min. der Polizei an die Kön. Reg. zu Minden vom 19. Juli 1818. — dem dringend verdächtigen, oder als Dieb bestraften Individuum also, das Ausgehen und Ausbleiben nach 10 Uhr Abends bei Vermeidung strenger Bestrafung zu verbieten und solche im geeigneten Falle, jedoch immer nach gestatteter Rekursnahme dagegen, zu vollstrecken ist. Wiederholte Uebertretungen obiger Anordnung müssen eine Verschärfung der Strafe zur Folge haben.

Demselben ist in geschlossenen Ortschaften und sonst wo möglich nicht zu erlauben, seine Wohnung vor den Thoren oder an solchen Orten zu nehmen, wo seine Beobachtung erschwert oder unausführbar gemacht wird. Die bei jedem solcher Fälle vorwaltenden Umstände werden der Polizei-Behörde die zu treffenden Maaßregeln und in wie weit die Wahl der Wohnungen dem zu Beobachtenden zu beschränken sei an die Hand geben.

Mit welchen Personen der zu Beobachtende im Verkehr steht und welchen Ruf derselbe hat, muß genau ermittelt werden. Findet sich, daß der nächste Umgang des zu Beobachtenden aus schon bestraften Verbrechern besteht, so muß die strengste, jedoch auch möglichst sich unbemerkbar machende Beobachtung solcher Personen, sowohl bei Tage als auch des Nachts eintreten. In dieser Hinsicht sind die Nachtwächter zu instruiren, die Wohnungen solcher Personen genau zu beobachten und falls der Verdächtige sich zur Nachtzeit aus demselben entfernt, ihn unvermerkt auf dem Fuß zu folgen und zu erforschen, wohin sich derselbe begiebt. Durch Polizei-Beamte zu gewissen Zeiten des Nachts die Wohnungen der Verdächtigen beobachten zu lassen wird sehr zweckmäßig sein.

Auf welche Weise der unter polizeilicher Aufsicht Stehende sich seinen Unterhalt verschafft, wird zunächst von dessen Nachbaren zu erforschen sein. Nicht minder ist die polizeiliche Aufmerksamkeit darauf

zu richten, welchen Haushalt dergleichen Personen führen und ob nicht deren Arbeitsverdienst mit ihren Ausgaben im Widerspruche steht. Auch hierüber werden die Nachbaren und andere mit dem unter polizeilicher Aufsicht stehenden Individuen in näherer Bekanntschaft sich findenden Personen die beste Auskunft geben können. In den Wirthshäusern, welche Personen solcher Art besuchen, muß nachgeforscht werden, wie viel von ihnen dort verzehrt wird und ob und wie hoch sie etwa dort spielen. Ergeben sich Verdachtsgründe, so müssen solche Personen noch strenger und sorgfältiger, sowohl bei Tage als auch bei der Nacht beobachtet werden, bis man genau die Mittel kennen lernt, wodurch sie sich ernähren und überhaupt ihre Ausgaben bestreiten.

Ueberhaupt hat die Polizei bei den unter Aufsicht gestellten Individuen in den meisten Fällen das Axiom: Semel malus semper malus in eodem genere mali wohl zu beachten.

Uebrigens aber dürfen nach dem vorhin gedachten Ministerial-Reskr. die Polizeibehörden, so auch hier, Niemanden belästigen und beschränken, ohne dazu hinreichende Gründe zu haben, und weiter, als zum Zweck nothwendig ist. Es muß daher die Polizeibehörde auf jeden einzelnen Fall Rücksicht nehmen, aber dennoch die allg. Sicherheit und die Vorbeugung der, für dieselbe besorglichen Gefahren im Auge behalten, mithin eine Ausnahme von obigen Grundsätzen nur dann zulassen, wenn daraus keine Gefahr zu befürchten.

II. Die zweite Klasse anlangend, so ist in Ansehung derselben nicht, wie bei der ersten, eine Aufsicht oder wohl gar eine strenge Aufsicht der Polizei, sondern nur die polizeiliche Beobachtung der von der Instanz absolvirten Individuen in den, in den Zirkularien der Ministerien der Justiz und der Polizei v. 2. u. 12. Sptbr. 1815 näher gedachten Fällen durch die allgem. Kr. O. §. 410. vorgeschrieben. In der Regel wird hier die Bestimmung des §. 3. des letztged. Resk. (vorstehend sub 5.) völlig ausreichen, und es daher der Einwilligung der Polizeibehörde nicht bedürfen, wenn die unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen sich nur auf eine Nacht aus dem Orte ihres Aufenthalts entfernen wollen, indessen aber sind dieselben gehalten, der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, wenn sie nach einem andern reisen wollen. Reskr. des Pol. Min. vom 19. Juli 1818.

Ebenfalls verordnet das M. R. vom 12. Dezember 1829 an die Königliche Regierung zu Magdeburg, wie ein durchaus ununterbrochener Aufenthalt an einem bestimmten Orte, in Ermangelung eines richterlichen Erkenntnisses, nicht von der Verfügung der Polizeibehörden abhängig gemacht werden könne; das Höchste, was die gedachte Behörde, bei der nach §. 410 und 569 der Kriminal-Ordnung einzuleitenden Aufsicht, verlangen könne, nur darin bestehen dürfe, daß die Polizeibehörde eine Anzeige des Beaufsichtigten, wenn er einmal verreisen will, erhalte, oder daß derselbe sich von Zeit zu Zeit einer persönlichen Gestellung unterwerfe, weil sonst gar leicht der Fall eintre-

ten könnte, daß er in seinem Gewerbe wesentlich beschränkt, und dadurch neue Verarmung und Verbrechen herbeigeführt würde.

Rücksichtlich endlich

ad III. der dritten Gattung der die besondere Aufmerksamkeit der Polizeibehörden erheischenden Individuen, so sind die Gründe und Veranlassungen zu der polizeilichen Kontrolle derselben zu mannigfaltig um einzeln angeführt werden zu können. Die Polizei hat hierbei im Allgemeinen einen doppelten Zweck, entweder bei der Unzulässigkeit der Verhaftung oder des Arrests die Entfernung aus einem Orte zu verhindern, oder aus dazu hinreichenden Gründen von der Lebensart, den Handlungen und überhaupt von den Verhältnissen eines Individuums besondere Kenntniß zu nehmen, um entweder einen gegen dasselbe vorhandenen Verdacht näher zu begründen, oder einer von ihm zu besorgenden Gefahr vorzubeugen. Nach Verschiedenheit dieser Zwecke, und mit Rücksicht auf die Verhältnisse eines jeden einzelnen Falles ist das von der Polizei zu beobachtende Verfahren ebenfalls verschieden, und bald Aufsicht, bald Beobachtung, und in beiden Fällen, bald ein gelinderer, bald ein strengerer Grad derselben erforderlich. Reskr. des K. Pol. Min. vom 19. Juli 1818.

7. Die im Orte gegenwärtige Gendarmerie ist über die unter Observation gestellten Individuen in genaue Kenntniß zu setzen, und muß auf dieselben ihre Aufmerksamkeit richten, und die in Erfahrung gebrachten bemerkenswerthen Umstände dem Polizei-Dirigenten anzeigen. M. R. vom 12. September 1815. §. 6. (v. d. Heyde Rep. 1. S. 11.)

(Einleitung resp. Erneuerung der Krim.-Untersuchung gegen Verdächtige.)

8. Die Polizeibehörden haben die, eine Kriminal-Untersuchung (wenn gleich früher eine vorläufige Freisprechung erfolgt ist), begründende Anzeigen, nach geendigter polizeilicher Untersuchung der betr. Justizbehörde mitzutheilen, derselben vorzuarbeiten und sie zu unterstützen. M. R. v. 12. Sept. 1815. §. 7. (v. d. Heyde Repert. 1. S. 11.)

(Veränderung des Wohnorts der Verdächtigen.)

9. Bei Wohnorts-Veränderungen der Verdächtigen sind die Personalakten derselben und sonstige Nachrichten der Polizeibehörde des neuen Wohnorts zur Fortsetzung der Beaufsichtigung mitzutheilen. Das. §. 9.

Kein Gesetz beschränkt übrigens den wegen eines Verbrechens bestraften aber arbeitsfähigen Inländer in der Wahl seines Aufenthaltsortes. Kein verdächtiger Ausländer hat jedoch das Recht aufgenommen zu werden. Reskr. des K. Min. des Innern und der Pol. vom 20. Februar 1834. (v. K. Ann. 18. B. S. 198.)

10. Für Beschäftigung der Verdächtigen, bei Ermangelung anderweitiger redlicher Erwerbsmittel, entweder bei Privaten, oder durch öffentliche Arbeiten haben die Polizeibehörden zu sorgen. Bek. der Reg. zu Münster vom 18. September 1818. und vom 4. Juni 1826.

(Gegenseitige Mittheilung von Nachrichten über Verdächtige.)

11. Die Ortspolizeibehörden sollen sich gegenseitig von Zeit zu Zeit, oder so oft Veranlassung dazu vorhanden, gegenseitig Nachweisungen von den die öffentliche Sicherheit bedrohenden Individuen, auch Nachrichten über etwa vorhandene Spuren von Diebesbanden geben, indem dadurch die Kontrolle solcher Subjekte, auch in der Entfernung von ihrem Wohnorte, genauer geführt werden kann. Reskr. des K. Pol. Min. vom 16. April 1819.

Abschn. 2. Steckbriefe.

(Hinter welche Personen sie zu erlassen.)

12. Steckbriefe sollen nur hinter flüchtig gewordene Verbrecher, und ferner gegen den, der noch nicht verhaftet war und dessen Verschuldung ungewiß ist, nur bei der Existenz solcher Umstände erlassen werden, die einen Verhaftsbefehl begründen würden. Auf die unter Polizei-Aufsicht stehenden Individuen ist diese Maaßregel nicht anzuwenden. Reskr. des K. Min. des Inn. u. d. Pol. vom 12. Febr. 1828. und Paalzow's Kom. zu §. 237 und 238 der Krim. O.

Gehören sie zum Soldatenstande, so ist zugleich die kompet. Militairbehörde davon in Kenntniß zu setzen. Reskr. vom 17. März 1800. (N. E. S.)

(Verfahren bei Erlass derselben.)

13. Zu Steckbriefen werden die vorgeschriebenen und mitgetheilten Formulare gebraucht.

Der Steckbrief ist mitzutheilen:

den im Orte oder Kreise stationirten Gendarmen und dem nächsten Gendarmerie-Offizier, Jedem ein Exemplar. Dieser sorgt durch Mittheilung an die ihm untergebenen Wachtmeister, an den benachbarten Gendarmerieoffizier, den Abth.-Kommandeur, den Brigadier und die K. Reg., die sämmtlich wieder für die weitere Verbreitung an ihre Untergebenen ꝛc. Sorge tragen. Reskr. des K. Min. des Innern vom 13. Januar 1828.

14. Außer an die vorgedachten Gendarmen und dem Gend.-Offizier hat die Behörde, welche den Steckbrief erläßt, denselben auch sofort in das Provinzial- oder Intelligenz- und dem Befinden nach auch in ein anderes öffentliches Blatt einrücken zu lassen. Eben so ist derselbe an die benachbarten, so wie an die Obrigkeiten derjenigen Orte an welchen der Flüchtling aktenmäßige oder wahrscheinliche Verbindungen hat, mit Bemerkung der letzteren, besonders zu senden. Verordn. des K. Pol. Min. vom 26. Februar 1813. §. 1.

(Form der Requisition bei Verfolgung eines in das Königreich der Niederlande Geflüchteten.)

15. Einer polizeilichen Requisition an niederländische Behörden um Auslieferung eines Verfolgten muß die gerichtliche Vorladung des Auszuliefernden oder der gegen denselben ergangene Verhaftsbefehl beigefügt sein, oder bei besonderer Eile in der kürzesten Zeit nachgesendet

werden. Reskr. des K. Just. Min. vom 25. Mai und des K. Min. des Inner und der Polizei vom 18. Juni 1834.

(Steckbrief-Kontrolle.) 16. Jede Polizeiobrigkeit muß eine Steckbriefkontrolle in chronologischer Ordnung führen, worin alle nicht allein von ihr erlassenen, sondern auch die in öffentlichen Blättern abgedruckten, eben so die ihr anderweitig zugekommenen Steckbriefe eingetragen werden. M. Verordn. vom 26. Febr. 1813 §. 3.

(Oeffentliche Bekanntmachung aller Steckbriefe.) 17. Jede Obrigkeit muß die in ihre Kontrolle einzutragende Steckbriefe den übrigen Gemeindebeamten, den Polizei-Unterbeamten, den Zolloffizianten, abschriftlich mittheilen, auch Abschriften davon an den gewöhnlichen und andern öffentlichen Orten, in Gast- und Schenkstuben (siehe vorstehend Kap. 3. §. 7.) auch die in den letzteren Zeiten bekannt gewordenen Steckbriefe auf Jahrmärkten öffentlich anschlagen. a. a. O. §. 6—8.

(Vergleichung verhafteter Fremden mit der Kontrolle.) 18. Bei der Verhaftung eines fremden Verbrechers oder Vagabunden muß derselbe mit der Steckbriefskontrolle genau verglichen werden. a. a. O. §. 9.

(Erledigungsfälle.) 19. Jede Obrigkeit welche einen Steckbrief erlassen hat, muß, wenn derselbe durch Verhaftung des Verfolgten oder andere Umstände seine Erledigung erhalten hat, dies durch dieselben öffentlichen Blätter, worin der Steckbrief abgedruckt ist, bekannt machen lassen. a. a. O. §. 10. und Reskr. des K. Min. des Innern und der Polizei vom 29. April 1828.

20. Die Polizeibehörden müssen die solchergestalt oder sonst zu ihrer Kenntniß kommenden Erledigungen den Gendarmen bekannt machen, damit diese ihre Register darnach berichtigen. M. R. vom 13. Januar 1828.

Kap. 6. Bettler, Müssiggänger und Vagabunden, Trunkenbolde ꝛc.

(Einleitung.) 1. Alles herumstreifende Gesindel gefährdet die öffentliche Sicherheit der Personen und des Eigenthums; stete Aufmerksamkeit muß daher seitens der Polizei gerichtet werden auf Müssiggänger der niederen Volksklasse, Bettler, Vagabunden u. s. w. Der Müssiggänger, welcher sonst kein Vermögen hat, muß nothwendig auf irgend eine unerlaubte Art seinen Broderwerb finden; die Bettler belästigen die menschliche Gesellschaft und gefährden fast eben so sehr als Vagabunden die Sicherheit der Straßen und der Privatwohnungen.

Abschn. 1. Bettler.

(Begriff der Bettelei.) 2. Der Begriff der Bettelei ist nicht darauf beschränkt, daß Jemand gerade auf der Straße oder an

öffentlichen Orten um Almosen anspricht; noch ist der Beweis der Bettelei gerade auf das Ertappen bei einem solchen Ansprechen beschränkt. Sobald es schon feststeht, daß Jemand auf eine indirekte Weise Almosen gesucht hat, und es unzweifelhaft ist, daß ihm die physische Kraft zum Arbeiten nicht abgeht, ist es keinem Bedenken unterworfen, daß derselbe ohne Weiteres wie jeder andere Bettler zu behandeln ist; M. R. vom 2. Januar 1821.

auch gilt es dabei gleich, ob die Bettelei mit Worten oder mit Mienen, innerhalb oder außerhalb der Häuser, persönlich oder durch Briefe oder Boten verübt, auf Geld oder Lebensmittel oder andere Gegenstände gerichtet ist. Allerh. Verordn. betr. das Landarmenhaus für Westfalen vom 15. Dezember 1820. §. 4.

Uebrigens ist unter Betteln im gesetzlichen Sinne nur ein öffentliches oder ein Ansprechen solcher Personen zu verstehen, zu welchem der Ansprechende in keiner besondern Beziehung steht. M. R. vom 19. März 1831.

Doch mag man aber auch von eigentlichen Bettlern diejenigen Hausarmen unterscheiden, welche in gewissen Häusern eine wöchentlich festgesetzte Unterstützung erhalten, obgleich auch diese noch zweckmäßiger durch die Armenvorsteher den Armen in ihrer eigenen Wohnung zukommen würde.

(Verfahren gegen Bettler, gegen Eltern bettelnder Kinder und gegen diejenigen, welche die Bettelei begünstigen.)

3. Diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müssiggange, oder andern unordentlichen Neigungen, die Mittel sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden. A. L. R. II. 19. §. 3.

Wegen Müssiggänger siehe übrigens „Armenpolizei Kap. 11."

4. Die Straßenbettelei soll nicht geduldet werden. Das. §. 20.

5. Vielmehr liegt es den Polizeibehörden jedes Orts ob, diesem Uebel mit Nachdruck zu steuern. Das. §. 21.

6. Eltern, welche ihre Kinder betteln lassen, sollen von der Polizeibehörde strenge gestraft werden. Verordn, vom 9. August 1804. §. 5 [Edictens.] A. L. R. I. 6. §. 58, 59, II. 20. §. 67—70., Minist. R. vom 17. November 1829.

7. Sobald Landarmenhäuser eingerichtet sind, darf Niemand mehr einem Straßenbettler Almosen geben; A. L. R. II. 19. §. 22.

und zwar bei 10 bis 20 Sgr. Strafe. Allerh. Verordn. betr. das Landarmenhaus für Westfalen vom 15. Dezember 1820. §. 7., Reglem. für die Zwangsarb.-Anstalt zu Gr.-Salza, Publ. der Reg zu Magdeburg vom 14. Juli Juli 1828. u. s. w.

8. Diejenigen, welche in eigennütziger Absicht, ohne dazu berechtigt zu sein, Neujahrs-Gratulations-Umgänge halten, sind als gemeine Bettler aufzugreifen und zu bestrafen. Publ. der Reg. zu Münster vom 14. Dezember 1831.

9. Straßenbettler sind aufzugreifen, und (mit den Vernehmungsverhandlungen) an diejenigen abzuliefern, denen nach den Grundsätzen §. 9 — 16. A. L. R. II. 19. deren Versorgung obliegt. A. L. R. II. 19. §. 23.

Welcher Gemeinde ꝛc. nach diesen Grundsätzen die Versorgung obliegt, und wohin also die Straßenbettler abzuliefern, ist Kap. 11. §. 13. sqq. gesagt. conf. auch „Paßpolizei, Verfahren gegen bettelnde Handwerksgesellen, Kap. 8. Abschn. 3.

10. Die Ablieferung geschieht auf Kosten desjenigen, welcher für den Bettler sorgen muß. A. L. R. II. 19. §. 24.

11. Zeugnisse zum Betteln wegen Brand oder anderer Unglücksfälle dürfen bei Strafe nicht ertheilt werden. Regl. der Armenanstalt für Ostpreußen ꝛc. vom 31. Oktober 1793, für Westfalen vom 15. Dezember 1820. u. s. w.

(Kompetenz der Lokalbehörden wegen Bestrafung der Bettler.)

12. Nach §. 12. der Landarmenhausordn. für Westfalen vom 15. Dezbr. 1820. sollen zwar die Landräthe für alle durch Vagabundiren, Betteln oder Begünstigung desselben verübten polizeilichen Straffälle die Strafe festsetzen; diese Bestimmung ist aber durch die A. Kab. O. vom 26. Juni 1830, wornach den Lokalpolizeibehörden auch die Untersuchung und Bestrafung der Landespolizeikontraventionen übertragen ist, aufgehoben, und diese haben die Befugniß, die in ihrem Bezirke ergriffenen Landstreicher oder Bettler zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen. Publ. des K. Ober-Präs. von Westfalen vom 14. März 1831. conf. §. 15. nachstehend.

Abschn. 2. Vagabunden.

(Begriff.)

13. Vagabunden nennt man diejenigen Landstreicher, die kein Domizil haben. M. R. v. 21. Juni 1828.

Wie ein Domizil konstituirt wird, ist Kap. 11. §. 17. sqq. unter Armenpolizei gesagt.

(Welche Personen Vagabunden gleich behandelt werden.)

14. Den Vagabunden gleich werden behandelt, fremde Marktschreier, Topfbinder, Kammerjäger, Scheerenschleifer, Marionettenspieler, Seiltänzer, Olitätenkrämer (überall aber sofern sie nicht mit gültigen inländischen Pässen und Gewerbescheinen versehen sind), und andere in diese Klasse gehörige Personen. Auch gehören dahin Musiker, die in sittlicher oder sicherheitspolizeilicher Hinsicht verdächtig sind, und die Musik nicht als Kunst, sondern nur als Gelegenheit, ein Almosen zu erbetteln, betreiben; nicht aber die gehörig legitimirte (mit

Gewerbescheinen versehenen) Musiker; ferner hausirende Juden und Packenträger, deren Waaren nicht von dem Werthe sind, um vom Gewinn am Verkaufe zu leben, insbesondere die mit Kälbermagen, hebräischen Büchern ꝛc. handelnde Juden; bettelnde ausländische Handwerksburschen, Bediente, Jäger u. s. w. M. R. vom 13. Juli, 12. September 1817, Publ. der Regierung zu Münster vom 28. Januar 1817. A. Verordn. betr. das Landarmenhaus für Westfalen vom 15. Dezember 1820. §. 3.

Findet sich aber, daß das Gewerbe der Aufgegriffenen zur Kriminaluntersuchung sich eignet, als das der Wahrsager, Olitätenkrämer, Kollektanten ꝛc., so sind sie dem Gerichte sofort zu überliefern. Verordn. betr. das Landarmenh. für Westfalen vom 15. Dezbr. 1820. §. 5.

(Ort, wo sie zur Korrektion zu ziehen.)

15. An dem Orte, wo die Vagabunden kontraveniren, müssen sie zur Korrektion gezogen werden. (Siehe auch „Armenpolizei" Kap. 11. §. 21.) M. R. vom 7. Mai 1828. und 4. September 1829.

(Verfahren gegen Vagabunden im Allgemeinen.)

16. Auf die Ausmittelung der Heimath (vergl. Kap. 11. §. 17. u. folg.) der aufgegriffenen ausländischen oder einheimischen Vagabunden ist die größte Aufmerksamkeit zu richten, und es muß die Absendung nicht blos auf deren Angabe geschehen, sondern wenn nicht andere Thatumstände diese bewahrheiten, deshalb zuvor Erkundigung bei der Empfangsbehörde eingezogen werden. Die absendende Behörde hat deshalb das Protokoll, zu welchem der Transportat nach Vorschrift der Allg. Krim. Ordn. §. 275. 291. und 292. u. A. G. O. I. 23. §. 52. Nr. 4. verwarnt worden, bei Vermeidung nachdrücklicher Züchtigung sich aller unwahren Angaben zu enthalten, dem Transportzettel beizufügen. (Siehe auch „Transporte" Kap. 7.) M. R. vom 3. Oktober, Publ. der Reg. zu Münster vom 23. Oktober 1818, 3. Oktober 1826, zu Minden v. 28. Oktober 1826.

(In- resp. ausländische Vagabunden.)

17. Kann die Heimath des Aufgegriffenen durch Pässe, Zeugnisse oder sonstige Urkunden auf der Stelle nachgewiesen werden, dann muß die Polizeibehörde denselben, in sofern er dem Inlande oder demjenigen Theile des Auslandes angehört, womit deshalb Konventionen bestehen, (§. 24.) auf dem nächsten Wege dahin absenden, und die den Beweis der Angehörigkeit nachweisenden Dokumente dem Transportzettel offen beifügen. M. R. vom 30. August 1816 und Publ. des K. Ober-Präs. von Westfalen vom 21. April 1829.

18. Ist jedoch das heimathliche Verhältniß nicht gleich urkundlich konstatirt, geht es indeß aus den Verhandlungen mit Wahrscheinlichkeit hervor, daß der Vagabunde (auch bettelnde Handwerksbursche) dem Inlande, oder dem im vor. §. gedachten Auslande angehörig ist, dann muß zur Verhütung übereilten Transports ꝛc. durch Korrespondenz mit der betr. Obrigkeit das Verhältniß ermittelt, und nachgefragt werden: ob diese in den Transport willige? Arrestat aber, zur

Verringerung der Kosten, vorläufig in das Landarmenhaus abgeführt werden. M. R. vom 7. Mai, 5. August 1828, Publ. des K. Ober-Präs. von Westfalen vom 17. Februar 1827, und 21. April 1829.

Abschn. 3. Ausländische Vagabunden.

19. Gehört der Vagabunde dem Auslande an, womit keine Konvention wegen gegenseitiger Auslieferung besteht, oder kann die Heimath auf keine Weise ermittelt werden, dann wird er nach §. 21. des Landes verwiesen.

(Landesverweisung und Verfahren dabei.)

20. Fremde Landstreicher, welche nirgend einen festen Wohnsitz haben, und wovon sie sich ernähren nicht glaubhaft nachweisen können, sollen, wenn bei der Untersuchung ihres bisherigen Lebenswandels keine Anzeigen eines begangenen Verbrechens sich hervorthun, über die Grenze gebracht, und ihnen die Rückkehr bei zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe verboten werden. A. L. R. II. 20. §. 191. 192. u. A. K. O. vom 28. Februar 1817.

Kommen sie dennoch zurück, dann sollen sie nach ausgestandener Strafe abermals über die Grenze gebracht und ihnen die Rückkehr bei 10jähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, zum drittenmale aber bei lebenswieriger Festungsstrafe verboten werden. A. K. O. vom 28. Februar 1817.

Vorstehende Andeutungen und Strafen finden auch alsdann Statt, wenn ein fremder Landstreicher in hiesigen Landen ein Verbrechen begangen und die erkannte Strafe ausgestanden hat. A.L.R. II. §. 195.

21. So viel das platte Land betrifft, können die Landräthe mit der Ausführung der sonst den Ortspolizeibehörden kompetirenden Anwendung dieser Maaßregel beauftragt werden. M. R. vom 27. April 1827.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde wegen Landesverweisung und wegen der Strafandrohung findet nach Entscheidung des K. Justiz-Min. nur der Weg der Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde Statt; M. R. vom 26. Juni 1817.
und es muß, daß dem Ausgewiesenen der Weg der Beschwerde bei der Reg. zustehe, demselben ausdrücklich zu Prot. bekannt gemacht werden, dabei ist aber der Ausweisung selbst sofort Folge zu geben. R. d. Reg. zu Münster vom 9. April 1836.

22. Die Landesverweisung muß in der legalen Form geschehen, daß das Gericht vorkommenden Falles die Strafe der Rückkehr festsetzen und vollstrecken kann. — Es ist demnach erforderlich, daß

1) das desfalls besonders aufzunehmende Protokoll, ausser dem Signalement, enthalten muß:

a. die Gründe der Landesverweisung;

b. die Erklärung der betr. Behörde, daß der Verhaftete nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 191. u. folg. u. der Allerh. Kab. O. v. 28. Febr. 1817. an das Staatsministerium, über die Grenze gebracht werden soll, und ihm die erste Rückkehr bei zweijähriger, die zweite Rückkehr aber bei zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, und endlich die dritte Rückkehr bei lebenswieriger Festungsstrafe verboten sei;

c. das dem Verhafteten dies und die Folgen der Rückkehr, nemlich die Verurtheilung zu zweijähriger Festungsstrafe und demnächstiger abermaliger Landesverweisung nach den §§. 192. u. 193. l. c. u. s. w., bekannt gemacht worden und er den Inhalt wohl verstanden habe;

d. die eigenhändige Unterschrift des Erilirten, und eventuell der Beweis, daß er das Protokoll eigenhändig unterzeichnet hat, oder falls er nicht schreiben kann, die Verifikation durch Zeugen;

daß ferner

2) die Fortschaffung über die Grenze unter sicherer Begleitung erfolgt, und

3) darüber, wie solche geschehen, eine Bescheinigung zu den Akten gebracht werde. Krim. Ordn. §. 572. und Paalzow's Kommentar zur Kr.-Ordn. §. 572.

Die zu 3. gedachte Bescheinigung wird durch das Attest des betr. Gendarmen auf dem Transportzettel, daß er die Person wirklich über die Grenze gebracht habe, oder nach §. 38. von der betr. Grenzbehörde geliefert. Reskr. der Reg. zu Münster vom 24. Januar 1829. Siehe auch Kap. 7. §. 2.

23. Es versteht sich von selbst, daß die Akten dieserhalb sorgfältig aufbewahrt werden müssen, damit bei etwaiger Rückkehr des Verwiesenen, diese dem gerichtlichen Erkenntnisse zum Grunde gelegt werden können. Damit aber auch andere inländischen Polizeibehörden darauf wachen können, daß die Erilirten nicht an andern Orten ungestraft wieder über die Grenze hereinkommen, muß, Behuf der Bekanntmachung durchs Amtsblatt, die betr. Polizeiobrigkeit seiner vorgesetzten Behörde bei jeder Landesverweisung, oder nach Unterschied monatlich, eine Nachweisung deshalb einreichen, woraus hervorgeht, den Namen und die Heimath des Verwiesenen, die Veranlassung zur Landesverweisung, die Behörde welche solche verfügt hat, den Tag der Verwarnung und die Strafe, womit die Rückkehr bedroht ist, endlich das vollständige Signalement und den Grenzort worüber der Transport dirigirt ist.

Die Polizeibehörden müssen solche Bekanntmachungen in die Steckbriefskontrolle aufnehmen. Reskr. des Kgl. Pol. Min. vom 16. Juni 1816. und vom 26. Febr. 1813. §. 9.

(Konventionen wegen Auslieferung der Vagabunden mit auswärtigen Staaten.)

24. Landstreicher oder bettelnde Handwerksburschen, welche Staaten angehörig sind, mit denen wegen wechselseitiger Auslieferung der Vagabunden Konventionen bestehen, namentlich mit:

Meklenburg-Schwerin	Gesetzs.	1811. S. 57.	u. 1831. S. 4.
Baiern	„	1818. „ 53.	
Kurhessen	„	1820. „ 200.	
Nassau	„	1819. „ 95.	
Hessendarmstadt	„	„ „ 132.	
Meklenburg-Strelitz	„	„ „ 137.	u. 1824. S. 56.
Sachsen	„	1820. „ 40.	
Reuß-Plauen jüngere Linie . . .	„	1821. „ 41.	
„ ältere „ . . .	„	„ „ 108.	
Sachsen-Weimar	„	1822. „ 175.	
„ Gotha	„	1823. „ 20.	
Schwarzburg-Sondershausen . .	„	„ „ 14.	
Sachsen-Koburg	„	1824. „ 159.	

werden nach Inhalt dieser Konventionen behandelt.

Absch. 4. In die Landarmenanstalten abzuliefernde Bettler, Vagabunden ꝛc. ꝛc.

25. In die Landarmen- und Arbeitsanstalt sind abzuliefern:

a. ausländische Landstreicher (Vagabunden) ohne Unterschied des Geschlechts, Standes und Alters, insofern nicht nach der Vorschrift des A. L. R. II. 19. §. 4., oder in Gemäßheit der mit auswärtigen Staaten wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen abgeschlossenen Konventionen, (s. §. 19., 24., 34.) deren Fortschaffung über die Grenze erfolgen muß.

b. arbeitsfähige, inländische Bettler und Landstreicher, die keinen bestimmten Wohnort nachweisen können und in der Provinz beim Betteln ergriffen werden, wenn etwa auch sie aus andern Provinzen des Staates gebürtig sind;
unverbesserliche arbeitsscheue Müssiggänger und Bettler aus der Provinz, welche ein vagabundirendes Leben führen, und denen ohne Erfolg Gelegenheit zum Lebensunterhalt nachgewiesen worden ist. A. Verordn., das Landarmenhaus für Westfalen betreffend, vom 15. Dezbr. 1820. §. 2. u. mehrere andere Landarm. Regl.

Welche Personen den Landstreichern gleich geachtet werden, ist §. 14 gesagt.

26. Die in einer Provinz aufgegriffenen, zu einem Landarmenverbande einer andern gehörigen Bettler oder Vagabunden sollen diesen nicht zugesendet, sondern in die Anstalten derjenigen Provinz, in welcher sie aufgegriffen, aufgenommen werden. M. R. v 14. Aug. 1817.

27. Für einen nicht zu bessernden Bettler, der zum Landarmenhause zu senden, wird nur der erkannt, bei dem es feststeht,

daß er von der Ortsobrigkeit zu nützlichen Arbeiten unter Aufsicht mit Zwang und den vorgeschriebenen Strafen vergeblich angehalten ist. M. R. vom 21. Oktbr. 1825.

Der ferner zum drittenmale beim Betteln betroffen, und durch die Anwendung der Strafen im ersten Betretungsfalle von 24stündiger Gefängniß bei Wasser und Brod, im folgenden von Verdreifachung dieser Sitzzeit nebst mäßiger körperlicher Züchtigung nicht gebessert ist. Diese werden alsdann, in Ermangelung einer Zwangsarbeitsanstalt am Orte, an das Landarmen- und Arbeitshaus abgeliefert. (Siehe auch „Begriff der Bettelei §. 2.") A. Verordn., betr. das Landarmenhaus für Westfalen vom 15. Dezbr. 1820 §. 4.

Die Ortspolizeibehörde setzt diese Strafen fest (§. 12 vorstehend), und leitet eventuell die Absendung in das Landarmenhaus ein, indem sie die vollständigen, das Vergehen, die Incorrigibilität und die Arbeitsfähigkeit gehörig nachweisenden Akten dem Landrathe vorgelegt.

(Aufzunehmende Verhandlungen.)

28. Die Polizeibehörden, an welche die Ablieferung der Landstreicher oder Bettler zuerst erfolgt, müssen auch, damit der wohlthätige Zweck der Landarmenanstalten erreicht wird, bei der ersten Vernehmung sorgfältig ermitteln: 1) den Namen des Aufgegriffenen; 2) Alter; 3) Geburtsort; 4) letzter Aufenthaltsort; 5) wie lange er von da entfernt gewesen; 6) ob und von wem er bisher regelmäßige Unterstützung erhalten hat; 7) weshalb er aufgegriffen; 8) was sich an Sachen, Schriften, Geld bei ihm gefunden; 9) wer dem Bettler Gaben gereicht und welche; 10) wer dem Vagabunden oder diesem gleich zu achtende Person etwas verkauft, vertauscht oder abgekauft, oder sich Sachen desselben bedient, oder an seinen Spielen Theil u. s. w. genommen hat; 11) wer ihn bei sich geduldet oder einen Aufenthalt in seinem Hause gestattet hat; 12) wer, namentlich bei Ausländern, zu seinem Eintritte ins Land und weiterm Fortkommen behülflich gewesen; 14) wer das Vagabundiren oder Betteln durch heimliche Beherbergung, Abfassung von Bettelbriefen oder sonstigen falschen Legitimationspapieren begünstigt hat u. s. w.

Gegen diejenigen Personen, welche nach Nro. 9 bis 13 ermittelt werden, ist sodann von der Polizeibehörde das Strafverfahren einzuleiten.

Bei Subjekten, welche zum zweiten oder drittenmale in das Landarmenhaus gesandt werden sollen, müssen die Akten außer vorstehenden Ermittelungen noch ergeben: 1) welche Mittel angewendet worden sind, um Unterkunft und Beschäftigung zu verschaffen, und worin die letztere bestanden; 2) was bei kleinen Vergehen angewendet worden, um sie davon abzuhalten und Besserung zu sichern; 3) wie das bei groben oder wiederholten Vergehen angewandte Strafmaaß gesteigert, und in welchem Grade die Aufsicht vermehrt worden ist, und 4) welche Vergehen zur abermaligen Detention reif machen; so daß daraus mit

Ueberzeugung die Größe der Verschuldung zu entnehmen ist. A. Verordnung, betreffend das Landarmenhaus für Westfalen vom 15. Dezbr. 1820. §. 7 — 12, Publ. des K. Oberpräs. von Westfalen vom 31. Aug. 1822 und 14. Febr. 1828.

29. Die nach den §§. 7 — 12 vorgedachter Verordnung festgesetzte Geldstrafen fallen der Orts-Armenkasse zu. Das. §. 12.

(Prämien für abgelieferte Vagabunden.)

30. Wer einen Landstreicher oder einen zur Aufnahme in das Landarmenhaus geeigneten Bettler aufgreift und an die Polizeibehörde abliefert, erhält eine Prämie von 20 Sgr., die absendende Polizeibehörde von 10 Sgr. aus der Kasse des Landarmenhauses nach erfolgter Ankunft in derselben. Das §. 13.

Die Prämie wird mit den sonstigen Auslagen auf dem Transportzettel liquidirt; Transp.-Instr. des K. Oberpräs. von Westf. vom 8. Feb. 1821. sie fällt aber bei Ortsarmen weg; für außer ihrem Wohnorte aufgegriffene inländische Bettler fällt solche der Armenkasse des letzteren zur Last. Sie wird daher nur aus der Landarmenkasse gezahlt für ausländische Landstreicher, wozu auch ausländische bettelnde Handwerksburschen gehören, und für arbeitsfähige inländische Bettler und Landstreicher, welche keinen bestimmten Wohnort nachzuweisen vermögen. Publ. desselben vom 24. Juli 1823 und 15. Dezbr. 1829.

(Welche Personen nicht zum Landarmenhause abzusenden).

31. Keiner darf nach dem Landarmenhause abgeschickt werden, der mit Krätze oder andern ansteckenden Krankheiten behaftet ist; desgleichen kein arbeitsunfähiger Bettler, Trunkenbold oder Verschwender; ebenfalls keine schwangere Person. Publ. desselben v. 8. Dezbr. 1826.

Das ärztliche Gesundheitsattest darf bei den Verhandlungen nur in dem einzigen Falle fehlen, wenn aufgegriffene Vagabunden, an welchen äußerlich keine Krankheit bemerklich ist, von Orten, wo sich kein Arzt befindet, abgesendet werden, welches dann auf dem Transportzettel zu bemerken. — Im ärztlichen Atteste ist nicht allein der augenblickliche Gesundheitszustand, sondern auch die Befreiung von chronischen Uebeln zu erwähnen. Pnbl. dess. v. 19. Juli 1836.

Aus Zuchthäusern entlassene Verbrecher dürfen ohne Zustimmung der Regierung nicht dahin gesandt werden. Reskr. desselben vom 4. Novbr. 1831.

32. In Ermangelung eines Landarmenhauses müssen diejenigen, welchen die Freiheit nicht gestattet werden kann, in die gewöhnlichen Gefängnisse untergebracht werden. M. R. v. 2. Jan. u. 22. Dezbr. 1825.

33. Fremde Bettler sollen in das Land nicht gelassen, oder darin geduldet, und wenn sie sich gleichwohl einschleichen, sofort über die Grenze zurückgeschafft werden. A. L. R. II. 19. §. 4.

34. Im Allgemeinen müssen diejenigen Unbekannten als Vagabunden und als verdächtig angesehen und behandelt werden, welche sich durch gültige Päße oder glaubwürdige Zeugnisse nicht legitimiren können. A. L. R. II. 7. §. 61. 63.

Wegen Fortschaffung fremder Landstreicher über die Grenze siehe §. 20. sqq.

Abschn. 5. Korrektionsverfahren gegen Trunkenbolde, liederliche Wirthe und Taugenichtse.

35. Trunkenbolde, liederliche Wirthe und Taugenichtse dürfen nach dem Landarmenhause in Westfalen abgesandt werden, ohne daß zuvor die bei unverbesserlichen Bettlern vorgeschriebene Korrektionsmittel angewandt werden, dagegegen muß die zuvor angedrohte Absendung nach dem Landarmenhause aus den Verhandlungen hervorgehen. Reskr. des K. Oberpräs. von Westfalen vom 23. Mai 1825 u. Publ. desselben vom 19. Novembr. 1830.

Abschn. 6. Allgemeine Vagabunden-Visitationen.

36. Die der Vagabunden und Verdächtigen wegen zu haltenden Visitationen werden eingetheilt: a. in allgemeine Landesvisitationen; b. in Provinzial-; c. in Kreis-, und d. in Lokal-Visitationen. Gen.-Instrukt. für Vagabunden-Visitationen vom 9. Oktober 1817. Art. I.

(Ausschreiben, Einleitung, Art der Vollziehung derselben.)

37. Die Befugniß und die Ausschreibung solcher Visitationen gehen aus ad a. vom Polizeiministerium; ad b. von dem betr. Regierungs-Präsidium, ad c. vom Landrathe, sowohl für den ganzen Kreis als für einzelne Distrikte desselben, und ad d. von der betr. Polizeibehörde des Orts. Diese findet so oft Statt, als ein Verdacht, daß loses Gesindel an einem Orte sich aufhält, vorhanden, oder in der Gegend, oder am Orte selbst ein Jahrmarkt gehalten wird, oder ein Verbrechen begangen ist. Auch außer diesen anzuordnenden Lokalvisitationen müssen verdächtige Gegenden und Oerter, besonders zur Nachtszeit, fleißig begangen und visitirt werden. a. a. O. Art. II. u. III.

Die Lokalvisitationen werden blos durch mündliche oder schriftliche Instruktionen der Unterbedienten angeordnet. Das. Art. IV.

38. Die Behörde, in deren Bezirk eine Visitation gehalten werden soll, muß, wegen deren Ausführung mit dem Militair, der Gendarmerie und den Forstbedienten nähere Rücksprache nehmen, damit kurz vor dem Eintritte der Visitation die Grenzen, Straßen und die Wege nach Waldungen, Gebüschen und andern Schlupfwinkeln, und die Ausgänge aus den Dörfern, so wie andere der Entweichung oder Verbergung des losen Gesindels günstige Plätze schleunigst und unerwartet besetzt, oder wenigstens beobachtet werden; wobei die besondern Verhältnisse eines jeden Ortes zu berücksichtigen sind.

Es ist nothwendig, daß die Polizei-Obrigkeit eines jeden Ortes

am Tage der Visitation dieselbe selbst leite, oder, bei unvermeidlicher Abwesenheit, die Leitung des Visitations-Geschäfts unter ihrer Verantwortlichkeit einem völlig qualifizirten Stellvertreter übertrage. Nachdem die obgedachten Vorbereitungen gemacht sind, ruft die Polizei-Behörde oder deren Stellvertreter so unbemerkt als möglich, die, zur Ausführung der Visitation bestimmten Unterbeamten und Personen aus der Gemeinde zusammen, eröffnet ihnen die angeordnete Visitation und die Art, wie sie ausgeführt werden soll, instruirt einen jeden über seine Theilnahme und Mitwirkung an derselben, und weiset einem jeden den dabei ihm bestimmten Posten an, schärft ihm ein, bei Vermeidung der in den frühern Visitations-Reglements angedrohten resp. Zuchthaus- oder Geldstrafe, die strengste Verschwiegenheit über die bevorstehende Visitation zu beobachten, und läßt sich von denen, die nicht schon in Dienstverhältnissen stehen, die treue Erfüllung des gemachten Auftrags, so wie die genaueste Beobachtung des Geheimnisses mittelst Handschlags angeloben. Diese Bekanntmachung muß zur größeren Verwahrung des Geheimnisses so spät als möglich, und, wenn es sein kann, kurz vor dem Anfange der Visitation erfolgen. Die hiebei zu treffenden vorgängigen Dispositionen bestehen vorzüglich darin:

1) daß die, zur Abhaltung der Visitation bestimmte Mannschaft in so viele Abtheilungen getheilt wird, als erforderlich sind, um die Visitation an allen, dazu bestimmten Orten der Stadt oder des Dorfes gleichzeitig anzufangen, und daß einer jeden dieser Abtheilungen der Ort, welchen sie durchsuchen soll, zum Voraus bestimmt werde;

2) daß erforderlichen Falls diesen Abtheilungen ein Gendarm oder Militair zur Assistenz gegeben werde;

3) daß jeder Abtheilung ein Führer bestimmt werde;

4) daß zur Besetzung der Ausgänge aus dem Orte, der Wirthshäuser oder der verdächtigen Häuser, so wie der, die Entweichung und Verbergung begünstigenden Ueberfahrten, Wege und Schlupfwinkel, Posten bestimmt werden;

5) daß einige berittene Gemeinde-Glieder bestellt und angewiesen werden, die etwa flüchtig gewordenen Vagabunden zu verfolgen und einzuholen, und

6) daß die Visitations-Mannschaft überhaupt mit den, ihr obliegenden Pflichten genau bekannt gemacht werde.

Zur Erleichterung der Verfolgung der flüchtig gewordenen Vagabunden müssen diejenigen, welche die Ausgänge der Dörfer oder einzelnen Häuser besetzt halten, eine Pfeife oder ein anderes laut tönendes Instrument erhalten, um damit ein, bei der obgedachten Anweisung verabredetes, Zeichen zu geben, aus welchem die, unter 5 gedachte, berittene Mannschaft die Gegend ersehen kann, nach welcher der Verdächtige die Flucht genommen hat, und nach welcher daher die Verfolgung zu richten ist. Das. Art. V.

39. An der, zur Ausführung der Visitation bestimmten Zeit, begeben alle diejenigen, welche nach Maaßgabe des vorigen §. an derselben Theil nehmen, mithin auch die, zu einer jeden Visitations-Abtheilung gehörigen Personen gemeinschaftlich, möglichst schnell und unbemerkt, sich gleichzeitig auf den, einem jeden angewiesenen Posten, und schreiten zur Ausführung des, ihnen zugetheilten Geschäfts; die, zur Besetzung der Ausgänge des Ortes, der Wege und Schlupfwinkel bestimmten Personen, verfügen sich jedoch etwas früher, mit Vermeidung jedes Geräusches und Aufsehens, auf die ihnen angewiesenen Stellen.

Die Krüge und Wirthshäuser und diejenigen Häuser, deren Bewohner wegen Beherbergung des losen Gesindels, oder wegen Verkehrs mit demselben bekannt oder verdächtig sind, müssen zuerst und vorzüglich genau durchsucht werden, so wie die Ställe, Böden, Keller, Scheuern, Gärten, Höfe, Kirchhöfe und überhaupt alle Orte, welche Jemanden einen Aufenthalt und Schlupfwinkel gewähren können.

Die Forstbedienten werden die dazu geeigneten Stellen in den Wäldern und Gebüschen genau durchsuchen, oder wenigstens besetzt halten.

Der Dirigent der Visitation muß an einer, der Mannschaft bekannt gemachten Stelle im Orte während der Visitation gegenwärtig sein, und zugleich auf die vorschriftsmäßige Ausführung der Visitation achten.

Die Visitation ist mit genauester Beobachtung der Feuer-Polizei-Gesetze, und daher nur mit wohlverwahrten Laternen und mit gänzlicher Enthaltung des Tabakrauchens abzuhalten.

Die, bei der Visitation vorgefundenen, am Orte derselben nicht einheimischen und bekannten Personen müssen von denjenigen, welche die Visitation verrichten, über ihre Legitimation mit Bescheidenheit und Schonung befragt werden. Diejenigen, welche sich und ihre Anwesenheit sofort als unverdächtig nachzuweisen vermögen, werden bloß verzeichnet, und weiter ohne alle Störung gelassen; dagegen sind aber diejenigen, welche sich und ihre Anwesenheit und Handthierung nicht sogleich als unverdächtig nachweisen können, und diejenigen, die nach den Paßgesetzen mit einem Passe oder einer Legitimations-Karte versehen sein sollen, damit aber nicht versehen sind, besonders aber diejenigen, welche als Vagabunden oder verdächtige Personen erscheinen, je nachdem es vor Anfange der Visitation wird bestimmt sein Art. V., entweder in dem Hause, wo sie gefunden, oder an einem andern sichern Orte bis zur Beendigung der Visitation unter hinreichende und zuverläßige Wache zu setzen, oder zum Dirigenten der Visitation zu führen, zu welchem Ende, bei der, Art. V. gedachten Bestimmung der einzelnen Abtheilungen darauf zu sehen ist, daß sie hinreichend stark sind, um ohne Aufenthalt und Störung der Visitation die, bei derselben vorgefundenen, verdächtigen Individuen bewa-

chen zu können, insofern die Gendarmerie hierzu nicht im Stande sein sollte.

Auf diejenigen, welche während der Visitation auf den Landstraßen und andern Wegen sich befinden, und auf übrige Reisende muß, damit nicht Vagabunden ihre Zuflucht zum Aufenthalt auf diesen Straßen nehmen, und der Visitation sich dadurch entziehen, nach den eben angeführten Grundsätzen verfahren werden. Mit der Visitation ist solchergestalt an jedem Orte fortzufahren, bis der ganze Ort, in so weit er nach der Bestimmung durchsucht werden soll, genau und vollständig durchsucht worden ist. Das. Art. VI.

(Wiederholung der Visitation.) 40. Allein auch nach Vollendung der Visitation ist in den nächstfolgenden Tagen die polizeiliche Aufmerksamkeit auf die öffentliche Sicherheit und die, derselben gefährlichen Individuen in einem vorzüglichen Grade zu schärfen. Die Gendarmerie wird die Patrouillen auf den Landstraßen und Wegen verstärken, und die vorzüglichsten Gränzpässe besetzen, und die Polizei-Obrigkeiten und Schulzen müssen die Aufsicht auf Reisende und Wirthshäuser verdoppeln, so wie auch die Grenz-Zoll-Aemter zu veranlassen sind, Niemand ohne Paß über die Grenze zu lassen.

Nächstdem ist aber, wenigstens bei den allgemeinen und bei den Provinzial-Visitationen, zugleich mit der Haupt-Visitation eine Nach-Visitation anzuordnen. Dieselbe findet einige Tage nach der ersten Statt, und ist um so mehr auf eben die Art und mit dem nemlichen Ernste, wie die erstere, auszuführen, als gerade die gewandtesten Vagabunden der erstern sich am häufigsten entziehen. Das. Art. VII.

(Vernehmung der aufgegriffenen Personen.) 41. Jede Polizei-Obrigkeit muß, falls sie dem Geschäfte nicht selbst vorstehen kann, bei der Visitation eine qualifizirte Person bestellen, um die, bei der Durchsuchung aufgegriffenen Personen zu vernehmen, und deren Legitimation zu prüfen. Wenn diese aufgegriffenen Individuen nicht sogleich an die Kreis-Behörde abgeliefert werden, als welches von den Verhältnissen eines jeden Orts abhängt; so müssen sie während oder gleich nach der Visitation Art. VI. zur Polizei-Obrigkeit des Orts, an welchem sie ergriffen sind, oder zu deren obgedachtem Stellvertreter gebracht, und von ihnen über ihre persönlichen und übrigen, auf ihre Verdächtigkeit oder Unverdächtigkeit Einfluß habenden Verhältnisse zwar summarisch, aber genau und mit größter Umsicht examinirt werden. Die Gegenstände dieser Untersuchung sind: Namen, Alter, Vaterland, Eltern, Gewerbe, Lebenslauf und Erwerbmittel in den letzten Jahren, Paßverhältnisse, Grund der Anwesenheit am Orte, Zweck der Reise, und dgl.

Die Steckbriefs-Kontrolle, und die in den Amtsblättern bekannt gemachten Verzeichnisse der Vagabunden sind hierbei zur Hand zu nehmen, und genau mit den aufgegriffenen Vagabunden zu verglei-

chen, so wie von den letztern jedesmal ein genaues Signalement aufgenommen werden muß.

Diese Vernehmung ist so schleunig als möglich zu beschaffen, und dabei über jeden aufgegriffenen Vagabunden ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Auf dem Lande können Obrigkeiten nahe an einander belegener Güter gemeinschaftlich Jemanden zu dieser Vernehmung bestellen. Das. Art. IX.

(Verfügung über dieselben.) 42. Diejenigen, welche sich bei dieser Vernehmung als unverdächtig ausweisen, werden sofort entlassen, und etwanige Paßmängel zugleich erledigt.

Dagegen werden, so viel diejenigen, welche bei dieser Vernehmung entweder als Bettler, oder als Vagabunden, oder wohl gar als steckbrieflich Verfolgte und Verbrecher erscheinen, betrifft, die Akten von den, zu den größern Polizei-Behörden nicht gehörigen, Orts-Polizei-Obrigkeiten an den betreffenden Landrath zur weitern Bestimmung eingesandt, welcher letztere in Gemäßheit der bestehenden Gesetze erlassen, mithin verfügen wird, daß Verbrecher an die kompetente Kriminal-Behörde abgeliefert, Bettler und Vagabunden aber, nach Beschaffenheit der Umstände mit oder ohne Transport, in ihre Heimath, in die Landarbeitshäuser, oder über die Grenze geschickt werden. In bedenklichen, oder sonst dazu geeigneten Fällen hat der Landrath von der, ihm vorgesetzten, Regierung Instruktion einzuholen.

Die aufgegriffenen Personen sind bis zur erfolgten Entscheidung in sicherer Detention zu halten, und daher, nach der deshalb für jeden Ort zu erlassenden Bestimmung, entweder am Orte der Aufgreifung in Arrest zu nehmen, oder an die Kreisbehörde abzuliefern.

Die größern Polizei-Behörden berichten nicht an den Landrath, sondern verfahren hierunter in eben der Art, wie die Landräthe, müssen jedoch, gleich denselben, in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der vorgesetzten Regierung einholen. Das. Art. X.

(Visitations-Berichte.) 43. Jede Orts-Obrigkeit muß über den Ausfall der, von ihr vollzogenen, vom Polizei-Ministerium, von der Regierung oder vom Landrathe angeordneten Visitation, dem letztern so bald als möglich, und längstens acht Tage nach Beendigung derselben, Bericht erstatten, in welchem

1) derjenige, der die Visitation geleitet hat,
2) die Namen, Vaterland und übrigen Verhältnisse der, bei der Visitation vorgefundenen Personen,
3) die Gründe des wider eine jede derselben streitenden Verdachts, und das Resultat der Vernehmung, und
4) die von der Orts-Obrigkeit in Ansehung eines jeden erlassene Verfügung,

anzuführen ist; der Landrath erstattet aus allen diesen Berichten seines Kreises einen allgemeinen Bericht an die Regierung, an welche die größern Polizei-Behörden unmittelbar berichten. Das. Art. XI.

Uebrigens sind auch noch von den betr. K. Regierungen einige der Oertlichkeit angemessene Anweisungen wegen spezieller Ausführung vorstehender General-Instruktion ertheilt, daher hier auch darauf zurückgewiesen werden muß.

(Kontrollirung der Wirthshäuser.) 44. Die allgemeinen und besondern Visitationen sind außerdem zu benutzen, um den Zustand der Sicherheits-Polizei, und insonderheit um die Befolgung der Paßgesetze von Seiten der Unter-Obrigkeiten und die Gelebung der, wegen der Beherbergung und des Aufenthalts unlegitimirter Personen bestehenden Gesetze von Seiten der Gastwirthe und Krüger zu kontrolliren. Das. Art. XII.

Kap. 7. Transport der Verbrecher, verdächtigen Personen, Landstreicher oder sonstigen Arrestaten; Verpflegungs- und sonstige Kosten.

Abschn. 1.

(Polizeiliche Uebernahme des Transports.) 1. Zu dem Amte der Polizeibeamten gehört auch der Transport der Verbrecher und Vagabunden. M. R. vom 10. Oktober 1814 und 17. Mai 1817. (v. K. Jahrb. Bd. 8. S. 107. und Bd. 9. S. 242.)

Sie müssen daher dieserhalb auch die Requisitionen der Justiz-Behörden erfüllen. Gen.-Instr. vom 16. Sept. 1816. §. 2. (Das. Bd. 8. S. 111.)

Abschn. 2.

(Transport der des Landes Verwiesenen. Verfahren dabei.) 2. Wegen des Transports der von den inländischen Gerichten oder den Polizeibehörden des Landes Verwiesenen sind folgende Bestimmungen erlassen.

1) Jeder Transport in dieser Beziehung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

2) Die Grenze, über welche der Transportat zu bringen, wird der Polizeibehörde vom Gerichte (wenn dieses die Landesverweisung verfügt) bei der Ablieferung bekannt gemacht, widrigenfalls aber von der ersteren, nach Rücksprache mit der letzteren, bestimmt.

3) Der Transportandus wird an die Polizeibehörde der nächsten Stadt oder Amtspolizeibehörde des Auslandes abgeliefert, worin er geboren, wohnhaft ist oder seinen Gerichtsstand hat. Grenzt dieses Ausland nicht unmittelbar an das Inland, und muß er das angrenzende Ausland nur durchreisen, um zu seiner Bestimmung zu gelangen, so findet dasselbe Statt.

4) Die absendende Polizeibehörde muß ausserdem die des Bestimmungsorts des Transportanden von der bevorstehenden oder schon erfolgten Absendung benachrichtigen, und

5) dem Verwiesenen einen Paß mitgeben, welcher außer den gewöhnlichen Erfordernissen und der vollständigen Personsbeschreibung, die Veranlassung der Verweisung, den Ort wohin der Verwiesene sich begeben will, oder soll, und die Weisung ent-

hält, bei der ihm angedroheten Strafe die Königl. Staaten nicht wieder zu betreten.

6) der Transport erfolgt in gewöhnlicher Art bis zu der Polizeibehörde des Grenzorts, welche alsdann die Ablieferung an die ausländische Polizeibehörde, wie oben bestimmt, unter Mitsendung des vorgedachten Passes besorgt.

7) Den Polizeibehörden ist es überlassen, wegen vorgängiger Benachrichtigung mit den Behörden des Auslandes Verabredungen zu treffen.

8) Die absendende diesseitige Polizeibehörde gibt dem Gerichte, welches den Verbrecher ablieferte, die Bescheinigung des wirklich erfolgten Transports über die Grenze.

9) Die Transport- ꝛc. Kosten werden von dem ged. Gerichte derselben, auf die mitzutheilende Liquidation erstattet.

10) Fahrlässigkeiten bei diesen Transporten sind strenge zu ahnden.

11) Obiges Verfahren findet auch bei polizeilich verfügten Landesverweisungen, in soweit solches darauf Anwendung finden kann, Statt, so wie es auch

12) in Ansehung der von ausländischen Behörden in die diesseitigen Staaten zurückgebrachten Individuen, insofern sie in denselben ihren Gerichtsstand haben, Anwendung findet.

Just.- M. R. vom 1. und Pol.- M. R. vom 10. Oktober 1814. (v. K. A. 1827. S. 717.) Publ. der Reg. zu Münster vom 5. Oktbr. 1826.

Im Transportzettel ist die Strafandrohung zu bemerken, damit sie allenfalls von der letzten einheimischen Polizeibehörde wiederholt werden könne. Gen.-Transp.-Instr. vom 16. Septbr. 1816. §. 2. M. R. vom 26. Juni 1817.

Siehe auch Kap. 6. §. 23. sqq.

Abschn. 3.

(Personen, welche nicht auf den Transport zu geben sind.)

3. Diejenigen Personen dürfen nicht auf den Transport gegeben werden, denen nach §. 6. der Paß-Instruktion (siehe Kap. 8.) eine spezielle Reiseroute gegeben werden kann. In allen den Fällen, wo persönliche, Orts- oder andere Verhältnisse solches gestatten, ist statt der Anordnung des Transports eine Reiseroute zu geben. M. R. vom 3. Oktbr. 1818. §. IV.

Es sind daher keine Personen auf den Transport zu geben, welche für die allgemeine Sicherheit nicht gefährlich oder nicht verdächtig sind, und denen nur unerhebliche, keinen Verdacht erregende Mängel im Passe und in deren Visirung zur Last fallen. Anweis. d. Reg. zu Arnsberg v. 27. Febr. 1818. (conf. Kap. 8. §. 7.)

4. Den Verbrechern, welche auf freien Fuß geblieben sind, und sich selbst zur Absitzung ihrer Strafe in die Strafanstalt gestellen wollen, muß ein Requisitionsschreiben an die Anstalt nebst Signalement mitgegeben werden. M. R. vom 18. Dezbr. 1817. (v. K. Jahrb. Bd 10. S. 262.)

5. Die zum Transport sich eignenden Landstreicher, Bettler und dergl. sind von den Polizeibehörden (mit Ausnahme der Hauptstädte), an den Landrath des Kreises abzuliefern. Anw. der Reg. zu Arnsberg vom 27. Febr. 1818.

(Unrichtig geleiteter Transport.)

6. Ist ein Transport offenbar unrichtig geleitet, so kann der Transportat von der der absendenden zunächst liegenden Behörde zurückgesandt werden: sie muß ihn aber behalten, und mit der absendenden Behörde kommuniziren, wenn das Versehen irgend zweifelhaft ist. Das Hin- und Herschicken der Transportaten in solchen zweifelhalten Fällen ist daher möglichst zu vermeiden; vielmehr ein etwaiger Anstand unter Festhaltung des Transportaten durch Briefwechsel unter die Behörden selbst zu beseitigen. M. R. vom 3. Oktbr. 1818, Publ. der Reg. zu Münster vom 3. Oktobr. 1826. conf. Kap. 6. §. 16.

(Verbrecher-Transport durch Militair.)

7. Wird Militair zur Sicherung des Transports requirirt, dann erhält sowohl auf dem Hin- als Rückmarsche der Offizier täglich einen Thaler und ein Reitpferd, die Unteroffiziere und Gemeine 5 Sgr. aus dem zur Tragung der Transportkosten verpflichteten Zivilfonds. Kr.-M. R. vom 18. Oktbr. 1816.

Die Bewachung in den Nachtquartieren geht die militairische Begleitung nicht an. — Der Offizier muß für seine Beköstigung sorgen, die Unteroffiziere und Soldaten erhalten frei Quartier mit Verpflegung gegen Zahlung von 5 Sgr. Kr.-M. R. vom 10. Oktb. 1820.

Abschn. 4.

(Vagabunden-Transport in Bezug auf die Niederlande.)

8. Bis dahin eine besondere Konvention deshalb mit dem Königreich der Niederlande abgeschlossen werden kann, ist vorläufig Preuß.- u. Niederl.-Seits bestimmt worden:

1) daß keine, ihrer Angabe nach Preußische oder im Preußischen domiziliirte Vagabunden anders als mit Pässen, und durch die Marechaussee oder Polizei den diesseitigen Grenzbehörden überliefert werden sollen;

2) daß keine andere Vagabunden über die diesseitige Grenze gebracht werden sollen, wenn dies nicht nothwendig ist, um sie in ihr Vaterland zurückzuschicken, wo dann wie ad 1 zu verfahren;

3) daß die Niederl. Grenzbehörden den Durchgang solcher Individuen nicht erschweren sollen, welche aus irgend einem Grunde gegen die jenseitige Grenze dirigirt werden;

4) daß auch fremde Deserteurs nicht auf das Preuß. Gebiet geführt werden sollen, wenn nicht das ad 2 in Hinsicht der Vagabunden gedachte Verhältniß ebenfalls Statt findet. Publ. der Reg. zu Münster v. 9. Novbr. 1817.

Russische und polnische Verbrecher und Landstreicher, welche von Niederländischen Behörden ausgewiesen, sollen nach Verf. des K. Pol.-Min. diesseits nicht zum Transport übernommen, auch das Einschleichen derselben verhütet werden, da sie ohne Belästigung der zwischenliegenden Staaten und weit wohlfeiler zur See fortgeschafft werden können. Publ. der K. Reg. zu Münster vom 22. März und 25. Juni 1819.

(Annahme derselben v. übrigen Auslande.)

9. Vom übrigen Auslande darf ein nach Rußland oder Polen zu transportirender Vagabunde nur dann zum Weitertransport angenommen werden, wenn

1) die Erklärung der resp. russischen oder polnischen Behörde, daß der Vagabunde angenommen werden soll, beigebracht, und
2) die zur Verpflegung und Fortschaffung desselben bis zur russischen resp. polnischen Grenze erforderlichen Geldmittel der inländischen Grenzbehörde eingehändigt ist. Zirk. Reskr. des K. Pol. Min. v. 5. März 1819.

(Vagabunden-Transport in Beziehung auf das Königr. Hannover.)

10. Die Königl. Hannöverschen Behörden sind angewiesen, die ihnen zugeführten Transportaten nur dann vom Auslande anzunehmen, wenn die Angehörigkeit derselben vor der Ueberlieferung festgestellt, und unzweifelhaft nachgewiesen wird, daß ihre Annahme von der betreffenden Ortsbehörde, entweder des Königreichs Hannover, oder des hinterliegenden Staates, dem sie angehören, nicht verweigert werden wird. Reskr. d. K. Min. des Innern und der Pol. vom 16. Aug. 1832. Siehe auch Kap. 6. §. 24: Konventionen mit auswärtigen Staaten.

11. Wird ein Vagabunden-Transport von den westlichen Provinzen des Staats nach den östlichen geleitet, oder umgekehrt, so muß dem Transportzettel die Annahme-Erklärung der betreffenden inländischen Heimathsbehörde abschriftlich beigefügt sein; widrigenfalls die betreffende Behörde des Auslandes, durch welches der Transport dirigirt wird, den Vagabunden auf Kosten des Absenders nicht annimmt. M. R. vom 9. April 1835.

(Transporte nach dem Landarmenhause d. Prov. Westfalen.)

12. Wegen der Absendung der Landstreicher u. s. w. nach dem Landarmenhause in Westfalen ist eine besondere Transportanweisung durch die Amtsblätter dieser Provinz vom Jahre 1821 bekannt gemacht, worauf hier verwiesen wird. Siehe deshalb Transportanw. v. 8. Febr. und Publ. des K. Oberpräs. in Westfalen v. 10. Juli 1821.

(Annahme der vom Auslande zugeschobenen Vagabunden.)

13. Der preuß. Staat hat keine Verbindlichkeit, einen Menschen aus dem Auslande eher zu übernehmen, bevor nicht nachgewiesen ist, daß er im Preuß. Staate ein Domizil hat. So lange dies zweifelhaft ist, wird der zu überliefernde Mensch jenseits der Grenze bleiben müssen; hat er gar kein Domizil im Lande, so wird in Ermangelung einer Konvention seine Aufnahme ganz verweigert werden können. Daß Jemand im Preuß. Staate geboren ist, kann, für sich allein ge-

dacht, für den Staat keine Verbindlichkeit zu seiner Wiederaufnahme begründen. M. R. vom 21. Juni 1828.

Hiernach sind vor der Annahme der aus dem Auslande anlangenden Transportaten dieselben über den Ort ihrer Geburt oder des letzten Wohnsitzes und über ihre übrigen, die Verbindlichkeit sie anzunehmen begründenden Verhältnisse mit größter Sorgfalt genau zu vernehmen, ihre Angaben und Bescheinigungen gehörig zu prüfen, und bei irgend einem darüber obwaltenden Zweifel ist an den Landrath zu berichten; in diesem Falle bis zur Entscheidung die Annahme zu verweigern. Ferner dürfen die Grenzbehörden die aus dem Auslande auf Transport hierher gesetzten, im Inlande gebürtigen Juden nicht anders annehmen, als wenn nachgewiesen ist, daß sie das Preuß. Staatsbürgerrecht besitzen, oder sonst zum Aufenthalte im dieß. Staate berechtigt sind. M. R. vom 3. Oktober 1818. Publ. der Reg. zu Münster vom 3. Oktober, zu Minden vom 28. Oktober 1826.

(Annahme der durch die K. Staaten zu transportirender Vagabunden.)

14. Als Bescheinigungsmittel zur Begründung der Annahme durch die Kgl. Staaten zu transportirender Vagabunden sind erforderlich und gültig:

a. ein von der Gesandtschaft des Staats, welchem der Transportat zugeführt werden soll, unter bestimmter Angabe, daß der Inhaber Unterthan des in Frage stehenden Staats sei, ausgestellter oder unter eben dieser Angabe visirter Paß;
b. ein von einer Behörde jenes Staats gleichergestalt ausgefertigter Transportzettel;
c. eine Erklärung der Ortsbehörde des Bestimmungsortes oder einer andern kompetenten Behörde, daß der Transportat angenommen werden solle, und
d. Taufscheine, Patente und andere dergl. Urkunden über die Geburts- und Wohnungsverhältnisse des Transportaten, in sofern deren Echtheit evident ist. M. R. vom 21. Oktober 1819, und vorged. Reg. Bekanntm.

(Durchführung der Verbrecher durch das Land)

15. Sollen Verbrecher mittelst eines auswärtigen Transporteurs durch das Land geführt werden: so bedarf es eines Passes der Kgl. Regierung. Wird ein solcher nicht vorgezeigt, so müssen diejenigen, die einen Verbrecher transportiren, mit selbigem in Verhaft genommen, und der Vorfall muß schleunigst der Regierung einberichtet werden. Krim.-O. §. 244. 245.

(Ort, wohin ausländische Vagabunden abzuliefern.)

16. Der ausländische Vagabunde ist an die dem Arretirungs-Orte zunächst befindliche ausländische Polizeibehörde, und nicht an die des Geburtsortes abzuliefern, und es ist derselben der Transport an den Geburtsort desselben zu überlassen. Gen.-Transp.-Instr. §. 1.

Desgl. auch, wenn er das angrenzende Ausland blos durchreisen muß, um zu seiner Bestimmung zu gelangen. Zirk. vom 10. Oktober 1814. (Gesetzs. von 1814.)

Abschn. 5.

(Nachricht an die Behörde des Bestimmungsorts.)

17. Die absendende Polizeibehörde muß die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von der bevorstehenden oder schon erfolgten Absendung benachrichtigen. Dass. Zirk.

(Richtung der Transporte.)

Nicht auf den Geburtsort, sondern auf die Nähe der Grenze des Auslandes, wohin der Verhaftete dirigirt werden soll, ist bei der Richtung des Transports zu sehen. Transp.-Anw. der Reg. zu Arnsberg vom 27. Februar 1818.

Jeder Transport muß auf der von den Regierungen angewiesenen Transportstraße geschehen, nicht auf andern oder Nebenwegen. Die Transporte von der an der Transportstraße nicht liegenden Orten müssen auf die nächste Transportstation gerichtet werden, wenn der Bestimmungsort nicht näher wie diese ist. Gen.-Instr. vom 16. September 1816. §. 6.

(Wechsel des Transports.)

19. Die Begleitung wird nur auf den Transportstationen gewechselt. Militairische Begleitung richtet sich nach ihrer Anweisung. Gen.-Instr. §. 7.

Wo die Lokalverhältnisse es gestatten, sollen die Begleitungen nicht mehr, wie bisher hin und wieder geschehen, von Ort zu Ort wechseln. M. R. vom 3. Oktober 1818.

Ausnahmen vom Transport-Wechsel an einem Stationsorte finden Statt, wenn

a. die Ablieferung an einem Zwischenorte geschehen muß;

b. Unglücksfälle die Fortsetzung des Transports bis zur nächsten Station nicht gestatten, in welchem Falle die Obrigkeit des Orts, an welchem die Behinderung sich äußert, in Stelle und Verbindlichkeit der nächsten Stationsbehörde tritt, auch die Transportkosten erstatten und vorschießen muß. Gen.-Instr. vom 16. Septbr. 1816. §. 7.

(Anzahl der Transportaten.)

20. Die Anzahl der auf dem nemlichen Transport zu gebenden Personen hängt von dem, alle einzelne Verhältnisse genau berücksichtigenden Ermessen der absendenden Behörde ab. Sie hat auch darauf zu sehen, daß gefährliche Subjekte, die gemeinschaftlich Verbrechen begangen haben ꝛc., entweder mit besondern Transporten oder mit erhöheter Vorsicht geleitet werden.

(Ordnung bei Weiterbeförderung derselben.) Wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen; so müssen an jedem Orte die Transportaten in der Ordnung, wie sie angekommen sind, weiter befördert werden. Gen. Instr. v. 16. Sept. 1816. §. 8.

(Transportarten.) 21. Die Transporte erfolgen auf folgende Arten:

A. Auf der ordentlichen Post. Diese ist nur ausnahmsweise, bei besonderer Bewandniß der Umstände zulässig, und erfordert einen eigenen Begleiter; Deklar. der Gen.-Tr.-Instr. vom 16. Septbr. 1816, vom 23. Juli 1817. §. 2. Magdeb. Abl. von 1817. S. 532.

Darf jedoch nicht Statt finden, bei Verbrechern, oder die eines Verbrechens verdächtig sind. M. R. vom 2. Januar 1819.

B. Auf einem oder mehreren Wagen.

Der Wagentransport ist nur zulässig,

1) bei besonders gefährlichen Verbrechern, welche allemal auf Wagen zu transportiren, und, nach Befinden, an denselben anzuschließen oder anzubinden sind;

2) bei Transportaten, welche, nach dem ärztlichen Gutachten wegen Krankheit oder Schwächlichkeit ohne Nachtheil der Gesundheit nicht zu Fuß transportirt werden können;

3) wenn schwache Greise oder mehrere kleine Kinder transportirt werden;

4) wenn Personen höheren Standes transportirt werden, wobei überdem auch in Ansehung der Gattung des Wagens auf den Stand Rücksicht zu nehmen ist;

5) wenn wegen besonders schlechter Witterung oder unterweges eingetretener Unglücksfälle die Station ohne Wagen nicht würde erreicht werden können, und Verhältnisse das §. 19. b. gedachte Auskunftsmittel nicht gestatten;

6) wenn der Fußtransport wegen Widersetzlichkeit der Transportaten mit Sicherheit nicht fortgesetzt werden kann, und Verstärkung der Begleiter nicht hinreichende Sicherheit gewährt;

7) wenn der Transport unterweges so erkraukt, daß er ohne Nachtheil seiner Gesundheit zu Fuß nicht weiter gebracht werden kann; Gen. Transp. Instr. vom 16. Septbr. 1816.

Zur Rechtfertigung der Fuhrkostenliquidation genügt ein Zeugniß der Ortsbehörde, daß der Transportat Krankheitswegen unfähig gewesen zu Fuß fortgeschafft zu werden (sobald kein Medizinalbeamter sich am Orte befindet). Zeugnisse dieser Art sind im nächsten Kreisorte, wodurch der Transport geht, dem Kreis- oder Wundarzte zur Untersuchung und Bestätigung vorzulegen, indem deren Gültigkeit nur von einem Kreisorte bis zum andern angenommen werden kann. M. R. vom 9. April 1822.

8) wenn die Verhältnisse überhaupt einen schleunigen Transport erfordern.

In den Fällen 1. 2. 3. 4. und 8. muß die absendende Behörde den Wagentransport gleich anordnen, in den Fällen 5. 6. und 7. aber der Transportführer unterwegs die Fuhre annehmen, und ihm hierbei von jeder Obrigkeit, besonders aber von den Schulzen schleunigste Hülfe geleistet, in dem einen wie in dem andern Falle aber auf die möglichst wohlfeile Anschaffung der Fuhre Bedacht genommen werden. Gen. Instr. vom 16. Sept. 1816. §. 8.

Auf Bequemlichkeit der Begleiter darf dieserhalb keine Rücksicht genommen werden; diesen gebührt nur ein Platz auf dem Wagen, wenn es nothwendig ist. Jede, auch die nachfolgende Polizeibehörde hat die Fortdauer der Nothwendigkeit der Fuhre zu bescheinigen und zwar auf dem Transportzettel. M. R. vom 3. Oktober 1818.

Wo möglich dürfen nur einspännige Fuhren genommen und pro Pferd 7½ Sgr. pro Meile liquidirt werden. M. R. v. 28. Mai 1825.

C. zu Pferde; dieser Reittransport ist nur ausnahmsweise in seltenen, dazu geeigneten Fällen nicht anders, als mit besonderer Sorgfalt zulässig.

D. zu Fuß; der Fußtransport ist bei bloßen Vagabunden und minder gefährlichen Verbrechern Regel, und findet allemal Statt, wenn keine der vorgedachten Transportarten nothwendig ist. Gen. Instr. vom 16. September 1816. §. 9.

22. Gefangentransporte müssen, so viel als möglich, mindestens auf Transportstationen, durch die Gendarmerie erfolgen; Das. §. 10. und M. R. vom 23. Juni 1823.
werden aber immer nur von einem Gendarmeriequartier zum andern angeordnet. M. R. vom 10. Juni 1823.

Leichte Verbrecher und minder gefährliche Landstreicher und andere Individuen sind, wie bisher, von den Gemeinden zu transportiren. G. Instr. vom 16. Septbr. 1816 §. 10.

Diese Bestimmung ist durch das Gend. Edikt nicht aufgehoben. M. R. 18, 27. Juli 1821 und 11 Juli 1822.

(Stärke der Begleitung und wann Fesseln zulässig.)

23. Die Stärke der Begleitung und die Anzahl der Transporteurs ist nach Maaßgabe der Zahl, Gefährlichkeit und übrigen Beschaffenheit der Transportanden, der Jahreszeit, der Wege und anderer Verhältnisse von der absendenden Behörde, jedoch allemal dergestalt zu bestimmen, daß sie völlig hinreicht, um den Transport mit Sicherheit zur nächsten Station zu bringen.

Bei Ziviltransporten zu Fuß müssen mindestens
zwei Begleiter auf einen Transportaten,
vier — — zwei —
fünf — — drei —
sieben — — vier —

und so weiter in fortschreitendem Verhältnisse gegeben werden, bei schwächlichen Männern und bei Weibern und Kindern ist eine geringere Zahl zulässig. Die Zahl der Begleiter bei andern, als Fußtransporten und bei Militairtransporten richtet sich nach den Verhältnissen. Gen. Instr. v. 16. Sept. 1816. §. 11.

Wenn einem Transportanden kein besonder Verdacht eines Verbrechens trifft, sondern er nur wegen Mangels an Legitimation transportirt wird, und vorzüglich, wenn er nicht ausgezeichnet stark oder gewandt ist, so ist nur ein tüchtiger, handfester, mit vorschriftsmäßigen Vertheidigungsmitteln versehenen Begleiter erforderlich. Dekl. der Gen. Transp. Instr. v. 23. Juli 1817. §. 11. (Magd. Amtsbl. S. 332.)

Der Transportführer muß nicht allein für die Erhaltung der bestimmten Anzahl während des Transports sorgen, mithin, wenn einer der Begleiter an der Fortsetzung desselben unterwegs verhindert werden sollte, an dessen Stelle am nächsten Orte einen andern requiriren, sondern er ist auch schuldig, während des Transports an jedem Orte eine Verstärkung der Mannschaft in allen den Fällen zu requiriren, in welchen ihm gestattet sein würde, einen Wagen anzuschaffen.

Zu Transporteurs müssen nur treue, zuverlässige, unerschrockene handfeste und gewandte Männer genommen, mithin Weiber, Männer über 60 Jahre alt, junge Leute unter 18 Jahren, schwache und unbeholfene Menschen, und Menschen von zweideutigem üblem Rufe durchaus davon ausgeschlossen, und dies auch bei etwaigen Stellvertretern beobachtet werden.

Es wird den Regierungen überlassen, auf den Transport-Stationen eine angemessene Anzahl solcher qualifizirter Personen auszumitteln, und gegen Entbindung von andern persönlichen Gemeindediensten oder andere angemessene Vergütung ein für allemal zu Transporteurs zu bestimmen.

Die absendende und resp. Stationsbehörde bestellt aus den Transporteurs einen zum Führer des Transports, dessen Anordnung die übrigen Folge zu leisten haben, und welchem die Transportkosten und Transportdokumente anzuvertrauen sind.

In dazu geeigneten Fällen kann die absendende Behörde überdem den Transport unter die Leitung eines Polizei- oder andern Beamten stellen, oder dem Transport einen Begleiter zu Pferde beigeben.

Die Begleiter müssen nach der Gefährlichkeit und Anzahl der Transportaten und den übrigen Verhältnissen mit Waffen, auf jeden Fall aber mit tüchtigen Knüppeln, so wie mit Schließgeschirren oder Stricken versehen sein, um davon nöthigenfalls Gebrauch zu machen; es müssen wenigstens so viel Transporteurs mit Waffen versehen sein, als Individuen transportirt werden. G. Instr. vom 16. Septemb. 1816 §. 11.

Gendarmen müssen Transportketten und Schlösser mitnehmen; welche ihnen von der Regierung geliefert werden. M. R. v. 19. März 1821.

Transportaten sind vor ihrem Abgange genau zu visitiren, ihnen die zum Ausbruche, zur Flucht dienende Instrumente, ihr Geld, Papiere, Effekten ꝛc. abnehmen, darüber ein Verzeichniß aufnehmen und solches dem Transportführer einhändigen zu lassen. Dieses ist aber nicht Sache des übernehmenden Gendarmen: dieser hat nur darauf zu sehen, daß es geschehe. Bricht ein Gefangener aus oder entkömmt er auf die Flucht, so ist der verantwortlich, unter dessen Bewachung solches geschehen. Ist das Schließen des Arrestaten nöthig oder vorgeschrieben, so muß er auch dem Transportführer geschlossen übergeben werden. Publ. der Reg. zu Koblenz vom 19. Oktober 1822.

Das Fesseln ist aber nach Minist.-Bestimmung nicht Regel, und sollen nach Allerhöchstem Befehle männliche und weibliche Personen nicht zusammengefesselt werden. Gen. Instr. §. 22. und Reskr. der Reg. zu Münster vom 10. und 13. August 1822. Siehe auch §. 35.

Beim Transporte sowohl als in den Gefängnissen müssen beide Geschlechter abgesondert werden. Publ. der Reg. zu Koblenz vom 2. Mai 1823.

Abschn. 6.

(Transport- etc. Kosten.)

24. Zu den Transportkosten gehören alle diejenigen Kosten, welche durch den Transport und die Verpflegung und die Bewachung auf demselben verursacht worden, mithin

1) die Verpflegungsgelder der Transportaten auf dem Transporte;
2) die Postgebühren und Wagen- oder Pferde-Miethe in den Fällen der Zulässigkeit dieser Transportmittel;
3) die Vergütigung für das Militair bei Militair-Transporten;
4) die Bekleidungskosten;
5) dasjenige, was nach der Verfassung die Transporteurs an Transportgebühren, Zehrungsgeldern u. s. w. erhalten dürften;
6) die zulässigen Vergütigungen an Gerichts-, Polizei- und andere Unter-Offizianten;
7) die Bewachungskosten;
8) die etwaigen Ausfertigungs- und Stempelgebühren;
9) alle andere, auf dem Transporte vorgefallene außerordentliche Auslagen.

In Ansehung aller dieser Kosten ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Wirthschaftlichkeit zu verfahren, und sowohl überhaupt, als insonderheit bei den, unter Nr. 9. gedachten Auslagen auf Bescheinigung der Ausgabe und, bei den bedeutendern, ihrer Nothwendigkeit, durch Zeugnisse der Obrigkeit und Schulzen, oder sonst möglichst Rücksicht zu nehmen.

Wenn die Transportirten an verschiedene Obrigkeiten abgeliefert werden, so müssen die gemeinschaftlichen Transportkosten nach Ver-

hältniß der Anzahl der Transportirten vertheilt, die durch einen derselben besonders verursachten aber der Obrigkeit desselben allein angerechnet werden. alleg. Gen. Instr. §. 12.

Zu den zu erstattenden Kosten gehören nicht diejenigen Gegenstände, welche nach den Prov.-Verfassungen von den Kommünen unentgeldlich als Kommunallast geleistet werden müssen, als Meilengeld für Transporteurs; Dekl. ders. §. 11. (Siehe §. 25.)

Denn die Gemeinden sind zur Fortschaffung der Verbrecher und Vagabunden, zum Fortbringen der Bettler in die Landarmenhäuser verbunden. M. R. vom 16. September 1816. und 21. August 1817. (v. K. A. 1817. Heft 1. S. 201 und Heft 2. S. 165.)

Es erhalten auch daher Transporteurs keine Remuneration. Publ. der Reg. zu Königsberg vom 15. Juli 1817.

25. Die zu erstattenden Kosten trägt

A. der Transportat selbst oder derjenige, der zu deren Tragung in subsidium rechtlich verbunden ist, wenn jener oder dieser dazu vermögend ist.

Bei dessen Unvermögen aber:

1) wenn der Transportat an eine Polizeibehörde zum Transport von einer Justizbehörde abgegeben ist diese; auch die Reinigungskosten ꝛc. und zwar werden solche aus dem Krim.Fonds vergütet. Gen. Instr. §. 13. und Fin. M. R. vom 27. März 1819.

2) wenn der Transport von Polizeiwegen angeordnet ist, und

a. eine inländische Behörde verfassungsmäßig zur Annahme des Transportaten verbunden ist, diese Behörde;

b. diese Verbindlichkeit einer inländischen Behörde aber nicht obliegt, und der Transport ins Ausland gebracht wird,

aa. die zur Annahme verbundene Behörde des Auslandes, oder

bb. wenn auch dies der Fall nicht ist, der dazu bestimmte Fond der Regierung, aus deren Departement er abgeführt wird, vorbehaltlich jedoch des etwa zu nehmenden Regresses.

3) Wenn der Transportat sonst ein verdächtiges Individuum ist, oder aus andern Gründen transportirt wird, in Ermangelung der Verbindlichkeit einer der obgedachten Behörden, diejenige Behörde, welche den Transport angeordnet hat. Gen. Instr. §. 13.

Sowie übrigens nach Obigem die Transport- ꝛc. Kosten der Transportat selbst oder derjenige, der dazu in subsidium rechtlich verbunden ist (Kap. 11. §. 13. 41. sqq.) wenn jener oder dieser dazu vermögend ist, tragen muß; sowie ferner Arrestgebühren in ähnlichen Fällen polizeilich beigetrieben werden können; so können auch Sitzkosten für die im Landarmenhause detinirte Personen auf den Grund der Reg.-Dienst-Instr. §. 11. und der angehängten Modifikationen §. 47. polizeilich beigetrieben werden. Reskr. der Reg. zu Münster vom 19. Februar 1823.

Transportkosten sind in Untersuchungsfällen demjenigen zur Last zu legen, der die Kosten der Untersuchung, welche den Transport nöthig macht, zu tragen hat. M. R. vom 8. April 1835.

Hierzu gehört auch der Lohn der Transporteurs bei Ziviltransporten, wenn ein Provinzialgesetz die Gemeinden nicht zur unentgeldlichen Gestellung derselben verpflichtet. Fünf Sgr. für die Meile ist angemessen. M. R. v. 2. April 1835.

Vorschuss der (Transportkosten.)

26. Die absendende Behörde hat bei einem unvermögenden Transportaten, und, wenn die annehmende oder eine andere Behörde die Transportkosten ihr nicht zugestellt hat, die Verbindlichkeit, sie entweder für den ganzen Transport oder bis zur nächsten Transportstation vorzuschießen.

Es hängt hierbei von ihrer Wahl ab, ob sie

I. die Transportkosten für den ganzen Transport auslegen, und von der Behörde des Bestimmungsortes wahrnehmen,

oder ob

II. sie diese Kosten nur bis zur nächsten Transportstation vorschießen will.

Im

ad I. ersteren Falle, der sich bei kurzen Transporten innerhalb Landes empfiehlt, muß der Betrag der Transportkosten dem Transportführer zur genauen Berechnung mitgegeben werden, und ist, dringende unerwartete Fälle abgerechnet, kein Zwischenort zu Auslagen verbunden.

Im

(Erstattung derselben.)

ad II. zweiten Falle muß die absendende Behörde aber die, bis zur nächstfolgenden Transport-Etappe erforderlichen Kosten vorschießen, auf den Transportzettel einzeln aufführen, und solchergestalt bei der nächstfolgenden Transportstation liquidiren, diese aber bei der Ablieferung des Transportaten die liquidirten, und unterwegs etwa erwachsenen fernern Kosten der abliefernden Behörde sofort durch die zurückgehenden Transportanten erstatten, demnächst aber mit dem fortgehenden Transporte diese Kosten, und die denselben hinzuzufügenden Kosten des Transports von ihr bis zur nächstfolgenden Station vorschießen, und von dieser auf eben diese Art wieder erheben. Dies Verfahren wird auf dem ganzen Transporte bis zum Bestimmungsorte beobachtet, von deren Obrigkeit die auf dem ganzen Transporte erwachsenen, und solchergestalt von der letzten Stationsbehörde vorgeschossenen Kosten der letztgedachten Behörde erstattet werden.

Wenn die Kosten dem Regierungsfonds zur Last fallen, (§. 25), so liquidirt die letzte Stationsbehörde diese Kosten bei der absendenden Behörde, und diese, unter Beilegung des Transportzettels, unmittelbar, oder durch die Kreisbehörde, bei der ihr vorgesetzten Regierung. Siehe §. 27.

Jede Stations- oder an deren Stelle tretende andere Behörde so wie die annehmende Behörde muß diese Kostenerstattung und Auslage sofort und unweigerlich verschaffen, und die dagegen etwa habenden Erinnerungen bei der Behörden besonders anbringen.

Eine Erstattung der vorgeschossenen Kosten von der folgenden oder von der Bestimmungsbehörde erfolgt aber nur dann, wenn der Transportat wirklich überliefert ist. Gen. Instr. §. 14.

(Bei Verbrechern und Vagabunden.) Die Regierung trägt die Kosten bei von der Polizeibehörde angehaltenen Verbrechern bis dahin, daß die Existenz eines Kriminalfalls ausgemittelt ist; von da ab trägt solche die Justiz. Entsteht über eine solche Existenz Zweifel, so muß die Polizeibehörde die Verpflegungskosten während der polizeilichen Detention aus dem Polizeifonds entnehmen. Die Aufgreifungs-, Arrest- und Transportkosten der von der Justiz verfolgten oder sonst schon bei der polizeilichen Verhaftung notorischen Verbrecher, insofern der Transport über den Polizeibezirk hinausgeht, muß jedenfalls die Justiz tragen.

Die Polizeibehörden haben die Ablieferung verhafteter und dazu geeigneter Personen an die Gerichte zu beschleunigen, damit den Polizeifonds nicht unnöthige Kosten zugezogen werden. M. R. vom 20. Febr. 1824, 8. April und 16. Aug. 1825.

Die Transport- und Verpflegungskosten für vom Auslande übernommene Gefangene müssen, soweit letztere während des Transports nicht die Etappengefängnisse berühren, und unvermögend sind, aus den Regierungs-Polizeifonds entnommen werden. M. R. v. 31. März 1824. — conf. §. 27. —

Die Transportkosten eines entlassenen unvermögenden Sträflings trägt die Gemeinde, welche für ihn zu sorgen verpflichtet ist, sonst der Landarmenfonds; bei nachgewiesener Mittellosigkeit der betreffenden Kommüne der allgemeine polizeiliche Dispositionsfonds. M. R. v. 18. Juni 1824.

Die vorbedachten verpflichteten Kommünen tragen auch die in den angrenzenden Verwaltungsbezirken hergebrachten Transportführer-Meilengelder oder Transport-Fuhrenkosten. M. R. v. 2. April 1824.

Bei polizeilichen Transporten beruhen die Transportsätze nicht auf allgemeine Anordnung, werden nach provinziellen Verfassungen liquidirt und wegen zufälliger lokaler Verschiedenheiten ist keine Retorsion anwendbar. M. R. vom 10. Juni 1825.

27. Die Grenzetappenbehörden sowohl gegen das Ausland, als gegen andere Regierungsbezirke müssen die aus den Regierungsfonds zu berichtigende Kosten, auf den Grund vidimirter Abschriften der Transportzettel (wozu die gedruckten Formulare zu verwenden) unmittelbar bei der ihnen vorgesetzten Regierung liquidiren. M. R. vom 3. Oktbr. 1818.

Jede Provinz hat die von ihr aufgegriffene und in einer Landarmenanstalt untergebrachte Vagabunden und Bettler auf ihre Kosten zu verpflegen. M. R. vom 8. Juni 1820.

(Verfahren beim Transporte.) a. Feststellung des Bestimmungsortes.

28. Die absendende Behörde muß vor Anordnung des Transportes den Ort, nach welchem der Transportande gesetzlich abzuliefern ist, feststellen. Siehe auch Kap. 16. 17. 19. u. Kap. 7. §. 2. Gen. Instr. §. 15.

b. Gesundheitszustand der Transportanden.

29. Da der Transport auf den Gesundheitszustand des Transportanden keinen nachtheiligen Einfluß haben darf, so ist bei kranken oder schwachen Personen durch ärztliches Gutachten vorgängig festzustellen, daß der Transport ohne Nachtheil für die Gesundheit erfolgen könne, und insonderheit, daß dies bei dem Fußtransport der Fall sei. Gen. Instr. §. 16.

Personen mit ansteckenden Krankheiten, z. B. der Krätze, dürfen nicht auf den Transport gegeben werden. Bek. des K. Oberpräs. v. Westfalen v. 8. Dezbr. 1826.

(c. Bekleidung.)

30. Die abliefernde Behörde muß vor dem Transport dafür sorgen, daß der Transportande, so weit es zur Sicherung gegen die Kälte und zur Vorbeugung eines öffentlichen Aergernisses erforderlich ist, nothdürftig, jedoch möglichst wohlfeil bekleidet werde, widrigenfalls die Gendarmerie oder das Militair den Transport nicht übernehmen, oder die nächste Stationsbehörde dies nachholen muß. Gen. Transp. Instr. §. 17.

Auch muß dafür gesorgt werden, daß die Transportanden reinlich und nicht mit Ungeziefer behaftet sind.

Sind sie acht Tage auf dem Transport gewesen, dann dürfen sie erst weiter transportirt werden, wenn deren Leibwäsche gereinigt worden.

Der Transport in Holzschuhen ist unzulässig.

Jede Stationsbehörde kontrollirt die Bekleidung, läßt die abgegangene ersetzen und setzt die Kosten für ersetzte Kleidungsstücke und gereinigte Wäsche u. s. w. — gehörig belegt — den übrigen Transport ꝛc. Kosten hinzu, gleich denen sie auf der nächsten Station berichtigt oder nach Inhalt des folgenden §. zur Erstattung aus dem betreffenden Reg.-Fonds liquidirt werden.

Mit den Stationsbehörden der Nachbarstaaten haben die Grenzpolizeibehörden dieserhalb zu kommuniziren, und können sie demnächst die Annahme von nicht gehörig gereinigten und nicht mit nothwendigen Kleidungsstücken versehenen Transportaten verweigern. Publ. der Reg. zu Münster v. 19. Juli 1828.

Doch muß, wo die Verweigerung, unbekleidete Gefangene anzunehmen oder weiter abzuführen, Verzögerungen zum Nachtheil der gerichtlichen Untersuchung, und, wenn sie aus dem Auslande kommen, sogar gänzliche Freilassung zur Folge haben könnte, jene Maaßregel

der Nothwendigkeit des weitern Transports untergeordnet bleiben und mit besonderer Umsicht verfahren werden.

Alle abgelegte Kleidungsstücke der Gefangenen müssen mit demselben abgesendet werden, wenn sie auch keinen Werth haben. Publ. der Reg. zu Aachen vom 1. Aug. und zu Düsseldorf vom 14. Septembr. 1817.

(d. Anweisung der Transporteurs.)

31. Die Behörden müssen die Transporteurs nach Beschaffenheit mündlich oder schriftlich über diejenigen Vorsichtsmaaßregeln genau anweisen, welche, nach Maaßgabe der Gefährlichkeit und anderer Verhältnisse der Transportaten, zu beobachten sind; insonderheit müssen den Gendarmen und dem Militair die zu transportirenden Individuen nach ihrer größern oder geringeren Gefährlichkeit bezeichnet werden. G. Transp. Instr. §. 18.

(e. Transportzettel.)

32. Dem Transporte und insonderheit dem Transportführer wird ein Transportzettel nach einem und demselben gedruckten Formulare mitgegeben, worin, wenn Fesselung Statt finden soll, das Wort „gefesselt" schriftlich eingetragen werden muß. Gen. Instr. §. 19., M. R. vom 24. Juli 1822.

Der Transportzettel ist

1) für jeden der Transportaten, insofern sie verschiedene Bestimmungsorte haben, besonders auszufertigen, und
2) nicht bloß mit der Unterschrift, sondern auch mit dem Siegel der absendenden Behörde zu versehen. Gen. Transp. Instr. §. 19.

Die von auswärtigen Behörden abgesandten Transporte müssen von der ersten Preußischen Behörde gleichfalls mit dem vorgeschriebenen Transportzettel versehen und das Signalement abschriftlich in besonderen desfallsigen Akten zurückbehalten werden. Anweis. der Reg. zu Arnsberg vom 27. Febr. 1818.

(f. Signalements-Exemplare.)

33. Außerdem erhält der Transportführer noch das vollständige Signalement der Person und der Kleidung der Transportaten, und zwar eines jeden derselben besonders und in duplo, um dadurch im Entweichungsfalle die Verfolgung zu erleichtern. Gen. Instr. §. 20.

(g. Andere Papiere und Effekten.)

34. Der Führer des Transports bekommt ferner

1) einen Paß, insofern er nöthig ist;
2) Abschrift des Schreibens, wodurch die Obrigkeit des Bestimmungsortes ihre Verbindlichkeit zur Annahme des Transportanden anerkannt hat;
3) das Schreiben der absendenden Behörde an die des Bestimmungsortes, mit den etwa mitzugebenden Akten, insofern letztere dem Transport überhaupt anzuvertrauen und nicht lieber auf der Post abzusenden sind;
4) die dem Transportanden abgenommenen Gelder, Effekten und Papiere. Gen. Transp. Instr. §. 21.

5) das ärztliche Attest über etwa nöthige Fuhre. Publ. der Reg. zu Liegnitz vom 3. Juli 1817.

(h. Sicherheits-Maassregeln.) 35. Vor dem Abgange des Transportes sind die in Ansehung der sicheren Führung desselben nöthigen Maaßregeln zu nehmen und anzuordnen.

Gefährliche, starke, widerspenstige Verbrecher und Vagabunden müssen in der Regel gebunden oder gefesselt transportirt werden. Die Transportandenführer müssen sich hierbei genau an die Bestimmung der absendenden oder Stationsbehörde halten, und sind nur berechtigt, hiervon abzugehen, wenn

1) der Transportat unterwegs die Flucht versuchen, oder sonst sich widerspenstig bezeigen sollte,
2) die einbrechende Dunkelheit die Besorgniß der Flucht verstärken möchte;
2) einer der Begleiter behindert sein sollte, den Transport fortzusetzen, und nicht gleich ersetzt werden kann, und
4) unerwartete Ereignisse, z. B. Bruch des Wagens ꝛc., dies zur Sicherung des Transports nothwendig machen.

Mördern, Räubern und Dieben, oder andern groben Verbrechern und gefährlichen Landstreichern, welche entweder schon früher auf Transporten entsprungen sind, oder besondere Gefahr der Entweichung begründen, kann nach Ermessen der absendenden Behörde, mit Berücksichtigung der Gesundheit, das Haupthaar ganz oder auf eine besondere in die Augen fallende Art abgeschoren werden.

Die absendende Behörde hat, so viel als möglich, die des Bestimmungsortes und der nächsten Stationsörter vom Abgange des Transportes noch vorher zu benachrichtigen. Gen. Transp. Instr. §. 22. Siehe auch §. 23.

(i. Führung des Transports.) 36. Der Transport ist ununterbrochen, und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage fortzusetzen, und möglichst so einzurichten, daß die Stationsörter noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht werden.

Sollten unerwartete Umstände dies hindern, so bleibt dem Führer überlassen, entweder an einem Zwischenorte zu übernachten, oder den Transport durch Verstärkung der Begleitung (§. 23.) oder Fesselung (§. 35.) zu sichern, oder einen Wagen zu nehmen (§. 21.); im ersteren Falle muß jedoch der Transport an die Ortsobrigkeit abgeliefert und in Ansehung der Bewachung nach Vorschrift des §. 40 verfahren werden. Das. §. 23.

(k. Betragen der Begleiter auf dem Transporte.) 37. Die Transporteurs müssen auf die Transportaten und deren Benehmen ununterbrochen die strengste Aufmerksamkeit haben, und letztere besonders in Wäldern oder andern gefährlichern Gegenden verdoppeln, und darin, so wie in allen Verhältnissen, welche die Flucht erleichtern können, die bekannten Sicherheitsmaaßregeln anwenden.

Sie müssen mit den Transportaten nicht über ihre Verbrechen und die Beschaffenheit der Gegend, worin sie sind, sprechen, ihnen nicht gestatten, hierüber unter einander, oder überhaupt mit unbekannten Menschen auf der Landstraße sich zu unterhalten; Transportaten, welche mit einander bekannt sind, müssen auf dem Transporte möglichst getrennt werden; die Begleiter dürfen von den Transportanden nicht das geringste kaufen, oder eintauschen, oder zum Geschenke annehmen; wer zu Wagen transportirt wird, darf ohne dringende Veranlassung nicht herabsteigen, und muß dann besonders scharf bewacht, und nach Bewandniß gefesselt oder an einem Stricke geführt werden; den Transporteurs ist strenge verboten, auf dem Transporte zu schlafen; ohne Erlaubniß des Führers darf kein Begleiter sich vom Transporte entfernen; der Transport darf, außer Fällen der Noth, nur zu den gewöhnlichen Mahlzeiten in Wirthshäuser einkehren, und dann muß nach Verhältnissen der Transportat auf das strengste bewacht, und auf angemessene Art geschlossen oder gebunden werden.

Wenn einer der Transportaten die Flucht versucht oder entspringt, so ist Gewalt zu gebrauchen, um ihn daran zu verhindern, oder wieder zu ergreifen; er ist alsdann zu binden oder zu fesseln, auch nöthigenfalls am nächsten Orte ein Wagen zum weitern Transport zu nehmen. Wenn einer entsprungen ist, so muß die Aufsicht auf die übrigen verschärft und sie allenfalls gebunden, und alle Vorkehrungen genommen werden, um den Flüchtling wieder zu erhalten, entweder durch sofortiges Nachsetzen, oder durch Requisition der nächsten Obrigkeiten, Gendarmen und Gemeinden, wobei die §. 33. gedachten Signalements zu gebrauchen, und jedermann den Transporteurs Hülfe und Beistand zu leisten hat. Der Transportführer muß jede Entweichung der nächsten und jeder folgenden Obrigkeit auf der Transportstraße, und jedem Gendarmen und Schulzen anzeigen, damit auch diese wegen der Verfolgung durch Steckbriefe und Nachjagd ihre Pflicht erfüllen können. G. Transp. Instr. §. 24.

(I. Behandlung der Transportaten.)

38. Die Transportaten müssen zwar mit der, zu ihrer sichern Fortschaffung erforderl. Strenge, allein ohne unnöthige Härte behandelt und ihnen die erforderliche Ruhe gewährt werden.

Auf allen Fall erhalten sie diejenige Verpflegung, welche Gefangene von ihren Verhältnissen bekommen.

Die Transporteurs müssen aller Mißhandlung der Transportaten, und, außer dem Falle der Widersetzlichkeit und des Versuchs der Flucht, aller thätlichen Behandlung derselben sich enthalten, und auch in diesen Fällen sich keine Exzesse erlauben; die Transportaten sind dagegen wegen begangener Widersetzlichkeiten, Ungehorsams u. s. w. der nächsten Stationsbehörde anzuzeigen, und von derselben zu bestrafen.

Die Transporteurs müssen die Transportaten auch vor Mißhandlungen des Pöbels sichern und schützen. Gen. Transp. Instr. §. 25.

(m. Ablieferung des Transportaten.) 39. Der Transportat ist am Stationsorte, oder, wenn derselbe nicht zu erreichen ist, an dem, an seine Stelle tretenden Orte (§. 19.) nicht an Unterbediente, sondern an die Polizeibehörde abzuliefern, bei welcher der Transportführer sich zu melden und die weiteren Bestimmungen zu gewärtigen hat. Der Transportat muß bis dahin entweder vorläufig an die Wache oder zum Arrest abgeliefert, oder von der Transportmannschaft, nöthigenfalls unter Beihülfe der Gendarmerie, des Militairs oder der Gerichts- oder Polizei-Offizianten, genau bewacht werden.

Der Transportat ist auf jeder Station vor der Ablieferung genau zu visitiren und der Transportzettel zu revidiren, und, wenn er mangelhaft ist, zu ergänzen, wobei die auf dem Transport etwa vorgefallenen Veränderungen, so wie die Zeit der Ankunft und die Gründe der etwaigen Verzögerung derselben, auf dem Transportzettel zu bemerken sind.

Wenn ein Transportat entsprungen ist, so muß darüber bei der nächsten Stationsbehörde eine Untersuchung angestellt, und die Akten demnächst der Behörde, deren Transportanden der Transportat entwichen ist, zum weitern Verfahren (§. 45.) übersandt werden.

Die zum Transporte gehörigen Gelder, Papiere und andere Effekten werden der Stationsbehörde abgeliefert.

Dieselbe erstattet die bis dahin aufgelaufenen Transportkosten der nächsten Stationsbehörde gegen Quittung des Transportführers, und liquidirt sie auf die §. 26. gedachte Art der nach ihr folgenden Behörde.

Sie gibt endlich dem Transportführer über die Ablieferung der Transportaten, Akten, Gelder und Effekten einen Empfangschein, und bemerkt auf demselben die Stunde der Ankunft und Abfertigung. Gen. Transp. Instr. §. 26.

(n. Bewachung.) 40. Die Stationsbehörde muß für die sichere und angemessene Bewachung des Transportaten Sorge tragen; sie geschieht in Gemäßheit des Direktorial-Reskripts vom 12. März 1805. in den Nachtquartieren, der Regel nach, in den Zivilgefängnissen, in Garnison-Städten erforderlichenfalls mit Konkurrenz des Militairs, in unbequartierten Orten aber auf die dort übliche Art der Bewachung der Gefangenen.

Gefährliche Verbrecher sind aber in Kriminal-Gefängnissen aufzubewahren. Das. §. 27.

(o. Kinder der Transportaten.) 41. Säuglinge sollen im Polizeigefängnisse mit aufgenommen werden; M. R. vom 31. Januar 1817. andere Kinder der Transportaten dagegen nicht; diese sind während

der Verwahrung ihrer Angehörigen auf eine angemessene Art im Orte unterzubringen. Der Mutter muß ein anderer Verwahrungsort als das Gefängniß, oder falls dies unzulässig, eine gesunde Gefängnißstube angewiesen werden. Eben so ist in Ansehung kranker Kinder zu verfahren. Dekl. d. Gen. Tr. Instr. v. 23. Juli 1817. §. 11.

(p. Weiterer Transport.) 42. Jede Stationsbehörde muß den Transportaten ehebaldigst weiter befördern, und dabei das bisher angeführte Verfahren, so weit es sich nicht auf die erste Behörde beschränkt, von Station zu Station befolgt werden.

In Ansehung der Zeit der weitern Absendung ist zwar auf die Gesundheit der Transportaten, die Menge derselben und andere Verhältnisse zu sehen; möglichste Beschleunigung desselben muß indessen die Regel sein. Gen. Instr. §. 28.

(g. Ablieferung am Bestimmungsorte.) 43. Der Transportat wird mit den Geldern, Papieren und Effekten am Bestimmungsorte an diejenige Behörde abgeliefert, welche zu seiner Annahme verbunden ist, oder an diejenigen, welche zur Empfangnahme des Transportaten an der Grenze oder sonst entgegengeschickt haben sollte.

Ueber die richtige Ablieferung des Transportaten wird auf dem Transportzettel quittirt, und in Ansehung der Erstattung der Transportkosten in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 26. verfahren. Das. §. 29.

Abschn. 7. Allgemeine Bestimmungen.

(Befolgung der Requisition der Transportführer.) 44. Die Transporte müssen allenthalben von Jedermann, besonders aber von den Obrigkeiten und Schulzen, mit gehöriger Achtung aufgenommen, die Requisition des Transportführers mit Willfährigkeit und Schnelligkeit erfüllt, und überhaupt den Transporten allenthalben Hülfe und Beistand schleunigst gereicht werden.

Die Transportbegleiter müssen dagegen sich bescheiden betragen, und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung geben, widrigenfalls aber ernstlich bestraft werden. Das. §. 30.

(Bestrafung begangener Nachlässigkeiten und Vergehen.) 45. Die geringste Vernachlässigung der vorstehenden Vorschriften ist mit angemessener Strafe zu belahnden, und bei grober Nachlässigkeit, Begünstigung und Kollusionsfällen kriminalrechtlich zu verfahren.

Neben den hiernach gesetzlich entweder administratorisch oder kriminalrechtlich zu erkennenden Strafen verlieren diejenigen Transporteurs, welche einen Transportaten auf dem Transporte haben entspringen lassen, wenn ihnen auch nur der allergeringste Grad von Fahrlässigkeit zur Last fällt, die etwa Statt habenden Transportgebühren, und müssen die auf die Wiedererhaltung des entsprungenen Transportaten verwandten Kosten, Prämien u. s. w. tragen, auch,

dem Befinden nach, ihrer Obrigkeit die von derselben verlangten, ihr aber nicht wieder zu erstattenden Transportkosten ersetzen; überdem sind nachlässige Transporteurs auszuschließen, und auf ihre Kosten durch zuverlässige Stellvertreter zu ersetzen.

Obrigkeiten, welche unfähige oder nachlässige Transporteurs stellen, werden mit angemessenen Ordnungsstrafen belegt, dem Befinden nach strenger bestraft, und in die durch die Entweichung entstandenen Schäden und Kosten verurtheilt. Das. §. 32.

(Verabredungen mit auswärtigen Staaten über gleiche Grundsätze beim Transportwesen.)

46. Von mehreren auswärtigen Staaten sind vorstehende Grundsätze beim Transportwesen angenommen, und zwar von

1) Hannover, in der Verordnung vom 24. Febr. 1814. (v. K. Jahrb. Bd. 8. H. 15. S. 147.)
2) Kassel, in der Verordnung vom 3. Febr. 1815. (Das. S. 150.)
3) Weimar, in der Instr. v. 17. Dezbr. 1814. (Das. S. 155.)
4) Schwerin, in d. Verord. v. 14. Novbr. 1814. (Das. S. 156.)
5) Braunschweig, in d. Verordn. v. 19. Dezb. 1814. (Das. S. 163.)
6) Holstein und Schleßwig, in d. Publ. vom 28. Januar 1815. (Das. S. 166.)
7) Oldenburg, in d. Zirkul. v. 10. Dezbr. 1814. (Das. S. 168.)
8) Nassau, „ „ „ „ 6. April 1815. (Das. S. 99.)
9) Dessau in der Verordnung v. 4. Novbr. 1814. (Das. S. 100.)
10) Bernburg, in d. „ „ 14. Novbr. 1814. (Das. S. 169.)
11) Sondershausen, „ „ „ 12. Novbr. 1814. (Das. S. 179.)
12) Waldeck, in „ „ „ 19. Janr. 1815. (Das. S. 187.)
13) Lippe-Detmold, (v. K. Jahrb. a. a. O.)
14) vom Kais. Königl. Gubernium zu Brünn. (Publ. der Reg. zu Oppeln v. 3. Oktobr. 1817.)
15. vom Königr. Sachsen in der Kabinets-Erklärung v. 21. Jan. und Verordnung vom 28. März 1820. (Gesetzs. Nro. 4. und v. K. Ann. 1820. S. 283. 413 ff.)

Auch hat der König der Niederlande vom 15. Juli 1817 verordnet: daß Landstreicher und Vagabunden, welche vorgeben, Preußen zu sein, oder ihr gesetzliches Domizil in Preußen zu haben, nicht anders dahin gesendet werden sollen, als wenn sie mit Päßen und andern Angaben versehen, aus welchen ihre Versendung und Bestimmung zu entnehmen ist, und daß Landstreicher und Vagabunden, von welcher Nation sie auch sein mögen, nur in dem Falle über die Preußische Grenze gebracht werden sollen, wenn es nothwendig ist, um sie nach ihrem Vaterlande zu senden, und dann sollen sie mit ähnlichen Beweisen an die erste preußische Behörde abgegeben werden. (v. K. Ann. 1817. H. 3. S. 172.)

Wegen Transporte von Militair-Arrestaten siehe „Militair-Quartier und Verpflegung.“ Th. II. Tit. XVII. Kap. 1.

Kap. 8. Fremden- und Paßpolizei.

(Einleitung.) 1. Bedeutende Verbrecher können, wenn die Ortsaufsicht nicht ganz vernachlässigt ist, an ihrem Aufenthaltsorte nicht lange unentdeckt bleiben, haben entweder keine Heimath oder begehen die Verbrechen in fremden Gegenden und entfernen sich aus denselben gleich nach verübtem Verbrechen; nur im Umherschweifen finden sie Sicherheit und an fremden Orten Gelegenheit, neue Verbrechen auszuführen. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, Maaßregeln zu treffen, das Umherschweifen von Verbrechern und arbeitsscheuen, mittellosen Personen zu verhindern, und so ihre Entfernung aus der Heimath für sie nutzlos zu machen, sie zu verscheuchen oder ihrer habhaft zu werden. Im Aeußern unterscheiden sich diese Menschen selten merklich vom rechtlichen Manne, und noch weniger geben sie sich freiwillig aus für das was sie sind; öffentliche bekannt gemachte Personsbeschreibungen allein, allgemeine Vagabunden-Visitationen, zu Zeiten angeordnet, reichen nicht aus; und so sind, um dies Umherschweifen verhindern zu können, Pässe eingeführt.

Um aber das Umherschweifen dieser, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Personen verhindern zu können, muß ihre Erkennung möglich gemacht werden; eine unmittelbare und ausschließliche Bezeichnung derselben findet nicht Statt; die Paßpolizei muß also damit anfangen, jeden rechtlichen Reisenden mit einem Mittel zu versehen, sich als solchen überall ausweisen zu können. Hierdurch ist die Hauptschwierigkeit gehoben und das Erkennen gefährlicher Menschen vorbereitet.

Das Erkennungszeichen der rechtlichen Reisenden ist der Paß; der Mangel desselben, wenn er durch andere glaubhafte Nachweise nicht ersetzt wird, ist der Angriffspunkt auf die umherschweifenden Individuen. Es folgt hieraus von selbst, daß das Erkennungszeichen (der Paß) so auszufertigen ist, daß es zu einer zuverläßigen und unzweifelhaften Bezeichnung des rechtmäßigen Besitzers, aber nur für diesen allein, überall dienen kann und daß alle Sorgfalt darauf zu richten ist, daß gefährliche Menschen sich solche Dokumente nicht erschleichen, oder sie nicht lange unentdeckt benutzen können. Hieraus ergibt die Nothwendigkeit der Vorsicht bei Ertheilung des Passes und der Erfordernisse desselben sich von selbst, und ist insonderheit bei Pässen zu Reisen in fremde Staaten, wo die Unterschriften einzelner Polizeibehörden nicht bekannt genug sind, die Ausfertigung derselben durch die oberen Behörden nothwendig.

Aber mit Ausfertigung von Pässen allein ist der Zweck noch nicht erreicht, sondern die Operationen des Paßwesens müssen sich weiter erstrecken. Wenn die Reisenden ihre Pässe nicht von Zeit zu Zeit vorzeigen; so würde die Absicht unerfüllt und der gefährliche Mensch eben so gut unentdeckt bleiben, als wären sie gar nicht vorhanden. Die Pässe müssen daher von Zeit zu Zeit zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden. In Ländern, bemerkt sehr wahr

Hr. Polizei-Rath Merkel, wo diese Maaßregeln am vollständigsten ausgeführt werden, wird die öffentliche Sicherheit durch grobe Verbrechen am seltensten gestört werden, bei deren Vernachläßigung sie sich aber um so mehr häufen werden, je mehr Vorsicht in andern Ländern geübt wird. Nach der bisherigen Erfahrung kann es nicht leicht eine Veranstaltung geben, welche diesem Zweck so vollständig zu entsprechen im Stande ist, als ein wohlgeordnetes Paßwesen, besonders wenn die Paßbehörden hierbei mit höchster Achtsamkeit verfahren, insonderheit die Prüfung der Paßnehmer mit der größten Sorgfalt üben und sich dabei in ganzen Provinzen und selbst ganzen Ländern gegenseitig unterstützen. Als praktischen Beweis der Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit des Paßwesens führt Hr. P.-R. Merkel an, daß von 631 Verbrechen und Vagabunden, welche im J. 1817 von der Polizei-Direktion in Erfurt zur Untersuchung gebracht worden, „der größere Theil nur mittelst des Paßwesens entdeckt werden konnte.“ Diese Erfahrung ist allgemein, und die Akten jeder Justiz- oder Polizeibehörde werden dies bestätigen. Auch in den einzelnen Landestheilen bestätigt sie sich, indem da, wo die Paßpolizei vorsichtig gehandhabt wird, die Verbrecher seltner sind und die mehrsten Verbrecher entdeckt werden. Es wird leicht sein, mit einer großen Menge einzelner Fälle es zu belegen, daß Verbrecher lediglich durch die Paßpolizei und insonderheit durch die Einrichtung der Visajournale entdeckt wurden, und daß während die Visa in jedem Nachtquartier aufgehoben gewesen, eine Menge, selbst durch Steckbriefe verfolgter Verbrecher unentdeckt im Lande umherschweiften.

Es ergibt sich hieraus von selbst, wie ungegründet der Glaube ist, daß die Paßpolizei in Friedenszeiten, wo nicht ganz unnöthig, doch nur lau auszuüben sei. Sie hat allerdings in Kriegeszeiten noch einen, auf die Abwendung der Spionerei gerichteten, wohlthätigen Nutzen, allein ihre Hauptbestimmung ist nicht auf die äußere, sondern auf die innere Sicherheit des Staats gerichtet und daher vom Kriege ganz unabhängig.

Man kann die Paßpolizei in die höhere und in die gewöhnliche theilen. Erstere bezieht sich überhaupt auf die höheren diplomatischen oder anderen Verhältnissen des Staats, ist ein Ausfluß der höheren Polizei und steigt oder fällt mit jenen Verhältnissen; die zweite ist aber lediglich ein Ausfluß der gemeinen Sicherheitspolizei, und steht daher, so wie alle übrige Ausflüsse und Mittel derselben, mit jenen diplomatischen oder Kriegesverhältnissen außer jener Verbindung und ist so lange nothwendig, als Sicherung der Personen und des Eigenthums der Staatsbürger zu den Staatszwecken gehört.

Eine andere von selbst sich aufdringende Bemerkung ist die, daß ein unvollständiges und nachläßig geordnetes und ausgeführtes Paßwesen nicht blos überflüssig, sondern selbst nachtheilig ist, indem es den rechtlichen Reisenden dem Paßzwang unterwirft und den gefährlichen Individuen eben diese Erleichterung der Reise, den Zweck aber

mithin überall nicht gewährt. Je vollständiger und bestimmter geordnet und je genauer ausgeführt die Paßpolizei ist, desto mehr ist sie jenen nützlich und diesen nachtheilig, mithin die Bequemlichkeit und die Sicherheit des Publikums befördernd.

2. Die Abfassung und Prüfung der Pässe ist demnach ein Hauptgegenstand der Polizeibehörden, nur muß bei der erstern die ängstliche Kleinigkeitskrämerei vermieden, und bei der zweiten mit einem sichern, den rechtlichen Reisenden nicht beleidigenden, den Verdächtigen aber ausforschenden Takte verfahren werden. Damit muß die Aufsicht auf Eingänge in Städte und Ortschaften, Gasthöfe, Vergnügungs- und Spielhäuser u. s. w. und die unerwartete Visitation verdächtiger Gegenden, Häuser und Personen in genauer Verbindung stehen.

Hinsichtlich der Pässe, worauf die Polizeibehörden ihre vorzüglichste Aufmerksamkeit zu richten haben, ergibt es sich nach Obigem kurz, daß sie den Zweck haben, auf der einen Seite dem unbescholtenen und redlichen, aber in der Gegend, wo er reiset unbekannten, Reisenden ein einfaches Mittel zu gewähren, den ihm gesetzlich obliegenden Nachweis, daß er derjenige, wofür er sich ausgibt, sei, auf die kürzeste und weit zuverläßigere und bequemere Art zu führen, als durch andere Urkunden, die schon deshalb, weil sie mit keinem Signalement versehen, unzuverläßig sind und gegen willkührliche und abweichende Ansichten keineswegs hinreichend sichern, dagegen aber auf der andern Seite verdächtigen und gefährlichen Individuen den Aufenthalt und das Herumschweifen im Staate, wenn vielleicht nicht ganz unmöglich zu machen, doch dadurch sehr zu erschweren, daß sie dieselben mit den Polizeibehörden möglichst oft in Berührung und mithin letztere in den Stand setzen, sie desto genauer zu beobachten und desto leichter zu entdecken.

Abschn. 1. Form und Inhalt der Pässe.

(Formular zu Pässen.) 3. Zu allen, der Bestimmung nach, verschiedenen Pässen wird nur ein und dasselbe Formular gebraucht. M. R. vom 6. März 1823.

(Aeussere Form der Pässe.) 4. Das Paß-Formular muß bei der Ausfertigung vollständig ausgefüllt und darin die, auf den in Rede stehenden Fall nicht anwendbaren, Rubriken entweder durchstrichen oder, bei nicht genauer bekannten Paßinhabern mit der Anführung des Grundes ihrer Unanwendbarkeit versehen werden.

In den Pässen müssen alle Zahlen gänzlich vermieden werden.

Jeder Paß muß mit dem Amtsnamen und mit der Unterschrift des Dirigenten und des, den Paß ausfertigenden, Beamten, so wie mit dem, in Druckerschwärze deutlich abgedruckten, Amtssiegel der Paßertheilenden Behörde versehen werden.

Rasuren, Löschungen, Durchstreichungen, Anhänge, angeklebte Zettel, Zusätze und Veränderungen müssen auf keinen Fall weder bei

Ertheilung, noch bei Visirung der Pässe vorgenommen und geduldet, sondern die, aus dringenden und unvermeidlichen Gründen etwa nothwendig gewordenen, Ergänzungen, Durchstreichungen oder andere Veränderungen unter des Paßausfertigers eigenhändiger Unterschrift am Rande, am Schlusse oder auf dem Rücken des Passes besonders bemerkt werden.

Wenn bei Ausfertigung oder Visirung eines Passes der Raum des Paßformulars nicht hinreicht und deshalb ein Anhang nothwenwendig ist; so muß derselbe dem Paß selbst, in dem Format desselben, mit einer besondern Schnur angeheftet und diese mit dem Amtssiegel in Lack auf dem Passe befestigt und auf dem letztern über diese Hinzufügung ein besonderer Vermerk gemacht und ein anders befestigter Anhang vor der Visirung besonders genau untersucht berichtigt werden.

Die eigenhändige Unterschrift des Paßnehmers ist ein nothwendiges Erforderniß und daher weder auf dem Paß noch im Paßjournal zu vernachlässigen. Sie muß den vollständigen Tauf- und Familien-Namen, so wie den Stand des Paßnehmers enthalten und jede Polizeibehörde, welcher ein, weder mit dieser eigenhändigen Unterschrift, noch mit dem Zeugnisse der Schreibens-Unerfahrenheit ausgefertigter oder von einer auswärtigen Behörde an nicht durchaus verdachtlose Personen ertheilter, Paß entweder zur Visirung oder sonst vorgelegt wird, hat dieses Erforderniß bei eigener Verantwortlichkeit nachholen zu lassen und hierauf strenge zu halten.

Wenn die Paßbehörde den Paßsuchenden den Paß nicht unmittelbar, sondern durch eine andere Behörde einhändigt, so muß letztere vor der Ausantwortung des Passes dies Erforderniß gleichfalls ergänzen lassen.

Kann der Paßnehmer nicht schreiben; so muß er an der dazu bestimmten Stelle des Passes und des Paßjournals, sein Handzeichen bemerken und der Paßausfertiger darunter vermerken, daß derselbe nach seiner Versicherung nicht schreiben könne und dies Handzeichen gemacht habe; es muß jedoch strenge darauf, daß Niemand, unter dem Vorwande der Schreibens-Unerfahrenheit, der Unterschrift sich entziehe, gesehen und daher dieses Vorgeben, wenn dagegen Verdacht oder Zweifel obwaltet, genau untersucht werden. Gen. Paß-Instr. vom 12. Juli 1817. §. 2.

(Wesentlicher Inhalt eines Passes.)

5. In jedem Passe ist zu bemerken:

(a. Name, Stand u. Signalement.)

1) der vollständige Tauf- und Familien-Name des Paßführers; 2) der Stand des Paßführers und zwar mit Rücksicht auf die bestimmteren Verhältnisse desselben, dergestalt, daß z. B. bei einem Zivil- oder Militairoffizianten der, von ihm bekleidete, Grad und, wenn er in auswärtigen Diensten steht, der Name seines Dienstherrn, bei Genossen eines, aus verschiedenen Abtheilungen bestehenden, Gewerbes, die Gattung, zu welcher er gehört, (z. B. ob er Windmüller oder

a. a. Regel.

Wassermüller u. s. w. ist) bemerkt werden muß. 3) Das Vaterland; 4) der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts; 5) die Religion u. s. w. nach Inhalt der gedruckten Formulare. Ferner besondere Kennzeichen, z. B. hinkend, buckelicht, besondere in die Sinne fallende Gewohnheiten, Eigenschaften, Merkmahle u. s. w. Die Polizeibehörden, besonders die an der Grenze, müssen, wenn ihnen Pässe produzirt werden, das Signalement genau mit dem Paßinhaber vergleichen und die etwaigen Mängel in einem Nachtrag auf dem Passe unter ihrer Unterschrift und Siegel ergänzen. — Wenn der Paß auf mehrere Personen zugleich lautet, so kommt das Signalement des eigentlichen Paßinhabers auf der, dazu bestimmten, Stelle des Passes, das der übrigen Personen ist aber unter dem Passe oder auf dem Rücken desselben, in jedem Falle aber mit der Unterschrift und dem Siegel der Paßbehörde zu bemerken; die auf dem Passe mit verzeichneten Kinder unter 14 Jahren bedürfen indessen in der Regel keines weitern Signalements, als daß Namen, Größe, Haar, Stirn und besondere Kennzeichen bemerkt werden. a. a. O. §. 3.

(bb. Ausnahmen.) Dieses vollständigen Signalements bedarf es jedoch nicht in den Pässen für die, der Paßbehörde als völlig legitimirt und ganz unverdächtig bekannten, Personen, besonders aus höheren Ständen, insofern sie nicht selbst dasselbe verlangen, oder die Gesetze des Landes, wohin sie reisen oder andere besondere Verhältnisse es nothwendig machen.

Die Rubriken bleiben alsdann offen und durchstrichen, und es wird dort bemerkt: „Signalement ist erlassen." Gen. Paß. Instr. §. 4.

Ohne hinreichende Gründe darf letzteres aber nicht, und nur als Ausnahme in ganz besonderen Fällen Statt finden. M. R. v. 14. Juni 1832.

(Angabe des Bestimmungsorts.) 6. Im Passe muß der Ort, wohin der Reisende geht und der Paß gilt, (der Bestimmungsort) angegeben werden; Ausnahmen sind nur zulässig:

1) wenn bei unverdächtigen Paßnehmern, nach Beschaffenheit ihrer Reise, der Bestimmungsort nicht genau angegeben werden kann, z. B. bei Strohmschiffern ꝛc., indem in diesem Falle eine allgemeine Bezeichnung genügt; es muß aber dann immer das weiteste Ziel, auch bei bekannten, völlig legitimirten Personen angegeben werden. Gen. Paß-Instr. §. 5.

Die allgemeine Bezeichnung: „zur Reise ins Ausland" oder: „zur Reise nach den deutschen Bundesstaaten", oder nach Aufführung eines inländischen Bestimmungsortes: „dann weiter" muß jedenfalls vermieden werden. M. R. v. 22. Aug. 1820. u. v. 17. Juni 1832.

Wo die Rückreise unberücksichtigt bleiben muß, sind in den Paßformularen die Worte: „und zurückreisen" auszustreichen, und daß solches vom Aussteller geschehen, auf dem Passe zu bemerken. Auf den Pässen, welche auch zur Rückreise gültig sein sollen, sind bei den

Worten: „gültig auf die Reise nach —“ die Worte beizufügen: „und zur Rückreise.“ M. R. vom 31. Mai 1833.

(c. Reiseroute) 7. In der Regel muß auch die Reiseroute im Paß angegeben werden, und genügt dabei die Anführung der, zwischen dem Ort der Ausfertigung des Passes und dem der Bestimmung (§. 6.) liegenden, vorzüglichern Orte.

Die Reise-Route ist nach dem Verlangen des Reisenden anzugeben, in sofern kein besonderer Verdacht eine nähere Erörterung und Abänderung desselben nothwendig machen sollte. Die Abänderung einer Reise-Route kann zwar nur von einer Polizei-Behörde, allein bei unverdächtigen Reisenden bloß auf deren Antrag und ohne weitere Schwierigkeiten gemacht und muß auf dem Passe bemerkt werden.

Bei sich ergebendem Verdacht nicht geführter, völligen Legitimation ist der Paß mit einer speziellern, nöthigenfalls selbst die, auf der Tour liegenden Dörfer angebenden, Reise-Route und zugleich mit der Auflage, den Paß in jedem Nachtquartier visiren zu lassen, zu versehen. Bei einer solchen speziellen Reise-Route ist nicht so sehr das Verlangen des Reisenden, als vielmehr das, durch die Verhältnisse des Verdachts begründete, polizeiliche Bedürfniß zu berücksichtigen; ist die zu bestimmende Route der Paßbehörde nicht vollständig bekannt; so kann sie dieselbe, so weit sie solche kennt, vorschreiben und die Polizei-Behörde des, darauf gedachten, letzten Orts ersuchen, sie weiter zu bezeichnen. Die speziellere Reise-Route ist entweder im Passe selbst oder unter demselben zu bemerken, im letzten Fall noch besonders mit dem Siegel und der Unterschrift der Paß-Behörde zu versehen; sie muß nebst den, darin enthaltenen, Auflagen von den Paß-Inhabern genau befolgt werden, indem eine jede Abweichung von derselben den Paß insoweit ungültig und den Paßinhaber nur noch verdächtiger macht und der Nothwendigkeit aussetzt, von der Gendarmerie oder den Polizeibeamten angehalten und an die nächste landräthliche oder städtische Polizeibehörde gebracht, von dieser aber zur Untersuchung gezogen und entweder bestraft oder auf die Reise-Route zurückgebracht zu werden (§. 38 d. Instr.). Sollten jedoch unvorhergesehene, erhebliche gegründete Umstände eine Abweichung von der Reiseroute oder eine Veränderung derselben nothwendig machen; so darf sie nicht anders als mit Genehmigung einer einheimischen Polizeibehörde erfolgen, diese aber nur nach vorgängiger genauern Untersuchung und nöthigenfalls genommenen Rücksprache mit der Paßausstellenden Behörde ertheilt werden, welche Rücksprache in dem Falle allemal nothwendig ist, wenn die letztgedachte Behörde ausdrücklich bemerkt hat: daß der Paßinhaber ohne ihre Einwilligung von der Reiseroute nicht abweichen solle oder die spezielle Reise-Route von einer höhern Staats- oder Provinzial-Behörde vorgeschrieben ist.

Die Vorschrift einer Reise-Route kann in allen Fällen, in welchen der Paß eines Signalements nicht bedarf (§. 4. d. Instr.) auf Verlangen des Paßnehmers, unterlassen werden. Gen. Paß-Instr. §. 6. — conf. auch §. 68. —

Wenn der Inhaber eines Zwangspasses, insofern er sich nur leichte polizeiliche Vergehungen hat zu Schulden kommen lassen, unterwegs auf eine ehrliche Weise sein Unterkommen erwerben kann, dann ist ihm der Aufenthalt zu gestatten und er unter polizeilicher Aufsicht zu stellen. Bei seinem Abgange ist unter dem Passe zu bemerken, warum ihm der Aufenthalt gestattet sei, und ist der Polizeibehörde des Bestimmungsorts davon vorher Nachricht zu geben. M. R. vom 21. April 1826.

(d. Reisezweck.) 8. Personen, welche nicht durchaus bekannt oder verdächtig sind, besonders aus niedern Ständen, müssen über den Zweck der Reise sich speziell ausweisen und ist derselbe auch im Paß zu bemerken. Gen.-Paß-Instr. §. 7.

Bei andern Personen genügt die allgemeine Angabe des Reisezwecks. Jedoch kann nur in ganz besondern Fällen diese Ausnahme gemacht werden. M. R. vom 14. Juni 1832.

(e. Anführung der Legitimation.) 9. In allen Pässen, mit Ausnahme derjenigen, die das Signalement des Paßinhabers nicht bedörfen, muß angegeben werden, auf welche Legitimation der Paß ertheilt worden, z. B. auf dem Grunde eines frühern, näher zu bezeichnenden, Passes, eines unverdächtigen Zeugnisses u. s. w. Gen. Paß-Instr. §. 8.

(f. Dauer der Gültigkeit.) 10. Die Dauer der Gültigkeit des Passes ist in demselben ausdrücklich zu bemerken, und, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nach dem Verlangen des Paßnehmers, widrigenfalls aber nach dem Zweck der Reise, der Entfernung des Bestimmungsorts oder nach den Verhältnissen zu bestimmen.

Wenn die Dauer der Reise, nach deren Beschaffenheit, nicht bestimmt angegeben werden kann; so fällt die genaue Zeitbestimmung weg, und ist die Gültigkeit des Passes auf die ganze Reise zu stellen, z. B. an einen Schiffer auf die Dauer der Schifffahrt. Dies setzt jedoch die bekannte oder ermittelte völlige Unverdächtigkeit des Paßnehmers voraus, indem widrigenfalls der Paß auf eine, nach Umständen zu ermäßigende, bestimmte Zeit zu beschränken und dem Paßinhaber zu überlassen ist, nach deren Ablauf, zu einem anderweitigen Passe sich zu legitimiren.

Bekannten, unverdächtigen Personen können Pässe ohne Zeitbestimmung, gültig für die vorhabende Reise und Rückreise, auf ein Jahr (§. 5.) ertheilt werden.

Länger, als auf die Dauer eines Jahrs dürfen aber Pässe in der Regel nicht ausgegeben werden. Gen. Paß-Instr. §. 9.

Nach Umständen jedoch, so wie nach dem Bedürfnisse der Reisenden, insoweit sich sonst, z. B. rücksichtlich der Militair-Verhältnisse der betreffenden Individuen, nichts dagegen zu erinnern finden möchte,

kann auch ein Paß auf länger als auf ein Jahr ertheilt werden. Bei noch zum Heeresdienstpflichtigen, auf Wanderung gehenden Handwerksgesellen, hängt die Bestimmung der Dauer, die jedoch in der Regel 5 Jahre nicht überschreiten darf, von der Kreis-Ersatz-Kommission ab. M. R. vom 27. Aug. 1827, und Regulativ, betr. Wanderpässe, vom 24. April 1833. Siehe auch §. 13.

(Bemerkung des Gesundheitszustandes des Orts.) Siehe „Gesundheitspolizei," Kap. 10. Abschn. 5.

Abschn. 2. Von der Befugniß Pässe zu ertheilen.

(I. Im Allgemeinen.) 11. Im Allgemeinen sind lediglich Polizeibehörden befugt, Reise-Pässe zu ertheilen.

Ausnahmen von dieser Regel machen indessen in Ansehung:

I. der Aus- und Eingangspässe, die, im Paß-Edikt vom 22. Juni 1817 §. 3. unter 1. 2. 5. 6. und 7. gedachten, Behörden,

II. einiger Pässe der Militair-Personen,

1) das Königl. Kriegsministerium und die kommandirenden Generäle in Ansehung der Pässe an aktive Militair-Personen zu Dienstreisen außerhalb Landes (Paß-Edikt §. 15).

2) Militair-Vorgesetzte für Pässe an aktive Militair-Personen zu Reisen in Privatangelegenheiten innerhalb Landes (daselbst).

4) die Kommandanten u. kommandirenden Offiziere für Pässe an die, ihnen untergebene, aktive Militair-Personen zu Reisen an der Grenze.

III. der, aus den Korrektions- und Landarmenhäusern entlassenen Individuen, die Inspektionen der gedachten Anstalten in Gemäßheit der, deshalb besonders entlassenen, Bestimmungen. Paß-Instr. §. 10.

(a. zu Reisen im Innern des Staats.) 12. Pässe zu Reisen im Innern können ertheilt werden:

a. vom Polizei-Ministerium;

b. von der Provinzial-Regierung;

c. von der Ortspolizeibehörde an Eingesessene ihres Bezirks. Allgem. Paß-Edikt §. 13., Gen. Paß-Instr. §. 11.

ferner

d. von fremden Gesandten am K. Preuß. Hofe an jenseitige Unterthanen, vorbehaltlich, daß sie mit dem Visa des Pol.-Min. versehen sein müssen. M. R. vom 22. Aug. 1820.

b. zum Ein- oder Ausgang.) 13. Eingangspässe sind nur gültig, wenn sie ertheilt sind:

Eingangspässe; a. vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

b. vom Polizeiministerium;

c. von den Regierungen (auch für den ganzen Umfang des Staats);

d. von den an auswärtigen Höfen akkreditirten Gesandten ꝛc. Handelsagenten und Konsuls; jedoch nur an preußische Unterthanen, diplomatische Personen und Kouriere des Pr. Hofes;

e. von den Staats- oder Prov.-Regierungsbehörden auswärtiger Staaten;

f. von den fremden Gesandten an auswärtigen Höfen, an Unterthanen ihres Hofes zur Rückkehr in ihr Vaterland, um durch die preuß. Staaten zu reisen, wenn sie beim Eingange von der ersten Polizeibehörde visirt worden; — diese Bestimmung ist dahin ausgedehnt, daß Pässe solcher Gesandten, wenn sie von Königl. Missionen visirt sind, in Ermangelung besonderer, gegen den Inhaber obwaltenden Verdachtsgründe oder anderweitiger Bedenken als zureichende Legitimationsdokumente zum Eingang betrachtet werden können. M. R. vom 11. Sept. 1835. (v. K. A. S. 193.)

g. von den Landräthen oder städtischen Polizeiverwaltungen:

1) an die Bewohner des zunächst angrenzenden Distrikts von 2 Meilen des Auslandes, welche in ihrem Kreise oder Bezirke Handels- oder andere dringende, oder öfters wiederkehrende Geschäfte haben, und als unbescholten und unverdächtig der Polizeibehörde bekannt, oder sonst hinlänglich legitimirt sind, nicht allein zu einzelnen Reisen, sondern auch als Generalpässe für die Dauer eines Jahres;

2) an Kaufleute und andere Personen, welche aus einer größeren Entfernung als 2 Meilen aus dem benachbarten Auslande zum Handel in die Preuß. Staaten kommen, und sich als unverdächtig legitimirt haben;

h. von den Grenzpolizeibehörden:

1) an alle diejenigen, welche Waaren, die sie jedoch nicht einzeln selbst absetzen wollen, nach einem inländischen Handlungshause zur Achse führen, bis zu diesem Orte ihrer Bestimmung, jedoch nur auf kurze Frist, und unter Bezeichnung einer bestimmten Reiseroute;

2) an Frachtfahrer und Viehhändler, welche mit dem Passe der Polizeibehörde einer auswärtigen der Oberherrschaft einer befreundeten Macht unterworfenen Stadt eintreten, welcher Paß jedoch nur bis zu der zunächst an der Grenze belegenen Preuß. Stadt visirt werden darf;

i. von den Polizeibehörden der Preuß. Hafenstädte an die zur See oder auf Strömen reisenden Personen, ohne irgend einen Unterschied. Jedoch sind auch die ihnen von der auswärtigen Hafenstadt, aus welcher sie kommen, ertheilten Pässe gültig, welche der Preuß. Polizeibehörde zum Visiren und erforderlichenfalls zur Vervollständigung vorzuzeigen sind;

k. von den §. 11. Nr. II. gedachten Behörden.
Allg. Paß-Edikt vom 22. Juni 1817. §. 2.—4. Tit. 3. §. 15.

Die von auswärtigen Staats- und Polizeibehörden ausgeſtellten, auf einen längern als einjährigen Zeitraum lautenden Reiſepäſſe, ſind für den darin beſtimmten Zeitraum gültig. M. R. vom 29. Mai 1824.

Jedoch iſt dieſe Verfügung nicht auf Päſſe fremder Handwerksgeſellen anwendbar. M. R. vom 29. Juni 1824.

(Ausgangspäſſe.) Ausgangspäſſe ſind nur gültig, wenn ſie ertheilt ſind:

a. vom Min. der ausw. Angelegenheiten;

b. vom Polizei-Miniſterium;

c. von den Prov.-Regierungen;

d. von den am Preuß. Hofe akkreditirten fremden Geſandten, Reſidenten und Geſchäftsträger, jedoch nur an diplomatiſche Perſonen, Kuriere und Unterthanen ihres Hofes.

Dieſe Päſſe an diplomatiſche Perſonen und Kuriere müſſen aber vom Miniſt. der auswärtigen Angelegenheiten, in andern Fällen aber vom Polizei-Min. viſirt ſein, widrigenfalls ſie als ungültig zu behandeln ſind;

e. die im Preuß. Staate angeſtellte fremde Handelsagenten und Konſuln, jedoch nur an Unterthanen ihres Hofes und unter dem Viſa der betr. Lokal-Polizeibehörde;

f. von den inländiſchen Landräthen und ſtädtiſchen Polizeibehörden, jedoch nur an unbeſcholtene und unverdächtige Einwohner ihres reſp. Kreiſes oder Ortes, welche im zunächſt angrenzenden Diſtrikte von zwei Meilen des Auslandes, Handels- oder andere dringende, oder öfters wiederkehrende Geſchäfte haben. Allg. Paß-Edikt §. 9. und 10.

Bei Reiſenden, die aus angeſteckten Ländern kommen. Siehe Geſundheitspolizei, Kap. 10. Abſchn. 5.

(Ausnahmen.) Ausnahmen von vorſtehenden Beſtimmungen machen jedoch:

die, für beſondere Gegenſtände überhaupt oder in einzelnen Provinzen den Kreis-Behörden ertheilte oder zu ertheilende, Befugniß, wie dies den Landräthen hinſichts des Grenz-Verkehrs und der Hollandsgänger nachgelaſſen iſt.

die, mit benachbarten Staaten über die gegenſeitige Anerkennung der Päſſe der Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden, vielleicht einzugehenden und dann öffentlich bekannt zu machenden Vereinbarungen.
Siehe §. 19. sqq.

Wegen des, den Päſſen der höhern Behörden voraufzugehenden, Kreis- oder Orts-polizeilichen Atteſtes iſt §. 75. das Nähere beſtimmt. Paß-Inſtr. §. 12.

(Passvisirung von Seiten K. Gesandtschaften im Auslande.)

14. Alle Reisende aus Frankreich, England, Rußland und Oesterreich, deren Pässe weder von betr. diesseitigen Gesandten noch von einem Preuß. Konsul visirt sind, sollen zwar nicht von der Grenze zurückgewiesen, aber von der Polizei mit besonderer Aufmerksamkeit beobachtet, zur Weiterreise nur mit vorgeschriebener Reise-Route und in keinem Falle zum Passiren der Grenze nach Polen oder nach Krakau oder nach andern insurgirten Gegenden verstattet werden. M. R. vom 8. Mai 1831. und 30. September 1833.

(Gültigkeit der Pässe auswärtiger Behörden in Beziehung auf deren Dauer.)

15. Die von auswärtigen Staats- und Polizei-Behörden auf länger als ein Jahr ausgestellten Pässe sind für den darin gedachten Zeitraum für gültig zu halten; dies findet jedoch auf die Pässe fremder Handwerksgesellen keine Anwendung. M. R. vom 29. Mai und 29. Juni 1824.

(Verfahren rücksichtlich der Pässe in fremder Sprache.)

16. Die in fremder Sprache abgefaßten ausländischen Reisepässe können in der Regel nicht als gültige Dokumente zu Reisen innerhalb der Preuß. Staaten angesehen werden.

Diese Pässe müssen aber den Reisenden belassen werden, und die Grenz-Polizei-Behörden, oder, sofern diese der ausländischen Sprache nicht mächtig, die vorgesetzten Behörden derselben, müssen nach Unterschied einen neuen Eingangs-Paß ertheilen und darin den Inhalt des Ersteren übernehmen oder diesen mit einem die Stelle des neuen Eingangspasses vertretenden Vermerks, einer beglaubigten Uebersetzung versehen.

Den fremden Kurieren dürfen aber in dieser Beziehung wegen Fortsetzung ihrer Reise keine Hindernisse gemacht werden. M. R. v. 6. August 1822, 8. Juni 1824 und 6. März 1826.

(Eingangspässe von Seiten der Polizeibehörden in auswärtigen Residenz-Städten.)

17. Die von den Polizei-Präsidien oder Polizei-Direktionen in auswärtigen Haupt- und Residenzstädten ausgestellten, von dem betr. Kgl. Preuß. Gesandten visirten Reisepässe in die Kgl. Staaten sind gleich den Eingangspässen der Provinzial-Behörden als gültige Eingangs-Pässe anzusehen. M. R. vom 18. Aug. 1823.

(Rückkehr der Inländer auf noch nicht abgelaufenen Ausgangs-Pässen.)

18. Auf noch nicht abgelaufenen Ausgangs-Pässen der Inländer ist der Eingang derselben verstattet. Paß-Edikt vom 22. Juni 1817. §. 2. Nr. 2. und M. Reskr. vom 23. Februar 1822.

(Pass-Verhältnisse in und mit einzelnen fremden Staaten in Beziehung: 1. mit Baiern.)

19. Auf Pässen für Reisende nach und durch Baiern ist ausdrücklich zu bemerken, daß der Inhaber verbunden sei, den Paß, wenn er einen Ort passirt, wo ein baierischer Gesandter sich befindet, sein Aufenthalt sei so kurz er wolle, von demselben visiren zu lassen. Dem Paß-Inhaber ist dabei zu empfehlen, an

Orten, wo sich Kgl. Preuß. und Kgl. Baiersche Gesandten befinden, den Paß zuerst dem ersten zum Visa vorzulegen. M. R. vom 30. November 1833.

20. In Reisepässen für Fabrikanten, Händler oder Handlungsreisende, welche nach dem Handelsvertrage zwischen Preußen, Großherzogthum Hessen und den Königreichen Baiern und Würtenberg u. s. w. auf Abgabebefreiung in dem andern Vereinsgebiete Anspruch machen, müssen auf die ihnen ausgestellten Gewerbszeugnissen ausdrücklich hingewiesen sein. Bek. der K. Min. des In. und der Finanzen vom 30. Dezember 1829.

(2. mit Belgien.) 21. Wegen der belgischen Pässe und Legitimationen gelten nach Bestimmung der betr. K. Ministerien die allg. Vorschriften des Paß-Edikts §§. 3. u. 6. und der sonstigen in Beziehung auf die Fremdenpolizei erlassenen Vorschriften.

Die Visirung belgischer Pässe von Gesandschafts oder Konsulats wegen konnte bisher nicht erfolgen, daher deshalb in gleicher Art wie bei Inhabern französischer Pässe, denen ein solches Visa fehlt, zu verfahren ist.

(3. mit Brasilien.) 22. Einem Fremden wird in brasilianischen Häfen die Landung nicht gestattet, wenn er nicht im Besitze eines von irgend einem brasilianischen Konsul ausgefertigten Zertifikats sich befindet, woraus hervorgeht, daß der Inhaber unbescholten sei und wodurch er seinen Unterhalt erwerben kann. M. R. vom 12. Januar 1833.

(4. mit Dänemark.) 23. Diejenigen, welche Pässe nach Dänemark begehren, müssen sich über ihre Subsistenzmittel ausweisen können. M. R. vom 9. Septbr. 1823.

(5. mit den deutschen Bundes-Staaten.) 24. Pässe aus Bundesstaaten, worin nur die allgemeine Angabe

zur Reise nach den deutschen Bundesstaaten

enthalten, sind, wenn die Paß-Inhaber unverdächtig sind, zwar gültig, die erstere diesseitige Polizeibehörde, welche den Paß visirt, hat aber das Visa auf den Ort, wo der Reisende sich zunächst aufzuhalten gedenkt, zu ertheilen, mit dem Beifügen, „u. so weiter in die Kgl. Pr. Staaten."

Bei den Handwerksburschen darf aber ein solcher Paß nur in dem Falle als gültiges Legitimations-Dokument angenommen werden, wenn darin die Reiseroute durch Angabe bestimmter Landestheile und der Folge, in welcher solche berührt werden, näher bezeichnet ist. M. R. vom 14. und 17. Juni 1832. und 31. Januar 1834.

(mit den deutschen freien Städten.) Die Pässe der Polizei-Aemter in den deutschen freien Städten sind zum Eingange in die Kgl. Staaten genügend. M. R. vom 26. Oktober 1817.

(6. mit Frankreich.) Bezug auf §. 14.

(Heimathsscheine der nach Frankreich oder umgekehrt in die diesseitigen Staaten wandernden Handwerker.)

25. Alle nach Frankreich wandernde Handwerker bedürfen Heimathsscheine, worin die Wiederaufnahme in Verarmungsfällen versprochen wird. Diese Heimathsscheine sind von der betr. Kgl. Reg. bei Nachsuchung eines Passes zugleich zu gesinnen.

Gleiches ist gegentheils mit den französischen in die Preuß. Staaten reisenden Handwerker der Fall. Die Heimathsscheine werden den Inhabern auf den Grenzen der resp. Staaten abgenommen und ihnen dagegen andere Atteste ausgehändigt, mit denen sie in dem fremden Staate frei umherreisen können. M. R. vom 22. Aug. 1825. und Bek. vom 21. Juli 1827. Gesetzs. S. 81.

(7. mit Grossbrittannien.)

26. Ueber den Besitz der nöthigen Reisemittel nach England hin muß sich der Paßsucher ausweisen können. M. R. vom 23. Februar 1829.

Päße nach England bedürfen keines gesandtschaftlichen Visa. M. R. vom 17. Juli 1834. Uebrigens wie §. 14.

Päße brittischer Unterthanen, ausgestellt von fremden Missionen oder Konsulaten, mit dem Visum der Kgl. Gesandtschaft oder einer der übrigen Königlichen Missionen versehen, sind zum Eingange gültig, wenn Inhaber völlig unverdächtig ist und sonstige Bedenken nicht obwalten, was die Grenzpolizeibehörden zu beobachten haben. M. R. vom 11. September 1835. (v. K. A. S. 228.)

(8. mit dem Kurfürstenthum Hessen.)

27. Die Päße von kurfürstlichen Hessischen und Herzogl. Nassauischen Polizei-Direktionen und Kreisräthen, sind zum Eingange in die Kgl. Staaten gültig. M. R. vom 30. Oktober 1822. und 16. Mai 1825.

(9. Grossherzogthum Hessen.)

28. Wie §. 20.

(10. mit Italien.)

29. Päße nach Italien werden nur vom Kgl. Minist. des Innern und der Polizei ausgefertigt. M. R. vom 5. Juli und 30. Novbr. 1833.

Die Regierungen in der Rheinprovinz sind in eiligen Fällen auch dazu befugt, wenn die Päße vom Kaiserl. Gesandten in Frankfurt a./M. visirt werden. M. R. vom 7. Sept. 1835. (v. K. A. S. 230.)

An in politischer Hinsicht unverdächtige Italiener können Päße zur Rückkehr in die Heimath bis zu einer Grenzstadt Italiens ertheilt, resp. visirt werden. R. der Reg. zu Münster vom 2. Novbr. 1835.

(11. mit Nassau.) Wie §. 27.

(12. mit Neufchatel [Neuenburg].

30. Das souveraine Fürstenthum Neufchatel gehört zur Schweiz, und alle Päße dahin sind daher als Ausgangspäße zu betrachten, können daher nicht von den Lokal-Polizeibehörden ertheilt werden.

(13. mit den Niederlanden.)

31. Die Landräthe sind ermächtigt den Hollandsgängern Behuf der Reise in die Niederlande, um dort zu arbeiten, Pässe zu ertheilen. Reskr. des Pol. Min. v. 30. Mai 1817. Wegen des Stempels und der Gebühren siehe §. 81.

32. Die von Ortsbehörden in den Niederlanden ausgestellten Reisepässe ins Ausland sind nach einer Minister.-Verf. den Reisenden abzunehmen und an die betr. Kgl. Reg. einzusenden. Publ. der Reg. zu Münster vom 16. Juni 1819. und der übrigen Kgl. Regierungen in den betr. Amtsblättern.

33. Das gesandtschaftliche Visa ist bei Niederländischen Pässen nicht erforderlich. M. R. vom 8. Oktbr. 1819.

An Reserve-Mannschaften darf ohne Auswanderungs-Konsens kein Paß nach Luxemburg ertheilt werden. R. der Reg. zu Münster v. 26. April 1830.

(14. mit den Staaten von Oesterreich.)

34. Die Pässe nach Oesterreich müssen von der Kaiserl. Gesandtschaft visirt werden. M. R. vom 2. Juli 1834.

35. Oesterreichischen Unterthanen dürfen ihre heimathlichen Pässe oder Wanderbücher bei Ertheilung neuer Pässe nicht abgenommen, jedoch in jenen bemerkt werden: daß und unter welchem Tage, so wie auf welchen Zeitraum, ein neuer Paß ertheilt, und auf diesem: daß jener zurückgegeben worden ist.

Wenn die Paß-Inhaber nicht unzweifelhaft Oesterreichische Unterthanen sind, dann sind sie nur mit Interims-Pässen bis zur nächstgelegenen Oesterreichischen Gesandtschaft oder Grenz-Polizei-Behörde zu versehen. M. R. vom 29. März 1821., 12. November 1822. und 29. Januar 1829.

36. Wie §. 14.

(15. mit Polen.)

37. Die aus der Schweiz oder Frankreich kommenden polnischen Flüchtlinge müssen bei ihrer Durchreise einen von der Kais. Russ. Gesandtschaft visirten Paß besitzen; dürfen nur die diesseitige Grenze bei Saarbrück, Erfurt oder Görlitz passiren, und müssen die Reise über Breslau fortsetzen, ohne Berlin, Potsdam oder das Großherzogthum Posen zu berühren.

Dem Visa ist eine Frist beizusetzen, innerhalb welcher, ohne Rückweisung zu besorgen, in Görlitz ankommen muß. An allen übrigen Grenzorten sind sie zurückzuweisen. Publ. der Reg. zu Münster vom 29. April 1833.

An nicht preußische Unterthanen darf kein Paß nach Polen von preuß. Behörden ertheilt werden. Nur Kais. Russische Gesandtschaften oder Konsularagenten dürfen solche Pässe gültig ertheilen. R. d. Reg. zu Münster vom 2. Novbr. 1835.

(16. mit Russland.) 38. Wie §. 14.

Handwerksgesellen und Personen niedern Standes wird der Eintritt in das Russische Gebiet nur dann gestattet, wenn sie 10 Thaler Reisegeld nachweisen. — Dies bezieht sich nicht auf Polen. M. R. vom 12. Juni und 20. Septbr. 1835. (v. K. A. S. 222.)

(17. mit Sachsen.) 39. Die von Königl. Sächsischen Ortspolizei-Behörden zur Reise in die diesseitigen Staaten an Eingesessene ihres Bezirks ertheilten Pässe und Wanderbücher sind gültig.

Eben so ist die Ausstellung der Pässe ꝛc. nach Sachsen Seitens diesseitiger Ortspolizei-Behörden gestattet. Allerh. Kab.-Ordre vom 22. März und Min.-Reskr. vom 20. April 1819.

(18. mit Sizilien.) 40. Nur solchen Reisenden ist das Landen in den Königl. Neapolitanischen Staaten verstattet, welche mit Pässen von neapolitanischen Konsuln oder sonstigen Agenten visirt versehen sind. Min. Reskr. vom 31. März 1819.

Nur das K. Polizei-Ministerium ertheilt die Pässe nach beiden Sizilien. R. d. Reg. zu Münster v. 2. Novbr. 1835.

Desgleichen nach Schweden und Spanien, so lange die jetzige Aufregung hier fortwährt. Das.

(19. mit der Schweiz.) Alle Reisende, welche mit Pässen aus der Schweiz versehen sind, sollen nach Bestimmung des K. Ministeriums des Innern und der Polizei aufmerksam beobachtet, auf der nächsten Paßstation ihre persönlichen Verhältnisse sowohl als den Zweck ihrer Reise genügend nachweisen, sonst auf dem Passe die Zurückweisung über die Grenze bemerkt werden.

Erregen solche Reisende den Verdacht, daß sie Emissaire der Pariser Propaganda, oder von den mit dieser in Verbindung stehenden Vereinen in der Schweiz sind: so sollen ihre Papiere in Beschlag genommen und sie selbst, wenn sich daraus ein begründeter Verdacht gegen sie ergibt, sofort verhaftet werden. Publ. der Reg. zu Münster vom 29. April 1833. (Ablt. S. 174.)

(20. mit Würtenberg.) 42. Wie §. 20.

(21. mit auswärtigen Staaten im Allgemeinen.) 43. Die von ausländischen Behörden auf länger als ein Jahr ausgestellten Pässe, ausschließlich der für fremde Handwerker, sind hinsichtlich der Dauer für gültig zu erachten. M. Reskr. vom 29. Mai 1824.

Abschn. 3. Von Personen, welche Pässe bedürfen und denjenigen, welchen sie nicht zu ertheilen sind.

(Personen, welche Pässe bedürfen.) 44. Zu Reisen ins Ausland oder aus demselben in die Preuß. Staaten bedarf mit alleiniger Ausnahme der, §§. 2 und 8 des Paß-Edikts gedachten Personen, jeder eines Passes.

Die §. 14. des Paß-Edikts bezeichnete Klasse von Individuen bedürfen Pässe der Polizeibehörden, wogegen für aktive Soldaten die Pässe ihrer Militair-Vorgesetzten genügen. (Paß-Edikt §. 13.)

Die inländischen Handwerksgesellen dürfen daher nicht auf bloße Kundschaften reisen, sondern müssen bis dahin, daß die Wanderbücher auch für sie werden eingeführt sein, mit förmlichen Pässen versehen sein. Auswärtige Konzessionisten können nicht bloß auf die einheimische Konzession und Gewerbscheine, noch weniger aber auf eine ausländische Konzession reisen, sondern müssen gleichfalls einen förmlichen Paß haben, für einheimische genügt indessen die Konzession, insofern sie mit dem Signalement versehen und der Inhaber nicht sonst Paßpflichtig ist. Gen. Paß-Instr. §. 14.

(insbesondere Postreisende.)

45. Jeder Inländer der mit der Post, mit Lohnfuhren oder Dampfschiffen reiset, muß sich als solcher legitimiren. Min.-Reskr. vom 13. Septbr. 1833.

An den Grenzorten müssen die vom Auslande ankommende Postreisende ihre Pässe visiren lassen. Min.-Reskr. vom 18. Jan. 1831.

(Preuss. Offiziere.)

46. Preußische Offiziere, welche aus einer andern Provinz des Preußischen Staats kommen, durchreisend auf eine kurze Strecke das Ausland berührt haben, bedürfen einer andern Legitimation, als des auf einer vorliegenden Preuß. Station ausgestellten Passagierbillets, nicht. M. R. vom 29. Juli 1831.

(Gewerbtreibende im Umherziehen, Hausirer u. Handelsleute.)

47. a. Gewerbscheine allein sind als gültige Legitimations-Dokumente für Reisende nicht anzunehmen. M. R. vom 21. Dezbr. 1830.

b. Ausländer bedürfen, wenn sie innerhalb Landes ihr Gewerbe betreiben wollen, noch neben den Gewerbscheinen Eingangspässe. M. R. vom 17. März 1824.

c. inländische Hausirer und andere Personen, welche ausländische Messen und Märkte beziehen, sind verbunden Ausgangspässe von der betreffenden Behörde ihres Wohnsitzes aus zu nehmen. M. R. vom 12. Juni 1821.

d. Umherziehende Gewerbtreibende, welche Frau und Kinder mit sich führen, ohne daß solche als Gehülfen in den Gewerbescheinen verzeichnet sind, sollen zurückgewiesen, und wenn sie sich dennoch irgendwo damit betreffen lassen, durch die Gendarmerie auf ihre Kosten ihrer Ortsobrigkeit zugeschickt werden.

In den Pässen sollen nur die in den Gewerbescheinen bezeichnete Gehülfen mit aufgenommen werden. Publ. der Reg. zu Münster vom 9. Juli 1823.

e. Mit Generalkonzessionen versehene Preuß. Unterthanen bedürfen bei ihrer Rückkehr vom Auslande keiner Eingangs-Pässe. Min. Reskr. vom 6. Septbr. 1818.

f. Musikanten sollen zum angeblichen Betriebe ihres Gewerbes auf Bestellung bloße Reisepässe nicht erhalten. M. R. vom 26. Mai 1827.

g. Päße zur Einführung fremder, zum Einschmelzen bestimmter Kupfermünzen müssen bei den Provinzial-Regierungen nachgesucht werden. Allerh. Kab.-Ord. vom 22. Juni 1823. Gesetzs. S. 128.

(3. Gewerbsgehülfen.)
A. Im Allgemeinen.
(in- u. ausländische.)

48. a. Wanderpässe sind nach Beschluß des K. M. des Innern und der Polizei und der Finanzen auch in Gestalt von Wanderbüchern gedruckt. Nur diese Wanderpässe sind an solche Individuen zu ertheilen, die nach Landesgebrauch ihres Handwerks wegen wandern; sogenannte Freiknechte aber und andere Individuen erhalten gewöhnliche Reisepässe. (Siehe auch §. 61.)

Für inländische Freiknechte dürfen die Päße nur für ihre Person, nicht aber zugleich für deren Familien ausgestellt werden. (Siehe auch §. 67.) M. R. vom 27. Mai 1817 10 Juli und 4. Oktbr. 1830, und vom 25. Febr. 1838. Publ. der Reg. zu Münster vom 10. April 1833 und 12. März 1838.

Regulativ in Betreff des Wanderns der Gewerbs-Gehülfen.

1) Solche Wanderpässe, d. h. Päße, in welchen weder ein bestimmtes Reiseziel, noch ein anderer Reisezweck, als der, Arbeit zu suchen, angegeben ist, dürfen nur solchen Inländern ertheilt werden, welche eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich ist und Behufs der Vervollkommnung darin angemessen ist; völlig unbescholten und körperlich gesund sind, welches Letztere, sofern es irgend zweifelhaft ist, durch ein ärztliches Attest dargethan werden muß; das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher Fünf Jahre, (mit oder ohne Unterbrechung) auf der Wanderschaft zugebracht haben; außer den erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche ein baares Reisegeld von mindestens Fünf Thalern beim Antritt der Wanderschaft besitzen. Personen, bei welchen nicht alle diese Erfordernisse vereinigt sind, können, auch wenn sonst kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reisepässe erhalten, bei deren Ausstellung übrigens die bestehenden Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel, sorgfältig zu beobachten sind.

In den Wanderpässen und Wanderbüchern ist die Dauer ihrer Gültigkeit, welche einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten darf, auszudrücken.

2) Ausländischen Handwerksgesellen ist der Eintritt in die diesseitigen Staaten und die Fortsetzung ihrer Wanderschaft innerhalb derselben nur dann zu gestatten, wenn sie mit einem von einer kompetenten Behörde ihrer Heimath ausgestellten Wan-

derbuche oder Wanderpasse versehen sind, nach Ausweis desselben in den letzten acht Wochen wenigstens vier Wochen gearbeitet haben, auch alle vorstehend unter Nro. 1. vorgeschriebene Eigenschaften besitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpasses bedarf, und sich darüber gegen die erste zur Ertheilung von Pässen befugte diesseitige Behörde an der Grenze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Passe zu vermerken hat, vollständig ausweisen. Siehe auch b. Nro. 4.

3) Kann ein ausländischer übrigens gehörig legitimirter Handwerksgesell durch unverdächtige schriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem das betreffende Gewerbe selbstständig betreibenden Inländer ausdrücklich verschrieben worden, so ist er zuzulassen, wenn er nur körperlich gesund ist, und die erforderlichen Reisemittel besitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Grenzbehörde ohne Unterstützung an den Bestimmungsort gelangen zu können; doch ist das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Orte seiner Bestimmung zu visiren, und, sofern die sonstigen Bedingungen nicht vorhanden, die weitere Fortsetzung der Wanderschaft im diesseitigen Staate nicht zu gestatten.

4) Der Wandernde, welcher nach obigen Bestimmungen hinlänglich legitimirt ist, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit suchen will, beliebig selbst wählen, er ist indeß verbunden, der Behörde, welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausstellt, oder bei dem Eintritte vom Auslande her, oder auch nach Publikation dieser Verordnung, im Inlande zuerst visirt, den nächsten Bestimmungsort, von welchem es bekannt sein muß, daß daselbst das betreffende Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit sowohl der Bestimmungsort, als auch, wenn dieser über eine Tagereise entfernt ist, die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen dahin in dem Wanderbuche oder Passe bemerkt werden.

5) Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortsetzung der Wanderschaft der Polizeibehörde des ersten und jedes folgenden Bestimmungsortes, den nächstfolgenden namhaft machen und diese hat bei der jedenfalls nöthigen Visirung den von ihm angegebenen anderweitigen Bestimmungsort, so wie die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen zu vermerken.

6) Von der selbstgewählten Route, welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Passe stets hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Bestimmungsort verändern oder eine andere Route einschlagen, so muß er einer zur Ausstellung von Pässen befugten Polizeibehörde auf dem zuerst gewählten Wege davon Anzeige machen, damit selbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reizeit nach dem neuen Bestimmungsorte visire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet, oder erkrankt, in welchem Falle die Fortsetzung der Wanderschaft vor erfolgter Genesung gar nicht zu gestatten ist, oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem Bestimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich bei den betreffenden Ortspolizeibehörden melden, damit diese das Wanderbuch oder den Paß visiren und die Veranlassung, so wie die Dauer des Aufenthalts bescheinigen.

7) Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, so darf er daselbst nicht über die von der Polizeibehörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Passe oder Wanderbuche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, bei Visirung des Passes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet und wie er sich betragen habe.

8) In folgenden Fällen ist die Fortsetzung der Wanderschaft nicht zu gestatten, sondern der Wandernde, nach vorgängiger summarischer Erörterung, mittelst beschränkten Passes und vorgeschriebener Reise-Route, wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze, sonst aber an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses, wohin auch der dem Wandernden abzunehmende Paß zu senden ist, zurückzuweisen: wenn er von der aus dem Wanderbuche oder Paß hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag; wenn er, außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit, acht Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist, mag die Arbeitslosigkeit übrigens verschuldet oder unverschuldet gewesen sein; wenn er seine Gewerbsgenossen oder andere Personen um eine Unterstützung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung Statt findet oder nicht (Siehe auch §. 65.); wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, in welchem Fall es sich jedoch von selbst versteht, daß er deswegen zuvörderst zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen ist. (Siehe auch lit. b. Nro. 9.)

Durch diese Bestimmungen sind übrigens keine neue Verfügungen über Ortsangehörigkeit getroffen. (M. R. vom 24. April 1835.

9) Handwerksgesellen, die keine zureichende Legitimations-Dokumente bei sich führen, ist das Wandern gar nicht zu gestatten. Wenn sie indeß behaupten, selbige verloren zu haben, und solches glaubhaft nachweisen, so sind sie mit einem beschränktem Passe und vorgeschriebener Reise-Route nach dem Orte zu versehen, wo das Wanderbuch oder der frühere Paß zuletzt visirt worden, und dort kann ihnen, wenn sie daselbst gearbeitet ha-

ben und sich übrigens vollständig zu legitimiren vermögen, ein neuer Wanderpaß statt des verlorenen ertheilt werden. (Siehe auch lit. b. No. 12.) In demselben ist aber der Verlust und die Beschaffenheit des frühern Legitimations-Dokuments zu erwähnen, auch das letztere durch das Amtsblatt und, wo ein Kreisblatt erscheint, auch durch dieses für ungültig zu erklären, und die inländische Behörde, welche dasselbe ausgestellt, davon zu benachrichtigen. Ist der Fall aber, nach vorstehender Vorschrift, zur Ausstellung eines neuen Wanderpasses nicht geeignet, so sind dergleichen Handwerksgesellen resp. über die Grenze oder an den Ort der Ausstellung des verlorenen Wanderpasses zurückzuweisen.

10) Handwerksgesellen, die mit beschränkter Reiseroute zurückgewiesen werden, dürfen zwar mit Genehmigung der Orts-Polizeibehörde in den auf ihrem Wege belegenen Orten in Arbeit treten, sonst aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls sie nach den abgemeinen Bestimmungen zu verhaften und nach dem Ort der Ausstellung des früher besessenen Wanderpasses, sonst aber nach der Heimath, sofern sie durch Korrespondenz mit den betreffenden Behörden festgestellt worden, auf den Transport zu geben sind.

11) Handwerksgesellen, welche einmal an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses zurückgewiesen worden, darf erst nach Verlauf von mindestens sechs Monaten ein neuer Wanderpaß unter ad 1 gedachten Bedingungen ertheilt werden; muß ein solcher Handwerksgesell alsdann wiederum aus irgend einem Grunde zurückgewiesen werden, so ist ihm ein neuer Wanderpaß gänzlich zu versagen und auch ein gewöhnlicher Reisepaß nur mit besonderer Vorsicht unter strenger Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel, zu bewilligen.

12) Bei dem Antritt der Wanderschaft oder dem Eintritt in das Land ist jeder Handwerksgesell mit vorstehenden Bestimmungen durch Einhändigung eines Abdrucks, welcher dem Wanderpaß oder Wanderbuch, wenn er nicht schon damit verbunden, anzuheften und anzusiegeln ist, bekannt zu machen.

13) Sämmtliche Polizeibehörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafen so wie des Ersatzes der Transportkosten für den Fall, daß der Inhaber eines zur Ungebühr ausgestellten oder visirten Wanderbuchs oder Passes auf den Transport gegeben werden muß, auf das Genaueste zu achten, auch die Gast- und Herbergswirthe, Gewerksmeister ꝛc. auf dieselben aufmerksam zu machen und mit näherer Anweisung über ihre Mitwirkung zur Erreichung des Zwecks zu versehen. Regulativ in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen d. d. Berlin den 24. April 1833.

b. Der Beschluß der deutschen Bundesversammlung in der dritten Sitzung 1835 ist mit Allerhöchster Genehmigung von Seiten der betr. Königl. Ministerien am 21. März 1835 durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Darin ist bestimmt, daß:

Da es im Interesse des deutschen Bundes liegt, daß die deutschen Handwerksgesellen an keinen Assoziationen und Versammlungen Theil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht oder gestört werden könnte,

1) das Wandern der den deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Assoziationen und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten sein soll.
2) Ueber die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden.

Zur Vollziehung dieses Beschlusses ist unter Bezugnahme auf das in allen nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten in Kraft bleibende Wander-Regulativ vom 24. April 1833 (vorstehend) für alle Theile der Monarchie Folgendes festgesetzt worden.

1) Zur Ausstellung von Wanderpässen zu Reisen innerhalb der deutschen Bundesstaaten mit Inbegriff der außerhalb des Bundesgebiets belegenen Provinzen und Landestheile derselben sind alle diesseitigen Polizei-Behörden befugt, welche Ausgangspässe ertheilen dürfen. (Auch diejenigen, welche zur Ertheilung von Ausgangspässen autorisirt sind. M. R. vom 29. Mai 1835. v. K. A. S. 218.)
2) Wanderpässe nach andern Staaten dürfen dagegen diesseitigen Unterthanen von jetzt an nur nach erfolgter Genehmigung des Ministerii des Innern und der Polizei, welche durch die Provinzial-Regierungen unter Anführung der obwaltenden Umstände nachzusuchen und in dem Passe ausdrücklich zu erwähnen ist, ausgefertigt, oder zur Weiterreise visirt werden. (Das Wandern diesseitiger Handwerksgehülfen in der gesammten Schweiz ist unbedingt untersagt. M. R. v. 11. April 1835. v. K. A. S. 216.)

(Autorisation zur Ausfertigung von Wanderpässen nach Frankreich und Belgien wird nur bei untadelhafter Führung und zuverlässigen Charakter des Paßsuchers und nur dann ertheilt, wenn von der beabsichtigten Reise besondere in andern Ländern nicht zu erwartende gewerbliche Vortheile für denselben zu hoffen stehen. M. R. v. 29. Mai und 13. Juni 1835. v. K. A. S. 220. u. 223.)

(Nach Rußland und Polen können, wenn Seitens der K. Regierungen kein Bedenken entgegen steht, Wanderpässe ertheilt werden, auch in den zu 4 bezeichneten Fällen. M. R. vom 29. Mai 1835. v. K. A. S. 221.)

3) Gewöhnliche Reisepässe nach andern als den sub 1. gedachten Staaten können Handwerkern, welche daselbst nicht in Arbeit treten, sondern andere vorübergehende erlaubte Zwecke verfolgen wollen, auch ohne besondere Genehmigung des Ministerii des Innern und der Polizei ausgestellt werden. Es müssen aber diese Zwecke genau nachgewiesen, die Dauer der Gültigkeit der Pässe auf die zur Erfüllung des Zwecks nöthige Zeit beschränkt, und die zur Kontrollirung der rechtzeitigen Rückkehr erforderlichen Mittel angewendet werden. (Diese Bestimmung findet auch in Bezug auf die Schweiz Anwendung. M. R. vom 21. Mai 1835. v. K. A. S. 199.)

4) Auch ausländischen Handwerksgesellen dürfen neue Pässe zum Wandern nur unter der obigen Einschränkung ertheilt werden; es sei denn, daß sie die Erlaubniß ihrer Heimathsbehörde, auch nach andern, als den unter 1 gedachten Staaten zu wandern, beigebracht haben, welchenfalls diese, unter Anführung jener Erlaubniß, im Wanderpasse zu vermerken sind. Wollen sie in ihre Heimath zurückkehren, und diese ist außerhalb der sub 1. aufgeführten Staaten belegen, so dürfen ihnen nur gewöhnliche Reisepässe ertheilt werden.

5) Jeder Gewerbsgehülfe, welcher einen Wanderpaß in das Ausland nachsucht, muß diejenigen Staaten, in welche er sich zu begeben gedenkt, genau angeben. Diese sind, insoweit die Reise dahin nach obigen Bestimmungen für zulässig befunden oder vom Ministerio des Innern und der Polizei genehmigt worden ist, im Passe namentlich anzuführen, und es muß die Erlaubniß zum Wandern auf das Gebiet dieser Staaten ausdrücklich beschränkt werden.

6) Nicht minder müssen diejenigen Handwerksgesellen, welche sich bereits im Besitze eines vor dieser Verordnung nach andern als den ad 1. gedachten Ländern für gültig erklärten, oder ohne Angabe derjenigen Staaten, für deren Umfang die Reise gestattet ist, von einer diesseitigen Behörde ausgestellten Passes befinden, von der ersten Polizei-Behörde, welcher derselbe produzirt wird, auf die gegenwärtige Vorschrift aufmerksam gemacht, über ihren hiernach abzuändernden und resp. näher anzugebenden Reiseplan befragt, und es muß hiernächst das Erforderliche, unter Ertheilung der nöthigen Anweisung für die Inhaber, in den Pässen nachträglich vermerkt werden.

7) Außer der Behörde, welche den Paß ausgestellt hat, kann nur eine solche einheimische Polizei-Behörde, welche mit Ausfertigung von Ausgangspässen beauftragt ist, den Paß auf andere oder mehrere unter den sub 1. genannten Staaten ausdehnen. Sie muß aber die Heimathsbehörde davon jederzeit in Kenntniß setzen.

8) Jeder Gewerbsgehülfe, welcher Arbeit an einem Orte findet, oder sich länger als 24 Stunden daselbst aufhalten will, muß seinen

Wanderpaß bei der Polizei-Behörde deponiren, und empfängt ihn erst dann zurück, wenn er seine Weiterreise anzutreten im Begriff steht.

Die Behörde hat ein fortlaufendes Verzeichniß aller Deponenten zu führen, in welchem der Tag der Niederlegung, so wie der Tag der Zurückgabe zu vermerken ist.

9) Den Polizeibehörden wird zur Pflicht gemacht, über alle am Orte sich aufhaltende Handwerker eine strenge polizeiliche Aufsicht zu führen, welche besonders auf Verbindungen, in welche sie sich einlassen können, so wie überhaupt auf ihre Zusammenkünfte an öffentlichen und anderen Orten zu richten ist.

Geben einzelne Individuen zur Unzufriedenheit mit ihrem Betragen Anlaß, oder treten sonstige Verdachtsgründe gegen sie hervor, so haben die Polizei-Behörden ihre desfallsigen Wahrnehmungen in den Pässen zu vermerken, falls nicht etwa besondere Gründe (z. B. weil eine Beobachtung des Inhabers ohne dessen Wissen angemessener erscheint, zu welcher aber alsdann die erforderlichen Einleitungen zu treffen sind) entgegen stehen.

Hält die Polizeibehörde dagegen nach dem, was gegen den Inhaber vorliegt, bedenklich, demselben die Fortsetzung der Wanderschaft überhaupt zu gestatten, so hat sie ihm den Wanderpaß abzunehmen, oder den deponirten vorzuenthalten, ihm eine beschränkte Reiseroute auszuhändigen, nach Befinden die sofortige Rückkehr in die Heimath binnen einer bestimmten im Passe zu vermerkenden Frist vorzuschreiben, und die Heimathsbehörde von der getroffenen Anordnung und deren Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

Wahrnehmungen, welche auf unerlaubte Verbindungen und politische Umtriebe Bezug haben, müssen außerdem sofort der vorgesetzten Regierung angezeigt werden.

10) Von den nach obiger Vorschrift in den Paß einzutragenden Bemerkungen ist der wesentliche Inhalt bei der demnächstigen Visirung des ersteru in dem Visa-Journale, und zwar in der Kolonne „Bemerkungen" nachrichtlich zu registriren, und überhaupt bei jeder Visirung, der Inhaber mag sich am Orte aufgehalten haben oder nicht, unter dieser Rubrik dasjenige kürzlich zu vermerken, was aus dem Passe Bemerkenswerthes in Bezug auf den Reisenden hervorgeht, damit, im Falle eines zufälligen oder absichtlichen Verlustes des Reiselegitimations-Dokuments, die von den Behörden bei ihrer Beaufsichtigung zu berücksichtigenden Notizen nicht verloren gehen.

Wird dem Wandernden der Paß abgenommen oder die Zurückgabe des Deponirten verweigert, so ist das Erforderliche, anstatt im Visa-Journale, in dem ad 8. gedachten Verzeichnisse zu bemerken.

Es ergibt sich hiernach von selbst als nöthig und wird den Polizei-Behörden zur besonderen Pflicht gemacht, dem Inhalte der ihnen produzirten Pässe der reisenden Handwerker die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen.

11) Aus dem Visa-Journale muß stets ersichtlich sein, ob das vorgezeigte Legitimations-Dokument ein Wanderpaß, oder ein gewöhnlicher, also mit einem bestimmten Reiseziele versehener Reisepaß, oder eine beschränkte Reiseroute (Zwangspaß) gewesen ist. Auch darf nicht unterlassen werden, den Ort wo der Paß zuletzt visirt worden, und das Datum dieser Visirung in die dazu bestimmte Kolonne nachzutragen.

12) Hinsichtlich der Ertheilung neuer Reiselegitimationen anstatt solcher, welche abhanden gekommen, soll es zwar bei der Vorschrift des Wander-Regulativs vom 24. April 1833 sein Bewenden behalten. Es kann jedoch die Ausfertigung eines neuen Passes, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen sonst vorhanden sind, auch von derjenigen Behörde erfolgen, von welcher der Paß zuletzt visirt worden, (d. h. wenn die in Rede stehende Behörde zur Ausfertigung von Pässen der Art überhaupt berechtigt ist, M. R. vom 21. Mai 1835. v. K. A. S. 208.) ohne daß es nöthig ist, den Reisenden bis dahin zurückzuweisen, wo er zuletzt gearbeitet hat. Es müssen aber diejenigen polizeilichen Erinnerungen, welche der verloren gegangene Paß enthalten hat, und welche aus dem Visa-Journale oder dem Verzeichnisse der niedergelegten Pässe ersichtlich sein müssen, in den neuen Paß vollständig wieder aufgenommen, und es muß, außer der vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Verlustes, auch die Heimathsbehörde von diesem Verluste und der bewirkten Ausfertigung eines neuen Passes benachrichtigt werden. (Wanderpässe zu Reisen in das Ausland dürfen aber nur die dazu befugten Behörden ausstellen. M. R. vom 22. Mai 1835. v. K. A. S. 206.)

13) Sollte sich auf diese Weise ergeben, daß es einem Handwerksgesellen, welchem der Wanderpaß wegen irgend einer Verschuldung abgenommen und welcher mit einer beschränkten Reiseroute versehen worden ist, unter dem Vorgeben, den erstern verloren zu haben, dennoch gelungen wäre, einen neuen Wanderpaß zu erhalten, so kann dieser durch die Amtsblätter der Provinz, in welcher der Inhaber sich muthmaßlich aufhalten möchte, für ungültig erklärt, und die für nöthig erachtete Requisition wegen der mittelst Zwangspasses oder Transports zu bewirkenden Zurückweisung des Inhabers in seine Heimath für den Betretungsfall hinzugefügt werden.

14) Ausländischen Handwerksgesellen, welche sich seit dem 1. Juli 1834 längere oder kürzere Zeit in der Schweiz aufgehalten haben, darf ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei der Aufenthalt in den Königl. Staaten nicht gestattet, sondern es müssen dieselben vielmehr an der Grenze zurück-

gewiesen werden. Nur dann, wenn sie in ihre Heimath zurückkehren wollen, und dieselbe ohne das diesseitige Gebiet zu berühren, nicht wohl erreichen können, ist ihnen der Durchgang erlaubt, zu welchem Behufe ihnen aber der gewöhnliche Reisepaß mit vorgeschriebener Reiseroute zu behändigen ist.

15) Sämmtliche Polizeibehörden sind angewiesen, den vorstehenden Bestimmungen bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafe strenge Folge zu leisten, die zu ihrer Kenntniß kommenden Vernachlässigungen derselben den ihnen vorgesetzten Behörden zur weitern Veranlassung anzuzeigen, und endlich auch die Herbergswirthe, Gewerksmeister ꝛc. mit der sich als erforderlich oder zweckmäßig ergebenden Anweisung zu versehen. Reglement in Betreff des Wanderns der Handwerksgehülfen d. d. Berlin den 21. März 1835.

Gegen die öffentliche Bekanntmachung vorstehenden Reglements ist nichts zu erinnern. M. R. vom 16. Juni 1835. (v. K. A. S. 216.)

Fabrikarbeiter werden im Allgemeinen nicht zur Kathegorie der Gewerbsgehülfen gerechnet; indeß ist es nöthig, bei Paßertheilungen an selbige, zumal nach Frankreich und Belgien, besondere Vorsicht zu beobachten. M. R. v. 16. Juni 1835. (v. K. A. S. 220.) Siehe auch Päße für Militairpflichtige.

c. zu Reisepässen können Kundschaften nicht dienen. Resfr. des Kgl. Pol.-Min. vom 10. September 1817.

d. Zünftige Handwerksgesellen müssen jedoch auch in sicherheitspolizeilicher Hinsicht Kundschaften bei sich führen, und solche vorzeigen; bei einem länger als dreimonatlichen Aufenthalte in einer und derselben Stadt auch eine anderweitige Kundschaft von dem Gewerke lösen. Min. Resfr. vom 6. Dezbr. 1823.

e. Bei angeblichem Verluste seiner Reise-Legitimation erhält der wandernde Handwerksgesell einen neuen Paß nur auf ein von der Obrigkeit beglaubigtes, seine Person gehörig bezeichnendes, Zeugniß desjenigen Meisters, bei welchem er in den letzten vier Wochen gearbeitet hat.

Ein ausländischer Handwerksgesell, der sein Wanderbuch oder seinen Paß in den ersten vier Wochen seines Eintritts in den diesseitigen Staaten verliert, kann einen neuen Paß nur von der das erste Legitimations-Dokument ertheilenden Behörde erhalten, und muß daher zu dieser, so wie ein Inländer in demselben Falle, an den Ort zurückkehren, von wo er ausgewandert ist.

Derjenige aber, welcher ein Zeugniß über die in den letzten vier Wochen gehabte Arbeit nicht beibringen, und etwaige Behinderungen durch Krankheit und dergleichen nicht nachweisen kann, soll, wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze, der Inländer aber mittelst Reise-Route in seine Heimath gewiesen werden. M. R. vom 15. April 1822.

f. In den neuen Wanderpässen Seite 4 muß bemerkt werden, wenn der Inhaber, überhaupt zu Anfang, seine Wanderschaft angetreten hat, was eventuell entweder aus frühern Legitimations-Dokumenten oder nach Vernehmung des Inhabers zu ermitteln. M. R. vom 21. Mai 1835. (v. K. A. S. 203.)

g. Wanderpässe können bis zur vollständig zurückgelegten fünfjährigen Wanderschaft, wenn solche auch in verschiedenen Zeiträumen Statt gefunden, ertheilt werden. M. R. vom 6. Oktbr. 1835. (v. K. A. S. 205.)

Siehe auch §. 65. arbeitslos umhertreibende Handwerksgesellen, und §. 80 Verfahren in Ansehung verlorner Pässe.

(B. inländische Handwerksgegesellen.)

49. a. Dieselben dürfen zur Reise nach dem Auslande keine nur fürs Inland gültigen Pässe benutzen. M. Reskr. vom 15. Novbr. 1824.

b. Die Erlernung und der Betrieb nützlicher Handwerker Seitens der Juden soll möglichst befördert werden, daher ist es gestattet, inländischen jüdischen Handwerksgesellen, welche auf gehörig erlernte Profession zu wandern willens, übrigens unverdächtig, wenn gleich auch unbemittelt sind, den dazu erforderlichen Paß zu ertheilen. M. R. v. 9. April 1824 und 31. März 1835.

c. Da wo sie Arbeit finden, muß ihnen daher auch der temporaire Aufenthalt in jeder Provinz gestattet werden. M. R. v. 26. Juli 1826, 4. Sept. 1827 und 31. März 1835.

(C. ausländische Handwerksgesellen.)

50. a. Dieselben sollen nur auf Wanderbücher auswärtiger Staats- und Provinzial-Behörden ins Land gelassen werden. M. R. vom 8. Jan. 1825.

b. Wenn auf Wanderbücher neue Pässe ertheilt werden, dann soll im erstern solches bemerkt werden. M. R. vom 21. Septb. 1820.

In solchen neuen Pässen fürs Inland ist ausdrücklich zu bemerken, daß sie nur innerhalb der Preuß. Staaten gültig, beim Austritt aus demselben aber an die letzte Polizeibehörde abzugeben sind, und, wenn dies nicht erfolgt, mit dem Austritt aus dem Kön. Staaten ihre Gültigkeit verlieren, und als erloschen betrachtet werden müssen.

Die Grenzbehörden haben solche Pässe den Gesellen vor ihrem Austritte aus dem Reiche abzunehmen.

Die Pässe an Handwerksgesellen sind mit dem vollständigsten und genauesten Signalement zu versehen. M. R. vom 11. Novbr. 1818.

(Unterschied zwischen Wanderpässe und Wanderbücher.)

c. Ausländische Wanderpässe, (solche Pässe, worin das Wandern als Reisezweck angegeben) können nicht als Wanderbücher betrachtet, dürfen daher nicht visirt werden. M. R. vom 6. April 1824.

(Beschränkende Maassregeln gegen das Einwandern fremder Handwerksgesellen in die Preuss. Staaten.)

d. Diejenigen fremden Handwerksgesellen sollen nicht in das Land gelassen werden, welche entweder gar keine unverdächtige schriftliche Beweismittel darüber, daß ihnen von einem inländischen Meister Arbeit angeboten worden, oder daß ihre Subsistenz im Lande wahrscheinlich gesichert sei, oder welche nicht wenigstens das für einige Wochen hinreichende Reisegeld zum Betrage von fünf Thalern bei sich führen.

Daß und welcher von obigen Nachweisen geführt, ist auf dem Passe zu bemerken. M. R. vom 2. Juni 1828.

(Verfahren in u. mit einzelnen fremden Staaten rücksichtlich der wandernden Handwerksgehülfen.)

a. deutsche Bundesstaaten.

51. Völlig beglaubigte und das vollständige Signalement enthaltende Wanderbücher aus sämmtlichen Staaten des deutschen Bundes sind zu Reisen innerhalb der Pr. Lande gültig. M. R. vom 29. Juli, 19. Septbr. 1820 und 13. Dezbr. 1823.

b. in Baden

52. müssen fremde Handwerksburschen Schutzblatter zeugnisse vorzeigen können. M. R. vom 9. Septb. 1816.

c. in Kurhessen.

53. desgl., ferner müssen sie nicht während der letzten drei Monate arbeitslos umhergezogen, mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet sein und Reisemittel haben. wenn ihnen nicht Arbeit zugesagt ist. M. R. vom 27. Oktbr. 1828.

d. Oesterreichische Staaten.

54. Wanderbücher der Handwerksgesellen in Kais. Oesterreichischen Staaten sind als Reiselegitimation in diesseitigen Staaten gültig. M. R. vom 29. Januar 1829.

Die in Oesterr. Staaten einwandernden Handwerksgesellen behalten ihre Pässe, müssen dabei aber doch Wanderbücher lösen. Publ. des K. Oberpräs. v. Westfalen vom 18. Januar 1833.

Sie werden nicht ohne Paß oder Wanderbuch eingelassen, müssen zwei Monate vor dem Erscheinen an der Grenze in Arbeit gestanden haben oder Behinderung durch Krankheit nachweisen, und mindestens Acht Gulden Konventionsmünze besitzen. Publ. desselb. v. 24. Juli 1833.

Siehe übrigens wegen der Wanderbücher Oesterreichischer Unterthanen den §. 34.

(4. Juden.)

A. Inländische.

55. Nur bei notorischer oder hinreichend nachgewiesener Unverdächtigkeit dürfen den Juden Pässe zu Reisen im Inlande ertheilt werden. Nur, wenn sie den Paßgesetzen gemäß ertheilt und sonst in Ordnung sind, dürfen sie visirt auch blos in dringenden Fällen und bei der Ueberzeugung völliger Unverdächtigkeit Anträge auf Abänderung der Reiseroute nachgegeben, keinenfalls aber durch das Visa der im Passe angegebene Bestimmungsort der Reise abgeändert werden. M. R. vom 15. Februar 1825.

Zu Seereisen soll keinem fremden Juden, ohne Ausnahme, und keinem preuß. Juden, der nicht als rechtlicher zuverlässiger Mann bekannt ist, ein Paß ertheilt oder visirt werden. M. R. vom 10. Juli 1825.

Unbemittelte Juden und ähnliche Individuen sollen, ohne daß sie mit den nöthigen Geldmitteln zur Reise versehen sind, keine Pässe erhalten. In diesen ist der Zweck und das Ziel der Reise, dieses mit genauer Reiseroute, ausdrücklich zu bemerken.

Wenn solche Juden die Pässe nicht in jeder Stadt oder Nachtquartier visiren lassen, oder von der Route abweichen; oder, wenn sie sich ohne solche vorschriftsmäßige Pässe betreffen lassen, sind sie sogleich als Vagabunden zu verhaften. M. R. vom 20. Juni 1821.

Wegen jüdischer Handwerksgesellen siehe §. 49.

B. Ausländische Juden.

56. Im Innern des Landes, mit Ausschluß der Westfälischen und Rheinischen Provinzen wo diese Bestimmung nicht anwendbar, darf den reisenden ausländischen Juden weder neue Geleitscheine noch auf deren Grund fernere Pässe ertheilt, vielmehr müssen alle Juden, deren beiderseitige vorbenannte Ausweise abgelaufen sind, sofort an der Grenze zurückgewiesen werden. M. R. vom 24. März 1823.

Ausländische Juden, welche zum Besuch der Messen und Jahrmärkte in die Kgl. Staaten kommen, bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes neben den Gewerbescheinen Eingangs-Pässe mit Angabe einer bestimmten Zeit, welche niemals ein Jahr erreichen darf. M. R. vom 17. März 1824.

Mit der Krätze behaftete ausländische Juden der geringern Klasse sollen wie einwandernde krätzige Handwerksgesellen behandelt werden. (conf. §. 66.) M. R. vom 10. September 1819.

B. Leichenpässe.

57. In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen andern Gerichtsbezirk geführt werden soll, muß ein Leichenpaß nachgesucht werden.

Leichenpässe werden von den Königl. Regierungen ausgefertigt. A. L. R. II. 11. §. 463. und A. K. O. vom 9. Juni 1833.

Ein solcher Paß gewährt nur polizeiliche Legitimation und kann keinen Richter, durch dessen Bezirk die Leiche geführt wird, hindern, diese anzuhalten, um sich zu überzeugen, ob kein Verbrechen in medio ist. M. R. vom 13. Mai 1831.

58. Kann ein solcher Paß nicht vorgezeigt werden, so hat bei der Durchfuhre die Orts-Obrigkeit das Recht, zu verlangen, daß der Sarg geöffnet, und ihr die Besichtigung der Leiche gestattet werde. A. L. R. II. 11. §. 464.

(Besonderer Pass für jede Person.)

59. Wenn mehrere Personen zusammen reisen; so ist für eine jede derselben ein besonderer und eigener Paß nothwendig.

Ehefrauen, die mit ihren Männern, und Kinder, die mit ihren Eltern oder einem derselben, reisen, und annoch unter deren Gewalt stehen, Pflegebefohlene, die bis zum zurückgelegten 14ten Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, die Schiffsmannschaft und endlich alle diejenigen, welche in des Paß-Inhabers Lohn und Brod sich befinden und ihn begleiten, bedürfen indessen, nach dem Paß-Edikt §. 5., keines eigenen Passes, in sofern sie in den Paß resp. des Ehemannes, der Eltern, des Vormundes, des Schiffers und der Dienstherrschaft namentlich mit aufgenommen sind. In Ansehung der Schiffsmannschaft enthält das Paß-Edikt die näheren Bestimmungen; in den anderen Fällen ist aber ausdrücklich in dem Passe zu bemerken, daß sich in der Begleitung oder im Gefolge des Paß-Inhabers die namentlich aufzuführenden Personen befinden, und muß der Paßführer deren, unterweges erfolgten, unvorhergesehenen Abgang der ersten Polizei-Behörde anzeigen und von ihr auf dem Passe bemerken lassen.

Wegen des Signalements der Begleitung ist §. 5. bereits das Nähere gesagt.

Bei den, §. 5. gedachten, Personen bedarf es jedoch der namentlichen Anführung seiner Begleitung nicht, sondern genügt die allgemeine Angabe: mit Familie, mit Dienerschaft u. s. w. Paß-Instr. §. 15.

(Personen, welchen Pässe nicht zu ertheilen.)

60. Denjenigen, deren Reise entweder wegen derselben oder wegen ihrer eigenen beschränkten Befugniß zu reisen, unzulässig und den Gesetzen entgegen oder deren Gewerbe dem Publikum nachtheilig und daher untersagt ist, oder zu unerlaubten Nebengewerben Anlaß gibt, sind keine Pässe weder zum Aus- und Eingange, noch zu Reisen im Innern des Staats zu ertheilen.

Dahin gehören insonderheit Landstreicher, auswärtige Kollektanten, Personen, die verbotswidrig mit Arzneimitteln oder verbotenen Gegenständen jeder Art handeln, diejenigen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, solche Handwerksgesellen, Freiknechte, Bettler und dergleichen Personen, die blos um Zehrpfennige und Almosen zu sammeln herumschweifen, überhaupt alle diejenigen, welchen das Geschäft, für welches sie reisen wollen und den Paß verlangen, entweder überall nicht, oder wenigstens nicht um darauf zu reisen, gestattet ist und freisteht, oder welchen dasselbe augenscheinlich nur zum Vorwande zur Erreichung unerlaubter Zwecke dienen soll oder dazu Anlaß gibt. Paß-Instr. §. 16.

(Pässe der Militairpflichtigen.)

61. Die zum stehenden Heere noch Verpflichteten, d. h. diejenigen Personen, worüber die Departements-Ersatzkommissionen noch nicht definitiv entschieden haben, und die also noch in die Aushebungslisten eingetragen werden müssen, können nur in der Art Pässe zu Reisen ins Ausland erhalten, daß dem Staate die Erfüllung der Militairpflicht vorbehalten bleibt.

Wo also Vermuthung vorhanden, daß der Militairpflichtige sich dieser Pflicht entziehen möchte, werden sie im Beisein ihrer Eltern und Vormünder mit dem Inhalt des A. L. R. II. 10. §. 49 u. 50:

(„Militairpflichtige dürfen ohne Vorwissen des Landraths oder Magistrats des Orts nicht aus ihrer Heimath; und ohne Vorwissen der Regierung nicht aus der Provinz sich entfernen; widrigenfalls, und wenn sie nicht von ihren Eltern oder Verwandten gestellt, oder nachgewiesen werden, daraus die rechtliche Vermuthung wider sie entsteht, daß sie, um dem Kriegsdienste zu entgehen, aus dem Lande gegangen sind.")

und des Tit. 20 das. §. 469 — 471:

(„Das Vermögen solcher letztgedachten Militairpflichtigen soll zum Vortheile des Fiskus konfiszirt, und dazu auch dasjenige gerechnet werden, was ihm nach seinem Austritte an Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken oder sonst zufällt. Wer solchen Personen Schulden bezahlt, Gelder oder andere Sachen zuschickt, oder ihnen sonst etwas zuwendet, wird dadurch von seiner etwanigen Verbindlichkeit gegen den Fiskus nicht befreit, und muß auch den Betrag des Zugewandten als Strafe erlegen.")

bekannt gemacht und ermahnt, zur Genügung ihrer Militairpflicht zur gesetzlichen Zeit, welche genau zu bestimmen, zurückzukehren, widrigenfalls gegen sie nach diesen gesetzlichen Vorschriften verfahren werde. Sie werden ferner ermahnt, von ihrem Aufenthalte ihren Eltern oder Vormündern von Zeit zu Zeit Nachricht zu geben, und es wird ihnen durch Handschlag das Versprechen abgenommen, diesen Verpflichtungen zu genügen. Hierüber wird ein Protokoll abgehalten, von beiden Theilen unterschrieben, und unter Beifügung desselben der Paß nachgesucht, insofern er nicht von der Ortspolizeibehörde selbst ausgefertigt wird.

Wo aber besondere Umstände es wahrscheinlich machen, daß der Paßsucher die Absicht hat, sich mit Hülfe des Passes der Militairpflicht zu entziehen, da kann vollständige Kautionsleistung gefordert werden. M. Reskr. vom 15. Oktbr. 1816 und 3. April 1818.

62. Aufenthalts- und Wohnsitz-Veränderungen innerhalb den Provinzen des Staats sind unbeschränkt. M. R. v. 15. Oktbr. 1816 §. 1.

63. Wanderpässe oder Wanderbücher für noch militairpflichtige Handwerksgesellen, sobald sie das 20. (in Westfalen das 21.) Jahr erreicht, (also das 19. [resp. 20.] zurückgelegt) haben, dürfen in den Fällen allein ertheilt werden, wo aus den Umständen hervorgeht, daß das Wandern wirklich zur weitern gewerblichen Ausbildung beabsichtigt wird, und wo das Individuum zugleich die nöthigen Geldmittel hat, um während der Wanderschaft den Lebensunterhalt nothdürftig sichern zu können.

In diesen Fällen dürfen die Pässe aber, wenn die Wanderzeit über die betreffende Musterungsperiode hinausläuft — nur mit Genehmigung des Landraths und des Landwehr-Bat.-Kommandeurs ausgefertigt werden, und sind in dem bezeichneten Falle erst dann gültig, wenn sie mit dem Visa derselben versehen sind. Min.-Reskr. vom 16. Dezbr. 1825 und 4. Juli 1832.

64 Keinem beurlaubten Soldaten, Landwehrmanne, Kriegsreservisten, vereideten Trainsoldaten ꝛc. darf ein Paß auf vier Wochen oder länger oder bei Reisen außer Landes oder in entfernten Provinzen ertheilt resp. für ihn nachgesucht werden, bevor nicht die Bescheinigung über geschehene mündliche oder schriftliche Meldung beim Bezirksfeldwebel, (der in keiner Art Aufenthaltsveränderungen erschweren darf,) beigebracht ist. Diese Meldung kann auch bei der Ortsbehörde geschehen, welche die erhaltenen Meldungen am letzten Tage des Monats dem Bezirksfeldwebel mitzutheilen hat.

Für die Periode der großen Landwehrübung ist die Zustimmung der Militairvorgesetzten erforderlich, welche nur dann versagt werden kann, wenn nach dem regelmäßigen Wechsel der Einberufung der Landwehrmann an der Uebung Theil nehmen muß. Erfordern aber in einzelnen Fällen besondere Verhältnisse die Bewilligung dieser Reiseerlaubniß, also eine Dispensation von der Uebung, dann hat sich die betreffende Zivilbehörde mit der betr. Militairbehörde deshalb zu einigen. M. R vom 4. Mai 1826 und Bek. des K. Gen.-Kommand. und Ober-Präs. in Westfalen vom 4. Jan. 1830.

Die zur Superrevision bestimmten Leute und diejenigen, welche wenn auch zum 4. oder 5. Male vor der Ersatzbehörde erscheinen müssen, dürfen nur Pässe für die Dauer bis zum Gestellungstermine erhalten. R. d. Reg. zu Münster vom 2. Novbr. 1833.

(Verfahren gegen bettelnde od. arbeitslos umherziehende Handwerksgesellen.)

65. Die Zurückweisung der arbeitslosen Handwerksgesellen soll ihrer ganzen Strenge nach blos gegen arbeitsscheue und ohne Subsistenzmittel umherschweifende Gesellen, durch welche die öffentliche Sicherheit gefährdet erscheint, in Ausübung gebracht werden. Nach den individuellen Verhältnissen und den vorkommenden Umständen und wenn kein Nachtheil für die öffentliche Sicherheit zu besorgen, kann die weitere Reise eines solchen Handwerksgesellen, auch wenn er über vier Wochen ohne Arbeit gewesen, gestattet werden. M. Reskr. vom 27. Jan. 1824.

Zwischen bettelnden Handwerksburschen und andern Bettlern kann kein Unterschied gemacht werden. M R. vom 8. Novbr. 1830.

Ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung Statt findet oder nicht, soll der bettelnde wandernde Handwerksbursche, wenn er Ausländer, über die Grenze, sonst mittelst Reiseroute an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses zurückgewiesen werden, wohin auch der abzunehmende Paß zu senden. Regulativ vom 24. April 1833. §. 8 c.

Ist dieser nicht zugleich die Heimath, dann wird er demnächst in letztere zurückgewiesen. In Ansehung der durch Zurückweisung entstehenden unvermeidlichen Kosten wird nach den allgemeinen, bei Vagabunden ꝛc. anzuwendenden Grundsätzen verfahren. M. R. vom 23. Juni 1833.

Die hergebrachte Pflicht zur Verabreichung eines s. g. Geschenks an wandernde Handwerksgesellen ist aufgehoben. M. R. v. 30. Septb. 1833.

(Desgl. gegen krätzige oder kranke Handwerksgesellen.)

66. Auf krätzige Handwerksgesellen muß die Polizeibehörde bei Ausstellung und Visiren der Pässe besonders achten, allenfalls sie ärztlich visitiren lassen. Solche ausländische Gesellen sind, wenn sie noch nicht 6 Meilen ins Land eingewandert sind, über die Grenze, über welche sie gekommen, oder, wenn ihre ausländische Heimath näher ist, in diese mittelst Transports zurückzusenden. Sind sie jedoch weiter ins Land gekommen, dann müssen sie wie jeder andere krank gewordene Geselle da erst kurirt werden, wo sie mit der Krankheit behaftet gefunden worden; vor Ertheilung von Eingangspässen oder vor dem Visiren der Reisepässe oder Wanderbücher ist hierauf zu achten. Min.-Reskr. v. 14. Juli 1818, 15. Juni u. 14. Aug. 1819, 28. April 1820, 28. Okt. 1828 u. 18. Aug. 1829.

Die Untersuchung des Gesundheitszustandes der Handwerksgesellen liegt nicht ausschließlich dem Kreisphysikus ob, sondern es ist hierzu und namentlich zur Untersuchung äußerer Krankheiten, besonders der einwandernden, krätzigen Handwerksgesellen, auch der Kreischirurgus, wenn er am Orte befindlich, verpflichtet. M. R. vom 19. Septemb. 1831.

(Kur- etc. Kosten kranker Handwerksgegesellen.)

Wegen der Kur- und Verpflegungskosten krankgewordener Gesellen, er stehe bereits in Arbeit oder nicht, siehe Tit. VI. Kap. 11. §. 59. sqq.

(Verfahren gegen in- u. ausländische Freiknechte.)

67. Diejenigen ausländischen Freiknechte, aus deren Pässen sich ergiebt, daß sie das Wandern nur als Gelegenheit zum Herumziehen gebrauchen, sollen gar nicht über die Grenze gelassen, und auf jeden Fall die Familien solcher Freiknechte, die nicht nachweisen, daß sie bereits ein fires Unterkommen im Lande haben, zurückgewiesen werden. Siehe auch §. 48. Min. Reskr. vom 27. Mai 1817.

(Beschränkte Pässe, Zwangspässe od. Reise-Routen.)

48. Zu Reiserouten sind besondere Formulare gedruckt. Sie werden in den §. 7. gedachten Fällen als beschränkte Pässe bei Verdächtigen, wenn sie den Zweck der Reise glaubhaft nachweisen, und auch bei solchen Vagabunden und Individuen gebraucht, denen Orts- und andere Verhältnisse wegen, durch solche Pässe, mit eben der Sicherheit die Richtung nach einem bestimmten Orte, als durch Anordnung des Transports dahin gegeben werden kann.

Solche Reiserouten werden immer nur auf die nothwendige Dauer ausgestellt, sind als Pässe zu achten, deren Inhaber aber der besondern polizeilichen Aufmerksamkeit empfohlen. Ohne Erlaubniß der Königl. Regierung dürfen sie nicht gegen gewöhnliche Pässe umgetauscht werden. M. R. vom 3. Oktober 1818 Art. IV. und vom 18. Aug. 1824.

Diese Art Päſſe können ohne Unterſchied, ob ſie für das Inland oder Ausland ertheilt werden, von der Orts-Polizeibehörde vollzogen werden. M. R. vom 6. Novbr. 1824.

Die Behörde des Orts, wohin die Reiſeroute lautet, iſt von der Ausſtellung derſelben zu benachrichtigen.

Das etwa begangene Vergehen des Inhabers darf nicht im Zwangspaſſe aufgeführt werden. Die Polizeibehörde des Beſtimmungsorts iſt aber davon in Kenntniß zu ſetzen. M. R. vom 2. April 1828.

(Fremde Marktſchreier, Kammerjäger etc.)

69. Fremde Marktſchreier, Kammerjäger, Muſikmacher, — nicht ſolche Muſikanten, die mit Gewerbſcheinen verſehen ſind, und ihr Gewerbe als Kunſt betrieben — Olitätenhändler, Hauſirer mit fremden Medikamenten, Scheerenſchleifer, Marionettenſpieler, Juden die mit Kälbermagen, hebräiſchen Büchern ꝛc. handeln und andere in dieſer Klaſſe gehörigen Perſonen ſollen nicht über die Grenze gelaſſen, eventuell ſogleich wieder hinausgewieſen werden.

Der die Päſſe derſelben zum Eingang oder zum Aufenthalt im Lande viſirt, wird jedesmal nachdrücklich beſtraft. M. R. v. 31. Juli und 12. Sevtb. 1817, 19. Januar. 1822. Siehe auch Hauſir-Regulativ v. 28. April 1824. §. 18. (Geſetzſ. S. 131.)

(Perſonen, die zur Erhaltung eines Paſſes der Genehmigung eines Andern bedürfen.)

70. Den, in Rückſicht auf die Freiheit zu reiſen, von andern abhängigen, Individuen iſt der Paß nicht anders, als nach vorgängiger Beſcheinigung der Genehmigung desjenigen, von dem ſie abhängen oder der erfolgten Aufhebung dieſes abhängigen Verhältniſſes zu ertheilen.

Dahin gehören inſonderheit geringere Königliche Offizianten, unter väterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehende Minderjährige, gemeine Soldaten, Dienſtboten und dergl.

Diejenigen, die notoriſch in gerichtlicher Unterſuchung, und Fremde, welche am Orte der Paßbehörde in bedeutenden Schuldprozeſſen ſtehen, müſſen, inſofern letztere nicht völlig bekannte und ſichere Perſonen ſind, bei Nachſuchung eines Paſſes das Zeugniß des Gerichts, daß von ſeiner Seite ihrer Reiſe nichts entgegenſtehe, ſo wie diejenigen, die zur Ausübung eines, eine Konzeſſion erfordernden, Gewerbes reiſen, die Konzeſſion beibringen. Paß-Inſtr. §. 17.

(Päſſe für Studirende.)

71. Akademiſche Matrikel der Studenten vertreten nicht die Stelle der Päſſe. M. R. vom 28. Mai 1828.

Erlaubnißſcheine, vom Rektor und dem Univerſitätsrichter ausgeſtellt, vom Regierungsbevollmächtigten genehmigt, eine vollſtändige Perſonbeſchreibung und die eigenhändige Namensunterſchrift des rechtmäßigen Inhabers enthaltend, ſind für die Studirende auf inländiſche Univerſitäten bei Reiſen im Inlande gültige Reiſe-Dokumente, auch

beim Abgange von der Universität in die Heimath, nicht aber zu Reisen ins Ausland. M. R. vom 3. Juli und 14. Dezemb. 1833.

Von der Universität abgehende Studenten dürfen keine Universitäts-Stadt berühren, ohne daß solches, wenn die Stadt auf geradem Postwege nach der Heimath liegt, in dem Erlaubnißscheine bemerkt ist; oder ohne daß, wenn der gerade Postweg nicht über eine Universitätsstadt führt, besondere ministerielle Erlaubniß beigebracht ist. M. R. vom 10. Mai 1834.

Reisepässe ins Ausland dürfen den Studenten von den dazu berechtigten Polizeibehörden nach Umständen und auf den Grund des Erlaubnißscheins, dessen im Passe Erwähnung geschehen und von der Paßertheilenden Behörde zurückbehalten werden muß, ausgefertigt werden. M. R. vom 3. Juli 1833 und vom 23. Dezbr. 1834.

Reisegesuche der Studirenden nach andern Universitäten aber, ohne Unterschied, müssen durch den Regierungs-Bevollmächtigten direkt dem Polizeiministerium eingereicht, und von diesem erledigt werden. Allerh. K. O. vom 26. Novbr. 1834.

Studirende, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen, oder dieser Theilnahme verdächtig sind, erhalten von der Universitätsbehörde nur beschränkte Reiserouten und nur nach ihrer Heimath, mit Vermeidung aller Universitätsorte. M. R. vom 3. u. 29. Jan. 1834.

Studirende, welche sich ohne Erlaubnißschein bei Reisen innerhalb Landes, und ohne vorschriftsmäßigen Ausgangspaß bei Reisen nach dem Auslande betreffen lassen, sind von der Polizeibehörde mittelst Reiseroute nach dem Universitätsorte, wo sie studiren, zurückzuweisen. a. a. O.

Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, können in die diesseitigen Staaten nur eingelassen werden, wenn sie mit einem diesseitigen Ministerialvasse, oder ihre auswärtigen Pässe mit dem Visa der betreffenden Königl. Preuß. Gesandtschaft versehen sind. — Ohne solche Legitimation und ohne ministerielle Genehmigung ist die Weiterreise nicht zu gestatten; reisen sie nicht sofort zurück, dann ist das Vernehmungsprotokoll über den Zweck der Reise dem Königl. Pol.-Ministerium unmittelbar schleunigst einzusenden. M. R. vom 3. Januar 1834, Publ. des K Oberpräs. von Westfalen vom 16. Januar 1834.

(Pässe für Gewerbtreibende.) 72. Siehe §. 47.

Abschn. 4. Vom Verfahren bei Ertheilung der Pässe.

I. Nachsuchung der Pässe.

73. Jeder, der einen Paß zu erhalten wünscht, muß ihn entweder bei der, zur Ertheilung des in Frage stehenden Passes berechtigten, Behörde oder bei der Polizei-Obrigkeit seines Wohnorts persönlich nachsuchen; nur

die, bei jener oder dieser Behörde hinreichend legitimirten und bekannten, unverdächtigen Personen, besonders aus höheren Ständen, sind von dieser persönlichen Erscheinung befreit, und können den Paß schriftlich oder durch einen glaubwürdigen Bevollmächtigten nachsuchen, müssen jedoch alsdann ihr Signalement, in so weit es für sie nothwendig ist (§. 3. u. 4. der Paß-Instr.), nebst der Angabe des Reisezwecks, der Reiseroute u. s. w., einsenden.

Wenn das Paßgesuch nicht bei der paßertheilenden, sondern bei der Polizeibehörde des Wohnorts zur weitern Beförderung an jene, angebracht wird; so muß dieselbe das Signalement und die übrigen Erfordernisse des Passes so erschöpfend aufnehmen und der paßertheilenden Behörde mittheilen, daß diese den Paß ausfertigen lassen kann; hierbei begangene offenbare Nachlässigkeiten sind nicht allein durch Ordnungsstrafe, sondern auch durch die, dem Reisenden aus eigenen Mitteln zu leistende, Entschädigung wegen der Kosten des verzögerten Aufenthalts zu ahnden. Paß-Instr. §. 18.

Auf folgender Seite befindliches Schema dürfte dieserhalb anzuwenden sein.

Ortspolizei-Behörden können (nach §. 75.) ihre Anträge auf Ertheilung von Ministerial-Pässen zu Reisen nach Italien oder andern Ländern direkt einsenden. M. R. vom 11. Juni 1833. (v. K. A. S. 191.)

2. Legitimation des Passnehmers.

74. Die Polizeibehörden dürfen schlechterdings nur völlig legitimirten Personen Pässe ertheilen oder dieselben für sie nachsuchen.

Bei denjenigen, die der Polizeibehörde als unbescholtene und unverdächtige Personen bekannt sind, besonders bei bekannten Orts-Einwohnern und den, schon durch ihre Verhältnisse von jedem Verdacht entfernten, Personen höhern Standes ist eine besondere Legitimation gewöhnlich gar nicht nöthig, dagegen aber bei unbekannten Paßnehmern, besonders aus den, der öffentlichen Sicherheit gefährlichern Ständen und Gewerben, desto dringender nothwendig und desto strenger und unerläßlich zu erfordern und zu führen.

Die, die Polizei verwaltenden, Behörden sind hiefür strenge verantwortlich und trifft die Verantwortlichkeit bei Paß-Gesuchen durch eine andere Behörde, diejenige, welche das Paß-Gesuch aufgenommen und zur eigentlichen Paß-Behörde zur Gewährung befördert hat. Einem der Polizei-Behörde unbekannten, Paßsuchenden darf daher der Paß schlechterdings nicht anders ertheilt werden, als nachdem er sich vorher als unverdächtig und unbescholten völlig ausgewiesen hat.

Dieser Ausweis kann geführt werden:

1) durch einen ältern Paß, über dessen Vollständigkeit, Zureichendheit und Richtigkeit, so wie über die Identität des Paß-Inhabers keine Zweifel obwalten,

2) durch andere völlig glaubwürdige und beweisende Urkunden oder Papiere oder

Schema zu dem §. 73. ged. Atteſte.

Signalement.

Religion
Geburtszeit Jahr Tag Mon.
Größe Fuß Zoll.
Haar
Stirn
Augenbraunen
Augen
Naſe
Mund
Bart
Zähne
Kinn
Geſicht
Geſichtsfarbe
Statur

Beſondere Kennzeichen.

Unterſchrift de Paßſucher

zahlungsfähig

nach 1 a } der Paß-
nach 1 b } Inſtruktion.

Atteſt.

Behufs Erwirkung eines (Ausgangs) Paſſes.

Gratis, vorbehaltlich der für den Paß zu entrichtenden Stempel und Gebühren.

Der nebenſtehend ſignaliſirte N. N.

(Namen und Vornamen.)

aus N. gebürtig,
zu N. wohnhaft und
gegegenwärtig in N. ſich
aufhaltend, wünſcht zu einer Reiſe
mit (ſeiner Ehefrau oder ſonſtige Angehörige) über
X. Y. Z. (Route) nach A.
im der Provinz
um (Zweck)
einen Reiſe- Paß auf Monate
Wander- Jahr
zu erhalten.

Da derſelbe durch (perſönliche Bekanntſchaft, oder durch Geſtellung des hier anſäſſigen, nebenſtehend mit unterſchriebenen Bürgers N. zum Zeugniſſe der Richtigkeit ſeiner Angaben und Uebernahme der Bürgſchaft für ihn) als ganz unverdächtig legitimirt, auch hinſichtlich ſeiner Militairverhältniſſe, (durch Vorlegung eines Entlaſſungs-Atteſtes oder — durch Nachweis der geſchehenen Meldung beim Bezirks-Feldwebel ꝛc.) und in Anſehung ſeiner ſonſtigen Verhältniſſe nach (Vorzeigung des ihm ertheilten Urlaubs ſeiner vorgeſetzten Behörde, oder — nach Beibringung der Genehmigung ſeines Vormundes) zu einer monatlichen jährigen Entfernung befugt iſt, endlich aber, (bei Gewerbsgehülfen) er den im Regulativ vom 24. April 1833 vorgeſchriebenen Bedingungen genügt hat, ſo ſteht dieſer Reiſe von Polizei wegen nichts entgegen, wie hiermit Behufs Extrahirung des Paſſes atteſtirt wird.

den ten 183

Der Magiſtrat.

(zu Öſterm. Verw. I.)

Digitized by Google

3) durch die Anerkennung und das Zeugniß glaubwürdiger Personen.

Die über die Legitimation entstandenen Zweifel müssen vor Ertheilung des Passes beseitigt werden: die genaue Vergleichung des Signalements mit dem Paßführer, die Untersuchung, ob der frühere Paß unverändert und gehörig visirt ist, die Prüfung, ob die Visa und die Reise-Route dem vorgegebenen Zweck der Reise entspricht, ob letztere dem Reisenden hinreichende Mittel des Unterhalts gewähren kann, ob der Reisende zu dem Stand oder Gewerbe gehört, zu welchem zu gehören er vorgibt und die, deshalb zweckmäßig zu machenden, Fragen und, allenfalls mit Zuziehung von Gewerbs-Verständigen, anzustellenden Handwerksproben, nähere Fragen über die Länder und Oerter, in welchen und durch welche der Reisende geboren oder gereiset sein will, und über die näheren Verhältnisse des, von ihm angegebenen, Lebenslaufs, werden hierbei gewöhnlich zu einem näheren Resultate führen.

Eine besondere Aufmerksamkeit erfordern fremde Deserteurs, fremde Juden, so wie Handwerksgesellen, Dienstboten und Tagelöhner, die seit längerer Zeit außer Arbeit oder Dienst gewesen und herumstreifen, und andere Fußreisende geringeren Standes; fremde Soldaten und entlassene Dienstboten sind durch bloße Abschiede keinesweges hinreichend legitimirt, in Dienst annoch stehende Dienstboten hingegen dafür zu halten, wenn ihre unverdächtige Herrschaft sie für ihr Gesinde ausgiebt und anerkennt.

Ueber die Legitimation muß, wenn darüber irgend ein Zweifel obwaltet, ein Protokoll aufgenommen und, bei entstandenem Bedenken, die Steckbriefs-Kontrolle zur Hand genommen und genau berücksichtigt, dabei aber nicht bloß auf die Namen, sondern ganz vorzüglich auf das Signalement der steckbrieflich verfolgten Individuen gesehen und dasselbe mit einem verdächtig erscheinenden Paßsucher sehr aufmerksam verglichen werden. Paß-Instr §. 19.

Bei Fußreisenden geringen Standes in benachbarte Länder soll der Reisezweck vor Ertheilung des Passes gehörig nachgewiesen werden. M. R. vom 12. Juli 1822.

3. Atteste der Ortspolizeibehörden.

75. Das Polizei-Ministerium und die Königl. Regierungen werden amtssäßigen Personen in der Regel, und Fälle dringender Eile abgerechnet, nur entweder auf das Zeugniß der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Paßsuchers, daß dem Gesuche in lokal-polizeilicher Hinsicht nichts entgegen stehe, oder auf deren Bericht (§. 18.), Pässe ertheilen. Paß-Instr. §. 20.

4. Aushändigung des Passes.

76. Nach berichtigtem Legitimationspunkt ist der Paß auszufertigen.

Ist er durch die Wohnorts-Polizei-Behörde nachgesucht; so wird er an dieselbe zur Aushändigung an den Impetran-

ten, nach vorgängiger dessen Namens-Unterschrift, übersandt. Die Ortsbehörde hat dann die Unterschrift zu beglaubigen. Paß-Instr. §. 21.

5. Passjournal. 77. Jede Polizei-Behörde muß über die, von ihr ertheilten, Pässe ein eigenes Paß-Journal nach dem mitgetheilten Formulare führen, und zwar ein dreifaches, für Eingangs-, Ausgangs- und für Pässe zu Reisen im Innern.

Da dies Journal die Stelle des Duplikats des Passes vertritt, so muß es alle Materialien und die Nummern desselben, so wie die Angabe der, für den Paß gezahlten, Gebühren enthalten und in der, dazu bestimmten, Rubrik vom Paß-Empfänger mit seiner eigenhändigen Namens-Unterschrift versehen werden.

Die Pässe müssen ohne Unterschied, also auch für Schnellpost-Reisende, in der chronologischen Folge, worin sie ausgegeben worden in das Journal, und zwar jede der oben angeführten drei Gattungen derselben in das für sie bestimmte Journal, eingetragen und das Journal mit dem Ablaufe eines jeden Jahres abgeschlossen werden. Das. §. 22., und M. R. vom 9. Januar 1831.

Druckkosten desselben. Die Druckkosten der Pässe, Journale und Register sollen zuvörderst aus dem Paßgebühren-Fonds bestritten, und der Ueberschuß zu Remunerationen verwendet werden. M. R. vom 5. August 1825.

6. Verlängerung der Pässe.) 78. Wenn gleich ein noch gültiger Paß prolongirt werden kann; so ist doch zu dieser Verlängerung, mit Ausnahme der §. 11. unter I. und II. gedachten Fälle, nur eine Polizei-Behörde und zwar zur Prolongation der Ein- und Ausgangs-Pässe nur eine, zu deren Ertheilung berechtigte, Behörde (§. 13.), befugt. Es muß jedoch hierbei mit Vorsicht und besonders in Beziehung auf nicht genau bekannte Personen, die über den Zweck der Paß-Verlängerung sich nicht vollständig ausweisen können, nach den, für die Legitimation bei der Paßertheilung §. 74. vorgeschriebenen, Grundsätzen verfahren und in Ansehung der, §. 70. gedachten, Personen die, dort bemerkte, Genehmigung auch zur Prolongation erfordert und beigebracht werden.

Wenn die Paßertheilende Behörde ausdrücklich bemerkt hat, daß der Paß nach dessen Ablauf nicht verlängert werden soll; so ist ohne vorgängige Rücksprache mit ihr nur eine, ihr vorgesetzte, Behörde zur Prolongation berechtigt. Dorfs-Schulzen dürfen in keinem Falle Pässe prolongiren. Paß-Instr. §. 23.

Pässe dürfen noch sechs Wochen von dem Tage des Ablaufs derselben ab, nach dieser Zeit aber nicht mehr prolongirt werden.

Die Prolongation der Pässe zu Reisen im Innern darf in der Regel nur von den dieselbe ausgestellt habenden Behörden erfolgen; die Kgl. Regierungen sind jedoch von dieser speziellen Bestimmung ausgeschlossen.

Orts-Polizei-Behörden dürfen solche Pässe Behufs direkter Rückreise nach den Ausstellungs-Orten prolongiren.

Zur Verlängerung von Ein- und Ausgangs-Pässen, vor oder nach abgelaufener sechswöchentlicher Frist, sind nur zur Ertheilung solcher Pässe Berechtigten, unter sorgfältiger Berücksichtigung der polizeilichen Legitimation befugt. M. R. vom 27. August 1827.

Daß abgelaufene Pässe, wenn sie nicht prolongirt sind, nicht zur Weiterreise visirt werden dürfen, folgt von selbst.

7. Abgelaufene Pässe.

79. Abgelaufene Pässe sind ungültig und müssen unverdächtigen Reisenden, auf deren Verlangen, mit dem neuen Passe zurückgegeben werden; allein es ist zur Vermeidung des Uebelstandes eines doppelten Passes im neuen Passe die Rückgabe des alten, so wie auf dem letztern zu bemerken, daß derselbe seine Gültigkeit verloren habe, und unter welchem Datum und auf welchen Zeitraum ein neuer Paß ertheilt worden.

Wenn bei nicht völlig bekannten Personen der, von ihnen mitgebrachte, Paß über dessen Inhaber und seine bisherigen Reisen und übrigen Verhältnisse und zu deren Uebersicht und Beurtheilung beitragen kann, und erheblich ist; so kann die Polizei-Behörde, welche ihm einen neuen Paß ertheilt, um die übrigen Polizei-Behörden in den Stand zu setzen, die Verhältnisse des Paßführers zu übersehen, dem neuen Paß den alten in der §. 4. gedachten, Art anheften, welches allemal unter dem neuen Passe vermerkt werden muß.

Aeltere Pässe, welche der Paß-Inhaber nicht zurück verlangt oder ihm nicht zurückgegeben worden, müssen nicht zerrissen, sondern von der Polizei-Behörde aufbewahrt werden. Paß-Instr. §. 24. und M. R. vom 16. November 1833.

Unter Beobachtung obiger Vorsichtsmaaßregeln, sollen Legitimationsurkunden fremder Reisenden, diesen bei Ertheilung neuer Pässe, in der Regel, wenn nicht besondere Bedenken obwalten, zurückgegeben werden. M. R. vom 1. Dezember 1835. (v. K. A. S. 196.)

8. Verfahren in Ansehung verlorner Pässe.)

80. Wenn der Paß-Inhaber seinen Paß verloren hat, so kann demselben bei gehöriger Legitimation (§. 74.) von einer, zu Pässen der Art berechtigten, Behörde zwar ein neuer Paß ertheilt werden, der verlorne Paß muß jedoch auf seine Kosten durch das Amtsblatt des Regierungs-Departements, in welchem der Paß verloren ist, und, nach Umständen, auch einiger anderer Regierungs-Bezirke durch die Polizei-Behörde, welche den neuen Paß ertheilt, mortifizirt werden; dieselbe hat überdem die Behörde, welche den verlornen Paß ausgestellt hat, hievon zu benachrichtigen.

Bei nicht völlig legitimirten Reisenden ist indessen der behauptete Verlust durch Erkundigung bei der Behörde, bei welcher der Paß zuletzt produzirt worden, oder auf andere zuverläßige Art zuvörderst auszumitteln.

Der neue Paß muß unter der laufenden Nummer des Paß-Journals der ausstellenden Behörde ausgefertigt werden und die Bemerkung, daß er wegen des Verlustes eines andern Passes ertheilt sei, so wie die möglichst genaue Bezeichnung des letztern enthalten.

Ueber die verlornen und im Inlande und so weit bekannt, auch im Auslande, für ungültig erklärten, Pässe und andere Legitimations-Dokumente müssen bei den Polizei-Behörden eigene Verzeichnisse gehalten und in den Fremden-Büreaus und Paß-Expeditionen aushängen und möglichst berücksichtigt werden. (§. 100.) Paß-Instr. §. 25.

Zur Genügung dieser Verordnung haben die Polizei-Behörden bei der Angabe von einem verlornen Passe Folgendes zu beachten:

1) Die Bekanntmachung wegen eines verlornen Passes darf nicht eher erlassen werden, bis ausgemittelt ist, daß der Reisende wirklich im Besitze eines Passes gewesen ist. Sie kommt derjenigen Behörde zu, welche den neuen Paß ertheilt hat.

2) Von dieser Behörde ist jene Bekanntmachung unmittelbar an die Redaktion des öffentlichen Anzeigers zur Aufnahme in dieses Blatt zu übersenden, auch der Betrag der Insertionskosten zu berichtigen, welche demjenigen, der den Paß verloren hat, zur Last fallen.

3) Auf Niederschlagung dieser Kosten kann nur derjenige Anspruch machen, der nicht allein seine Armuth, sondern auch die Abwesenheit eigener Schuld bei dem Verlust des Passes nachzuweisen vermag.

Insbesondere ist dieserhalb mit Strenge gegen die wandernden Handwerksburschen zu verfahren, welche, wenn sie mit der Anzeige von dem Verlust ihres Passes auftreten, meistens — wie die Erfahrung lehrt — zugestehen müssen, solchen im Rausch, oder bei Händeln auf der Herberge u. s. w., erlitten zu haben.

Solche Subjekte müssen, im Fall des Unvermögens, angehalten werden, den Betrag der Insertionskosten durch ihre Arbeit aufzubringen. Erlauben dies die Umstände nicht, so darf ein dergleichen fahrlässiger Mensch wenigstens nicht ungestraft fortgeschickt werden. Die Verwahrlosung solcher Papiere, wie die Pässe sind, von denen so leicht zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit ein Mißbrauch gemacht werden kann, ist an dem Fahrlässigen, der in keiner Art den Kostenersatz zu leisten vermag, auf irgend eine Weise polizeilich zu rügen, wenn anders den überhand nehmenden fahrlässigen Gebrechen der Paß-Inhaber obiger Klasse entgegen gewirkt werden soll.

4) Zu gleichem Zweck sind die wandernden Handwerksburschen, bei der Ertheilung neuer Pässe, so wie bei der Visirung der Pässe, die sie bereits haben, zu erinnern:

solche sorgfältig aufzubewahren, mit dem Bedeuten:

daß, wenn sie dieselben verlieren sollten, sie nur Kosten und nöthigenfalls polizeiliche Strafe zu gewärtigen haben würden.

5) In gleicher Art ist mit den unter allerhand Vorwänden im Lande herumstreifenden Handelsjuden zu verfahren, vornemlich wenn sie zur Klasse der Juden aus dem Großherzogthum Posen gehören, welche nur mit beschränkten Pässen reisen dürfen.

6) Eine Verminderung des Mißbrauchs, der mit verlornen Pässen getrieben werden kann, wenn solche in die Hände unnützer Landstreicher, oder gar flüchtiger Verbrecher fallen, stehet zu erwarten, wenn die Gültigkeit der Pässe, womit wandernde Handwerker betheilet werden, auf möglichst kurze Zeit beschränkt wird.

7) Was in Absicht der Pässe der wandernden Handwerker oben bemerkt und anempfohlen worden ist, hat fast durchaus auch auf die Wanderbücher derselben Anwendung.

Publ. der Reg. zu Königsberg vom 26. Juni, zu Potsdam vom 25 November und Gumbinnen vom 18. Dezember 1821.

Zur Deckung der Insertionskosten wegen eines verlornen Passes soll zuvor 20 Sgr. erlegt werden, in sofern der verlorne Paß nicht gratis ertheilt ist; in diesem Falle ist eine Bescheinigung beizulegen, unter Angabe der Gründe, warum die Insertion unentgeldlich geschehen muß. Reskr. der Reg. zu Münster vom 11. Aug. 1835. (Siehe auch §. 48 b u. c.)

Abschn. 5. Von Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren bei Pässen.

1. Stempelsätze

81. a. In Ansehung der zu den Pässen erforderlichen Stempel entscheidet nicht das Paß-Edikt, sondern das Gesetz vom 7. März 1822 und der dazu gehörige Stempeltarif. G. S. S. 87.

A. deren Anwendung.

b. Es darf kein Stempel zum Passe kassirt werden; jeder Reisepaß vielmehr muß auf dem dazu bestimmten gedruckten Formulare geschrieben werden.

c. Der Stempel beträgt

1) zu Reisepässen in der Regel	15 Sgr.	
2) für Handwerksburschen, Dienstboten und andere Personen ähnlich geringeren Standes	5 Sgr.	
3) zu Pässen für Waarentransporte	15 Sgr.	
4) zu Leichenpässen	2 Thlr.	— —

Stempeltarif v. 7. März 1822 u. Min.-Reskr. v. 17. Aug. 1828.

d. Legitimationskarten werden hinsichtlich des Stempels den Pässen gleich geachtet. Min.-Reskr. vom 30. Juli 1822.

e. Auch Jahrespässe, zum Verkehr mit dem nächst angrenzenden Auslande, sind demselben Stempel unterworfen. M. R. vom 16. Septemb. 1829.

Stempelfreiheit und Freipässe

82. a. Paßgesuche sind stempelfrei. Stempelgesetz vom 22. Juni 1817. §. 3. lit. f.

b. Auch alle sonstige der eigentlichen Paßausfertigung vorhergehende Verhandlungen. Das. §. 19. u. M. Reskr. vom 28. Aug. 1817.

c. desgleichen Pässe für Staats- und Kommunalbeamten in Dienstgeschäften und

d. Freipässe auf Fürstengut, welche auf Ansuchen auswärtiger Regierungen ertheilt werden. Stempeltarif (Ges. S. 1822. S. 83.)

e. Ferner Pässe ganz armer Personen; (wozu ungestempelte Paßformulare mitgetheilt werden, deren Verwendung am Jahresschlusse mit Gründen für die Stempelfreiheit nachzuweisen. Reskr. d. Reg. zu Münster vom 29. Juni 1836.) Sodann sind stempelfrei: Reiserouten für Herumtreiber, entlassene Sträflinge ꝛc. Min.-Reskr. vom 9. und 27. Mai, 30. Juli und 30. Novbr. 1822.

f. Endlich auch Heimathsscheine für die nach Frankreich reisenden Handwerker. M. R. vom 30. April 1827.

2. Pass-Ausfertigungsgebühren,

A. Erhebung derselben.

83. Die Paß-Ausfertigungsgebühren betragen:

1) für Aus- oder Eingangspässe

a. an vermögende Paßnehmer . . . 20 Sgr.

b. an zwar nicht bemittelte; aber doch nicht unvermögende . : . . . 10 Sgr.

2. Für Pässe an Juländer zu Reisen im Innern des Staates . . . . . 2½ Sgr.

Außerdem werden noch 2½ Sgr. Insinuationsgebühr entrichtet, wenn der Paßnehmer nicht zu den Unvermögenden gehört und ihm der Paß außer dem Lokale der Polizeibehörde durch einen Polizeioffizianten eingehändigt wird. Gener. Paß-Instr. vom 12. Juli 1817 §. 27.

Von armen Personen, die den Paßstempel nicht bezahlen können, werden auch keine Gebühren erhoben. Min.-Reskr. vom 9. Mai 1822. (von K. A. S. 411.)

Für Ein- oder Ausgangspässe unbemittelter reisender Handwerker und dergleichen Personen, kann der Gebührensatz auf 2½ Sgr. ermäßigt werden, sobald sie 10 Sgr. zu entrichten nicht im Stande sind. Min.-Reskr. vom 27. Aug. 1830 (von K. A. S. 579.)

Es versteht sich übrigens von selbst, daß von Pässen, wozu ein 15 Sgr. Stempel verwendet werden muß oder verwendet ist, der Gebührensatz nicht nach Vorstehendem ermäßigt werden darf.

Die vom Paßnehmer berichtigten Stempel- und Ausfertigungsgebühren müssen sowohl auf dem Passe, als im Paßjournal spezifizirt werden. Bei Gratispässen muß an deren Stelle bemerkt werden: „stempel- und gebührenfrei". Gen. Paß-Instr. §. 28.

B. Bestimmung u. Verwendung der Passgebühren.

Die Paßgebühren werden bei den Regierungshauptkassen verrechnet, und deshalb jährlich sofort nach Ablauf des Jahrs durch die Landräthe eingefandt. Die Ueberschüsse sollen nach Abzug der Druckkosten für Pässe, Paßjournale und Register zu Remunerations-Zahlungen an die mit den Paßgeschäften beauftragten Büreaubeamten und an andere gering besoldete Subalternen der Polizeiverwaltung verwendet werden. M. R. vom 5. Aug. 1825.

Regierungsbeamte sind von der Theilnahme daran ausgeschlossen, nicht aber Kreisschreiber und andere landräthliche Gehülfen, so wie Mitglieder der Magistrate und Subalternen. M. R. vom 5. Jan., 23. März 1827, 3. Febr 1829, 18. März 1830 und 31. Mai 1835.

Da die gestempelten Paßformulare stets in Bereitschaft gehalten werden müssen, so sind solche aus den Paßgebührenfonds vorschußweise zu berichtigen. M. R. vom 21. Dezbr. 1828.

(5. Allgemeine Bestimmungen.)

84. Die Polizei-Behörden müssen mit Glimpf, Billigkeit und Umsicht beurtheilen und bestimmen, in welche der obgedachten Vermögens-Klassen der Paß-Empfänger gehört.

Wenn ein Paß für mehrere Personen zusammen ertheilt wird, so finden doch nur einfache Stempelsätze und Ausfertigungs- und Einhändigungs-Gebühren Statt. Paß-Instr. §. 28.

Abschn. 6. Visirung der Pässe.

(1. Fälle, in welchen Pässe visirt werden müssen.)

85. Nach dem allerhöchsten Paß-Edikt vom 22. Juni 1817 ist die Visirung der Pässe in folgenden Fällen nothwendig. Es müssen nemlich visirt werden:

a) Regel.

I. weil der Paß nicht von einer inländischen Behörde ertheilt worden,

1) die Pässe der am königlichen Hofe akkreditirten Gesandten und diplomatischen Agenten (Paß-Edikt §. 10, No. 5.);

2) Pässe der in den königl. Staaten angestellten, fremden Konsuls (daselbst.);

3) die Pässe der fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an Unterthanen ihres Staats, insofern letztere durch die königl. Staaten reisen (Paß-Edikt §. 3, Nr. 7.).

II. Wegen der nothwendigen polizeilichen Grenz-Kontrolle und zur Uebersicht der, in den Staat ein- oder aus demselben ausgehenden Personen, alle Ein- und Ausgangs-Pässe, ohne Unterschied der Behörden, von welchen sie ertheilt worden, von der Polizei-Behörde am resp. Ein- und Ausgangsorte (Paß-Edikt, §. 16.), und gilt dies insonderheit auch in Ansehung der, von Militair-Behörden ertheilten Pässe (das. §. 15.).

III. Zum Behuf der polizeilichen Aufmerksamkeit auf die, im Innern des Staats befindlichen Reisenden:

1) der Paß eines jeden Ausländers, oder Inländers, beim Eingang oder Ausgang in den Staat oder aus demselben von der ersten Polizei-Behörde am resp. Ein- und Ausgange (Paß-Edikt §. 8. und §. 16.), so wie

2) der Paß eines, aus dem Staate abreisenden Ausländers, von der Polizei-Behörde des Orts, wo er sich aufgehalten hat, oder wohin er gereiset war, zur Rückreise (Paß-Edikt §. 8);

3) jeder Ein- und Ausgangs-Paß, von der Polizei-Behörde des Orts im Innern des Staats, an welchem der Paß-Inhaber sich aufhält (Paß-Edikt, §. 16.);
4) der Paß eines jeden paßpflichtigen Inländers (Paß-Edikt §. 14.), welcher länger als 24 Stunden an einem Orte sich aufhält (Paß-Edikt §. 16.), wogegen die, von Inländern zur leichteren Legitimation, freiwillig genommenen, Pässe zu Reisen im Inlande dieser Visa nicht bedürfen. Paß-Instr. §. 29.

Auf diejenigen Fußreisenden, deren Pässe und Wanderbücher nicht mindestens in jeder Woche (bei kurzem Aufenthalte an jedem Orte) von zwei verschiedenen Polizei-Behörden visirt sind, und woraus also die genommene Reiseroute und die Unverdächtigkeit nicht glaubhaft hervorgeht, soll besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden.

(Jeder vorgelegte Pass muss visirt werden.) Die Polizei-Behörden sind schuldig, die ihnen zum Visiren vorgelegten Pässe oder Wanderbücher, wenn gleich der Inhaber nur durchreiset, in das Visa-Journal einzutragen, die Pässe daher zu prüfen und zu visiren, da dieserhalb den Reisenden jede mögliche Erleichterung gewährt werden soll. M. R. vom 12. Juli 1822.

(Visiren der Pässe die zur Weiterreise dienen.) Pässe, die auf einen bestimmten Ort lauten, können bei Unverdächtigen, von der Polizeibehörde auch weiter visirt werden. M. R. vom 17. Januar und 7. Mai 1819.

(an den Grenzorten bei Reisen ins Ausland.) Sowohl bei dem Ausgang als bei der Rückkehr in die Kön. Staaten müssen die Visa auf die diesseitigen Grenzorte gestellt werden. M. R. v. 19. Juni 1819.

(Pflichten seitens der Gastwirthe.) Jeder paßpflichtige Reisende muß an jedem Orte, wo er übernachtet, seinen Paß, und wenn er ein auswärtiger Gewerbtreibender, auch den Gewerbeschein dem Gastwirth vorlegen, und letzterer ist verpflichtet, diesen und den Paß, wenn die Aufenthaltsfrist des Reisenden es gestattet, an die Ortspolizeibehörde, letzteren zur Visirung zu befördern, oder falls dies nicht angeht, die Rubriken des Fremdenbuchs nach dem Inhalte des Passes auszufüllen.

Hierauf müssen die Gastwirthe unter Strafandrohung angewiesen werden. M. R. vom 13. Oktob. 1830.

Jede durch nothwendige Rücksichten der Fremdenbeaufsichtigung nicht gebotene Belästigung der Reisenden ist zu vermeiden. M. R. v. 7. Oktober. 1834. Siehe übrigens Aufsicht auf Gast- und Schenkwirthschaften Kap. 3. §. 2. und An- und Abmelden der Fremden seitens der Eingesessenen §. 6. das.

(Visiren d. Pässe auf den dafür bestimmten Grenzstationen.) Es sind Ortschaften an den Grenzen bestimmt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht, wo die Pässe der, einschließlich der mit Extra- oder Schnellpost ins Land Kommenden visirt werden müssen. Min.-Reskr. v. 11. Novb. 1830 und 9. Jan. 1831.

Sollte der Paß an einen dieser Grenzorte nicht visirt sein; und dies von der Polizeibehörden im Lande bemerkt werden: dann sind diese verbunden, insofern ihnen nicht die Unverdächtigkeit der Reisenden bekannt ist, dessen Paß, unter Anführung der näheren Umstände z. B. der Uebereinstimmung des Signalements mit dem Inhaber ꝛc. an die Paßbehörde des Grenz-Visaortes auf der Straße, wo der Reisende ins Land gekommen ist, zu senden.

So lange bis die Antwort von den Visa-Stationen eintrifft, müssen die Reisenden an dem Orte, wo ihre Pässe zuerst zur Visirung präsentirt worden, verbleiben; der Inhalt der Antwort wird ergeben, ob dieselben weiter reisen, oder an die Visastationen zu sistiren, oder aus dem Lande zurückzuweisen sind.

Die Befolgung dieser Vorschrift ist um so mehr erforderlich, als Fälle eintreten können, wo den Grenzbehörden besondere Instruktionen ertheilt werden, welche für die Paßbehörden im Innern des Landes nicht ergehen. M. R. v. 26. Dezemb. 1830.

Polnischen Juden, die mit Pässen des Fürsten Statthalters ꝛc. zu Warschau versehen sind, ist eben so wenig als andern mit fremden Pässen versehenen Reisenden der Eingang in das Land, und ein beliebiger Aufenthalt in demselben unbedingt zu gestatten, vielmehr ist zuvörderst die Richtigkeit und Zulässigkeit des angegebenen Reisezwecks und der erforderlichen Reisemittel näher zu prüfen, und hiernach erst die Zulassung zu beurtheilen. M. R. vom 10. Febr. 1834.

(Pässe der Postreisenden.) Siehe §§. 45 und 46.

(Der in fremden Sprachen ausgestellten Pässe.) Siehe §. 16.

(Abgelaufene Pässe.) Abgelaufene Pässe sollen nicht mehr visirt, können aber unter gewisser Beschränkung verlängert werden. Siehe deshalb §§. 78 und 79.

(Passvisirung nach einzelnen Staaten u. für Handwerksgesellen insbesondere.) Siehe die §§. 19. sqq. u. 51.

b. Ausnahmen. 86. Die Polizeibehörden sind berechtigt, auch außer vorstehenden Fällen, den, nicht völlig legitimirten Reisenden aus erheblichen Gründen in ihren Pässen oder Interims-Pässen, die Verbindlichkeit aufzulegen, die Pässe in jedem Nachtlager oder in andern, näher angegebenen, Orten visiren zu lassen. Paß-Instr. §. 30.

2. Befugniss Pässe zu visiren. 87. Nur die, zur Ertheilung von Pässen berechtigten Polizeibehörden sind befugt, Pässe zu visiren. Paß-Instr. §. 31.

3. Verfahren bei Visirung der Pässe.)

88. Die Polizei-Behörden müssen bei diesem Geschäft von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß die Visa nicht bloß bezeugt, daß der Reisende durch den Ort gereiset und seinen Paß vorgezeigt habe, sondern daß sie zugleich beurkunden soll, daß derselbe, nach vorgängiger Prüfung des Passes und seines Verhaltens, gehörig legitimirt befunden worden, und daher der Fortsetzung seiner Reise nichts entgegen stehe; ihre Bestimmung ist überdem der Polizei die Kenntniß und Beobachtung der Reisenden und die Aufmerksamkeit auf dieselben zu erleichtern, die Reisenden mit ihr in festgesetzten Verhältnissen zu erhalten, und die Entdeckung der, ohne hinreichende Legitimation, leichtsinnig ertheilten, so wie der falschen Pässe, der falschen Paßführer, der, durch Steckbriefe verfolgten, Verbrecher und überhaupt aller, der öffentlichen Sicherheit, dem Leben und Eigenthum der Unterthanen gefährlichen oder in dieser Beziehung verdächtigen Individuen, und die gegen sie zu nehmenden Maßregeln zu erleichtern.

Die Polizeibehörden müssen daher auch hierbei nach den, ihnen für die Ertheilung der Pässe selbst vorgeschriebenen, Grundsätzen, und dem gemäß, in Ansehung unbescholtener und unbekannter Reisenden, wie §. 74. bestimmt worden, dagegen aber bei nicht gehörig legitimirten und nicht verdachtlosen Reisenden, nach den ebendaselbst bemerkten Grundsätzen mit Ernst, Strenge und Umsicht verfahren.

Sie müssen hierbei insonderheit auf folgende Punkte Rücksicht nehmen:

1) ob der Paß an sich ächt und richtig oder ganz oder in einzelnen Theilen verfälscht, nachgemacht, verändert u. s. w. ist;
2) ob der Paß von einer, dazu berechtigten, Behörde ausgestellt ist;
3) ob der Produzent des Passes derjenige, dem er ertheilt worden, ob er also der rechtmäßige Inhaber desselben ist, wobei aber nicht blos bei der Prüfung des Signalements stehen zu bleiben, sondern auch durch Fragen über seine persönlichen Verhältnisse, den Reise-Zweck, die Reise-Route u. s. w. (vergl. §. 74.), so wie durch Prüfung und Vergleichung der Handschrift und andere zweckmäßige Untersuchungen die Identität der Person zu ermitteln ist;
4) ob und aus welchen Gründen der Produzent die Reise-Route, wenn sie im Paß bemerkt ist, verlassen hat; und
5) ob gegen denselben sonst Verdachtsgründe obwalten.

Auch bei Visirung der Pässe ist auf die Steckbriefs-Kontrolle Rücksicht zu nehmen.

Wenn hierbei Verdachtsgründe entstehen; so muß darüber protokollarisch verhandelt und der Paß nur nach Beseitigung derselben, visirt, widrigenfalls aber nach den, §. 97. angeführten, Grundsätzen verfahren werden.

Es ergibt sich hieraus, daß in der Regel keine Behörde einen Paß anders visiren darf, als wenn der Inhaber desselben ihn persön-

lich produzirt; hiervon ist indessen bei bekannten oder durch Stand und Verhältnisse von jedem Verdacht befreiten Personen und überhaupt in allen den Fällen eine Ausnahme zu machen und die persönliche Erscheinung des Paß-Inhabers zu erlassen, in welchen ein Paß schriftlich oder durch einen Andern nachgesucht (§. 73.), oder ohne Signalement ertheilt ist.

Es ist durchaus unzulässig, bei einigem Zweifel den Paß zwar nicht zu visiren, sondern bloß zum Zeugniß, daß er produzirt worden, zu unterschreiben, und soll eine solche Unterschrift künftig, in Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Polizei-Behörde, als eine förmliche Visa gelten; eben so unzulässig ist es, daß Polizei-Behörden fehlerhafte Pässe zwar nicht visiren, aber unvisirt zurückgeben und zugleich einen neuen Paß ertheilen.

Bei den, von den Königl. Gesandten und Konsuls im Auslande an Personen geringen Standes ertheilten, Pässen müssen die Grenz- und Polizei-Behörden insonderheit, genau untersuchen, ob sie wirklich Königl. Unterthanen sind, oder sich dafür fälschlich ausgegeben haben, indem diese Pässe nur im erstern Falle gültig sind, (Paß-Edikt v. 22. Juni 1817, §. 3. Nr. 5.)

Die Polizei-Behörden müssen bei Visirung eines Passes die, bei demselben von den vorhergehenden Polizei-Behörden begangenen, Fehler und Nachläßigkeiten verbessern, z. B. in den, dazu geeigneten, Fällen das mangelhafte Signalement ergänzen (§. 97.); triftige Gründe berechtigen sie, die Reise-Route spezieller einzurichten oder zu verändern (§. 7.), so wie wesentliche Mängel das, unten §. 97. gedachte, Verfahren begründen.

Die visirende Behörde macht durch Ertheilung der Visa für die angestellte Prüfung der Unverdächtigkeit des Reisenden und für die Richtigkeit ihres, in der Visa darüber ertheilten, Zeugnisses, so wie für die, von den vorhergehenden, Behörden begangenen und von ihr nicht verbesserten oder gerügten Unregelmäßigkeiten sich verantwortlich; grobe Versehen andrer Behörden muß sie außerdem der, ihr vorgesetzten, Behörde sofort anzeigen.

Die Visa muß auf dem Paß oder, wenn es darauf an Raum fehlen sollte, auf einem, demselben in der §. 4. vorgeschriebenen Art anzuheftenden, Anhange ertheilt werden und allemal das Zeugniß enthalten, daß der Paß vorgezeigt und zur weitern Reise gültig befunden worden; sie muß mit der Nummer, unter welchem sie im Visa-Journal bemerkt ist und, wie beim Paß bestimmt ist, (§. 4.), mit dem Siegel und der Unterschrift der Polizei-Behörde versehen werden; die, für die Pässe selbst in Rücksicht auf Vermeidung der Zahlen, Rasuren ꝛc. ꝛc. §. 4. gegebene, Vorschriften müssen auch bei der Visirung beobachtet werden. Paß-Instr. §. 32.

4. Stempel u. Gebühren.) 89. Die Visirung des Passes erfolgt allemal Stempel- und Gebührenfrei. Paß-Instr. §. 33.

5. Visa-Journal.

90. Jede Polizei-Behörde muß ein eigenes Visa-Journal, nach dem mitgetheilten Formulare halten, und in demselben die, von ihr ertheilten, Paß-Visa in chronologischer Ordnung bemerken.

Die Polizei-Behörden müssen hierbei um so mehr die größte Pünktlichkeit und Ordnung beobachten, als die Vollständigkeit der Visa-Journale dazu beiträgt, den jedesmaligen Aufenthalt der, Nachfragen und die polizeiliche Aufmerksamkeit veranlassenden, Individuen leicht zu ermitteln. Paß-Instr. §. 34.

Sämmtliche Paß-Visirungen ohne Unterschied müssen darin eingetragen werden. M. R. vom 1. November 1830.

Abschn. 7. Von den Legitimations-Karten.

(Legitimationskarten.)

91. Statt der im §. 13. des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 gedachten Legitimations-Karten werden fernerhin nur Pässe und unter den für dieselben ergangenen Bestimmungen ertheilt. M. R. vom 6. März 1823.

Abschn. 8. Vom polizeilichen Verfahren gegen die, in Beziehung auf die Paß-Polizei verdächtigen Personen.

92. Wegen des Verfahrens gegen Juden, Handwerksgesellen, Vagabunden, Bettler ꝛc. siehe die desfallsigen besonderen vorstehenden Bestimmungen.

1. Gegen diejenigen, die keine Pässe haben.

a. Ausländer beim aa. Eingang.

Individuen, welche nach den Gesetzen nicht ohne Paß aus dem Auslande in die Königl. Staaten kommen dürfen, sollen, wenn sie mit einem vorschriftsmäßigen Passe nicht versehen sind, über die Landes-Grenze nicht gelassen, sondern zurückgewiesen und, wenn sie dieselbe bereits überschritten haben, angehalten und an die nächste Kreis- oder Orts-Polizei-Behörde zur weitern Untersuchung abgeliefert oder, wenn sie von einer Polizeibehörde selbst angehalten worden, von derselben zur Untersuchung und zum weitern Verfahren gezogen werden.

Das weitere Verfahren wird im Allgemeinen durch das Resultat der Untersuchung folgendergestalt bestimmt.

I. Wenn der Reisende durch andere glaubwürdige Urkunden, Zeugniß unverdächtiger Inländer oder sonst auf glaubhafte Art sich und seine Führung als unbescholten und für die öffentliche Sicherheit nicht bedenklich und sich über den rechtlichen Zweck seiner Reise hinreichend ausgewiesen hat; so kann ihm die Fortsetzung seiner Reise, gänzlich oder vorläufig, gestattet werden. Zu diesem Ende muß die Polizei-Behörde, nach Maaßgabe des Grades der beigebrachten Legitimation und unter Mitberücksichtigung des Wunsches des Reisenden,

1) entweder ihm auf einem Paß-Blanquet, wenn sie damit versehen ist, den Eingangs-Paß ertheilen, widrigenfalls aber denselben bei der nächsten, zur Ertheilung eines Eingangs-Passes berechtigten, Behörde erwirken und, nach Umständen, bis zu dessen Eingang den Reisenden unter einer, den Verhältnissen angemessenen, Observation behalten oder

2) demselben bis zur nächsten, mit der Befugniß, den Eingangs-Paß zu ertheilen, versehenen, Behörde einen Interims-Paß geben. Letzterer ist in der gewöhnlichen Form der nothwendigen inländischen Pässe auszufertigen, muß aber allemal eine spezielle Reise-Route (§. 7.) und, nach Befinden, die Klausel der Visirung in den Nachtquartieren und nöthigenfalls, selbst in allen, auf der Tour belegenen, Städten oder Hauptorten und der Verbindlichkeit, deshalb bei der dortigen Polizei-Verwaltung sich zu melden (§. 86.), enthalten; gleichergestalt muß die Dauer der Gültigkeit, mit Berücksichtigung sowohl der Entfernung, als der Verhältnisse des Reisenden, darin bestimmt sein. Der Inhaber eines solchen Passes muß diese und andere darin enthaltenen Aufgaben genau erfüllen und insonderheit die, ihm vorgeschriebene, Route und Zeit nicht überschreiten. Den Polizei-Beamten, so wie der Königl. Gensd'armerie liegt ob, auf die, mit solchen Interims-Pässen versehenen, Reisenden besonders aufmerksam zu sein, sie sowohl bei Ueberschreitung der ihnen vorgezeichneten Route, als bei Unterlassung der, zur Visirung ihnen aufgegebenen, Anmeldungen zur Verantwortung zu ziehen und, nach deren Resultat, weiter gegen sie zu verfahren, mithin sie als verdächtig zu behandeln, oder an die nächste Kreis- oder städtische Polizei-Behörde zur weitern Bestimmung transportiren zu lassen.

Dem, mit einem Interims-Passe versehenen, Reisenden sind die, zu seiner Legitimation und zu seinem Fortkommen erforderlichen, Papiere von der, ihm den Interims-Paß ertheilenden Behörde abzunehmen und mit dem, über die Legitimation aufgenommenen, Protokoll, mit der Post, durch einen Boten oder auf anderem amtlichen Wege an die Behörde, bei welcher der Eingangs-Paß nachgesucht wird, einzusenden, oder zu diesem Zweck dem Reisenden selbst nur in durchaus unbedenklichen Fällen mitzugeben, und muß dies letztere der zuletzt gedachten Behörde allemal baldigst angezeigt werden.

II. Wenn aus der Untersuchung gegen den Reisenden ein Verdacht hervorgegangen ist, der entweder eine genauere polizeiliche oder eine Kriminal-Untersuchung begründet; so ist derselbe an die geeignete Polizei- oder Justiz-Behörde abzugeben.

III. Wenn aber weder der, unter I. gedachte, Nachweis beigebracht ist, noch der, unter II. angeführte, Verdacht eintritt, mithin der

Reisende zwar nicht legitimirt, aber doch eines bestimmten Vergehens oder Verbrechens nicht verdächtig ist; so ist er mittelst Transports über die Grenze zurückzubringen und dabei zu bedeuten, daß er bei nochmaliger Ueberschreitung der Landesgrenze als Vagabunde behandelt und daher mit zweijähriger Zuchthausstrafe werde belegt werden; es ist in diesem Falle ganz so wie „Landesverweisung der Vagabunden S. 206 sqq." bemerkt, zu verfahren. Paß-Instr. §. 38.

93. Das, im vorigen §. bestimmte, Verfahren findet jedoch, nach dem Gesichtspunkte, auf welchen die Polizei-Behörden für die Verwaltung der Paß-Polizei, in der gegenwärtigen Instruktion mehrmals aufmerksam gemacht worden, bei denjenigen Ausländern keine Anwendung, welche schon durch ihren Stand, ihre öffentlichen und Privat-Verhältnisse, die Art ihrer Reise oder andere Rücksichten, von jedem Verdacht unerlaubter, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen, Absichten entfernt, mithin für die Sicherheits-Polizei ohne weiteres Interesse sind. Solche Personen sind dem, §. 38. vorgeschriebenen, Verfahren nicht unterworfen, sondern erhalten einen Interims-Paß, mit oder ohne Signalement und Klausel der Visirung in jedem Nachtquartiere, so wie mit oder ohne Bestimmung einer speziellen Reise-Route bis zu der, auf der Tour ihrer Reise belegenen, nächsten, zur Ertheilung eines Eingangs-Passes berechtigten, Behörde, welcher alsdann solches ehebaldigst mittelst der Post anzuzeigen ist.

Auch in den, im Paß-Edikt §. 4. unter 1. 2. 3. 4. und 5. gedachten Fällen, ist von der Vorschrift des §. 92. eine Ausnahme zu machen, dagegen aber mit Umsicht und genauer Prüfung der Unbescholtenheit der beigebrachten Legitimation zu verfahren, damit keine Umgehungen der Gesetze dadurch veranlaßt werden. Paß-Instr. §. 39.

bb. Ausgang.

94. Ausländer, welche durch das Paß-Edikt vom 22. Juni 1817. §. 8. von einem Ausgangs-Paß nicht befreit sind, werden ohne denselben aus den Königl. Staaten nicht herausgelassen, sondern an der Grenze angehalten und nach Maßgabe ihrer Verhältnisse, in Gemäßheit der, §. 92. enthaltenen Anweisung behandelt.

Die Grenz-Behörden können nur denjenigen, welche entweder zu den, §. 39. gedachten Personen gehören oder unbedenklich Interims-Pässe erhalten würden, Ausgangs-Pässe ertheilen oder, gemäß dem §. 92. I. 1., verfahren, müssen dagegen aber gegen Verdächtige die dort vorgeschriebenen Grundsätze befolgen und bei irgend einem Verdacht oder einem Zweifel die Bestimmung der vorgesetzten Regierung einholen und bis zu derselben den Reisenden unter Polizei-Aufsicht behalten. Paß-Instr. §. 40.

cc. Aufenthalt im Innern des Staats.

95. Da die, im Staate sich aufhaltenden, Fremden zu Reisen im Innern desselben eines Passes bedürfen; so treten die, in den §§. 92. und 93. enthaltenen,

Grundsätze gegen diejenigen von ihnen ein, welche, ohne zu den, §. 2. des Paß-Edikts bestimmten, Ausnahmen zu gehören, im Lande ohne vorschriftsmäßigen Paß reisen. Paß-Instr. §. 41.

b. Inländer.

96. Paßpflichtige Inländer (§. 44.) werden, wenn sie in den Königlichen Staaten ohne Paß reisen, angehalten und zur polizeilichen Untersuchung gezogen. Können sie sich in derselben als unbescholten und unverdächtig ausweisen; so erhalten sie von der Behörde, vor welcher sie in Untersuchung sind, zwar einen Paß zur Fortsetzung ihrer Reise im Inlande, allein in demselben muß ausdrücklich bemerkt werden, daß der Inhaber angewiesen sei, binnen der, nach den Verhältnissen des Falls zu bestimmenden, allemal aber im Passe ausdrücklich anzuführenden Frist von der Polizei-Obrigkeit seines Wohnorts einen Paß zu nehmen, weshalb nicht allein die Gültigkeit des, ihm jetzt ertheilten, nur auf diese Frist zu beschränken, sondern auch die Polizeibehörde des Wohnorts, unter Beifügung der Verhandlung, hiervon zu benachrichtigen ist.

Ob die Verbindlichkeit, den einstweiligen Paß in jedem Nachtquartier visiren zu lassen, dem Paßführer aufzulegen sei, hängt von dem Grade der Vollständigkeit des beigebrachten Nachweises seiner Unverdächtigkeit ab.

Inländer, die zu inländischen Reisen nicht paßpflichtig sind, bedürfen dazu zwar nicht eines Passes, sind jedoch in Gemäßheit der Gesetze und insonderheit des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817. §. 12., verbunden, auf Erfordern der Polizei oder Gend'armerie durch Paß- oder andere Dokumente oder auf andere glaubwürdige Art als unverdächtig und unbescholten und für diejenigen, wofür sie sich ausgeben, sich auszuweisen.

Wenn Sie diesen Nachweis zu führen nicht vermögen; so können sie nicht als unverdächtig behandelt werden, sondern müssen entweder nach ihrem Wohnort, nöthigenfalls durch Transport, zurückgeschickt oder bis zur Ermittelung ihrer Unverdächtigkeit unter polizeilicher Observation und, nach dem Grade des Verdachts, selbst in polizeilichem Arreste gehalten, und demnächst nach Vorschrift der Gesetze weiter behandelt werden.

Die Polizei-Behörden werden indessen auch hier ganz vorzüglich auf die, im Eingang und in den §. 5. und 85. enthaltenen, Grundsätze über die so nothwendige Umsicht und angemessene Beurtheilung der Personen hiermit zurückgeführt und verwiesen.

Inländer, welche ohne Paß in den Staat oder aus demselben herausreisen wollen, werden nach den, §§. 92. bis 94. gedachten, Grundsätzen behandelt. Paß-Instr. §. 42.

2. Gegen diejenigen, die mangelhafte Pässe führen.

97. Diejenigen, welche auf abgelaufene, von einer unbefugten Behörde ertheilte, verfälschte oder sonst unrichtige und mangelhafte Päße, oder außer der, ihnen vorgeschriebenen Route reisen, sind nach denjenigen

Grundsätzen zu behandeln, die nach §. 92. — 96., gegen paßlose Individuen eintreten.

Unwesentliche, nicht sowohl den Paß-Inhabern, als der ausfertigenden Behörde zur Last fallende, Mängel in den Pässen, gehören indessen überall nicht hierher, sondern sind vielmehr von den Polizei-Behörden zu berichtigen (§. 88.).

Verfälschungen und Veränderungen des Namens und anderer wesentlichen Theile des Passes begründen dagegen allemal einen besondern Verdacht und eine genaue Untersuchung gegen den Paßführer und zwar letztere nicht bloß wegen der Verfälschung, sondern auch wegen seines ganzen Lebenslaufes und seiner polizeilichen Gefährlichkeit und Verdächtigkeit.

Sie sind dem Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung zu übergeben. Paß-Instr. §. 43. und M. R. vom 2. August 1828.

Besonders ist noch Aufmerksamkeit auf falsche Pässe mit nachgemachten Siegeln öffentlicher Behörden zu richten. M. R. vom 25. Oktober 1820.

3. die widerrechtlich Pässe erhalten haben.

98. Diejenigen, welchen keine Reisepässe ertheilt werden dürfen (§. 16.), müssen, auch wenn sie dennoch mit denselben versehen sein sollten, auf dieselben resp. aus dem Staate nicht heraus- oder in denselben eingelassen oder auf Reisen im Innern des Staats, so weit ihnen auch hierzu keine Pässe verabfolgt werden dürfen, geduldet werden; vielmehr sind die Pässe ihnen abzunehmen und an die, dem Aussteller vorgesetzte, Behörde zur Rüge der Ausstellung zu senden, die Paß-Inhaber aber nach Bewandtniß der Verhältnisse, wenn sie Ausländer sind, über die Landes-Grenze oder, wenn sie nicht aus dem Lande sollen, an den, von ihnen widerrechtlich verlassenen, Ort zurück, und, wenn es Inländer sind, nach ihrem Wohn- oder Aufenthalts-Ort geschickt oder transportirt werden.

Die §. 92. vorgeschriebenen Grundsätze dienen, wenigstens im Allgemeinen, auch hier zur Richtschnur. Paß-Instr. §. 44.

Abschn. 9. Allgemeine Bestimmungen.

1. Möglichste Beförderung der Reisenden.

99. Die Polizei-Behörden sind bei der strengsten Verantwortlichkeit angewiesen, Reisende und alle, sie, ihre Legitimation und weitere Beförderung betreffenden, und überhaupt alle Paß-Angelegenheiten auf das allerschleunigste zu besorgen, ihr Verfahren nach den, in der General-Instruktion mehrmals ausgesprochenen, Grundsätzen genau und gewissenhaft einzurichten und zu leiten, und nicht außer Acht zu lassen, daß die Erleichterung, Beförderung und so weit die Ordnung es gestattet, möglichst willfährige, in jedem Fall aber höfliche und anständige, Behandlung unbescholtener, bekannter oder hinreichend legitimirter, verdachtloser Reisenden und Verminderung und Erleichterung der, für letztere aus der Paß-Polizei ohnehin entspringenden, Belästigungen

eben so sehr zu ihrem Beruf und zu ihren Pflichten gehört, als sie durch unausgesetzte Aufsicht auf verdächtige, gar nicht, oder nicht hinreichend legitimirte, Reisende, durch aufmerksame Kontrolle derselben, durch fortgesetzte, umsichtige Verfolgung ihrer Spur und durch pünktliche Erfüllung der, über die verschiedenen Mittel, solche Reisende zu beobachten, in den Gesetzen enthaltenen, Vorschriften einen wichtigen Theil ihrer Bestimmung erfüllen. Paß-Instr. § 45.

2. Lokale für Besorgung der Passangelegenheiten.)

100. In jeder Stadt muß auf dem Polizei- oder Stadthause ein eigenes Lokal zur Besorgung aller Gegenstände der Polizei täglich in den, dem Bedürfnisse eines jeden Orts angemessenen, jedenfalls aber hinreichenden Stunden, bereit und geöffnet, und in demselben ein zu diesen Geschäften qualifizirter und berechtigter Offiziant anwesend sein; allein die Besorgung der Paßangelegenheiten muß, besonders in dringenden Fällen, weder auf dies Lokale, noch auf diese Stunden beschränkt, sondern dazu zu jeder Zeit in jenem Lokale, oder in dem Hause des mit diesem Zweige der Polizei beauftragten Beamten, die erforderlichen Vorkehrungen so getroffen sein, daß für Reisende überall kein Aufenthalt entstehen könne. Gen. Paß-Instr. vom 12. Juli 1817. §. 46.

In schleunigen Fällen sind die Pässe zu jeder Tages- und Nachtzeit zu prüfen und zu visiren. Zirk. Verf. der. K. Reg. zu Münster vom 16. Dezember 1830.

In dem Lokale der Paßpolizei müssen die Steckbriefskontrollen und die Listen der zur Entdeckung verdächtiger Personen erlassenen Bekanntmachungen stets vorhanden sein, und bei Paßertheilung an unbekannte Personen und bei Paß-Visirung für solche Unbekannte berücksichtigt werden. Gen. Paß-Instr. vom 12. Juli 1827 §. 46. und M. Verordn. vom 26. Febr. 1813. §§. 4. u. 6.

2. Verantwortlichkeit der Polizeibeamten.

101. Die mit der Verwaltung der Fremden- und Paßpolizei beauftragten, Behörden und Beamten jeden Grades sind für die treue und pünktliche Erfüllung der, nach den Paßgesetzen ihnen obliegenden Pflichten verantwortlich und wegen Vernachlässigung derselben nach der Wichtigkeit des Falls und des Grades der Verschuldung mit Ordnungsstrafe zu belegen oder sonst zur Verantwortung zu ziehen und dabei, nach Bewandniß, von der vorgesetzten Behörde anzuweisen, dem Reisenden die Kosten des, durch ihre Schuld verzögerten, Aufenthalts zu erstatten. Die von den Polizeibehörden begangenen Fehler werden durch Strafen gerügt und durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden, dagegen sollen aber diejenigen Polizeibeamten, welche die, ihnen obliegenden, Pflichten mit besonderer Treue und Umsicht erfüllen, insonderheit diejenigen, welche durch ihre, auf Prüfung der Legitimation und der Pässe verwandte, Mühe und Aufmerksamkeit durch Steckbriefe verfolgte, oder sonst gefährliche Verbrecher oder andere, der öffentlichen Sicherheit nachtheilige Individuen ermitteln und entdecken, nicht allein bei Vertheilung der Prämien besonders beachtet, sondern auch dem Polizei-Ministerium

ur außerordentlichen Berücksichtigung angezeigt und, dem Befinden ach, öffentlich ehrenvoll bekannt gemacht werden. Paß-Instr. §. 47.

4. Offizielle Berichte in Passangelegenheiten.

102. In den ersten Tagen einer jeden Woche muß zur Uebersicht der in den Staat gekommenen, und aus demselben ausgegangenen, Reisenden, die Polizeibehörde einer jeden Grenzstadt, das Duplikat des, in abgewichener Woche von ihr geführten, Visa-Journals so wie jede, mit Blaukets zu Regierungs- Aus- und Eingangspässen versehene Behörde das Duplikat ihres Aus- und Eingangspaß-Journals sowohl zum Polizeiministerium als der ihr vorgesetzten Regierung einsenden; ein Begleitbericht ist in der Regel nicht nöthig, sondern die bloße Einsendung des Auszugs der resp. Visa- und Paßjournale nach mitgetheiltem Schema hinreichend. Gen. Paß-Instr. §. 13. und 48.

Aus den vorgedachten Extrakten der Paß- und Paß-Visa-Journale sollen die gewöhnlichen reisenden Handwerksgesellen, Dienstboten, Fuhrleute und deren Knechte weggelassen werden. M. R. v. 22. Jan. 1833.

Wenn im Laufe einer Woche kein Aus- oder Eingangspaß oder kein Visa ertheilt ist, dann bedarf es nur der desfallsigen Vakatbemerkung unter dem nächst einzureichenden Extrakte. M. R. vom 20. Jan. 1831 und Verf. K. R. zu Münster vom 9. Jan. 1834.

(Hülfe der bewaffneten Steuerbeamten in Passpolizeisachen.)

103. Die bewaffneten Steuerbeamten sind auch angewiesen, die ihnen in paßpolizeilicher Hinsicht verdächtig scheinende unbekannte Personen zur Legitimation anzuhalten und nöthigenfalls der Ortspolizeibehörde zur weitern Veranlassung zu überweisen. Verf. des Königl. Oberpräs. der Prov. Westf. an die Königl. Prov. St. Direkt. zu Münster vom 29. Oktober 1830.

Kap. 9. Polizei in Hinsicht der öffentlichen Gefahren.

Einleitung.

Natürliche Gefahren, die der Unterthanen Leben und Eigenthum bedrohen, kann die Polizei zwar nicht immer verhüten, aber doch in ihren Wirkungen aufhalten und beschränken, und in ihren nachtheiligen Folgen für die Individuen und für das Ganze minder drückend machen. Dahin gehören: die Feuersgefahr, die Wassersgefahr, die Gefahr bei Stürmen und andern zerstörenden Naturerscheinungen ꝛc.

Abschn. 1. Feuerpolizei.

Einleitung.

1. Die Feuerpolizei ist der Inbegriff aller Anstalten der Polizei, theils Feuersgefahr zu verhüten, durch Sorge für feuerfeste Bauart, durch Sorge in Betreff der Bereitung, Aufbewahrung und des Gebrauchs von brennbaren und leicht entzündlichen Stoffen; durch Sorge bei Gewittern und Anlegung von Blitzableitern u. s. w.; theils die entstandene Feuersgefahr sogleich

zu entdecken und zur Dämpfung derselben die wirksamsten Mittel zu ergreifen, durch Verbot der Verheimlichung eines ausbrechenden Feuers, durch Anweisung der Nacht- und Thurmwärter ꝛc.; theils nach der Feuersgefahr ihre Aufsicht fortzusetzen, und den durch das Feuer gestifteten Schaden wo möglich auszugleichen und zu verhüten, durch Brandassekuranz für Gebäude, durch freiwillige Assekuranz der Mobilien; durch öffentliche Anerkennung und Belohnung der bei der Feuersgefahr bewiesenen Anstrengung ꝛc.

Feuerreglement.

Der Inbegriff aller Vorschriften der Polizei in Hinsicht der Verwirklichung ihrer Anstalten bei Feuersgefahren heißt Feuer-Reglement. Dieses muß nach den Ortsverhältnissen erlassen werden, und alles enthalten, was und wie es geleistet werden soll; so wie es deutlich und bestimmt geschrieben, allen Eingesessenen bekannt, und mit Strenge gehandhabt werden muß.

Dazu gehört, daß beim Ausbruche eines Feuers Jedermann wisse, was er zu thun hat und keine Unordnung entstehe, daß im Voraus mit Rücksicht auf Alter, Stand und Gewerbe ein- für allemal bestimmt werde, wer bei dem Herbeischaffen der Löschungsgeräthe, wer bei den Brunnen und dem Zuführen des Wassers, wer bei jeder der verschiedenen Spritzen, wer bei der Rettung der Personen und Mobilien, wer bei deren Sicherstellung und Bewachung u. s. w. Hülfe leisten soll, wer zum Vorsteher und Stellvertreter einer jeden Abtheilung ernannt ist, um die Anwesenheit und Thätigkeit der einzelnen Mitglieder zu kontrolliren und zu leiten u. s. w., ferner wie die polizeilichen Untersuchungen gegen diejenigen zu führen sind, welche ihre Pflichten nicht beobachtet, oder sich widerspenstig betragen haben, und wie sie zu bestrafen sind.

Eine zweckmäßige auch zum Muster dienende allgemeine Feuerpolizei- und Löschordnung für die Städte der Kur- und Neumark findet sich in v. Kamptz Annal. 1832 S. 179 abgedruckt, und daselbst ist S. 19) eine Instruktion für Ortspolizeibehörden gegeben, wie die örtlichen Feuerordnungen abzufassen sind.

Auch die nachstehende von dem Minister des Innern im ehemaligen Großherzogthum Berg am 5. September 1807 erlassene allgemeine Feuerordnung, welche gegenwärtig in den dazu gehörig gewesenen Theilen der Rheinprovinzen und Westfalen noch gültig, durch andere Werke bisher nicht bekannt gemacht ist, stimmt mit den Vorschriften des A. L. R. überein, und enthält Bestimmungen, die durch Feuerordnungen und andere Vorschriften auch in den übrigen Theilen der Preuß. Monarchie mehr oder weniger eingeführt sind; die gedachte Bergische Feuerordnung enthält im Wesentlichen Folgendes:

1) Jeder Hauswirth ist schuldig, in seinem Hause überall auf Feuer und Licht zu jeder Zeit vorzüglich aufmerksam zu sein, und Sorge zu tragen, daß seine Kinder, Dienstboten ꝛc. und alle andere, welche sich in seinem Hause aufhalten, damit behutsam

umgehen, auch darauf zu wachen, daß seine Nachbarn in dieser Hinsicht die nöthige Vorsicht gebrauchen; sonst aber, und wenn freundschaftliche Warnung nichts fruchten sollte, davon der Obrigkeit sogleich die Anzeige zu machen.

2) Wer Tabak rauchen will, soll sich überall einer Kapsel oder eines Deckels bedienen; das Tabakrauchen ist aber gänzlich bei drei Thaler Strafe verboten: bei allen Arbeiten mit feuerfangenden Sachen und überhaupt an allen gefährlichen Orten.

Diejenigen, welche die Geldstrafen zu erlegen nicht im Stande sind, werden so lange bei Wasser und Brod gesetzt, und zu einer schicklichen Arbeit angehalten, bis sie den Betrag abverdient haben.

Die obige Bestimmung ist dahin modifizirt, daß nur in Fällen, wo das Tabaksrauchen, wie §. 1550 Landr. II. 20. bemerkt, feuergefährlich, dasselbe strafbar ist, und zwar bei 2 Thlr. — Gesetzs. 1816 S. 1., wovon Denunziant die Hälfte erhält. — A. K. O. vom 9. Dezember 1832.

Außerdem aber darf in Fällen und an Orten, wo das feuergefährliche Tabaksrauchen zur Belästigung des Publikums gereicht, dasselbe für bestimmte Plätze, Spaziergänge und Straßen durch zureichende Warnungstafeln von den Ortspolizeibehörden bei einer zur Orts-Armenkasse einzuziehenden Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. verboten werden. M. R. v. 4. Dez. 1830. 29. Jan. 1831 und A. K. O. vom 19. Dez. 1832. (Gesetzs. 1833. S. 1.)

3) Unter derselben Strafe ist verboten, die Speicher, Höfe, Scheunen, Ställe und andere Orte, wo sich brennbare Materialien befinden, mit offenem Lichte, und ohne eine wohlverwahrte und wohl zugemachte Laterne zu betreten.

4) Das Dreschen der Früchte wie auch das Füttern in den Ställen mit offenem Lichte oder mit offener Leuchte ist unter diesem Verbote begriffen, und wo solche Verrichtungen unvermeidlich bei Lichte sollten geschehen müssen, muß ein besonderer feuerfester Platz oder ein Behältniß vorhanden sein, wo die verschlossene Leuchte hingestellt werden kann; so daß kein leicht feuerfangender Gegenstand die Laterne erreichen könne.

5) Alle Arbeiten an Flachs, Hanf und Werrich oder Werk, als Schwingen, Buchen, Brechen und Hecheln darf nur bei Tage und entfernt von den Gebäuden oder ausser den Ortschaften geschehen. Eben so wenig darf der Flachs in oder bei Gebäuden am Feuer, im Zacken, am Kamin, Rauchfange, oder sonst an gefährlichen Orten getrocknet werden, (Nur bei einzelnliegenden Gehöften auf dem Lande und entfernt von allen Feuerungsstellen darf die Arbeit in Gebäuden und das Hecheln an vom Feuer entfernten Orte Statt finden. R. d. Reg. zu Münster vom 27. Febr. 1824.)

6) Malzdarren oder sogenannte Essen sollen künftig nicht mehr erbaut werden, auch weil das Bier aus dem darauf getrockneten Malze der Gesundheit nicht zuträglich ist. Beim Malzdarren soll ununterbrochene Aufsicht gehalten und ein Behältniß mit Wasser dabei gestellt werden, damit etwa entstehende Gefahr gleich beseitigt werden kann.

7) Heiße Asche, oder glühende und glimmende Kohlen dürfen nur in eisernen oder steinernen Gefäßen, bis sie völlig kalt geworden, aufbewahrt, und alsdann erst an feuerfeste, oder von den Gebäuden entfernte Orte gebracht werden. (Asche darf auch nicht auf Düngerhaufen an Gebäuden ausgeschüttet werden. Publ. d. R. zu Münster vom 7. Febr. 1823.)

8) Beim Destilliren des Spiritus und andern feuergefährlichen Materialien, beim Kochen des Oels zu Farben, beim Kochen des Tischlerleims, der Buchdruckerschwärze, Theer und Firniß, Sieden des Wagenschmiers, Ziehen der Wachs- und Talglichter; ingleichen bei der Arbeit der herumziehenden Zinngießer und Kesselflicker soll die möglichste Vorsicht gebraucht und solche Operationen entweder entfernt von den Gebäuden, oder nur an feuerfesten, gegen jede Feuersgefahr hinlänglich und zuverlässig geschützten Orten vorgenommen werden.

9) Pulverhändler dürfen in ihren Häusern auf einmal nicht über 10 Pfund Pulver aufbewahren, und auch diese müssen nur in metallenen Büchsen und an einem solchen abgelegenen Orte im Hause niedergelegt werden, wohin, außer dem Eigenthümer selbst, der Zugang versperret ist. Bei Nacht oder beim Lichte darf nie Pulver verkauft oder herausgegeben werden. (Siehe auch Seite 90. §. 23.)

10) Das Abschießen geladener Büchsen in oder bei Städten und Ortschaften, wie auch das Schießen bei Prozessionen, Neujahrstagen, Kindtaufen und Hochzeiten ist verboten. Niemand soll ohne besondere Erlaubniß der Polizei Feuerwerke abbrennen, Raketen werfen oder Freudenfeuer anzünden. Jeder ist befugt und verpflichtet, den Kindern die Schieß- und Feuerinstrumente, welche sie in Händen haben, wegzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß das von denselben in den Straßen oder an öffentlichen Plätzen angezündete Feuer ausgelöscht werde, auch der Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

11) Kleine Kinder, welche mit dem Feuer noch nicht umzugehen wissen, sollen nicht allein im Hause oder beim Feuer zurückgelassen, noch weniger dabei eingesperrt werden.

12) Feuer darf von einem Orte zum andern nur in eisernen oder steinernen Gefäßen getragen werden; mit glühenden Kohlen, Feuerbränden und Strohfackeln darf Niemand die Speicher, Höfe, Scheunen, Ställe und andere feuergefährliche Orte betreten.

13) Das Feuer an Feuerstätten muß des Abends oder gegen die Nacht wohl zugescharrt oder ausgelöscht, auch die Ofenthüren wohl verschlossen und verwahrt werden.

Diejenigen, welche den vorstehenden Vorschriften von 2 bis 13 einschließlich entgegen handeln, es möge ein wirklicher Brandschaden daraus entstehen oder nicht, haben die zu 2 bestimmte Strafe verwirkt, welche beim Wiederholungsfalle verdoppelt, auch sonst nach Umständen und nach Maaßgabe der Gefahr, die mit der Zuwiderhandlung verknüpft war, verschärft werden wird.

14) Niemand darf fremde und unbekannte Leute in den Scheunen oder Ställen aufnehmen und beherbergen, auch den Bekannten soll dieses anders nicht, als ohne Licht und ohne Tabakrauchen gestattet werden, wofür der Hausherr verantwortlich ist.

15) Alle feuerfangende Sachen, als Heu, Stroh, Späne, Hanf, Flachs, Holz, Pech, Thran, Schwefel, Salpeter u. dgl. sollen von den Heerden, Oefen, Kaminen und andern Feuerstätten wenigstens sechs Fuß entfernt gehalten werden. (Wenn der Schornstein sich in gutem durchwegfesten Stande befindet und durchaus keine Feuersgefahr dabei zu befürchten steht, soll von dieser Entfernung abgesehen werden. R. d. Reg. zu Münster vom 14. März 1838.)

Handwerksleute, welche mit Holz und Spänen umgehen, sollen nicht mit Licht oder mit anderm Feuer an Orte kommen, wo sie ihre gemachten Späne liegen haben; sie sollen im Winter weder ihre Werkstätten allzunahe bei dem Ofen aufschlagen, noch eher Licht in ihre Werkstätte bringen, bis sie die Späne an sichere Orte geschafft haben, auch sind in dergleichen Werkstätten keine offene Kamine, Heerde oder Kohlpfannen zur Erwärmung des Leimes oder unter anderm Vorwande zu dulden.

16) Stroh und Schindeldächer, wie auch Strohdecken sind für die Zukunft gänzlich verboten; neue Dächer müssen mit Ziegeln, Pfannen ꝛc. gedeckt und mit Haarspeise wohl eingeschmieret werden. Die an den noch vorhandenen Stroh- und Schindeldächern vorfallenden Reparaturen, es sei auf Haupt- oder Nebengebäuden, sollen nicht mit Stroh und Schindeln, sondern mit wohl eingeschmierten Ziegeln verfugt, sonst aber niedergerissen werden. Ueberhaupt sollen diese schädliche Dächer vor und nach abgeschafft werden. (Siehe §. 34.)

17) Kein Schornstein oder Kamin soll in Zukunft ohne vorherige Anzeige bei der vorgesetzten Obrigkeit, und ohne die von dieser mit Zuziehung beeidigter Werksverständigen über die Entfernung aller Feuersgefahr anzustellende Untersuchung errichtet werden. Neue Kamine müssen mit Mauerwerk, mit liegenden Backsteinen und wenigstens drei Fuß hoch über das Dach auf-

geführt werden; es wird dabei empfohlen, sie mit einem eisernen Schieber zu versehen, um denselben bei dem im Kamin ausbrechenden Feuer gleich zuschieben zu können. Die Kamine der Schmiede, Schlösser, Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner und sonstiger Feuerhandwerker müssen vorzüglich mit hinlänglichen Brand- und Feuermauern versehen sein. Hölzerne Rauchfänge dürfen nicht erbaut werden.

18) Kamine müssen wenigstens zwei- bis dreimal und nach Maaßgabe des stärkern Gebrauchs des Feuers zu mehren Malen gereinigt werden. Kaminfeger sind verpflichtet, die gefundenen Mängel sofort anzuzeigen.

19) Bei Stellung der Oefen und Leitung der Röhre und Pfeifen in den Kamin muß jedesmal ein Werksverständiger zugezogen werden.

20) Backöfen auf dem Lande dürfen nicht zu nahe an den Gebäuden errichtet werden. Backöfen, welche sich in diesem Falle befinden, müssen gleich weit genug von den Gebäuden verlegt, oder niedergerissen werden.

Diejenigen, welche den Vorschriften 14 bis 20 einschließlich zuwider handeln, werden, es möge ein Unglück daraus entstehen oder nicht, jedesmal mit einer Strafe von 6 Thalern belegt, welche auf die Art verdoppelt und vermehrt werden kann, wie zu 13 angegeben ist. Handwerker, welche sich zur Arbeit an den vorstehend verbotenen Einrichtungen gebrauchen lassen, verfallen in dieselbe Strafe, sie werden für den daraus entstehenden Schaden mit angesehen, und bei Aufführung der Kamine haben sie besonders nach dafür zu haften, daß kein Balken in dem Schornstein zu liegen komme, sondern dieser mit gebackenen Steinen oben und unten wohl versehen und ausgefüttert, auch zum Einsteigen und Reinigen geräumig genug aufgeführt werde.

21) Derjenige, bei welchem aus seinem oder der Seinigen Verschulden oder Nachlässigkeit, oder aus Nichtbefolgung der obigen Vorschriften Brand entsteht, ist neben der bestimmten Strafe schuldig, den dadurch seinen Nachbarn oder der Feuerassekuranz verursachten Schaden zu ersetzen.

22) Wer vorsätzlich Brand stiftet, wird zur Kriminal-Untersuchung gezogen.

23) Zu bestimmten Zeiten, wenigstens im Frühjahr und im Herbst, sollen alle Häuser, Feuerstätten, Oefen, Kamine und noch vorhandene Essen besichtiget, auch die Leuchte oder Laterne, welche jeder Hausvater besitzen muß, in Augenschein genommen, zugleich darauf die Aufmerksamkeit gerichtet werden, wie mit dem Feuer und Licht umgegangen wird, und ob die oben gegebenen Vorschriften überall befolgt werden.

Diese Visitation wird zum drittenmale, und bei Gelegenheit auch öfter, und zwar zur unbestimmten Zeit im Jahre wiederholt.

Wo die Beamten und Magistratsglieder selbst diese durchaus nöthigen Visitationen vornehmen können, haben sie solche mit Zuziehung beeidigter Werksständigen selbst zu vollziehen, Mängel sind sodann auf der Stelle abzuschaffen; in Verhinderungsfällen, und bei zu weiter Entfernung sind die Vorsteher, Schöppen, Mauermeister, Zimmerleute, Kaminfeger und andere zuverlässige Männer dazu auszuersehen; diese sind aber alsdann verbunden, ihr pflichtmäßiges Referat über ihre Verrichtungen sowohl, als über die geschehene Abstellung der vorgefundenen Mängel schriftlich an die Beamten abzustatten; und die ebenerwähnten Referate sind so, wie die von den Beamten und Magistraten selbst abgehaltenen Visitations-Protokolle, der provinzialräthlichen Behörde im April und November bei sechs Thaler Strafe einzusenden.

24) Ein Verzeichniß der noch vorhandenen Stroh- und Schindeldächer, hölzernen Rauchfänge, Essen ꝛc. soll eingesandt werden.

25) Es ist dafür zu sorgen, daß es nie an Wasser zum Löschen gebricht. Wo es nöthig, müssen gemeine Wasserbrunnen, Weiher, Teiche und Pfühle angelegt, und diese, wie auch die Viehtränken, dermaßen unterhalten werden, daß selbst bei der größten Dürre kein Wassermangel entsteht. Bei solcher Dürre sowohl als auch in Winterszeiten bei starkem Froste muß jeder Hausvater ein Behältniß mit Wasser in oder vor seinem Hause in Bereitschaft stehen haben, und solches bei Winterszeit und allzustrenger Kälte gegen Frost verwahren.

26) Die zur Löschung eines ausbrechenden Feuers erforderlichen Geräthe bestehen in Feuereimern, Feuerleitern, Feuerhaken, Wasserkufen und in Feuerspritzen.

27) In den Städten darf nach Maaßgabe ihrer Größe und Gebäudeanzahl kein Mangel an den hier benannten Feuergeräthschaften erscheinen. Wo es irgend an hinlänglichem Vorrath noch gebricht, muß die Anschaffung unverzüglich geschehen.

28) Auch auf dem Lande muß jeder Hausbesitzer neben der gewöhnlichen Hausspritze einen mit seinem Namensbuchstaben bezeichneten tauglichen ledernen Eimer halten, und denselben, ohne ihn sonst zu gebrauchen, unten im Hause, wo er rasch ergriffen werden kann, aufbewahren. Nur Schieferdecker, Kaminfeger, Zimmerleute und Maurer sind von solcher Anschaffung ausgenommen, weil diese mit ihren Hämmern, Sägen, Aexten, Beilen ꝛc. zum Feuer eilen müssen.

29) Außer diesen privativen Eimern muß jede Stadt und jede Gemeine eine verhältnißmäßige Anzahl von gemeinen ledernen Eimern in Vorrath haben.

30) Jeder Ort, worin die Gebäude nebeneinander liegen, muß nach seiner Größe mit zwei, drei oder mehreren gemeinen Feuerleitern versehen, und diese müssen so beschaffen sein, daß sie über das höchste Gebäude im Dorfe reichen.

31) Eben so müssen in jeder solcher Ortschaft wenigstens zwei bis vier große Haken vorhanden sein.

32) In jedem Orte müssen einige gemeine Wasserkufen vorhanden, in Zeiten der Dürre mit Wasser angefüllt und auf Schlitten gestellt sein, damit sie schleunig zur Brandstätte gefahren werden können *).

33) Jede Gemeine soll wenigstens eine große Brandspritze besitzen. Erforderlichenfalls können mehrere Ortschaften zusammengesetzt werden, um die Anschaffung einer solchen Brandspritze bestreiten zu können, welche dann so viel möglich in der Mitte der konkurrirenden Ortschaften zum gemeinschaftlichen Gebrauch aufbewahrt werden muß; in jenen Gegenden aber, wo Gebirge und Anhöhen den Gebrauch der großen Feuerspritzen nicht gestatten, sollen kleinere Tragspritzen angeschafft werden, welche selbst in den Häusern gebraucht werden können.

34) Die Einführung der s. g. Feuerpatschen verdient überall vorzüglich empfohlen zu werden; es sind große und breite Schwämme, welche man an Stangen befestigt, die sehr viel Wasser in sich ziehen, und das Feuer durch den Zuschlag auf die schnellste Weise dämpfen.

35) Die Feuergeräthschaften müssen fortwährend in gutem Stande unterhalten werden; insonderheit ist bei den Feuerspritzen darauf zu sehen, daß das Schraubwerk und die Schläuche von Zeit zu Zeit wohl eingeschmieret werden.

36) Die gemeinen Feuergeräthschaften sind an bequemen zuverlässigen Orten aufzubewahren. Zu den verschlossenen Spritzen sind mehrere Schlüssel auszutheilen, damit jeder von denjenigen, welchen sie anvertraut sind, bei entstehendem Feuerlärm dazu eilen kann. Bei jeder Feuerspritze müssen die dazu gehörigen Schläuche und wenigstens 12 bis 24 lederne Eimer vorhanden sein.

37) Bei den unter 23 bestimmten Visitationen müssen alle Feuergeräthschaften mit in Augenschein genommen und die Spritzen probiret, die befundenen Mängel auf der Stelle verbessert und, wie solches geschehen, in den halbjährlichen Berichten bei 6 Thaler Strafe pflichtmäßig angezeigt werden.

---

*) Ein halb Loth Alaun, in siedendem Wasser aufgelöset, auf jeden Eimer Wasser ist im Winter zuzusetzen, und muß dieses von Zeit zu Zeit umgerührt werden, weil dieser Zusatz dem Froste länger widerstehen macht und das Feuer wirksamer löscht. Publ. der Regierung zu Minden vom 16. März 1826.

38) Die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten der gemeinen Feuergeräthschaften werden als Kommunallast auf alle Einwohner ohne Unterschied umgelegt.

39) Für die Städte ist eine dreimonatliche Frist bestimmt, um die allenfalls noch abgängigen Geräthe anzuschaffen. In den Gemeinen auf dem Lande muß solches in 6 Monaten bewerkstelligt sein.

40) Jeder, welcher, wo es auch sei, einen Brand wahrnimmt, er mag gefährlich scheinen oder nicht, soll bei drei Thaler Strafe unverzüglich das Feuer ausrufen und Lärm machen; wer aber ein in seinem Hause entstandenes Feuer heimlich halten, und sich dabei auf das Selbstlöschen verlassen wollte, ohne augenblicklich Lärm zu machen, es möge daraus ein weiteres Unglück entstehen oder nicht, verfällt in die doppelte Strafe, und er ist neben derselben schuldig, wenn dadurch ein weiterer Schaden entsteht, diesen nach No. 21. zu ersetzen.

41) Die Nachtwachen sind verbunden, auf Feuer und Licht Acht zu geben und sobald sie einiges Unglück bemerken, sollen sie solches nicht nur durch ungewöhnliches Blasen oder Geschrei ankündigen, sondern auch sowohl an dem Hause des Brandes als an den benachbarten Häusern und Thüren anklopfen und Allarm machen.

42) Jeder, der bei seinem Nachbar, es sei bei Tag, oder bei der Nacht, einen brandigen Geruch wahrnimmt, und daher argwohnet, daß ein Feuer glimme und Gefahr zu besorgen sei, ist befugt und verpflichtet, sich an Ort und Stelle zu begeben, zuverlässige Erkundigungen darüber einzuziehen, und bei Entdeckung der Gefahr Lärm zu machen.

43) Bei dem ersten Feuergeschrei muß durch Blasen oder Trommelschlag, oder durch den Anschlag der Sturm- oder Brandglocke Allarm gemacht, und diese Lärmzeichen müssen bei zunehmender Gefahr wiederholet und vermehret werden.

44) Sobald irgend Feuer ausbricht, müssen die Einwohner des Ortes mit ihren privat ledernen Eimern zur Brandstätte eilen, die gemeinen Feuergeräthschaften müssen unverzüglich herbeigebracht, und von denjenigen, welche Pferde halten, die Brandspritzen und Wasserkufen schleunigst hinzugeführet werden. *)

45) Auch die Bewohner der Nachbarörter sind schuldig, mit ihren Feuergeräthschaften herbeizueilen und den Nothleidenden alle mögliche Hülfe zu leisten.

46) Diejenigen, welche Brunnen oder sonstige Wasser-Behältnisse in ihren Häusern und Höfen haben, sollen den Zugang dazu öff-

*) Kein Einwohner, welcher Gespann hält, darf dies auf Erfordern der Ortsobrigkeit weigern. A. L. R. II. 7. §. 37. 38.

nen, um das Wasser zu dem Feuer hernehmen zu können. Wer dagegen ein Hinderniß in den Weg legt, wird mit 6 Thl. und nach Befinden schärfer bestraft.

47) Bei Nachtzeit sollen in der Gegend des Brandes, auch besonders, wo man das Wasser herzuholen hat, bei den Brunnen ꝛc. Pechkränze aufgesteckt, oder wenigstens Laternen oder Leuchten aufgehängt werden.

48) Die Magistratspersonen und Beamten, Schultheißen, Bürgermeister, Schöppen und Vorsteher sollen, so viel möglich, die ersten sein, die sich beim Feuer einfinden, um die Leute zu den Löscharbeiten anzuweisen und alle Verwirrung zu beseitigen. Sowohl zum Wasserschöpfen als zum Löschen müssen die Leute in Reihen gestellet, und nach Lage des Ortes und der Umstände so vertheilet werden, daß einer den andern in der Arbeit nicht hindere, sondern alles desto schleuniger von Statten gehe, und besonders das Wasser rascher in Menge herbeigeschafft werden könne.*)

49) Alle unbrauchbare Leute und Kinder, welche beim Löschen nur Hindernisse verursachen, sollen mit Ernst abgehalten, und überhaupt keine müßige Zuschauer geduldet, sondern diese zur Arbeit oder sonstiger Hülfsleistung angewiesen werden.

50) Die Schornsteinfeger, Dachdecker, Zimmerleute und Maurer, welche (nach 28) mit ihren Werkzeugen gleich zur Brandstätte eilen müssen, sollen die in Brand stehenden und zunächst darum gelegenen Häuser, soviel immer möglich, besteigen, und nach ihrem besten Vermögen sowohl zur Dämpfung des Feuers, als Verhinderung dessen weiterer Ausbreitung die möglichste Hülfe leisten.

51) Sollte der wirkliche Nothfall eintreten, nächstgelegene Gebäude niederreissen zu müssen, so ist dabei mit aller Vorsicht zu Werke zu gehen, und besonders dafür zu sorgen, daß das einzureissende Gebäude in sich selbst hineingestürzet, nicht aber auseinander gerissen werde, indem dadurch nur die Flamme vermehret, und Flugfeuer verursachet wird.

52) Ueberhaupt ist es bei jedem Feuers-Ausbruch die erste Nothwendigkeit, die zustreichende Luft, soviel als nur immer geschehen kann, zu verhüten. Aus dieser Ursache ist oben unter 17 ein eiserner Schieber bei den Kaminen, um ihn gleich zuschieben zu können, anbefohlen worden. Eben deshalb muß auch das Einschlagen der Wände, Dächer, oder gar der Schornsteine ohne die äusserste Noth nicht vorgenommen werden.

---

*) Der Landrath muß sofort vom entstandenen Brande benachrichtigt werden, damit er sich der Löschungs-Direktion und Untersuchung unterziehe. Landräthl. Instr. §. 38.

53) Auf das Flugfeuer muß besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden, die Dächer der nahe liegenden, und demselben ausgesetzten Häuser und Gebäude müssen mit nassen Tüchern belegt, und diese beständig begossen werden.

54) Diejenigen, welche sich in Feuersnöthen ungehorsam oder zur Handhabung und Rettung des gemeinen Nutzens widerspenstig bezeigen, welche Unrath oder sonstige hindernde Sachen in die Spritzen werfen, und überhaupt, welche Unordnung oder Verwirrung stiften, sollen nach Umständen mit 3—6 oder 10 Thaler, allenfalls auch mit Gefängniß gestraft werden; wer aber vorsätzlich an Feuergeräthschaften, als Spritzen, Schläuchen, Eimern, Leitern, Haken, Schaden zufüget, soll gleich gefänglich eingezogen, und nicht eher losgelassen werden, bis der Schade ersetzt ist.

55) Dagegen haben diejenigen, welche sich bei entstandener Feuersbrunst durch ihren Eifer, Fleiß, Aufmerksamkeit, und Beihülfe vorzüglich auszeichnen, Belohnung zu erwarten, nemlich: Wer zuerst durch Feuerrufen und Lärm den im Hause eines andern entstandenen Brand bekannt macht 1 Thlr. Welche den ersten Feuerhaken, oder die erste Feuerleiter, oder die ersten Feuer-Eimern von einem andern Orte zur Brandstätte bringen 2 Thaler 50 Stüber. Welche die erste Feuerspritze herbeiführen 4 Thaler. Welche die erste gemeine Wasserkufe mit sauberem Wasser zum Feuer oder zur Spritze bringen 1 Thlr. Derjenige Handwerks- oder sonst herzhafte Mann, der sich zuerst auf den brennenden Bau wagt, seine Bravour zeigt, und vor andern ersprießliche Rettungshülfe leistet 4 Thaler.

56) Sollte denjenigen, welche sich am ersten beim Brande eingefunden, und sich am meisten exponiret, und als rechtschaffene Bürger und Nachbaren treulich geholfen haben, ein Unglück oder Schade am Körper zustoßen, so soll ihnen aus Gemeinheits-Mitteln ein verhältnißmäßiger billiger Ersatz geschehen.

57) Gleich beim Ausbruche und während der Dauer des Brandes müssen einige Leute von anerkannter Redlichkeit ausersehen werden, um auf die Mobilien, Vieh und sonstige Sachen und Effekten, welche auf einen zu bestimmenden entlegenen feuersichern Platz in Sicherheit gebracht werden, zu wachen, damit sie nicht verschleppt, oder beschädiget werden können. An denjenigen Orten, wo Militair befindlich, ist der wachthabende Offizier oder Unteroffizier verpflichtet, für die Sicherheit dieser Mobilien, Moventien ꝛc. sorgen und solche gehörig bewachen zu lassen.

58) Diejenigen aber, welche bei dergleichen unglücklichen Begebenheiten das geringste, wie wenig es auch sei, entfremden oder unter dem Vorwande des Flüchtens anderweitig verbringen, oder das bei ihnen geflüchtete Gut gefährlicher Weise verdunkeln oder verläugnen, sollen als Diebe peinlich gestraft werden.

59) Nach gelöschtem Braude müssen die Feuergeräthschaften wiederum an Ort und Stelle geschafft werden, jedoch ist nach Beschaffenheit der Umstände, obgleich das Feuer gänzlich gelöscht zu sein scheint, eine gewisse Anzahl Leute, nebst dem nöthigen Geschirr, und einer hinlänglichen Quantität Wasser noch einige Zeit bei der Stelle zu halten, damit, wenn das vermeintlich gelöschte Feuer auf irgend eine Art sich wieder entzünden und ausbrechen sollte, Rettungsmittel zur Hand sind. Ist gar keine Gefahr mehr vorhanden, so wird der Rest der Feuergeräthschaften ebenfalls zurückgeliefert, sämmtliche Feuergeräthschaften müssen aber des folgenden Tages genau visitirt, und jeder Abgang oder Schade an Spritzen, Schläuchen, Eimern, Leitern, Haken sogleich wieder ausgebessert werden.

60) Die Beamten sollen jedesmal nach einem Brande, und zwar innerhalb der ersten 3 Tage die Untersuchung anstellen,

a. ob der Brand durch Bosheit, Schuld Nachlässigkeit, oder Verhehlung, oder auf welche sonstige Art und Weise ausgebrochen sei;

b. ob ein jeder beim Löschen des Feuers seine Pflicht beobachtet habe, wer säumig oder ungehorsam befunden worden, oder gar so verwegen gewesen sei, verbotene Ausschweifungen zu begehen. Auch muß in dem desfallsigen Protokoll, welches in den ersten 8 Tagen einzuschicken ist, genau bemerkt werden:

c. wie die Säumigen, Ungehorsamen, oder Widerspänstigen wirklich bestraft worden sind; übrigens ist

d. in Ansehung der Feuer-Assekuranz mit der Untersuchung und Schätzung des entstandenen Schadens nach der einschlägigen Feuer-Assekuranz-Ordnung pünktlich zu verfahren.

61) Bei guten Feueranstalten kommt es hauptsächlich darauf an, daß in allem eine gute Ordnung gehalten werde, und besonders daß ein jeder zum Voraus gleich wisse, was er auf den Fall einer entstehenden Feuersbrunst dabei zu thun hat. Da aber dieses sich nicht besser, als für eine jede Stadt, oder für einen jeden Ort nach den Lokal-Verhältnissen insbesondere bestimmen läßt, so soll von den Magistraten oder sonstigen Stadt-Obrigkeiten für jede Stadt ein eigenes Reglement errichtet werden. Dieses Reglement muß enthalten:

a. die zu den Feuerinstrumenten bestimmten Personen, b. ihre Verrichtungen, c. Obliegenheiten der Kaminfeger, Leiendecker, Zimmerleute und Maurer, d. Ordnung im Löschen, e. Wache auf Unordnungen, f. sichere Verwahrungsplätze der gerettet werdenden Sachen, g. Wache wider das Stehlen.

Dieses Reglement ist abschriftlich dem Provinzial-Rath einzusenden.

Auf dem Lande kann zwar nicht überall hierüber ein so vollständiges Reglement wie in den Städten erwartet werden, gleichwohl sollen die Beamten für die verschiedenen Amts-Distrikte ein gleiches Reglement wenigstens über die Bestimmung der Personen, welche mit den Feuergeräthschaften am besten umzugehen wissen, über die Eintheilung der Arbeiter zum Wasserschöpfen und zum Löschen, über die Aufstellung der Wachen wider Unordnungen und wider das Stehlen entwerfen, und einsenden. Derjenige Beamte, welcher in dieser für das Land so wichtigen Angelegenheit das beste, und den andern Aemtern zum Muster dienen könnende Reglement der Löschanstalten liefert, soll nebst öffentlicher Bekanntmachung seines Verdienstes eine Prämie von 50 Rthlrn. erhalten. Diese Prämie wie auch die unter 55. bestimmten Belohnungen werden aus dem Brüchtenfond bestritten, welchem wechselseitig die aus den Uebertretungen der Feuerordnung entspringenden Geldstrafen zufallen.

Allgem. Feuerordnung für die Landestheile des vorm. Großherzogthums Berg, d. d. Düsseldorf den 5. Septbr. 1807.

2. Feuerpolizei-Verordnungen müssen aber dem Militairkommandanten der Garnison mitgetheilt, und dessen Erinnerungen, Vorschläge ꝛc. eventuell erwogen, resp. berücksichtigt werden. Vom Probiren der Löschgeräthe ist ihm vorher Kenntniß zu geben. A. Kab.-O. vom 29. Aug. 1818.

(Vorschriften bei Bauten u. Raparaturen.)

3. Zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens, oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze soll kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden. A. L. R. I. 8. §. 66. Siehe auch S. 102 sqq. und wegen Bauten in der Nähe von Festungswerken die A. K. O. vom 24. Aug. 1814. Gesetzs. S. 75.

Wer also einen neuen Bau in Städten anlegen will, muß davon zuvor der Obrigkeit zur Beurtheilung Anzeige machen. A. L. R. I. 8. §. 67.

Bei der anzustellenden Prüfung muß die Obrigkeit zugleich dahinsehen, daß durch eine richtige und vollständige Beschreibung des abzutragenden Gebäudes nach seiner Lage, Grenze und übrigen Beschaffenheit, künftigen Streitigkeiten bei dem Wiederaufbaue, in Ansehung des Winkelrechts, und sonst möglichst vorgebeugt werde. Das. §. 68.

Bei der Beurtheilung der Zulässigkeit eines Baues hat die Baupolizei nicht allein für die möglichste Verhütung von Feuersgefahr, sondern auch für die Festigkeit und eine der Gesundheit unschädliche Beschaffenheit der Gebäude zu sorgen, außerdem ist sie aber verpflichtet nach vorst. §. 68, die Interessen der Nachbarn zu berücksichtigen, und vorbehaltlich dessen, was nur Gegenstand gerichtlicher Entscheidung sein kann, künftigen Streitigkeiten möglichst vorzubeugen. M. R. vom 6. April 1835.

Vorzüglich ist eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß nothwendig, wenn, es sei in Städten oder auf dem Lande, eine neue Feuerstelle errichtet, oder eine alte an einen andern Ort verlegt werden soll. Das. §. 69.

4. 1) Es darf in Westfalen auf dem platten Lande (außerhalb der Städte) keine neue Feuerstelle, ohne die betreffende Gemeinde vorher darüber zu hören, errichtet werden; wer eine solche zu bauen beabsichtigt, hat bei der schon hier erforderlichen Nachsuchung der Erlaubniß (§. 3. vorst.) der Ortspolizeibehörde, zugleich ein Zeugniß der Polizeibehörde seines bisherigen Wohnorts über sein Wohlverhalten so wie den Nachweis seines hinlänglichen Vermögens zur Ausführung des Neubaues und zur Einrichtung seiner Wirthschaft, nicht minder über den eigenthümlichen Erwerb des Bauplatzes vorzulegen.

2) Die Polizeibehörde legt dem Gemeinderath dieses Zeugniß, sowie die nach den ortsüblichen Erfordernissen und Bedürfnissen zu beurtheilenden Nachweisen, zur Prüfung vor;

3) Findet der Gemeinderath hiernach gegen den neuen Anbau nichts zu erinnern, so hat die Ortspolizei-Behörde ihrerseits die Zulässigkeit desselben zu prüfen, indem sie erwägt, ob nach der Lokalität, den sonstigen Verhältnissen und der Persönlichkeit des Ansiedlers Gefahr von der Anlage an der beabsichtigten Stelle für die Gemeinde zu besorgen stehet; wobei insbesondere dahin zu sehen ist, daß der Bauplatz anpassend, an einem vorhandenen Wege, im Abstande von 12 Fuß von solchen, nicht minder der polizeilichen Aufsicht zugänglich, gewählt sein muß;

4) Findet weder der Gemeinerath noch die Ortspolizeibehörde bei der Ansiedelung einen Anstand, so wird die Erlaubniß zur Ausführung des Anbaues von letzterer ertheilt;

5) Gegen den Widerspruch des Gemeinraths oder der Polizeibehörde steht der Rekurs in dem geordneten Gange offen;

6) Die Polizeibehörde hat die Angemessenheit des neuen Baues in polizeilicher Hinsicht (3) auch dann ihrer Prüfung zu unterziehen, wenn derselbe von dem Eigenthümer des Bauplatzes selbst zur Vermiethung ꝛc. unternommen wird.

7) Auf die vor Erlaß dieser Anweisung mit polizeilicher Erlaubniß bereits im Bau befangenen neuen Feuerstellen leidet dieselbe keine Anwendung; fortan aber darf ohne deren Beachtung kein solcher Bau unternommen werden, bei Strafe der Niederreißung desselben.

8) Die bestehenden Grundsätze über die neue Wahl des Aufenthaltsortes bleiben übrigens bis zu der zu erwartenden allgemeinen Verordnung über die Aufnahme oder Zurückweisung neu anziehender Personen unverändert. Publ. des K. Oberpräsid. in Westfalen vom 31. Mai 1835.

(Baugesuche u. Bankonsense.) 5) Die Landräthe sind zur Ertheilung der §. 3. vorstehend gedachten Erlaubniß ermächtigt, müssen aber, in Westfalen, die polizeilichen und rechtlichen Verhältnisse prüfen, namentlich bei Zerstückelung von Grundstücken in Beziehung auf die Gesetze vom 21. April 1825. Gesetzs. S. 74. §. 40, S. 94 §. 20 u. S. 112. §. 20.) Publ. der Reg. zu Münster vom 4. März 1817 u. 27. Dezbr. 1826.

6. Zu Baugesuchen muß ein 5 Sgr. Stempel, zu Konsensen 15 Sgr. und bei geringfügigen Bauten und kleinen Häusern ein 5 Sgr. Stempel adhibirt werden. Bei Reparaturen, wenn von keiner Hauptreparatur Rede, bedarf es keines schriftlichen Verfahrens. M. R. vom 13. Aug. 1820, 28. Januar 1826, 13. März 1829. Reskr. d. Reg. zu Münster vom 11. Aug. 1831.

7. Der Einreichung von Zeichnungen von allen Neubauten in Städten bedarf es nicht. Bei einzelnen wichtigen Fällen und wenn sie solches für nöthig erachtet, kann die Ortsobrigkeit eine Zeichnung fordern. M. R. vom 30. April 1822.

(Einschränkung des Eigenthümers bei Bauten etc.) 8) Wer ein neues Gebäude an einer Kunststraße anlegen will, muß seine Anzeige zur Genehmigung bei dem Landrathe und dem betreffenden Kondukteur einreichen, welche das Bauprojekt örtlich zu prüfen und dabei zugleich dahin zu sehen haben, daß das Gebäude 10 preußische Fuß vom äußern Rande des Straßengrabens abgesetzt werde. — Hat Jemand Gebäude ohne Erlaubniß zu nahe an der Kunststraße gesetzt, so ist er nach Vorschrift des A. L. R. I. 8. §. 71 u. 72 anzuhalten, abzurücken, oder wenn solches nicht geschehen kann, muß das Gebäude abgetragen werden. M. R. vom 17. Septbr. 1827, Publ. der Regier. zu Oppeln vom 27. Juli 1827. Siehe auch Baupolizei-Vorschriften unter Tit. V. Kap. 2. §. 13. und Tit. III. §. 49 — 58.

9. Wer der Vorschrift, §. 3. vorstehend, zuwider handelt, insofern von keiner Feuerstelle Rede ist und dieserhalb der §. 70 A. L. R. I. 8. (Tit. III. §. 56. vorst.) keine Anwendung findet, ist wegen blos unterlassener Einholung des polizeilichen Konsenses zum Neubau oder einer Hauptreparatur die Strafe auf 1 bis 5 Thlr. festgestellt. Unter Hauptreparaturen sind diejenigen zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Konstruktion oder dem Materiale eine Veränderung erleiden, oder bei welchen wesentlich auf die Festigkeit oder Feuersicherheit Einfluß ausübende Anweisungen gegen die ursprüngliche Einrichtung Statt finden, oder wodurch endlich der bisherige Zweck des Gebäudes verändert wird. Publ. d. Reg. zu Münster vom 30. Dezbr. 1834 (Amtsbl. 1835 S. 1.)

10) Wer einen Bau führen oder Hauptreparaturen unternehmen will, muß sich dazu vereideter Werkmeister bedienen, und nach den zur Abwendung der Feuersgefahr abzielenden Anweisungen derselben sich achten. A. L. R. II. 20. §. 1339.

Die Befugniß des Bauherrn, ohne Zuziehung eines Meisters, durch Gesellen und Handlanger einen Bau bei persönlicher Leitung auszuführen, darf nur sich erstrecken:

auf innere Einrichtungen und Reparaturen mit Ausnahme der gewölbten Keller und Feuerungsanlagen. Publ. der Regier. zu Münster vom 28. Juni 1823. (Siehe Tit. 8. Kap. 2. Abschn. 7.)

11. Ohne Erlaubniß der Obrigkeit dürfen Baustellen, die bisher besondere Nummern hatten, nicht in Eins gezogen werden. A. L. R. I. 8. §. 76.

Auch die Zugestehung einer solchen Erlaubniß kann, in Ansehung der nach den Nummern vertheilten, oder noch zu vertheilenden Lasten und Abgaben, weder dem gemeinen Wesen, noch andern Privatpersonen zum Nachtheile gereichen. Das. §. 77.

Die Straßen und öffentliche Plätze dürfen nicht verengt, verunreinigt, oder sonst verunstaltet werden. Das. §. 78.

Besonders darf Niemand, ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit, einen Kellerhals oder anderes dergl. Nebengebäude auf die Straße zu anlegen. Das. §. 79.

Auch die Einrichtung von Keller- und Ladenthüren, welche auf die Straße gehen, die Anlegung neuer, oder Wiederherstellung eingegangener Erker, Löben und auf die Straßen hinausgießender Dachrinnen, die Aufsetzung von Wetterdächern und in die Straße hinein sich erstreckenden Schildern, so wie die Errichtung von Blitzableitern, darf nur unter Erlaubniß der Polizeiobrigkeit und nach den von dieser zu ertheilenden Anweisungen vorgenommen werden. Das. §. 80.

Es sind hier aber weder Podesten, noch Geländer, noch Freitreppen genannt. M. R. vom 28. Oktober 1825.

Uebrigens aber kann jeder Hauseigenthümer den s. g. Bürgersteig, so weit er das Steinpflaster zu unterhalten hat, benutzen, insofern solches ohne dessen Verengung Statt finden kann. Das. u. A. L. R. I. 8. §. 81.

Wenn bei einer Umpflasterung des Straßendammes der Bürgersteig breiter gelegt wird, so kann den Hausbesitzern ein Beitrag zu den Umlegungskosten so wenig, als zu den Unterhaltungskosten für die neu hinzukommende Breite des Bürgersteigs abgefordert werden. M. R. vom 22. September 1819.

Desgleichen in der Regel nicht, wenn bei einer nothwendigen Erhöhung des Dammes der sonst noch brauchbare Bürgersteig umgelegt werden muß. Dass. Reskr.

12. Bei Erbauung neuer Häuser, sei es in Stelle alter oder auf neuen Bauplätzen, muß, ehe der Bau beginnt, vorher die Richtung der Frontlinie abgesteckt und diese unabänderlich beibehalten werden. Eine Vor- oder Rücklegung muß sich ein Jeder gefallen lassen. Publ. der Reg. zu Reichenbach vom 22. Dezember 1817.

13. Nähere Bestimmungen über die §. 78—81. des A. L. R. I. 8. (§. 11. vorst.) berührten Gegenstände bleiben den besonderen Polizeigesetzen eines jeden Orts vorbehalten. A. L. R. I. 8. §. 82.

14. Wenn eine Bauanlage für das Publikum nicht blos unbequem, sondern wirklich gefährlich ist, ist der Eigenthümer zur Wegschaffung, auch ohne Entschädigung verpflichtet; dagegen aber zum Entschädigungsanspruch wohl befugt, wenn die Wegschaffung nur zur Bequemlichkeit oder Angenehmlichkeit des Publikums, oder zur Verschönerung der Stadt, insofern in diesen Fällen überhaupt die Wegschaffung angeordnet werden kann, erfolgt. M. R. vom 2. Dezember 1818.

15. Die Polizeibeamten sollen darauf halten, daß bei dem Neubau von Häusern nicht Giebel von Fachwerk oder ausgestackte Giebel, sondern ihrer ganzen Höhe nach massiv aufgeführt werden, und in Kontraventionsfällen die Wegschaffung der vorschriftswidrigen Giebelwände bewirken. Die Werkmeister sollen mit einer nachdrücklichen Strafe für den Kontraventionsfall bedroht werden. M. R. vom 25. Mai 1827, Publ. der Reg. zu Magdeburg vom 20. Juli 1827, zu Münster v. 14. Januar 1818.

16. Alle an den Aussenflächen in den Wänden, dem Giebel oder dem Dache der Gebäude in den Städten oder geschlossenen Dörfern vorhandenen Oeffnungen sollen mittelst Fenster oder Laden verschließbar gemacht, und letztere sollen, sobald die Gebäude ohne menschliche Aufsicht bleiben, verschlossen werden. Regl. für die Städte der Grafschaft Mark vom 20. April 1773. I. §. 15. Publ. der Reg. zu Breslau vom 9. Juli 1812, zu Posen vom 19. März 1821. I. §. 28. und zu Bromberg vom 16. Januar 1821.

17. Bei Vermeidung von Polizeistrafen ist für Städte, Flecken und Dörfer bestimmt:

1) Bei künftigen Neubauten sowohl an Wohn- als sonstigen Gebäuden sollen nach den Straßen hin keine hölzernen Giebeldächer mehr angelegt werden. Eben so ist untersagt
2) die Anlegung oder Wiederherstellung verfallener, nach den Straßen hin aushängenden hölzernen Dachrinnen oder Röhren und
3) der hölzernen Zäune oder Plankwerke an Straßen und öffentlichen Plätzen. Publ. der Reg. zu Münster vom 14. Januar 1818, und Reskr. ders. vom 17. Januar 1822.

Hölzerne Dachrinnen werden in Städten nicht geduldet. Die bisherigen, meistens auf die halbe Straßenbreite ausgehenden Rinnenschnabel müssen abgebrochen werden. Publ. der Reg. in Minden vom 4. Oktober 1818, zu Stralsund vom 17. Januar 1819. M. R. vom 26. Februar 1824.

18. Wenn einzelne Gehöfte oder mehrere Gebäude, oder wohl

gar ein ganzes Dorf abgebrannt sind, und deshalb, oder wegen Baufälligkeit, oder auch aus andern Ursachen neu aufgebaut werden müssen, so soll kein Eigenthümer die Erlaubniß haben, eher den neuen Bau eines Gebäudes vorzunehmen, als bis ihm die Baustelle von der Obrigkeit, an welche er sich deshalb zu wenden hat, angewiesen ist. Edikt wegen Auseinanderbauens der Gebäude in der Kurmark vom 15. Juni 1793, §. 1. Nachtrag zu demf. vom 28. August 1796 und 9. April 1804, *) Publ. der Reg. zu Liegnitz vom 17. Juni 1817, zu Reichenbach vom 22. Dezember, Verordn. für die Städte im Reg. Bez. Oppeln vom 19. April 1817, Regl. für das platte Land daf. vom 9. Dezbr. 1822, Publ. der Reg. zu Danzig vom 23. Mai 1823.

Die Baustellen sollen vorher durch den Landrath oder Distrikts-Bau-Inspektor besichtigt, und der Bauplan muß geprüft und zur Genehmigung der Regierung eingereicht werden. Verordn. vom 26. März 1818 §. 1 u. 6. Publ. der Reg. zu Reichenbach vom 22. Dezember 1817, §. 1 u. 6, Regl. der Reg. zu Oppeln vom 9. Dezember 1822. §. 30.

19. Dem Ermessen der Gutsobrigkeit, da wo ihr die Polizeiaufsicht über die Dörfer obliegt, ist es überlassen, zu bestimmen: ob die neu zu erbauenden Gehöfte oder einzelne Gebäude ihre vormalige, oder welche neue Stellen, und in welcher wechselseitigen, zur Verhütung gefährlicher Feuersbrünste hinlänglichen, auch mit der wirthschaftlichen Bestimmung der Gebäude verträglichen Entfernung, wieder erhalten, und wie die Hofstellen und Dorfstraßen erweitert werden sollen; dabei haben sie zu sorgen, daß der betr. Eigenthümer für den aus der Versetzung ihnen erwachsenen Verlust eine der Sache angemessene Entschädigung erhalte. Edikt vom 15. Juni 1793. §. 2.

20. Sind mehrere Gebäude oder ist ein ganzes Dorf abgebrannt, so ist es nicht durchaus erforderlich, daß jedes Gehöfte gerade seine vormalige Stelle wieder erhalte; vielmehr muß, wenn der Zweck des Auseinanderbauens größern Zwischenraum, als den bisherigen erfordert, eben sowohl auf Verlegung der Baustellen, als auf möglichst regelmäßige Anlage und Stellung der neuen Gebäude Bedacht genommen werden. Verordn. vom 26. März 1818. §. 1—6. 8. und die §. 21. alleg. Reg.-Verordnungen.

21. Jeder Bewohner des platten Landes, er sei Eigenthümer oder Unterthan, ist schuldig, ohne einen wirklichen Feuerschaden abzuwarten, sich die Versetzung seiner feuergefährlichen oder in feuerge-

---

*) Das Edikt vom 15. Juni 1793 ist, nebst dessen Nachtrage vom 19. April 1804 und dem Edikte vom 28. August 1796, zwar zunächst für die Kurmark erlassen. Da dieselben indeß auf den allgemein gesetzlichen Grundsätzen der §§. 29 bis 31. A. L. R. I. 8. beruhen, und nichts enthalten, als eine nähere Belehrung der Behörden über deren Anwendung, so sollen sie nach Min. Verf. vom 20. Juli 1813 auch in Ostpreußen und Litthauen in Ausübung gebracht werden. Als eine solche nähere Belehrung für die Polizeibehörden anderer Provinzen finden die wesentlichen Vorschriften dieser Edikte hier eine Stelle.

fährlicher Nähe mit andern stehenden, wenngleich sonst noch bewohnbaren und brauchbaren Gebäude, gefallen zu lassen, wenn die Guts- und andere Obrigkeit, mit Beistimmung des Landraths, eine solche Versetzung, zur Beförderung mehrerer Feuersicherheit in den Dörfern, für nöthig erachtet, und der Eigenthümer oder Besitzer durch Erbauung anderer Gebäude von gleicher Güte und Beschaffenheit, auch für die auf seiner alten Stelle gehabten Nutzungen an Garten und Hofraum, auf den Grund richtiger wirthschaftlicher Abschätzungen, gehörig entschädigt wird. Nachtrag zu dem Edikte vom 15. Jan. 1796 vom 19. April 1804 §. 2. Publ. der Reg. zu Liegnitz vom 27. Januar, zu Reichenbach vom 22. Dezember 1817, Reglem für das platte Land im Regierungsbezirke Oppeln vom 6. Dezember 1822. Publ. der Reg. zu Gumbinnen vom 25. Mai und zu Danzig vom 25. Mai 1823.

Jedoch ist von dieser Vorschrift in Rücksicht auf die Lasten ohne die dringendste Veranlassung nicht Gebrauch zu machen, und in jedem vorkommenden Falle die Genehmigung der Regierung nachzusuchen. Publik. der Reg. zu Gumbinnen und zu Danzig vom 25. Mai 1823.

22. Alle Vorschriften, wornach kein Unterthan eher einen Bau vornehmen soll, bis ihm die Stelle von der Obrigkeit angewiesen worden, und wie es zu halten, wenn derselbe mit der Anweisung nicht zufrieden ist, finden auch auf den Wiederaufbau der Wohn- u. Wirthschaftsgebäude in Rücksicht ihrer Verbindung unter sich völlige Anwendung, und derjenige, welcher solchen Vorschriften entgegen, ohne obrigkeitliche Anweisung bauet, muß angehalten werden, den gesetzwidrigen Bau auf eigene Kosten niederzureißen. Dies soll auch bei dem vorschriftswidrigen Baue der Gutsobrigkeiten selbst und anderer Eingesessenen geschehen. Edikt vom 28. August 1796. §. 4. und die §. 21. alleg. Reg.-Verordn.

23. Die abgebrannten Gebäude sollen, wenn sie nahe an einandergestanden haben, weiter auseinandergebaut werden. Edikt vom 15. Juni 1795. Nachtrag zu diesem Edikte vom 9. April 1804, und die §. 21. alleg. Reg.-Verordn.

24. Ist der Raum, auf welchem ein Gehöfte gestanden, nicht von dem Umfange, daß solches nach den gesetzlichen Bestimmungen wieder darauf angelegt werden kann, so sind einzelne Gebäude außerhalb des Dorfs oder Vorwerks zu erbauen. Die §. 21. alleg. Reg.-Verordn.

25. Die Gebäude der angrenzenden großen, aus mehreren Gebäuden, Stallungen und Scheunen bestehenden Gehöfte dürfen, wenn solches irgend ausführbar ist, nicht näher, als 8 Ruthen zusammen stehen. Scheunen sind am weitesten von den mit Feueranlagen versehenen Gebäuden entfernt zu erbauen. Publ. der Reg. zu Liegnitz vom 27 Juni, zu Reichenbach vom 22. Dezember, Verordn. für die Städte im Regierungsbezirk Oppeln vom 19. April 1817. Regl. für das platte Land daselbst vom 9. Dezember 1822. und die §. 21. alleg. Reg. Verordn.

26. Kein zu einem Gehöfte gehöriges Gebäude darf näher als 30 Fuß an das andere gesetzt werden. Die letztged. Verordn.

27. Die Gebäude sind da, wo solches erforderlich ist, beim Neubau anzulegen, daß die Dorfstraße die vorgeschriebene Breite erhält. Daselbst.

28. Bei allen nach vorstehenden Bestimmungen vorfallenden Bauten muß darauf gesehen werden, daß möglichst zwischen zwei Höfen ein Baumgarten angelegt werde, damit bei entstehender Feuersgefahr die Flamme nicht gleich überhand nehmen und von Hof zu Hof um sich greifen kann, vielmehr durch die dazwischen befindlichen Bäume aufgehalten wird. Das.

29. Die Abschätzung des Schadens geschieht durch geschworene Kreisschulzen, und die Vermessung der Grundstücke, insofern solche nöthig sein sollte, durch vereidete Feldmesser. — Die Taxations- und Vermessungskosten, imgleichen die Kosten für die Aufnahme des etwa nöthigen Planes werden in den Domainenämtern ganz, und in den Dörfern anderer Gutsherrn zur Hälfte, aus den Kreiskassen gezahlt. Edikt vom 15. Juni 1795. §. 7.

30. Wenn der Besitzer bei der Versetzung seiner Gebäude in seinem nutzbaren Grund und Boden oder an dessen Abnutzung nur so wenig verliert, daß der Verlust in Vergleichung mit seinem Nahrungszustande von gar keiner Erheblichkeit ist, welches die Gutsobrigkeit mit Zuziehung des Landraths jedesmal zu erwägen hat, z. B. wenn Drei- oder Vierhüfner einige Quadratfuß verlieren, und in solchen Fällen die Vergütung des geringen Schadens mit großen Schwierigkeiten verbunden ist; so muß der Besitzer diesen Verlust ohne Vergütung allein übernehmen. Das. §. 4.

31. Ein Gleiches soll auch Statt finden, wenn nicht bloß die Gebäude eines einzelnen Bauern, sondern mehrere Gebäude oder Gehöfte benachbarter Wirthe versetzt werden, und der Verlust für jeden einzelnen Besitzer unbedeutend und die Entschädigung schwierig ist. Das. §. 5.

32. Kann aber die Vergütigung des Schadens, wenn er auch von geringer Bedeutung sein sollte, ohne große Weitläuftigkeiten geschehen, und verlangt der Grundbesitzer eine solche, oder ist der Schaden von größerer Erheblichkeit: so muß solcher genau gewürdigt, und ersetzt werden. Das. §. 6.

33. Wenn zur Versetzung der Gehöfte oder einzelner Gebäude zwar nutzbare Grundstücke des Besitzers bebauet werden müssen, dagegen aber die alten Baustellen wieder zu kultiviren und nutzbar zu machen sind, mithin der Besitzer keinen Verlust an dem Flächeninhalt seiner nutzbaren Grundstücke leidet; so soll zwar keine Entschädigung Statt finden, dagegen

aber solche in der Regel allemal gegeben werden, wenn der Besitzer eines zu versetzenden Gehöftes oder einzelner zu versetzender Gebäude dadurch an dem bisherigen Flächeninhalt seiner nutzbaren Grundstücke einen Verlust leidet. Für den Verlust in Rücksicht auf die Bonität und bessere Kultur der Grundstücke darf jedoch, in den §. 31.—33. angeführten Fällen, keine Vergütung verlangt werden, sondern einen solchen geringen, durch eigene Industrie zu ersetzenden Verlust muß der Besitzer, in Rücksicht auf die mehrere Sicherheit seiner Gebäude und seines übrigens Eigenthums, ohne Vergütung tragen. Das. §. 3. und die §. 21. alleg. Reg.-Verordn.

34. Die Vergütung des Verlustes an Grund und Boden soll in der Regel immer, soweit solches nur immer möglich ist, und besonders, wenn der Besitzer sonst nicht im prästationsfähigen Zustande erhalten werden könnte, durch andere Grundstücke geschehen. Hierzu sind vor allen andern die Gemeindeplätze bei den Dörfern zu wählen, über deren unentgeltliche Abtretung die Gemeinden zwar zu hören, wogegen aber, wenn dieselben ihnen nur irgend entbehrlich sind, kein Widerspruch gestattet werden soll. Das. §. 8. und die §. 21. alleg. Reg.-Verordn.

35. Kann die Naturalentschädigung durch Grundstücke nicht anders zweckmäßig geschehen, als daß der neue Grundbesitzer etwas von dem Grundstücke seines Nachbars erhält; so muß sich Letzterer solches mit Vorbehalt der Entschädigung unweigerlich gefallen lassen. alleg. Edikt §. 9.

36. Uebersteigt die Aufbringung der Entschädigungszuschüsse die Kräfte der Gemeinde, welches sich gleich bei der ersten Anlegung des Plans übersehen läßt; so muß der Landrath dieserhalb schleunigen Bericht an die Regierung erstatten, damit entweder der ganze Plan aufgegeben, oder auf eine ausführbare Art modifizirt, oder auch auf andere Weise für die Erleichterung der Gemeinde gesorgt werden kann. Daselbst §. 14.

37. Wenn die Vergütung des Verlustes an Grund und Boden auf solche Weise durch andere Grundstücke nicht geschehen kann, und es mit dem Bestande der Prästationsfähigkeit des Grundbesitzers und seiner Nachbaren verträglich ist, ihn durch Geld zu entschädigen, oder wenn eine Gelegenheit vorhanden ist, benachbarte Grundstücke zur Naturalentschädigung anzukaufen, oder wenn nur eine auf eine Zeitlang ausfallende Nutzung zu vergüten ist; so muß der Ersatz nach vorgängiger genauer Abschätzung in Gelde geschehen. Das. §. 10.

38. Behufs dieser Vergütung in Gelde sollen die Kreiskassen, welche durch eine mehr feuersichere Bauart gewinnen, dem Bauenden eine doppelte Kreisremission zahlen, und wenn hierdurch der zu ersetzende Schaden vergütet werden kann, hat es dabei sein Bewenden. Das. §. 11.

39. Sollte diese Remission aber zur völligen Entschädigung nicht hinreichend sein, so muß das Fehlende aus der Gemeindekasse zugeschossen, oder wenn eine solche nicht vorhanden ist, von sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde, mit Inbegriff der bauenden und zu entschädigenden Interessenten, als welche ihren sozietätsmäßigen Antheil mit übernehmen müssen, (so wie andere außerordentliche Gemeindelasten), nach dem an jedem Orte üblichen Verhältnisse aufgebracht werden. Das. §. 12.

40. Bei Regulirung der Entschädigungen muß der Landrath jedesmal zugezogen werden. Dieser hat wegen Bewilligung der doppelten Kreisremission und eventuellen Aufbringung des Entschädigungszuschusses, mit Einreichung der Planlage von den individuellen Beiträgen, an die Regierung zur Genehmigung zu berichten, demnächst auch für die ungesäumte Ausführung des Bauplans zu sorgen. Das. §. 13.

41. Die Bestimmung, ob die in Gelde zu zahlenden Entschädigungssummen dem Besitzer ausgezahlt, oder auf welche andere Weise solche zu dessen und seines Hofes Nutzen verwendet werden sollen, bleibt lediglich dem Ermessen der Gutsobrigkeit vorbehalten, wogegen diese für die Prästationsfähigkeit ihrer Eingesessenen einzustehen gehalten sind. Das. §. 15.

42. Gegen Erhaltung der Entschädigungen sollen die Eingesessenen schlechterdings schuldig sein, sich die Versetzung ihrer Gebäude nach dem Verlangen ihrer Gutsobrigkeiten gefallen zu lassen. Das. §. 16.

43. Widersprechen dieselben dem Vorhaben der Letztern in Ansehung des Auseinanderbaues überhaupt, oder sind sie mit der ihnen angebotenen Entschädigung nicht zufrieden; so hat der Landrath sie mit Zuziehung ihrer Obrigkeiten zu hören, ihre wechselseitigen Gründe und Gegengründe pflichtmäßig zu untersuchen und zu Protokoll zu nehmen, und die Verhandlungen, nöthigenfalls auch mit einem Situationsplane, der Regierung einzureichen. Das. §. 17.

44. Sind die Eingesessenen außer der Gutsobrigkeit noch andern Gutsherrn dienst-, zehnt- oder zinspflichtig, oder sind sie Zeitpächter, Erbpächter, Zinsleute, Pfarr- oder Kirchenbauern, oder gehören sie einer milden Stiftung an; so müssen bei der Untersuchung ihre resp. Dienst-, Zehnt-, oder Zinsherrn, ihre Zeit- oder Erbverpächter, Erbzinsmänner, Prediger, Kirchenvorsteher und die Vorsteher der frommen Stiftungen zugezogen werden, auch muß von den Predigern und diesen Vorstehern über das getroffene, oder noch zu treffende Abkommen die Genehmigung der Regierung eingeholt werden. Das. §. 18.

45. Gelingt es dem Landrath nicht, den Streit zwischen den Obrigkeiten und den Eingesessenen in Güte zu schlichten; so gelangt

die Sache zur Entscheidung der Regierung, welche darin nach sorgfältiger Prüfung derselben einen ausführlichen Bescheid mit den Gründen abgibt. Diesen Bescheid hat der Landrath den sämmtlichen Interessenten schleunigst zu eröffnen; er hat ihre Erklärung zu erfordern, und, wenn sie sich dabei beruhigen, die Ausführung des Plans zu veranstalten; dagegen aber, wenn einer oder der andere sich dadurch beschwert findet, ihn mit der Rechtfertigung seiner Beschwerden zu hören, und ohne Zeitverlust die Verhandlungen an die Regierung einzusenden, welche die Entscheidung des Ministerii darüber nachzusuchen hat. Bei der hierauf erfolgten Finalentscheidung soll es, so viel solche die Ausführung des Plans zum Aufbau betrifft, sein Bewenden haben, und dagegen an keine Behörde irgend ein Rekurs Statt finden. Das. §. 20. 21.

46. Dagegen bleibt es demjenigen, welcher dabei nutzbare Grundstücke verliert, und durch die ausgemittelte Entschädigung nicht hinreichende Vergütung zu erhalten glaubt, unbenommen, dieses mit demjenigen, welcher die Entschädigung zu leisten hat, im Wege Rechtens in dessen ordentlichen Gerichtsstande auszumachen. Das. §. 22.

47. Wollen die Interessenten, deren Gehöfte oder einzelne Gebäude versetzt werden sollen, dem vom Ministerio erhaltenen Bescheide nicht Folge leisten und den ihnen vorgeschriebenen Bau nicht vornehmen, so sollen die Gerichte des Orts, ohne alle prozessualische Weitläuftigkeiten, wenn jene Pacht- oder Lastbauern sind, innerhalb einer achttägigen Präjudizialfrist gegen sie mit der Exmission verfahren, wobei von Seiten des Landraths dem neuen Annehmer die Ausführung des vorgeschriebenen Baues unter den vorgeschriebenen Modalitäten auferlegt werden muß. Ist aber der Widersprechende eigenthümlicher Besitzer seiner Stelle; so sollen die zur Ausführung des Bauplans in Ansehung seiner erforderlichen Kosten aus seinem bereitesten Vermögen beigetrieben, oder wenn die Gutsherrschaft oder ein Anderer sich zu deren Vorschuß verstehen will, auf dem Gute gehörig versichert, wenn aber ein solcher Vorschuß nicht sogleich herbeizuschaffen sein sollte, mit Taxation- und Subhastation des Hofes unverzüglich verfahren, und dabei dem Käufer die Ausführung des Baues zur Bedingung gemacht werden. Ein solcher erblicher Besitzer soll zwar noch in dem Bietungstermine die Befugniß haben, durch seine Erklärung, dem ihm eröffneten Finalbescheide sich unterwerfen zu wollen, den Verkauf seines Hofes rückgängig zu machen, und sich in dem Besitz desselben zu erhalten, dagegen aber ist er verbunden die Taxations- und Subhastationskosten zu tragen, ingleichen den sich eingefundenen Lizitanten die von ihnen zu liquidirenden Reise- und Versäumnißkosten zu erstatten. Das. §. 23. 24.

48. Gegen eine solche Exmission oder Subhastation soll Niemanden, selbst nicht Minderjährigen, Pfarrern, Kirchen und frommen Stiftungen die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu statten kommen; sondern es bleibt ihnen überlassen, an ihre

Vormünder und Vorsteher ihren Regreß zu nehmen. In Ansehung der Minderjährigen soll, wenn deren Vormünder sich hartnäckig weigern, sich der Ausführung des feststehenden Bauplans zu unterziehen, ihre Bewilligung von der Gerichtsobrigkeit supplirt, und einem andern zu bestellenden Vormunde die Besorgung des Baues übertragen werden. Das. §. 25.

49. Alle Verhandlungen und Ausfertigungen in den, den Auseinanderbau der Gehöfte und Gebäude betreffenden Sachen sollen als Polizeisachen betrachtet werden, und die Stempel- und Gebührenfreiheit genießen. Das. §. 26.

50. Bei Befolgung dieser Vorschriften ist nicht allein auf das Gehöft des Neubauenden, sondern auch auf die Gebäude der Nachbarn und deren Entfernung zu sehen. Edikt vom 28. August 1796. §. 7.

51. Keine Obrigkeit, kein Beamter oder deren Stellvertreter darf eine Abweichung von den Vorschriften des Edikts vom 28. Aug. 1796 gestatten, widrigenfalls selbige, wenn durch die Authorisation oder Nachsicht ein unerlaubter Bau veranlaßt wird, sie angehalten werden sollen, solchen auf ihre Kosten niederzureißen, und aus eigenen Mitteln in einer dem Gesetze gemäßen Art wieder herzustellen. Das. §. 5.

52. Die Polizeibeamten jeden Orts, wohin auch die Gerichte und Schulzen in Flecken und Dörfern gehören, dürfen nicht zugeben, daß vorschriftswidrig gebaut wird, sondern müssen davon der Obrigkeit des Orts und dem Landrath des Kreises Anzeige machen. Wenn sie oder die Landräthe etwas versäumen, sind sie dafür verantwortlich. Das.

53. Die Regierung darf nur Abweichungen erlauben; Gesuche deshalb sind durch den Landrath einzureichen. — Die §. 31. alleg. Reg. Verordn.

(Strohdächer in geschlossenen Ortschaften.)

54. Siehe §. 16. der unter §. 1. vorstehend gedachten bergischen Feuerordnung.

Die Stroh- und Schindeldächer, so wie auch die Strohdocken sind zwar durch Provinzialverordnungen mehrentheils allgemein verboten; die Vorzüge der Strohdächer in wirthschaftlicher Hinsicht sind aber so entschieden, daß lediglich die leichtere Verbreitung des Feuers durch solche in geschlossenen Dörfern, Flecken und Städten der Bedachung mit in Kalk gesetzten Pfannen und mit Schiefer den Vorzug gibt, und diese daselbst allein zulässig macht; andere Gebäude können unbedenklich mit Stroh gedeckt werden. Beide Vorzüge finden sich indessen in der Bedachung mit Lehmschindeln vereinigt, welche daher überall für gleich zulässig erklärt wird. Publ. der Reg. zu Münster vom 6. August 1819.

Die Anlegung von Strohdächern in geschlossenen Ortschaften wird ferner nicht geduldet;*) auch Hauptreparaturen des Daches müssen in der Regel so ausgeführt werden, daß eine Ziegel- oder Schieferbedachung Statt findet. Publ. der Reg. zu Münster vom 24. Juni 1823, Reskr. ders. vom 28. Februar 1835, Publ. der Reg. zu Koblenz vom 28. März 1819.

Es soll aber auf diese polizeiliche Vorschrift, da wo Stroh- und Schindeldächer durch frühere oder Provinzial-Gesetze gestattet worden, nur da mit Strenge bestanden werden, wo die Vermögensumstände des Eigenthümers solches gestatten. M. R. vom 21. April und 9. Juni 1826.

In der Rheinprovinz soll es mit Zulassung von Strohdächern so gehalten werden, wie dies in den übrigen Landestheilen geschieht, und demnach ist unter Aufhebung aller ältern Bestimmungen wegen der Strohbedachung in dieser Provinz verordnet: 1) In allen Ortschaften, und überall wo mehrere Häuser zusammenstehen, sind bei der Anlegung neuer Dächer neue Bedachungen von Metall, Schiefer oder Ziegeln, und Lehmschindeldächer nach der bekannt zu machenden Bereitungsart von den Ortsbehörden zu gestatten. 2) Stroh- oder Rohrbedachungen und Holzschindeln sind nur erlaubt: a. auf einzelnen Gebäuden und zusammenhängenden Gehöften eines und desselben Besitzers, welche mindestens 2000 Fuß von andern entfernt stehen; b. in den der Ueberschwemmung ausgesetzten Rheinniederungen, in so fern dieselben zur Sicherung der Bewohner bei Ueberschwemmungen für nothwendig erkannt worden sind, auf ausdrückliche schriftliche vom Landrathe genehmigte Erlaubniß der Ortsbehörde; c. auf einzelnen, nicht sub a. und b. gehörigen Gebäuden, wenn die Vermögensumstände des Hausbesitzers selbst die Ausführung einer Lehmschindelbedachung nicht zulassen, wozu jedoch eine durch die Ortsbehörde beim Landrathe nachgesuchte und ertheilte Erlaubniß erfordert wird. 3) Größere Reparaturen an schon vorhandenen Stroh- Rohr- oder Holzschindeldächen mit Stroh oder Rohr auf Gebäuden, die nicht zu denen unter 2 bezeichneten gehören, dürfen in der Regel nicht, und nur in dem unter 2 c gedachten Falle und in der dort bezeichneten Art, gestattet werden. 4) Wer künftig ohne die unter 2 und 3 ged. Erlaubniß ein neues Stroh- oder Rohrdach auflegen läßt, oder ein Stroh- oder Rohrdach ausbessert, wird mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Thaler belegt und im ersten Falle mit Niederlegung des Daches bestraft. 5) Uebertretungen der Ortsbehörden in der unter 2 und 3 ihnen ertheilten Befugniß werden durch Ordnungsstrafen gerügt. A. K. O. vom 2. Juli 1836 (Rheinische Amtsbl.)

---

*) Ueber feuersichere Dächer auf Wirthschaftsgebäuden des platten Landes, mit Stroh und Lehm gedeckt, hat der Oberbauinspektor Henk zu Stettin eine Beschreibung herausgegeben und die Königl. Oberbaudeputation ein Gutachten beigefügt. Diese Beschreibung ist 1834 auf Kosten des Kgl. Finanzminist. in Berlin gedruckt und liegt auf den landräthl. Aemtern zur Einsicht offen.

55. Es ist dafür zu sorgen, daß da, wo es thunlich ist, zwischen den einzelnen Gehöften und auf den leeren Plätzen der Dorfstraße stark belaubte Bäume, z. B. Nußbäume, gepflanzt werden, weil solche zur Hemmung der Feuersbrunst sehr beitragen. Instr. der Reg. zu Frankfurt vom 4. September 1818. Publ. der Reg. zu Posen vom 19. März 1821, zu Bromberg vom 16. Januar 1821. I. §. 29.

(Blitzableiter.) 56. Zur Aufstellung von Blitzableitern ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich. A. L. R. I 8. §. 80.

Diese Genehmigung darf nur auf ein Attest des Kreisbauinspektors erfolgen, wornach gegen die Zulässigkeit nichts zu erinnern. Bauherren und Baumeister, welche hiergegen handeln, werden nach §. 70. A. L. R. l. 8. mit 5—10 Thaler bestraft, außerdem ist nach Umständen nach §. 71. u. 72. l. c. (Tit. III. §. 56. sqq.) die Abänderung oder Wegschaffung zu bewirken. M. R. vom 22. September, Publ. der Reg. zu Münster vom 22. Dezember 1827.

Nach den Straßen hin dürfen keine Blitzarbeiter angelegt werden. Auf Höfen, Gärten ꝛc. ist es ausreichend, die Ableiter mit einem Gitter zu versehen. Publ. der Reg. zu Breslau vom 11. Juli 1825.

(Schornsteine.) 57. Siehe §. 17. der unter 1. gedachten berg. Feuerordn.

In den Häusern, in welchen keine Schornsteine sich befinden, sollen solche angelegt werden. Feuerordn. für das platte Land der Kur- u. Mark Brandenburg vom 26. Januar 1701 §. 3.

58. Enge, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrende Schornsteinröhren, nach der Instr. v. 14. Januar 1822. Gesetzs. S. 43, u. nach den allgemein in v. Kamptz Annalen 1830. S. 428—435 und in den Amtsblättern desselben Jahrs bekannt gemachten Vorschriften angelegt, sind auch bei Stroh-, Rohr- und Schindeldächern zulässig, wenn die im §. 7. der Instr. unter dem obersten Dachboden angeordnete Seitenöffnung im Schornsteine wegbleibt und man darauf hält, daß die vorgeschriebene Reinigung nur von der Forst ab, von außerhalb bewirkt werde. M. R. v. 17. Novembr. 1824.

Sie dürfen aber nur von 6 bis 8 Zoll weit im Lichten, im Durchmesser oder Quadrat angelegt werden. M. Instr. vom 14. Jan. 1822 §. 1. (Gesetzs. S. 43.) u. M. Bestimmung v. 17. Mai 1830. (Gesetzs. S. 84).

Nach bisherigen Erfahrungen ist es zweckmäßig befunden, 1) in jeder Etage besondere Röhren anzulegen, in welchen jedoch bei einer Weite von 8 Zoll 4 bis 5 Oefen ausmünden können, die neben einander oder an einer und derselben Wand liegen. 2) Die Röhren mindestens bis zur Höhe der Dachbalken, möglichst grade oder senkrecht aufzumauern, und 4) zum Reinigen, statt der Drathbürsten (M. R. v. 18. Febr. 1834.) den Kreuzbesen anzuwenden, der aus 4

gewöhnlichen Besen kreuzweise, und so, daß die Stammenden der Reiser inwendig gegen einanderstoßen, zusammen gebunden wird. Diese Art der Reinigung ist besonders bei solchen Röhren zu empfehlen, wo bei Feuerung mit Torf, oder nassem Brennmaterial, das Ansetzen des Glanzrußes zu besorgen ist. Publ. d. Reg. zu Münster v. 9. März 1833.

Obwohl die Instruktion zur Errichtung der russischen Schornsteinröhren vom 14. Januar 1822, in der Gesetzsammlung vom Jahre 1822, Nro. 3. aufgenommen, im §. 5. auch die Tüchtigkeit der zu verwendenden Materialien gedenkt; so haben sich dennoch Fälle ereignet, wo dieser Vorschrift nicht nachgekommen ist, und weshalb nun nachträglich spezielle Vorschriften ertheilt werden.

1) Die russischen Schornsteine dürfen nur allein mit gebrannten Steinen in gehörigem Verband und mit Kalk verbunden errichtet, also keine Lehm- oder Luftsteine und Lehm zur Aufführung verwendet werden.

2) Die innere Fläche muß mit Kalk geputzt und möglichst glatt gehalten werden, um die Ansetzung des Rußes sicher zu verhindern.

3) Diese Röhren sind, wenn sie nicht an Mauern liegen, sondern frei aufgeführt werden, mit einem tüchtigen Mörtel von Strohlehm zu umgeben, damit die schnelle Raucherkältung verhindert und dadurch die Ansetzung des Glanzrußes möglichst verhindert wird.

4) zur Aufmauerung einer dergleichen Röhre muß eine glatt gehobelte Lehne von Holz inwendig angewendet werden, welche den, dem Schornstein zu gebenden Querdurchschnitt enthält und etwa 6 bis 7 Fuß lang, nachdem das Mauerwerk in die Höhe vorschreitet, hinaufgezogen wird.

5) Ein Aufsatteln der Röhren darf nicht Statt finden; auch muß bei dergleichen russischen Schornsteinen um so mehr nur trockenes Feuerungsmaterial angewendet werden, um die Erzeugung des Glanzrußes möglichst zu verhindern. Publ. der Reg. zu Münster vom 31. Dezemb. 1833.

(Verhütung von Feuersbrünsten, spezielle Vorschriften und Strafbestimmungen deshalb.)

59. Handwerker und Professionisten, welche in Feuer arbeiten, müssen die Polizeiordnungen jedes Orts, wegen der Anlage und Verwahrung ihrer Werkstätte, ingleichen wegen der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, genau beobachten. A. L. R. II. 20. § 1340.

60. Alle sich von selbst entzündende oder leicht feuerfangende Waaren, Materialen und andere Vorräthe müssen an Oertern, und in Behältnissen, wo ihre Entzündung nicht gefährlich werden kann, vorsichtig aufbewahrt werden. Das. §. 1341.

Auch müssen Waaren, welche, wie Hanf und Pech, nicht ohne Gefahr bei einander aufbewahrt werden können, von einander abgesondert gehalten werden. Das. §. 1542.

61. Gewerbe und Verrichtungen, deren Betrieb mit besonderer Feuersgefahr verbunden ist, sollen in Städten, Flecken, Dörfern, und überhaupt in der Nähe von andern, einer leichten Entzündung ausgesetzten Gebäuden nicht geduldet werden. Das. §. 1543.

62. Jeder Hauswirth ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen in seinem Hause beständig in baulichem, brandsicherem Stande unterhalten, und besonders die Schornsteine zur gesetzten Zeit ordentlich gefegt werden. Das. 1544.

Besonders müssen die Schornsteinfeger, sowohl auf dem Lande als in den Städten, dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge. Das. §. 1545.

Wenn der Eigenthümer oder Einwohner auf die Erinnerung des Schornsteinfegers nicht achtet; so hat dieser davon Anzeige bei der Polizeiobrigkeit zu machen. Das. §. 1546.

63) Ein Jeder überhaupt ist schuldig, in Ansehung des Feuers und Lichts die genaueste Vorsicht zu beobachten. Das. §. 1547.

In Scheunen und Ställen, Böden und andern Behältnissen, wo feuerfangende Sachen zu sein pflegen, soll sich Niemand mit bloßem Feuer oder Lichte, brennenden Kienspänen oder Fackeln betreten lassen. Das. §. 1548.

Vielmehr soll sich ein Jeder dazu der Oellampen in gehörig verwahrten blechernen Laternen bedienen. Das. §. 1549.

64. Niemand soll an einem solchen Orte, oder auch in oder bei den Betten und Lagerstellen, in Wäldern, in den Dörfern bei Häusern, in den Ställen, auf den Höfen, oder in den Dorfstraßen und solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, Tabak rauchen. Das. §. 1550.

65. Auf freien Plätzen in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder andern feuerfangenden Sachen soll Niemand Feuer anmachen. Siehe auch Tit. III. §. 20. Feueranlegen durch Kinder. Das. §. 1532.

66. Niemand soll Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse an Orten, wo dadurch Brand veranlaßt, oder Menschen durch den Dampf erstickt werden könnten, über Nacht stehen lassen. Das. §. 1553.

Siehe wegen Schießen in Nähe bewohnter Häuser ꝛc. ꝛc. Tit. III. §. 16.

67. Wer den vorstehend §. 59 sqq. vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln entgegen handelt, macht sich der in den besonderen Verordnungen festgesetzten Polizeistrafen schuldig. Die gewöhnliche Polizeistrafe soll nach Verhältniß der Unvorsichtigkeit, der Größe der Gefahr, und der Qualität der Person in den Polizeigesetzen näher bestimmt werden. A. L. R. II. 20. §. 1555 und 1556.

(Vorbeugung der Feuersgefahr bei Gewerbsanlagen.)

68. Die §. 61. gedachten Gewerbe und Verrichtungen, wie dies z. B. bei Schmieden neben Korn- und Strohschoppen gewesen, dürfen nicht geduldet werden, und haben die Ortsobrigkeiten wegen der vorhandenen für ihre Unschädlichkeit zu sorgen. Neue derartige Gewerbe und Verrichtungen dürfen unter keinen Verhältnissen in zusammengebaueten Städten und Dörfern zugelassen werden. Publ. der Reg. zu Münster vom 27. Juli 1832.

(Kalk- und Ziegelöfen.)

69. 1) Die Anlegung resp. das Abbrennen der gedachten Oefen ist in der Regel und vorbehaltlich der allgemeinen Kontrolle der Ortspolizeibehörde ohne vorgängige Erlaubniß gestattet.

2) Das Erforderniß einer besondern Bewilligung der Behörde ist vorhanden, wenn die Anlegung von Kalk- oder Ziegelöfen in geringerer Entfernung als zehn resp. zwanzig Ruthen von Wohn- oder andern Gebäuden, oder von öffentlichen Landstraßen einschließlich der Aktienstraßen und chaussirten Gemeine-Wege beabsichtigt wird.

3) Die Gesuche um Bewilligung der in dem Falle sub 2 erforderlichen Erlaubniß sind an den Landrath zu richten, welcher, in sofern die Anlage nicht in der Nähe einer Staats-Chaussee beabsichtigt wird, den Bürgermeister mit der erforderlichen Lokalprüfung beauftragt, und darnach die Bewilligung ertheilt, oder vorbehaltlich des dem Gesuchsteller verbleibenden Rekurses an die Regierung versagt.

4) In den Fällen, wo bei der projektirten Anlage eine Staats-Chaussee mit oder ausschließlich betroffen wird, soll die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage im ersten Fall dem Bürgermeister und dem Wegebaumeister gemeinschaftlich, im letzten Falle dem Wegebaumeister allein übertragen werden. Den über die bewirkte Untersuchung abgegebenen Bericht hat der Landrath unter Beifügung des veranlassenden Gesuchs und seines Gutachtens zur weitern Veranlassung einzureichen.

5) Wenn mit Hintansetzung der sub 2 und 3 ertheilten Bestimmungen die Anlage von Kalk- oder Ziegelöfen ohne vorgängige Erlaubniß der Behörde unternommen wird, soll nicht nur deren Niederreißung auf Kosten des Kontravenienten sofort verfügt, sondern auch der Kontravenient nach Vorgang der die Kontravention konstatirenden Verhandlung mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler belegt werden. Publ. der Reg. zu Münster v. 13. Febr. 1835. Siehe auch §. 1. Berg. Feuerordn. No. 19. u 20.

70. Ziegelei- und Dachsteinfabrikanlagen innerhalb einer Stadt sind nicht allein wegen der Feuersgefahr, sondern auch wegen des davon unzertrennlichen starken Rauches, welcher die Nachbarn belästigt, unzulässig. M. R. vom 9. Juni 1829.

(Schiessen in der Nähe von Gebäuden bei Truppenübungen.)

71) Bei Truppenübungen kann das Schießen in der Nähe von Gebäuden nicht untersagt werden. Sollte aber, ungeachtet der vorgeschriebenen Vorsicht, ein unerwarteter Schaden dadurch entstehen, und die Ursache davon einer Fahrlässigkeit des Militairs zuzuschreiben sein, dann werden Se. Majestät der König, nach Beschaffenheit der Umstände, selbst zur Entschädigung des betroffenen Eigenthümers ins Mittel treten, und sich deshalb an den Anführer der Truppen halten. A. K. O. vom 24. März, und Kr. M. R. vom 1. Mai 1820.

(Aufsicht auf das Reinigen der Schornsteine; Schornsteinfeger und dessen Pflichten.)

72. Diejenigen, welche sich als Schornsteinfegermeister ansetzen wollen, erhalten die polizeiliche Bewilligung nur auf einen Erlaubnißschein des Kreisbaubedienten. Ges. vom 7. Septbr. 1811. §. 103.

73. Da wo Zwangsbezirke der Schornsteinfeger vor der Gesetzgebung vom Jahre 1810 und 1811 bestanden, sollen solche aus polizeilichen Gründen und da letztere für die außerordentliche Ausübung ihres Handwerks verantwortlich und dazu verpflichtet sind, beibehalten werden. Das. §. 104. und M. R. v. 26. November 1822.

74. Neue Einrichtung von Zwangsbezirken ist daher nicht nothwendig. Die Absicht des Gesetzes ist, außer dem Eigenthümer noch einen Andern für die ordentliche Reinigung der Schornsteine verantwortlich zu machen. Dies kann geschehen, daß da, wo früher keine Zwangsbezirke bestanden haben, den Hausbesitzern die Wahl eines qualifizirten Schornsteinfegers und die Anzeige dieser Wahl bei der Polizei überlassen wird. Dieser ist dafür, daß das Fegen in dem gehörigen Zeitraum und ordentlich geschehe, verantwortlich.

Da wo vor 1810 und 1811 Zwangsbezirke bestanden, soll die Beibehaltung nur aus polizeilichen Gründen geschehen, daher ist

a. den Schornsteinfegern kein Widerspruchsrecht oder Anspruch auf Entschädigung bei etwaiger anderweitigen Einrichtung zuzugestehen;
b. jeder Zwangsbezirk seinem Umfange nach so einzurichten, daß der Meister seine Gehülfen durch eigenes Nachsehen kontrolliren kann;
c. dafür zu sorgen, daß letzteres nicht durch Substituten geschieht, und
d. daß Schornsteinfeger nur als solche Gewerbetreibende betrachtet werden, mit denen die Behörden beliebig wechseln können. Dass. M. R. u. v. 24. Juni 1838.

Denn sie sind Handwerker, mit denen nur auf Kündigung zu kontrahiren ist. M. R. vom 10. Juli 1830.

Bei Wiederbesetzung erledigter Zwangsbezirke ist demjenigen Konkurrenten den Vorzug zu geben, der bei gleicher Qualifikation sich zu den geringsten Taxen erbietet. Auch ist es zulässig, Zwangs- und Kehrbezirke noch jetzt in solchen Städten, wo das §. 72 u. 73 gedachte Gesetz gilt, nachzulassen, wo sie von der Lokalpolizeibehörde in Uebereinstimmung mit den Kommüne-Repräsentanten gewünscht wird. Letztged. M. R.

Die Landgemeinden sind in der beliebigen Wahl eines Schornsteinfegers nicht zu beschränken. M. R. v. 17. April u. 7. Juni 1827.

Bei Gelegenheit, wo ein Schornsteinfeger sich in einem Orte niederlassen wollte, ist entschieden, daß aus dem Grunde, weil schon hinlängliche Subjekte für ein Gewerbe vorhanden seien, der Regel nach die Ansetzung mehrerer Gewerbetreibenden nicht beschränkt werde. Es ist auch nicht abzusehen, warum den Einwohnern nicht der Vortheil der aus der Konkurrenz hervorgehenden Preiserniedrigung auch bei diesem Gewerbe zu Statten kommen sollte, zumal da die polizeiliche Kontrolle dieses Gewerbebetriebs auf dem Lande so gut, wie in einer Stadt geschehen kann, und auch, wenn der Schornsteinfeger in der Stadt wohnt, geschehen muß. M. R. vom 4. Oktober 1826.

75. Wenn an einem oder dem andern Orte die Lokalität und die Bauart es erfordert, daß den Hausbesitzern die eigene Reinigung der Schornsteine nachgelassen werde, welches jedoch nur ausnahmsweise, und nur da, wo es früher der Fall gewesen, zu gestatten ist; so muß noch eine besondere Vorkehrung getroffen werden, wodurch die Polizeibehörde von dem gehörigen Reinigen der Schornsteine versichert wird. In der Regel muß aber das Fegen durch einen qualifizirten Schornsteinfeger geschehen, der, wie §. 73 bemerkt, verantwortlich ist. M. R. vom 26. November 1822.

76. Die Kgl. Reg. zu Münster hat, weil in deren Bezirk der §. 73 keine Anwendung findet, außer Vorstehendem bestimmt:

1) daß das Reinigen der Schornsteine ꝛc. ꝛc. jedenfalls durch einen qualifizirten Schornsteinfeger geschehen muß;

2) daß das Fegelohn auf freie Uebereinkunft der Eigenthümer, Nutznießer ꝛc. ꝛc. mit dem Schornsteinfeger beruht;

3) daß jeder um Johanni, Martini und Lichtmeß fegen lassen muß, wenn nicht Brennmaterial geringerer oder stärkerer Gebrauch der Feueranlagen ꝛc. ꝛc. eine zweimalige oder öftere Fegung im Jahre nach dem Ermessen der Lokalpolizeibehörde erforderlich ist;

4) Wer sich dem Trunke ergibt, soll zum Kamin- ꝛc. ꝛc. Fegen nicht gebraucht werden;

5) Jeder Sornsteinfeger soll verpflichtet werden, die §§. 18. 24 u.

50 der Berg. Feuerordn. (§. 1. vorst.) genau zu befolgen; außerdem a. als Mitglied der Feuerschau-Kommissionen bei Visitationen derselben zugegen sein, und nach Kräften zur Verminderung der Feuersgefahr mitzuwirken; b. die Fegung selbst oder nur unter seiner Leitung durch nüchterne und tüchtige Gesellen verrichten zu lassen; c. jeden entdeckten Mangel in den Feuerungsanlagen dem Eigenthümer anzuzeigen, von größeren Mängeln aber sofort der Ortspolizeibehörde Nachricht zu geben. Nur allein in dem Falle ad a. kann er aus den eingehenden Strafgeldern angemessene Remuneration erhalten.

6) Die Fegetermine muß jeder Eigenthümer und Nutznießer wegen der Begünstigung ad 1, daß er sich den Schornsteinfeger beliebig wählen kann, bei 1 Thaler Strafe inne halten; er muß auch

7) den gewählten Schornsteinfeger und auch dieser die auf ihn gefallene Wahl der Orts-Polizeibehörde anzeigen, bei 1 Thaler Strafe.

8) die Lokalbehörde führt darüber ein Register, welches den Eigenthümer, und den Schornsteinfeger durch deren Namensgegenschrift für das Reinfegen und in den festgesetzten Terminen verantwortlich macht. Reskr d. Reg z. Münster vom 3. Janr. 1823.

77. Ein jeder Hauswirth hat darauf zu sehen, und dafür zu haften, daß das Reinigen der Schornsteine gehörig erfolgt. A. L. R. II. 20. §. 1544.

78. Der Schornsteinfeger muß über die gereinigten Schornsteine ꝛc. ein Register führen, welches die Ortsobrigkeit revidirt und wornach dieselbe Nachlässigkeiten ahnden kann. Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19. April 1804. Th. 1. §. 12, der Neumark v. 19. Juli 1749 Tit. 11. §. 31, Instr. d. Reg. z. Bromberg v. 8. Janr. 1820 §. 11.

In diesem Register muß das schadhaft Befundene jallemal verzeichnet werden. Reglem. für das platte Land des Herzogth. Magdeburg v. 18. Janr. 1772. §. 13.

Die Polizeibehörden sind befugt, sich von den Schornsteinfegern und Hauseigenthümern, in dem Maaße als sie es bedürfen, nachweisen zu lassen, daß die Reinigung in der Art und so oft erfolgt sei, als es speziell vorgeschrieben ist. Die Art und Weise, wie dies geschehen mag, ist dem Ermessen jeder Polizeibehörde überlassen. M. R. v. 15. Dezember 1832.

79. Einzelnen oder mehreren vereinten Gemeinden steht es frei, auf die für die einzelnen Hausbesitzer ausgesprochene Freiheit (da wo der §. 73. keine Anwendung findet) zu verzichten, und sich auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung einen gemeinschaftlichen Schornsteinfeger gegen ein durch Vertrag festzusetzendes Quantum oder Lohntare anzunehmen. Von Amtswegen darf dies nicht gehindert werden. Für das Bedürfniß der Polizei genügt überall die Ueberzeugung, daß der gewählte Schornsteinfeger die nöthige Qualifikation besitze,

und daß er der Polizei angezeigt werde; desgleichen, daß die Polizei sich fortwährend in Kenntniß davon erhalte, daß er seinen Pflichten genüget. M. R. v. 9. April 1825.

Alle Abkommen und Verträge, das Fegen der Schornsteine betreffend, bei welchen die Obrigkeit konkurrirt, dürfen aber nicht unwiderruflich abgeschlossen werden. M. R. v. 9. Oktbr. 1827.

(Vorkehrung gegen die Hemmung der Passage beim Feuerlöschen.)

80. (Siehe auch §. 1. No. 40. sqq.) Damit bei entstehendem Feuer die Passage zu irgend einem brennenden Gebäude nicht gehemmt werde, soll Niemand Mist, Schutt oder Erde auf den Straßen in großen Haufen aufschütten, wenn er solches an demselben Tage nicht wieder abfahren läßt; desgleichen auch kein Holz oder große Steine; eben so wenig Wagen oder Geschirr, ledige Fässer oder sonst etwas des Nachts darauf stehen lassen, wodurch ein Hinderniß entsteht, Regl. für das platte Land des Herz. Magdeburg v. 18. Juni 1772. §. 38, für Potsdam vom 13. Oktbr. 1772, Feuerordn. für die Städte der Neumark vom 13. Juni 1749.

auch nicht am Tage. Vorschr. der Reg. zu Posen vom 19. März 1821. Abschn. 2. §. 30, zu Bromberg v. 16. Januar 1821.

(Rettung der Archive etc. etc. bei einer Feuersbrunst.)

81. Es versteht sich von selbst, daß öffentliche Behörden, Vorsteher von Kirchen und milden Stiftungen u. s. w. bei einer entstehenden Feuersbrunst für die Rettung der öffentlichen Kassen, Archive, Dokumente ꝛc. ꝛc. vorzüglich zu sorgen haben.

(Theilnahme des Militairs beim Löschen.)

82. Das Militair nimmt bei wirklichen Feuersbrünsten in der Regel gar nicht, oder nur dann Theil, wenn es durchaus nöthig wird, und die leitende Zivilbehörde selbst es darum ersucht. Außerdem beschränkt sich die Einwirkung des Militairs auf Bewachung der Zugänge und Erhaltung der Ordnung. A. K. O. vom 29. Aug. 1818.

Wenn das Militair nicht weiter nöthig ist, hängt es von der Polizeibehörde ab, den Kommandirenden zu requiriren, dasselbe abgehen zu lassen. Diese Requisition darf nicht abgelehnt werden, wenn nicht Militairgebäude oder Militairvorräthe bedroht werden. M. R. vom 7. Mai 1819.

(Aufsichtsseitens der Landräthe.)

83. Den Landräthen liegt ob, sich von der Qualifikation des zur Direktion des Feuerdienstes bestimmten Beamten zu unterrichten, dessen Geschäftsführung zu beobachten und angemessene Vorkehrungen zu veranlassen; in der Ausführung selbst darf er aber aus bloßer Autorität nicht eingreifen, oder verlangen, daß sein bloßes Erscheinen die Wirksamkeit des Polizeibeamten sofort unterbrechen solle. Er ist aber als Kommissarius der Regierung berechtigt, bei gegründeter Veranlassung und bei eigener Verantwortlichkeit, worüber er sich auszuweisen hat, selbst thätig

einzugreifen. Er muß sich aber beim Feuerlöschen stets persönlich einfinden. M. R. vom 31. Januar. 1823.

(Untersuchung über die Entstehungsart d. Feuersbrunst.)

84. Es muß von der Polizeibehörde spätestens Tags nach der Löschung untersucht werden, wodurch das Feuer entstanden ist, durch Vorsatz oder Vernachlässigung, und sie hat darüber schriftliche Verhandlungen aufzunehmen, was alle Feuerreglements verordnen. (Siehe auch §. 1. Berg. Feuerordn. Nro. 60.)

85. Dem Landrathe, und in dessen begründeten Behinderungsfalle dem Kreis-Sekretair, gebührt die Untersuchung aller bei der Feuerlöschung auf dem Lande vorgekommenen Unordnungen; Vernachlässigungen und Widerspenstigkeiten, so wie auch das verspätete Ausbleiben der zur Hülfsleistung verpflichteten Ortschaften, gleichzeitig bei der Ermittelung der Entstehungsart des Feuers; und er setzt nach den Umständen die Strafe bis zur Höhe von 1 bis 10 Thaler, oder verhältnißmäßiges Gefängniß fest, und läßt solche exekutiren. Königl. Reskr. vom 29. Novbr. 1790 §. 5., Zirkl.-Reskr. der Reg. zu Königsberg vom 12. April 1833, Publ. der Reg. zu Stettin v. 22. Juli 1822 u. m. a.

Bei Strafe von 25 Thalern muß der Eigenthümer des abgebrannten, bei der Feuersozietät versicherten, Gebäudes binnen 24 Stunden nach der Dämpfung des Feuers dem Landrath, und dieser der Prov.-Direkt. sofort Nachricht geben. Der Landrath muß längstens innerhalb 8 Tage nach dem Brande, an Ort und Stelle, die vorgedachte Ermittelungen zu Protokoll nehmen, nicht minder Alles, was über die erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshülfen u. s. w. bekannt ist. Feuersoz.-Regl. für Westfalen, Rheinprovinz und Posen. (Gesetzs. 1836 Seite 13 sqq.)

86. Ergeben sich bei der Untersuchung Anzeigen vorsätzlicher Brandstiftung, dann sind die Verhandlungen dem kompetenten Gerichte und Abschriften der Regierung einzureichen. Reskr. vom 29. November 1790. M. R. vom 4. Septembr. 1820.

Obgleich nach Eröffnung der Untersuchung von Seiten des Gerichts diesem die alleinige Direkzion gebührt, so hört doch dabei die fernere Mitwirkung der Polizeibehörde bei Erforschung des Thäters nicht auf. Vielmehr sind die Gerichte verbunden, bei jeder vorkommenden Gelegenheit sich der polizeilichen Hülfe zu bedienen, und die Polizeibehörden sind eben so befugt als verpflichtet: dem Richter die von ihnen eingezogenen Nachrichten mitzutheilen und dadurch zur Aufklärung der Sache und Ausmittelung oder Ueberführung der Thäter beizutragen. R. des Min. des Inn. u. d. Just. vom 4. September 1810. (v. K. A. 1833. S. 488.)

Auch dann, wenn bei der Untersuchung sich Umstände finden, welche die Landespolizei angehen, z. B. fehlerhafte Beschaffenheit der Gebäude, fehlerhafte Feuerlöschanstalten, vorschriftswidrige Feueran-

lagen, Schornsteine, Backöfen ꝛc. und ist dadurch ein wirklicher Brand entstanden, muß davon dem Gerichte zur weitern Untersuchung Anzeige geschehen. Kgl. Reskr. vom 29. Novbr. 1790 §. 2. Verordn. für Schlesien vom 14. Juni 1816, Reglem. der Reg. zu Oppeln vom 9. Dezemb. 1822. §. 132.

Denn auch bei einem durch Unvorsichtigkeit entstandenen Brande findet die Kriminaluntersuchung Statt. M. R. vom 30. April 1824.

Ist aber kein Schade entstanden, weil z. B. das Feuer frühzeitig gelöscht worden, dann bleibt die Untersuchung der Kontravention und Bestrafung der Polizei; den einzigen Fall der vorsätzlichen Feueranlegung ausgenommen. Kgl. Reskr. vom 29. Novbr. 1790, Entscheidung der Jurisdiktionskommission vom 1. Septbr. 1777.

(Taxation des Schadens.) 86. Zugleich mit der Untersuchung muß der durch das Feuer entstandene Schaden an Gebäuden und Feuerinstrumenten tarirt werden, damit dessen Vergütung aus der Sozietätskasse erfolgen kann. Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Juni 1749. Tit. 6. §. 4., Publ. d. Reg. zu Gumbinnen v. 28. April 1819. u. a. Reg. Verordnungen.

87. Einer förmlichen Abschätzung des Schadens bedarf es nur dann, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört ist. Die Abschätzung ist nicht auf den Werth des Verlustes in Gelde, sondern auf die vernichtete Quote des versicherten Objekts zu richten, wobei die Beschreibung und Taxe des Gebäudes zur Grundlage dient. Der Landrath hat die Schadentaxe aufzunehmen und blos die Ortspolizeibehörde zuzuziehen, wenn der Schaden total ist; ist er partiell, so muß außerdem die Abschätzungskommission zugezogen und von dieser zu Protokoll erklärt werden, der wie vielste Theil des Gebäudes beschädigt ist. Jedenfalls ist der Beschädigte bei der Taxationsverhandlung zu vernehmen. Feuersoziet.-Regl. für die Rheinprovinz, Westfalen und Posen v. 5. Januar 1836. Gesetzs. S. 13 sqq.

Bei Totalschäden wird der von der versicherten Summe abzuziehende Werth der etwaigen Ueberbleibsel, mit Ausschluß der Grundmauern, auf eine Quote des Gesammtwerths des zerstörten Gebäudes zugleich mit abgeschätzt. Daselbst.

Betragen die Entschädigungsgelder 50 Thaler oder mehr, dann ist ein 15 Sgr. Stempel zum Taxationsprotokoll zu nehmen; werden mehrere Abschätzungen für verschiedene Interessenten in einem Akte aufgenommen, dann muß zu jeder der vorgeschriebene Stempel beigebracht werden; so wie überhaupt eine Stempelfreiheit für Feuersoz.-Verhandlungen aufhört. Reskr. der Reg. zu Münster vom 13. April 1832. in Folge höherer Best.

In den Prov. Westfalen, Rhein und Posen sind die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Feuer Soziet.-Angelegenheiten, Atteste für Versicherungen und Quittungen stempelfrei. Feuer-Soz. Reglem. für diese Provinzen. Gesetzs, S. 836 S. 13. sqq.

88. Auch diejenigen Feuergeräthschaften, welche die herbeigeeilten Hülfeleistenden Städtebewohner verloren haben, sollen vergütet werden, wenn der Verlust vom Magistrate der Stadt liquidirt, und justifizirt ist. Verordn. vom 3. Sept. 1772, Reglem. der Reg. zu Oppeln v. 9. Dez. 1822, §. 128.

Die Beschädigung von Löschgeräthen wird vergütet, wenn durch amtliche Bescheinigung des Bürgermeisters nachgewiesen, daß dieselben bei der letzten der jährlich zweimaligen Proben durchaus untadelhaft befunden sind. Verlorne oder beschädigte Feuereimer werden nicht auf Kosten der Sozietät ersetzt oder ausgebessert. Publ. der Reg. zu Münster vom 21. April 1818 und 28. Mai 1825, Feuersoz.-Reglem. für die Rheinprov., Westfalen und Posen.

89. Es kann dem Eigenthümer eines abgebrannten zweistöckigen, nur halb massiven Gebäudes nicht untersagt werden, an dessen Stelle ein einstöckiges von Grund auf massives Gebäude zu erbauen. M. R. v. 26. Septbr. 1829.

(Belohnung für Entdeckung eines Brandstifters.)

90. In einzelnen besonderen Fällen werden den Umständen nach angemessene Belohnungen für Entdeckung von Brandstiftern bewilligt. Zur Aussetzung einer bedeutenden Belohnung wird höhere Genehmigung erfordert. M. R. vom 27. Okt. 1823 und 11. Febr. 1834.

(Sonstige Belohnungen und Denunzianten-Antheile.)

91. Wer ein Feuer zuerst anzeigt, erhält 2 Thlr. und ist er ein Nachtwächter 1 Thlr. Belohnung. Regl. für Potsdam vom 13. Oktbr. 1772. Tit. 4. §. 1., für die Städte der Grafschaft Mark vom 20. April 1773. VII. §. 2. Siehe §. 1. berg. Feuerordn. No. 55.

92. Prämien für Individuen, welche sich beim Löschen eines brennenden assekurirten Gebäudes ausgezeichnet haben, werden aus der Sozietätskasse, bei nicht assekurirten Gebäuden aus dem Regierungsprämienfonds bezahlt. M. R. vom 22. Novbr. 1819.

93. Die Feuerordnungen jeder Stadt oder Provinz setzen die Prämien für diejenigen, welche die erste und zweite Sprütze, Wasserkufen u. s. w. zur Brandstelle bringen, fest: Das Regulativ vom 22. Juni 1778, Deklar. für die Kurmark vom 18. Juni 1791, Reglem. für Potsdam vom 13. Oktbr. 1772, für Schlesien vom 19. Mai 1765, für das platte Land im Herz. Magdeburg vom 18 Juni 1772, Regl. der Reg. zu Oppeln vom 9. Dez. 1822, für die Rheinprov., Westfalen und Posen vom 5. Jan. 1836.

94. Derjenige, welcher den Thäter nachweiset, der gerettete Sachen oder Feuergeräthschaften gestohlen, oder solche ge- oder verkauft hat, soll eine Belohnung erhalten. M. R. vom 15. April 1824.

95. Wer bei der Arbeit am Feuer zu Schaden kommt, erhält seine Kur und Verpflegung aus den Strafgeldern; verliert er sein Leben, werden die Begräbnißkosten daraus entnommen und die Seinigen werden daraus unterstützt. Reichen die Strafgelder nicht aus,

so treten bei Zunftverbänden event. die Handwerkslade, sonst aber die Armenkasse hinzu. Regl. für Potsdam vom 13. Oktbr. 1772 Tit. 5. §. 5. 6. Feuerordn. für die Städte der Kurmark vom 10. April 1804. Tit. 3. §. 9. der Neumark vom 13. Juni 1749. Tit. 6. §. 7. Siehe auch §. 1 bergische Feuerordnung.

96. Bei Vergehungen gegen die Feuerpolizeiverordnungen erhält der Denunziant ¼ der Strafe. Regl. für das platte Land im Herzogth. Magdeburg vom 18. Jan. 1772. §. 57.

Im Königr. Preußen und in Schlesien ⅓. Regl. für das platte Land in Preußen vom 3. Juli 1770. §. 57, für Schlesien vom 19. Mai 1765. §. 66. und der Reg. zu Oppeln vom 9. Dezbr. 1822 §. 141.

Im Reg. Bez. Münster die Hälfte. Publ. der Reg. zu Münster vom 10. März 1817. u. s. w.

Bei verbotwidrigem Tabakrauchen überall in der Monarchie die Hälfte. A. K. O. v. 9. Dezbr. 1832.

(Versicherungen gegen Feuersgefahr.)

97. Durch Versicherungen muß der Versicherte sich nur gegen Schaden decken, nicht aber Bereicherung dadurch suchen. A. L. R. II. 8. §. 1983.

Genügende Versicherung der Häuser gegen Feuersgefahr wird empfohlen, da nach A. K. O. vom 23. Jan. 1836 Anträge auf Retablissements-Unterstützungen aus der Staatskasse bei Brandschäden, außer bei besonderen Fällen, ganz unterbleiben sollen. Publ. der Reg. zu Münster vom 21. März 1836.

(Wie weit Versicherungen genommen und gegeben werden können.)

98. Niemand darf eine Sache höher versichern lassen, als bis zum gemeinen Werthe derselben, zur Zeit des geschlossenen Vertrages. A. L. R. II. 8. §. 1984.

99. Keine außerhalb der Provinz etablirte auf Gegenseitigkeit der Immobilien-Versicherung gerichtete Institution soll in derselben Wirksamkeit ausüben dürfen. Prov.-Feuersoz. Regl. der Rheinprovinz, Westfalen und Posen vom 5. Jann. 1836. §. 1. (Gesetzs. S. 13. 49. u. 85.)

Wenn in oder an den nach vorst. Rglts. versicherten Gebäuden eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, wornach die Gebäude zu höheren Klassen gehören als worin sie stehen, so ist der Versicherer verpflichtet, der Ortsbehörde gegen eine Bescheinigung innerhalb Monatsfrist davon Anzeige zu machen, bei Strafe des vierfachen Betrages der Differenz zwischen den Beiträgen beider Klassen. Dies. Reglem.

(Verbot neuer oder mehrerer Versicherungen über den vollen Werth.)

100. Niemand soll über einen und ebendenselben Gegenstand, auf dessen nach Vorstehendem zu bestimmenden Werth, mehrere Versicherungen nehmen. A. L. R. II. 8. §. 2000.

101. Wer Versicherungen sucht, muß gewissenhaft anzeigen, ob und in welcher Art er bereits an einem andern Orte Versicherung genommen oder dazu Ordre ertheilt habe. Das. §. 2001.

Wer bei einer solchen Anzeige eine vorsätzliche Unrichtigkeit zum Schaden des Versicherers oder eines Dritten begeht, soll außer dem Verluste seines Rechts aus den beiden oder mehreren Versicherungen als ein Betrüger bestraft werden. Das. §. 2002.

(Verfahren der Polizeibeamten dieserhalb.)

§. 102. Da die Erfahrung es lehrt, daß eines sträflichen Gewinnes wegen Häuser und Mobilien oft über den Werth versichert werden und dadurch ein Reiz zur vorsätzlichen Brandstiftung entsteht: so sind die Regierungen angewiesen, strenge nach den Feuersoz.-Reglements zu verfahren, betrügerische und gefährliche Versicherungen zu vereiteln und nach gesetzlichen Vorschriften zu ahnden. M. R. v. 13. Oktbr. 1823.

Wenn solche gesetzwidrige Versicherungen dennoch geschehen, müssen die Polizeibeamten Untersuchung darüber anstellen. Dass. M. R.

Sobald sich derjenige, welcher nach dem Ermessen der Polizeibehörde sein Mobiliar-Vermögen zu hoch versichert hat, sich der deßfalls veranlaßten Untersuchung widersetzt; so reicht es aus, daß dann nicht allein dem Agenten des Versicherers erklärt werde, die fragl. Versicherung sei in Beziehung auf das assekurirte Quantum mit Widerspruch der Polizeibehörde geschehen, und im Falle entstehenden Brandes dürfe die Berichtigung der Entschädigung nicht ohne polizeiliches Vorwissen und Konkurrenz geschehen, sondern auch der Versicherte davon in Kenntniß gesetzt, und auf dessen Handlungen die polizeiliche Aufmerksamkeit vorzugsweise gerichtet werde. M. R. vom 3. September 1824.

Ein von den gewöhnlichen Orts-Taxatoren ausgestelltes und von dem Versicherden beigebrachtes Attest über den Werth der versicherten Gegenstände ist für die Polizeibehörden genügend. P. der K. Reg. zu Trier vom 26. April 1833.

(Doppelte Versicherungen.)

103. Niemand soll nach Minist.-Verf. ein bei der allgemeinen Feuersozietät eingetragenes Gebäude oder auf einen höheren Werth desselben noch bei irgend einer Privatanstalt versichern lassen. Publ. der Reg. zu Potsdam vom 7. Juli 1819. der Reg. zu Münster vom 29. Jan. 1819. u. s. w.

Nach der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde über die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Anstalt vom 28. Febr. 1828 ist aber eine doppelte Versicherung dadurch nachgelassen, daß der Assekuranz-Kompagnie die Verpflichtung auferlegt worden, bei Annahme von Versicherungen über Gebäude, welche bei einem inländischen Vereine schon versichert sind, Anzeige zu machen, damit Ueberversicherungen verhindert werden. Doppelte Versicherungen, insofern die Taxe dadurch nicht überschritten wird, sind hiernach zuzulassen; Zirk.-R. der Reg. zu Münster vom 25. Mai 1832.

jedoch nicht in nachbenannten Provinzen:

In der Rheinprov. und Westfalen steht es zwar jedem frei, seine Gebäude nach Gutbefinden auch anderswo als bei der Prov.-Feuer-

Sozietät zu versichern: sie dürfen aber dann nicht mehr bei der Prov.-Feuer-Soziet., weder ganz noch zum Theil, aufgenommen werden, und gegentheils darf kein hierbei versichertes Gebäude weder ganz noch zum Theil anderweitig versichert werden, widrigenfalls die Versicherung bei der Prov.-Anstalt ungültig ist. Alleg. Prov.-Feuersoz.-Regl. gedachter Provinzen §. 11.

In der Prov. Posen darf nur allein die Versicherung der Gebäude bei der Prov.-Feuersoz. genommen werden. Regl. für dies. §. 12.

(Unter dem Taxwerthe versicherte Gegenstände.)

104. Bei zu niedrig, unter dem Tarwerthe angegebenen Versicherung der durch Feuer zerstörten Gebäude soll weiter keine Unterstützung zum Wiederaufbau aus Staatskassen erfolgen. Allerh. K. O. v. 1. und Publ. des K. O.-Pr. v. Westfalen v. 14. März 1819 (v. Kamptz Annalen S. 207.)

(Privatassekuranzen u. deren Agenten.)

105. Ein Jeder, welcher für Privatassekuranzgesellschaften Geschäfte übernehmen will, es sei als wirklicher Agent oder als bloßer Korrespondent, muß sich zuvor bei der Ortspolizeibehörde melden, und demnächst von jeder einzelnen, durch ihn bewerkstelligten Versicherung der Ortsbehörde des Versicherten Anzeige machen, Publ. der Reg. zu Potsdam u. Reichenbach v. 9. Dezbr. 1818 und mehrere andere Verordnungen, und zwar innerhalb 8 Tage bei 10 Thaler Strafe. Publ. des K. Oberpräsidenten in Westfalen, vom 17. Novbr. 1825.

Jeder Agent auswärtiger Feuerversicherungs-Anstalten bedarf einer Konzession; bei denen inländischen ist Anzeige an die Reg. erforderlich. Reskr. der Reg. zu Münster vom 16. Febr. 1834 und 16. Januar 1836.

(Polizeiliche Aufsicht auf deren Geschäfte.)

106. Jeder Agent einer Privat-Feuerassekuranzgesellschaft muß, ehe er eine Anmeldung zur Aufnahme von Gebäuden annehmen darf, eine Taxe dem betreffenden Bürgermeister vorlegen. Wenn diese Bestimmung einmal unbeachtet bleibt, soll die Konzession sofort zurückgenommen werden. Zirk. Resk. der Regierung zu Münster v. 18 März 1834.

Jeder Agent hat der Ortspolizeibehörde des Versicherten eine legale Werthsabschätzung von allen angemeldeten Versicherungen und die Orig.-Police vorzulegen. Jeder, der ohne einen in den Preuß. Staaten wohnenden Agenten einer solchen Privatgesellschaft beitritt, ist auch dazu verbunden. Gleiches gilt bei Erneuerung von Versicherungen. Diese Anzeige muß innerhalb 8 Tagen bei 10 bis 20 Thlr. Strafe geschehen.

Ortsbehörden haben sich von der Richtigkeit der Taxe zu überzeugen, allenfalls vollständige Taxe von Gebäuden sich auf Kosten der Versicherten zu verschaffen, welche letztere auch die Kosten der Revision der Taxen zu tragen haben.

Gleiches gilt bei Waaren und Meublen, wobei aber nur dann Taxen zu fordern und Revision vorzunehmen, wenn Verdacht einer Ueberschätzung Statt findet. Publ. der Reg. zu Münster v. 6. Juli und 19. Dezbr. 1832 u. m. a. Reg.

Am Schlusse jeden Monats ist ausserdem von den Agenten den betreffenden Bürgermeistern eine spezielle Nachweise der versicherten Gegenstände einzureichen. Publ. vers. v. 25. Febr. und 26. Juli 1835.

Auch ist Jedermann in der Rheinprovinz und Westfalen, welcher seine Gebäude anderswo, als bei der Prov.-Feuersoz. versichern läßt oder hat versichern lassen, verpflichtet, solches mit Benennung der Versicherungssumme — die den gemeinen Werth der durch Feuer beschädigten und zerstörbaren Materialien nicht übersteigen darf, durch die Zahl 10 theilbar ist, und in Preuß. Kour.-Werth ausgedrückt sein muß — innerhalb 14 Tage der betreffenden Prov.-Feuer-Sozietät direkt oder durch die Ortsobrigkeit anzuzeigen, bei 5 Thlr. Ordnungsstrafe. Auch bei Eröffnung der neuen Prov.-Feuer-Sozietät muß solches bei gleicher Strafe innerhalb 6 Wochen geschehen. Voralleg. Regl. §§. 12, 16, 17.

107. Gewerbscheine zum umherziehenden Betriebe von Feuerassekuranzgeschäften werden nicht mehr ertheilt. Zirk. Resk. der K. M. des Inn. und der Fin. v. 23. Septbr. 1833.

Hiernach ist ein solcher Gewerbsbetrieb nicht mehr gestattet.

(Polizeiliche Verhandlungen wegen Brandschäden der bei fremden Sozietäten Versicherten.)

108. Abschrift der polizeilichen Verhandlungen wegen Brandschäden können den Versicherten bei fremden Sozietäten auf 15 Sgr. Stempel und gegen gesetzliche Gebühren ertheilt werden. Zirk. Resk. der Königl. Reg. zu Münster vom 12. April und 6. Mai 1833.

(Warnung gegen einige fremde Sozietäten.)

109. Vor dem Beitritte zur Pariser „allgem. Feuerversicherungs-Gesellschaft und auch zur Pariser Feuersozietät: „Union" wird gewarnt, weil diese eine Werthschätzung der versicherten Gebäude und Mobilien nach ihrer gänzlichen oder theilweisen Einäscherung verlangen, und die allein davon abhängig gemachte Zahlung der Versicherung in den meisten Fällen, als höchst unsicher sich darstellt. Publ. der Reg. zu Münster v. 3. Febr. und 3. März 1833.

(Stempelpflichtigkeit der Taxen behuf Feuerversicherung der Gebäude.)

110. Taxen von Gebäuden sind, weil diese auch zu Grundstücken zu rechnen, stempelpflichtig. (15 Sgr.) M. R. v. 10. Jan. 1833.

Amtliche Atteste für Versicherungen sind stempel- und sportelfrei. Prov.-Feuersozietäts-Regl. der Rheinprovinz, Westfalen und Posen v. 5. Jan. 1836. §. 4. (Gesetzsammlung S. 13. 49 u. 85.)

(Auszahlung der Brandentschädigungsgelder.)

111. Zur Beziehung der Brandentschädigungs-Gelder aus den öffentlichen Landes-Feuer-Sozietäts-Kassen bedarf es keines Retablissements-Attestes. Der Nachweis einer begonnenen resp. vollendeten Wiederherstellung kann durch amtliche Berichte der Beamten bewirkt werden. M. R. v. 22. Jan. 1834.

Die Quittungen bedürfen zur Vermeidung des Rekognitionsstempels keiner Beglaubigung, insofern die Identität des Zahlungsnehmers ausser Zweifel ist. Zirk. Resk. der K. R. zu Münster v. 5. Juni 1834.

Quittungen über Brand-Entschädigungszahlung aus den Sozietäts-Kassen in der Rheinprovinz, Westfalen und Posen sind stempelfrei. Die vorst. allg. Regl. §. 4.

112. Der §. 11 des Westpreußischen Feuersozietäts-Reglements vom 27. Dezbr. 1785 ist aufgehoben und an dessen Stelle festgesetzt, daß die Entschädigung nur nach dem Verhältnisse der Werthschätzung des abgebrannten oder niedergerissenen Theils des Gebäudes zu dem versicherten Gesammtwerthe desselben ermittelt und geleistet werden soll. Allerh. Kab.-Ordre v. 21. Nov. 1830.

(Von Feuers-Gefahren in Wäldern, Heiden etc.

113. In Wäldern und Heiden soll Niemand bei trockner Jahreszeit oder an gefährlichen Stellen Feuer anmachen. A. L. R. II. 20. §. 1551.

Auch nicht auf Feldern, welche an die Forsten und Heiden grenzen, Edikt v. 19. Janr. 1764. (Mil. Ed. S. Bd. 3. S. 391) und Feuerordn. für Vor- und Hinterpommern v. 24. Mai 1756. §. 52. (N. Ed. S. S. 1756.) und zwar in einer Entfernung von 100 Schritten. A. Kab.-Ordre für Ostpreußen u. s. w. vom 7. Juli 1804. (v. K. A. 1825. S. 431.)

114. Auch darf Niemand in den, in und bei den Wäldern gelegenen Seen bei Feuer Fische oder Krebse fangen, oder bei trockner Sommerszeit in den Heiden Tabak rauchen.

Wenn aber Jemand genöthigt ist, seine verwachsenen Aecker oder Wiesen, so an große Heiden stoßen, auszubrennen, soll solches zwar, jedoch nicht anders, als mit Vorwissen der Obrigkeit und im Beisein des Orts-Forstbedienten, und zwar bei stillem Wetter, vorzunehmen erlaubt sein. Es muß aber der auszubrennende Ort, damit das Feuer nicht überlaufen könne, mit einem breiten Steig beschippt werden; auch sind genugsame Leute mit Schippen, Spaten und andern Geräthschaften bei der Hand zu haben, damit, wenn etwa das Feuer überhand nehmen wollte, demselben bei Zeiten gewehrt werden könne. Wie dann auch die Leute nicht eher, bis alles gelöscht und kein Schade mehr zu besorgen, weggehen, und solchergestalt alle Vorsichtigkeit gebraucht werden muß, damit durch Ausbrennung der Aecker und Wiesen in den Heiden keine Feuersbrunst angerichtet werde.

Von den Hirten, Schäfern und Holzbauern muß so wenig in den Heiden als auf den Feldern in hohlen oder an andern Bäumen Feuer angemacht oder Stubben angebrannt werden, wie dann auch die Schäfer und Hirten von Walpurgis bis Michaelis durchaus kein Feuerzeug bei sich führen dürfen.

Wenn aber, bei aller solchergestalt gebrauchten Vorsicht, dennoch in den Heiden ein Feuer entstehen sollte, müssen die Bürger in den Städten, imgleichen die Bauern in den Dörfern, wenn selbige nicht über zwei Meilen von der in Brand gerathenen Heide entlegen, es mögen selbige die Hütung oder Holzung in den Königlichen Heiden haben oder nicht, sobald sie ein Feuer in der Heide gewahr werden, mit der Glocke stürmen, die Gemeinde solchergestalt zusammenbringen, und mit Schippen, Spaten und Aexten dem Feuer zueilen und solches löschen helfen, durchaus aber nicht so lange warten, bis ihnen

solches angesagt und sie zur Hülfe aufgeboten worden; wie denn auch zu solcher Arbeit keine Kinder, sondern erwachsene Mannspersonen abzusenden sind, und ein Ort dem andern das in der Heide entstandene Feuer durch reitende Boten bekannt zu machen hat. Feuerordnung für das platte Land in Vor- und Hinterpommern vom 24. Mai 1756 §. 52 — 55. die vorgedachte A. K. O., und m. a. Forst- und Jagd-Ordn.

115. Das Anzünden der Felder oder Wiesen darf bei 5 Thlr. Strafe nur in den Morgenstunden und dann geschehen, wenn sie 3 Ruthen vom Walde entfernt liegen, ein 6 Fuß breiter Streifen wund gemacht und der Wind vom Walde abstößt. Publik. der Regier. zu Köln vom 20. August 1818.

116. Wenn Feuer in den Königl.- oder Privatforsten entsteht, dann ist nach §. 114 zu verfahren. Forst-, Mast- und Jagdordnung für die Mittel-, Alt-, Neu- und Ukermark vom 20. Mai 1720. Tit. 10 und 20. §. 6. Verordn. für Pommern vom 22. Juni 1800 und A. K. O. für Ost- und Westpreußen und Litthauen vom 7. Juli 1804.

117. Da durch einen Flintenschuß Torfbrüche in Brand gerathen können, so müssen diejenigen, welche darin jagen, besonders bei trockner Witterung, sich der Pfropfen von Wolle, Filz oder Haaren bedienen. Publikandum der Reg. zu Königsberg v. 6. Oktbr. 1811. (v. d. Heyde Revert. Thl. II. S. 498.

Abschn. 2. Wasserpolizei.

(Einleitung. 1. Die Wasserpolizei muß sich am thätigsten in Gegenden zeigen, welche am Meere oder an Seen liegen, oder wo große Flüsse oder andere Gewässer in der Nähe sind, die durch plötzliche Anhäufung der Wassermasse bei Gewittergüssen, Eisgängen, Zerreissung von Dämmen u. s. w. leicht austreten. Sie muß Ueberschwemmungen und Verheerungen so viel als möglich zu verhindern suchen, den freien Wasserlauf befördern, Brücken, Dämme, Ableitungsgräben, Fähren ꝛc. im gehörigen Stande erhalten u. s. w.

(Benutzung des Flusswassers. 2. Den Gebrauch des Flußwassers aus öffentlichen Strömen durch Schöpfen, Baden und Tränken ist einem Jeden unverwehrt; doch muß der, welcher Vieh aus einem Flusse tränken will, der dazu vorhandenen Tränk- und Schwemmstätte sich bedienen. A. L. R. II. 15. §. 44, 45.

(Wasserleitungen u. Wasserbaue; Brücken- und Dammanlagen. 3. Wasserleitungen und andere Wasserbaue an öffentlichen Oertern und Flüssen müssen unter Aufsicht der Landespolizei geführt werden. A. L. R. I. 8. §. 96. II. 15. §. 62.

Besonders darf Niemand daselbst, wenn gleich auf seinem Eigenthume, Schleusen, Wehre, Dämme und Brücken anlegen oder ändern, ohne daß zuvor die Nachbarn vernommen, und die Einwilligung des Staats beigebracht worden. Das. I. 8 §. 57.

Wasserleitungen dürfen aus öffentlichen Strömen, ohne besondere Erlaubniß des Staats, nicht geführt, noch Wasch- oder Badehäuser daran ohne dergleichen Erlaubniß angelegt werden. Das. II. 15. §. 46.

Neue Brücken über öffentliche Ströme, auch auf eignem Grund, anzulegen, erfordert besondere Erlaubniß des Staats. Das. §. 52.

4. Niemand darf an seinem Ufer etwas anlegen, wodurch der Lauf des Flusses zum Nachtheile der Schiffahrt gehemmt, eingeschränkt oder sonst verändert wird. Das. §. 61.

5. Ordinaire Befestigungen der Ufer, imgleichen Dämme, wodurch nur die zunächst daran stoßenden Felder gegen Ueberschwemmungen gedeckt werden sollen, müssen der Regel nach von den Eigenthümern der Ufer unterhalten werden. Das. §. 63.

6. Zur Anlegung und Unterhaltung von Hauptdämmen, die einer ganzen Gegend zum Schutze gegen Ueberschwemmungen dienen sollen, müssen die Eigenthümer sämmtlicher dadurch geschützter Grundstücke beitragen. Das. §. 64.

Die Art und das Maaß des Beitrages ist nach den vorhandenen Verträgen, den Damm- und Uferordnungen; in deren Ermangelung aber nach dem Verhältnisse des drohenden Schadens, welcher durch den Damm abgewendet wird, zu bestimmen. Das. §. 65.

7. Auch in den Privatflüssen darf, zum Nachtheile der Nachbaren und Uferbewohner, durch Hemmung des Ablaufs derselben, nichts unternommen oder verändert werden. A. L. R. I. 8. §. 99.

(Unterhaltung der Gräben u. Kanäle.)

8. Vielmehr ist der Regel nach ein Jeder die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden. — Sind es Scheidegräben, so muß in der Regel die Unterhaltung von beiderseitigen Nachbaren bis zur Mitte des Grabens geschehen. Das. §. 100 u. 101.

(Anstauen des Wassers bei Mühlen, oder andere Störungen durch Wehre oder Schleusen.)

9. Bei den Mühlen, oder andere durch Wehre oder Schleusen veranlaßten Störungen, wo der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, muß jeder Besitzer derselben sich die Setzung eines solchen, auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, gefallen lassen. Edikt vom 15. Novbr. 1811. §. 1.*) Gesetzsammlung S. 352.)

Diese Setzung kann nur durch sachverständige Kommissarien der Provinzialpolizei-Behörden unter Zuziehung des Gerichts, welchem die Mühle ꝛc. unterworfen ist, vollzogen werden. Das. §. 2.

---

*) Dieses Edikt gehört nach einem Beschlusse des Königlichen Staatsministeriums zu den das A. L. R. abändernden und ergänzenden Vorschriften, gilt daher überall, wo das A. L. R. publizirt ist. Just. M. R. vom 21. Februar 1818. (v. K. Jahrbücher Band 11. S. 6.)

10. Kein Berechtigter darf den Wasserstand über die durch solchen Merkpfahl festgesetzte Höhe aufstauen; vielmehr alle blos zeitliche Hindernisse, welche den Abfluß hemmen, wegräumen. Versäumt er dies, dann ist die Ortspolizeibehörde auf Antrag der Interessenten verpflichtet, die Oeffnung der Schleusen, Gerinne und Grundstücke, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Ueberfällen, auf Gefahr und Kosten des Besitzers, ohne Anstand vornehmen zu lassen, und dieser hat, ausser dem Ersatze alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens, 20 bis 25 Thlr. Polizeistrafe verwirkt. Das. §. 8 und 9.

(Bauten u. Reparaturen am Grund- und Fluthwerk bei Mühlen.)

11. Erhöhungen des Fachbaumes und Veränderungen des Sicherpfahls können nicht anders, als unter Aufsicht der Landespolizei, mit Zuziehung der benachbarten Interessenten, und nur so weit es diesen unschädlich ist, vorgenommen werden.

Dagegen sind bewegliche Aufsätze auf dem Fachbaum bei kleinem Wasser so lange erlaubt, als den ober- oder unterhalb liegenden Nachbarn, sowohl Müllern als Grundbesitzern, daraus kein Nachtheil entsteht. A. L. R. II. 15. §. 243, 244.

12. Der Bau neuer Mühlenwehren und Schleusen, so wie jede Reparatur an denselben, muß vor der Ausführung der kompetenten Polizeibehörde angezeigt, und bei 5 bis 50 Thlr. Strafe ohne deren Genehmigung nicht zur Ausführung gebracht werden. Zu neuen Anlagen der Art und zu irgend einer Veränderung der bereits bestehenden, welche eine Veränderung des Wasserstandes beabsichtigen, ist jedesmal die Genehmigung der Regierung erforderlich. Publ. der Reg. zu Magdeburg v. 19. März 1829.

Von allen Bauten und Reparaturen am Grund- und Fluthwerk der Mühlen, so wie an den Frei- und Stauschleusen müssen Mühlenbesitzer 3 Wochen vorher, bei 5 Thlr. Strafe, der Ortspolizei-Behörde Anzeige, zur Bekanntmachung an die Interessenten, Konstatirung der bisherigen Lage und Sicherung deren unveränderter Erhaltung machen. Publ. der Reg. zu Münster vom 22. Juni 1819.

13. Einer schon vorhandenen Mühle darf ein Nachbar, durch dessen Grnndstücke das zu ihrem Betriebe nöthige Wasser fließt, dasselbe nicht entziehen. A. L. R. II. 15. §. 246.

(Reinigung und Räumung der Gräben etc.)

14. Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben, oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe, Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört blos zur Kognition der Polizeibehörden, und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen. Vorfluths-Edikt v. 15. Novbr. 1811. §. 10.

15. Der Provinzialpolizeibehörde bleibt es unbenommen, während

der Dauer eines Rechtsstreits über den Wasserstand, denselben interimistisch festsetzen zu lassen. a. a. O. §. 6.

In einem speziellen Falle ist Allerhöchsten Orts entschieden, daß diese Vorschrift überhaupt für die Bestimmungen wegen der Vorfluth Anwendung finde, also auch, wenn wegen der Pflicht zur Unterhaltung eines Grabens ꝛc. Streitigkeit entsteht. Publ. der Reg. zu Münster vom 1. Septemb. 1833.

16. Niemand darf wegen der Wege zu seinen Gründen die Auswerfung der Gräben an den gemeinen Wegen verhindern, oder selbe wieder zuwerfen; er darf nur solche Vorkehrungen treffen, wodurch der Abfluß nicht gehindert wird, bei drei Thaler Strafe. Münstersche Verordn. vom 5. Juni 1765 §. 7 — 9.

17. Flüsse und Bäche, die gar zu sehr verschlammt sind, sollen durch die Gemeinheiten und Kirchspiele, die Gründe darau liegen haben, oder denen dadurch Abwässerung verschafft wird, ausgeräumt werden. Münstersche Verordnung vom 11. Mai 1771 §. 1 — 5.

Es ist den Beamten (Landräthen) überlassen, den Aufsehern und Führern bei der Arbeit bis 12½ Sgr. Tagelohn aus Mitteln der Gemeinheit anzuweisen. Dasselbe Edikt §. 5. und Reskr. der Reg. zu Münster vom 21. Aug. 1818.

18. Flüsse und Bäche sollen von den Eigenthümern der daran schießenden Gründe in ihrer Breite und Tiefe unterhalten werden. Dass. Edikt §. 6.

Geringe Feldbäche, Nebenflüsse und Zuggräben müssen von den Eigenthümern der daran liegenden Gründe bei 1 Thaler Strafe ausgeräumt werden. Münst. Verord. vom 4. April 1720, 10. Juli 1738 und 5. Juni 1765. §. 7. 8.

(Wiederherstellung des freien Wasserlaufs bei Stangerechtigkeiten.)

19. Mühlenbesitzer und andere Stauberechtigte sind gegen Entschädigung und nach Bestimmung der Provinzialpolizeibehörde verpflichtet, den freien Wasserlauf ganz oder zum Theil wiederherzustellen, sobald daraus ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodenkultur oder Schiffahrt entsteht. Vorst. Edikt vom 15 Novb. 1811 §. 11. und 12.

(Einschränkung des Eigenthums zum Besten der Nachbarn, in Ansehung der Vorfluth.)

20. Gegen das außerhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben wild ablaufende Wasser ist ein jeder Eigenthümer seine Grundstücke zu decken wohl befugt. A. L. R. I. 8. §. 102.

Kann jedoch der oberhalb liegende Besitzer dergleichen Wasser durch die auf seinem Grund und Boden zu machenden Veranstaltungen nicht abführen, so ist der unterhalb liegende Nachbar selbiges anzunehmen, und also dem obern die Vorfluth zu gestatten verbunden. Das. §. 103.

Die unterhalb liegenden Besitzer sind aber dazu nicht verpflichtet, sobald es einem unter ihnen durch natürliche Hindernisse unmöglich wird, das anzunehmende Wasser weiter abzuleiten. Das. §. 104.

Können sich Besitzer von Grundstücken deshalb nicht gütlich mit andern Grundbesitzern einigen, dann müssen sie von ihrem Vorhaben der Provinzialpolizeibehörde Anzeige machen, nachweisen, welchen Vortheil sie von dem Ablassen des Wassers erwarten, und darthun, daß sie bereite Mittel haben, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Verzug zu zahlen. Vorfl. Edikt §. 13. Wegen Ablassung von Teichen und Seen siehe das. §. 14 und A. L. R. I. 8. §. 117.

(Pflichten der Landräthe in Ansehung des Vorfl.-Edikts.) 21. Anträge und Gesuche deshalb sind an die Landräthe zu richten, welche mit Zuziehung von Sachverständigen die vorläufige Untersuchung vornehmen zu lassen und die Verhandlungen an die Regierung abzugeben haben. Sonst entscheidet in der Regel der Landrath selbst, und den Betheiligten steht der Weg der Beschwerde an die Regierung offen. Publ. der Reg. zu Königsberg vom 8. März 1818.

(Kosten bei Beschaffung der Vorfluth). 22. Wegen Ziehung neuer Gräben zur Verschaffung der Vorfluth, Anlegung von Brücken über dergleichen Gräben und Kosten siehe A. L. R. I. 8. §. 106 sqq.

(Hemmung des Wasserlaufs.) 23. Niemand darf etwas in Gräben werfen, wodurch der Wasserlauf gehemmt werden kann. A. K. O. vom 24. Febr. 1816.

(Holz etc. auf den Ufern der Gräben u. s. w.) 24. Auf den Borden oder Ufern der Gräben und Bäche sollen das befindliche Holz und Strauch, und die Bäume, und zwar bei Bächen 12 bis 15 Fuß und bei Hauptgräben 8 bis 10 Fuß weit weggehauen, ausgerodet und fortgeschafft werden. Edikt vom 6. Juli 1775 §. 13.

(Hanf- u. Flachsröthen.) 25. Das Röthen des Flachses und Hanfes in den Gewässern ist verboten; der Uebertreter soll bestraft und der Flachs oder der Hanf soll konfiszirt werden. Wo eine Thauröthe gar nicht anwendbar sein sollte, da muß die Polizeibehörde die Einwohner anhalten, daß sie Gruben neben dem Flusse, mit Rinnen versehen, nach folgendem Abrisse machen

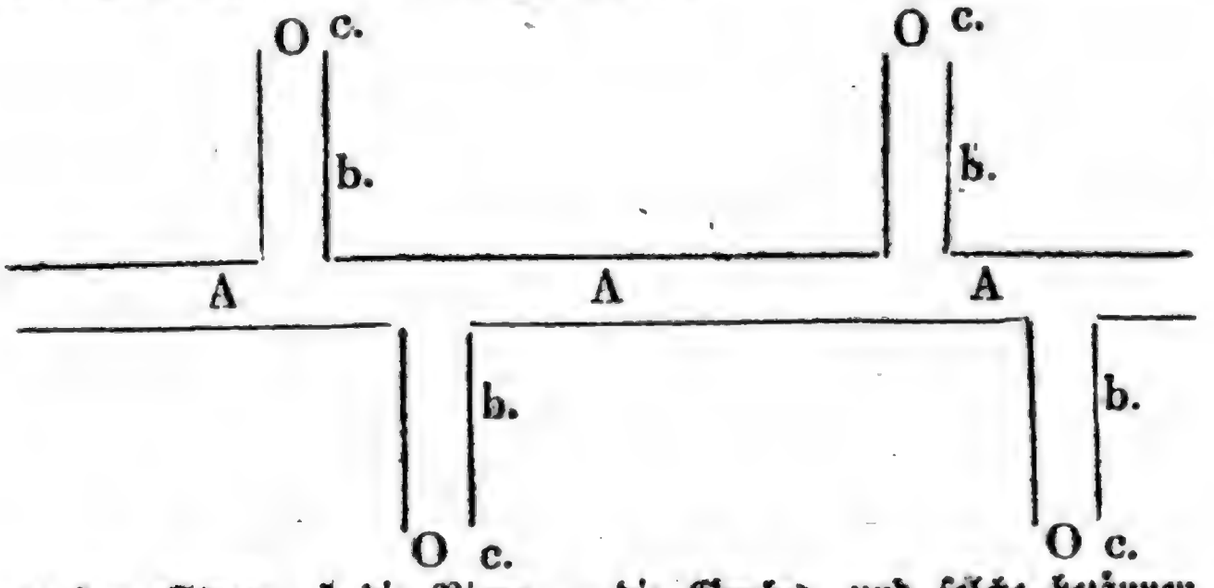

(A der Strom; b die Rinne; c die Grube) und solche bezäunen. Edikt vom 23. Febr. 1733. Siehe auch Fischerei Tit. V. Kap. I. §. 136, 137.

(Anlegung und Unterhaltung von Viehtriften u. Viehtränken.) 26. Es sollen Viehtriften und Viehtränken angelegt und unterhalten werden, wo solche nöthig sind. Edikt vom 6. Juli 1773 §. 13. 14.

(Durchtreiben des Viehes durch Flüsse.) 27. Das Durchtreiben des Viehes durch Flüsse ist eben so wie das Durchtreiben durch Gräben verboten. Das. §. 14.

(Behütung der der Deiche etc. mit Schafen.) 28. Die Behütung der Deiche, jedoch nur mit Schafen, bei trockener Witterung ist erlaubt, jedoch müssen diese völlig benarbt seiu. Diese Hütung darf auch nur von 4 Wochen vor Johannis bis Michaelis dauern. M. R. vom 26. Aug. 1816 und Publ. der Reg. zu Magdeburg vom 30. September 1818, zu Breslau vom 13. Novbr. 1818.

(Flössen auf schiffbaren Flüssen.) 29. Auf schiffbaren Flüssen dürfen lose Klobenflöße nicht Statt finden. Fin. M. R. vom 31. Aug. 1814. und Publ. der Reg. zu Breslau vom 24. Septbr. 1814.

(Von der Alluvion.) 30. Niemand darf durch Pflanzungen, oder andere Wasserbaue, das Anspülen an die Ufer eines öffentlichen Flusses vorsätzlich befördern. A. L. R. I. 9. §. 237.

Auch der wirklich angespülte Grund und Boden darf durch Bepflanzungen nur insofern befestigt werden, als der gewöhnliche Lauf des Wassers dadurch nicht gehemmt wird. Das. §. 238.

Dagegen ist jeder Uferbesitzer, das Ausreißen des Stroms, durch dazu dienliche Uferbefestigungen zu verhindern, wohl befugt; selbst dann, wenn solches nicht anders geschehen kann, als indem es zugleich das Anspülen befördert. Das. §. 239 und 240.

Bei entstehendem Widerspruche dürfen solche Anlagen in öffentlichen Flüssen nur mit Genehmigung des Staates geschehen. Das. §. 241.

Buhnen hingegen, und andere Anlagen, wodurch der einmal vorhandene Anwuchs der Gefahr, wieder weggespült zu werden, ausgesetzt wird, darf, ohne Erlaubniß des Staats, Niemand anlegen. Das. §. 250.

(Vorsätzlich verursachte Ueberschwemmungen.) 31. Wer Dämme, Teiche, Schleusen oder andere Wasserbaue, Gräben u. s. w. durchsticht, ist zur Kriminalunterſuchung zu ziehen. A. L. R. II. 20. §. 1571. 1576.

(Strafbestimmungen.) 32. In den besonderen Strom-, Deich- und Uferordnungen sind die Strafen für Verunreinigung der Flüsse u. s. w. bestimmt.

(Aufeisen der Mühlengräben etc.)

33. Bei eintretendem Thauwetter ist erforderlich, daß fließendes Wasser an den Stauungsanlagen ꝛc. aufgeeiset, und überhaupt alle blos zeitliche den Abfluß des Wassers hemmende Hindernisse entfernt werden. Publ. der Regier. zu Münster vom 25. Febr. 1827.

(Kähne, Fähren und Brücken, und polizeiliche Aufsicht darauf.)

34. Fähren und Kähne zum eigenen Gebrauch kann jeder Anwohner eines öffentlichen Flusses halten. A. L. R. 15. §. 30. Siehe auch Seite 107. Jedoch nur wirklich angesessene und von der Ortsbehörde als unbescholten anerkannte Grund- und Hausbesitzer, die ein erlaubtes Gewerbe treiben. Bei 5 Thaler Strafe dürfen Kähne und andere Fahrzeuge nur an Angesessene und andere sichere Personen verliehen werden. Publ. der Reg. zu Magdeburg vom 24. April 1823.

35. Die zum Ueberfahren dienenden Fahrzeuge müssen stets angeschlossen sein, und wenn dies nicht angeht, dürfen keine Werkzeuge zum Fortbringen darauf liegen. Das. und Publ. der Regier. zu Stralsund vom 15. Septbr. Münster vom 5. Septemb. 1817, Frankfurt vom 13. Aug. 1818, Gumbinnen vom 31. Juli 1819.

36. Keine verfallene oder sonst unsichere Kähne ꝛc. dürfen geduldet werden. M. R. vom 8. Juli 1817.

37. Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung

1) die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte fortdauernd und zu allen Zeiten mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, soweit ihn die Natur dabei, z. B. mittelst theilweise oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.
2) Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter oder Setzschiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Leute sein, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation nicht vorher genügend nachgewiesen hat.
3) Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, Prahms oder Uebersatzbootes muß unter der Leitung des Kreis-Baubedienten mit Zuziehung eines zuverlässigen Schiffers ein für allemal festgestellt und zu dem Ende mit einem mindestens einen Zoll breiten Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichst unauslöschlichen weißen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden.

Ueber diese Marke hinaus darf kein Gefäß unter keinen Umständen bei schwerer Verantwortlichkeit des Fährinhabers belastet werden.

Bei der Bestimmung der Belastungsfähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeuges, insbesondere der Uebersetzungsböte, zur Tiefe der Einsenkung zu sehen, und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen durchaus zu verbieten. Zu jeder Fähre und zu jedem Prahm gehört noch ein, rücksichtlich seiner Belastungsfähigkeit ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet sein oder nicht.

4) Der Uebersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, insofern ein mit dem Staate bestehender Kontrakt nicht etwas Anderes festsetzt, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter, ohne Zeitverlust Statt finden.

Erfordern ungewöhnliche Naturereigniße, als: hoher Wasserstand, Eisgang, Windlavinen ungewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand; so hat der Fährinhaber Anspruch auf deren Vergütung, und kann demgemäß höhere als die gewöhnlichen Uebersatzgebühren fordern.

Dieselben dürfen nach Maaßgabe der Umstände das Doppelte und Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, falls sich der Reisende nicht aus eigner Bewegung zu einer höhern Vergütung veranlaßt findet. Andern Falls bleibt es demselben jederzeit unbenommen, insofern er die Steigerung der Sätze um das Doppelte, oder Drei- und Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgesetzten Polizei-Behörde Beschwerde zu führen und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fährinhaber unterwerfen muß.

Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Uebersatz ganz unterbleiben muß.

5) Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersatze sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu rechnen.

6) Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist und mit Fuhrwerken passirt werden kann, ist der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretteranlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in so weit, als es nach dem Urtheile der Lokal-Polizei-Behörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

Für die daraus dem Berechtigten erwachsenden Kosten wird demselben eine angemessene Vergütung zugestanden, welche von der Königlichen Regierung für jede Fähranstalt ihres De-

partements ein für alle Mal der besondern Lokalität derselben gemäß festgesetzt, und demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ohne dringende Veranlassung soll diese Vergütung jedoch niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenem Wasser übersteigen und sich jederzeit nur auf den Ersatz der erforderlichen Kosten beschränken.

7) Eben dieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahms oder eines Boots selbst zum Uebersatz über nicht zugefrorne Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewässers nothwendig ist.

8) Sind die vorhin gedachten Vorrichtungen nach dem Urtheile der Lokal-Polizei-Behörde nicht mehr erforderlich; so muß Uebergang und Fahrt ganz unentgeldlich gestattet werden.

9) Wird ein Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich; so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokal-Polizeibehörde hat hierauf bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

10) Die ad 4. 6. 7. 8. zur nähern Festsetzung verwiesenen Vergütungssätze und Befreiungen finden in den Fällen keine Anwendung, wo durch bestehende, mit dem Staate geschlossene oder von demselben bestätigte Kontrakte, und so lange diese bestehen, andere Tarifsätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

11) Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, in so weit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersatzgefäße selbst oder am Ufer an einer schicklichen Stelle auf einer gemalten Tafel zu Jedermanns Einsicht aufzustellen und zwar in der Art, wie es die landräthliche Behörde seines Kreises, die denselben zu redigiren hat, anordnet.

12) Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision mit jeder Fähranstalt durch den Kreisbaubedienten unter Zuziehung der Orts-Polizeibehörde, und zwar einmal mit dem Anfange des Winters und einmal im Sommer, Statt finden und selbige insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersetzungsgefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geschirrs gerichtet werden. Die Orts-Polizeibehörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung der Baubeamten zur Abhülfe vorgefundener Mängel unweigerlich Folge geleistet wird. Sollte bei der folgenden Revision wider Verhoffen sich ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen und solches der Reg. zur etwa nöthigen weitern Beitreibung der Kosten anzuzeigen.

Ueber bemerkte Vernachlässigungen und Versäumnisse, deren Abhülfe minder eilig ist, hat der Baubeamte nur an uns zu berichten, damit die Polizei-Behörde zu weiteren Maaßregeln veranlaßt werden könne.

Jedes durch Zufall oder Benutzung untauglich gewordene

Gefäß muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt und bei der Revision als tüchtig anerkannt ist. Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwaige Veränderungen ihrer Belastungsfähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach (3) anderweit festgesetzt werden.

13) Uebertretung dieser Vorschriften wird mit den in den speziellen Kontrakten und, wo solche nicht vorhanden sind, mit den schon bestimmten Polizeistrafen oder in deren Ermangelung mit fünf bis Zwanzig Thalern Geldbuße nach den Grundsätzen des allgem. Landrechts Th. II, Tit. 20. §. 88. und 89. geahndet.

Dergleichen Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fährgerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an den eigentlichen Kontravenienten, wenn er selbst dies nicht ist, seinen Regreß zu nehmen.

Ist aber durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, so ist noch außerdem die Einleitung einer Kriminalunterſuchung gegen den Uebertreter dieser Polizei-Verordnung und die Bestrafung desselben nach der Vorschrift des allgem. Landrechts. Th. II. Tit. 20. §§. 691. 692. 776. 777. 780. und 781 in Antrag zu bringen. Publ. der Regier. zu Münster v. 22. Mai 1834, M. R. vom 28. Juni 1817, 28. Aug. 1811, 6 Mai 1827, Publ. der Reg. zu Koblenz vom 22. Oktober 1818, Düsseldorf vom 15. Mai 1819, Posen vom 15. Aug. 1817, Minden vom 6. Aug. 1817, Frankfurt vom 13. Aug. 1818, Liegnitz vom 9. Mai 1818 u. m. a. Reg.

(Beobachtung u. Bezeichnung des Wasserstandes Behufs der Brücken-Bauten.)

38. Um die Profilhöhe und Weite bei Erbauung neuer Brücken oder dem Umbau alter Brücken mit Sicherheit bestimmen zu können, sollen an Strömen und bedeutenden Flüssen Pegel gesetzt, und darnach die Wasserstände beobachtet und notirt werden.

An den kleinen Gewässern sollen die Ortsbehörden bei hohen Fluthen und sehr niedrigem Wasser den Stand desselben überall wo es möglich an nicht leicht verrückbaren Gegenständen, z. B. Brückenpfeilern, Hausecken, Bäumen ꝛc. durch bleibende Zeichen bemerken, die Punkte, wo solches geschehen, mit Angabe des Tages ad acta vermerken und dem Landrathe anzeigen. M. R. v. 25. März 1830.

(Besondere Strom-, Deich-, Ufer-, Schau- etc. Ordnungen.)

39. Siehe auch die prov. Bestimmungen, namentlich:

Die Niersordnung vom 6. März 1769.

Strom- und Uferordnung für den Lippefluß vom 2. Mai 1817.

Deichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802.

— — das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dez. 1779.

Strom-, Deich-, und Uferordn. für Ostpreußen und Litthauen vom 14. April 1806.

Damm- und Uferordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 12. April 1787.

Grabenschauordnung des Nutheflusses v. 19. Septbr. 1781.
Deichordn. für die Saale v. 9. Septbr. 1778.
Reglement, Deichordn. und Verordnung für die Altmark vom resp. 1. Septbr. 1776, 20. Dezbr. 1695 und 6. April 1791.
Graben- und Schauordn. für das Luch, die Rambow genannt, vom 23. Juli 1738. (Myl.-Edikt-S. Bd. 4. S. 177.)
Fluß- und Schauordn. für den Karthanefluß v. 30. Juni 1794.
Dammordn. für die Weichseldämme in der Marienwerderschen Niederung vom 30. März 1755.
Deich- und Uferordnung für die Oder und das Oderbruch vom 30. Dezbr. 1716.
Deich- und Uferordnung für die Lebussche Niederung vom 23. Juni 1717.
Deichordnung für die Oder und den Oderbruch v. 30. Dez. 1716.
Deichordn. für das Niederbruch an der Oder v. 25. Jan. 1769.
Magdeburger Deichordn. v. 28. April 1721.
Reglement für das Prieguitzische Elbbruch v. 6. Dezbr. 1737.
Wasser- und Uferordnung für den Ruhrfluß v. 10. März 1781.
Wasser- und Uferordnung für den Rheinstrom v. 2. Dez. 1774.
Münstersche Verordnung v. 11. Mai 1771.

Abschn. 3. Von Hagelschaden-Versicherungs-Anstalten.

(Einleitung.) 1. Gegen ungewöhnliche und zerstörende Natur-Erscheinungen, gegen Orkane, Gewitter, Hagelschlag und ähnliche Ereignisse, kann zwar die Polizei nicht im Voraus bestimmte Maaßregeln ergreifen; sie muß aber beim Eintritte einer solchen Gefahr sogleich alles aufbieten, um für Menschen und Eigenthum dieselben möglichst unschädlich zu machen. Sie hat zu Assekuranzen gegen Hagelschlag, Viehsterben ꝛc. zu ermuntern.

2. Hagelschaden-Versicherungs-Anstalten sind im preuß. Staate mehrere vorhanden; theils sind solche auf Gegenseitigkeit gegründet, theils nicht. Zu letzterer Art gehört die neue Hagel-Assekuranz-Gesellschaft in Berlin, welche gegen Prämien, nach einem festgesetzten Tarif, Getreide und sonstige Feldfrüchte gegen Hagelschaden versichert. Zu den Anstalten ersterer Art gehören die Hagelversicherungsgesellschaften in Ostpreußen und Litthauen, in der Provinz Brandenburg, in Halberstadt, und die neuere in der Provinz Westfalen, welche erst i. J. 1835 ins Leben getreten.

Die Verfassungs-Urkunden, Statuten ꝛc. dieser verschiedenen Gesellschaften sind, so weit erforderlich, bei jedem Landrathe und jeder Ortsbehörde vorhanden. Zu dem Statute für Westfalen ist das hier nur anzumerken, daß jeder Interressent in den ersten fünf Jahren des Bestehens der Gesellschaft nicht austreten, und die Haupt-Summe seiner Versicherung nicht vermindern, wohl aber die Versicherungsbeträge der einzelnen Positionen seiner Deklaration jährlich abändern darf, insofern daraus im Ganzen keine Verminderung resultirt; und ferner, daß die Versicherung auch nach Ablauf der fünf-

jährigen Frist, so lange bestehen bleibt, bis die Löschung (jährlich im Dezbr.) beantragt ist. (§. 7 u. 8 der Statuten v. 8. August 1831. (Amtsbl. pro 1833.)

Abschn. 4. Von Viehassekuranzen.

1. Vieh-, namentlich Rindvieh-Assekuranzen dehnen sich in der Regel nicht über den Umfang einer Gemeinde aus, wo alle Betheiligte sich nahe bei einander befinden, als solche sich kennen und kontrolliren.

Nachfolgend ist ein Entwurf der Statuten eines Rindvieh-Versicherungs-Vereins aufgestellt, und die Königl. Regierungen in der Provinz Westfalen sind ermächtigt, zu allen hiernach gebildeten Vereinen die Genehmigung zu ertheilen.

Dem Beschlusse der bereits bestehenden und genehmigten Vereine bleibt lediglich überlassen, Bestimmungen in ihren Statuten, welche von diesem Entwurfe abweichen, abzuändern; nur Nro. 23 tritt allgemein in Anwendung. Publ. des Königl. Oberpräsidenten zu Münster v. 20. März 1835.

Statuten
des Rindviehversicherungs-Vereins in der Gemeinde N. N.

1) Die Versicherung erstreckt sich nur auf Rindvieh; sie findet aber ohne alle Rücksicht auf die Todesart, mit alleiniger Ausnahme der Rinderpest, Statt, und ist auf Gegenseitigkeit gegründet; der Verein beschränkt sich auf den Umfang einer Gemeinde oder Bürgermeisterei.
2) Sobald Einhundert und fünfzig Stück Rindvieh versichert sind, wird der Verein als errichtet angesehen.
3) Wer dem Verein beitreten will, zeigt es dem Vorsteher an, der dem sich Meldenden die Statuten bekannt macht, dessen Namen, Wohnort und die Zahl des zu versichernden Viehes auf einen Zettel verzeichnet, diesen den Taratoren übergibt und sie zur Abschätzung des zu versicherden Viehes anweiset.
4) Die Taratoren (jedesmal zwei) fügen auf dem erhaltenen Zettel eine genaue Beschreibung des zu versichernden Viehes nach Geschlecht, Alter, Größe, Farbe und Abzeichen und die Tare, bei welcher zu berücksichtigen, daß das Fell dem Eigenthümer verbleibt, so wie die Versicherungssumme bei, und stellen den so vervollständigten Zettel dem Vorsteher zurück, welcher selben dem Rechnungsführer übergibt, um die Eintragung in die nach der Anlage aufzustellende Versicherungs-Rolle zu bewirken.
5) Die Versicherung kann unter der Tare, aber immer nur nach vollen Thalern Statt finden; eine Versicherung unter 10 Thlr. ist unzulässig.
6) Krankes Vieh kann nicht versichert werden. Zeigt sich der Gesundheitszustand bei der Abschätzung zweifelhaft, so wird das Stück von dem sachkundigen Beisitzer (18) untersucht und dessen Ausspruch entscheidet, ob die Aufnahme zulässig ist.
7) Mit der Eintragung in die Versicherungsrolle, worüber der Eigenthümer eine Bescheinigung nach nebenstehendem Formular gegen

(Zu Osterm. Verm. I.)

Formular der Versicherungsrolle (§. 1. No. 4.)

Nro. Namen und Wohnort der Versicherer.	Bezeichnung des versicherten Viehes.				Datum der Eintragung.	Taxatum des versicherten Viehes.	Versicherte Summe.
	Geschlecht.	Alter. Jahr.	Größe.	Farbe und besondere Abzeichen.		Thaler.	
1. Anton Nieman zu Gievenbeck.	Kuh	4		Blauschimmel mit weißen Beinen.	14. Apr. 1834.	23	19
2. Peter Untrup zu Uppenberg.	Rind	2½		Schwarz mit Stern und auswärts gebogenen Hörnern.	13. Apr. 1834.	16	16
3. Bernard Peters zu Sandrup.	Kuh	7		Mausefalb und hat nur eine Hüfte.	16. Apr. 1834.	18	18

Anmerkung. Nur wenn mehrere Häupter in einem Stalle versichert werden sollen, ist die Größe mit aufzunehmen.

Formular des Versicherungs-Scheins (No. 7.)

N. N. in hat bei dem Versicherungs-Verein in einen Jahr alte (braun) Kuh
zu Thaler versichert und 5 Sgr. Einschreibegeld bezahlt. den ten 183 .

Digitized by Google

Erlegung von 5 Sgr. pro Stück erhält, erlangt die Versicherung ihre Kraft.

8) Wenn ein versichertes Stück Vieh erkrankt oder eine Beschädigung erleidet, muß der Eigenthümer alle Mittel zu dessen Herstellung anwenden, insbesondere sofort einen approbirten Thierarzt oder in dessen Ermangelung im Umkreise von 3 Stunden einen andern Sachkundigen herbeiholen und bei Verlust des Anspruchs auf Entschädigung dem Vorsteher binnen 24 Stunden Anzeige machen, damit sich dieser von der Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen überzeugt.

9) Die Kurkosten trägt bis zur Höhe von 1 Thlr. der Eigenthümer; ein Mehrbetrag wird aus der Vereins-Kasse erstattet, sobald der Vorsteher die wirkliche und angemessene Verwendung bescheinigt.

10) Krepirt das erkrankte oder beschädigte Vieh, so muß der Eigenthümer dieses sofort und längstens innerhalb 24 Stunden dem Vorsteher anzeigen, der, wenn dabei kein grobes Verschulden den Eigenthümer trifft, die Auszahlung der Versicherungssumme binnen 8 Tagen, und demnächst die Löschung in der Rolle veranlaßt.

11) Das Fell und sonst noch brauchbare Theile des krepirten oder verunglückten Viehes bleiben dem Eigenthümer; muß dasselbe aber mit der Haut vergraben werden, so wird der Werth der Haut aus der Vereins-Kasse bezahlt.

Muß das Vieh bei schwerer Verwundung oder Krankheit geschlachtet werden, was ebenfalls dem Vorsteher anzuzeigen ist, so wird der Werth des Fleisches nach billiger Taxe von der Versicherungssumme in Abzug gebracht.

12) Die Versicherung findet alle Jahre zweimal, nemlich in der ersten Hälfte des April und der ersten Hälfte des November, Statt, und alsdann auch eine neue Taxe alles versicherten Viehes. Zu diesem Zwecke behändigt der Vorsteher die Versicherungs-Rolle, nachdem er die ausscheidenden Mitglieder gestrichen, den Taxatoren zur Revision der Taxen und Berichtigung der Versicherungs-Summen unter Zuziehung der Eigenthümer. Auf Grund der revidirten Rolle und der eingehenden neuen Versicherungsanträge wird vom Rechnungsführer die neue Rolle angefertigt.

13) Die Verpflichtung dauert stillschweigend fort; der Austritt ist nur in der ersten Hälfte des April und November zulässig, und muß vorher im März und Oktober dem Vorsteher angezeigt werden. Der Eintritt in den Verein ist zu jeder Zeit gestattet (3 u. fl.)

14) Der Wechsel eines versicherten Stück Viehes (Tausch, Verkauf u. Wiederankauf im Laufe des Halbjahres wird nicht berücksichtiget; die Beiträge dafür müssen entrichtet u. auch die Versicherungssumme gezahlt,

die Veränderung des Eigenthümers aber binnen 3 Tagen angezeigt werden.

15) Mit dem Ableben des versicherten Viehes hört der Beitrag auf, weshalb, wenn es geschlachtet, solches binnen 3 Tagen dem Vorsteher zur Löschung in der Rolle angezeigt werden muß.

16) Die Bestreitung der Versicherungssummen und des sonstigen Aufwandes erfolgt durch das Eintrittsgeld (7) und durch Beiträge der Mitglieder, die in der letzten Hälfte des April und Novbr. jedesmal mit 4 Pf. vom Thlr. der Versicherungssumme zu entrichten sind. Reichen diese Beiträge nicht aus, so werden die erforderlichen außerordentlichen Beiträge durch den Vorsteher und die Beisitzer ausgeschrieben.

17) Werden die ordentlichen Beiträge in der bestimmten Zeit und die außerordentlichen Beiträge 8 Tage nach der Ausschreibung nicht gezahlt, so erfolgt eine Anmahnung durch den Rechnungsführer, wofür ein Sgr. gezahlt werden muß. Erfolgt auch 8 Tage nach dieser Anmahnung die Zahlung einschließlich der Mahngebühren nicht, so wird das Mitglied in der Rolle gestrichen, ohne daß eine Erstattung der frühern Beiträge erfolgt.

18) Zur Verwaltung der Geschäfte des Vereins wählen die Mitglieder aus sich auf 3 Jahre

A. einen Vorsteher, der die obere Leitung und die ihm vorstehend überwiesenen Geschäfte besorgt;

B. zwei Beisitzer, wovon einer ein Thierarzt oder doch in der Thierheilkunde einigermaßen erfahren sein muß, welche dem Vorsteher Beistand leisten und die ihnen von demselben überwiesenen Geschäfte besorgen;

C. einen Rechnungsführer;

D. vier bis 8 Taratoren,

wovon die sub A. und B. ihre Obliegenheiten unentgeldlich verrichten, sub C. und D. nöthigenfalls eine Entschädigung für ihre Mühwaltung erhalten.

19) Jedes Mitglied der Gesellschaft ist zur Uebernahme einer Stelle, jedoch nur auf ein Jahr, verpflichtet, und wenn von Jemand innerhalb der dreijährigen Frist von diesem Austrittsrecht Gebrauch gemacht wird, so wird von dem Vorsteher und den Beisitzern ein Nachfolger gewählt. Am Ende des dreijährigen Zeitraums wird von dem Verein neu gewählt.

20) Die nöthigen Schreibmaterialien, Bücher ꝛc. werden aus der Vereinskasse vergütet.

21) Am Ende jeden Jahres legt der Rechnungsführer Rechnung über Einnahme und Ausgabe, welche von dem Vorsteher nachgesehen und dann von einem aus drei Mitgliedern des Vereins bestehenden Ausschusse geprüft und abgenommen wird. Wenn

die dabei vorkommenden Erinnerungen erledigt sind, wird der Rendant über die Rechnung entlastet.

22) Entstehende Streitigkeiten entscheidet zunächst der Vorsteher und die beiden Beisitzer nach Stimmenmehrheit; glaubt der Betheiligte sich dabei nicht beruhigen zu können, so kann er auf Entscheidung durch eine schiedsrichterliche Kommission antragen, die alsdann aus 5 Personen, wovon zwei der Vorstand des Vereins, zwei das betheiligte Mitglied und einen der Bürgermeister wählt, zusammengesetzt wird.

Diese Kommission entscheidet ebenfalls nach Stimmenmehrheit und gegen ihren Ausspruch ist kein Rechtsweg zulässig.

23) Am 1. März jeden Jahres übergiebt der Vorsteher dem Landrath des Kreises eine summarische Nachweise über den Versicherungs-Bestand des abgelaufenen Jahres, welche die Anzahl und den Werth des versicherten Rindviehes im Ganzen, die Zahl und den Betrag der gezahlten Versicherungssummen und sonstigen Ausgaben, die Summe der gewöhnlichen und der ausserordentlichen Beiträge und das Datum der Rechnungsentledigung ergiebt. Die Landräthe überreichen bis zum 15. Mai jeden Jahrs der Königl. Regierung eine hiernach zusammengestellte allgemeine Uebersicht.

Kap. 10. Gesundheitspolizei.

(Einleitung.) 1. Die innere Sicherheit des Staats ist der Gegenstand der allgemeinen Polizeiwissenschaft, ein sehr ansehnlicher, höchst wichtiger Theil derselben ist die Gesundheitspolizei.

Wohl zu unterscheiden ist aber die gerichtliche Arzneiwissenschaft (medicina forensis) von der Medizinal-Polizei (politia medica); denn jene erfordert alle gelehrte Kenntnisse, welche zur Entscheidung aller zweifelhaften Rechtsfragen in Hinsicht auf Leben, Gesundheit, Krankheit und Tod gehören; wogegen diese, die Medizinal-Polizei, so wie die ganze Polizeiwissenschaft, eine Vertheidigungskunst, eine Lehre ist, die Menschen und ihre thierischen Gehülfen wider die nachtheiligen Folgen größeren Beisammenwohnens zu schützen, besonders aber deren körperliches Wohl auf eine Art zu befördern, nach welcher solche ohne zu vielen physischen Uebeln unterworfen zu sein, am spätesten dem endlichen Schicksale unterliegen, welchem sie untergeordnet sind. Sie umfaßt daher alle Anstalten und Vorkehrungen der Polizei, das Leben und die Gesundheit der Einwohner und nach gewissen Grundsätzen auch derjenigen Thiere, deren sie zu ihren Arbeiten und Unterhalt bedürfen, zu bewahren und zu erhalten, so wie die bedrohte und verletzte Gesundheit wieder herzustellen. — Sie räumt alle Hindernisse der Bevölkerung, insbesondere ale die, so das allgemeine Gesundheitswohl verletzen, auf alle mögliche Weise aus dem Wege, und stellt die öffentliche Sicherheit

dadurch her, sogar auch für den noch ungebornen, im Mutterleibe befindlichen Bürger. — Dem Staate kann nur eine gesunde Bevölkerung erwünscht sein; kranke, verkrüppelte Menschen sind fast nur müssige Kostgänger, deren Unterhalt die Sorge der geschäftigen Klasse der Unterthanen verdoppelt und deren Vermehrung nur dem Staate nachtheilig sein kann.

Die Gesundheitspolizei berücksichtigt in ihrem Geschäftskreise folgende Gegenstände:

1. Die Abschließung der Ehen, so wie die Geburt und die erste physische Behandlung der Kinder. Sie bestimmt, in welchem Lebensalter von beiden Geschlechtern die Ehe abgeschlossen werden darf — (A. L. R. II. Tit. 1. §. 37. und Anh. §. 66.); sie erleichtert die Trennung unfruchtbarer und unzufriedener Ehen — §. 670 — 718. l. c. und Anhang §. 80. — sie sorgt für die Schwangern, unterstützt die Gebährenden vermittelst sorgfältig unterrichteter Hebammen und Geburtshelfer, auch richtet sie ihre Aufmerksamkeit auf die außerehelich Schwangern, um dem Abtreiben und Aussetzen der Kinder, so wie dem Kindermorde und der schlechten Behandlung der neugebornen Unehelichen vorzubeugen.

Abschn. 1. Sorge und Aufsicht auf Schwangere und Sorge für Kinder.

(Sorge für Schwangere.) 2. Niemand soll gegen eine Person, deren Schwangerschaft sichtbar, oder ihm bekannt ist, oder auch wissentlich in deren Gegenwart, Handlungen vornehmen, wodurch heftige Gemüthsbewegungen erregt zu werden pflegen. Ist dergleichen Handlung an sich schon strafbar: so findet in einem solchen Falle Schärfung der Strafe statt. A. L. R. II. 20. §. 733, 734.

Ist auf die Handlung an sich keine Strafe verordnet: so soll, je nachdem sie aus Vorsatz, Muthwillen oder grober Unvorsichtigkeit begangen worden, willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe, oder körperliche Züchtigung verhängt werden. a. a. O. §. 735.

Auch diejenigen, denen sonst das Recht der mäßigen Züchtigung zukommt, dürfen sich dessen gegen dergleichen schwangere Personen, bei willkührlicher Gefängniß- oder Geldstrafe, so lange die Schwangerschaft dauert, nicht bedienen. a. a. O. §. 736.

3. Personen, die während ihrer Schwangerschaft und vor der Entbindung gestorben sind, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis wegen Rettung des im Mutterleibe befindlichen Kindes die erforderlichen Anstalten mit der nöthigen Vorsicht getroffen worden. a. a. O. §. 737.

4. Mütter und Ammen sollen bei Gefängnißstrafe Kinder unter zwei Jahren zur Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen, und bei sich oder andern schlafen lassen. a. a. O. §. 738. 739.

5) Sobald die Schwangerschaft einer unverehelichten Weibsperson angezeigt ist, muß der Leibesfrucht ein Vormund bestellt werden,

welcher deren Rechte wahrnehmen, und für des Kindes Verpflegung und Erziehung sorgen muß. (Tit. 2. §. 614 sqq.) a. a. O. §. 891.

Die Ortsobrigkeit hat daher das kompetente Gericht um Bestellung eines Vormundes zu ersuchen. — Bis dahin aber und überhaupt ist jede Ortsobrigkeit die Vorsorge für dergleichen Kinder zu übernehmen schuldig. a. a. O. §. 893.

(Aufnahme der ausserehelich Geschwängerten.)

6. Gehört die schwangere Person einer fremden Gemeinde an, dann ist es zweckmäßig, daß die Ortsobrigkeit die vorhin gedachte Anzeige an das Gericht mit dem ausdrücklichen Verwahr begleitet, daß aus dieser bloß polizeilichen Maßregel keine Pflicht für die Gemeinde hinsichtlich der Unterhaltungspflicht hergeleitet werden könne. — Siehe Armenpolizei Kap. 11. §. 59.

7.) Wo keine öffentlichen Gebärhäuser vorhanden sind, muß die an jedem Orte zur Hülfe der unehelich Geschwängerten bestellte Hebamme schwangere und der Entbindung nahe Personen, die sich bei ihr melden, ohne Widerrede aufnehmen, und mit der erforderlichen Pflege versorgen. a. a. O. §. 894.

(Kosten deshalb.)

8. Die Obrigkeit jedes Orts muß dafür sorgen, daß den Hebammen, welche zu dieser Verpflegung bestimmt sind, eine hinlänglich geraume Wohnung verschafft, und sie mit dem nöthigen Vorschusse, zur Bestreitung der Niederkunfts- und Verpflegungskosten, versehen werden. a. a. O. §. 895.

Kann dergleichen Vorschuß von dem Schwängerer oder denen, welche bei dessen Ermangelung oder Unvermögen dazu verpflichtet sind, nicht sofort beigetrieben werden: so muß die Obrigkeit selbigen aus einer dazu angewiesenen Kasse nehmen, (a. a. O. §. 896.) also ist der Vorschuß aus der Ortsarmen- oder bei deren Insuffizienz aus der Gemeindekasse zu nehmen. — Siehe Armenpolizei Kap. 11 §. 59 sqq.

Ist die Geschwängerte den Vorschuß aus eigenen Mitteln zu leisten im Stande; so soll ihr dazu durch die bereiteste Exekution gegen den Schwängerer wieder verholfen werden. a. a. O. §. 897.

9. Auch ist jeder Anverwandter, und überhaupt jeder wohlgesinnte Bürger des Staats berechtigt, sich der Geschwängerten anzunehmen, sie zu verpflegen, und die Auslage von demjenigen, welcher eigentlich dazu verpflichtet wäre, zurückzufordern. a. a. O. §. 898.

Zur Festsetzung solcher Forderungen §. 897 und 898 soll kein förmlicher Prozeß verstattet, sondern die obrigkeitlich ermäßigte Summe von dem eigentlichen Schuldner, sobald derselbe ausgemittelt ist, unverzüglich beigetrieben werden. a. a. O. §. 899.

(Behandlung derselben.)

10. An Orten, wo zur Geburtshülfe der unehelich Geschwängerten keine eigene Hebammen bestellt sind, muß diejenige, bei welcher sich die Schwangere meldet, mit deren Anverwandten, Herrschafts- oder Hausgenossen den Ort der

Niederkunft und die Verpflegung während der Wochen verabreden; wenn dies aber nicht geschehen kann, der Obrigkeit den Fall zur weitern Verfügung anzeigen. a. a. O. §. 900.

11. Jede Person, der eine außer der Ehe Geschwängerte ihr Geheimniß anvertraut hat, muß selbiges bei willkührlicher doch nachdrücklicher Strafe (A. L. R. a. a. O. §. 34. 35.) so lange verschweigen, als keine Gefahr eines wirklichen Verbrechens von Seiten der Geschwächten zu besorgen ist. a. a. O, §. 906.

12. Hebammen, welche den unehelich Geschwängerten Vorwürfe machen, oder sie hart behandeln, sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, als Injurianten bestraft und ihres Amtes entsetzt werden. a. a. O. §. 908.

(Pflichten derselben.) 13. Eine Geschwächte, die ihre Schwangerschaft gehörig entdeckt, und den Anweisungen der Personen, welchen sie sich anvertraut hatte, treulich nachkommt, auch bei herannahender Niederkunft ihre Pflicht erfüllt, bleibt von aller Verantwortung frei; selbst wenn ein todtes Kind zur Welt kommen sollte. a. a. O. §. 909.

Geschieht die Entbindung im Beisein zweier Frauen, unter welche auch die Mutter zu rechnen ist: so kann die Geburt außer dem Falle einer richterlichen Nachfrage gegen Jedermann verschwiegen werden. a. a. O. §. 910.

Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme gegenwärtig ist, so ist die Anwesenheit einer einzigen ehrbaren Frau hinreichend. a. a. O. §. 911.

(Desgleichen bei Todtgebornen.) 14. War aber nur die Geburtshelferinn oder eine andere Person ganz allein bei der Niederkunft zugegen, so muß diese, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt gestorben ist, einen solchen Vorfall, bei Vermeidung drei bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, dem Richter ohne Zeitverlust zur nähern Untersuchung anzeigen. a. a. O. §. 912.

Ueberhaupt muß außer dem Falle des §. 910. 911. a. a. O. die todtgeborne, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorbene uneheliche Leibesfrucht dem Richter binnen 24 Stunden nach der Geburt oder dem Tode des Kindes vorgezeigt werden. a. a. O. §. 913.

(Verfahren bei der Schwangerschaft Verdächtigen und bei verheimlichter Schwangerschaft.) 15. Jede der Schwangerschaft Verdächtige muß sich, bei beharrlichem Leugnen, auf Verlangen der Eltern, Dienstherrschaft oder Obrigkeit, und nach dem Befinden zweier ehrbaren Frauen, der Untersuchung einer vereideten Hebamme unterwerfen. Findet diese keinen Grund zum Verdacht, so müssen Eltern, Dienstherrschaften und Obrigkeiten bei ihrem Zeugnisse sich beruhigen. a. a. O. §. 922, 923.

16. Wird die Verdächtige bei der Untersuchung wirklich schwanger befunden, so muß die Hebamme entweder mit den Eltern, oder sonstigen Vorgesetzten der Schwangern, wegen der Art ihrer Niederkunft das Nöthige verabreden; oder den Fall der Obrigkeit anzeigen.

In letztem Falle muß die Obrigkeit die Schwangere einer genauen Aufsicht unterordnen, und zur Verhütung eines Kindermords zweckmäßige Verfügungen treffen. a. a. O. §. 925, 926.

Siehe wegen Entlassung des schwangeren Gesindes, Kap. 12, §. 133.

17. Das Aussetzen der Kinder ist bei Zuchthaus- bis Todesstrafe verboten. a. a. O. §. 969 bis 971.

18. Alles, was vorstehend gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt verordnet ist, gilt in Ansehung aller Weibspersonen, die entweder niemals verheirathet gewesen, oder Wittwen, oder von ihren Männern geschieden sind. —

Auch verheirathete Weibspersonen sind nach diesen Gesetzen zu beurtheilen, wenn sie wenigstens ein Jahr lang von ihren Männern entfernt gelebt haben; oder wenn sie sonst, aus Bewußtsein eines unehelichen Beischlafs, ihre Schwangerschaft und Geburt verheimlichen. a. a. O. §. 982, 983.

(Abtreibung der Leibesfrucht.) 19. Weibspersonen, welche sich eines Mittels bedienen die Leibesfrucht abzutreiben, haben schon dadurch Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis ein Jahr verwirkt. a. a. O. §. 985.

Wer durch schädliche Medizin oder auf andere Art zur Abtreibung eines Kindes vorsätzlich Hülfe leistet, wird mit gleicher Strafe, wie die Mutter selbst, belegt. a. a. O. §. 988.

Sind in der Absicht, eine Weibsperson unfruchtbar zu machen, schädliche Arznei oder andere Mittel gebraucht oder gegeben worden, so findet gegen den Thäter Gefängniß- oder Zuchthausstrafe auf zwei bis vier Jahre statt. a. a. O. §. 991.

Abschn. 2. Von der Impfung der Schutzblattern.

20. Zur Vorbeugung des Ausbruchs der Menschenpocken, welche früher mehr als 40,000 Menschen in den preußischen Staaten hinrafften, haben die Polizeibehörden dafür Sorge zu tragen, daß alle Eingesessenen, und vorzüglich die Kinder, geimpft werden.

Das Impfgeschäft steht unter Aufsicht und Kontrolle der betreffenden Polizeibehörde, und die zur Landwehr und Reserve gehörenden Personen sollen erforderlichenfalls zwangsweise geimpft werden. Allerh. bestät. Regul. über die sanitätspol. Vorschriften, §. 51. 57. v. 8. Aug. 1835. (Gesetzs. S. 240.)

(Pflichten der Eltern.) Um nun diesen Zweck so vollkommen als möglich zu erreichen, und Eltern zugleich die Erfüllung der in dieser Hinsicht ihnen obliegenden Pflichten so viel als möglich zu erleichtern, sind von Seiten des Königl. Ministeriums des Innern folgende allgemeine Vorschriften ergangen:

(I. Von der allgemeinen Einführung der Schutzpockenimpfung und der Bildung der Impflisten.)

1) Jährlich vor dem 1. Juli muß von den Eltern der im vorhergegangenen Jahre gebornen Kinder oder von deren Stellvertretern, durch von approbirten Aerzten oder Wundärzten ausgestellte Atteste, bei dem betreffenden Ortsvorstande nachgewiesen werden, daß die Kinder mit oder ohne Erfolg mit Schutzpockenlymphe geimpft worden sind, oder wegen speziell anzugebender Kränklichkeit nicht haben geimpft werden können.

(Impfscheine u. Impflisten.)

2) Alle seit dem 1. Januar 1812 geborne Kinder müssen mit einem, von einem approbirten Arzte oder Wundarzte ausgestellten, mit dem Siegel des Ortsvorstandes bedruckten Scheine über die bestandenen Menschenblattern oder Schutzpockenimpfung, oder über die dreimal zu verschiedenen Zeiten ohne den gewünschten Erfolg erlittene Schutzpockenimpfung versehen sein. (Siehe vorged. Regulativ §. 53., wornach über den Erfolg jeder Impfung vom Impfarzte ein Schein ausgestellt werden muß.)

Bei solchen Kindern, die mit Erfolg geimpft sind, über deren Impfung aber entweder keine Scheine ausgestellt worden, oder deren Scheine abhanden gekommen sind, und die durch den Arzt oder Wundarzt, der die Impfung verrichtete, weil er verstorben oder weggezogen, nicht ersetzt werden können, soll es genügen, wenn ein von einem öffentlichen Impfarzte ausgefertigter Schein bezeugt, daß die vorhandenen karakteristischen Impfnarben die früher wirklich Statt gefundene Impfung beweisen.

3) Sämmtliche, nach dem 1. Januar 1812 geborne, in öffentlichen oder Privat-Versorgungs-, Erziehungs-, Schul-, Fabrik- und Arbeitsanstalten, Werkstätten und Privatdienst aller Art aufgenommene oder aufzunehmende Individuen müssen mit einem Scheine, wie sub 1) und 2) bestimmt ist, versehen sein.

Personen, welche Unterstützungen aus Staats-, oder Gemeinde-, oder Armen-Kassen, Pensionen, Anstellungen u. s. w. suchen, sind für den Fall, daß ihre Kinder oder Pflegbefohlenen nicht geimpft sein sollten, einstweilen bis dahin, daß dieses geschehen, und sie die erforderlichen Scheine darüber beibringen können, abzuweisen. (vorged. Regulativ §§. 53 u. 56.)

4) Die Uebertreter der Bestimmungen sub 1), 2) und 3) sollen mit 1 bis 5 Thlr. Geldstrafe oder nach Befinden der Umstände mit einer Gefängnißstrafe von 1 bis 8 Tage belegt werden.

Diese Bestimmung ist durch das vorgedachte Regulativ §. 54. dahin näher ergänzt: daß, wenn Kinder bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben, und von den natürlichen Blattern befallen werden, deren Eltern, resp. Vormünder, wegen dieser Versäumniß auch in polizeiliche Strafe zu nehmen sind.

5) Bei jedem Ortsvorsteher-Amte sollen zwei Impflisten nach dem vorgeschriebenen Schema angelegt werden.

Die eine dieser Listen ist für alle Individuen bestimmt, welche in dem Zeitraume vom 1. Januar 1812 bis zum 31. Dezember 1824 incl. die natürlichen Menschenblattern oder Schutzpocken gehabt haben, oder drei Mal zu verschiedenen Zeiten ohne Erfolg mit Schutzpockenlymphe eingeimpft worden sind, und sich darüber durch Atteste von approbirten Aerzten oder Wundärzten ausweisen. In die andere werden vom 1. Januar 1825 ab alle bis dahin vor der Ansteckung durch natürliche Menschenblattern noch nicht gesicherte Individuen, worunter auch die früher, ein oder zwei Mal ohne Erfolg, Geimpften gerechnet werden sollen, so wie alle Neugebornen unter Ausfüllung der sechs ersten Kolumnen derselben eingetragen, und die übrigen Kolumnen nach erfolgter Impfung ebenfalls ausgefüllt.

6) Auch die aus den sub 14) von den Privatimpfärzten vierteljährlich einzureichenden Impflisten hervorgehenden Resultate über die von denselben geimpften Individuen müssen in die Listen der zu impfenden Kinder eingetragen werden. Die Liste selbst wird, gleich jeder für die folgenden Jahre neu anzulegenden Liste, mit dem Ende des Jahres geschlossen, und dann mit zwei alphabetischen Registern, wovon das eine sich über die wirklichen Geimpften, das zweite über die ungeimpft Gebliebenen erstrecken muß, versehen, um beide in der Folge leicht auffinden zu können.

7) In die mit dem Anfange eines Jahres zu beginnenden neuen Impflisten werden alle diejenigen Individuen aus der Liste des verflossenen Jahres übertragen, welche alsdann noch nicht geimpft sind, oder bei denen die Impfung nicht den erwünschten Erfolg gehabt hat. Daß dieses geschehen, muß sowohl in der alten als in der neuen Liste mit Hinweisung auf die Nummer des Impflings in der neuen oder der andern Liste angemerkt werden. Jedoch sind die Namen derjenigen wegzulassen, welche nachgewiesen haben, daß sie zu verschiedenen Zeiten drei Mal ohne Erfolg geimpft worden sind, indem von ihnen angenommen wird, daß sie für die Schutzpockenimpfung unempfänglich sind.

Die Landräthe haben mit Strenge darauf zu halten, daß regelmäßig mit dem 1. Januar bei allen Ortsvorständen die für das begonnene Jahr bestimmte Impfliste angefangen werde, damit die Eltern, welche ihre Kinder noch in dem Jahre impfen lassen, worin dieselben geboren sind, wegen der Eintragung der Impfscheine nie Hindernisse finden, und diese nicht verlegt werden und verloren gehen.

Hinsichtlich der ungeimpft Weggezogenen muß in der Impfliste bescheinigt werden, wohin sie gezogen sind, und daß die Lokalbehörde ihres gegenwärtigen Wohnorts darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß sie noch nicht geimpft worden sind.

8) Die über die bestandenen Menschenblattern, über die geschehene, oder die Ursache der nichtgeschehenen Schutzpockenimpfung beizu-

bringenden ärztlichen Atteste werden mit dem Siegel des Orts-Vorstandes bedruckt, auch müssen auf Verlangen beglaubte Auszüge aus den Impflisten für die darin eingetragenen Individuen unentgeldlich ertheilt werden.

(II. Von den zur Verrichtung der Schutzpockenimpfung befugten Medizinalpersonen und deren Pflichten.

9) Das Schutzpockenimpfgeschäft ist nur den zur bürgerlichen Praxis gehörig approbirten Aerzten und Wundärzten, und zwar unter der Bedingung erlaubt, daß sie die sie betreffenden desfalsigen Vorschriften genau befolgen; — (vorged. Regul. §. 51.) allen übrigen Personen ohne Unterschied ist dasselbe bei Strafe, als Quacksalber behandelt zu werden, ernstlich untersagt. Die Einimpfung des Menschenblatterngiftes ist bei 3monatlicher Freiheitsstrafe verboten. (Alleg. Regul. §. 58.)

10) Zur Weiterimpfung der Schutzpocken soll nur Lymphe aus den vollkommensten Pusteln ganz gesunder Impflinge, die weder aufgescheuert, noch mit Schörfen bedeckt sind, genommen werden. (vorged. Regulativ §. 51.) Von Impflingen, wo von mehreren Impfstichen nur einer angeschlagen hat, ist kein Impfstoff zur Fortpflanzung zu wählen; so wie auch von mehreren Pusteln immer eine wenigstens unverletzt gelassen werden muß. Den Eltern ist einzuschärfen, die Pusteln vor dem Abscheuren, Kratzen, Zerdrücken u. dergl. sorgfältig zu hüten.

11) In der Regel ist die Impfung an jedem Oberarm mittelst zweier oder dreier Impfnadeln oder Lanzettstiche zu bewerkstelligen, und wenn hievon abgegangen ist, dies auf den Impfschein besonders anzumerken.

Alle, unnöthige Schmerzen verursachende, und mit heftiger Entzündung verbundene Impfmethoden, z. B. das Aufkratzen der Oberhaut, oder ihr Erheben durch Zugpflaster, sind bei scharfer Ahndung untersagt.

12) Die Impfärzte haben am 7., 8. oder 9. Tage nach geschehener Impfung die Impflinge zu untersuchen, um sich von dem Erfolge der Impfung zu überzeugen. Bei anerkannter Aechtheit und regelmäßigem Verlauf der Schutzpocken stellen sie darauf den Eltern der Geimpften, oder deren Stellvertreter, Impfscheine aus, wozu ihnen die gedruckten Formulare von den Ortsbehörden unentgeldlich verabfolgt werden. Hat die Impfung dagegen nicht den erwünschten Erfolg gehabt, oder sind alle Pocken schon vor dem Untersuchungstage abgekratzt, oder sonst zerstört worden, so muß die Impfung in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten zum zweiten Mal, und nach Umständen zum dritten Mal mit der möglichsten Sorgfalt wiederholt, und daß dies geschehen, den Angehörigen jedesmal bescheinigt werden. Die über erfolglos gewesene Impfung, über bestandene Menschenblattern, oder über die Impfung verhindernde Kränklichkeit auszustellenden Atteste sind von den Medizinalpersonen auf dieselbe

Weise wie bei den gedruckten Impfscheinen, unter Angabe des Vor- und Zunamens des betreffenden Individuums, seines Wohnortes, Geburtstages, so wie des Vor- und Zunamens und des Gewerbes des Familienvaters desselben abzufassen.

13) Jede Ausstellung dieser wichtigen Atteste von dazu nicht befugten Individuen, so wie jede absichtlich in dieselbe aufgenommene und als solche nachgewiesene falsche Angabe wird an den betreffenden Personen nach der Strenge der Gesetze geahndet.

(Privatimpfungen.) 14) Alle approbirte Aerzte und Wundärzte, die sich außer den öffentlichen Gesammtimpfungen im Wege der Privatpraxis mit der Schutzpockenimpfung befassen, sind verpflichtet, am Schlusse eines jeden Quartals eine Liste aller von ihnen in dem abgelaufenen Quartal geimpften Kinder anzufertigen, und dieselben binnen den ersten vier Tagen der Monate April, Juli, Oktober und Januar bei derjenigen Ortsbehörde, zu welcher die Kinder gehören, einzureichen. Eben das haben auch die mit den öffentlichen Gesammtimpfungen beauftragten Impfärzte hinsichtlich ihrer sonstigen Privatimpfungen zu thun. Alleg. Regulativ §. 51.

Zur Anfertigung dieser Listen kann ihnen auf ihr Verlangen eine hinreichende Anzahl gedruckter Exemplare von der betreffenden Ortsbehörde mitgetheilt werden. In die zu Bemerkungen bestimmte letzte Kolumne ist alles dasjenige aufzunehmen, was nachstehend unter Nro. 25 dieserhalb verordnet ist.

Alle mit der Schutzpockenimpfung sich beschäftigende Aerzte und Wundärzte haben die Einrichtung dieser Listen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Thlr. regelmäßig zu bewirken, und auch, im Fall sie im Laufe eines Quartals keine Impfungen vorgenommen haben, dem Kreisphysikus solches anzuzeigen.

III. Von den öffentlichen unentgeldlichen Gesammtimpfungen.

15) Jährlich sollen an bestimmten Orten öffentliche unentgeldliche Gesammtimpfungen Statt finden, (Alleg. Regul. §. 52.) und dieser Einrichtung gemäß für jeden Kreis besondere Impfdistrikte gebildet werden. Die nach den obwaltenden Lokalverhältnissen zu modifizirende Bestimmung des Umfangs dieser Impfdistrikte bleibt der gemeinsamen Berathung des Landraths und Kreisphysikus überlassen. Jedes zu einem solchen Distrikte gehörige pockenfähige Kind, welches zur festgesetzten Zeit an den zur Impfung bestimmten Ort gebracht wird, wird unentgeltlich geimpft; dagegen hat Niemand, der von dieser Wohlthat keinen Gebrauch macht, auf unentgeldliche Impfung Anspruch zu machen, und es darf daher den Impfärzten für die Privatimpfung Unvermögender keine Vergütung weiter aus den Gemeindekassen oder Armenfonds bewilligt werden.

(Impftermine.) 16) Diese alljährlich vorzunehmenden öffentlichen Gesammtimpfungen beginnen mit dem Mai jeden Jahres, und müs-

sen vor dem 1. Oktbr. beendigt sein. Die Landräthe werden im Verein mit den Impfärzten in diesem Zeitraume die Termine zu den öffentlichen Impfungen nach den Lokalverhältnissen, und wie sie, namentlich den Landbewohnern, am wenigsten lästig werden, reguliren.

[Anstellung und Remuneration der Impfärzte.] 17. Diese öffentlichen Gesammtimpfungen werden durch eigends dazu ernannte öffentliche Impfärzte bewirkt. Es erhält ein jeder dieser Impfärzte für den Impf- und jeden Revisionstag bei den Gesammtimpfungen zwei Thaler und für die Impfstationen, die außerhalb des Wohnorts dieser Impfärzte liegen, eine verhältnißmäßige ortsgebräuchliche Remuneration an Fuhrkosten.

18) Der Impfung sowohl als der acht Tage nachher erfolgenden Untersuchung (19) muß jedesmal ein von den Landräthen und Magistraten zu bestimmender Deputirter der Behörde des betreffenden Orts beiwohnen. Dieser füllt die offen gebliebenen Kolumnen der Impflisten aus, während der Impfarzt impft oder die vorhandenen Pocken untersucht.

[Impforte und Lokale.] 19) Die Bestimmung desjenigen Orts oder derjenigen Oerter in einem Impfdistrikte (wenn derselbe eine größere Anzahl von Ortschaften umfaßt), wo die öffentlichen Gesammtimpfungen vorgenommen werden, bleibt der gemeinsamen nähern Berathung und Anordnung des Landraths und Kreisphysikus überlassen. In der Regel darf die Entfernung derselben von den Wohnungen der Impflinge nicht über eine Stunde oder höchstens fünf Viertelstunden betragen.

20) Das Impflokal, wozu auch die Schüler nach zuvorgehaltener Rücksprache mit dem Lokalschulinspektor, genommen werden können, muß so beschaffen sein, daß der Impfarzt und der Deputirte der Ortsbehörde in einem besonderen Zimmer sich befinden, in welches die zu impfenden oder zu untersuchenden Kinder einzeln vorgerufen werden können.

[Verfahren bei der Impfung.] 21) Bei der allgemeinen Impfung darf nur von Arm zu Arm geimpft werden. Den Impfärzten liegt ob, gegen die Zeit der eintretenden Gesammtimpfungen die Schutzpockenimpfung vorläufig in ihren Wohnörtern selbst in Gang zu bringen, um frischen Impfstoff zu erhalten; sie haben dann gemeinschaftlich mit den betreffenden Ortsbehörden dafür zu sorgen, daß sich an den dazu bestimmten Impftagen wenigstens 4 schon 8 Tage vorher geimpfte Kinder an der Impfstation befinden, von welchen sodann die zur Impfung gebrachten Impflinge geimpft werden können. Da, wo sich solches nicht anders machen läßt, haben die Ortsbehörden möglichst Sorge zu tragen, daß zu dem Ende vier gesunde Impflinge 8 Tage zuvor in den Wohnort des Impfarztes geschickt werden, um solche von dem-

selben impfen zu lassen, damit von ihnen demnächst der Impfstoff genommen werden kann. Die Eltern oder Pflegeeltern dieser Impflinge erhalten dafür bei freier ländlicher Fuhre für jeden ein Geschenk von 1 Thlr.

22) Die Ortsbehörden haben, nachdem die Impftermine bestimmt sind, die betreffenden Eltern und Vormünder mit dem zur Impfung bestimmten Orte, so wie dem Tage und der Stunde bekannt machen und auffordern zu lassen, sich zur gehörigen Zeit und gehörigen Orts mit den Impfpflichtigen einzufinden, oder aber im Fall einer vorhandenen Krankheit des Impflings am Impf- oder Untersuchungstage sich durch ein Zeugniß des Pfarrers oder Ortsvorstehers darüber auszuweisen.

Die für die allgemeine Impfung einmal festgesetzten Tage müssen übrigens pünktlich eingehalten werden. Ortsvorsteher und Impfärzte, welche solches unterlassen, sind nicht allein für jeden daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich, sondern verfallen auch außerdem in eine Ordnungsstrafe von 10 Thlr.

(Stellvertretung der Impfärzte,) Sollte ein Impfarzt durch Krankheit an der Abhaltung des Termins verhindert werden, so hat derselbe entweder bei ganz plötzlich eingetretenen Krankheitsfällen selbst für die Herbeischaffung eines geeigneten Stellvertreters zu sorgen, oder, wenn die Zeit es noch gestattet, dem Kreisphysikus schleunige Anzeige zu machen, damit von dem letztern zur Vertretung des durch Krankheit abgehaltenen Impfarztes ohne Verzug den Umständen angemessene Maaßregeln getroffen werden können.

23) Die allgemeine Impfung muß an einer jeden Impfstation ohne Unterbrechung so lange fortgesetzt werden, bis alle zur Impfung gebrachte Individuen geimpft sind. Von den gegenwärtigen Impflingen müssen diejenigen zuerst an die Reihe kommen, die am entferntesten von der Station wohnen. Kein einmal erschienenes impflichtiges Individuum darf ungeimpft entlassen oder auf einen andern Tag bestellt werden, wenn nicht Krankheit die Impfung untersagt.

(Revisionstermine und Verfahren darin.) 24) Der bei der Impfung anwesende Repräsentant der Ortsbehörde macht den Angehörigen der Impflinge Tag und Stunde der nachfolgenden Untersuchung des Erfolges der Impfungen mit der Aufgabe bekannt, sich mit denselben pünktlich einzufinden. Er erinnert sie dabei, daß für diejenigen Impflinge, die alsdann nicht zur Untersuchung gebracht werden, die Impfung insofern als ungültig betrachtet wird, daß solche impfpflichtig bleiben und die Eltern außer der zu erleidenden Polizeistrafe auch noch die Unannehmlichkeit haben würden, bei der nächsten allgemeinen Impfung sich wieder mit den Kindern einfinden zu müssen.

25) Diese zur Beurtheilung des Erfolgs der geschehenen Impfung und der Aechtheit der nach derselben entstandenen Schutzpocken durchaus nothwendige und mit aller Genauigkeit anzustellende Untersuchung und Revision wird acht Tage nach stattgefundener Impfung in demjenigen Lokale, wo letztere verrichtet wurde, so wie in derselben Ordnung, die bei jener befolgt wurde, vorgenommen. Nach Maaßgabe des Befunds werden nun die Resultate desselben in die betreffenden Kolumnen eingetragen, und wird namentlich auch in die letzte zu Bemerkungen bestimmte Kolumne alles dasjenige aufgenommen, was nach dem Urtheile des Impfarztes als bemerkens- und wissenswerth sich dazu eignet, letzterer aber, wenn der Raum dazu mangelt, aufgefordert, darüber einen besondern Bericht zu erstatten. Werden die nach der Impfung erfolgten Schutzpocken und deren Verlauf für ächt erklärt, so erhalten die Eltern oder Pflegeeltern der Impflinge die vorschriftsmäßigen Impfscheine.

(Im Impf- und Revisionstermine nicht gestellte Impflinge.)

26) Sollten in einzelnen Fällen Impflinge zu der allgemeinen Impfung oder Revision nicht gestellt werden können, und es wünschen die Eltern ꝛc., wenn sie arm sind, das Versäumte ohne Kosten nachzuholen, so müssen sie ihre Impflinge den betreffenden Impfärzten zur Nachimpfung oder Nachrevision ins Haus bringen.

Vermögende Eltern sind aber in diesem Falle gehalten, den Impfärzten ihre Bemühungen tarmäßig zu bezahlen.

(IV. Revision der Listen; Nachweise der Resultate sämmtlicher Impfungen; Kosten.)

27. Wenn mit dem Ende des Jahres auch die Resultate der von den Privatimpfärzten angekommenen Listen des letzten Quartals in die Hauptimpfliste der Ortsbehörden gehörig eingetragen sind, so wird dieselbe geschlossen, mit den, (sub 6.) vorgeschriebenen alphabetischen Registern versehen, und mit dem 1. Januar sofort die Impfliste für das neu begonnene Jahr angelegt (sub 7.). Aus der Liste des verflossenen Jahrs hat demnächst die Ortsbehörde einen summarischen Auszug nach dem vorgeschriebenen Schema mit der Liste selbst, den Listen der Privatimpfungen und der Spezialberichte vor dem 20. Januar an den Landrath einzusenden, und die eingegangenen Atteste wegen unterlassener einzelner Impfungen diesen Verhandlungen beizufügen.

28) Der Landrath sorgt nun auf den Grund aller dieser Verhandlungen, unter Hinzuziehung des Kreisphysikus, für eine genaue und sorgfältige Revision der von der Ortsbehörde geführten Hauptimpflisten und des darnach gefertigten Auszugs, wobei besonders darauf zu achten ist, daß jene Listen, überhaupt genommen, ordnungsmäßig und mit Pünktlichkeit geführt werden, daß die Geburtstage der Impflinge gehörig angegeben, die Impf- und Revisionstage

angemerkt sind, der Erfolg der Impfung bestimmt ausgesprochen, bei den ungeimpft Gebliebenen die Nummer angezeigt ist, worunter sie in die Impflisten für das laufende Jahr übergetragen worden, und endlich die alphabetischen Register angehängt sind. Jene Auszüge werden für den ganzen Kreis in der Art zusammengestellt, daß die einzelnen Ortschaften mit ihren Ergebnissen namentlich aufgeführt werden, und am Schlusse der Zusammenstellung für jede Rubrik die Hauptsumme vom ganzen Kreise angegeben wird. Der Kreisphysikus entwirft dabei einen allgemeinen geschichtlichen Bericht über die Impfungen des betreffenden Jahres im ganzen Kreise, wobei er die in den Listen und Spezialberichten der Impfärzte mitgetheilten Beobachtungen, Bemerkungen oder sonstigen wissenswerthen Mittheilungen, so wie seine eigenen Erfahrungen über die Schutzpockenimpfung, deren Einfluß auf das Gesundheitswohl der Einwohner, der Bevölkerung u. s. w. benutzt. Diesen Bericht nebst der vorgedachten, von dem Landrathe und Kreisphysikus zu vollziehenden Zusammenstellung der summarischen Auszüge sämmtlicher Ortsbehörden sendet alsdann der Landrath vor dem 1. März an die Königliche Regierung ein.

Die einzelnen Impflisten werden nach geschehener Revision mit allen dazu gehörigen Belegen zur sorgfältigen Aufbewahrung wieder an die betreffenden Ortsbehörden zurückgesandt.

Außerdem sollen sämmtliche Impfärzte besondere Listen über die von ihnen im Laufe des ganzen Jahres verrichteten Impfungen mit Angabe des Erfolgs derselben führen und diese vor dem 20. Januar an die betreffenden Kreisphysiker einreichen. — Letztere stellen aus denselben hierauf die oben erwähnte Liste für ihren Kreis zusammen, und zwar nach Reihefolge der einzelnen Impfärzte, nach der Gesammtzahl ihrer mit Erfolg verrichteten Impfungen geordnet, und reichen dieselbe gleichzeitig mit der von dem Landrathe jedes Kreises einzusendenden Hauptliste bei der Königl. Regierung ein.

29) Der Landrath hat darüber zu wachen, daß bei Führung der vorgeschriebenen Impflisten die größte Ordnung und Pünktlichkeit beobachtet werde, und solche Ortsbehörden, die sich eine wesentliche Unordnung oder Nachlässigkeit dabei zu Schulden kommen lassen, jedesmal in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr. zu nehmen.

30) Die mit den öffentlichen Gesammtimpfungen verbundenen Kosten, als die Diäten der Impfärzte, die denselben zu vergütenden Fuhrkosten, die sub 21 angegebenen Prämien, wozu auch die Anschaffung der Druckformulare gehören, werden von denjenigen Kommunen getragen, zu denen die geimpften Kinder gehören. Es haben zu diesem Behufe nach jeder Statt gehabten öffentlichen Gesammtimpfung die Impfärzte ihre gehörig abgefaßten Liquidationen, so wie der Deputirte der Ortsbehörde die Liqui-

dation der Prämien dem betreffenden Landrathe einzureichen, welcher die Einziehung dieser Kosten von den betreffenden Kommünen nach Maßgabe ihrer Beitragspflichtigkeit, und die Auszahlung derselben an die resp. Liquidanten bewirkt. Einer besondern Festsetzung dieser Liquidationen von Seiten der Königl. Regierung bedarf es hierbei nicht. Auf gleiche Weise zieht der Landrath die Kosten der Druckformulare von den betr. Kommünen ein, und fügt der von ihm einzureichenden Hauptimpfliste eine allgemeine Nachweisung sämmtlicher durch die im Kreise Statt gehabten öffentlichen Gesammtimpfungen auf solche Art veranlaßten Kosten bei. Eingangsged. Min.-Instrukt.

Im Regierungsbezirk Münster ist Behuf der Kosten für die Gesammtimpfungen u. s. w. kreisweise eine Kasse gebildet, wozu für jeden nicht armen Impfling, der für geschützt erklärt ist, 5 Sgr. von den Eltern bei Empfang des Impfscheins gezahlt wird.

21. Die Gesundheitspolizei berücksichtigt ferner:

Abschn. 3. Die Gesundheit der Staatsbürger im Allgemeinen,

(Einleitung.) indem sie für die Gesundheit der Gegenden und Ortschaften durch Austrocknung von Sümpfen, Morästen und dgl., durch's Niederreißen der Stadtmauern, durch Reinigung der Flüsse, durch Verlegung der Begräbnißplätze, Spitäler u. s. w. (außerhalb der Ortschaften), für die gesunde und zweckmäßige Erbauung und Einrichtung der Wohnungen und für öffentliche Badeplätze sorgt; über die zum Verkaufe gestellten Lebensmittel, über Müller, Bäcker, Fleischer, Wein- und Bierschenken, über Gemüse- und Obsthändler, über Apotheken, Droguisten, über Ausbieten von Universal- und spezifischen Mitteln u. s. w., so wie über die Reinheit des Trinkwassers, die strengste Oberaufsicht führt; über die Geschirre, Gefäße und über das Hausgeräthe für die Zubereitung und Aufbewahrung der Speisen und Getränke; über die Reinigung der Straßen, Gossen u. s. w. theils Aufsicht führt, theils zweckmäßige Belehrungen und Warnungen ertheilt. Zugleich sucht sie Unglücksfällen, drohenden Lebensgefahren, und der Verbreitung von Seuchen und Krankheiten (besonders der Menschenklattern — Pocken — des Nervenfiebers, der Pest, des gelben Fiebers, der Cholera u. s. w.), bald durch zweckmäßige Anstalten (Quarantaineanstalten u. s. w.) bald durch Anwendung eines nöthigen Zwanges vorzubeugen. — Nicht minder verbreitet sich ihre Sorgfalt über Scheintodte, und überhaupt über Verunglückte, wohin Erfrorne, Ertrunkene, Erstickte, vom Blitze Getroffene und auch die Selbstmörder gehören. Selbst über die Mißhandlungen ꝛc. der Thiere verbreitet sich ihre Wachsamkeit.

(Kompetenz in Medizinalkontraventionssachen und Verfahren darin.) 22. Auch in den Medizinalkontraventionssachen sind die Gesetze in den Strafresoluten anzuführen, auf welche sie sich gründen. M. R. vom 28. März 1827.

Es müssen die Magistrate, der Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit 8. §. 130. gemäß, in solchen Sachen das Erkenntniß abfassen, und die Strafen vollziehen, mithin auch die Geldstrafen einziehen. M. R. v. 1. Aug. und vom 5. Septbr. 1822.

Jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, für welche, wie z. B. für die Revisionen der Apotheker, besondere Anweisungen ertheilt sind. M. R. vom 1. April. 1823.

23. So wie die Behörden, welche die Ortspolizeigerichtsbarkeit ausüben, über alle Polizeikontraventionen, sowohl über die Lokal- als über die Landespolizeivergehungen, die Untersuchung zu führen und darin zu erkennen haben; M. R vom 8. Septbr. u. v. 11. Dezbr. 1822. so liegt ihnen auch diese Pflicht bei Kontraventionen gegen die Medizinalgesetze ob. M. R. vom 1. April 1823.

24. Nicht allein sämmtliche Medizinalpolizeibeamte, sondern auch sämmtliche Ortspolizeibehörden, sollen über die Beachtung der bestehenden medizinisch-polizeilichen Vorschriften ohne Ausnahme mit aller Strenge wachen, und einen Jeden, der sich eine Uebertretung derselben zu Schulden kommen läßt, sofort zur Verantwortung und den Umständen nach zur Bestrafung ziehen. — Von den Resultaten einer jeden vorkommenden Untersuchung ist der betreffende Kreisphysikus in Kenntniß zu setzen, welcher davon in den einzureichenden Sanitätsberichten der vorgesetzten Regierung Anzeige zu machen hat. Publ. der Reg. zu Magdeburg vom 7. Novbr. und vom 31. Dezbr. 1826.

25. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des A. L. R. II. 20 §. 703 bis 711. und Tit. 17. §. 10., 11., 62 und 68 ist verordnet, daß richterliche Erörterung und Bestrafung nur bei solchen Medizinalpfuschereien, wo die verbotene und verpönte Handlung schädlichen Erfolg hergebracht hat, dagegen aber, wo es an letztern fehlt, das Ressort der Polizei eintreten soll, wie sich solches, sowohl mit der Natur des Vergehens, die im letztern Falle nur als Störung der gesetzlichen Ordnung zu betrachten sei, und der vorkehrenden Thätigkeit der Polizei, als mit dem Strafmaße rechtfertigen lasse. — Auch dadurch ist die Kompetenz der Polizei begründet, als den Kontravenienten öfters der verbotene Gewerbsbetrieb nachgewiesen, gleichwohl aber nur ein geringes, in der Grenze der Polizeigewalt eingeschlossenes Strafmaß auferlegt werden kann. — Hierdurch ist die Ministerial-Verfügung vom 22. Septbr. 1826 (von K. A. 1827 S. 499.), nach welcher die Untersuchungen wegen des unbefugten Kurirens Seitens der zu gar keiner Klasse der Medizinalpersonen gehörenden Subjekte überhaupt nicht vor die Ortspolizei gehören, sondern den Gerichten überlassen werden müssen, wieder aufgehoben. M. R. vom 11. Juni 1828.

(Beschädigung der Menschen durch giftige Pflanzen.)

26. Es ist den Landräthen, Beamten und Magistraten aufgegeben, auf die Ausrottung bei den Städten und Dörfern häufig wild wachsender, giftiger Pflanzen, und besonders des Stechapfels, mit welchem die Kinder we-

gen der sonderbaren Gestalt ihrer Früchte zu spielen pflegen, ihre genaueste Aufmerksamkeit zu richten, und ihre untergeordneten Behörden dazu anzuweisen, auch sollen sie der Jugend diese Kräuter durch die Schullehrer bekannt machen, und sie von der Schädlichkeit des Genusses unterrichten lassen. Zirkulare an sämmtliche Kammern vom 2. Sept. 1794. (Neue Ediktensamml. B. 9. S. 1067.

(Sammeln derselben.) 27. Das Sammeln giftiger Pflanzen und Kräuter ist nur denen zu gestatten, die von den Apothekern mit einer vom Polizeibureau legalisirten Autorisation versehen sind. Wer ohne diese Autorisation beim Sammeln betroffen wird, soll bestraft werden. Publ. der Polizeidir. in Brandenburg vom 3. Juni 1817. (v. K. A. B. 1. H. 2. S. 225.)

(Polizeiliche Aufsicht auf den Handel mit Gartengewächsen.) 28. Es müssen die Polizeibehörden diejenigen, welche Handel mit Gartengewächsen treiben, durch den Physikus über die Kenntnisse von den Giftpflanzen prüfen lassen, und die auf dem Markte zum Verkauf gebrachten Kräuter öfters in dieser Hinsicht untersuchen. Publ. der Reg. zu Köslin vom 23. Januar 1817. (v. K. A. S. 233.)

(Bezeichnung der Giftpflanzen in öffentlichen Gärten.) 29. Es hat sich schon mehrmals ereignet, daß Kinder durch den Genuß aufgefundener Wurzeln des Wasserschierlings vergiftet worden sind und nur durch schleunige Hülfe haben gerettet werden können. — Es sind aber auch schon mehrmals dadurch Vergiftungen entstanden, daß die in den Gärten zum Theil wegen ihrer Blüthen gezogenen Giftpflanzen, z. B. mehrere Spezies des Eisenhütleins, des rothen Fingerhuts, des Stechapfels, des Wunderbaums, bei Aufräumung der Gärten über die Zäune und Gartenmauern geworfen, und von denjenigen, welche mit den giftigen Wirkungen dieser Gewächse nicht bekannt waren, genossen wurden. Es ist daher verordnet, daß alle diese Giftpflanzen bei ihrer Ausrottung aus den Gärten, beim Auswerfen der Gräben ꝛc. ꝛc. sogleich tief vergraben oder vernichtet werden sollen. Wenn dergleichen Giftpflanzen in öffentlichen Gärten angebauet werden, so müssen sie mit Warnungstafeln und einer für Kinder undurchgänglichen Umzäumung versehen sein. Die Polizeibehörden sind angewiesen, auf die Befolgung zu halten, und die Bestrafungen etwaniger Kontravenienten zu veranlassen. Publ. der Reg. zu Oppeln vom 1. März 1823. (v. K. A. S. 151.)

(Verfahren bei Vergiftungen durch Pflanzen.) 30. Sind durch den Genuß des Schierlings oder anderer Giftpflanzen Vergiftungen geschehen, so sind die Polizeibehörden verpflichtet, sogleich einen Arzt zur Hülfe herbeizurufen und, um den lebensgefährlichen Folgen zuvorzukommen, bis zu dessen Ankunft den Vergifteten schleimige warme Getränke, mit Bier oder Weinessig vermischt, genießen zu lassen, und denselben auch mit Essig fleißig zu waschen. Bek. der ostpreuß. Reg. vom 19. Januar 1812. (v. d. Heyde Repert. Th. 1. S. 106.) Siehe auch §. 93. sqq.

(Gefärbte, versilberte oder vergoldete Spielsachen.)

31. Ein jeder ist schuldig, sein Betragen so einzurichten, daß er weder durch Handlungen noch Unterlassungen Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze. Alles dasjenige, woraus dergleichen erhebliche Gefahr entstehen kann, soll durch ernstliche Polizeiverbote und verhältnißmäßige Strafen möglichst verhütet werden. A. L. R. II. 20. §. 691. 692.

Das Färben, Versilbern und Vergolden der Spielsachen ist schon längst der Gesundheit der Kinder äußerst nachtheilig gehalten, wenn es nicht mit unschädlichen Farbestoffen und ächtem Blattgold und Silber geschieht.

Es ist daher verordnet:

1) daß keine Nürnberger oder andere ausländische und eben so wenig die aus den Fürstenthümern Anspach und Baireuth kommenden Spielsachen von Holz, Zinn, Blei oder einer thonartigen Masse eingehen dürfen, insofern sie vergoldet, versilbert oder bemalt sind;
2) daß kein inländischer Drechsler und Zinngießer bei Verfertigung jener Spielsachen, so wie kein Konditor und Honigküchler zur Anfertigung seiner Waaren des unächten Schaum- oder Metallgoldes, des Schaumsilbers und nachstehender Farben, als Mennig, gemeiner Malerzinnober, Schmalte, Königsblau, Bergblau, Rauschgelb, (Opermeut, Königsgelb,) Mineralgelb, (Bleigelb, Kasselergelb,) Neapelgelb, Gummiguttä, Grünspan, destillirter Grünspan, Berggrün, (Scheel'schesgrün,) Braunschweigergrün, Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, (Berlinerweiß), sich bei Strafe der Konfiskation und 10 Thlr. Geldbuße, oder vierzehntägigem Gefängniß bedienen, noch irgend Jemand
3) bei gleicher Strafe die ungefärbt ferner eingehenden Spielsachen mit dergleichen Gold, Silber, oder andern Farben verziere. Zirkularresc. des Generaldirekt. vom 28. Nov. 1800. (N. Ediktens. B. 10. S. 3241.)

32. Die Polizeibehörden sollen den Drechslern, Zinngießern, Klempnern, Pfefferküchlern und Konditoren folgendes Verzeichniß der unschädlichen Farbestoffe bekannt machen, und durch unvermuthete Untersuchungen der zu ihren Waaren gebrauchten Farbestoffe für die Befolgung vorstehenden Verbots (No. 2) sorgen.

Unschädliche Farben:

Roth: Reiner, in einer Apotheke als solcher verkaufter und bescheinigter Zinnober, Kochenille, Karmin, Florentiner Lack, Wiener Lack, Drachenblut, Braunroth, Tinkturen von Fernambuckholz, von Brasilienholz, von Kampecheholz, Essigrosen, von Klatschrosen, frischer Saft von Kirschen, Himberen, Johannisbeeren, Berberitzen, durch Essig geröthete Lackmustinktur, armenischer Bolus.

Violett: Kochenille mit Soda oder Kalkwasser ausgezogen.

Blau: Indigo, Neublau, Lackmus, reines kupferfreies Berlinerblau, Tinktur von blauen Violen oder Kornblumen.

Gelb: Safran, Saflor, Kurkume, Orlean, Schüttgelb, Tinktur von Grains d'Avignon und von Scharte.

Grün: Saftgrün, Schwertliliengrün, Saft von Grünkohlblättern, Indigo oder Berlinerblau, oder Lackmus in Versetzung mit Kurkume oder Safran.

Braun: Lackritzensaft, Nußbraun, kölnische Erde.

Schwarz: Gebranntes Elfenbein, Frankfurter Schwarz, im Verschlossenen ausgeglühter Kienruß, Tinktur von Kaminruß.

Weiß: Präparirte Eierschalen oder Kreide, reiner Zinkkalk, gelöschter Kalk von gebranntem weißen Marmor oder Austerschalen, gelöschter Gips, geschlämmter weißer Thon, desgleichen weißer Schwerspath.

Gold und Silber: Aechtes Blättchengold und Silber. Reskr. vom 28. Nov. 1800. Zirkularreskript vom 30. Januar 1801. (N. Ediktens. B. 10. S. 3241. und B. 11. S. 111.)

33. Auch das fremde lackirte Spielzeug soll unter obigem Verbote begriffen sein. Reskr. des Generaldir. vom 27. Aug. 1801. (Augustin Medizinalverfassung. B. 1. S. 296.)

34. Dagegen ist es nachgelassen, unbemaltes Kinderspielzeug, so wie auch ausländische, bemalte Sachen, die kein Kinderspielzeug sind, sondern Erwachsenen zum Gebrauch dienen, einzubringen. Reskr. des Gen.-Direktorii vom 3. März 1802. (Daselbst).

(Färben der Wachs- und Talglichter.)

35. Grünspan, Mennig und Operment dürfen zum Färben der Wachs- und Talglichter nicht gebraucht werden. Verordn. des Berliner Polizeipräsidii vom 16 Oktober 1802. (Das.)

(Vermehrung des Gewichts der Bettfedern mit Bleiweiss.)

36. Wer das Gewicht der Bettfedern mit Bleiweiß vermehrt, soll, nach Bewandniß der Umstände und der daraus für die Gesundheit entstandenen Gefahr, mit ein- bis dreijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden. — Außer der Strafe werden diejenigen, welche sich des wissentlichen Verkaufs solcher Bettfedern schuldig machen, des Rechts, das gemißbrauchte Gewerbe ferner zu treiben, auf immer verlustig. A. L. R. II. 20. §. 727. b.

(Einbringen alter Kleider, Wäsche und Betten.)

37. Das Einbringen alter Kleider, auch das Einbringen der Wäsche und Betten ist verboten. Hausir. Regul. vom 20. April 1824.

(Der Gesundheit nachtheilige Nahrungsmittel und Getränke.)

39. Niemand soll Nahrungsmittel oder Getränke, die nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig sind, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe wissentlich verkaufen, oder andern zu ihrem Gebrauche mittheilen.

Wer dergleichen Lebensmittel auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise verfälscht, mit schädlichen Materialien vermischt; besonders aber

sich der Bleimittel bei Getränken bedient, soll, nach Bewandniß der Umstände und der daraus für die Gesundheit entstandenen Gefahr, mit ein- bis dreijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden. — Außer der Strafe werden diejenigen, welche sich des wissentlichen Verkaufs verdorbener oder mit schädlichen Zusätzen vermischter Nahrungsmittel schuldig machen, des Rechts, das gemißbrauchte Gewerbe ferner zu treiben, auf immer verlustig. — Der befundene Vorrath solcher Lebensmittel soll, wenn er keiner Verbesserung fähig ist, sofort vernichtet, sonst aber eingezogen, auf Kosten des Uebertreters in tauglichen Stand gesetzt, und zum Besten der Armen verwendet werden. A. L. R. II. 20. §. 722 bis 725.

(Vermehrung des Maasses u. Gewichtes der Lebensmittel oder anderer Waaren.)

39. Wer die zum Verkaufe bestimmten Lebensmittel oder andere Waaren mit fremden Materialien vermengt oder versetzt, um dadurch ihr Maaß und Gewicht oder ihre scheinbare Güte betrüglicherweise zu vermehren, gegen den wird die Strafe des qualifizirten Betruges (§. 1328.) um die Hälfte geschärft. — Ist durch dergleichen Verfälschung zugleich das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder wirklich beschädigt worden, so hat es bei den Vorschriften des eilften Abschnitts sein Bewenden. Das. §. 1442 und 1443.

(Polizeiliche Aufsicht auf den Handel dieserhalb.)

40. Um das Publikum gegen nachtheilige Verfälschung der Lebensmittel zu sichern, sind sämmtliche Polizeibehörden verbunden, alle Gewerbetreibende, welche Genußmittel bereiten oder damit handeln, unter genauer Aufsicht zu halten, zu dem Ende öftere und unvermuthete Untersuchungen der Werkstätten, Fabrikate und Handelsartikel durch Sachverständige zu veranlassen, und diejenigen, welche den Nahrungsmitteln schädliche und verdorbene Ingredienzen beigemischt haben, zur nachdrücklichen Bestrafung zu ziehen.

(Aufsicht auf den Fleischhandel und das Schlachtvieh.)

41. Die Landräthe und Magistrate haben sich mit den Merkmalen des Krankheitszustandes des Schlachtviehes genau bekannt zu machen, um sich durch oftmal anzustellende Revisionen der Fleischereien und der Fleischbänke die Ueberzeugung zu verschaffen, daß in dem ihrer Aufsicht anvertrauten Polizeibezirk kein Fleisch, welches die vorgedachten schädlichen Zeichen an sich trägt, zum feilen Verkauf ausgestellt werde. Bei entstehendem Verdacht ist sogleich ein Sachverständiger zuzuziehen, wozu der Stadt- oder Kreisphysikus, oder wenn dieser nicht bald herbeizulangen, ein sachkundiger Chirurgus geeignet ist. Wird die Beschaffenheit des Fleisches schädlich befunden, so ist dessen Verkauf zu untersagen, das Fleisch zu dessen Vernichtung wegzunehmen, und der Verkäufer zur Verantwortung zu ziehen. Publikandum der Reg. zu Liegnitz vom 18. Dez. 1811. (Augustin Bd. 1. S. 412.)

42. Die Ortspolizeibehörden in den Städten sollen auf alles von dem Lande zum Verkauf eingehende ausgeschlachtete Fleisch eine strenge

Aufsicht führen. Es soll daher solches Fleisch in der Regel auf den Wochenmark gebracht werden, und die Polizei muß solches durch erfahrne Personen, (die aber nicht städtische Schlächter sein müssen) unter solchen Modalitäten besichtigen lassen, daß jeder Verkäufer diese Kontrolle fürchten muß. M. R. v. 14. Juni und 15. Aug. 1811. (August. Bd. 1. S. 403.) M. R. v. 4. Dez. 1824. (v. K. A. S. 1163.)

Jedoch ist es den Landschlächtern ferner gestattet, den Bestellern das Fleisch ins Haus zu bringen, und ist es Sache der Ortspolizei-Behörde, zweckdienliche Maßregeln zu treffen, daß diese Vergünstigung nicht zum Hausiren gemißbraucht werde. M. R. v. 12. Juni 1819.

Siehe auch „Gewerbesteuer, Fleischer."

43. Rindvieh und überhaupt alles Vieh, welches von einem tollen Hunde gebissen worden und mithin im Verdacht der Tollkrankheit ist, kann unter keinen Umständen von den Viehbeschauern, wenn es auch ganz gesund wäre, zur Schlachtung zugelassen werden. Publik. der Reg. zu Liegnitz v. 18. Dez. 1811.

44. Die Schlächter sollen kein finniges Schweinefleisch verkaufen, wenn es nicht vorher von der Ortspolizeibehörde besehen, und verkaufwürdig befunden ist. In diesem Falle dürfen sie es aber doch nicht in ihren Scharren feil haben, sondern müssen es auf einen besondern Tisch auslegen, und die Beschaffenheit desselben anzeigen. Zu Würsten aber soll es bei 5 Thlr. Strafe gar nicht gebraucht werden. Privileg. für die Schlächter v. 9. Juni 1734.

Wenn die Finnen schon die Wurzel der Zunge ergriffen haben, ist das finnige Fleisch in keiner Art zum Verkauf zuzulassen. Publ. der Reg. zu Liegnitz vom 18. Dez. 1811.

45. Da im Allgemeinen anzunehmen ist, daß das Einbringen ungesunden Fleisches zum Verkaufe weniger aus Unkenntniß als aus betrügerischen Absichten geschieht, so soll einem Jeden, der unreines und der Gesundheit nachtheiliges Vieh geschlachtet und davon verkauft hat, nicht nur der Gewerbschein abgenommen, sondern er soll noch außerdem mit Gefängniß- oder Geldstrafe, nach Bewandniß der Umstände, belegt werden. M. R. vom 4. Juni und 15. Aug. 1811. Publ. der Reg. zu Potsdam vom 7. Septbr. 1811. (Augustin Bd. 1. S. 404.)

46. Uebelriechendes und bereits in Fäulniß übergegangenes, wenn gleich sonst gesundes Fleisch darf nicht zum Verkauf ausgestellt werden. Publ. der Reg. zu Liegnitz vom 18. Dezbr. 1811. (Augustin Bd. 1. S. 411.)

47. Das Treiben der Kälber durch bellende Hunde, oder der Transport derselben auf Pferden, ist, damit Erstere sich nicht erhitzen und ermatten, bei 1 bis 5 Thlr. Strafe verboten. Bei 2 Thlr. Strafe für den Meister darf auch, wenn solches Vieh dennoch abgehetzt befunden wird, dasselbe vor Ablauf von 48 Stunden nicht geschlachtet werden. Publ. der Reg. zu Münster v. 9. März 1821, 29. April 1825 und 20. August 1832.

48. Es sollen Kälber, welche noch nicht 3 Wochen alt sind, und nicht wenigstens 40 Pfund wiegen, nicht verkauft werden; M. R. v.

13. Juli 1817. Publ. der Reg. zu Breslau v. 13. Febr. 1822. wenigstens müssen sie 14 Tage alt, und ohne Kopf und Gehänge 30 Pfund schwer sein; Publ. der Reg. zu Münster v. 9. März 1821; zu Düsseldorf v. 10. März 1821. im Reg.-Bezirk von Posen 36 Pfund. Publik. der Reg. zu Posen v. 30. Sept. 1821.

49. Im Jahre 1797 forderte das Ober-Sanitäts-Kollegium die Physiker zum Berichte über etwanige Erfahrungen, betreffend die vermeinten nachtheiligen Wirkungen des Genusses junger, wenige Tage nach der Geburt geschlachteter Kälber, auf; das Resultat fiel aber dahin aus, daß davon keine nachtheilige Folgen bemerkt wären. Augustin B. 2. S. 47.

50. Das Aufblasen des Fleisches, welches die Schlächter sich erlauben, um dem zum öffentlichen Verkauf gestellten Fleisch ein besseres Ansehen zu geben, ist im Allgemeinen als ein Mißbrauch zur Täuschung des Publikums zu verbieten; M. R. v. 16. Okt. 1817. v. 4. August 1819. und 21. August. 1824. jedoch ist das Aufblasen durch Blasebälge erlaubt, und es ist darauf zu sehen, daß die Schlächter in den Scharren die nöthigen Blasebälge stets zur Hand haben, und sich derselben zu diesem Zwecke nur ausschließlich bedienen. M. R. vom 4. August 1819.

Das Aufblasen des Fleisches ist bei 1 bis 5 Thlr. Strafe verboten. Publ. der Reg. zu Münster v. 17. Febr. 1821.

51. Das Hausiren mit Fleisch ist bei Konfiskation desselben zum Besten der Armen und 2 Rthlr. Strafe verboten. — Fremde Verkäufer dürfen gesundes und schmackhaftes Fleisch auf dem Markte nach vorheriger Besichtigung feil bieten. Publ. ders. v. 9. März 1821.

52. Alles Fleisch, was von den städtischen und Landschlächtern in Städten zum Verkaufe gestellt wird, muß öffentlich in den Scharren, oder Fleischbänken in den Häusern und auf dem Markte feil geboten werden, damit es von der Orts-Polizeibehörde jederzeit besichtigt werden kann. Das Hineintragen des Fleisches in Privathäuser ohne Bestellung, also das Hausiren mit Fleisch ist überall bei der verordneten Strafe verboten.

Die Schlächter und Fleischhändler vom Lande sind verpflichtet, das zu schlachtende Vieh zwei zuverlässigen und kundigen Orts-Eingesessenen, welche hierzu von der Orts-Polizeibehörde zu bestimmen sind, vor dem Schlachten zur Untersuchung vorzuführen, welche demnächst auch beim Schlachten sich von der gesunden Beschaffenheit des Fleisches überzeugen und attestiren müssen, daß das Vieh gesund befunden worden.

Alle Schlächter und Fleischhändler, welche sich dieser Anordnung entziehen, machen sich eigennütziger Betrügerei verdächtig, und verfallen nach gehöriger Untersuchung gleich denen, welche der Gesundheit nachtheilige Lebensmittel wissentlich verkaufen, nach dem A. L. R. II. 20. §. 722 und 724 bewandten Umständen nach, in eine nach-

drückliche Geld oder Leibesstrafe, gehen auch des Rechts zu dem von ihnen gemißbrauchten Gewerbe auf immer verlustig. Publik. der Reg. zu Münster v. 4. März. 1825.

(Aufsicht auf andere Lebensmittel u. Getränke, und Verfahren, wenn solche der Gesundheit nachtheilig befunden werden, u. Kosten deshalb.)

53. Kein Handkäse darf zum Verkauf ausgeboten werden, wenn er nicht bei einem gehörigen Grade der Austrocknung wenigstens drei Wochen alt ist. Die Polizeibehörden haben auf die käuflichen Handkäse zu achten; die zu frischen, zu weichen und hervorstechend sauer riechenden Handkäse aber einer genauen Untersuchung über ihre gänzliche Unschädlichkeit zu unterwerfen, bevor der weitere Verkauf derselben gestattet wird. Diejenigen, welche durch muthwilligen Verkauf solcher zu frischen Handkäse Veranlassung zu nachtheiligen Folgen geben, sind den Strafen unterworfen, welche das §. 52 alleg. Gesetz verordnet. Publ. der Reg. zu Minden v. 15. Dez. 1827.

54. Die Polizeibehörden haben darauf zu achten, daß das dumpfig und mietig gewordene halb verdorbene Mehl, welches, wenn es auch nicht mit Mutterkorn vermahlen, doch der Gesundheit nachtheilig ist, nicht so verbacken, sondern mit Salz und Kümmel vermischt werde; sie haben die Brodscharren öfters zu revidiren und dafür zu sorgen, daß nicht unaufgegangenes, ungenießbares Brod, insbesondere Armen verkauft werde, und im Fall die Bäcker grobe Versehen dabei begehen, sie zur Verantwortung zu ziehen, das völlig ungenießbare Brod zu konfisziren und dem Viehe zu geben.

Auch ist nicht zu dulden, daß Mehl und Brod in verschlossenen Tonnen und an dumpfigen Orten aufbewahrt werde. Publ. der Reg. zu Köslin vom 27. Jan. 1817., zu Potsdam v. 29. Dez. 1816.

55. Kein Essigfabrikant soll unter irgend einem Vorwande die Bertramswurzel gebrauchen, und es soll die Polizei die Essigfabrikanten und Essigverkäufer in die genaueste Aufsicht nehmen und mit Zuziehung des Physikus oder sachverständiger Chemiker (Apotheker) unvermuthet bei ihnen Untersuchung darüber anstellen, aus welchen Ingredienzen der Essig fabrizirt worden, und ob auch keine der menschlichen Gesundheit schädliche Ingredienzen darin enthalten sind. Im Fall der Verschuldung muß der Fabrikant die Kosten der Untersuchung tragen. Resk. des Generaldirektoriums v. 2. Febr. 1784. (v. d. Heyde Repert. Theil 1. S. 442.) M. R. vom 20. Aug. 1825.

56. Die Essigfabrikanten müssen vor ihrer Konzessionirung ihre Bereitungsart des Essigs angeben und denselben prüfen lassen. Die Polizeibehörden sollen zu diesem Behufe die zu prüfenden Proben selbst vom Fasse nehmen und sie dem Königlichen Medizinalkollegium zur Prüfung vorlegen; auf den Grund des erhaltenen Attestes kann nur die Konzession ertheilt werden.

Die verfertigten Essige müssen die gehörige Menge Säure enthalten und eine solche Stärke mindestens besitzen, daß zwei Loth derselben nicht unter 30 Gran trocknes mildes Kali zur Sättigung erfordern. Kein zum Verkauf bestimmter Roheßig darf mit einer frem-

den Säure oder mit einem scharfen Ingredienz versetzt sein, so wie er den eigenthümlichen Geruch und Geschmack besitzen und nicht trübe sein muß.

Bei der Aufbewahrung und dem Verkaufe der Rohessige darf man sich keiner messingenen Trichter, Maaße, Heber, Hähne und andere Geschirte aus Messing bedienen. M. R. v. 13. Mai 1815. (v. K. A. 1819. S. 531.)

57. Die Polizeibehörden haben auf die Erhaltung eines guten Trinkwassers vorzüglich Bedacht zu nehmen; daher jede dem Menschen oder Viehe schädliche Verunreinigung desselben zu verbieten.

Die Verfälschung des Biers mit Post oder andern dergleichen schädlichen Dingen ist verboten. Edikt vom 1. Januar 1722. (Mylius Ed. S.)

Sobald ein Brauberechtigter schlechtes und untaugliches Bier verfertigt, muß den Zwangsverpflichteten von den Gerichten des Orts, nach erfolgter Prüfung der Angabe, die Erlaubniß unweigerlich ertheilt werden, sich ihr Getränke anderwärts her anzuschaffen. A. L. R. I. 23. §. 77.

Nach gegenwärtiger Verfassung gehört die vorgedachte Prüfung u. s. w. zum Ressort der Polizei. M. R. v. 11. April 1835.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich nicht auf ein Krugverlagsrecht, wo die Einsassen nicht verpflichtet sind, ihren Bedarf aus den verlagspflichtigen Schankstellen zu entnehmen. Das Einschreiten der Polizei läßt sich nur in solchem Falle rechtfertigen, wo dasselbe schon nach allgemeinen Grundsätzen gerechtfertigt sein würde. M. R. v. 11. Juli 1835. (v. K. A. S. 485.)

58. Die Weinhändler müssen kein Mittel anwenden, welches sie nicht kennen, und von dessen Unschädlichkeit sie sich nicht durch einen Arzt oder Apotheker hinlänglich überzeugt haben.

So enthielt ein Mittel zur Weinverschönerung z. B. bei näherer Untersuchung Eiweiß, Hirschzunge, gestoßenen Marmor und Bleiglätte, eines der stärksten Gifte.

Die aus der Anwendung schädlicher Mittel ohne Prüfung durch Sachverständige entstehenden schädlichen Folgen treffen alle diejenigen, welche sich solcher Mittel ohne jene Ueberzeugung bedienen. Publik. der Reg. zu Koblenz v. 16. Okt. 1817.

59. Die Ortspolizeibehörden und die Physiker sind verpflichtet, öftere Visitationen der Material- und Weinhandlungen vorzunehmen, und auf die mögliche Art der Verunreinigung mit Blei Bedacht zu nehmen; die mit Bleitheilen geschwängert vorgefundenen, zum menschlichen Genusse bestimmten Flüssigkeiten sofort unter Siegel und polizeiliche Obhut zu nehmen, gleichzeitig aber die Regierung davon in Kenntniß zu setzen, damit dieselbe die Schuldigen zur verdienten Strafe ziehen, und über die unter Siegel genommenen Waaren disponiren kann. Publik. der Reg. zu Bromberg vom 14. Sept. 1816. (Augustin Bd. 3. S. 149.)

60. Das Verkaufen von bittern Weinen und gebrannten Wassern kann den Weinhändlern und Branntweinbrennern unter der Bedingung gestattet werden: 1) daß die dazu verwandten Spezies,

z. B. viele bittere, im ökonomischen Gebrauche hinreichend bekannt sind und keine medizinisch-spezifische Eigenschaften haben, die auf die Gesundheit nachtheilig wirken können; 2) daß der Branntwein oder Wein entweder im Allgemeinen, z. B. Bitter, oder nach dem Ingredienz, z. B. Wermuth, benannt werde, und daß er nach landüblichem Maaße, nicht aber in Arzneigläsern verkauft werde. — Uebrigens dürfen medizinische Benennungen und Etiquetten, z. B. Essenz, Tinktur, Tropfen und solche Beinamen, welche medizinische Wirkungen andeuten sollen, bei gesetzlicher Strafe nicht zugelassen werden. M. R. v. 28. Okt. 1813. (Augustin Bd. 2. S. 816.)

61. Die Beimischung des Blattgoldes zu dem sogenannten Goldwasser ist allgemein verboten. M. R. v. 2. März 1827.

62. Jeder Fabrikant muß es sich gefallen lassen, seine Fabrikate von der vorgesetzten Behörde prüfen zu lassen und Proben dazu herzugeben. Die durch polizeiliche Untersuchung der Beschaffenheit käuflicher Getränke und Lebensmittel entstehenden nothwendigen Kosten werden auf Staatsfonds übernommen, auch daraus die Proben jedesmal bezahlt, insofern sie tadellos befunden worden. M. R. vom 29. März 1833.

(Aufsicht auf die zum Verkaufe bestimmten Koch- und andere Geschirre.)

63. Die Polizeibeamten haben darauf zu sehen, daß die Töpfer die Kochgeschirre vollkommen brennen, und bei glasirten Waaren, daß die Glasur vollkommen geschmolzen ist, und es ist Untersuchung desfalls anzustellen, entweder wenn Beschwerden über das Kochgeschirr entstehen, oder wenn sonst sich Umstände hervorthun, welche Besorgniß erregen, und es müssen dann 1) die Physiker die Revisionen an ihrem Wohnorte ohne besondere Vergütung vornehmen; 2) andern Orts die Polizeibehörden bei verdächtigen Erscheinungen sich der Apotheker bei dergleichen Untersuchungen bedienen, welche eine billige Vergütung dafür erhalten, und 3) im Falle des Verschuldens Seitens des Fabrikanten diese die Kosten der Untersuchung tragen. — Die unvermeidliche Kosten sind auf den Fond zu polizeilichen Zwecken anzuweisen. M. R. v. 20. August 1829. Publ. der Reg. zu Bromberg vom 23. Febr., Stralsund vom 18. Mai, Breslau vom 26. Juli 1819. Posen vom 2. März, Liegnitz vom 10. Mai, Königsberg vom 30. Dez. 1820. u. s. w.

64. Niemand soll Bouteillen oder anderes Geschirr mit Schroot reinigen, da zu diesem Zwecke die Anwendung der Asche, des groben Sands, des sogenannten, aus Eisendraht und Schweinsborsten gefertigten Bouteillenreiniger und dergleichen Dinge mehr, die an allen Orten ohne große Mühe und Kosten zu haben sind, ausreicht. Bei Bierschenkern und Essighändlern ist deshalb fleißig Nachsuchung zu halten. Wer hiergegen handelt und sich dennoch des Bleischroots zum Reinigen der Geschirre bedient, hat nach Beschaffenheit der Umstände eine Geldstrafe von 50 Thlr. oder eine angemessene Gefängnißstrafe verwirkt. Sollten aus der Nichtbeachtung obiger Vorschrift Nachtheile für die menschliche Gesundheit entstehen, so tritt die im A. L.

R. II. 20. §. 723. festgesetzte, ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe ein. — Die Hälfte der in jedem einzelnen Kontraventionsfalle hiernach zu bestimmenden Geldstrafe erhält der Denunziant, insofern derselbe nicht ein Polizeioffiziant ist, der von Amtswegen zu dergleichen Anzeigen verpflichtet ist. Publ. der Reg. zu Bromberg v. 14. Sept. 1816. (Augustin Bd. 3. S. 149.)

65. Niemand soll sich kupferner, nicht überzinnter Gefäße zur Zubereitung der Speisen bedienen. — Kupferschmiede und alle Andere, welche dergleichen nicht tüchtig überzinntes Geschirr verkaufen, sollen mit Konfiskation ihres Vorraths und einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thlr. bestraft werden; im Wiederholungsfalle aber ihres Meisterrechts (Gewerbescheins) verlustig erklärt werden. — Gleiche Strafe trifft diejenigen Professionisten, welche zum Ueberzinnen kupferner Küchengeschirre einen Zusatz von Blei gebrauchen. A. L. R. II. 20. §. 728 bis 730.

(Beschädigung der Gesundheit durch verdorbene Luft.

Bewohnung neuer Gebäude.

66. Die Bestimmung der Zeit, wann neu aufgeführte Gebäude von ihren Eigenthümern bezogen werden mögen, ist ein sehr wichtiger Gegenstand für eine, die öffentliche Gesundheit besorgende Polizei. Man darf nur die Wirkung eines solchen Hauses auf die darin aufbewahrten Geräthschaften betrachten, so kann man sich von jener auf die Gesundheit der Menschen einen richtigen Begriff machen. Die Schränke werden mit einem stinkenden Schimmel überzogen und alles Holzwerk fängt an in Fäulniß zu gehen; die Kleider und Wäsche sind beständig naß, stocken, bekommen Flecken die kein Wasser mehr abwaschen kann, und das Salz zerfließt in kurzer Zeit. Es ist nicht leicht möglich, daß unsere Maschine einer so heftigen Ursache der Auflösung lange widerstehe, und die blasse Farbe und das aufgedunsene Wesen derjenigen, die sich solchen Gebäuden anvertrauen, zeugen hinlänglich von der Gefahr eines so nassen Aufenthalts. Aber die Wirkung des Kalkgeruches auf unsere Nerven ist in dergleichen frisch aufgeführten und durchweißten Wohnungen noch viel heftiger, und man hat dadurch Erstickungen, Schlagflüsse, Lähmungen und mehrere dergleichen Zufälle entstehen sehen. Frank's System einer medizinischen Polizei 3. Bd. S. 837. Mannheim 1804.

67. Mehrere Regierungen haben deshalb wegen der Schul- und andern öffentlichen Gebäuden Bestimmungen als allgemeine Regel erlassen, unter Andern ist verordnet:

1) Für neue Schuldienstgebäude und Hauptinstandsetzungen der erwähnten Art, müssen, wenn das Gebäude im laufenden Jahre bewohnt werden soll, im Vorwinter die Vorbereitungen so getroffen werden, daß die Ausführung selbst im Frühjahre und ununterbrochen bis zur Vollendung Ende Okt. Statt finden kann.

Dieser Zweck ist durch einen vollständigen technischen Operationsplan zu erreichen, wenn nach frühzeitig abgeschlossenem Verdinge a) der Zimmermann im Winter den Holzbau ver-

bindet und die Bedielungsbretter zubereitet; b) der Maurer für Materialien sorgt und die nöthigen Arbeiten bespricht, um die eintretende Jahreszeit zur Ausführung zu benutzen; c) der Tischler, Schlosser, Glaser einander in die Hände arbeiten, und d) die Kontrakte dafür zeitig abgeschlossen werden.

2) Der Einzugstermin eines im Oktober vollendeten Gebäudes muß jedoch angemessen verlängert werden, wenn während der Bauzeit häufig nasse und ungünstige Witterung eingetreten wäre. Publ. der Reg. zu Aachen vom 4. Nov. 1824., Stettin vom 11. April 1825. (Augustin Bd. 4. S. 332, 333.

(Todte Thiere, fauler Mist, Abtritte u. s. w. modriges Wasser, Unreinlichkeit auf den Strassen.)

68. Die Polizei hat dafür zu sorgen, daß in bewohnten Ortschaften durch todte Thiere, faulen Mist, Abtritte, modriges Wasser, Unreinlichkeit auf den Straßen und in den Gassen u. s. w. die atmosphärische Luft nicht zum Nachtheile der Gesundheit verdirbt. In Kellern und Orte, in denen die Gährung frisch gebrauter Biere zu erwarten steht, muß man nicht anders, als mit einem brennenden, an einer, einige Fuß langen Handhabe, oder eben so langen Stocke befestigten Lichte gehen, und jeden Versuch weiter zu gehen aufgeben, sobald das Licht nur im geringsten Neigung zum Erlöschen oder Kleinerwerden, auch nur eine Aenderung der Farbe zeigen sollte; indem in einem Raume, in welchem kein Licht mit gewöhnlich heller Flamme brennt, auch kein Mensch athmen kann. Der untere Luftraum solcher Gelasse ist vorzüglich zu untersuchen und alles Niederbeugen zur Erde besonders zu vermeiden, und es sind diese Räume nur alsdann mit Sicherheit zu besuchen, wenn ein Licht nach allen Richtungen hin fortbrennt. Bek. der Reg. in Königsberg v. 6. Juli 1811. (v. d. Heyde. Repert. Thl. 1. S. 123.)

69. Zur Verhütung der Unglücksfälle, welche durch Einsteigen in mit unathembarer Luft gefüllte Räume entstehen, sind folgende Vorsichtsmaßregeln zu empfehlen. Man muß in solche Höhlen, unterirdische Gänge, Versenke, Abgänge, Kloaken, oder in Keller, in welchen viele gährende Weine liegen, nie anders gehen, als indem man ein, an dem Ende eines langen Stockes befestigtes Licht vor sich herträgt. Brennt das Licht hell und ist die Luft ohne Geruch: so kann man mit Sicherheit vorwärts schreiten. Sobald aber das Licht schwächer wird, oder die Luft einen Geruch nach faulen Eiern verbreitet, so muß man vorher die Luft mittelst eines mit angezündeten Holzkohlen gefüllten Zugofens erneuern, welchen man in den Eingang der Höhle oder des unterirdischen Gewölbes ꝛc. bringt, und an dessen Aschenheerd man ein Rohr anpaßt, welches sehr tief in den Gang, den Versenk ꝛc. selbst hineureicht. Wo man eine solche an sich einfache Vorrichtung nicht zur Hand hat, auch nicht durch eine so tief als möglich angebrachte Gegenöffnung die Erneuerung der Luft bewirken kann, da ist wenigstens durch Verbrennung von Stroh in der oberen Oeffnung des Versenks ꝛc. ein Luftzug zu veranstalten, um dies kohlensaure Gas daraus zu entfernen. Würde nun immer noch das im

Voraus tief hinabgelassene Licht nicht so hell brennen, als in der freien atmosphärischen Luft, gegentheils zu erlöschen drohen, so ist nach der Größe des Behälters ein viertel oder ein halbes Pfund Chlorkalk hineinzuwerfen und einige Eimer Wasser nachzugießen. Dabei verbindet sich dann die Kohlensäure des in der Tiefe vorhandenen kohlensauren Gases mit dem Kalk des Chlorkalks und das frei gewordene Chlor zersetzt und zerstört etwaige noch andere vorhandene irrespirable Luftarten und in der Luft enthaltene, zum Theil faulige organische Stoffe, welche der Gesundheit nachtheilig werden würden.

Immer ist dieses letztere Verfahren bei Reinigung von Versenkungen, bei Fabriken und Werkstätten anzuwenden, wo vielfache Zersetzungen Statt finden und namentlich Ausdünstungen durch in Fäulniß übergegangene thierische Stoffe hervorgebracht werden, eben so bei Abtritten und andern stinkenden Gruben, indem gerade bei diesen die Kraft des Chlorkalks die schädlichen Ausdünstungen zerstört und selbst die üblen Gerüche entfernt. Publik. der Reg. zu Münster vom 15. März 1830.

(Gewerbsbetrieb der Lohgerber, und andere ähnliche Professionisten.)

70. Da die Dünste, welche von Lohgerbern, Weißgerbern, Korduanmachern, Leimkochern, Darmsaitenmachern und andern Professionisten, bei denen die Ausübung des Gewerbes mit bösartigen Ausdünstungen thierischer Materialien verbunden ist, der menschlichen Gesundheit oft sehr schädlich sind: so soll Niemanden von den eben genannten Professionisten die Anlegung und Betreibung seines Gewerbes anders als am fließenden Wasser, und zwar an dessen Abfluß, auch nur in einer Gegend, wo der freie Zug der Luft nicht durch enge Bebauung gehindert ist, verstattet, und daher bei jeder neuen Anlage der Ort derselben der Polizeibehörde zu deren Besichtigung und Genehmigung angezeigt werden. Bei 5 Thaler Polizeistrafe für die erste Kontravention und bei Verdoppelung der Strafe im Wiederholungsfalle. Wenn aber dieses die Kontravenienten noch nicht bessern sollte, so soll ihnen der fernere Betrieb des Gewerbes inhibirt werden. — Was die Häuser betrifft, worin schon Anlagen dieser Art ohne fließendes Wasser und freien Luftstrom vorhanden sind, so sollen, wenn solche Häuser zum Verkauf kommen, sie nicht weiter an dergleichen Gewerbe treibende Bürger verkauft, sondern diese von dem Kaufe zu solchem Behuf, es sei durch eigene Benutzung oder durch Vermiethung, ausgeschlossen werden; insofern nemlich die Veräußerung an jeden beliebigen Käufer geschieht und nicht etwa ein nothwendiger Erbe entweder das Grundstück in der Erbtheilung annimmt, oder es sonst zur Betreibung des Gewerbes seines Erblassers noch nöthig gebraucht. Die Einschränkung der Fortdauer der in Rede stehenden Anlagen auf das Erbrecht kann nur in dem einzigen Falle eine Beeinträchtigung der Gerechtsame des Eigenthümers hervorbringen, wenn das Grundstück entweder gar nicht mehr zu einem andern Gewerbe umgeschaffen werden kann, oder wenn nachgewiesen wird, daß es durch

die Sicherung des Gewerbes von dergleichen Art in seinem Werthe verringert würde, und also wohlfeiler als sonst verkauft werden müßte. — Es soll jedoch die Anlegung neuer Gerbereien auf einer Stelle, welche nicht gerade am Abflusse des Wassers liegt, deshalb nicht geradezu verboten sein, sondern es soll in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der vorgesetzten Regierung, nach vorhergegangener Untersuchung der Lokalumstände, dazu nachgesucht werden, indem öfters Fälle eintreten können, wo die Lage einer neuen Gerberei auf einer Stelle, die nicht am Abflusse des Wassers liegt, höchstens nur den Nachbarn einen unangenehmen Geruch verursachen, auf die Gesundheit aber keinen nachtheiligen Einfluß haben wird, mithin in solchen Fällen durch ein zu strenges allgemeines Verbot die Lederfabrikation ohne Noth eingeschränkt werden würde. Es soll aber in jedem Falle von den Polizeibehörden darauf gesehen und gehalten werden:

1) daß dergleichen Professionisten und Eigenthümer bei einer Polizeistrafe von 5 Thlr. für die erste Kontravention und bei Verdoppelung dieser Strafe in Wiederholungsfällen, und wenn aber dieses die Kontravenienten nicht bessern sollte, bei Inhibirung des ferneren Betriebes ihrer Profession an solchem Orte, die zu bearbeitenden Materialien, so lange dieselben noch einen bösen, kadaveröfen Geruch verbreiten, nicht vor ihren Waschbänken oder vor ihren Häusern auf freie Straßen oder Plätze bringen und daselbst aufhängen;
2) daß diejenigen unter ihnen, deren Anlagen und Werkstätten nicht am fließenden Wasser belegen sind, in ihren Wohnungen tiefe Sandgruben zur Aufnahme und Verschließung der Unreinigkeiten anlegen, und bei 20 Thaler Strafe weder die Abgänge, noch die Jauche nach der Straße abführen sollen. Zirkul. vom 5. April 1796. (Neue Ediktens. B. 10. S. 153.) vom 21. Aug. 1798. (Das. S. 1688.) Reskr. vom 21. Janr. 1800. (Das. S. 2794.)

71. Die obige Verfügungen verbieten aber die Anlagen von Loh- und Weißgerbern nicht unbedingt, sondern setzen nur die Bedingungen fest, unter denen sie polizeilich nachgelassen werden sollen. Eben so ist freier Gebrauch des Eigenthums in der Regel allemal anzunehmen, und dieser bei Bauten durch das A. L. R. I. 28. §. 125 u. ff. nur in gewisser Hinsicht beschränkt. Insofern also nur jene polizeilichen und diese zivilrechtlichen Restriktionen in vorkommenden Fällen wahrgenommen werden, insofern steht keinem Dritten Widerspruch zu, oder einen Beschwerdegrund zur Seite. — Hiernach kann die Anlage der Gerbereien in den Städten zwar an sich nicht gehindert werden, jedoch findet die Anlage an der Vorderseite der Straße, wo kein ganz freier Luftzug Statt finden würde, nicht Statt.

Da bei Neubauten der Bauherr überhaupt verpflichtet ist, sich nach den Bestimmungen der Polizeibehörde zu richten, und es nicht erforderlich ist, daß dieselbe eben bei jeder diesfälligen Bestimmung den Buchstaben des Gesetzes für sich sprechen lassen, vielmehr deren amtlichen Ermessen Raum gelassen, und dieses vornehmlich durch An-

gemessenheit zu rechtfertigen ist; so müssen sich die Gerber einer polizeilichen Anordnung unbedenklich unterwerfen. M. R. v. 23. Aug. 1826.

72. In Ansehung der in den Städten bereits gemachten Anlagen, denen die vorgeschriebenen Erfordernisse abgehen, soll 1) zwar deren Fortdauer gestattet werden, dahin aber, daß a) die §. 70 zu Eingang ged. Fabrikanten ꝛc. in den Städten, wenn sie der Vorschrift Nro. 1. daselbst entgegenhandeln, in eine Polizeistrafe von 5 Thlr. für den ersten Uebertretungsfall, in 10 Thlr. und Inhibirung des fernern Betriebs der Handthierung, wenn zum öftern hiergegen gehandelt wird, verurtheilt werden sollen; b) in den Nro. 2. daselbst gedachten Fällen, wenn sie zur Aufnahme der Unreinigkeiten nicht tiefe Gruben gemacht, oder, wo solches unthunlich ist, die Abgänge oder die Jauche nicht in besondern Gefäßen aus der Stadt gebracht haben, in 20 Thlr. Strafe genommen werden sollen; 2) wenn dergleichen Anlagen, bei welchen die vorgeschriebenen Erfordernisse nicht Statt finden, verkauft, und von dem Käufer oder dessen Miethsmann nicht weiter in der bestehenden Art genutzt, wohin die Fälle zu rechnen sind, wenn die Einrichtung abgeändert und die Werkstätte drei Jahre hindurch etwa als bloße Wohnung oder zu einem andern, mit keiner bösartigen Ausdünstung verknüpften Gewerbe benutzt worden; die Wiederherstellung einer solchen Anlage zu einer Handthierung von der oben benannten Art schlechterdings nicht wieder Statt finden. Publ. der Reg. zu Stralsund vom 17. März 1818. (Augustin Bd. 3. S. 250.)

(Ausgraben und Aufbewahren der zum Handel bestimmten Thierknochen.) 72. 1) Es darf keiner nach Willkühr an jedem beliebigen Platze Knochen ausgraben, sondern muß sich vorher bei der Ortspolizeibehörde, welcher die Plätze, wo man zu graben beabsichtigt, genau bekannt sind, melden. 2) Die Ortspolizeibehörde sowohl in den Städten als auf dem Lande hat das Nachgraben nach Thierknochen nur dann nachzugeben, wenn sie sicher ist, daß auf den beabsichtigten Grabstellen nicht früher einmal Menschen begraben, oder Knochen von Thieren verscharrt worden, die an ansteckenden Thierkrankheiten krepirt sind. 3) Bei den zum Ausgraben bestimmten Thierknochen hat die Behörde darauf zu sehen, daß diese Knochen von allem Fleische und Sehnen nicht nur befreit, sondern auch trocken und ohne Verwesungsgeruch sind, 4) Den Ankäufern dieser Knochen ist es bei Strafe von 25 Thlr. anzudeuten, daß sie nicht andere, als reine, trockne und nicht übelriechende Knochen kaufen. 5) Ferner ist es den Käufern derselben nicht zu gestatten, daß sie willkührlich die Aufbewahrungsorte wählen, sondern sie haben diese vorher der Behörde in Vorschlag zu bringen, und diese unter Zuziehung des Kreisphysikus darauf zu halten, daß die Lagerungsplätze gänzlich ausserhalb der bewohnten Gegenden liegen, wo die Besitzer der Knochen für Trockenheit und Luftzug zu sorgen haben. 6) Die Polizeibehörde muß von Zeit zu Zeit, wenigstens alle drei Monate, die Aufbewahrungsörter revidiren und sich überzeugen, daß den Vorschriften ad 4) genügt sei. 7) Bei jedem Uebertretungsfalle obiger Bestimmungen hat der Kon-

travenient außer der festgesetzten Strafe auch die veranlaßten Kosten der Untersuchung zu tragen. Publ. der Reg. zu Danzig v. 27. Okt. 1826. Augustin Bd. 4. S. 469.)

73. Wenn gleich der Betrieb einer Knochenbrennerei vielleicht keine der Gesundheit der Menschen unmittelbar nachtheilige Ausdünstung verbreitet, so kann doch bei der Nähe der schon vorhandenen Wohngebäude, und da eine solche Fabrik, nach der gemachten Erfahrung, besonders im Sommer einen höchst unangenehmen Geruch verbreitet, die landespolizeiliche Erlaubniß zu einer solchen Anlage nur in entlegenen und unbewohnten Gegenden ertheilt werden. M. R. vom 25. Okt. 1828.

(Strassen- u. Abtritte-Reinigung.)

74. Die Straßen und öffentlichen Plätze sollen nicht verunreinigt werden. A. L. R. I. 8. §. 78.

75. Auf öffentlicher Straße darf nirgends, weder bei Tage noch bei der Nachtzeit geschlachtet, auch muß das Blut in Gefäßen aufgefangen und nicht auf die Straßen und auf die Höfe zum Nachtheil der Nachbarn ausgegossen werden. Publ. des Polizeidirektoriums zu Königsberg vom 23. Jan. 1817. (v. d. Heyde Repert. Thl. 1. S. 418.)

Nicht allein Blut soll nicht in die Straßenrinnensteine gegossen werden, sondern auch die Abgänge aus den Gerbereien oder die Jauche aus den Viehställen. Verordnung des Polizeipräsidiums zu Berlin vom 12. Okt. 1811. (v. d. Heyde Repert. Thl. 1. S. 422.) Straßenordnung der Stadt Erfurt vom 18. Okt. 1817. (v. K. A. 1817. H. 4. S. 203.)

76. Das Ausräumen der Abtritte bei Tage ist verboten; es darf damit vor 11 Uhr Abends nicht angefangen werden, und es muß dieses Geschäft im Sommer um sechs Uhr und im Winter um acht Uhr Morgens beendigt sein, Verordnung des Polizeidirektoriums in Berlin vom 26. Okt. 1810. (Berliner Polizeigesetze von 1814. S. 104.)

77. Nachteimer und Nachtgeschirre dürfen nicht in die Straßenkanäle, sondern in die größern Flüsse, und zwar nur des Nachts ausgeleert werden.

Die Schmutzeimer dürfen nicht in den Rinnsteinen ausgegossen und bei den Straßenbrunnen ausgespült werden. Dieselbe Verordnung und Straßenordnung für die Stadt Erfurt v. 15. Okt. 1817. Abschn. 1. §. 12. (v. K. A. H. 4. S. 205.)

78. Ein nicht minder wichtiges Erforderniß zur Erhaltung der Gesundheit der Einwohner ist auch die Ableitung der Flüssigkeiten von den Straßen, und daß auch nicht die geringste dauernde Anhäufung von Unrath auf der Straße oder sonstigen öffentlichen Plätzen geduldet werde. Die Polizeiobrigkeit muß auf genaue Befolgung ihrer hierauf Bezug habenden Befehle halten, jede Nachlässigkeit nach Erwägung der Umstände streng bestrafen, und dabei unter keinerlei Rücksichten eine unzeitige Nachsicht sich erlauben. Baupolizeigesetze u. Verordnungen für die Städte im Reg.-Bezirk Oppeln vom 19. April 1817. §. v. (v. K. A. H. 2. S. 231.) Polizeiverordnung für Berlin vom 28. Juli 1777 u. 1811. (v. d. Heyde Repert. Thl. 1. S. 419 bis 421.)

(Luderstellen.) 79. Die Luderstellen dürfen nicht nahe am Orte und auch nicht an den Landstraßen und Wegen wo viel Passage ist liegen, und krepirte Schweine, Schafe und Hunde so hingeworfen, sondern sie sollen an schicklichen, der Gesundheit nicht nachtheiligen Orten vergraben werden. Verordnung der Reg. in Pommern v. 25. Novbr. 1821. (v. d. Heyde Repert. Thl. 1. S. 423.)

80. Die Obrigkeit jedes Orts muß bei eigener Vertretung darauf sehen, daß die zu Unterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit an den Häusern und auf den Straßen gegebenen Polizeiverordnungen von einem Jeden, ohne Unterschied des Standes, bei willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe genau befolgt werden. A. L. R. II. 20. §. 732.

81. Die Abdeckerknechte sollen das, außer der Viehseuche, krepirte und das beim Schlachten unrein befundene Vieh an die Luderstellen schaffen und daselbst bei 5 Thlr. Strafe vergraben. Zu der verordneten Vergrabung des Luders aber haben in den Dörfern und kleinen Landstädten, wo der Abdecker nicht selbst wohnhaft ist, die Eigenthümer des Viehes bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung die Gruben wenigstens 2 Ellen tief anfertigen zu lassen, und die Abdeckerknechte sollen solche nach dem Einwerfen des Luders bei 5 Thlr. Strafe zuwerfen. Dahingegen sollen die Scharfrichter und Abdecker in den Städten, und Orten wo sie selbst wohnen, dieselben in der Feldgrenze solcher Stadt oder solchen Orts durch ihre Abdeckerknechte selbst anfertigen lassen, wofür die Eigenthümer des Viehes aber sofort beim Ansagen 2½ Sgr. entrichten müssen. Edikt vom 30. Juni 1721. (Mylius Ediktenf. Bd. 5. Abth. 4. Kap. 3. Nro. 12.) Publ. v. 29. April 1772. (Neue Ediktenf. Bd. 5. S. 147.)

82. In den Regierungsbezirken von Breslau und von Oppeln ist solches Verfahren bei 10. Thlr. Strafe verordnet, und ist verboten, solche Kadaver in Flüsse oder sonstige Gewässer zu werfen. Bek. der Reg. zu Oppeln vom 29. Oktbr. 1816. (v. d. Heyde Repert Thl. 2. S. 637.)

Ueberschwemmt gewesene Gegenden u. Wohnungen.

83. Da sich bei Ueberschwemmungen der Gesundheit sehr gefährliche Luftarten entwickeln, so ist bei solchen Gelegenheiten a) bei gutem Wetter der Luft ein freier Durchzug zu verstatten, und den ganzen Tag hindurch Thüren und Fenster offen zu lassen; b) stets ein gelindes Feuer von allerhand, besonders von kienenem Reisholze zu unterhalten; c) fleißig mit Wacholderbeeren oder Wacholderstrauch, oder auch mit Schwefel zu räuchern; d) die Flur und die Dielen täglich nach geschehener Reinigung mit trockenem Sande oder mit Asche zu bestreuen; e) die Schlafstellen auf einem trockenen Boden, und nicht eher in die überschwemmt gewesenen Stuben und Kammern zu nehmen, bis diese völlig ausgetrocknet sind; f) nicht auf dumpfigem, den Vermoderung nahen Strohe zu schlafen, und die naß gewordene Betten vor dem Gebrauche wieder auszutrocknen, auch wie bei c) durchzuräuchern und auszulüften; g) der an den Fußboden oder Wänden angesetzte faule Schlamm mit reinem Wasser abzuwaschen und mit

Besen und Bürsten zu reiben; ferner müssen sich h) bei kalter Luft die Einwohner warmer Kleidung bedienen, nicht mit entblößten Füßen gehen und den Körper in guter Bewegung erhalten. Vorschriften des Oberkollegium-Medikum, bekannt gemacht durch die Kurmärksche Regierung am 23. Juni 1785. (v. d. Heyde Repert. Thl. 1. S. 523.) Publ. der Reg. zu Düsseldorf d. 26. Novbr. 1824.

84. Für das einstweilige Unterkommen der ärmern Einwohner, die sich selbst keine trockene Wohnungen verschaffen können, müssen die Ortsbehörden und wohlthätigen Vereine Sorge tragen. — Ein sehr zweckmäßiges Mittel der Austrocknung ist, den Fußboden mit trockenem Sande ziemlich dick zu bestreuen, und wenn der Sand feucht geworden, solchen über Feuer schnell trocknen und dann heiß wieder aufstreuen zu lassen. Bemittelte mögen auch täglich einige Male guten Weinessig auf heißen, aber nicht glühenden Backsteinen, bei verschlossenen Thüren und Fenstern, verdampfen lassen. Leute, die sich in feuchten Gegenden aufhalten müssen, dürfen sich nicht nüchtern der Feuchtigkeit aussetzen. Die Stallungen müssen sorgfältig von Schlamm gereinigt, getrocknet und gelüftet, auch mögen sie mit Wacholderholz oder Wacholderbeeren geräuchert werden. Besonders ist für frische trockne Streu wiederholt zu sorgen. Wenn Heu, Grummet, Stroh u. s. w. durch die Ueberschwemmung durchnäßt worden, so muß solches vor der Benutzung getrocknet, gedroschen und durchschüttelt, und dadurch von Staub und Schimmel gereinigt werden. Räthlich ist es, den Thieren, die mit solchen durchnäßten und getrocknetem Futter gefüttert werden müssen, Kochsalz darauf zu streuen oder ihnen Salzwasser zum Saufen zu reichen. Auch ist zweckmäßig, die Haut derselben einige Mal kräftig zu reiben. — Die Ortsbehörden müssen übrigens dafür sorgen, daß alle öffentlichen Plätze, welche überschwemmt gewesen, gehörig gereinigt, und die nach Ablauf des Wassers zurückbleibenden Sümpfe, Pfützen, Schlamm und faulender Unrath, welche zu den bösartigsten Krankheiten Anlaß geben können, weggeschafft werden. Letzged. Publik.

Abschn. 4. Rettung verunglückter Personen.

Unglücksfälle, siehe Thl. I. Tit. 3.

(Allgemeine Pflichten.) 85. Wer ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menschen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Wasser- und Feuersnoth, oder aus einer andern drohenden Lebensgefahr retten könnte, und es unterläßt: soll, wenn der andere das Leben wirklich einbüßt, vierzehntägige Gefängnißstrafe leiden. Außerdem soll seine Lieblosigkeit und deren erfolgte Bestrafung zu seiner Beschämung und andern zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden. Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch sonst nach Befinden belohnt werden. A. L. R. II. 20. §. 782 — 784.

86. Die an den Strand getriebenen menschlichen Körper müssen von dem Finder, ohne etwas von den Kleidern oder andern Haab-

seligkeiten wegzunehmen, den nächsten Strandbedienten oder der nächsten Obrigkeit angezeigt werden, zugleich muß aber auch derjenige, welcher dieselben wahrnimmt, ungesäumt die zur Rettung der Scheintodten vorgeschriebenen Mittel anwenden, insofern nicht die äußere Beschaffenheit des Körpers klar zu erkennen gibt, daß dieselben ohne Erfolg sein würden. Edikt v. 31. Dez. 1801.

87. Derjenige, welcher solchen Körper nicht, ohne etwas davon wegzunehmen, sofort anzeigt, muß zehn oder mehrere Thaler erlegen, oder nach Befinden Leibesstrafe leiden. Publ. d. Reg zu Königsberg v. 25. Febr. 1818.

(Verfahren bei Scheintodten u. s. w.

88. Wer einen Scheintodten antrifft, muß, bei Vermeidung einer 14tägigen Gefängnißstrafe, ihm schleunige Hülfe leisten, und hat dafür vom Staate Vergütung der Auslagen und die in den Polizeigesetzen bestimmte Belohnung zu erwarten. Begehrt er die Belohnung nicht, so soll die dazu bestimmte Geldsumme nach seiner Anweisung unter die Armen vertheilt und sein Edelmuth namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch sonst nach Befinden belobt werden. A. L. R. II. 20. §. 785, 786.

89. Wenn auch die angewendete Mühe vergeblich gewesen, so muß dennoch dafür, nebst Vergütung des Auslagen, die Hälfte der vorgedachten Belohnung gegeben werden. Das. §. 787.

90. Die Polizeibehörde, welche zuerst Nachricht von einer verunglückten Person erhält und nicht sofort die nöthigen Anstalten zur Anwendung der vorgeschriebenen Rettungsmaaßregeln trifft, soll in 20 — 40 Thlr. Geld- oder empfindliche Leibesstrafe genommen werden. Publ. der Reg. zu Berlin vom 23. Oktbr. 1804. (v. d. Heyde Repert. II. S. 156.)

91. Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen natürlicherweise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder eine bis dahin unbekannte Ursache bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß ein solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, sogleich, und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet werden. Sobald der Gerichts- oder der Stadtobrigkeit eine solche Anzeige geschiehet, ist sie schuldig, ohne den geringsten Zeitverlust dem vielleicht Scheintodten die Hülfe zu leisten, welche das Edikt vom 15. Nov. 1775*) vorschreibt. Zugleich müssen Polizeibehörden der Orte, worin keine Justiz-Person

*) Dieses Edikt, oder vielmehr der Anhang zu demselben, welcher die Anweisung zur Rettung der Scheintodten enthält, ist abgedruckt in v. d. Heyde's Repert. I. S. 345.; da jedoch 1820 eine andere Anweisung dieserhalb erschienen, nach welcher die Behörden sich zu richten haben, so ist nur allein dieser unter §. 93. eine Stelle gegeben.

wohnhaft ist, den Richter sogleich holen lassen, ihm dabei die Umstände kürzlich melden, und bis dahin die Veranstaltung treffen, daß, wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft desselben unter Aufsicht der Dorfgerichte oder städtischen Gerichtsbeisitzer von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben, und dergestalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere oder durch Fäulniß schneller als gewöhnlich zerstört werden möge.

Sind die Umstände so beschaffen, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurückzubringen, und ist zur Rettung desselben bis dahin kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, so hat der Justizbediente dies ohne allen Zeitverlust zu veranstalten. Kr.-O. §. 149. 151. 154.

92. Die Anstellung der Rettungsversuche, so wie die Aufhebung und die in der Kriminalordnung §. 151. vorgeschriebene Bewachung eines aufgefundenen Leichnams, überhaupt die erste Fürsorge für denselben bis zur Ankunft des Richters gehört zwar lediglich zu den Obliegenheiten der Polizeibehörden, es müssen dieselben aber, nachdem die vorgeschriebene, und in dringenden Fällen in Gemäßheit des Justizministerialreskripts vom 27. März 1814, allenfalls mündliche Anzeige geschehen ist, der Justizbehörde, insofern solche ihre Einschreitung für nöthig erachtet, den Leichnam zur weitern Verfügung übergeben, und ohne besondere Requisition von Seiten der letztern alles ferneren Verfahrens sich enthalten. M. R. vom 1. August 1818. (v. K. Jahrbchr. Bd. 8. S. 45.)

(Anweisung wie Rettungsversuche in den verschiedenen Fällen anzustellen, als bei Ertrunkenen u. s. w.)

93. Auf Veranlassung des Königl. Ministeriums der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ist folgende Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten herausgegeben. Berlin 1820.

I. Vorbereitung für die Versuche zur Wiederbelebung.

1) Sobald ein Verunglückter entdeckt wird, muß ein Arzt oder Wundarzt gerufen werden, der das Weitere bestimmt. Bis zu seiner Ankunft wird nach folgenden Vorschriften verfahren:

2) Alle zusammenpressende Kleidungsstücke, Halsbinden, Schnürleiber u. dgl. müssen sogleich vorsichtig gelöst werden.

3) Ist es zur bessern Hülfsleistung nöthig, den Verunglückten zu transportiren, so muß dies mit der möglichsten Vorsicht geschehen, und es ist deshalb besser, daß er getragen, als daß er gefahren wird. Die Unterlage muß weich sein, und der Kopf und Oberleib höher liegen, als der übrige Körper. Das Aufheben so wie das Niederlassen oder Herabnehmen des Körpers muß sanft geschehen und alles Ziehen und Schütteln vermieden werden.

4) Im Sommer und bei günstigem Wetter werden die Versuche unter freiem Himmel, bei unfreundlicher Witterung aber und

im Winter in einem Zimmer angestellt. Dieses muß geräumig, hell, mäßig warm, trocken und ohne Dunst sein; es dürfen sich keine glühende Kohlen darin befinden, und damit immer frische Luft hineintreten kann, müssen ein paar Fenster offen bleiben, ohne daß jedoch Zugluft entsteht.

5) Fünf thätige Personen sind, wenn sie von gutem Willen beseelt und sonst anstellig und geschickt sind, hinreichend, um alle erforderliche Hülfe zu leisten. Mehrere sind sich einander nur im Wege und die Luft wird dadurch schneller verdorben; deshalb müssen auch alle müssigen Zuschauer entfernt werden.

6) Der Tisch oder das Bett, worauf der Verunglückte gelegt werden soll, muß so stehen, daß man von allen Seiten bequem dazu kommen kann.

7) Ist im Orte kein Rettungskasten, so müssen folgende Dinge besorgt werden: a. ein Blasebalg, den man erst rein ausbläst, damit weder Staub noch Asche darin bleibt; b. einige wollene Decken; c. mehrere wollene Tücher; d. eine Klystierspritze; e. warmes und kaltes Wasser; f. Wein, Branntwein, Hoffmannstropfen; g. guter Essig; h. Salmiakspiritus; i. gestoßener Senf; k. mehrere scharfe und weiche Bürsten; l. gewürzhafte Kräuter, als Kamillen, Fliederblumen, Pfeffermünz- oder Melissenkraut; m. eine Badewanne.

8) Während einige Personen diese Vorbereitungen übernehmen, beschäftigen sich andere mit dem Verunglückten. Dieser wird so schnell als möglich, doch vorsichtig entkleidet, die Kleidungsstücke, welche sich nicht leicht abziehen lassen, werden abgeschnitten, dann bringt man ihn ins Bett oder auf den Tisch, auf eine welche Unterlage, legt die wollenen Decken über und reinigt Mund und Nase von Schleim oder Unreinlichkeiten mit einem Schwamme oder mit einem um den Finger gewickelten Läppchen.

II. Mittel zur Wiederbelebung, die bei allen, oder doch den meisten Scheintodten angewendet werden müssen.

Leben ohne Athem und Wärme kann durchaus nicht bestehen, daher beides auf eine künstliche Weise zu ersetzen ist.

A. Lufteinblasen.

Ein Mensch von starker Brust drückt seinen Mund auf den Mund des Verunglückten fest an, hält die Nase desselben zu, und bläßt den Athem in kurzen Stößen aus. Da aber jede ausgeathmete Luft warm und zum Theil schon verdorben ist, so ist es besser, mit einem Blasebalg Luft einzublasen. Diesen bringt man, nachdem die Mündung des Rohrs mit einem weichen nassen Läppchen bedeckt ist, in das eine Nasenloch und bläst die Luft langsam aus, während ein Gehülfe das andere Nasenloch und den Mund zuhält, und den Kehlkopf (Adamsapfel) mit Behutsamkeit etwas zurück, das heißt nach innen drückt, damit die Luft nicht, statt in die Luftröhre, durch den Schlund in den Magen tritt, und so nachtheilig wirkt. — Hebt sich die Brust nicht, so ist Schleim oder

sonst etwas hinten im Munde, was die Luft nicht durchläßt und man muß einen kleinen Schwamm, den man an ein biegsames Stäbchen von Fischbein oder dergleichen befestigt, tief in den Mund hineinstecken, um das Hinderniß wegzuschaffen. Hilft dies nicht, so ist anzunehmen, daß der Kehldeckel die Stimmritze fest verschließt, und man muß ihn dadurch zu lösen suchen, daß man die Zunge einige male hervorziehet. Gelingt dies nicht, so ist das Lufteinblasen zu unterlassen, bis der Wundarzt ein Röhrchen durch die Stimmritze in die Luftröhre geschoben oder den Luftröhrenschnitt gemacht hat. Hebt sich dagegen die Brust oder der Bauch etwas, so hört man auf, Luft einzublasen, läßt Mund und Nase wieder frei und befördert den Austritt der Luft durch sanftes Herunterstreichen der Brust und Hinaufdrücken des Unterleibes nach der Brust. Hierauf bläst man wieder Luft ein und fährt mit dem abwechselnden Einblasen und Ausströmenlassen der Luft auf die beschriebene Art so lange fort, als es (unten nach C) nöthig ist.

Die wirksamste Luft zur Wiederbelebung ist das Sauerstoffgas oder die Lebensluft, und sobald sie herbeizuschaffen ist, müssen mit ihr die Versuche angestellt werden.

B. Erwärmung des Körpers. Die künstliche Wärme muß nur um etwas weniger stärker sein, als die Wärme des scheintodten Körpers, (deshalb sind für den Erfrornen schon Schnee und eiskaltes Wasser, Erwärmungsmittel), und darf nur in dem Grade, wie der Körper warm wird, verstärkt werden. — Die Erwärmung wird bewirkt durch erwärmte Betten; Wärmflaschen, erwärmte wollene Tücher, Kruken, Flaschen, Blasen, die mit heißem Wasser gefüllt sind, Bähungen von warmem Wasser mittelst wollener Tücher; heiße Backsteine; in Tücher geschlagene heiße Asche; halb durchgeschnittene frische und warme Brote, warme Fuß- und Handbäder, und wo es nur geht, ganze Bäder; durch Auflegen frisch geschlachteter Thiere; und dadurch, daß zwei gesunde, starke und junge Menschen den Verunglückten im Bette zwischen sich nehmen. Alle Theile des Körpers müssen erwärmt werden, besonders aber die Herzgrube, die Geschlechtstheile und das Rückgrath. — Die Erwärmung der Herzgrube geschieht am besten durch warme Tücher, eine Blase mit warmem Wasser, oder durch ein halb durchgeschnittenes warmes Brot, weil dies nicht zu sehr drückt; die der Geschlechtstheile durch heiße Kruken, die man zwischen die Schenkel legt, durch Blasen mit warmem Wasser angefüllt und warme Tücher.

C. Mittel, die den verlöschenden Lebensfunken wieder anfachen.

1) Das Reiben. Es muß sanft und nie so stark geschehen, daß die Haut davon wund wird. Man nimmt dazu weiche, wollene Tücher und weiche Bürsten, die man selbst in Oel taucht, wenn sie nicht weich genug sind.

Die Stellen, welche gerieben werden müssen, sind die Herzgrube, das Rückgrath, die Arme und Beine.

2) Elektrizität. Wenn ihre Anwendung möglich ist, darf sie nie

versäumt werden. Die Schläge müssen das Herz treffen und werden mit der Leyduer Flasche gegeben. Siehe auch §. 95.

3) Klystiere von Essig und Kamillen. Die Wärme der einzuspritzenden Flüssigkeit richtet sich nach dem Wärmegrade des Körpers; sie muß also im Anfange nur laulich, so wie der Körper aber wärmer wird, ebenfalls stärker sein.

4) Einspritzungen in den Magen von Wein oder Branntwein und später von Glühwein oder von einem Gemisch von warmem Wasser und etwas Branntwein. Das Einspritzen geschieht durch ein biegsames Röhrchen, welches durch den Mund und bei geschlossenen Kinnladen durch die Nase tief in den Schlund geleitet wird. — Die Menge und Stärke der geistigen Flüssigkeiten darf nicht zu groß sein, und richtet sich hauptsächlich darnach, ob der Scheintodte an geistige Getränke gewöhnt ist.

5) Bürsten der Fußsohlen und Handflächen mit scharfen Bürsten.

6) Das Tropf- und Spritzbad von kaltem Wasser. Das Tropfbad besteht darin, daß man von einer Höhe, von fünf und mehr Fuß Wasser, (allenfalls aus einer Theekanne) tropfenweise auf Kopf, Nacken, Rückgrath, Gesicht, Herzgrube und Geschlechtstheile fallen läßt. Das Spritzbad macht man, indem man mit einer Hand- oder Klystierspritze das Wasser auf die genannten Stellen spritzt.

7) Kalte Kopfbegießungen, während der Verunglückte im warmen Bade sitzt. Das Verfahren ist, daß sich Jemand auf einen Tisch neben der Badewanne stellt und fünf und mehr Eimer Wasser hintereinander auf den Kopf des Scheintodten gießt.

8) Kalte Umschläge auf den Kopf. Man legt doppelt oder vierfach zusammengeschlagene leinene Tücher, die man in kaltes Wasser getaucht hat, auf den Kopf, und erneuert sie, sobald sie etwas warm werden.

9) Peitschen mit Brennesseln.

10) Niesemittel: Schnupftabak, Zwiebelsaft, Meerrettigsaft, Salmiakspiritus, in oder vor die Nase gebracht.

11) Kitzeln des Schlunds mit einer Feder, besonders wenn sie mit Salmiakspiritus angefeuchtet ist.

12) Einwickeln der Füße in Senfteig.

13) Tröpfeln von Siegellack oder Pech auf die Haut; Brennen mit dem glühenden Eisen;

14) Stechen mit Nadeln unter die Nägel.

15) Tropfbad von kochendem Wasser auf die Brust.

16) Aufsetzen großer Schröpfköpfe auf Brust und Bauch.

III. Allg. Vorschrift u. Ordnung in der Anwendung dieser Mittel.

1) Die Anwendung der Mittel muß mit Ruhe und ohne Uebereilung geschehen, auch so lange fortgesetzt werden, bis sich Spuren des Lebens äußern, oder die vollständige Ueberzeugung erlangt ist, daß keine Hülfsleistung mehr die Wiederbelebung bewirken kann.

2) Ein zu stürmisches Verfahren ist schädlicher als ein zu langsames.

3) Wenn alle Gehülfen vorhanden sind, so vertheilen sie die einzelnen Hülfsleistungen unter sich dergestalt, daß zwei das Reiben, zwei das Lufteinblasen übernehmen und der fünfte die sonst nöthige Hülfe leistet.

4) das erste Geschäft muß sein, Luft einzublasen (A); erst wenn die Lungen dadurch erweitert sind, fängt man die Erwärmung und stufenweise auch das Reiben an. Aeußern sich hierauf Lebenszeichen, so ist der Zeitpunkt vorhanden, wo man nach einander, wenn eins nicht schon hinreichend wirkt, die zu C. 2 bis 8, 10 und 11 angegebenen Mittel anwenden muß. Dieselben versucht man auch, wenn die ersten gelindern Belebungsversuche eine halbe oder eine ganze Stunde ohne Erfolg geblieben sind. Wird das Leben noch nicht dadurch erweckt, so nimmt man seine Zuflucht zu Nro. 9, 13, 14, 15 und 16 daselbst *).

5) Der Scheintodte darf nicht anhaltend und ohne Noth entblößt werden.

6) Das Lufteinblasen wird so lange fortgesetzt, bis das natürliche Athemholen sich wieder einfindet, welches man demnächst nur, wenn es zu schwer vor sich geht, durch Lufteinblasen von Zeit zu Zeit befördert.

7) Die Erwärmung wird so lange fortgesetzt, bis der Verunglückte sich völlig erholt hat. Hat man ihn in ein Bad gebracht, so muß man ihn durch vorgehaltene Tücher vor dem Einathmen der Wasserdämpfe schützen.

8) Nach dem Tropfbade und den andern Bädern muß er sogleich mit warmen Tüchern abgetrocknet werden.

9) Die Klystiere werden alle halbe oder auch viertel Stunden wiederholt.

10) Ehe der Wiederbelebte nicht schlucken kann, darf man ihm nichts einflößen. Fängt er aber zu schlucken an, so gibt man ihm eine Tasse warmen Flieder-, Kamillen- oder Melissenthee mit 20 Tropfen Hoffmannsliquor oder einen Löffel Wein oder Essig.

11) Stellen sich mehrere Lebenszeichen ein, so darf man die Versuche nicht einstellen, sie aber auch nicht eilfertiger betreiben, und nur, wie die Lebenszeichen stärker werden, läßt man damit allmälich nach, bis sie gar nicht mehr nöthig sind.

12) Wenn vier bis 6 Stunden lang alle Versuche ohne Erfolg gewesen sind, so kann man sie vor der Hand aussetzen und von dem, mittelst beigeholten Arzte die Bestimmung erwarten, ob sie wieder anzufangen sind.

13) Sind die Belebungsversuche ohne Erfolg angewendet worden, so läßt man den Verunglückten noch 24 Stunden warm zugedeckt im Bette liegen, oder bedeckt ihn mit warmer Asche oder Pfer-

*) Hier sowohl, als bei den folgenden Vorschriften, ist durch die Folge der allegirten Nr. auch die Ordnung bestimmt, in der die verschiedenen Arten der Belebungsversuche auf einander folgen müssen.

demist, um von Zeit zu Zeit noch einzelne Rettungsversuche anzustellen.

14) Sind dagegen die Belebungsversuche gelungen und fühlt der Gerettete Neigung zum Schlaf, so überläßt man ihn der ungestörten Ruhe, läßt aber Jemand bei ihm, der auf die nachtheiligen Veränderungen seines Zustandes aufmerksam ist.

IV. Spez. Vorschriften nach der besondern Art des Unglücksfalles.

1. Ertrunkene.

1) Das Verfahren den Ertrunkenen, auf den Kopf zu stellen oder über ein Faß zu rollen, um das verschluckte Wasser wieder herauszuschaffen, ist unnütz, und bei Strafe verboten, (Publ. der Reg. zu Breslau vom 6. Mai 1820.) weil nicht das verschluckte Wasser die Ursache des Scheintodes ist, sondern der Mangel an Luft; und nachtheilig, weil das Verfahren zu gewaltsam ist und keine Art des Scheintodes eine so zarte und vorsichtige Behandlung fordert, als diese.

2) Ob ein Aderlaß nöthig ist, wird der Wundarzt aus dem aufgetriebenen, braunrothen Gesichte abnehmen; indes sind dies seltene Fälle.

3) Die Behandlung geschieht in der Ordnung, wie sie III. 4. angegeben ist.

4) Ist der Ertrunkene zugleich erfroren, so wird er zuerst als Erfrorner behandelt.

2. Erfrorne.

1) Da die von Frost erstarrten Glieder leicht brechen, so muß man beim Handhaben des Körpers sehr vorsichtig sein.

2) Nachdem man den Körper des Erfrorenen zur Behandlung vorbereitet hat, bedeckt man ihn überall einen halben Fuß hoch mit Schnee und läßt bloß Mund und Nase frei. So wie der Schnee an einer Stelle schmilzt, legt man gleich wieder frischen auf. Fehlt es an Schnee, so hilft man sich mit Tüchern, die man in kaltes Wasser, welches man durch gestoßenes Eis noch kälter macht, taucht; oder man legt den Körper ganz in kaltes Wasser.

3) Ist er nun aufgethaut, und die Glieder beugsam und beweglich, so bläßt man ihn Luft ein und reibt ihn mit Schnee oder Tüchern, die in kaltes Wasser getaucht sind.

4) Wird er warm oder zeigen sich Lebenszeichen; so trocknet man ihn ab und legt ihn in einem geheizten Zimmer in ein mäßig erwärmtes Bette. Nun bläst man wiederum Luft ein, gibt ein lauwarmes Klystier und wendet Fuß- und Handbäder an, die ebenfalls nur lauwarm sein müssen.

5) Hat der Verunglückte sich soweit erholt, daß er schlucken kann, so gibt man ihm eine Tasse Thee mit Essig. Der Thee darf aber nicht sehr warm sein, weil sonst leicht Brandblasen im Munde entstehen.

6) Sehr leicht zeigen sich überhaupt hinterher Entzündungsfälle, deren Behandlung dem Arzte überlassen bleibt.

7) Wenn nach dem Aufthauen die Erscheinungen des Lebens nicht

bald eintreten, so wendet man an II. 4, 5, 6, 2, 10, 11. Hat man diese ungefähr eine Stunde vergebens angewandt, so geht man über zu Nro. 9, 13, 14, 15, 16 *).

3. Erwürgte u. Erhänkte. 1) Vor allem muß die Lösung des Bandes um den Hals sogleich vorgenommen werden.

2) Der Körper darf nicht herunterfallen.

3) Ist die That eben geschehen, so bewirkt man die Rückkehr des Lebens bloß durch Besprengung des Gesichts mit kaltem Wasser, durch Zufächeln kalter Luft, durch kalte Umschläge auf den Kopf und Bürsten der Fußsohlen.

4) Hilft dies nicht, oder wird der Körper erst, nachdem er schon kalt geworden ist, angetroffen, so muß man aus der innern Halsblutader, oder wenn dies nicht möglich ist, aus einer andern Ader, ein halb bis ein Pfund Blut lassen und das Fließen desselben durch warmes Wasser befördern. Kommt kein Blut, so muß man dennoch die Adern verbinden, damit nachher bei wiedererwachtem Leben keine Verblutung entsteht. Nur wenn der Scheintodte sehr schwach, alt und abgelebt ist, muß die Aderöffnung unterbleiben und durch 6 bis 12 Blutegel oder blutige Schröpfköpfe auf die Stirn, hinter die Ohren und den Nacken gesetzt, ersetzt werden.

5) Hierauf bläßt man Luft ein und fängt die Erwärmung und das Reiben an. Damit verbindet man warme Fuß- und Handbäder, Peitschen mit Brennesseln, Einwickeln der Füße in Senfteich und Klystiere. Dann II. Nr. 4, 5, 6, 7, 11, 13, 14, 15, 16.

6. Kommt der Scheintodte wieder zu sich, so giebt man ihm eine Tasse Thee mit Essig, Wein oder 20 Tropfen Hoffmannsliquor.

7) Wird er wieder schwindlich und betäubt, so macht man kalte Umschläge auf den Kopf.

4. Erstickte. Der Tod des Erstickens erfolgt durch zu langem Aufenthalt in Behältnissen, wo die Luft verdorben ist, z. B. durch Kohlendunst, frische Oelfarbe, frischen Anstrich mit Kalk, Ausdünstungen von Blumen, Früchten, Wurzeln, frisches Heu und Hopfen, in lange verschlossen gewesenen Zimmern; in Kellern, wo Bier oder Most gährt, in Gruben, wo Pflanzen oder thierische Theile faulen, in Kloaken, in tiefen Brunnen und Schachten.

1) So lange noch ein Licht in dergleichen Behältnissen verlischt, ist es gefährlich, sich hineinzuwagen.

2) Ehe sich daher Jemand in ein solches Behältniß begibt, um einen auf diese Art Verunglückten aus dem gefährlichen Orte wegzuschaffen, muß die Luft in demselben erst dadurch gereinigt wer-

*) Wer gezwungen ist, sich lange in der Kälte aufzuhalten, schützt sich am besten vor dem Erfrieren des Gesichts, der Hände und Füße, wenn er diese Theile mit Fett, besonders mit Gänsefett bestreicht.

den, daß man Wasser, besonders Kalkwasser in Menge hineinschüttet, brennende Strohwische hineinwirft und Schießpulver darin abbrennt. (Siehe auch §. 69.)

3) Der Retter muß einen mit Essig oder verdünnten Salmiakgeist angefeuchteten Schwamm in den Mund nehmen und nach Beschaffenheit des Behältnisses, in das er sich begeben will, sich einen starken Strick um den Leib binden, um das Zeichen geben zu können, wenn er herausgezogen sein will.

4) Ist der Verunglückte in die für Rettungsversuche passende Lage gebracht, so treibt man erst die schädliche Luft aus den Lungen, indem man die Brust abwärts und den Bauch aufwärts drückt.

5) Hierauf übergießt man ihn einigemal mit kaltem Wasser, reibt Gesicht und Brust wiederholt mit kaltem Essig, läßt ihn zur Ader, wenn das Gesicht sehr aufgetrieben und braun ist und die Adern vom Blute strotzen; wendet nach einander II. Nr. 6, 7, 8, 3, 4, 5. 11 und 12 an, und bläst mit einem Blasebalge Luft ein.

6) Stellen sich Lebensäußerungen ein, so wird er abgetrocknet und erwärmt, von Zeit zu Zeit aber noch im Gesicht mit kaltem Wasser oder Essig bespritzt.

7) Hat er sich noch mehr erholt, so gibt man Fliederthee mit Essig oder einige Löffel voll guten Wein oder Glühwein.

8) Haben diese Versuche nichts gefruchtet, so geht man über zu II. 13, 14, 15. 16.

5. Vom Blitz Erschlagene.

1) Man bringt den vom Blitz leblos Gewordenen sogleich in die frische Luft und bereitet ihn zu den Versuchen vor.

2) Dann spritzt man ihm kaltes Wasser ins Gesicht, wendet III. No. 7, 2, 4, 10, 11. und kalte Klystiere an, und reibt ihm Brust, Gesicht und Schläfe mit Branntwein.

3) Kommt er zu sich, so gibt man ihm Wein oder Hoffmannstropfen mit Wasser.

4) Kehrt hiernach das Leben nicht zurück, und hat man dem Unglücklichen nicht gleich, nachdem ihn der Blitz traf, zu Hülfe kommen können, so bläst man ihm Luft ein und fängt das Reiben an. Hilft dies nicht bald, so bringt man ihn in ein Erdbad, indem man den ganzen Körper, mit Ausnahme des höher zu legenden Kopfs, 1 bis 1½ Fuß hoch mit lockerer Erde bedeckt. (Siehe dieserhalb §. 96.)

6. Nach einem Falle Leblosscheinende.

Man legt sie mit etwas aufgerichtetem Kopf und Oberleib auf ein weiches Lager, besprengt das Gesicht mit kaltem Wasser, wendet das Tropfbad auf den Kopf an und gibt ein Klystier. Die weitere Behandlung muß der Arzt bestimmen.

7. Scheintodt geborne Kinder.

a. Sieht das Kind blas und schwächlich aus, so behandelt man es auf folgende Art:

1) Zuerst reinigt man Mund und Nase von Schleim, indem man

mit dem Finger, um welchen man ein feines Leinwandläppchen gewickelt hat, tief in den Mund und Hals greift und mit dem Barte einer Feder die Nase auswischt.

2) Dann bringt man das Kind, das man in solchen Fällen nicht von der Nachgeburt trennen muß, zumal wenn diese ebenfalls schon geboren ist, mit ihr zugleich in ein warmes, mit Wein oder etwas Branntwein versetztes Bad, so daß es, das Gesicht ausgenommen, ganz im Wasser liegt, bläst zuerst, ohne die Nase zuzuhalten, Luft ein, wenn kein Schleim mehr herauskommt, drückt man sie beim fernern Lufteinblasen zu.

3) Das Lufteinblasen muß in kleinen Absätzen geschehen, und nach jedesmaligem Einblasen muß man die Brust gelinde zusammendrücken. Sowie das Kind anfängt zu athmen, muß man es durch vorgelegte Tücher vor dem Einathmen der Wasserdünste schützen.

4) Kommt es noch nicht zu sich, so reibt man Kopf, Brust und Rücken mit der flachen Hand, gibt ihm mit der flachen Hand gelinde Schläge vor den Hintern, nimmt es von Zeit zu Zeit aus dem Bade und bewegt es, indem man es auf den Armen schaukelt, in der Luft lebhaft hin und her.

5) Zugleich bespritzt man Gesicht und Brust mit Wasser, läßt Wasser mit etwas Branntwein vermischt von zwei und mehr Fuß Höhe tropfenweise auf die Brust und Herzgrube fallen, und gibt ein Klystier von Wasser mit Seife, Wein oder wenig Branntwein.

6) Hilft dies noch nicht, so bringt man einige Tropfen Wein oder Hoffmannsliquor auf die Zunge und Lippen des Kindes, hält eine zerschnittene Zwiebel, Meerrettig oder die mit Salmiakgeist bestrichene Hand ihm vor die Nase und reibt den Körper etwas stärker mit Tüchern, die mit Wein, Branntwein oder Salmiakgeist befeuchtet sind.

b. Sieht das Kind dunkelroth und blau aus, so verfährt man auf folgende Art:

1) Man durchschneidet die Nabelschnur, läßt 1 bis 2 Eßlöffel voll Blut ausfließen, bringt es, in warme Tücher gewickelt, vorsichtig in frische Luft, die aber nicht zu kalt sein darf, und bespritzt Kopf und Brust mit kaltem Wasser.

2) Kommt das Kind hierdurch nicht zu sich, so verfährt man, wie vorher bei a) angegeben ist.

8. Erdrückte Kinder. Man entkleidet sie sogleich, wickelt sie in warme Tücher, bringt sie in frische Luft und verfährt mit ihnen wie vorher unter (7 No. 6) gelehrt ist.

9. Scheintodte, Betrunkene. Man sucht sie erst durch Bespritzen und Begießen mit kaltem Wasser zu sich zu bringen, und flößt ihnen dann so lange lauwarmes Wasser ein, bis sie sich erbrechen. Dann gibt man ihnen abwechselnd Essig und schwarzen Kaffee.

Eingangs gedachte Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten. (v. K. An. 1820. S. 860.)

(Anderweitige Bestimmungen.)

94. das Lufteinblasen muß in der Regel an der Spitze der Rettungsversuche stehen. Hier und da unterbleibt es auch wohl ganz, weil es an einem Apparat dazu fehlt, ungeachtet der bekannte Chaussiersche Apparat für einen geringen Preis zu haben ist. Die Physiker müssen es der vorgesetzten Regierung anzeigen, wenn es den Kreischirurgen daran fehlt. Publik. der Regier. zu Liegnitz vom 26. April 1823.

Daß die Anwendung der Elektrizität zur Rettung der Scheintodten oft sehr nützlich ist, beweist folgender, in einer nordamerikanischen Zeitschrift bekannt gemachter Fall.

Durch das Umschlagen eines Kahns versank ein junger Mann im Flusse und es dauerte beinahe eine halbe Stunde, ehe er wiedergefunden und ans Ufer gebracht werden konnte. Der Körper schien ganz leblos zu sein und das Gesicht war dunkel gefärbt. Er wurde in ein warmes Lager gebracht und fortdauernd, besonders auf der Brust, mit Flanell gerieben. Die Lungen wurden mit einem gewöhnlichen Küchengebläse ausgedehnt; der Arzt leitete einige elektrische Funken durch die Schulter und setzte dann ein Klystier von warmem Wasser, etwas Branntwein und einige Tropfen Cantharidentinktur. Als hierauf zum zweitenmal die Elektrizität angewendet wurde, erfolgte plötzlich konvulsivisches Zucken, und nachdem das Frottiren der Brust von neuem geschehen, eine Bewegung derselben und ein leises Herzschlagen. Auf ein nochmaliges Aufblasen der Lungen erfolgte eine Anstrengung zum Athmen und das Herzklopfen deutlicher. Man setzte die Erwärmung des Körpers und das Reiben fort. Als zum drittenmal Luft eingeblasen war, strömte Wasser aus dem Munde und den Nasenlöchern. Man brachte Ammonium (flüchtiges Riechsalz, auch Salmiakgeist) vor die Nase, und rieb Brust und Nacken mit der flüchtigen Salbe. Jetzt wurde das Athmen freier. Man konnte dem Wiederbelebten ein erwärmtes Klystier beibringen, und das aus der Ader gelassene Blut floß. Am andern Tage konnte der Gerettete nach Hause wandern. Publ. der Reg. zu Merseburg vom 28. Mai 1824.

95. Auf den Bergwerken sollen jederzeit die nöthigen Medikamente und die Rettungsapparate zur Rettung der Verunglückten und Scheintodten vorräthig gehalten werden. M. Instr. vom 11. Febr. 1821. Publ. des Oberbergamts zu Bonn v. 11. Febr. 1821. (v. K. A. S. 172.)

96. Das Erdbad ist bei dem vom Blitz Getroffenen besonders anwendbar. Es muß wenigstens eine Ruthe weit von der Stelle, wo der Blitz traf, so schnell als möglich, gemacht werden, und zwar horizontal in einem lockern Boden. Man entkleidet die beschädigte Person gänzlich, bedeckt sie, wenn sie in dem Grabe liegt, vollständig mit der ausgegrabenen Erde, und legt unter den Kopf etwas von der nemlichen Erde, damit derselbe etwas hoch zu liegen kommt. Man läßt den Verunglückten darin wenigstens einige Stunden liegen, bläst dabei ihm durch den Mund oder die Nase von Zeit zu Zeit Luft ein und bespritzt das Gesicht, welches ganz frei bleiben muß, öfter mit kaltem Wasser.

Sobald die geringsten Lebenszeichen entstehen, insbesondere Schaum vor dem Munde, Bewegungen im Gesichte, einiger Widerstand bei dem Einblasen der Luft und dergleichen wahrgenommen werden, dann fängt man das Reiben an und setzt reitzende Klystiere von Kamillenabkochung und Salz. Kehrt nun endlich das Leben deutlich zurück, so gibt man dem Kranken einige Tassen lauwarmen Fliederthee und überläßt ihn der weiteren Fürsorge des Arztes. (Die Erfahrung hat gelehrt, daß in verschiedenen Fällen sogar Verunglückte, die erst nach einigen Stunden in dieser Art behandelt worden, ins Leben zurückgekehrt sind.) Hat man, wie geschehen muß, die Zwischenzeit benutzt einen Arzt und Wundarzt herbeizuholen, so wird der ins Leben Zurückgebrachte um so gewisser gerettet werden. Es wird angemessen sein, wenn man in Ortschaften des platten Landes Leute dazu im voraus auswählt, welche eintretenden Falls dem vom Blitz Erschlagenen zu Hülfe eilen, und, mit den nöthigen Werkzeugen versehen, der Behandlung des Verunglückten sich unterziehen, weil Eile von vorzüglicher Wichtigkeit ist. Publ. der Reg. zu Liegnitz vom 26. Juni und zu Oppeln vom 3. Aug. 1819.

(Pflichten der Physiker.) 97. Es ist die Pflicht der Physiker: in jedem betreffenden Falle genau zu erforschen, ob und in welchem Maaße die Wiederbelebungsversuche geschehen sind? und jedesmal, wenn von den betr. Mediz.-Personen die ihnen anbefohlene schleunige Fürsorge unterlassen ist, spätestens binnen 8 Tagen zur weitern Untersuchung und Rüge an die vorgesetzte Regierung Bericht zu erstatten und auch die bei den Wiederbelebungsversuchen vorgekommenen Fehler und Unterlassungen anzuzeigen; auch bei schicklichen Gelegenheiten die Chirurgen über das bei Wiederbelebungsversuchen zu beobachtende Verfahren umständlich zu belehren. Verordn. der Reg. zu Liegnitz vom 14. Mai 1819.

(Belohnung für Rettung der Scheintodten u. ausgezeichnete Hülfleistung bei Rettung aus Lebensgefahr.) 98. Es soll demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt gehaltene Person zuerst antrifft und solche in den zunächst gelegenen Ort zur weitern Besorgung gebracht hat, im Falle der Verunglückte dadurch und durch die mit ihm angestellten Versuche wieder zum Leben gebracht wird, ein Geschenk von 5 Thlr., wenn die angewandte Bemühung diesen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch ein Geschenk von 2½ Thaler aus den Gemeindekassen, gegen die jedesmal darüber beizubringende Bescheinigung, ausgezahlt werden, wenn der Verunglückte des Vermögens nicht ist, solches aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Die bei der Aufhebung eines solchen verunglückten Menschen verwandten, oder durch den Gebrauch der vorgeschriebenen Mittel entstandenen Unkosten sollen nach deren jedesmaligen Bescheinigung und Vergewisserung, daß die verordneten Mittel auch wirklich zur Rettung des Verunglückten angewandt worden, im Fall solche aus dessen Vermögen nicht erfolgen können, ebenfalls aus derselben Kasse erstattet und bezahlt werden. In den Fällen aber, wo gleich Anfangs bemerkt wird, daß bei einem dergleichen verunglückten Menschen

keine Mittel mehr helfen können, als: wenn unter andern die Person schon seit einigen Tagen verunglückt ist, und wohl gar bereits in Verwesung geht, bleibt es in Ansehung der Aufhebungskosten bei der bisherigen Verfassung. Publik. v. 25. Oktbr. 1804. (Münst. Ablt. 1817. S. 33 und v. d. Heyde Repert. Th. II. S. 156.)

99. Da nach §. 85 demjenigen, welcher einen Menschen aus einer Lebensgefahr rettet, keine Belohnung zugesichert ist, so kann in solchen, von der Rettung der Scheintodten ganz verschiedenen Fällen, eine Prämie nur als Ausnahme von der Regel eintreten. Der Zweck der Belohnung für Rettung eines Scheintodten ist nämlich, dadurch Anlaß und Reiz zur Beschaffung und angestrengten Anwendung des ärztlichen und wundärztlichen Beistandes zu gewähren wo der äußere Zustand des Verunglückten geeignet ist, die Meinung zu erwecken, als ob alle Mühe zu spät und überflüssig sei. Außer dem Fall der Scheintodten, z. B. bei Vergiftung, findet aber die Bewilligung der Rettungsprämien nach den Bestimmungen des A. L. R. II. 20 §. 782 u. ff. nur dann Statt, wenn die Rettung mit eigener Gefahr verbunden war. Zwischen Rettung aus Feuers- und Wassersgefahr ist dabei kein Unterschied zu machen. M. R. vom 13. Jan. 1826 u. 29. Mai 1828.

100. In jedem Falle jedoch, wo es sich um Rettung anderer als scheintodter Personen handelt, bleibt die Bewilligung einer Prämie von irgend einer erheblichen Bemühung des Rettenden abhängig, und nach §. 8. der Reg.-Instr. vom 23. Oktbr. 1817 nach den jedesmaligen konkreten Umständen, sich entweder blos darauf zu beschränken, den Rettungsfall durch das Amtsblatt bekannt zu machen, oder dem Rettenden zugleich eine Geldprämie auszahlen zu lassen. M. R. vom 22. Aug. 1833 No. 478 A.

101. Die Belohnung des Wundarztes, welcher einen Verunglückten ins Leben zurückbringt, ist auf 10 Thaler bestimmt, welche nebst den angewandten Auslagen entweder aus dem Vermögen des Verunglückten, oder im Falle seines Unvermögens aus der Kreiskasse gezahlt werden soll, und ist auf den Fall, wenn der Verunglückte nicht hergestellt wird, auf 5 Thaler festgesetzt. Publik. vom 25. Oktbr. 1804. (v. d. Heyde Repert. Thl. 1. S. 557.)

102. Nicht bloß Chirurgen, welche sich um die Wiederbelebung der Scheintodten bemühen, sondern überhaupt Medizinalpersonen und auch wirkliche Aerzte haben Anspruch auf die Belohnung. Es kann nicht darauf ankommen, wer zuerst die Rettungsversuche angestellt hat, vielmehr wird die Prämie in dem Falle, wenn dabei mehrere Personen konkurriren, unter dieselben vertheilt. M. R. vom 2. Febr. 1821.

103. Diese Remuneration soll im Fall des Unvermögens des Verunglückten oder seines Nachlasses aus der Gemeindekasse, und wo verfassungsmäßig ihr die Verbindlichkeit nicht dazu obliegt, oder wenn von der Gemeinde deshalb Widersprüche erhoben werden, vorbehaltlich des Anspruchs an dieselbe, unverzüglich aus den Staatskassen bezahlt werden. M. R. vom 20. Oktb. 1820. (v. K. A. 1821. S. 147.)

Denn es kommt auf die Verfassung eines jeden Orts an, ob die Prämien aus den Kreiskassen oder bei den Städten aus den Armenkassen zu bezahlen sind. M. R. vom 13. April 1824.

Die Prämien sollen den Medizinalpersonen aber nur im Falle wirklicher Lebensrettung gezahlt werden; im Falle des Mißlingens sollen sie sich aber mit dem, was ihnen gesetzlich für die ärztliche Behandlung bei dergleichen Gelegenheiten bestimmt ist, begnügen. M. R. vom 29. April 1828.

Die Inquisitionsärzte, Kreisphysiker und Kreischirurgen können auf die Rettungsprämien keinen Anspruch machen. M. R. v. 26. März, 7. Mai und 11. Juni 1824. (v. K. A. S. 358 — 459.)

104. Der Fond zu den Rettungsprämien ist der zur Disposition des Ministerii stehende Prämienfond. M. R. vom 21. April 1821.

105. Diejenigen, welche sich zur Rettung und Hülfe ihrer Mitbürger in Gefahr begeben, sollen mit einer Verdienstmedaille (zum Aufbewahren) belohnt werden. K. A. O. vom 6. März 1802.

106. Als Belohnung einer besonders ausgezeichneten Hülfsleistung ist noch ein besonderes Ehrenzeichen, eine in Silber ausgeprägte Denkmünze, die an einem orangenfarbigen Bande, mit zwei weißen schmalen Streifen auf den Seiten, im Knopfloche getragen wird, gestiftet. Stift.-Urk. vom 1. Febr. 1833.

Ob, wenn gleich die Rettungsmedaille zuzuerkennen, die Geldprämie, besonders bei Unbemittelten, zu gewähren, ist in zweifelhaften Fällen durch Vernehmung des in Vorschlag gebrachten Individuums zu ermitteln. M. R. vom 18. Oktobr. 1834. (v. K. A. 1835. S. 238.)

(Verhütung des Lebendigbegrabens.)

(Zeit der Beerdigung.)

(Ausnahme.)

107. Verstorbene dürfen erst 72 Stunden nach ihrem von Zeugen bekundeten Moment ihres angeblichen Todes, oder auf den Grund eines Zeugnisses von einem approbirten Arzte über den wirklich erfolgten Tod beerdigt werden. M. R. vom 13. Juni 1822.

Es kann aber ein früheres Beerdigen außer den Fällen, worin solches sogar geboten ist, nachgegeben werden, wenn 1) ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich tragen, oder 2) an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder Dorfschulze mit zwei erfahrenen Männern die Verhältnisse unter den gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln (§. 109.) untersucht und die frühere Beerdigung gestattet hat. M. R. vom 2. März 1827. (Augustin. B. 4. S. 84.)

Das ärztliche Attest muß jedesmal der Ortspolizeibehörde zum Visa vorgelegt werden, ehe das Beerdigen Statt finden darf. Publ. der Reg. zu Münster vom 5. Oktob. 1831.

(Beerdigung der Juden.)

108. Diese Vorschriften gelten auch wegen Beerdigung der Juden, weil bei allem, was wegen frühzeitiger Beerdigung der Leichen angeführt ist, immer ein Todter vorausgesetzt wird, die Frage aber, ob Jemand todt oder nicht todt sei? nicht Sache der Religion, sondern der Physik ist — gemäß den Anord-

mungen des A. L. R. II. 11. §. 469, 474, 476, u. Tit. 20. §. 962. Königl. Zirk. an sämmtl. Krieges- und Domainen-Kammern vom 23 Septbr. 1798. (N. C. S. Bd. 10. S. 1767.) Publ. der Reg. zu Posen vom 27. April 1818, zu Münster vom 20. Juni 1819.

(Behandlung der Gestorbenen vor der Beerdigung.)

109. Um das Lebendigbegraben zu verhüten, und die Rückkehr zum Leben bei Scheintodten zu befördern, muß kein Gestorbener, wenn auch gleich die Zeichen des Todes bei ihm wahrgenommen werden, sogleich entkleidet und im kalten Zimmer hingelegt werden, sondern er muß im Sommer, Frühjahre und Herbste wenigstens ein bis zwei und im Winter drei bis vier Tage in mäßig warmer Luft bekleidet liegen. In dieser Art müssen unter den Versuchen zur Wiederbelebung wenigstens das Auftröpfeln des kalten Wassers auf Herzgrube, so hoch als es angeht, das Auftröpfeln des kochenden Wassers auf dieselbe Stelle, das Vorhalten eines brennenden Lichts vor die Augen, das Abbrennen einer Feder unter die Nase, und das starke Einreden in die Ohren des anscheinenden Todten öfter veranstaltet werden. Vorzüglich muß bei anscheinend todtgebornen Kindern, außer dem Bürsten, Reiben und Baden, das Einblasen der Luft gleich nach der Geburt nicht unversucht bleiben.

Finden sich nach diesen Versuchen keine Zeichen des Lebens, so ist die Leiche in einen offenen Sarg unter gehöriger Aufsicht in kühler Luft hinzustellen und dann im Frühjahr, Sommer und Herbst, etwa noch ein oder zwei, im Winter aber zwei bis drei Tage liegen zu lassen, da sich dann die ersten Zeichen der wirklich allgemeinen Fäulniß zeigen werden, welche nur allein die Gewißheit des Todes geben. Diese sind: 1) der eigenthümliche wahre Leichengeruch; 2) das Zusammenfallen der Hornhaut oder des durchsichtigen vorderen Theils des Auges; 3) das Herausfließen fauler Säfte aus den größern Oeffnungen des Körpers; 4) das gräuliche und grünschwärzliche Auflaufen des Unterleibes; 5) das Abgehen des Oberhäutchens an mehreren Stellen des Körpers nebst dem matschigen (gleichsam breiartigen) Anfühlen der Haut und der übrigen festen Theile.

Bei Menschen, welche an Faulfiebern, Ruhren, bösartigen Pokken und ähnlichen Krankheiten, wo Ansteckung zu besorgen ist, sterben, ist es hinreichend, den Versuch des Auftröpfeln des kalten Wassers in die Herzgrube am Todestage oder allenfalls noch am nächstfolgenden einigemal zu machen. Man darf den Todten schon am Todestage in einen offenen Sarg legen und ihn im Sommer am Ende des dritten Tages oder etwa nach 60 Stunden vom erfolgten Tode angerechnet, im Winter aber am Ende des vierten Tages oder etwa nach 80 vom Tode an verlaufenen Stunden begraben. Leichen dieser Art müssen, so lange sie über der Erde sind, in einem, von den Wohnungen der Menschen so viel möglichst entlegenen und mit Zugluft versehenen Orte aufbewahrt werden. Instr. für die Prediger v. 8. Oktober 1794.

(Pflichten der Pfarrer)

110. Es soll jeder Todesfall dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden.

Der Pfarrer muß sich nach der Todesart erkundigen und dem Todtengräber aufgeben, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg und bei dessen Zuschlagung gegenwärtig zu sein. — So lange es noch im geringsten zweifelhaft ist, ob die angebliche Leiche wirklich todt sei, muß der Zuschlag des Sarges nicht gestattet werden. A. L. R. II. 11. §. 469, 474, 478.

(Desgleichen der Rabbiner.) 111. Dem Oberlandrabbi und den übrigen Rabbinern ist befohlen, sich nach den obigen Vorschriften zu achten, und es ist ihnen auch bekannt zu machen, daß, wenn ausgemittelt werden sollte, daß in irgend einem Falle dem §. 108. und und den dort angeführten Gesetzen entgegengehandelt worden sei, diejenigen, denen hierbei ein Verschulden zur Last fiele, nach Tit. 20. §. 778 — 780. verantwortlich gemacht werden würden. Das §. 108. alleg. Zirkular.

(Gestorbene schwangere Personen.) 112. Siehe §. 3.

(Leichenschau u. Leichenhäuser.) 113. Im Krankenhause zu Paderborn hat sich nach, dem Berichte des dasigen Doktors Schmitt in der preuß. Staatszeitung 1833 No. 78. ein Ereigniß zugetragen, woraus es sich ergiebt, daß ein Mensch in einem völlig todtscheinenden Zustande dennoch 20 Tage lang noch ein verborgenes Leben (Vitalität) in sich haben, ja vielleicht noch Bewußtsein behalten, vielleicht noch hören kann. Errichtung von Leichenhäusern ist daher sehr zu empfehlen. Bek. des K. Oberpr. v. Westfalen v. 12. Juni 1833.

Mehrere Aerzte, verschiedene Regierungen haben auch schon früher dieselben empfohlen, damit der Mensch von der entsetzlichen Marter, die je ein Tyrann erdenken konnte, vor der Verzweiflung sich lebendig begraben zu sehen, sicher gestellt werde. Die Königl. Regierung zu Potsdam hat dieserhalb noch folgende Vorschläge ertheilt:

Als vorzugsweise nöthig wird die längere Aufbewahrung der Leichen und die Anstellung der Wiederbelebungsversuche betrachtet, bei Menschen, welche plötzlich, oder auch nach einer Krankheit von einigen Tagen anscheinend gestorben sind. In solchen Fällen wird es nöthig, die Leichen bis zum 6ten und 7ten Tage liegen zu lassen, nach langwierigen und solchen fieberhaften Krankheiten aber, welche länger als 7 Tage dauerten, wird es hinreichen, mit der Beerdigung im Winter fünf und im Sommer drei Tage bis zum Begraben zu warten, wogegen nach ansteckenden Krankheiten, in Folge sorgfältiger ärztlicher Bestimmung, eine frühere Beerdigung Statt finden kann, immer aber das sicherste Todeszeichen, die beginnende Fäulniß, abzuwarten ist.

Am zweckmäßigsten aber geschähe, zumal da, wo es den Einwohnern an geräumigen Lokal fehlt, das längere Aufbewahren der Leichen in besondern Leichenhäusern. Sämmtliche Kommunalvorstände sind veranlaßt, möglichst dahin zu wirken, daß dem Bedürfnisse derselben abgeholfen werde, wozu sie in folgender Schrift die vollständigste Anleitung finden werden:

Das Leichenhaus in Weimar, von Dr. Karl Schwabe. Mit drei Kupfertafeln. Leipzig 1834. 8.

Wo die Einrichtung eines solchen Leichenhauses vor der Hand unausführbar zu sein scheint, ist statt desselben auf dem platten Lande ein transportabeles Leichenzelt und ein leicht beweglicher Sargdeckel in Vorschlag gebracht worden. Im Sommer, Frühjahr und Herbst können die Leichen unter einem Zelte in einem Garten, Hofe, oder auch in der Kirche vom dritten Tage bis zur Beerdigung hin beigesetzt, und zuweilen von dazu bestellten Personen beobachtet werden. Bei Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten starben, könnte dies Beisetzen schon am zweiten Tage geschehen. Noch besser aber würde es sein, wenn in jedem Dorfe eine Kammer eines entlegenen Hauses zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung der Leichen, und etwa der Nachtwächter zugleich zum Leichenwächter bestimmt werden könnte.

Für den Winter dürfte, in Ermangelung eines Leichenhauses, der einzige, auf dem Lande allgemein ausführbare Vorschlag dieser sein, daß man einen Abschlag eines gut eingerichteten Kuh- oder Pferdestalles, zu dem diese Thiere zwar nicht kommen, aber ihm doch Wärme mittheilen können, zum Aufbewahren der Leichen anwende. Hier kann man sie unter Aufsicht eines Wächters in einem offenen Sarge hinstellen und mit Kleidungsstücken locker bedecken, so daß weder Mäuse noch andere Thiere schaden können, und der etwa erwachende Scheintodte keinem Ersticken ausgesetzt ist. Das gedachte Leichenzelt kann auch in jedem Stalle aufgeschlagen, und der bewegliche Sargdeckel dort ebenfalls bei Ermangelung eines Wächters angewandt werden. Publ. der Reg. zu Potsdam vom 24. April 1835. und des K. Oberpräs. v. Westfalen v. 15. Mai 1835.

114. Der Einführung einer Leichenschau fehlt es zur Zeit noch an einem gesetzlichen Fundamente. Selbst wenn die Städteverordneten ihre Einwilligung zu jener Einrichtung geben, so bedarf doch der ganze Entwurf, um für die Einwohner Gesetz zu werden, der Allerhöchsten Bestätigung. M. R. vom 26. März 1825.

(Leichentransporte.) 115. Wegen der dazu erforderlichen Leichenpässe siehe „Paßpolizei."

(Desgleichen der Juden.) 116. Auf die Anfrage der israelitischen Gemeinde zu Königsberg in Preußen, worin sie darauf antrug, zu verfügen, daß diejenigen jüdischen Glaubensgenossen, welche auf dem Lande oder in Städten sterben, wo kein jüdischer Todtenacker ist, nach dem nächsten Ort, wo sich ein solcher befindet, transportirt werden dürfen, ist ihr eröffnet, daß dieserhalb eine allgemeine Verfügung nicht erlassen werden kann. Sobald indeß die Erlaubniß zu dem Transport einer Leiche bei der Ortspolizeibehörde in solchen Fällen nachgesucht wird, wo in Hinsicht auf Gesundheitspolizei nichts Erhebliches entgegenstehet, und namentlich die Leiche noch nicht von Verwesung angegriffen, oder der Todte nicht etwa an einer ansteckenden bösartigen Krankheit gestorben ist, wird die Erlaubniß auch nicht verweigert werden. M. R. vom 1. Sept. 1818.

117. Bei herrschenden Epidemien aber dürfen Leichentransporte schlechterdings nicht, also auch nicht innerhalb der Entfernung einer Meile, gestattet, sondern zu solcher Zeit müssen die jüdischen Leichen am Sterbeorte, wenn kein besonderer Begräbnißplatz vorhanden ist, da begraben werden, wo die Ortspolizei solches schicklich findet, indem in solchem Falle, wo die allgemeine Sicherheit Abwendung gemeiner Gefahr gebietet, dieser Nothwendigkeit die Ritual-Verfassung weichen muß. M. R. vom 26. Mai 1814, Publ. der Reg. in Stargard vom 26. Mai 1814, zu Bromberg vom 21. April 1816 (v. d. Heyde Repert. Bd. 5. S. 562.) Siehe auch §. 230.

Abschn. 5. Ansteckende Krankheiten.

I. Allgemeine Vorschriften.

(Pflichten der Ortsbehörden, Landräthe, Physiker, bei ausserordentlichen u. bedenklichen Krankheiten.)

118. Die Ortspolizeibehörden (Schulzen in den Dörfern) sollen, sobald Jemand in ihrer Gemeinde von einer außerordentlichen Krankheit, als Ruhr, Pocken, hitzigen Fiebern, befallen wird, solches sofort dem Kreisphysikus, und hernächst dem Landrath anzeigen, und dafür sorgen, daß den Hülfsbedürftigen die nöthigen Arzneien unentgeldlich gereicht werden. Resk. des Generaldirektoriums vom 29. Sept. 1773, und vom 21. Febr. 1776. (Augustin Bd. 1. S. 283 u. S. 35.)

Den Landräthen liegt es ob, sogleich die nöthigen Anstalten vorzukehren, um den Kranken und Nothleidenden medizinischen Beistand zu leisten. Letzged. Resk.

Die Kreisphysiker haben über solche Krankheiten der Regierung Bericht zu erstatten. Zirk. vom 5. Mai 1758 (Neue Ed. Samml. Bd. 2. S. 297. Nro. 22.)

(Errichtung von Sanitäts-Kommissionen.)

119. Behufs der Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten sollen Sanitätskommissionen errichtet werden.

In Städten von 5000 und mehr Einwohnern sollen dieselben fortwährend bestehen, in kleineren Städten und auf dem Lande bleibt deren Errichtung den Regierungen überlassen. Allerhöchst bestät. Regul. v. 8. August 1835. §§. 1 u. 2. Gesetzs. S. 242.

Dieselben sind zusammen zu setzen: a. aus dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstande der Ortspolizeibehörde und, wo dieselbe nicht zugleich die Kommunalbehörde ist, auch aus dem Vorstande oder einem von demselben zu deputirenden Mitgliede der letzteren; b. aus einem oder mehreren von des Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Aerzten; c. aus mindestens drei von den Vertretern der Kommune — Stadtverordneten oder Gemeinderath — zu erwählenden geeigneten Einwohnern der Stadt; d. in Garnison-Orten außerdem noch aus einem oder mehreren von den Militär-Befehlshabern zu bestimmenden Offizieren und einem oberen Militär-Arzte. Das. §. 3.

120. Ob in größeren Städten außer der Sanitätskommission noch besondere, derselben untergeordnete Spezial- (Schutz- oder Re-

vier-) Kommissionen zu bilden sind, hängt von der Orts-Polizeibehörde ab. Zu jeder dieser Spezialkommissionen muß wenigstens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizei- oder Kommunalbeamter, und mehrere von den Vertretern der Kommune zu erwählende Mitglieder derselben gehören. Das. §. 4.

(Wirksamkeit.) 121. Die Sanitätskommissionen bilden theils Rath gebende, theils ausführende Behörden in der Art, daß die Ortspolizeibehörde dieselben in allen Fällen, wo sie ihrer Unterstützung oder Berathung bedarf, dazu berufen kann, zugleich aber auch ihre Vorschläge anzuhören und darüber zu entscheiden hat. Daselbst §. 5.

122. Insbesondere liegt denselben ob: 1) auf den Gesundheitszustand des Orts oder Bezirks, für welchen sie gebildet sind, zu wachen; 2) Die Ursachen, welche zur Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten Veranlassung geben können, wohin z. B. Unreinlichkeit in jeder Beziehung, überfüllte und ungesunde Wohnungen, unreine Luft, schädliche Nahrungsmittel u. s. w. gehören, möglichst zu entfernen; 3) zur Belehrung des Publikums über die Erscheinungen der wichtigeren ansteckenden Krankheiten und das bei deren Ausbruche zu beobachtende Verfahren mit umsichtiger Schonung nach Anleitung der Beilage B. zum vorgedachten Regulativ (Gesetzs. S. 239. Anhang) beizutragen; 4) die für den Fall der Annäherung und des zu befürchtenden Ausbruchs solcher Krankheiten etwa erforderlichen Heil- und Verpflegungsanstalten zu ermitteln und deren Einrichtung vorzubereiten, und 5) die Polizeibehörde überhaupt in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung dieser Krankheiten betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen. Das. §. 6.

123. Die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel liegt der Kommune ob. Sollte sich diese aber hierbei säumig bezeigen, so ist unverzüglich der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen und Remedur nachzusuchen. Das. §. 7.

124. Bei Annäherung einer, das allgemeine Gesundheitswohl gefährdenden ansteckenden Krankheit, müssen die Sanitätskommissionen, so oft es erforderlich, zu den nöthigen Berathungen sich versammeln, und wöchentlich wenigstens einmal der vorgesetzten Behörde über den Gesundheits-Zustand und die getroffenen Maaßregeln berichten. Das. §. 8.

(Anzeige wirklicher Krankheitsfälle.) 125. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, und Medizinalpersonen sind schuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger, und dem Gemeindewesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten, nach Maaßgabe der sub II. enthaltenen näheren Bestimmungen, so wie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizeibehörde ungesäumt Anzeige zu machen. Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung jedenfalls nur nach erhaltener Erlaubniß der Polizeibe-

hörde Statt finden. Dieselben Verpflichtungen zur Anzeige liegen auch den Geistlichen ob, sobald sie von dergleichen Fällen Kenntniß erlangen. Das. §. 9.

(Konstatirung derselben.) 126. Auf die erhaltene Anzeige muß die Polizeibehörde die ersten Fälle solcher Krankheiten (§. 125.) ärztlich untersuchen lassen, und wenn das Gutachten das wirkliche Vorhandensein derselben bestätigt, unverzüglich nicht nur ihrer vorgesetzten Behörde, sondern auch der obersten Militärbehörde des Orts darüber Mittheilung machen. Werden die Erkrankungsfälle zahlreicher, so sind auch die Landräthe der benachbarten Kreise davon in Kenntniß zu setzen. Das. §. 10.

(Obliegenheit der Sanitäts-Kommissionen während der Dauer ansteckender Epidemieen.) 127. Während der Dauer ansteckender lebensgefährlicher Epidemien muß ein Mitglied der Sanitäts-Kommissionen in ihrem Amtslokale zu jeder Zeit anwesend sein, welches bei Gefahr im Verzuge verpflichtet ist, die erforderlichen Anordnungen sogleich zu treffen. Das. §. 11.

(Journalführung und Berichterstattung.) 128. Die Polizeibehörde läßt dann ein Journal über die betreffenden Kranken führen, in welchem der Name, das Alter, die Religion, der Stand oder das Gewerbe und die Wohnung des Kranken, so wie der Zeitpunkt der Erkrankung und die muthmaßliche Veranlassung zu derselben angegeben, außerdem aber vermerkt werden muß, wo und durch wen der Kranke behandelt wird, und wann er genesen oder gestorben. Auch ist in einem täglichen Abschlusse die Zahl der vom vorigen Tage übrig gebliebenen, so wie die Zahl der neu hinzugekommenen Kranken, imgleichen der Genesenen und Verstorbenen summarisch anzugeben, desgleichen die Witterung zu vermerken, und wöchentlich ein solcher summarischer Extrakt an die Regierung einzusenden. Das. §. 12.

(Verhütung von ungewöhnlichen Anhäufungen von Menschen.) 129. Zu gleicher Zeit haben die Polizeibehörden alle ungewöhnliche Anhäufungen von Menschen auf einem engen Raume im Orte zu verhüten. Breitet sich die Krankheit sehr aus, so können sie nach Umständen auch die Schließung der öffentlichen Vergnügungs- und anderer Versammlungsorte, mit Ausschluß der Kirchen, imgleichen die Aufhebung der Wochenmärkte anordnen, oder geeignete Modifikationen Behufs der Verminderung der Gefahr der Ansteckung vorschreiben. Jahrmärkte können nur auf Veranlassung des Oberpräsidenten, Messen nur durch Verfügung der betreffenden Ministerien aufgehoben werden. Das. §. 13.

Wenn Anträge auf Aufhebung von Jahrmärkten bei Annäherung der Cholera gemacht werden mögten, so ist vorab genau zu konstatiren, daß und wo sie **wirklich** in einer solchen Nähe ist, und zwar an solchen Orten, von wo der Markt besucht zu werden pflegt, daß dadurch die Aufhebung des Markts nach vorstehender Bestimmung nothwendig wird. Resk. des Oberpräsidenten der Prov. Westfalen vom 22. Sept. 1832.

(In Schulen u. s. w.) 130. In solchem Orte soll der Schulzwang nicht zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schließung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitätskommissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden werde.

An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder sind in Schulen, Fabriken und andern Anstalten, in denen ein Zusammenfluß von Kindern Statt findet, nicht eher zuzulassen, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist. Eben so ist aus Familien, in welchen Jemand an Pocken, Scharlach, Masern und anderen, besonders Kinder gefährdenden, ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schulen und ähnlichen Anstalten denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit dem Kranken in fortwährendem Verkehr stehen. Das. §. 14.

(Mit ansteckenden Krankheiten behafteten Reisenden, Rekruten etc.) 131. An Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen keine Reisepässe ertheilt werden. Kommen dergleichen Personen an einem Orte an, so sind die Orts-Obrigkeiten und Polizeibehörden verpflichtet, sie nicht weiter reisen zu lassen, sondern anzuhalten und so lange unter Aufsicht zu stellen, bis der mit der medizinalpolizeilichen Aufsicht beauftragte Sachverständige sie selbst und ihre Sachen für nicht mehr ansteckend erklärt hat. Sind diese Personen nicht im Stande, sich selbst die nöthige ärztliche Hülfe zu verschaffen, so hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß ihnen dieselbe durch eine dazu verpflichtete Medizinalperson zu Theil werde, in welcher Hinsicht die Bestimmungen der Kabinetsorder vom 14. April 1832., den Umfang der amtlichen Verpflichtungen der Kreisphysiker betreffend, zu beachten sind.

Militair- und andere auf dem Marsch begriffene Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind, sobald eine andere Möglichkeit ihrer Unterbringung vorhanden ist, nicht bei den Einwohnern unterzubringen.

Eben so wenig dürfen gesunde Militair- oder andere Personen in Häusern einquartirt werden oder bleiben, in denen ansteckende Kranke sich befinden. Ersatzmannschaften, welche einem Truppentheil zugesendet werden, sind vor ihrer Absendung und Einstellung in Bezug auf ansteckende Krankheiten zu untersuchen, und Individuen, bei welchen sich dergleichen vorfinden, außer Gemeinschaft mit den anderen zu setzen.

Sollten sie auf dem Marsch Gegenden passirt haben, wo gefährliche ansteckende Krankheiten, wie Cholera, Typhus, Ruhr grassiren, so sind dergleichen Mannschaften jedenfalls, sammt ihren Effekten, einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen.

Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Ausländer, welche, bei ihrem Eintritt ins Land, noch nicht über fünf Meilen von der Grenze

entfernt sind, sollen, wenn es ohne Nachtheil für ihre Gesundheit geschehen kann, unter Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaßregeln über die Grenze zurückgebracht werden, es sei denn, daß an dem Orte selbst die zu ihrer Aufnahme erforderlichen Anstalten schon vorhanden sind.

Welche Vorschriften außerdem bei gewissen, besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten hinsichtlich des Eingangs von Reisenden aus dem Auslande zu beobachten sind, ist bei diesen Krankheiten angegeben. Das. §. 15.

(Behandlung der Kranken.) 132. In der Regel darf kein Kranker wider den Willen des Familien-Haupts aus seiner Wohnung entfernt werden, und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf den Beschluß der Polizeibehörde oder der betreffenden Sanitätskommission geschehen, welche dafür zu sorgen hat, daß der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche und jedes Aufsehen vermeidende Weise durch Personen bewirkt werde, welche mit den nöthigen Vorsichtsmaßregeln bekannt gemacht worden sind.

Besonders ist auf die anderweitige Unterbringung von Erkrankten obiger Art alsdann Bedacht zu nehmen, wenn dieselben sich in zahlreich bewohnten Gebäuden, z. B. Kasernen, Armenhäusern, Gefängnissen u. s. w. befinden.

Der Transport von ansteckenden Kranken nach anderen Privatwohnungen darf nur mit Bewilligung der Polizeibehörde geschehen, welche für die Beobachtung der hierbei erforderlichen sanitäts-polizeilichen Maaßregeln Sorge zu tragen hat.

Bei der Einrichtung einer Heilanstalt für ansteckende Kranke ist, außer den Erfordernissen der Heilanstalten im Allgemeinen, hauptsächlich noch auf folgende Punkte zu achten: a) das Gebäude sei frei und isolirt, wo möglich außerhalb des Ortes, jedoch nicht so weit entfernt belegen, daß der Transport der Kranken dadurch erschwert und für diese selbst nachtheilig wird. b) Es finde kein freier Verkehr zwischen der Anstalt und ihrer Umgebung statt; wenn die Gefahr der Krankheit und die Lage des Gebäudes es so erfordert, so ist letzteres angemessen förmlich abzusondern. c) In der Anstalt selbst muß Raum genug vorhanden sein, um jedem Kranken, bei gehöriger, 2½ bis 3 Fuß betragender Entfernung der Lager-Stellen von einander, wo möglich einen Luftraum von 540 Kubikfuß zu gewähren, — die Rekonvaleszenten von den noch Kranken gehörig trennen und — die eine Zeit lang belegt gewesenen Zimmer von Kranken entleeren und gründlich reinigen zu können. d) Ueberhaupt muß zumal in Räumen, die zur Aufnahme fieberhafter und solcher ansteckenden Kranken, bei welchen die Luft verderbende Ab- und Aussonderungen Statt finden, bestimmt sind, auf Erhaltung einer reinen Luft, so wie auf sorgfältige Reinigung aller Gegenstände vorzugsweise geachtet werden. e) Die Kleidungsstücke der Kranken sind in besonderen Räumen aufzubewahren und vor ihrer Wiederverabfolgung vorschriftsmäßig zu reinigen. f) Auch die Rekonvaleszenten sind bis zum Ablauf ihrer Rekonvaleszenz noch isolirt zu erhalten. Das. §. 16.

133. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so ist der denselben behandelnde Arzt verbunden, mit darüber zu wachen, daß die sanitäts-polizeilichen Vorschriften genau befolgt werden. Die Kontrolle darüber fällt der Polizeibehörde anheim. Zugleich ist mit Strenge darauf zu achten, daß keine unbefugte Personen mit der Behandlung ansteckender Krankheiten sich befassen, und daß von den Apothekern keine Arzeneien zu ihrer Heilung ohne ärztliche Vorschrift verkauft werden. Das. §. 17.

(Isolirung.) 134. Wo die Isolirung der Kranken mit besonderen Schwierigkeiten nicht verbunden, ist sie bei gefährlichen Krankheiten, die eine allgemeine Verbreitung befürchten lassen, vorzugsweise zu empfehlen. Dieselbe kann auf einen Theil der Wohnung beschränkt werden, sobald diese so beschaffen ist, daß jener von den übrigen in demselben Hause befindlichen bewohnten Räumen ganz abgesondert werden kann, und einen eigenen, nicht durch andere bewohnte Zimmer führenden Eingang hat. Es wird sodann der Kranke selbst mit den zu seiner Wartung und Pflege erforderlichen Personen und denjenigen seiner Angehörigen, die sich nicht von ihm trennen wollen, von den sämmtlichen übrigen Bewohnern des Hauses in der Art abgesondert, daß jede zur Wahrnehmung der körperlichen und geistigen Bedürfnisse des Kranken und der Reinigungsmaaßregeln nicht wesentlich nöthige unmittelbare Kommunikation mit denselben, so wie jeder unmittelbare Verkehr nach außen, sicher dadurch verhindert wird. Das. §. 18. a.

In dieser Beziehung hat das Kgl. Min. der Medizinal-Angelegenheiten nachfolgenden Bericht der Reg. in Liegnitz sämmtlichen Regierungen zur gleichmäßigen Beachtung mitgetheilt:

„Wenn die Sperrmaßregeln auf die Anstellung der Wächter von gewöhnlicher Beschaffenheit beschränkt werden, so treten Unregelmäßigkeiten, welche das Verschleppen des Kontagii begünstigen, in der Regel ein, ja es geschieht nicht selten, daß dergleichen Wächter die Krankenstuben, welche sie sperren sollen, selbst betreten, und die Ansteckungsgelegenheit vervielfältigen, da solche Wächter nach der Reihefolge und nach und nach aus jedem Hause des Orts gestellt werden. Wir haben seit einigen Jahren die Anordnung getroffen, daß bei Pockenausbrüchen in der Regel die betr. Häuser gar nicht, die Zimmer aber, in welchen sich die Pockenkranken mit ihren Wärtern befinden, auf das Strengste gesperrt werden.

Zu dem Ende wird die Thür, welche zu dem Krankenzimmer führt, unter Anwendung eines leicht zerreißbaren Bindfadens mit dem ortspolizeilichen Siegel versiegelt, und der Wächter mit der Instruktion versehen, darüber zu wachen, daß jenes Siegel nicht verletzt werde; ferner die unvermeidliche Kommunikation zur Darreichung der Lebensbedürfnisse ꝛc. vermittelst der Fenster zu bewirken, oder wenn das Krankenzimmer sich nicht im Erdgeschoß befindet, und die Thür, welche zu demselben führt, mit einem Fenster nicht versehen ist, oder bald versehen werden kann, den Unter-Polizeibedienten zur Eröffnung

der Thür, so oft es nöthig ist, herbeizuholen. Diese Maßregel unterbricht den öffentlichen Verkehr gar nicht, da sie sich auf den Kranken und seinen Wärter beschränkt, und hat sich im hiesigen Reg. Bez. vollkommen bewährt; denn da, wo sie bei den ersten Pockenfällen angewandt wurde, fand gar keine Verbreitung der Krankheit Statt, und in andern Fällen, wo die Ansteckungsgelegenheit frei gewaltet, und die Pocken bereits eine erhebliche Ausbreitung erreicht hatten, wurde die Kontagion dennoch in kurzer Zeit durch diese Maaßregel getilgt.

Das Versiegeln geschieht übrigens immer so, daß die in Sperre befindlichen Personen bei eingetretener Feuers- oder anderer Gefahr nicht behindert sind, sich im Nothfall aus dem gesperrten Lokale zu entfernen. — Das Verschließen der Krankenzimmer könnte bei solchen Vorfällen die in Sperre befindlichen Personen in Lebensgefahr bringen." M. R. vom 30. Juni 1831 und Bericht der Reg. zu Liegnitz vom 23. Februar 1830.

(Anheftung einer Tafel.) 135. Wo eine solche Absonderung des Kranken nicht Statt findet, muß bei den lebensgefährlichen ansteckenden Krankheiten, bei denen solches weiter unten näher angeordnet ist, die Wohnung des Kranken mit einer schwarzen Tafel, auf welcher der Name der Krankheit auf eine in die Augen fallende Weise angegeben ist, bezeichnet werden.

Die Entfernung der Tafel (so wie die Aufhebung der Isolirung) darf erst dann erfolgen, wenn die Polizeibehörde auf Grund ärztlicher Bescheinigung die Ueberzeugung erlangt hat, daß weder von dem Kranken selbst, noch von den in dem bezeichneten Raume befindlichen Effekten eine Ansteckung länger zu befürchten ist.

(Nähere Gemeinschaft mit Gesunden.) Bei den weniger gefährlichen Krankheiten sind die Kranken nur verpflichtet, sich der nähern Gemeinschaft mit Anderen, insbesondere des Besuchs öffentlicher Orte zu enthalten. Alleg. Regul. §. 18. b. et c.

(Reinigung.) 136. Nach der Entfernung des Kranken aus seiner Wohnung (§. 132.) oder beim Verbleiben in derselben (§. 133.) nach seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung muß im ersten Fall die Reinigung der Wohnung und der darin befindlichen Effekten, im zweiten Fall auch noch die seiner Person unter amtlicher Aufsicht nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion bewirkt werden. — Jedenfalls sind die zur Wartung des Kranken besonders angenommenen Personen der Reinigung vorschriftsmäßig zu unterwerfen. Das. §. 19.

(Desinfektions-Anstalten. 137. Die Reinigung der Personen und Effekten kann zwar sogleich an Ort und Stelle unter polizeilicher Aufsicht von Sachverständigen vorgenommen werden; an Orten aber, wo es ausführbar ist, wird es zweckmäßig sein, ein oder mehrere Desinfektionsanstalten zu errichten und besondere Desinfektions-Kom-

missionen unter Leitung eines Polizeibeamten und Mitwirkung eines Sachverständigen zu ernennen, unter deren amtlicher Aufsicht dies Geschäft theils an Ort und Stelle, theils in besonders dazu eingerichteten Lokalen ausgeführt wird. Das. §. 20.

(Verkehr mit infizirten Gegenständen.) 138. Alle Gegenstände, welche mit ansteckenden Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, dürfen nicht eher wieder in den Verkehr kommen oder versandt werden, bis deren Reinigung vorschriftsmäßig erfolgt ist. — Aus Gegenden des Auslandes, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder vor Kurzem geherrscht haben, dürfen gebrauchte Betten, Kleidungsstücke und Lumpen als Handelsartikel nicht eingebracht werden. Das. §. 21.

(Verbrennung der Betten etc.) 139. Betten, Kleider und andere Sachen, welche Personen, die an pestartigen Krankheiten gestorben sind, an ihrem Leibe oder sonst zu ihrem gewöhnlichen Gebrauche gehabt haben, müssen bei willkührlicher Leibes- oder Geldstrafe sofort verbrannt werden. A. L. R. II. 20. §. 726.

(Ausnahmen dieserhalb.) 140. Ist der Kranke an einer andern ansteckenden Krankheit gestorben; so ist der Gebrauch oder Verkauf solcher Kleider und Sachen nur alsdann erlaubt, wenn ein approbirter Arzt auf seine Pflicht bezeugt, daß demselben durch Anwendung der erforderlichen Mittel die Gefahr der Ansteckung benommen worden. Das. §. 727.

(Handel mit alten Kleidern.) 141. Das Einbringen alter Kleider aus der Fremde zum Handel im Lande ist allgemein verboten, dagegen aber der Handel damit nach dem Auslande, unter gehöriger Aufsicht, erlaubt, so wie auch jedem Reisenden gestattet ist, schon gebrauchte Kleider zum eigenen Bedarf einzubringen. Der Handel mit fremden alten Kleidern darf nur von den Packhöfen aus direkt nach dem Auslande betrieben, folglich in Orten, wo keine Packhöfe oder öffentliche Niederlagen befindlich sind, nicht gestattet werden. Dergleichen alte Kleider müssen auf den Packhöfen bis zum wirklichen Ausgange nach dem Auslande unter Mitbeschluß der Steuerbeamten verwahrlich niedergelegt werden, und der Versender oder Verkäufer ist schuldig, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, den richtigen Ausgang über die Grenze durch Beibringung des gehörig bescheinigten Begleitscheins vor dem Hauptgrenzzollamte zu justifiziren. Königl. Zirkular vom 22. Dezemb. 1801. (Neue Ediktens. von 1801. S. 622.) M. R. vom 7. Septb. 1816. (v. d. Heyde Repert. Th. I. S. 537.)

(Hausirhandel mit Betten u. s. w., Gebrauch derselben.) 142. Mit alten Kleidungsstücken und Betten darf kein Hausirhandel getrieben werden. Hausir-Edikt vom 28. April. 1824. Neue Betten sind nicht ausgeschlossen, indem die Beurtheilung schwierig sein möchte, ob Betten schon gebraucht oder ganz neu sind. M. R. v. 20. August 1825. (v. K. A. 1826 S. 430.)

(Behandlung der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen.)

143. Die Leichname der in Privatwohnungen an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen sind, sobald die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten Todes Statt gefunden hat, in besondere möglichst isolirte Räume zu bringen, und bis zur Beerdigung nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion zu behandeln. Die Beerdigung derselben darf vor Ablauf der allgemein gesetzlich bestimmten Frist nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit der früheren Beerdigung bescheinigt. Sie geschieht unter Beobachtung der allgemein gültigen Vorschriften, in der Regel auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, besonders wenn dieselben außerhalb des Orts oder in nicht sehr eng umbaueten Theilen desselben liegen. Wo dies nicht der Fall ist, und die Umstände besondere Vorkehrungen erforderlich machen, muß die Polizeibehörde im Voraus für die Ermittelung und Befriedigung anständiger Beerdigungsplätze, für deren Abtheilung nach den vorhandenen verschiedenen Konfessionen und für ihre Einweihung nach deren Ritus sorgen. — Die Särge müssen gehörig verpicht werden, und die Gräber wo möglich eine Tiefe von 6 Fuß erhalten. — Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen sind nicht gestattet. — Nach Bestattung des Verstorbenen sind dessen Wohnung und Effekten vorschriftsmäßig zu desinfiziren. (§. 156.) Alleg. Regul. §. 22.

(Oeffentliches Ausstellen von Leichen.)

144. Das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leiche, die Oeffnung der Särge bei den Begräbnißzeremonien und das Singen der Schulknaben bei offenen Särgen ist verboten. Königl. Reskr. vom 18. April 1769. (Neue Edikt. S. B. 4. S. 5699.) Zirkul. vom 18. Septbr. 1787. (Das. Bd. 8. S. 1597) vom 24. Novemb. 1801. (B. 11. S. 603.) vom 8. Juli 1802. (S. 959.)

145. Kontraventionen werden mit einer Geldbuße von 5 Thlr. oder achttägiger Gefängnißstrafe geahndet. Reskr. vom 18. Januar 1804. Zirk. der Kurmärkschen Kriegs- und Domainen-Kammer vom 14. Septemb. 1807. (Augustin Bd. 1. S. 184.)

(Leichenbegleitungen.)

146. Wenn Jemand an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist, muß außer den Geistlichen und Schuldienern und etwa solchen Personen, welche in der Behausung des Verstorbenen sich aufhalten und vorschriftsmäßig gegen Ansteckung sich gesichert haben, keine andere Person zur Begleitung der Leiche zugelassen werden. Hiernach ist besonders den Schulkindern und andern Zuschauern der Eintritt in das Sterbehaus nicht zu gestatten; vornemlich aber muß die Oeffnung der Särge im Hause beim Abholen der Leiche, oder auf dem Gottesacker ganz unterbleiben, und es ist die Beerdigung solcher Leichen in aller Frühe und Stille zu bewirken. Publik. der Regier. zu Merseburg vom 12. Aug. 1819.

(Allgemeine Anwendung vorstehender Vorschriften.)

147. Vorstehende allgemeine sanitäts-polizeiliche Vorschriften finden bei den einzelnen ansteckenden Krankheiten überall ihre Anwendung, wo sie nicht durch die nachfolgenden speziellen Vorschriften ausdrücklich modifizirt sind.

Die darin ertheilten Bestimmungen sind von den Polizeibehörden unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen einzuschärfen, und es versteht sich von selbst, daß deren Uebertretung auch dann noch strafbar bleibt, wenn ein Schaden daraus nicht entstanden sein sollte. Ist aber ein Schaden wirklich dadurch herbeigeführt, und Jemand an seiner Gesundheit, an seinem Leben oder an seinem Vermögen beschädigt worden, so treten die allgemeinen Strafbestimmungen des Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 777. und folgende, und 1506. und 1507. ein. Alleg. Regul. §. 23.

II. Spezielle sanitätspolizeiliche Vorschriften für die einzelnen ansteckenden Krankheiten.

1) Cholera.

(Wirksamkeit der Sanitäts-Kommissionen.)

148. Die Sanitäts-Kommissionen sind bei Annäherung der Cholera nicht nur zu einer erhöheten Aufmerksamkeit und Fürsorge hinsichtlich des allgemeinen Gesundheitszustandes (nach §. 122) verbunden, sondern auch verpflichtet, die Einrichtung zweckmäßiger nicht zu entfernt gelegener Krankenanstalten, die Beschaffung der nöthigen Arzneimittel und Utensilien, desgleichen die Ermittelung des erforderlichen Personals an Aerzten, Krankenwärtern u. s. w., so wie der etwa erforderlichen besonderen Begräbnißplätze zeitig zu veranlassen und zu befördern. Das §. 24.

(Anzeige von Erkrankungs-Fällen.)

149. Jeder Cholera-Erkrankungsfall ist (nach §. 125) der Polizeibehörde anzuzeigen, bei 2 bis 5 Thlr. Polizeistrafe, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war. Das. §. 25.

(Absonderung der Cholera-Kranken.)

150. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet entweder die Isolirung desselben oder die Bezeichnung der Wohnung mittelst einer Tafel (nach §. 134 und 135) Statt. Wer die hiernach getroffenen Anordnungen verletzt, hat eine Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern oder 3- bis 14tägige Gefängnißstrafe verwirkt. (Das. §. 26.)

(Desinfektion.)

151. Die Desinfektion der Genesenen, so wie der Wärter, der benutzten Effekten und Wohnungen geschieht nach der Desinfektions-Instruktion bei vorgedachter Strafe. Das. §. 27.

(Bestimmungen für die inländische Schifffahrt.)

a. im Allgemeinen.

152. Für die inländische Flußschiffahrt sind auf denjenigen Wasserstraßen, welche mit Gegenden, worin die Cholera epidemisch verbreitet ist, in direkter Kommunikation stehen, an bestimmten, von den Oberpräsidenten zu bezeichnenden Punkten genaue Revisionen des Gesundheitszustandes der auf den Schiffen befindlichen Mannschaft durch die Ortspolizeibehörden oder andere geeignete, speziell damit beauftragte Beamte, und, wo es möglich ist, unter Zuziehung eines Arztes, anzuordnen. — Jedem, solche Was-

ferstraßen befahrenden Schiffer muß von der Polizeibehörde seines Abgangsortes ein Schreiben ertheilt werden, in welchem die auf dem Schiffe befindliche Mannschaft verzeichnet und deren Gesundheitszustand angegeben ist, und welcher an jedem Revisionsorte visirt werden muß. Während der Fahrt darf von dem Fahrzeuge Niemand ohne Vorwissen der Poolizeibehörde des Orts entlassen werden. Diese kann ihre Erlaubniß dazu nur alsdann ertheilen, wenn sie zu bescheinigen vermag, daß der Entlassene im unverdächtigen Gesundheitszustande sich befindet. — Der Schiffer, der sich ohne oben gedachten Schein auf die Fahrt begiebt oder Jemanden von dem Schiffe ohne polizeiliche Erlaubniß entläßt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder in 8- bis 14tägige Gefängnißstrafe. Das. §. 28.

Gesundheitsatteste in Beziehung auf die Abwehrung der Cholera sind stempelfrei. A. K. O. vom 20. Juli 1831.

b. in Erkrankungsfällen auf den Schiffen.

153. Wenn auf einem Flußfahrzeuge während der Reise die Cholera ausbricht, so ist der Schiffer oder dessen Vertreter verpflichtet, dies der Polizeibehörde des nächsten Orts, welchen er auf seiner Fahrt zu berühren hat, bei der §. 152 festgesetzten Strafe anzuzeigen, das Fahrzeug selbst aber noch in einiger Entfernung von diesem Orte anzuhalten. — Die gedachte Polizeibehörde hat sodann das Schiff sofort zu isoliren und unter Observation zu stellen, auch dafür zu sorgen, daß die Mannschaft mit deren etwaigen Bedürfnissen unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln versehen werde. — Die Freilassung des Schiffes erfolgt erst, wenn die Krankheit auf demselben gehoben, die Mannschaft sammt ihren Effekten vorschriftsmäßig gereinigt und innerhalb 5 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist, was in dem Scheine des Schiffers attestirt werden muß. In diesen Scheinen der Schiffer muß eine ausdrückliche Anweisung zur Befolgung desjenigen enthalten sein, wozu sie nach diesem und den vorstehenden §§. verpflichtet sind. Das. §. 29.

(Desinfektion der Waaren auf Schiffen u. der Schiffe selbst.)

154. Die auf einem Fahrzeuge, worauf die Cholera sich gezeigt hat, befindlichen Waaren werden am Ausladeorte, soweit sie mit den Erkrankten in Berührung gekommen sein können, was in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermessen der Ortssanitätskommission zur Beurtheilung überlassen bleibt, wie solche Gegenstände behandelt, welche sich in der Wohnung eines Cholera-Kranken befunden haben; sie dürfen daher den Empfängern erst nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Desinfektion verabfolgt werden, welche, in Ermangelung besonderer Lokale dazu, auf den Schiffen selbst unternommen werden kann. Auch das Schiff selbst muß nach Anleitung der Desinfektions-Instruktion gereinigt werden. Das. §. 30.

(Beobachtungsquarantaine.)

155. Die von Orten, wo die Cholera herrscht, über See eingehenden Schiffe werden einer viertägigen Beobachtungsquarantaine unterworfen. Nur in denjenigen Häfen, welche

selbst von der Cholera ergriffen sind, ist es den Behörden gestattet, diese Observationsquarantaine zu erlassen. Flußfahrzeuge, welche aus Gegenden des Auslandes kommen, wo die Cholera herrscht, werden an dem Eingangspunkte auf der Grenze fünf Tage hindurch unter Observation gestellt.

Wer diese Quarantainen verletzt, hat eine Geldstrafe von 10 bis 50 Thalern oder Gefängniß von 14 Tagen bis 6 Wochen verwirkt. Das. §. 31.

156. Hat sich während dieser Observation kein bedenklicher Erkrankungsfall auf dem Schiffe ergeben und hat dasselbe auch während seiner Reise keine Cholerakranke am Bord gehabt, worüber durch Einsicht der Schiffspapiere und Vernehmung des Schiffsführers und der Mannschaft die möglichste Ueberzeugung gewonnen werden muß, so sind die Seeschiffe zur Praktik in dem Hafen, die eingehenden Flußfahrzeuge aber zur Fortsetzung ihrer Reise zu verstatten. Hat aber das Schiff Cholerakranke am Bord gehabt, kömmt es mit selbigen an, oder zeigt sich diese Krankheit unter der Mannschaft oder den Reisenden während der Observationsquarantaine, so ist damit bei den an der Grenze in Quarantaine liegenden Flußfahrzeugen nach §. 150, und bei den vor dem Hafen angekommenen Seeschiffen, nachdem der Kranke von dem Schiffe entfernt worden ist, nach Vorschrift des §. 154, jedoch mit der Maßgabe zu verfahren, daß eine Desinfektion der in den Lagerungsräumen der Seeschiffe befindlichen Handlungsgüter niemals Statt findet. Das. §. 32.

(Ausnahme.) 157. Auf denjenigen Strömen, auf welchen die Handelsschiffahrt, in Folge der unter den betheiligten Uferstaaten darüber abgeschlossenen Vereinbarungen, für frei erklärt worden ist, sollen die fremden, aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Schiffer, welche nicht Cholerakranke an Bord haben und, ohne im Preußischen Gebiete ein- oder ausladen oder sonstigen Verkehr treiben zu wollen, lediglich die freie Durchfahrt in Anspruch nehmen, wider ihren Willen zu einer Observationsquarantaine an den Grenzen nicht angehalten werden. — Dergleichen Schiffern ist alsdann jedoch jedes Betreten der Ufer, selbst zum Behufe des Treidelns, zu untersagen. — Sie sind bei ihrem Eintritte in das Preußische Gebiet darüber zu vernehmen, ob sie unter diesen Bedingungen die Befreiung von der Observationsquarantaine verlangen, und im Falle der Bejahung mit einer besonderen, während ihrer Durchfahrt auf dem Mastbaume zu führenden gelben Flagge zu versehen, damit bei Erhebung der Gebühren und andern etwaigen Veranlassungen mit der gehörigen Vorsicht gegen sie verfahren werden könne.

Die genaue Beobachtung der desfallsigen, ihnen ertheilten Vorschriften ist, unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen für Versäumnisse und Uebertretungsfälle, den Schiffern besonders zur Pflicht zu machen, und das darüber aufgenommene Protokoll ihren Legitimationsdokumenten in beglaubigter Abschrift beizuheften. Das. §. 33.

(Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.)

158. 1) Aus einem Orte, an welchem die Cholera herrscht, darf keine Ersatzmannschaft genommen werden. 2) Bei Märschen von Truppen, Rekruten, Kriegsgefangenen ist genau darauf zu achten, daß solche, wo möglich, nicht Gegenden und Ortschaften passiren, in denen die Cholera zum Ausbruche gekommen ist. Noch weniger dürfen Häuser bequartirt werden, in denen sich Cholerakranke befinden. Ist bei dergleichen Märschen das Passiren solcher Gegenden nicht zu vermeiden, oder kommen die Truppen u. s. w. aus Gegenden, in denen die Cholera herrscht, so muß ihnen jedenfalls ein Militairarzt beigegeben werden, welcher den Gesundheitszustand der Einzelnen genau zu beaufsichtigen und bei eintretenden Erkrankungsfällen ungesäumt die erforderlichen Maßregeln zu treffen hat. 3) Bricht in einem Garnisonorte die Cholera aus, so sind die Militairpersonen schnell aus den verdächtigen Häusern zu entfernen, zu reinigen und in Kasernen oder anderen zu ihrer Aufnahme eingerichteten öffentlichen Gebäuden unterzubringen, so wie auf der andern Seite auch cholerakranke Soldaten schnell aus den Wohnungen der Einwohner entfernt werden müssen. — Greift die Krankheit sehr um sich, so kann der Ausmarsch der Truppen zur Sicherstellung derselben nothwendig werden, wobei jedoch diejenigen Maßregeln getroffen werden müssen, welche erforderlich sind, um eine weitere Verbreitung der Krankheit durch die Truppen selbst zu verhüten. — 4) In Garnisonorten, wo die Cholera sich zeigt, oder welche davon bedroht werden, ist die Nahrung, Bekleidung, Lebensweise und Beschäftigung der Truppen genau zu beachten, und sind demgemäß angemessene Instruktionen von den Befehlshabern zu erlassen. Dieselben haben die zur Erwärmung des Körpers der Leute disponiblen Mittel zu diesem Zwecke zu verwenden. Eben so sind bei der Errichtung von Lagern und bei der in denselben zu handhabenden Ordnung die erforderlichen sanitäts-polizeilichen Maßregeln genau zu befolgen. (S. auch §. 131.) Das. §. 34.

2. Typhus.

(Verhütung der Entstehung des Typhus.)

159. Vermeidung von Raumüberfüllung durch Menschen und die Erhaltung einer reinen Luft in den Wohnungen, so wie Beobachtung der größten Reinlichkeit ist überhaupt erforderlich, und liegt es den Polizeibehörden und Sanitätskommissionen, namentlich unter solchen Umständen, unter denen eine Typhus-Epidemie mehr als sonst zu befürchten ist, ganz besonders ob, hierfür die nöthige Sorge zu tragen und auf die ersten Anzeichen der Krankheit, namentlich in öffentlichen Anstalten, ein genaues Augenmerk zu richten. Das. §. 35.

(Anzeige von Erkrankungs-Fällen.)

160. Jeder vorkommende Erkrankungsfall ist der Polizeibehörde (nach §. 125) anzuzeigen, bei 2 bis 5 Thaler Polizeistrafe, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war. Das. §. 36.

(Verhütung der weitern Verbreitung)

a. durch diätetisches Verhalten.

161. Zur Verhütung der weiteren Verbreitung ist zunächst erforderlich, daß von Seiten der Einwohner diejenigen diätetischen Verhaltungsregeln befolgt werden, welche sowohl im Allgemeinen als auch insbesondere für die vermöge ihres Berufs mit Typhuskranken am häufigsten in Berührung kommenden Personen gegeben sind, und die Sanitätskommissionen müssen es sich angelegen sein lassen, hierauf nach Kräften hinzuwirken. Das. §. 37.

b. durch Vermeidung der Kranken.)

162. Demnächst ist die möglichste Trennung der Erkrankten von den Gesunden erforderlich, entweder durch Isolirung der Kranken oder durch Bezeichnung der Krankenwohnung mittelst einer Tafel. (§. 134 u. 135.) Diese Maßregel darf keinenfalls vor erfolgter völliger Genesung der Kranken aufgehoben werden, da die Verbreitung des Typhus auch besonders durch Rekonvaleszenten befördert wird. — Eine Vernachlässigung dieser Vorschrift wird nach §. 150 geahndet. Das. §. 38.

(Desinfektion.)

163. Die Desinfektion der Genesenen so wie der Wärter der benutzten Effekten und Wohnungen geschieht nach der Desinfektions-Instruktion. Eine Vernachlässigung dieser Bestimmung wird nach §. 151 geahndet.

(Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.)

164. Für das Militair gelten die nämlichen Bestimmungen, welche für dasselbe bei der Cholera gegeben worden sind. (§. 158.)

Außerdem noch Folgendes: 1) Möglichst müssen Ueberfüllungen einzelner Ortschaften und Lokalitäten vermieden werden. 2) Für den Fall, daß sich dennoch der Typhus entwickeln sollte, sind in der Nähe des Kriegsschauplatzes, so wie an den Orten, die auf den Etappenstraßen liegen, eigene zweckmäßig eingerichtete Feldlazarethe für Typhuskranke zu errichten, in welche andere Kranke nicht aufgenommen werden dürfen. 3) Einer besonderen Aufsicht sind die Ersatzmannschaften und Kriegsgefangenen zu unterwerfen. — Die von Gesunden zu trennenden und mit Einwohnern außer Berührung zu setzenden Kranken müssen in die zu Gebote stehenden, den Jahreszeiten angepaßten, wo möglich vor den Thoren belegenen Räume, Scheunen, Kasernen u. s. w., nöthigenfalls in frei gelegene Baracken, untergebracht werden. Ihr weiterer Transport muß unterbleiben, und nicht nur sie selbst, ihre Effekten und die von ihnen benutzten Lokalitäten, sondern auch die Schiffe und Wagen, auf denen sie transportirt worden sind, und deren Führer jede Gemeinschaft mit ihnen vermeiden müssen, sind sorgfältig zu reinigen, werthlose Gegenstände aber, wie z. B. das Lagerstroh, zu verbrennen. Mit Genauigkeit ist darauf zu wachen, daß von ihren ungereinigten Effekten nichts vertrödelt werde und in die Hände der Einwohner gelange Das. §. 40.

3. Ruhr.

(Anzeige an die Polizeibehörde.)

165. Die der Polizeibehörde zu machende Anzeige. (§. 125.) ist nur bei bösartiger, ansteckender und

epidemisch sich verbreitender Ruhr erforderlich, kann daher unterbleiben bei gutartigen und sporadischen Fällen dieser Krankheit. Der Arzt, der die Anzeige eines bösartigen Ruhrfalles unterläßt, fällt in eine Geldstrafe von 5 Thalern. Soll eine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige entstehen, so muß die Polizeibehörde des Kreises dazu eine besondere Aufforderung erlassen, und die Säumigen werden alsdann von der oben §. 149. gedachten Polizeistrafe getroffen. Das. §. 41.

(Sonstige sanitäts-polizeiliche Vorschriften.)

166. Für die bösartige, ansteckende Ruhr gelten dieselben Bestimmungen, welche hinsichtlich des Typhus gegeben worden sind, so wie auch die das Militair betreffenden Anordnungen bei der Cholera. (§. 158.)

Hinsichtlich der hier besonders zu berücksichtigenden Ausleerungen der Kranken wird auf die Desinfektions-Instruktion verwiesen. Das. §. 42.

(Maassregeln bei der gutartigen Ruhr.)

167. Erlangt die gutartige, nicht ansteckende Ruhr eine epidemische Verbreitung, so haben die Sanitätskommissionen durch pünktliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten (§. 122.) die Entwickelung eines bösartigen Charakters der Krankheit möglichst zu verhüten, zugleich aber die für diesen Fall erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Das. §. 43.

4. Pocken.

(Anzeige an die Polizeibehörde.)

168. Jeder Fall von Erkrankung an den Pocken ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder 3- bis 8tägigem Gefängniß, der Polizeibehörde (nach §. 125.) anzuzeigen. Das. §. 44.

(Absonderung der Kranken.)

169. Bleibt der Pockenkranke in seiner Wohnung, so findet entweder die Isolirung desselben oder die Bezeichnung der Wohnung mittelst einer Tafel (nach §. 134 u. 135) Statt.

Eine Vernachlässigung der desfallsigen Vorschriften zieht die §. 150 angedrohten Strafen nach sich. Das. §. 45.

(Errichtung von Pockenhäusern.)

170. Für den Fall, daß die Anzahl der Pockenkranken an einem Orte sich ungewöhnlich vermehren sollte, sind daselbst zur Aufnahme derjenigen, welche in ihren Wohnungen nicht bleiben können, eigene, streng zu isolirende Pockenhäuser zu errichten, oder besondere sorgfältig geschiedene Abtheilungen der größeren Krankenhäuser zu diesem Zwecke zu bestimmen. Das. §. 46.

[Massregeln beim Ausbruch]

171. Brechen in einem Hause die Pocken aus, so ist genau zu untersuchen, ob in demselben noch ansteckungsfähige Individuen vorhanden sind, deren Vakzination alsdann in der kürzesten Zeit vorgenommen werden muß. — Bei weiterer Verbreitung der Krankheit sind zugleich sämmtliche übrige Einwohner auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen und aufzufordern, ihre noch ansteckungsfähige Angehörigen schleunig vakziniren zu las-

sen, zu welchem Ende von Seiten der Medizinalpolizei die nöthigen Veranstaltungen getroffen und erforderlichenfalls Zwangsimpfungen bewirkt werden müssen. Das. §. 58.

(Revakzination.) 172. Auch ist, wie überhaupt, so unter den genannten Umständen insbesondere, den schon vor längerer Zeit, wenn auch mit Erfolg geimpften Individuen, eine Revakzination, wegen der dadurch bewirkten größeren Sicherheit, zu empfehlen. Das. §. 60.

(Desinfektion.) 173. Hinsichtlich der Desinfektion wird im Fall erfolgter Genesung auf §. 136., im Todesfall auf §. 144. verwiesen, und zieht eine Vernachlässigung der deshalb ertheilten Vorschriften die §. 151 gedachte Strafe nach sich. Das. §. 47.

(Beerdigung.) 174. Jede unnöthige Berührung der Leiche muß vermieden, dieselbe daher mit den Kleidern, in welchen der Kranke gestorben ist, in einen Sarg mit verpichten Fugen gelegt, nicht zur Schau ausgestellt, sondern still zu Grabe gebracht, wo möglich gefahren werden. — Denjenigen, welche mit der Leiche haben in Berührung kommen müssen oder dieselbe zu Grabe *getragen* haben, ist eine Reinigung (nach §. 144) zu empfehlen. Das. §. 48.

(Varioloiden.) 175. Sämmtliche, die ächten Menschenpocken betreffende sanitäts-polizeiliche Anordnungen sind auch bei den sogenannten Varioloiden oder modifizirten Menschenpocken zu befolgen. Das. §. 49.

6. Masern, Scharlach und Rötheln.

(Anzeige an die Polizeibehörde.) 176. Bei den Masern, Scharlach und Rötheln sind die Aerzte, bei der §. 165 bestimmten Geldstrafe, zur Anzeige alsdann verpflichtet, wenn besonders bösartige oder besonders zahlreiche Fälle ihnen vorkommen. Die Polizeibehörde hat im letztern Fall Maßregeln zu treffen, um sich in Kenntniß über den Fortgang der Epidemie zu erhalten, und danach nöthigen Falls die Verpflichtung zur Anzeige aller vorkommenden Erkrankungsfälle nach 165 festzustellen. Das. §. 59.

(Bezeichnung der Wohnung und Isolirung der Kranken.) 177. Die Bezeichnung der Krankenwohnung durch eine Tafel oder die Isolirung des Kranken (§. 134 u. 135) ist ebenfalls nur in Fällen besonderer Bösartigkeit erforderlich, und sind alsdann die von der Behörde getroffenen Anordnungen bei Vermeidung der §. 150 bestimmten Strafe genau zu befolgen. Das. §. 60.

(Desinfektion.) 178. Die Desinfektion der Genesenen und der während der Krankheit benutzten Effekten und Wohnungen geschieht auf die in der Anweisung zum Desinfektionsverfahren vorgeschriebene Weise. Die Vernachlässigung zieht die §. 151 angedrohte Strafe nach sich. Das. §. 61.

6. Kontagiöse Augenentzündung.

(Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.) 179. 1) Alle dergleichen Kranke sind sofort außer Gemeinschaft mit den übrigen Mannschaften zu setzen, und in besondern Lazarethabtheilungen zu behandeln. 2) Wenn es einer mehrmonatlichen Behandlung unmöglich geblieben ist, den normalen Zustand der Augenlieder herbeizuführen, so müssen die Kranken aus den Lazarethen beurlaubt und, selbst vor Beendigung ihrer Dienstzeit, in die Reserve entlassen werden, sobald sie nach dem Zeugniß des betreffenden Arztes in der Rekonvaleszenz so weit vorgeschritten sind, daß eine Ansteckungsfähigkeit bei denselben nicht mehr Statt findet. 3) Dabei ist auf das Sorgfältigste darauf zu halten, daß die zu entlassenden Personen sowohl selbst gehörig gereinigt als auch mit vollkommen gereinigten Kleidungsstücken versehen werden. 4) Zugleich sind den betreffenden Regierungen namentliche Listen der zu entlassenden Augenkranken-Rekonvaleszenten mit Angabe des Wohnorts derselben einzureichen. — Die Regierungen haben die Kreis- und Medizinalbeamten hiervon zu benachrichtigen, und dieselben, so wie die Ortsvorsteher und vorzüglich diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche an dem Aufenthaltsorte des zur Reserve Entlassenen oder wenigstens in der Nähe desselben sich befinden, auffordern zu lassen, ein vorzügliches Augenmerk auf jene Rekonvaleszenten zu richten, — Außerdem ist eine Belehrung über die gegen dergleichen Rekonvaleszenten zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zu publiziren (§. 122 ad 3.) Bei etwa eintretenden Rückfällen aber ist ein solcher Kranker, wenn er noch nicht über Jahr und Tag aus dem stehenden Heere entlassen ist, ohne weiteres dem nächsten Militairlazareth zu überliefern, andern Falls fällt seine Behandlung der Zivilbehörde anheim. (§. 180.) Das. §. 62.

(Verfahren bei Zivilpersonen und öffentlichen Anstalten.) 180. Kommen dergleichen Augenkranke unter den Zivilpersonen vor, so treten hinsichtlich derselben die allgemeinen sanitäts-polizeilichen Vorschriften für die minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten in Wirksamkeit. (§. 135.) Eine besondere Aufmerksamkeit ist hierbei auf solche öffentliche Anstalten zu richten, in denen eine große Anzahl von Menschen zusammeen lebt. Bei hier ausbrechender Krankheit kann die Evakuation der Anstalt, theilweise oder gänzlich, erforderlich werden. Das. §. 63.

(Desinfektion.) 181. Die Desinfektion der von den Kranken benutzten Effekten und Wohnungen geschieht nach der in der Anweisung zum Desinfektionsverfahren gegebenen Vorschrift; und finden hierauf die Bestimmungen des § 145 und 151 Anwendung. Daselbst §. 64.

7. Die Syphilis.

182. Die Polizei soll die Verbreitung der venerischen Krankheiten durch schickliche Anstalten zu verhüten suchen. A. L. R. II. 20. §. 1016.

(Verhütung der Ausbreitung venerischer Krankheiten, und Anzeige derselben.)

183. Die Anzeige an die Ortspolizeibehörde (§. 125.) ist nur dann erforderlich, wenn nach Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind. In diesen Fällen ist der betreffende Arzt dazu verpflichtet, und eine Vernachlässigung soll mit einer, in Wiederholungsfällen zu verdoppelnden Geldstrafe von 5 Thalern geahndet werden. Dagegen sind sämmtliche Medizinalpersonen, mit Einschluß der Vorstände von Krankenanstalten, verpflichtet, vierteljährlich in den einzureichenden Sanitätsberichten über die Anzahl der ihnen überhaupt vorkommenden syphilitisch Kranken, die Zahl der Geheilten u. s. w. ohne Nennung der Namen an die Ortspolizeibehörde Bericht zu erstatten. — Syphilitisch kranke Soldaten müssen von denen sie etwa behandelnden Zivilärzten dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils oder dem dabei angestellten Oberarzt angezeigt werden. — Hinsichtlich der Anzeige syphilitischer Weibspersonen in öffentlichen Häusern verbleibt es bei den im §. 186. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen. Vorged. Regul. über sanit.-poliz. Vorschriften vom 8. August 1835. §. 65. Gesetzsamml. S. 240.

184. Alle Polizeibehörden und Dorfschulzen sollen auf syphilitische Kranken vigiliren und sie zur Kur anhalten. M. R. v. 9. Mai und 23. Juni 1810. (v. d. Heyde Repert. Th. I. S. 520 — 521.)

Unter der den Aerzten und Wundärzten bei Heilung solcher Krankheit empfohlenen Verschwiegenheit ist aber nur die denselben nach dem A. L. R. II. 20. §. 505 — 508. obliegende Verschwiegenheit zu verstehen, und es wird dadurch die Pflicht der im Dienste des Staats stehenden Medizinalpersonen, die ihnen bekannt gewordene Uebertretungen medizinisch-polizeilicher Gesetze anzuzeigen, nicht beschränkt. Vorged. M. R. v. 23. Juni 1810.

Die Physiker haben sich auf schicklichem Wege von dem unter geringen Leuten vorkommenden syphilitischen Uebel, auch ob solches einen hohen Grad erreicht hat, sich ganz genaue Kenntniß zu verschaffen, und wegen derjenigen, welche sich nicht einem Arzte anvertrauen, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des landräthlichen Offizii, die Ortspolizeibehörden anzugehen, um eine solche Kur zu vermitteln, oder in Ermangelung eigener Hülfsmittel die Unterbringung der Kranken in öffentliche Heilanstalten zu veranlassen. M. R. v. 12. März 1826.

185. Alle nicht in Hurenhäusern lebende Personen, welche wissen, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, aber dennoch mit andern sich fleischlich vermischen, und daher wieder damit anstecken, haben eine dreimonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt. A. L. R. II. 20. §. 1026.

(Pflichten der Bordellwirthe.)

186. Wird eine Weibsperson in einem Bordell mit einer venerischen Krankheit befallen, so muß es die Wirthin der Polizei sofort anzeigen, und nach deren Anordnung für

die Kur und Verhütung des weitern Ansteckens sorgen. — Unterläßt sie dieses, so hat sie das erste Mal Gefängnißstrafe auf drei Monate, im Wiederholungsfalle aber sechsmonatliche Zuchthausstrafe, mit Willkommen und Abschied, verwirkt. — Hat die angesteckte Weibsperson ihre Krankheit verschwiegen und dadurch zur weiteren Ausbreitung des Uebels Anlaß gegeben, so soll sie mit Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis ein Jahr, nebst Willkommen und Abschied, belegt werden. A. L. R. II. 20. §. 1013 — 1017.

187. 1) In Ansehung der Hurenwirths ist Folgendes vorgeschrieben:

a. Sie sollen den dazu in jedem Reviere bestellten Wundärzten, so oft dieselben eine Visitation der Huren bei ihnen vorzunehmen gut finden werden, sie nicht verhehlen, und jede Hure soll sich dieser Visitation unterwerfen.

b. Wird jedem Bordellwirth, zu seiner und der von ihm gehaltenen Lohnhuren Wissenschaft, eine von der sachverständigen Behörde abgefaßte gedruckte Anweisung, an welchen Zeichen und Empfindungen eine geschehene Ansteckung und der Anfang einer venerischen Krankheit zu erkennen sei, gegeben, und von dem für das Revier bestellten Wundarzt ihnen deutlich erklärt werden, um darnach sowohl selbst ihren Zustand beurtheilen zu können, als auch ihm bei ihrer Visitation solchen zu eröffnen.

c. Gleichergestalt sollen sie durch solche Anweisung von den Merkzeichen, woran sie bei einer ihrer begehrenden Mannsperson ein venerisches Uebel argwöhnen oder gewiß erkennen können, belehrt werden, um sich der fleischlichen Vermischung mit derselben zu enthalten.

2) Verspürt nun eine Hure an sich, daß sie angesteckt ist, so muß sie Niemand mehr zum Beischlaf zulassen, sondern sofort sowohl ihrem Wirth, als dem Wundarzt des Reviers solches anzeigen, worauf unverzüglich für ihre Heilung gesorgt werden soll. Unterläßt sie dieses, so soll sie nach ihrer völligen Heilung die §. 186 gedachte Strafe erleiden. Auch soll der Bordellwirth, wenn er den inficirten Zustand solcher Hure gewußt, und sie demselben an der Fortsetzung ihres Gewerbes nicht gehindert hat, mit gleicher Strafe belegt werden, und überdies die Heilungs- und Verpflegungskosten der von solcher Hure angesteckten Mannspersonen, wenn sie es verlangen, oder solche Kosten nicht selbst bezahlen können, erstatten. Zu dieser Erstattung soll ein Bordellwirth selbst in dem Falle angehalten werden, wenn er den inficirten Zustand einer bei sich gehaltenen Hure nicht gewußt hat, weil solche Verbindlichkeit als eine mit dem ihm zugelassenen Gewerbe um des allgemeinen Besten willen verknüpfte Last und Gefahr geachtet werden soll.

3) Kann hingegen eine Hure Jemand überführen, daß er sie durch Beischlaf inficirt habe, so soll derselbe auf ihre oder auf des Bordellwirths Anzeige und Klage, nicht nur die Unterhaltungs- und Heilungskosten tragen, und zwar so lange, als nach dem Ermessen

der Charitébehörde die Hure bis zu ihrer völligen Genesung in der Charité bleiben muß, sondern auch mit fünfzig Thaler Geld- oder dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

4) Wenn eine Hure ihre venerische Krankheit, ehe solche von ihr angegeben worden, in solchem Grade zunehmen läßt, daß, nach Erkenntniß von Sachverständigen, sie solche schon eine Zeit lang gewußt haben müsse, so soll, insofern sie auch nicht zu überführen sein möchte, Jemand wirklich angesteckt zu haben, dennoch dieselbe dafür angesehen und so bestraft werden, als wenn sie ihr Uebel Andern wirklich mitgetheilt hätte.

Heilkassen sind einzurichten, vermöge welcher die Wirthe und ihre Lohnhuren, wenn diese in das Unglück der Ansteckung gerathen, von den oft ihr Vermögen erschöpfenden Kur- ꝛc. Kosten befreiet, und vor einer lebenswierigen, aus dem Wachsthum solcher bösen Krankheit erfolgenden Zerrüttung ihres Körpers und ihrer Gesundheit bewahrt werden. Zu dieser Kasse soll

a. jeder Bordellwirth monatlich für jede Lohnhure, die er hält, ¼ Thaler, und zwar pränumerando vier Tage vor dem Monats-Anfange, gegen Quittung erlegen, und es bleibt ihm überlassen, bei dem mit jeder Lohnhure vor der Polizei schriftlich abzufassenden Vertrage auf diese Abgabe mit Rücksicht zu nehmen. Doch soll ein Bordellwirth, welcher die von der Lohnhure nach dem geschlossenen Kontrakt ihm zu restituirenden Beiträge längere Zeit, als einen Monat, hat aufsummen lassen, auch aus diesem Grunde nicht berechtigt sein, einer solchen Person, wenn sie ihre Lebensart ändern und sich auf ehrbare Art nähren will, den Austritt aus dem Hurenhause zu beschränken oder zu erschweren.

b. Wenn eine Lohnhure aus einem Bordell in ein anderes übergeht, ohne daß ihretwegen in dem Monate solcher Veränderung die 7½ Sgr. erlegt sind, so muß der Bordellwirth, zu welchem sie sich hinbegeben, die Abgabe dieses Monats und weiterhin vier Tage vor dem nächst eintretenden Monat, für sie bezahlen, womit eine Lohnhure um so weniger übersehen werden darf, und es muß eine jede die Veränderung ihres Aufenthalts und wohin sie sich begibt, sofort dem Polizeikommissair des Reviers anmelden.

c. Ueber diese Heilungskasse wird ordentliche genaue Rechnung gehalten, und aus derselben soll jede infizirte Lohnhure sofort in die Charité, ohne einige weitere ihr oder ihrem Wirthe abzufordernde Kosten, aufgenommen, gründlich kurirt, bis dahin ordentlich verpflegt, und nach ihrer völligen Herstellung, ohne Strafe, entlassen werden.

Was vorstehend den Bordellwirthen vorgeschrieben und befohlen ist, haben auch die Hurenwirthinnen bei gleichen Strafen zu befolgen. Einzelne, auf ihre eigene Hand zur Unzucht mit Mehreren sich feilhaltende Frauenspersonen müssen sich gleichfalls dem Polizeidirektor zu ihrer Aufzeichnung melden, eben so, wie die Lohnhuren in den Bordells, ihre Visitation durch den Wundarzt des Reviers, in welchem sie wohnen, unweigerlich leiden, den gedachten Beitrag zur Heilungs-

Kasse erlegen und sind sie überhaupt allen obigen Vorschriften, so wie, wenn sie dawider handeln, allen darauf gesetzten Strafen unterworfen. Verordn. v. 2. Febr. 1792. (Neue Edictens. II. S. 765.)

(Verfahren bei den in ihren Wohnungen bleibenden Kranken.)

188. Verbleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet die §. 135 gegebene Vorschrift ihre Anwendung. Vorged. Regul. §. 66.

(Errichtung besonderer Krankenhäuser.)

189. Sollte die Zahl der syphilitisch Kranken an einem Orte, wo nicht bereits ein gelegenes Krankenhaus vorhanden ist, sehr zunehmen, oder dasselbe aus sonstigen Gründen erforderlich werden, so ist unter Mitwirkung der Sanitätskommissionen zur Aufnahme derjenigen, welche in ihren Wohnungen nicht gründlich geheilt werden können, ein besonderes Haus einzurichten. Das. §. 67.

(Desinfektion

190. Die Reinigung der von der Syphilis Genesenen, so wie der von ihnen gebrauchten Wäsche, Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände, geschieht nach näherer Anordnung der Behörde und unter Androhung der §. 161. bestimmten Strafe auf die in der Anweisung zum Desinfektionsverfahren angegebene Weise. Das. §. 68.

(Ermittelung der Ansteckungsquelle.)

191. Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß die Aerzte und Wundärzte, besonders die bei den Krankenhäusern angestellten, wenn sie syphilitisch angesteckte Personen in die Kur nehmen, auszumitteln suchen und der Polizeibehörde anzeigen, von wem die Ansteckung herrühre, damit liederliche und unvermögende Personen, von deren Leichtsinn die weitere Verbreitung des Uebels zu befürchten, und bei denen ein freiwilliges Aufsuchen ärztlicher Hülfe nicht zu erwarten ist, untersucht, in die Kur gegeben, und überhaupt die zur Verhütung einer weitern Verbreitung des Uebels durch die Umstände gebotenen Maßregeln getroffen werden können. Das. §. 69.

Dieselbe Verpflichtung liegt auch den Militärärzten ob. Das. §. 69.

(Aufsicht auf liederliche Personen.)

192. Hinsichtlich der polizeilichen Aufsicht auf diejenigen Personen, von welchen eine Verbreitung des syphilitischen Uebels vorzugsweise zu besorgen ist, verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften. Das. §. 70.

(Strafälligkeit der wissentlichen oder fahrlässigen Verbreitung der Syphilis.)

193. Eben so finden die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für die Fälle wissentlicher oder fahrlässiger Verbreitung der Krankheit ihre Anwendung sowohl auf männliche als auf weibliche Personen. (A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 1013—1015. und 1026.) Das. §. 71.

(Verbot des Kurirens syphilitisch Kranker durch unbefugte Personen.)

194. Auf die genaue Befolgung des im §. 133. enthaltenen Verbots der Behandlung ansteckender Krankheiten durch unbefugte Personen ist mit besonderer Sorgfalt bei der Syphilis zu halten, und sind die Polizeibehörden und approbirten Medizinalpersonen zur

vorzüglichen Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht verpflichtet. Die Apotheker werden auf die denselben gegebenen Vorschriften gegen die Bereitung von Arzeneien auf Anordnung unbefugter Personen und gegen den Handverkauf von Arzeneimitteln, die Merkurialia und andere heftig wirkende Substanzen enthalten, verwiesen. Das. §. 72.

(Bestimmungen hinsichtlich des Militärs.) 195. Im Militär soll bei den Soldaten bei bestimmten Veranlassungen, z. B. bei der Einstellung, beim Ausmarsche, bei der Entlassung u. s. w. eine genaue Nachfrage in Bezug auf ein Erkranken an syphilitischen Uebeln und ein Bestrafen derjenigen, die ihr Leiden verheimlichen, Statt finden. Syphilitisch erkrankte Soldaten sind in die Militärhospitäler aufzunehmen und vor ihrer völligen Heilung, selbst nach Ablauf ihrer Dienstzeit, nicht zu entlassen. Das. §. 73.

8. Krätze.

(Meldung der Kranken an die Polizei-Behörde.) 196. Hinsichtlich der Meldung der Krätzkranken an die Ortspolizeibehörde gelten die bei der Syphilis — §. 183. gegebenen Vorschriften. — Wird eine in einem Bordell befindliche Frauensperson von der Krätze befallen, so liegt dem Wirthe oder der Wirthin die Verpflichtung ob, der Polizeibehörde ungesäumt davon Anzeige zu machen; bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5 Thaler oder 8tägigem Gefängniß. — Das zur Visitation von dergleichen Häusern verpflichtete ärztliche Personal hat auch auf das Vorhandensein der Krätze mit besonderer Sorgfalt zu achten. Das. §. 74.

(Pflichten der Polizei etc. Behörden die Ausbreitung der Krätzkrankheiten zu verhindern.) 197. Die Ortsbehörden haben sich von den Medizinalpersonen, Hebammen, Geistlichen und Schullehrern u. s. w. Anzeige machen zu lassen, wenn Krätzkrankheiten in ihrem Bezirke vorkommen. — Kein Kind, welches mit dieser Krankheit behaftet, darf eher wieder die Schule besuchen, bis ein Arzt dessen Genesung bezeugt hat. Publ. der Reg. zu Köslin vom 8. Juni 1819, zu Kleve vom 23. August 1817, zu Arnsberg vom 1. Sept. 1818 u. m. a. (Siehe auch Transporte, Tit. VI. Kap. 7. §. 29. u. krätzige Handwerksgesellen, krätzige Juden ꝛc. Das. Kap. 8.)

198. Auch Militärärzte müssen bei ihrer Zivil-Praxis die Anzeigen von den mit der Krätze behafteten Personen an die Polizeibehörde machen. M. R. vom 13. Juli 1826.

Siehe Militärärzte in Beziehung auf ihre Zivilpraxis.

(Verbleiben der Kranken in ihren Wohnungen.) 199. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet §. 135. Anwendung. Dabei ist jede nähere Gemeinschaft desselben mit andern Personen bis zur erfolgten Heilung und nachherigen Reinigung seiner selbst und der gebrauchten Effekten möglichst zu verhüten, und sind in dieser Hinsicht Eltern und Vormünder auf ihre Kinder und Pflegebefohlenen, Handwerksmeister auf ihre Gesellen und Lehrlinge, Dienstherrschaften auf ihr Gesinde zu achten verpflichtet. Allg. Regul. §. 75.

(Aufnahme in öffentliche Krankenanstalten.) 200. Sollte nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde und Sanitätskommissionen das Verbleiben der Kranken in ihren Wohnungen mit Gefahr für das Gemeinwesen verbunden sein, so ist, besonders wenn die Krankheit sich weiter verbreiten und eine größere Anzahl von Menschen befallen sollte, nach §. 189. zu verfahren. Das. §. 76.

[Reinigung der Genesenen.] 201. Nach erfolgter Heilung sind die Genesenen gründlich zu reinigen. Vernachlässigungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thaler oder mit 3- bis 8tägigem Gefängniß geahndet. Das. §. 78.

[Aufsichts-Massregeln.] 202. Die Polizeibehörden haben auf unbekannte und sich herumtreibende Personen in Beziehung auf etwa bei ihnen vorhandene Krätze, ein besonderes Augenmerk zu richten, dieselben bei passenden Veranlassungen ärztlich untersuchen zu lassen, und, wenn der gehegte Verdacht sich bestätigen sollte, für die zweckmäßige Unterbringung und Heilung derselben Sorge zu tragen. Vergl. §. 131. Dasselbe gilt hinsichtlich der wandernden Handwerksgesellen und Juden, auf welche Letztere, besonders in Meßorten und bei Jahrmärkten, mit Sorgfalt deshalb zu vigiliren ist. — Dienstboten haben es ihren Herrschaften, Gesellen und Lehrlinge ihren Meistern anzuzeigen, wenn sie glauben von der Krätze angesteckt zu sein. Herrschaften und Meister sind verpflichtet in dieser Hinsicht auf ihre Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge aufmerksam zu sein, und verbunden, die zur Heilung der Erkrankten und zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln zu treffen. Unterlassungen und Versäumnisse hierin sollen nach Befinden der Umstände mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder 3- bis achttägigem Gefängniß geahndet werden. — Eine besonders genaue Aufsicht ist zu führen auf die in Arbeits- und Versorgungshäusern, Waisenhäusern, Strafanstalten, Gefängnissen u. a. dergl. öffentlichen Anstalten, befindlichen Personen, welche von Zeit zu Zeit in dieser Hinsicht von den dabei angestellten Medizinalbeamten genau zu inspiziren sind. — Eben so liegt den Vorstehern großer Fabriken, besonders solcher, in denen Wolle und wollene Zeuge verarbeitet werden, so wie den Herbergs- und Gastwirthen eine besondere Aufmerksamkeit auf die bei ihnen beschäftigten oder von ihnen beherbergten Personen ob. Das. §. 78.

(Handel mit alten Kleidern, Betten u. s. w.) 203. In Betreff des Handels mit alten Kleidungsstücken, besonders wollenen Stoffen, Pelzwerk und dergleichen, so wie mit alten Betten und andern Gegenständen, welche von Krätzkranken gebraucht worden sind, gelten die im §. 138. gegebenen Bestimmungen, und ist hier mit besonderer Genauigkeit darauf zu achten, daß dergleichen Sachen nicht eher wieder in den Verkehr kommen, als bis sie nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion auf das Sorgfältigste gereinigt worden sind. (§. 201.) Das. §. 79.

(Ausmittelung der Quelle des Uebels.) 204. Die Polizeibehörden haben bei geschehener Meldung, in Gemeinschaft mit den Medizinalpersonen, die Quelle des Uebels möglichst auszumitteln, und in dieser Hinsicht die geeigneten Maßregeln zu treffen und der weiteren Verbreitung der Krankheit entgegen zu wirken. Das. §. 80.

[Absichtliche Verheimlichung der Krätze.] 305. Wird die Krätze zum Nachtheil anderer absichtlich verheimlicht, — in welcher Hinsicht besonders Handel- und Gewerbtreibende Individuen in Betracht kommen — oder wird sie durch ein leichtsinniges Benehmen der Kranken andern Personen mitgetheilt, so treten die für diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des Allgem. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 777 u. 778. ein. Das. §. 81.

[Verfahren beim Militär.] 206. Soldaten sind hinsichtlich der Krätze mit Genauigkeit zu beobachten, und, wenn die Umstände es erforderlich machen, von Zeit zu Zeit zu untersuchen, welches jedenfalls bei ihrer Einstellung, so wie bei ihrer Entlassung geschehen muß. — Eine absichtliche Verheimlichung der Krankheit hat Bestrafung zur Folge. Die von der Krätze befallenen Soldaten sind sogleich in Lazarethe oder andere abgesonderte Räume Behufs ihrer Heilung unterzubringen. Das. §. 82.

(Ausserordentliche Massregeln bei allgemeiner Verbreitung d. Krätze.) 207. Für den Fall, daß die Krätze an einem Orte eine ungewöhnlichere und allgemeinere Verbreitung erlangen sollte, wird den betreffenden Regierungen die Ergreifung besonderer Maßregeln, Behufs der genauen Ermittelung des Standes der Krankheit, ihrer Zu- und Abnahme, und einer gründlichen Tilgung derselben zur Pflicht gemacht. Die nähere Bestimmung der unter solchen Umständen zu treffenden Anordnungen bleibt ihrem Ermessen überlassen. — Das. §. 83.

9. Weichselzopf.

(Meldung der Kranken.) 208. Jeder am Weichselzopf leidende Kranke ist bei Vermeidung der im §. 149. bestimmten Strafe der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Das. §. 84.

(Verbleiben des Kranken in seiner Wohnung.) 209. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so ist derselbe sofort, so wie seine Angehörigen, mit der Gefahr der Ansteckung und der Art und Weise wie solche am häufigsten bewirkt zu werden pflegt, bekannt zu machen. Eine dessenungeachtet auf leichtsinnige oder muthwillige Weise veranlaßte Uebertragung der Krankheit auf andere Personen soll nach den Bestimmungen des Allgem. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 777 und 778. bestraft werden. Das. §. 85.

(Desinfektion.) 210. Die von einem Weichselzopf-Kranken benutzten Betten, Bett- und Leibwäsche, Kopfbedeckungen und sonstige Gegenstände dürfen nach beendigter Krankheit nicht eher wie-

der in Gebrauch gezogen werden, als bis sie nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde, und nach Anweisung der Desinfektions-Instruktion gereinigt worden sind. Die Unterlassung zieht die §. 151. bestimmte Strafe nach sich. Das. §. 86.

[Schulbesuch.] 211. Da den mit dem Weichselzopf behafteten Kindern der Schulbesuch wegen langer Dauer der Krankheit nicht untersagt werden kann, so müssen denselben zur Verhütung einer weitern Verbreitung des Uebels abgesonderte Sitze und besondere Plätze zur Ablegung ihrer Kopfbedeckungen angewiesen werden. Außerdem ist es Pflicht des Lehrers die Kinder über die Gefahr der Ansteckung zu belehren. Das. §. 87.

[Benutzung allgemeiner Badeanstalten.] 212. Die Benutzung zum allgemeinen Gebrauch bestimmter Badeanstalten oder Badstuben darf den am Weichselzopf leidenden Personen nicht gestattet werden. Das. §. 88.

[Bestimmungen hinsichtlich des Militärs.] 213. Wird ein Soldat vom Weichselzopf befallen, so ist derselbe, falls er nicht den Bestimmungen zufolge sofort zu entlassen ist, unverzüglich in das Lazareth aufzunehmen. Bei der Entlassung solcher Individuen aus dem Heere müssen die von ihnen abgegebenen Kopfbedeckungen vernichtet, und die von ihnen benutzten Lagerstellen u. s. w. vorschriftsmäßig gereinigt werden, ehe sie weiter in Gebrauch gezogen werden dürfen. Das. §. 89.

10. Bösartiger Kopfgrind, Krebs, Schwindsucht und Gicht.

(Reinigung der Effekten.) 214. Bei den genannten Krankheiten beschränken sich die sanitäts-polizeilichen Maßregeln auf die vorschriftsmäßige Reinigung und resp. Vernichtung der mit den Absonderungen der Kranken in unmittelbare Berührung gekommenen Kleidungsstücke und sonstigen Effekten. Die Anordnung derselben liegt den Aerzten der Kranken, die Kontrolle der getroffenen Maßregeln der Polizeibehörde ob. Vergl. §. 145. Das. §. 90.

(Aufsicht auf Waisenhäuser, öffentliche Schulen etc. hinsichtlich des Kopfgrinds.) 215. Hinsichtlich des Kopfgrindes sind die Waisenhäuser und ähnliche Anstalten unter sanitäts-polizeiliche Aufsicht zu nehmen.

In den öffentlichen Schulen dürfen Kinder, die am bösartigen Kopfgrind leiden, nicht zugelassen werden. Das. §. 91.

Abschn. 6. Begräbnißplätze und deren Gebrauch.

(Verlegung der Begräbnissplätze.) 216. In den Kirchen und in bewohnten Gegenden der Städte sollen keine Leichen beerdigt, und ohne Anzeige bei den geistlichen Obern sollen keine Leichen anderswo als auf einem öffentlichen Begräbnißplatze begraben werden. A. L. R. II. 11. §. 184 – 186.

Dieses Gesetz soll im Allgemeinen aufrecht erhalten werden; in besondern, unter dem bestehenden Gesetze nicht genau begriffenen Fällen aber, wo von der fernern Benutzung eines Gewölbes erhebliche Nachtheile zu befürchten sind, die Polizei dennoch einwirken, und die Sache bei der vorgesetzten Behörde besonders zur Sprache bringen. M. R. vom 6. Apri 1811. Publik. der Ostpreuß. Reg. v. 25. April 1811. (v. d. Heyde Repert. Th. 1. S. 426.)

(Anlegung neuer Begräbnissplätze und Unterhaltung derselben.)

Der vorgedachte §. 184 im A. L. R. redet nur von dem Begraben der Leichen in den Kirchen und in bewohnten Gegenden der Städte, und es kann daher die Verlegung der Begräbnißplätze in den Dörfern nicht erzwungen werden. M. R. vom 18. Juni 1819.

217. Die Anlegung neuer Begräbnißplätze soll nur aus erheblichen Gründen und unter Bewilligung der geistlichen Obern, so wie der Polizeivorgesetzten des Orts Statt finden. A. L. R. II 11, §. 764.

218. Wenn aber der Fall der Verlegung eintritt, so ist zu unterscheiden, a. ob der bisherige Begräbnißplatz einer Kirchengemeine gehört. (Nach §. 183 des A. L. R. l. c. sind solche, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, der Regel nach das Eigenthum der Kirchengesellschaften.) In diesem Falle hängt es von der Kirche ab, ob sie den neuen Begräbnißplatz anlegen, und daher die Einnahmen für die Grabstellen beziehen will, oder b. ob die Kirche die neue Anlegung nicht besorgen will; oder auch ob der bisherige Friedhof nicht Eigenthum der Kirche gewesen ist. In diesem Falle müssen die Kosten wie jede andere Gemeindelast aufgebracht werden. M. R. vom 18. Juni 1819.

219. Die Unterhaltung der Begräbnißplätze ist gemeine Last, und liegt allen ob die an denselben Theil zu nehmen berechtigt sind; (§. 183 — 199.) erhält jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabstellen, so muß er aus der Kirchenkasse auf eben die Art, wie die Kirche selbst, unterhalten werden. A. L. R. II. 11. §. 761, 762.

220. Ein bereits außer der Stadtmauer verlegter Begräbnißplatz braucht deshalb, weil er nicht von allen menschlichen Wohnungen entfernt liegt, verlegt zu werden. M. R. vom 19. Febr. 1823.

Bei Verlegung derselben können diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeldliche Anweisung einer schicklichen Stelle dazu auf dem neuen Platze fordern. A. L. R. II. 11. §. 185.

221. Neue Begräbnißplätze müssen in gehöriger und wenigstens 1000 Schritte betragender Entfernung von den Städten und Dörfern, so wie überhaupt von den Wohnungen der Menschen, angelegt werden, und muß hierzu ein hoher und trockner, wo möglich nach der Mitternachts- oder Morgengegend belegener Platz gewählt werden, so daß die Winde die Ausdünstungen der Gräber gehörig zerstreuen können. Niedrige und morastige Gründe taugen nicht zu sol-

cher Anlage, indem wegen der fauligen Auflösung die üble Ausdünstung, besonders zur Frühjahrs- und Sommerszeit, sehr vermehrt, auch durch die Ueberschwemmung zur Ausspülung der Leichen Gelegenheit gegeben wird, wenn die Gruben etwa nicht tief genug gemacht sein möchten. — Der Platz muß mit einer, zur Verhütung des leichten Uebersteigens, wenigstens 4 Fuß hohen Einfassung von Holz, Strauchwerk oder Steinen versehen werden. Will die Gemeinde, welcher die Unterhaltung dieser Gegenstände obliegt, eine Mauer errichten, so bleibt ihr dies unbenommen, sonst muß jede Befriedigung, oder auch die an deren Stelle anzulegende lebendige Hecke mit einem nach Beschaffenheit des Bodens hinlänglich tiefen Graben zur Verhinderung des leichten Zugangs versehen werden. — Die Anpflanzung von Bäumen auf Begräbnißplätzen ist sehr zu empfehlen; selbige vermindern durch Einsaugen die Ausdünstung des Erdbodens in feuchten und warmen Tagen, und reinigen auf solche Weise die Luft. — Die Thüren müssen zur Schonung des Platzes immer verschlossen gehalten werden. — Die Gruben müssen in kalkigem oder sandigem Boden wenigstens 5 — 6 Fuß, und bei epidemischen Krankheiten nicht unter sechs Fuß gegraben, nach der Einsenkung ein Grabhügel von wenigstens 2 Fuß Höhe aufgeworfen, bei Epidemien aber die Särge mit Kalk überschüttet, und dann mit höheren Erdhügeln bedeckt werden. — Die Gräber müssen nach der Reihenfolge in einer Entfernung von höchstens 1 Fuß von einander gemacht werden, um Raum zu gewinnen und die zu frühe Anfüllung des ganzen Platzes zu verhüten. — Bei Ausmittelung eines neuen Platzes zum Friedhofe ist ganz besonders auf die Seelenzahl des Orts, und die in der Regel (Kriegszeiten und ungewöhnliche Epidemien ausgenommen) Statt findende Sterblichkeit Rücksicht zu nehmen. Dergleichen Plätze dürfen überdies nur mit Genehmigung der Polizeibehörden und unter Zuratheziehung der Physiker angekauft werden. Bei etwa Statt findendem Bedenken ist zuvörderst an die Regierung Bericht zu erstatten. Stößt der Todtengräber bei dem Graben auf noch nicht ganz verfaulte und zerfallene Särge, so muß er diese Stelle sofort wieder zuwerfen und eine andere suchen, bei Strafe des Diebstahls auch aus oder von den Särgen nichts entwenden. Er muß sich gründliche Kenntniß von den Gräbern und deren Dauer zu verschaffen suchen, um nicht Fehler zu begehen. Die Kirchenvorsteher sind gehalten, darüber zu wachen, daß nicht halbverwesete Leichname zum Anstoß und Nachtheil für das Publikum ausgeworfen werden. Findet sich beim Graben, daß die Särge nebst den Leichen ganz verweset sind, so muß doch nicht zu nahe an dieser Stelle, sondern wo möglich da, wo sich keine Ueberreste früherer Beerdigungen finden, ein Grab gemacht und solches mehrere Tage, ehe die Beerdigung Statt findet, offen gelassen werden, damit die etwanigen Ausdünstungen, womit die Erde geschwängert sein möchte, sich inzwischen zerstreuen können. — Der Todtengräber muß sich überhaupt nach den polizeilichen Anordnungen auf das Genaueste richten. Dahin gehört auch, daß die Gräber nicht zu klein gemacht werden, damit keine unangenehme Störung und Zeit-

aufwand bei der Beerdigung Statt findet. Publ. der Reg. zu Stralsund vom 28. August 1818.

(Anordnung und Pflichten der Todtengräber.)

222. Ueberall sollen Todtengräber angeordnet und deren Gebühren bestimmt werden.

Die Grube muß nach der Einsenkung fest getreten werden. — Die Begräbnisse müssen in der Reihe neben einander geschehen, ohne Unterschied des Ranges und des Standes. — Leichensteine oder andere Grabmäler dürfen nur die Gruft bedecken ohne den benachbarten Raum zu schmälern. Resk. der Reg. zu Münster vom 17. Mai 1817.

Nur angekaufte Plätze und Familienbegräbnisse können außer der Reihenfolge benutzt werden. Publ. der Reg. zu Breslau v. 15. Nov. 1822.

(Welche Todesfälle vor dem Begraben den Gerichten anzuzeigen sind.)

223. Siehe Seite 12. §. 6 und 90. vorsteh. wegen nicht bekanntlich natürlicherweise erfolgten Todesfälle, auch §. 14., wegen todtgeborner unehelicher Kinder.

(Begraben der Leichen ausserhalb der öffentlichen Begräbnissplätze.)

224. Ohne Anzeige bei den geistlichen Obern sollen Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe nicht begraben werden. — Niemand kann durch Veranstaltung eines solchen Privatbegräbnisses, der Kirchenkasse und der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen. A. L. R. II. §. 186, 187.

225. Ohne Erkenntniß des Staats soll Niemanden das ehrliche Begräbniß auf dem öffentlichen Kirchhofe versagt werden. l. c. §. 188.

(Begraben der Leichen verschiedener Religionsparteien in Ermangelung eigener Begräbnissplätze.)

226. Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien dürfen einander wechselweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniß nicht versagen. Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorfgemeinde gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeine, ohne Unterschied der Religion, auch auf das Begräbniß daselbst Anspruch machen. l. c. §. 189, 190.

(Ausgraben der Leichen aus Mangel an Raum.)

227. In keinem Falle dürfen die Leichen früher als wenigstens nach 12 bis 16 Jahren wieder ausgegraben werden.

Da es hin und wieder Begräbnißplätze gibt, auf denen Räume angetroffen werden, wohin Niemand begraben lassen will; so müssen die Geistlichen bemüht sein, das obwaltende Vorurtheil zu entfernen, und diese Räume zu allererst ordnungsmäßig belegen lassen. Publik. der Regierung zu Stralsund vom 28. August 1818, und zu Breslau vom 15. Novbr. 1822.

(Veräusserung ausser Gebrauch gesetzter Begräbnissplätze.)

228. Vor Ablauf von 40 Jahren sollen ausser Gebrauch gesetzte öffentliche Begräbnißplätze, seit erfolgter Schließung derselben, in der Regel nicht veräußert werden. Nur ausnahmsweise kann das betr. Königl. Ministerium solches früher bewilligen. Zur Grasswerbung, Baumpflanzung oder auf andere dergleichen unanstößige Weise können die Plätze aber frei benutzt werden. A. K. O. v. 8. Jan. 1830.

(Chausseeanlagen über Begräbnissplätze.)

229. Chausseeanlagen dürfen nicht über Begräbnißplätze Statt finden. M. R. v. 13. Jan. 1833.

[Begräbnissplätze der Juden.

230. Jüdische Familien, welche von einem Gemeindeorte über eine Meile entfernt wohnen, müssen durchaus für einen Begräbnißplatz an Ort und Stelle sorgen; dies ist unerläßliche Bedingung ihrer Aufnahme und Duldung an Orten, wo zur Zeit keine israelitischen Begräbnißplätze sind. M. R. v. 7. Mai, Publ. der Reg. in Stargard v. 26. Mai 1814.

Bei der Niederlassung jüdischer Familien an solchen Orten, wo keine Begräbnißplätze sind, ist ihnen die Erwerbung derselben zur unerläßlichen Pflicht zu machen. Eben dies muß geschehen, sobald an einem Orte schon 6 jüdische Familien oder darüber sich befinden, wenn sie gleich noch keine Gemeinde bilden, und der nächste Ort nicht über eine Meile entfernt sein sollte. Publ. der Reg. in Bromberg v. 21. April 1816.

In Städten, wo die Judengemeinden noch keine Begräbnißplätze haben, müssen sie dergleichen beschaffen. M. R. v. 1. Septb. 1818.

Siehe auch §. 116, 117.

Abschn. 7. Krankheiten des Viehes.

1. Allgemeine Vorschriften.

(Vorbauungsmittel zur Abwendung der Viehseuche.)

231. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, in der Behandlung und Wartung seines Viehes so zu verfahren, daß durch grobe Vernachläßigung nicht Krankheiten entwickelt werden. Patent vom 2. April 1803. Kap. 1. §. 1.

232. Unreines, und mit ansteckenden Krankheiten behaftetes Vieh, darf auf die Hütung nicht gebracht werden. A. L. R. I. 22. §. 87.

233. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Tränken. Wenigstens zweimal im Jahre, im Herbste und Frühjahre, muß deren Räumung und Reinigung geschehen, und von dem Vorsteher der Gemeinde darauf gehalten werden. Der Landrath muß solches kontrolliren, und sich davon selbst gelegentlich überzeugen, und eventuell das Nöthige auf Kosten der Verpflichteten veranlassen. Alleg. Patent §. 2.

Zur Verhütung des Verschleppens der Rinderpest durch die Krähen soll die Bedeckung der Wasser- und Trankträge, besonders bei strenger Winterszeit, angeordnet werden. M. R. vom 3. Februar 1814. (Augustin B. 2. S. 521.)

(Anzeige vom Erkranken des Viehes u. Absonderung desselben.)

234. Erkrankt ein Stück Rindvieh an einem Zufalle der von keiner äußerlichen Verletzung entstanden ist, oder stirbt solches plötzlich, so ist der Besitzer verbunden es dem Gemeindevorsteher zu melden und das erkrankte Stück vom übrigen Vieh abzusondern. Dieser muß bei irgend einem Grunde des Verdachts einer ansteckenden Krankheit, oder, wenn bei einem Viehstande im Orte über 50 Stück zwei, und bei einem größern drei oder mehr Stück binnen 14 Tagen sterben, dem Landrathe und der Gutsobrigkeit den Fall anzeigen, vorher aber für Absonderung des erkrankten Stückes von allem gesunden Vieh sorgen. Außerdem ist in dem letzten Falle auch der Scharfrichter oder Abdecker des Bezirks zu einer gleichen Anzeige verpflichtet. Nicht weniger ist jeder Vieharzt, Schäfer oder Hirt, welcher bei einer innern Viehkrankheit zu Hülfe gerufen wird oder davon etwas erfährt, verbunden, es der Obrigkeit zu melden. Dass. Patent §. 3.

Uebrigens sind alle Einwohner, besonders Geistliche und Schullehrer auf dem Lande, verbunden, sobald ihnen bekannt wird, daß sich eine Krankheit unter dem Rindvieh zeigt, davon der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Publ. des Chefs des Depart. der allgem. Polizei und des Depart. des Kultus und öffentl. Unterrichts im Min. des Inn. vom 11. Novbr. 1813. (Augustin Bd. 2. S. 521.)

(Quarantaine-Einrichtung.)

235. In den östlichen Provinzen der Monarchie ist beim Eingange des fremden Rindviehes die bestehende Quarantaineeinrichtung beibehalten und die Frist auf 21 Tage angeordnet. A. K. O. v. 22. Okt. 1825, M. R v. 25. Febr. 1826.

Der §. 23. des Patents vom 2. April 1803 und die sich darauf beziehenden Strafbestimmungen desselben sind aufgehoben, dagegen ist verordnet, daß in die östlichen Provinzen Rindvieh der Steppen-Race (podolisches Vieh) zu keiner Zeit auf andern Punkten, als durch bestimmte, mit Quarantaine-Anstalten versehenen Einlaß-Orte über die Landesgrenze gebracht, und dasselbe nur nach 21tägiger Quarantaine (siehe §. 250.) und, wenn es während derselben gesund geblieben, weiter geführt werden dürfen. Nur das mit dem Quarantaine-Zeichen versehene Vieh jener Art darf ohne Weiteres im Innern des Landes zugelassen werden. Ist dasselbe nicht mit solchem Zeichen versehen, aber nach seinen äußern Merkmalen für Steppenvieh von Sachverständigen erklärt, so muß es überall sofort angehalten, ausserhalb des Orts in besonderen Futter- und Lagerstellen, ausser Berührung mit anderm Vieh, gehalten werden, jedoch nicht länger als 21 Tage lang; alles jedoch nur in sofern der Ausweis nicht sofort beigebracht wird, daß das Vieh unverdächtig, nämlich inländischen Ursprungs, oder mindestens seit 3 Monaten im Lande gewesen, oder daß dessen Zulassung zum innern Verkehr von der kompetenten Behörde genehmigt ist. — Aeussern sich bei dem angehaltenen Vieh verdächtige Symptome, so muß dasselbe sogleich getödtet und mit Haut und Haar vergraben werden. Sind der angehaltenen Thiere mehrere, so wird nach §. 38. des Patents vom 2. April 1803 (§. 254.) ver-

fahren. Bleibt dagegen das Vieh während der 21 Tage gesund, so wird dasselbe nach geführtem Beweise der Unverdächtigkeit freigegeben. Wird aber dieser Ausweis nicht innerhalb gedachter 21 Tage beigebracht, so kann der Eigenthümer die Herausgabe des Viehes nur gegen Niederlegung des Werths fordern, andernfalls wird es sofort öffentlich verkauft und ihm von der Ortspolizeibehörde, nach Umständen des Falles, eine andere endliche Frist zur Beibringung eines solchen Ausweises der Unverdächtigkeit bestimmt, nach fruchtlosen Ablauf das deponirte oder das Kaufgeld als Strafe der Nachlässigkeit eingezogen. A. V. v. 27. März 1836. §. 1. Gesetzs. S. 173.

[Rindviehseuche im benachbarten Auslande.] 236. Ist im benachbarten Auslande die Rinderpest (Löserdürre) ausgebrochen, so darf aus demselben: a) kein Rindvieh irgend einer Art eingebracht werden, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine gehörigen Orts unterworfen und während derselben gehörig gesund befunden ist; b) Schwarz- und Wollenvieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen; c) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigem Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen, und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrockuete Häute, — die im Winter hart gefrornen Häute können für solche nicht geachtet werden — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden. — Die Zurückweisung findet auch Statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung. d) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das so genannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn letztere an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind. e) Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen. — Die Einlaßpunkte an diesseitiger Grenze für die unter a) bis d) bemerkten Gegenstände werden durch die Amtsblätter bekannt gemacht. Das. §. 2.

Bricht die Rinderpest an einem Orte des Auslandes aus, der hart an der diesseitigen Grenze liegt, oder gar unmittelbar an einen diesseitigen Ort stößt, oder wenn sich die Seuche der diesseitigen Grenze auf 3 Meilen oder mehr noch nähert, sind die Magistrate der Grenzstädte und die Landräthe der Grenzkreise für den Umfang ihrer Bezirke befugt, vorgedachte anzuordnende Maaßregeln

selbst zu treffen und dahin zu verschärfen, daß a) Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchtes Stallgeräthe jeder Art gar nicht zugelassen werden; b) auch unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische (excl. Borsten) zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus infizirten Orten herstammen, und sind c) nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem infizirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem infizirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst unter polizeilicher Aufsicht einer Reinigung unterwerfen. — Bricht die Rinderpest hart an der diesseitigen Grenze im Auslande aus, dann kann aller und jeder Verkehr mit dem infizirten Grenzorte untersagt werden.

Magistrate und Landräthe müssen die getroffenen Anordnungen innerhalb ihrer Weichbilde und Kreise, auch in den benachbarten Orten des Auslandes bekannt machen, und der vorgesetzten Regierung und dem Oberpräsidenten davon Anzeige machen. Das. §. 3, 4, 6.

Die Beschränkungen des Verkehrs finden in der Regel auf seewärts eingehende Gegenstände keine Anwendung. Das. §. 5.

Bei den etwa getroffenen Maaßregeln verbleibt es so lange bis deren Aufhebung auf gleichem Wege, wie bei der Anordnung geschehen, bekannt gemacht ist. Das. §. 7.

[Aufhebung der Gemeinschaft angesteckter Orte mit andern.

237. Ist an einem Orte die Seuche ausgebrochen, so darf Niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landraths dahin reisen oder Vieh und giftfangende Sachen dorthin senden. Von dem Orte, worin die Seuche ausgebrochen ist, dürfen eben so wenig Rind- und Schaafvieh, oder giftfangende Sachen auf eine andere Feldmark kommen und andere Gattungen von Vieh, auch Menschen, wenn der Ort gesperrt ist, gar nicht, und so lange er dies nicht ist, nur dann daselbst zugelassen werden, wenn durch Zeugnisse nachgewiesen ist, daß sie beim Rindviehe keine Geschäfte gehabt haben. Patent v. 2. April 1803. §. 24.

[Verfahren bei Uebertretungen.

238. Im Uebertretungsfalle werden Rindvieh und Kälber getödtet und mit derselben Vorsicht, wie es am Orte der Seuche geordnet ist, verfahren. Giftfangende Sachen aber werden nach dem angesteckten Orte zurückgesandt. Kann dies ohne Berührung anderer Orte und ohne Gefahr der fernern Ansteckung nicht geschehen, so müssen sie verbrannt werden. Menschen, die als Einwohner des angesteckten Orts erkannt werden, und keine Atteste haben, müssen bis zur Wache des Orts zurückgeführt werden, und

diese hat selbige der Obrigkeit zur Bestrafung zu überliefern. Das. §. 25.

[Viehmärkte u. unnöthwendiger Viehankauf.] 239. In einem Bezirke von drei Meilen im Umkreise müssen alle Viehmärkte und aller Viehhandel aufhören. Wird aber zum Besatz der Höfe oder zum Schlachten Vieh gekauft, so muß nicht blos der Gemeindevorsteher, sondern auch die Gerichtsobrigkeit das Attest über den Bedarf ausstellen, und dieses muß an allen Orten, durch welche das Vieh getrieben wird, genau durchgesehen und geprüft werden, weshalb der Treiber verbunden ist, mit diesem Atteste bei der Polizeibehörde des Orts sich zu melden. Das. §. 26.

[Anlegen der Hunde in angesteckten Orten.] 240. In einem gleichen Umkreise sind alle Hunde anzulegen, und nur bei den Heerden außerhalb des Orts dürfen die Hirten solche vom Stricke loslassen, wenn sie dafür haften können, daß die Hunde sich nicht von der Heerde entfernen. Das. §. 27.

Außer dem Anlegen der Hunde ist im angesteckten Orte auch das Einsperren der Katzen und des Federviehes erforderlich. M. R. vom 11. Novbr. 1813.

[Wachen.] 241. Vor den mit dem angesteckten Orte angrenzenden Ortschaften werden Wachen gestellt, welche den Eingang von Menschen, Vieh und giftfangenden Sachen aus selbigen verhindern. In wiefern auch bei solchen Orten, die zwar nicht mit diesem Orte grenzen, wohin man jedoch ohne einen Zwischenort zu berühren aus dem verpesteten kommen kann, diese Vorsicht nöthig ist, bleibt der Beurtheilung des Landraths überlassen. Dass. Patent §. 28.

[Bestellung von Aufsehern.] 242. Zur Aufsicht über die Beobachtung aller dieser Vorschriften muß der Landrath einen Aufseher bestellen, welcher die Pflicht hat, den ganzen bestimmten Bezirk zu revidiren und bei diesen Revisionen zu untersuchen ob die Vorschriften genau beobachtet werden; er muß insbesondere darauf Acht geben, ob die angeordneten Wachen gehörig bestellt werden und die Wächter ihre Pflicht erfüllen. — Unordnungen welche er vorfindet muß er sogleich abstellen, auch dem Landrathe und der Obrigkeit des Ortes anzeigen. Dieser Aufseher ist vom Landrathe nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften mit einer schriftlichen Instruktion zu versehen, und, in sofern er nicht bereits als Kreisbedienter verpflichtet ist, auf diese Instruktion besonders zu vereidigen. Das. §. 29

[Hütungen.] 243. Diejenigen Oerter, welche mit dem angesteckten Orte in Ansehung der Hütung, Holzung und Mühlen irgend eine Gemeinschaft haben, müssen sich der Anordnung unterwerfen, welche der Landrath zur Trennung der Gemeinschaft trifft, und die Hirten werden auf deren Befolgung vereidet. Alle Gemeinschaft zwischen Heerden, in welchen die Seuche ausgebrochen ist, und allen übrigen Heerden dieser Art zwischen dem kranken und gesunden

Rindviehe im Orte selbst, zwischen allem Rindviehe dieses und dem jedes andern Ortes, zwischen den Gegenständen die mit dem kranken Viehe in unmittelbarer Verbindung gestanden haben, und allen übrigen, und endlich zwischen giftfangenden und andern Dingen, sowohl im Orte selbst als außerhalb desselben, muß unterbrochen werden. Das. §. 30.

[Tränke, Triften etc.] 244. Besonders muß eine Trennung der Hütung, der Tränken und der Triften zwischen derjenigen Heerde unter welcher die Seuche ausgebrochen, und allen übrigen Rindvieh-Heerden des Orts geschehen; die Hütung durch einen Zwischenraum von 800 Schritt abgesondert, und diese, in sofern er nicht durch sichtbare Merkmale, als Graben, Gestelle und dergleichen, kennbar ist, mit Wischen abgesteckt und mit einer Fahre abgepflügt werden. — Gleiche Trennung muß sowohl in Absicht dieser, als der übrigen noch gesunden Rind- und Schaafviehheerden des Orts, von denen der benachbarten, und in der Hütung zusammentreffenden oder angrenzenden Oertern eingerichtet und bei Bestimmung desselben und des mit der Hütung zu verschonenden Zwischenraumes ein nach dem Hütungsbedarf billiges Verhältniß durch Anordnung des Landraths getroffen, auch müssen die Grenzen in der festgesetzten Art bezeichnet werden. Das. §. 65.

245. Zu allen Müllerfuhren, die Mühlen mögen innerhalb oder außerhalb der Feldmark liegen, ferner in einem Zwischenraume von 800 Schritten von den Grenzen des Orts, zu den Ackerbestellungen, Holz- und allen Gattungen von Fuhren dürfen nur Pferde gebraucht werden und dieser Zwischenraum ist nach den obigen Bestimmungen zu bezeichnen. Für solche Einwohner aber, welche nur Ochsen halten, sind diese Fuhren und Bestellungen von den übrigen Pferdehaltenden Einwohnern und nöthigenfalls auch von den benachbarten Oertern des Kreises nach einer Repartition des Landraths zu bestreiten. Das. §. 66.

246. Holzreviere, in welchen den Einwohnern der infizirten, mit Einwohnern aus andern Orten ein gemeinschaftliches Hütungsrecht zusteht, sind in eben der Art, als es §. 243 und ff. bestimmt ist, zu theilen; den erstern ein, durch eine Entfernung von 800 Schritten, von den Bezirken der andern Interessenten abgesonderter Distrikt, auch solche Holztage anzuweisen, an welchen sie mit den Einwohnern aus andern Oertern nicht zusammentreffen können. Das. §. 67.

[Pflichten der Viehbesitzer.] 247. Nicht nur in diesem, sondern in allen bis auf den 2 Meilen entfernten Orten muß jeder Viehbesitzer auch die kleinste Spur einer Krankheit dem Gemeindevorsteher anzeigen; auch sind die Hirten verpflichtet, es sofort dem Ortsvorstande anzuzeigen, wenn ein Eigenthümer ein Stück zurückbehält, oder in der Heerde es umfällt, oder doch die Spur einer Krankheit sich zeigt. Das. §. 31.

248. Bei der zur Zeit unübersehbaren ersten Verbreitung der Viehpest ist die Vorschrift dieses und des vorhergehenden §. nicht auf

2 Meilen zu beschränken, sondern es sind größere Distrikte nach dem Ermessen der Regierungen festzusetzen, und in den zu erlassenden Verordnungen bekannt zu machen. M. R. v. 11. Novbr. 1813.

[Pflichten der Gemeindevorsteher, Landräthe u. Medizinalbeamten.]

249. Findet nun der Gemeindevorsteher, daß keine äußere Verletzung die Ursache der Krankheit oder dessen Todes sei, so muß er den Fall gleich der Gerichtsobrigkeit und dem Landrathe melden, und letzterer ist zur Anordnung der Obduktion durch den Kreisphysikus *), und in seinem Beisein verpflichtet. Bis zu deren Vollendung liegt dem Gemeindevorsteher die Sorge ob, daß nicht nur das kranke Stück abgesondert, sondern der Hof, wo es gestanden, einstweilen dergestalt gesperrt werde, daß Niemand aus demselben, der mit dem Rindviehe zu thun gehabt, solchen verlasse, und kein anderer Einwohner selbigen betrete, oder Rindvieh oder giftfangende Sachen von demselben fortgebracht werden. Dass. Patent §. 32.

250. Auch außer diesem Falle, wo die Seuche in der Gegend ausgebrochen, ist der Landrath verbunden, so bald ihm nach Vorschrift eine Viehkrankheit angezeigt wird, bei irgend einem Verdachte der Ansteckung solche mit Zuziehung des Kreisphysikus *) zu untersuchen, in diesem so wie in dem Falle des vorigen §. sich nicht blos mit der Obduktion von krepirten Stücken zu begnügen, sondern auch noch lebende kranke Stücke tödten und durch deren Obduktion den wahren Krankheitszustand durch den Kreisphysikus *) ausmitteln zu lassen. Das. §. 34.

Die an den Quarantaineorten (§. 235) bestellten Revisoren, die Kreisphysiker und Thierärzte müssen sich mit den Kennzeichen des Steppenviehes (podolisches) genau bekannt machen und nach diesen Merkmalen allein ist über die Nothwendigkeit einer Quarantaine zu entscheiden. A. V. vom 27. März 1836. §. 1.

251. Die Kreispolizeibehörden sollen die öffentlichen Gesundheitspolizeibeamten nur zur Untersuchung solcher Thierkrankheiten zuziehen: 1) bei welchen diese Untersuchungen ausdrücklich durch Polizeigesetze vorgeschrieben ist; 2) wenn ihnen die Formen einer Krankheit gänzlich unbekannt sind, oder 3) wenn die Feststellung derselben zweifelhaft sein möchte. — Ist aber die Form einer Krankheit einmal in polizeilicher Hinsicht durch einen Sachkundigen festgestellt, oder sonst allgemein bekannt; so bedarf es keiner ferneren Untersuchung, es wäre dann, daß die Polizeigesetze darüber gebieten. — Denn um das Allgemeine vor Nachtheil und Gefahr zu sichern, ist es hinreichend, wenn nach erkannter Form der Krankheit diejenigen Einleitungen von den Kreispolizeibehörden getroffen werden, welche die Polizeiverordnungen bestimmen, und die Lokalverhältnisse gebieten, um der

*) oder Kreisthierarzt.

Verbreitung Grenzen zu stellen, und es ist hierbei die Zuziehung und Mitwirkung der Gesundheitsbeamten nicht nothwendig, so wie auch die Ausführung der Heilungsversuche denen überlassen werden muß, welche den Vortheil davon ziehen. Publ. der Reg. zu Stettin vom 14. September 1819.

(Kosten der Untersuchung.) 252. Alle Untersuchungen der Sachkundigen bei Krankheiten, die durch die Schuld eines Einzelnen oder einer ganzen Gemeinde, oder zum Vortheil derselben veranlaßt worden, dürfen nicht auf Rechnung der Königl. Kasse geschehen, sondern es müssen diejenigen die Kosten tragen, welche Veranlassung zur Untersuchung gegeben haben. Dasselbe Publik.

253. Wenn eine höhere polizeiliche Maßregel die besondere Abordnung der Medizinalbeamten erfordert und zum Zwecke hat; so können nur die zur Unterdrückung des Uebels ergriffenen Maßregeln, nicht aber die Kur des erkrankten Viehes ein Gegenstand der Liquidation auf Staatsfonds sein. Denn bei Besorgung der Kur wird zunächst der Vortheil des Besitzers des erkrankten Viehes wahrgenommen, welcher daher auch die hierdurch entstehenden Kosten tragen oder dabei aus Kommunalfonds vertreten werden muß, ohne daß auf den Erfolg gesehen werden kann. Verzichtet dagegen z. B. der Eigenthümer auf die bei einer Viehseuche anzustellende Kur, und läßt er sein krankes Vieh sofort tödten, so kann ihm die Bezahlung der Reisekosten des abgeordneten Thierarztes nicht zugemuthet werden. Uebrigens muß überhaupt bei Viehseuchen, so auch bei dem Ausbruche bösartiger Krankheiten unter den Menschen, die Medizinalpolizei sich darauf beschränken, daß die Weiterverbreitung der Krankheit durch die nöthigen Absonderungen und Sperren verhindert, nach erfolgter Genesung die Wohnungen der Kranken und die Ställe gereinigt, und andere aus der Natur der Sache hervorgehenden Sicherheitsmaßregeln angeordnet werden. Die Kosten, welche hierdurch entstehen, fallen aber ebenfalls dem Einzelnen und der resp. Gemeinde zur Last, ohne daß die Staatskasse zutreten müßte. Publ. der Reg. zu Trier vom 21. April 1824.

(Ausbruch der Seuche auf einem einzeln gelegenen Etablissement.) 254. Bricht die in vorstehender Art ausgemittelte Seuchenkrankheit zuerst auf einem einzeln gelegenen Etablissement aus, dessen Rindviehstand nicht über 10 Stück beträgt; so ist der Landrath verpflichtet, diesen ganzen Viehstand nach aufgenommener Taxe tödten zu lassen. In allen andern Fällen muß alles erkrankende Vieh, wenn nicht untrügliche äußere Merkmale die Gewißheit geben, daß die Krankheit nur von äußeren Verletzungen oder von vorübergehenden innern Zufällen herrührt, getödtet werden. Patent vom 2. April 1803 §. 38.

Außer dem angegebenen Falle, wo der ganze unter 11 Stück betragende Viehstand getödtet wird, ist nicht nur das kranke Vieh zu tödten, sondern auch die zwei scheinbar gesunden Stücke, welche während der letzten acht Tage den kranken oder gefallenen

Stücken zunächst gestanden haben, wenn es nämlich nicht auf der Weide, sondern in den Ställen aufgestellt gewesen ist. M. R. vom 8. November 1813. (Augustin B. 2. S. 519.)

(Untersuchung gegen Viehbesitzer, Hirten u. s. w.)

255. In allen Fällen, wo Rindvieh umfällt, ohne daß der Viehbesitzer oder die Hirten und ihre Gehülfen das Erkranken desselben in den Ställen oder unter der Heerde angezeigt haben, sollen diese Personen nebst denjenigen, welchen das Geschäft der Wartung des Viehes obliegt, einer Verheimlichung verdächtig gehalten, und deshalb in Untersuchung gezogen werden. Dasselbe Patent §. 45.

(Lage der Grabstellen.)

256. Die Grabstellen des gefallenen Viehes müssen vom Orte selbst entfernt, jedoch in der Nähe des ersten Quarantainestalles und in einer Entfernung von 800 Schritt von Wegen und Triften gewählt und in dieser Entfernung von allem Viehe gemieden werden. Das. §. 57.

(Beschaffenheit der Gruben.)

257. Die Gruben zur Verscharrung des Viehes müssen 6 bis 8 Fuß tief angefertigt werden; wenn aber das Grundwasser diese Tiefe nicht gestattet, so muß so viel Erde auf die Grube geworfen werden, als nöthig ist, damit das verscharrte Vieh von 6 bis 8 Fuß Erde bedeckt werde, auch ist der zu den Grabstellen bestimmte Bezirk mit einem Graben und Zaun zu umgeben und mit Steinen zu belegen. Das. §. 58.

(Abledern.)

258. Das Abledern des gefallenen Viehes ist zu allen Jahreszeiten verboten, und es soll statt dessen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeschnitten worden, vergraben und die Kadaver in der Grube mit einer Hand hohen Schichte Kalk bedeckt werden. Das. §. 29.

(Obduktion und Verfahren dabei.)

259. Die Oeffnung des Kadavers darf nur in dem einzigen Falle geschehen, wenn eine Obduktion durch den Kreisphysikus vorgenommen werden soll, oder solche durch den Landrath ausdrücklich nachgegeben wird. Aber auch in diesem Falle bleibt es verboten, Talg herauszunehmen oder Leder auszuschneiden; die Obduktionen dürfen nur auf den Grabstellen vorgenommen werden, auch ist während dieses Geschäfts von Reisern ꝛc. ein Feuer zu machen, um durch den davon aufsteigenden Rauch den bösartigen Geruch des Kadavers zu vermindern. Das. §. 60.

(Bedingter Verkauf des Rindviehes und des Rauchfutters im Orte.)

260. Der Verkauf des Rindviehes, auch Rauchfutters, zum Bedarf der Einwohner darf im Orte nur mit Erlaubniß des bestellten Aufsehers, und in Ansehung des Rindviehes gegen ein von demselben auszustellendes Gesundheitsattest geschehen, welcher solches aber dem Landrathe zur Genehmigung anzuzeigen hat. Das. §. 74.

[Verfahren in Städten.] 261. Alles, was vorſtehend für die Oerter des platten Landes angeordnet worden, muß auch in Städten und Flecken beobachtet werden, inſofern ſolches nicht in den Vorſchriften dieſes Abſchnitts ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert iſt. Daſ. §. 93.

262. Alle Vorſchriften, welche auf die Gemeindevorſteher und Schulzen Bezug haben, finden in den Städten auf die Magiſträte und Polizeivorſteher; alle Vorſchriften, die dem Landrathe gegeben ſind, wenn Statt deſſen eine Magiſtratsperſon die Direktion führt, auf dieſe; und endlich die Vorſchriften für den Kreisphyſikus auf den Stadtphyſikus Anwendung, wenn dieſer die Phyſikatsgeſchäfte zu beſorgen hat. Daſ. §. 97.

2. Milzbrand.

(Anzeige der am Milzbrande erkrankten Thiere.) 263. Wird ein Thier vom Milzbrande befallen, ſo iſt bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 5 Thalern oder 8tägiger Gefängnißſtrafe der Polizeibehörde ſogleich Anzeige davon zu machen. Regul. über ſanitätspoliz. Vorſchriften v. 8. Aug. 1835. §. 109. Geſetzſ. S. 240.

[Iſolirung und Wartung derſelben.] 264. Die erkrankten Thiere müſſen von den geſunden genau abgeſondert und geeigneten Wärtern übergeben werden. Dieſe ſind über die Gefahr der Anſteckung und die zur Verhütung derſelben zu befolgenden Vorſichtsmaßregeln zu belehren. Insbeſondere dürfen die Wärter keine Verletzungen im Geſichte oder an den Händen haben. Daſ. §. 110.

[Verbot des Kurirens ſolcher Thiere durch Nichtärzte.] 256. Allen Perſonen, die nicht approbirte Thierärzte ſind, iſt das Kuriren milzbrandkranker Thiere, und beſonders das ſogenannte Brechen oder Herausziehen des Rükkenblutes, bei einer Geldſtrafe von 10 bis 20 Thalern oder 14tägiger bis 4wöchentlicher Gefängnißſtrafe, verboten. Daſ. §. 111.

[Obliegenheit der Thierärzte.] 266. Die Thierärzte haben, bei Vermeidung gleicher Strafe, danach zu ſehen, daß das Aderlaßblut von milzbrandkranken Thieren, die bei demſelben gebrauchten Haarſeile, die Leder aus den Fontanellen und ähnliche zur weiteren Verbreitung der Krankheit geeignete Gegenſtände hinlänglich tief vergraben oder ſonſt vernichtet werden. Daſ. §. 112.

(Verbot des Schlachtens u. ſonſtiger Benutzung milzbrandiger Thiere.) 267. Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, ſo wie der Verkauf und Verbrauch des Fleiſches und der Milch von ihnen, iſt bei 10 bis 20 Thaler Geld- oder 8- bis 14tägiger Gefängnißſtrafe verboten. Iſt dadurch aber ein Schaden veranlaßt worden, ſo treten die allgemeinen geſetzlichen Strafbeſtimmungen in §§. 777 seq. des A. L. R. II. 20. ein. Daſ. §. 113.

(Vergraben derselben.) 268. Die an einer Milzbrandkrankheit krepirten Thiere müssen nach §. 257, 258 behandelt werden. — Nur den Aerzten und Thierärzten ist es erlaubt, in einzelnen Fällen zur genauern Untersuchung der Krankheit ein solches krepirtes Thier zu öffnen, jedoch nur nach dem völligen Erkalten des Kadavers und bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln. S. §. 270. Das. §. 114.

(Reinigung und resp. Vernichtung der mit denselben in Berührung gekommenen Gegenstände.) 269. Sämmtliche mit dem kranken Thiere in Berührung gewesene Gegenstände, die von demselben zurückgebliebenen Auswurfsstoffe, der Stall, in welchem sich dasselbe befunden, müssen theils vernichtet, theils nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion gereinigt werden. S. §. 270. Das. §. 115.

(Abhaltung anderer Thiere.) 270. Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere müssen von den Ställen und von den Abgängen der milzbrandkranken Thiere, so wie von den Kadavern derselben auf das sorgfältigste abgehalten werden. — Hinsichtlich der nach §§. 268 — 270 zu treffenden Vorsichtsmaßregeln hat die Polizeibehörde für die gehörige Belehrung der Betheiligten zu sorgen, und die pünktliche und genaue Ausführung durch die §. 145 angegebenen Mittel zu sichern. Das. §. 116.

(Verfahren beim Erkranken von Menschen.) 271. Erkrankt ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandkranken Thieren an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise: so muß davon sogleich der Polizeibehörde Anzeige gemacht werden. (§. 151.) Bleibt derselbe in seiner Wohnung, so findet bei Vermeidung der im §. 150 erwähnten Strafe eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine genaue Isolirung des Kranken nach §. 18 a. b. — §. 134. 135 vorst. Statt. Das. §. 117.

[Desinfektion.] 272. Alles, was zum Reinigen und Verbinden des Kranken gebraucht worden ist, muß ohne Verzug vernichtet werden. Nach Beendigung der Krankheit sind die Wohnung des Kranken, so wie sämmtliche mit demselben in Berührung gekommenen Gegenstände, nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion und bei Vermeidung der §. 151 angedrohten Strafe, zu reinigen oder resp. zu vernichten. Das. §. 118.

[Vorbeugung fernerer Ausbreitung.] 273. Die Polizeibeamten haben bei der Untersuchung des zum Verkauf vom Lande eingebrachten Fleisches, besonders bei heißer und dürrer Jahreszeit, genau auf diejenigen zu vigiliren, welche gewissenlos und frevelhaft das Fleisch von geschlachtetem milzbrandigen Viehe feilbieten. M. R. vom 15. August 1811. Publ. der Reg. zu Potsdam vom 12. Septbr. 1811, zu Magdeburg vom 31. August und zu Münster vom 21. September 1826.

3. Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schaafe und Schweine.

(Kennzeichen u. Verfahren.) 274. Man sucht das Entstehen der Maul- und Klauenseuche, die sich besonders bei Rind- und Schaafvieh zeigen, aus einer eigenthümlichen Beschaffenheit des Dunstkreises und aus einer besondern Futterverderbniß zu erklären. — Dem Ausbruche derselben gehen stets einige Fieberbewegungen vorher. Man erkennt sie theils an der vermehrten Röthe im Munde, theils an Bläschen von verschiedenem Umfange, wozu sich bald ein stetes Geifern von Speichel gesellt, der auch bei mehreren Viehstücken einen ekelhaften Geruch annimmt. Mit Genehmigung des Min. der geistl. Unt.- u. Med.-Ang. ergangenes Publ. der Reg. zu Merseburg v. 30. Dezbr. 1820.

Werden Spuren derselben entdeckt, so sind die kranken Thiere sofort von den gesunden abzusondern, unter polizeiliche Aufsicht zu stellen und auf Kosten der Viehbesitzer zurückzustellen, bis die Heerde vollständig durchgesucht ist. — Dem gesunden Theile einer solchen Heerde, und ganz gesund befundenen Heerden ist das Weitertreiben auf den bestimmten Viehstraßen und da, wo diese nicht regulirt sind, auf einer vorgeschriebenen Straße zu verstatten, nachdem die Ortsbehörde ein Begleitszeugniß über die Statt gefundene Untersuchung der Heerde und den Ausfall derselben ausgestellt hat. Diese Zeugnisse sind in den Fütterungsplätzen den Ortsbehörden vorzulegen, auch in dem Falle, daß Erkrankungen entstanden sind, davon Meldung zu machen. Die Ortsbehörden haben auf den Zeugnissen ihr „Gesehen" zu bemerken, hinsichtlich etwa erkrankter Thiere aber in oben beschriebener Art zu verfahren. — Heerden ohne solche Zeugnisse müssen angehalten, durch einen Sachkundigen untersucht und nach Umständen gegen dieselben verfahren werden. — Die Eigenthümer von Schwarzviehheerden, oder deren Stellvertreter, welche sich nach diesen Vorschriften nicht richten, verfallen in eine angemessene, nach den obwaltenden Umständen zu bestimmende Polizeistrafe.

Aus Ortschaften, wo die Maul- und Klauenseuche vorhanden ist, dürfen während der Dauer dieser Krankheiten, eben so wenig, als es mit Rindvieh und Schaafen geschehen darf, auch nicht Schweine unter irgend einem Vorwande nach andern gesunden Ortschaften gebracht oder auf Viehmärkten zugelassen werden. Publ. der Reg. zu Frankfurt vom 14. Juli 1820.

Wenn gleich ursprünglich die Maul- und Klauenseuche nicht als ansteckende Heerdenkrankheit erscheint, so kann doch der Geifer der erkrankten Thiere die Beschaffenheit einer bösartigen Schärfe annehmen, und als solche schädlich wirken. Durch das steete Geifern werden Raufen, Krippen, Ständer, Hängestricke und Ketten, Eimer und Lagerstroh sehr besudelt und verunreinigt. Will man daher weitern Schaden verhüten, so hat man die Reinigung der Viehställe und der genannten Stallutensilien mit größter Sorgfalt vorzunehmen. Sicher geschieht sie mit kochendem Wasser. Selbst der Fußboden muß damit mehrere Male begossen werden, um den daran noch haftenden

schädlichen Stoff zu zerstören. Man wende fleißig die Striegel bei den Genesenen an, und reibe sie öfter wenigstens mit Strohwischen. Man erneuere zur gehörigen Zeit das Lagerstroh und setze die Ställe dem Luftzuge aus. Das genesene Vieh kann nur erst auf Anger und Weiden getrieben werden, wenn diese Vorsichtsmaßregeln acht Tage lang befolgt sind. Publ. der Reg. zu Merseburg vom 30. Dezemb. 1820.

Da kein Stück Vieh geschlachtet werden darf, wenn sich eine innerliche Krankheit zeigt; (Patent v. 2. April 1803 §. 7.) so darf auch kein mit der Maul- oder Klauenseuche befallenes geschlachtet werden. — Die Milch der Kühe, welche an der Maul- und Klauenseuche bedeutend erkranken, taugt nicht zum Genusse. Dasselbe Publ.

4. Andere Krankheiten des Rindviehes, als Aufblähen, Trommelsucht.

275. Da mehrere Krankheiten der Rindviehes (unter andern das Aufblähen, die Trommelsucht u. s. w.) eine schnelle Hülfe verlangen, und nicht immer gleich ein Thierarzt zur Stelle ist, oder doch die nöthigen Instrumente fehlen, so ist von den Königl. Regierungen zu Münster und Minden für erforderlich erachtet, daß die Gemeinden außer einer Klystierspritze sich den Trokar anschaffen.

Die Regierung in Minden hat im Publ. vom 18. Juli 1821 deshalb Folgendes verordnet:

Die Aufbewahrung der ebenfalls für mehrere Gemeinden anzuschaffende Klystierspritze und des Trokars für das Vieh ist dem jedesmaligen Ortsbeamten zu übertragen. Derselbe hat unter Verantwortlichkeit des Ersatzes und der Herstellung aus eigenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß die Instrumente, so lange sie unbenutzt in seinen Händen sind, an einem trockenen Orte verschlossen aufbewahrt werden. Er führt ein Buch, in dem jedesmal der Name desjenigen bemerkt wird, der, um von dem einen oder andern Gebrauch zu machen, dasselbe leihen will. Bei der Ablieferung an diesen hat er dem Empfänger das Instrument jedesmal vorzuzeigen, um ihn von dessem fehlerfreien Zustande zu überzeugen. Bei der Rückgabe hat er sogleich das Instrument zu untersuchen, muß den etwa daran verursachten Schaden dem Ueberbringer sogleich anzeigen, und den, der diesen beim Gebrauch verursacht hat, zum Ersatz desselben anhalten. Geschieht dies nicht, so hat der Beamte den Schaden zu tragen. Die Spritze wie der Trokar muß nach dem Gebrauche jedesmal gereinigt und der letzte jedesmal mit einem wollenen Lappen vorsichtig trocken gerieben werden, damit sich keine Rostflecken ansetzen. Angef. Publ.

5. Strafbestimmungen.

276. Alle diejenigen, welche vorstehende Bestimmungen des Patents vom 2. April 1803 zu befolgen verabsäumen, verfallen, sofern nicht speziell ein anderes verfügt ist, in Festungs- oder Gefängnißstrafe, welche von den Gerichten festzusetzen. Patent vom 2. April 1803. §. 160 — 163.

277. Desgleichen diejenigen, welche sich den Personen, die zur Ausführung der im Viehsterbepatente geordneten Anstalten, sowohl

im Orte selbst, als außerhalb desselben angesetzt sind, thätlich widersetzen, oder selbige mit groben Beleidigungen mißhandeln. Inzwischen kann, wenn nicht wissentlich, sondern nur aus grober Nachlässigkeit gefehlt ist, nach Maßgabe der Schuld und des entstehenden Schadens Gefängniß- oder Geldstrafe eintreten. Bei letztern werden zwar 5 Thaler einem achttägigen Gefängnißarrest in der Regel gleich gehalten, der Richter kann aber nach Beschaffenheit der Vermögensumstände sie auf 10 bis 40 erhöhen. Patent v. 2. April 1803. §. 161 No. 15.

278. Diese Strafe trifft auch diejenigen, welche das am Milzbrande gefallene Vieh abledern und nicht vielmehr mit Haut und Haaren vergraben. A. K. O. vom 28. Juni 1828. [Gesetzs. S. 172.]

279. Außer diesen Festungs- und Gefängnißstrafen verfallen noch in folgende außerordentliche Geldstrafen: 1) Eine Obrigkeit oder deren Stellvertreter, welche bei dem Ausbruche einer Seuche aus dem infizirten Orte Hofdienste nach andern Feldmarken oder Orten, wenn auch dadurch kein Schaden entsteht, verrichten läßt, in 50 bis 100 Thaler. Auch dann, wenn sie im infizirten Orte selbst Hofdiener zur Wartung des Rindviehes, zur Absonderung des kranken, zur Reinigung der Ställe, zum Austragen ꝛc. und zu den Fuhren des Mistes aus demselben gebraucht. — 2) Abdeckerknechte, welche beim Transport des gefallenen Rindviehes Hunde mitbringen, oder auch bei ihrer Rückkehr sich nicht von den Rindviehheerden entfernt halten, in 25 Thaler. 3) Diejenigen Scharfrichter und Abdecker, welche ihre Knechte nicht so zeitig abschicken, daß das gefallene Rindvieh 24 Stunden nach der Ansage fortgeschafft werden kann, in 5 Thaler. Geschieht dies zu einer Zeit, wenn an dem Orte selbst Krankheiten, die als ansteckend oder zweifelhaft bestimmt sind, herrschen, so wird die Strafe auf 10 Thaler, und wenn alsdann in dem Bezirke von drei Meilen Seuchen herrschen, auf 25 Thaler erhöhet. — Die Scharfrichter und Abdecker sind ferner mit einer Strafe von 5 bis 10 Thaler belegt, wenn sie oder ihre Knechte sich nicht zu der vom Landrathe bestimmten Zeit einfinden, oder dessen Ankunft nicht abwarten, und eben so in allen Fällen, da sie gegen die Anweisung des Landraths oder desjenigen, der an seiner Stelle die Polizeigeschäfte zu betreiben hat, handelt. — Alle Einwohner, welche ihre Hunde nicht fest anlegen, verfallen, wenn dies im Orte, wo die Krankheit herrscht, geschieht, in eine Geldstrafe von zwei Thaler, und wenn es außer demselben in einem Bezirke von 3 Meilen von einem Orte geschieht, in eine Geldstrafe von 1 Thlr. für jeden Uebertretungsfall; überdies liegt es aber den Polizeibehörden ob, dergleichen frei herumlaufende Hunde unverzüglich tödten zu lassen. Hirten, deren Hunde sich nicht von der Heerde entfernt halten, machen hierbei eine Ausnahme. Patent vom 2. April 1803.

Derjenige, welcher den Vorschriften §. 235, 236 heimlich oder auf andere Weise, auch durch Täuschung des Aufsichtspersonals entgegenhandelt, so daß dadurch wahrscheinlich die Seuche verbreitet ist,

erhält 6 Monate bis 3 Jahre Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe. — Ist kein Schaden geschehen, dann hat die Polizeibehörde gegen den Schuldigen eine willkührliche Strafe (bis 6 Wochen Gefängniß- oder 50 Thaler Geldstrafe) zu erkennen. Beiderlei Strafen treffen die Begünstiger der dort gedachten Einschwärzungen oder Beförderer derselben. Diejenigen, welche die Anweisungen der Behörden beim Eingang oder Importation nicht Folge leisten, fallen in letztgedachte polizeiliche willkührliche Strafe. A. V. vom 27. März 1836 §. 8.

280. Bei allen übrigen polizeilichen Handlungen, durch welche die Vorschriften des Patents vom 2. April 1803, oder auch die auf den Grund desselben von dem Landrathe ertheilten Vorschriften übertreten werden, finden die kleinern Polizeistrafen von 8 bis 14tägigem Gefängniß bei der niederen Klasse, und bei den bemittelten Personen die Geldstrafe von 5 bis 10 Thaler Statt. (Siehe §. 282). Patent vom 2. April 1803. §. 165.

281. Alle zur Ausführung der geordneten Anstalten angestellte Personen, so wie die bestellten Wachen, wenn sie an den Uebertretungen des Patents entweder wissentlich oder durch grobe Vernachlässigung Antheil genommen, verfallen in eben die Strafen, welche auf die Uebertretungsfälle selbst angeordnet sind. In allen andern Fällen, wo sie die Verpflichtungen, zu welchen sie angestellt sind, um des Gewinnstes willen oder vorsätzlich unterlassen haben, verwirken sie Festungsstrafe. Geschieht das aus grober Nachlässigkeit, so verfallen sie in 3- bis 4monatliche Gefängnißstrafe. Bei andern Nachlässigkeiten sind sie den geringeren Polizeistrafen von 8- bis 14tägigem Gefängniß unterworfen. Das. §. 167.

282. Dem Landrathe wird das Recht eingeräumt, kleine Polizeistrafen von 8tägigem Gefängniß, oder Geldstrafen bis auf 5 Thlr., sobald die Uebertretungsfälle ausgemittelt sind, zur Ausführung zu bringen, worauf sodann bei Bestimmung der richterlichen Strafen, insofern das Vergehen dazu geeignet ist, Rücksicht genommen werden soll. (Siehe auch S. 17. §. 17. wegen Kompetenz der Ortsbehörden.) Das. §. 168.

283. Der richterlichen Entscheidung bleibt es überlassen, nach Verschiedenheit der eintretenden Umstände die Dauer der Festungs- und Gefängnißstrafen festzusetzen, so wie auch in den Erkenntnissen zu bestimmen, ob und inwiefern solche in bloßem Arrest oder in Arbeitsstrafen bestehen sollen. Das. §. 169.

284. In Ansehung der Geldstrafen ist festgesetzt, daß diese zu den Kreiskassen fließen sollen, jedoch in Denunziationsfällen nach Abzug desjenigen Antheils, welcher dem Denunzianten gesetzlich zusteht. Das. §. 170.

285. Da das Patent vom 2. April 1803 keinen Denunziantenantheil in Kontraventionsfällen gegen das Patent und die Instruktion vom 2. April 1803, wegen Abwendung von Viehseuchen betreffend, festsetzt, so kann solcher auch nicht zugebilligt werden. M. R. vom 20. November 1827.

6. Rotz und Wurm.

[Verfahren bei rotz- u. wurmkranken Pferden etc.]

286. Hinsichtlich der Verhütung der Verbreitung der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden wird auf die bestehenden polizeilichen Vorschriften verwiesen und nur namentlich bemerkt, daß des Rotzes- oder Wurms verdächtige oder daran leidende Pferde, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder achttägigem Gefängniß, der Polizeibehörde anzuzeigen, erstere abzusondern, wirklich rotz- oder wurmkranke Pferde aber sogleich zu tödten und die mit ihnen in Gemeinschaft gewesenen Pferde von andern abzusondern, und unter Observation zu stellen sind. Regul. vom 8. Aug. 1835. §. 119.

Jeder Eigenthümer eines der Rotzkrankheit verdächtigen Pferdes ist ferner verpflichtet, sich alles Zusammenspannens und Austreibens desselben mit andern Pferden zu enthalten. M. R. vom 29. Dezember 1814. [Augustin B. 2. S. 526.] Publ. d. Reg. zu Merseburg vom 30. März 1816.

288. Von wirklicher Heilung des Rotzes der Pferde durch die Kunst hat man wenige, sehr zweifelhafte Beispiele. Es ist daher bei der großen Ansteckungsgefahr für andere Pferde sehr nöthig, die unnützen, langwierigen und kostbaren Kurversuche zu unterlassen und ein durch das gleichzeitige Vorhandensein der Kennzeichen als rotzig anerkanntes Pferd sogleich zu tödten. M. R. vom 29. Dezbr. 1824.

(Untersuchung verdächtiger Pferde und Kosten.)

289. Die heilbaren Pferde müssen auf Kosten der Eigenthümer, und bei deren Unvermögen auf Kosten der Gemeinde kurirt; die von Sachverständigen für unheilbar erklärten getödtet werden. Durch diese Maßregel wird die Sache zur allgemeinen Angelegenheit der Gemeinde gemacht. Die Polizeibehörden sollen daher mit Zuziehung der Kreisphysiker oder anderer Sachverständiger gemeinschaftliche Untersuchungen an solchen Orten und selbst in den Ställen, die den Verdacht, daß rotzige Pferde darin vorhanden sein könnten, gegen sich haben, halten, und diese, wie verordnet ist, behandeln. Publ. der Reg. zu Breslau vom 19. April 1815.

290. Jedes mit Drüsengeschwulst befallene Pferd muß als verdächtig abgesondert werden, so lange bis Sachverständige es für gesund erklären; alles Lokalgeschirr und Geräthe, welches mit dem Rotzgifte in Berührung gekommen sein könnte, ist sorgfältig zu reinigen oder zu vernichten. — Unter dem Geräthe sind Eimer, Krippen und Raufen zu verstehen, und der Stall ist mit Kalk zu überstreichen. — Um die Ansteckung zu verhüten, muß man seine Pferde nie in fremde Ställe bringen, bevor man nicht die Krippen sauber ausgefegt und mit nassen Strohwischen abgerieben, die alte Streu hinweggeschafft und alles gehörig gesäubert hat. Man gebe auch nicht allen Pferden aus einem Eimer zu saufen, denn sobald Rotzeiter in einen Eimer fällt und sich mit dem Wasser vermischt, so werden die folgenden Pferde angesteckt. Die häufigste Ansteckung geschieht durch Geschirr

und das Zusammenspannen mit rotzigen Pferden, oder das Anspannen von solchen Wagen, an welchen rotzige Pferde gezogen haben; weshalb die Reinigung aller dieser Dinge vor ihrem weitern Gebrauche hauptsächlich mit kochend heißem Wasser oder heißer Lauge zur Verhütung der Ansteckung sehr nothwendig ist. M. R. vom 29. Dezember 1814, Publ. der Reg. zu Merseburg vom 30. März 2816, Münster vom 26. August 1818.

291. Wenn einem Pferde eine klebrige Materie aus dem Nasenloche fließt und sich dabei harte Knoten unter den Kinnladen zeigen, so muß nach §. 290 verfahren werden. — Eben deshalb muß alles Zeug, als Halfter, Zäume, Decken u. s. w., welche zu diesem Pferde gehören, nie bei einem andern gebraucht werden; zeigen sich Geschwüre in der Nase, zeigen sich Blutstreifen in der ausfließenden Materie, stellt sich Knochenfraß in der Scheidewand der Nase ein, so muß das Pferd getödtet werden. Publ. des Generalgouvernements des Herzogthums Sachsen vom 13. Novbr. 1815.

Da diese Rotzkrankheit am häufigsten durch die Pferde der Fuhrleute und Pferdeverleiher verbreitet wird, so ist auf diese ein besonderes Augenmerk zu richten, und sind öftere Revisionen durch Sachverständige unvermuthet vorzunehmen. Eben solchen Revisionen sind die Pferde derjenigen Personen zu unterwerfen, welche kranke, noch einigermaaßen brauchbare Pferde anzukaufen pflegen, z. B. auch die Lehm- und Sandfuhrleute. Die §. 290 ged. Publ.

Eine gleiche Aufmerksamkeit müssen die Polizeibehörden und amtlich verpflichteten Sachverständigen allen weidenden und denjenigen Pferden schenken, welche nach den Mühlen oder mit Feld- oder Gartenfrüchten oder mit andern Produkten vom Lande auf die Märkte kommen oder auf die Pferdemärkte zum Verkauf gebracht werden; eventuell ist nach obigen Vorschriften zu verfahren. Publ. der Reg. zu Münster vom 26. Aug. 1818.

Bei öffentlichen Versteigerungen geringer Pferde, die nur arme mit Rotz und Räude unbekannte Käufer an sich zu bringen pflegen, hat die Polizei die Gesundheit der Pferde vor dem Verkaufe ex officio unter Zuziehung eines Sachverständigen zu untersuchen. Bei Versteigerungen theurer Pferde findet dieses nicht Statt. M. R. vom 18. Mai 1815. (v. d. Heyde Repert. I. S. 232.)

292. Zur Besichtigung der der Rotzkrankheit verdächtigen Pferde sollen als Sachverständige hauptsächlich die Physiker gewählt werden, deren Sachkenntniß und Gewissenhaftigkeit gleich bewährt ist. Müssen jedoch aus Mangel derselben die Roßärzte gewählt werden, die nicht im Dienste des Staates stehen, so dürfen es nur solche sein, denen man Gewissenhaftigkeit und Unbestechlichkeit zutrauen kann, und diese haben den Eid der Sachverständigen vorher zu leisten. M. R. v. 29. Dezbr. 1814. Augustin Bd. 2. S. 526.

293. Die durch die Besichtigung entstehenden Kosten sind auf dem Fond der Etatsnachweisung für die Polizeiverwaltung anzuweisen. Das.

(Abledern rotziger Pferde.)

294. Das Abledern rotziger Pferde, wenn diese nicht etwa am Milzbrande oder am ansteckenden Typhus zugleich erkrankt und gefallen sind, ist nicht verboten. M. R. vom 14. Januar 1827.

(Reinigung der mit den rotz- u. wurmkranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände.)

295. Sämmtliche mit den rotz- oder wurmkranken Thieren in Berührung gewesenen und durch ihre Auswurfsstoffe verunreinigten Gegenstände müssen vorschriftsmäßig gereinigt oder vernichtet werden. Die Polizeibehörde hat für die gehörige Belehrung der Betheiligten über diese Maßregeln zu sorgen, und die pünktliche und genaue Ausführung auf die §. 147 angegebene Weise zu sichern. Alleg. Regul. §. 120.

(Wurm- und Räudekrankheit d. Pferde; Pflichten d. Eigenthümer und Polizeibehörden.)

296. Siehe §. 286 sqq. und 292.

Die mit Rotz, Wurm oder Räude befallenen Pferde müssen separirt, sorgfältig durch Waschen, Schwemmen, Striegeln, Reiben mit Strohwischen gereinigt, mit eigenen Stallgeräthen versehen, beobachtet, und wenn es thunlich mit andern ganz unverdächtigen Pferden nicht in Gebrauch gezogen werden. Lassen sich jedoch die eigenthümlichen Kennzeichen solcher an den zur Untersuchung gezogenen Pferden noch nicht entdecken, und die Sachverständigen erklären deren Krankheit oder die Räude für heilbar; so ist die Kur dem Eigenthümer zu überlassen, welche ohne allen Verzug vorgenommen werden muß. — Während der Heilung dieser kranken, besonders räudigen Pferde ist jedes Zusammenkommen und Berühren dieser mit den gesunden zu verhüten. Eben so wenig dürfen, ohne straffällig zu werden, die bei diesen in Gebrauch gezogenen Geräthschaften bei den gesunden mit benutzt werden. — Um die Verbreitung der Rotz-, Wurm- und Räudekrankheit durch inficirte Krippen, Raufen, Eimer und Ställe in den Wirthshäusern möglichst zu verhüten, ist es den Gastwirthen, Krügern und Ausspännern zur Pflicht gemacht, auf die bei ihnen unterzubringenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten und kein solcher Krankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr der Polizeibehörde unverzüglich von der Ankunft desselben Anzeige zu machen. Sie sind verpflichtet, bei Strafe von 5 Thalern für jeden Unterlassungsfall, wöchentlich die Krippen, Raufen, Thüren, Wassereimer in ihren Ställen mit Lauge zu waschen und zu reinigen. Die Polizeibehörden haben deshalb auf die wöchentliche Reinigung der Ställe und auf die Untersuchung der verdächtigen Pferde in den Gasthöfen ein genaues Augenmerk zu richten und in vorkommenden Fällen auf Befolgung der in obigen §§. gegebenen Vorschriften sorgfältig zu halten.

Werden Militairpferde bei Demobilisirungen durch Zivilbehörden versteigert, so sind jene vor der Versteigerung zu untersuchen. In jeder Hinsicht aber erfordert ein aufgekauftes Pferd aus unbekannten Orten und Gegenden, so wie die, welche weit transportirt worden sind, eine besondere Aufmerksamkeit, und jeder Käufer ist daher

verpflichtet, solche neu angekaufte Pferde nicht gleich mit andern in Gemeinschaft zu bringen.

Wer obigen polizeilichen Anordnungen (§ 286 sqq.) zuwiderhandelt, und durch Nichtbefolgung derselben die weitere Verbreitung der Krankheit veranlaßt, verfällt nach A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1506 und 1507 in sechsmonatliche bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe. Publ. der Reg. zu Münster vom 26. August 1818.

297. Die Polizeibehörde eines jeden Orts hat, so lange räudige Pferde darin befindlich sind, wöchentlich einmal genaue Revision sämmtlicher Pferde des Orts halten zu lassen. Publ. v. 15. Mai 1810.

298. Da ein hoher Grad der Räudekrankheit in der unheilbaren Auszehrung, Wurm oder Rotzkrankheit übergeht, so ist dahin zu sehen, daß dergleichen Pferde, wenn sie von Sachverständigen für inkurabel erklärt, ohne weiteres getödtet werden, und es kann der Besitzer dafür keinen Ersatz fordern. Zirkul. vom 8. März 1779. (v. d. Heyde Repert. Th. 3. S. 453.) vorged. Publ.

Das Abledern der an der Räude krepirten Pferde sowohl, wie auch derjenigen, welche wegen unheilbarer Räude getödtet werden müssen, ist nachgegeben; nur muß das Abledern, so wie die Aufbewahrung und der Transport der frischen Häute mit der Vorsicht geschehen, welche in den über die Benutzung räudiger Thiere bestehenden Vorschriften geboten ist. M. R. vom 30. Mai 1835.

(Ausbruch des Rotzes in Militair-Pferdeställen.)

299. Bricht der Rotz in Militair-Pferdeställen aus, so müssen die Militairbehörden sorgen, daß die gesunden Pferde von den kranken getrennt werden. Da Erstere aber immer verdächtig bleiben, so dürfen sie nur in solchen Stallungen aufgenommen werden, worin sich keine Pferde befinden. Keinem Eigenthümer kann zugemuthet werden, seine Pferde deshalb anderweitig unterzubringen, oder solche verdächtige Pferde neben seinen gesunden zusammenzustellen. M. R. vom 31. März 1833.

(Verhütung der Ansteckung von Menschen.)

300. Jedem Pferdebesitzer liegt die Pflicht ob, sich und seine Knechte, Kutscher und Pferdewärter mit den Zeichen der Rotz- und Wurmkrankheit bekannt zu machen und in zweifelhaften Krankheitsfällen, die mit dem Rotz oder Wurm Aehnlichkeit haben, einen approbirten Thierarzt oder Physikus zu Rathe zu ziehen.

Die Wärter solcher Pferde sind mit den zur Verhütung der Ansteckung erforderlichen Maßregeln bekannt zu machen, und dürfen namentlich keine Verletzungen im Gesichte oder an den Händen haben. Alleg. Regul. §. 121.

(Verfahren, wenn Ansteckung erfolgt ist.)

301. Ist die Ansteckung eines Menschen durch Rotz- oder Wurmkrankheit erfolgt, so gelten die §§. 271 und 272 gegebenen Vorschriften. Alleg. Regul. §. 122.

7. Schafpockenkrankheit.

Die Schafpockenkrankheit ist eine Seuche, die oft sehr bösartig und verheerend wird.

(Pflichten der Eigenthümer und der Polizeibehörden.)

302. Es ist daher verordnet: 1) wenn in einem Regierungsdepartement oder im Auslande die Schafpockenseuche herrscht; so darf das Treiben der Schafheerden nur auf bestimmten Straßen Statt finden. — 2) Alle Orts- und Polizeibehörden, durch deren Bezirk die bestimmten Straßen führen, sind verpflichtet, auf die durchgetriebenen Heerden die größte Aufmerksamkeit zu verwenden. 3) Findet sich, daß eine reisende Schafheerde angesteckt ist, so haben sich die Ortspolizeibehörden mit den Begleitern derselben über die zu deren Abhaltung und zur Sicherstellung gegen weitere Verbreitung der Krankheit zu treffenden Einrichtungen zu verständigen, wobei von denselben verlangt werden muß, daß die Berührung mit andern Heerden vermieden und die zu diesem Behuf erforderlichen Vorkehrungen getroffen, namentlich die Ortschaften, deren Feldmarken bei dem weitern Transport berührt werden, davon zeitig benachrichtigt, und die Einrichtung wegen der Unterhaltung auf den Ruhestationen u. s. w. im Voraus auf eine die Gefahr der weitern Ansteckung beseitigende Weise getroffen werde. — Dieses alles geschieht auf Rechnung des Eigenthümers der Heerde. — 4) Erkranken in einem auf den angewiesenen Straßen belegenen, oder auch nur in einem Dorfe, durch dessen Feldmark die Straße geht, die einheimischen Heerden an den Pocken, so müssen in der vorliegenden Ortschaft die Treiber der fremden Heerde durch ein Zeichen, bestehend in einer mit einem Strohwisch versehenen überall sichtbaren Stange, davon unterrichtet werden, um sich nach No. 3. mit den Ortsbehörden zu verständigen, welchen Weg sie weiter mit Sicherheit zu nehmen haben. M. R. vom 29. Oktbr., Publ. der Reg. zu Posen vom 15. Novbr. 1825. (Augustin B. 4. S. 702.)

Die Königl. Regierung zu Marienwerder hat folgende Vorschriften erlassen: 1) Jeder Besitzer von Schafen, so wie jeder Schäfer ist verpflichtet, beim Ausbruche dieser Krankheit der vorgesetzten Kreisbehörde davon bei 5 Thalern Strafe augenblicklich Anzeige zu machen, desgleichen seinen Nachbarn davon in Kenntniß zu setzen. 2) Müssen die infizirten Schafe oder die Heerde, in welchen diese Krankheit ausgebrochen ist, sogleich unter strenge Sperre gesetzt und entweder eingestallt oder beim Austreiben mehrere hundert Schritte von den benachbarten Grenzen, so wie überhaupt von Orten, wo Schafvieh hinkommt, entfernt gehalten werden; sie dürfen daher auch nicht den Landstraßen oder den Wegen zu nahe kommen. In jedem Falle ist es die Sache der Kreisbehörde, genau Kenntniß zu nehmen, wo dergleichen an Pockenkrankheit verdächtiges Schafvieh gemeldet wird, nicht minder Anordnungen zu treffen, die zur Verhütung der Ansteckung nothwendig sind. 3) Zu den kranken Schafen dürfen nicht ohne Noth fremde Menschen, die es nicht mit der Wartung derselben zu thun haben, kommen, am wenigsten fremde Schäfer oder Knechte; zumal wenn

sie Pelze tragen; da diese am mehrsten geeignet sind, das Ansteckungsgift aufzunehmen und weiter zu verbreiten. 4) Die erkrankten Schafe müssen sogleich von der Heerde getrennt und in einem möglichst entlegenen Behältnisse aufgestellt werden. Diesen Ort, der durch Wiepen genau bezeichnet und kenntlich gemacht werden muß, dürfen sie nicht eher verlassen, als bis sie die Krankheit völlig überstanden haben, von allen Pocken befreit und gehörig gereinigt worden sind. 5) Jedes von den Pocken krepirte Stück muß unabgeledert mit Haut und Wolle an einem entlegenen Orte mindestens drei Fuß tief vergraben werden; da dem Felle und der Wolle der Ansteckungsstoff ansitzt. 6) Nach vielfältig geprüfter Erfahrung wird das Einimpfen der Pocken zur Vorbeugung ferneren Nachtheils und Verlustes ganz besonders empfohlen. Es ist nur dabei zu beachten, daß die Impfung nicht unwissenden Hirten ꝛc. anvertraut werde, sondern daß man vielmehr einen Kreis- oder Thierarzt sofort und so schnell als möglich zuziehe, damit demselben die Impfung gleich, wie es dringend nöthig, übertragen werden könne. Ist ein Schäfereibesitzer in Anwendung dieser Maßregel nachlässig, ungeachtet die Pockenkrankheit in seiner Heerde ausgebrochen, so hat die Kreisbehörde solche Heerde auf dessen Kosten so lange in Sperre und Aufsicht zu nehmen, bis die Gefahr der Ansteckung nach dem Gutachten des Kreisarztes vorüber ist, so wie denn auch ein solcher säumiger Besitzer sich der Vertretung aller der Nachtheile aussetzt, die seinem Nachbar durch seine Sorglosigkeit zugefügt worden sind. 7) Nach völlig beendigter Krankheit muß jedes durchgesuchte Stück, so wie jede inficirt gewesene Heerde, noch volle 6 Wochen hindurch für verdächtig und in Sperre gehalten werden. Ohne besondere Erlaubniß der Polizeibehörde darf sie keinenfalls aufgehoben werden. 8) Zu mehrerer Sicherheit sind die Ställe, in welchen pockenkranke Schafe gestanden, zuvor sorgsam zu reinigen und ist der Mist an Orte hinzubringen, wohin weiter kein Schafvieh kommt; desgleichen sind die Krippen und Raufen mit scharfer Lauge abzuwaschen, noch sicherer aber zu verbrennen und durch neue zu ersetzen.

Jeder Besitzer von Schafen, so wie jeder Schäfer, hat im Uebertretungsfalle, und wenn dadurch Andern Schaden erwächst, die am Schlusse des §. 296 ged. Strafe zu gewärtigen. — Von jedem Ausbruche der Krankheit ist sogleich Anzeige zu machen; desgleichen über jede Schafheerde, in welcher die Krankheit ausbricht eine besondere Nachweisung der betreffenden Regierung, so lange die Krankheit dauert, von 8 zu 8 Tagen einzusenden. Publ. der Reg. zu Marienwerder vom 3. Septemb. 1827. (Augustin Bd. 4. S. 703.)

Sobald die Pocken in einer Schafheerde ausgebrochen sind, muß aller Verkauf oder Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht Statt finden, bei Strafe von 5 Thaler für jedes Stück. Regulativ vom 27. Aug. 1806. und vorged. Publ.

Da durch den Hausierhandel mit Schaffellen die Seuche unter

den Schafen noch mehr verbreitet wird, so haben die Landräthe und Polizeioffizianten auf die Verhindererung desselben zu halten. Publ. der Reg. zu Posen vom 24. Sept. 1816.

8. Maul- und Klauenseuche der Schafe.

303. Die Vorkehrungen gegen den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche der Schafe sind die nämlichen, wie sie in Ansehung des Rindviehes beschrieben worden. Publ. der Reg. zu Frankfurt vom 14. Juli 1820. Siehe §. 274.

304. Wo die Klauenseuche unter den veredelten Schafheerden sich zeigt, ohne daß die gewöhnliche gutartige Klauenseuche in der Umgegend als Epizootie schon geherrscht hat, und fortdauernd als solche von Sachverständigen erkannt worden ist, soll die Vermuthung so lange gelten, daß es das ansteckende Klauenübel sei, bis durch Sachverständige das Gegentheil erklärt und erwiesen ist. — Die Besitzer solcher Heerden und die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit sogleich dem Landrathe und den Grenznachbaren anzeigen, bei einer Strafe für den Schäferknecht von 5 Thlr., für den Schäfer 10, und für den Eigenthümer von 20 Thalern. — Die Regulirung der Entfernung, in welcher eine solche Heerde von der Grenze der Nachbaren, und diese mit ihren Schafen von der Grenze der betreffenden Ortschaft zurückbleiben muß, hat der Landrath zu besorgen. In der Regel ist diese Entfernung überhaupt 400 Schritte. — Koppelweiden müssen von solchem erkrankten Schafvieh entweder ganz vermieden werden, oder wenn solches nicht angehen kann, hat der Landrath die Hütungsgrenzen zwischen den Interessenten zu reguliren. M. R. vom 16. April 1825 und 6. März 1826.

9. Bräune, auch Brand der Schweine.

305. Die Bräune, auch der Brand, oder das wilde Feuer, Kropf, Kehlsucht, Kribbelkrankheit genannt, ist bei den Schweinen eine Entzündung des Halses und des Schlund- und Kehlkopfs. Publ. der Reg. zu Merseburg vom 3. September 1816.

(Polizeiliche Massregeln.) 306. Zu den polizeilichen Maßregeln gehört die genaueste Separation gesunder und kranker Thiere, sodann das strenge Verbot der Benutzung des Fleisches und Speckes von kranken Thieren. Hunde und das Hausgeflügel sind von denselben, ihren Abfällen und Aesern immer entfernt zu halten; die letzteren sammt der Haut an abgelegenen Orten tief einzuscharren. Diejenigen, welche sich der Behandlung der kranken Thiere unterziehen, oder nur mit ihnen umgehen, setzen sich großer Gefahr aus, müssen daher behutsam sein, da die Krankheit sich durch Berührung auf den Menschen fortpflanzt, und diese selbst tödtet. Veith's Lehrbuch der Veterinairkunde, Publ. der Reg. zu Minden vom 8. Oktober 1825.

10. Tollwuth.

(Tollheit der Hunde.) 307. Die Tollheit oder Wuth bei den Hunden läßt sich füglich in drei Grade eintheilen, und nach

diesen drei verschiedenen Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen oder sie begleiten, verschieden.

Diese Grade und die Kennzeichen derselben sind jedem Arzte bekannt, und auch im §. 1. des A. Edikts v. 20. Febr. 1797 (Siehe Edikt.-S., und in den neuen Provinzen auch die Reg.-Abltr. von 1817.) publizirt.

[Verminderung der Zahl der Hunde.]

308. Es ist durch geeignete Maßregeln die Zahl der Hunde so viel als möglich zu vermindern und auf die genaue Befolgung der das Halten der Hunde betreffenden Polizeigesetze, bei Vermeidung der darin bestimmten Geld- oder Leibesstrafen, nachdrücklichst zu halten. Regul. v. 8. Aug. 1835. §. 92.

[Polizeiliche Vorschriften beim Eintreten der Tollwuth.)

309. (Siehe auch S. 97. §. 42.) Da aus den im vorgedachten Edikte beschriebenen Merkmalen der Wuth des Hundes ein jeder wissen kann, wann die Wuth anfängt für Menschen und Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewandt werden kann, so soll jeder Eigenthümer eines solchen Hundes oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sei zur Fütterung oder Abrichtung, oder zu einer andern Absicht, denselben bei Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten. Unterläßt er dieses und der Hund entläuft bei dem zweiten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, blos für den Unterlassungsfall des Tödtens, in 20 Thaler Strafe genommen, oder im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe bestraft werden, und sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, wie sie Namen haben mögen, gelten, oder eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken. Edikt vom 20. Febr. 1797. §. 2.

310. Zugleich muß der Polizeibehörde bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thaler oder 8tägiger Freiheitsstrafe ungesäumt von dem Statt gefundenen Ausbruche der Wuth und dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, Anzeige gemacht werden. Regul. vom 8. August 1835. §. 94.

[Verfahren, wenn der Hund bereits Menschen gebissen hat.]

311. Hat aber ein toller, oder auch nur verdächtig scheinender Hund, bereits Menschen gebissen, so hat der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thalern oder 14tägiger Freiheitsstrafe, den nächsten Arzt oder Chirurg davon sofort in Kenntniß zu setzen, der Hund selbst aber muß, wenn es möglich ist ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebissenen Personen, nach Anordnung der davon in Kenntniß zu setzenden Polizei-Behörde (§. 310.) und unter Aufsicht von Medizinalpersonen in einem sichern Behältniß eingesperrt werden, bis er entweder ganz gesund wird oder stirbt. Regul. vom 8. August 1835. §. 95.

(Gesetzliche Strafbestimmungen bei angerichteten Schaden.)

312. Ist durch den Biß eines tollen Hundes Schaden angerichtet worden, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen Beschädigung und Fahrlässigkeit, A. L. R. II, 20. §. 777. seq. zur Anwendung. Das. §. 96.

(Vergraben der tollen Hunde.)

313. Sobald ein toller Hund getödtet worden oder von selbst krepirt ist, muß das Kadaver, unter Vermeidung aller Berührung mit bloßen Händen, mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Orte in eine wenigstens 6 Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden. (Siehe §. 314.) Das. §. 97.)

(Reinigung und resp. Vernichtung der mit dem tollen Hunde in Berührung gekommenen Gegenstände.)

314. Die Werkzeuge, mit denen man das Kadaver berührt hat, so wie alles andere, was mit dem tollen Hunde in Berührung gekommen, oder mit Geifer, Blut u. s. w. von demselben besudelt worden ist, wie z. B. seine Lagerstätte, Freß- und Saufnäpfe, Ketten, Stricke, Holz, an welchem er genagt hat, die Instrumente mit denen er getödtet worden ist, müssen nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion behandelt werden. — Dasselbe muß geschehen mit dem Stalle, in welchem sich der Hund befunden hat, und darf in den vorschriftsmäßig gereinigten Stall vor Ablauf von 12 Wochen kein anderer Hund gebracht werden. Wer gegen diese Vorschriften (§. 313, 314.) handelt oder deren Befolgung unterläßt, hat eine Geldstrafe von 5- bis 10 Thalern oder 8- bis 14tägige Gefängnißstrafe verwirkt. Sollte dadurch ein Schaden für Menschen entstanden sein, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen der §§. 777. seq. des A. L. R. Th. II. Tit. 20. in Anwendung. Das. §. 98.

(Tödtung der von einem tollen Hunde gebissenen Hunde.)

315. Hunde, von denen man weiß, oder bei denen man auch nur die gegründete Besorgniß hat, daß sie von einem tollen Hunde gebissen sind, müssen sofort getödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt werden. Kontravenienten verfallen in die §. 309. gedachte Strafe. Das. §. 99.

(Verbot des Kurirens toller u. von tollen gebissener Hunde durch Nicht-Aerzte.

316. Bei Vermeidung derselben Strafe ist das Kuriren sowohl der tollen, als auch der von tollen gebissenen Hunde, jedem Nichtarzte streng untersagt. Das. §. 100.

317. Kurversuche von Aerzten oder approbirten Thierärzten dürfen nur in besondern Fällen mit Erlaubniß und unter Aufsicht der Polizeibehörde, bei Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln, unternommen werden. Das.

(Tödtung wuthkranker Katzen, Füchse u. Wölfe.)

318. Wenn an einer Katze, an einem Fuchse oder Wolfe Spuren der Wuthkrankheit wahrzunehmen sind, so ist nicht nur ein solches Thier auf die für Menschen gefahrloseste Weise sogleich zu tödten, sondern es müssen auch die von ihm gebissenen Hunde ohne Verzug getödtet werden. Hatte jedoch eine der Wuth verdächtige Katze einen Menschen bereits gebissen, und ist sie nun in einem völlig sicher verwahrten Behältnisse eingesperrt, so kann nach §. 311 verfahren werden. — Hinsichtlich der Strafen wird auf §. 314 verwiesen.

Wegen des Vergrabens solcher Thiere und des Reinigens der betreffenden Gegenstände, müssen die §§. 313. und 314. gegebenen Vorschriften genau befolgt werden. Das. §. 101.

(Verfahren bei gebissenen Pferden, Rindvieh und anderen Hausthieren.)

319. Sind Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine von einem tollen Hunde oder einem andern wuthkranken Thiere gebissen worden, so muß, um das Entstehen der Wuth zu verhüten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder 8tägiger Freiheitsstrafe, eine thierärztliche Behandlung sobald als möglich nachgesucht, und dieselbe unter genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, und namentlich in einem abgesonderten Raume, eingeleitet werden. Das. §. 102.

(Verbot des Schlachtens etc. solcher Thiere.)

320. Dergleichen gebissenes Rindvieh darf während 4 Monate, und das andere Schlachtvieh während einer Zeit von 3 Monaten nach dem Bisse, weder verkauft noch geschlachtet, auch die Milch während dieser Zeit weder für Menschen noch Thiere benutzt werden. — Eine Uebertretung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern oder einer Freiheitsstrafe von 8 bis 14 Tagen geahndet werden. Das. §. 103.

(Tödtung derselben bei ausgebrochener Wuth.)

321. Ist die Wuthkrankheit bei einem Pferde, Rinde, Schafe, bei einer Ziege oder bei einem Schweine wirklich ausgebrochen, so muß das kranke Thier, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe sogleich getödtet, der Polizeibehörde davon Anzeige gemacht (§. 310.) und das Kadaver nach Vorschrift des §. 322. vergraben werden. Das. §. 104.

(Vergraben desselben.)

322. Beim Fortschaffen der krepirten oder getödteten tollen Thiere muß die Zeit vermieden werden, wo großer Verkehr auf den Straßen Statt findet, oder wo das Vieh aus- und eingetrieben wird, dabei auch verhütet werden, daß kein Geifer, Blut und dergleichen von den Kadavern auf die Straßen falle. — Katzen und Hunde müssen von dem Stalle, in welchem ein tolles Thier oder dessen Kadaver sich befindet, auf eine zuverlässige Weise abgehalten werden; weshalb derjenige, welcher das Thier fortschafft, keinen Hund mitbringen darf. — Die Kadaver dürfen weder abgezogen noch geöffnet werden, wenn letzteres nicht etwa von einem Arzte oder approbirten Thierarzte mit der nöthigen Vorsicht geschieht. Auch

darf derjenige, welcher das Vergraben besorgt, nichts von dem Kadaver mitnehmen, und muß nach §. 313. verfahren. Das. §. 105.

(Reinigung der Ställe und sonstigen Gegenstände.) 323. Das Reinigen der Ställe und das Reinigen oder Verbrennen der mit tollen Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften, des Lagerstrohs u. s. w. geschieht, wie in dem §. 314. gedachten Falle, nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion. — Vom Tage der geschehenen Reinigung an darf erst nach 14-Tagen anderes Vieh wieder in den Stall gebracht werden. — Ueber die nach §. 322 u. 323. zu treffenden Vorsichtsmaßregeln hat die Polizeibehörde in jedem einzelnen Falle die Betheiligten zu unterrichten, und durch die §. 147. angegebenen Mittel die pünktliche und genaue Befolgung zu sichern. Das. §. 106.

(Bestimmungen für den Fall des Ausbruchs der Wasserscheu bei Menschen.) 324. Kommt bei einem von einem wuthkranken Thiere gebissenen Menschen die Wasserscheu zum Ausbruch, so ist davon durch den Arzt, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern ungesäumt der Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine Isolirung des Kranken von Polizeiwegen nicht Statt. Das. §. 107.

(Reinigung der mit den Kranken in Berührung gekommenen Sachen u. Menschen.) 225. Nach beendigter Krankheit ist, nach Maßgabe der am Schluß des §. 323. ertheilten Bestimmung, auf eine sorgfältige Reinigung und resp. Vernichtung der mit dem Kranken in Berührung gekommenen Effekten nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion zu halten, und den bei den Kranken beschäftigt gewesenen Personen zu empfehlen, sich selbst und ihre Kleidungsstücke einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen. Das. §. 108.

(Verfahren im Allgemeinen bei Wahrnehmung eines tollen Hundes.) 326. Sobald ein toller Hund wahrgenommen wird, müssen an dem Orte und in der Gegend alle Hunde ohne Ausnahme, bei Vermeidung Geld- oder körperlicher Strafe, eingesperrt werden. — Wie lange diese Einsperrung dauern soll, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. — Unangebunden umherlaufende Hunde, selbst wenn sie mit Maulkörben und Knüppeln versehen worden, werden dann erschlagen. — Alle Thiere, selbst das Federvieh, welches von tollen Hunden gebissen worden, ist sofort zu tödten, und finden deshalb die §§. 313 seq. gedachten Vorschriften Anwendung. Wer dieses unterläßt, hat die nämliche Bestrafung zu gewärtigen, welche im §. 309 seq. angeführt worden. Alle Kleidungsstücke, Bettten, Lagerstätte und andere Geräthschaften, deren sich ein von einem tollen Hunde gebissener und mit der Wuth wirklich befallener Kranker während seiner Krankheit bedient hat, desgleichen die Kleidungsstücke, die ein wüthender Hund, indem er die Person angefallen hat, berührt haben möchte,

selbst wenn auch dieser Letztere nicht wirklich gebissen worden, müssen verbrannt, oder tief in die Erde verscharrt und mit Kalk überschüttet werden. Publ. der Reg. zu Stralsund vom 5. August 1818.

327. Sobald Jemand Kenntniß vom Vorhandensein eines tollen Hundes erhalten hat, ist er bei eigener Verantwortlichkeit für den durch denselben veranlaßten Schaden verpflichtet, der Ortsbehörde Anzeige zu machen. Diese bietet sogleich einige geeignete Individuen, wo möglich Jäger oder Jagdberechtigte, mit Schießgewehren, zur Verfolgung und Tödtung des Hundes auf. Diese sind verbunden, falls ihnen die Tödtung nicht eher gelingen sollte, wenigstens eine Stunde nachzusetzen, wo sie dann dem nächsten Bauerrichter, Polizeibeamten oder der dortigen Ortsbehörde Kenntniß geben, um ein gleiches Nachsetzen zu veranlassen. Jeder ist bei der angeführten Verantwortlichkeit verpflichtet, dem Ortsbürgermeister gewissenhaft anzuzeigen, welche Thiere von dem tollen gebissen worden. Ferner ist strenge darauf zu halten, daß jeder Hund mit dem vorgeschriebenen Halsband versehen ist, damit gegen den Eigenthümer eines toll gewordenen Hundes das Gesetzliche verfügt werden könne. Publ. der Reg. zu Münster v. 21. August 1832. (Siehe auch Seite 95 — 97.)

Abschnitt 8.

(Desinfektions-Verfahren)

328. Ueber das Desinfektionsverfahren, oder über die Art und Weise der Anwendung derjenigen Mittel, wodurch Ansteckungsstoffe (Contagien) fortgeschafft, zerstört oder so verändert werden, daß sie nicht mehr schädlich sind, ist eine spezielle Anweisung erlassen; eben so eine Belehrung über ansteckende Krankheiten, die in der Beilage A. und resp. B. zum Regulativ vom 8. August 1835, Gesetzs. S. 241., abgedruckt ist, und worauf hier der Kürze wegen zurückgewiesen wird.

Endlich berücksichtigt die Gesundheitspolizei

III. die Gesundheit der Staatsbürger im Besonderen, insofern sie den öffentlichen Gesundheitsanstalten u. s. w. ihre stete Aufmerksamkeit widmen.

Abschn. 9. Gesundheitsanstalten.

(Wegen polizeilicher Aufsicht auf Wahn- und Blödsinnige siehe S. 62 seq.

(Privat-Kranken- u. Irren-Häuser.)

329. Privat-Kranken- und Irrenhäuser dürfen nur mit ministerieller Genehmigung angelegt werden. Gewerbepolizei-Edikt v. 7. Sept. 1811. §. 9.

(Aufnahme Gemüthskranker in Irrenhäuser.)

330. Gemüthskranke können ohne vorhergegangene gerichtliche Erörterung ihres Zustandes und ergangene Erkenntniß darüber in die Irrenanstalten provisorisch aufgenommen werden; jedoch soll nach der Aufnahme des Unglücklichen sofort dem betreffenden Gerichte Anzeige erstattet werden, und

ist dieses gehalten, von Amtswegen nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Es gilt gleich, ob der Kranke unter ehelicher oder väterlicher Gewalt steht, in eine öffentliche oder Privat-Irrenanstalt aufgenommen ist. A. K. O. v. 5. April 1804, Just. M. R. v. 25. Novbr. 1825. und Resk. des Min. der Mediz.- ꝛc. Angel. vom 5. Januar 1826.

(Aufnahme und Entlassung der Irren in öffentliche Irrenanstalten.)

331. In Hinsicht der Benutzung der Heilanstalt für heilbare, und der Pflegeanstalt zu Marsberg (Westfalen) für die unheilbaren geistesgestörten Einwohner in der Provinz Westfalen ist vorläufig verordnet: 1) die Aufnahme der Kranken ist durch den Landrath bei der Königl. Regierung unter Beifügung des vollständig beantworteten allgemein vertheilten Vernehmungsbogens nachzusuchen; die Absendung darf nie vor Behändigung einer Annahme-Anweisung erfolgen; 2) von der Aufnahme in die Heil-Anstalt sind von Kindheit an, oder aus Altersschwäche Blöd- und Schwachsinnige, auch an andern chronischen Uebeln Leidende, zunächst auch die bereits länger als ein Jahr seelengestörte Kranke, ausgeschlossen; haben die Heilversuche binnen Jahresfrist keinen Erfolg gehabt, so wird der Kranke wieder seinen Angehörigen oder der Pflegeanstalt überwiesen; 3) in die Pflege-Anstalt können zunächst nur solche Kranken aufgenommen werden, welche gemeingefährlich, ihren Familien oder Gemeinden besonders beschwerlich zu deren Verwahrung und Pflege eine sichere Gelegenheit an ihrem Wohnsitze nicht zu ermitteln ist; auch darf keine Aufnahme in die Pflege-Anstalt Statt finden, ohne vorgängige Blödsinnigkeits-Erklärung und deren Abgabe; 4) für heimathlose, der Provinz nicht gehörige, zufällig in derselben Erkrankende, imgleichen für zahlungsfähige Ausländer, deren Aufnahme unter gewissen Bedingungen in die Heilanstalt Statt finden kann, wird die Aufnahme durch vorgängige Genehmigung des Oberpräsidenten bedingt; 5) die Verpflegungskosten betragen a. für ganz vermögenslose Kranke bei denen die Zahlung aus Armen-, Gemeinde- oder andern öffentlichen Kassen erfolgt, 25 Thaler; b. für zahlungsfähige Kranke 50 Thaler; c. für Kranke deren mehr als normalmäßige Beköstigung gewünscht wird, 150 Thaler halbjährlich im Voraus. ad b. und c. wird die Kleidung, ad c. etwa gewünschte besondere Bedienung, nach mit dem Direktor der Anstalt zu treffenden Abrede, besonders vergütet; 6) die Direktion der Anstalt ist dem ersten Arzt Dr. Ruer, unter oberer Leitung des Ober-Präsidenten übertragen. Publ. des K. Ober-Präs. v. Westfalen vom 16. Juni 1835.

332. Aufgegriffene heimathlose Irren müssen der Irrenanstalt überwiesen und der Antrag zur Aufnahme bei der Regierung gemacht werden. Bei Absendung von Irren zur Anstalt muß dem Begleiter ein National und Signalement mitgegeben werden. R. d. Reg. zu Münster vom 10. Juli 1835.

333. Für die Heilanstalt dürfen keine Kandidaten mit Blödsinnigkeits-Erklärungen eingebracht werden; sie werden zurückgewiesen,

wenn nicht zugleich nachgewiesen, daß sie gemeingefährlich sind, und als solche für die Pflegeanstalt gehören. R. vers. vom 2. Novbr 1835.

334. Gerichtlich für blödsinnig erklärte Irre werden in der Irren-Heil-Anstalt zu Marsberg (Westfalen) aufgenommen, daher soll nicht voreilig auf solche Erklärung angetragen werden. (Siehe §. 331 Nr. 3.) R. des Oberpräs. von Westfalen vom 28. Novbr. 1833.

Ueberhaupt soll für baldige Unterbringung der Gemüthskranken in die Irren-Heil-Anstalten gesorgt werden, damit durch Nichtanwendung der Heilversuche zur gehörigen Zeit die Unheilbarkeit der Krankheit verhütet werde. M. R. vom 25. Oktob. 1824.

335. Den zur Irrenanstalt in Marsberg bestimmten Kranken ist nur allein ein ordentlicher Anzug mitzugeben. Dasselbe Reskr.

336. Speziell ist vorgeschrieben, daß dem Gesuche um Aufnahme eines Geisteskranken in die Provinzial-Irrenanstalt zu Marsberg die Erledigung nachfolgender Punkte Seitens der Polizeibehörde und eines Arztes beigefügt sein muß:

I. Aeußere Verhältnisse des Kranken.

1) Vor- und Zunamen, 2) Tag und Ort der Geburt, 3) bürgerliches Domizil, 4) Konfession, 5) Eltern und deren Verhältnisse, 6) verheirathet? Kinder, 7) Stand und Gewerbe, 8) Vermögensverhältnisse, jetzt oder künftig, 9) zur Unterhaltung rechtlich verpflichtete und dazu vermögende Verwandte, 10) im Fall der Bestimmung für die Aufbewahrungs- (Pflege-) Anstalt, die Lage der gerichtlichen Blödsinnigkeitserklärung.

II. Krankheitszustand.

1) Körperliche Konstitution, Temperament, Neigungen? — Finden Antipathien, Idio-Syncrasien Statt und welche? 2) Entwickelung des Körpers, der physischen Fähigkeit, erlittene Krankheit und Todesart der Eltern. — Waren sie dem Trunke ergeben? 3) Erziehung, Grad der Geistesbildung, womit überhaupt und vorzugsweise beschäftigt? Frühere Lebensweise. 4) Etwa vorherrschende Krankheiten des Wohnorts in der verschiedenen Jahreszeit und in den verschiedenen Lebensperioden. 5) Findet erbliche Anlage des Uebels Statt? 6) Anfang des Uebels, wann und unter welchen Umständen? plötzlich? oder nach Vorgang der Hysterie, Hypochondrie ꝛc. 7) Welche Art des Benehmens der Rede, der Handlungen wurden bisher bemerkt, nachdem der Kranke für seelengestört gehalten? Welche Veränderung im bisherigen Verlauf der Krankheit, besonders in verschiedener Jahres- Tages- und Nachtzeit? Haben äußere kosmische und tellurische Einflüsse bemerkbaren Einfluß, und wie verhält sich das frühere Benehmen, die frühern Neigungen und Gewohnheiten gegen die jetzigen? 8) Fand früher und wann, eine ähnliche Krankheit, im einzelu vorübergehenden Anfall Statt? Erschien sie periodisch?

Wie lange dauerten die Zwischenräume, wie lange der periodische Anfall der Krankheit? War in den freien Zwischenräumen gar keine Abweichung im Benehmen und körperlichen Befinden von den in gesunden Tagen zu bemerken? Wie befand sich der Kranke vor dem Ausbruche? Gingen andere körperliche Leiden unmittelbar voraus und welche? Wodurch wurden die Rückfälle bewirkt? 9) Ist die Seelenstörung mit andern körperlichen Leiden verbunden, als Fallsucht u. d. m.? Wie gehen die körperlichen Verrichtungen von Statten in den verschiedenen Perioden? 10) Durch welches Zusammentreffen innerer Anlagen und äußerer Verhältnisse und Veranlassungen hat sich anscheinend die Krankheit erzeugt und entwickelt? Sind körperliche Veranlassungen vorhanden und welche?

a. In der Jugend. Entwickelungskrankheiten, Schläge, ein Fall oder Stoß auf den Kopf, Krämpfe, Kopfausschlag und andere Ausschlagskrankheiten, Würmer, schlechte Ernährung, ungesunder Aufenthalt, Scrophelen, Rhachitis und dergleichen?

b. Im spätern Alter. Klimaterische Vorgänge, Krämpfe, Hämorrhoiden, Gicht, Lustseuche, schnell geheilte Geschwüre, unterdrückter Fuß- oder anderer Schweiß, unterdrückter Hautausschlag, Blutverlust, Menstrualbeschwerden, Schwangerschaft, Kindbett, Milchversetzungen, Ausschweifungen im Trunke und anderer Art, Gebrauch von betäubenden Mitteln, Merkurialkuren, Quanie ꝛc.

11) Sind geistige Anlagen und physische Veranlassungen zu den Krankheiten vorhanden und welche?

a. In der Jugend. Erziehungsfehler, zu frühe körperliche und geistige Anstrengung, Verlauf der Kindheit rücksichtlich der Gemüths- und Willensseite, Eigensinn, Anlagen, gutes Gedächtniß, oder vergeßlich-leichtsinnige Unaufmerksamkeit, Wildheit u. s. w. vorherrschend? Schulunterricht?

b. Im reifern Alter. Geistige Ausbildung, heftige Gemüthsbewegungen und unter welchen Umständen? Einwirkung heftigen Zorns; Kummers; hoffnungsloser Liebe; Nahrungssorgen; Ehrenkränkung; des Vermögens-Verlustes durch verfehlte Spekulation; getäuschte Hoffnung; Verlust geliebter Personen; heftigen Schrecks, Angst, Furcht, Aberglaubens, religiöser Schwärmerei, religiöser Zweifel und unter welchen Umständen? Etwa übermäßige und anhaltende geistige Anstrengung oder langgewohnter Müssiggang? Moralischer Lebenswandel in den verschiedenen Lebensperioden, als Jüngling, Gatte, Vater, Beamte u. s. w.

12) Welche Mittel, sowohl pharmaceutische als psychische, sind gleich beim Ausbruche und späterhin im Verlaufe der Krankheit und in welcher Reihenfolge, in welchen Gaben und in welchen Zwischenräumen angewendet worden? Wie lange und unter welchen Bedingungen ist eine bestimmte Heilmethode fortgesetzt und mit welchem Er-

folge? 13) Behandlung der Kranken von Verwandten und Wächtern? Sind Zwangs- und Bändigungsmittel angewendet, welche, und mit welchem Erfolge?

(Siehe auch wegen der Irrenanstalt in Neuruppin die General-Instruktion vom 29. Januar 1801 und das Reglement vom 16. April 1802; — wegen der in Siegburg, für die Rheinprovinzen, das Publ. des K. Oberpräs. v. 24. Septb. 1824; — wegen der in Posen, die Verordn. vom 29. Septb. 1805.)

(Lazareth-Einrichtungen und Behandlung kranker Soldaten.)

337. Besondere Lazaretheinrichtungen für die Landwehrstäbe bedarf es nicht — In Garnisonen, wo sich eingerichtete Friedenslazarethe befinden, werden die Kranken derselben in dieser verpflegt, entgegengesetzten Falls aber in den Quartieren behandelt, oder gegen Bezahlung in vorhandenen Bürgerspitälern untergebracht. — Bei den Jahresübungen der Landwehr sind mit Zuziehung der Ortsbehörde zur Aufnahme der vorkommenden Kranken passende Lokale einzurichten und nothdürftig mit dem zur Krankenpflege Erforderlichen zu versehen. Wo eingerichtete Friedenslazarethe vorhanden sind, werden diese benutzt. Im Nothfall findet auch ihr Transport nach einem benachbarten Garnisonlazareth Statt.

Es bedarf ferner keiner besonderen Lazarethe: a. für die gewöhnlichere Uebungen der Linientruppen; b. für marschirende Truppen; c. für kleine Detaschements, welche unter 90 Köpfe stark sind.

In der Regel wird ein jeder Kranke, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, in dem Lazarethe ärztlich behandelt und verpflegt. Bei kleinern unbedeutenderen Krankheiten kann nach dem Ermessen der Militairärzte eine Behandlung in dem Quartiere Statt finden. In dem Falle, daß die Kranken sich in dem Maße vermehren sollten, daß man sie aus Mangel an Raum in dem eingerichteten Lazarethe nicht unterbringen könnte, findet ebenfalls eine ärztliche Behandlung in den Quartieren Statt, wenn nicht die Natur der Krankheit oder polizeiliche Rücksichten die Anlegung eines Hülfslazareths, entweder in den Kasernen oder in einem andern dazu sich eignenden Lokale, dringend fordern. Der Fall der Anlegung eines Hülfslazareths kann z. B. bei der kontagiösen Augenentzündung und bei andern ansteckenden Krankheiten eintreten. Lazar.-Regl., von des Königs Majestät genehmigt 1825, §. 8 — 9.

(Für Rechnung des Lazareth-Fonds zu verabreichende Arzneien.)

338. Für Rechnung des Lazarethfonds erhalten nach diesem Reglement: a. unbemittelte Subaltern-Offiziere bis zum Premierlieutenant einschließlich die im Dienst oder durch einen sonst unvermeidlichen Zufall erkrankt sind; b. unbemittelte Kompagnie- und Eskadronschirurgen, unter vorstehenden Bedingungen; c. die Schirrmeister der Trainverwaltungen; d. Reservemannschaften auf dem Marsche in die Heimath; e. Ersatzmannschaften, die zum Militairverbande bereits gehören, und sich auf dem Marsche zu ihrem Truppentheile befinden; f. Beurlaubte und Linientruppen, die nicht zur effektiven Stärke gehören und für welche das Medizingeld in den Truppenverpflegungsberechnungen erspart nachgewiesen wird; g. die wegen kon-

tagliöser Uebel aufgenommenen Individuen; b. die unbemittelten Festungsstubengefangenen 1r und 2r Klasse und zwar alle diese Individuen, ihre Behandlung in Garnison-Lazarethen vorausgesetzt, die nöthigen Arzneien nach der Pharmacopoea castrensis aus den Stadtapotheken verschrieben. Das. §. 74.

(Sonstige Bedürfnisse, welche der Lazarethfonds gewährt.)

339. Bedürfnisse, wie Bruchbänder, Krücken und s. w., deren Beschaffenheit dem Arzte, der die Medizingelder empfängt, nicht zur Last fällt, gewährt ebenfalls der Lazarethfonds. Namentlich werden Bruchbänder für alle zur kostenfreien Lazarethverpflegung berechtigte aktive Militairs angeschafft, ohne Rücksicht, ob dieselben beim Eintritt des Bedarfs in oder außer dem Lazarethe sich befinden. Auch werden sie an sämmtliche Individuen verabreicht, welche nach den vorstehenden Bestimmungen, außer den Soldaten des stehenden Heeres, in Krankheitsfällen auf freie Lazarethverpflegung Anspruch haben, und solche wirklich erhalten. Das. §. 75.

(Beerdigungskosten.)

340. Die Beerdigungskosten, welche mit Rücksicht auf die bestehenden Ortsverhältnisse und Sitten auf das Nothwendige und Unvermeidliche beschränkt werden müssen, gewährt der Lazarethfonds in demselben Umfange, wie die Kosten für Bruchbänder; doch trägt er sie noch für unvermögende Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen, sofern sie im Lazareth gestorben sind. Das. §. 79.

(Pflichten der Aerzte zur u. bei Behandlung kranker Militairs.)

341. Die zur freien Lazarethverpflegung berechtigten Individuen werden, wenn die ärztliche Behandlung an dem Orte ihres augenblicklichen Aufenthalts nothwendig, bei Ermangelung eines Militairarztes durch einen Zivilarzt in Kur und Behandlung gegen gesetzliche Vergütung genommen. Vom Staate besoldete Physiker und Wundärzte müssen, jedoch nur im Orte ihres Aufenthalts, sich der ärztlichen Behandlung unentgeldlich unterziehen. Lazareth-Regl. §. 81. M. R. vom 21. Mai 1816. Augustin Bd. 2. S. 261.

Die Aerzte ꝛc. müssen sich aber nach der Militair-Pharmakopoe richten. M. R. vom 24. Mai 1829.

Syphilitische Militairkranke müssen jedoch dabei jedenfalls dem Kommandeur oder Militair-Oberarzte sofort angezeigt werden. M. R. vom 18. Novemb. 1834.

Kreisphysiker und Wundärzte, die außerhalb ihres Wohnorts zu einem kranken Soldaten gerufen werden, bedienen sich zu ihrer Ueberkunft an denjenigen Orten, wo Poststationen sind, der regulativmäßigen aus dem Militairfonds zu vergütenden Extrapost.

Dagegen ist ihnen an Orten, wo weder Extrapostpferde noch Lohnfuhren zu erhalten sind, zu dem Behuf eine zweispännige Vorspannfuhre, gegen die vorschriftsmäßige und ebenfalls aus dem Militairfonds zu leistende Vergütung, von der betreffenden Kommüne zu stellen. M. R. vom 28. August 1824.

[Markosten in diesen Fällen.] Die Kosten werden nach der Taxe liquidirt, von der Regierung festgesetzt und auf die Lazarethkasse durch die Intendantur angewiesen. Laz.-Regl. §. 81. M. R. vom 21. Mai 1816. (Augustin Bd. 2 S. 261.)

[Aufnahme erkrankter beurlaubter Soldaten in das nächste Militair-Lazareth.] 342. Jeder Soldat des effektiven Standes, welcher höchstens auf 8 Wochen beurlaubt wird, hat beim Erkranken während des Urlaubs das Recht, seine Aufnahme in das nächste Militair-Lazareth zu verlangen. Kr.-M. R. vom 21. Dezbr. 1821. (Augustin III. S. 113.)

343. Die nicht in Folge K. Befehls zum Vortheile der Kassen, sondern zu ihrem Privatnutzen auf ihr Ansuchen beurlaubten Soldaten müssen im Falle des Erkrankens selbst für ihren Transport nach dem Lazarethe aus eigenen oder ihrer Angehörigen Mitteln sorgen. Bei erweislich gemachter Mittellosigkeit trägt der Militairfonds die Transportkosten, insofern die Kommünen nicht, zu ihrer Erleichterung in der Armen- und Krankenpflege, selbst auf den Transport antragen. Kr.-Min. Reskr. vom 27. Novbr. 1832.

(Desgleichen der zur Reserve Entlassenen.) 344. Die Ortsbehörden haben, da wo kein Militair-Lazareth ist, die auf dem Marsche nach ihrer Heimath befindlichen zur Reserve entlassenen Soldaten, wenn sie erkranken und der Transport bis zum nächsten Lazareth nicht ohne Gefahr geschehen kann, für die Heilung und Verpflegung auf Kosten des Militairfonds zu sorgen. Publ. der Reg. zu Reichenbach vom 8. Mai 1819.

Abschn. 10. Von den Medizinalpersonen, deren Rechte und Pflichten.

A. Aerzte und Wundärzte. 345. Die Polizeibehörden haben darauf zu achten, daß nur gehörig approbirte und vereidete Medizinalpersonen die Praxis ausüben.

(Von der Vereidung d. Ärzte.) 346. die Aerzte und Wundärzte müssen einen Eid leisten und es muß ihnen eine Abschrift des von ihnen zu beschwörenden Eides mitgetheilt, und darunter jedesmal von dem dazu beauftragten Kommissarius bemerkt werden, wie und wo die Vereidung geschehen ist. M. R. vom 27. März. Publ. der Reg. zu Potsdam vom 28. April 1820.

(Rechte und Pflichten derselben, und Quacksalbereien. 347. Es steht zwar den Aerzten, welche den chirurchischen Kursus zurückgelegt haben, und sich an solchen Orten befinden, in denen gleichzeitig Wundärzte niederer Kathegorie ansässig sind, die Ausübung der höheren operativen Chirurgie zu; der dem mechanischen Gewerbe mehr ähnliche niedere Theil derselben, oder die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, soll hingegen den approbirten Wundärzten um so mehr verbleiben, als die älteren sich hierauf beziehenden Vorschriften des Medizinal-Edikts vom 25. Sept. 1725 keineswegs aufgehoben sind. M. R. vom 10. Januar 1822 und 14. August 1827.

In der Regel sind diejenigen chirurchischen Verrichtungen, welche unter Umständen auch nicht geprüften Personen ausnahmsweise nachgesehen werden, als solche zu betrachten, mit welchen nur die Wundärzte zweiter Klasse, aber nicht die höher gestellten Medizinalpersonen sich befassen dürfen. M. R. vom 28. Jan. und Publ. der Reg. zu Münster vom 20. Febr. 1836.

348. Zahn- und Augenärzte, Bruch- und Steinschneider, Quacksalber, Hebammen, Hirten, und alle andere, die aus innern oder äußeren Kuren ohne Erlaubniß der Obrigkeit, und ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, ein Gewerbe machen, sollen, nach Bewandniß der Umstände, und nach der mehreren oder minderen Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel, mit Gefängniß auf 14 Tage bis 7 Wochen bestraft werden. — Haben sie dergleichen unerlaubtes Gewerbe aus Gewinnsucht betrieben, so sind sie als Betrüger mit Zuchthausstrafe zu belegen. — Wenn solche Winkelärzte Ausländer sind, so sollen sie nach ausgestandener Strafe über die Grenze gebracht, und wenn sie gleichwohl zur Treibung ihres verbotenen Handwerks zurückkehren, ohne weitere Umstände als Landstreicher behandelt werden. — Gegen Inländer ist, im Wiederholungsfalle, die Strafe zu verdoppeln, und sie sodann, nach Bewandniß der Umstände, aus dem Orte oder Provinz, wo sie ihr verbotenes Handwerk ausgeübt haben, zu verweisen. A. L. R. II. §. 706—709.

349. Aerztliche Pfuscherei ist jede, von den dazu nicht autosirten Personen unternommene Kur. Wer ohne Genehmigung der Obrigkeit eine innere oder äußere Kur unternimmt, begeht eine unerlaubte Handlung, hat dagegen kein Recht auf irgend eine Belohnung und ist, außer der verwirkten Strafe, für jeden daraus entstandenen Schaden verhaftet. A. L. R. I. 3. §. 38 — b. §. 16. II. 20. §. 702.

350. Es kömmt nicht blos darauf an, die Thatsache der Pfuscherei festzustellen, sondern es ist auch der durch dieselbe angerichtete Schaden ein weit wichtigerer Gegenstand der Untersuchung. Es ist hierbei nach der Vorschrift des A. L. R. II. 20. §. 691 nicht blos auf den aus den unternommenen Handlungen entstandenen direkten Nachtheil, sondern auch auf den durch Unterlassungen verursachten Schaden zu sehen, also in wiefern durch zweckmäßige Behandlung das Leben oder die Gesundheit zu erhalten gewesen wäre, und in wieweit die Unterlassung dieser Behandlung und die anderweitigen Unternehmungen als Ursache des Verlustes des Lebens und der Gesundheit angesehen werden müssen. Auf die Feststellung des desfallsigen Thatbestandes muß daher vorzügliche Aufmerksamkeit verwendet und dabei keine Zeit verloren werden, damit nicht durch die Veränderungen der Zeit selbst der Thatbestand verdunkelt werde. Es ist in diesem Betracht daher unumgänglich nothwendig, daß die untersuchenden Gerichte und Polizeibehörden bei der Einleitung solcher Untersuchungen sich mit den Physikern vernehmen und dessen technisches Gutachten darüber, worauf es bei der Sache ankommt, zu Rathe ziehen. Ein solches vorläufiges Gutachten darf in der Regel nicht schriftlich abge-

geben werden, sondern es kommt gewöhnlich darauf an, daß es zu Protokoll genommen und von den Physikern genehmigt und unterzeichnet werde.

Das Vorstehende gilt nicht blos bei Pfuschereien, sondern auch bei Untersuchungen über angeblich ungeschickte und gefährliche Behandlung von angestellten Medizinalpersonen. Publ. der Reg. zu Merseburg vom 9. Febr. 1818. (Augustin Med. Verf. Bd. 3. S. 490.)

351. Das Treiben eines Gewerbes muß schon durch einen einzigen Fall als vorhanden angenommen werden, sobald nur aus den Umständen erhellet, daß der Angeschuldigte bereit gewesen ist, einem Jeden auf sein Verlangen Dienste gegen Bezahlung zu leisten, und daß die Belohnung gefordert oder in Empfang genommen worden, um auf diese Weise den Lebensunterhalt zu gewinnen. — Auf den im §. 266 Tit. 20. Th. I. des A. L. R. in einer ganz andern Beziehung und zu einem ganz andern Zwecke aufgestellten Begriff eines Gewerbes kann bei der Beurtheilung der Frage, ob ein im Strafrecht verpöntes Gewerbe, und namentlich das unerlaubte Gewerbe der Kur der Wunden und innerlichen Krankheiten getrieben worden, nicht zurückgegangen werden. Es könnten selbst, wider die Absicht des Gesetzes, dergleichen Pfuscher Jahre lang ihr schädliches Gewerbe fortsetzen, wenn solches nur nicht dreimal im Jahre geschieht. Reskr. des Just.-Min. vom 28. Jan. 1825.

352. Das Collegium medicum et sanitatis hat auf mehrere Anfragen entschieden, daß einem vollständig qualifizirten Arzte des Auslandes die Behandlung eines Kranken im Inlande z. B. in den Grenzorten zu gestatten sei. Bei größerer Praxis im Inlande haben sich ausländische Aerzte den über die Gewerbepolizei bestehenden Gesetzen zu unterwerfen. Augustin Bd. I. Seite 111.

353. Die Aerzte sollen unter sich friedlich und einträchtig mit einander umgehen, ihr Amt bei den Kranken und Gesunden, wenn sie gerufen werden, treu und fleißig verrichten, mit Anordnung der Diät und Verschreibung der Medikamente vorsichtig verfahren, genauen Unterricht von dem Zustande und der Konstitution ihrer Kranken einziehen, die ihnen entdeckten Mängel und Gebrechen Niemand offenbaren, keine übermäßige Belohnung fordern, den Armen sowohl als den Reichen mit Rath und Hülfe beistehen, und sich die Erhaltung und Wiedererlangung der Gesundheit ihrer Kranken angelegentlich sein lassen. — Es soll kein Arzt dem andern seine Kranken abspenstig zu machen und an sich zu bringen suchen, daher keiner sich in des andern Kur mengen, und solche tadeln darf. — Wenn ein Kranker mehr als einen Arzt zu haben wünscht, so sollen sie willfährig ihn besuchen; der vorhergebrauchte Arzt soll dem andern nicht zuwider sein, sondern sich freundschaftlich über die vorhandene Krankheit und über die vorordneten Mittel besprechen. Medizin. Edikt vom 12. Novbr. 1685. §. 1 bis 9. (Mylius Edikten-Sammlung Th. 5. Abschn. 4. Kap. 1. S. 11.) Med. Edikt vom 25. Septbr. 1725. (Ebendas. S. 219.)

354. Aerzte, Wundärzte und Hebammen sollen die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Familien-Geheimnisse, insofern es nicht Verbrechen sind, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thlr. Niemanden offenbaren. — Verschweigen sie aber ein noch zu begehendes Verbrechen, welches sie ohne Beihülfe der Obrigkeit nicht verhindern können, so sind sie als Theilnehmer daran verantwortlich. A. L. R. II. 20. §. 505, 506.

355. Da junge Leute, wenn sie im Duell verwundet, aus Furcht vor der Denunziation es bis zu dem letzten Augenblick verschieben, einen Arzt zu Hülfe rufen zu lassen; so daß Verwundungen bei Ermangelung zeitiger Hülfe tödlich werden können, und da die Obrigkeit außerdem Mittel genug in Händen hat die Duelle zu entdecken, so ist den Aerzten die Pflicht auferlegt, in solchen Fällen ein gewissenhaftes Stillschweigen zu beobachten, bis die Obrigkeit, wenn sie durch andere Mittel die That entdeckt, deren Vernehmung darüber veranlaßt. A. K. O. v. 28. April 1803. (Augustin Bd. I. S. 276.)

356. Daß Aerzte nicht befugt sind, eigenmächtig einen neuen bedenklichen Versuch mit ihren Kranken, selbst mit ihrer Einwilligung, und ohne Anfrage bei der oberen Medizinal-Behörde und deren Autorisation vorzunehmen, ist durch ein Erkenntniß in der Untersuchungs-Sache wider den Geheimerath Dr. Horn entschieden. Augustin Mediz. Verfassung Bd. I. S. 111.

357. Nur approbirte praktische Aerzte, von denen vorauszusetzen ist, daß sie mit der medizinischen Anwendung des Magnetismus bekannt sind, und vorher sorgfältig erwägen werden, ob er nicht der geistigen und körperlichen Gesundheit des zu Behandelnden gefährlich werden könnte, sollen die Erlaubniß haben, denselben als Heilmittel in Gebrauch zu nehmen. — Approbirte praktische Aerzte, die verhindert sind, die Manipulation selbst zu verrichten, dürfen nur mit Genehmigung des Orts- oder Kreisphysikus dazu Jemand substituiren, der dann, so wie sie, der respektiven Medizinal-Behörde für die Personen denen sie dieses Geschäft anvertrauen, verantwortlich ist. — Die Aerzte sind gehalten, von jeder mit diesem Mittel zu übernehmenden Kur dem Physikus des Orts oder Gegend sogleich die nöthige Anzeige zu machen, und ihn in den Stand zu setzen, sich in polizeilicher und wissenschaftlicher Hinsicht darüber nöthigen Falls alle die Notizen zu verschaffen, die die Umstände erheischen könnten. Es ist indessen hierbei keinesweges die Absicht, dem Physikus ein willkührliches Eingreifen in die Behandlungsweise der praktischen Aerzte zu verstatten, sondern diese Maßregel soll nur dienen, die Physiker in vorkommenden verdächtig scheinenden Fällen zu verpflichten, von der Sache Notiz zu nehmen und sie zugleich zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen. — Die Aerzte, welche den Magnetismus als Heilmittel anwenden, haben in den vierteljährigen Medizinalberichten ihre damit angestellten Versuche sorgfältig anzuführen, damit die gesammelten Erfahrungen durch einen Verein sachkundiger Männer geprüft werden können. Publ. des Depart. der Allg. Polizei vom 25. Mai 1812. A. K. O. vom 7. Febr. 1817. (Augustin Bd. 2. S. 185, 186.) M. R. vom 30. August 1823. (Das. Bd. 4. S. 531.)

358. Die ausübenden Aerzte sollen keinen Apotheker vor dem andern hinsichtlich der Medikamente in Vorschlag bringen. Nur bei seltenen, oder mit vorzüglicher Geschicklichkeit verarbeiteten Arzneimitteln, welche bei ihrer Zubereitung eine mehr als gemeine Geschicklichkeit der Pharmazie erfordern, kann der Arzt, wenn er nach seiner Sachkenntniß glaubt, daß solche in dieser oder jener Apotheke des Orts nicht gleich gut gefertigt werde, dem Patienten die Apotheke nachweisen, worin das verschriebene Arzneimittel zubereitet werden kann. Med. Edikt vom 27. Septbr. 1725. Verordn. vom 17. Novbr. 1798. (Neue Ediktensamml. Bd. 10. S. 189.)

359. Wenn approbirte praktische Aerzte wider die Präparation der einen oder andern Arznei etwas einzuwenden haben und solches nachweisen können; so müssen sie es dem Medizinal-Kollegium zur gehörigen Untersuchung und Remedur anzeigen. Med. Ed. wie vor.

360. Da oft unzeitige Gesuche aller Art von den Bittstellern auf eingereichte ärztliche Atteste begründet worden, und mit solchen Atteste ein Mißbrauch getrieben wird; so ist es den approbirten Medizinalpersonen zur besondern Pflicht gemacht, Gesundheits- und Krankheitsatteste aller Art überhaupt nicht ohne hinlängliche und dringende Veranlassung, und in diesen Fällen nur der strengsten Wahrheit und Selbstüberzeugung getreu auszustellen. M. R. v. 13. Sept. 1828.

361. Den Zivilärzten ist empfohlen bei Privataufforderungen über den Zustand militärpflichtiger Personen Atteste auszustellen, in der Regel auf die Angabe der etwa vorgefundenen Gebrechen und des ihnen bekannten Körperzustandes sich zu beschränken, ein Urtheil über vermeinte Dienstuntauglichkeit aber nicht auszusprechen, sondern solches allein den Militärärzten zu überlassen. Publ. des Min. der Med. Angel. v. 16. Novbr. 1822.

362. Aerzten ist empfohlen, die Königlichen Beamte, wenn zur Wiederherstellung deren Gesundheit der Gebrauch eines Bades nothwendig wird, mehr auf die inländischen Bäder als auf die Bäder des Auslandes hinzuweisen; dabei die bedeutenden Kosten einer Badereise, die Familien- und sonstigen Verhältnisse des Kranken sorgfältig zu erwägen, und nur bei der dringendsten Nothwendigkeit zur Badereise rathen; denn es hat gewöhnlich die nachtheiligste Wirkung auf den Kranken, wenn ihm als einziges Rettungsmittel die Reise dargestellt, und er sich außer Stande befindet, ein Bad zu gebrauchen. Es ist dabei empfohlen, bei Ausstellung der Atteste eine genaue Prüfung des Krankheitszustandes und der Verhältnisse solcher Individuen, die eine Erholungs- oder Badereise anzutreten wünschen, vorausgehen zu lassen. M. R. vom 21. Febr. 1828.

Wegen Stempelfreiheit ärztlicher Atteste, siehe Th. III. Tit. VIII. §. 34. Atteste.

363. Aerzte und Wundärzte müssen sich der eigenen Zubereitung der den Kranken zu reichenden Arzneien an Orten, wo Apotheker sind, der Regel nach enthalten. A. L. R. II. 8. §. 460.

Nach dem Edikte über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer dürfen sie keine Arzeneien dispensiren. Edikt vom 28. Oktbr. 1810. §. 20.

Homöopatische Aerzte dürfen nicht selbst dispensiren, müssen vielmehr gleich andern Aerzten die Arzneien aus den Apotheken verschreiben. M. R. vom 31. März. 1832.

364. Aerzte und Wundärzte dürfen keine Gehülfen halten, die nicht zur Ausübung der Praxis befugt sind. M. R. v. 24. April 1834.

Wegen Behandlung armer Kranken siehe Kap. 11. Armenpolizei.

(Militärärzte in Bezug auf deren Zivilpraxis.

365. Nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 25. Juni 1825, die neue Klassifikation des Heilpersonals im Staate betreffend, und des auf den Grund desselben erlassenen neuen Prüfungs-Reglements vom 1. Dez. desselben Jahrs hat jeder Unterschied zwischen Zivil- und Militärärzten aufgehört, indem darnach beide Medizinalpersonen gleiche Studien ablegen müssen, und gleichen Prüfungen unterworfen werden. Die Militärärzte bilden demnach keine eigene Klasse des Heilpersonals im Staate mehr. Alle obere Militärärzte, welche Zivilpraxis ausüben wollen, haben sich bei den Behörden durch ihre Approbationen zu legitimiren. Alle früheren Verfügungen wegen der Befugniß zur Zivilpraxis oder des Verbots derselben in Bezug auf diejenigen Militärärzte, welche bisher noch mit keiner Approbation versehen waren u. s. w., sind in Folge der getroffenen Einrichtungen als aufgehoben zu betrachten, da nunmehr jeder militärärztliche Beamte die Befugniß zur ärztlichen und wundärztlichen Zivilpraxis lediglich auf den Grund der ihm ertheilten Approbation und nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 25. Juni 1825 besitzt, aber eben so auch allen Verpflichtungen der Zivilärzte nachzukommen hat. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diejenigen Militärärzte, die auch jetzt keine Approbation erhalten konnten, denen jedoch durch frühere Ministerial-Bestimmungen die beschränkte oder unbeschränkte Praxis ausdrücklich nachgegeben, und die sich hierüber zu legitimiren im Stande sind, die ihnen ertheilte Befugniß auch ferner behalten. Publ. des M. der Mediz. Angel. v. 25. Juli 1829.

366. Aktive oder pensionirte Militärärzte, welche als promovirte Aerzte den Staatsprüfungen unterworfen gewesen, sind zur Zivilpraxis berechtigt. Andere promovirte Militärärzte desgleichen, wenn sie den Rang eines Regimentsarztes haben, eben so Bataillons- und Garnisons-Staabsärzte, Pensionär-Chirurgen und Oberärzte, — auf die Dauer ihrer Funktion als obere Militärärzte im wirklichen Militär-Dienste, — an dem Orte ihres Aufenthalts und dessen nächster Umgebung, sobald sie das Zeugniß der bestandenen Staatsprüfung haben. Militär-Medizinal-Personen, welche blos als Wundärzte höherer oder niederer Klasse die Prüfung bestanden, haben die Berechtigung zur wundärztlichen Praxis nur dann, wenn sie die Approbation besitzen. M. R. vom 24. Dezbr. 1824.

367. Nicht promovirte Militärärzte, welche in den Staatsprüfungen gut bestanden haben, können, wenn an ihrem Aufenthaltsorte sich ein approbirter promovirter Arzt befindet, die innere und äußere Praxis ausüben, weil ihr augenblicklicher Wohnort nicht von ihrer Wahl, sondern von ihrer Dienststellung abhängt. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Militär hört diese Befugniß auf, mit Ausnahme der im Ruhestande versetzten wirklichen Regimentsärzte, denen die ihnen bisher zugestandene freie Ausübung der Zivilpraxis aller Orten verbleibt. A. K. O. vom 14. August 1824, M. R. vom 24. August 1825.

368. Allen Militär-Medizinal-Personen, welche nicht die Staats-Prüfung bestanden haben, steht die Befugniß zur Zivilpraxis nicht zu, ihnen ist nur erlaubt, an solchen Orten, wo keine approbirte Medizinalpersonen sich befinden, die Zivilpraxis unter Aufsicht und Verantwortung eines zur Ausübung der Praxis berechtigten Militär- oder Zivilarztes vorzunehmen. Sie dürfen nur unter Mitunterschrift des die Aufsicht führenden Arztes die Sätze für Gehülfen nach der Medizinal-Taxe liquidiren. M. R. v. 8. Febr. 1818.

369. Es ist keinem Bedenken unterworfen, daß die Militärärzte bei ihrer Zivilpraxis sich den allgemeinen Polizeivorschriften zu fügen, und daher auch den Polizeibehörden die Anzeige von den mit der Krätze und der Lustseuche behafteten Personen zu machen verbunden sind. M. R. vom 13. Juni 1826.

370. Landwehr-Bataillons-Aerzte sind außer den Uebungen den ihrem Aufenthaltsorte nahe wohnenden beurlaubten Landwehrmännern unentgeldlich Hülfe zu leisten verpflichtet; Instr. für die Landw.-Inspekt. vom 10. Dez. 1816. A. §. 9.

Dürfen aber — falls sie nicht zur Zivilpraxis berechtigt — nicht die Angehörigen derselben ärztlich (d. h. ohne Aufsicht) behandeln. Resk. des Kriegs-Minist. v. 6. Febr. 1820.

371. Militärärzte, die nicht zur Zivilpraxis befugt sind, gehören zur Kathegorie derjenigen Personen, von welchen die Apotheker-Ordnung von 1801. Tit. III. §. 2. K. handelt, insofern sie die, ihnen durch das übertragene Amt zustehenden Gerechtsame überschreiten, und sich mit der Behandlung von Zivilpersonen unbefugterweise befassen. M. R. v. 28. Dezbr. 1827.

372. Was die Mittel anlangt, durch welche die Zivilärzte bei etwa gegründeten Beeinträchtigungen durch die Militärärzte ihre Gerechtsame wahrnehmen können, so haben die Regierungen dieselben in erster Instanz an die betreffenden Regiments-Gerichte, und in zweiter und letzterer, an das Generalauditoriat, welche nach Anleitung der von dem Chef des Militär-Medizinalwesens erlassenen Anweisungen entscheiden werden, zu verweisen. M. R. v. 8. Febr. 1818.

(Taxen der Aerzte.) 373. Die Gebühren und Reisekosten der Aerzte sind im Allgemeinen durch die Taxe für die praktischen Aerzte — Edikt vom 21. Juni 1815 (Gesetzs. S. 199.) — festgesetzt.

Diese Taxe ist jedoch dahin erläutert, resp. ergänzt, daß der Arzt für die bloße Besichtigung der Leiche, 1 bis 2 Thaler, und für die Sektion derselben, wenn Privatpersonen solche verlangen, 2 bis 4 Thlr. anrechnen kann. M. R. vom 17. August 1825.

Von den Sätzen, welche die Taxe dem Arzte für die Besuche in den Wohnungen der Kranken aussetzt, sollen demselben zwei Drittheile passiren, wenn der Kranke unter gleichen Zeitverhältnissen in der Wohnung des Arztes sich Rath erholt. A. K. O. vom 10. Febr. 1824. Publ. des Min. der Med. ꝛc. Angel. vom 16. Febr. 1824.

Besuche außerhalb der Stadt sind alle diejenigen, welche bis zur Entfernung von einer Meile abgestattet werden. — Reisen über Land sind diejenigen, wenn die Entfernung mehr beträgt. —

Dem Arzte müssen, wenn ihm keine freie Fuhre gestellt wird, die dafür gemachten Auslagen erstattet werden, und er muß sich mit dem Kranken darüber einigen, wenn er den Nachweis nicht darüber führen kann oder will. In allen gerichtlichen Angelegenheiten muß er aber die baaren Auslagen bescheinigen. — Uebrigens brauchen die Regierungen sich mit der Festsetzung ärztlicher oder wundärztlicher Liquidationen nur in so weit zu befassen, als die Medizinaltaxe für einzelne Positionen feste Sätze enthält, und da dies wegen Entschädigung für die freie Fuhre nicht der Fall ist, so kann bei der Festsetzung dieser Passus übergangen und nur gesagt werden, was ihm auf Bescheinigung der diesfalls gemachten Auslagen, oder nach der mit den Interessenten getroffenen Einigung zukommt. M. R. vom 18. August 1824 (Augustin Bd. 4. S. 76.)

Wenn für Fälle, in welchen Privatpersonen Reisekostenentschädigungen leisten müssen, besondere Taxen und Verordnungen nicht vorhanden oder anwendbar sind, so kann bei der Berechnung das durch die Gesetzsammlung publizirte Regulativ vom 28. Juni 1825 zum Grunde gelegt werden. M. R. vom 22. Dez. 1825.

374. Die promovirten Aerzte können für ihre Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter Personen mit Ausschluß der nach der Wiederbelebung fortzusetzenden ärztlichen Behandlung 2 bis 4 Thaler liquidiren. A. K. O. vom 2. Novbr. 1820. M. R. vom 11. Nov. 1820.

Aerzte und Wundärzte können zwar auf eine Prämie für versuchte Wiederbelebung verunglückter Menschen keinen Anspruch machen, es gebührt ihnen aber das oben bestimmte Sostrum, welches bei Armen die Ortsgemeinden zu bezahlen haben, weil solche Ausgaben zu den Kosten der Ortspolizei gehören. M. R. vom 21. Mai 1829.

375. Praktische Aerzte, welche zur Zeit ihrer Approbation nicht promovirte Doktoren gewesen sind, können für ärztliche Bemühungen nach der Taxe für Aerzte, für wundärztliche und geburtshülfliche Bemühungen aber nur nach der Taxe für Wundärzte und Geburtshelfer liquidiren. M. R. vom 18. Febr. 1820.

376. Die Position 2. des Abschnitts II. der Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815, wonach Wundärzte, die sich zugleich als Aerzte qua-

lifizirt haben, auch für ihre wundärztlichen Besuche das Sostrum der Aerzte erhalten sollen, kann für die heutigen nicht promovirten praktischen Aerzte oder Wundärzte erster Klasse nicht zur Anwendung kommen, da die damalige Qualifikation der Wundärzte durch die Promotion erfolgte, und ihre Stellung dann ganz die der jetzigen promovirten Medikochirurgen war; nicht promovirte praktische Aerzte vor dem Erlaß der Allerhöchsten Bestimmungen vom 28. Juni 1825 als eine besondere Klasse des Heilpersonals nicht anerkannt gewesen, sondern unter praktischen Aerzten in der Regel promovirte Doktoren verstanden worden sind, für welche letztere daher auch eigentlich nur der Abschnitt I. (Taxe für praktische Aerzte) abgefaßt ist. Es tritt vielmehr das M. R. vom 21. Septb. 1818 (nicht vom 22. Sept., Augustin Bd. 3. S. 75.) in Anwendung, in so fern dort von Wundärzten die Rede ist, deren innere Kuren nur da verstattet worden sind, wo es an ihrem Wohnorte an einem praktischen Arzte fehlte, wie dies ganz der Fall mit den jetzigen Wundärzten I. Klasse ist, die unter denselben Bedingungen nur die innere Heilkunde ausüben dürfen. Wo diese sich mit der innern Praxis befassen können, sind ihren desfallsigen Liquidationen eben so die Sätze 72, 73, 76 und 77. des Abschnitts II. (der Taxe für Wundärzte zum Grunde zu legen, nämlich: für einen Besuch bei Nachtzeit 15 bis 20 Sgr.; für den ersten Besuch 10 bis 20 Sgr.; für die Beiwohnung eines Konsilii 15 Sgr. bis 1. Thlr. für Assistenz bei einer Operation 1 bis 3 Thlr. In der Medizinaltaxe ist nur auf die Qualifikation des Arztes Rücksicht genommen worden. Wenn hiernach die Besuche der promovirten Chirurgen in dem einen oder anderen Falle gemacht worden, sind solche immer nur nach der Taxe für Wundärzte in Rechnung und fest zu stellen. M. R. v. 21. Mai 1829.

377. In solchen Orten wo weder Militärärzte noch besondere Zivilärzte vorhanden sind, müssen die Magistrate die Kur der erkrankten Gendarmen dem im Orte befindlichen Arzte übertragen. In einem solchen Falle müssen die erforderlichen Arzneimittel auf das Rezept dieses Arztes in eben der Art, wie bei den Militärlazaretten aus der Ortsapotheke verabfolgt, und mit Beifügung der Rezepte, nach Abzug eines Rabatts von 25 Prozent nach der Arzneitaxe, bei dem Brigadier liquidirt werden, bei welchem auch jeder Arzt seine Gebühren und Auslagen nach möglichst billigen Sätzen zu liquidiren haben wird. M. R. vom 10. Juni 1813. Publ. der Reg. zu Potsdam vom 16. Febr. 1813. (Amtsbl. S. 79.)

378. Die Aerzte erhalten für ihre Reisen in Dienstgeschäften täglich zwei Thaler Diäten. A. K. O. vom 25. Juni 1825.

Kann das Geschäft in einem und demselben Tage abgemacht werden, so erhalten die Aerzte die für das Geschäft in der Medizinaltaxe bestimmten Gebühren, nicht aber außerdem Diäten. Reskr. des Just.-Min. vom 10. Januar 1828.

Die obige Kabinets-Ordre stellt nur das Deservit fest, welches derselbe von Privatpersonen zu fordern hat. — Es versteht sich daher

von selbst, daß dieselbe von diesen, in so fern deshalb durch besondere Provinzial-Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist, ferner ein Mehreres nicht fordern können, daß aber dadurch die ihnen zugesicherten Prämien aus Staatskassen nicht ausgeschlossen werden; doch können in dem Falle, wenn die verpflichteten Privatpersonen dem Arzte oder Wundarzte die Gebühren nicht zu geben vermögen, solche nicht noch außer der Prämie gegen die Staatskasse liquidirt werden, vielmehr müssen sich dieselben in diesem Falle mit der Prämie begnügen. M. R. vom 10. Febr. 1821.

379. Ein Arzt kann, sobald nicht von Geschäften im Auftrage des Staats die Rede ist, als auf welche allein das Diäten- und Fuhrkosten-Reglement anwendbar ist, nicht unbedingt Extrapost liquidiren. — Die Taxe vom 21. Juni 1825 hat keineswegs den Aerzten nachlassen wollen, in der Liquidation der Fuhrkosten eine, die wirklichen Auslagen zu übersteigende Renumeration zu suchen.

Die Aerzte müssen also, wenn sie in ihrer gewöhnlichen Praxis Fuhrkosten liquidiren, die wirklich geschehenen Auslagen nachweisen. Wo ein solcher Nachweis, weil der Arzt sich eigenen Gespanns bedient hat, nicht geführt werden kann, wird die Gebührentaxe für die Gerichtshöfe unter der Rubrik: „Reisekosten der Parteien und Zeugen," eine brauchbare Analogie an die Hand geben. — Eventuell wird es zweckmäßig sein, die Kommünen zu veranlassen, kontraktmäßig besoldete Kommünalärzte anzunehmen. Diäten können, wie sich aus der Vergleichung der Nro. 23. mit Nro. 3 und 4. der Taxe ergibt, nur liquidirt werden, wenn die Entfernung eine Meile beträgt, und es fallen dann die Sätze für den Besuch weg. M. R. vom 8. Jan. 1822.

Das vorst. Resk. bindet aber keinen von beiden Theilen, vielmehr können, wenn zwischen dem Arzte, Wundarzte u. s. w. und dem Kranken Streit entsteht, dieselben immer nur an den Richter verwiesen werden. M. R. vom 18. August 1827. (Augustin Bd. 4. S. 76.)

(Festsetzung der Rechnungen u. Einziehung der Beträge derselben.)

380. Rechnungen der Medizinalbeamte bedürfen der Festsetzung Seitens der Regierung, sobald solche an öffentliche Fonds gerichtet sind. — Rechnungen an Privatpersonen werden aber nicht anders festgesetzt als auf Requisition der betreffenden Gerichte, oder außerdem in Fällen, wo eine offenbare und straffällige Ueberschreitung der Taxordnung zur Kenntniß der Regierung gelangt. M. R. vom 21. August 1832.

In den Kur- und Arznei-Rechnungen der Medizinal-Personen, welche der Regierung zur Prüfung, Festsetzung und Zahlungsanweisung auf eine öffentliche Kasse eingereicht werden, muß, wie folgt, spezifizirt sein: a. Betrifft das Geschäft die Behandlung kranker Personen, so soll der Arzt die Veranlassung, die Zeit, den Ort, die Entfernung desselben von seinem Wohnorte, den ganzen Namen des behandelten Kranken, die Krankheitsform, die Dauer der Kur, die einzelnen täglichen oder nächtlichen Besuche, die besonders verrichteten Hülfsleistun-

gen und die Tarbestimmungen, nach welchen er liquidirt hat, in der Rechnung, Ort, Zeit, Namen und Dienstkarakter aber unter derselben genau angeben. b. Bei wichtigen Fällen und Kuren von ungewöhnlich langer Dauer ist eine kurze Krankheitsgeschichte aus dem über die Kranken zu führenden Tagebuche der Rechnung beizufügen. c. Wenn die Besuche mit Reisen über Land verbunden waren, müssen die daraus erwachsenen Transportkosten durch amtliche Bescheinigung über die Ortsentfernung beglaubigt sein.

Die Kreisbehörden sind angewiesen, alle an sie eingehende Rechnungen, welche den Medizinalpersonen verordnungsmäßig aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, wenn sie nicht nach den hier gegebenen Vorschriften eingerichtet sind, zur Vermeidung von Weitläufigkeiten sofort zurückzuweisen; auch haben dieselben darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, daß durch sie keine unvollständige Rechnungen an die Regierungen eingehen. Publ. der Reg. zu Arnsberg vom 7. März 1828.

381. Kreisphysiker müssen alle in das Gebiet der Medizinal- und Sanitätspolizei vorkommenden Geschäfte an ihrem Wohnorte unentgeldlich verichten, bei damit verknüpften Reisen, gegen die reglementsmäßige Vergütung. Wegen kurativer Behandlung sind sie den übrigen Aerzten gleich. A. K. O. v. 14. April, M. R. v. 30. Juni 1832. (Wegen Einziehung der Forderungen der Medizinalpersonen an Private siehe auch die Th. I. Tit. XII. §. 83. alleg. A. K. O.)

(Anstellung der Wundärzte. Rechte u. Pflichten derselben.)

382. Die Wundärzte sind in zwei Klassen eingetheilt. Lassen sich Wundärzte erster Klasse an einem Orte nieder, wo bereits ein promovirter Arzt etablirt ist, so dürfen sie nur die chirurgische Praxis treiben; andernfalls steht ihnen bis zu ihrer etwaigen Wohnortsveränderung die Befugniß zur Ausübung der innern und äußern Praxis zu, und sie bleibt ihnen auch dann, wenn sich später ein approbirter, promovirter Arzt an ihren Wohnort oder in dessen Nähe etablirt. Ob sie die Befugniß zur operativen Praxis in ihrem ganzen Umfange, und somit das Prädikat als Operateur erhalten, hängt vom Ausfalle des chirurgisch und chirurgisch-klinischen Kursus, so wie von der mündlichen Prüfung ab. Wegen der obern nicht promovirten Militärärzte siehe §. 363 u. folg.

Die Wundärzte erster Klasse haben sich, wenn ein approbirter promovirter Arzt zu einem ihrer Kranken berufen wird, dessen Ausspruch und Anordnung zu unterwerfen; sie sind mit Ausschluß der Wundärzte zweiter Klasse zur Bewerbung um die Kreischirurgenstellen zu verstatten, so wie sie dann auch, die nöthige Dienst- und wissenschaftliche Kenntniß vorausgesetzt, zu chirurgischen Medizinalassessoren-Stellen befördert werden können.

Die Chirurgen und Wundärzte zweiter Klasse sind vorzugsweise zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, so wie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfsleistungen, wie z. B. zum Aderlassen, Blutegelsetzen, Verbändemachen u. s. w. bestimmt; sie werden hiernach auf Anordnung eines Arztes berufen, und sind in

dieser Beziehung mehr Hülfs- als selbstständige Wundärzte. Die Ausübung der innern Praxis bleibt diesen Wundärzten unbedingt untersagt, und auch die Verrichtung größerer chirurgischer Operationen (diejenigen Fälle, wo Gefahr im Verzuge oder die Hülfe eines Wundarztes erster Klasse oder promovirter Medikochirurgen nicht zu erhalten ist, ausgenommen) ist ihnen in der Regel nicht gestattet. Dagegen können sie sich an allen Orten und auch in großen Städten niederlassen.

Bei der Ausführung der vorgedachten Klassifikation wird: a. das bisherige Verhältniß der bereits approbirten promovirten und nicht promovirten Aerzte nicht berührt, sondern eines jeden Berechtigung bleibt genau dieselbe, wie sie bereits festgesetzt ist; b. den für große Städte bereits approbirten Wundärzten kann die Erlaubniß, sich in einem Orte, wo kein approbirter, promovirter Arzt vorhanden ist, niederzulassen, mit der Befugniß der Wundärzte erster Klasse zur Ausübung der innern Praxis nur in so weit zugestanden werden, als sie durch ihre bisherige Praxis oder ihre bereits zurückgelegten Prüfungen dieserhalb zu erfordernde Qualifikation an den Tag gelegt haben. c. Den für das platte Land und die kleinen Städten approbirten Chirurgen steht es frei, sich als Wundärzte zweiter Klasse nunmehr auch in großen Städten zu etabliren, so weit nicht etwa hin und wieder besondere Privilegien der Stadtchirurgen dies nicht verbieten.

Bei jenen Chirurgen bisher hin und wieder durch besondere Verfügung zugestandene Befugniß zur Verrichtung leichter innerer Kuren soll dagegen aufhören, sobald sie ihren Wohnort verändern, oder ein zur innern Praxis qualifizirter Arzt oder Wundarzt sich daselbst und in ihrer nächsten Umgegend niederläßt. A. K. O. vom 28. Juni, Min.-Reskr. vom 24. Aug. 1825.

383. Die Wundärzte sind verpflichtet, nach einer vorgeschriebenen Eidesformel sich vereiden zu lassen, in welcher, wenn der Wundarzt die Approbation als Operateur erlangt hat, dieser Zusatz aufgenommen wird. Auch als Geburtshelfer müssen dieselben den Eid nach der vorgeschriebenen Formel ableisten. M. R. v. 12. April 1825.

384. Niemand soll ohne vorhergegangene Erlaubniß des Staats aus der Kur der Wunden bei willkührlicher Strafe ein Gewerbe machen. A. L. R. II. 20. §. 702.

Den Wundärzten erster Klasse, welche sich in einem Orte niederlassen, wo schon promovirte approbirte praktische Aerzte ansässig sind, ist die Behandlung innerer Krankheiten, weder im Orte ihres Aufenthalts noch außer demselben, zu gestatten, im entgegengesetzten Falle aber aller Orten zu erlauben. M. R. vom 20. April 1828.

386. Zwischen den nicht promovirten Aerzten, Operateurs und Geburtshelfern findet der Unterschied Statt, daß die Erstern unter den Gerichten ihres Wohnorts, so lange sie nicht auch als gerichtliche Aerzte geprüft und anerkannt sind, nicht an Statt eines Physikers

gerichtliche Sektionen vornehmen dürfen, und bei ihren chirurgischen Verrichtungen und Akouchements nur nach den Tarsätzen für Wundärzte und Geburtshelfer Remuneration verlangen können. M. R. vom 4. März 1820.

Keine Ortsbehörde kann die Niederlassung eines approbirten Chirurgen gewähren oder verweigern. Im Gegentheil hat jeder mit einer Approbation versehene Chirurg das Recht, sich an jedem Orte der Monarchie, insofern die Approbation selbst diesfalls keine Beschränkung ausdrücklich ihm auferlegt, niederzulassen und seine Kunst auszuüben. Es bedarf daher weder vor noch nach der Prüfung eines solchen Niederlassungsscheins, und es ist hinreichend, wenn der Approbirte von dem gewählten Aufenthaltsorte wie auch vor der jedesmaligen Veränderung desselben die dabei interessirten Physiker unter Vorzeigung der Approbation gehörig unterrichtet. M. R. vom 24. Oktober 1824.

387. Auf den Grund der §. 382 ged. A. K. O. vom 28. Juni 1825 sind von dem Ministerium der Medizinal-Angel. folgende Bestimmungen erlassen:

1) Was den Unterschied der Wundärzte 1r und 2r Klasse, der ehemaligen approbirten Chirurgen großer Städte und der früheren Landchirurgen und ihre verschiedene Berechtigung zur Niederlassung und Praxis betrifft, worüber von den Regierungen häufig Zweifel geäußert worden sind, so ist zuerst zu bemerken, daß die heutigen Wundärzte erster Klasse sich von den ehemaligen Chirurgen großer Städte und den heutigen Wundärzten zweiter Klasse hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß letztere beide bloß Wundärzte, die erstern aber zugleich wirklich praktische Aerzte sind, denen bedingungsweise die Ausübung der innern Praxis, d. h. die Behandlung der innerlichen Krankheiten zusteht. Sie sind daher auch ihrer Approbation nach den ehemaligen nicht promovirten praktischen Aerzten, Lizentiaten, Armenkursisten gleich zu stellen. Die ehemaligen Kursisten oder approbirten Chirurgen großer Städte können lediglich nur zu den Wundärzten zweiter Klasse gezählt werden. Die wirklich approbirten Wundärzte zweiter Klasse sind daher ganz an die Stelle der ehemaligen Chirurgen großer Städte getreten und letztere haben vor jenen lediglich noch den Vorzug, daß sie, den ehemals ihnen zugestandenen Gerechtsamen zufolge, die operative Heilkunde unumschränkt ausüben, und sich auch, wenn ihnen die sonst erforderlichen Qualifikationen nicht abgehen, um Kreischirurgenstellen so gut wie die heutigen Wundärzte erster Klasse bewerben und als solche angestellt werden können (ohne daß ihnen jedoch hieraus die sonstigen Gerechtsame der Wundärzte erster Klasse erwachsen), was indessen alles bei den heutigen Wundärzten zweiter Klasse nicht der Fall ist. Der Unterschied zwischen diesen letztern und den nach der früheren Verfassung approbirten Wundärzten kleinerer Städte oder Landchirurgen, welche viel weniger ausgebildet waren und ein

weit leichteres und wenig umfassendes Examen zu bestehen hatten, leuchtet hiernach von selbst ein. Die Wundärzte erster Klasse können sich behufs der Ausübung der chirurgischen Praxis aller Orten niederlassen, dürfen aber, falls sie nicht etwa als Kreischirurgen, Bezirks- und andere Medizinalärzte angestellt sind, von der ihnen als geprüfte praktische Aerzte zustehenden Befugniß zur Ausübung der innern Praxis nur da Gebrauch machen, wo vor ihrer Niederlassung nicht bereits ein promovirter Arzt ansässig gewesen ist. Eben so können sich die approbirten Wundärzte zweiter Klasse aller Orten und also auch in großen Städten, wie die ehemaligen Chirurgen großer Städte, niederlassen, und es stehen ihnen auch gleiche Befugnisse in Bezug auf die Ausübung der chirurgischen Praxis zu, insofern diese sich nicht auf solche wichtige Operationen beziehen, die das Leben leicht in Gefahr setzen, und also eine ausgezeichnete operative Kunstfertigkeit erfordern. Diese sollen in der Regel den höher approbirten Wundärzten, namentlich den als Operateur Approbirten überlassen, den Wundärzten zweiter Klasse aber untersagt bleiben; wenigstens können diese in Fällen, wo sie, ohne daß Gefahr im Verzuge ist und an allen Orten, wo es an mehr rationeller operativer Hülfe nicht mangelt, solche Operationen vornehmen, darüber zur Verantwortung gezogen werden. In der ihnen hierdurch angewiesenen Wirkungssphäre sind die Wundärzte zweiter Klasse eben so gut wie die Wundärzte erster Klasse selbstständige Wundärzte und nur insofern als Hülfswundärzte zu betrachten, als sie auch bei inneren Krankheiten von Aerzten zugezogen werden, um bei denselben die kleinen chirurgischen Handverrichtungen zu leisten, wie solches bereits in der Allerhöchsten Bestimmung vom 28. Juni 1825 sub III. erklärt ist. Wenn dort zugleich bemerkt worden, daß die Wundärzte zweiter Klasse bereits vorzugsweise zur Ausübung der kleinern Chirurgie, so wie zur Verrichtung von verschiedenen chirurgischen Hülfsleistungen berufen sind, so ist dies hauptsächlich deshalb gesagt, um dem eingeschlichenen Unfuge der Wundärzte, sich diesen kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu entziehen und dieselben den ungeprüften Barbierern zu überlassen, zu steuern. Die Behandlung innerer Krankheiten ist den Wundärzten zweiter Klasse in jener Allerhöchsten Bestimmung unbedingt untersagt; doch ist dieses auch hauptsächlich mit im Gegensatze zu den wirklichen Wundärzten erster Klasse, die zugleich praktische Aerzte sind und denen bedingungsweise die innere Praxis zusteht, so bemerkt worden und es folgt daraus nicht, daß die Wundärzte zweiter Klasse, in rein-chirurgischen Krankheitsfällen nicht die nöthigen inneren Mittel verordnen und daß sie selbst bei innern Krankheiten, wenn sie entfernt von Aerzten sind, und wo schnelle Hülfe erforderlich ist, solche im ersten Augenblicke nach ihrem besten Wissen nicht leisten dürfen. Sie sind vielmehr berechtigt, und sogar gezwungen, in Fällen der Noth das Erforderliche

bei jedem Kranken zu verordnen, weshalb auch in der Prüfung der heutigen Wundärzte zweiter Klasse ihre Fähigkeit in der Erkenntniß innerlicher Krankheiten, besonders derer, welche schnelle Hülfe erfordern, mit erforscht wird. Sie sind aber auch in solchen Fällen stets gehalten, die weitere Behandlung einem zu berufenden Arzte zu überlassen. Den ehemaligen approbirten Wundärzten kleiner Städte oder Landchirurgen ist zwar durch die neuere Verfassung nachgegeben worden, sich wie die Chirurgen zweiter Klasse ebenfalls in großen Städten zu etabliren, wozu sie nach ihrer frühern Approbation kein unbedingtes Recht, wie jene Wundärzte, besitzen; das Ministerium hat sich jedoch, um den hierauf hier und da erfolgten zu häufigen Andrange dieser Chirurgen in die großen Städte Einhalt zu thun, veranlaßt gefunden, diese Begünstigung ausdrücklich dahin zu beschränken, daß diesen Chirurgen die Niederlassung in großen Städten von den Regierungen nur dann, wenn ihr Etablissement daselbst, behufs der Ausübung der kleineren chirurgischen Praxis, wünschenswerth erscheint, und allenfalls auch nur unter der Bedingung nachgegeben werden kann, daß sie sich mit der kleineren Chirurgie beschäftigen und lediglich als Hülfsärzte fungiren dürfen.

2) Die Wundärzte erster Klasse sind auch zugleich wirkliche praktische Aerzte und besitzen die Befugniß zur Verordnung innerer Arzeneien, an welchem Orte es auch sei. — Sie sind lediglich, wenn sie nicht zugleich angestellte Staatsbeamte sind, der Beschränkung unterworfen, in großen Städten und an jenen Orten, wo schon vor ihrer Etablirung daselbst promovirte Aerzte ansässig waren, nicht rein innere Krankheiten ärztlich behandeln zu dürfen. Aber auch den Chirurgen zweiter Klasse kann, wie bereits oben erwähnt worden, es nicht verboten werden, in rein chirurgischen Krankheitsfällen, der Kranke mag sich befinden wo er will, die nöthigen inneren Mittel zu verordnen, und eben so ist den approbirten Geburtshelfern, welche nicht Aerzte sind, jedenfalls die Verordnung innerer Arzneien zur Beförderung des Geburtsgeschäfts erlaubt, denn diese Medizinalpersonen sind berufen, rein-chirurgische Krankheitsfälle und resp. Geburtsfälle selbstständig zu behandeln. — Es gibt wenig chirurgische Krankheiten, die durch blos äußere Mittel behandelt, noch weniger aber geheilt werden können, so wie ebenfalls häufig bei Geburtsfällen die Anwendung innerer Mittel nothwendig wird. Daß die Behandlung der aus dem Geburtsakte hervorgehenden Krankheiten der Wöchnerinnen und neugeborner Kinder nicht hierher gehört und diesen Medizinalpersonen nicht zu gestatten, ist selbstredend.

Uebrigens leuchtet aus dem hier sub 1 Gesagten wohl von selbst ein, daß die, Seite 28 des Medizinal-Edikts von 1725 befindliche Vorschrift, wodurch den Apothekern ausdrücklich verboten wird, innere Medikamente, welche nicht von approbirten Aerzten verschrieben worden, verfertigen und verabfolgen zu las-

sen, hinsichts der heutigen Chirurgen keine Anwendung mehr leidet.

3) Das Prädikat „Operateur" wird nach der neu eingeführten Prüfungsordnung nur denjenigen zuerkannt, welche in den Staatsprüfungen außer einem ausgezeichneten chirurgischen Wissen auch eine seltene Kunstfertigkeit in allen chirurgischen Handlungen nachgewiesen haben, und es bezeichnet also im heutigen Sinne des Worts blos einen höhern Grad der praktischen Reife, welche der Prüfungskandidat bei den Staatsprüfungen in operativer Hinsicht nachgewiesen hat. Keineswegs folgt aber daraus, daß derjenige, welcher die höchste Zensur nicht erhalten, zur Ausübung der operativen Chirurgie für unfähig erklärt worden ist. — Es kann daher auch nur auf einem Mißverstand beruhen, wenn einige Regierungen der Meinung gewesen sind, daß lebensgefährliche d. i. wichtige, tief in den Organismus eingreifende Operationen nur von den als „Operateur" betitelten Medizinalpersonen nicht aber von den Wundärzten erster Klasse verrichtet werden dürfen, da ja selbst von den Wundärzten zweiter Klasse die Verrichtung solcher Operationen in oben gedachten Fällen zusteht, und sie sogar wegen Unterlassung derselben verantwortlich gemacht werden können. Hieraus erhellet, daß der Staat durch die Klassifikation der Wundärzte und somit durch ausnahmsweise Ertheilung des Titels „Operateur" blos die höhere oder niedere Befähigung, das operative Messer führen zu können, andeuten wolle, um einerseits dem Publikum einen geeigneten Maßstab zu geben, an wem es sich in schwierigen operativen Fällen vorzugsweise mit Vertrauen wenden kann, anderer Seits aber auch den berufenen blutigen Eingriffen der Landchirurgen, deren operative Fähigkeit bei der frühern Prüfungsnorm unerforscht blieb, Einhalt zu thun, und so das Publikum vor Schaden und Nachtheil mehr zu schützen.

4) Endlich hat auch die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie zu mehrfachen Anfragen Veranlassung gegeben. Die promovirten Medikochirurgen, wenn sie sich an Orten befinden, in denen gleichzeitig Wundärzte niederer Kathegorie ansässig sind, muß zwar die Ausübung der höheren operativen Chirurgie allerdings unbenommen bleiben; dagegen ist ihnen daselbst nicht zu gestatten, sich mit dem, dem mechanischen Gewerbe mehr ähnlichen, niederen Theil derselben oder mit der Ausübung der kleinen Chirurgie zu beschäftigen. Diese muß vielmehr den approbirten Wundärzten allein verbleiben, da nicht nur Billigkeitsgründe dafür sprechen, weil außerdem die Subsistenz der Chirurgen dadurch gefährdet werden würde, sondern auch die darauf sich beziehenden ältern Vorschriften des Medizinal-Edikts vom 27. April 1725 keineswegs aufgehoben sind. Noch weniger aber ist es zu gestatten, daß da, wo es nicht durchaus an Chirurgen noch gänzlich fehlt, die kleinen chirurgischen Verrichtungen durch ungeprüfte und hierzu unbefugte Personen ausgeübt werden.

Hauptsächlich um diesem Uebelstand besonders in großen Städten abzuhelfen, ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1825 bestimmt worden, daß die Niederlassung in großen Städten den Wundärzten zweiter Klasse erlaubt sein soll, und auch den bisherigen Landchirurgen bedingungsweise nachgegeben werden kann. Den letzteren ist vorzüglich die Ausübung dieser kleinen Operationen zum praktischen Wirkungskreise überwiesen, und sie dürfen sich dieser Verrichtungen, wenn sie hierzu auf Anforderung von Aerzten berufen werden, unter keinem Vorwande entziehen. Letzteres darf aber überhaupt von keinem Wundarzte geschehen, vielmehr ist jeder promovirte praktische Wundarzt, der die Chirurgie als Gewerbe ausübt, gehalten und verbunden, sich jeder auch der kleinsten chirurgischen Handleistungen und Verrichtungen, wenn er von Aerzten hierzu berufen wird, zu unterziehen. Wundärzte, welche aus einem unzeitigen Vornehmthun sich diesen Hülfsleistungen zu entziehen suchen, sind zur Erfüllung ihrer Berufspflichten anzuhalten und im Wiederholungsfalle unter Androhung der Inhibirung ihrer Praxis mit Ordnungsstrafe zu belegen. Die Aerzte aber sind verpflichtet, sich zur Vollziehung solcher Operationen, zu welchen eben so wenig Barbiere als andere, nicht approbirte Personen berufen sind, nur der geprüften Chirurgen zu bedienen, und diejenigen, welche hierzu nicht konzessionirte Personen gebrauchen, handeln gegen die gesetzlichen Vorschriften, und können nur dann als entschuldigt und als nicht straffällig angesehen werden, wenn es wirklich an anderweitiger Hülfe fehlt, in welchem Falle sie jedoch immer für den Erfolg und den Patienten etwa daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich bleiben. Nur den Hebammen kann ausnahmsweise das Blutegelsetzen- und Klystiere setzen, wozu sie ohnehin bei Wöchnerinnen berufen sind, auch bei andern Kranken in Zeiten der Noth, und in Fällen des besonderen Vertrauens, oder da, wo das allgemeine Schaamgefühl die Hülfsleistung einer weiblichen Person in Anspruch nimmt, gestattet werden, aber keineswegs das Aderlassen oder die Verrichtung anderer chirurgischen Operationen, die strenge in das Gebiet der operativen Chirurgie gehören. Sollte es inzwischen in einigen Orten noch gänzlich an Chirurgen mangeln, welche diese Hülfsleistungen übernehmen können; so mag bis zur Etablirung eines Wundarztes daselbst es andern geschickten und erfahrenen Personen aus Nachsicht nachgegeben werden, sich mit diesen kleinen chirurgischen Operationen auf Anordnung eines approbirten Arztes zu befassen, doch ist ihnen in keinem Falle eine besondere Autorisation oder einen Erlaubnißschein zu ertheilen. M. R. vom 20. März 1828.

388. Kreischirurgen, wenn sie Wundärzte erster Klasse sind, ist die innere Praxis überall und unbedingt gestattet. (Siehe auch §. 425.) M. R. v. 28. April 1826. Publ. der Reg. zu Münster v. 15. Juli 1833.

(Gebühren.) 389. Die Gebühren der Wundärzte sind in der Taxe für Wundärzte (Gesetzs. 1815 S. 109) festgesetzt. Der Wundarzt erhält hiernach bei Besuchen außerhalb seines Wohnorts: a. für den ersten Besuch 15 Sgr. bis 1 Thlr., b. für den folgenden 10 bis 15 Sgr., c. für Reisen über Land, d. h. über eine Meile Entfernung, 1 Thlr. bis 15 Sgr., d. für Reisen bei einer Entfernung über eine Meile für jede Meile 15 Sgr., außerdem in allen diesen Fällen, wenn die Entfernung über eine viertel Meile beträgt, eben so wie der Arzt freie Fuhre ꝛc. die sich nicht zur Hälfte bestimmen läßt. M. R. vom 28. Aug. 1827. (Augustin Bd. 4. S. 76.)

In Ansehung der Erläuterung der Taxe, betreffend die Sätze No. 1. und 74, welche sie dem Wundarzte für Verbände in der Wohnung des Kranken aussetzt, stehen demselben ⅔ nach Analogie der Zirkular-Verfügung vom 16. Febr. 1824 (Breslauer Amtsbl. 1824 S. 11 u. 83.) zu, wenn er diese Manualhülfe in seiner Wohnung vornimmt. — Für die Reposition eines gebrochenen Ober- oder Unterarms aber 2 bis 4 Thaler. M. R. vom 17. Aug 1825.

390. Da die Medizinaltaxe von 1815 überall nur auf die Qualifikation des Arztes Rücksicht nimmt, so können auch Wundärzte, denen nur bis zur Ansetzung qualifizirter Aerzte die innere Praxis gestattet ist, nur nach der Taxe für Wundärzte liquidiren. M. R. v. 20. Mai 1820

391. Die bei anerkannt kontagiösen Krankheiten in der Taxe nachgelassene Erhöhung kann bei der Behandlung von einem tollen Hunde gebissener Menschen nicht in Anwendung gebracht werden, da bei dem Ausschneiden der Wunden eine solche Gefährlichkeit nicht anerkannt werden kann, wie bei kontagiösen Krankheiten Statt findet. Für die ganze vorerwähnte Operation des Ausschneidens und die sonstige gleichzeitige Behandlung der Bißwunde, kann nur eben so viel liquidirt werden, als sub No. 60 u. 61 der Taxe für die Ausrottung von Skirrhen ꝛc. festgesetzt worden, als womit das Ausschneiden der Bißwunde am passendsten in einer Kategorie zu bringen. — Wenn jede Wunde einen eigenen Verband erfordert hat, kann auch für jeden besonders liquidirt werden, wogegen, wenn sie alle unter einen Verband gelegt sind — natürlich auch nur ein Verband in Ansatz kommen kann.

Dieser Grundsatz fällt aus, sobald Diäten liquidirt werden. M. R. vom 26. Januar 1822.

392. Von den Sätzen, welche die Taxe für die Medizinalpersonen vom 21. Juni 1815 den Wundärzten als Remuneration für die Besuche in den Wohnungen der Kranken aussetzt, erhalten sie zwei Drittheile, wenn der Kranke unter gleichen Zeitverhältnissen in der Wohnung des Wundarztes sich Raths erholt. A. K. O. vom 10. Febr. 1824. M. Reskr. vom 15. Febr. 1824. (Augustin Bd. 4. S. 70.)

393. Der Satz von 15 Sgr. kann für die kunstmäßige Anwendung der Thedenschen Einwickelung beider Füße, Unter- und Oberschenkel für billig gelten. Vom Min. der Medizinal-Angelegenheiten genehmigtes Gutachten der wissenschaftlichen Mediz. Deputation vom 2. Aug. 1815.

394. Die in der Medizinaltaxe enthaltene Bestimmung (Edikt v. 21. Juni 1815 No. 5.), daß der Arzt, wenn er mehrere zu einer Familie u. s. w. gehörende Kranke zu besuchen hat, für den zweiten ꝛc. Besuch nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern darf, kann nur lediglich für die Aerzte und nicht auf das Sostrum der Wundärzte ausgedehnt werden. M. R. vom 28. Mai 1824.

395. Der Wundarzt muß für jeden auf den ersten Verband folgenden Besuch, ohne Unterschied, ob dabei ein Verband aufgelegt ist, nach No. 72 der Taxe remunerirt werden, wie eine Vergleichung der Nro. 1 und 72 derselben ergiebt. M. R. vom 28. Mai 1824.

396. Die Wundärzte sind, wenn sie bei kontagiösen Krankheiten, wozu jedoch das Scharlachfieber nicht zu rechnen ist, chirurgische Hülfe geleistet haben, (nach der Anmerkung Nr. 1. Edikt v. 21. Juni 1815, wo in derselben Position eine Wahl zwischen mehreren Sätzen gelassen ist,) nicht befugt, dem höchsten Satz zum Grunde zu legen und dessen Erhöhung um die Hälfte zu verlangen. M. R. vom 3. April 1824.

397. Da der Wundarzt für die Beiwohnung eines Konsiliums den dritten Theil desjenigen erhält, was bei der ersten Konsultation mehrerer Aerzte ein jeder derselben zu fordern hat; so kann dem Wundarzte auch für ein schriftliches, eine vollständige Krankheitsgeschichte enthaltendes Gutachten (verglichen No. 77 mit No. 16 der Taxe) nur ein Drittheil der dem Arzte für einen solchen Fall zukommenden Gebühren bewilligt werden, nämlich 1 bis 2 Thaler. M. R. vom 28. Mai 1824.

Was hinsichtlich der Fuhrkosten (§. 373 379 seq. vorst.) bewilligt ist, gilt auch in Ansehung der Chirurgen. M. R. v. 5. Jan. 1822.

398. Der Wundarzt hat keineswegs die Verbindlichkeit zu seinem Fortkommen zu oder von dem Kranken selbst Sorge zu tragen, wie solches daraus hervorgeht, daß die Taxe für die Wundärzte auf die der Aerzte Bezug nimmt, und den letztern freie Fuhr gestellt werden soll. Dasselbe Reskr.

399. Es werden die Rechnungen der Chirurgen und Wundärzte eben so eingerichtet, geprüft und festgestellt, als bei den Aerzten vorgeschrieben. (Vergl. §. 380.) Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 7. März. 1828.

Hierbei ist besonders zu beobachten, daß die Verbandstücke so wie die Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche dem Kranken zum ferneren Gebrauch belassen werden müßen, behufs der Beurtheilung ihres Werths genau angegeben werden müssen. Publ. der Reg. zu Magdeburg v. 17. Aug. 1826.

[Augen-, Zahnärzte etc.] 400. Augen- und Zahnärzte, Stein- und Bruchschneider, welche sich unterfangen ihr Gewerbe zu treiben, bevor sie nach vorhergegangener Prüfung ihrer Geschicklichkeit und ihres Verfahrens von der Behörde angestellt sind, haben blos dadurch 5 bis 10 Thlr. Geld- oder 8 bis 14tägige Gefängnißstrafe verwirkt. A. L. R. II. 20. §. 704.

[Gebühren etc.] 401. Die Taxe der Augenärzte ist in der Taxe für Wundärzte, Gesetzs. 1815 S. 109., bestimmt.

Die von den Zahnärzten zu liquidirenden Gebühren sind in der Taxe für Zahnärzte (Gesetzs. 1815. S. 109.) festgesetzt.

Wenn in derselben sub Nro. 22 u. 23. bestimmt ist, daß für die Einsetzung eines Zahns 2 bis 3 Thaler, und mehrerer Zähne zugleich nur 2 Thaler gezahlt werden sollen; so sind hierunter sowohl wirkliche Menschenzähne als Zähne von Wallroß verstanden.

Wenn nicht ein ganzes Gebiß von 28 Zähnen verfertigt wird und nur mehrere eingesetzt werden, so ist nicht nach No. 24, sondern nach No. 23. der Taxe zu liquidiren.

Da nur bei No. 24. erwähnt wird, daß das erforderliche Gold mit begriffen ist, so wird solches bei No. 22 u. 23. noch besonders liquidirt werden können.

Wenn die No. 2. für eine Operation in der Wohnung des Patienten außer dem gewöhnlichen Sostrum noch 10 Sgr. zu liquidiren gestattet, bei No. 28. aber festgesetzt ist, daß der mit einer Operation verknüpfte Besuch eines Arztes nicht besonders bezahlt wird, so ist dieser Widerspruch nur scheinbar, denn unter No. 2. werden einzelne Besuche und Operationen, und unter No. 28. dieselben bei Zahnkrankheiten verstanden, die in einer gewissen Zeitfolge erfolgen müssen, wo alsdann für die, bei diesen Besuchen vorgenommene Operation nur der für letztere festgesetzte Satz liquidirt werden soll.

Bei Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit in der Wohnung des Patienten wird nach No. 16 und 17., und im Hause des Zahnarztes, nach No. 18. liquidirt, und für die Besuche, die etwa demnächst bei dem Patienten erfolgen, nach No. 17.

Bei Einsetzung künstlicher Zähne wird nach No. 24. der höchste Satz angenommen, wenn der Patient vormals noch kein künstliches Gebiß getragen, anderen Falls kann nur der geringste Satz liquidirt werden, wobei es gleichgültig ist, ob derselbe oder ein anderer Zahnarzt das zweite Gebiß anfertigt, der das erste angefertigt hat; denn die Zurichtung des Mundes fordert in der Regel bedeutende Mühe und Zeit; ist die Zurichtung aber einmal getroffen, so findet nur eine Erneuerung der Zähne Statt.

Verlangt der Patient natürliche Menschenzähne, die vielleicht für den taxmäßigen Preis nicht beschafft werden können; so steht es dem Zahnarzt frei, darüber eine schriftliche oder kontraktmäßige Einigung zu treffen. M. R. v. 22. Sept. 1821.

Es steht den Zahnärzten frei, ihre Zahnpulver, Zahnlatwergen, Zahntinkturen oder sogenannte Mundwasser, zur Konservation der

Zähne und des Zahnfleisches, da dies mehr Gegenstände des Luxus sind, nicht nur zu dispensiren, sondern auch selbst zu bereiten, sind aber verbunden, dem Physikus auf Verlangen und unter der Verbindlichkeit der Verschwiegenheit die Ingredienzen dazu bekannt zu machen. Alle übrigen wirklichen Arzneimittel, welche niemals innerlich angewendet werden dürfen, müssen nach Rezepten aus den Apotheken verordnet, und es kann nur in dringenden schleunigen Fällen den Zahnärzten nachgelassen werden, kleine aus einer Apotheke entnommene Vorräthe bei sich zu führen. Auch der Apotheker muß auf Verlangen dem Physikus die Zusammensetzung, der unumgänglich nöthigen Kontrolle wegen, nachweisen. M. R. v. 11. Febr. 1812.

Nur den Zahnärzten in Berlin ist es erlaubt Niederlagen von Zahnmitteln zu halten, daher keine andere den ausländischen Zahnärzten zu gestatten sind. M. R. v. 20. Juni 1821.

B. Geburtshelfer und Hebammen.

(Rechte und Pflichten der Geburtshelfer.)

402. Niemand soll ohne vorhergegangene Prüfung des Staats die Geburtshülfe als ein Gewerbe zu treiben sich unterfangen, und die solches dennoch thun, mit achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe belegt, und wenn sie sich dadurch nicht warnen lassen, aus ihrem Aufenthaltsorte verwiesen werden. A. L. R. II. 20. §. 710, 711.

403. Aerzte und Wundärzte welche die Praxis als Geburtshelfer betreiben wollen, müssen dieserhalb besonders geprüft werden. M. R. vom 10. Juni. Publ. der Reg. zu Magdeburg v. 25. Juni 1817.

Die Prüfung geschieht vor dem Medizinal-Kollegium in den Provinzen. M. R. v. 1. Dez. 1825.

[Gebühren derselben.]

404. Die Gebühren der Geburtshelfer sind bestimmt in der Taxe für Geburtshelfer. (Gesetzsamml. 1815. S. 109.)

405. Die Geburtshelfer haben den Kreisphysikern zu dem von diesen einzusendenden Berichte Anzeige über die von ihnen bewirkten oder unter ihrer Leitung vorgefallenen Geburten Anzeige zu machen. Publ. der Reg. zu Arnsberg vom 1. Mai 1818.

(Verbesserung der Lage der Hebammen, u. Hebammenabgaben bei Getrauten u. Gebornen.)

406. 1) Es soll von jeder Trauung und Kindtaufe resp. 3 Sgr. 9, und 1 Sgr. 10 Pf. (vid. untenstehend) durch die Geistlichen erhoben, und diese Beträge zur Unterstützung der Landhebammen verwendet werden. — 2) Jede von der Behörde approbirte Hebamme, so lange sie ihrer Stelle nicht verlustig wird, soll von allen Personalleistungen und persönlichen direkten, sowohl Kommunal- als grundherrlichen und Staats-Abgaben befreit werden; jedoch, wenn sie etwa ein Grundstück besitzt, die darauf haftenden Abgaben zu leisten schuldig sein. — 3) Jeder Landhebamme an solchen Orten, wo nur eine nöthig ist, soll ein Bezirk angewiesen werden, in

welchen ihr auch von Geburten, zu denen nicht sie, sondern etwa eine benachbarte Hebamme berufen wird, von den Eltern des Kindes der in der Medizinaltaxe bestimmte niedrige Gebührensatz bezahlt wird. A. K. O. v. 16. Januar 1817.

Zur Ausführung dieses Allerhöchsten Befehls ist festgesetzt: 1) die Ortserheber (Steuerempfänger) sind mit der Erhebung der oben angeordneten Abgabe, welche auf 4 Sgr. für jede Trauung, und 2 Sgr für jede Taufe (Publ. der Reg. zu Münster vom 22. März 1824) festgesetzt ist, beauftragt. Die Pfarrer haben halbjährig den mit den Stolgebühren zugleich erhobenen Betrag an die Ortssteuerkasse mit einem namentlichen Verzeichnisse der Getrauten und Gebornen einzusenden. Die Steuerempfänger liefern die Gelder an die Kreis-, resp. Haupt-Kassen ab, und senden die Hauptnachweise mit Belegen den Landräthen ein. — 2) Alle Königl. Kassen, alle Kommunen und Grundherrschaften sind angewiesen, von den Hebammen in den Städten und auf dem Lande weder Personalleistungen noch Abgaben zu fordern. — Siehe auch Klassensteuerfreiheit Th. III. Tit. 3. — M. R. v. 28. Januar 1817. Publ. der Reg. zu Münster vom 19. Juni 1817. 3) Das sub 3. der Allerh. Kab.-Ordre vom 16. Januar 1817 den Landhebammen beigelegte Recht, die Zahlung des niedrigsten Gebührensatzes auch bei Entbindung durch andere Hebammen von den betr. Eltern zu fordern, ist aufgehoben, und kann nur mit ministerieller Genehmigung, da wo Lokalverhältnisse solches rathsam machen, fortbestehen bleiben. Bei der Bezirks-Eintheilung soll es dagegen verbleiben, und sollen die Bezirkshebammen, da wo das Exklusivrecht fortfällt, vorzugsweise Anspruch auf Unterstützung aus dem obengedachten Fonds erhalten. A. K. O. vom 21. Mai 1827.

Unter den Landhebammen sind nicht blos die zu verstehen, welche wirklich in einem Dorfe wohnen, sondern auch diejenigen, welche zwar in einer Stadt wohnen, aber ihre Praxis vornehmlich auf dem Lande ausüben. Publ. der Reg. zu Liegnitz vom 29. März 1817.

(Beiträge der Juden deshalb.) 407. Da die Juden an der Verbesserung des Hebammenwesens so gut wie die Christen Theil nehmen; so sind sie verbunden, zu jener Leistung die in der Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 16. Januar 1817 angeordnete Abgabe von Geburten und Trauungen zu entrichten. M. R. v. 2. Juni 1817.

Die Beiträge der Juden sind von den Bürgermeistern bei Einzeichnung der vorkommenden Geburts- und Heirathsfälle in die jüdischen Zivilstandsregister zu erheben, und in dem Verzeichniß die sämmtlichen aufgekommenen Beiträge besonders aufzuführen. M. R. v. 3. August, und Publ. der Reg. zu Minden v. 13. Sept. 1826.

[Grundsätze, nach welchen die Hebammen aus dem desfalsigen Fonds unterstützt werden.] 408. Nicht die blosse Armuth qualifizirt die Hebammen zu der bewilligten Unterstützung, sondern sie ist nur für solche Frauen bestimmt, welche mit Kenntnissen auch Fleiß und Wohlverhalten verbinden, und sich durch äußere Veranlassung, als durch Armuth der Einwohner, noch nicht langen Aufenthalt an ihrem Ex-

blissementsort oder Behinderung in ihrem Gewerbe durch ältere Hebammen, in so drückender Lage befinden, daß sie ohne Unterstützung sich den zur glücklichen Ausübung ihrer Kunst unfähig machenden Verrichtungen anstrengender Handarbeiten unterziehen müssen. Der Zweck der Unterstützung bringt es daher mit sich, daß sie den Hebammen so lange zugestanden werde, als die vorbemerkten Gründe obwalten; jedoch die wirkliche Bewilligung kann nur von Jahr zu Jahr Statt finden, um den Hebammen einen Antrieb zu geben, sich durch beifallswürdiges Benehmen einen Anspruch auf die Fortdauer der Unterstützung zu erwerben, ist jedoch nicht länger zu zahlen, als die Hebamme derselben bedarf. — Die Landräthe und Physiker haben die Vorschläge zur Unterstützung alle Jahr zu machen und ist die Vertheilung so einzurichten, daß noch eine kleine Summe zur Verwendung an verdienten oder neu hinzugekommenen Hebammen, die der Unterstützungen bedürfen, verbleibt. — Um sich gehörige Kenntniß von der Unterstützungswürdigkeit und dem Fleiß der Hebammen zu verschaffen, müssen die Physiker Zusammenkünfte und Examinatorien mit den Hebammen anstellen, die Prüfungen der Letztern wenigstens alle drei Jahr ein Mal mit jeder vornehmen, und zur Unterstützung nur solche Personen vorschlagen, die auf den Grund der Prüfung solche verdienen. Hebammen aber, welche das Gelernte wieder vergessen haben, müssen zu einem zweiten Lehrkursus nach Umständen auf eigene Kosten verwiesen, und die, welche sich ganz vernachlässigen oder als körperlich und technisch völlig unfähig geworden sind, hat die Regierung nach vorgängiger Untersuchung den Hebammenbezirk zu nehmen, und bei gröberen Versehen die Klage darüber den Gerichten zu übergeben. M. R. vom 18. Febr. 1820.

[Leitung des Hebammenwesens, Wahl u. Anstellung der Hebammen.]

409. Bei der Leitung des Hebammenwesens sind folgende allgemeine Regeln zur Richtschnur ministeriell vorgeschrieben:

1) Hebammen bilden keine geschlossene Zunft und eine bestimmte Zahl derselben kann nirgends fixirt werden, über welche hinaus der Betrieb des Gewerbes einer qualifizirten Hebamme an diesem oder jenem Orte nicht zu gestatten wäre.

2) Daher steht es jeder approbirten Hebamme, in so weit sie ihre weiter vorgeschriebenen Verpflichtungen (No. 12, 15, 20.) Genüge geleistet hat, frei, einen jeden Ort in den Königl. Staaten zum Gewerbsbetriebe zu wählen. —

3) Die Eintheilung des platten Landes in Hebammenbezirke hat daher auch keineswegs den Zweck und die Wirkung, jeder andern approbirten Hebamme, außer der für den Bezirk bereits angestellten, die Niederlassung in demselben Bezirke unmöglich zu machen, sondern soll vielmehr nur für die Königlichen Regierungen das Mittel werden, dafür sorgen und sich die Ueberzeugung verschaffen zu können, daß so viel wie möglich überall in ihren

Departements die Hülfe einer gehörig unterrichteten Hebamme in nicht zu weiter Entfernung zu erlangen sei.

4) Es sind daher die Hebammenbezirke auch keineswegs als unveränderlich, und die für dieselben angesetzten Hebammen nicht als förmlich angestellte Beamte zu betrachten, vielmehr haben die Regierungen bei der Ansetzung von Bezirkshebammen denselben jedesmal ausdrücklich zu eröffnen, daß eine andere Begrenzung, und insbesondere eine Verkleinerung des Bezirks, lediglich von dem Ermessen der Behörden abhangend bleibe, damit die Regierungen bei vermehrter Population, oder wo sich sonst das Bedürfniß der Vermehrung der Hebammenbezirke offenbart, demselben abzuhelfen ohne Weiteres im Stande sei. Auf gleiche Weise ist den Bezirkshebammen bei ihrer Ansetzung besonders zu eröffnen, daß, falls die Königl. Regierungen durch das Benehmen der Hebammen sich genöthigt sehen sollten, derselben den Bezirk ganz zu nehmen und sie lediglich als approbirte Hebammen zu betrachten, gegen eine solche Bestimmung allenfalls der Rekurs an das Ministerium, keineswegs aber die Provokation auf ein förmliches gerichtliches Absetzungsverfahren Statt finde.

5) In den Städten ist in der Regel, und wo nicht besondere Lokalverhältnisse eine Abänderung nothwendig machen, auf 2000 Lebende eine Hebamme für nöthig, aber auch hinlänglich zu erachten. Es wird aber dadurch, wie schon aus den Bestimmungen 1) und 2) folgt, nicht ausgeschlossen, daß das Verhältniß in den Städten nach der Konvenienz der Hebammen sich stelle; sondern es soll nur zur Norm dafür dienen, ob Seitens der Behörden dahin zu wirken sei, daß in dieser oder jener Stadt sich mehrere Hebammen als bisher niederlassen.

6) Diejenigen Hebammen, welche nach dem vorstehenden Verhältniß für die Stadt erforderlich sind, müssen besonders als Stadthebammen bezeichnet werden, stehen als solche in dem nämlichen Verhältniß wie bei den Bezirkshebammen sub No. 4) festgesetzt worden ist. Es kann ihnen daher auch, so lange sie Stadthebammen bleiben, vorgeschrieben werden, in welchem Viertel der Stadt sie wohnen sollen.

7) Die Auswahl der Stadthebammen soll den städtischen Behörden zustehen, in so fern sie die Kosten für den Unterricht derselben in den Unterrichtsanstalten tragen, und den Stadthebammen fixirte Besoldungen oder andere Remunerationen zusichern, die nach dem Ermessen der Regierungen als eine angemessene Vergütung für die Verpflichtung anerkannt werden können, armen Kreisenden unentgeldlich Beistand zu gewähren.

8) Da in No. 2. der Allerh. Kab.-Ordre vom 16. Januar 1817 den Hebammen eine Befreiung von allen Personalleistungen und Abgaben zugesichert ist, so lange sie ihrer Stelle nicht verlustig werden, so ist diese Befreiung um so mehr nur auf die Bezirks- und Stadthebammen (oben No. 6.) beschränkt, als anderen Falls zu besorgen steht, daß nach den größeren Städten eine übergroße

Menge von Hebammen sich zusammendrängen und zum doppelten Nachtheil der Stadt ihre Exemtion in Anspruch nehmen würden.

9) Damit der sub No. 3) ausgesprochene Zweck der Bezirkseintheilung um so sicherer erreicht und den Bezirkshebammen Veranlassung gegeben werde, den ihnen zugewiesenen Bezirk nicht ohne Noth zu verlassen, so sollen die von Trauungen und Kindtaufen zu erhebenden Beiträge nur zur Unterstützung der Bezirkshebammen verwendet werden.

10) Zum Unterricht in die Hebammenlehranstalten können zunächst nur diejenigen zugelassen werden, welche sich verpflichten, noch unbesetzte Bezirks- oder Stadthebammenstellen zu übernehmen.

11) Rücksichtlich der dazu durch die Kommünen selbst ausgewählten Personen und der Prüfung ihrer Qualifikation sind die bestehenden Bestimmungen sorgfältig zu beachten.

12) Jede Hebammenschülerin, welche eine solche Wahl angenommen hat, und auf den Grund derselben in das Hebammenlehrinstitut aufgenommen worden ist, übernimmt dadurch die Verpflichtung an dem Ort, für welchen sie in den Unterricht angenommen ist, wenigstens die auf ihre Approbation nächstfolgenden fünf Jahre zu bleiben.

13) Nach wohlbestandener Prüfung erhält eine solche Schülerin doch nur eine Approbation speziell für den Ort, für welchen sie in den Unterricht aufgenommen worden, und diese Approbation wird ihr ohne Weiteres abgenommen, und die fernere Ausübung der Geburtshülfe bei Vermeidung der gesetzlichen angedrohten Strafe, welche auf dem unbefugten Betrieb des Hebammengewerbes haftet, untersagt, wenn sie ohne Zustimmung der Einwohner des Bezirks vor dem Ablaufe der 5 Jahre, ohne zureichende Gründe, über deren Hinlänglichkeit allein die Regierungen entscheiden, den Bezirk verläßt oder die Ausübung der Geburtshülfe aufgibt.

14) Nach dem Ablaufe der 5 Jahre steht es einer solchen Hebamme, die lediglich mit Rücksicht auf ihre Niederlassung in einem bestimmten Bezirke in den Unterricht aufgenommen worden war, völlig frei, ihre Hebammenstelle aufzukündigen, und das Gewerbe an einem andern ihr beliebigen Orte in den Königlichen Staaten zu treiben. Die Aufkündigungsfrist ist darnach zu bestimmen, daß dem Bezirke die gehörige Zeit verbleibt, eine andere Schülerin zu wählen und unterrichten zu lassen.

15) Von der Verpflichtung der sub No. 12. bestimmten 5jährigen Frist auszudauern, wird die Hebamme frei, wenn sie durch das Zeugniß der Ortsbehörde und des Kreisphysikus nachweisen kann, daß eine zweite gehörig qualifizirte Hebamme sich im Bezirke ihrer Niederlassung gesetzt und das Zutrauen der Einwohner besitzt und daß sie selbst in ihrem Gewerbe sich keiner Fehler und Vernachlässigungen schuldig gemacht habe.

16) Ueber die Verpflichtungen und Bestimmungen unter No. 12 bis 15 incl. ist jede in dem bezeichneten Falle sich befindende Hebammenschülerin noch vor ihrer Aufnahme in die Anstalt ausführlich in einem von ihr zu unterschreibenden Protokolle zu belehren.

17) Erst, wenn alle Stellen desjenigen Landestheils, für welchen die Hebammenlehranstalt bestimmt ist, bereits besetzt sind, können auch solche Personen in die Anstalt zum Unterricht aufgenommen werden, welche sich zur Niederlassung in einem bestimmten Bezirke nicht verpflichten.

18) Für die Bezirks- und Stadthebammen, welche nach No. 14 und 15) den Ort ihrer ersten Niederlassung verlassen wollen, so wie für die nach Nr. 17) unterrichteten Hebammen, sind Approbationen ohne Benennung eines bestimmten Orts auszufertigen, durch welche sie von dem Genuße der den Bezirks- und Stadthebammen bewilligten Vorrechte ausgeschlossen, sich niederzulassen berechtigt werden, mit Ausnahme

19) jedoch der Städte, welche eine, die Seelenzahl von 20,000 übersteigende Bevölkerung in sich schließen.

20) Um den Andrang nach den Städten von mehr als 20,000 Einwohnern in Schranken zu halten, anderntheils aber auch diesen Städten gegen die Vortheile, welche die Hebammen in denselben zu erwarten haben, den Vorzug zu sichern, daß nur völlig bewährte und ausgezeichnete Hebammen in ihnen aufgenommen werden, sollen diejenigen, welche nicht vom Anfange an, als Stadthebammen für diese Städte designirt, zu dem Unterrichte zugelassen worden sind, nur dann in denselben sich niederlassen dürfen, wenn sie nachgewiesen, daß sie bereits 5 Jahre die Geburtshülfe, ohne daß jemals Klage gegen ihre Kunstfertigkeit erhoben worden, ausgeübt haben, demnächst in einer von dem Medizinalpolizeibeamten der Stadt unter Zuziehung anderer Aerzte angestellten Prüfung gezeigt, daß dieselbe sich durch fleißiges Studiren des Hebammenlehrbuchs sich die in demselben gegebenen Anweisungen stets gegenwärtig erhalten haben.

21. In besonderen Fällen auf den Antrag der Regierungen von dem Nachweis der verlangten 5 jährigen Praxis zu dispensiren, hat das Ministerium sich vorbehalten. M. R. vom 1. Novbr. 1823.

Diese Verordnung ist dahin erläutert: Daß es ein Mißverständniß der §. 6 und 8 ist, wenn angenommen werde, daß auch den Stadthebammen einen Bezirk mit dem in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1817 sub Nro. 3) bestimmten Rechte angewiesen werden soll. — Wenn in No. 6) auf No. 4) Bezug genommen ist; so bezieht sich dieses offenbar nur auf Amovibilität auch der Stadthebammen, und auf die den Behörden vorbehaltene Befugniß, die Stadthebammen nach dem sich ändernden Bedürfniß auch zu einer Aenderung ihrer Wohnung anzuweisen. In Ansehung der No. 14) liegt es in der Natur der Sache, daß die Hebamme, welche von der

ihr eingeräumten Befugniß Gebrauch machen will, sich an dem von ihr gewählten Niederlassungsorte zugleich darüber ausweisen muß, wie sie ihr Gewerbe so betrieben habe, daß etwas Erhebliches nicht dagegen zu erinnern sei. M. R. v. 17. Mai 1824.

(Aufnahme der Hebammenschülerinnen.)

410. Die Hebammenkandidatinnen müssen nach den in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen enthaltenen Bestimmungen vor Anfang des Unterrichts in den Hebammenschulen sich bei dem Lehrer melden, und ein vom Pfarrer ausgestelltes Zeugniß ihres christlichen unbescholtenen Lebens, worin das Alter, welches in der Regel nicht über 30 Jahre sein darf, bemerkt ist, ein Attest des Kreisphysikus, daß sie fähig zum Unterrichte sind, und ein Zeugniß der Ortsbehörde, daß sie nach erfolgter Approbation als Hebamme angestellt und geschützt werden solle, demselben vorlegen.

411. Die Atteste zur Aufnahme in ein Hebammenlehrinstitut sind im Falle des wirklichen Unvermögens stempelfrei. In anderen Fällen können die Atteste nur dann wirklich als vorbereitende und stempelfreie Zeugnisse angesehen werden, wenn auf deren Grund ein besonderes Attest über die Qualifikation der betreffenden Person zur Aufnahme als Hebammenschülerin auf Stempelpapier ausgefertigt wird. Geschieht das letztere jedoch nicht, so können jene Atteste auch nicht als stempelfrei betrachtet werden, weil sie dann nicht blos vorbereitend sind, sondern unmittelbar darauf die Aufnahme in das Institut gegründet wird. M. R. vom 1. Sept. 1824.

(Allgemeine Pflichten und Befugnisse der Hebammen bei Ausübung ihres Amts.)

412. Die Hebammen sollen sich eines ehrbaren und christlichen Lebenswandels, insonderheit, da sie fast niemals sicher sind, daß sie nicht sowohl Tag als Nacht sollten gefordert werden, der Nüchternheit befleißigen. Unter einander sollen sie gutes Verständniß und Vertraulichkeit hegen, eine die andere nicht beneiden, sondern vielmehr in vorfallenden schweren Fällen einander mit gutem Rath und That auf Begehren beistehen; ihre Pflicht sollen sie bei vorfallender Gelegenheit treulich wahrnehmen, den in Nöthen befindlichen Frauen mit aller Sanftmuth und Bescheidenheit an die Hand gehen, dieselben nimmer ohne genugsame Anzeigungen zur Arbeit anstrengen. In der Geburt sollen sie auf alle Beschaffenheiten genau Acht haben, und wo sich besondere bedenkliche Vorfälle finden sollten, bei Zeiten es mit einer oder andern verständigen Hebamme überlegen, auch nach Beschaffenheit der Noth einen Medikus oder Chirurgus fordern, deren Rath und Vorschläge annehmen und befolgen. Ferner soll den Hebammen gänzlich untersagt sein, das innere und äußerliche Kuriren sowohl an verehelichten und ledigen Personen, als auch an Schwangern, Sechswöchnerinnen und Kindern. Wenn ihnen verdächtige Personen vorkommen, die bei ihnen ungeziemenden Rath und Hülfe suchen, haben sie, befundenen Umständen nach, solches sofort der Obrigkeit anzuzeigen, damit dem zu besorgenden Unheil vorge-

beugt werden könne. Auch müssen die Hebammen aus besonderen Nebenabsichten keinen Medikus, Chirurgen und Apotheker vor dem andern vorschlagen und empfehlen, sondern den Leuten darin freie Wahl und Willen lassen. Med. Edikt v. 27. Septb. 1725. (Mylius Edictensamml. Th. 5. Abth. 4. S. 219.)

413. Wenn bei den Geburten schwere oder ungewöhnliche Umstände sich ereignen: so ist die Hebamme schuldig, einen approbirten Arzt, in sofern ein solcher erlangt werden kann, herbeirufen zu lassen. Ein Gleiches muß geschehen, wenn in der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßen. — In solchen Fällen müssen die Prediger und Küster, wenn sie von dem sträflichen Betragen der Hebammen Nachricht erhalten, der Obrigkeit davon Anzeige machen. — Die bloße Unterlassung der Anzeige in vorstehenden Fällen soll mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden. A. L. R. II. 20. §. 712 — 715.

Wenn Leibesfrüchte, die gar keine menschliche Gestalt zu haben scheinen, lebendig zur Welt kommen, so sollen weder die Eltern noch die Hebammen dergleichen Geburten eigenmächtig fortschaffen, vielmehr muß letztere den Vorfall sofort der Obrigkeit anzeigen, welche dieselben mit Zuziehung sachverständiger Personen genau untersuchen und an die obere Instanz zur weitern Verfügung berichten muß. Eltern und Hebammen, welche diesem zuwiderhandeln, sollen nach Beschaffenheit der Umstände mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von 14 Tagen bis zu 3 Monaten belegt werden. — Wer eine Leibesfrucht vorsätzlich tödtet, hat, wenn es eine offenbare Mißgeburt war, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von 14 Tagen bis 3 Monaten, sonst aber die Strafe der Mörder verwirkt. Das. §. 716 — 719.

Jede menschliche Mißgeburt muß von den Hebammen dem Physikus angezeigt und wenn sie todt ist, ungesäumt übersandt werden. Hebammen, welche dieses zu thun unterlassen, werden in eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe genommen. M. R. vom 27. Febr. 1811. (Augustin B. 2. S. 270.)

414. Eine Hebamme, die ohne dringende Abhaltung Jemanden ihre Hülfe versagt, soll, auch wenn kein Schaden erfolgt ist, willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe leiden. Hat sie sich dergleichen Undienstfertigkeit zur Gewohnheit gemacht; so soll ihr die Treibung ihres Gewerbes gänzlich untersagt und eine andere an ihre Stelle gesetzt werden. A. L. R. II. 20. §. 720. 721.

415. Den Hebammen ist gestattet, bei weiblichen Personen, besonders bei Schwangeren und Wöchnerinnen Klystiere und Blutegel zu applizirn; letzteres jedoch mit Zuziehung des Arztes. M. R. vom 25. Juni 1814. [Augustin Bd. 1. S. 511.] Siehe §. 419.

416. Jede ausübende Hebamme, wenn sie zu einer Kreisenden berufen wird, muß folgende Gegenstände in einem Behälter mit sich führen: 1) eine zinnerne Klystierspritze mit zwei Röhren, um als Af-

ter- und Mutterspritze zu dienen; 2) einen silbernen weiblichen Katheter; 3) eine abgestumpfte Nabelschnurscheere; 4) zwei gewirkte Wendungsschlingen; 5) zwei Brustsaugegläser; 6) eine Bürste zur Wiederbelebung der scheintodt gebornen Kinder; 7) einen Badeschwamm; 8) zwei Unzen Zimmettinktur in einem Glase mit eingeriebenen Stöpfel; 8) eine halbe Unze Salmiakgeist in einem ähnlichen Glase; 10) ein viertel Pfund Kamillen; 11) ein viertel Pfund Fliederblumen und 12) das Lehrbuch der Geburtshülfe für die Hebammen in den Kgl. Preuß. Staaten.

Die Kreisphysiker haben dafür zu sorgen, daß sämmliche Hebammen sich die besagten Gegenstände auf ihre Kosten anschaffen, sich dieselben bei den jährlichen Prüfungen jedesmal vorzeigen lassen und den Befund in den abzuhaltenden Protokollen zu bemerken. Publ. der Reg. zu Köln vom 3. Mai 1821.

(Instruktion für die Hebammen.) 417. Die Hebammen müssen alles, was ihnen der Hebammenlehrer gelehrt hat, wohl behalten und sich durch fortwährendes Wiederholen und fleißiges Lesen des Lehrbuchs die ihnen vorgetragenen Lehren immer tiefer einprägen, solche gewissenhaft und pünktlich befolgen, den Schwangern guten Rath ertheilen, den Gebährenden ohne Unterschied des Standes und Vermögens in natürlich leichten und natürlich schweren Geburten zu jeder Stunde und ohne Zeitverlust den nöthigen möglichen Beistand leisten; keine Kreisende in der Hoffnung eines größern Gewinns bei Reichern verlassen — bei der ersten Erkenntniß der Fälle, welche regelwidrig oder widernatürlich werden, oder da, wo sie nicht helfen können, bei dem Vater des Kindes, oder den nächsten Verwandten oder Umstehenden, auf schleunige Herbeiholung eines verpflichteten Geburtshelfers dringen; in dem Falle, wenn jene die Herbeiführung eines Geburtshelfers verzögern, oder gar verweigern, der Ortsobrigkeit, damit diese auf Kosten der Nachlässigen, oder im Falle ihres Unvermögens, aus der Gemeinheitskasse die nöthige Hülfe herbeischaffen könne, unverzüglich anzeigen. Auch dieses bei Gebährenden, die unentbunden sterben, um wo möglich die Frucht zu retten, solches sorgfältig beachten. Zur Rettung der scheintodten Kinder und Gebährerinnen die Versuche zur Wiederbelebung unter Zuziehung des nächsten Geburtshelfers, Arztes oder Wundarztes, so lange bis keine Hoffnung mehr übrig ist, fortsetzen; für Ertheilung der Nothtaufe bei Katholiken nach Vorschrift der Kirchengebräuche sorgen, bei Evangelischen aber diese Handlung nie für sich und ohne Einwilligung der Eltern verrichten. Kindbetterinnen und Neugeborne sorgfältig verpflegen; den Erstgebährenden über die zweckmäßigste Verpflegung der Kinder den nöthigen Unterricht ertheilen. — Alles was die allgemeine Verbreitung der Schutzblattern-Impfung befördern kann, thun, und alles, was dieser Absicht entgegensteht, unterlassen, ohne sich jedoch mit der Impfung selbst abzugeben. — Verdächtige Schwangerschaften und Geburten überhaupt nicht verhehlen, sondern solche den nächsten Verwandten und der Obrigkeit anzuzeigen. — Weder Mutter noch

Kindern, noch sonst Jemand Arzneimittel zum äußerlichen oder innerlichen Gebrauche als die ihnen nach Vorschrift des Lehrbuchs der Geburtshülfe zum Unterricht für die Hebammen in den Königlich Preuß. Landen, Berlin 1815, zu geben erlaubt sind, verabreichen. Bei medizinisch gerichtlichen Fällen und Untersuchungen, wo ihre Aussage verlangt wird, nach bestem Wissen und Gewissen ihr Urtheil abgeben, und den ganzen Inhalt der bereits vorhandenen Medizinalgesetze und Hebammenordnung, so weit sie Hebammen angeht, aufs genaueste befolgen.

(Eid derselben.) 418. Die Hebammen müssen einen Eid dahin leisten, den betreffenden Gesetzen und der Instruktion gemäß zu handeln.

(Gebühren) 419. In Ansehung der Belohnung der Hebammen bei der Entbindung und nachheriger Behandlung der Mutter und des Kindes, so weit solches ihres Amtes ist, hat es bei der Verfassung eines jeden Ortes sein Bewenden. Sollte aber über das Honorar ein Streit entstehen, welches weder aus Lokalobservanz noch aus einer andern Lokalnorm entschieden werden kann, so giebt die Taxe für Geburtshelfer (Gesetzs. 1815. S. 109.) in so fern sie auf die den Hebammen zukommende Verrichtung paßt, den Maßstab für sie, jedoch in der Art, ab, daß ihnen nur ein Viertel des Satzes für den Geburtshelfer gebührt, und dieser nur, wenn es die Vermögensumstände der Entbundenen erlauben, bis auf ein Drittheil erhöht werden kann. Bei chirurgischen Verrichtungen, die von Hebammen zuweilen verrichtet werden, als Blutegel-, Schropfköpfe- und Klystiere-Setzen, erhalten sie den vierten Theil bis die Hälfte von den den Wundärzten zugebilligten Sätzen. (Siehe Medizinaltaxe, Gesetzs. 1815. S. 109.) Edikt vom 21. Juni 1815.

Die Hebammen können auch dann unbedenklich ihre tarmäßige Remuneration verlangen, wenn gleich die Geburt durch einen, auf ihr Verlangen herbei gerufenen Geburtshelfer beendigt worden ist. M. R. vom 15. März 1824.

Für die Entbindung armer Frauen können die Hebammen den mindesten Gebührensatz, zu 15 Sgr., fordern, und ist dieser von den Armenvorständen einzufordern. Publikand. der Reg. zu Münster, vom 8. April 1829.

(Verrichtung der Nebengeschäfte bei Entbindungen.) 420. Jeder Hausvater und Geburtshelfer hat das Recht zur Verrichtung der Nebengeschäfte bei Entbindungen sich solcher Personen zu bedienen, zu welchen sie Vertrauen haben, wenn diese auch nicht Hebammen sind. Die Polizeibehörden müssen aber auf Letztere ihr besonderes Augenmerk richten, daß sie sich nicht unterfangen selbst Entbindungen zu besorgen; in solchem Falle sind selbige gesetzlich zu bestrafen. M. R. vom 14. Sept 1820. (Magdeb. Amtsbl. v. 1820. S. 157.)

(Vertretung arretirter Hebammen.)

421. So wie das Königl. Justizministerium sämmtliche Landesjustizbehörden angewiesen hat, die bei den Gerichten etwa vorfallende Arretirung einer Hebamme den betreffenden Polizeibehörden anzuzeigen; so haben die Regierungen auch ihrerseits sofort zu veranlassen, daß die Stelle der Arrestatinn während ihrer Haft durch eine qualifizirte Person vertreten werde. M. R. vom 28. Mai 1822.

(Rücknahme der Konzession einer Hebamme.)

422. Die Frage „ob die administrativen Behörden die Kompetenz zur Zurücknahme der von dem Staate ertheilten Erlaubniß zum Betriebe der durch besondere Qualifikation bedingten Gewerbe zustehe?" ist auch in Beziehung auf Hebammen vom hohen Ministerium der Mediz. ꝛc. Angelegenheiten dahin entschieden, daß allerdings über die Abnahme der Gewerbs-Konzession durch ein Reselut der Regierung, unter Vorbehalt des Rekurses an das Königl. Ministerium innerhalb 4 wöchentlicher Frist nach der Publikation, entschieden werden könne. Resk. der Reg. zu Münster vom 5. Januar 1835.

C. Von Anstellung und Prüfung eines Beschneiders bei den Juden und polizeiliche Aufsicht deshalb.

423. Bei dem Beschneidungsgeschäfte soll ein approbirter Wundarzt zugezogen, und diese religiöse Verrichtung einem anerkannt sittlichen Manne übertragen werden, der zugleich von dem Wundarzte über die dabei zuweilen vorkommenden Unfälle, so wie über das zu deren Verhütung angemessene Verfahren gehörig instruirt worden ist. M. R. vom 27. März 1819.

Die Königl. Regierung zu Münster verordnet:

1) daß ein jeder Beschneider über die Operation der Beschneidung und über die Vorsichts-Maßregeln vor, bei und nach derselben sich von dem betreffenden Kreisphysikus gründlich prüfen und über den Ausfall dieser Prüfung sich ein Attest ausstellen lasse;

2) daß Beschneider, welche diese Prüfung entweder nicht beifällig bestehen, oder welche sich derselben nicht unterziehen wollen, die Operation der Beschneidung nur im Beisein eines approbirten Wundarztes verrichten dürfen, und den Weisungen desselben in technischer Hinsicht sich unweigerlich fügen müssen, und

3) daß zu dem Amte eines Beschneiders nur anerkannt sittliche und unbescholtene Individuen gewählt werden.

Die Polizeibehörden sind angewiesen, Kontraventionen nach Befinden der Umstände, und unter Vorbehalt weiterer Ahndung, mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe zu ahnden. Publ. der Reg. zu Münster vom 11. Sept. 1835.

D. Gebühren der Kreisphysiker.

424. Die Gebühren der Kreisphysiker sind in der Taxe für dieselben (Gesetzs. 1815. S. 109.) festgesetzt.

Die Diäten eines Kreisphysikus sind 2 Thaler täglich. Verordn. vom 28. Juni 1825.

Die Kreismedizinalbeamten dürfen nicht nach ihrem freien Belieben und ohne zu rechtfertigende Veranlassung im Kreise auf Kosten des Staats herumreisen, sondern es darf dies in der Regel nur in Folge eines Auftrags der Regierung oder des Landraths, oder bei herrschenden Menschen- und Thierkrankheiten, Unglücksfällen und dergl. auf Anzeige der Ortsobrigkeit geschehen. M. R. v. 1. Juni 1824.

Wenn besondere Veranlassung zu polizeilichen Untersuchungen des Essigs, (Siehe §. 54 ff.) des Kochgeschirrs und dergl. entweder durch Beschwerden gegeben werden, oder weil sonst Umstände, welche Besorgnisse erregen, vorhanden sind, so müssen 1) die Physiker die Revisionen in ihrem Wohnorte ohne Vergütung vornehmen; 2) an anderen Orten die Polizeibehörden bei verdächtigen Erscheinungen sich der Apotheker zu dergleichen Untersuchungen bedienen, welchen eine Vergütung dafür gebührt; 3) im Falle der Verschuldung seitens der Fabrikanten, diese die Kosten der Untersuchung tragen.

Die unvermeidlichen Kosten sind aus dem Fonds zu polizeilichen Zwecken zu entnehmen. M. R. vom 20. August 1820. (Augustin Band 4. Seite 342.)

Des Königs Majestät haben die Frage wegen des Umfanges der amtlichen Verpflichtungen der Kreisphysiker mittelst A. K. O. vom 14. April d. J. dahin zu entscheiden geruhet, daß von denselben, als solchen, keine unentgeldliche Leistung begehrt werden darf, die ihnen nicht als Organen der Medizinal- und Sanitätspolizei obliegt, daß sie dagegen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte, auch in Beziehung auf die Armen-Kuren, denselben Verbindlichkeiten unterworfen sind, die jeder Arzt nach dem bei seiner Promotion und Approbation zu leistenden Eide mit seinem Berufe übernimmt. — Demgemäß sind die Physiker als solche zu allen ihnen übertragenen, zu dem Gebiete der Medizinal- und Sanitätspolizei gehörenden Geschäften von Amtswegen verpflichtet, und haben daher solche ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeldlich, bei damit verknüpften Reisen aber gegen die ihnen dafür bewilligte reglementsmäßige Vergütigung zu verrichten. Was dagegen die kurative Behandlung armer Kranken betrifft, so sind die Kreisphysiker in dieser Beziehung der obengedachten Allerhöchsten Bestimmung gemäß allen übrigen praktischen Aerzten gemeinsam hierunter obliegenden Verpflichtung nicht entbunden, eben so wenig aber auch zur unentgeldlichen Behandlung armer Kranken von Amtswegen verpflichtet. Es finden vielmehr die in Bezug hierauf durch die Zirkularverfügung der Königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 10. April 1820 erlassenen Bestimmungen auf die Kreisphysiker, so wie auf alle übrige praktische Aerzte, eine gleiche Anwendung. Dieser Grundsatz ist allgemein gültig, und erstreckt sich mithin auch auf die kurative Behandlung einzelner Kranken bei ansteckenden Krankheiten, so wie auf die Kur der in gefänglicher Haft befindlichen Personen. — In Betreff der den Kreisphysikern zu übertragenden gerichtlich medizinischen Verrichtungen verbleibt es bei den Bestimmungen des Gesetzes

und der Taxe vom 31. Juni 1815. M. R. vom 30. Juni 1832. (Reg. Amtsblätter.)

E. Befugniss der Kreischirurgen zur innern Praxis.

425. Den ältern Kreischirurgen, welche nicht besonders für die innere Praxis geprüft worden, und welchen in dieser Beziehung eine beschränkte Befugniß zur Behandlung innerer Krankheiten nicht gestattet worden, steht die Behandlung innerer Krankheiten nicht zu. M. R. v. 29. Juli 1826. (Augustin Bd. 4. S. 485.) Siehe auch §. 387 ff.

(Gebühren derselben.)

426. Der Kreiswundarzt erhält für Obduktionen und andere gerichtliche Geschäfte die Hälfte der dem Kreisphysikus zugebilligten Gebühren, mit Ausnahme derselben für den Bericht. Edikt vom 21. Juni 1815.

Dieselben können 1 Rthlr. täglicher Diäten, und bei gerichtlichen Geschäften, wovon die Kosten aus Privat- oder Justizfonds getragen werden, 1 Thlr. 10 Sgr. liquidiren. M. R. vom 21. Mai 1826.

Wenn das Geschäft an einem und demselben Tage abgemacht wird, erhält der Kreischirurgus statt Diäten die in der Medizinaltaxe bestimmten Gebühren. R. des Just. Min. v. 10. Jan. 1828.

Der Kreischirurgus kann an Fuhrkosten für die Meile 20 Sgr. liquidiren, wenn der ordinaire Postkurs nicht benutzt werden kann, derselbe nicht mit dem Kreisphysikus reisen, und ihm nicht ein seinem Stande angemessener Wagen gestellt wird, auch für Wagenmiethe dann 10 Sgr. täglich rechnen. M. R. vom 12. Jan. u. 13. Okt. 1825. und 28. Juni 1828. Publ. der Reg. zu Köln vom 24. Febr. 1827.

F. Thierärzte. [Qualifikation.]

427. Es soll ein Jeder, welcher sich gegen Bezahlung oder sonstige Vergeltung mit Kuren des Viehes abgiebt, ohne über seine Kenntnisse der Thierarzneikunde geprüft und als Thierarzt approbirt zu sein, gesetzmäßig bestraft werden. M. R. vom 17. Juni 1810, vom 6. August 1817. (v. d. Heide Repert. I. S. 314, 315.)

(Rechte und Pflichten derselben.)

428. Wenn sich Jemand gegen Bezahlung mit Viehkuren abgibt, muß die Strafe des unbefugt getriebenen Gewerbes eintreten, und es sind auch unter unbefugten Personen solche zu verstehen, welche einen einzelnen Rath ertheilen oder zugezogen werden, ohne jedoch ein Gewerbe daraus zu machen. M. R. vom 2. Mai und 6. August 1817.

Die Atteste auswärtiger Thierarzneischulen sind zur Ausübung der Thierheilkunde nicht hinreichend, sondern es muß wegen der Verschiedenheit des Plans und des Umfangs desselben nothwendig der Unterricht in der Thierarzneischule zu Berlin genommen werden. M. R. vom 21. März 1823.

429. Die Verpflichtung der Aerzte zur Hülfeleistung in Krankheiten der Menschen ist nicht auf die von ihrer Praxis lebenden Thierärzte anzuwenden, da es hier nicht auf ein unschätzbares Gut, wie

das Leben und die Gesundheit des Menschen ankömmt, und daher die Dienstleistungen entweder verweigert oder gewährt werden können, ohne daß ein Zwang dabei Statt findet. M. R. vom 20. Novbr. 1825.

(Gebühren.) 430. Die Gebühren der Thierärzte sind in der Taxe für dieselben (Gesetzsammlung 1815. S. 109.) bestimmt.

431. Den Thierärzten zweiter Klasse oder den Kreisthierärzten stehen für Abwartung eines gerichtlichen Termins, für das Verschreiben eines Rezepts in eigener Wohnung dieselben Sätze zu, wie die Wundärzte nach der Medizinaltaxe in gleichen Verhältnissen liquidiren können. M. R. vom 17. August 1825.

Die Kreisthierärzte erhalten täglich an Diäten 1 Thlr., in denjenigen Fällen auch, wo sie zur Liquidation ihrer Reisekosten nach dem Diätenreglement vom 28 Febr. 1825, Behufs der Erstattung aus der Kommunalkasse berechtigt sind, und es wird ihnen derselbe Satz wie den Kreischirurgen, nämlich 1 Rthlr. per Tag, gewährt. Verordn. v. 28. Juni 1825. M. R. vom 28. März 1824.

432. Rücksichtlich der Diäten und Reisekosten der Thierärzte ist zu unterscheiden, ob dieselben im Auftrage der Staatsbehörden fungiren oder nicht. Im ersten Falle leidet das Reglement vom 28. Juni 1825 Anwendung, im letzten die Taxe vom 21. Juni 1815. — Ersteres macht zwischen den Klassen der Thierärzte keinen Unterschied. Wegen der Diäten ist dasselbe klar. In Absicht der Fuhrkosten gilt der Kostensatz für Personen auf der ord. Post, oder bei Ermangelung derselben der Kostenbetrag einer Miethsfuhre, wenn solche billiger ist als die Extrapost; die Auslagen müssen immer bescheinigt werden. In so fern aber der Thierarzt sich eigener Pferden bedient, kann der Satz dafür, was die ordinaire Post kostet, zugebilligt werden. — Bei Privatpersonen aber gilt die Taxe von 21. Juni 1815, ebenfalls für Thierärzte aller Klassen, wonach eine Miethsfuhre mit 2 Pferden oder Extrapost liquidirt werden darf. Bei hierüber entstandenem Streite kann solcher nicht von den Regierungen entschieden werden; es sind die Parteien vielmehr an den Richter zu verweisen. M. R. v. 27. Sept. 1828. (Augustin Bd. 5. S. 897.)

Außer den Diäten ist es mit Bezug auf das Regulativ vom 28. Juni 1825 ministeriell festgesetzt, daß die Kreisthierärzte bei ihren Dienstreisen in polizeilichen Aufträgen an Fuhrkosten 20 Sgr. für die Meile mit Einschluß des Chausseegeldes und anderer Auslagen, fordern, Hin- und Herreisen aber besonders gerechnet werden können. Publ. der Reg. zu Köln vom 24. Febr. 1827.

G. Viehschneider. 433. Ausser Thierärzten darf nur solchen Personen das Viehschneiden gestattet werden, welche sich über ihre Geschicklichkeit darin ausgewiesen und die Erlaubniß dazu erhalten haben. Die Konzessionen, welche für den ganzen Regierungsbezirk gültig sind, müssen von 3 zu 3 Jahren erneuert werden. Publ. der Reg. zu Münster vom 25. August 1830.

II. Apotheker. (Ausschliessliche Befugniss derselben.)

434. Apotheker sind zur Zubereitung der Arzneimittel, imgleichen zum Verkaufe derselben und der Gifte ausschließlich berechtigt. A. L. R. II. 8. §. 456.

(Kleinhandel derselben.)

435. Naturerzeugnisse, welche außer der Medizin auch zu andern Fabriken-, Haus- und Küchenbedürfnissen gebraucht werden, müssen Apotheker zwar ebenfalls führen, jedoch nur in kleinen Quantitäten verkaufen. Das. §. 457.

Die Bestimmung, in wie fern mit den Apotheken der kleinen Städte Gewürzkram oder Materialhandel verbunden sein darf, gebührt allemal der Polizei- und Medizinalabtheilung der Regierung. Verord. v. 24. Okt. 1811. (Neue Ediktens. v. 1811. S. 359.)

(Provisoren.)

436. Ein Provisor, welcher einer Apotheke vorsteht, hat die Rechte und Pflichten eines Handelsfaktors. A. L. R. II. 8. §. 467.

Derselbe ist für seine unerlaubte Handlungen oder für ein von ihm begangenes Verbrechen verantwortlich, und den durch sein Verschulden Beschädigten zum Schadenersatze verpflichtet. Das. §. 515.

Er ist an alle, den Betrieb der Apothekerkunst betreffende Gesetze und Verordnungen gebunden, und besonders dafür verantwortlich, daß in der Apotheke, welcher er vorsteht, das Kunstgewerbe im ganzen Umfange vorschriftsmäßig ausgeübt werde, zu welchem Ende er approbirt und vereidet werden muß. Revid. Apothek. Ordn. vom 11. Okt. 1801. §. 23.

(Eid der Apotheker.)

437. Es soll bei der Vereidung der Apotheker ein Exemplar des zu schwörenden Eides ihnen mitgetheilt werden, wobei vom Kommissar zu bemerken, wie und wo die Vereidung geschehen ist.

Der Apotheker hat unter andern zu schwören, daß er seine Pflicht in rechtmäßiger Fürsorge und genauer Aufsicht seiner Apotheke treulich wahrnehmen, der Medizinalordnung, revidirter Apothekerordnung und Arzneitaxe, so wie auch allen andern die Ausübung seiner Kunst betreffenden Verordnungen und Gesetzen jedesmal überall genau nachkommen, die verordneten Arzneien und Rezepte weder im Namen, Gewicht und Maaß, noch sonst auf irgend eine Art abändern, kein Arzneimittel für das andere substituiren, oder seinen Gehülfen oder Lehrlingen solches zu thun gestatten, sondern vielmehr die Verordnung der Aerzte genau und sorgfältig erfüllen und durch seine Leute erfüllen lassen wolle; daß er sich alles eigenen Dispensirens strenge enthalten, ohne Vorschriften des Arztes keine Brechmittel, drastige Purganzen, Opiate oder andere heftig wirkende oder sogenannte treibende Arzneien aus seiner Offizin verkaufen oder verkaufen lassen und keine Gifte anders, als auf die in der Verordnung: „wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren" vorgeschriebenen Art verabfolgen lassen wolle. M. R. v. 27. März. Publ. der Reg. zu Potsdam vom 28. April 1820.

(Verkauf geistiger Getränke.) 438. Den Apothekern ist das Ausschenken geistiger Getränke gestattet unter folgenden Bedingungen: 1) daß sie daß Verschenken und die Aufbewahrung der Getränkevorräthe in einem von der Offizin und dem Laboratorium getrennten Lokale betreiben. 2) Daß sie nur solche Personen bei dem Verschenken beschäftigen, welche mit dem Apothekergeschäfte niemals zu thun haben.

Kontraventionen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Polizeistrafe von einem Thaler und im Wiederholungsfalle von zwei bis 4 Thalern belegt. M. R. vom 11. Juli 1818, u. 11. Novbr. 1820. (Augustin Bd. 3. S. 55.)

[Realrechte der Apotheker in Ansehung ihres Gewerbes.] 439. Wenn gleich in der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801. Tit. 1. §. 2. bestimmt ist:

Die Apotheken, welche einmal an einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich als veräußerlich, es wäre dann, daß sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen worden; so haben doch das Edikt über die Einführung der allgemeinen Gewerbesteuer vom 28. Oktbr. 1810, §. 2, 17, 21 u. 31. und das Gesetz über die polizeilichen Gewerbeverhältnisse vom 7. Septbr. 1811, §. 32, 33. verordnet:

„Zu Gewerben, bei deren ungeschicktem Betrieb gemeine Gefahr „obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern, kann nur dann ein Gewerbeschein ertheilt werden, „wenn die Nachsuchenden zuvor den Besitz der erforderlichen Eigenschaften auf die vorgeschriebene Weise nachsuchen."

Zu diesen gehören Apotheker.

Der Gewerbeschein gibt demjenigen, auf dessen Namen er ausgestellt ist, die Befugniß ein Gewerbe fortzusetzen und ein neues anzufangen. — An denjenigen Orten, wo Gewerbegerechtigkeiten noch Statt finden, welche nicht auf einem Grundstück haften, und damit in keiner unzertrennlichen Verbindung stehen, die aber dennoch in den Hypothekenbüchern eingetragen stehen, soll eine billige Entschädigung für den bisher Berechtigten von den Regierungen regulirt werden. — Gegen die Bestimmungen der Entschädigung von Seiten der Regierung findet der Weg Rechtens nicht Statt. Die angeführten Gesetze.

Die Realqualität der Apothekerprivilegien kann nicht als aufgehoben erklärt werden. Dieß würde mit dem Gesetze, welches die Natur erworbener Rechte nicht ändern kann, in Widerspruch stehen. Die vorhandenen auf Grundgüter haftenden Apothekerprivilegien sind daher nach wie vor wirkliche Realberechtigungen, und ihrem wesentlichen Inhalte nach, nämlich in Betreff der Ausschließlichkeit des Rechts zum Betriebe der Apothekerkunst, nur durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Oktbr. 1811 eingeschränkt. Diese Bestimmungen treten jedoch nur in Wirksamkeit, wenn das allgemeine Bedürfniß die Anlage einer neuen Apotheke nothwendig macht, und der Wider-

spruch der bereits vorhandenen Apotheker dagegen, als gesetzlich ungegründet, nicht beachtet werden kann. Nur in diesem Falle findet die Einleitung der Entschädigung der privilegirten Apotheker nach den Grundsätzen des Edikts vom 13. Sept. 1811. Statt. M. R. v. 24. Juli 1821.

Die revidirte Apothekerordnung vom 11. Oktbr. 1801 erfordert Tit. 1. §. 1.: a. ein landesherrliches Privilegium und b. zugleich ein Approbationsdekret. — Das letztere nämlich, daß der Inhaber die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, die von dem Eigenthümer einer Apotheke gefordert werden müssen, ist als Ausweis nach wie vor von Jedem, der sich als Apotheker etabliren will, zu fordern. Anders verhält es sich nach den neuern Gesetzen mit dem ad a. erforderlichen Privilegium. Wenn gleich alle früher bestandenen Apothekerprivilegien durch diese neuern Gewerbegesetze ihre Exklusivität verloren haben, so sind doch dieselben in den ältern Königl. Provinzen, wo das Gesetz vom 7. März 1811 mit seinen spätern Deklarationen und Abänderungen zur Anwendung gekommen ist, Realprivilegien geblieben, in so weit sie solche früher gewesen sind. Für denjenigen persönlich qualifizirten Apotheker, der ein solches Realprivilegium erwirbt, besteht also die von der Regierung ihm auszufertigende Konzession nur in der auf den geführten Nachweis seiner persönlichen Qualifikation und des Erwerbes des Realprivilegiums ihm auszufertigenden Genehmigung zur Betreibung des Apothekergewerbes. Wo die Apothekerprivilegien etwa niemals Realprivilegien gewesen sind, so wie da, wo durch die fremdherrschaftlichen Gesetze die Gewerbeprivilegien aufgehoben sind, kann von dem Erwerb eines noch bestehenden Apothekerprivilegiums nicht die Rede sein, vielmehr ist die Konzession, die der Apotheker außer der Approbation bedarf, nur, wie die Erlaubniß zum Betriebe eines jeden anderen Gewerbes, eine blos persönliche Berechtigung, die nach den medizinal-polizeilichen Vorschriften nur da ertheilt werden kann, wo entweder bisher eine Apotheke bestanden, oder wo die Eröffnung einer neuen für zulässig erachtet ist. Es entsteht demnach kein vererbliches oder veräußerliches Privilegium überall da, wo die Erlaubniß zur Eröffnung einer bisher nicht vorhandenen Apotheke ertheilt wird, sondern nur eine persönliche Gewerbsberechtigung, deren Ausfertigung der Regierung überlassen bleibt. M. R. vom 27. Dez. 1823.

(Fortsetzung einer Apotheke nach dem Tode des Besitzers.)

440. Die Fortsetzung einer schon bestehenden Apotheke kann nach dem Tode des Besitzers nur in folgenden Fällen Statt haben: 1) wenn sie auf ein Realprivilegium beruht; 2) wenn die Wittwe des nicht privilegirten Apothekers das Gewerbe fortsetzen will bis zu ihrem Tode oder ihrer Verheirathung; 3) wenn der Sohn ein qualifizirter Apotheker ist, oder im Fall die Minderjährigkeit es bis zur Erreichung der Majorennität noch wird; 4) Wenn die Tochter noch minderjährig ist und bis zur erlangten Majorennität sich an einen qualifizirten Apotheker verheirathet.

Sobald dagegen ein Apotheker, der keine Realberechtigkeit besitzt, oder dessen vorstehend 2, 3 und 4 gedachten Erben das Gewerbe aufgeben; so hängt es von den betreffenden Regierungen ab, keinen andern Apotheker für den Ort die Konzession zu ertheilen und somit die Apotheke eingehen zu lassen; eben so steht es ihr ganz frei, wem sie eventualiter die Konzession ertheilen will, so daß also der Konzessionirte ganz freie Wahl hat, von dem vorigen Besitzer der Apotheke das Haus, das vorhandene Inventarium u. s. w. zu kaufen, oder dessen anderweitigen Verkauf ihm zu überlassen, und sich das Benöthigte selbst anzuschaffen. M. R. vom 31. Juli und 18. Septemb. 1824.

Durch ministerielles Reskript vom 8. Juli 1834 ist bestimmt, daß bei der anderweiten Verleihung einer zur Erledigung kommenden Apotheker-Konzession auf eine etwa erfolgte Akquisition der allein verkäuflichen materiellen Einrichtungsgegenstände von den bisherigen Konzessionsinhabern an und für sich gar keine Rücksicht zu nehmen; sondern die neue Konzession nach administrativen Gründen dem Geeignetesten unter den Bewerbern zuzuwenden sei und daß diesem sodann die Uebernahme des von seinem Vorgänger eingerichteten materiellen Etablissements, als zur besondern Privatverhandlung gehörig, überlassen bleibe, bei denen das öffentliche Interesse wahrzunehmen, die Staatsbehörde sich vorbehalte. — Bei dem Abgange eines konzessionirten Apothekers ist daher Behufs der anderweiten Verfügung über die erledigte Konzession der Regierung Anzeige zu machen. Reskr. der Reg. zu Breslau vom 30. Juli 1834. (v. K. A. S. 1121.)

(Anlegung neuer Apotheken.)

441. Das Recht zur Anlegung neuer Apotheken Erlaubniß zu geben, kommt allein dem Staate zu. A. L. R. II. 8. §. 462.

Die früheren Gesetze darüber, unter welchen Umständen die Anlegung neuer Apotheken zu gestatten oder zu versagen sei, sind aufgehoben und es ist folgendes verordnet; 1) Wer eine neue Apotheke anlegen will, muß nach den Gesetzen dazu qualifizirt sein und allen desfallsigen Forderungen genügen. 2) Die Anlage neuer Apotheken findet wie in Städten so in Flecken und Dörfern nur Statt, wenn das Bedürfniß einer Vermehrung derselben erwiesen ist. 3) Wenn der Kreisphysikus im Einverständniß mit der Polizeibehörde (in den Städten sind es die Magistrate, oder Polizeipräsidenten) resp. dem Landrath die Anlegung einer neuen Apotheke aus Gründen nöthig finden, so suchen sie von der Regierung die Erlaubniß dazu nach. — Für zureichende Gründe werden angenommen:

a. eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge;

b. eine bedeutende Erhöhung des Wohlstandes.

Findet die Medizinaldeputation die angegebenen Gründe hinreichend und klar, so ertheilt sie die Erlaubniß zur Anlage einer neuen Apotheke, wenn

entweder noch gar keine Apotheke an dem Orte vorhanden,

oder die schon vorhandenen Apotheker nach vorhergegangener

Aufforderung der Aufsetzung einer neuen nicht widersprochen haben, oder ihren Widerspruch nicht begründen können.

Ist die Medizinaldeputation der Meinung, daß ein Widerspruchsrecht begründet sei, so überläßt sie nach der genauesten Ermittelung aller Umstände die Sache dem allgemeinen Polizeidepartement zur Entscheidung. Königl. Verordn. vom 24. Okt. 1811.

(Vorrath nöthiger Arzneimittel.)

442. Der Apotheker ist bei Verlust seines Rechts schuldig dafür zu sorgen, daß die nöthigen Arzneimittel bei ihm in gehöriger Güte und zu allen Zeiten zu haben sind. A. L. R. II. 8. §. 470.

Er muß auch stets Blutegel vorräthig halten. Reskr. der Regier. zu Münster vom 13. Septemb. 1831. Desgleichen die Maiwurmlatwerge. Verordn. des Oberkoll. Medic. vom 10. Novbr. 1780.

(Aufsicht der Polizei auf Giftwaaren.)

443. Die Apotheker sind rücksichtlich der Giftwaaren der Polizei unterworfen. M. R. vom 30. April. 1812.

(Verkauf der Krätzsalbe u. überhaupt Arzneimittel ohne ärztliche Verordnung.)

444. Es ist den Apothekern der Verkauf der Schwefel- und Krätzsalbe ohne ärztliche Verordnung bei 5 Thaler Strafe verboten. M. R. vom 19. April 1819. (Augustin Bd. 3. S. 40.) und vom 24. Juli 1827.

Sie sollen keine Arzneimittel (den in der Medizinalordnung benannten Arten ausgenommen) ohne Vorschrift eines vom Staate genehmigten Arztes zubereiten oder verabfolgen. A. L. R. II. 20. §. 696.

(Rezepte von unbefugten Personen.)

445. Zur Verhütung von Pfuschereien dürfen sie keine Rezepte von unbefugten Personen annehmen und die nicht mit dem Namen eines zur Ausübung der Heilkunst berechtigten Arztes oder Wundarztes bezeichnet sind. — Sie müssen vielmehr solche Rezepte an den betreffenden Physikus abgeben. — Diesem liegt es ob, sowohl bei den Apothekerrevisionen als auch zu jeder andern Zeit sich die Rezepte in den Apotheken vorweisen zu lassen, solche genau zu prüfen und die Kontravenienten zur ernstlichen Bestrafung anzuzeigen. Publ. der Reg. zu Posen vom 8. Januar 1820.

(Schleunige Bereitung d. Arzneien.)

446. Die Apotheker müssen solche Veranstaltungen treffen, daß das Publikum und die Kranken mit der Zubereitung der Arzneien, es sei bei Tage oder bei Nacht, schleunig befördert werden. A. L. R. II. 8. §. 470.

(Vorsicht dabei.)

447. Bei der Zubereitung und dem Verkauf der Arzneien soll mit Sorgfalt und Vorsicht zu Werke gegangen werden. Das. §. 695.

(Irrthum in den Rezepten.)

448. Wenn den Apothekern in den vorgeschriebenen Rezepten einen zu einem besorglichen Nachtheil für den Patienten deutlichen Irrthum oder Verstoß bemerklich werden

sollte; so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Rezept geschrieben, seine Bedenklichketten und Zweifel bescheiden zu eröffnen. Besteht hierauf der Arzt auf die Anfertigung des Rezepts nach seiner Vorschrift, so kann zwar auf dessen Verantwortung dasselbe angefertigt werden; doch hat der Apotheker zu seiner eigenen Rechtfertigung den Fall sogleich dem Physikus, und, wenn dieser das verdächtige Rezept verschrieben, dem Kollegiummedikum anzeigen. Revid. Apoth. Ordn. v. 11. Oktob. 1801. Tit. 3. S. 569 — 574.

(Rezepte Niemanden einsehen zu lassen.)

449. Die Apotheker, deren Gehülfen und dazu tüchtige Lehrlinge sind verbunden, die Arzneimittel auf einem mit Gittern versehenen Rezepturtische mit aller Vorsicht zu bereiten und, nachdem solches geschehen ist, die präparirten Medikamente in diesem kleinen Kabinette zu verwahren, solche und die Rezepte so wenig während der Anfertigung als nachher Jemand einsehen, Abschrift davon geben oder nehmen lassen; wie denn auch Niemand, wer es auch sei, außer den in die Offizin gehörenden Personen, in dieses Kabinet und hinter dem Rezepturtische, welcher mit einer Klappe versehen ist, gelassen werden darf, damit derjenige, welcher die Medikamente in diesem Kabinette zusammen mischt, weder gestört, noch die Ingredienzien vom Rezepte nachgesehen werden können. Auf gleiche Weise soll es mit den Rezepten von äußern Mitteln, welche von approbirten Wundärzten geschrieben sind, gehalten werden. Verordn. vom 29. April 1769. Revid. Apothekerordn. vom 11. Okt. 1801. Tit 3. §. 2.

450. Damit man wisse, wer einen Fehler bei der Rezeptur begangen; so soll derjenige, welcher die Medikamente verfertigt, auf das Rezept seinen Namen schreiben. Dies. Verordn. Revid. Apoth. Ordn. §. 3.

(Aeussere Bezeichnung der innern und äussern Heilmittel.)

451. Das Königl. Ministerium des Innern hat verordnet, daß alle s. g. innere Mittel mit weißem oder unschädlich buntem Papiere eingefaßt, verbunden und deren Anwendungsart gleichfalls auf weißem Papier geschrieben; Flüssigkeiten aber nur in Gläsern verabreicht werden sollen. — Dagegen soll zu den Einfassungen, Papierbeuteln, Düten, Verbänden, sogenannten Tekturen und Signaturen der äußeren Mittel ein blaues Papier genommen, und wo es nöthig, diese Mittel in keinem Glase oder weißem Porzellan, sondern in grauen oder braunen ordinairen irdenen Gefäßen verabreicht werden. Hölzerne Schachteln und Büchsen sind bei den ersten (innern Mitteln) mit weißem oder buntem, bei letztern mit blauem Papiere zu überziehen. — In den Apotheken selbst sollen für die verschiedenen Papiere, Gefäße und Schachteln besondere Schubladen in den Rezepturtischen bestimmt werden.

Die Polizeibehörden, insbesondere die öffentlichen Aerzte haben auf die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen und zu halten. Publ. der Reg. zu Königsberg vom 18. Mai, Danzig v. 22. Juli 1817, zu Posen vom 10. Oktober 1818, zu Köslin vom 25. März, Breslau vom 7. Juni u. Bromberg vom 28. Juni 1824, Potsdam vom 3. Juli 1825 u. s. w.

Auf die Unterlassung obiger Vorschrift ist ein Thaler Strafe gesetzt. Publ. des Oberpräs. in Westfalen vom 14. Aug. 1816.

Auch soll jedesmal der Name des Patienten, welcher auf dem Rezepte steht, ingleichen der Name des Apothekers, bei welchem das Rezept verfertigt, nebst dem Datum auf der Signatur bemerkt werden. — Die bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmens muß jedesmal mit Buchstaben deutlich und leserlich darauf geschrieben werden. Revid. Apothekerordn. vom 11. Oktober 1801 Tit. 3. §. 2.

(Handverkauf der Schwefelleber.)

452. Der Handverkauf der Schwefelleber ist bei 5 Thaler Strafe für jeden Kontraventionsfall untersagt. M. R. v. 19. April 1818. (Augustin Bd. 3. S. 40.)

(Empfehlung eines Arztes vor dem andern.)

453. Kein Apotheker darf einen Arzt vor dem andern empfehlen. Medizinaledikt v. 27. Sept. 1725 §. 6.

(Strafen gegen Apotheker.)

454. Apotheker und alle diejenigen, denen die Zubereitung und der Verkauf der Gifte oder Arzneien erlaubt ist, und nicht dabei mit gehöriger Vorsicht und Sorgfalt zu Werke gehen, gefährliche Arzneien und Gifte andern als denjenigen Personen, welche zu deren Empfang, durch den Schein eines Arztes, die Befugniß erhalten haben und an nicht hinlänglich bekannte und unverdächtige Personen verabfolgt oder wer nach den Vorschriften des Medizinaledikts vom 11. Oktober 1801 §. 4 — 18, 20 — 22 handelt, soll nach Maßgabe des Grades der Fahrlässigkeit und der daraus entstandenen Gefahr mit Geldstrafe von 10 bis 50 Thalern belegt und nach Bewandniß der Umstände, besonders im Wiederholungsfalle des Privilegiums verlustig erklärt werden. A. L. R. II. Tit. 20. §. 605 — 701.

Die in der Apothekerordnung festgesetzten Geldstrafen wegen Verwechselung der Signatur verschriebener Medikamente sind bloße Polizeistrafen, welche durch die Uebertretung der Polizeigesetze, gesetzt auch, daß dadurch kein Schaden entstanden, bereits verwirkt worden. Ist aber wirklich ein Schaden entstanden, so muß gegen denjenigen, der denselben veranlaßt hat, mit der gerichtlichen Untersuchung, die in solchen Fällen zu veranlassen ist, verfahren und er nach den allgemeinen Gesetzen über Beschädigung aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit bestraft werden. Der Prinzipal kann bei dem Versehen seiner Lehrlinge oder Gehülfen zwar schuldlos sein, allein, da in der Apothekerordnung in solchen Fällen von einer Wahl unter den Schuldigen nirgends Rede ist, so muß auch die Schuld an den Apotheker gehandet werden und der Regreß desselben an den Gehülfen findet überall nur da Statt, wo der Erste nicht für eigene, sondern für fremde Fahrlässigkeit verantwortlich gemacht worden. M. R. vom 2. Mai 1818. (Augustin Bd. 3. S. 58.)

Die Apotheker müssen sich bei 25 Thaler Strafe nach der Medizinaltaxe richten, worauf die Polizeibeamten zu wachen haben. M. R. vom 1. Oktober 1825.

Obgleich die Apotheker nicht als Offizianten betrachtet werden können, so macht es doch ihre Stellung zum Publikum nothwendig, daß ihre etwaige Arretirung von Seiten der gerichtlichen Behörden der betreffenden Polizeibehörde, gleich als wenn sie Beamte wären, angezeigt werde, damit diese die nöthigen Anstalten zur Sicherung des Publikums treffen könne. So wie daher sämmtliche Landesjustizbehörden angewiesen sind, die bei den Gerichten etwa vorfallenden Arretirungen solcher Personen entweder vorher oder doch gleichzeitig der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigen; so ist auf solche Anzeige jedesmal das Nöthige schleunigst zu verfügen, damit die Offizin des arretirten Apothekers dem Publikum mit gehöriger Sicherheit geöffnet bleiben kann. M. R. vom 28 Mai 1822.

[Taxe der Medikamente auf den Rezepten, u. Einziehung der Forderungen.]

455. Der Apotheker muß die Taxe der Medikamente auf den Rezepten, wenn sie bei empfangener Zahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Zahlen bemerken. Rev. Apothekerordn. v. 11. Okt. 1801 Th. 3. §. 2. (Wegen Einziehung der Forderungen der Medizinalpersonen siehe die Th. I. Tit. XII. §. 83. angeführte A. K. O.)

(Verkauf derselben unter der Taxe.)

456. Das hohe Ministerium hat bestimmt, daß 1) von allen denjenigen Apothekern, welche sich erklärt haben, von der Ertheilung eines Rabatts von 25 Prozent unter dem Taxpreise keinen Gebrauch machen zu wollen, dieser Rabatt künftig ohne spezielle, hierzu nachgesuchte und erhaltene Konzession nicht ertheilt werden darf, und daß solche ferner so wenig unter als über der Taxe die auf Rezepten verordneten Arzneien verkaufen dürfen. 2) Dagegen soll denjenigen Apothekern, welche sich unbedingt für die Beibehaltung des Rabatts von 25 Prozent unter dem Taxpreise erklärt haben, solches, im Fall sie bereits davon Gebrauch gemacht haben, bis auf Weiteres unter der Bedingung gestattet bleiben, daß sie von allen debitirten Arzneien, ohne Ausnahme und nicht blos bei einzelnen Verkäufen, diesen Rabatt geben. Endlich 3) soll für den Fall, daß einer oder der andere Apotheker durch besondere obwaltende Lokalverhältnisse zur Bewilligung eines Rabatts sich künftig veranlaßt finden dürfte, solches demselben verstattet werden, wenn er die besonderen Lokalverhältnisse, welche ihn dazu veranlassen, gehörig nachweist und sich bereit erklärt, bei allen von ihm zu debitirenden Arzneien ohne Ausnahme einen, die Höhe von 25 Prozent nicht überschreitenden bestimmten Rabatt bewilligen zu wollen. Es wird demselben zu dem Ende von der betreffenden Königlichen Regierung auf den Grund eines von ihm einzureichenden wohl motivirten Antrages, nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhältnisses und erfolgter Feststellung: daß kein Nachtheil des Publikums und kein anderweiter Mißbrauch dabei zu besorgen ist, hierzu die besondere Erlaubniß ertheilt werden.

Die Lieferung von Arzneien an öffentliche Krankenverpflegungs-Anstalten ist nach ganz andern Grundsätzen zu behandeln. — Jeder Apotheker ist bei allen Lieferungen von Arzneien an Kranke, für

welche die Kurkosten aus Staatsfonds oder aus Kommunal- oder sonstigen Korporationsmitteln nach der dieserhalb bestehenden Verfassung bestritten werden, zu einem angemessenen Rabatt verpflichtet. Es wird solcher vorerst in der Zuversicht, daß eine gütliche Vereinigung der Behörden mit den Apothekern Statt finden wird, nicht in Prozenten ausgeworfen und nur bemerkt, daß die Bewilligung auch eines höhern Rabatts als 25 Prozent auf den Grund eines dieserhalb getroffenen oder noch zu treffenden Uebereinkommens in diesem Falle unbenommen bleibt. (Siehe auch §. 458.) Publ. der Reg. zu Münster vom 3. April 1833.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind alle diejenigen Arzneimittel im Handverkauf, mit welcher nach den bestehenden Gesetzen auf Droguisten und Materialisten en detail handelu dürfen. M. R. vom 1. Aug. 1822.

[Rückgabe der Rezepte statt Quittung.] 457. Nach geschehener Bezahlung der Arzneien müssen die Apotheker die Rezepte, welche sonst als Belege nicht geschehener Zahlung gelten, zurückgeben. Publ. der Reg zu Münster vom 14. Novbr. 1826.

(Aezneilieferung an öffentliche Anstalten unter der Taxe.) 458. Bei Lieferungen der Arzneien an öffentliche Anstalten können die Apotheker den vierten Theil der Taxe und darüber nachlassen. M. R. vom 8. Juli 1820. Siehe auch §. 456.

Kann mit dem Apotheker keine Einigung wegen des Rabatts getroffen werden, dann setzt die Regierung solchen nach Maaßgabe der durch Lokalverhältnisse bedingte Verschiedenheit der Unkosten des Apothekergeschäfts, sowie der Quantität der Lieferung, der mehr oder minder vorhandenen Zuverlässigkeit mit der auf einen bestimmten Absatz gerechnet werden kann, und des von andern Apothekern der Umgegend in ähnlichen Fällen bewilligten Rabatts fest. M. R. an d. Reg. zu Minden, vom 24. Novbr. und R. des K. Oberpräs. v. Westfalen vom 7. Dezbr. 1835.

(Kreditgeben der Apotheker.) 459. Es ist nach den bestehenden Gesetzen ganz unbedenklich, daß die Apotheker Kredit zu geben so wenig genöthigt werden können wie jeder andere Handeltreibende, und daß sie keine größere Verpflichtung haben, Unvermögenden unentgeltlich Arznei verabfolgen zu lassen, als jeder Dritte den Unvermögenden das, zur Bezahlung nöthige Geld vorzuschießen. Auch in dieser Beziehung kann die Fürsorge für die Unvermögenden nicht einzelnen Individuen aufgebürdet werden, bleibt vielmehr Gegenstand der Armenpflege. M. R. vom 18. Mai 1821.

(Giftwaaren der Fabrikanten, Handwerker und Künstler.) 460. Fabrikanten, Handwerker, und Künstler können sich auch ihren Bedarf an Giftwaaren, jedoch nie weniger als 4 Unzen auf einmal, direkt aus den Hütten, die wegen der Verpackung und Behandlung dieser Waaren schon instruirt sind, kommen lassen. In Absicht der

Aufbewahrung der Gifte sind sie auch gleichen Vorschriften wie die Apotheker, mithin den Visitationen der Physiker u. s. w., unterworfen. M. R. vom 30. August 1812.

461. Den Materialisten ist aller Arzneiwaaren-Handel im Kleinen bei Strafe untersagt. M. R. vom 22. Dezbr. 1812. Verf. der Reg. zu Köln vom 24. März 1819.

(Nicht zu den Arzneimitteln zu rechnende Waaren.)

462. Der Hufelandische Augentabak ist nicht zu den Arzneien zu rechnen und es kann der Verkauf desselben nicht bestraft werden. M. R. vom 25. August 1825.

Auch der Verkauf von Zahnpulver und Hühneraugenpflaster durch Handelsleute ist nicht verboten. M. R. vom 8. Okt. 1826.

Der Verkauf des Eau de Cologne, so wie aller an sich nicht schädlichen Parfümerien ist auch andern als Apothekern zu verstatten; es ist aber den Verkäufern verboten, solche Ankündigungen beizufügen, wodurch dieselben als Heilmittel empfohlen werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, die aus dem A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 693. 694 abzumessen ist. M. R. vom 17. August 1820.

(Handel etc. mit Blutegeln.)

463. Der Aufkauf und die Ausfuhr der Blutegel soll nicht beschränkt, der Detailhandel durch andere Personen als Apotheker aber den für jeden Arzneimittel-Verkauf überhaupt gesetzlich bestehenden Einschränkungen unterworfen sein. Dem gemäß ist der Detailhandel mit Blutegeln außer den Apothekern nur solchen Personen zu gestatten, welche sich durch Atteste der Kreisphysiker gehörig ausgewiesen haben, daß sie den offizinellen Blutegel von den schädlichen Arten desselben zu unterscheiden verstehen. — Die Erlaubniß zu diesem Handel muß sofort zurückgenommen werden, wenn bei der Revision unter den Vorräthen Sorten gefunden werden, die nicht zu den offizinellen gehören. — Der Handverkauf ist ihnen aber gänzlich zu untersagen, indem ihnen nur gestattet werden kann, auf schriftliche Verordnung der approbirten Aerzte und Wundärzte, die sie stets bei sich führen müssen, Blutegel zu verabfolgen, widrigenfalls ihnen die hierzu ertheilte Erlaubniß zurückgenommen werden muß. M. R. vom 17. Sept. 1827.

In den Königlichen Forsten darf ohne Erlaubniß des Oberförsters bei 3 Thaler Strafe kein Blutegel eingefangen werden. Apotheker erhalten aber die Erlaubniß hierzu auf ein Attest des Kreisphysikus für ihren Bedarf. Publ. der Reg. zu Bromberg vom 23. Dezember 1834.

(Erhalten und Vermehren derselben.)

464. Um Blutegel zu erhalten und bedeutend zu vermehren hat der Apotheker Göedeke zu Warburg folgende Methode als sehr gelungen empfohlen: Ein steinerner, wenigstens 4 Fuß langer, 3 Fuß breiter, und 2½ Fuß tiefer Trog wird so tief in die Erde gegraben, daß noch 1½ Fuß

hoher Rasen aufgesetzt werden kann, ¾ des Steines werden mit Schilf oder Augerrasen, zu welchen man einige Schilfgräser, am besten Kalmus setzt, auch etwas gestoßene thierische Kohle mischt, gefüllt, auf welchem Boden man sodann bis zum Rande des Steines Flußwasser gießt, und nach einigen Tagen mit einer hinreichenden Zahl gesunder Blutegel — Herr Goedeke nahm 2000 Stück — besetzt. Das Wasser muß durch Nachgießen von frischem Wasser an jedem Morgen bis an den Rand des Steins erhalten werden. Wiewohl das Reservoir beständig die zu benutzenden Egel hat abgeben müssen, so haben sich besonders nach Anbringung eines zweiten Steinkumps, welcher unmittelbar an den ersten stößt, in welchem die Egel — besonders in den Monaten Juni und Juli — häufig hinübersteigen, dieselben so sehr vermehrt, daß nach dem Auswachsen der jungen Brut ein bedeutender Vortheil zu erwarten steht. Auch hat Herr Goedeke die Erfahrung gemacht, das die käuflichen, vorzüglich die aus Ungarn kommenden Blutegel, sehr oft mit Schleim überzogen sind und dann häufig sterben; daß aber dieselben, wenn man sie in erwärmtes Wasser thut, sich alsbald reinigen, sehr munter werden, und am Leben bleiben. Publ. der Königl. Reg. zu Minden vom 12. Okt. 1834.

(Olitätenkrämer und Hausirer mit Medikamenten.)

465. Den Olitätenkrämern ist bei Strafe der Konfiskation ihrer Waaren und bei harter Leibesstrafe der Durchgang durch die preußischen Staaten untersagt. Die Obrigkeiten sollen ihnen und Medizinhändlern ihre Olitäten, Elixire und andere Medikamente abnehmen und an das Kollegium-Medikum schicken. Edikt vom 1. Febr. 1726. (Mylius Ediktens. Th. 5. Abth. 4. Kap. 1. S. 256.

Dergleichen Krämer ꝛc. sollen die zollamtliche Abfertigung nicht eher erhalten, bis ein polizeilicher Erlaubnißschein dazu beigebracht ist, zu welchem Zwecke sie selbst an die Polizeibehörde verwiesen werden sollen. Diese sind angewiesen, daß sie nicht allein den an sie gewiesenen Olitätenkrämern und Hausirern mit Medikamenten den Erlaubnißschein zum Eingange in die diesseitigen Staaten mit ihren Waaren unter keiner Bedingung ertheilen, sondern auch dieselbe über die Folgen eines dieser Zurückweisung ungeachtet versuchten Eindringens mit ihren Waaren in die diesseitigen Lande belehren und demnächst für die Zurückschaffung der von den Zollämtern zurückbehaltenen und an sie abgelieferten Medizinalwaaren über die Grenze der diesseitigen Staaten sorgen. M. R. vom 19. Jan. 1822.

Der Verkauf des holländischen, sogenannten Gesundheitsbitters oder Magenelixirs ist auf gleiche Weise in den Königl. preußischen Staaten verboten. Publ. der Reg. zu Arnsberg, vom 12. Sept. 1823.

(Aufsicht auf Apotheken.)

466. Die Apotheker sind der unmittelbaren Aufsicht des Staats und den von ihm angeordneten Medizinalbehörden unterworfen. A. L. II. 8. §. 464.

Die Frage, ob eine Apotheke zu schließen sei, gehört nicht zur richterlichen Kognition, wohl aber die Entscheidung über Entschädi-

gungsforderungen des Besitzers derselben. M. R. vom 4. Sept. 1817. v. K. J. Bd. 10. S. 219.

[Visitation derselben.] 467. Bei der Visitation einer Apotheke muß von den ernannten Kommissarien ein Deputirter des Magistrats oder der Polizeibehörde des Orts dazu requirirt, auch wenn der Kreis- oder Stadtphysikus nicht Mitglied der Kommission ist, dieser ebenfalls dazu eingeladen werden. — Es ist über die ganze Verhandlung ein Protokoll von den Kommissarien nach Wahrheit, Pflicht und Gewissen aufzunehmen. M. R. vom 13. März 1820.

[Feuergefährliche Einrichtung der Laboratorien.] 468. Wenn die Apothekervisitations-Kommissionen bei der Revision einer Apotheke finden, daß das Laboratorium nicht nur dem Besitzer, sondern auch dem Publikum eine Feuergefahr drohende Einrichtung hat; so haben sie nicht nur dem Besitzer darauf aufmerksam zu machen und ihn zu warnen, sondern auch den Magistrat oder die Polizeibehörde des Orts davon zu benachrichtigen, damit diese durch ihre Feuerkommission der Gefahr auf dem gewöhnlichen Wege vorbeugen lassen könne. M. R. vom 6. Febr. 1819. (Augustin Bd. 3. S. 32.)

[Gewichte in den Apotheken.] 469. Es ist bei den Visitationen darauf zu sehen, ob die in der Apotheke vorhandenen Gewichte ajustirt und gestempelt sind. Augustin Med. Verf. Bd. 2. S. 97.

I. Aufsicht auf Waarenlager der Materialisten und Droguisten. 470. Die Waarenlager der mit Arzeneien handelnden Materialisten und Droguisten, und der Fabriken chemisch-pharmazeutischer Präparate, sind hinsichtlich der Aufsicht und der Visitationen denselben Vorschriften wie die Apotheker unterworfen; sie müssen daher unter Zuziehung eines Deputirten aus der Mitte des Magistrats oder der Polizeibehörde visitirt werden. Verordn. vom 19. Janr. 1802. M. R. vom 13. März 1820.

K. Aufsicht auf den Handel mit Bandagen und Bruchbändern. 471. Diejenigen, welche Bandagen und Bruchbänder verfertigen, und einen Handel damit treiben wollen, müssen sich einer Prüfung ihrer Kenntnisse von der zweckmäßigen Einrichtung und den verschiedenen Sorten dieser Geräthe und von deren Anwendung nach Verschiedenheit der Fälle unterwerfen, weil die zweckmäßige Anfertigung der Bruchbänder und Bandagen von um so größerer Wichtigkeit ist, als die chirurgischen Hülfsmittel in der Regel, vorräthig gehalten, oft ohne Zurichtung eines Sachverständigen gekauft und benutzt werden, und daher, wenn sie fehlerhaft und zweckwidrig gearbeitet sind, für die, welche sich ihrer bedienen, von den nachtheiligsten Folgen sein können. M. R. vom 4. Mai 1828.

Kap. 11. Armenpolizei.

(Begriff.) 1. Die Armenpolizei ist der Inbegriff aller der Anstalten im Staate, durch welche theils die Armen

nach den verschiedenen Graden ihrer Armuth zweckmäßig unterstützt, theils die Ursachen und Quellen der Armuth möglichst aufgehoben, theils die Folgen der Armuth wirksam beseitigt und für den Staat am wenigsten nachtheilig gemacht werden. — Unter Armuth verstehen wir denjenigen Zustand, wo es den Menschen an den Mitteln zur hinreichenden Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens fehlt, wo sie also ihren unentbehrlichen Unterhalt nicht durch ihr Einkommen zu decken, geschweige einen reinen Ertrag für die Abgaben an den Staat und für die Bildung eines neuen Kapitals auszumitteln vermögen. — Die Armuth hat verschiedene Grade und Abstufungen von dem Armen an, der sich redlich nährt, der aber bei aller Anstrengung seiner Kräfte nicht den nothwendigen Lebensbedarf erwerben kann, bis zu dem Landstreicher, der durchaus nicht arbeiten will; von dem Armen, der noch in Wohnung und Hausgeräthen ein kleines Eigenthum besitzt, bis zu dem, der in Höhlen, Erdhütten, auf Straßen und offenen Plätzen übernachtet.

(Ursachen und Quellen, und Vorbeugung der Armuth.)

2. Die Ursachen und Quellen der Armuth können sehr vielfach und namentlich bald selbstverschuldete, bald unverschuldete sein. Zu den selbstverschuldeten Ursachen der Armuth gehören die individuelle Trägheit, Faulheit und Neigung zum Müssiggange, der Hang zur Unordnung und Verschwendung, zum Spielen, zum Trunke u. s. w. Diese Ursachen müssen durch Zwang von den Polizeibehörden gehoben werden, wozu ihnen die Gesetze zureichende Mittel an die Hand geben.

3. Jeder, der noch physische Kräfte hat, sich zu ernähren, kann in der Regel noch nicht für arm gehalten werden. Min.-Reskr. vom 5. Mai 1831.

4. Diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müssiggange oder aus andern unordentlichen Neigungen die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden. Landr. II. 19. §. 5.

Wer sich ohne rechtlichen Grund beharrlich weigert, die ihm angewiesenen schicklichen, seinen Kräften angemessenen, Arbeiten zu verrichten, wird als ein muthwilliger Bettler behandelt, und eventualiter in's Landarmenhaus eingesperrt. Patent vom 8. September 1804 (Neue Ediktens. 1804 S. 2689) M. R. vom 7. Febr. 1826.

Auf das Alter kommt es hierbei nicht an. M. R. v. 4. Aug. 1828.

5. Veranlassungen, wodurch ein schädlicher Müssiggang, besonders unter der niederen Volksklasse, genährt, und der Trieb zur Arbeitsamkeit geschwächt wird, sollen im Staate nicht geduldet werden. Landr. II. 19. §. 7.

6. Stiftungen, welche Müssiggänger bilden, ist der Staat aufzuheben, und die Einkünfte derselben zum Besten der Armen zu verwenden, berechtigt. a. a. O. §. 8.

7. Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, Anstalten zu treffen, wodurch der Nahrungslosigkeit seiner Bürger vorgebeugt, und der übertriebenen Verschwendung gesteuert werde. a. a. O. §. 6.

8. Gesinde, welches sich an abgesetzten Feiertagen, in Schenken zechend, oder in sonntäglicher Kleidung betreffen lassen, sollen zur Haft gebracht, und Tanz und Musik an diesen Tagen ohne besondere Veranlassung und Erlaubniß in keinem Wirthshause gestattet werden. Reskr. der Reg. zu Münster vom 29. Juli 1822.

9. Müssiggänger, Trunkenbolde, liederliche Wirthe und Taugenichtse werden nach ausdrücklicher Genehmigung des hohen Ministeriums des Innern in das Landarmenhaus gesandt, ohne daß rücksichtlich solcher Personen die für unverbesserliche Bettler vorgeschriebene Korrektionsmittel angewandt zu werden brauchen, wenn ihnen vorher vergeblich diese Absendung angedroht ist. Reskr. der Reg. zu Münster vom 30. Mai 1825. conf. übrigens Landarmenanstalten.

10. Polizeibehörden können ohne alles Bedenken den Gerichten Behufs Einleitung des Prodigalitäts-Prozesses mit Hinsicht auf Th. I. Tit. 38. §. 9. der Allg. Ger. Ordn. Anzeige machen, welchen es demnächst zu überlassen ist, auf Einsperrung in die Korrektionsanstalt anzutragen. Allein dies Mittel wird wahrscheinlich von keinem sonderlichen Effekt sein, weil es dahin steht, ob der zu bestellende Kurator geneigt sein wird, auf Einsperrung anzutragen. — Dem Uebel könnte daher auf andere Art begegnet werden, wenn z. B. die Polizeibehörde faktisch ausmittelte, daß der Verschwender ein Bettler (siehe den Artikel) oder ein Müssiggänger, Trunkenbold ꝛc. (conf. §§. 4 u. 9.) sei, dies feststeht und zugleich unzweifelhaft ist, daß die physische Kraft zur Arbeit ihm nicht abgeht, dann leidet es kein Bedenken, ihn ohne Weiteres in das Korrektionshaus zu senden. M. R. vom 9. Januar 1821.

11. Auch der Hang zum Spiele kann die Veranlassung zur Armuth geben, und was wegen der verbotenen Spiele verordnet, ist Kap. 4. bemerkt.

12. Zu den unverschuldeten Quellen der Armuth gehört Mangel am Verdienste. Das A. L. R. II. 19. §. 2 bestimmt: „Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden."

Der Arme ist schuldig, die ihm angewiesene, schickliche und seinen Kräften angemessene Arbeit unverweigerlich zu verrichten. Patent vom 8. Septbr. 1804. §. 3. [Neue Ediktens.]

Die Polizeibehörde, in Vereinigung mit dem Armenvorstande, muß solche Arbeiten ermitteln, und nicht allein, wie es so häufig geschieht, wirklichen Armen, die bereits unterstützt werden müssen, sondern auch andern geringen Eingesessenen, denen es an Gelegenheit

zur Beschäftigung fehlt, solchen zuweisen; jenen theilweise als Unterstützung und zur Verminderung der Almosen, diesen um sie vor Armuth zu bewahren. Darum spricht der Gesetzgeber im angeführten §. 2. Th. II. Tit. 19. des A. L. R. nicht von Armen allein, sondern allgemein von denen, welchen es an Gelegenheit zum Arbeitsverdienste gebricht. Auch der §. 30 der Allerh. Verordn. vom 15. Dezember 1820 wegen Einrichtung des Landarmenhauses für die Provinz Westfalen legt den Armenvorständen die besondere Pflicht auf: „nicht blos der Linderung gegenwärtiger Armuth, sondern insbesondere der Vorbeugung künftiger Verarmung die vorzüglichste Aufmerksamkeit zu widmen." — Arbeitsamkeit muß bei der geringen Volksklasse möglichst befördert werden, und Kinder sogar müssen frühzeitig dazu auf zweckmäßige Weise durch Industrieunterricht, Spinnschulen oder auf sonstige den Lokalverhältnissen angemessene Art zur Thätigkeit angehalten werden. (Siehe auch „sittlich verwahrloste Kinder" unter Rubrik Landarmenanstalten.)

Das Steigen der ersten Lebensbedürfnisse führt auch zur Armuth. Es muß darauf Bedacht genommen werden, diese zu wohlfeileren Preisen für die geringere Volksklasse, wenn auch vermittelst Zuschüsse aus öffentlichen Fonds, zu beschaffen. — Besondere Unglücksfälle, welche Individuen und Familien treffen, langwierige Krankheiten u. s. w. sind Quellen der Armuth, die auf jede nur mögliche Weise zu verstopfen sind, und wobei stets zu beachten ist, daß einzelne Ausgaben zu diesem Zwecke aus öffentlichen Fonds diese nicht so sehr in Anspruch nehmen oder erschöpfen werden, als bei wirklich eingetretener Armuth die nachhaltige Unterstützung. — Selbst die zu große Mildthätigkeit gegen Bettler, der Mangel an polizeilicher Aufsicht auf Bettler und Landstreicher, die fehlerhafte und nicht lokalgemäße Einrichtung der Armenversorgungsanstalten können die Ursachen der Armuth vermehren. Endlich verordnet noch das A. L. R. II. 19. §. 14.: „Die Obrigkeit muß bei Zeiten die Ursachen des Verfalls der Gemeindeglieder abzuhelfen suchen."

[Wem die Versorgung der Armen grundsätzlich obliegt.]

13. Privilegirte Korporationen, welche einen besonderen Armenfonds haben, oder dergleichen, ihrer Verfassung gemäß, unter sich aufbringen, sind ihre unvermögende Mitglieder zu ernähren vorzüglich verbunden. Landr. II. 19. §. 9.

14. Auch Stadt- und Dorfgemeinen müssen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen. a. a. O. §. 10.

Juden bilden keine politische Gemeinde, sie sind vielmehr Mitglieder der Kommüne ihres Wohnorts. M. R. vom 7. März 1831.

15. In Ansehung der ausdrücklich aufgenommenen Mitglieder entsteht die Verbindlichkeit, sobald die Aufnahme wirklich geschehen ist. Landr. II. 19. §. 11.

Als Einwohner eines Dorfes sind alle Individuen zu betrachten, welche in einem Dorfe oder innerhalb der Begrenzung der (auch alle

darin belegenen Dominialgrundstücke mit umfassenden) Dorf-Feldmark wohnhaft sind, ohne Unterschied, ob die Grundstücke, auf denen sie wohnen, rustikale oder dem Dominio zugehörig sind. Diese sind zu den Kommunallasten verhältnißmäßig heranzuziehen, und der Gemeinde überkommt dagegen die Verpflichtung, sich ihrer im Falle der Verarmung anzunehmen. — Liegen dagegen die vom Dominial-Fundo dismembrirte Parzellen, auf denen sich der Verarmte angebaut und gewohnt hat, nicht in einem Dorfe oder dessen Feldmark, was bei isolirten zu keiner Gemeinde gehörigen Rittergütern der Fall sein kann, so muß das Dominium als Polizeiobrigkeit, nach A. L. R. II. 15. §. 19. die Versorgung der Armen übernehmen. Gleiche Verpflichtung liegt unter allen Umständen den Dominien hinsichtlich ihrer Angehörigen und derjenigen Personen ob, welche unmittelbar zu den Guts- und Vorwerkswirthschaften, als Verwalter, Pächter, Brauer, Brenner, Dienstboten, Einlieger und Miether in herrschaftlichen Gebäuden gehören.

Alle diesen entgegenstehende frühere Bestimmungen sind aufgehoben. M. R. an sämmtliche Regierungen, ausschließlich der Westfälischen und Rheinischen vom 25. Mai 1825.

Einzelne mit keiner Kommüne verbundene Etablissements werden rücksichtlich der Armenpflege den Kommünen gleich geachtet. M. R. vom 20. Mai 1829.

Auch dem neuen Erwerber eines solchen in gerichtlicher Subhastation verkauften Etablissements oder Guts liegt die Verpflichtung ob, den früheren völlig verarmten und arbeitsunfähigen Besitzer des Guts ꝛc. als Ortsarmen zu verpflegen. M. R. vom 18. Janr. 1830.

Die Pflicht der Armenpflege folgt nicht aus der Polizeigerichtsbarkeit, sondern aus dem Verhältniß der Einwohnerschaft; daher müssen arme Einwohner der standesherrlichen nicht zu einer Kommüne gehörigen Grundstücke aus den bereitesten Einkünften der letztern unterhalten werden. M. R. vom 29. Dezember 1834.

16. In Ansehung anderer (also nicht ausdrücklich ausgenommener) Einwohner hingegen ist nur diejenige Stadt- oder Dorfgemeinde zur Ernährung eines Verarmten verpflichtet, bei welcher derselbe zuletzt zu den gemeinen Lasten beigetragen hat; Landr. II. 19. §. 12. oder wenn gleich er nicht dazu beigetragen, doch vorkommendenfalls gesetzlich zu den Kommunallasten hätte angezogen werden können, M. R. vom 28. Novbr. 1825. weil sich sonst jede Kommüne durch Befreiung eines Subjekts von den Beiträgen der Armenpflege entziehen könnte, auch nicht an allen Orten besondere Abgaben zu den Kommunallasten erhoben werden. Das. und vom 26. Aug. 1827 — conf. §. 17 u. 68.—

[Domizil.] 17. Die vorstehend angeführte Gesetzesstelle setzt übrigens immer das Domizil voraus. — Dasselbe geht nach dreijähriger (freiwilliger) Abwesenheit eines großjährigen Menschen nach §. 23, Tit. 2. Th. I. der Allg. Ger.-Ordn. verloren, weshalb nach Ablauf dieser drei Jahre auf die betreffende Gemeinde

nicht mehr rekurrirt werden kann, M. R. v. 26. Juni 1826. nach ost- und westpreußischen Provinzialgesetzen statt 3, eine einjährige Abwesenheit. M. R. vom 13. Dezbr. 1829.

18. Zu Konstituirung eines Domizils gehört:
a. persönliche Gegenwart und
b. die Absicht zu bleiben.

Paalzow's Komment. zur Krim. O. §. 77, Hellfeld jurisprud. forensis §. 512, M. R. vom 7. Febr. 1831.

Das Miethen einer Wohnung im Orte und der Aufenthalt darin ist z. B. schon an sich ein Beweis für das Domizil. M. R. v. 20. Febr. und 6. Juli 1829. da die Absicht, seinen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, sowohl ausdrücklich als durch Handlungen oder Thatsachen geäußert werden kann: Allg. Ger. Ord. 1. II. §. 10. so liefert die Anwesenheit und selbstständige Ernährung im Orte denselben Beweis. M. R. vom 20. Febr. 1829.

Das Miethen einer eigenen Wohnung ist übrigens zur Konstituirung des Domizils nicht nöthig; eben so wenig selbstständige Ernährung, sobald nach den Umständen, die Absicht zu bleiben, zu vermuthen und diesem von der Obrigkeit nicht mit Grund widersprochen ist, z. B. wenn Jemand bei einem Verwandten gewohnt, oder bei Andern in einer Schlafstelle gelegen hat, oder wenn Jemand es seiner Konvenienz angemessen findet, beständig im Wirthshause zu leben, wie besonders im großen Städten der Fall wohl vorkommt. M. R. vom 6. Juli 1829. (Wegen Beschränkung neuer Ansiedelungen auf dem Lande siehe Th. I. Tit. VI. Kap. 9. Abschn. 1. §. 4.)

19. Personen, welche unter Eltern und Vormünder stehen, können für sich kein neues Domizil konstituiren. Allg. Ger. Ordn. I. Tit. 2. §. 24.

20. Königliche Zivilbeamte konstituiren an den Orten, wo sie angestellt sind, ein Domizil. M. R. vom 11. Juni 1827.

Chausseegeld-Einnehmer und Chausseewärter gehören in Beziehung auf Armenpflege derjenigen Gemeinde an, in der sie wohnen; ob sie aber hinsichtlich der Beiträge zu den Armenfonds als Staatsdiener oder Pächter oder bloße Tagelöhner zu betrachten sind, muß von den jedesmal obwaltenden Verhältnissen abgemessen werden. M. R. vom 18. Mai, R. der Reg. zu Münster vom 8. Juni 1836.

21. Jede inländische Person, die arbeitsfähig ist, kann nicht als arm angesehen werden. Sobald sie keine Ansprüche auf Almosen macht, hat sie die Freiheit ihr Domizil an jedem ihr beliebigen Orte zu wählen. M. R. vom 28. Juni 1819, 7. Febr. und 4. August 1826.

Die bloße Besorgniß, daß Jemand künftig auf Almosen Anspruch machen könnte, reicht nicht hin, den Aufenthalt zu verweigern. M R. vom 22. August 1825.

Selbst die aus Strafanstalten entlassene Verbrecher — conf. „Aufsicht auf Verdächtige" Kap. 5. Abschn. 1. — haben diese Freiheit, wenn sie arbeitsfähig sind. M. R. vom 20. Februar 1834.

Auch dem Vagabunden ist es gestattet, wenn er die Fähigkeit besitzt, sich zu ernähren, eben darum, damit er einmal anfangen kann, zum Besseren überzugehen, überall, wo er zu seiner Niederlassung Gelegenheit findet, ein Domizil zu konstituiren. — Siehe auch „Vagabunden" §. 15. Kap. 6. — M. R. vom 7. Mai 1828, und 4. September 1829.

22. Jeder wird für fähig erachtet, sich und die Seinigen unterhalten zu können; das Gegentheil muß erwiesen werden. Vorallegirte Reskripte und vom 22. Aug., 10. Novbr. 1825 und 7. Febr. 1826.

23. Gesinde und Hirten konstituiren ein Domizil, sobald sie sich für eigene Rechnung verpflegen, oder eigene Oekonomie haben, oder ihre Absicht an dem Orte zu bleiben klar ist. M. R. vom 22. August 1825, 10. März 1827 und 22 Dezember 1831.

24. Wenn jedoch Jemand sein Domizil verändert hat, und es kann später durch ärztliche Atteste oder sonst nachgewiesen werden, daß derselbe schon an seinem vorherigen Wohnorte arbeitsunfähig und verarmt gewesen, dann kann dieser Ort innerhalb Jahresfrist die Zurücknahme nicht weigern. (conf. §. 35 und 36.) Patent vom 8. Septbr. 1804. (Neue Ediktens.) M. R. vom 2. Juli 1832. (Siehe auch wegen Kinder der Ausgetretenen und Ausgewanderten Th. I. Tit. VII. Kap. 2.)

25. Ein Ausländer, der im preuß. Staate ein Domizil konstituirt hat, wird der Regel nach schon dadurch an sich selbst ein Inländer. M. R. vom 5. Juli, 4. und 31. Aug. 1820. - Siehe Niederlassungen Tit. VII. Kap. 1. —

26. Fremden Unterthanen kann auch, nach beigebrachten Auswanderungskonsensen ihrer vaterländischen Behörde, die Aufnahme versagt werden, wegen Armuth, Bettelei oder sonst erheblichen und gesetzlichen Ursachen. — Auch das Heirathen eines Ausländers mit einer Inländerin gibt, allein für sich, Ersteren kein Recht zum Verlangen hier aufgenommen zu werden. Deutsche Bundesakte Art. 18. §. 2, lit. a. und M. R. vom 5. Juli 1826.

27. Die nicht geschiedenen Frauen, wenn sie auch augenblicklich von dem Manne abwesend sind, theilen doch den Wohnsitz desselben im rechtlichen Sinne des Worts. — Soldaten erwerben aber in ihrem Garnisonorte keinen Wohnsitz in diesem Sinne, deren Frauen daher, sie mögen in- oder außerhalb der Garnisonstadt leben, konstituiren da wo sie leben so wenig, als in dem Garnisonorte, ein Domizil, und auf den Landarmenfonds muß daher erforderlichenfalls zurückgegangen werden. — Auf den Gerichtsstand kommt es in solchen Fällen nicht an, da auch jeder Heimathlose der Gerichtsbarkeit unterworfen ist, unter welcher er sich eben aufhält. M. R. vom 29. Dezember 1830.

Stirbt ein Soldat oder Invalide, der in einer Lage war, die ihm keine Wahl des Domizils verstattete, so sind die im Augenblicke seines Todes arm zurückbleibende Wittwe und Kinder

nicht Orts- sondern Landarme. Desgleichen, wenn er aus Militairdiensten entlassen und nirgends einheimisch geworden ist. — Erfolgt aber die Verarmung der Hinterbliebenen nach dem Tode, dann werden sie nach ihren eigenen Domizilverhältnissen beurtheilt. M. R. vom 30 Mai 1812. [v. Kamptz Annalen 1821. S. 922.]

28. Das Domizil eines aus aktiven Militairverhältnissen entlassenen Soldaten aber ist nicht die Garnisonstadt, sondern der Ort, wo er vor seinem Eintritte in den Militairdienst sein Domizil hatte. M. R. vom 16. September 1823.

29. Hat Jemand kein Domizil konstituirt, dann gilt dafür der Ort seiner Herkunft. (forum originis) Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. II. §. 23. und M. R. vom 5. August 1828.

Hat er aber als ein Großjähriger den Ort seiner Herkunft länger als drei Jahre (in Ost- und Westpreußen ein Jahr) freiwillig verlassen, dann geht er auch diesen, rücksichtlich der Verpflegung, nichts mehr an. Patent vom 8. Septemb. 1804 §. 14. M. R. vom 13. und 22. Juni 1826, 18. Febr. 1828 und 13. Dezbr. 1829.

30. Der kein Domizil hat, ist ein Vagabunde im rechtlichen Sinne des Worts. Allg. Ger. Ord. I. 2. §. 22, M. R. v. 21. Juni 1828.

31. Bei unehelichen Kindern ist der Gerichtsstand der Mutter das Forum originis;*) bei Kindern der Vagabunden, wo sie getauft oder beschnitten sind; bei Findelkindern, der Ort wo sie gefunden sind. Grollmanns Grundsätze der Krim. Rechtswissenschaft. S. 390.

Hinsichtlich der Verpflegung kommt es indes in allen Fällen nicht auf den Gerichtsstand an. (conf. §. 27.)

32. Nach den vorstehenden Grundsätzen (§. 13 — 31) müssen auch die Ehefrauen, Wittwen und unversorgte Kinder des Verarmten von den Korporationen und Gemeinen ernährt werden. (conf. §§. 33 — 36.) Landr. II. 19. §. 13.

33. Mangelte dem Vater bei seinem Ableben also ein Domizil, dann haben die minderjährigen Kinder auch keines, und es ist demnach kein Ort vorhanden, dem sie zugeschoben werden könnten. (conf. die Note zu §. 31.) — Wenn sie aber keine Almosen verlangen, vielmehr sich ihren Unterhalt selbst erwerben, dann dürfen sie aus ihrem Aufenthaltsorte nicht weggewiesen werden. M. R. v. 4. Sept. 1829.

---

*) Wenn z. B. eine Dienstmagd, während sie für sich noch kein Domizil konstituirt hat, an einem andern Orte Kinder geboren hat, und sie bei ihrer ersten Niederkunft minderjährig, bei ihrer zweiten großjährig gewesen; so fällt die Verpflegung des erstgedachten Kindes dem Orte zu, wo der eheliche Vater der Dienstmagd sein Domizil hat, das zweite Kind aber, in so fern sie bei dessen Geburt seit drei Jahren majorenn und daher als Vagabundin im juristischen Sinne des Worts anzusehen, (conf. §§. 17, 19 u. 30), und dieser Zustand auf ihr uneheliches Kind übergegangen ist, muß aus dem Landarmenfonds verpflegt werden. M. R. v. 15. Dezbr. 1829. (Siehe übrigens Schluß des §. 35.)

34. Hat der Vater dagegen ein Domizil bei seinem Ableben gehabt, dann kann die betreffende Gemeinde sich eventuell der Unterhaltungspflicht der Kinder nicht entziehen. (conf. §. 32.) M. R. v. 28. Nov. 1825, und 11. Jan. 1826.

35. Da aber, wo eine Wittwe die arbeitsfähig, also nicht als arm angesehen werden kann, doch aber nicht im Stande ist, ihre Kinder (ehelicher Geburt) zu ernähren, darf zwar die Konstituirung des neuen Domizils nicht verwehrt werden, es muß aber derjenige Ort für die Kinder Hülfe geben, in welchem ihr Vater zur Zeit des Ablebens sein Domizil gehabt hat. Die Obrigkeit des neuen Domizils hat in diesem Falle sich der armen Kinder zwar anzunehmen, kann dagegen ihren Regreß an die verlassene Gemeinde nehmen. M. R. vom 25. Juni 1829, und 22. Dezbr. 1831. (conf. §. 23.)

Personen, welche zu der Zeit, wo sie in dürftige Umstände gerathen, keinen festen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben, wohin auch solche Minderjährige gehören, welche kein eigenes Domizil konstituiren können, müssen von der Gemeinde des Orts unterhalten werden, wo sie sich seit drei Jahren befunden. — Haben letztere sich noch nicht so lange an diesem Orte aufgehalten, so liegt ihre Verpflegung der Gemeinde des Orts ob, wo der Vater (bei Unehelichen die Mutter) ihren Wohnsitz haben oder zur Zeit ihres Ablebens gehabt haben. — Sollte hiernach keine andere Gemeinde zur Verpflegung angehalten werden können, so muß solche die Gemeinde, worin der Arme sich befindet, übernehmen. Allerh. Reskr. vom 2. Juli 1810, (Ediktens. S. 317) M. R. vom 29. September 1835.

36. Verheirathen sich zwei arme hülfsbedürftige Personen aus verschiedenen Orten, so kann zwar die Heirath nicht untersagt, die Rücknahme der den Wohnsitz ändernden Person von der betreffenden Gemeinde aber gefordert werden. M. R. vom 28. Septbr. 1829. (conf. §. 23.)

37. Aller Armen und Unvermögenden, denen der Unterhalt auf andere Art nicht verschafft werden kann, muß die Polizeiobrigkeit eines jeden Orts, ohne Unterschied des Ranges und sonstigen Gerichtsstandes derselben, sich annehmen. Landr. II. 19. §. 15.

Der Polizeibehörde, als solcher, kann es gleichgültig sein, welche Kommüne die Verpflegung eines Armen zu übernehmen hat, wenn nur der Arme überhaupt verpflegt, und wenn er nur nicht während eines Prozesses über die Verpflichtung zu seiner Unterstützung ein Opfer seiner Armuth und der mangelnden Hülfe wird. M. R. v. 14. Mai 1833.

Bei Streitigkeiten desfalls zwischen verschiedenen Kommünen oder moralischen Personen entscheiden die Regierungen. Den streitenden Parteien steht gegen diese Entscheidungen zwar der Rechtsweg frei, dann setzt die Regierung aber ein Interimistikum fest, welches beobachtet und nach vorallegirtem Gesetze exekutirt werden soll. Entwurf zu einem neuen Armenverpflegungsgesetze, vorallegz. M. R. vom 31. Aug. 1833.

38. Die Kommüne muß sich nach dem (§. 37.) allegirten Gesetze eines jeden Armen, der sich in ihrem Bezirke vorfindet, annehmen, ohne Rücksicht, ob oder wo derselbe sein Domizil, oder wer die Unterhaltungspflicht hat; und wenn alsdann niemand vorhanden sein sollte, an den sie deshalb Regreß nehmen könnte, so ist dies ein zufälliger Schaden, wofür kein dritter Ersatz zu leisten verpflichtet ist. M. R. vom 22. Dezbr. 1831. — conf. §. 68.

39. Glaubt die Gemeinde, die vorläufig, jedenfalls vorbehaltlich der Erstattung, zu leistende Verpflegungskosten in Folge etwaiger verwandtschaftlicher Verhältnisse von einem Dritten zurückfordern zu können, und wird die Verbindlichkeit dazu bestritten, dann steht ihr (nicht der Polizeibehörde, die sich stets an die Kommüne halten muß) mit Berücksichtigung der bestehenden Gemeindeverfassung der Weg Rechtens frei. M. R. v. 10. Mai 1827, 21. Januar 1828, 27. Oktbr. 1829, 31. August 1833, und Entwurf zu einem neuen Armenverpfleg. Gesetze. conf. §. 69.

(Unterbringung in Landarmenhäuser; wann solche Statt findet.)

40. Arme, deren Versorgung nach obigen Grundsätzen einzelnen Privatpersonen, Korporationen oder Kommünen nicht obliegt, oder von denselben nicht bestritten werden kann, sollen durch Vermittelung des Staats in Landarmenhäuser untergebracht werden. — Landr. II. 19. §. 16.

Wo also die Ortsarmenqualität nicht auszumitteln oder nicht vorhanden ist, da tritt allemal die Landarmenqualität ein. M. R. v. 30. Mai 1812. v. Kamptz Ann. 1821. S. 922. (Siehe §. 61.)

[Welche Verwandte d. Verpflegungskosten den Kommünen erstatten müssen.)

41. Wenn gleich nun den Gemeinden (§. 13 — 38.) und nach Unterschied der Provinz (§§. 27, 29, 30 und 40.) die Versorgung der Armen grundsätzlich obliegt, so können diese in verschiedenen Fällen vermögende Verwandte deshalb in Anspruch nehmen (§. 39.), die einander wechselseitig zu unterstützen verpflichtet sind: (Siehe aber auch §. 69.)

a. Bei ehelicher Geburt.

42. Auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt sind Kinder und Eltern wechselseitig zu unterstützen, und eins das andere, wenn es sich selbst nicht ernähren kann, mit Unterhalt zu versehen schuldig. A. L. R. II. 2. §. 251.

43. Dies gilt überhaupt für Verwandte in auf- und absteigender Linie. a. a. O. Tit. 3. §. 14.

44. Auch Geschwister ersten Grades müssen ihren Geschwistern, die sich selbst zu ernähren ganz unfähig sind, den nothdürftigen Unterhalt reichen. a. a. O. §. 15.

45. Es macht dabei keinen Unterschied: ob sie mit solchen Geschwistern durch volle oder halbe Geburt, aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand verwandt sind. Das. §. 16.

46. Doch richtet sich überhaupt die Verbindlichkeit der Verwandten, hülflose Familienmitglieder zu ernähren, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge. Das. §. 17.

47. Derjenige also, welcher der nächste Erbe des zu ernährenden Verwandten sein würde, hat auch die nächste Verbindlichkeit für seinen Unterhalt zu sorgen. Das. §. 18.

48. Wenn jedoch der zunächst Verpflichtete selbst unvermögend ist: so muß der auf ihn Folgende an seine Stelle treten. Das. §. 19.

49. Mehrere gleich nahe Verwandte müssen den Unterhalt des dürftigen Familienmitgliedes gemeinschaftlich, jedoch nach Verhältniß ihres Vermögens bestreiten. Das. §. 20.

50. Andere Seitenverwandte, außer den Geschwistern ersten Grades, können zur Ernährung unvermögender Familienmitglieder nicht gezwungen werden. Das. §. 22.

b. Bei unehelichen Kindern.

51. Die Verbindlichkeit der Eltern zur Verpflegung unehelicher Kinder dauert nur bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre. A. L. R. II. 2. §. 633.

52. Nach diesem Zeitpunkte müssen die Kinder sich ihren Unterhalt selbst erwerben. l. c. §. 634.

53. Sind jedoch unehelich geborne Söhne zu einem Handwerke oder Profession gegeben worden: so muß der Vater auch das fernere Lehr-, imgleichen das Lossprechegeld berichtigen. l. c. §. 635.

54. Hat auch außerdem der Vater das Kind zu einem Gewerbe erziehen lassen, mit welchem es sich nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre seinen Unterhalt noch nicht verdienen kann, so muß der Vater die Verpflegung so lange fortsetzen, bis das Kind mit diesem von ihm gewählten Gewerbe sich selbst zu ernähren vermögend ist. l. c. §. 639.

55. Werden uneheliche Kinder durch Krankheit oder sonst fehlerhafte Leibes- oder Gemüths-Beschaffenheit außer Stand gesetzt sich ihren Unterhalt zu erwerben, so können sie von den Eltern oder Großeltern die nothwendige Verpflegung auch ferner fordern. l. c. §. 637.

56. Dagegen müssen aber auch uneheliche Kinder die nothleidenden Eltern und Großeltern, in Ermangelung anderer dazu nicht verpflichteten Personen, nach ihrem Vermögen unterstützen. l. c. §. 638.

57. Ueberhaupt aber ist die Mutter eines unehelichen Kindes schuldig, dasselbe, auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt, wenn es sich selbst nicht ernähren kann, mit Unterhalt zu versehen. A. L. R. II. 3. §. 17, und 2. §. 659.

58. Seitenverwandte sind nicht verpflichtet, Sitz- und Verpflegungskosten für ihre in Arrest sich befindende Kollateralen zu bezahlen. — A. K. O. vom 20. Oktbr. 1822. und M. R. vom 31. Oktbr. 1823.

(Heilungskosten armer Kranken.

Wer zur Tragung derselben verbunden und Sorge übernehmen muss.

59. Die Heilungskosten armer Kranken, deren Wiederherstellung man ohne ärztliche Hülfe nicht hoffen darf, gehören zu den Verpflegungskosten der Armen, welche den Gemeinden zur Last fallen. — Dies ist in einzelnen Fällen, namentlich in §. 354. Tit. 8. (§. 64.) und §. 348. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R.,*) verbunden mit §. 308 bis 310. a. a. O.**) ausdrücklich bestimmt, imgleichen nach §. 179. lit. c. der Städteordnung von 1808 die Krankenpflege der Armen allgemein zu den Obliegenheiten der Stadtgemeinden gerechnet. — Es ist daher die Obliegenheit der Polizeiobrigkeiten sich der Hülflosen anzunehmen, soweit nämlich, als es auf das Nothdürftige zur Erhaltung ihres Lebens und ihrer Gesundheit ankommt. M. R. vom 10. Dezbb. 1819.

Es steht aber den Polizeibehörden nicht frei, in den Fällen, wo eine ärztliche Behandlung und besondere Pflege armer Kranken nöthig, deren Angehörigkeitsverhältniß nicht unbedingt feststeht, den ärztlichen Zutritt und die besondere Pflege sofort ohne gehörige Berücksichtigung des Kostenpunkts und ohne vorherige Rückfrage an den verpflichteten Theil anzuordnen, indem dadurch Reklamationen der zum Ersatz solcher Kosten verpflichteten Individuen und Kommünen entstehen, deren Beseitigung für die Administration mit Schwierigkeiten verknüpft ist, und nicht selten Prozesse der Betheiligten zur Folge hat. —

In allen Fällen, wo

a. nicht Gefahr im Verzuge vorhanden, oder
b. nicht ansteckende venerische Uebel komplizirter Natur in medio sind, oder
c. die öffentliche Sicherheit nicht etwa bedroht ist,

ist es nothwendig, den Zutritt der Polizeibehörde nur dann von Amtswegen Statt haben zu lassen, wenn 1) die Angehörigkeitsverhältnisse der Erkrankten vollkommen festgestellt, und 2) die verpflichteten Individuen und Kommünen auf vorherige Frage: ob dieselben mit dem Verfahren der anordnenden Polizeibehörde einverstanden seien? sich bejahend, und namentlich zur Erstattung der Kosten bereit erklärt haben.

In allen Fällen, wo unvermögende Personen von einem bedeutenden Krankheitsübel befallen sein möchten, und von keiner Seite

---

*) §. 348. Die Heilungskosten haben mit den Erziehungskosten gleiche Rechte.

**) §. 308 — 310. Die Vormünder sind vorzüglich für den Unterhalt und die Erziehung ihrer Pflegebefohlenen verpflichtet. — Ist das Vermögen oder der eigene Verdienst der Pflegebefohlenen nicht hinreichend: so müssen die, vermöge der Familienverbindung gesetzlich dazu verpflichtete Verwandten zutreten. — Siehe §. 43. seq. — Ermangelt auch deren Beistand: so haben dergleichen unvermögende Pflegebefohlene auf die Unterstützung des Staats durch gemeine Beihülfe, oder aus den vorhandenen Armenanstalten, vorzüglich Anspruch.

Anstalten zur ärztlichen Behandlung gemacht werden, (namentlich auch bei Verletzung durch von der Tollwuth ergriffene Thiere — Publ. der Reg. zu Marienwerder vom 6. April 1824. —) müssen die Polizeibehörden unbedingt und bei Vertretung aller aus der Unterlassung entstehenden Folgen zur weiteren Einschreitung Anzeige machen. — Es ist Gefahr im Verzuge überall anzunehmen, wo auf die desfallsige Aufforderung der Kreisbehörde zur Verpflegung und ärztlichen Behandlung der also erkrankten Individuen dennoch keine Anstalten gemacht werden. — In allen solchen Fällen schreitet daher die Polizeibehörde gleichmäßig von Amtswegen ein, M. R. vom 29. Juni 1831. und bemerkt dabei ausdrücklich, daß die Behandlung für Rechnung derjenigen eintreten müsse, die für jene Kosten aufzukommen gesetzlich verpflichtet sind. Publ. der Reg. zu Marienwerder vom 6. April 1824.

60. Wenn der Landarmenfonds überhaupt zur Ernährung eines Individuums verpflichtet ist, so muß derselbe auch die Kosten tragen, welche zur Heilung desselben von einer Krankheit erfordert werden. M. R. vom 27. Juli 1831.

61. Die Verpflegungs- und Kurkosten einer heimatlosen Person fallen der Armenkasse des Orts zur Last, wo dieselbe erkrankt ist. A. K. O. vom 10. November 1833.

62. Die Herrschaft des erkrankten armen Gesindes muß dessen etwaige Verpflegungs- und Kurkosten vorschießen. Ges. Ordn. §. 88. M. R. vom 19. März 1830.

63. Die Kur- und Verpflegungskosten eines eingewanderten und krankgewordenen Gesellen, er stehe bereits in Arbeit oder nicht, muß wenn er selbst unvermögend ist, aus der Gesellenlade, und in deren Ermangelung aus der Gewerkskasse bestritten werden. Landr. II. 8. §. 353.

Es macht keinen Unterschied, ob der Geselle zünftig ist oder nicht, bei einem zünftigen Meister gearbeitet hat oder nicht; M. R. vom 23. Dezbr. 1825.
oder ob er krank eingewandert, oder später erkrankt ist. M. R. vom 21. Oktbr. 1825.

64. Ist diese nicht hinreichend, so muß die Armenkasse des Orts, und bei deren Unzulänglichkeit, die Stadt- oder Kämmereikasse zutreten. Landr. II. 8. §. 354.

Unter Armenkasse des Orts wird derjenige Ort innerhalb Landes verstanden, dem der Kranke angehört. Es kann daher wegen Erstattung der Kosten nach §. 13 seq. Regreß an die Verwandten oder an die Armen- oder Gemeindekasse des Domizils genommen werden. M. R. v. 30. Mai 1812. (v. Kamptz Ann. 1823 S. 664.) S. auch die §§. 61. 68 und 69.

65. Der Magistrat muß also bei eigener Vertretung dafür sorgen, daß ein krank gewordener unvermögender Geselle nicht hülflos gelassen, oder vor erfolgter hinlänglicher Wiederherstellung fortgeschafft werde. Landrecht II. 8. §. 355.

Hiernach liegt der Ortsbehörde nur die Sorge für Kur und Verpflegung ob. (Wegen der Kosten conf. §. 63 und 64.) M. R. vom 30. Mai 1812. [v. Kamptz Ann. 1823 S. 664.]

66. Hat ein Ort keine eigene Krankenanstalten und Aerzte, dann kann die Obrigkeit wegen Aufnahme des Erkrankten in einer benachbarten Stadt, mit derselben ein freiwilliges Abkommen treffen, sich selbst aber eventuell an den Angehörigkeitsort halten. M. R. vom 29. Januar 1832.

Im Allgemeinen aber ist kein Ort verpflichtet, arme Kranke in auswärtige Heilanstalten heilen oder auswärts kuriren zu lassen. — M. R. vom 6. November 1828, und 26. Januar 1835.

67. Die Kurkosten für krätzige Handwerksgesellen sollen von der Gemeindekasse getragen werden, wo die Heilung Statt gehabt hat. — M. R. vom 28. September 1827.

Die Heilung muß da Statt finden, wo die Krankheit entdeckt wird, wenn nicht die Rückweisung über die Grenze geschehen muß. — Siehe S. 267. §. 66. — M. R. vom 28. Oktober 1828.

68. In den Rheinprovinzen wird von keiner andern Kommüne Ersatz für die Verpflegung eines Kranken gefordert. Gesetz vom 24. Vendemiaire II. Jahres der Republik, und M. R. vom 2. März 1825.

Daher werden auch Forderungen anderer Kommünen von Rheinischen Gemeinden zurückgewiesen, und wenn gegen Niemanden ein Regreß Statt findet, so ist dies ein zufälliger Schaden. conf. §. 38. Gleiches ist der Fall rücksichtlich der Almosen- und Krankenverpflegung fremder Reisenden, in Beziehung auf Gemeinden fremder Staaten, in so fern keine besondere Konventionen entgegenstehen. Namentlich tritt ein solcher Fall ein, in Beziehung auf Sachsen, Kurhessen, Braunschweig, Krakau, Hamburg ꝛc. Ueberall aber nur in so fern der Unterstützte oder dessen Angehörige nicht privatrechtlich in Anspruch genommen werden können. M. R. vom 20. April 1827. und vom 22. April 1828.

69. Erstattung von Kur- und Verpflegungskosten für arme Kranken dürfen von ihren Familien, wenn ihr Nahrungsstand dadurch zerstört werden würde, nicht gefordert werden. conf. §. 41. et seq. und 64.) M. R. vom 8. Dezbr. 1824.

70. Schulden der Armen brauchen die Kommünen nicht zu zahlen, also auch keine Kur- und Arzneikosten, wenn die betreffenden Behörden nicht, sondern die Armen oder ihre Angehörigen solche veranlaßt haben. M. R. vom 24. Juni 1828, 23. September 1829 und 8. Oktober 1831.

71. Jeder Arzt hat das Recht die unentgeldliche Behandlung armer Kranken an den besoldeten Armenarzt seines Orts zu verweisen; dringende Gefahr und Nothwendigkeit schleuniger Hülfe ausgenommen. In diesem Falle, und wenn kein besoldeter Armenarzt vor-

standen, dann muß jeder Arzt nach seinem Doktoreide dem Kranken Hülfe ohne Anstand gewähren; wenn er demnächst auf Renumeration Anspruch macht, muß er der Ortspolizeibehörde Anzeige machen, und ihr die weitere Sorge überlassen. Nur in den Fällen, wenn vom Arzte die Fortsetzung der Kur verlangt, oder, in gefährlichen Fällen keine anderweitigen Anstalten getroffen sind, der Arzt also in die Nothwendigkeit gesetzt ist, zur Rettung des Lebens und der Gesundheit des armen Kranken, mit seinen Hülfleistungen fortzufahren, ist er zur Forderung des tarmäßigen Honorars von der betreffenden Gemeinde berechtigt. — Wo die Verträge zwischen den Kommünen und besoldeten Armenärzten nicht entscheiden, müssen diese alle diejenigen armen Kranken ohne besondere Vergütung in Behandlung übernehmen, welche die betreffenden Gemeinden gesetzlich anzunehmen verpflichtet sind, obgleich sie zu ihr nicht gehören. Reskr. der betr. Min. vom 10. April 1821.

72. Armenärzte sind als städtische Beamten zu betrachten. M. R. vom 16. Mai 1823.

(Kosten der Beerdigung fremder Armen.)

73. Aus öffentlichen Armen- oder Staats- ꝛc. Kassen wird für Beerdigung eines fremden Armen nicht mehr als Ein Thaler vergütet oder erstattet, weil die öffentliche Armenpflege nur auf das Allernothwendigste beschränkt werden muß. Jura stolae werden nicht aus Armenkassen bezahlt. — M. R. vom 24. Juni 1828, und 29. Juli 1831.

Die Kosten der Beerdigung werden von denjenigen getragen, denen die Verpflegung des Verstorbenen zuletzt oblag. Just. M. R. v. 7. Januar 1825. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 25. S. 143.) M. des Innern vom 23. Dezember 1829.

74. Kur- und Arzneikosten-Rechnungen müssen der Regierung mit den Rezepten zur Festsetzung vorgelegt werden, bevor die Anweisung auf eine öffentlich Kasse erfolgt. Beide Rechnungen sind zu gleicher Zeit, der nothwendigen Vergleichung wegen, vorzulegen. Reskr. der Reg. zu Münster vom 10. Sept. 1834.

Geschieht die Vorlegung der Rechnung jährlich für mehrere Kranke, dann ist das namentliche Verzeichniß der behandelten Kranken beizufügen.

75. Wegen der Geisteskranken siehe Gesundheitspolizei, Kap. 10. Abschn. 9. und auch Tit. III. Kap. 1.

(Transport armer Kranken.)

76. Es ist nicht erlaubt, arme kranke Reisende vor deren Heilung auf den Transport zu geben. Gen. Transp. Instr. vom 16. Septbr. 1816, Erläuter. vom 25. Juli 1817. §. 4.

77. 1) Keine Polizeibehörde darf einem Verarmten, welcher seinen Wohnort freiwillig oder zwangsweise verläßt, und nicht zu Fuß reisen kann, eine Requisition auf Bittfuhren (Krüppelfuhren) ertheilen; 2) die Gemeinde, in welcher sich ein solcher Armer aufhält, muß daher die Mittel zur Fortschaffung desselben, so gut es sich thun läßt,

bis zum Orte seiner Bestimmung selbst beschaffen; 3) einer solchen Requisition braucht nicht genüget, sondern jeder auf diese Weise zugeschickte Transport kann zurückgewiesen werden; 4) diejenige Behörde, welche dergleichen Requisitionen erläßt, trägt die Kosten des Rücktransports. 5) Ueberhaupt dürfen arme kranke Reisende nicht weiter transportirt, sie müssen vielmehr auf Kosten der Gemeinde, in welcher sie erkrankt sind, erst geheilt werden, und nur arme Personen, welche ohne eigentlich krank zu sein, durch Schwäche oder Gebrechen am Gehen verhindert werden, sich auch durch ihren Paß gehörig legitimiren, dürfen Fuhren aus Rücksichten der Menschlichkeit gestellt werden; jedoch muß an jedem Orte, wo die Fuhren gewechselt werden, der Ortsbeamte oder dessen Stellvertreter untersuchen, ob die Reisenden ferner Fuhren bedürfen, oder ohne Gefahr für ihre Gesundheit weiter reisen können. Verordn. des Oberpr. der Prov. Westfalen vom 26. Juni 1825, und 13. Mai 1827, Publ. der Reg. zu Düsseldorf vom 10. August 1825. Publ. wegen Transport und Verpflegung der Kranken im Magdeburgischen vom 25. Juli 1793. u. m. a. Reg.

(Grundsätze über die Art der Unterhaltung der Armen.)

78. Der Grundsatz gilt überall, daß der Arme nur mit dem unterstützt werden soll, was ihm zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse fehlt, und was er durch seine Arbeit nicht zu erwerben vermag. Deshalb werden Arme, die noch etwas, oder den größten Theil ihres Bedarfs erwerben können, nicht ganz aus Armenmitteln ernährt, auch müssen zur Erkenntniß der Bedürftigkeit die unterhaltungspflichtigen Eltern, Kinder, Geschwister, insofern sie theilweise Hülfe leisten können und leisten, mit berücksichtigt werden. (Siehe §. 30. der All. Vrd. wegen Einricht. des Landarmenhauses für Westfalen vom 15. Dezember 1820.

Haben Gemeinden Arbeitshäuser ꝛc. Industrie-, Spinn- ꝛc. Schulen für Arme errichtet, so müssen diese von Zwangsarbeitshäusern wohl unterschieden werden. In die ersten begibt sich der Arme freiwillig, und findet darin Beschäftigung und Arbeit, die er unter Aufsicht vollendet, einen Lohn dafür und event. Wohnung und Beköstigung erhält. Die Aufnahme in ein solches Haus beeinträchtigt die bürgerliche Ehre des Armen nicht; auch werden nur die Bedürftigsten, und nie auf Lebenszeit, aufgenommen, sondern bis neue Erwerbszweige für sie sich finden. Dagegen werden in die Zwangsarbeitshäuser alle aufgegriffene muthwillige Bettler, Landstreicher ꝛc. abgeliefert. — Siehe Landarmenanstalten. —

Bürgern, die ohne ihre Schuld in Gefahr sind zu verarmen, kann oft am zweckmäßigsten durch geleistete Vorschüsse im Augenblicke der Noth geholfen werden. conf. §. 12. Die Pflicht der Gemeinden ist, ihre Armen so zu unterstützen, daß sie gegen den drückendsten Mangel geschützt, und nicht genöthigt sind, sich durch Betteln das Nothdürftigste zu verschaffen. M. R. vom 9. April 1825.

Die Verpflegung eines Armen muß der Regel nach geringer sein, als die des geringst begüterten Kontribuenten. Der frühere Stand eines Armen ist dabei nicht zu berücksichtigen, wenn man nicht auf

das System einer Pension hinauskommen will. Der Tagelöhner, welcher 5, 6 Sgr. täglich verdient, muß noch zu den Kommunallasten beitragen, und es würde ungerecht sein, und einen Reiz zur Armuth involviren, wenn auf die zu Verpflegenden eine Summe verwendet wird, die jenen Arbeitsverdienst übersteigt. Eine strenge Prüfung dieserhalb ist daher erforderlich. M. R. vom 23. Juli, 6. Oktbr. 1829, und 28. Oktbr. 1830.

Die unmittelbare Unterstützung der Armen muß hiernach nach ihren Verhältnissen und Bedürfnissen sich richten, und diese müssen von dem Armenvorstande genau für jeden speziellen Fall berücksichtigt werden, so daß manchen Armen Brod, Kartoffeln, oder andere Nahrungsmittel, manchen Kost, manchen Kleidungsstücke — und nur in seltenen Fällen Unterstützungen in baarem Gelde gereicht werden. — „Auf die besten Unterstützungsweisen, auf Beschäftigung, Unterricht, Krankenpflege, Feuerungsvorräthe ꝛc. soll möglichst Bedacht genommen werden" bestimmt die Allerhöchste Verordnung vom 15. Dezbr. 1820. §. 30. wegen Einrichtung des Landarmenhauses für Westfalen; denn der Zweck ist, den Armen durch Zuschüsse das zu ergänzen, was sie durch eigene Arbeit für den nothwendigen Bedarf nicht aufbringen können. —

Weigert der Armenvorstand, und wenn die Armenmittel nicht zureichen, der Gemeindevorstand, einen Einwohner der Gemeinde nach §. 14. zu ernähren, dann ist derselbe unter Vorhaltung dieser gesetzlichen Vorschrift darüber zu vernehmen: ob die Armuth und Arbeitsunfähigkeit des Einwohners, oder der Mangel an Gelegenheit zur Arbeit anerkannt wird oder nicht. — Wird im ersteren Falle dennoch die nothwendigste Unterstützung geweigert, dann ist der Landrath ermächtigt, solche so lange auf die verpflichtete Kasse anzuweisen, als es die Umstände erfordern. Im zweiten Falle ist der betreffende Vorstand zum Nachweis aufzufordern, daß und wovon sich der betreffende Einwohner Unterhalt verschaffen kann, und wenn dieser Nachweis nicht geführt wird, ist der Landrath zu gleicher Anweisung ermächtigt. Reskr. der K. Reg. zu Münster vom 11. April 1835.

Wenn die Stadtverordneten durch unzureichende Unterstützung eines Armen ihre Pflicht nicht erfüllen, so ist die Regierung berechtigt, sie durch Festsetzung einer höhern Unterstützuug dazu anzuhalten. M. R. vom 9. April 1825.

Personen aber, die eine Armenunterstützung ungebührlich ertrotzen wollen, können wie muthwillige Bettler behandelt werden. Begehen sie zugleich Injurien gegen städtische Beamte, so kann nur gerichtliches Verfahren eintreten. Publ. der Reg. zu Potsdam vom 28. Mai 1834.

(Unterbringung der Wohnungslosen.)

Wohnungsmiethen müssen nicht an Arme, sondern an dessen Hauswirth gezahlt werden, überhaupt muß dem Armen nicht überlassen werden, sich selbst auf öffentliche Kosten Wohnung zu verschaffen, diese muß ihm vielmehr von

der Armendirektion angewiesen werden, und darf der Arme ohne deren Erlaubniß solche nicht aufgeben. —

(Gesunde, arbeitsfähige Subjekte aber, denen es an Obdach mangelt, haben die Vermuthung gegen sich, daß sie Unterstützung erzwingen wollen, sie müssen daher eventuell zur Korrektion gezogen werden. Dergleichen Personen können auf dem Lande einstweilen, unter öfterem fortdauernden Wechsel, der Reihe nach einquartiert werden; und damit dies Verfahren weiter keinen Anreiz zur Armuth erzeugt, muß die Gewährung des Obdachs auf die wenigst angenehme Weise geschehen. Es genügt daher, wenn dasselbe nur nothdürftig gegen die Einwirkung der Witterung schützt, wie z. B. zur Sommerszeit in wirthschaftlichen Räumen, Scheunen ꝛc. — Wenn Obdachslose bei solchem Verfahren innerhalb Sechs Monate sich keine Wohnung selbst verschaffen, dann sollen sie in das Landarmenhaus gebracht werden. M. R. vom 7. Febr., 1. Aug. 1826, 16. Dzb. 1830, 3. Mai 1831 und 18. Juni 1832.)

In Städten wird es öffentliche Lokale geben, wo solche Subjekte einstweilen untergebracht werden können.

Besonders darf ferner die Ortspolizeibehörde und das Armendirektorium die verschämten Armen nicht vernachlässigen, welche, des dringenden Bedarfs ungeachtet, doch, aus richtigem oder fehlerhaftem Ehrgefühle, ihre Noth nicht bekannt werden lassen.

(Verlassene Waisenkinder.) Für verlassene verwaisete Kinder würde, nach vielfachen Erfahrungen in Hinsicht der fehlerhaften Einrichtung der meisten Waisenhäuser, besser gesorgt werden, wenn sie gegen ein Jahresgeld, an gewissenhafte und ordentliche Landleute oder Handwerker (besonders an kinderlose) gegeben, als in Waisenhäuser gesperrt würden. Denn theils kostet die Auferziehung eines verwaisten Kindes innerhalb einer Familie nur halb so viel, als im Waisenhause, wenn der ganze Kostenbetrag einer solchen Anstalt auf die darin enthaltenen Zöglinge vertheilt wird; theils wird in den Familien zweckmäßiger für ihre Gesundheit, Aufsicht und Angewöhnung zur Arbeit gesorgt. Derselbe Fall ist es mit den Findelkindern. Allg. Grundsätze einer Armenordnung.

(Schulgeld.) In Ermangelung besonderer Stiftungen müssen für Kinder unvermögender Eltern nicht allein die Kosten des nothwendigen gewöhnlichen Elementar- Schul- und des Religionsunterrichts (Schulgeld) sondern auch die der nöthigen Bücher und anderer Lehrmittel von den Gemeinden, als ein Theil der Armenpflege, aus ihren desfallsigen Fonds gedeckt werden. Ueber die Nothdurft hinaus geht die Verpflichtung nicht. M. R. vom 4. Juni 1834. (v. K. A. A. 1835 S. 398.)

Für arme Kinder wird nach Vorschrift der münsterischen Schulordnung nur die Hälfte des Schulgelds excl. der sonstigen Nebenkosten aus Armen- oder Gemeindefonds vergütet.

(Armenspenden.) Die Austheilung von Armenspenden, d. h. Almosenvertheilung ohne vorgängige sorgfältige Erörterung der Würdigkeit und Bedürftigkeit des Empfangenden, sind den Armenvorständen gänzlich untersagt. Allerh. Verordn. wegen Einrichtung des Landarmenhauses in Westfalen vom 15. Dezbr. 1820 §. 30, und Bekanntm. des Königl. Oberpräs. v. 21. Febr. 1829. Wegen der Krankenpflege s. §. 59. seq.

(Mittel zur Unterhaltung der Armen.) 79. Die Mittel zur Unterhaltung der Armen sollen so viel als möglich aus den Zinsen der dazu bereits vorhandenen Kapitalien und Stiftungen genommen werden. Landr. II. 19. §. 25.

80. Auch hat es bei dem zu solchem Ende theils schon angeordneten, theils nach Bewandniß der Umstände, unter Erlaubniß des Staats, besonders zu veranstaltenden Kirchen- und Hauskollekten sein Bewenden. l. c. §. 26.

In allen Gasthöfen, Ressourcen, Speise- und Kaffeehäusern, auch Billards und Kegelbahnen sollen verschlossene Armenbüchsen ausgestellt werden. Edikt. vom 29. Dezbr. 1789.

81. Bei der Unzulänglichkeit dieser Beiträge sind die Kommünen, unter Genehmigung des Staats, den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabenden Einwohner mit gemäßigten Taxen zu belegen berechtigt. Landr. II. 19. §. 27.

Das französische Gesetz vom 7. Frimaire VII. verordnet, daß zum Besten der Armen eine Dezime vom Frank (10 Prozent) über den Preis der Eingangsbillets in den Schauspielhäusern erhoben werden soll; ein anderes vom 8. Thermidor VII. befiehlt, daß zu demselben Zwecke der vierte Theil der roh en Einnahme bei Bällen, Feuerwerken, Konzerten, Pferderennen und andern Ergötzungen, zu denen man gegen Zahlung zugelassen wird, bezahlt werden soll; das Kaiserl. Dekret vom 9. Dezember 1809 endlich bestimmt, daß diese Gesetze künftig ohne weitere Erneuerung vollzogen werden sollen, und verordnet weiter im Art. 4, daß die unentgeldlichen, so wie die Benefizvorstellungen diesen Verfügungen nicht unterworfen sein sollen.

Diese in den französisch gewesenen Landestheilen gültigen Gesetze sind der vorstehenden landrechtlichen Bestimmung nicht widersprechend, und nach Beschluß des Königl. Staatsministeriums vom 21. August 1822 (v. Kamptz Ann. S 714.) sind diese Abgaben auch mit der Vorschrift des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Einrichtung des Abgabewesens §. 9. C. b. vereinbar.

In der Regel aber, und wo solches nicht hergebracht, sollen öffentliche Tanzlustbarkeiten, die nur bis zur Polizeistunde dauern, ferner Bälle geschlossener Gesellschaften — d. h. die ein eigenes oder gemiethetes Lokal haben, und durch Statuten vereinigt sind — nicht mit Taxen belegt werden. M. R. vom 27. Jan. 1826, 25. Oktober 1828. Publ. der Reg. zu Merseburg vom 22. Januar 1828. (Siehe auch §. 85.)

Nach diesem Publikandum betragen im Regierungsbezirk Merseburg die Taxen: a. in Städten von 4500 und mehr Einwohnern,

von Tanzlustbarkeiten über die Polizeistunde hinaus, nicht über 1⅓ Thaler; von anderen Vergnügungen und Ausstellungen z. B. Theater, Deklamatorien, Konzerten, Taschenspieler und equilibristischen Künsten, fremden Thieren u. s. w. nicht über 10 Sgr. bis 2 Thlr.; b. in Städten unter 3500 Einwohnern nicht über ¾ dieser Sätze, und c. in Dörfern nicht über die Hälfte derselben. a. a. O.

Im Regierungsbezirke Breslau beträgt die Taxe für öffentliche Tanzlustbarkeiten bis zur Polizeistunde 20 Sgr, bei längerer Dauer 1 Thlr. 10 Sgr. M. R. vom 25. Mai 1825.

82. Alle Strafgelder, welchen nicht in den ergangenen Strafgesetzen selbst besondere Bestimmungen angewiesen sind, sollen zur Verpflegung der Armen angewendet werden. Landr. II. 19. §. 28. Siehe übrigens S. 31. §. 73.

Namentlich fallen unter andern, außer den von den Gerichtsbehörden den Armenkassen zuzuerkennenden fiskalischen Strafen, gefundenen Sachen u. s. w., in Folge der Bestimmungen des A. L. R. denselben noch folgende Polizeigeldstrafen zu:

Die von den Ortsbehörden in Allgemeinen, oder auch in Gewerbepolizeikontraventionsfällen, festgesetzten Strafen, nach Abzug des Denunziantenantheils. M. R. vom 5. Januar 1824.

Die gegen Innungen, wegen unbefugter Ansetzung von Meistern auf dem platten Lande, erkannten Strafen. M. R. vom 7. Mai 1822.

Die, wegen unterlassener Ab- und Anmeldung eines nicht steuerpflichtigen Gewerbes, und nach §. 30. des Hausirregulativs zu erkennenden Strafen. Ges. vom 30. Mai 1820. §. 19. und 39, Hausierregulativ vom 28. April 1824 §. 30. Min. Reskr. v. 28. Juni 1825.

Die nach der Gesindeordnung von 1810 festzusetzenden Polizeistrafen. Ges. O. §. 12. u. ff. -- (Gesetzs. S. 102.)

Die der Stadtverordneten wegen zu späten Erscheinens in ihren Versammlungen ꝛc. Siehe Th. IV. Tit. 12. §. 39.

Die wegen Uebertretung der Bestimmungen in der Verordnung wegen Errichtung des Landarmenhauses für Westfalen vom 15. Dezember 1820.

Die der Kaufleute, wegen Uebertretung des Reglements für die Materialisten und Droguisten, vom 19. Januar 1802. M. R. v. 17. Mai 1825.

Die Strafen in Beziehung auf die Hundesteuer. Allh. Kab. O. vom 29. April 1829 §. 7. u. s. w.

83. Reichen alle diese Mittel nicht aus, die Zwecke der Armenversorgung zu erfüllen, und müßte demnach auf den Gemeindefonds zurückgegriffen werden (§. 14 seqq.), dann ist es weit zweckmäßiger, noch Beiträge zur Unterstützung, sie mögen nun in Gelde oder Naturalien bestehen, auf freiwillige Art, als durch Armentaxen,

aufzubringen. Diese, oder Armensteuern sollen auch nicht, in so fern es nicht hergebracht, weiter ausgeschrieben oder erhoben werden. A. Kab.-O. vom 22. Janr. 1826. (v. Kamptz Anm. S. 1111).

Auch können für die Zwecke dieser Versorgung Beiträge bei Festlichkeiten, öffentlichen Vergnügungen u. s. w. gesammelt werden. Dann dürften nur in seltenen Fällen noch Zuschüsse aus Gemeinde-Kassen (M. R. vom 7. April 1826) erforderlich sein.

84. Da, wo die Kommünen bedürftig sind und solches nachgewiesen wird, ist das Kön. Min. des Innern berechtigt, aus seinem Fonds zu Wohlthätigkeitsausgaben, diese bei den Lasten der Armenpflege zu unterstützen. M. R. vom 28. Aug. 1827.

85. Da übrigens, wo der Staat die Kosten der Polizeiverwaltung übernommen hat, kann von Erhebung der von umherziehenden Künstlern, Thierführern ꝛc. früher geforderten Armentaxen nicht mehr Rede sein. M. R. vom 26. Sept. 1821.

(Schenkungen u. letztwillige Zuwendungen an wohlthätige Stiftungen und Armenanstalten.)

86. Ueber Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und geistliche Gesellschaften, imgleichen an Lehr-, Erziehungs- und Armenanstalten und Hospitäler, überhaupt an alle Korporationen gilt in allen Provinzen des Staats nur das Gesetz vom 13. Mai 1833. (Ges.-S. S. 49.) Dieses verordnet im §. 1.: Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische öffentliche Anstalten und Korporationen, sollen von deren Vorstehern der vorgesetzten Behörde angezeigt werden. [Siehe Schluß des §. 86.] §. 2. Betragen solche über 1000 Thaler, so ist zur Gültigkeit landesherrliche Genehmigung erforderlich. §. 3. Bestehen solche in sofort wiederkehrenden Prästationen so werden sie mit 4 vom 100 zu Kapital berechnet. §. 4. Erst mit dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks oder Vermächtnisses, so wie zur Uebergabe der Erbschaft ihren Anfang. Mit der zugewendeten Sache müssen zugleich die davon in dem Zeitraume vom Tage der Schenkung, oder vom Todestage des Erblassers an, wirklich erhobenen Nutzungen verabfolgt werden. §. 5. Ohne Unterschied des Betrages ist landesherrliche Genehmigung erforderlich, wenn dadurch eine neue öffentliche Anstalt gestiftet, oder eine vorhandene Anstalt etwas zu einem andern, als dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet werden soll. §. 6. Zuwendungen, die zwar einer öffentlichen Anstalt oder einer Korporation beschieden, aber zur Vertheilung an Einzelne bestimmt sind, es mag diese Vertheilung von dem Geber selbst festgesetzt, oder der bedachten moralischen Person übertragen werden, sind unter den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht begriffen. Dahin gehört auch dasjenige, was für Seelmessen, die gleich nach dem Tode zu lesen sind, den katholischen Priestern entrichtet wird. §. 7. Die landesherrliche Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte jedes Dritten und ändert daher

an sich in den gesetzlichen Vorschriften nichts ab, aus denen Schenkungen und letztwillige Dispositionen angefochten werden können. §. 8. Würden durch irgend ein Vermächtniß an eine Anstalt oder Korporation Personen, welchen der Erblasser während seines Lebens Alimente zu geben nach den Gesetzen verpflichtet war, wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses daran Abbruch erleiden, so sollen die Einkünfte des Vermächtnisses, so weit dieselben dazu erforderlich sind, zur Ergänzung des solchen Personen zukommenden Unterhalts verwendet werden. §. 9. Was vorstehend (§ 8) von Vermächtnissen vorgeschrieben ist, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen oder von Todeswegen, insofern überhaupt wegen verkürzten Pflichttheils, oder geschmälerter Alimente, Schenkungen widerrufen werden können. §. 10. Vorsteher und Verwalter der §. 1. gedachten Anstalten und Korporationen, welche, den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider, Geschenke, Erbschaften oder Vermächtnisse annehmen, ohne sofort bei der ihnen vorgesetzten Behörde auf die Einholung der erforderlichen landesherrlichen Genehmigung anzutragen (§ 2), haben fiskalische Strafe verwirkt, welche jedoch die Hälfte des angenommenen Betrages nicht übersteigen darf. §. 11. An ausländische öffentliche Anstalten und Korporationen dürfen Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse, ohne Unterschied des Betrages, nur mit Königlicher unmittelbaren Erlaubniß verabfolgt werden, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldstrafe, welche jedoch den doppelten Betrag der Zuwendung nicht übersteigen darf. Gesetz vom 13. Mai 1833.

Bei einer reinen Schenkung oder letztwilligen Zuwendung von 1000 Thlr. oder weniger an eine öffentliche Anstalt oder Korporation, ohne alle Gegenleistung, sind die Vorsteher und Verwalter derselben, bei Kommünen daher die Ortsbehörde, auch ohne Konsens der ihnen vorgesetzten obervormundschaftlichen Behörde befugt, das Anerbieten zu akzeptiren, und die Schenkung ꝛc. wird dadurch gültig. — Die §. 1. im vorstehenden Gesetze gedachte Anzeige muß jedoch geschehen. M. R. vom 9. März 1835. [Siehe auch §. 87.]

87. Vermächtnisse und Schenkungen zu milden Zwecken dürfen, nach Verfügung des hohen Ministerium des Innern, keine Bestimmung enthalten dahin, „daß keine Behörde über die Verwendung der Zinsen solle Rechenschaft fordern können," indem durch die Aufsicht der Staatsbehörde die Ueberzeugung verschafft werden muß, das die Stiftung gehörig verwaltet, und solche nicht etwa zum Schaden des gemeinen Wohls gemißbraucht werde. Zirk. R. der Reg. zu Münster vom 9. Febr. 1833.

Wenn nach §. 2. des vorstehenden Gesetzes landesherrliche Genehmigung nachgesucht wird, dann sind im Berichte nachfolgende fünf Punkte ganz speziell zu erörtern: 1) ob nicht das Vermögen des betreffenden Instituts ꝛc. ꝛc. durch die Zuwendung zum Nachtheile des öffentlichen Verkehrs im Allgemeinen übermäßig vermehrt werde; 2) ob nicht die betreffende Anstalt Mittel anhäufe, welche deren durch ihre Bestimmung begrenztes Bedürfniß überschreite; 3) ob keine ge-

meinschädliche Anordnung an die Zuwendung geknüpft sei; 4) ob dabei keine Verletzung einer Pflicht gegen hülfsbedürftige Angehörige, oder 5) eine Ueberredung zur Kränkung der Rechte dritter Personen Statt gefunden? A. K. O. vom 1. Febr., und Minist. Reskript. vom 18. März 1834.

Das vorgedachte Gesetz ändert über das Ressortverhältniß in Betreff der Externa in Kirchensachen nichts, daher nach §. 1 desselben die Anzeige jeder Schenkung oder Zuwendung unter 1000 Thaler an eine Kirche oder sonstige geistliche Stelle, oder dergleichen Institut, bei der betreffenden Regierung geschehen muß. In Betreff der Memorien-Stiftungen ist zu unterscheiden, ob eine selbstständige Stiftung neu kreirt, oder einer schon bestehenden geistlichen Stelle oder Kirche das Stiftungskapital unter der Verbindlichkeit, die gottesdienstlichen Verrichtungen, welche in denen vom Staate bereits genehmigten Zwecken liegen, dagegen zu verrichten, zugewendet werde? Im erstern Falle ist die landesherrliche Bestätigung nach §. 5 des Gesetzes erforderlich, im zweiten Falle dagegen nicht. Geistl. Minist. vom 9. Oktbr. 1834.

Auch in den Bestimmungen über die Fähigkeit der wohlthätigen Stiftungen und Anstalten, „Verträge abzuschließen, durch welche Verbindlichkeiten für sie erwachsen," hat das Gesetz nichts geändert; indem der Zweck desselben nur dahin geht, festzustellen, in welchen Fällen die landesherrliche Erlaubniß zur Annahme solcher Zuwendungen einzuholen ist. Es ist daher, ohne Rücksicht auf den Betrag der denselben zugewendeten Summen, die Ertheilung der obervormundschaftlichen Genehmigung der Königl. Regierung, resp. der in katholisch-kirchlichen Fällen dem Herrn Bischofe zustehenden Genehmigung, zur Annahme von bedingten, mit irgend einer Gegenleistung verbundenen Schenkungen und letztwilligen Zusendungen nach wie vor erforderlich. Publ. der Reg. zu Münster vom 4. Febr. 1835. (Siehe auch Schluß des §. 86.)

(Erbrecht in den Nachlass der in öffentlichen Anstalten aufgenommenen Personen.)

88. Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß solcher Personen, die in eine öffentliche Anstalt zur unentgeldlichen Verpflegung aufgenommen worden, und in dieser Verpflegung gestorben sind, hat die Anstalt ein gesetzliches Erbrecht. Ldr. II. 19. §. 50.

Dies Erbrecht erstreckt sich auf den ganzen Nachlaß, wenn die aufgenommene Person nur Verwandten in aufsteigender, oder in der Seitenlinie, oder einen Ehemann verläßt. l. c. §. 51.

Hat sie aber eheliche Nachkommen oder eine Ehefrau: so verbleibt denenselben ihr Pflichttheil. l. c. §. 52.

Auch geht die Ehefrau in Ansehung Desjenigen, was sie nach ihren Ehepakten zu fordern hat, der Armenanstalt vor. l. c. §. 53.

Auch die §. 52. benannten Personen verlieren den Pflicht- oder vertragsmäßigen Erbtheil zum Besten der Anstalt, wenn sie bei hin-

länglichem Vermögen, ihren hülflosen Eltern, oder dem Ehemann, die versuchte Unterstützung versagt haben. l. c. §. 54.

Hat die aufgenommene Person die Anstalt vor ihrem Tode freiwillig wieder verlassen, so kann diese die auf sie verwendete Kosten, aus ihrem Vermögen oder Nachlasse, als eine Schuld zurückfordern. l. c. §. 55.

Wenn aber Kinder, die in einem Waisenhause erzogen worden, nachdem sie aus demselben herausgekommen sind, und entweder auf ein Handwerk gethan, oder ihnen andere Gelegenheit zu ihrem weiteren Fortkommen angewiesen worden, vor zurückgelegtem Vier und zwanzigsten Jahre verstorben sind: so verbleibt dem Waisenhause, des erfolgten Austritts ungeachtet, sein Erbrecht. l. c. §. 56.

Doch erstreckt sich in diesem Falle das Erbrecht nur auf dasjenige Vermögen, welches ein solches Kind mit in das Waisenhaus gebracht hat, oder welches ihm, während seiner Verpflegung durch dasselbe, noch vor seinem Austritte zugefallen ist. l. c. §. 57.

Hat eine im Waisenhause erzogene Frauensperson sich verheirathet: so fällt, wenn auch dieselbe vor erlangter Volljährigkeit verstorben wäre, das Erbrecht des Waisenhauses ganz hinweg. l. c. §. 58.

In keinem Falle darf die Armenkasse, wenn ihr auch nach obigen Vorschriften (§. 50. seq.) ein wirkliches Erbrecht zukommt, sich den Nachlaß eigenmächtig anmaßen; sondern sie muß vielmehr im eintretenden Falle dies ihr Erbrecht dem Richter gehörig anzeigen, und von diesem den Zuschlag der Vernachlassenschaft erwarten. l. c. §. 59. (Siehe M. R. vom 2. Juli 1801. nachstehend.)

Das einer Anstalt nach diesen Vorschriften zustehende Erbrecht, muß Jedem, welcher darin aufgenommen werden soll, bekannt gemacht; und daß dieses geschehen, in einem von ihm mit zu unterzeichnenden Protokolle bemerkt werden. l. c. §. 60.

Ist der Aufzunehmende seines Verstandes nicht mächtig, oder in der Befugniß über sein Vermögen eingeschränkt: so muß die Bekanntmachung den Eltern, oder wenn er keine Eltern mehr hat, den nächsten Verwandten und den Vormündern geschehen; auch im letzten Falle die obervormundschaftliche Genehmigung beigebracht werden. l. c. §. 61.

Erklärt auf diese Bekanntmachung Jemand unter den Verwandten daß er für die Verpflegung des Aufzunehmenden selbst sorgen wolle: so muß ihm dieses gestattet werden, und er erhält sich dadurch das ihm zukommende gesetzliche Erbrecht. l. c. §. 62.

Doch muß er alsdann dem Hülfsbedürftigen wenigstens eine gleich gute Verpflegung, als derselbe in der öffentlichen Anstalt gefunden hätte, gewähren. l. c. §. 63.

Ist der Aufzunehmende seinen Willen zu erklären fähig, und er zieht die Versorgung in der Anstalt derjenigen, welche ihm von seinen Verwandten angeboten wird, vor, so hat es dabei lediglich sein Bewenden. l. c. §. 64.

Ist die Bekanntmachung nicht gehörig erfolgt, so kann die Anstalt blos die Vergütung der für den Aufgenommenen verwendeten Kosten als eine Schuld aus dessen Nachlasse fordern. l. c. §. 65.

Die Anstalt kann jedoch nur die für den Aufgenommenen zu Kleidung, Medizin und sonst gemachten baaren Auslagen, und für den genossenen Unterhalt ein Kostgeld, welches allenfalls nach pflichtmäßigem Ermessen der Sachverständigen richterlich zu bestimmen ist, fordern. l. c. §. 66.

Wenn Jemand nicht in die Anstalt selbst zur Verpflegung aufgenommen, sondern ihm nur Beiträge daraus zu seinem Unterhalte bis zu seinem Ableben gereicht worden: so kann nur der Ersatz dieser Beiträge aus seinem Nachlasse, so weit derselbe dazu hinreicht, gefordert werden. l. c. §. 67.

Hat Jemand aus mehreren Anstalten nach §. 67. Unterstützung genossen, und ist sein Nachlaß zu ihrer aller Befriedigung nicht hinreichend, so theilen sich die mehreren Anstalten in das Vorhandene nach Verhältniß ihrer Forderungen. l. c. §. 68.

Hat sich Jemand in die Anstalt eingekauft: so gebührt dieser auf seinen Nachlaß kein weiterer Anspruch. l. c. §. 69.

Die bloße Erlegung eines Eintrittsgeldes, welches mit der zu verwendenden Verpflegung in keinem Verhältniß steht, schließt das Erbrecht der Anstalt nicht aus. l. c. §. 70.

Hat der Aufgenommene sich mit der Anstalt, wegen des derselben auf seinen Nachlaß zukommenden Erbrechts, auf eine gewisse Summe verglichen: so hat es lediglich dabei sein Bewenden; selbst in dem Falle wenn das Vermögen des Aufgenommenen erst in der Folge einen Zuwachs erhält. l. c. § 71.

Werk- und Arbeitshäuser, in welchen die Aufgenommenen nur in so fern Unterhalt genießen, als sie sich denselben durch ihre Arbeit verdienen, haben auf den Nachlaß derselben kein Erbrecht. l. c. §. 72.

Hingegen wird durch Arbeiten, wozu ein Aufgenommener überhaupt in jeder Armenanstalt nach §. 87, 88. schuldig ist, oder wofür er besondere Vergütung erhalten hat, das Erbrecht der Anstalt nicht ausgeschlossen. l. c. §. 73. — (Siehe §. 89. nachstehend.)

Anstalten, die blos zur Heilung der Kranken bestimmt sind, haben, wenn gleich der Aufgenommene daselbst verstorben ist, dennoch auf seinen Nachlaß kein Erbrecht; sondern können blos den Ersatz der auf ihn verwendeten Kosten nach l. c. §. 66. fordern. l. c. §. 74.

In allen Fällen, wo den Armen- und andern Versorgungsanstalten auf einen Nachlaß ein gesetzliches Erbrecht beigelegt ist, kann ihnen dasselbe durch Verfügung auf den Todesfall weder entzogen noch geschmälert werden. l. c. §. 75.

Sind zulässige Miterben vorhanden, so ist das Armendirektorium befugt, auf den Grund des von einem besonders dazu verpflichteten

Offizianten desselben aufzunehmenden Inventarium des Nachlasses die Interessenten ausser gerichtlich abzufinden. Sollten sich Streitigkeiten ereignen, welche eine solche gütliche Erbregulirung hinderten: so gebührt deren Entscheidung den kompetenten Gerichten. Just.-Min. R. v. 2. Juli 1801. (Neue Ed. S. Bd. 11. S. 317.)

Wenn dem Armendirektorium der Nachlaß eines Verstorbenen entweder ganz oder in Konkurrenz mit Deszendenten und Ehefrauen zufällt: so soll es des Th. II. 19. §. 59. des A. L. R. vorstehend vorgeschriebenen Zuschlags durch die Gerichte nicht bedürfen. Dass. R.

(Almosen, wann sie zurückgefordert werden können.) Den Armendirektorien ist es übrigens unbenommen, ihre Geldunterstützungen (Almosen) ausdrücklich nur als Vorschüsse zu verabreichen, und dies sowohl öffentlich, als auch speziell allen Denen, die dergleichen erlangen, bekannt zu machen. Mehr als diese Bekanntmachung ist nicht unumgänglich nothwendig, da jeder Privatmann das Recht hat, Vorschüsse zurückzufordern, auch wenn kein Schuldschein darüber gegeben worden. M. R. vom 13. Oktbr. 1820.

[Aufgenommene Personen, deren Pflichten und Rechte.) 89. Personen, welche in Armen- und andere öffentliche Verpflegungsanstalten aufgenommen worden, können sich der darin eingeführten Zucht und Ordnung unter keinerlei Vorwande entziehen. A. L. R. II. 19. §. 84.

Unruhige und Widerspenstige müssen von den Aufsehern, nöthigenfalls durch dienliche Zwangsmittel, in Ordnung gehalten, oder bewandten Umständen nach aus der Anstalt fortgeschafft werden. l. c. §. 85.

Die Strafen müssen aber die Grenzen einer bloßen Züchtigung nicht überschreiten, und die Fortschaffung darf niemals ohne Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit geschehen. l. c. §. 86.

Unentgeldlich Aufgenommene sind der Anstalt zu häuslichen Diensten, so weit es ihre Kräfte und Gesundheitsumstände zulassen, verpflichtet. l. c. §. 87.

In gleichem Maaße können auch andere Arbeiten, die blos zum Verbrauche in der Anstalt bestimmt sind, so weit sie Fähigkeiten und Kräfte dazu besitzen, von ihnen gefordert werden. l. c. §. 88.

Ueberhaupt werden die den Aufgenommenen, vermöge ihres Standes oder sonstigen Verhältnisses, zukommende Rechte und Pflichten durch die Aufnahme in dergleichen Anstalt nicht verändert. l. c. §. 89.

(Verwaltung des Armenwesens.) 90. In jeder Gemeinde soll die Obrigkeit sich mit dem Pfarrer vereinigen, um beständig darin eine Armenkasse zu erhalten. Edikt vom 28. April 1748. (Milius Ediktens. Art. IV. S. 41.]

In den Städten soll das Armenwesen von einer Deputation geleitet werden, die den Namen Armendirektorium führt. Unter dieser Leitungsbehörde wird die Verwaltung des Armenwesens lediglich durch Kommissionen aus der Bürgerschaft besorgt. Die Disposition

des Stifters bei den Stiftungen dürfen sie jedoch nicht ändern. Das ganze Armenwesen und deren Anstalten und Stiftungen sind den Händen der Bürgerschaft, ihrem Gemeinsinn und der Wohlthätigkeit der Stadteinwohner anvertraut. Der Magistrat bleibt aber als Vollstrecker der Polizeianordnungen verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Straßenbettelei abgeschafft werde. Städteordn. vom 19. Nov. 1808. §. 53, 179. lit. c.

Die Stadtverordneten kontrolliren die ganze Verwaltung des städtischen Gemeindewesens in allen Zweigen, prüfen die Administration des Armenwesens, und besorgen die Rechnungsabnahme. Das. §. 183. rev. St. O. vom 17. März 1831. §. 112.

Nach der rev. Städteordnung §. 108. hat der Vorsitzende im Magistrat die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges, auch im Armenwesen. — Der Magistrat, die Stadtverordneten und die Armenkommissionen verhalten sich bei der Verwaltung der Hospital- und anderer milden Stiftungssachen gegen einander, wie bei allen andern Gegenständen der Kommunalverwaltung. Publik. der Reg. zu Potsdam vom 5. Juni 1820.

Ueberhaupt wird das Vermögen der städtischen milden Stiftungen, und insbesondere was die Substanz und die Nutzbarmachung desselben betrifft, in gleicher Art wie das übrige städtische Vermögen verwaltet, weshalb hier auf Th. IV. im Allgemeinen Bezug genommen wird.

In allen Fällen ist, wenn die Stiftungsurkunde nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, die städtische Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde über die spezielle Verwaltung der Stiftung anerkannt, und derselben die erforderliche Einwirkung zugestanden, damit dem Willen des Stifters und dem Statute der Stiftung Genüge geschehe. M. R. vom 16. Juli 1827.

Ueberhaupt ist bei allen Stiftungen, die den Städten nicht angehören, durch die Städteordnung auch in ihrer Verwaltung nichts geändert. Reskr. der Reg. zu Potsdam vom 20. März 1812 auf den Grund eines Minist. Reskr.

In der Provinz Westfalen sollen die Gemeinde- und Polizeibehörden bei eigener persönlicher Verantwortung dafür Sorge tragen, daß überall, wo es noch nicht oder nur mangelhaft Statt findet, die Ortsarmenanstalten zweckmäßig geordnet werden.

Die Armenmittel und Stiftungen sollen möglichst vereinigt, jeden Orts einem besonderen Armenvorstande aus gemeinsinnigen verständigen Einwohnern übertragen werden. — Diesem Armenvorstande sind die Vorsteher nicht vereinbarter Stiftungen sich über ihre zweckmäßige Verwendung und Verwaltung auszuweisen verpflichtet.

Unter Leitung des Armenvorstandes sind Armenpfleger anzuordnen und diesen die Armen zur näheren Aufsicht und Verwendung der Unterstützungen zu überweisen; es muß überall auf Erforschung der Verarmungsursachen und der besten Unterstützungsweisen Bedacht genommen und auf Linderung und Vorbeugung der Armuth die vor-

zügliche Aufmerksamkeit gerichtet werden. Allerh. Verordn. wegen Einrichtung des Landarmenhauses für Westfalen vom 15. Dezbr. 1820. §. 30.

Der Armenvorstand trifft die nöthigen Bestimmungen, entscheidet alle vorkommende Fälle; er sucht und erfüllt seine Bestimmung im Handeln, ohne sich viel mit Schreibereien zu befassen. Verordnung des Königl. Zivil-Gouverneurs zwischen Weser und Rhein vom 15. Febr. 1815. (Amtsbl. 1816.)

Die Verwaltung des Armenwesens überhaupt ist eine rein bürgerliche Angelegenheit. Reskr. des K. Min. der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 14. Mai 1827. Reskr. der Königl. Regier. zu Münster vom 26. August 1827.

Die Verwaltung des Armenwesens der evangelischen Kirchengemeinen in der Rheinprovinz und Westfalen steht dem Orts-Presbyterium, unter Aufsicht der Kreissynode, des Superintendenten ꝛc. zu. Kirchenordnung für die evang. Gemeinen in der Rheinprovinz und Westfalen vom 5. März 1835. §. 14, 17, 57, 145 und 147.

Das Vermögen der Armen- und anderer Versorgungsanstalten hat die Rechte der Kirchengüter. A. L. R. II. 19. §. 43.

Was wegen Verwaltung des Vermögens in Städten, wo die Städteordnung eingeführt ist, gilt, ist oben gesagt. Aber auch in den übrigen Gemeinden sind die Vorschriften, welche wegen der Gemeindegüter erlassen sind — Siehe Gemeindeverwaltung — auch bei den Armengütern zu befolgen, namentlich bei Kapitalanlagen, Verpachtungen, Verkäufen, Bauten u. s. w.

91. Den Verwaltern oder Vorstehern der Armenanstalten ist wegen unausbleiblicher Kollision der Pflichten nicht zu gestatten, Pächter von Armengüter zu werden. M. R. vom 24. März 1818.

92. Für die Unterhaltung der den wohlthätigen Stiftungen zugehörigen Gebäuden müssen die Vorsteher derselben sorgen. A. L. R. II. 11. §. 699.

(Oberaufsicht des Staats.) 93. Die Verwalter der milden Stiftungen können nach A. L. R. II. 19. §. 43. und Tit. 11. §. 701. kleine Reparaturen, welche 10 Thaler nicht übersteigen, mit Zuziehung der Vorsteher ohne weitere Rückfrage veranstalten. — Bauten und Reparaturen über fünf Thaler, ohne Unterschied, dürfen ohne Genehmigung der Regierung nicht anders als an den Mindestbietenden auf den Grund der Anschläge öffentlich verdungen werden. Publ. der Reg. zu Münster vom 9. Febr. 1818.

Im Allgemeinen hat der Staat die Oberaufsicht auf das Armenwesen, und steht solches unter Verwaltung der Regierungen. — Verordn. vom 27. Okt. 1810. (Gesetzs. S. 10), vom 30. April 1815. §. 13. (Gesetzs. S. 85.) Instr. vom 23. Okt. 1817. Abschn. 1. §. 2. No. 6. (Ges. S. 230.) Kirchenordn. der evangel. Gemeinen in Westfalen ꝛc. vom 5. März 1835. §. 148.

Dagegen gebührt die Oberaufsicht und die Verwaltung von Familienstiftungen (mit Einschluß der der Juden) d. h. solcher die keine öffentliche Zwecke haben, und ihre Bestimmungen in den Familiengliedern oder bestimmt genannter Personen begrenzen, den Justiz- und

vormundschaftlichen Behörden, in so fern bei selbigen überhaupt eine öffentliche Behörde konkurrirt. Reskr. vom 26. August 1809. (Mathis Bd. 8. S. 321.) v. 16. Nov. 1826. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 8. S. 240.)

Die Verwaltung der milden Stiftungen, welche vor der Säkularisation den Kollegiatsstiftern oblag, ist in gleicher Art, wie es mit den früher von den Domstiftern verwalteten milden Stiftungen gehalten worden, mit Vorbehalt der Oberaufsicht des Staats, unter die bischöfliche Behörde gestellt und dieser überlassen, solche unter ihrer Aufsicht den Erzpriestern oder Stadtpfarrern zu übertragen. A. K.O. vom 26. Augnst 1818. [v. Kamptz Ann. S. 718.)

In einer Königl. Kabinetsordre ist bestimmt: daß den Landräthen die Aufsicht auf die Städte und das Vermögen derselben, insbesondere auch auf das Armenwesen, und auf die Verwaltung der im Kreise vorhandenen Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten, Krankenhäuser und dergleichen gebührt. Publ. der Reg. zu Gumbinnen vom 6. Novbr. 1818. §. 15. v. K. A. S. 962. — Siehe auch §. 90.

Das Vermögen der Dorfgemeinden, mithin auch deren Armenanstalten, wird zwar von den Schulzenämtern, da, wo Gutsherrschaften sind, unter deren Aufsicht verwaltet; den Landräthen gebührt aber auch hier die Oberaufsicht. Dasselbe Publ. §. 14 und 16.

Die Städteordnung hat in Hinsicht der äusseren Rechte der milden Anstalten nichts geändert; es steht daher nicht in der Willkühr der Stadtgemeinden, das Vermögen der Stiftungen zu veräußern, wenn gleich aus dem Ertrage ihre Schulden bezahlt, oder sonstige Bedürfnisse gedeckt werden. M. R. vom 16. April 1831.

Wegen unzureichend bewilligte Unterstützung siehe §. 78.

94. Wegen neu zu errichtender Armen- ꝛc. Anstalten in Folge von Zuwendungen siehe §. 86.

Das Vorhaben zur neuen Errichtung derselben muß aber dem Staate zur Prüfung der Grundsätze ihrer Verfassung angezeigt werden. A. L. R. II. 19. §. 33.

Jeder Stifter kann die innere Einrichtung solcher Anstalten, die Aufsicht über dieselben, die Bestellung der Verwalter, die Revision und Abnahme der Rechnungen, nach Gutbefinden anordnen. l. c. §. 35.

So weit der Stifter nichts verordnet hat, gebühren alle diese Befugnisse dem Staate. l. c. §. 36.

Auch solche Anstalten, denen in der Stiftungsurkunde, oder sonst, eigene Aufseher vorgesetzt sind, bleiben dennoch der Oberaufsicht des Staats unterworfen. l. c. §. 37.

Diese Oberaufsicht schränkt sich nur darauf ein, daß nach den vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Verordnungen des Stifters verfahren werde, und nichts einschleiche, was dem allgemeinen Endzwecke solcher Stiftungen zuwider sei. l. c. §. 38.

Der Staat ist also berechtigt, Visitationen bei dergleichen Anstalten zu veranlassen, und die vorgefundenen Mißbräuche und Mängel, obigen Grundsätzen (§. 38.) gemäß, zu verbessern. l. c. §. 39.

Ueberhaupt muß der Staat darauf sehen, daß die Güter und Einkünfte der Armen- und anderer Versorgungsanstalten, zweck- und vorschriftsmäßig verwendet werden. l. c. §. 40.

Wird wegen veränderter Umstände die in der Stiftungsurkunde vorgeschriebene Verwendungsart unmöglich, oder gar schädlich, so muß der Staat die Güter und Einkünfte einer solchen Anstalt zu einem andern, der wahrscheinlichen Absicht des Stifters so viel als möglich gemäßen, Gebrauche widmen. l. c. §. 41.

95. Die Vorsteher und Verwalter solcher Anstalten sind als Diener des Staats anzusehen. Landr. II. 19. §. 80.

Bei Verwaltung der der Anstalt zugehörenden Gelder und Gefälle finden eben die Vorschriften wie bei den Königl. Kassen Statt. l. c. §. 81.

Dergleichen Vorsteher und Administratoren müssen bei Führung ihres Amts, hauptsächlich nach der Stiftungsurkunde, und ihrer besonderen Instruktionen, demnächst aber nach den den Vormündern ertheilten gesetzlichen Vorschriften (A. L. R. II. 18. §. 231. sqq.) sich achten. Landr. §. 83. l. c.

(Rendanten.) 96. Die landräthlichen Behörden sind ermächtigt, bei eintretenden Erledigungen die Rendanten der Armenvorstände selbst verantwortlich anzuordnen, wobei es der Bestätigung der Regierung nicht bedarf; am Ende eines jeden Jahres aber sind die eingetretenen Veränderungen bei den Armenvorständen und Rendanten derselben anzuzeigen. [Siehe auch Städteordn. Th. IV.) Publ. der Reg zu Münster vom 11. Mai 1819.

Zu einer Dispensation von Kautionsleistung sind sie aber nicht befugt. Wenn der Armenvorstand sich jedoch für den Rendanten protokollarisch verbürgt, dann kann die Genehmigung zur Dispensation nachgesucht werden. Reskr. derselben vom 6. Juni 1834.

(Stempelfreiheit.) 97. Der §. 4. der Deklaration vom 27. Juni 1811 ist in den neu- und wiedererworbenen Provinzen gültig. Die Stempelfreiheit der Kirchen, Armenanstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, Straf- und Besserungsanstalten, erstreckt sich auch auf denselben anfallende Zuwendungen durch Schenkungen oder Vermächtnisse. — Stempelsteuer von Vermächtnissen zur Austheilung an Arme ist nicht zu erheben. Dekr. vom 27. Juni 1811, Stempelges. vom 7. März 1822, §. 3. litt. c., A. K. O. vom 16. Januar 1827. (v. K. Ann. 1830. S. 751.)

(Der Atteste.] 98. Der Vermerk auf Attesten „wegen Armuth stempelfrei" soll um den Mißbrauch des Abschneidens und demnächstiger Stempelstrafe zu verhüten, neben dem Siegel oder der Unterschrift angebracht werden. Publ. der K. Prov.-Steuer-Direkt. zu Breslau vom 28. August 1829.

[Armuthszeugnisse.] 99. Abfassung von Bettelbriefen ist bei 10 bis 50 Thlr. Strafe verboten. A. Verordn. wegen Einr. des Landarmenh. für Westfalen vom 15. Dez. 1820. §. 10.

Damit aber Armuthsatteste ihres öfters zu allgemeinen Inhalts wegen nicht zum Betteln mißbraucht werden können, ist bestimmt: daß Armenatteste nur von den Armenkommissionen, und wo diese nicht vorhanden, von dem Pfarrer und Bürgermeister gemeinschaftlich, sonst aber von keiner andern Person, nach folgendem Formular wörtlich abgefaßt werden sollen: „Dem NN. wohnhaft in N. wird pflichtmäßig bescheinigt, daß (nun folgt die Ursache und der Zustand seiner Hülfsbedürftigkeit.)"

„Dieses Zeugniß soll blos dazu dienen, um bei (Benennung des Zwecks) davon Gebrauch zu machen. Sollte es zu einem andern Zwecke, oder gar zum Betteln benutzt werden, so wird ein Jeder, dem es zu Gesicht kommt, gebeten, es zurückzubehalten, und an den Ortsbürgermeister gelangen zu lassen." Publ. der Reg. zu Münster vom 23. April 1824. Amtsblatt S. 158.

(Besondere Gemeinde-Armenordnungen.)

100. Endlich ist noch zu bemerken, daß die Grundsätze, welche in örtlicher Beziehung, nach Anleitung der für den ganzen Staat oder einzelne Landestheile gegebenen, in Hinsicht des Armenwesens befolgt werden müssen, zweckmäßig in besonderen Stadt- oder Gemeindearmenordnungen von den Ortspolizeibehörden öffentlich bekannt gemacht, und daß stets strenge solche gehandhabt werden. Ohne dies würde jede noch so wohlthätige Anordnung, sobald die Verwirklichung bei der Ausführung stockt, ganz ohne Erfolg sein, und völlig überflüssig erscheinen.

Kap. 12. Polizei des Hauswesens.

Abschn. 1. Hausrecht.

(Einleitung.)

1. Zur Polizei des Hauswesens gehört erstlich das Hausrecht, wornach weder eine öffentliche Behörde, noch ein Dritter in die innern Angelegenheiten eines Hauswesens sich mischen darf, sobald nicht durch entschiedene Thatsachen die Rechte Anderer oder selbst die Rechte und die Wohlfahrt der einzelnen Familien bedroht oder verletzt werden. Das A. L. R. verordnet dieserhalb im II. Th. 20. Tit.:

[Hausrecht.]

Niemand darf in eines Andern Haus, Wohnung oder sonstigen Aufenthaltsort, wider dessen Willen, ohne besondere Befugniß eindringen. a. a. O. §. 525.

2. Wer dieses thut, oder wider Willen des Besitzers innerhalb seines Bezirks Handlungen vornimmt, zu denen er nicht berechtigt ist, der verletzt das Hausrecht. Das. §. 526.

3. Der Einwohner ist befugt, den, welcher das Hausrecht verletzt, nach vorgängiger Warnung zu nöthigen, daß er von dergleichen zudringlichem oder eigenmächtigem Verfahren abstehe. Das. §. 527.

Doch muß hierbei Leib und Ehre des Eindringenden möglichst geschont werden. Das. §. 528.

Jedenfalls wird derselbe, wenn er es auf den Gebrauch der Gewalt hat ankommen lassen, zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen. Das. §. 529 und 530.

4. Vorstehende Bestimmungen gelten auch, wenn dergleichen Handlungen innerhalb der Grenze eines mit Mauern, Planken oder Zäunen umgebenden Platzes vorgefallen sind. — Eben dies findet auch auf freiem Felde Statt, so weit der Eigenthümer, durch Anbau oder besondere Merkmale, Andere davon ausgeschlossen hat. (A. L. R. I. 22. §. 94.) Das. §. 531 und 532. Siehe auch §. 27 der Dienstinstruktion für Gendarmen Th. I. Tit. II.

[Gesindepolizei.] Zur Polizei des Hauswesens gehört ferner die Gesindepolizei, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Herrschaft und des Gesindes feststellt.

Abschn. 2. Von Herrschaften und Gesinde.

(Ressortverhältnisse in Gesindesachen.) 1. Von den Königl. Ministerium des Innern und der Justiz sind die Ressortverhältnisse in Gesindesachen folgendermaßen bestimmt:

1) Die Polizeibehörde hat die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und zu vollstrecken, wenn die Rede ist:
   a. von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst von Seiten der Herrschaft, (§. 47 nachstehend.)
   b. von dem verweigerten Antreten in den Dienst von Seiten des Gesindes, (§. 51.)
   c. von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienste von Seiten der Herrschaft, (§. 160.)
   d. von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienste (§. 167.) und
   e. von dem verweigerten Abziehen und Entlassen des Gesindes. (Siehe auch nachstehend. §.)

   Die erste Entscheidung und die Vollstreckung derselben in obigen Fällen steht unbedingt der Polizeibehörde zu, und nur dann, wenn eine Parthei sich hierbei nicht beruhigt, ist der Weg Rechtens verstattet. Bis zur Entscheidung des Richters sind die Parteien verbunden, der polizeilichen Festsetzung Folge zu leisten.

2) Die Festsetzung der Strafe in den Fällen der §§. 12., 17., 20. und 31. gehört stets, selbst wenn solche über 5 Thaler beträgt, vor die Polizeibehörde, so daß dagegen keine Berufung auf den Weg Rechtens, sondern nur Beschwerde dagegen bei der Regierung Statt findet.

3) die in den §§. 51. und 168. festgesetzten Strafen sind gleichmäßig, ohne daß eine Berufung auf den Weg Rechtens Statt findet, von den Polizeibehörden festzusetzen und zu vollstrecken.

4) Wenn von Erfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes, während des Dienstes, die Rede

ist, so müssen die Polizeibehörden sich der vorläufigen Entscheidung unterziehen, solche vollstrecken, bis im Wege Rechtens eine andere Entscheidung erfolgt ist.

Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft können die Polizeibehörden bis zu 14 Tage Gefängniß- oder 5 Thlr. Geldstrafe ahnden, ohne daß dagegen auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung angetragen werden kann.

4) Die in den §§. 33, 37 und 38 gedachten Entscheidungen wegen der Livree- und Kostgebühren stehen lediglich den Polizeibehörden zu, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann.

6. Eben so gebührt in den Fällen der §§. 10, 13, 173 und 176 den Polizeibehörden die Kognition ausschließlich. M. R. vom 17. April 1812. (v. K. A. 1821. S. 105.) Publ. der Reg. zu Münster vom 5. Dezember 1820.

Die Absicht des polizeilichen Einschreitens in die Vertragsverhältnisse beim Gesindedienste ist nur die, durch eine vorläufige Bestimmung augenblicklichen Störungen vorzubeugen. M. R. vom 11. Febr. 1835.

2. Wenn eine Herrschaft ihr Gesinde aus andern als gesetzmäßigen Ursachen entläßt, so sucht die Polizeibehörde sie zur Wiederaufnahme zu bewegen. (§. 160.) — Weigert sie sich aber dessen, so entscheidet die Polizeibehörde, ob die Entlassung gegründet ist oder nicht;

über die Forderung des Gesindes wegen Lohn und Kost (§. 161 und 162) entscheiden aber lediglich die Justizbehörden, bei welchen aber die Entschädigungsklage durch den Nachweis des Gesindes zu begründen ist, daß es sich wegen seiner Wiederannahme an die Polizeibehörde gewandt habe.

Wenn das Gesinde den Dienst ohne rechtmäßige Ursache verläßt, so hält es die Polizeibehörde zur Rückkehr an, und entscheidet eventualiter, ob die Weigerung des Gesindes zur Rückkehr begründet ist oder nicht.

Weigert die Herrschaft aber die Wiederannahme, so daß beide Theile über Aufhebung des Vertrags einig sind, so gebührt die Entscheidung wegen Lohn und Kost den Gerichten. M. R. vom 13. September 1833. Publ. der Reg. zu Münster vom 22. Januar 1834.

Von Rechten und Pflichten der Herrschaft und des Gesindes.

(Vom gemeinen Gesinde.)

1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einem Vertrage, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, so wie der andere zu einer dafür zu gebenden Belohnung sich verpflichtet. Gesindeordn. vom 8. Novbr. 1810 §. 1.

(Welche Arbeiter u. Knechte dazu zu rechnen.) Die auf Stromfahrzeugen dienenden gemeinen Arbeiter oder Schifferknechte ſind eben ſowohl als die Behufs des Ackerbaues, der Viehzucht, Brauereien, des Fuhrwerks und ähnlicher Gewerbe den Beſtimmungen der Geſindeordnung unterworfen. Publ. der Reg. zu Münſter vom 19. April 1829.

(Handwerksgeſellen u. Lehrlinge werden nicht überall nach der Ges. O. beurtheilt.) Bei Streitigkeiten zwiſchen Handwerkern und ihren Geſellen und Lehrlingen entſcheidet aber nicht die Geſ. Ord., es treten hierbei vielmehr die Beſtimmungen des A. L. R. II. 8. Abſchn. 3. ein. M. R. vom 15. März 1829. Siehe deshalb Gewerbspolizei, Handwerker.

(Wer Geſinde miethen kann.) 2. In der ehelichen Geſellſchaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Geſinde zu miethen. Alleg. Geſ. Ordn. §. 2.

3. Weibliche Dienſtboten kann die Frau annehmen, ohne Einwilligung des Mannes. Daſ. §. 3.

4. Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Geſinde nicht anſtändig iſt, deſſen Wegſchaffung nach verfloſſener geſetzmäßiger Dienſtzeit, ohne Rückſicht auf die vertragsmäßig beſtimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen. Daſ. §. 4.

(Wer ſich als Geſinde vermiethen kann.) 5. Wer ſich als Geſinde vermiethen will, muß frei über ſeine Perſon verfügen können. Daſ. §. 5.

6. Daher Minderjährige nicht ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes. Daſ. §. 6.

7. Auch verheirathete Perſonen nur mit Einwilligung ihrer Männer. Daſ. §. 7.

8. Nur wenn die Einwilligung in den Fällen der §§. 6 und 7 auf eine gewiſſe Zeit, oder zu einer beſtimmten Dienſtherrſchaft, ausdrücklich eingeſchränkt worden, iſt die Erneuerung derſelben zur Verlängerung der Zeit, oder bei einer Veränderung der Herrſchaft erforderlich. Daſ. §. 8.

(Dienſtentlaſſungsſcheine und obrigkeitliche Atteſte.) 9. Dienſtboten, welche ſchon vermiethet geweſen, müſſen bei dem Antritte eines neuen Dienſtes die rechtmäßige Verlaſſung der vorigen Herrſchaft nachweiſen. Daſ. §. 9.

Im Falle des §. 9. vorſtehend, iſt ein Dienſtſchein nicht durchaus nothwendig, indem unter Umſtänden auch eine blos mündliche Erklärung der vorigen Herrſchaft genügen kann. M. R. v. 12. September 1834. (v. K. A. S. 784.)

10. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müſſen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Anmeldung als Geſinde kein Bedenken obwalte. Daſ. §. 10.

Zu diesem obrigkeitlichen Atteste muß ein 15 Sgr. Stempel genommen werden, wenn nicht wegen Unvermögenheit des Gesindes und dessen Eltern völlige Stempelfreiheit eintritt. M. R. vom 18. Dezember 1822. (v. K. A. 1823. S. 256.) und M. R. vom 20. Sept. 1826.

Dienstboten, die bereits vermiethet gewesen sind, müssen, nicht blos beim Antritt ihres anderweitigen Dienstes, sondern schon bei der neuen Vermiethung derjenigen Herrschaft, bei welcher sie sich von neuem vermiethet, nachweisen, daß die Verhältnisse zu der bisherigen Dienstherrschaft jener anderweitigen Vermiethung nicht entgegen stehen. M. R. vom 12. August und 3. Sept. und Publ. der Reg. zu Münster vom 13. September 1816.

Es versteht sich von selbst, daß Dienstboten, welche eine Zeitlang dienstlos gewesen, und dann wieder in Dienst treten, sich mit Zeugnissen ihrer frühern und zwar letztern Dienstherrschaft oder ihrer Obrigkeit zum Dienen ausweisen müssen, widrigenfalls die Herrschaft nach §. 12. strafbar ist. Reskr. der Reg. zu Münster vom 20. Januar 1830.

Bei jungen Personen, welche Gesindedienste suchen, ist zur Verhütung von Mißbräuchen erforderlich, daß die obrigkeitlichen Atteste das betreffende Signalement und den Ort enthalten, wo der Dienst gesucht wird.

Wollen Personen Gesindedienste an verschiedenen Orten willkührlich suchen, dann müssen sie sich mit Pässen versehen. Publ. der Reg. zu Münster vom 2. Mai 1828.

Kinder unter 14 Jahren bedürfen keiner Dienstentlassungsscheine. M. R. vom 20. März 1826.

11. Hat Jemand mit Verabsäumung der Vorschriften §. 9 und 10. Gesinde angenommen: so muß, wenn ein anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Miethskontrakt als ungültig wieder aufgehoben werden. Ges. Ordn. §. 11.

12. Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieser Vorschriften eine Geldbuße von 1 bis 10 Thaler an die Ortsarmenkasse verwirkt. Das. §. 12.

Die Polizeibehörden haben sich die visirten Gesindescheine bei Anmeldung des anziehenden Gesindes vorlegen zu lassen. M. R. vom 17. Oktober 1824.

[Verpflichtung der Meister u. Gesellen.] Gesellen, welche von einem Meister zum andern übergehen, müssen ein Attest des vorigen Meisters oder der Ortsobrigkeit beibringen, daß sie unverdächtig und sich als Gesellen zu verdingen befugt sind. Der Meister, welcher einen Gesellen ohne dieses Attest nimmt, zahlt nach §. 12. der G. O. 1 bis 10 Thlr. Strafe. Publ. der Reg. zu Münster vom 28. Juni 1823.

Gesindemäkler.) 13. Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu von der Ortsobrigkeit bestellt und verpflichtet ist. Ges. Ord. §. 13.

14. Sie müssen sich nach den Personen, die in Dienste durch ihre Vermittelung kommen wollen, sorgfältig erkundigen. Das. §. 14.

15. Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben gesetzlich sich zu vermiethen berechtigt sind. Das. §. 15.

16. Gesinde, welches schon im Dienste steht, dürfen sie nicht zur Verlassung derselben ꝛc. anreizen. Das. §. 16.

17. Thun sie dieses, so werden sie mit 5 bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft, im Wiederholungsfalle mit Verlust des Gewerbes. Das. §. 17.

18. Sie müssen den Herrschaften die Eigenschaften der vorgeschlagenen Personen getreulich und nach bestem Wissen anzeigen. Das. §. 18.

19. Thun sie dieses nicht, dann müssen sie den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst tragen. Das. §. 19.

20. Außerdem verwirken sie, es mag Schaden entstanden sein oder nicht, die §. 17 bemerkte Strafe. Der Verlust des Gewerbes findet selbst zum erstenmale Statt, wenn sie den Schaden nicht ersetzen können. Das. §. 20.

21. Polizeibehörden sollen das Mäklerlohn nach den Ortsverhältnissen bestimmen und bekannt machen. Das. §. 21.

Nach diesen Bestimmungen (§. 13 — 21.) und nach sonstigen lokalpolizeilichen Verhältnissen muß die Ortsbehörde dem Mäkler eine Instruktion ertheilen und darin die Einschreibegebühren der sich Meldenden, welche nicht über 5 Sgr. für jede Partei, desgleichen die Gebühren bei wirklich darauf Statt findenden Miethsverträgen, welche bei städtischem Gesinde nicht über 10 Sgr., bei ländlichem nicht über 5 Sgr. betragen dürfen, bestimmen, und diese, so wie die Anstellung des Mäklers, durch das Intelligenzblatt bekannt machen. Ferner müssen vom Mäkler Register über die Dienst- resp. Gesinde-Suchenden nach folgenden Rubriken geführt werden: 1) laufende Nummer; 2) Datum; 3) in welcher Eigenschaft das Gesinde gesucht wird; 4) des Dienstboten a. Namen und Qualität, b. Geburtsort, c. Alter, d. frühere Dienstherrschaften mit Angabe der Dienstzeit, e. letzte Dienstherrschaft mit Angabe der Dienstzeit, f. Termin, wann er den Dienst antreten kann; 5) Bemerkungen über etwaige schlechte aus den Gesindescheinen sich ergebende Zeugnisse; 6) durch den Mäkler vermittelte Vermiethungen, a. Dauer, b. Dienstherr (Namen und Wohnort) c. in welcher Eigenschaft (z. B. als Schäfer, Weber, Knecht, Spinnmagd ꝛc.), d. von welcher Zeit, e. auf wie lange, f. mit welcher Kündigung, g. gegen welchen Lohn, h. sonstige Bedingungen (z. B. die Spinnmagd hat versprochen, täglich 2 Stück guten Garns zu liefern ꝛc.), 7) Bemerkungen; und es sollen diese Register von

Zeit zu Zeit durch die Lokalpolizeibehörde revidirt werden. — Zu Gesindemäklern dürfen übrigens nur ganz zuverlässige Personen genommen werden, welches lediglich dem Ermessen der Polizeibehörden überlassen bleibt. Endlich muß jeder Gesindemäkler unter strenger Aufsicht der Polizeibehörde gehalten und vorzüglich bei ihnen darauf gesehen werden, daß sie ihres Vortheils wegen nicht das Gesinde zum öfteren Wechsel verleiten oder wohl gar Zusammenkünfte desselben veranlassen. Reskr. der Reg. zu Münster vom 24. Januar 1828.

(Schliessung des Miethskontrakts.) 22. Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages. Ges. O. §. 22.

23. Die Gebung und Annahme des Miethgeldes vertritt dessen Stelle. Das. §. 23.

24. Der Betrag des Miethgeldes hängt von freier Uebereinkunft ab. Das. §. 24.

25. Das Miethgeld wird auf den Lohn abgerechnet, wenn nicht ein anderes bedungen worden. Das. §. 25.

26. Jedenfalls kann es geschehen, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die Dienstzeit nicht aushält. Das. §. 26.

(Vermiethung bei mehreren Herrschaften zugleich.) 27. Der Herrschaft gebührt bei der Vermiethung den Vorzug, welche das Miethsgeld zuerst gegeben hat. Das. §. 27.

28. Die Herrschaft, welche nachstehen muß, oder sich ihres Rechts begiebt, kann das Miethgeld und Mäklerlohn vom Dienstboten zurückfordern. Das. §. 28.

29. Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, der daraus entsteht, daß sie ein anderes Gesinde für höhern Lohn miethen muß. Das. §. 29.

30. Die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, muß auf Verlangen diesen Betrag (§. 28 und 29.) von seinem Lohne abziehen und der andern Herrschaft zustellen. Das. §. 30.

31. Außerdem muß der Dienstbote, der sich bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Miethsgeldes als Strafe zur Orts-Armenkasse entrichten. Das. §. 31.

(Lohn und Kost.) 32. Der Lohn, Kostgeld und die Beköstigung des Gesindes hängt von freier Uebereinkunft ab. Das. §. 32.

33. Insofern darüber nichts bestimmt worden, gilt deshalb der Ortsgebrauch, und was in dieser Rücksicht Regel, bestimmt die Ortspolizeibehörde. Das. §. 33.

34. Weihnachts-, Neujahrs- und andere dergleichen Geschenke kann das Gesinde niemals gerichtlich einklagen. Das. §. 34.

35. Alle frühere Observanzen ꝛc. dieserhalb sind unverbindlich. Das. §. 35.

36. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrsgeschenke während des Dienstjahres gegeben worden, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird. Das. §. 36.

37. Bei männlichen Bedienten ist die Livree ein Theil des Lohns, und fällt nach Ablauf der vertragsmäßig bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entscheidet die Polizeiobrigkeit wie §. 33 über die Zeit, binnen welcher die Livree verdient ist. Das. §. 37.

38. Auf besondere Staatslivree hat der Bediente keinen Anspruch. Das. §. 38.

39. Mäntel, Kutscherpelze u. dergl. gehören nicht zur gewöhnlichen Livree. Das. §. 39.

(Dauer d. Dienstzeit.) 40. Die Dauer der Dienstzeit hängt von gegenseitiger freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab, doch kann Niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine bestimmte Zeit ausgedrückt, oder doch so bestimmt ist, daß jedem Theile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. Wo dies dennoch geschehen sollte, muß der Dienende nach vorgängiger einjähriger Kündigung jeder Zeit entlassen werden. Dienstkontrakte, welche Eltern oder Vormünder für Kinder oder Pflegebefohlnen abschließen, können von denselben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach §. 112 aufgekündigt werden. Das. §. 40.

41. Ist nichts besonderes verabredet worden, so wird die Miethe bei städtischem Gesinde auf ¼ Jahr, bei Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr als geschlossen angenommen. Das. §. 41.

(Antritt d. Dienstes.) 42. Die Antrittszeit ist der 2. Januar, April, Juli und Oktober jedes Jahrs, insofern nicht ein Anderes bei der Vermiethung ausdrücklich ausbedungen ist. Fällt hiernach die Antrittszeit auf einen Sonn- oder Festtag, so zieht das Gesinde den nächst vorhergehenden Werktag an. Das. §. 42.

43. Bei Landgesinde ist die Antrittszeit der 2. April. Wegen der Sonn- u. Tage gilt das Vorhergehende. Das. §. 43.

44. Die vorbemerkten Antrittstage sind zugleich die Abzugstage für das alte Gesinde. Das. §. 44.

45. Nach einmal gegebenen und angenommenen Miethgelde ist die Herrschaft und das Gesinde schuldig, den Dienst anzunehmen resp. anzutreten. Das. §. 45.

46. Kein Theil kann sich durch Ueberlassung oder Rückgabe des Miethsgeldes davon losmachen. Das. §. 46.

(Weigerung der Herrschaft zur Annahme des Gesindes.)

47. Weigert sich die Herrschaft das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Miethgeld, und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet ist. (§. 160. seq) Ges. Ord. §. 47.

48. Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen. [§. 117 seq] Ges. Ord. §. 48.

49. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat. Das. §. 49.

50. In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethgeld zurückfordern. Das. §. 50.

(Weigerung des Gesindes, den Dienst anzutreten.)

51. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden, bleiben diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt einen andern Dienstboten zu miethen, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen, und das Miethsgeld zurückgeben, sondern verfällt noch überdies in eine Strafe von 2 bis 10 Thaler oder verhältnißmäßiges Gefängniß. Das. §. 51.

52. Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich solche Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, wodurch es nach §. 136 — 140. zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt werden würde; so kann dasselbe zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern ist nur gehalten, das Miethsgeld zurückzuzahlen. Das. §. 52.

53. Wird das Gesinde durch Zufall ohne seine Schuld den Dienst anzutreten verhindert, so muß die Herrschaft sich mit Zurückgabe des Miethsgeldes begnügen. Das. §. 53.

54. Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritte der Dienstzeit Gelegenheit zu heirathen: so steht demselben frei eine andere taugliche Person zur Versehung des Dienstes an seiner Statt zu stellen. Das. §. 54.

55. Ist es dazu nicht im Stande, so muß auch dergl. Gesinde den Dienst in Städten auf ¼, und bei Landwirthschaften auf ½ Jahr antreten. Das. §. 55.

(Pflichten des Gesindes in seinen Diensten

56. Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden. Das. §. 56.

57. Gemeines Gesinde, welches nicht ausschließend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen. Das. §. 57.

58. Allen, zur herrschaftlichen Familie gehörenden, oder darin in bestimmten Verhältnissen, oder blos gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig. Das. §. 58.

59. Dem Haupte der Familie kommt es zu, dieses näher zu bestimmen. Das. §. 59.

60. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde auf eine Zeitlang daran verhindert wird. Das. §. 60.

61. Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei; so entscheidet allein der Wille der Herrschaft. Das. §. 61.

62. Das Gesinde darf ohne Erlaubniß der Herrschaft sich in den ihm aufgetragenen Geschäften nicht von andern vertreten lassen. Das. §. 62.

63. Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen, so muß es für den durch selbige verursachten Schaden haften. Das. §. 63.

64. Das Gesinde muß seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam verrichten. Das. §. 64.

An Werktagen die im Kalender nicht als Feiertage bezeichnet sind, ist es nicht zu dulden, das das Gesinde sich der Arbeit entzieht und in Wirthshäusern umhertreibt. Auf Klage der Dienstherrschaft ist solches Gesinde nachdrücklichst zu bestrafen. Reskr. der Reg. zu Münster vom 24. Sept. 1827.

(Wann es zum Schadensersatze verpflichtet.)

65. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich oder aus groben oder mäßigen Versehen Schaden zu: so muß es denselben ersetzen. Ges. O. §. 65.

66. Wegen geringer Versehen aber nur dann, wenn es wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat. Das. §. 66.

67. Dagegen ist es zum Ersatze verpflichtet, wenn es sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen. Das. §. 67.

68. Wegen solcher Entschädigungen kann die Herrschaft sich an den Lohn halten. Das. §. 68.

69. Kann der Schaden davon oder aus andern Habseligkeiten des Dienstboten nicht ersetzt werden: so muß er denselben durch unentgeldliche Dienstleistung auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten. Das. §. 69.

(Pflichten des Gesindes ausser seinen Diensten.)

70. Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden. Das. §. 70.

71. Bemerkte Untreue des Nebengesindes muß es der Herrschaft anzeigen. Das. §. 71.

72. Verschweigt es dieselbe: so muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften. Das. §. 72.

73. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen. Das §. 73.

74. Ohne Vorwissen und Genehmigung derselben sich auch in eigenen Angelegenheiten nicht vom Hause entfernen. Das. §. 74.

75. Solche Erlaubniß darf nicht überschritten werden. Das. §. 75.

(Züchtigungsrecht der Herrschaft.) 76. Die Befehle und Verweise der Herrschaft muß es mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen. — Das. §. 76.

77. Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern. Das. §. 77.

Gegen die in der 1. Klasse des Soldatenstandes sich befindenden beurlaubten Soldaten der Kriegsreserve und Landwehr, oder beurlaubten Rekruten des stehenden Heeres dürfen aber thätliche Beleidigungen nicht Statt finden. Kr. M. R. vom 26. April 1819. und 28. Okt. 1822.

Gegen beurlaubte Landwehrmänner, Kriegsreservisten und Trainsoldaten, wenn sie sich im Gesinde- oder Hofedienste, faul, unordentlich oder widerspenstig bezeigen, steht der Herrschaft das Recht zu, sie mit 24stündiger bis 3tägiger Arreststrafe, jedoch in keinem für entehrende Verbrecher bestimmten Verhaftsbehältnisse zu belegen. Instr. für Landwehr-Inspekteure vom 10. Dezbr. 1816. A. §. 35. und B. §. 18. No. 6. Justiz-Min. Resk. vom 6. Mai 1817.

78. Solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen. Ges. O. §. 78.

79. Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätig widersetzen. Das. §. 79.

(Strafen wegen Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft.) 80. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft werden durch Gefängniß ꝛc. kriminalrechtlich geahndet. Das. §. 80.

81. In solchem Falle ist die Herrschaft befugt, die Gesindedienste durch Andere auf dessen Kosten verrichten zu lassen. Das. §. 81.

(Pflichten der Herrschaft.) 82. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten. Das. §. 82.

83. Kost muß event. bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speisen braucht das Gesinde nicht anzunehmen. In Ermangelung bestimmter Verabredung hat die Polizeiobrigkeit, wie §. 33., über die Menge und Beschaffenheit zu entscheiden. Das. §. 83.

84. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu fleißig anhalten. Das. §. 84.

85. Sie muß ihm nicht mehrere oder schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann. Das. §. 85.

86. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so hat die Herrschaft für seine Kur und Verpflegung zu sorgen. Das. §. 86.

87. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden. Das. §. 87.

88. Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind. Das. §. 88. Siehe Kap. 11. §. 62.

89. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht; so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen, und bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechts übernehmen. Das. §. 89.

90. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden: so muß das Gesinde die Unterbringung darin sich gefallen lassen. Das. §. 90.

91. Im Falle des §. 88. kann die Herrschaft die Kurkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen. Das. §. 91.

92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft. (§. 86. seqq.) auf. Das. §. 92.

93. Doch muß davon der Ortsobrigkeit zur weitern Vorsorge Anzeige gemacht werden. Das. §. 93.

94. Unter den Umständen, worin Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden vergüten muß, ist auch die Herrschaft schuldig für das in ihrem Dienste ꝛc. (§. 86.) zu Schaden gekommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen. [A. L. R. I. 13. §. 80. 81.] Das. §. 94.

95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes, bis es sich selbst sein Brod wieder erwerben kann. Das. §. 95.

96. Ist dessen Gesundheit aber durch Mißhandlungen der Herrschaft ohne sein grobes Verschulden beschädigt, so hat es vollständige Schadloshaltung zu fordern. Das. §. 96.

97. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung. Das. §. 97.

[Verantwortlichkeit für Handlungen des Gesindes.] 98. Wann die Herrschaft für Handlungen des Gesindes verantwortlich ist, bestimmt das A. L. R. I. 6. §. 60. sqq. (Siehe auch Tit. I. §. 20.) Das. §. 98.

Für den von Dienstboten zugefügten Schaden ist die Herrschaft in der Regel nicht verantwortlich. A. L. R. I. 6. §. 60.

Wer aber wissentlich geschehen läßt, daß sein Gesinde einem Andern Schaden zufügt, der wird als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung des Gesindes angesehen. Das. §. 61.

Wer Gesinde, das durch einen überwiegenden Hang zu groben Lastern, durch einen hohen Grad von Blödsinn oder Schwermuth, oder durch ansteckende Krankheiten, andern gefährlich werden kann, wissentlich in Dienste nimmt, oder darin behält, der haftet für alle Gefahr. Das. §. 62.

Für den durch Dienstboten angerichteten Feuerschaden haftet die Herrschaft auch alsdann, wenn ihr die Unvorsichtigkeit des Gesindes bei dem Gebrauche von Feuer und Licht bekannt gewesen ist, und sie dasselbe dennoch beibehalten hat. Das. §. 63.

Wenn Jemand zu einem Geschäfte ein dazu untüchtiges Gesinde wissentlich bestellt, so haftet er für den Schaden, welcher einem Dritten bei der Ausrichtung des Geschäfts durch die Untüchtigkeit des Gesindes zugefügt worden. Das. §. 64.

In Ansehung der Handwerksgesellen und Lehrjungen haben die Meister die obengedachten Pflichten. Das. §. 65.

(Aufhebung des Vertrages durch den Tod.) 99. Stirbt ein Dienstbote; so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist. Ges. O. §. 99.

100. Begräbnißkosten braucht die Herrschaft nicht zu zahlen. Das. §. 100.

101. Stirbt das Haupt der Familie, so brauchen die Erben das Gesinde jedenfalls nur bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit §. 32 — 34 zu behalten. Das. §. 101.

102. Erfolgt der Todesfall jedoch nach der Kündigungsfrist: so muß Gesinde, welches blos zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, das baare Lohn ohne Kostgeld für das nächstfolgende Vierteljahr noch überdies erhalten; Gesinde aber, das zur Landwirthschaft gebraucht

wird, noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden. Das. §. 102.

103. Auf Dienstboten zur besonderen Bedienung einzelner Familienglieder findet bei dem Absterben vorstehende Bestimmung Anwendung. Das. §. 103.

104. Männliche Dienstboten behalten ihre ganze gewöhnliche Livree, wenn sie der verstorbenen Herrschaft bereits ½ Jahr gedient haben. Das. §. 104.

105. Anderenfalls müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen. Das. §. 105.

106. War der Bediente nur monatweise gemiethet, so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem 15. des Monats stirbt, nur auf den laufenden, sonst für den folgenden Monat. Das. §. 106.

107. Beim Konkurs über das Vermögen der Herrschaft finden die §§. 101 — 106 Anwendung. Das. §. 107.

108. Der Tag des eröffneten Konkurses wird dem Todestage gleich geachtet. Das. §. 108.

109. Wegen rückständigen Gesindelohns entscheidet die Konkursordnung. Das. §. 109.

(Nach vorhergegangener Aufkündigung.)

110. Außer diesen Fällen kann der Miethsvertrag einseitig nicht aufgehoben werden. Das. §. 110.

111. Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen. Das. §. 111. u. M. R. vom 11. Febr. 1835. (v. K. A. S. 179.)

112. Die Aufkündigungsfrist ist bei städtischem Gesinde 6 Wochen, bei Landgesinde 3 Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit, wen nicht anders verordnet ist. Das. §. 112.

113. Bei Monatsweise gemietheteten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am 15. jeden Monats Statt. Das. §. 113.

114. Ohne Aufkündigung ist der Vertrag stillschweigend verlängert, Das. §. 114.

115. und zwar bei städtischem Gesinde auf ¼ und bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr, Das. §. 115.

116. und bei Monatsweise gemietheteten Gesinde auf 1 Monat. Das. §. 116.

(Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.)

117. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen:

1) Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- oder Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht. Das. §. 117.

118. 2) Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt. Das. §. 118.

119. 3) Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Hausoffizianten mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt. Das. §. 119.

120. 4) Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt. Das. §. 120.

121. 5) Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht. Das §. 121.

Eine Herrschaft, welche Verdacht gegen ihr Gesinde hegt, kann die Visitation der Koffer und Behältnisse desselben von der Polizei verlangen. — Sollte aber die Extrahirung der polizeilichen Nachsuchung, wegen Gefahr im Verzuge oder andern Gründen nicht zulässig sein, oder den Zweck vereiteln, dann leidet es keinen Zweifel, daß die Dienstherrschaft berechtigt ist, die Nachsuchung der in ihrer Wohnung befindlichen Koffer und übrigen Behältnisse des Dienstboten vorzunehmen. M. R. vom 2. Dezember 1824.

Ferner kann die Herrschaft ein Gesinde ohne Aufkündigung entlassen:

122. 6) Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern (§. 121) verleitet. Ges. O. 122.

123. 7) Wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren auf Borg nimmt. Das. §. 123.

124. 8) Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil versauft oder versetzt. Das. §. 124.

125. 9) Wenn es wiederholentlich ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist. Daselbst §. 125.

126. 10) Wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnung unvorsichtig umgeht. Das. §. 126.

127. 11) Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigen Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist. Das. §. 127.

128. 12) Wenn das Gesinde sich durch liederliche Aufführung ansteckende oder eckelhafte Krankheiten zugezogen hat. Das. §. 128.

129. 13) Wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt, und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht. Das. §. 129.

130. 14) Wenn der Dienstbote dem Trunke oder Spiele ergeben ist, oder durch Zänkereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und von solchem Betragen auf geschehene Verwarnung nicht abläßt. Das. §. 130.

131. 15) Wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat. Das. §. 131.

132. 16) Wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird. Das. §. 132.

133. 17) Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser gesetzmäßige Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen, erfolgen muß. Das. §. 133. Siehe auch Kap. 10. §. 15. ff.

134. 18) Wenn die Herrschaft von dem Gesinde durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden. Das. §. 134.

135. 19) Wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb dasselbe nach §. 117 bis 128. hätte entlassen werden können, schuldig gemacht und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig bekannt hat. Das. §. 135.

[Von Seiten des Gesindes.] 136. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen:

1) Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens versetzt worden. Das. §. 136.

137. 2) Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt. Das. §. 137.

138. 3) Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen. Das. §. 138.

139. 4) Wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen. Das. §. 139.

140. 5) Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert. Das. §. 140.

141. 6) Wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt und in eine Entfernung, die mehr als 6 Meilen beträgt, eine Reise vornimmt oder überhaupt in dieser Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnsitz verlegt und es nicht übernehmen will, den Dienstboten beim Ablaufe der Dienstzeit kostenfrei zurückzusenden. Hat die Herrschaft mehrere Wohnsitze, so wird die Entfernung von 6 Meilen nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt wirklich bewohnt hat. Das. §. 141.

142. 7) Wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird. Das. §. 142.

[Entlassung unter der Zeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung: von Seiten der Herrschaft,]

143. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung, kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen:

1) Wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt. Das. §. 143.

144. 2) Wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß. Das. §. 144.

(Von Seiten des Gesindes.)

145. Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen:

1) Wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt. Das. §. 145.

146. 2) Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt. Das. §. 146.

147. 3) Wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen müßte. Das. §. 147.

148. In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr und bei Monatweise gemiethetem Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden. Das. §. 148.

149. Wenn die Eltern des Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine Reise zu unternehmen genöthiget wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen andern tauglichen Dienstboten Statt seiner stellen, und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livree ohne Schaden der Herrschaft abfinden. Das. §. 149.

(Was alsdann wegen Lohn etc. Rechtens ist.

150. In allen Fällen wo die Herrschaft den Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, (§. 117 — 135, 143. — 144.) kann der Dienstbote Lohn und Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat. Das. §. 150.

151. Ein gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen kann. Das. §. 151.

152. In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§. 135 — 142.), muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, und wenn er Monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden. Das. §. 152.

153. Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet: so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat leisten. Das. §. 153.

154. In der Regel behält der Dienstbote die als einen Theil des Lohns anzusehende Livree vollständig, wenn er aus dem §. 136 — 142. bestimmten Ursachen den Dienst verläßt. Das. §. 154.

155. Geschieht der Austritt nur aus den in §. 143 und 144. enthaltenen Gründen, und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rock und Huth zurücklassen. Das. §. 155.

156. In den Fällen, wo das Gesinde nach §. 117—135, 143 u. 144 von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livree zurückbehalten. Das. §. 156.

157. Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat, und nur aus dem §. 143 und 144. angeführten Gründen entlassen wird. Das. §. 157.

158. Wenn das Gesinde aus den §. 145 und 146 angeführten Gründen nach vorhergegangener Aufkündigung seinen Abschied nimmt, so finden die Vorschriften §. 154 und 155 Anwendung. Das. §. 158.

159. Erfolgt aber der Austritt nur aus der §. 147. bestimmten Ursache, so muß der Dienstbote mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen. Das. §. 159.

[Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.)

160. Eine Herrschaft die aus andern als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit, dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen, angehalten werden. Das. §. 160.

161. Weigert sie sich dessen beharrlich: so muß sie dem Dienstboten Lohn und Livree auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten. Das. §. 161.

162. Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen. Das. §. 162.

163. Kann aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweites Unterkommen erhalten, so erstreckt sich die Vergütungsverbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte und weiter hinaus nur insofern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringern Lohn hat begnügen müssen. Das. §. 163.

164. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, das Gesinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern. Das. §. 164.

165. Weist aber das Gesinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weswegen es seines Orts den Dienst zu verlassen berechtigt sein würde, so gebührt demselben die §. 152. seq. bestimmte Vergütung. Das. §. 165.

166. Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift §. 163 Anwendung. Das. §. 166.

(Verlassung des Dienstes.) 167. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden. Das. §. 167.

Verläßt das Gesinde den Dienst vor dem Ablaufe der bestimmten Zeit ohne Vorwissen der Herrschaft; so meldet diese solches — wenn auch die Herrschaft die Anwendung der §§. 167 — 170 der Ges. Ord. nicht verlangt — der Polizeibehörde, welche sofort, wenn Anzeigen eines Verbrechens des Gesindes da sind, diese dem Ortsgerichte anzeigt, sonst der Polizeibehörde des Orts, wohin das Gesinde sich begeben hat, von diesem Austreten ohne Entlassungsschein Nachricht giebt, damit die §. 171. gedachte Strafe von 20 Sgr. gegen das Gesinde vollzogen werde. M. R: vom 12. August und 3. September, Publ. der Reg. zu Münster vom 13. September 1816.

168. Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein anderes an seine Stelle zu mietheu, und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten, sondern verfällt überdieß in eine Strafe, die nach Maßgabe des Grades der Verschuldung auf 2 bis 10 Thaler oder bei Unvermögenden auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist. Ges. Ordn. §. 168.

169. Das abziehende Gesinde ist schuldig, alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurückzuliefern. Das. §. 169.

170. Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muß es der Herrschaft ersetzen. (§. 66 — 69.) Das. §. 170.

(Abschied.) 171. Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig. Das. §. 171.

Die Herrschaft ist zur Ertheilung des Scheins auf 5 Sgr. Stempel in jedem Falle verpflichtet (der Schein mag gefordert werden oder nicht), bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 2 Thaler. — Nur dann, wenn das Gesinde in das elterliche Haus zurückkehrt, oder einen selbstständigen Haushalt antritt, braucht der Schein nicht er-

theilt zu werden. — Die Stempelkosten sind zu Lasten des Gesindes, die Herrschaft hat den Schein aber anzuschaffen und kann die Kosten vom Lohne einbehalten. — Das entlassene Gesinde hat den Entlassungsschein der Ortspolizeibehörde, wo es den Dienst verläßt, zur unentgeldlichen Visirung, bei 20 Sgr. Strafe, sofort vorzulegen. — Weigert sich das Gesinde den Abschied anzunehmen, so übergiebt die Herrschaft denselben der Ortspolizeibehörde vor dem Abgange. Diese hält dasselbe zur Annehmung an, und unterzieht sich im Falle des §. 172 der Gesindeordnung der daselbst verordneten Untersuchung. M. R. vom 12. August und 3. September und Publ. der Reg. zu Münster vom 13. September 1816. M. R. vom 20. Oktober 1826.

Entlassungsscheine der beurlaubten Militairpersonen dürfen nicht eher visirt werden, bis Ueberzeugung von der geschehenen Meldung beim Bezirksfeldwebel vorhanden ist. Publ. der Reg. zu Münster vom 10. November 1820, und 12. Novbr. 1824.

172. Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen. Ges. Ordn. §. 172.

Diese Untersuchung ist eine summarische, und darf, damit nicht das Gesinde in Müssiggang und Verlegenheit gesetzt werde, nicht von den etwa dabei in Betracht kommenden Thatsachen, welche auch bei den aus denselben Verhältnissen herrührenden Entschädigungs-Forderungen zur Sprache gebracht und Gegenstand gerichtlicher Erörterungen geworden sind, abhängig gemacht werden. M. R. vom 25. Juni 1835.

173. Wird dabei die Beschuldigung ungegründet befunden, so muß die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen und letzterer fernere üble Nachreden bei namhafter Geldstrafe untersagen. Ges. Ordn. §. 173.

174. Hat hingegen die Herrschaft ein Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften. Das. §. 174.

175. Die folgende Herrschaft kann sich also auch an ihr wegen des derselben durch solche Laster oder Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachtheils halten. Das. §. 175.

176. Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern zum Besten der Armenkasse des Orts belegt werden. Das. §. 176.

Abschn. 3. Wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte.

1) Das Gesetz vom 1. Juni 1820. (Gesetzs. S. 109) wegen der Löhnung und Umzugszeit der Schäfer und Schäferknechte im Großherzogthum Posen und den mit Westpreußen vereinigten Distrikten des ehemaligen Herzogthums Warschau, imgleichen in Neuvorpommern

und Rügen, findet auch mit den nachfolgenden Modifikationen auf die Provinzen Sachsen und Westfalen, auf den Kottbusser Kreis und die zu den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen, vormals sächsischen Landestheile, so wie auch in der Provinz Schlesien Anwendung. Gesetz vom 13. Mai 1822. (Gesetzs. S. 147.)

2. Dienende Schäfer und Schäferknechte dürfen in den ihnen anvertrauten Heerden keine besondere, von der Stammheerde unterschiedene Schafe, weder als Eigenthum noch als Nutzung, halten. Ges. vom 1. Juni 1820. §. 1.

3. Dieses Verbot wegen des Vorvieh derselben schließt nicht aus, daß ihnen an Lohnes Statt ein im Verhältniß zum Ganzen bestimmter Antheil der ihnen anvertrauten Heerde überlassen werden kann. Das. §. 3.

4. Den Schäfern dürfen bei ihrem Abzuge keine Schafe und Schäfereigeräthschaften aus den Schäfereien der Dienstherrschaft verabfolgt, solche auch von der neuen Dienstherrschaft nicht angenommen werden. Das. §. 4.

5. Steht den Schäfern ein Eigenthum daran aber zu, so muß ihnen von der Herrschaft der Werth nach aufzunehmender Taxe ersetzt werden, und in Ermangelung bereiter Mittel findet die Exekution in der Heerde Statt. Das. §. 5.

6. Diese Bestimmungen (§. 4. u. 5.) finden auf dienende Schäfer, denen die ganze Heerde oder der größte Theil zugehört, keine Anwendung, auch nicht auf Schäfereipachtungen. Das. §. 7.

7. Bei zusammengebrachten Heerden der Mitglieder städtischer oder ländlicher Gemeinden, wo die Theilnehmer selbst die häusliche Wartung des Viehes besorgen, und blos der Hütung wegen Schäfer ꝛc. halten, können die Interessenten sich mit letzteren wegen Haltung besonderen Viehes einigen, auch können diese einige Schafe und Geräthschaften einbringen. Das. §. 6.

8. In der Provinz Westfalen findet dieser §. auch auf Schäfer und Schäferknechte bei solchen Schafherden Anwendung, welche zwar einem Eigenthümer gehören, jedoch weniger als Hundert Häupter, Lämmer und Vorvieh nicht mitgerechnet, zählen. Gesetz vom 13. Mai 1822 §. 4.

9. Der Umzugstermin ist in Neuvorpommern und Rügen den 25. Mai, im Großherzogthum Posen und den vorged. mit Westpreußen vereinigten Distrikten der 24. Juni. Keine andere Verabredungen dieserhalb gelten. Gesetz vom 1. Juni 1820 §. 8.

10. Ausnahmen von dieser Regel finden nur Statt, wegen des Anzuges der außer der gewöhnlichen Dienstzeit, ingleichen wegen des Abzuges der auf kürzere Zeit als Jahresfrist angenommenen Schäfer u. s. w. Auch behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen Aufhebung des Dienstvertrags vor Ablauf der kontraktmäßigen Dienstzeit sein Bewenden. Das. §. 9.

11. Dienstkündigungen müssen vom 1. bis 15. Februar erfolgen.

12. Die Umzugszeit dienender Schäfer und Schäferknechte in der Provinz Sachsen und in den übrigen vormals sächsischen Landestheilen ist der 25. Mai, in den Provinzen Schlesien und Westfalen aber, so wie in dem Theile der Oberlausitz, welcher zum Regierungsbezirk Liegnitz gehört, der 24. Juni.

Rücksichtlich der Umzugszeit der §. 8. vorstehend gedachten Schäfer und Schäferknechte bei Heerden von weniger als 100 Häupter, in der Provinz Westfalen, finden die Vorschriften in der Gesindeordnung Anwendung. Gesetz vom 13. Mai 1822. §. 2 und 4.

13. Herrschaften, welche den Schäfern und Schäferknechten gesetzwidrig gestatten, Vorvieh zu halten, Schafe und Schäfereigeräthschaften bei ihrem Abzuge mitzunehmen, oder dergl. bei ihrem Anzuge mitzubringen, sollen mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 Thalern belegt werden. Gesetz vom 1. Juli 1820 §. 11.

14. Bei geringen Schäfereien von nur 300 Häuptern oder weniger, in der Provinz Westfalen, können die Regierungen diese Strafe nach Umständen auf 10 bis 15 Thaler ermäßigen. Landtagsabschied vom 13. Juli 1827.

Kap. 13. Hauswirthschaftspolizei.

(Einleitung.) 1. Die Hauswirthschaftspolizei betrifft die beobachtende Oberaufsicht der Polizei über das Verhältniß, in welchem der häusliche Aufwand mit dem wahrscheinlichen Einkommen steht, damit nicht theils der Betrug sein Spiel im Geheimen treibe, theils die verarmte Familie der Gemeinde nicht zur Last falle. Die Polizei behält daher die Müssiggänger im Auge, sucht die Faulen und Trägen für Arbeit und Thätigkeit zu gewinnen, sucht die Verschwendung bei Hochzeiten, Kindtaufen, Leichenessen ꝛc. durch Belehrung und Vereinigung der Eingesessenen vorzubeugen.

Abschn. 1.

(Aufsicht auf Müssiggänger, Trunkenbolde, Verschwender u. s. w.) 2. Die Landarmen- und Arbeitsanstalt zu Benninghausen in Westfalen hat sich für Trunkenbolde, liederliche Wirthe und Taugenichtse heilsam bewährt, und die Ausdehnung ihrer Verwendung für dergleichen Subjekte ist vom hohen Ministerium des Innern ausdrücklich genehmigt, dabei auch rücksichtlich solcher Personen, die für unverbesserliche Bettler vorgeschriebene Anwendung der Korrektionsmittel (§. 4. der Landarmenhausordn.) nicht für erforderlich erachtet. Die den Kreisen zur Disposition gestellten Freimonate sind insbesondere für diesen Besserungszweck bestimmt. Reskr. des K. Oberpräs. von Westfalen vom 23. Mai 1825.

3. Wegen Einsperrung von Verschwendern, Bettlern ꝛc in Korrektionsanstalten hat das K. Ministerium des Innern Folgendes an die Königl. Regierung in Marienwerder erlassen:

Die Polizeibehörden können ohne alles Bedenken den Gerichten Behufs Einleitung des Prodigalitätsprozesses mit Hinsicht auf die A. G. O. I. 38. §. 9. Anzeige machen, welchen demnächst zu überlassen

ist, auf Einsperrung in die Korrektionshäuser anzutragen. — Allein dieses Mittel wird wahrscheinlich von keinem sonderlichen Effekt sein, weil es dahin steht, ob der zu bestellende Kurator geneigt sein wird, auf Einsperrung des Kuranden anzutragen, es auch der Polizeibehörde schwierig ist, auf diesen ihr nicht untergebenen Kurator einzuwirken. Es scheint vielmehr dem Uebel auf andere Art begegnet werden zu müssen. — Die von der Königl. Regierung bezeichneten Personen, welche dermalen ohne Vermögen sind und nicht arbeiten, scheinen gar nicht anders als durch Bettelei leben zu können. Der Begriff der Bettelei ist nicht darauf beschränkt, daß Jemand gerade auf der Straße und an öffentlichen Orten um Allmosen anspricht; noch ist der Beweis der Bettelei gerade auf das Ertappen bei einem solchen Ansprechen beschränkt. Es scheint daher, daß der N. N. durch eine sorgfältige Untersuchung wird sehr füglich überführt werden können, Allmosen, sei es auf direkte oder indirekte Weise, gesucht zu haben. Sobald dies feststeht, und zugleich unzweifelhaft ist, daß die physische Kraft zur Arbeit ihm nicht abgeht, so wird es auch kein Bedenken leiden, ihn ohne Weiteres, wie jeden andern Bettler, in das Korrektionshaus zu senden. Hiernach scheint die in diesen und in ähnlichen Fällen sich gezeigte Schwierigkeit blos in dem Mangel der faktischen Ausmittelungen zu liegen. M. R. vom 2. Jan. 1821. Siehe auch „Armenpolizei" Kap. 11. vorstehend §. 1. sqq.

Abschn. 2.

(Gebehochzeiten und ähnliche Festlichkeiten.)

4) In der Provinz Westfalen sind 1) die Gebehochzeiten und alle bei Kindtaufen, Hausbauten und andern Veranlassungen gewöhnliche Schmausereien und Festlichkeiten, zu welchen nahe und entfernte Bekannte eingeladen und bei welchen von den Eingeladenen Geschenke dargebracht, auch wohl hin und wieder aufgezeichnet oder von den Gästen bekannt gemacht zu werden pflegen, überall verboten. 2) Bei Kontraventionen gegen dieses Verbot ist

a. derjenige, welcher die Gebehochzeit oder Schmauserei veranstaltet hat, mit 25 Thalern,
b. welcher die Gäste dazu eingeladen, mit 10 Thalern,
c. jeder Gast, welcher sich einfindet, mit 3 Thalern,
d. der die Geschenke aufschreibt oder vorliest, mit 10 Thalern,
e. der Gastwirth des Wirthshauses, worin die Schmauserei gehalten wird, mit 25 Thalern Geldstrafe zur Armenkasse des Orts, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

3) Innerhalb seines Hauses, oder eines dazu gemietheten Lokals, kann Jeder nach Belieben Verwandte und Freunde in beliebiger Zahl bewirthen, wenn gegen das Verbot unter 1) nicht gehandelt wird. 4) Wenn bei diesen unter 3) bemerkten Feierlichkeiten ein Unfug, als Schießen auf Straßen und in den Höfen, Niederreißen der Zäune und Hecken ꝛc. oder sonstige Störung der öffentlichen Ruhe vorfällt, so sollen Wirth, Gäste und andere Interessenten, wie zu 1 und 2 bemerkt, bestraft werden, vorbehaltlich gesetzlicher höherer Strafen.

5) Ob eine veranstaltete Festlichkeit hiernach zu den verbotenen oder erlaubten gehört, darüber entscheiden die Landräthe mit Vorbehalt des Rekurses oder der Berufung auf rechtliches Gehör, unter Rücksicht auf die Lokalgebräuche, sie setzen die Strafen fest, oder requiriren die Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Entscheidung nach diesen Grundsätzen. 6) Ortsvorstände, Polizeibehörden und Gendarmen sind verbunden, vorher zu ermitteln, ob die in Erfahrung gebrachten zu veranstaltenden Schmausereien ꝛc. zu den verbotenen gehören und dann solche zu verbieten. Wird dies Verbot nicht beachtet, dann sollen zwar die Gäste nicht entfernt oder das Fest gestört, sondern dem Landrath Anzeige davon gemacht werden. Wer diese Pflichten vernachlässigt, ist mit 10 Thaler Ordnungsstrafe zu belegen. Die unter 2 gedachten Kontravenienten sind aber deshalb von Strafe nicht frei. Allerh. Verordn. vom 3. Mai 1829. (in den Reg. Amtsbl. der Provinz Westfalen, und von K. Ann. S. 577.)

Obige Verordn. hat auch Gesetzeskraft in den Kreisen Duisburg, Lennep, Gummersbach, Wipperfürth und Altenkirchen (Rheinprov.). A. K. O. vom 14. Januar 1835. (v. K. Ann. S. 181.)

[Todtenbiere.] 5. Wenn bei Todtenbieren Geschenke dargebracht werden, dann gehören sie zu den verbotenen Schmausereien. R. der Reg. zu Münster vom 15. Juni 1832.

Kap. 14. Polizei in örtlicher Hinsicht (Ortspolizei).

[Einleitung.] 1) Da alle Verfügungen und Anstalten der Polizei in Hinsicht auf die ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger überhaupt, so wie in Beziehung auf alle öffentliche und Privatverhältnisse im innern Staatsleben, im Allgemeinen gelten und Landespolizei-Verfügungen sind, so beschränkt sich die besondere Ortspolizei blos auf die örtlichen Verhältnisse der einzelnen Stadt und des einzelnen Dorfes. Diese haben aber, bei der großen Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, nicht im Allgemeinen festgesetzt werden können. Alle Vorschriften, die in diesem Theile verhandelt sind, namentlich auch was über Reinigkeit der Luft, über zweckmäßige Bauart der Wohnungen, über die zum Verkehr gebrachten Lebensmittel, über Reinlichhaltung der Straßen, über Feueranstalten, über Pässe der Fremden, über Gasthöfe u. s. w. gesagt ist, gehört der Landespolizei an, insofern allgemeine Bestimmungen darüber erlassen sind, obgleich die spezielle Ausführung zum Geschäftskreise der Ortspolizei gehört; dagegen ist es Sache der Ortspolizei, diese allgemeinen Vorschriften nach den besondern Ortsverhältnissen mit Genehmigung der Regierung oder durch genehmigte Statute (siehe Städteordnung Th. IV.) zu ergänzen, z. B. durch Festsetzung der Polizeitaxen auf Brod und Fleisch, durch Bestimmung der Zeit, wann Viehställe, Abtritte ꝛc. zu reinigen und wie und auf welche Art der Unrath wegzuschaffen ist; wie die Theilnahme der Eingesessenen bei den Feuerlöschungsanstalten getroffen werden; wie die Eintheilung des Orts in Armenbezirke u. s. w. geschehen soll; die nächtliche Beleuch-

tung der Straßen, die spezielle Anweisung der Nachtwächter ꝛc. gehört der Ortspolizei an.

Durch diese Andeutungen ergiebt sich leicht der Unterschied zwischen Landes- und Ortspolizei, und es wird nach dem Minist. Reskr. vom 6. Juni 1833, — v. K. A. S. 425, — für zweckmäßig erachtet, daß in den städtischen Statuten (§. 2 der revid. Städteordnung) alle diejenigen bleibenden örtlichen Vorschriften mit aufgenommen werden, welche sämmtliche Einwohner der Stadt beobachten müssen, und durch welche ihre Pflichten gegen das Gemeindewesen näher bestimmt werden; wenigstens, wenn besondere Reglements deßfalls vorhanden, den Hauptzügen nach unter Beziehung auf dieselben.

[Wohnungsmiethsverträge.] 2. Ueber die Termine bei Wohnungs-Miethsverträgen enthält das Gesetz vom 30. Juni 1834 (Gesetzs. S. 92) spezielle Bestimmungen; wo es aber nöthig gefunden werden sollte, bei größeren Wohnungen die gesetzliche Räumungsfrist zu verlängern, kann solches, unter Berücksichtigung der bestehenden örtlichen Gewohnheiten, durch eine von der Ortspolizeibehörde zu erlassende Verordnung mit verbindlicher Kraft für alle Einwohner des betreffenden Orts angeordnet werden, unter Bestätigung der vorgesetzten Regierung. Gesetz vom 30. Juni 1834 §. 2.

Obiger Bestimmung liegt die Absicht zum Grunde, im Wege ortspolizeilicher Verordnungen den Uebelständen vorzubeugen, welche beim Wechsel größerer Miethswohnungen oft dadurch entstehen, daß Räumung und Einzug nicht in einem Tage bewirkt werden können. Nach dem Bedürfniß ist also zu erwägen, welche Verlängerung der Umzugs- und Räumungsfristen erheischt wird. M. R. vom 30. Sept. 1834. (v. K. A. 1835. S. 785.).

Kap. 15. Ueber die für die Zwecke der Zwangspolizei vorhandenen Anstalten.

(Einleitung.) 1. Für die unmittelbare Zwangs- und Strafpolizei sind Gefängnisse, Besserungshäuser ꝛc. vorhanden. Des Zusammenhanges wegen sind die Irrenanstalten, Waisenhäuser ꝛc. theils bei der Gesundheitspolizei, theils bei der Armenpolizei aufgeführt. —

In wie weit den Ortsbehörden das polizeiliche Strafrecht gebührt, ist gehörigen Orts (unter Polizeigerichtsbarkeit) gesagt. — Die Polizeibehörde hat darauf zu sehen, daß kein in ihrem Bereiche Verhafteter oder Bestrafter sich selbst in Freiheit setze, dadurch etwa die Sicherheit des Staats gefährde und den Zweck der zuerkannten Strafe vereitle. Dann aber muß sie auch darüber wachen, daß kein Verhafteter oder Bestrafter mehr beschränkt werde, als es der polizeiliche oder richterliche Ausspruch verlangt. Jede Willkühr der untergeordneten Aufseher in dieser Hinsicht verlangt die strengste Ahndung. — Wie die Polizeigefängnisse für die Gesundheit unnachtheilig einzurichten, darüber enthalten die nachfolgenden Bestimmungen das Nähere. — Die Erwähnung besonderer Staatsgefangenanstalten gehört nicht zum Zwecke dieses Werkes.

(Polizeigefängnisse.) 2. Alle Aemter und kleine Städte, denen es an Gefängnissen fehlt, müssen sich zu Kreisgefängnissen verbinden. Kr. O. §. 25.

Von jedem Inhaber der Gerichtsbarkeit kann gesetzlich gefordert werden, daß er die erforderlichen Gefängnisse erbaue und erhalte. — Diese Verpflichtung beschränkt sich aber nur auf den Gerichtsbezirk. Der Gerichtsherr kann daher nicht angehalten werden, zur Erbauung eines Kreisgefängnisses beizutragen. Auch kann nicht verlangt werden, daß an jedem Orte ein Gefängniß erbaut werde, sondern nur, daß nach der Bevölkerung, der Lage der Orte und ihrer Entfernung von einander, für das Bedürfniß gesorgt werde. Es ist jedoch hinsichtlich eines jeden Kreises zu prüfen und zu erwägen, ob schon bestehende Gefängnisse so eingerichtet werden können, daß sie zugleich als Kreisgefängnisse zu benutzen sind, und ob und welche Vereinigungen wegen der Mehrkosten sich werden treffen lassen. Wo aber eine solche Vereinigung nicht zu vermitteln sein möchte, wird der Landrath die Gefangenen, für welche die Sitzgebühren und Verpflegungskosten keinem einzelnen Gerichtsbezirke zur Last fallen, gegen Erstattung derselben in dem Gefängnisse des einen oder andern Gerichtsbezirks seines Kreises unterbringen lassen müssen. M. R. v. 30. April 1835.

(Einrichtung derselben, Reinlichkeit etc.) 3. Die Polizeigefängnisse müssen, unbeschadet der nöthigen Sicherheit, stets in reiner und gesunder Luft erhalten werden; was durch Oeffnung der Fenster bei Tage, unter gehöriger Aufsicht, bewirkt werden kann.

Für die gehörige Reinlichkeit derselben ist zu sorgen; zu den dieserhalb nöthigen Handarbeiten können die Gefangenen, vorzugsweise die weiblichen, benutzt werden.

Zu den nothwendigen Utensilien sind zu rechnen:

a) die nöthigen Bettstellen oder Pritschen, allenfalls zum Auf- und Niederklappen einzurichten;
b) zureichende Strohmatratzen und Kopfkissen. Von Zeit zu Zeit ist das Stroh zu lüften und neu zu ersetzen;
c) für jeden Gefangenen eine gute wollene Decke, die stets rein zu halten, von Zeit zu Zeit zu waschen, und nöthigenfalls zu walken ist;
d) Schemel und Tische nach dem Bedürfnisse;
e) Wasserkrüge, Trink- und Eßgeschirre nach Bedürfniß;
f) für jedes Gefängniß eine Lampe;
g) zureichende Waschgeschirre und Handtücher;
h) für die Nachtzeit verdeckte Kübel oder sonst passende verdeckte Gefäße, worauf die Gefangenen ihre Nothdurft verrichten können, und die nach gemachtem Gebrauche wieder gereinigt werden müssen.

Eben so ist für die Heizung der Gefängnisse während der sechs kalten Monate zu sorgen.

Wenn Gefangene krank werden, ist ärztliche Hülfe zu gewähren;

weshalb Glockenzüge nach der Wohnung des Gefangenwärters hin als zweckmäßig empfohlen wird.

Die Kleidungsstücke der Gefangenen müssen gereinigt werden, damit die Gefängnisse nicht durch Ungeziefer angesteckt werden, hauptsächlich auf Transportstationen; auch körperliche Reinigung ist erforderlich. M. R. vom 14. Novbr. 1833.

Für die Reinlichkeit der Gefängnisse und der Lagerutensilien muß beständig gesorgt werden; es muß daher der Dirigent der Polizei den Gefangenwärter unter strenger Aufsicht halten, und dahin sehen, daß die Gefängnisse, sobald Arrestaten solche verlassen, sogleich gereinigt, und wenn es die Jahreszeit erlaubt, der Fußboden gescheuert oder wenigstens naß aufgenommen, die Lagerutensilien ausgeklopft und diese und die Zimmer gelüftet werden. Kr. O. §. 29. u. Publ. der Reg. zu Münster vom 19. Juli 1828.

(Unterbringung der Gefangenen beim Mangel eines Gefängnisses.)

4. Den landräthlichen Behörden steht es frei, in einzelnen Fällen auf dem platten Lande aufgegriffene Vagabunden oder verdächtige Personen, welche eigentlich einer benachbarten ländlichen Obrigkeit angehören, beim Mangel eines Gefängnisses auf dem Lande, in einer Stadt unterzubringen; alsdann soll aber die Stadt von dem Dominio eine vollständige Vergütigung der Kosten erhalten. M. R. vom 7. Juni 1825. Siehe auch §. 2.

(Versicherung und Beschäftigung des Gefangenen.)

5. Zur Versicherung des Gefangenen gehört: 1) Oftmalige Visitation, und wo der Zweck der Detention es nothwendig macht, Verhütung des Zutritts fremder Personen. Briefe können die Gefangenen nur durch den Gefangenwärter, mit jedesmaliger Genehmigung des Polizeidirigenten, erhalten und absenden. 2) Die Gefangenen müssen sich jeden Abend völlig entkleiden, und der Gefangenwärter muß ihre Kleidungsstücke an einem dazu bestimmten Orte außerhalb des Gefängnisses aufbewahren. Daß die Gefängnisse gehörig geheizt werden können, und im Winter auch wirklich geheizt werden, versteht sich von selbst. 3) Die Gefängnisse müssen jeden Morgen untersucht werden, ob Spuren des versuchten Durchbruchs sichtbar sind. In rein geweißten, mit einem ebenen Fußboden versehenen Gefängnissen werden dergleichen Spuren bald zu entdecken sein, wenn auch die Pritschen hoch genug sind und so frei stehen, daß unter ihnen nichts verborgen bleiben kann.

Kann der Gefangene sich selbst unterhalten, so hat der Polizeidirigent nur dafür zu sorgen, daß er seinem Wunsche gemäß, doch unter polizeilicher Controlle, sein Essen erhalte. Ob der Gefangene sich in diesem Falle auch seiner eigenen Betten bedienen darf, bleibt dem Polizeidirigenten zu beurtheilen überlassen. Kann er sich nicht selbst verpflegen, so muß der Dirigent zweckmäßige Mittel anwenden, für seinen Unterhalt zu sorgen, ohne ihn dem Privatinteresse der Gefangenwärter Preis zu geben. Auf keinen Fall aber darf dem Gefangenen erlaubt werden sein Essen sich selbst zu bereiten. Wird der

Gefangene krank, so muß der Polizeidirigent mit dem Arzte sich einigen, ob er in oder außer dem Gefängnisse ärztlich zu behandlen ist.

Unterhält sich der Gefangene selbst, so bleibt ihm überlassen, womit er sich beschäftigen will, wenn nur die Beschäftigung nicht Beförderungsmittel der Flucht werden kann. Wird er unterhalten, so kann der Polizeidirigent ihm eine seinen Kräften und seinem Zustande angemessene Arbeit anweisen. Publ. der Neumärk. Reg. vom 20. Septbr. 1815. (v. d. Heyde Repert. III. S. 647.)

(Anlegung von Fesseln.) 6. Gefangenen, die wegen schwerer Verbrechen verhaftet, oder von welchen die Entweichung zu besorgen ist, müssen die Ketten oder Fesseln so angelegt werden, daß sie der Gesundheit nicht nachtheilig sind. Krim. O. §. 27.

(Trennung der Gefangenen.) 7. Ist ein Gefängniß zugleich für Zivil- und Polizei-Gefangenen bestimmt; so müssen die Kriminalgefangenen von denselben abgesondert werden. Das. §. 26.

Wenn die Polizeibehörde mehrere schwere Verbrecher verhaftet, dann darf sie die Komplicen nicht anders bei einander bringen, als wenn kein anderes Mittel sie zu verwahren übrig ist; dann muß aber eine beständige Wache im Gefängnisse sein, um zu verhüten, daß sie nicht mit einander vom Verbrechen reden, oder sich durch Zeichen etwas zu verstehen geben. Paalzow's Kom. zur K. O. I ad §. 25 — 29.

(Visitation derselben.) 8. Ein jeder Verbrecher, der zum Gefängniß gebracht wird, muß genau visitirt, und alles, was bei ihm gefunden wird, genau spezifizirt werden. In der Regel darf der Gefangene nichts weiter als seine Kleidungsstücke, mit welchen er umgeben ist, behalten. Paalzow a. a. O. §. 27.

Bei bloßen Polizeigefangenen erleidet dies selbstredend eine Ausnahme. Siehe auch §. 5.

(Selbstbefreiung der Gefangenen.) 9. Daß ein Gefangener sich in Freiheit setzt, ist an und für sich nicht strafbar. Verübt er dabei aber Gewalt an Personen oder Sachen, so wird er für diese unbefugte Privatgewalt, nach Maaßgabe ihrer Art und des dadurch verursachten Schadens, nach den Gesetzen bestraft. Macht er mit mehreren ein Komplott zum Ausbruche, so will er nicht blos sich selbst, sondern auch zugleich Andere aus dem Gefängnisse mit Gewalt befreien, und alsdann finden die im A. L. R. II. 20. §. 160 — 165. verordnete Strafen ihre Anwendung, indem es keinen Unterschied macht, ob der, welcher Gefangene befreit, selbst ein Gefangener ist, oder nicht. R. vom 23. Mai 1796. (N. C. S. 1796.)

(Mitaufnahme von Kindern in Gefängnissen.) 10. Die Mitaufnahme von Kindern und deren Einsperrung in die Gefängnisse ist in der Regel ganz unzulässig, und es liegt den betreffenden Behörden vielmehr ob, sofort für deren Unterbringung und Erziehung, entweder bei Verwandten, in öffentlichen Instituten oder sonst auf angemessene Art Sorge zu tragen. Wenn aber mit den Mut-

tern zugleich Kinder, die noch an der Brust liegen, in die Gefängnisse eingebracht werden, dann sind nach den eintretenden Umständen Bestimmungen zu fassen, ob solche ohne zu erwartenden Nachtheil von der Mutter getrennt werden können, oder ob es zweckmäßiger sei, solche in der mütterlichen Pflege noch so lange zu lassen, als ihnen die Brust gereicht wird; wobei darauf mit zu sehen ist, daß dergleichen Personen Gefängnißstuben, die einen gesunden Aufenthalt gewähren, angewiesen erhalten, auch bei ihrer übrigen Behandlung alle thunliche Rücksicht auf ihren Zustand genommen werde. M. R. v. 27. Sept. 1816. (v. d. Heyde Repert. III. S. 656.)

Keine Krankheitswegen zur Arbeit unfähige Personen, Schwangere und Kinder der Gefangenen dürfen an den Strafort mitabgeliefert werden. Kr. O. §. 566.

Mütter mit säugenden Kindern dürfen nicht in die Strafanstalt abgeliefert, sondern müssen, so lange sie dem Säugling die Brust zu reichen haben, auf freiem Fuß oder in den Ortsgefängnissen gelassen werden.

Ohne ausdrückliche Requisition der Gerichte darf eine solche Absendung oder Ablieferung seitens der Polizeibehörde nicht geschehen, und die Gerichte haben eventuell für die Unterbringung solcher Kinder nach den Gesetzen zu sorgen. Reskr. der Reg. zu Potsdam v. 2. Juli und M. R. vom 6. August 1835.

(Kosten der Arrestation u. der Gefängnisse.)

11. Jede Kommüne ist verpflichtet, die Kosten welche die Arrestation eines in ihrem Bezirke vorhandenen Verdächtigen und der Ermittelung der Umstände, ob er wieder frei zu lassen oder dem Gerichte zur Untersuchung zu übergeben ist, zu tragen. M. R. vom 3. Okt. 1825.

Mit der Polizeigerichtsbarkeit ist die Verpflichtung unzertrennlich verbunden, für den Unterhalt und die Bewachung der Gefangenen während der Haft im Polizeigefängnisse zu sorgen, und im Falle des Unvermögens die Kosten zu tragen. M. R. vom 2. Juni 1824.

Kosten der U(tensilien.)

12. Wer die Verbindlichkeit hat das Gefängniß zu unterhalten, hat auch nach Ministerial-Entscheidung für die darin nöthigen Utensilien zu sorgen. Es hat demnach für die Kriminalgefangenen der Kriminalfonds, für die Polizeigefangenen der Kommunalfonds dergleichen Ausgaben zu tragen. Reskr. der Reg. zu Münster vom 11. Januar 1833. Siehe auch §. 14.

(Heizungs- und Beleuchtungskosten.)

13. Auch für Heizung und Beleuchtung der den Kommünen gehörenden Polizeigefängnisse müssen die Gemeinden sorgen, und es werden desfallsige Kosten bei transportirten Militärarrestaten nach Kriegsministerieller Bestimmung nicht aus dem Servisfonds gezahlt. Reskr. ders. v. 24. April 1828.

Damit in Hinsicht der Feuerungs- und Erleuchtungskosten mehr Gleichheit Statt finde, so ist dabei nach den Grundsätzen zu verfahren, welche für kleine Wachen gegeben worden. Es können nemlich

vom	1.	bis	31.	Oktbr.	. . 2	Kloben pro Tag und Nacht.
„	1.	„	15.	Novbr.	. . 3	
„	16.	„	30.	„	. . 4	
„	1.	„	15.	Dezbr.	. . 5	
„	16.	„	31.	„	. . 6	
„	1.	„	15.	Jan.	. . 7	
„	16. Jan.	bis	29.	Febr.	. . 8	
„	1.	bis	31.	März	. . 2	

120 Kloben auf 1 Klafter weiches Holz, diese zu 106 Kubikfuß, für heitzbare Gefängnisse, und den dabei befindlichen Wachtmannschaften an Licht

für	Jan., Febr., Novbr. und Dezbr.	. 4	Stück.
„	März und Oktbr.	3	„
„	April, Mai, August und Septbr. .	2	„
und „	Juni und Juli	1	„

14 Stück auf ein Pfund gerechnet,
verabreicht werden. Publ. ders. vom 30. August 1819.

14. Von allen kombinirten Jurisdiktionarien müssen die Kosten pro rata getragen werden. M. R. vom 2. Januar 1818.

(Unterhaltung der Gefangenwärter.) 15. Derjenige, der die Verwaltung der Gefängnisse auf seine Kosten zu besorgen hat, muß auch den Gefangenwärter unterhalten. M. R. vom 13 Febr. 1823.

(Vollziehung körperlicher Züchtigungen seitens derselben.) 16. Die Gefangenwärter bei den Land- und Stadtgerichten, imgleichen die zufolge einer Gouvernements-Verordnung in der Provinz Westfalen mit der Gefangenwartung beauftragten Polizeidiener in den Städten, wo solche ihren Sitz haben, sind zur Vollziehung der von den Gerichten erkannten körperlichen Züchtigungen gegen die in der Kriminal-Sporteltare dafür ausgeworfene Gebühr verpflichtet. Reskr. der Reg. zu Münster vom 25. Juli 1817.

(Sitz- und Verpflegungskosten.) 17. Wenn die Polizei einen, entweder von der Justiz verfolgten, oder sonst schon bei der polizeilichen Verhaftung notorischen Verbrecher anhält und der Justiz überliefert, die Polizei mithin lediglich als Kapturbehörde handelt: so sind die Aufgreifungs-, Arrest- und Transportkosten incl. Verpflegung von der Justiz zu tragen. Dagegen aber, wenn die Polizei entweder einen Menschen wegen Verdacht eines Verbrechens anhält, und durch die polizeiliche Untersuchung dieses Verbrechen entweder vollständig oder mindestens zu einem, die gerichtliche Untersuchung begründenden Grade ermittelt, oder aber aus einer polizeilichen Untersuchung wegen eines in der erstern zum Vorschein gekommenen Verbrechens geeignet ist, alsdann hat die Polizeibehörde diejenigen Kosten, welche bis dahin, daß die Existenz einer causa criminalis ermittelt worden, aufgelaufen sind, zu tragen; die spätern fallen aber der Justiz zur Last. Reskr. der Reg. zu Münster vom 4. April 1826.

Die Königl. Oberlandesgerichte sollen aus den ihnen überwiesenen Kriminalkostenfonds alle bis zum Schlusse der Statt findenden Untersuchungen und bis zur Ablieferung der Verbrecher an die Strafanstalten vorkommenden Kosten und Auslagen in unvermögenden Untersuchungssachen, so weit die Kosten von dem Fiskus zu tragen sind, bestreiten lassen, also nicht blos die Gerichtskosten, sondern auch diejenigen, welche die Inhaftirung des Verbrechers, der Transport, dessen Alimentation, Bekleidung, Reinigung, Sitzgebühren ꝛc. die Vollstreckung des Urtheils mit Einschluß der Transportkosten bis zur Strafanstalt veranlassen. R. des Fin.-Minist. vom 27. März 1819.

Desfallsige Liquidationen sind von den betreffenden Gerichten, vorschriftsmäßig bescheinigt, dem betreffenden Oberlandesgerichte einzureichen. Publ. der Reg. zu Münster vom 18. Mai 1819, und des Oberland. Gerichts daselbst vom 30. Mai 1820.

18. Bei Militärarrestaten werden nur 2½ Sgr. während des Transports für Verpflegung vergütet. Das Geld ist dem Arrestaten einzuhändigen, der die Beköstigung selbst besorgen muß. Es steht ihm frei, an Orten wo sich Magazine befinden, ein Brod zu 6 Pfund auf 5 Tage für baar zu zahlende 2½ Sgr. zu kaufen.

Transport- und Sitzkosten werden nicht bezahlt. M. R. vom 4. Septbr. 1818.

Siehe auch Th. II. Militärquartier und Verpflegung.

19. Die Unternehmer der Zivil-Gefangen-Verpflegung können die nach den genehmigten Sätzen zu liquidirende Kosten monatlich vorschußweise aus der betreffenden Gemeindekasse erhalten. Publ. der Reg. zu Münster vom 3. Dezember 1817.

(Landarmenhäuser, deren Bestimmung.)

20. Die Landarmenhäuser sind hauptsächlich dazu bestimmt, muthwillige Bettler und Vagabunden durch Gewöhnung und Unterricht geneigt und fähig zu machen, sich durch produktive Arbeit selbstständig zu unterhalten. Sie sind daher eine Polizeianstalt, die nicht als eigentliche Straf- sondern als eine Sicherheitsanstalt zu betrachten ist; nicht allein für Verbrecher, sondern für solche Personen bestimmt, die eine der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohende Lebensart führen. Die in dieselben Detinirten sollen nicht zur Strafe arbeiten, sondern die Arbeit soll nur dazu dienen, daß sie sich selbst ihren Unterhalt erwerben, sodann aber auch Mittel sein, sie zur Arbeitsamkeit zu gewöhnen und das Bedürfniß in ihnen zu erwecken, sich durch zweckmäßige Anwendung ihrer Kräfte zu unterhalten. Ihre Entlassungsfähigkeit hängt allein von der Ueberzeugung der Administration ab, daß der beabsichtigte Zweck der Anstalt bei ihnen erreicht ist. Die verschiedenen provinziellen Landarmenreglements.

21. In Ermangelung eines Landarmenhauses müssen Diejenigen, welchen die Freiheit nicht gestattet werden kann, in die gewöhnlichen Gefängnisse untergebracht werden. M. R. vom 2. Janr. und 2. Dezbr. 1825.

(Aufnahme von Bettlern und Vagabunden aus gegenseitigen Regierungs-Departements.)

22. In der Provinz, worin die Bettler und Vagabunden aufgegriffen werden, sollen sie in die Landarmenhäuser aufgenommen werden, ohne jede Nachrechnung der Kosten. Blos in Beziehung auf die Kurmark im Verhältnisse zu den übrigen Provinzen findet gegenseitige Erstattung der Kosten Statt. M. R. vom 14. August 1817.

(Detentions-Zeit und Kosten.)

23. Die Detentionszeit wird nicht von den Lokalpolizeibehörden festgesetzt. Die verschiedenen Land-Armen-Reglements.

Detentionskosten werden nach Festsetzung der Verwaltungsbehörde polizeilich, nicht im Rechtswege, beigetrieben. R. des Just. Min. vom 16. Sept. 1835 (v. K. A. S. 813.)

(Verfahren bei Absendung von Bettlern etc.)

24. Ueber das Verfahren bei Absendung von Bettlern ꝛc. nach dem Landarmenhause siehe Seite 208 sqq. u. 219 §. 12.

Mit jedem unverbesserlichen Bettler und arbeitsscheuen Müssiggänger, oder sonst ein nichtswürdiges Leben führenden Individuum muß die Ortsbehörde dem Oberinspektor der Anstalt eine ganz umständliche Nachricht von deren Charakter, von deren Lebensweise und den zur Aenderung dieser gebrauchten Vorkehrungen geben. Bei Bettlern muß die vorgebliche Anwendung der verschiedenen Grade der, der Ortsbehörde zustehenden Besserungsmittel nachgewiesen werden. Bei heimathlosen Landstrichern aus der Provinz hat die Behörde, welche solche zuerst hat aufgreifen lassen, die Geburts- und Aufenthalts-Verhältnisse ganz umständlich zu ermitteln und zu registriren. Publ. des K. Ober-Präs. von Westfalen vom 24. Juli 1823.

25. Auch können nur für heimathlose Landstreicher, nicht aber für arbeitsscheue Ortsarme, die früheren Arrestations- und Verpflegungskosten liquidirt werden, da für Letztere bis zum Tage der Absendung diese von den Ortsarmenkassen getragen werden müssen. R. der Reg. zu Münster vom 10. Janr. 1824.

(Prämien für solche Absendungen.)

26. Siehe Th. I. Tit. VI. Kap. 6. §. 30.

(Untersuchung des Gesundheitszustandes der Abzusendenden.)

27. Die Untersuchung des Gesundheitszustandes bei Landstreichern, in so fern sie nicht an ansteckenden Krankheiten, z. B. Krätze ꝛc., leiden und deßhalb nicht auf den Transport (siehe Th. I. Tit. VI. Kap. 6. §. 31) gegeben werden dürfen, ist nicht nöthig, da eben dieser Lebensart wegen sie dem Landarmenhause schon von selbst anheimfallen. — Kreisärzte und Kreischirurgen müssen übrigens an ihrem Wohnorte die nach Korrektionsanstalten zu sendende Individuen unentgeldlich untersuchen. R. der Reg. zu Münster vom 29. April 1825.

(Gestellung von Transportmitteln.)

28. Transportmittel dürfen auf jeder Station nur nach neuerdings erfolgter ärztlicher Untersuchung und Ausspruch der Nothwendigkeit gestellt werden. Publ. des Ober-Pr. von Westfalen vom 8. Sept. 1835.

(Absendung schwangerer Personen.)

29. Schwangere Personen dürfen, bei Vermeidung des Rücktransports auf Kosten der Absender, nicht in das Landarmen- und Besserungshaus überhaupt nach keinen Strafort gesandt werden. Kr. Ordn. §. 566, M. R. vom 15. Oktbr. und Publ. des Oberpr. von Westfalen vom 8. Dezbr. 1826.

(Absendung der in gerichtlicher Untersuchung sich befindender, oder Strafe erlitten habender Personen.)

30. In gerichtlicher Untersuchung befindende Personen dürfen nicht in ein Landarmenhaus gesandt werden. Publ. desselben vom 19. Febr. 1832.

31. Unverbesserliche Müssiggänger, Bettler und Trunkenbolde werden, wenn sie auch früher Zuchthaus- oder Festungs-Arrest erlitten haben, nicht von der Aufnahme in die Landarmenanstalt ausgeschlossen. 4r Landtagsabschied für die Stände der Prov. Westfalen vom 30. Dezbr. 1834.

(Personal-Akten etc. der Abzusendenden.)

32. Wenn auch Bürgermeisterei- oder Kreis-Akten über einen in die Anstalt Aufzunehmenden dem Oberinspektor zugestellt werden, dann darf dennoch nicht die Einreichung des besonders vorgeschriebenen Vernehmungs-Protokolls unterbleiben. Publ. d. K. Oberpräs. v. Westf. v. 19. Nov. 1830.

33. Das Geld, was sich bei Arrestaten zuweilen vorfindet, darf nicht zu deren Verpflegung verwandt, sondern muß versiegelt der Oberinspektion der Anstalt zugesandt und im Vernehmungs-Protokoll und Transportzettel der Betrag bemerkt werden. Publ. des Ober-Pr. von Westfalen vom 6. Juni 1828.

[Verfahren bei Absendung ungerathener Kinder.]

34. In Ansehung der wegen liederlicher Aufführung oder sonst zur Unterstützung der elterlichen Zucht nach einer Landarmen- und Korrektionsanstalt zu bringenden ungerathenen Kinder sollen die Vorschriften des A. L. R. II. Tit. 2. §. 86. seqq. (Siehe Tit. XIII. Kap. 8. „Elterliche Zucht") beachtet werden und ist dabei vorzüglich die vormundschaftliche Konkurrenz nicht außer Augen zu lassen. M. R. vom 18. Septbr. 1821.

35. Wenn Seitens der Eltern oder Verwandten die Abführung eines ungerathenen Minorennen gewünscht wird, so ist diese unter folgenden Bedingungen zulässig: 1) Die Beibringung der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts; 2) Die Beschränkung auf längstens 2 Jahre und Beding der Rücknahme, sobald es von der Anstalt verlangt wird; 3) Die Zahlung des doppelten Kostgeldes, wenn vorzugsweise Behandlung gefordert wird, die einfachen (25 Thlr.) bei gewöhnlicher Behandlung. Reskr. des K. Oberpr. von Westfalen vom 23. Mai 1825.

(Erziehungsanstalt für sittlich verwahrlosete Kinder)

36. Bei dem Land-Armenhause zu Benninghausen in Westfalen ist, unter Genehmigung des Innern Excelleuz, auch zur Aufnahme sittlich verwahrloseter, oder verderbter Kinder, eine Lehr- und Erziehung-Anstalt eröffnet worden.

1) Diese nimmt überhaupt solche Kinder auf, welche, wenn auch noch nicht gerade als Verbrecher gestraft, doch mit oder ohne Schuld ihrer Eltern oder Angehörigen schon früh bösen Neigungen folgten, und einen Grad von Unsittlichkeit zeigten, der bei der Art der Erziehung, die ihnen nur zu Theil werden kann, nicht auszurotten scheint; namentlich also solche Kinder, welche bereits von richterlichen oder polizeilichen Behörden zur Strafe gezogen sind, solche, deren Vergehen nicht blos in Leichtsinn und jugendlicher Unbesonnenheit, sondern in wirklich böser Neigung ihren Grund haben — solche, an denen Eltern, Vormünder, oder Angehörige die Besserung vergeblich versucht haben, — solche, die durch Ausspruch der richterlichen, oder vormundschaftlichen Behörden ihren Eltern oder Angehörigen entzogen sind, weil diese sich nicht in der Lage befinden, für ihre Besserung sorgen zu können, oder, weil sie selbst ein so unsittliches Betragen gezeigt haben, daß ihnen die Kinder nicht länger belassen werden dürfen. 2) In der Regel werden nur Kinder von 8 bis 16 Jahren aufgenommen; sie müssen Unterthanen unsers Staats in der Provinz Westfalen sein. Uebrigens macht weder Stand, noch Herkunft, noch die Religion, zu der sie oder ihre Eltern sich bekennen, einen Unterschied. 3) Ueber den physischen Zustand der Kinder ist ein Zeugniß des Kreis-Arztes einzureichen, imgleichen den Taufschein derselben. 4) Diejenigen Kinder, welche selbst, oder deren Angehörige, welchen ihre Verpflegung und Erziehung obliegen würde, durchaus kein Vermögen besitzen, und für deren Verpflegung und Erziehung zu sorgen auch keiner Gemeinde gesetzlich oblägc, werden unentgeldlich verpflegt und erzogen. Besitzen aber die Kinder selbst, oder ihre Eltern oder diejenigen, denen ihre Erziehung gesetzlich anheim fallen würde, hinlängliche Mittel, so geschieht die Aufnahme nur gegen Bezahlung, die in jedem einzelnen Falle besonders bestimmt wird. 5) Weder Behörden, noch Gemeinden, noch Eltern, Vormünder und Angehörige haben jemals ein Recht, auf die Aufnahme eines Kindes in die Anstalt zu bestehen. 6) Die Anstalt tritt, sobald sie die Sorge für ein Kind übernommen hat, und für die ganze Dauer derselben in die elterlichen Rechte, außer in Ansehung des Vermögens, welches die Kinder etwa schon besitzen, oder welches ihnen zufällt. 7) Wie lange ein Kind in der Obsorge der Anstalt bleiben soll, hängt in der Regel und, soweit darüber nicht bei der Aufnahme ein anderes verabredet worden ist, von der Bestimmung der Anstalt selbst ab, und die Eltern, Angehörigen, Vormünder und Behörden, welche ihr ein Kind anvertrauet haben, müssen, nachdem ihnen angezeigt worden, daß die Anstalt das Kind nicht länger behalten werde, drei Monate nachher solches unverweigerlich zurücknehmen. 8) Dagegen können Kinder, deren die Anstalt sich einmal angenommen hat, wären sie auch von den Eltern selbst ihr über-

geben, ohne Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde, ihrer Aufsicht nicht willkührlich wieder entzogen werden, es wäre denn, daß bei der Aufnahme derselben kontraktlich etwas anderes festgesetzt wäre. 9) Den Eltern, Vormündern, oder Angehörigen der Kinder, welche diese in der Anstalt zu besuchen wünschen, wird solches in der Regel gestattet. Erkundigungen über dieselben einzuziehen, steht ihnen höchstens alle drei Monate frei. Denjenigen, welche ein Kind der Anstalt anvertraut haben, soll wenigstens jährlich einmal über das Befinden und das Verhalten des Kindes durch den Landrath des Kreises Nachricht mitgetheilt werden. 10) Die Sorge der Anstalt wird vornehmlich dahin gehen, die aufgenommenen Pfleglinge durch sorgfältige Aufsicht und Aufmerksamkeit auf ihr Betragen, von ihren bösen Gewohnheiten und Neigungen wieder zu entwöhnen, und diese durch strenges Anhalten zur Thätigkeit, Ordnung und Pünktlichkeit möglichst auszurotten, — die Mängel ihrer sittlichen und geistigen Bildung zu heben; das Ehrgefühl in ihnen zu wecken, und ihnen Achtung für Sitte und Recht und einen wahrhaft frommen Sinn einzuprägen, — und sie in den nöthigsten Elementarschulkenntnissen zu unterrichten und außerdem in technischen Fertigkeiten zu üben. 11) Ist die Besserung der Kinder so weit fortgeschritten, daß man ohne Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft sie aus der unmittelbaren Aufsicht des Lehrers und Erziehers entlassen zu können glaubt, so wird die Anstalt bemüht seyn, so weit es thunlich ist, sie bei rechtlichen und ordnungsliebenden Familien auf dem Lande oder in kleinen Städten unterzubringen, bei denen sie Gelegenheit haben, den Schul- insbesondere den Religionsunterricht fortzusetzen, und sich in körperlichen, ihrem Körper angemessenen Arbeiten zu üben. 12) Ueber die Bedingungen, unter welchen solche Familien die Kinder aufnehmen, soll mit ihnen jedesmal ein schriftlicher Kontrakt geschlossen, und, bei der Ueberlieferung an sie, soll ihnen über die früheren Verhältnisse, Fehler und Neigungen der Kinder die nöthige Nachricht mitgetheilt werden. 13) Die Pflegeeltern haben das Recht, sich der ihnen anvertrauten Kinder zu häuslichen und ihren Kräften angemessene Gewerbarbeiten zu bedienen, jedoch nur so, daß der etwa noch erforderliche Schul- und Religionsunterricht nicht gefährdet werde. 14) Auch wird die Anstalt, so weit sie es vermag, in Ansehung derjenigen Kinder, welche sie für hinlänglich gebessert und mit den nöthigen Vorkenntnissen versehen hält, gern behülflich sein, dafür zu sorgen, daß ihr Eintritt in das bürgerliche Leben und ihr Fortkommen in demselben ihnen erleichtert werde, und deshalb dazu einwirken, sie bei Handwerksmeistern zur Erlernung eines Handwerks, oder in dem Dienste ordentlicher Herrschaften unterzubringen. 15) Erlangt ein von der Anstalt unentgeldlich übernommenes Kind durch Erbschaft oder durch Glücksfälle späterhin Vermögen, so ist die Anstalt berechtigt: die Erstattung der auf dasselbe verwandten Kosten zu verlangen. Hat ein solcher Pflegling aber durch eigenen Fleiß etwas erworben, so soll er keine Verpflichtung haben, die auf ihn verwendeten Kosten zurückzuzahlen; es soll alsdann viel-

mehr seinem Gewissen überlassen bleiben, ob und was er in Anerkennung der ihm gewordenen Wohlthaten der Anstalt zurückgewähren will, um dieselbe in den Stand zu setzen, gleiche Wohlthaten auch künftig um so eher andern angedeihen zu lassen. Eltern, Vormünder, Angehörige oder Behörden, welche nach dem Vorstehenden geeignete Knaben in diese Anstalt aufgenommen wünschen, haben die unter 1, 2, 3, 4, bemerkten Erfordernisse zur Aufnahme dem Landrath des Kreises vollständig nachzuweisen, dieser sodann seinen Antrag, mit den erforderlichen Bescheinigungen der sittlichen Verderbtheit, der Gesundheit, der geschehenen Impfung, des Alters, Vaterlandes und der Vermögensumstände dem Oberinspektor des Landarmenhauses zu übersenden. Der Letztere ist angewiesen, gemeinsam mit dem Lehrer die Aufnahmegesuche mit Gutachten über die zeitige Gewährung dem Königlichen Oberpräsidenten zur Genehmigung vorzulegen, und wird hierauf die Zeit der Aufnahme der Behörde eröffnet werden. Publ. des K. Oberpräs. von Westfalen v. 16. Nov. 1825 und 26. Dezember 1835.

37. Für sittlich verwahrloste Mädchen ist auch daselbst die Lehr- und Erziehungsanstalt eröffnet und sind Anmeldungen dem Oberinspektor zuzusenden. Publ. desselben vom 20. April 1834 u. 10. Febr. 1835.

(Transportkosten Entlassener.) 38. Die Kosten, welche der Transport eines entlassenen Bettlers an den Ort des künftigen Aufenthalts verursacht, trägt die für ihn zu sorgen verpflichtete Gemeinde. Nur alsdann, wenn die Mittellosigkeit derselben nachgewiesen, kann der allgemeine polizeiliche Dispositionsfonds den desfallsigen Betrag übernehmen. M. R. vom 18. Juni 1824.

(Aufsicht auf Entlassene.) 39. Siehe auch Tit. VI. Kap. 5. Abschnitt 1. „Aufsicht auf Verdächtige."

Es soll mit aller Sorgfalt darauf gehalten werden, daß die Knaben gleich nach Benachrichtigung des Oberinspektors von der Entlassung als Lehrlinge bei Handwerkern oder Landwirthen untergebracht, dabei ihre Wünsche für das eine oder andere Gewerbe möglichst berücksichtigt, und im Falle ihrer Unterbringung bei Ackerbautreibenden vor allem bedungen wird, daß sie nicht zum Viehhüten gebraucht und dadurch der Aufsicht entzogen werden. An den benöthigten Kleidungsstücken ꝛc. darf es den Knaben übrigens nie fehlen. Publ. des K. Oberpräs. von Westfalen vom 5. September 1834.

Sobald ein Häusling als gebessert nach ausgestandener Detention entlassen wird, muß der Gemeindevorstand bei solchen, welche die Armenkasse interessiren, in Gemeinschaft mit dem Ortsarmenvorstande für seine Unterkunft, zweckmäßige Beschäftigung und Beaufsichtigung sorgen; den Entlassenen stets, so viel thunlich unvermerkt, unter Aufsicht halten, jeden kleinen Fehler wenigstens durch Ermahnungen, Warnungen, wiederholte oder gröbere durch angemessene Strafen rügen. Häufen sich diese bis zu Vergehen, welche selbst dem Gemeindewohl lästig oder schädlich werden, oder sind solche mit Detention im Landarmenhause verpönt, so bleibt nichts übrig als der-

gleichen Subjekte abermals dahin zu senden. Die aufzunehmenden Akten müssen aber dann vollkommen über das zu deren Besserung angewandte Verfahren sprechen. Publ. des K. Oberpräs. von Westfalen vom 14. Februar 1828.

II. Abtheilung.

Kultur- und Wohlfahrtspolizei.

(Einleitung.) Die Kultur- und Wohlfahrtspolizei schreibt die Grundsätze vor, nach welchen theils die Fortschritte des gesammten Volkes in allen Zweigen der Kultur, theils die individuelle und allgemeine Wohlfahrt im innern Staatsleben, als wesentliche Bedingungen für die Verwirklichung des Staatszwecks, unmittelbar durch gewisse Anstalten und Einrichtungen befördert und erleichtert werden soll.

Dieser zweite Geschäftskreis der Polizei zerfällt in folgende Theile:

1) in die Bevölkerungspolizei;
2) in die Landwirthschafts-, Gewerbe- und Handelspolizei;
3) in die Wegepolizei;
4) in die Sittenpolizei;
5) in die Sorge der Polizei für die Vergnügungen, Bequemlichkeiten und für den Genuß des Lebens;
6) in die Religions- und Kirchenpolizei; und
7) in die Erziehungspolizei.

Tit. VII.

Bevölkerungspolizei.

(Einleitung.) 1. Ein dem Flächenraume eines Landes und der Gesammtthätigkeit seiner Bewohner entsprechende Bevölkerung ist für die Begründung und Erhaltung und Vermehrung des Volkswohlstandes erforderlich. Diejenige Bevölkerungszahl ist dem Ganzen vorzüglich nützlich, welche so gebildet ist: um zweckmäßig arbeitsam zu sein, um, über den täglichen Bedarf, einen reinen Ertrag zu gewinnen. — Doch ist auch der Theil der Bevölkerung, der nur den täglichen Bedarf erwirbt, ohne einen reinen Ertrag zu gewinnen, dem Ganzen nicht nachtheilig, weil er den Umlauf der Güter und den Verkehr befördert. — Allein derjenige Theil der Bevölkerung, welcher zu unthätig und faul ist, um durch Arbeit seinen täglichen Bedarf zu verdienen, oder der völlig verarmt und von der übrigen Gesellschaft unterhalten werden muß; — dieser Theil der Bevölkerung ist eine Last der Gesellschaft.

Diejenige Bevölkerung ist hiernach dem Fortschreiten des innern Staatslebens angemessen, welche zweckmäßig erzogen wird und sich redlich und anständig ernähren kann. Seit länger als einem Jahrhundert ist es in den preußischen Verwaltungsgrundsätzen immer Prin-

zip gewesen, die Einwanderungen im Allgemeinen (vorbehaltlich, daß man offenbare Bettler und liederliches, herumstreichendes Gesindel dennoch, nachdem man es als solches zur rechter Zeit erkannt hat, wieder wegweiset) für ein vortheilhaftes Ergebniß zu halten, und ist jeder Ankömmling als neuer Arbeiter und als neuer Konsument im Staate gleich willkommen gewesen. Und dabei hat sich der preußische Staat sichtbar ganz wohl befunden; er ist gediehen und hat davon nicht wenig den Einwanderungen zu verdanken.

Kap. 1. Einwanderung.

2. Der preußische Staat steht jedem Fremden, der nicht wirklicher Armer, d. h. sich zu ernähren unfähig, und nicht Verbrecher oder eines Verbrechens verdächtig ist, zur Einwanderung offen; nur Juden zur Zeit noch theilweise ausgenommen, und wo nicht eine einzelne Kommüne Grund zur Zurückweisung eines Subjekts haben würde, ohne daß dabei die Qualität des Ein- oder Ausländers in Betracht kommt, da muß sich auch der Staat rücksichtlich des Ausländers derselben enthalten. M. R. vom 24. Aug. 1821.

Es ist aber genau darauf zu halten, daß nur tüchtige, mit glaubhaften Wohlverhaltungsatteſten versehene Ausländer sich niederlassen; denen als Einwanderern das Unterthanenrecht zu Theil werden kann. In allen zweifelhaften Fällen ist zuvor höhere Entscheidung einzuholen. — Ordentlichen Ausländern, wenn sie sich über ihr Wohlverhalten ausgewiesen haben und zu ernähren im Stande sind, sollen keine Hindernisse zur Niederlassung in den Weg gelegt werden. Reskr. der Regier. zu Münster vom 23. Novemb. 1824.

Es ist auch erwünscht, daß brauchbare Gewerbtreibende aus dem Auslande einwandern. M. R. vom 4. Oktober 1826. (v. K. A. S. 1123 Nro. 130. Siehe auch Tit. XII. Kap. 8. „Mennoniten, Quäker, Juden, und Fremden- und Paßpolizei."

3. Es steht jedoch dem Staate frei, jedem Ausländer den Eintritt und die Aufnahme zu verweigern. Der Art. 18 der deutschen Bundesakte sub 2 lit. a. reservirt den Bundesstaaten auch ausdrücklich diese Befugniß. Reskr. derselben vom 16. Juli 1828.

4. Die Königl. französische Regierung hat die Erklärung abgegeben, daß französische Unterthanen, wenn sie in den diesseitigen Staaten ihren bleibenden Aufenthalt nehmen wollen, im Verarmungsfalle oder wenn polizeiliche oder politische Rücksichten ihre Zurückweisung nöthig machen sollten, selbst wenn sie sich im diesseitigen Staate verheirathen, mit ihren Frauen und Kindern wieder aufgenommen werden. M. R. vom 26. Oktober 1833.

(Wiederaufnahme Ausgewanderter.)

5. Siehe Kap. 2. §. 18 u. 26.

(Niederlassung militairpflichtiger Ausländer.)

6. Die Niederlassung im preußischen Staate darf den noch im militairpflichtigen (d. h. vom 17. bis erreichten 25. Jahre) Alter befindlichen männlichen Individuen aus Staaten womit Kartel-Konventionen be-

stehen (siehe Militair) nur auf den Grund von Auswanderungskonsensen oder glaubhaften Bescheinigungen der ausländischen Behörde wegen erfolgter Erfüllung der Militairpflicht nachgegeben werden. Der vorläufige Aufenthalt zur Nachbringung dieser Legitimation innerhalb einer billigen Frist ist zu gestatten. M. R. vom 22. Dezember 1830, und 21. September 1832.

(Deren Auslieferung.) 7. Ob die hier eingewanderten militairpflichtigen Unterthanen anderer Staaten aber, welche noch keinem bestimmten Truppentheile überwiesen gewesen, nur auf Requisition auszuliefern sind? darüber entscheiden die Kartelkonventionen. Wegen Sachsen ist dies bereits bejahend entschieden.

(Niederlassung polnischer Flüchtlinge.) 8. In allen Fällen, wo polnische Flüchtlinge oder Theilnehmer des polnischen Aufstandes sich im Staate niederlassen wollen, ist davon höhern Orts Anzeige zu machen, resp. Genehmigung dazu nachzusuchen. M. R. vom 17. und Reskr. der Reg. zu Münster vom 30. Aug. 1832.

(Niederlassung und Ansiedelung im Allgemeinen.) 9. Die Heirath eines Ausländers mit einer Inländerin begründet für Ersteren noch kein Staatsbürgerrecht, auch kein Recht die Aufnahme zu verlangen. M. R. vom 5. Juli 1826.

10. Wer aber ein Domizil an einem Orte bereits konstituirt hat, wird der Regel nach schon durch dies Ereigniß an sich selbst ein Inländer. — Nirgends ist in den Gesetzen eine ausdrückliche Erklärung des Staats (ein Einwanderungskonsens) reservirt; vielmehr kann auch das Domizil stillschweigend durch Handlungen konstituirt werden. Dasselbe Reskr.

11. Im Allgemeinen ist die Einwanderung solcher Ausländer, von denen der Staat gerechter und begründeter Weise Belästigungen zu besorgen hat, abzuwehren; zu einer solchen Besorgniß muß aber ein positiver Grund vorliegen und Mangel an erheblichem Kapitalvermögen ist allein zu einer solchen Besorgniß nicht genügend.

Wer das Bürgerrecht zu erwerben und sich als Handwerker zu etabliren im Stande, auch sonst von guter Führung ist, hat die Vermuthung für sich, ein nützliches Staatsmitglied zu werden, und die bloße Behauptung: an dem Orte sei das Handwerk schon hinreichend besetzt, giebt keinen Grund zur Zurückweisung ab. Ausländer, die sich über ihre sittliche Führung nicht ausweisen können, sind unbedingt zurückzuweisen. M. R. vom 1. August 1835.

(Niederlassung der Inländer.) 12. Keinem in das Reserve- oder Landwehrverhältniß übergegangenem Arzt oder Wundarzt oder anderm Individuum, das zum Wiedereintritte zum Militairdienste verpflichtet ist, soll die Niederlassung vor geführtem Nachweise der geschehenen Meldung beim Landwehr-Bezirksfeldwebel gestattet werden, wenn demselben auch die Erlaubniß zur Praxis ertheilt sein möchte. M. R. v. 26. Mai 1831.

Siehe auch wegen Niederlassungen Tit. VI. Kap. 11. Domizilverhältnisse und Kap. 9. das. Baugesuche ꝛc. Ferner Bürgergewinn und Einkaufsgelder Th. 4. Gemeindeverfassung.

Kap. 2. Auswanderungen.

(Allgemeine Grundsätze.) 13. Alle Auswanderungen sind unter nachstehenden Bedingungen frei gegeben, und werden Auswanderungsfälle nur nach den Grundsätzen des A. L. R. in allen Provinzen der Monarchie behandelt. A. Verordn. vom 15. Sept. 1818 §. 1.

Diese und die nachstehenden Bestimmungen gelten auch in den Rheinprovinzen. M. R. vom 24. Febr. und 30. März 1819.

14. Kein Unterthan des Staats darf sich ohne Vorwissen desselben seiner obersten Gerichtsbarkeit entziehen. A. L. R. II. 17. §. 127.

15. In Ansehung der nach dem Gesetze vom 3. Septemb. 1814 zum Dienst im stehenden Heere Verpflichteten hat es bei den Vorschriften des 10. Tit. §. 48. sqq. (nachstehend) sein Bewenden. Das. §. 128. und alleg. A. Verordnung. §. 2.

16. Militairpflichtige, die noch nicht zum Militairdienste ausgehoben sind, dürfen sich ohne Vorwissen des Landraths oder Magistrats des Orts nicht aus ihrer Heimath, und ohne Vorwissen der Regierung nicht aus der Provinz entfernen. Haben sie es dennoch gethan und können sie erforderlichenfalls auch von ihren Eltern und Verwandten nicht gestellt oder nachgewiesen werden, so entsteht die rechtliche Vermuthung wider sie, daß sie, um dem Kriegsdienste sich zu entziehen, aus dem Lande gegangen sind. A. L. R. II. 10. § 48 — 50. Siehe auch Th. II. Tit. VIII.

17. Ist der Auswandernde noch militairpflichtig (von 17 bis 25 Jahren), so hat er ein Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission dahin beizubringen: daß er

nicht blos in der Absicht auswandere, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

Die im Dienste des stehenden Heeres oder in der Reserve befindlichen Personen müssen die Entlassung ihrer Dienstbehörde beibringen.

Desgleichen auch aktive Zivilbeamten. Alleg. Edikt vom 13. Septbr. 1818 §. 5.

Offiziere auf Inaktivitäts-Gehalt bedürfen vor Nachsuchung des Auswanderungskonsenses der gänzlichen Entlassung aus dem Militairdienste. A. K. O. vom 11. März 1820 und 11. Juli 1822.

Desgleichen beurlaubte Landwehroffiziere und überhaupt Personen, welche in einem speziellen Dienstverhältnisse stehen. Reskr. des Staatsminist. vom 24. Febr. 1819.

Nicht aber beurlaubte Landwehrmänner. Von geschehener Ertheilung des Auswanderungskonsenses ist der kompetenten Militairbehörde von den Landräthen resp. Ortsobrigkeiten Nachricht zu geben. Edikt vom 15. September 1818 §. 5.

Ein auf Wartegeld stehender Militair- oder Zivilbeamter ist so lange als aktiv zu betrachten, bis er definitiv ausgeschieden ist. M. R. vom 1. März 1822. (v. K. Jahrb. Bd. 19. S. 306.)

18. Einländer, welche nach erhaltener Erlaubniß ausgewandert sind, werden bei ihrer Rückkehr als Ausländer behandelt. M. R. v. 19. Januar 1819.

19. Vaterlose Waisen dürfen, ohne besondere Einwilligung des Staats, in auswärtige Lande nicht gebracht werden. A. L. R. II. 17. §. 129.

20. Fremde, die sich hier zwar aufhalten, aber weder ein Amt übernommen, noch Grundstücke angekauft, noch bürgerliche Gewerbe betrieben haben, können das Land zu allen Zeiten nach eigener Willkühr wieder verlassen. Das. §. 131.

21. Auch solchen Ausländern, die sich im Lande wirklich niedergelassen haben, steht solches innerhalb 10 Jahren nach ihrer Ankunft wieder frei, wenn sie diesen Entschluß dem Staate anzeigen. Daselbst §. 132.

22. In allen Fällen, wo dem Haupte der Familie das Auswandern freisteht, oder erlaubt wird, kann er seine Frau, die noch unter seiner Gewalt befindlichen Kinder, und das von ihm mit ins Land gebrachte ausländische noch wirklich in seinem Dienste stehende Gesinde mitnehmen. Das. §. 136, 137.

23. Ausländerinnen, die an hiesige Einwohner verheirathet gewesen sind, können nach der Männer Absterben, allemal und ohne Unterschied der Fälle, in ihr Vaterland zurückkehren. Das. §. 138.

24. Wer ohne die vorgeschriebene Anzeige und die erforderliche Erlaubniß des Staats auszuwandern unternimmt, hat willkührliche Geld- oder Leibesstrafe verwirkt. Das. §. 139.

Für den Fall, daß bei vorkommenden Auswanderungen nicht vollständig nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren wird, hat die K. Regierung zu Münster es für nöthig gefunden, auf die Bestimmung: Anhang §. 12. zum A. L. R. I. 11. §. 19 zu verweisen *). Reskr. der ged. Reg. vom 11. September 1836.

25. Wer Unterthanen zum Auswandern verleitet, wird zu einer Gefängnißstrafe von 1 Monat bis zu 2 Jahren verurtheilt. Verordn. vom 20. Januar 1820. Publ. der Reg. zu Münster vom 3. Juni 1833.

26. Den Auswandernden dürfen keine Heimathsscheine ertheilt werden; M. R. vom 18. Febr. 1834. und derjenige, welcher sein diesseitiges Domizil verläßt und sich ins Ausland begiebt, steht überall wei-

*) Wenn Jemand, der militairpflichtige Söhne hat, oder deren Einrangirung erwarten kann, alle seine Besitzungen verkauft, und dem Gerichte nicht eine anderweitige Anlegung des Kaufpreises zur bleibenden Fortsetzung des Domizils im Lande sicher bekannt ist, oder derselbe solche nicht glaubhaft nachweiset; so soll das Gericht dergleichen Veräußerung der Kreis-Ersatzkommission anzeigen, und wenigstens einen beträchtlichen Theil des Preises so lange zurückhalten, oder sich dessen versichern, bis dasselbe zu einem andern Etablissement des Verkäufers angelegt, oder auf die davon geschehene Anzeige Verfügung ergangen sein wird. — A. L. R. a. a. O. —

ter in keinem diesseitigen Rechtsverhältnisse, selbst wenn er auswärts kein Domizil erworben hat; M. R. vom 6. Janr. und 30. August 1834. auch dann nicht, wenn er hier sein Domizilverhältniß aufgegeben, ohne Rücksicht, ob er einen Auswanderungskonsens erhalten hat oder nicht, und ob er wegen seines Austritts eine willkührliche Strafe oder Konfiskation erwirkt hat. M. R. vom 5. Juli 1834.

Er muß aber mit seiner Familie wieder aufgenommen werden, wenn er aus einem Gefängnisse entwichen, seine Entfernung also jedenfalls keine freiwillige, sondern mit Verletzung einer speziellen Pflicht und wider den Willen der diesseitigen Behörde erfolgt ist. M. R. vom 12. März 1835.

27. Bei Auswanderung eines Familienvaters folgen demselben seine unter väterlichen Gewalt stehende Söhne, auch wenn sie bereits das militairpflichtige Alter erreicht haben. Die Regierungen sind aber befugt im Auswanderungskonsens die Erfüllung der Militairpflicht solcher Söhne von 17 Jahren und darüber vorzubehalten, nach Umständen sogar den Auswanderungskonsens ganz zu versagen. M. R. vom 19. Febr. 1826.

28. Es folgt von selbst, daß die im Auslande erzeugten Kinder desjenigen, dessen Unterthansverhältnisse hier nach vorstehenden Bestimmungen aufgelößt sind, hier kein Domizil haben. M. R. vom 6. September. 1834.

Siehe übrigens wegen Domizilverhältnisse „Armenpolizei Th. I. Tit. VI. Kap. 11."

(Nachsuchung der Auswanderungs-Konsense.)

29. Bei Nachsuchung der Auswanderungskonsense sind die Kosten gleich einzuziehen und bis zur Entscheidung deponirt zu halten. Publ. der Reg. zu Münster vom 26. Sept. 1829.

Jedesmal ist das Alter des Auswandernden genau (mit dem Datum der Geburt) anzugeben. Reskr. ders. vom 30. April 1833.

Denjenigen, die einen Auswanderungskonsens nachsuchen, ist ad protocollum bekannt zu machen:

„Daß sie durch die wirkliche Auswanderung aus dem preuß. Staate das Recht verlieren, ihre Wiederaufnahme in demselben, wenn solche aus irgend einem Grunde bedenklich gefunden wird, zu verlangen, und daß daher namentlich diejenigen, welche im verarmten Zustande zurückzukehren versuchen sollten, an der Grenze unnachsichtlich zurückgewiesen, und wenn sie sich dennoch einschleichen als fremde Landstreicher behandelt werden würden." M. R. vom 8. August und 10. Okt. 1833.

Bei Gesuchen um Ertheilung von Auswanderungskonsensen a) nach andern Bundesstaten, müßte zwar nach Art. 18. der Bundesakte vom 8. Juni 1815 der Nachweis geführt werden, daß der betr. Staat den Auswanderuden als Unterthan annehmen will; Publ. der Reg. zu Münster vom 28. Novbr. 1833. im Gesetze vom 15. Septbr. 1818 und im A. L. R. ist dieses jedoch nicht vorgeschrieben, und da-

rum kann ohne ein neues Gesetz die Beibringung eines solchen Nachweises dem Auswanderuden nicht zur Pflicht gemacht werden. M. R. vom 28. Febr. 1835.

b) nach Amerika, müssen die erforderlichen Reisemittel (über Bremen 6 ¼ Friedrichsd'or für jeden Erwachsenen, und die Hälfte für jedes Kind zwischen 6 und 12 Jahren) nachgewiesen werden, und daß solches geschehen, ist anzuzeigen, widrigenfalls der Paß zu verweigern. In den Pässen der durch Frankreich reisenden Auswanderuden muß der Besitz dieses Reisegeldes ausdrücklich vermerkt werden. M. R. vom 16. August 1834. Publ. des Oberpr. von Westfalen vom 4. Juni 1836.

Außerdem ist bei der Durchreise durch Frankreich erforderlich: 1) ein von der vaterländischen Regierung ertheilter und von einer franz. Gesandschaft visirter Paß; 2) der Nachweis von 400 Flor. baar für jede Person der Familie von 18 Jahren alt und darüber, und von 200 Flor. für jede unter 18 Jahren alt; 3) die Vorlegung des Vertrags mit dem Schiffer oder der Nachweis der Deponirung der Ueberfahrtsgelder. Ferner muß die Erlaubniß aber, über das Meer auszuwandern, in den Reisepässen enthalten sein, wenn die betr. Personen nur allein mit Pässen versehen sind. Publ. des Oberpr. von Westfalen vom 1. Sept. 1836.

Auch ist zu ermitteln, ob der Auswanderungslustige durch Kontrahirung von Schulden und Hintergehung seiner Gläubiger die ihm zu ertheilende Erlaubniß zum Auswandern nach Amerika mißbrauchen werde, und ist in diesem Falle, bis daß die Gläubiger durch Arrestschlag oder sonst ihre Rechte wahrzunehmen im Stande sind, ihm der Konsens und Paß vorzuenthalten,

Anderweitige nachtheilige Folgen der Auswanderungen sind sonst noch anzuzeigen. Reskr. der Reg. zu Münster vom 7. Okt. 1834.

(Erlöschen derselben und Suspension der Auswanderungserlaubniss.)

30. Auswanderungskonsense sind nach höherer Verfügung als erloschen anzusehen, wenn nicht innerhalb einer, nach Umständen auf 4 Wochen bis 3 Monate zu bestimmenden Frist die Auswanderung bewirkt ist. Publ. der Reg. zu Münster vom 4. Febr. 1834.

Uebrigens ist die Ertheilung der Auswanderungskonsense an beurlaubte Militärpersonen, Landwehrmänner und Militärpflichtige, bei eintretender Mobilmachung oder Aufstellung eines Truppenkorps zum Schutze bedrohter Provinzen, suspendirt. M. R. vom 9. Jan. 1835.

Kap. 3. Abfahrtsgeld.

31. Wer dem Staate das demselben zukommende Abfahrtsgeld zu entziehen sucht, muß den 4fachen Betrag desselben zur Strafe entrichten. A. L. R. II. 17. §. 140.

32. Wer von seiner Freiheit oder erhaltenen Erlaubniß zum Auswandern Gebrauch machen will, muß von seinem inländischen Vermögen dem Staate in der Regel 10 vom 100 als ein Abfahrtsgeld entrichten. Das. §. 141.

33. Die Gerichte müssen den Regierungen von Exportationsfällen Nachricht geben; die Obergerichte unmittelbar, und die Untergerichte durch die Magistrate oder Landräthe. M. R. vom 8. Juli 1809. (Mathis. Bd. 8. S. 310.)

34. Bei den Verträgen und Observanzen mit auswärtigen Staaten behält es sein Bewenden. A. L. R. II. 17. §. 142.

(Konventionen mit auswärtigen Staaten.)

35. Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem Vermögen, welches aus dem Lande gebracht wird, findet Statt, zwischen sämmtlichen Provinzen des Staats, welche zum deutschen Bunde gehören, und allen andern deutschen Bundesstaaten. A. Verord. vom 11. Mai 1819. §. 1.

Desgleichen ist Abschoß- und Abfahrtsgeld aufgehoben mit:
Frankreich — Gesetzs. 1810, S. 247. 1812, S. 178. 1817, S. 297.
der Schweiz — Gesetzs. 1812, S. 163. 1818. S. 1.
den Niederlanden und Belgien — Gesetzs. 1817, S. 149. und M. R. vom 10. Januar 1835.
Sardinien — Gesetzs. 1820, S. 73.
Sizilien — Gesetzs. 1818, S. 157.
Dänischen Staaten — Gesetzs. 1822, S. 181.
Nordamerikanischen Freistaaten — Gesetzs. 1822, S. 181.
Rußland und Polen — 1824, S. 165.
Schweden und Norwegen — Gesetzs. 1826, S. 78.
dem Venetianisch-Lombardischen Königreich — Gesetzs. 1812, S. 93, 130. und Publ. der Reg. zu Münster vom 16. Dezbr. 1819.
Desgleichen mit der freien Stadt Krakau — M. R. vom 30. Oktbr. 1825.
mit den Ländern der Spanischen Monarchie — M. R. vom 25. März 1826.
mit dem Großherzogthum Toskana — M. R. vom 9. Dezbr. 1825.
mit den sämmtlichen Oesterreichischen Staaten die sich unter dem kais. Szepter befinden, excl. der Landestheile, welche dermalen Ungarn und Siebenbürgen bilden — Gesetzs. 1835, No. 1639. M. R. vom 21. Septbr. 1835.

(Nachsteuer und Abzugsfreiheit. Grundsätze deshalb.)

36. Jede Art von Vermögen, welches in einen andern Staat übergeht, es sei auf welche Weise es wolle, ist unter Abzugsfreiheit begriffen. A. Verordn. vom 11. Mai 1819. §. 2.

37. Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens oder den Uebergang des Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaates beschränkt, ist aufgehoben; dagegen ist unter der Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf u. s. w. verbunden ist, namentlich Erbschaftssteuer, Stempel-, Zollabgaben u. s. w. Das. §. 3.

Ueberhaupt wird gegen Staaten, bei welchen das jus detractus nicht mehr in Anwendung kommt, weder Abschoß- noch Abfahrtsgeld genommen. A. K. O. vom 11. April 1822.

38. Sollten in einzelnen Gemeinen wegen der Kommunalschulden Abzüge vom auswandernden Vermögen eingeführt gewesen seiu, so ist solches aufgehoben. Edikt vom 11. Mai 1819. §. 4.

39. Die Nachsteuer und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied und ohne Entschädigung Statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem Fiskus, den Standesherrn, Kommünen u. s. w. oder einem Privatberechtigten zustand. Das. §. 5.

40. Den Standesherren steht ausser dem Falle der erwiesenen Verleihung ein Abzugs- oder Abschoßrecht nicht zu. M. R. vom 11. Mai 1829.

Kap. 4. Bevölkerungs-, Statistische- und sonstige Nebentabellen.

41. Die Lokalbehörde muß durch sichere Zählungen und sorgfältige Bevölkerungslisten und statistische Tabellen dem Staate die genaueste Uebersicht über die Gesammtbevölkerung, über die Zu- und Abnahme derselben, über ihre Vertheilung der verschiedenen Hauptbeschäftigungen des bürgerlichen Lebens u. s. w. geben, damit die Staats-Verwaltung von ihrem hohen Standpunkte aus am sichersten bestimmen könne, wo durch Beschränkung bestehender drückender Verhältnisse der freien Entwickelung der physischen und geistigen Kräfte nachgeholfen, und wo und wie zur allgemeinen Wohlfahrt gewirkt werden müsse.

42. Nach Ablauf eines jeden Jahres werden Bevölkerungstabellen den höheren Behörden eingereicht, welche von denjenigen Geistlichen und Beamten aufgestellt werden, die mit Führung der Geburts-Heiraths- und Sterberegister beauftragt sind.

Die statistischen Tabellen werden alle drei Jahre (zuletzt pro 1834 bis zum Schlusse des Jahres) eingereicht. — Als Städte sind darin nur diejenigen Ortschaften anzuführen, die beim Prov. Landtage im Stande der Städte vertreten werden. Die Feldmarken dieser Ortschaften werden als zu denselben gehörend betrachtet. — Einzelne Unterabtheilungen (Bauerschaften) einer Gemeinde gehören nicht im Innern der Tabelle, werden vielmehr auf der Titelseite derselben mit den Aufnahmeresultaten in gedrängter Kürze nachgewiesen. — Die unter Militärgerichtsbarkeit (siehe Polizeigerichtsbarkeit) stehenden Personen gehören nicht in die von den Ortsbehörden aufzunehmende Tabellen, weil darüber von den Militärbehörden besondere Tabellen mitgetheilt werden. — Die Zählung des Viehstandes muß allgemein im Septbr. des betreffenden Jahres geschehen, und dies auf den Listen bemerkt werden. — Beim Pferdestande werden zu Füllen diejenigen gerechnet, die das dritte Jahr im Septbr. des betreffenden Jahres noch nicht vollendet haben; nach vollendetem dritten Jahre werden sie als Pferde eingetragen. — Pferde werden in zwei Unterabtheilungen: „bis zu 10 Jahren, und über 10 Jahre" eingetragen. Reskr. der Reg. zu Munster vom 4., 22. Oktbr. 22. Dezbr. 1831. und vom 7. Oktbr. 1834.

Es werden gedruckte Formulare zu diesen und allen übrigen Neben-Tabellen, als der Gewerbe-, Kirchen- und Schul-, Sanitäts Tabelle ꝛc. geliefert, und die Rubriken derselben geben weitere Anleitung zur Ausfüllung.

Tit. VIII.

Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelspolizei.

[Einleitung.] 1. Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelspolizei bezieht sich zunächst auf die Beförderung des individuellen Wohlstandes auf die Vermehrung des Volksvermögens. — Es giebt nur zwei Quellen alles Wohlstandes der Individuen und alles Vermögens der Völker:

1) die Natur mit ihren Gütern, ursprünglichen Reichthümern und Erzeugnissen, und
2) den menschlichen Geist, mit seiner Thätigkeit bei der Hervorbringung, Bearbeitung, Vervielfältigung und Veredelung der Naturerzeugnisse, so wie mit seiner Wirksamkeit in dem Gebiete des Gewerbefleißes, des Handels, der Kunst und der Wissenschaft.

Die beiden Quellen des Erwerbes und Wohlstandes sind jedem Wesen unserer Art eröffnet, denn die Natur ist für alle vorhanden, und in allen entwickelt sich, mehr oder minder, die ursprüngliche Kraft des Geistes. Allein welche von beiden Quellen der Grund des Wohlstandes eines bestimmten Individuums werden kann und soll, das hängt theils schon von den Verhältnissen ab, unter welchen der einzelne Mensch ins Leben tritt, (in wiefern ihm nämlich ererbtes Grundeigenthum gehört oder nicht,) theils von der Erziehung die er erhält, theils von der unverkennbaren Richtung welche seine Thätigkeit bereits bei ihrer ersten Ankündigung nimmt, theils von der Stellung die er im Laufe seines Lebens gegen die ganze Gesellschaft, entweder von außen her erhält, oder von innen nach der ihm einwohnenden Kraft erringt und behauptet.

Die Bedingungen, unter welchen die beiden genannten Quellen die individuelle und allgemeine Wohlfahrt begründen, sind

1) in Hinsicht auf die Individuen: Arbeit, und namentlich Theilung der Arbeit; und
2) in Hinsicht auf die Gemeinschaft und Wechselwirkung aller Individuen eines ganzen Volkes: gegenseitiger Kredit und die höchst möglichste Freiheit des Verkehrs.

Unter Arbeit wird jede menschliche Thätigkeit verstanden, sowohl die physische, wenn zur Erreichung des vorgesetzten Zwecks zunächst nur körperliche Kräfte erfordert werden, als die geistige, wenn der vorgehaltene Zweck auf einer Idee der Vernunft beruht, und zu seiner Verwirklichung die Vermögen und Kräfte des menschlichen Geistes in Thätigkeit gesetzt werden müssen.

In Beziehung auf die Freiheit des Verkehrs geht der preuß.

Staat allen andern Staaten musterhaft vor, dies zeigt schon das rege Bestreben, den Zollverein so viel als möglich zu erweitern und überhaupt Handelsverbindungen mit andern Staaten anzuknüpfen.

Kap. 1. Landwirthschaftspolizei.

(Einleitung.) 2. Die Grundlage alles sichern und festbegründeten Volkswohlstandes ist die Landwirthschaft; denn theils ist die Natur mit den ihr einwohnenden produktiven Kräften unerschöpflich; theils sind die der Natur abgewonnenen Erzeugnisse für die dringendsten Lebensbedürfnisse unentbehrlich; theils ist die Landarbeit der Gesundheit des Menschen im Allgemeinen zuträglicher, als die in andern Berufsarten; theils führt alles, was zum Landbaue gehört, zur Bewahrung einer größern Einfachheit und Reinheit der Sitten, als dies namentlich beim Gewerbswesen der Fall ist; theils giebt im Algemeinen der Landbau den sichersten (wenn gleich nicht immer den vorübergehend größten) reinen Ertrag, ohne dessen Ueberschuß diejenigen Kapitale fehlen würden, durch deren Zirkulation im Gewerbswesen und im Handel erst die höhere Blüthe und Erweiterung beider möglich werden. — Es spricht die Geschichte dafür, daß bei allen Völkern, deren Wohlstand sicher begründet ist, die Blüthe des Landbaues die Unterlage desselben gebildet hat. Indeß enthält sich eine weise Regierung in der Regel alles unmittelbaren Einflusses auf die spezielle landwirthschaftliche Betriebsamkeit, weil das eigene Interesse den Landwirth auf die Verbesserung und Vervollkommnung seines Geschäfts hinführt; sie sucht jedoch Vorurtheile in Hinsicht der landwirthschaftlichen Kultur, Hindernisse welche denselben entgegenstehen, zu beseitigen, und die Viehzucht durch Veredelung u. s. w. zu vervollkommnen.

(Ablöse- und Gemeinheits-Theilungs-Ordnungen.) Die zweckmäßigen gesetzlichen Bestimmungen wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und wegen der Gemeinheitstheilungen ꝛc. ꝛc. sind hier zu erwähnen; sie können aber — obgleich die Gemeinden, Korporationen, Kirchen, Schulen und andere öffentliche Institute wesentlich dadurch betroffen werden — weil fast in jedem Landestheile eine verschiedenartige Gesetzgebung deßhalb besteht, fast in jedem Kreise verschiedenartige Preisbestimmungen ꝛc., fast in jeder Gemeinde verschiedenartige Verhältnisse obwalten, nach dem Plane dieses Werkes darin keinen Platz finden, eignen sich vielmehr zu einer separaten Behandlung.

Abschn. 1. Schädliche Pflanzen und Thiere.

Die eigentliche Feldpolizei ist bereits unter „Polizei in Beziehung auf das Eigenthum," Tit. III., Kap. 2. Abschn. 2 abgehandelt, eben so die Jagd-, Fischerei- und Forstpolizei Abschnit 11. und ferner.

[Schädliche Pflanzen.] 2. Die Wucherblume, ein Sommergewächs, dessen Wurzeln im Winter absterben, sich durch Saamen

fortpflanzt, der sich in unglaublicher Menge erzeugt, oft 70 bis 80 Blumenköpfe treibt, deren jeder gegen 300 Saamenkörner enthält, muß überall ausgerottet werden. Die zur Aufsicht darauf aus der Mitte der Gemeinden gewählten Männer haben, vom Mai an bis zum Oktober, alle 14 Tage die Feldmark zu besichtigen; die Felder, auf welchen sich diese Blume findet und in welchem Maaße sie sich auf denselben verbreitet hat, zu bemerken, und hiernach die Eigenthümer anzuweisen, daß sie, wenn noch durch Ausjäten zu helfen ist, dieß sofort vornehmen, damit bei der nächsten Beschauung das Feld gereinigt ist, oder wenn auf Hülfe durch Ausjäten nicht mehr gerechnet werden kann, diese Felder besonders zu bemerken, um nach der Erndte und für den künftigjährigen Bau mit möglichster Berücksichtigung der Wirthschaftsverhältnisse des Eigenthümers die Mittel anzuordnen, welche zur Verminderung des Saamens im Boden und zur Verhinderung der Verbreitung von neuem Saamen in den Aeckern in den betreffenden Amtsblättern angegeben sind. Im November jeden Jahres ist das Resultat den Landräthen einzuberichten. Publ. des K. Ober-Präs. von Westfalen vom 8. Sept. 1822, der Reg. zu Köslin vom 19. Oktbr. 1821, zu Trier vom 29. März 1822.

(Verbot des Tauben-Fluges zur Saatzeit.) 3. Wenn die Mehrheit der betreffenden Ackerbesitzer und die Repräsentanten der Gemeinde darüber einverstanden sind, so ist die Polizeibehörde nach den Beschlüssen des K. Staatsministeriums für befugt zu erachten, den freien Taubenflug während der Saatzeit, so wie während der ersten acht Tage der Erndte, nach Th. I. Tit 6. §. 73. ff. des J. L. R. und weil die Ackerbesitzer sich gegen Schaden dieserhalb nicht selbst schützen können, zu verbieten, und bekannt zu machen, „daß Tauben, welche zur verbotenen Zeit auf den Aeckern der Gemeinde betroffen werden, nach A. L. R. I. 9. §. 111. Gegenstand des Thierfanges sind," was auch Sicherstellung gegen das Andringen fremder Taubenflüge gewährt. — Schwierigkeiten wegen des Festhaltens der an offenen Orten gehaltenen Tauben kommen nicht in Betracht. — Diesfällige Beschlüsse der Gemeinden werden Billigung finden, und es kann allenfalls weiter dafür gesorgt werden, daß nicht das Zurückbleiben einzelner Gemeinden die verständige Mehrheit beeinträchtige. M. R. a. die Reg. zu Magdeburg vom 5. März 1838.

Wegen Beschädigung der Feldfrüchte bei Manövers siehe Th. II. Tit. XVII. Kap. 6.

[Verminderung schädlicher Thiere.] 4. Wegen Vertilgung der Wander- oder Prozessions-Raupe ist den Landräthen eine Schrift des Kreisarztes Dr. Nicolai — Berlin 1833. — mitgetheilt, was hier nachrichtlich bemerkt wird.

5. Da wo die Landräthe nach Rücksprache mit verständigen Landwirthen eine Sperlings-Lieferung auf den ganzen Kreis oder einen Theil desselben nöthig finden, können diese eine solche ausschreiben und die Lieferungstermine bestimmen. Das Maximum der Lieferung wird von einem Gute 1. Klasse auf 12, 2. Klasse auf 6,

3. Klasse incl. für Heuerlinge auf 3 Köpfe festgesetzt. Strafe für Nichtlieferung beträgt 2 Sgr. pro Stück zum Vortheile der Ortsarmenkasse. Publ. der Reg. zu Münster vom 20. Janr. und Reskr. derselben vom 7. Mai 1832.

Es ist nicht von den Beschlüssen der Gemeinderäthe abhängig zu machen, ob Sperlingsköpfe zu liefern sind oder nicht, da es sich hier von einem Gegenstande der landwirthschaftlichen Polizeigesetzgebung handelt, die außer der Kompetenz der Gemeinderäthe liegt. M. R. vom 9. Aug. 1818. (v. K. A. S. 682.)

Abschn. 2. Obstbaumzucht.

(Abraupen der Bäume.)

6. Wer das Abraupen der Bäume vernachlässigt, soll in Polizeistrafe genommen und das Versäumte auf seine Kosten möglichst nachgeholt werden. Publ. der Reg. zu Königsberg vom 5. März 1821. Im Reg. Bez. Münster beträgt die Strafe 1 bis 2 Thaler. Publ. der Reg. vom 15. März 1817, und vom 7. Febr. 1828.

7. Wegen Bepflanzung der Kunststraßen mit Obstbäumen, siehe „Wegepolizei."

(Obstbaumschulen.)

8. Zur Anlegung der Obstbaumschulen, worin Lehrer und Schüler der Elementarschulen alle gewöhnliche Arbeiten verrichten sollen, sind schickliche Plätze zu ermitteln resp. zu erwerben, die ganz oder zum Theil als ein Annexum mit der Schule zu verbinden sind, und wo solches Schwierigkeiten findet, die Aufsicht über die Gemeinde-Baumschule dem Schullehrer gegen eine Quote der Nutzung zu überlassen. Die erste Arbeit darin verrichten die Gemeindeglieder und das Umzäunungsholz kann, wo Kommunalholzungen fehlen, aus Königl. Forsten gegen die Taxe verabreicht werden.

Der Lehrer giebt der Schuljugend Anleitung in allen nöthigen Handgriffen bei Erziehung und Veredelung der Obstbäume; als Erholung und Belohnung führt er sie in den Garten und unterrichtet sie in Behandlung der Bäume; dem Aufmerksamen kann zuweilen ein Baum als Prämie geschenkt werden, den sie künftig als ihr Eigenthum herausnehmen. M. R. vom 31. Dez. 1818. Publ. der Reg. zu Münster vom 24. Febr. 1819, zu Oppeln vom 27. Sept. 1823.

Den Schullehrern ist nachgelassen, die Hälfte der von ihnen in den Gemeinde-Obstbaumschulen veredelten und versetzbaren Stämme alljährlich zu ihrem Vortheile zu verkaufen, mit Verbindlichkeit jedoch daß für die Anzucht neuer Stämme sofort gesorgt werde; die andere Hälfte verbleibt der Gemeinde, um nach und nach die Wege damit zu bepflanzen. Publ. der Reg. zu Münster vom 24. Febr 1820, und Resk. ders. vom 14. Aug. 1830.

Dieser Nießbrauch gilt aber nur während der Amtszeit des Schullehrers und hört beim Todesfalle oder bei Versetzungen auf, daher Erben keinen Anspruch auf die Hälfte der Bäume haben. Publ. ders. vom 19. Aug. 1829.

Abschn. 3. Pferdezucht.

9. Den s. g. Hengstreutern ist das Herumziehen im Lande nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Polizeibehörden gestattet. Publ. der Reg. zu Breslau vom 17. Janr. 1817.

(Köhr-Ordnung wegen der Privat-Beschäler.) Zur Verbesserung der Pferdezucht in der Provinz Westfalen ist wegen der von Privatpersonen gehaltenen Beschäler verordnet: 1) als Beschäler dürfen nur solche Hengste angeköhrt (genehmigt) werden, welche selbst zu brauchbaren Reit- oder Zugpferden geeignet, gute Fohlen erwarten lassen. Sie müssen zwischen 3 und 20 Jahre alt und nicht unter 5 Fuß groß sein. Unzulässig sind solche, welche mit äußeren Erbfehlern als Spatt, Hasenhacken, den Schaalen und Augenfehlern; oder dergleichen innerlichen Fehlern, als Koller, Dämpfigkeit, Kribbensetzen und Fallsucht, oder sonstigen bedeutenden Mängeln behaftet sind: als große Senkung oder Krümmung des Rückens, zu lange Fesseln, hervorragende Hüften, Gebogenheit der Kniee. — gewöhnlich das „in die Kniehängen" genannt — nicht zureichende Stärke der Vorderschenkel ꝛc. ꝛc. 2) Ueber jeden genehmigten Beschäler wird eine Bescheinigung auf 1 Jahr gültig ertheilt. 3. Einmal angeköhrte Hengste müssen in jedem folgenden Jahre wieder von Neuem untersucht werden; einmal abgeköhrte (verworfene) dürfen nie wieder vorgeführt werden. 4) Wer einen nicht angeköhrten Hengst zur Deckung fremder Stuten, ob gegen Zahlung oder unentgeldlich, hergiebt, verfällt in 10 — 20 Thaler, der Eigenthümer der Stute in 5 — 10 Thaler Strafe zur Ortsarmenkasse. Jene Strafe trifft auch event. fremde Hengstreiter. 6) Der Betrag des Sprunggeldes bleibt dem freien Uebereinkommen überlassen. 6) Für die Köhrung werden von jedem vorgeführten Hengste 10 Sgr. gezahlt und solche zur Belohnung der Sachverständigen verwendet. M. Verordn. vom 20. April 1827, Publ. des K. Oberpräs. von Westfalen vom 15. Mai 1827.

Außerordentliche, oder nachträgliche Köhrungen fallen fort. Publ. der Reg. zu Münster vom 29. Oktbr. 1835, und 11. Jan. 1836.

Kap. 2. Gewerbs- und Handelspolizei.

(Einleitung.) 10. Ist gleich die Landwirthschaft die erste und sicherste Grundlage des Volkswohlstandes; so gehört doch dem Gewerbswesen die nächste Stelle. Denn durch dasselbe wird nicht nur der Werth der Naturerzeugnisse für den Genuß und Verkehr vergrößert und erhöht, sondern auch eine Masse von Erzeugnissen geliefert, deren Absatz rückwärts den höhern Ertrag der ländlichen Produktion sichert und steigert, und aufwärts den Geschäftskreis der Handeltreibenden begründet, vermehrt und erweitert. Alles, was durch Arbeit in der Landwirthschaft und im Gewerbswesen erzeugt wird, ist bestimmt für den Ge- und Verbrauch für menschliche Zwecke, mithin für die Konsumtion, und für den Genuß des Lebens. — Sollen aber die durch die Landwirthschaft und den Gewerbefleiß hervorgebrachten Güter konsumirt wer-

den; so müssen sie in den Verkehr kommen, und dies geschieht zunächst durch den Handel. — Messen, Jahr- und Wochenmärkte; erstere für den Umsatz im Großen, letztere für den Umtausch und Absatz im Einzelnen und Kleinen, behaupten einen wohlthätigen Einfluß auf den Handel.

Abschn. 1. Gewerbebetrieb im Allgemeinen.

[Polizeiliche Erfordernisse zum Gewerbe-Betrieb.]

11. Der Gewerbetreibende muß sich bei Ausübung seines Gewerbes Beschränkungen, welche die Aufrechthaltung einer guten Polizei und alle andern allgemeinen Gesetze erfordern, gefallen lassen. Edikt vom 2. Nov. 1810 §. 18.*)

Siehe Th. IV. §. 11. Städteordn. von 1808. §. 14, 15.

Den Bewohnern des platten Landes, die als Besitzer einzelner zur städtischen Feldmark gehörigen Grundstücke das Bürgerrecht und also die Befugniß städtische Gewerbe zu treiben nach der St. Ordn. von 1808 erworben haben, sind bei dem Verkaufe ihrer Gewerbeprodukte in der Stadt gleiche Rechte nicht zuzugestehen, wenn sie nicht nach §. 26 der S. O. vollständig an den städtischen Lasten Theil nehmen. M. R. vom 18. August 1835.

12. Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muß der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen. Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört. Gesetz vom 30. Mai 1820. §. 19. [Ges. S. S. 147.]

Wer diese Anmeldung unterläßt, verfällt in einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist. Das. §. 39.

Wegen der steuerpflichtigen Gewerbe und den Strafen beim Umherziehhandel siehe Gewerbesteuerstrafen.

Diese allgemeine Ordnungsstrafe (§. 39. des vorged. Gesetzes) beschränkt sich aber lediglich auf die unterlassene Anmeldung, wodurch die nothwendige amtliche Kenntnißnahme von jedem Gewerbe und die Aufsicht darauf umgangen wird, und schließt keineswegs eine anderweitige Bestrafung derjenigen aus, welche sich einer gewerbepolizeilichen Kontravention außerdem dadurch, daß sie ein Gewerbe angefangen haben, zu welchem ein besonderes Qualifikations-Attest, in Rücksicht auf die durch ungeschickte Ausführung zu befürchtende Gemeine Gefahr oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, erforderlich ist. Hiernach soll ein Jeder, welcher ein Gewerbe, zu dessen Ausübung die vorgängige Nachweisung der Fähigkeiten dazu und die davon abhängige obrigkeitliche Erlaubniß gesetzlich erforderlich ist, selbstständig entweder neu anfängt, oder in einer anderen Gemeinde zu betreiben unternimmt, ohne sich zuvor bei der Ortsbehörde über seine

*) Das Gesetz vom 2. Nov. 1810, und vom 7. Septbr. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe gelten, in so weit bei einigen Bestimmungen desselben nicht das Gegentheil besonders angeführt ist, nur in den älteren preuß. Provinzen.

Qualifikation gültig ausgewiesen und die Erlaubniß derselben dazu erhalten zu haben, außer der oben erwähnten allgemeinen Ordnungsstrafe noch besonders für die begangene gewerbspolizeiliche Kontravention, und zwar nach Maßgabe der, von der Ausübung des Gewerbes zu befürchtenden mehreren oder minderen Gefahr, im ersten Falle mit einer Geldstrafe von 1 — 5 Thlr., im ersten Wiederholungsfalle von 5 — 10 Thlr. und im zweiten Wiederholungsfalle von 10 — 50 Thlr. oder bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßiger gefänglicher Haft belegt werden.

In jedem zur Untersuchung gekommenen Uebertretungsfalle ist der Verurtheilte bei Eröffnung des Strafbescheides von der geschärften Strafe des wiederholten Vergehens ausdrücklich zu warnen. Min. R. vom 9. Aug., Publ. der Reg. zu Gumbinnen vom 30. Septbr. 1821, zu Münster vom 15. Aug. 1822. Siehe auch §. 67.

Zur Vermeidung von Weitläufigkeiten kann sich jeder gewerbesteuerfreie Gewerbetreibende von seiner Stadt- oder Kreispolizeibehörde eine Bescheinigung geben lassen, daß er sich zum Gewerbsbetriebe vorschriftsmäßig gemeldet habe, als gewerbesteuerfrei erkannt worden und hiernach zum Besuche von Jahrmärkten berechtigt sei. Publ. der Reg. zu Liegnitz vom 16. Dezbr. 1822.

13. Im Allgemeinen zwar muß der Grundsatz festgehalten werden, daß die Polizeikontraventionen nur an Denjenigen, welche dieselben begangen, oder sich dabei betheiligt haben, zu ahnden sind; Hinsichts der Gewerbetreibenden und der auf ihrem Gewerbebetrieb sich beziehenden Kontraventionen läßt sich aber dieser Grundsatz ohne wesentliche Gefährdung der Polizeiverwaltung nicht unbedingt durchführen. Es unterliegt vielmehr keinem Bedenken, daß wegen solcher Kontraventionen, in so fern sie von Ehefrauen, Kindern oder Dienstboten der Gewerbetreibenden begangen worden, den Umständen nach auf die Ehemänner, Väter oder Dienstherrn zurückgegangen werden könne. Indessen sind erhebliche Entschuldigungen zu berücksichtigen und es ist nach Lage der Sache der Gewerbetreibende nicht mit dem Verlust seines Gewerbes zu bestrafen, sondern er ist in eine angemessene Geldstrafe zu nehmen und ausdrücklich für die Gewerbekontraventionen seiner Angehörigen für die Zukunft verantwortlich zu machen. M. R. vom 26. April 1829.

14. Da die vorhin gedachten Strafen wegen unterlassener Anmeldung aber lediglich den Steuerschutz bezwecken, und Zweifel obwalten können, ob das Gewerbe steuerfrei oder pflichtig ist, so wird dieselbe jedenfalls von der Gewerbesteuerbehörde festgesetzt, und Rekurse ꝛc. gehören vor die Steuerverwaltung, die Strafen jedoch werden als Polizeistrafen verrechnet. M. R. vom 28. Febr. 1830. Siehe übrigens Gewerbesteuer und Anmeldung des Gewerbes.

15. Es soll im Allgemeinen neben der Strafe der Gewerbesteuerdefraudation nicht noch eine Bestrafung der mit solcher Defraudation verbundenen gewerbepolizeilichen Kontravention Statt finden. (Siehe jedoch §. 12 und 67.) Reskr. des Min. der Hand. und der Finanz. v. 7. Nov. 1822. (v. K. A. Bd. 11. H 4. S. 1018.)

16. Im Allgemeinen darf Niemanden der Gewerbebetrieb versagt werden, welcher ein Attest der Polizeibehörde über seinen rechtlichen Lebenswandel beibringt. Edikt vom 2. Nov. 1810. §. 19.

17. Was die moralische Qualifikation zum Gewerbebetriebe anlangt; so hat die Theilnahme an den städtischen Ehrenrechten, welche die Städteordnung verliehen, allerdings von gänzlicher Unbescholtenheit abhängig gemacht werden und bleiben müssen. Dagegen hat es sich als unzulässig dargestellt, Jeden, welchem wegen eines kleinen Vergehens in Folge jenes Grundsatzes die bürgerlichen Ehrenrechte haben versagt oder entzogen werden können, deßhalb auch vom Gewerbebetriebe auszuschließen und ihn mit den Seinigen außer Nahrungsstand, und vielleicht in die Nothwendigkeit zur Begehung anderer Verbrechen zu setzen. Landtagsabschied für die preuß. Provinzialstände vom 17. März 1828. §. 18. (v. K. A. S. 17.) Siehe Städteordn. Th. IV.

18. Zu Gewerben, bei deren ungeschickten Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern, kann nur dann die polizeiliche Erlaubniß ertheilt werden, wenn die Nachsuchenden zuvor den Besitz der erforderlichen Eigenschaften nachweisen. Edikt vom 2. Nov. 1810. §. 21.

Wegen Aerzte, Apotheker, Materialisten, überhaupt Medizinalbeamten, siehe Gesundheitspolizei.

Aus dem Besitze von Landgütern folgt auch die Befugniß (selbst bei Beamten), die mit dem Betriebe der Landwirthschaft gewöhnlich verbundenen Gewerbe zu betreiben. Das. §. 19. und vom 7. Sept. 1811. §. 81. Publ. der Reg. zu Minden vom 15. April 1835.

(Gewerbetrieb innerhalb des Grenzbezirks.)

19. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit verbrauchssteuerpflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen, so wie Brennereigewerbe nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, mit Regierungs-Konzessionen und unter Beobachtung der Vorschriften welche ertheilt werden um das Gewerbs- und Abgabeinteresse zu sichern. Zollordn. v. 26. Mai 1818. §. 17. und Gesetz vom 8. Febr. 1819. §. 16. Siehe §. 22.

20. Krämer im Grenzzollbezirke, auf dem platten Lande und in Städten von unter 1500 Einwohnern, auch andere Gewerbtreibende (welche nicht von den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, als Kaufleute sich in solchen niederzulassen, Erlaubniß erhalten haben und kaufmännische Bücher führen, — Siehe §. 21. —) müssen Material- und Spezerei-, auch Stuhlwaaren nur von inländischen, ordnungsmäßig buchführenden Handlungen und Fabriken beziehen, solche lediglich in ihren Läden absetzen und keine Versendungen davon machen. Durch die Uebertretung wird eine willkührliche Geldstrafe, außerdem im Falle der Wiederholung, die Gewerbebefugniß verwirkt. Zollordnungsergänzung v. 19. Nov. 1824. Gesetzsamml. von 1824. Seite 183.

Diese Maßregel erstreckt sich jedoch nur auf Kaufleute und Krämer, welche dergleichen Geschäfte mit kontrollpflichtigen Waaren

erst von neuem betreiben wollen. Den ersten sind auch die Fabrikanten, welche mit ihren Fabrikaten handeln, gleichzusetzen. Handwerker bleiben aber von dieser Beschränkung frei, wenn sie auch ihr Material unmittelbar vom Auslande beziehen oder ihre Arbeit versenden, sie müßten denn mit ihrem Handwerke und dessen Gegenständen zugleich Krämerei oder Kaufmannschaft in Bezug auf andere Artikel verbinden. Von den schon einmal bestehenden Kaufleuten mit kaufmännischen Rechten, wird die Nachsuchung einer solchen Konzession nicht mehr gefordert; doch muß auf kaufmännische Buchführung bei ihnen bestanden und diese von ihnen der Steuerbehörde nachgewiesen werden. Was insbesondere Garn und Leinwand betrifft, so ist obige Vorschrift auf den Handel mit Leinengarn gar nicht zu beziehen, und auch der Leinweber wird als Handwerker, so lange er nicht in anderer Beziehung zugleich Krämer oder Kaufmann ist, davon nicht betroffen. Diejenigen, welche blos, ohne andere Handelsgeschäfte zu betreiben, sich mit dem Aufkaufe oder Verkaufe von Leinwand befassen, können ebenfalls ohne Konzessionertheilung ferner sich ansetzen, auch sind dieselben von einer kaufmännischen Buchführung befreit. Doch gilt dies nur von Personen, die keiner Defraude überführt sind oder werden. M. R. vom 23. Juni 1825.

Ausgenommen von obigen Bestimmungen ist der Verkehr im Grenzzollbezirke gegen die Ostsee, wenn mit solchen Gegenständen gehandelt wird, bei denen keine Steuerdefraudationen von der Seeseite zu besorgen sind. Diese Befugniß soll in den betreffenden Konzessionen und Gewerbescheinausdehnungen dieser Art gleich vermerkt werden. M. R. vom 2. April 1824.

21. Diejenigen, welche im Grenzbezirke ein neues Gewerbe anfangen wollen, wozu nach dem Zusatze zu §. 17. der Zollordnung (vom 19. Novbr. 1824.) — §. 20. vorstehend, — Ministerialkonzession erforderlich ist, müssen davon zu ihrer Bescheidung, welchen nähern Vorschriften sie sich zu unterwerfen haben, der Orts- oder Kreispolizeibehörde Anzeige machen, welche zunächst das Gesuch dem betr. Oberzollinspektor mittheilt, der sich dann über die Vorschriften äussern wird. Dem Gewerbetreibenden, wenn er sich bei der Bestimmung der Steuerbehörde dieserhalb nicht beruhigen zu dürfen glaubt, steht es frei, sich entweder an die Provinzialsteuerdirektion zu wenden oder die Verwendung der Regierung in Anspruch zu nehmen. Letzteres bleibt auch der Orts- oder Kreispolizeibehörde frei, falls diese im allgemeinen Interesse der Orts- oder Kreiseingesessenen eine Modifikation der Entscheidung der Steuerbehörde in Antrag bringen zu müssen glaubt. Reskr. der Reg. zu Münster vom 14. Febr. 1833.

22. Wird ein stehendes Gewerbe mit steuerpflichtigen Gegenständen für einen Ort im Grenzzollbezirke angemeldet; so darf die §. 17. der Zollordnung (§. 19. vorst.) gedachte Erlaubniß dazu nach vorgängiger Aeusserung der Ortsbehörde und Kommunikaton mit der Steuerbehörde (Oberzollinspektor) von dem Landrathe ertheilt werden. Reskr. der Reg. zu Münster vom 17. Mai 1820. Publik. der Reg. zu Minden vom 21. Mai 1827, zu Liegnitz vom 19. Januar 1828.

23. Insofern nicht von Handelsetablissements im Grenzbezirke die Rede ist, bedarf keiner einer besondern Erlaubniß um die Zahl und Art der bisher geführten Handelsartikel durch neue zu vermehren. M. R. vom 25. März 1829.

Die Frage: ob solche Handelstreibende sub A. oder B. gewerbsteuerpflichtig sind, ist unter „Gewerbesteuer" bemerkt.

(Waaren-Etiketten und Aushängeschilder etc. im Allgemeinen).

24. Der eigenmächtige Gebrauch und die Abbildung des Königl. Wappens zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiketten, wird mit 5—10 Thlr. Geld-, oder Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen bestraft. A. K. O. vom 16. Okt. 1831.

Bei Führung eines fremden Staatswappens auf Aushängeschildern ist in so fern nichts zu errinnern, als nur allein die Wahl eines Zeichens beabsichtigt wird, und nicht dadurch ein besonderes Verhältniß des Gewerbtreibenden zu einem auswärtigen Staate, oder ein vorzüglicher Werth der gewerblichen Erzeugnisse angedeutet werden soll. — Zur Führung eines solchen Wappens kann die Ortspolizeibehörde die Erlaubniß ertheilen oder nach Umständen verweigern. — Hat Jemand aus besonderer Veranlassung Genehmigung einer auswärtigen Regierung zur Führung eines solchen Wappens erlangt, und die Polizeibehörde will sich von der urkundlichen Aechtheit der desfallsigen Schrift vergewissern, so hat sie darüber an die vorgesetzte Regierung zu berichten. Reskr. der Reg. zu Münster vom 29. April 1836; in Folge höherer Vorschriften. Siehe auch §. 78. und fremde Familiennamen u. Wappen Tit. V. §. 3.

Abschn. 2. Märkte.

(Anordnung und Verlegung der Märkte; Jahrmarktsverzeichnisse und Irrthümer dieserhalb im Kalender.

25. Messen-, Jahr-, Wochen-, Woll- und Viehmärkte sollen der Regel nach nur in Städten gehalten werden. A. L. R. II. 8. §. 103.

Jahrmarktsverkehr.)

26. In Ansehung der in Flecken und auf dem platten Lande anzulegenden Jahrmärkte ist die besondere Nützlichkeit zu prüfen und auszumitteln, ob und welche Jahrmärkte in einem Umkreise von etwa drei Meilen von dem Orte, wo der Jahr- und Viehmark angelegt werden soll, abgehalten werden, indem nur besonders dringende Gründe die nicht gesetzliche Anlegung von solchen Märkten auf dem platten Lande rechtfertigen können. M. R. vom 16. Oktober 1820.

27. Transitorische Verlegung der Märkte kann die Regierung auf Antrag der Kommunen verfügen. M. R. vom 24. Jan. 1821.

Tragen einzelne Gewerbtreibende darauf an, dann ist das Gesuch dem Königl. Minist. des Innern zur Entscheidung vorzutragen.

Auch die Juden sind dieserhalb zu berücksichtigen und in den Fällen, wo deren Ein- oder Verkauf Seitens derselben auf den Verkehr der Jahrmärkte wesentlichen Einfluß hat, der Besuch dieser Märkte, durch Nichtbeachtung ihrer religiösen Ansichten über die stren-

gere Feier einzelner Festtage, ihnen nicht unmöglich zu machen. — Die Königl. Regierungen haben daher da, wo Juden, mit Berufung auf ihre Festtage, die Verlegung eines Jahrmarktes nachsuchen, die Ortsbehörde diesem Antrage aber nicht beistimmt, zu erwägen, ob die Anwesenheit der Juden auf dem Jahrmarkte für den Verkehr desselben überhaupt von Wichtigkeit ist, und in diesem Falle die Genehmigung der Verlegung des Jahrmarkts rechtzeitig nachzusuchen. — Diese Erwägung ist um so nöthiger, als die Kommunalbehörden nur zu geneigt sind, im Interesse der Verkäufer ihres Orts, auswärtige Konkurrenz jeder Art bei den Märkten zu belästigen. M. R. vom 8. Juni 1831.

28. Die benachbarten Kommünen, und wenn die Grenze nahe ist, die benachbarten Regierungen, sollen mit ihren Einwendungen darüber gehört werden, wenn von einer bleibenden Terminveränderung die Rede ist. M. R. vom 26. Juni 1825.

Bei Anträgen auf Verlegung der Jahr- oder Wochenmärkte sind die Wochentage mit denen die Monate anfangen, die beweglichen Festtage der Christen und die Feiertage der Juden auch mit in Betracht zu ziehen.

29. Bei Irrthümern in den Kalendern hinsichtlich der Jahrmarktstermine sind die berichtigenden öffentlichen Anzeigen allgemein, ohne Bezeichnung eines bestimmten Kalenders zu erlassen, da den Kalenderverleger deshalb oft keine Schuld trifft, und er dann nicht in ein nachtheiliges Licht gestellt werden darf. Reskr. der Reg. zu Münster vom 18. April 1829.

30. Jahrmärkte dürfen an einem Sonntage nicht abgehalten, sondern müssen auf den nächsten Montag verlegt werden. M. R. vom 3. Sept. 1821.

31. Den Handwerkern ist auf den Marktplätzen das Feilbieten ihrer Waaren auf Tischen auch an Sonn- und Festtagen, mit Ausschluß des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfesttages und des Charfreitags, unter der Bedingung nachgelassen, daß der Verkehr nur während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes, und zwar eine Stunde vor Anfang desselben strenge geschlossen bleibe. Jede Ueberschreitung dieser Vorschrift wird mit einer Geldbuße von 2 Thalern geahndet. Dass. vom 21. Nov. 1823.

32. Das Regulativ vom 28. April 1824 über den Handel im Umherziehen enthält keine Beschränkung der Marktfreiheit, welche es rechtfertigt, auswärtige Gewerbtreibende von dem Besuche der Märkte auszuschließen. Es ist daher die Beschränkung der Marktfreiheit zu Gunsten der Handelsleute desjenigen Orts, in welchem Märkte gehalten werden, unzulässig. Dass. vom 13. April 1831, u. v. 20. März 1832.

Siehe auch wegen des Marktbesuchs Auswärtiger: „Vor- und Aufkauf, unerlaubte Spiele, Gewerbesteuer."

33. Hinsichtlich der Zeit, während welcher der Marktplatz zum

Verkaufe oder zum Aufstellen der Waaren zu benutzen ist, darf kein Unterschied zwischen Einheimischen, Fremden und Ausländern gemacht werden. Dass. vom 7. Juni 1831.

34. Keiner Klasse der Gewerbtreibenden, sei diese nun durch den Wohnort, durch die Art des Gewerbes oder durch den Umstand, daß sie noch einer Innung angehört, bezeichnet, darf in der Art ein Vorzugsrecht eingeräumt werden, daß sie eine Befugniß vorzugsweiser Auswahl der Budenstände ausübt, vielmehr dürfen bei Bestimmung der Reihenfolge nur Rücksichten polizeilicher Ordnung obwalten. — Denn der §. 4. des Gesetzes vom 20. Nov. 1810 verordnet, mit Aufhebung aller zeitherigen Vorkaufsrechte, einen völlig freien Marktverkehr und in den Vorschriften des Hausirregulativs vom 28. April 1824 §. 1. so wie in dem ganzen Geiste der neueren Gesetzgebung liegt es, daß sämmtlichen Gewerbetreibenden eine völlig gleiche Benutzung des Jahrmarktrechts zusteht. — Die Ausübung dieses Rechts kann allerdings an ortspolizeiliche Maßregeln gebunden, diese dürfen aber nicht dazu benutzt werden, um ohne polizeiliche Nothwendigkeit einer Klasse von Gewerbtreibenden vor den andern einen Vorzug zu geben. — Es darf daher den Bewohnern der Marktstadt kein Vorrecht ertheilt werden, sich ihre Budenstände auswählen zu dürfen, so daß den andern Gewerbtreibenden des In- und Auslandes nur die übrigen verbleiben. Dass. vom 7. Juni 1831.

35. Es dürfen keine Kontrakte wegen Ueberlassung von Budenständen geschlossen werden, welche die Polizeiverwaltung daran verhindern würden, eine nach veränderten Zeitumständen erforderlich werdende anderweitige Ordnung einzuleiten. Dass. R.

Die Verhandlung der Marktbudenplätze auf Lebenszeit darf nicht gebilligt werden. Dass. vom 29. Juni 1825.

36. Es ist zwar erlaubt, auf Jahrmärkten Wein in Gebinden und Flaschen zu verkaufen, aber nicht erlaubt, solchen Gläserweise auszuschenken. Dass. vom 19. März 1824.

Wegen des Klein-Verkaufs geistiger Getränke auf Jahrmärkten ꝛc. siehe §. 92.

37. Wochenmärkte kann die städtische Obrigkeit unter Genehmigung der Landespolizeibehörde anordnen. A. L. R. II. 8. §. 104.

Der Unterschied zwischen Jahr- und Wochenmärkten besteht nicht in der Freiheit des Besuches für auswärtige Verkäufer, welche vielmehr für alle Märkte gleichmäßig vorhanden ist, sondern in den Gegenständen des Verkehrs, welche auf dem Markte zugelassen werden. Das nämliche Prinzip muß auch Anwendung finden, wo zwischen Jahr- und Wochenmärkten noch eine gewisse Mittelgattung, Christ-, Pfingst-, Schützenmärkte u. dergl. mehr Statt finden, auf denen, nach örtlicher Observanz, gewisse Waaren, z. B. feinere Eßwaaren, Spielzeug, Glaswaaren u. s. w. öffentlich feil geboten werden, welche keine Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehrs sind. — Der Verkauf aller Waaren, deren Ausstellung auf den Christ-,

Schützen-, Pfingst- u. s. w. Märkten erlaubt wird, kann auch den sich einfindenden auswärtigen Verkäufern nicht verboten werden. M. R. vom 13. April 1831.

38. Höhern Orts ist bestimmt: daß ein Viehmarkt, wenn er nicht mit einem Kram- und Wochenmarkte verbunden ist, auch nur zum Viehhandel benutzt werden darf. Unter den auf Wochenmärkten zum Verkauf zu stellenden Lebensmitteln ist dasjenige zu verstehen, was im frischen Zustande die hauptsächliche Nahrung der Mehrzahl der Menschen ausmacht, als Brod, Fleisch, Eier, Butter, Fische, Obst, Kartoffeln, Gartengewächse ꝛc., auch Mehl und trockene Vorkost, nicht aber Getränke und Kuchen oder Konditoreiwaaren, letztere können aber auf Krammärkten feilgeboten werden. Publ. der Reg. zu Münster vom 18. Febr. 1835.

Abschn. 3. Waagen, Feldmesser, Auktionskommissarien, Buchhändler u. s. w.

(Stadtwaagen und Wäger.) 39. Wo Stadtwaagen bestehen, die nicht vorzüglich für den Großhandel bestimmt sind, da setzt der Magistrat den Wäger an. Doch darf der Stadt von ihm kein Wäger aufgedrungen werden, gegen den die Stadtverordneten-Versammlung protestirt. Edikt vom 7. Septb. 1811 §§. 116. 117.

(Feldmesser und Nivellirer.) 40. Feldmesser und Nivellirer können ihr Gewerbe nur auf ein Zeugniß der Regierung treiben, daß sie gesetzlich als solche angestellt sind. Gesetz vom 7. Septbr. 1811. §. 118. A. K. O. vom 28. Febr. 1829.

Die vorstehende Verordnung ist auch auf die eroberten und wiedererworbenen Provinzen ausgedehnt. Dies. A. K. O. und M. R. v. 26. März 1829.

41. Juden können, weil Feldmesser angestellt sein müssen, also Beamte sind, nach §. 9, des Edikts vom 11. März 1812, nicht als solche angestellt werden. M. R. vom 31. Januar und 26. Oktbr. 1820.

(Auktionskommissarien.) 42. Auktionskommissarien werden von den Regierungen angestellt. Edikt vom 7. Septbr. 1811. §. 121.

43. Zur Beglaubigung der Extrakte aus den Auktionsverhandlungen, zu Attesten und dgl. m. muß auch dem Auktionskommissarius der Gebrauch eines Geschäftssiegels gestattet sein, doch soll dasselbe nicht den Königlichen Wappenadler, sondern nur den Vor- und Zunamen des Auktionskommissarius mit Bezeichnung des Orts (als N. N. Auktionskommissarius zu Elbing) enthalten. M. R. vom 1. Juli 1831.

44. Es kann den Auktionatoren nicht untersagt werden, neue oder, alte Waaren überhaupt für Personen zu versteigern, die entweder am Orte selbst die Steuer von dem stehenden Handel entrichten oder wenn es Auswärtige sind, durch einen Gewerbeschein nachweisen, daß sie zum umherziehenden Handel mit den genannten Waaren am Orte, wo die Auktion geschehen soll, berechtigt sind. Es darf

auch die den Auswärtigen und selbst Ausländern auf Messen und Jahrmärkten zustehende Handelsfreiheit (Gesetz vom 30. Mai 1820 über die Gewerbesteuer §. 7. u. Regulativ v. 28. April 1824 §. 1.) hierdurch nicht beschränkt werden, sondern es ist während der Dauer derselben Jedem, der auf ihnen Handel treiben darf, auch vergönnt, seine Waaren zu versteigern oder durch einen Auktionator versteigern zu lassen. M. R. vom 31. Aug. 1830.

45. Wenn dem Auktionator verbotene Bücher zu Händen kommen sollten, so hat er solche aus der Auktion wegzulassen und abzuliefern. Regl. vom 12. April 1756. §. 9. (Neue Ediktens. 1756 S. 57.)

46. Damit die Befugniß zu öffentlichen Waarenversteigerungen unter keinerlei Vorwand überschritten, und unter der Firma keine andere Geschäfte betrieben werden, hat die Regierung zu Münster die wesentlichen Bedingungen dieses Geschäfts wie folgt in Erinnerung gebracht:

1) daß der Auktionator nicht für eigene Rechnung Handel treiben darf;
2) daß er die Waaren in derselben Gestalt verkaufen muß, in welcher sie ihm zur Verfügung übergeben worden sind. Er darf solche daher weder selbst kaufen, noch für andere kaufen, oder durch den Ausrufer kaufen lassen.
3) Weine dürfen nicht eher versteigert werden, bevor die Polizeibehörde solche durch Sachverständige hat prüfen lassen, ob sie von der angegebenen Gattung und unverfälscht sind.
4) Ellenwaaren dürfen nicht ausgeschnitten, sondern müssen in Stücken und Resten, in welchen sie sich vorfinden, veräußert werden; obschon dieses ein Gebot auf die Elle, und bei 3 auf die Flasche nicht ausschließt.
5) Endlich dürfen nach §. 2. des Regulativs vom 28. April 1824 Aufträge, welche zu Waarenversteigerungen von auswärts eingehen, nur dann angenommen werden, wenn der Kommitent sich als Besitzer eines für den Regierungsbezirk gültigen Gewerbescheins ausgewiesen hat. Publ. der Reg. zu Münster vom 19. Juli 1831.

(Kommissionairs.) 47. Kommissionairs, die nicht bloß kaufmännische Geschäfte besorgen, sondern aus der Uebernahme anderer Aufträge ein Gewerbe machen, können nur auf ausdrückliche Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde ihr Gewerbe treiben. Ed. vom 7. September 1811. §. 122.

Dieser §. macht die Genehmigung nicht von dem Bedürfnisse am Orte der Niederlassung abhängig. M. R. vom 24. Juni 1835.

Derselbe findet auch auf die neuen Provinzen, mit Ausnahme der Rheinprovinzen, Anwendung. A. K. O. vom 22. Dezbr. 1833.

Ueber die Anwendung dieser A. K. O. in den neuen Provinzen sind höherer Bestimmung zufolge von den Königl. Regierungen nachstehende Vorschriften ertheilt:

Es ist nicht die Absicht, denjenigen Personen, welche das Gewerbe bisher vorwurfsfrei betrieben haben, dasselbe jetzt und so lange sie keine Veranlassung zu gegründeten Beschwerden geben, in Zukunft zu entziehen. Demnächst ist es in Bezug auf neue Konzessionirungen keineswegs Sache der Ortspolizeibehörde, die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit einer bereits vorhandenen Anzahl von Kommissionairen zu prüfen; diese Prüfung hat sich vielmehr lediglich auf die Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit des Nachsuchenden zu beschränken, und dabei die Begründung der Ueberzeugung von der zureichenden Bildung desselben aus seinen frühern bürgerlichen Verhältnissen, so wie von seiner Sittlichkeit und Rechtlichkeit, aus der Notorietät oder durch unverdächtige Zeugnisse zum Ziele zu nehmen. Innerhalb dieser Schranken aber muß jede Polizeibehörde mit strenger Gewissenhaftigkeit verfahren. R. der Reg. zu Münster vom 19. Febr. 1834.

49. Zu diesen Kommissionairs gehören auch namentlich die Agenten von Versicherungsgesellschaften, wofür nach einer besondern Bestimmung der Regierung zu Münster die Erlaubniß zum Betriebe ihres Gewerbes erst nach Rückfrage bei derselben von den betreffenden Ortsbehörden zu ertheilen ist. Reskr. ders. vom 16. Febr. 1834.

50. Die Anfertigung außergerichtlicher schriftlicher Aufsätze für Andere ist in gewerblicher Hinsicht von obrigkeitlicher Erlaubniß nach A. L. R. II. 20. §. 176 abhängig und die Konzipienten gehören unzweifelhaft zu den Personen, auf welche der §. 122 des Gewerbepolizei-Edikts (siehe oben) Anwendung findet. M. R. v. 9. Aug. 1834.

Dieselben verfallen in eine Strafe von 5 bis 50 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse, wenn sie die polizeiliche Genehmigung nicht vorher nachgesucht haben. Vor Ertheilung derselben ist Regierungsentscheidung nachzusuchen. Publ. der Reg. zu Frankfurt a. d. O. v. 25. März 1835.

Die Regierung zu Erfurt ist autorisirt worden, eine gleiche Verordnung wie die vorstehende zu erlassen. M. R. vom 27. Juni 1835.

51. Da der §. 121 des Gewerbepolizei-Gesetzes vom 7. Septb. 1811 in den neuen Provinzen keine Gültigkeit hat, so werden in denselben keine Auktionskommissarien oder Auktionatoren, welche überdies nur von den Regierungen angestellt werden könnten, ernannt. Bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe soll die polizeiliche Erlaubniß der Ortsbehörden für Kommissionaire daher in nachstehender Art abgefaßt werden:

„Dem N. N. wird die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, in den Gemeinden N. N. das Gewerbe eines Kommissionairs, jedoch mit Ausschluß der Befugniß, öffentliche Verkäufe über unbewegliche Sachen abzuhalten, nach vorheriger Anmeldung zur Gewerbesteuer, betreiben zu dürfen, wobei demselben bedeutet wird, daß seinen Verhandlungen kein öffentlicher Glaube beigelegt werden kann, und daß diese Konzession zurückgenommen werden soll, wenn gegründete Beschwerden über sein Verfahren eingesehen werden."

Reskr. der Reg. zu Münster v. 25. März, 9. Juni 1835 u. 26. März 1836.

52. Notarien und Auktionskommissarien dürfen bei Versteigerung von Mobilien keine s. g. Unrathsgelder erheben. Publ. des Oberl. Ger. zu Münster vom 12. März 1836.

53. Wenn Kommissionaire sich Ordnungswidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, so steht es den Polizeibehörden frei, die Legitimationen derselben zurückzunehmen. M. R. vom 8. September 1827 u. 16. Mai 1830.

Es kann auch die Erlaubniß entweder zu Kommissionsgeschäften überhaupt, oder auch bloß zur Anfertigung außergerichtlicher Aufsätze, Bittschriften u. s. w. für Andere gegen Bezahlung ertheilt werden, wobei das Amt der Justizkommissarien nicht in Betracht kommen kann, weil sich dasselbe nur auf gerichtliche Angelegenheiten bezieht. M. R. vom 27. April 1827, und 7. Novbr. 1828.

Bei der polizeilichen Erlaubniß eines Nachweisungs-Büreau ist das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß die vorgeschriebene Anzeige eines Fundes bei der Behörde in jedem Falle erfolgen müsse, wenn nicht die gesetzlich angedrohten Nachtheile eintreten sollen. M. R. vom 6. Juli 1832. (Siehe auch Tit. V. Kap. 2 Abschn. 2.)

54. Waarenversteigerungen für Auswärtige abzuhalten ist nicht verboten, insofern der Eigenthümer nach §. 2. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 mit einem Gewerbescheine hinsichtlich solcher Waaren versehen ist, und solcher vorgezeigt wird. M. R. vom 25. Mai 1825. (v. K. Ann. S. 458.)

Wegen der Juweliere, Gold- und Silberprobirer siehe die §§. 123 — 125 des Edikts vom 7. September 1811. (Gesetzs. S. 275.)

(Petschierstecher.) 55. Petschierstecher bedürfen der polizeilichen Genehmigung nicht, müssen aber das Gewerbe bei der Ortsbehörde anmelden. M. R. vom 30. Mai 1829. (Siehe auch Tit. V. Kap. 2. Abschn. 8.

Wegen Schauspieler, Seiltänzer ꝛc. siehe Tit. XI.

(Buch- und Kunsthändler, Bibliothekare, Antiquare, Buchdrucker und Lithographen.) 56. Im ganzen Umfange der preußischen Staaten darf Niemund sich als Buch- und Kunsthändler, Bibliothekar, Antiquar, Buchdrucker oder Lithograph ohne vorgängige Genehmigung der Regierung bei einer Polizeistrafe von 50 Thaler oder bis sechswöchentlichem Gefängniß etabliren. A. K. O. vom 23. Oktober 1833.

(Umfang der Buchhändler-Konzessionen.) 57. Ein Buchhändler hat nicht das Recht, seine Handlung an jeden beliebigen Ort ohne Genehmigung der Regierung eigenmächtig zu verlegen. — Hat er kaufmännische Rechte, dann kann er Kommanditen nach den Grundsätzen und Vorschriften des Handelsrechts, jedoch mit Beibehaltung der Firma der Haupthandlung, ohne polizeiliche Erlaubniß anlegen. M. R. vom 7. Januar 1833.

Wegen der Aufsicht auf den Buchhandel, Leihbibliotheken ꝛc. siehe „Zensur Tit. III. Kap. 2."

Abschnitt 4. Kleinhandel mit Getränken, Gast- und Schenkwirthe.

(Kleinhandel mit Getränken; Betrieb der Gast- und Schenkwirthschaften.)

58. Der Kleinhandel mit Getränken auf dem Lande ist ohne polizeiliche Erlaubniß im Umfange der ganzen Monarchie verboten. Derselbe Handel in Städten, ohne diese Erlaubniß, ist nicht verboten. A. Kab. O. vom 7. Febr. 1835. §. 1.

59. Unter „Städte" sind a) in den Provinzen, wo eine der beiden Städteordnungen von 1808 oder 1831 Gesetzeskraft hat, diejenigen Orte hier zu verstehen, in welchen die Städteordnung eingeführt ist; b) in den übrigen Provinzen diejenigen Ortschaften, welche bei dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertreten werden; M. R. vom 13. Aug. 1835. (v. K. A. S. 251.) und nur in solchen Städten darf der Verkauf von Getränken über die Straße in kleinen Quantitäten ohne polizeiliche Erlaubniß Statt finden. Kleinhändler dieser Art sind zwar nach §. 10 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 als Schenkwirthe gewerbesteuerpflichtig, in polizeilicher Beziehung werden sie aber als solche nicht betrachtet.

Nach dem vorgedachten M. R. ist unter Kleinhandel mit Getränken der Handel (Kauf zum Wiederverkauf) mit Wein, Branntwein oder anderen geistigen Getränken anzusehen, sobald letztere anders als in hölzernen Gebinden verkauft werden.

60. Der Betrieb der Gast- oder Schenkwirthschaft, oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Bezahlung zu verabreichen, darf überall im Staate ohne polizeiliche Erlaubniß nicht geschehen. Alleg. A. K. O. §. 1 und 2.

Es gehören in dieser Kategorie auch Speisewirthe, Kaffetiers, Restaurateurs und Konditoren.

Bei der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe des Ausschanks soll kein Unterschied unter verschiedenartige Getränke gemacht werden. M. R. vom 24. Oktbr. 1834.

61. Zur Verlegung dieser Gewerbe in ein anderes Lokal, oder zum Beginn derselben ist die polizeiliche Erlaubniß erforderlich. A. K. O. v. 7. Febr. 1835. §. 8.

62. Vor Anfang eines jeden Jahres müssen die bisherigen Gewerbetreibenden vorgedachter Art sich in den Besitz des vorgeschriebenen polizeilichen Erlaubnißscheins setzen, der nur für das betreffende Kalenderjahr, nur für ihre Person und nur für das im Scheine bezeichnete Lokal gültig ist. Das. §. 1, 2 b u. 8.

Die ertheilte Erlaubniß hört hiernach zwar eigentlich mit dem Tode der betreffenden Person sofort auf, in der Regel ist aber den Erben die Fortsetzung der Wirthschaft bis zum Schlusse des laufenden Jahres zu gestatten, ohne weiter von dem Todesfalle Notiz zu nehmen. Dem Ermessen der §. 63 gedachten Behörden bleibt es jedoch überlassen, nach den Umständen die frühere oder auch die sofortige Schließung der Wirthschaft anzuordnen, oder auch deren Fort-

setzung noch auf einige Monate über den Jahresschluß hinaus zu erlauben. Dieselben Grundsätze sind auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn der Inhaber des Erlaubnißscheins in Wahn- oder Blödsinn verfällt, auf längere Zeit seiner Freiheit beraubt, oder sonst außer Stand gesetzt wird, das Gewerbe wenigstens persönlich zu beaufsichtigen. M. R. vom 13. Aug. 1835.

Hat eine Wittwe die polizeiliche Erlaubniß erhalten, so kann solche ihr blos deßhalb, weil sie sich anderweit verheirathet, nicht wieder genommen werden. M. R. v. 16. April 1828. und 29. April 1831.

63. Der Erlaubnißschein für Gewerbetreibende vorgedachter Art wird in Städten (siehe §. 59) von der Ortspolizeibehörde, außerhalb der Städte und ihres Polizeibezirks von dem Landrathe stempel- und sportelfrei für ein Kalenderjahr, nach angehörtem Gutachten der Kommunalbehörde und resp. der Ortspolizeibehörde ertheilt. Der Erlaubnißschein kann von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungsvermerk erneuert werden. A. K. O. v. 7. Feb. 1835. §. 2.

Unter Kommunalbehörde ist in allen Fällen diejenige Behörde zu verstehen, welche die Kommunalangelegenheiten verwaltet, und eine Konkurrenz der Stadtverordneten, Gemeinderäthe, u. s. w. findet nicht Statt. M. R. vom 13. Aug. 1835.

Hiernach gehört die Begutachtung in Städten, worin die St. O. gilt, zur Kompetenz des Magistrats, und der Bürgermeister ertheilt den Erlaubnißschein. Ist in andern Orten, die nach §. 59 als Städte zu betrachten, die Polizei- und Kommunalbehörde in einer Person vereinigt, so ertheilt diese die Erlaubniß nach eigenem Gutachten; ist dieses auch auf dem Lande der Fall, dann wird auch nur das Gutachten dieser Person erfordert. R. der Reg. zu Münster vom 5. Febr. 1836.

64. Der Beginn des Gewerbes soll in allen Fällen versagt werden wenn a) die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nach dem Urtheile der Ortspolizeibehörde nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbetriebes gewähren, oder b) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal, wegen seiner Beschaffenheit und Lage, dazu nicht geeignet erscheint. A. K. O. vom 7. Febr. 1835. §. 3.

Zu a. muß die Polizeibehörde sich nähere Ueberzeugung davon verschaffen, daß der Nachsuchende die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, daß namentlich auch sein Vermögen mit seinem Unternehmen in angemessenem Verhältnisse steht. — Hat derselbe in seinem früheren Leben sich grober, namentlich solcher Verbrechen schuldig gemacht, welche nach §. 19 der rev. St. O. die Versagung und den Verlust des Bürgerrechts nach sich ziehen, so ist ihm die Erlaubniß immer zu versagen, auch wenn ihm die Nationalkokarde nicht abgesprochen oder wieder verliehen ist. Geringere Verbrechen sind nicht als ein unbedingtes Hinderniß zu betrachten, wenn seit Abbüßung der Strafe mindestens 5 Jahre verstrichen, und während dieser Zeit

überzeugende Proben der Besserung gegeben sind. Vor erlangter Großjährigkeit ist, in der Regel, Niemand zuzulassen, auch wenn er Veniam aetatis erlangt hat, und ganz besondere Vorsicht ist bei der Prüfung der Anträge unverheiratheter Frauenzimmer anzuwenden.

Zu b. sind in jedem einzelnen Falle die besonderen Umstände zu beurtheilen. Im Allgemeinen ist jedoch als Regel anzunehmen, daß der Betrieb der Schenkwirthschaft in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Schulen und ähnlichen Anstalten, oder in isolirten, schwer zu beaufsichtigenden Lokalen eben so wenig zu gestatten ist, als eine zu große Anhäufung solcher Wirthschaften in einer und derselben Gegend des Orts. Ob die Beschaffenheit und Einrichtung des Lokals dem angegebenen Zwecke entspricht, ist bei Anlegung solcher Wirthschaften, deren angeblicher Hauptzweck die Beherbergung von Fremden ist, besonders sorgfältig zu prüfen, damit dieser Zweck nicht blos vorgeschützt werde, um der Erörterung der Bedürfnisse zu umgehen; die dabei zu machenden Anforderungen sind zwar nach Maßgabe der Klasse von Reisenden, für welche die Anlage bestimmt ist, verschieden, jedenfalls sind jedoch außer dem allgemeinen Gastzimmer noch mehrere, gehörig eingerichtete, mit Möbeln und Betten versehene Logirzimmer erforderlich. M. R. vom 13. August 1835.

Abschlägigen Bescheiden brauchen die Gründe der Versagung zwar nicht zugesetzt werden, sofern jedoch gegen deren Mittheilung kein besonderes Bedenken obwaltet, sind solche kurz anzugeben, damit auf etwanige Beschwerden ohne vorgängige Einforderung eines Berichts entschieden werden kann. a. a. O.

65. Die Erlaubniß zum Beginn dieser Gewerbe, insofern die Beherbergung von Fremden damit nicht verbunden ist, soll nur in solchen Fällen gestattet werden, in denen sich die Behörde von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage überzeugt hat. Stimmt die Ansicht der begutachtenden nicht mit der der entscheidenden Behörden dieserhalb überein, dann hat die K. Regierung definitiv darüber zu entscheiden. A. K. O. vom 7. Febr. 1835. §. 4.

Die vorgedachte Prüfung der Nützlichkeit und des Bedürfnisses fällt lediglich bei solchen Anlagen weg, bei denen entweder die Beherbergung von Reisenden Hauptzweck ist, (siehe Beschaffenheit des Lokals solcher Wirthschaften §. 64.) oder in denen nur andere Gegenstände, mit gänzlichem Ausschluß geistiger Getränke irgend einer Art zum Genuß auf der Stelle feilgeboten werden; bei allen übrigen Anlagen dagegen ist jene Prüfung erforderlich, ohne Rücksicht auf die Benennung des Etablissements und ob der Ausschank geistiger Getränke Haupt- oder Nebenzweck sein soll.

Die Nützlichkeit oder das Bedürfniß der Anlage für das Publikum läßt sich nur für jeden Fall nach den einzeln obwaltenden besonderen Umständen beurtheilen; bei der Prüfung ist jedoch, außer der Zahl und den Verhältnissen der Bewohner des Orts, hauptsächlich die Lage des letzteren und deren Einfluß auf den Verkehr und den Besuch von Reisenden ꝛc. zu berücksichtigen; daher eine verhält-

mißmäßig größere Zahl von Etablissements dieser Art an solchen Orten zu gestatten ist, in denen sich fortwährend oder periodisch wiederkehrend viele Personen aufhalten, die keine eigene Wirthschaft führen, in denen häufige und besuchte Märkte Statt finden, die an frequenten Land- oder Wasserstraßen oder in der Nähe großer Städte liegen, desgleichen an Badeorten ꝛc.

Wenn bei der Bedürfnißfrage unter mehreren gleichzeitig Nachsuchenden nur Einem die Konzession ertheilt werden kann, so ist vorzugsweise die Beschaffenheit und Lage des Lokals und die davon abhangende Bequemlichkeit des Publikums zu berücksichtigen. Ein Gleiches muß geschehen, wenn ein solcher Kollisionsfall dadurch eintritt, daß Jemand das Lokal, worin bisher das Gewerbe betrieben worden, wechselt, ein Anderer aber die Erlaubniß zum Betriebe in dem ersteren Lokale nachsucht. M. R. vom 13. Aug. 1835.

Erlaubnißscheine werden in folgender Art ausgestellt:

„Dem (Vor- und Zunamen) — Jahr alt, wird die Erlaubniß „zum Betriebe der — wirthschaft in dem, in der (Stadt N.) „belegenen Hause, No. — , für das Eintausend achthundert — „ertheilt.

„(Ort, Datum, Karakter, Unterschrift und Siegel.)

Reskr. der Reg. zu Münster vom 12. März 1835.

Bei neuen Anlagen wird folgender Zusatz gemacht:

„Diese Erlaubniß verliert ihre Kraft, wenn die Anlage nicht „innerhalb (nach Ermessen der entscheidenden Behörde: von 3 — 6) — „Monate dem Publikum geöffnet ist; eventuell muß späterhin „anderweitige Erlaubniß nachgesucht werden."

M. R. vom 13. Aug. 1835. Siehe wegen der Realberechtigten §. 68.

66. Gewerben dieser Art, welche bisher vorwurfsfrei rechtmäßig betrieben worden, wird der Erlaubnißschein resp. die Verlängerung für das folgende Jahr nicht versagt. Hat die Kommunalbehörde Beschwerden erhoben, welche die betreffende Polizeibehörde nicht begründet hält, so ist die Sache zur Entscheidung der Regierung zu befördern. A. K. O. vom 7. Febr. 1835. §. 2 und 3.

Unter den Erlaubnißschein ist der Verlängerungsvermerk folgendergestalt zu setzen.

„Vorstehend ertheilte Erlaubniß wird auf das Jahr Eintausend „achthundert — ausgedehnt.

„(Ort, Datum ꝛc. wie §. 65.)"

Reskr. der Reg. zu Münster vom 12. März 1835. Siehe auch wegen der Realberechtigten §. 68.

Zu den in der vorstehenden Allerhöchsten Bestimmung gedachten Beschwerden gehören besonders diejenigen, welche sich auf einen wirklichen Mißbrauch des Gewerbes zu unerlaubten Zwecken, oder zur Beförderung der unerlaubten Handlungen Anderer, zum Beispiel auf die Duldung verbotener Zusammenkünfte, verbotener Spiele und anderer Exzesse; Beförderung der Unsittlichkeit und Völlerei, Aufnahme verdächtiger Personen ꝛc. beziehen. Auch geringere Vergehungen gegen die das Gewerbe betreffenden polizeilichen Be-

stimmungen, z. B. wegen des Meldens der Fremden, der Zeit des Schlusses, des Haltens von Tanzmusik ꝛc., (siehe die betr. §§. dieserhalb) sind bei öfterer Wiederholung genügend, um die Verlängerung zu versagen. Dasselbe gilt von Verbrechen und groben Vergehungen, auch wenn sie mit dem Gewerbebetrieb in keiner unmittelbaren Beziehung stehen, namentlich von solchen, welche nach §. 19 der rev. St. O. den Verlust des Bürgerrechts nach sich ziehen. — Bei notorisch gänzlichem Verfall des Vermögens, namentlich bei Ausbruch eines förmlichen Konkurses, ist ebenfalls die Verlängerung zu versagen. M. R. vom 13. August 1838.

67. Wer ein Gewerbe, zu welchem ein polizeilicher Erlaubnißschein erforderlich ist, ohne einen solchen Schein oder vor dem Anfange des Jahrs, auf welches derselbe lautet, oder in einem andern, als dem darin bezeichneten Lokale beginnt, oder nach dem Ablaufe des Kalenderjahrs fortsetzt, ohne einen neuen Erlaubnißschein oder den Verlängerungsvermerk auf dem früher ertheilten erwirkt zu haben, verfällt in eine Geldbuße von 5 bis 50 Thalern oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. A. K. O. vom 7. Febr. 1835 §. 8.

Diese Strafe ist auch für diejenigen Fälle nicht aufgehoben, in denen gleichzeitig auch gegen das Gewerbesteuergesetz gefehlt und nach diesem zu erkennen ist. R. der Gen. St. Dir. vom 16. August, der Reg. zu Münster vom 16 September 1836. Siehe auch §. 12.

68. In denjenigen Landestheilen, in welchen noch ausschließliche Berechtigungen vorkommen, oder Realberechtigungen zu berücksichtigen sind, bleiben die deshalb bestehenden Gesetze nur in so weit in Gültigkeit, als ihre Anwendung mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Widerspruche steht, insbesondere darf zu Gunsten einer Realberechtigung niemals eine Ausnahme von den Bestimmungen ad 64 vorst. gemacht werden. a. a. O. §. 9.

Diejenigen, welche hiernach die Gast- oder Schenkwirthschaft vermöge einer noch gültigen Realberechtigung entweder persönlich oder unter ihrer persönlichen Aufsicht und Verantwortlichkeit durch Hausoffizianten oder Dienstboten betreiben, können von der jährlichen Erneuerung der Erlaubnißscheine entbunden werden, und sogleich bei dem Beginn des Gewerbes einen für die Dauer ihrer Besitzzeit gültigen Erlaubnißschein erhalten, in welchem jedoch die Zurücknahme für den Fall vorbehalten werden muß, daß gegen den Inhaber gegründete Beschwerden erhoben werden, die bei andern die Versagung der Erneuerung ihres Erlaubnißscheins rechtfertigen. (§. 66.) Wollen oder können aber die Realberechtigten das Gewerbe weder selbst betreiben, noch für ihre Rechnung und zugleich unter ihrer persönlichen Aufsicht durch Andere betreiben lassen, so sind diejenigen, denen sie ihre Rechte übertragen, mögen sie Pächter oder Administratoren sein, auch in Beziehung auf die jährliche Erneuerung der Erlaubnißscheine den allgemeinen Vorschriften unterworfen. M. R. vom 13. August 1838.

Erhält in solchen Landestheilen ein Nicht-Realberechtigter, auf den die Bestimmungen dieses §. nicht anwendbar sind, Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe, dann muß solche nur mit dem Vorbehalt ertheilt werden: „daß von Seiten der Berechtigten kein Einspruch erhoben werden dürfe." M. R. vom 22. Oktbr. 1830.

Grundbesitzer, Dominien oder Gemeinden können ihre Schankstätten zwar verpachten oder verwalten lassen; der Pächter oder Verwalter muß aber nach §. 64 dazu qualifizirt sein und jährlich Erlaubniß nachsuchen, widrigenfalls er zur Strafe zu ziehen, wenn er ohne diese Erlaubniß das Gewerbe ererzirt; er hat aber in Folge solcher Erlaubniß kein Recht zur Anlegung einer neuen Schankstätte in einem andern Lokale. — Wenn Jemand im Besitze ist, einen Schank außerhalb seiner Wohnung durch einen Lohnschänker betreiben zu lassen, so muß auch dieser die polizeiliche Qualifikation haben, widrigenfalls dieser zur Strafe zu ziehen.

Aus der Uebertragung polizeilicher Erlaubniß zum Betriebe der Schenkwirthschaften folgt noch nicht, daß damit der Verlust der Konzession sofort als Strafe verbunden sei. M. R. vom 11. Febr. 1817, 12. Juni 1822, 30. Dezember 1823, 9. Dezember 1824 und vom 6. Septbr. 1835. (letztged. Reskr. siehe v. K. A. S. 259.) Siehe auch Abschn. 6. Realberechtigungen.

(Schankanlagen seitens der Beamten.)

69. Nach Minist. Bestimmung soll den Chausseegeld-Einnehmern die Erlaubniß zu Schankanlagen geweigert werden. Desgleichen sollen weder Königliche Beamte, Bürgermeister, Dorfschulzen noch deren Ehefrauen ohne besondere Erlaubniß den Schank betreiben. Zirk. Reskr. der K. Reg. zu Breslau, Trier, Aachen, Stettin ꝛc. resp. vom 2. Aug., 3. Mai, 8. Septbr. 18. Juli 1833.

Steuer- oder Polizeidiener dürfen nach höherer Verfügung weder selbst noch durch Andere Gast- oder Schenkwirthschaft betreiben. Publ. der Reg. zu Minden vom 15. April 1835.

Staatsdiener bedürfen zur Treibung eines Gewerbes überhaupt die Einwilligung ihrer Dienstvorgesetzten. M. R. vom 19. Juli 1821.

(Sonstige Einschränkungen.)

70. Jeder, der in einer Stadt den Verkauf zubereiteter Speisen oder Getränke als ein bürgerliches Gewerbe treibt, ist schuldig, die diesem Gewerbe nach den Statuten und Polizeiordnungen des Orts vorgeschriebenen Grenzen genau zu beobachten. A. L. R. II. 8. §. 424.

71. Neue bisher nicht vorgeschriebene Einschränkungen ist kein Stadtmagistrat, ohne ausdrückliche Genehmigung der Landespolizeiinstanz, festzusetzen befugt. Das. §. 425.

Die §. 133. des Gewerbepolizei-Edikts vom 7. Septemb. 1811 bemerkten Atteste (jetzt förmliche polizeiliche Erlaubnißscheine) sind in der Regel allen solchen Personen zu versagen, die den Schank nur als Nebengewerbe betreiben wollen. M. R. vom 23. September 1835. (v. K. A. S. 257.)

(Rechte d. Gastwirthe; Beherbergen fremder Personen seitens

a. der Schenkwirthe;

b. anderer Einwohner.)

72. Gastwirthe haben, mit Ausschließung der Garköche, Bier-, Wein- und Kaffeeschenken, das Recht, Fremde für Geld zu beherbergen. A. L. R. II. 8. §. 436.

Schenkwirthe bedürfen daher, um dieses Recht „zu beherbergen" zu erhalten, dazu besonderer Erlaubniß.

73. An Orten, wo Gasthöfe vorhanden sind, sollen auch andere Einwohner, fremde Reisende, die im Gasthofe unterkommen können, nicht für Geld aufnehmen. a. a. O. §. 437.

(Ausschank seitens der Gastwirthe.)

74. Nach angenommenem allgemeinen Verwaltungsgrundsatze sind Gastwirthe berechtigt, ihre Getränke auch an solche Personen, die nicht bei ihnen logiren, auszuschenken. M. R. vom 8. Dezember 1822.

(Pflichten der Gastwirthe und Befugnisse der Polizeibehörden dieserhalb.)

75. Wenn den Gastwirthen (nach §. 72 u. 73.) das Recht, „Fremde für Geld ausschließlich aufzunehmen," zugebilligt ist: so haben sie auch die Verpflichtung, einen Jeden, welcher aufgenommen sein will, aufzunehmen. Der §. 440 A. L. R. II. 8 verpflichtet sie:

„zur Befolgung aller von der Polizei zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nöthig gefundenen „Veranstaltungen ohne Widerrede."

Der §. 15. Tit. 19. l. c. (siehe S. 505 §. 37.) macht es den Polizeibehörden zur Pflicht, für Menschen, ohne Unterschied des Ranges, wofür kein Anderer aufzukommen verpflichtet ist, zu sorgen. Wohnung ist ein eben so dringendes Bedürfniß als Brod. Wo also die Unterkunft verweigert wird, muß sie von der Polizeibehörde geschafft; und da die Gastwirthe nach Obigem den Anordnungen der Polizei ohne Widerrede folgen müssen, so ist es auch klar, daß weigernde Gastwirthe durch polizeiliche Ordnungsstrafen dazu angehalten werden können und müssen. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß nach dem Stande und Verhältnisse der Reisenden auch die Unterbringung in die verschiedenen Wirthshäuser der erstern oder letztern Klasse geschehen müsse. Einzelne Wirthshäuser für alle Klassen müssen hiernach auch Bedürftige aufnehmen. Krätzige z. B. aber müssen in abgesonderten Räumen, öffentlichen Anstalten, und, wenn auch diese fehlen, in gesunden Gefängnissen (offen) untergebracht werden. (Siehe A. L. R. II. 20. §§. 238 — 241, 691, 692, 776 — 781 und Tit 17. §. 10.) Reskr. der Reg. zu Münster vom 8. Januar 1833.

(Taxe der Gastwirthe.)

76. Wegen der von den Polizeibehörden zu visirenden Taxen und wegen Streitigkeit dieserhalb zwischen Reisenden und Gastwirthen s. Th. I. Tit. V. §. 61.

(Reinlichkeit in Gasthöfen und Krügen.)

77. Für Reinlichkeit, vorzüglich der Betten, Bettwäschen, Lagerstroh, Krippen, Raufen ꝛc. haben Gastwirthe zu sorgen, namentlich auch auf ansteckende Krank-

heiten, z. B. Krätze bei Menschen oder Rotz bei Pferden, Acht zu haben, damit deren Weiterverbreitung möglichst vorgebeugt werde. Desfalls Verdächtige sind den Medizinalpersonen anzuzeigen. Verheimlichung zieht eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern oder angemessene Gefängnißstrafe nach sich. Publ. der Reg. zu Gumbinnen vom 1. Mai 1818.

(Aeussere Bezeichnung der Gast- und Schenkwirthschaften.)

78. Jedes Gast- oder Schankhaus soll mit einem Schilde oder dem sonst hergebrachten Zeichen bei angemessener Geldstrafe versehen sein. P. der Reg. zu Arnsberg vom 30. März 1817.

Die Gipfel des jungen Nadelholzes sollen zu solchen Zeichen in den Rheinprovinzen nicht benutzt werden. v. K. A. 1830. S. 796. Siehe auch §. 24.

(Reinlichkeit auf den Strassen vor Gasthäusern.)

79. Vor Gasthäusern und Krügen müssen die Straßen stets rein gehalten werden, besonders da wo Fuhrleute stille halten. Publ. der Reg. zu Reichenbach vom 29. März 1817. §. 25. und 26.

(Verbot, den Postillonen etc. Trinkgeld zu geben.)

80. Gastwirthe, welche Postillons für das Zubringen von Reisenden Trinkgelder verabreichen, werden mit dem fünffachen Betrag des gegebenen Douceurs und im Wiederholungsfalle empfindlicher bestraft. Verordn. des K. Gen. Direktorii vom 9. November 1780 u. Reskr. des K. Pol. Min. vom 10. November 1817.

(Verbotener Besuch d. Schankstätten durch Schüler.)

81. Gymnasiasten und Schüler sollen — außer in Gesellschaft ihrer Eltern, Lehrer oder Vormünder — nicht in Schankstätten geduldet und das s. g. Schnapsen derselben möglichst verhütet werden. M. R. vom 8 Novbr. 1830. Publ. des Oberbürgermeisters zu Elberfeld vom 12. März 1822.

(Tanzlustbarkeiten u. Gelagen, u. Aufsicht der Polizei.)

82. Die Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft schließt noch nicht die Erlaubniß zur Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten in sich, wozu jedesmal besondere polizeiliche Erlaubniß gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zur Armenkasse erforderlich ist. Publ. d. Reg. zu Oppeln vom 10. April 1823.

83. Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeiobrigkeit sollen keine Redouten, öffentliche Maskeraden, oder andere dergleichen öffentliche Lustbarkeiten angestellt werden. A. L. R. II. 20 §. 186.

Wenn die Obrigkeit die Erlaubniß ertheilt; so muß sie zugleich die nöthige Aufsicht zur Verhütung aller Unordnungen bei eigener Vertretung veranstalten. Das. §. 187.

Hat sich der Unternehmer die Erlaubniß und den Schutz nicht erbeten: so wird er bei allen Unordnungen oder Verbrechen als thätiger Theilnehmer bestraft. Das. §. 188.

Gleiches findet Statt, wenn er im Falle des vorst. §. 178 die nöthige Hülfe nicht in Zeiten erfordert hat. Das. §. 189.

84. Wegen Tanzlustbarkeiten und Polizeistunde siehe auch Kap. 4. Tit. XI.

Das Tragen der Waffen beim Besuche des Tanzbodens ist verboten. M. R. vom 4. Oktbr. 1815 (v. d. Heyde Repert. Bd. 2. S. 564.)

85. Bei Gelagen in den Wirthshäusern und andern Versammlungsplätzen des gemeinen Volks muß die Polizei darauf Acht haben, daß keine Unordnungen vorfallen, und nicht zugeben, daß solche Zusammenkünfte über die in der Polizeiordnung bestimmte Zeit fortdauern. A. L. R. II. 20. §. 190.

86. Zu den Tanzlustbarkeiten der Personen geringen Standes ist eine besondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich. M. R. vom 27. Januar 1826.

87. Alle öffentliche Tanzlustbarkeiten, welche über die Polizeistunde hinausgehen, ohne Unterschied, ob sie die höhere oder niedere Klasse der Einwohner betreffen, sollen, excl. Ressourcen-Bälle und Privatvergnügungen, einer Abgabe von 1 bis 2 Thlr. zur Armenkasse unterworfen sein. M. R. vom 14. Janr. 1828. (v. K. A. S. 144.) und 15. Oktober 1828. (Das. S. 1046.)

88. An den Vorabenden großer Feste, als Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Charfreitag, so wie an Buß- und Bettagen und des Festes zum Andenken an die Verstorbenen sollen keine Bälle und ähnliche Lustbarkeiten gehalten werden. A. K. O. vom 13. September 1817. vom 14. März 1818 und vom 26. März 1826. M. R. v. 10. März 1825. 4. März 1826 und 27. Juni 1827.

Was die ersten Feiertage des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes selbst betrifft: so soll es nur an den Orten, wo es bisher üblich gewesen, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht Statt finden zu lassen, auch ferner bei dieser Ordnung und Gewohnheit verbleiben. A. K. O. vom 26. März 1826. M. R. vom 7. April 1826.

89. Während des sonn- und festtägigen Gottesdienstes dürfen keine Tanz- und keine öffentliche Lustbarkeiten geduldet werden. M. R. vom 20. März 1817.

Siehe auch §. 34 sqq. Tit. XII. und Tit. XI. §. 16. — 20.

90. Wegen der Sorge der Gast- und Schenkwirthe für Betrunkene siehe Tit. III.

91. Wegen der Aufsicht der Gastwirthe auf Fremde und Fremdenanmeldung, siehe Tit. VII. Kap. 8. Abschn. 6.

(Kleinverkauf geistiger Getränke auf Jahrmärkten.)

91. Der gläserweise Ausschank geistiger Getränke auf Jahrmärkten und bei Volksfesten außerhalb der konzessionirten Schankstätte ist verboten. M. R. vom 21. Aug. 1828. und Publ. der Reg. zu Münster vom 16. Januar 1834.

In einzelnen Fällen jedoch, namentlich auf Viehmärkten vor den Thoren in Buden, bei Scheibenschießen und andern Volksbelustigungen, überhaupt wenn besondere Belustigungen dies rechtfertigen,

kann solches ausnahmsweiss gestattet werden. M. R. vom 7. April 1824, und vom 3. Juni 1829.

(Marketenderei.) 93. Den Soldaten und deren Ehefrauen kann es nicht verwehrt werden, Marketenderei oder Viktualienhandel zu treiben. Sie müssen jedoch, gleichviel, ob sie innerhalb oder außerhalb der Kasernen wohnen, nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 sowohl zur Gewerbesteuer als zu denjenigen Kommunalabgaben konkurriren, die aus dem Verhältnisse des Gewerbebetriebs folgen. M. R. vom 28. Juli 1822 und 29. Febr. 1832.

Abschn. 5. Anderweitige Gewerbetreibende.

Pfandleiher, Gesindemäkler ꝛc.) 94. Pfandleiher, Gesindemäkler, Lohnlakaien, Personen, die ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzuziehen ꝛc., müssen 4 Wochen vor Ablauf des Jahres das Zeugniß der Polizeibehörde beibringen, daß ihnen das Gewerbe für das nächste Jahr gestattet sei. Ges. vom 7. Septemb. 1811. §. 131.

Wegen Gesindemäkler siehe: Gesindeordnung Tit. VI. Kap. 12., wegen Pfandleiher und Trödler: Tit. V. Kap. 2. Abschn. 2.

(Umherziehende Gewerbetreibende.) 95. Was in Beziehung auf diejenigen Personen, welche umherziehende in Gewerbe treiben und der ausländischen Handwerker hinsichtlich der polizeilichen Legitimation ꝛc. verordnet, ist bei „Gewerbesteuer" angeführt.

(Selbstverfertigen von Gegenständen, womit gemeine Gefahr verbunden.) 96. Das Selbstverfertigen solcher Gegenstände, mit deren ungeschickter Behandlung für das Publikum oder den Handelnden selbst Gefahr für das Leben oder die Gesundheit verbunden, soll bei Vermeidung der Hälfte der für die betreffenden Handwerker sonst festgesetzten Polizeistrafen, nicht anders, als nach vorherigem Nachweis der erforderlichen Kenntnisse polizeilicher Qualifikation Statt finden. M. R. vom 9. August 1821. Publ. der Reg. zu Gumbinnen v. 30. Septbr. 1821. [v. K. A. S. 537.]

(Gewerbebetrieb der Wittwen.) 97. Wo der Gewerbebetrieb lediglich von persönlicher Qualifikation und besonderer polizeilichen Erlaubniß abhängig ist, haben Wittwen und Erben, als solche, keinen Anspruch auf diese Erlaubniß.

Wenn eine Wittwe, die solche Erlaubniß hat, sich wieder verheirathet, so kann ihr die Erlaubniß aus diesem Grunde nicht wieder entzogen werden. M. R. vom 16. April 1828.

(Der Militairpflichtigen.) 98. Die polizeiliche Erlaubniß zum Gewerbebetriebe gibt keinem Militairpflichtigen das Recht, Anspruch auf Befreiung von der Einstellung zu erlangen. M. R. vom 3. Juni 1817. Siehe auch Th. III. Militair-Verfassung.

(der Minderjährigen;)

99. Minderjährige müssen zum Gewerbebetriebe die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder beibringen. Edikt vom 2. Novbr. 1810. §. 19.

(Frauenspersonen als Schneiderinnen)

100. Frauenspersonen in den älteren Provinzen sind, mit polizeilicher Konzession versehen, für ihre Person und ohne Gehülfen zur weiblichen Schneiderarbeit zuzulassen; A. K. O. vom 24. Sept. 1822. auch können solche konzessionirte Frauenspersonen bei Schneidern als Gehülfinnen in Arbeit treten. Publ. der Reg. zu Stralsund vom 24. Janr. 1823.

(Gewerbebefugniss zu allen Arbeiten Behuf Vollendung der Werke.)

101. Wer zu Werken gewisser Art befugt ist, kann auch alle zur Vollendung dieser Werke erforderlichen Arbeiten besorgen. Ein Wagenfabrikant z. B. kann in seiner Werkstätte alle die Stellmacher-, Radermacher-, Tischler-, Drechsler-, Schmiede-, Schlosser-, Gürtler-, Riemer-, Sattler-, Lakirer-, Maler- und andere Arbeit besorgen lassen, die zur Verfertigung seiner Wagen gehört, oder zur Ausbesserung ähnlicher Wagen nöthig ist. Edikt vom 7. Sept. 1811. §. 64.

Jeder kann auch selbst die Materialien und Werkzeuge, deren er zu seinem Gewerbe bedarf, jedoch nur zu seinem eigenen Gebrauche verfertigen. Das. §. 63.

(Gewerbebetrieb an Sonn- und Festtagen.)

102. Während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen darf kein öffentlicher Verkehr Statt finden. Der ruhige und häusliche Gewerbsbetrieb ist erlaubt. M. R. vom 26. Juni 1826.

Abschn. 6. Realberechtigungen.

103. Die Zwangsgerechtigkeit in Ansehung der Gewerbe ist die Befugniß, den ihr unterworfenen Personen die Anschaffung oder Zubereitung gewisser Bedürfnisse bei jedem Andern, als dem Berechtigten, zu untersagen. A. L. R. I. 23. §. 2.

104. Dergleichen Zwangsgerechtigkeit kann sowohl gewissen physischen oder moralischen Personen zukommen, als mit dem Besitze eines gewissen Grundstücks verbunden sein. Daselbst §. 3.

105. Insofern diese Befugniß den Berechtigten gegen alle Einwohner eines gewissen Bezirks oder gegen gewisse Klassen derselben zusteht, heißt sie ein Bannrecht. Das. §. 4.

106. Kann der Zwangsberechtigte den Bedürfnissen des Verpflichteten kein Genüge leisten; so muß er sich gefallen lassen daß letzterer sich seine Nothdurft auf andere Weise verschaffe. Doch muß der Verpflichtete, ehe er sich dieser Befugniß bedient, dem Berechtigten die Nothwendigkeit seines Bedürfnisses gehörig anzeigen. Das. §. 13. und 16.

107. Der Mühlenzwang, der Bier- und Branntweinzwang, oder das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brauerei oder eines Schan-

kes verbundene Recht: Andere zu zwingen, daß sie daselbst ihren Bedarf entweder mahlen und schroten oder das Getränk ausschließlich beziehen müssen, ist sowohl in den Städten als auf dem platten Lande ohne Unterschied der Qualität der Besitzrechte aufgehoben. Edikt vom 28. Oktbr. 1810. §. 1., Ges. vom 7. Sept. 1811. §. 31.

108. Es bleiben Zwangs- und Bannrechte aller Art, mit Inbegriff der persönlichen Abgaben, welche etwa für die Befreiung von der Zwangspflicht übernommen sein möchten, ohne Entschädigung aufgehoben. Ges. vom 1. April 1825. §. 60.

109. In den vormals zum Königreiche Sachsen gehörigen Preußischen Landestheilen ist bei Einführung des allgemeinen Landrechts die Verordnung vom 28. Okt. 1810 nicht mit eingeführt. Reskr. d. Justizm. vom 20. Oktbr. 1822. Es gelten dort und in Westfalen die Bestimmungen des A. L. R. II. 15. §. 236 sqq. und 33. §. 24—29.

110. Die Gerechtigkeiten der Häuser, z. B. zum Bier und Branntweinschank, sind nicht durch die neuere Gewerbegesetzgebung gänzlich aufgehoben, sondern nur die ausschließliche Realgewerbeberechtigung. Der Betrieb derjenigen Gewerbe, welche eine besondere Qualifikation erfordern, ist jedoch auch in Ansehung der Besitzer von Realgewerbeberechtigungen von der Führung des Nachweises der Qualifikation abhängig, so daß die Berechtigung so lange ruht, als der Besitzer sich nicht zum Gewerbsbetriebe qualifizirt. M. R. vom 9. Dez. 1822. Siehe dieserhalb auch den §. 68. vorstehend.

111. Die Realgewerbeberechtigung ist in den wiedereroberten und neu akquirirten Landestheilen durch die fremdherrliche Gesetzgebung bereits aufgehoben. M. R. vom 5. Dez. 1832.

112. Städtische Kommunen können wegen der sonst in Ansehung des Getränkezwangs stattgefundenen städtischen Bannmeile keine Entschädigung verlangen. M. R. vom 7. Febr. 1821.

113. Ueber die Entschädigungsverbindlichkeit des Staats ist kein Prozeß zulässig. Reskr. des Justizminist. vom 30. Aug. 1817.

114. Ob eine neue Apotheke an einem Orte zu errichten sei, darüber findet kein Prozeß Statt, wohl aber über die wegen des Bannrechts der ältern Apotheke zu leistende Entschädigung. Reskr. vom 4. Nov. 1817.

115. Auch darüber nicht, wie die Entschädigungen wegen der Aufhebung des Mühlen-, Bier- und Branntweinzwangs vom Staate festgestellt werden sollen. Gesetz vom 18. Sept. 1818. Deklar. vom 11. Juli 1822.

116. Die Uebertragung eines erkauften Realschankrechts von einem älteren Grundstücke auf ein anderes ist von den Königlichen Regierungen nicht zu genehmigen; überhaupt der Verkauf eines Realrechts in dem Umfange, daß der Ankäufer solches beliebig auf ein anderes Grundstück überträgt, ist von Polizeiwegen nicht anzuerken-

nen. Wenn aber der zweite Besitzer des mit dem Realrechte versehenen Grundstücks auf diese Berechtigung auf eine rechtsgültige Weise verzichtet, und den diesfälligen Vermerk in das Hypothekenbuch eintragen läßt, so kann die persönliche Erlaubniß zum Betriebe des Schankgewerbes in einem andern Hause ertheilt werden. M. R. vom 22. Juni 1828. und 30. Aug. 1830.

117. Wenn nicht die ganzen Grundstücke, sondern nur ein Theil des einen gegen einen Theil des andern vertauscht wird; so ist es nicht erforderlich, das Schankrecht von dem einen Grundstücke auf das andere zu transferiren, sondern nur die Vertauschung der gedachten Gutstheile bei dem einen und dem andern im Hypothekenbuche zu vermerken. Beide tauschende Personen bleiben im Besitze des größeren Theils der Grundstücke, welche einem jeden von ihnen zugehört haben, und es wird daher bei dem größeren Theile des Grundstücks das Realschankrecht verbleiben, welches auch nicht aufgehört haben würde, wenn der Realberechtigte ein Stück Land von seinem Gute verkauft hätte. Es kann daher bei solcher theilweisen Austauschung von Grundstücken der polizeiliche Konsens zur Uebertragung der Realschankgerechtigkeit nicht versagt werden, und dies kann um so weniger geschehen, wenn von solchen Realrechten ein Zins entrichtet wird. M. R. vom 4. Juli 1830.

118. Die Städte, welche einen Getränkezwang gegen ländliche Krüge auszuüben berechtigt sind, dürfen, selbst nicht mit Einwilligung der Zwangspflichtigen, ihre Rechte an Andere als an die Zwangspflichtigen veräußern oder verpachten. M. R. vom 14. April 1818.

119. Von dem Verlagsberechtigten auch von Domainenbeamten in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde kann die einstweilige Beschlagnahme des in zwangspflichtigen Krügen vorgefundenen auswärtigen Getränks veranlaßt und vollzogen werden, über die Konfiskation selbst aber ist durch förmliche, den Ortsgerichten zu überweisende Entscheidung nach A. L. R. I. 23. §. 82. abzusprechen und jeder Verlagsberechtigte schuldig, sich hiernach zu achten, indem er wegen seines bei der Sache habenden Interesse nicht zugleich sein eigener Richter sein kann. M R. vom 12. März und Publ. der Reg. zu Potsdam vom 10. Aug. 1819.

120. Realschankberechtigungen sind nur hinsichts der Exklusivberechtigungen, als solche, aufgehoben. Die Vorschriften wegen neuer Schankanlagen können denselben eben so wenig entgegengestellt werden, als der Umstand, daß seither kein Gebrauch von dem Privilegium gemacht worden ist. Es kommt daher hierbei lediglich auf die persönliche Befähigung an. M. R. vom 9. Dez. 1822. und 13. Januar 1827.

121. Auch diejenigen ausschließlichen, vererblichen und veräußerlichen Gewerbsberechtigungen in den Städten, welche, es sei gar nicht, oder nicht mit allen diesen Eigenschaften, in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, sollen abgelöst, und bis dies geschehen, verzin-

set werden, insofern jene Eigenschaften, insonderheit das Recht, die Vermehrung der Gerechtigkeiten zum Gewerbe gleicher Art verhindern zu können, auf andere rechtliche Weise, es sei durch Privilegien oder durch den Besitz eines Untersagungsrechtes dargethan werden. Jedoch sind überall nur solche Berechtigungen zur Ablösung zugelassen, welche innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar 1791 bis zum Tage der Bekanntmachung des Gesetzes vom 2. Nov. 1810 entweder ausgeübt, oder aber für sich allein, außer Verbindung mit Grundstücken, verkauft worden sind. Deklar. des Ges. vom 7. Sept. 1811 die polizeilichen Verhältn. der Gewerbe betreffend vom 11. Juli 1822 §. 1 und 2. [Gesetzs. S. 187.]

122. Die Stadtverordneten-Versammlung schätzt den Preis, den jede Gewerbsberechtigung am 1. Novbr. 1810 hatte. Der Magistrat legt diese Taxe mit seinem Gutachten der Regierung zur Revision und Bestätigung vor. Alleg. Dekl.

Wie die Aufnahme der Taxe, die Verzinsung und Ablösung, (welche Letztere in längstens 30 Jahren vollendet sein muß,) geschehen soll, ist im Gesetze vom 7. September 1811. §. 35, 36 und 37 und in der vorged. Dekl. §. 4—10. enthalten.

123. Die Abgabe von dem Gewerbebetriebe wird mit der Gewerbesteuer eingezogen. Der Magistrat besorgt die davon zu leistende Verzinsung und Ablösung. Die Stadtverordneten kontrolliren ihn hierbei, wie bei der Verwaltung anderer Kommunalgelder. Der Magistrat ist persönlich verantwortlich dafür, daß der Ablösungsfonds jedes Gewerks zu nichts Anderm, als zur Ablösung der dazu gehörigen Berechtigungen verwandt, auch die Ablösung auf keine Weise verzögert werde. — Sobald alle zu einem Gewerke gehörigen Berechtigungen abgelöset sind, hört die Abgabe gänzlich auf. Ges. v. 7. Sept. 1811. §. 48 bis 50

Die Gewerbeberechtigungen ruhen so lange, als der Besitzer sich nicht zum Gewerbebetriebe qualifizirt; M. R. vom 8. Dez. 1822.

124. Da durch das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 alle ihm entgegenstehende statutarische Vorschriften aufgehoben sind: M. R. vom 21. Dez. 1824.

so dürfen die Inhaber der Gewerbescheine in dem, im §. 22 des Regulativs bestimmten Maße ihr Gewerbe auch da ausüben, wo Exklusivberechtigungen den bestehenden Betrieb der nämlichen Gewerbe noch jetzt verhindern. M. R. vom 8. Mai 1827.

125. Wenn die Frage darüber entsteht:

1) ob Jemand ein Gewerbe auszuüben berechtigt, daher die Ertheilung des dazu erforderlichen Patents ex titulo speciali zu verlangen befugt sei?

2) ob der von einem Dritten gegen die Gewerbebetreibung des Patentirten erhobene und auf frühere Verträge fundirte Widerspruch eine Entschädigungsverbindlichkeit des letztern begründe?

3) ob daher auch von Demjenigen, welcher bis dahin bannpflichtig war und nunmehr den Vortheil des freien Gewerbesystems genießen will, abseiten des Bannberechtigten ein erweislicher Schadenersatz gefordert werden könne?

soll es bei den Vorschriften der Verordnung vom 26. Dezbr. 1808, wonach der Weg Rechtens einem Jeden offen steht, welcher seinen Anspruch auf einen speziellen Rechtstitel gründet, sein Bewenden haben.

Ueber die Befugniß auf den Grund eines Patents oder Gewerbescheins ein Gewerbe zu treiben und Ausübung und Umfang findet aber kein Prozeß Statt. M. R. vom 10. April und 4. Nov. 1827.

[Von Patenten.] 126. Patente sind Berechtigungen zur ausschließlichen Benutzung einer neuen selbst erfundenen, beträchtlich verbesserten oder vom Auslande zuerst eingeführten und zur Anwendung gebrachten Sache, in so fern diese Berechtigungen auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt sind. A. K. O. vom 27. Sept. 1815 und Publik. vom 14. Okt. 1815. (Breslauer Amtsb. S. 302.)

127. Die Freiheit der Gewerbe wird beschränkt, wenn sie einem durch ein Patent erlangten Rechte entgegensteht. Dieselben Allegate.

128. Wer ein Patent zu haben wünscht, muß das desfallsige Gesuch bei der Provinzial-Regierung anbringen, diesem Gesuche eine ganz genaue Beschreibung und Darstellung der zu patentirenden Sache durch Modelle, Zeichnungen oder Schrift und, so weit es möglich ist, durch diese drei Mittel zugleich, beifügen; auch sich erklären, ob er das Patent für die ganze Monarchie oder für einen bestimmten Theil derselben und für welchen Zeitraum zu haben wünscht. Wird von Seiten des Patentirten behauptet, daß er von Jemand in seinem Rechte beeinträchtigt worden: so muß er seine Beschwerde bei der Regierung derjenigen Provinz, in welchem der Beeinträchtigte seinen Wohnsitz hat, anbringen und gebührt der Regierung mit Vorbehalt des Rekurses an das Finanzministerium die definitive Entscheidung über die Beschwerde. A. K. O. vom 27. Sept. und Bek. des Fin. Min. vom 14. Okt. 1815. Publ. der Reg. zu Trier vom 18. Okt. 1825.

(Von Konzessionen.) 128. Generalkonzessionen sollen nur ausnahmsweise und können nur von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden. Hausirregul. vom 28. April 1824. §. 9.

129. Die früher ertheilten Konzessionen sind in der Regel unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilt worden und ihre Inhaber daher zu einer Entschädigung von Seiten des Staats nicht berechtigt, wenn sie nach dem Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820 aufhören. Publ. der Reg. zu Liegnitz vom 28. Dezbr. 1820.

Abschn. 7. Von Handwerkern.

(Bauhandwerker; Röhr- u. Brunnenmeister, Mühlenverfertiger u. Steinhauer.)

130. Die Hauszimmer- Maurer-, Röhr-, Brunnenmeister, Mühlenwerkverfertiger und Steinhauer, dürfen nur nach vorher bestandener Prüfung ihr Gewerbe ausüben. Edikt vom 7. Septbr. 1811 §. 98 bis 101. A. K. O. vom 18. April 1832, wornach diese §§. im ganzen Umfange der Monarchie gültig. M. Instr. vom 14. Nov. 1812, 28. Juni 1821 und 14. August 1833.

(Ausländische Maurer- und Zimmerleute.)

131. Auch ausländische Maurer und Zimmerleute dürfen ohne solche ihr Gewerbe in den preuß. Staaten nicht ausüben, und die Polizeibehörden haben hierauf um so mehr zu wachen, als es schwieriger ist, gegen diese die Gesetze anzuwenden. M. R. vom 6. Okt. 1815. Publ. der Reg. zu Liegnitz vom 7. Novbr. 1815 und zu Reichenbach v. 14. Juli 1819. Auch selbst allein arbeitend müssen solche Handwerker Gewerbesteuer entrichten. M. R. vom 22. März 1822.

(Dach- u. Schieferdecker.)

132. Es ist höheren Orts festgesetzt, daß die Dach- und Schieferdecker auf den Grund eines vom Kreisbaubeamten beizubringenden Qualifikationsattestes zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes zugelassen, und der Prüfung durch die Examinationskommissionen überhoben werden können. Publ. der Reg. zu Liegnitz vom 30. Novbr. 1818.

(Landhandwerker.)

133. Den Landhandwerkern, welche das Meisterrecht bei städtischen Zünften gewonnen haben, oder noch gewinnen, ist es gestattet, Gesellen und Lehrburschen, die jedoch bei der Zunft ein- und ausgeschrieben sind, zu halten, und es ist dadurch die entgegenstehende Vorschrift des Regierungspatents vom 25. Juni 1735 aufgehoben. Verfügung des Min. des Handels vom 2. Janr. 1824. Publ. der Reg. zu Stralsund vom 14. Jan. 1824.

(Flickarbeiten.)

134. Der Betrieb der Maurerflickarbeiten auf den Grund eines Erlaubnißscheins des Kreisbaubeamten ist erlaubt. Diese Flickarbeiter sind aber ausdrücklich nur auf Ausweißen, Reparaturen an Putz, und Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauer- und Dachziegel eingeschränkt. Edikt v. 7. Sept. 1811. §. 101.

Es werden auch dazu gerechnet, die Reparaturen für die Maurer- und Zimmergesellen, der Dachlatten, der Reparaturen der Fußböden, allenfalls auch Legung derselben, Anfertigung von Thüren und Fensterladen, desgleichen von Treppen vor den Häusern in kleinen Städten und auf dem platten Lande, Anfertigung und Ausbesserung von Bretterzäunen und Staketen, die Anfertigung und Ausbesserung kleiner Ställe und ähnlicher landwirthschaftlicher kleiner Behälter, und die Reparatur des Belags der Brücken und deren Geländer. Publ. der Reg. zu Reichenbach vom 16. Mai 1817, der Reg. zu Münster vom 21. Okt. 1823. M. R. vom 1. und 3. Mai, 21. Juni 1814 und 15. April 1825.

Auch wird nach den Lokalverhältnissen das Reinigen der Ofenröhren dazu gerechnet. Publ. ders. vom 28. Juni 1823.

Bei gehöriger Qualifikation der Maurergesellen ist ihnen die Erlaubniß zu Flickarbeiten nicht zu erschweren. M. R. v. 2. April 1827.

135. Den Flickarbeitern im Zimmer- und Maurergewerbsbetriebe kann die Befugniß, Gesellen zu halten, nicht eingeräumt werden. M. R. vom 31. Jan. 1827.

136. Im Allgemeinen erscheint eine Bestrafung der Bauherrn, welche zur Ausführung eines Baues oder einer Hauptreparatur sich keiner qualifizirten Handwerker bedienen, zur Erreichung des vom Gesetz ausdrücklich bezeichneten Zwecks (Verhütung von Feuersbrünsten) nicht nothwendig, weil die schon vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, daß nicht approbirte Bauhandwerker bei Strafe keinen Bau oder keine Hauptreparatur selbstständig ausführen dürfen, und daß die Bauunternehmer nicht ohne polizeiliche Erlaubniß, welche zugleich die nöthigen Sicherheitsvorschriften enthält und in der Ausführung polizeilich kontrollirt wird, einen Bau ausführen lassen dürfen, vollkommen genügen. M. R. vom 17. Dez. 1828.

137. Die Besitzer baulicher Gegenstände dürfen zur Erleichterung der Bauten und Reparaturen und im Sinne der Gewerbefreiheit solche Arbeiten, welche gesetzlich von Flickarbeitern verrichtet werden dürfen, und daher der Ausführung durch approbirte Bauhandwerker nicht unterliegen, durch ihre Leute verrichten lassen, wenn sie das Geschick dazu haben, ohne sich eines Flickarbeiters zu bedienen, da deren Befugnisse mit Rücksicht auf Baupolizei so festgestellt worden, daß keine gemeine Gefahr aus ihrer Ungeschicklichkeit zu besorgen ist. Dass. Reskr.

138. Zu Mühlenflickarbeiten gehört die Verbesserung schadhafter oder die Ersetzung abgängiger Theile der einzelnen Räder des Mühlenwerks, z. B. Einsetzung von Triebstücken, Zähnen und Kammern, so wie der Schaufeln und Räderarme u. s. w. in keinem Falle aber die vollständige Fertigung eines einzelnen Rades. Der Flickarbeiter muß zuvor durch das Attest eines geprüften Mühlenwerkmeister nachweisen, daß er wenigstens 3 Jahre bei demselben zur Zufriedenheit gearbeitet hat. Publ. der Reg. zu Münster vom 18. Juni 1824.

130. Approbirte Zimmer- und Maurermeister dürfen nicht Gesellen, die sich bei ihnen melden, ein Attest, daß sie bei ihnen in Arbeit stehen, und in ihrem Namen einen Bau vollführen wollen, anders ausstellen, als wenn sie den im Atteste zu bezeichnenden Bau auch wirklich übernommen, und mit dem Bauherrn deshalb kontrahirt haben, bei 5 Thaler Strafe im Kontraventions Fall. Wird der Bau ausserhalb dem Wohnorte des Meisters vorgenommen, so muß er von dem Meister während des Fortgangs wöchentlich wenigstens einmal revidirt werden. bei 3 Thlr. Strafe im Unterlassungsfall. Publ. der Reg. zu Frankfurt vom 4. Juni 1818, zu Münster und mehrerer anderer Regierungen.

Erstgedachte Strafe ist im Regierungsbezirk Königsberg auf 2 Thlr. festgesetzt. Publ. der Reg. das. vom 12. Novbr. 1811.

Letzgedachte Strafe auf 5 Thlr. Publ. der Reg. zu Stettin vom 25. Juni 1823.

Das vorgedachte Attest muß dahin lauten: „daß er, der Meister, den (genau zu bezeichnenden) Bau übernommen, und den Gesellen N. N. bei selbigem angestellt habe.“ Dieses Attest muß auch der Bauherr mit unterzeichnen und die Polizeibehörde des Wohnorts des Meisters bescheinigen. Publik. der Regierung in Königsberg vom 12. September 1811.

Dieses Attest ist nicht stempelpflichtig. Publ. der Reg. zu Breslau vom 10. Novbr. 1829.

Der Meister kann sich im vorgedachten Falle niemals der Aufsicht und der Verantwortlichkeit der den Gesellen übertragenen Arbeiten entschlagen. M. R. vom 2. April 1827, und 8. Febr. 1830.

Der Geselle, welcher ohne den Meister bei einem Neubau oder einer Reparatur betroffen wird, ohne ein solches Attest zu besitzen, ist zur Untersuchung zu ziehen, und wird mit 1 bis 6 Wochen Gefängnißstrafe belegt. Publ. der Reg. zu Stettin vom 25. Jun. 1823.

Die Zahlung von s. g. Meistergroschen ist bei 5 Thlr. Strafe und Rückgabe des empfangenen Geldes verboten. Publ. der Regier. zu Stettin vom 25. Juni 1823.

Den Baumeistern ist durchaus nicht zu gestatten, den Meistergroschen von den Gesellen zu beziehen, ohne sich um die Arbeit derselben zu bekümmern. Kontraventionen sind genau zu untersuchen und zu bestrafen. M. R. vom 4. Febr. 1829.

Mauer- und Zimmerarbeiter müssen, wenn sie nicht öffentlich und allgemein als approbirte Meister bekannt sind, bei 2 Thlr. Strafe, vor Beginn eines Baues ihre Befugniß dazu bei der Ortspolizeibehörde nachweisen.

Ungeeignete Mauer- und Zimmerarbeiter sind nicht zuzulassen und die Fortsetzung eines etwa angefangenen Baues sofort zu untersagen.

Jeder Meister der einen Gehülfen ohne die (oben) vorgeschriebene Beglaubigung außerhalb seines Wohnorts abschickt, oder diese Beglaubigung nicht nach der geordneten Form ausstellt, oder der den ausserhalb belegenen Bau nicht wöchentlich wenigstens einmal revidirt, verfällt in drei bis 5 Thlr. Geldstrafe. Die wöchentliche Revision muß mit Datum, Ort und Namensunterschrift auf dem Atteste jedesmal, und zwar für den bloßen Unterlassungsfall bei 1 Thlr. Strafe, vermerkt werden. Reskr. des Gen.-St.-Dir. vom 18. April 1826, Publ. der Reg. zu Frankfurt vom 4. Juni 1818 und m. a. Reg.

140. Gegen denjenigen, welcher ein Gewerbe anfängt oder fortsetzt, wozu eine besondere polizeiliche Qualifikation erforderlich ist, soll, wenn er diese nicht hat, lediglich nach §. 2. des Edikts vom 2. Nov. 1810, welcher den sechsfachen Betrag der Steuer als Geldbuße fest-

setzt, verfahren werden, und es kann nicht noch eine andere Polizeistrafe Statt finden. M. R. vom 19. Nov. 1827. Siehe auch §. 12 u. 67.

(Strafe der Baumeister, welche Fehler begangen haben.)

141. Baumeister, die bei einem Baue oder einer Reparatur, oder bei der Auswahl der Materialien dazu, wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß daraus eine Gefahr für die Bewohner oder das Publikum entsteht, sollen die Fehler auf eigene Kosten zu verbessern angehalten werden. A. L. R. II. 10. §. 768.

Verfallen sie zum zweitenmale in dergleichen Fehler, so ist ihnen außerdem die fernere Treibung des Gewerbes bei 1 bis 2 jähriger Gefängnißstrafe zu untersagen. Das. §. 769.

Der Vorwand, daß der Bauherr die fehlerhafte Führung des Baues, oder den Gebrauch der untauglichen Materialien selbst verlangt oder genehmigt habe, soll dem Baumeister niemals zu Statten kommen. Das. §. 770.

(Pumpen- und Brunnenmacher.)

142. Das Erforderniß einer sachverständigen Prüfung der Pumpen- und Brunnenmacher soll auf die Verfertigung solcher Pumpen, welche mit Brunnenanlagen, Röhrenstrecken und andern Anlagen, bei deren unzuverlässigen Ausführung gemeine Gefahr obwalten kann, in Verbindung stehen, beschränkt werden; dagegen ist die Verfertigung loser Pumpen, Schiffspumpen und dergl. ohne eine solche Prüfung der Geschicklichkeit nachzugeben. A. K. O. vom 24. Dez. 1831, M. R. vom 7. Febr. 1832.

[Schornsteinfeger.] Wegen der Schornsteinfeger, siehe: Feuerpolizei, Tit. VI. Kap. 9. Abschn. 1.

[Befugniss der Gewerbbetreibenden.]

143. Jedermann kann so vielerlei Gewerbe gleichzeitig neben einander treiben, als er will. Ausnahmen hiervon finden in so fern Statt, als sie in §. 20. des Gesetzes vom 2. Novbr. 1810 festgesetzt sind, oder durch die Landespolizeibehörde noch besonders angeordnet werden möchten. Ges. vom 7. Septbr. 1811. §. 79 und 80.

Den Trödlern kann der Betrieb eines andern Gewerbes, namentlich der Ankauf und Verkauf neuer Sachen, nicht verwehrt werden. Auch darf ein Trödler, der zugleich Schneider ist, die Erzeugnisse seiner eigenen Arbeit und derjenigen, welche er auf Bestellung aus selbst gelieferten Materialien hat fertigen lassen, verkaufen, ohne daß er dadurch im gesetzlichen Sinne des Worts ein Kaufmann wird und deshalb zur Entrichtung des höheren Bürgerrechtsgeldes verbunden ist. M. R. vom 10. Dezbr. 1821.

Entstehen Zweifel über die Grenzen der Gewerbsberechtigung: so gebührt die Entscheidung den Polizeibehörden. Ges. vom 7. Septbr. 1811 §. 57, 58.

Abschn. 8. Von Zünften und dem Zunftzwange.

144. Wer bisher nicht zünftig war, kann da, wo Zünfte beste-

hen, unter Beachtung der Vorschriften 1 bis 5 des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. Septbr. 1811, und in so fern er die Vorschriften der Gewerbesteuerverordnungen befolgt, jedes Gewerbe betreiben, ohne deshalb genöthigt zu sein, irgend einer Zunft beizutreten. Das. §. 6.

145. Die Pflichten der Zünfte gegen Andere, namentlich gegen wandernde Gesellen, gehen daher einen solchen nichtzünftigen Professionisten nichts an. M. R. vom 10. Juli 1820.

146. Die Vorschrift des A. L. R. II. 8. §. 18., wornach ein Jeder, der in der Stadt, wo Zünfte bestehen, ein zunftmäßiges Gewerbe betreiben will, sich in denselben aufnehmen lassen muß, ist daher da wo das angeführte Gesetz publizirt ist aufgehoben.

In den vormals sächsischen Landestheilen jedoch, wo noch der Zunftzwang besteht, erstreckt sich derselbe nicht auf die mit Gewerbescheinen versehenen Hausirer nach §. 22. des Hausirregulativs vom 28. April 1824.

147. Es sind auch die in den Spezialinnungsartikeln mehrerer Leinweberinnungen in gedachten Landestheilen enthaltenen Bestimmungen wegen der Befugniß zum Weben für eigenen Bedarf, oder zum Verweben eigenen Garns zum Verkauf, aufgehoben. Publ. der Reg. zu Merseburg vom 1. April 1832.

148. Die in den älteren Provinzen bestehenden Zünfte selbst sind durch das Gesetz vom 7. September 1811 nicht aufgelöset, vielmehr ist deren Aufhebung gestattet. Es finden daher auf dieselben, in Beziehung auf die Verhältnisse als Korporation, die desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen überall Anwendung. M. R. vom 8. März 1819.

149. Die Bedingungen, unter welchen Gewerke sich auflösen, und die Befugniß der Landespolizeibehörde, Gewerke zu jeder Zeit für aufgelöst erklären zu dürfen, sind im Gesetze vom 7. September 1811 §. 19 sqq. (Gesetzs. S. 263) enthalten. Nur die Absicht liegt diesem Gesetze zum Grunde, die Auflösung der Zünfte im Fortgange der Zeit von selbst herbeizuführen, und die Auflösung wird durch die vorged. gesetzliche Bestimmung §. 19 sqq. sehr erleichtert. Abgaben daher bei Aufnahmen von Lehrlingen u. s. w. an die Kirche ꝛc. hören mit der Zunft selbst auf, da keine Lehrlinge ꝛc. dann von der Zunft mehr angenommen werden. Von Entschädigung dafür kann bei Aufhebung einer Zunft keine Rede sein. M. R. vom 10. Juli 1820.

150. Die in den Zunftartikeln vorgeschriebene Wanderpflicht der zünftigen Handwerksgesellen ist aufgehoben, dagegen kann die Aufnahme als zünftiger Meister ohne Genehmigung der Regierung nicht vor der Zeit, in welcher früher das Wandern vorgeschrieben, Statt finden. A. K. O. vom 1. August 1831. [v. K. A. 1832. Heft. 2. No. 82.]

151. Bei der Aufsicht auf Zünfte ist zu unterscheiden:

1) Diejenige Aufsicht, welche sich auf die inneren Gesellschaftsverhältnisse der Gewerbe bezieht, z. B. auf die Schlichtung der zwischen Meistern und Gesellen, oder unter der einen oder andern

Klasse derselben entstehenden, auf die Verfassung des Gewerbes Bezug habenden Streitigkeiten, und überhaupt auf alle Angelegenheiten, welche auf den Grund der Zunftartikel oder in deren Ermangelung auf den Grund statutarischer Vorschriften, oder der Verfassung des Orts entschieden werden können, sobald sie auf die äußeren gesellschaftlichen Verhältnisse der Gewerbe zu dem Staat oder dem Publikum keinen Einfluß haben; und

2) diejenige Aufsicht, welche die Rücksicht auf die allgemeine polizeiliche Ordnung und Sicherheit in der Stadt erfordert.

Die Ausübung der ad 1 erwähnten Beaufsichtigung liegt den Magistraten in ihrer Stellung als Kommunalbehörden, der ad 2 aber den Polizeibehörden ob. Wo beide Behörden in einer Ortsbehörde vereinigt sind, hat die letztere in beiden Fällen die Aufsicht. M. R. vom 11. Dezember 1821.

152. Wegen Verfassung der Zünfte, allgemeinen Pflichten derselben gegen die Kinder ihrer Zunftgenossen, des Zunftzwanges, des Meisterrechts u. s. w siehe A. L. R. II. 8. §. 192. sqq.

153. Ueber Beeinträchtigungsstreitigkeiten der Gewerbe unter sich sollen keine Prozesse statuirt, vielmehr ex aequo et bono von den Regierungen entschieden werden. A. K. O. vom 19. Aug. und Zirk. vom 9. September 1806. (Neue Ediktens. Bd. 12 S. 749.

Abschn. 9. Von Meistern, Gesellen und Lehrlingen, zünftige und unzünftige. Gegenseitige Rechte und Pflichten und polizeiliche Befugnisse und Obliegenheiten.

a. Meister.

154. Der Obrigkeit eines jeden Orts ist es überlassen, statt unnützer Meisterstücke andere mehr nützliche zu verordnen, und auf solche, und nicht auf die den Handwerkern selbst beliebige und gewisse Stücke die Meisterschaft zu ertheilen. Patent wegen Abstellung der Mißbräuche bei den Handwerkern d. d. Wien den 16. August 1731 und Berlin den 6. August 1732 (Mylius Ediktens. Bd. 5. Abth. 2. Kap. 10. S. 765.)

155. Wenn Jemand in einer Stadt in- oder außerhalb Landes Meister gewesen ist, und sich in einer andern Stadt, in welcher sich eine Innung befindet oder unter der Innung begriffen ist, setzen will, soll derselbe gegen Erlegung der Gebühren an die Rathskämmerei und an die Kirche wegen des sonst gewöhnlichen Wachses ohne weitere Umstände in die Innung aufgenommen werden, wenn er von seiner Obrigkeit ein Attest beibringt, daß er von dem Gewerke des Orts mittelst Verfertigung des üblichen Meisterstücks zum Mitmeister aufgenommen sei und das Handwerk darauf betrieben habe. Handwerksprivilegien der verschiedenen Gewerbe in der Kur-, Neu- und Altmark, Brandenburg ꝛc. [Mylius Ediktens. Bd. 5.]

156. Obrigkeiten sollen dahin sehen, daß junge Meister mit den Zunft- und Aufnahmekosten ꝛc. nicht übernommen werden; auch steht ihnen frei, geschickte Künstler und Handwerker von den zu großen

Kosten, nach Beschaffenheit der Umstände zu dispensiren, auch solche Personen, selbst wider den Willen der Zunft, zur Meisterschaft gelangen zu lassen. Das §. 154. alleg. Patent.

157. Ausländische Professionisten sollen bei ihrer Aufnahme als Mitmeister der Innungen in folgenden Fällen geringere Kosten entrichten:

1) Wenn ein Ausländer bereits Meister gewesen, ist er von den Abgaben an die Gewerbs-, Kämmerei-, Armen-, Kirchenkasse, an die Beisitzer und an die Meister frei. Es steht ihm frei, aus eigenem Willen an die Meister für ihre zweimalige Zusammenkunft etwas zu erlegen.
2) War er noch nicht Meister, desgleichen; er muß aber dem Meister, in dessen Hause er sein Meisterstück verfertigt, für die ihm verursachte Unbequemlichkeit entschädigen.
3) Fordert der Ausländer wegen seiner Aufnahme eine außerordentliche Zusammenkunft der Innung, so muß er die gewöhnlichen Fordergebühren mit 15 Sgr. zur Lade, und 20 Sgr. für den Beisitzer zahlen.
4) Die vorstehenden Vorrechte hat der Ausländer, wenn er sich durch Bebauung einer wüsten Hausstelle etablirt.
5) Ist der Ausländer ein eingewanderter Geselle, so hat er blos an die Kirche und Armenkasse das Gewöhnliche, und im Falle ad 3) das dort bemerkte zu entrichten. Erlangt er aber
6) durch Heirath oder sonst im Preuß. Staate Vermögen, so wird er wie ein Inländer behandelt, und hat keine Begünstigung zu erwarten. R. vom 3. Oktbr. 1771. (N. Ed. S. Bd. 5. a. S. 339.)

158. Wegen des Rechts, Lehrlinge und Gesellen zu halten, siehe A. L. R. II. 8. §. 268. sqq.

Auch derjenige Gewerbetreibende, der nicht zünftig war, ist berechtigt, Lehrlinge und Gesellen zu halten. Ges. vom 7. Septbr. 1811. §. 7.

159. Denjenigen Landhandwerkern, welche das Meisterrecht bei städtischen Zünften gewonnen haben oder künftig noch gewinnen, ist allgemein gestattet Gesellen und Lehrbursche zu halten, die jedoch bei der Zunft ein- und auszuschreiben sind. M. R. vom 2. Jan. 1824.

Der Meister, welcher schon zwei Gesellen in der Werkstätte hat, soll von den eingewanderten keine eher bekommen, bis seine Mitmeister damit ebenfalls versehen sind, oder bis sie keine mehr verlangen, jedoch steht es ihm frei, mit Vorwissen des Altmeisters sich Gesellen zu verschreiben.

Die §. 155 angeführten Handwerksprivilegien.

b. Lehrlinge.

160. Nachweis der ehelichen Geburt zur Aufnahme als Lehrling ist nicht erforderlich. Das §. 154 angeführte Patent.

Auch nicht in der Provinz Sachsen. A. K. O. v. 8. Juni 1833.

Eine Zunft kann nur die Aufnahme der Lehrlinge verweigern, die körperlich oder offenbar geistig zur Erlernung des gewählten Handwerks untauglich sind. A. L. R. II. 8. §. 280.

161. Wegen der zünftigen Lehrlinge siehe A. L. R. II. 8. § 278. sqq.

Bei unzünftigen Gewerbetreibenden wird die Lehrzeit, das etwanige Lehrgeld, Lohn, Kost und Behandlung blos durch freien Vertrag bestimmt. Ges. vom 7. Sept. 1811. §. 8.

Was davon vertragsmäßig nicht bestimmt ist, wird nach örtlicher Gewohnheit beurtheilt. Das. §. 9.

Was diese sei, entscheidet in Streitigkeitsfällen die Ortspolizeibehörde. Das. §. 10.

Die Lehrzeit bei den zünftigen Handwerkergewerben ist auf 3 Jahre bestimmt. Die §. 155 angef. Handw.-Privil.

162. Wegen der gegenseitigen Pflichten und Rechte des Meisters und der Lehrlinge, siehe A. L. R. II. 8. §. 292. sqq.

So wie dem Meister nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht zur Züchtigung seiner Lehrlinge zusteht, so auch die Verpflichtung dazu, daher kann auch nur bei thätlicher Widersetzlichkeit der letztern die Polizeibehörde durch Bestrafung derselben zu Hülfe kommen. M. R. vom 28. Septbr. 1835.

163. Abgehenden Lehrlingen und Gehülfen darf der Lehr- oder Lohnherr ein Zeugniß über ihr Betragen und ihre bewiesene Geschicklichkeit nicht versagen. Ges. vom 7. Sept. 1811. §. 11.

Dies Zeugniß gilt Statt des Lehrbriefes oder der Kundschaft, wenn die Ortspolizei darauf bezeugt, daß ihr der Aussteller als ein unbescholtener Mann bekannt sei, der das darin benannte Gewerbe selbstständig treibe und daß er vor ihr die Richtigkeit des Inhalts anerkannt habe, auch ihr selbst das Gegentheil nicht bekannt sei. — Das. §. 12.

Es sind daher die Zünfte nur zur Lossprechung solcher Lehrlinge berechtigt, welche bei einem der Zunft angehörigen Meister gelernt haben, und es sind die Zünfte zu einem die vorstehenden gesetzlichen Vorschriften abänderuden Beschlusse nicht berechtigt. M R. vom 18. Juni 1831.

Es kann bei denjenigen Handwerkern, welche noch besonders einer Prüfung ihrer Geschicklichkeit unterworfen sind, nicht verlangt werden, daß sie ihren Lehrbrief vorzeigen. Um ihr Handwerk selbstständig zu betreiben, kommt es lediglich darauf an, ob sie sich bei der Prüfung hinlänglich theoretisch und praktisch geübt erweisen. M. R. vom 4. Juli 1829.

165. Die Zöglinge des Militärknabeninstituts zu Annaburg, welche in den Werkstätten dieser Anstalt aufgenommen, darin ausgelernt, und durch ein vom Lehrmeister und vom Direktor des Instituts ausgestelltes Attest als qualifizirt anerkannt werden, sollen Denjenigen, die ein Handwerk zunftmäßig erlernt, und vom Gewerk förmlich los-

gesprochen sind, gleich geachtet werden. A. K. O. vom 3. Dezbr. 1836. (v. K. A. S. 1118.)

c. Gesellen.

166. Siehe A. L. R. II. 8. §. 323. sqq.

Die Wanderpflicht der zünftigen Handwerksgesellen ist aufgehoben. Vor Ablauf der durch die einzelnen Innungsartikel zum Wandern bestimmten Zeit sollen sie aber nicht ohne Genehmigung der betreffenden Regierung, nach Vorschrift des A. L. R. II. 8. §. 329., zur Erlangung des zunftmäßigen Meisterrechts zugelassen werden. A. K. O. vom 1. August 1831. (v. K. A. S. 472.)

Ansprüche, welche reisende Handwerker unter dem Vorwande der Wanderpflicht an ihrer Gewerbsgenossen oder an Gemeinen machen, sind daher zurückzuweisen. M. R. vom 12. April 1832.

Wegen der Wanderpässe siehe Fremden- und Paßpolizei, und wegen Ableistung der Militärpflicht wandernder Handwerksgesellen, siehe Aushebung.

167. Da nur aus den Kundschaften der umherziehenden zünftigen Handwerksgesellen zu ersehen ist, ob sie Arbeit gesucht und erhalten haben: so sollen die Polizeibehörden ihnen die Kundschaft abfordern und sie nöthigen, bei einem länger als dreimonatlichen Aufenthalte in einer und derselben Stadt eine anderweitige Kundschaft von dem Gewerke zu lösen. M. R. vom 6. Dezbr. 1823.

168. An Gesellenherbergen ist keiner gebunden. M. R. vom 9. August 1820

169. Durch ein Reskr. des Finanzministeriums ist in Ansehung des so genannten Gesellenumschaus verfügt, daß:

1) jedem Meister und Gesellen nach seiner Wahl erlaubt ist, sich Arbeiter oder Arbeit zu suchen wie er will;
2) wenn es ihm beliebt, beides im Wege der Umschau, aber auch auf jede andere Art bewirkt werden kann;
3) kein Geselle verpflichtet ist, auf die Umschau sich herumführen, und kein Meister sich die Gesellen auf diese Art vorführen zu lassen;
4) wenn ein Meister oder Geselle es verlangt, der Altgeselle den feiernden Gesellen umherzuführen verbunden ist, und
5) aber dem Altgesellen, welcher dies nicht will, erlaubt ist, sein Altgesellenamt deshalb niederzulegen. Publ der Reg. zu Potsdam vom 29. Febr. 1816.

Wegen Verpflegung der auf Wanderschaft erkrankter Handwerksgesellen, siehe Armenpolizei.

170. Der so genannte Blauemontag bringt den Staat um eine zweimonatliche Arbeit, reizt die Meister und Gesellen zur Ueppigkeit, und zieht ihnen nothwendig Armuth zu. Deshalb ist verordnet:

1) Der Meister, dessen Geselle den Blauenmontag feiert, hat solches bei der Ortspolizeibehörde bei 2 Thaler Strafe sofort anzuzeigen; der Geselle wird zum ersten Male mit 8 Tage, im zweiten Falle mit 14tägigem Arrest bei Wasser und Brod bestraft; das dritte und folgende Mal aber, als ein boshafter Uebertreter der Gesetze mit 4 wöchentlicher Zuchthausstrafe belegt.

2) Jeder Wirth darf bei 2 Thlr. Strafe zur Armenkasse keinen in Arbeit stehenden Gesellen des Montags, vor geendigter Abendarbeitzeit als Gast dulden oder ihm Getränke verabreichen. Polizeidiener erhalten von Denunziationen den vierten Theil der eingehenden Strafen. Edikt vom 24. März 1783. §. 1 — 3. (N. Edikten. Bd. 7. S. 2058.)

171. Streitigkeiten zwischen Gewerbtreibenden und deren Gehülfen und Lehrlingen sind von den Polizeibehörden nach den Vorschriften des A. L. R. II. 8. §. 179 — 400 zu entscheiden.

Auch in Hinsicht der nicht zünftigen Handwerker deren Gesellen und Lehrlinge hat die Ortsobrigkeit in Folge der Bestimmungen des §. 6 — 10 des Edikts vom 7. Novbr. 1811 in der nämlichen Art polizeilich einzuschreiten, wie dies im §. 356 sqq. des A. L. R. a. a. O. in Betreff der zünftigen Handwerker vorgeschrieben ist. M. R. v. 24. Okt. 1820, und 15. März 1829.

Die Vorschriften des alleg. Edikts §. 6 — 13. incl. begründen die Kompetenz der Ortspolizeibehörden, in allen, das Verhältniß unzünftiger Lehrlinge und Gesellen zu ihren Meistern betreffenden Fällen, welche in Beziehung auf das Recht der Zunft, auf Annahme und Entlassung bei den einer Zunft angehörigen Lehrlingen und Gesellen, den Magistraten zur Kognition überwiesen worden sind; daher es auch kein Bedenken leidet, die alleg. Bestimmungen des A. L. R. §. 356 sqq. wie gegen zünftige, so auch gegen unzünftige Lehrlinge und Gesellen durch die kompetente Polizeibehörde, innerhalb der Grenzen des Polizeiressorts überhaupt, in Anwendung zu bringen. M. R. vom 20. Juli 1829.

172. Wegen Entlassung und Abgang der Gesellen, wegen deren Rechte unter sich, siehe A. L. R. II. 8. §. 378 — 400.

173. Wegen des durch Handwerksgesellen und Lehrlingen angerichteten Schadens haben die Meister die den Dienstherrschaften aufgelegte Pflichten. (Siehe Tit. VI. Kap. 12. Abschn. 2.) A. L. R. I. 6. §. 63.

Abschn. 10. Von Abdeckern.

174. Wo bereits zureichende. unter öffentlicher Autorität etablirte Abdeckereien vorhanden sind, sind keine neue zu gestatten. — Diese Einschränkung ist jedoch nur als eine landespolizeiliche Maßregel anzusehen, aus welcher für die Berechtigten selbst kein Widerspruchsrecht herzuleiten ist. — Wo keine öffentlichen, ausschließlich angeordneten Scharfrichterei- oder Abdeckereibezirke vorhanden sind, steht es den Regierungen frei, so viele Ansetzungen von Abdeckereien zu verstatten, als das Bedürfniß der Gegend erfordert, jedoch ohne irgend etwas Ausschließendes dadurch zu konstituiren. M. R. vom 26. Febr. 1817.

145. Bei etwaniger Verpachtung einer Abdeckerei, steht es jedem Eigenthümer frei, sein gefallenes Vieh selbst abzuledern oder durch seine Dienstleute abledern zu lassen. Macht er von dieser Befugniß

keinen Gebrauch, so ist es die Pflicht der Abdecker, das todte Vieh auf geschehene Ansage sogleich abholen zu lassen, wofür er die Haut und die üblichen Ausfuhrgelder erhält. Will der Eigenthümer sich im ersten Falle mit dem Verscharren des Kadavers nicht befassen, so muß er das todte Vieh mit Haut und Haar nach den gewöhnlichen Luderstellen schaffen und auf denselben abledern, wegen der Bezahlung für die Verscharrung aber mit dem Scharfrichter sich einigen. Will der Eigenthümer auch das Verscharren besorgen, so muß das Abledern ebenfalls auf den Luderstellen geschehen und erhält der Scharfrichter für die Aufsicht auf das Verscharren 10 Sgr., und der Grundbesitzer für den Quadrat-Fuß des Raumes der Grube 8 Pfenninge. Die Grube ist mit 3 Fuß Erde zu bedecken. Publ. der Reg. zu Potsdam vom 26. Septbr. 1817.

176. Den Unterthanen lästige Gerechtsame sind den Abdeckern in den Kontraktbedingungen nicht einzuräumen. M. R. v. 26. Febr. 1817.

Wo jedoch kein Zweifel über die Zuständigkeit des unbedingten Verbietungsrechts obwaltet, und die Privilegien deshalb keinen Vorbehalt enthalten, hat die K. Regierung die Abdeckereiberechtigten gegen jede Beeinträchtigung durch Selbstabledern der Viehbesitzer im vollen Umfange des Privilegiums zu schützen. M. R. v 25. Febr. 1828.

Tit. IX.

Wegepolizei.

(Einleitung.) 1. Zur Unterstützung des Handels gehört wesentlich die öffentliche Sicherheit auf allen Straßen. Siehe Sicherheits- und Ordnungspolizei. Nächst derselben müssen aber die Land- und Wasserstraßen selbst in gutem Zustande sein, weil sie den Verkehr erleichtern und befördern, auch auf den Marktpreis der Güter einen bedeutenden Einfluß behaupten.

Kap. 1. Von Landstraßen und Wegen im Allgemeinen.

(Begriff.) 2. Wege, die von einer Grenze des Landes zu einer andern, oder von einer Stadt, von einem Post- oder Zollamte entweder zu einem andern, oder zu Meeren und Hauptströmen führen, werden Land- oder Heerstraßen genannt. A. L. R. II. 15. §. 1.

(Rechte des Staats in Beziehung auf Landstrassen.) 3. Ohne besondere Erlaubniß des Staats darf sich Niemand eine Verfügung über solche Straßen anmaßen. Das. §. 2.

Auch alsdann nicht, wenn die Verfügung an sich dem Gebrauche der Straße für die Reisenden unschädlich wäre. Das. §. 3.

4. Der Staat hingegen ist berechtigt, solche Straßen, so wie er es zum gemeinen Besten dienlich findet, zu verändern und zu verlegen. Jedoch muß er alsdann die Eigenthümer der Grundstücke, über welche die verlegte Straße geht, entschädigen. Das. § 4. und 5.

(Befugniss der Polizei, hinsichtlich der Erhaltung der Kommunikationswege.)

5. Wenn ein Kommunikationsweg seit einem zur Verjährung erforderlichen Zeitraum öffentlich benutzt worden: so ist die Polizei befugt, einen solchen bereits vorhandenen Weg zum Besten des Publikums zu erhalten, und zu verhindern, daß diejenigen, über deren Grund und Boden er geht, das Publikum in der Benutzung desselben nicht beschränken. M. R. vom 6. Okt. 1829.

(Dorfhecken u. Schlagbäume.)

6. Dorfhecken und Schlagbäume auf allen öffentlichen Wegen sind verboten. M. R. vom 1. Juli 1833, Publ. der Reg. zu Münster vom 12. September 1816, Arnsberg vom 6. Febr. 1817, Merseburg vom 21. Juli 1819, Gumbinnen vom 6. April 1820, u. m. a. Reg.

(Ressortverhältnisse in Ansehung der Wegepolizei.)

7. Von den Königl. Ministerien des Innern und der Justiz ist Folgendes für die Rheinprovinzen bestimmt:

a. auf der linken Rheinseite.)

1) Die Königl. Regierungen haben das Recht, hinsichtlich der Staats- und Bezirksstraßen polizeiliche Verordnungen zu erlassen, insbesondere auch über die Entfernung der aufzuführenden Gebäude von diesen Straßen, so wie über die Baulinie.
2) Gleiche Befugnisse haben die Bürgermeister hinsichtlich der Gemeindewege.
3) Die ad 1 und 2 erlassenen Verordnungen sind für die Gerichte verbindlich.
4) Das Beschränken oder Beschädigen eines öffentlichen Weges wird mit einer öffentlichen Geldbuße von 1 bis 5 Thalern bestraft, unbeschadet der Verpflichtung zur Herstellung in den vorigen Stand.
5) Die Nichtbeachtung der von den Königl. Regierungen gegebenen Vorschriften zieht ebenfalls eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern nach sich.
6) Desgleichen der Ortspolizeilichen von 10 Sgr. bis 2 Thlrn.

b. auf der rechten Rheinseite.]

Hinsichtlich der Wegepolizei auf der rechten Rheinseite im Düsseldorfer Bezirk behält es bei der Wegeordnung vom 18. Juni 1805 und bei den Vorschriften des A. L. R. in den Kreisen, wo dasselbe gültig ist, sein Bewenden. R. des Kön. Oberpräs. der Rheinprovinzen vom 14. Mai und Publ. der Reg. zu Düsseldorf vom 18. Juli 1829.

Kap. 2. Vom Gebrauche der Landstraßen ꝛc.

8. Wer das Recht hat, auf einem Wege zu fahren, darf auch darauf reiten, mit Karren fahren und Vieh an Stricken darüber führen. Aus dieser Befugniß folgt aber nicht das Recht, das Vieh darüber zu treiben; und eben so wenig umgekehrt, aus dem Rechte des Viehtreibens die Befugniß zum Fahren. A. L. R. I. §. 66 — 68.

(Gleiche Wagengeleise.) 9. In den Provinzen Kurmark, Neumark, Vor- und Hinterpommern müssen alle Achsen von Kutschen, Chaisen, Post-, Fracht- und Bauernwagen von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades 4 Fuß 4 Zoll Preußisch betragen.

Desgleichen im Königreiche Preußen. Hier sollen auch keine andere Schlitten gebraucht werden, als deren Kapen oder Schleifen ohne die Kröpfung eine Länge von 5 Fuß 6 Zoll und ein 2 Fuß 9 Zoll breites Geleise haben.

Im ganzen Provinzialverbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, in den Provinzen Sachsen, Posen und Pommern gelten die Vorschriften wie in der Kurmark und wegen der Schlitten im Großherzogthum Posen die Vorschrift wie im Königreiche Preußen. In der Provinz Westfalen sollen alle zwei- und vierrädrige Wagen, Karren und sonstige Fuhrwerke, von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades 4 Fuß 4 Zoll oder 5 Fuß 9 Zoll Breite haben. Reglem. für die Kur- u. Neumark, Vor- u. Hinterpommern v. 14. März 1805. (Neue Edikten. 1805 No. 22.) Allh. K. O. für das Königr. Preußen v. 21. Juli 1827. für Westfalen vom 30. Juni 1829, für Brandenburg vom 23. August 1829 und 12. Mai 1835, für Sachsen vom 10. Juli 1830, für Posen vom 21. Aug. 1830, für Pommern vom 30. Oktober 1831. — Siehe auch §. 13. —

10. Stellmacher und Schirrmacher dürfen bei drei Thlr. Strafe keine andere, als die vorgeschriebenen Achsen einrichten und Schmiede bei gleicher Strafe keine andere mit Beschlag versehen. Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

Die Vorschrift, daß in der Kur- und Neumark, Vor- und Hinterpommern die Strafe 20 Thaler betragen, und Stellmacher bei 2 Thlr. Strafe verpflichtet sein sollen, den ersten Buchstaben ihres Namens und Wohnorts mit der Jahreszahl auf den von ihnen verfertigten Wagen einzubrennen, ist aufgehoben. a. a. O.

11. Wer sich eines Fuhrwerks bedient, welches die vorbestimmte Einrichtung nicht hat, der soll durch die Polizei- oder Wegebeamten so wie durch die Gendarmerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht, und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt wird, trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Reisenden und Frachtführer mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer erlegt werden. — Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe Statt finden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden. a. a. O.

12. Von dem Gebrauche, obiger Vorschrift entsprechender Fuhrwerke, sind allein ausgenommen: a. sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs

ist; b. sämmtliche Kutsch- und Luruswagen; c. fremde Fuhrwerke oder Fahrwerke aus solchen Provinzen (des preußischen Staats), in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagengeleise vorgeschrieben ist. a. a. O.

13. Des Königs Majestät haben ferner allgemein nachzulassen geruht, daß solche Fuhrwerke, welche ihrer ausschließlichen Bestimmung nach nur im Bereiche gepflasterter Straßen gebraucht werden können, als Bierwagen, Handwagen, Schleifen, Wasserkufen, Feuerspritzen, Leichenwagen von obiger Vorschrift ausgenommen werden können. Publ. der Reg. zu Münster vom 25. Oktober 1834.

Desgleichen haben des Königs Majestät auch den unbeschränkten Gebrauch der Droschken mit schmalem Geleise zu gestatten geruht. Publ. ders. vom 3. Dezember 1834.

(Freier Gebrauch d. Landstrassen.) 14. Den einem Jeden freistehenden Gebrauch der Landstraßen muß ein Jeder so ausüben, daß der Andere an dem gleichmäßigen Gebrauche des Weges nicht gehindert, noch zu Zänkereien oder Thätlichkeiten über das Ausweichen Anlaß gegeben werde. A. L. R. II. 15. §. 25.

(Vorrechte der Posten.) 15. Alle Reisende und Fuhrleute, ohne Unterschied, müssen den ordinairen und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren und ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stößt. Das. §. 26.

Der Kontravenient verfällt in eine vom Generalpostamt einzuziehende Strafe. Postordn. vom 26. Novbr. 1782. [Neue Ediktens. Bd. 7. S. 1726.]

(Rechte u. Pflichten der Kutscher, Fuhrleute u. Dienstherrschaften.) 16. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten wegen des Ausweichens sind im A. L. R. II. 15. §. 27 — 38 enthalten. Beim Befahren der Brücken muß Jeder die Ueberfahrt der ihm entgegenkommenden, ordinairen und Extraposten, außerdem aber das größere und schwerere die Ueberfahrt des leichtern und schnellern Fuhrwerks in angemessener Entfernung erwarten. Das Vorbeifahren darf in diesen Fällen nie anders als im Schritt geschehen. Bei großer Dunkelheit müssen Fuhrleute auf den Brücken und an beiden Seiten derselben durch ein deutliches Zeichen mit der Peitsche oder auf sonstige Art sich bemerkbar machen. Publ. der Reg. zu Stralsund vom 16. Nov. 1817.

(Fusssteige.) 17. Gebahnter Fußsteige auf offenen Feldwegen kann ein Jeder sich bedienen. Hat aber der Eigenthümer den gemeinen Gebrauch solcher Fußsteige durch Graben, Kreuze, Schlagbäume, oder andere dergleichen Merkmale untersagt, so kann nur derjenige, dem eine besondere Vergünstigung eingeräumt worden, davon Gebrauch machen. A. L. R. I. 22. §. 63, 64.

18. Wer das Recht hat, über das Grundstück eines andern zu

gehen, darf sich dessen weder zum Reiten, noch zum Fahren, auch mit einrädrigen Karren bedienen. Das. §. 63.

Kap. 3. Anlegung und Ausbesserung der Wege und Brücken.

19. Jeder Neuanlegung oder Verlegung eines Weges muß zur Uebersicht der Grundstücke, welche davon durchschnitten werden, auch zur Ermittelung der Grundentschädigung, in der Regel eine Vermessung vorhergehen, die zur Vermeidung doppelter Kosten gleich so einzurichten, daß sie zugleich bei der Kataster-Fortschreibung für die Erhaltung der Katasterkarten bei der Gegenwart, dienen können. Die Vermessungen sind deshalb auf Auszüge aus den Katasterkarten zu basiren, in welche die an den Grenzen der Grundstücke veranlaßten Aenderungen mit rothen Linien und rothen Messungszahlen einzutragen sind. Reskr. der Reg. zu Münster vom 10. Aug. 1835.

[Unterstützung aus Staatsfonds, und dem Fiskus zur Last stehenden Wegen.)

Alle Anträge auf Unterstützung aus Staatsfonds zur Beförderung gemeinnütziger Wege- und Brückenanlagen, so wie Anmeldung des Unterhaltungsbedarfs für die dem Fiskus zur Last stehenden Wegen und öffentlichen Bauwerke müssen im Dezember für das folgende Jahr, gehörig motivirt, eingereicht sein. Reskr. der Reg. zu Münster vom 19. Aug. 1832.

Kostenanschläge und Baupläne dürfen von den Baubeamten nicht eher angefertigt werden, bis die erforderlich und disponibel zu machenden Geldmittel in Erwägung gezogen sind, und festgestellt ist, auf wie hoch der Plananschlag höchstens zu berechnen. Reskr. derselb. vom 10. Mai 1836 nach höherer Vorschrift.

[Gefährliche Stellen.]

20. Wo auf öffentlichen Kommunikationswegen schwache Brücken oder sonstige, für schweres Fuhrwerk gefährliche Stellen vorhanden sind, ist es angemessen, durch Warnungstafeln das Befahren derselben mit dergleichen Fahrwerk abzurathen, und so weit es in den Kräften der Polizeibehörden steht, zu verhindern. Publ. der Reg. zu Münster vom 18. Juni 1834.

[Schutz- oder Prellpfähle.]

21. Schutz- oder Prellpfähle, die sich an den öffentlichen Wegen abgebrochen vorfinden, müssen durch neue ersetzt und alle Pfähle wenigstens zur Höhe von 3 Fuß schräg gesetzt werden, damit Unglück, welches im speziellen Falle schon vorgekommen, vorgebeugt werde. Reskr. der Reg. zu Münster vom 24. März 1835.

[Seitengräben.]

22. Eine möglichst vollständige Ableitung des Wassers ist die erste Forderung der Wegebesserung, besonders im Lehmboden. Hierzu dient die Aufräumung der vorhandenen oder die Ausgrabung neuer Seitengräben, welche 2 bis 4 Fuß Unterbreite und eben so viel Tiefe haben muß, je nachdem der Weg höher oder tiefer liegt. — Die Grabenwände müssen um so schräger sein, je weniger die Erdart Festigkeit hat, in der man eingräbt. — Alle

Seitengräben müssen mit dem Wege selbst einerlei Gefälle haben. Publ. der Reg. zu Gumbinnen vom 12. April 1817.

Die Graben müssen dossirt werden, um den Nachfall der Erde zu verhüten, und der Rand derselben ist an beiden Seiten mit Rasen zu belegen. Wegeregl. für Westpreußen vom 4. Mai 1769.

Die Gräben im festen Boden erfordern nur anderthalb bis zweifüßige Dossirung. Instr. der Reg. zu Bromberg vom 20. Nov. 1817.

[Verbesserung beim Lehmboden.] 23. Die vorzüglich beim Lehmboden so sehr nothwendige Trockenheit der Landstraßen wird, neben einer vollständigen Abwässerung, auch durch eine gegen das angrenzende Terrain möglichst erhöhte Lage befördert, und es gehört hierher zugleich eine gewölbte Oberfläche der Straße. Zu dieser Erhöhung, so wie zur dauerhaften Ausfüllung der ausgefahrenen Vertiefungen, ist Kies und Grand das vorzügliche, auch grober Sand ein gutes Material, besonders im zähen strengen Lehmboden. Publ. der Reg. zu Gumbinnen vom 12. April 1817.

(Wegebesserung beim Sandboden.) 24. Um Wege im Sandboden für die dürre Jahreszeit weniger lästig zu machen, bleibt oft nichts anders übrig als eine fremdartige Beimischung, wozu man häufig mit Vortheil Torferde angewandt hat. Dass. Publ.

(Lebendige Strassen.) 25. Der Fürstlich-Lichtensteinische Kammerburggraf Blumenwitz zu Jägerndorf in Oestreichisch-Schlesien kam durch die Betrachtung der Weidenfaschinen an Ufern, deren Festigkeit und steter Begründung, zuerst auf den Gedanken, in niederen, feuchten, sumpfigen Gegenden, Straßen, mittelst Aesten von Weiden, auf eine leichte und wohlfeile Art dauerhaft herzustellen. — Er legte sie wirklich im Jahre 1815 auf der Herrschaft Jägerndorf und zwar da an, wo ihr größter Theil zwischen Jägerndorf und Troppau die Poststraße bildet, und ziemlich stark von Frachtwagen befahren wird. Nach 4 Jahren waren sie in dem äußerst feuchten Winter, in dem regenvollen Monat August und in dem nassen November 1819 — wo man sonst die 2⅞ Meilen betragende Länge von Jägerndorf nach Troppau mit einem leichten Fuhrwerke nur innerhalb 6 bis 7 Stunden, mit einem befrachteten Wagen innerhalb 2 bis 3 Tagen erst zurückzulegen im Stande war, so gut, trocken und fahrbar, daß man selbst von den schwersten Fuhrwerken keine sonderlich tiefe Eindrücke des Geleises bemerkte. Der allgemeine Beifall, welchen diese Straßen erhielten, bewog ihn, das Nähere darüber in einer eigenen kleinen Schrift bekannt zu machen.

Diese Straßen passen gerade auf einen Boden, wo wegen dessen übermäßigen Nässe jede andere Bauart viel zu kostbar kommen, oder gar nicht auszuführen sein würde am allerbesten, weil die weidenen Zweige, welche das Grundbette der Straße bilden, in einem solchen durch Ziehung der Seitengraben zwar entwässerten, aber immer noch sehr feucht bleibenden Boden, besonders gut gedeihen, und durch ihren üppigen Wuchs und das reichliche um sich Wuchern der Wurzel-

triebe den Straßendamm in Kurzem dicht durchwachsen. Man glaubt fast nicht, welches dichte Pflanzengewebe, gleich einem Filz, sich von Millionen kriechender Wurzeln und Wurzelfasern durch einen einzigen Sommer hindurch in einem solchen Weidenbett bildet. Nach wenigen Jahren verwächst alles zu einer einzigen Masse, und das Weidenbette wird, wenn die Oberdecke nur mit einiger Achtsamkeit gehörig unterhalten wird, zu einer solchen Grundfeste, daß die leichten Fuhrwerke sanft und leicht darüber hinwegrollen, selbst schwere Frachtwagen, ohne merkliche Anstrengung der Pferde darüber hingleiten, und wegen der Elastizität der Unterlage nie ein tiefes Geleise einschneiden.

Diese Straßen vereinigen folgende Vorzüge:
1) sind sie wohlfeil in der Anlage; 2) werden sie zweckmäßig angelegt, je länger desto dauerhafter; 3) sind sie leicht zu unterhalten; 4) haben sie einen ökonomischen Nutzen, und sind 5) von gefälligem Ansehen.

Man sehe das Nähere in Blumenwitz, die lebendigen und vegetabilischen Straßen. Brünn 1820. — Nationalkalender für die deutschen Bundesstaaten auf das Jahr 1828 von Andrei. 6. Jahrg. S. 104.

(Triften und Hohlwege bei hohem Schnee.) 26. Die Triften bei den Dörfern und die hohlen Wege sollen bei tiefem Schnee ausgeworfen und passabel gemacht werden. Wegeordn. für Pommern vom 25. Jun. 1752, für Preußen vom 24. Juni 1764, für Geldern vom 14. Sept. 1769.

(Strassen am Abhange der Berge oder sonst gefährliche Wege.) 27. Straßen am Fuße der Berge, die auf der andern Seite ein abhängiges Thal haben, oder wo ein Strom an der Seite sich befindet, müssen an dem Abhange hin mit einem Geländer versehen, oder es müssen statt derselben große Feldsteine nahe an einander gelegt werden, so daß nicht über letztere gefahren werden oder sonst ein Unglück sich ereignen kann. Wegereglem. für das Herzogthum Cleve vom 2. Febr. 1768.

28. Alle Brücken, besonders die auf öffentlichen Wegen über Gräben und Bäche führende Fußbrücken sind mit haltbaren Geländer, und zwar die letzteren wenigstens an einer Seite, bei einer zu bestimmenden Geldstrafe, zu versehen. Publ. der Reg. zu Arnsberg vom 6. Febr. 1817, Wegereglem. für das Herzogth. Geldern vom 14. Sept. 1764.

(Vernachlässigte Unterhaltung der Wege u. Brücken.) 29. Wenn Jemand die ihm obliegende Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Wege, Brücken u. s. w. vernachläßigt, und die an ihn ergangene Aufforderung fruchtlos gewesen ist; so soll die Obrigkeit die nöthigen Reparaturen von Amtswegen veranstalten; die Kosten aber von ihm durch Exekution beitreiben lassen. A. L. R. II. Tit. 20. §. 771.

(Erhebungsberechtigungen für neue Strassenanlagen.) 30. Erhebungsberechtigungen für Straßenanlagen, die nicht zuvor vom Ministerium genehmigt sind, werden unbedingt zurückgewiesen. M. R. vom 29. Aug. 1826.

(Grundsätze über die Art und Weise der Wegebesserung in den Gemeinden, wo die fremdherrische Kommunalverfassung gilt.)

31. Da, wo die französische Kommunalgesetzgebung noch gilt, müssen die Kommunalwege entweder durch Geldbeiträge nach dem Steuerfuße (aus der Gemeindekasse mithin) Franz. Ges. vom 11. Frimaire an VII. Großherz. Berg. Ges. vom 17. Dezbr. 1811. Art. 8. oder durch Naturalleistungen gebaut werden. Ges. vom 4. Thermidor X. und berg. Ges. vom 18. Dezbr. 1808. Art. 28 und 40.

Wo die Gemeinden (Gemeinderath) sich für die letztere Art aussprechen, da kann solches nach dem Art. 6. des letztged. franz. Gesetzes nachgelassen werden, und ist dann desfalls Antrag bei der Regierung zu machen. Reskr. der Reg. zu Münster vom 2. Juni 1835.

32. Da nach Vorstehendem die Naturalleistungen nur die Geldbeiträge vertreten, so kann unterlassene Naturalleistung nicht durch Polizeistrafe geahndet werden, vielmehr ist nur Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, der nöthigenfalls exekutivisch beigetrieben werden soll. M.. R. vom 9. Febr., und Reskr. des Oberpräs. von Westfalen vom 5. März 1835.

33. Die vormals Exemten müssen zu Leistungen und Lieferungen Behuf der Wegereparatur, in den ehemals zum franz. Reich gehörenden Landestheilen, (worin das franz. Gesetz vom 6. Oktbr. 1791 gilt, nach welchem Sect. IV. Art. 2. die Kommunikationswege auf Kosten der Kommüne nach dem Verhältniß der Grundsteuer in Stand gesetzt werden sollen) von den Landräthen im Auftrage der Regierung durch schriftlich dazu zu beauftragende Kreisboten oder Polizeidiener aufgefordert werden, um Prozesse gegen die Gemeinden zu vermeiden. — Repartitionslisten über Lieferungen müssen von der Regierung festgestellt sein. Reskr. der Reg. zu Münster v. 19. Juni 1828.

34. Hinsichtlich der Fuhrengestellungen zu Wegearbeiten ist noch zu bemerken, daß das Edikt vom 28. Oktbr. 1810 und das Regulativ vom 29. Mai 1816. (Gesetzs. S. 201.) wegen der Luxussteuer sich nur allein auf den Vorspann bezieht, der früher z. B. bei Militärvorspann als allgemeine Landespflicht gestellt werden mußte, nicht aber auf andere Gemeindelasten. Publ. der Reg. zu Münster vom 1. Novbr. 1816.

[Zeit der Wegebesserung.]

35. Zu der Wegebesserung, welche nicht anders als durch bloße Erde geschehen kann, ist vorzüglich eine trockene Frühjahrswitterung die günstigste. Wenn während, oder kurz nach einer solchen Wegebesserung Regen eintritt, so ist diese Ausbesserung schlimmer als keine. Ist sie aber bei einer trockenen Frühjahrswitterung geschehen, so ist die Ausfüllungsmasse in wenig Tagen ausgetrocknet, und kann alsdann sofort geegget werden, was hierbei hauptsächlich nothwendig bleibt. Alsdann wird diese Ausfüllung sich eben und gleichförmig festfahren, und die Wegebesserung ist dann, auch selbst bei ungünstigem Boden und Material, in der Regel gut und dauerhaft. — Jede Frühjahrbesserung der Landstraßen muß noch

im Juni, zwischen der Saatzeit und Heuernte, ergänzt werden, indem dann jede bedeutende Erdausfüllung sich gesenkt hat, folglich einer Nachfüllung und erneuerten Planirung bedarf. Publ. der Reg. zu Gumbinnen vom 12. April 1817.

[Wegebau-Naturaldienste.] 36. Zu den Gemeindearbeiten und andern nachbarlicher Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeinde Dienste und Beiträge leisten muß, wird der Regel nach auch die Ausbesserung der gemeinen Wege und Brücken gerechnet. A. L. R. II. 7. §. 37.

In Städten, wo die Städteordnung gilt, ist nach dieser zu verfahren, und darnach müssen alle Kommunallasten nach den Kräften und dem Vermögen der Einwohner vertheilt, nicht nach der zeitherigen Einrichtung verfahren werden. Diese Einrichtung kann aber, wenn auch gehörig nach dem Gesetze modifizirt, benutzt werden, um den Einwohnern die baaren Geldbeiträge zu ersparen, oder sie doch zu vermindern, wenn zwar die Kosten für Wegebauten nach Gelde veranschlagt, und solche auf sämmtliche Einwohner vertheilt, jedoch dabei bestimmt wird, daß jeder Einwohner diese seine Beiträge durch Fuhren oder Handdienste, welche nach einem gewissen Preise im Voraus anzuschlagen, abtragen kann. — Magistrate mögen das Erforderliche deshalb mit den Stadtverordneten verabreden. M. R. vom 9. Febr. 1835.

37. Auch bei Anlegung neuer Wege kann der Staat von den, nach der Landesverfassung zur Wegearbeit überhaupt verpflichteten Einwohnern, welche von dem neuen Wege Vortheil haben, Hand- und Spanndienste fordern. Das. II 15. §. 16.

[Pflichten der an den Strassen liegenden Gemeinden deshalb.] 38. Die Einwohner der an der Straße liegenden Gegend sind nach gemeinen Rechten zur Arbeit mit Hand- und Spanndiensten bei Unterhaltung und Besserung der Wege nach der Anordnung des Staats verbunden. — Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auf alle Einwohner, durch deren Distrikt, Kreis oder Kirchspiel dergleichen Landstraßen gehen, und die nach den Gesetzen oder Landesverfassungen zur Gemeinarbeit verpflichtet sind. — Wo durch Provinzialgesetze oder besondere Wegeordnungen die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Landstraßen näher oder anders bestimmt ist, hat es dabei auch in Zukunft lediglich sein Bewenden. Das. §. 13 — 15.

[Ressortverhältnisse bei der Frage über Wegebesserungspflicht.] 39. Die Frage: wer zur Wegebesserung verpflichtet sei? ist eine reine Landespolizeisache. Wie schon die Natur der Sache ergiebt, findet darüber kein Prozeß Statt, da Polizeisachen allein zum administrativen Ressort gehören. Die A. Verordnung vom 20. Dezbr. 1808. §. 36. bestätigt dies, indem darnach kein Prozeß Statt findet: über die Verbindlichkeit zur Errichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner eines Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse, nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind.

Ueber die polizeil. Verfügungen der Regierungen steht der Weg Rechtens nach §. 38. daſ. nur dann offen, wenn die Klage auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird. Revisions-Erkenntniß in Sachen der Gemeinde Westkirchen, resp. deren Vorstandes; Verklagten und Revidenten wider die Vohrner Marken-Interessenten, Kläger und Revisen; d. d. Halberstadt den 25. Febr. 1831, publizirt zu Münster den 18. April 1831.

Kap. 4. Wegebepflanzungen.

[Bepflanzen der Wälle an den Gräben der Wege.]

40. Das den öffentlichen Wegen sehr nachtheilige Bepflanzen der Wälle an der gegen die Gräben abhängenden Seite, welches häufig, besonders an neuen Aufwallungen in getheilten Marken vorkommt, ist verboten, und eventuell sofortige Wegräumung derartiger Bepflanzung verordnet. Publ. der Reg. zu Münster vom 21. Juni 1825.

(Bepflanzen der Landstrassen selbst.)

41. Die Bepflanzung der öffentlichen Landstraßen mit Bäumen dient hauptsächlich zur Sicherung des Publikums bei Nacht sowohl, als bei Tage, bei tiefem Schnee u. s. w., wo die Wege nicht zu unterscheiden sind, daher es als Pflicht der Gemeinden anzusehen ist, daß alle öffentlichen Wege zur polizeilichen Sicherheit derselben mit Bäumen bepflanzt werden. Es müssen daher die Landräthe sich solcher Bepflanzungen durch die Gemeinden oder Privatunternehmer möglichst angelegen sein lassen. Edikt für das Königreich Preußen vom 7. Juni 1765. Wegereglem. für Westpreußen vom 4. Mai 1796. Publik. der Reg. zu Münster vom 26. Juli 1823. der Reg. zu Oppeln vom 15 Nov. 1816. u. m. a. R.

Die Nutzungen der an den Landstraßen gepflanzten Bäume kommen in der Regel demjenigen zu Gute, welcher die Bäume gepflanzt hat. Muß ein Anderer, als der, welcher die Pflanzung zuerst angelegt hat, dieselbe unterhalten, so kommt diesem die Nutzung der Bäume zu. A. L. R. II. 15. §. 9. 10.

(Zweckmässigste Baumarten, u. Anweisung zur Anpflanzung u. Wartung der Bäume.)

42. Es ist nöthig, die für den Boden passende Holzgattung zu pflanzen, um des guten Erfolgs versichert zu sein. Auf fruchtbaren mit Lehm und Dammerde vermengten Sand pflanze man Obstbäume, oder wenn man dies nicht will oder kann, Buchen, Rüstern, Ahorn, Linden, Roßkastanien. Ist der Boden schlechter, so wähle man Birken, Ebereschen, Pappeln, auch Roßkastanien und Linden, und auf Boden, der am Untergrunde feucht und naß ist, wähle man Weiden, Erlen oder Schwarzpappeln. Hat man Obstbäume gepflanzt, welches freilich am einträglichsten ist, so versäume man nicht, selbige von Raupen befreit zu halten, auch den Boden 4 Fuß um den Stamm herum in dem Herbste aufhacken zu lassen, und die Umbindung mit Strauchwerk so lange zu unterhalten, als der Stamm so dick und die Rinde so hart geworden ist, daß Hasen und Schafe sie nicht mehr benagen können. Publ. der Reg. zu Oppeln vom 8. Febr. 1819. Benekendorfs oeconomia forensis Bd. 7. Hptstck. 1. §§. 254. 301—316 enthält auch eine zweckmäßige Anweisung zur Bepflanzung der Wege.

43. Die an die Kunststraßen zu pflanzenden Bäume müssen nach Beschaffenheit des Bodens genommen werden. Bäume, welche die Aeste wagerecht über den Weg hintreiben, z. B. Eichen, Buchen, Kastanienbäume, Linden u. s. w. und überhaupt solche, deren Aeste nicht möglichst aufwärts in die Höhe gehen, sind zum Bepflanzen der Wege nicht so tauglich, als Pyramiden-, Schwarz- und Zitterpappeln, Ahorn u. s. w., Waldbäume aus Dickichten verpflanzt, gedeihen nicht; nur einzelne oder auf der Nord- und Westseite stehende Bäume kommen im Freien fort. Vom Ministerium des Handels, der Gewerbe und des gesammten Bauwesens genehmigte Anweisung zur Anlegung, Unterhaltung und Instandsetzung der Kunststraßen vom 21. Dezbr. 1825. §. 92 und 95.

44. Gegen den Grabenbord wird ein kleiner Wall um die Bäume angelegt, damit die von der Straße abfließende, mit Dünger gemischte Feuchtigkeit das Fortkommen der Bäume befördere. Das. §. 93.

45. Zur Beförderung der wilden und der Obstbaumpflanzungen an öffentlichen Straßen und Wegen ist vom Königlichen Finanzministerium der Preis sowohl der Waldholzpflänzlinge, als auch der Baumpfähle heruntergesetzt. Es sollen daher die zur Besetzung der Kunststraßen und Wege brauchbaren Pflänzlinge von Ebereschen, Weißbuchen, Birken, Roßkastanien, Linden, Rüstern, Eschen, Ahorn, Eichen, u. s. w., wenn sie aus den Dickichten genommen werden, das Stück zu zwei Pfenninge, wenn sie aber aus Forstbaumschulen abgegeben werden können, das Stück zu drei Pfenninge verkauft werden.

Der Preis der Baumpfähle, welche 9 bis 10 Fuß lang und 2 bis 2½ Zoll im mittlern Durchmesser dick sind, sind zu zwei Pfenninge fürs Stück bestimmt. Zirkularreskr. des Min. der Finanzen vom 12. Dez. 1828.

Die Königlichen Regierungen sind angewiesen, von diesen Preisermäßigungen nicht nur für die Bepflanzung der Kunststraßen Gebrauch zu machen, sondern solche auch zur Beförderung der Bepflanzung der übriger Straßen und öffentlichen Wege zu benutzen. M. R. vom 7. Jan. 1829.

46. Die Pflanzung zur Herbstzeit und zwar bei nicht zu feuchter Witterung ist da am vortheilhaftesten, wenn wegen Mangel an Wasser kein Anschlämmen der Pflänzlinge statt haben kann; sonst hat die Frühjahrspflanzung, wegen der kürzeren Dauer des kränkelnden Zustandes des Stammes, den Vorzug. Publ. der Reg. zu Stralsund v. 14. April 1818.

Die Baumlöcher müssen einige Zeit der freien Luft ausgesetzt, es muß darin etwas guter Boden gebracht, die Bäume beim Verpflanzen eingerammt, bis zur Einwurzelung öfters begossen, und die wilden Schößlinge abgebrochen werden. Publ. der Reg. zu Reichenbach vom 20. August 1818 u. m. a.

47. Die Bäume müssen stets an den inneren Grabenbord nach dem Wege hin gesetzt werden; Publ. der Reg. zu Gumbinnen v. 12. April 1817. vorlängst der inneren Seite des Grabens und parallel mit

diesem, Instruktion der Reg. zu Bromberg vom 20. Nov. 1817. und nicht außerhalb der Seitengraben, damit sie den nächtlichen Reisenden Nutzen gewähren, und ihnen zur Bezeichnung des Weges, um nicht in die Gräben geworfen zu werden, dienen. Publ. der Reg. zu Oppeln vom 8. Febr. 1819. stets 2 bis 3 Fuß außerhalb der Gräben. Publ. der Reg. zu Stralsund vom 14. April 1818.

48. Bei der Anlage der Baumpflanzungen ist nothwendig, daß sie zu der Straßenbreite, welche im Landstraßen- und Wegereglement vorgeschrieben ist, passe, und daß dadurch nicht die Wege verengt werden. Es ist daher vor Pflanzung der Bäume zu versuchen, ob den zu bepflanzenden Wegen eine mehr geradere Richtung oder größere Breite gegeben werden könne. Stellen sich diesem nicht unüberwindliche Hindernisse entgegen, so ist beides vorher zu veranstalten. Publ. der Reg. zu Reichenbach vom 7. Mai 1817.

Bei Straßen von $2\frac{1}{2}$ bis drei Ruthen Breite sind die innerhalb der Gräben auf den Rand der Straße, $1\frac{1}{2}$ Fuß von demselben entfernt, in gleichen Entfernungen von zwei Ruthen zu setzen. Bei einer geringeren Breite der Straße müssen sie auf den äußersten Rand des Grabens zu stehen kommen, welches jedoch möglichst zu vermeiden ist. Publ. der Reg. zu Reichenbach vom 20. Aug. 1818 u. m. a.

Die Entfernung der Bäume nach der Länge der Kunststraße ist in der Regel 18 Fuß, wo aber pflanzbare nicht häufig zu haben sind, ist es zur Bezeichnung der Straße zureichend, die Bäume anfangs bis auf drei Ruthen entfernt zu pflanzen.

Wo aber die Bäume das Abtrocknen der Straße verhindern könnten, müssen dieselben sehr weitläufig oder nur auf der Nord- oder Westseite gepflanzt werden. Die §. 43 alleg. Anweis. vom 21. Dezbr. 1823 §. 92.

Im Königreiche Preußen ist die Entfernung der Pflänzlinge von einander innerhalb der Seitengräben auf 12 bis 16 Fuß bestimmt. Wegereglm. vom 24. Juni 1764. Publ. der Reg. zu Danzig vom 16. Febr. 1819.

In dem Regierungsbezirke von Bromberg sind dergleichen Entfernungen der Bäume von einander auf 50 Fuß im Lehmboden und Wiesengrunde, von 30 bis 36 Fuß im Mittelboden, und von 16 bis 24 Fuß im bloßen Sande angenommen. Für den Raum zur Bepflanzung können der Fahrbahn auf jeder Seite drei Fuß zugesetzt werden. Instr. der Reg. zu Bromberg vom 16. November 1817.

Von der Reg. zu Münster ist nachgelassen, daß die Bäume in der Regel zu 5 Ruthen von einander gesetzt werden können, insofern eine dichtere Bepflanzung zu viele Kosten verursachen, und vielleicht die Besorgniß einer nachtheiligen Einwirkung auf die Benutzung der anschießenden Aecker bewirken möchte.

Wo dagegen die Straßen abhängig laufen, oder über erhabenes Terrain führen, muß, der öffentlichen Sicherheit wegen, unerläßlich eine engere Bepflanzung Statt finden, und es haben die Landräthe die Entfernung der Bäume mit Rücksicht auf die vorhandene Gefahr

in jedem einzelnen Falle zu bestimmen. Publ. der Reg. zu Münster vom 26. Juli 1828.

49. Es ist sehr zweckmäßig, wenn jedem einzelnen Mitgliede einer Gemeinde bestimmte Bäume zugetheilt werden, der dieselben nach gegebener Anweisung zu pflanzen, zu warten und erforderlichenfalls auch, wenn sie ausgehen, durch neue zu ersetzen gehalten ist.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß auf diese Weise besser für die Konservation der Alleen gesorgt wird, als wenn letztere gemeinschaftliches Eigenthum der Kommünen sind. Publ. der Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 20. Mai 1820.

50. Die Pflänzlinge, welche zu einer zweckmäßigen Allee dienen sollen, es mögen Obstbäume oder Waldhölzer sein, müssen 1½ oder 2 Zoll im Durchmesser dick und 8 bis 12 Fuß lang sein, oder zu dieser Länge abgeschnitten und in einer Entfernung von drei Ruthen gesetzt werden. Sie dürfen nicht aus dicht gewachsenen Büschen genommen werden, müssen schön gerade, vollkommen gesund und mit hinlänglichen 1¼ bis 1½ Fuß langen Wurzeln versehen sein. Publ. der Reg. zu Münster vom 25. September 1821.

Wegen Ausgraben der Pflänzlinge, Beschneiden derselben, Zubereitung der Pflanzlöcher, der Pflanzung selbst, siehe die desfallsige Belehrung in demselben Publikandum.

(Ressortverhältnisse der Polizei bei Baumbeschädigungen und Prämien deshalb.)

51. Die Beschädigung der Bäume an den Landstraßen soll als gemeine Polizeivergehung analogisch nach den §§. 210, 211 und 1490. Thl. 2. Tit. 20 des A. L. R. mit Einem bis zu Fünf Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe durch die örtlichen Polizeibehörden behandelt werden. Im Fall jedoch das Vergehen so bedeutend ist, daß analogisch nach den oben genannten Vorschriften eine höhere, als bloß polizeiliche Bestrafung eintreten muß; so muß die Untersuchung an den gewöhnlichen Richter verwiesen werden. M. R. vom 6. April 1811. Publ. der Reg. zu Stargard vom 18. Juli 1811, zu Stettin vom 22. Aug. 1811 und Cöslin vom 22. Aug. 1811 und des Oberlandesgerichts vom Pommern von 22. Aug. 1812.

52. Es sollen für gehörig bescheinigte Anzeigen der Baumfrevler Prämien ausgesetzt werden. A. K. O. vom 25. Juni 1819. Publ. der Reg. zu Oppeln vom 28. Febr. 1819.

53. Die Prämie ist auf 2 bis 10 Thaler nach der Wichtigkeit der Anzeigen festgesetzt, deren Auszahlung aus der Regierungshauptkasse erfolgen kann. M. R. v om 23. Oktbr. 1818.

54. Die Landräthe und Magistrate sind verbunden, Untersuchungen gegen die Beschädiger zu veranlassen, dieselben nach dem §. 1490. Thl. 2 Tit. 20. des A. L. R. mit einer bis auf 5 Thaler zu bestimmenden Geld- oder verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe polizeilich zu bestrafen, und die darüber abzufassenden und rechtskräftig gewordenen Resolute, in einem Exemplare, der vorgesetzten Regierung zu übersenden, auf deren Grund die Prämien sogleich angewiesen werden sollen.

In dem Resolute muß der Anzeiger bemerkt, und umständlich angeführt werden, daß und wie seine Anzeige zur Ausmittelung und Bestrafung des Baumfrevlers geführt hat.

Da übrigens die Strafe der Baumbeschädigungen nach Maßgabe der Erheblichkeit dieser Beschädigungen auch bis zu einer Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von zwei Jahren nach dem §. 1491. Thl. 2. Tit. 20 des A. L. R. erhöht werden kann; so haben die betreffenden Polizeibehörden in den Fällen, wo die Beschädigung so erheblich ist, daß eine höhere, als von ihnen festzusetzende Strafe eintreten muß, darüber zur weitern Verfügung an die Regierung zu berichten. Publ. der Reg. zu Magdeburg v. 20. Septbr. 1819 u. zu Oppeln v. 28. Febr. 1819.

55. Da nach dem A. L. R. II. §. 1490 und 1491, geringe Beschädigungen, welche aus bloßem Muthwillen verübt sind, polizeilich durch körperliche Züchtigung, Strafarbeit oder Gefängniß nach dem Alter und Stande des Beleidigers, aber wenn durch solchen Muthwillen ein erheblicher Schaden entstanden ist, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von 4 Wochen bis zu 2 Jahren geahndet werden soll, so finden diese Strafen auch auf die Beschädigung der Wegweiser und Ortstafeln Statt, und es können die gesetzlich bestimmten Leibesstrafen nicht in Geldstrafen verwandelt werden. Das Versprechen von Denunziantenantheilen für die Entdecker solcher Vergehungen kann daher von den Polizeibehörden nicht erlassen werden, es können dieselben aber bei einer eintretenden ungewöhnlichen Zahl solcher Vergehungen bei dem K. Ministerium des Innern und der Polizei auf Bewilligung einer Prämie für die Ermittelung der Beschädiger antragen. M. R. vom 4. Febr. 1830.

Kap. 5. Wegweiser.

56. Auf allen öffentlichen Kreuz- und Scheidewegen, sie mögen als Land- oder Heerstraßen, oder als bloße Kommunikationswege, die von Dorf zu Dorf oder zu einzelnen Etablissements, Fabriken, Mühlen ꝛc. führen, zu betrachten sein, müssen Wegweiser aufgerichtet sein; auch da, wo Näher- und Fußwege nach Ortschaften und Fabriken ꝛc. aus den Fahrwegen ausgehen, wenn man von der Stelle aus jene nicht sehen kann. Publ. der Reg. zu Potsdam vom 12. Febr. 1812 u. 14. März 1820, zu Reichenbach v. 20. Aug. 1818, zu Münster vom 20. August 1832 u. m. a. Regierungen.

57. Die Landräthe und übrigen Polizeibehörden haben, der Lokalität gemäß, die Punkte zu bestimmen, wo sie nothwendig sind. Dies. Publ.

58. Zweckmäßig sind dazu hölzerne, vier- oder achteckige Pfähle, unterhalb 12 Zoll im Gevierte stark und 7 Fuß hoch. Arme daran müssen zur Sicherung vor Beschädigungen von starkem Halbholze sein, durch den Pfahl gehen und von Konsolen getragen werden. Noch einfacher und fester sind etwas über den Seitenflächen des Pfahls hervorstehende Tafeln aus demselben Holze ausgearbeitet,

auf welchen, wenn sie auch nur einen Fuß im Gevierte enthalten, zu der Inschrift Raum genug da sein wird. Alleg. Publ. d. R. zu Potsdam.

59. Die Säule muß schwarz und weiß geflammt, die Tafeln weiß angestrichen, die Inschriften, der Dauerhaftigkeit wegen, eingeschnitten und mit schwarzer Farbe ausgefüllt werden. Der Ort, wohin der Weg gebt und die Tafel gerichtet ist oder hinzeigt, und die Entfernung desselben von dem Orte des Wegweisers muß mit deutlichen Buchstaben und Zahlen, unter gehöriger Aufsicht, orthographisch richtig geschrieben werden. Das. und Publ. der Reg. zu Minden vom 30. Oktbr. 1820.

60. Den Partikuliers steht es frei, ihren Meilenzeigern, Wegweisern und Brücken jede beliebige Farbe zu geben. Schlagbäume derselben hingegen dürfen auch in den Fällen, wo sie ein erlaubtes Wege- oder Brückengeld erheben, keine andere als die schwarze und weiße Farbe erhalten. M. R. vom 1. April 1820.

61. Das Setzen und Unterhalten der Wegweiser liegt demjenigen ob, welcher den Weg selbst zu unterhalten hat. M. R. vom 21. Febr. 1825. Siehe auch §. 55.

Kap. 6. Wege- und Brückengelder.

(Begriff.) 62. Das Recht, von denjenigen, welche sich der Wege und Brücken bedienen, eine gewisse bestimmte Abgabe zu fordern, wird Zollgerechtigkeit genannt. Das Wege- und Brückengeld wird nicht von Sachen und Waaren, sondern von den Personen, dem Viehe und den Fuhrwerken, welche die Brücke und den Weg passiren, entrichtet. A. L. R. II. 15. §. 88 u. 89.

(Grundsätze hinsichtlich der Sperrung der Wege, Verleihung, Erwerbung und Erhöhung der Wege- und Brückengelder, auch in Beziehung auf Privatberechtigte.)

63. Brücken- und Wegegeld darf Niemand erheben, als dem das Recht dazu vom Staate verliehen oder aufgetragen worden. Das. §. 90.

Nur allein der Staat kann das Wege- und Brückengeld bestimmen und den Tarif darüber vorschreiben. Das. §. 91.

Ohne einen vom Staate vorgeschriebenen Tarif kann kein Wege- oder Brückengeld gefordert werden. Das. §. 92.

Diese Vorschriften des A. L. R. II. 15 §§. 90 bis 94. haben mit dem Tage der Einführung der preuß. Gesetze verbindende Kraft erhalten. Will daher Jemand einen öffentlichen Weg oder eine darüber führende Brücke sperren und von den diesen Weg passirenden Wagen ꝛc. Wege- oder Brückengeld für sich erheben, so muß er sich zuvor die Konzession dazu und einen vom Staate genehmigten Tarif zu verschaffen suchen, auch wenn er Beides erhalten hat, die Zolltafel neben dem Schlagbaume aufhangen, um das Publikum von den zu entrichtenden Beträgen in Kenntniß zu setzen. — Behauptet Jemand durch Verjährung die Zollgerechtigkeit zu besitzen und wird das Recht von der Polizei bestritten, so

kann er nur auf Anerkennung desselben und Ertheilung des Zolltarifs gegen Fiskus klagbar auftreten, nicht gegen eine Gemeinde, welche die polizeilichen Verfügungen nicht zu vertreten hat. Revis. Erkenntniß des Geh. Ober-Tribunals in Sachen der Kommünen Dinker, Nateln u. s. w. und des Bürgermeisters Pilger, Verklagten und Revidenten, wider den Erbkämmerer Grafen von Galen zu Münster, Kläger und Revisen de publ. Hamm den 5. Dezember 1831.

64. Des Königs Majestät haben zu bestimmen geruht, daß die betreffenden Behörden nicht nach eigener Willkühr den chausseemäßigen Bau einer Nebenstraße leiten sollen, vielmehr dann, wenn der Kreis den Kostenersatz in Anspruch nehmen will, die erforderliche Genehmigung auszuwirken sei. Es werden daher nachträgliche Gesuche, wegen Bewilligung von Erhebungsberechtigungen für Straßenanlagen, die nicht zuvor von den K. Ministerium genehmigt worden sind, unbefugt zurückgewiesen werden. M. R. vom 29. August 1826.

65. Privatberechtigte dürfen in keinem Falle die vom Staate einmal bestimmten Wege- und Brückengelder erhöhen. A. L. R. II. 15. §. 98. seq.

(Befreiungen:) 66. Alles, was zum eigenen Nutzen des Staats transportirt wird, genießt in der Regel, wo nicht Provinzialgesetze und besondere Verfügungen ein Anderes mit sich bringen, auch die Befreiung von Privatzöllen. a. a. O. §. 104.

(Salztransporte,) 67. Hiernach sind auch die für Rechnung des Staats gehenden Salztransporte den Kommunkationsabgaben an Kommunal-, Brücken- und Wegegeldern der Privaten und selbst der Stadtkämmereien nicht unterworfen. Die Prätension eines Unterthans, seine Regierung besteuern zu wollen, ist so unnatürlich, daß selbst, wenn die Gesetze sich nicht so entscheidend darüber aussprächen, die Entscheidung der Natur der Sache nach keine andere sein könnte. Reskr. des Min. des Inn. vom 15. Novbr. 1829 mit dem voto des Fin.-Min. vom 22. Oktbr. 1829.

In Sachen des Fiskus, Verklagten und Revidenten, wider die Stadt Hamm, Klägerin und Revisin ist entschieden: daß — da die letztere einen von des Königs Majestät unterm 20. November 1825 ertheilten Wege- und Brückengeld-Tarif, welcher als ein Spezialgesetz anzusehen, besitze, darin speziell bestimmt sei, welche Personen und Sachen von der Entrichtung der Abgabe frei sein sollen, nicht aber, außer den Militair- und Postadministrationen, andere fiskalische Stationen darin gedacht seien, — Fiskus verbunden sei, das Wege- und Brückengeld nach diesem Tarife für die Salztransporte zu zahlen. Rev.-Erkenntn. des Geh. Ober-Tribunals de publ. Hamm den 22. März 1834.

Die vorstehende gerichtliche Entscheidung konstituirt aber lediglich nur ein jus inter partes. Die obenstehende Ministerial-Verfügung vom 15. November 1829 gilt allgemein, und die Aufhebung dieses Verbots der Brücken- und Pflastergeldserhebung von Salztransporten muß daher, wo gleiche Verhältnisse wie bei der Stadt Hamm ob-

walten, entweder bei den K. Ministerien der Finanzen und des Innern und der Polizei erwirkt, oder das Erhebungsrecht im Wege des Prozesses festgestellt werden; bis zur definitiven Entscheidung aber sind die durchgehenden Fuhren zu notiren, um eventualiter dafür nachträglich liquidiren zu können. Reskr. der Reg. zu Münster vom 25. Juli 1834.

(der Posten, Kuriere etc.,)

68. Nach dem Anerkenntnisse der K. Ministerien des Innern und der Finanzen haben die Posten aller Art, die Beiwagen, Kuriere und Estafetten, insofern die beiden letztern in öffentlichen Angelegenheiten versandt werden, mit Ausschluß der Extraposten, das Recht, alle Staats- und Privatkommunikationsanstalten unentgeldlich zu benutzen. Gen. Zirk. des Gen. Postamts vom 25. Oktober 1827.

(der Standesherren,)

69. Hat ein Standesherr Brücken-, Pflaster- und Wegegeld oder ähnliche zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten bestimmte Abgaben hergebracht, oder wird er künftig dazu berechtigt, so ist der Ertrag dieser Abgaben zunächst zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden. — Von diesen Abgaben ist der Standesherr für sich und die Mitglieder seiner Familie innerhalb des standesherrlichen Gebiets befreit, wenn er dieselbe auch nicht bezieht; Allerh. Instr. wegen Ausführung des am 21 Juni 1815 erlassenen Gesetzes vom 30. Mai 1820. §. 31. (Gesetzs. S. 9.) auch für seine Effekten, nach A. L. R. I. 2. §. 13., wozu alle beweglichen Sachen (außer Geld- und Kapitalvermögen), daher auch für Steinfuhren derselben, jedoch nur in so fern, als Allerh. Orts desfalls ein Abkommen mit ihnen getroffen. Reskr. der Reg. zu Münster vom 9. Juli 1830.

(der Pferdezüchter für die den Landbeschälern vorzuführen Stuten,)

70. In den östlichen Provinzen des Staats besteht vielfach die Einrichtung, daß die Pferdezüchter nur das erstemal, wenn sie zu den Landbeschälern reiten, das Pflastergeld bezahlen, von einer ferneren Entrichtung desselben aber gegen Vorzeigung des Sprungzettels befreit bleiben. — Zur Beförderung des allgemeinen Besten sind ähnliche Einrichtungen empfohlen. Publ. der Reg. zu Münster vom 30. März 1831.

(der Beamten,)

71. Nach Minist. Bestimmung steht den Beamten der indirekten Steuern die Befreiung von städtischen oder andern Privatkommunikationsabgaben überall zu, wo solche den Kreis- und Polizeibeamten zustehen. Publ. derselb. vom 7. Juli 1827.

Desgleichen unbedingt den Gestütinspektoren bei ihren Dienstreisen, eben so für sämmtliche Königl. Gestütpferde und Gespanne bei Transporten durch Gestütknechte. M. R. v. 26. April u. 15. Mai 1825.

Desgleichen nach höherer Bestimmung sämmtliche Militairpersonen und Zivilbeamte bei Dienstreisen. Reskr. der Regier. zu Münster vom 1. und Publ. der Reg. zu Minden vom 2. Mai 1826.

(der Offiziere etc. für Dienstpferde,)

72. Von der Entrichtung des Damm-, Brücken- und Fährgeldes sind die Dienstpferde der Offiziere und der in der Kategorie der Offiziere stehenden Militair-

beamten an denjenigen Passagen ebenfalls befreit, welche das Militair nach den daselbst geltenden Tarifs frei zu passiren berechtigt ist. Kr. Min. Resfr. vom 23. März 1835.

(der Postlandreiter.) Desgleichen sind frei: Postlandreiter, Lohnfuhrkontrolleure, wenn sie in Dienstkleidung erscheinen, oder sich sonst legitimiren; ferner die Gendarmen. Publ. der Reg. zu Oppeln vom 17. Juli 1826.

(Pflichten der Erhebungsberechtigten.) 73. Jeder Erhebungsberechtigte muß solche Anstalten treffen, wodurch die Erhebungsstätte Jedermann kenntlich gemacht werde, und die von den Reisenden nicht leicht übersehen werden können. Eben so, daß diese bei Entrichtung der Gelder nicht ungebührlich aufgehalten werden.

Erhebungsbediente, welche ihre Pflicht darunter nicht beobachten, sollen nicht nur nach Inhalt der Zollgesetze bestraft, sondern auch zum Ersatze alles aus der Versäumniß durch ihre Schuld entstandenen Schadens angehalten werden. A. L. R. II. 15. §. 117—119 u. 123.

74. Brücken- und Pflastergelder dürfen nicht mitten in den Ortschaften, sondern nur an den Ein- und Ausgangsthoren erhoben werden. Publ. der Reg. zu Münster vom 6. Juli 1821.

75. Jeder Erhebungsberechtigte ist schuldig, die Straßen, Wege, Fähren und Brücken innerhalb des ihm angewiesenen Distrikts auf eigene Kosten in sicherem und tauglichem Stande zu erhalten. Für allen Schaden, der dem Reisenden aus der Unterlassung dieser Pflicht entsteht, muß der Berechtigte haften, wenn nicht solcher durch bloßen Zufall, oder durch eigene Schuld und Unvorsichtigkeit des Reisenden entstanden ist. A. L. R. II. 15. §. 138 — 140.

(Kontrolle der Polizeibehörden deshalb.) 76. Die Landespolizei hat durch zweckmäßige Kontrolle zu bewirken, daß die Damm-, Brücken-, Wege- ꝛc. Gelder auch wirklich zur Unterhaltung der betreffenden Anstalten und nicht etwa zur Erreichung fremdartiger Zwecke verwendet werden. M. R. vom 9. April 1823.

(Pflichten der Reitenden und Sträfbestimmungen.) 77. Jeder Reisende ist schuldig, sich unaufgefordert an Wege- oder Brückenzollstätten zu melden.

Ist im Privilegium des Privatzollberechtigten und auch in Provinzialgesetzen keine Strafbestimmung enthalten: so ist der Defraudant den zehnfachen Betrag der Abgabe als Zoll zu erlegen schuldig; hat er aber, um sich dem Wege- und Brückengelde zu entziehen, unerlaubte Nebenwege gesucht, dann hat er die schuldige Abgabe vierfach nebst dem etwanigen Pfandgelde zu entrichten. A. L. R. II. 15. §. 123 - 129.

Alle Obrigkeiten und Gerichte innerhalb des Zolldistrikts sind schuldig, den Zollberechtigten die Pfändung der Zolldefraudanten in ihrem Gebiete zu verstatten und ihm gegen etwanige Widersetzung hülfreiche Hand zu leisten. Das. §. 131.

Jeder Privatberechtigte ist befugt, die Zolldefraudanten innerhalb seines Zolldistrikts anzuhalten, zu pfänden und zur gesetzmäßigen Strafe zu ziehen. Das. §. 130.

Sobald der angebliche Thäter die Defraudation leugnet, oder sonst auf rechtliches Gehör sich beruft, muß die Sache von den ordentlichen Gerichten des Orts, wo der Zoll sich befindet, gesetzmäßig untersucht und darüber erkannt werden. Das. §. 132.

Kap. 7. Wegepolizeistrafen.

(Ueberschreitung der Taxen von Privatberechtigten, und Wegepolizeistrafen überhaupt.)

78. Bei Ueberschreitung der Taxen, welche den Inhabern von Fährgerechtigkeiten und andern dergl. nutzbaren Regalien gesetzt sind, muß nach Vorschrift des A. L. R. II. 20. §. 238 gerichtl. Untersuchung und Bestrafung eintreten. M. R. vom 15. Sept. 1831.

79. Vorsätzliche Beschädigungen der Wege und Brücken wird nach den Kriminalgesetzen bestraft. A. L. R. II. 20. §. 1497 – 1499.

Siehe auch die Strafbestimmungen §. 7. 10. 11. 15.

Wer durch Gräben fährt, worüber Brücken führen, oder Brükkengeländer, an Brücken oder Wegen stehende Bäume, Pfähle, eingesetzte Steine oder Befriedigungen irgend einer Art beschädigt, umwirft oder gar entwendet, hat dafür, außer dem zu leistenden Schadenersatz, eine Strafe von zwei Thalern für jeden beschädigten Gegenstand zu entrichten.

Auf kleinen, neben dem Hauptwege, allein für Fußgänger angelegten Steindämmen und Fußsteigen darf bei 1 Thlr. Strafe weder gefahren noch geritten werden.

(Haftbarkeit der Eltern für Kinder.)

Wenn Kinder, welche noch nicht dienen, und daher keinen eigenen Erwerb haben, sich Beschädigungen an den Wegen, Gräben ꝛc. erlauben, so haften die Eltern derselben für die Vergütung des Schadens; wogegen ihnen die Züchtigung der Kinder, um diese von ähnlicher Ungebühr für die Folge abzuhalten, überlassen bleibt. Publ. der Reg. zu Stralsund vom 16. Novemb. 1817.

(Strafe der Hirten.)

80. Die Hirten, welche mit ihren Viehheerden die Bäume und die Gräben beschädigen, sollen zu einer geringen polizeilichen Strafe gezogen werden. Edikt. v. 8. Febr. 1731, 27. April 1745. (Mylius Ediktens. Bd. 4. Abthl. 1. Kap. 2. Nro. 136 u. Cont. 5. S. 7.) Landstr.- und Wegereglem. für das Fürstenth. Halberstadt ꝛc. vom 19. November 1769.

Siehe wegen geringe Beschädigungen, die aus bloßem Muthwillen verübt sind, §. 81 — 86.

81. Die von den Gemeinden oft mit nicht unbeträchtlichen Kosten und Kraftaufwand in Stand gesetzten Wege verdienen dieselbe Berücksichtigung wie die Kunststraßen. Es lassen sich daher auch dieselben Strafgrundsätze darauf anwenden, welche auf Beschädigungen der Kunststraßen feststehen, insofern diese in ähnlicher Art mit Fußwegen und Abzugsgräben, Brücken ꝛc. versehen sind, und durch Reiten, Fahren und Viehtreiben ꝛc. beschädigt werden; mithin ist es auch zu rechtfertigen, daß die Hälfte der Strafen dem Denunzianten der Kontravention zugebilligt wird. R. d. Reg. zu Münster v. 4. Juni 1828.

Kap. 8. Chausseen.

(Ressortverhältnisse.) 82. Hinsichtlich des Neubaues und der Verwaltung der Chausseen sind die Regierungen und die übrigen Provinzial-, so wie die Lokalbehörden verpflichtet, den an sie ergehenden Aufforderungen des Chefs des Seehandlungs-Instituts zu entsprechen. Allerh. Instruktion zur Verwaltung der Kunststraßen §. 1 und 2.

(Neubau, Material, Grundentschädigung etc.) 83. Anträge und Vorschläge der Provinzial-Kommunal- und anderer Behörden, wegen der fernerweit zu bauenden Kunststraßen sind an den Chef des Seehandlungsinstituts zu richten, welcher sich, nach vorheriger Prüfung, mit den Ministern des Krieges und der Finanzen darüber zu berathen und nach den Resultaten dieser Berathung den Bauplan des nächsten Jahres zur Allerh. Königl. Genehmigung vorzulegen hat. Der Bau solcher neuen Straßen muß jedoch theils von der Vollendung der bereits angefangenen Chausseen, theils von den dazu disponibel zu machenden Geldmitteln abhängig bleiben. a. a. O. §. 6.

84. Bei dem Neubau der Chausseen ist mit möglichster Sparsamkeit zu Werke zu gehen, und jeder unnütze Kostenaufwand zu vermeiden. a. a. O. §. 7.

Es dürfen jedoch die Ersparnisse nicht in schlechter Arbeit gesucht, vielmehr müssen die wesentlichen Theile der Chausseen durchaus tüchtig und dauerhaft hergestellt werden. Besonders muß auf eine angemessene Stärke der Steinbahn, auf einen standfesten Bau der Brücken und Durchlässe und auf die Vermeidung von bedeutender Steigung gehalten werden. a. a. O. §. 8.

85. Dagegen ist mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse und des vorhandenen Bedürfnisses die zum Theil überflüssige Verbreitung des Weges besonders auf den Verbindungsstraßen zu beschränken, das Terrain mit möglichster Vermeidung bedeutender Erdarbeiten ohne Rücksicht auf strenge Beibehaltung gerader Linien sorgfältig zu wählen, bei großen Dammschüttungen und bei den Brückenanlagen, welche eine ungünstige Stelle haben, auf eine Verlegung und die Ersparung eines theuern Grundbaues Bedacht zu nehmen, bei Errichtung der Einnehmer- und Wärterhäuser, bei den Meilensteinen, bei der Rasen- und Grabenarbeit und bei allen Nebenwerken nicht über das dringende Bedürfniß hinauszugehen. a. a. O. §. 9.

86. Es muß ferner auf eine wohlfeile Verdingung, sei es des ganzen Baues oder einzelner Theile desselben, gesehen, und eine Ausführung auf Rechnung oder Tagelohn nur ausnahmsweise nachgegeben werden. a. a. O. §. 11.

87. Auch die bisher sehr ansehnlich gewesene Ausgabe für die Grund- und Nutzungsentschädigung muß ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit sein und, mit Hülfe der landräthlichen Aemter und Kommunalvorstände, schon vor Einleitung des Baues darüber mit

den Eigenthümern ein Abkommen getroffen werden. Völlige oder theilweise Verzichtleistung auf Grundentschädigung soll bei der Genehmigung neuer Chausseeanlagen oder bei der Wahl der Richtung derselben besonders berücksichtiget werden. a. a. O. §. 14.

88. Zum Neubau sind zunächst die für das laufende Jahr dazu auf die Generalstaatskasse angewiesenen Gelder zu verwenden. Für das Jahr 1835 und die folgenden Jahre sollen dazu jährlich 500,000 Thlr. auf das Ordinarium dieser Kasse gebracht und in regelmäßigen Quartalraten an das Seehandlungsinstitut abgeführt werden. a. a. O. §. 17.

89. Es werden dem Chef des Seehandlungsinstituts zur Unterhaltung der Chausseen die erforderlichen Gelder nach dem bisherigen jährlichen Durchschnittssatz zur Disposition gestellt, und nach der sich ergebenden Vergrößerung der Chausseemeilenzahl vermehret. a. a. O. §. 18.

90. Chausseen dürfen nach Allerh. Befehl nicht über Kirchhöfe geführt werden. M. R. vom 13. Jan. 1833.

91. Feldsteine, Sand und Kies zum Chausseebau müssen von den Grundeigenthümern, außer dem Ersatze des an dem Lande etwa verursachten Schadens, in der Regel unentgeldlich überlassen werden, und es soll ihnen nur dann eine besondere Vergütung zugestanden werden, wenn dieselben glaubhaft nachweisen, daß sie dergleichen Materialien zu eigenen Bauten selbst bedürfen, oder daß sie solche vor dem beabsichtigten Bau der Chaussee, während ihrer Besitzzeit, anderweitig schon an Ort und Stelle verkauft haben, alsdann ihnen der nachgewiesene Verkaufspreis ebenfalls zu vergüten ist. — Die Verabfolgung der Materialien darf indessen, den Fall des eigenen Bedarfs zum Bau ausgenommen, wegen Führung dieses Nachweises niemals verzögert werden. A. K. O. vom 11. Juni 1825.

92. Alle Gemeinden und Grundbesitzer, deren Grundstücke von der Linie der anzulegenden Chaussee nicht über $1\frac{1}{2}$ Meile entfernt sind, müssen sich die Entnahme von Feld- und Bruchsteinen, Kies, Lehm, Sand, Erde, Rasen und andere Chausseebaumaterialien, mit Ausschluß des Holzes, von ihren Grundstücken und die temporäre Benutzung der letztern zur Anlegung intermistischer Neben-, An- oder Abfuhrwege und Wasserableitungsgräben, und zu Materialien-Ablagerungs-, Aufstellungs-, und Bearbeitungsplätzen unweigerlich gefallen lassen, ohne wegen der entzogenen oder geschmälerten Nutzung der Grundstücke, deren Verschlechterung oder des an Feldfrüchten, Bäumen oder in anderer Art entstandenen Schadens irgend eine Entschädigung verlangen zu können, wogegen aber auch bei der Entnahme und Ausfuhr der Materialien mit möglichster Schonung zu Werke gegangen und insbesondere auch die Einplanirung der entstandenen Gruben, oder wo dieses wegen zu starker Aussticbe nicht thunlich ist, eine regelmäßige 6füßige Abböschung der Ränder derselben jederzeit bewirkt werden soll. Allgemeine, vom Chef der Seehandlung festgestellte Bedingungen vom 8. Novbr. 1834. §. 1.

Die Gemeinden und Grundbesitzer, deren Feldmarken und Grundstücke von der anzulegenden Chaussee durchschnitten oder berührt werden, haben außer den vorgedachten, noch folgende Verpflichtungen zu übernehmen:

A. Das erforderliche Terrain

a. zur Chaussee, mit Einschluß der Gräben und Böschungen und eines 2 Fuß breiten Landstreifens jenseits derselben zu Apparnellen und Abfuhrwegen, zu der in der Chausseelinie und über die Seitengräben anzulegenden Brücken, und zu der durch den Chausseebau etwa nothwendig gewordenen Verlegung oder Anlegung von Bächen, Gräben u. s. w.;

b. zu den hin und wieder etwa in Entfernung von 200 Ruthen außerhalb des Straßengebiets zur Ablagerung des Schlicks und bedeutender Materialienvorräthe anzulegenden Lagerplätzen von 10 — 15 Quadratruthen Flächeninhalt;

c. zu den neu anzulegenden Chausseegelderhebungshäusern und deren Gärten, (1 Morgen Fläche);

d. zur Anlage von Obstbaumschulen, insofern dergleichen noch außer den Gärten der Wegegeld-Einnehmer für erforderlich erachtet werden, so wie

B. das in und an den durch die Chaussee entbehrlich werdenden Wegen befindliche Baumaterial an Pflastersteinen u. s. w., jedoch mit Ausnahme der Bewährungen, Behuf des Chausseebaues für immer ohne Entschädigung abtreten. Das. §. 2 und 3.

Die Abtreibung der Bäume und Sträucher in den durch die Chausseelinie betroffenen Wäldern und Forsten haben sie in der durch den §. 52. der Anweisung zum Kunststraßenbau vom 6. April 1834 bezeichneten Dimension auf eigene Kosten zu bewirken, und sind verpflichtet, die abgeholzten Stellen nie, oder nur in der von den Wegebaubeamten nachgegebenen Art und Weise wieder zu besäen oder zu bepflanzen, alles ohne Entschädigung. Grund und Boden und das abgetriebene Holz verbleiben dem Eigenthümer. Das. §. 4.

Die Seitenbrücken zu den anstoßenden Grundstücken und die Abfahrten müssen sie aus eigenen Mitteln anlegen und unterhalten; desgl. diejenigen Brücken und Abfahrten unterhalten, welche für die zur Zeit des Chausseebaues bereits vorhandenen Kommunikationswege und Triften nothwendig sind, und auf Kosten des Staats angelegt werden. Das. §. 6.

Sie dürfen keine Entschädigung in Anspruch nehmen, wenn Hof und Gärten oder andere Bewährungen in Folge der Chausseeanlagen abgebrochen werden, oder Röhrleitungen, Brunnen u. s. w. eingehen müssen. Die Wiederherstellung und Zurücklegung solcher Anlagen ist ihre alleinige Sache. Dagegen wird die Translokation von Gebäuden, einschließlich der Windmühlen und der Backöfen, aus dem Chausseebaufonds bestritten oder Entschädigung dafür geleistet. — Das. §. 6.

Mit dem Zeitpunkte, wo die Chausseegelderhebung eintritt, fällt auf den Chausseezügen die Erhebung aller andern Kommunikationsabgaben: Pflaster-, Damm-, Brückengelder ꝛc. ohne Entschädigung fort. Das. §. 7.

Bevor mit der Anlegung einer Chaussee begonnen wird, müssen die betheiligten Kreise, Gemeinden oder Grundbesitzer in besonderen Verhandlungen, in bindender Form, sich den vorstehenden Bedingungen unterwerfen und sich verpflichten, die Chausseeverwaltung gegen die Ansprüche solcher Gemeinden oder Grundbesitzer zu vertreten, die nach §. 82 ff. beim Chausseebau betheiligt, aber bei den Verhandlungen nicht zugezogen sind. Gegen solche von ihnen abzufindenden Gemeinden ꝛc. werden ihnen jedoch alle Rechte und Befugnisse zustehen und ihnen hiermit ausdrücklich übereignet, welche dem Fiskus gegen diese Interessenten bei einer direkten Verhandlung mit denselben, nach allgemeinen und provinziellen Gesetzen, zugestanden haben würden. Das. §. 8.

Wie die Kreise und Gemeinden unter einander sich ausgleichen, und welche Entschädigung sie einzelnen Grundbesitzern gewähren wollen, bleibt lediglich ihnen selbst überlassen. Der auszuführende Bau-Beamte wird ihnen auf ihr Verlangen Berechnungen abgetretener oder benutzter Flächen zustellen, kann sich aber mit der Ausgleichung selbst und den desfalsigen Verhandlungen nicht befassen. Das. §. 9.

93. Die Baubeamten sind angewiesen, den Angriff solcher Gründe (§. 91.) nirgend anders, als nach vorhergegangener Benachrichtigung an die Grundeigenthümer von mindestens 8 Tagen, zu veranlassen, damit letztere die nöthigen Vorkehrungen und Anordnungen auf ihrem Eigenthume darnach treffen können. Publ. der Reg. zu Münster vom 21. Oktbr. 1825.

94. Bei Grundabschürfungen, Eröffnung von Steingruben, Ausmittelung neuer Wegelinien, ist in Erinnerung gebracht, daß die Baubeamten vor Beginn des ihnen aufgetragenen Geschäfts der Ortsbehörde davon, Behuf Benachrichtigung der Grundbetheiligten, zeitig Anzeige zu machen haben, damit deren beliebige Gegenwart eintreten kann; den Ortsbehörden aber obliegt, derartige Anzeige durch Umsage in den betreffenden Gemeinden, da wo nur Einzelne berührt werden, an dieselbe ungesäumt Folge zu geben und sich angelegen sein zu lassen, gemeinschaftlich mit den Baubeamten gegründete Beschwerden der Grundbesitzer, so viel der Zweck gestattet, möglichst zu beseitigen. Publ. der Reg. zu Münster vom 4. April 1833.

95. Dem Entdecker und Anzeiger eines, Behuf des Chausseebaues vorzüglich guten Steinbruches im Umkreise einer Meile von der Chaussee, erhält nach Umständen 30, 50 bis 100 Thlr. Prämie. Publ. ders. vom 18. Oktbr. 1826 und 31. Juli 1827.

96. Das Bankett neben dem Sommerwege ist zum Fußwege, das neben der Steinbahn zur Aufstellung und Kleinschlagung des

Unterhaltungsmaterials zu benutzen. R. der Reg. zu Münster vom 19. August 1826.

97. Die Repartition zu den Chausseebaufuhren ist nicht nach dem Hufenstand, sondern nach dem jedesmaligen wirklichen Zugvielstande, wobei 3 Ochsen für 2 Pferde zu rechnen sind, anzulegen. Publ. der Reg. zu Magdeburg und Merseburg vom 4. Febr. 1817. Edikt vom 28. Oktbr. 1810.

(Bauten u. Anlagen an der Chausseelinie.)

98. Die Anlegung von Wallhecken, welche den Chausseen durch Herüberhangen oder sonst schaden können, wird nicht gestattet; andere Anlagen, Hecken ꝛc. aber, welche schon nach dem A. L. R. nur auf 1½ Fuß vom Grabenrande Statt haben können, müssen eventuell auf die gesetzliche Entfernung zurückgeführt, überdies so gehalten, resp. kurz geschoren werden, daß weder Laub noch Reiser der Chaussee, ihrem Raude und ihren Gräben nachtheilig werden, mithin sie 3, höchstens 4 Fuß Höhe erreichen dürfen.

Auf 2 Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden; noch weniger darf kenntlich irgend ein Bau, Wall oder sonstige Anlage, lebende Pflanzung, Brücken ꝛc. ohne Vorwissen oder Rückfrage bei den betr. Chausseebeamten Statt finden.

Die landräthlichen Behörden haben hierbei überall thätig mitzuwirken, nöthigenfalls polizeilich einzuschreiten. Publ. der Reg. zu Münster vom 19. Novbr. 1828.

99. Wer die Erbauung eines neuen Gebäudes an einer Chaussee beabsichtigt, ist verpflichtet dem betreffenden Bürgermeister und gleichzeitig dem Wegebaumeister davon Anzeige zu machen, welcher letzte das Bauprojekt örtlich zu prüfen, und darauf zu halten hat, daß die Gebäude parallel mit der Mittellinie der Chaussee, und für gewöhnliche Fälle 10 preuß. Fuß vom äussern Grabenrande entfernt aufgeführt werden. Für solche Fälle, wo, wie z. B. bei Gasthöfen, ein lebhafter Verkehr eine größere Entfernung erfordert, muß diese nach dem jedesmaligen Bedürfniß so groß angenommen werden, daß von anhaltenden Pferden und Fuhrwerken die Chaussee niemals berührt wird. — Wenn solche Baugesuche allein bei der Ortspolizeibehörde angebracht werden, so hat diese den Wegebaubeamten wegen der Lokalprüfung zu requiriren. Kontraventionen hiergegen werden unter allen Umständen mit 1 Thlr. Polizeistrafe geahndet; außerdem aber hat ein jeder, welcher ohne Konsens und zu nahe an die Chaussee sein Gebäude errichtet, die daraus nach dem A. L. R. II. 8. §. 72 und 73. für ihn hervorgehenden gesetzlichen Folgen sich selbst zuzuschreiben. Publ. der Reg. zu Münster vom 20. Jan. 1835.

(Unterbrechung der Passage durch Schnee.)

100. Lokalpolizeibehörden sollen, wenn eine Chaussee dergestalt verschneiet, daß die Passage unterbrochen wird, und sie nicht mit gewöhnlichen Unterhaltungsmitteln hergestellt werden kann, dafür sorgen, daß das eingetretene Hinderniß von den Eingesessenen der Gemeinde, mit vereinten Kräften, hinweggeräumt werde.

Mehr als achtstündige Arbeit dieserhalb wird aus der Chausseebaukasse vergütet.

Verschneite Fuhrwerke müssen die Gemeinden unentgeldlich ausgraben.

Der Landrath muß auf die Vertheilung der Arbeiter einwirken, wenn es ohne Zeitverlust geschehen kann.

Das Aufgebot der vorgedachten Hülfsarbeiter darf nicht ohne dringende Veranlassung, und nur bei gänzlichem Mangel an freiwilligen Arbeitern gegen Bezahlung Statt finden. Allerh. K. O. vom 8. März 1832.

(Benutzung der Chausseen u. Strafbestimmungen.)

101. Siehe die Strafbestimmungen im Chausseegeldtarif vom 28. April 1828, (Gesetzs.) und Publik. des Min. des Inn. und der Finanzen vom 15. Mai 1828. (Reg. Abltr.)

Die Strafbestimmung, „daß Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände auf Chausseen nicht geschleppt werden dürfen", ist nur dahin zu verstehen, daß ein solches Schleppen nicht ohne Unterlage geschehen darf, daß aber Pflugschleifen und Schlitten für die Eggen als hinreichend zu erachten sind, daher nicht verlangt werden darf, daß Pflüge und Eggen jedesmal auf Wagen geladen und gefahren werde. M. R. vom 24. Okt. 1828.

102. Zu Ruheplätzen für Fuhrwerke dürfen nur die außer der Chaussee liegenden Räume vor den Häusern und Wirthstätten benutzt werden.

Bei Anfuhr der Chausseesteine ist nachgelassen, wenn kein Platz neben der Chaussee zu finden, daß solche Steinwagen auf den Rand des Sommerweges dicht hintereinander aufgefahren werden. — Kontraventionen hiergegen haben die gesetzliche Strafe zur Folge. Publ. der Reg. zu Münster vom 9. April 1832.

103. Wenn von Defraudationen des Chausseegeldes Rede ist, werden etwaige Beschwerden bei der Provinzial-Steuer-Direktion, wegen Kontraventionen gegen die polizeilichen Vorschriften und desfalsige Strafen solche aber bei der Regierung angebracht. Publ. ders. vom 18. Juli 1828.

104. Von allen wegen Chausseepolizeivergehen erkannten und eingezogenen Geldstrafen erhalten Wegewärter, Wegegeld-Einnehmer, Polizei- und Forstoffizianten und Gendarmen die Hälfte als Denunziantenantheil.

Die vorstehenden Strafbestimmungen, welche Chausseepolizeivergehen betreffen, sollen auf allen öffentlichen chaussirten Wegen gelten. A. K. O. vom 31. August 1832.

105. Die Fuhrleute sind verbunden, da, wo sie anhalten, um entweder selbst in den Wirths- und Brauntweinshäusern einzukehren oder ihren Pferden Heu vorzulegen, Wasser zu geben u. s. w., immer zur Seite zu fahren, und den in Gebrauch seienden Steinweg oder Sommerweg ganz offen und frei zu lassen. Ihre Karren oder

Wagen dürfen sie aber auf der Chaussee gar nicht ausspannen, sondern sie müssen alsdann damit gänzlich von der Straße abfahren; überhaupt dürfen sie die Chaussee nicht sperren und an dem freien Gebrauch derselben Andere behindern, widrigenfalls sie nach Vorschrift des Chausseereglements §. 95 und 97. mit 10 Sgr. bis 1 Thaler bestraft werden.

Die Wirthe, bei denen die Fuhrleute anhalten, und ihre Pferde füttern, sind verpflichtet, die Straße wöchentlich einmal vor ihren Thüren zu reinigen, und den gesammelten Unrath von der Straße wegzuschaffen. Unterlassen sie dies, dann geschieht es auf ihre Kosten und sie sollen außerdem für jeden Kontraventionsfall noch mit 10 Sgr. bestraft werden. Publik. der. Reg zu Arnsberg v. 2. Febr. 1818.

(Chausseegeld-Einnahme u. Befreiung von Entrichtung des Chausseegeldes.)

106. Der §. 101. gedachte Chausseegeldtarif setzt die Befreiungen vom Chausseegelde fest. Außerdem ist folgendes bestimmt:

Damit die vom geleisteten Militärvorspann rückkehrenden Anspänner oder Pferdeeigenthümer bei den Hebestellen nicht angehalten werden und sie sich wegen Chausseegeldfreiheit legitimiren können, sind ihnen von der Ortsbehörde Legitimationsscheine zu ertheilen, wozu gedruckte Formulare geliefert sind, deren Verwendung nachzuweisen ist. M. R. vom 18. Juli 1833.

Den Offizieren und den in der Kategorie der Offiziere stehenden Militärbeamten gebührt die Chausseefreiheit für diejenigen Dienstpferde, welche sie Behufs dienstlicher Zwecke bei sich führen, wenn sie auch nur mündlich die Versicherung geben, daß sie im Königlichen Dienste sind.

Auf Dienst- oder Versetzungsreisen, welche sie zu Wagen machen, hat diese Befreiung keine Anwendung. Kr.-M. R. v. 23. Mai 1835.

Da die Bürgermeister in der Provinz Westfalen als solche nicht nur in fiskalischen Angelegenheiten wirksam, sondern auch die Polizei auf den Landstraßen, theils als administrative, theils als gerichtliche Hülfsbeamte zu handhaben berufen sind, so sollen für solche Bürgermeister, in deren Verwaltungsbezirk eine oder mehrere Hebestellen so gelegen sind, daß sie solche bei ihren gerichtlichen Dienstverrichtungen berühren müssen, Chausseefreikarten ertheilt werden. M. R. vom 26. Juni 1829.

(Pflichten der Chausseegeld-Einnehmer u. Wegewärter.)

107. Die Chausseegeldeinnehmer dürfen nicht verlangen, daß die Kutscher und Knechte Wagen und Pferde verlassen sollen, um den Chausseezoll bei ihnen, entweder am Fenster der Expeditionsstube zu berichtigen oder solchen in die Stube zu bringen; vielmehr ist es ihre Schuldigkeit, den Chausseezettel den Reisenden am Wagen einzuhändigen, und dagegen den Chausseezoll von ihnen in Empfang zu nehmen. Es ist aber den Einnehmern nachzulassen, sich eines an einer Stange befindlichen Beutels zu bedienen, und vermittelst dessen den Zettel gegen den Empfang der Zollabgabe auszuliefern. Publ. der Reg. zu Liegnitz vom 1. Juli 1819.

108. Die Chausseegelderheber sind mit Hinweisung auf die Bestimmung, daß die Inhaber von Chausseegeldfreikarten nur dann, wenn sie die Freikarte bei sich führen, auf Befreiung Anspruch haben, befugt, sich jederzeit dieselbe zur Revision vorzeigen zu lassen. Publ. d. Prov. St. Dir. zu Breslau vom 3. Dez. 1829.

109. Für rückkehrende Fuhrwerke und Pferde darf das Wegegeld nicht im Voraus erhoben werden. Publ. der Reg. zu Erfurt vom 25. Febr. 1817.

120. Der Schlagbaum darf nicht vor einer Stunde nach Sonnenuntergang niedergelassen und angeschlossen werden, bei 2 Thalern Strafe, die auch Statt hat, wenn die Laterne nicht angezündet ist. Das. —

111. Die Chausseebedienten sind berechtigt, einen Kontravenienten, den sie sofort betreffen, zu pfänden und nach dem Reglement die Strafe von ihm einzuziehen, auf Verlangen gegen Empfangsschein; auch sollen sie sich aller Plackereien gegen die Reisenden und die an der Chaussee grenzenden Eingesessenen bei Strafe enthalten. Edikt vom 18. April 1792.

112. Jeder Wegewärter muß in den 6 Sommermonaten April bis September von 6 bis 12 und 2 bis 7 Uhr, und in den übrigen von 8 bis 12 und 2 bis 5 Uhr auf der Kunststraße beschäftigt anzutreffen sein, bei 10 Sgr., zum zweiten Male 20 Sgr. Strafe und im Wiederholungsfalle bei sofortiger Entlassung.

In gleicher Art soll verfahren werden, wann der Wegewärter seine sonstigen Pflichten nicht erfüllt. Publ. der Reg. zu Münster vom 17. April 1817.

(Bepflanzung d. Kunststrasse durch Gemeinden u. Private.)

113. Des Königs Majestät haben zu erkennen gegeben, zur Beförderung der Bepflanzung der Kunststraßen mit Obstbäumen, Privatleuten und Gemeinden das Eigenthum darüber zu verleihen, wenn sie die Bepflanzung auf eigene Kosten übernehmen und sich solchen Bedingungen unterwerfen, welche den Zweck, Erhaltung guter Obstalleen, erreichen lassen und sicherstellen. Publ. der Reg. zu Münster vom 10. Oktober 1825.

Kap. 9. Ortstafeln.

[Ortstafeln an Landstrassen.]

115. Bei allen kleinen Städten, Flecken und Dörfern, ohne Unterschied der Straßen, welche durch sie hindurch oder vorbeiführen, und ohne Rücksicht, ob sie an den Landstraßen liegen, sollen nach einer gegebenen Form weiße Tafeln aufgestellt, auf welchen mit schwarzen Buchstaben, ebenfalls von angegebener Länge, der Name des Orts, des Landwehrregiments u. s. w. angezeigt ist.

Diese Ortstafeln müssen an den Straßen oder am Eingange des Orts aufgestellt werden, so daß sie jeden Vorüberfahrenden leicht ins

Auge fallen. Sie sind stets gehörig zu unterhalten. A. K. O. v. 25. August 1820, 11. Juni und 1. Juli 1830, M. R. vom 19. Mai 1822, Reskr. der Reg. zu Münster vom 15. Juli 1823, und des Oberpräs. der Prov. Westfalen vom 16. Juli 1830. Siehe auch §. 55.

Tit. X.

Sittenpolizei.

(Einleitung.) 1. Wenn gleich die Sittlichkeit der Individuen, d. h. die innere Angemessenheit der Triebfedern ihrer Handlungen zu dem Sittengesetze, außerhalb des Kreises der Polizei liegt; so läßt sich doch in sehr vielen Fällen von den Sitten auf die innere Triebfeder dieser Handlungen zurückschließen. Die äußere Ankündigung der Sitten — die in den meisten Fällen einen Wiederschein der innern Sittlichkeit enthalten — liegt jedoch innerhalb des Kreises der polizeilichen Leitung und Thätigkeit. Allen Ausbrüchen der Unsittlichkeit und Sittenlosigkeit muß die Polizei entgegenwirken; da, wo sie thatsächlich vorliegen, polizeilich strafen. — v. Jakob in seinen Grundsätzen der Polizeigesetzgebung S. 217 sagt treffend: „Das Prinzip der Staatspolizei muß sein: dem Laster soll durchaus keine Publizität verstattet werden. Was daher heimlich und privatim geschieht, und keine Beleidigung eines andern enthält, geht den Staat zunächst nicht an. Sobald es aber öffentlich erscheint, muß die Polizei den Ausbrüchen desselben sich widersetzen.

(Unsittlichkeit auf Strassen.) 2. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst grobe Unsittlichkeiten verüben, sollen mit verhältnißmäßigem Gefängniß, körperlicher Züchtigung oder Zuchthausstrafe belegt werden. A. L. R. II. 20. §. 183.

(Oeffentliches Baden.) 3. Das Baden der israelitischen Frauen darf nicht untersagt werden. M. R. vom 21. Novemb. 1817. Siehe öffentliche Badeplätze Th. I. Tit. 1.

(Konkubinate.) 4. Das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, darf von der Polizeibehörde nicht geduldet werden. A. K. O. v. 4. Oktbr. 1810.

Es folgt hieraus der allgemeine Grundsatz, daß Personen, die sich gesetzlich nicht ehelichen dürfen, auch nicht außerehelich beisammen wohnen sollen. M. R. vom 11. Aug. 1816.

5. Von Konkubinaten der Offiziere hat die Polizei nur dann Kenntniß zu nehmen, wenn dadurch ein gegründetes öffentliches Aergerniß verursacht wird. M. R. vom 25. April 1815. [Repert v. d. Heyde II. S. 576.]

(Bordelle u. unverbesserliche Huren.) 6. Wegen Duldung und polizeilicher Aufsicht auf Bordelle siehe A. L. R. II. 20. §. 999. sqq. u. vorst. S. 409. ff.

7. Bei aktenmäßiger Unverbesserlichkeit einer Minderjährigen, und wenn alle Versuche, selbst Arbeitshausstrafe, dieselbe von der Winkelhurerei nicht entwöhnen können, ist bei ihrer freien Wahl und ihrer Eltern freiwilliger Zustimmung ausnahmsweise ihre Aufnahme in die Zahl öffentlicher Freudenmädchen nachzulassen. M. R. vom 11. Novbr. 1815. (v. d. Heyde Revart. II. S. 543.)

Dergleichen Personen darf aber die freie Wahl einer anderweitigen Lebens- und Ernährungsweise nicht beschränkt werden. M. R. vom 23. Juli 1835.

(Oeffentliche Unzucht.) 8. Gegen die in öffentlicher Unzucht betroffenen oder derselben nachgehenden Weibspersonen soll in den Rheinprovinzen nach der in den ältern Provinzen bestehenden Vorschrift verfahren und dieselben mit Gefängniß- oder Zwangsarbeit von 8 Tagen bis 4 Wochen polizeilich bestraft werden. A. K. O. v. 15. Janr. 1825.

Tit. XI.

Sorge der Polizei für die Vergnügungen, Bequemlichkeit und den Genuss des Lebens.

(Einleitung.) 1. Mit der Sittenpolizei steht die Aufsicht und Sorge der Polizei für die Vergnügungen, Bequemlichkeit und den Genuß des Lebens in der genauesten Verbindung. Denn je weiter ein Volk in seiner Kultur und seinem Wohlstande fortschreitet, desto mannigfaltiger werden auch seine sinnlichen und geistigen Bedürfnisse, und desto allgemeiner kündigt sich das Verlangen an, diese zu befriedigen. Dahin gehören dann die öffentlichen Spaziergänge, Kaffeehäuser, Klubbs, Lesegesellschaften, Konzerte, Deklamatorien, Tanzbelustigungen, Theater und alles, was der Schaulust der Menge dargeboten wird. Sobald die der Erholung und Vergnügung gewidmeten öffentlichen Plätze und Häuser der Polizei bekannt und von ihr bestätigt sind, sobald die in denselben zusammengetretenen Gesellschaften keinen geheimen, der Polizei unbekannten, Zweck verfolgen, sobald in allen diesen Orten für Zerstreuung, Genuß und Vergnügen keine Verstöße gegen die Sittlichkeit eintreten, darf die Polizei in die Genüsse der Staatsbürger nicht hemmend eingreifen; denn die Polizei soll nicht bevormunden, sondern nur leiten und Sittenlosigkeit verhindern.

Kap. 1. Oeffentliche Vorstellungen, Kunstproduktionen Tanzunterricht u. s. w.

2. Schauspieler, Deklamatoren, Inhaber von Marionetten-Theater, Kunstreiter, Seiltänzer, überhaupt Alle, welche umherziehend öffentliche Vorstellungen, Kunst- und Gauklerproduktionen geben, fremde Thiere, Seltenheiten ꝛc. vorzeigen, öffentlichen Unterricht im Tanzen (Tanzunterricht in Familien- und Privatzirkeln ausge-

nommen) und in andern Künsten ertheilen, bedürfen dazu einer Erlaubniß der Zbetr. Regierung. Ministerielle Privatkonzessionen müssen von derselben visirt sein. M. R. vom 2. März 1818 und 21. Septbr. 1820.

Nach dem Hausir-Regulativ vom 28. April 1824, sobald sie den Bestimmungen desselben nachleben, kann ihnen der Gewerbsbetrieb nicht verwehrt werden.

Bei Vorstellungen, namentlich der Kunstreiter und Seiltänzer, ist Seitens der Ortspolizeibehörde dafür zu sorgen, daß kein unvorsichtiger Gebrauch des Schießgewehrs gemacht, oder das Publikum auf andere Art nicht gefährdet werde.

Jedem, der von seiner Konzession Gebrauch macht, ist von der Ortspolizeibehörde ein Zeugniß über sein Betragen zu ertheilen, welches, wenn es nicht auf der Konzession selbst geschieht, auf derselben bemerkt werden muß. M. R. vom 9. September 1816.

(Aufführung von Theaterstücken.) 3. Da die Polizeibehörde die öffentliche Aufführung eines mit Bewilligung der Zensurbehörde gedruckten Theaterstücks aus polizeilichen Rücksichten untersagen oder suspendiren kann, so soll auf keinem öffentlichen Theater irgend ein gedrucktes oder ungedrucktes Trauer-, Schau-, Lust- oder Singspiel ohne vorherige Erlaubniß des Präsidiums der Königl. Regierung, oder derjenigen Personen, welche dasselbe mit diesem Geschäfte beauftragt, aufgeführt werden. M. R. vom 16. März 1820.

Es kommt nur darauf an, zu verhüten, daß Theaterstücke aufgeführt werden, welche Religion, Moral und die guten Sitten oder die Würde des Staats beleidigen. Im Allgemeinen bedürfen alle auf dem National-Theater in Berlin gegebenen Stücke, welche aus beiden Berliner Zeitungen zu ersehen, in den Provinzen keiner weitern Prüfung. M. R. vom 8. Mai 1820.

(Rechte der Polizeidirigenten auf eine Loge.) 4. Der Polizeidirigent hat für sich und seinen Stellvertreter Anspruch auf eine zur polizeilichen Aufsicht geeignete Loge im Theater, ohne dafür Entschädigung zu geben. M. R. vom 10. Januar 1825. (v. K. A. S. 172.)

(Verbotene Darstellungen.) 5. Schauspieler und Marionettenspieler sollen keine mimische Darstellungen geheiligter Gegenstände aus den biblischen Geschichten alten und neuen Testaments, namentlich der Lebens- und Leidensgeschichte des Erlösers ankündigen und geben. M. R. vom 29. Juli u. 8. Septemb. 1817.

(Privattheater u. theatralische Privatvergnügungen.) 6. 1) Privatschauspiele dürfen niemals gegen Einlaß für Geld, unter welchem Namen und Vorwande es auch gezahlt und angenommen werde, mithin auch nicht als Entschädigung für die Darstellung gegeben werden.

2) Privatschauspiele, zu welchen einem Jedem auf oder ohne Ein-

laßkarten der Zutritt gestattet ist, sind ohne vorgängige Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und ohne polizeiliche Aufsicht auf Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit nicht zulässig. Diese polizeiliche Erlaubniß wird aber in dem unter 4 ged. Falle niemals zu ertheilen sein.

3) Zu den von Personen aus den gebildeten Ständen vor einer geschlossenen Gesellschaft aufzuführenden Privatschauspielen bedarf es dagegen weder der polizeilichen Erlaubniß noch Aufsicht, insofern letztere nicht entweder ausdrücklich erbeten oder durch vorgefallene Exzesse nothwendig oder endlich auf Erhaltung der Ordnung und Ruhe außerhalb des Hauses beschränkt wird.

4) Privatschauspiele sind Personen geringen Standes aus den ungebildeten, besonders dienenden Klasse, so wie Handwerksgesellen und Lehrlinge, ohne polizeiliche Genehmigung und Aufsicht (Nr. 2), nicht zu gestatten, und wenn sie zugelassen werden sollten, weder in Häusern, worin Tanzböden, Bier- und Branntweinschenken, Kaffee- und Weinstuben oder andere öffentliche Wirthschaften gehalten werden, noch über die gewöhnlichen Polizeistunden hinaus zu dulden.

Die polizeiliche Erlaubniß hierzu darf aber überhaupt nur in ganz besonderen Fällen mit Rücksicht auf Vermeidung der Hintansetzung von Berufspflichten und nur Personen von bekannter Sittlichkeit und guter Aufführung, so wie zu Stücken, die in eben dieser Beziehung sich empfehlen, ertheilt werden, auch hat die Polizeibehörde sich zuvor die Zustimmung Derjenigen zu versichern, unter deren Gewalt oder in deren Lohn und Brod die Theilnehmer an der Darstellung stehen, so wie die Polizei auch darauf zu sehen hat, daß nur solche Personen als Zuschauer zugelassen werden, welche keine Besorgnisse für Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit erregen.

Solche in seltenen Fällen ausnahmsweise zugelassene Vorstellungen dürfen weder gegen Eintrittsgeld noch öffentlich gegeben werden. M. R. vom 18. Mai 1820 und 15. November 1822.

Errichtung von Privattheatern in Universitätsstädten sind möglichst zu vermeiden. — Gymnasiasten und Schülern ist die Theilnahme an Privattheatern ohne schriftliche Erlaubniß ihres Vaters oder Vormundes, oder wenn diese sich nicht am Orte befinden, des Direktors des Gymnasiums oder Vorstehers der Schule nicht zu gestatten; demnächst ist die Unternehmung von Privattheatern nach vorheriger Prüfung nur Denjenigen zu gestatten, welche sich über ihre Sittlichkeit und Geschmacksbildung vollständig ausgewiesen haben. Die aufzuführenden Stücke sind in eben der Art, wie für die öffentlichen Bühnen bestimmt, einer vorläufigen Zensur unterworfen, und endlich sind Vorstellungen, weder bei stehenden Privattheatern noch bei einzelner Aufführung eines Stücks, auf Tanzböden oder an andern öffentlichen Versammlungsörtern der geringeren Stände nachzugeben, indem sie dadurch öffentlich werden würden. M. R. v. 5. März 1821.

(Pflichten der Schauspielergesellschaften, deren und der einzelnen Schauspieler Pflichten gegen das Publikum und Befugnisse der Polizei-Behörden deshalb.)

7. Nur denjenigen Schauspielergesellschaften ist zu gestatten, Vorstellungen zu geben, an deren Spitze sich der von dem K. Oberpräsidenten konzessionirte Schauspielunternehmer persönlich befindet, da eine Trennung der Gesellschaften unter verschiedenen Direktoren ganz unzulässig ist. Kontraventionen hiergegen sind der K. Regierung anzuzeigen. Reskr. des K. Oberpräs. von Westfalen vom 1. März 1836.

Den Schauspielunternehmern ist es zu untersagen, bei sofortiger Kassation der Konzession, einen Verkehr der Gymnasiasten oder Schüler mit ihrer Schauspielergesellschaft zu dulden, oder wohl gar sie als Mitglieder, Lehrlinge, Gehülfen oder unter irgend einem andern Schein oder Namen in ihrer Gesellschaft auf, oder sie mit sich zu nehmen, falls nicht der Vater oder Vormund die Genehmigung bei der Ortspolizeibehörde schriftlich abgegeben hat.

Bei einer Kontravention gegen diese Bestimmung ist dem Vorsteher der Schauspielergesellschaft die Konzession ohne Weiteres abzunehmen und dem vorgesetzten Landrath einzureichen. M. R. vom 14. August 1824.

8. Der Gebrauch Preuß. Militair-Uniformen und Feldzeichen auf dem Theater der konzessionirten Schauspielergesellschaften ist nicht zu gestatten. M. R. vom 16. Juli 1821.

9. Ein Schauspieler, welcher sich als Mitglied einer öffentlichen Bühne engagirt, übernimmt nicht allein Verbindlichkeiten gegen die Direktion der Schauspielergesellschaft, sondern, als Mitglied der letzteren, auch gegen das Publikum, zu dessen Besten allein, keineswegs aber zum Privatvortheil der Gesellschaft und deren Direktion und Mitglieder, diese konzessionirt worden ist. Es folgt hieraus von selbst, daß, wenn gleich die aus dem Engagement entspringenden Privatverhältnisse zwischen dem Unternehmer und den Mitgliedern Justizsache sind, dennoch die von der Gesellschaft gegen das Publikum übernommenen Verbindlichkeiten Polizeisache sind, und daher die Polizeibehörde befugt und verpflichtet ist, die zur guten Ordnung und Vermeidung von Tumults, gehörige Erfüllung dieser Verpflichtungen polizeilich zu bewirken und dadurch das Publikum vor der widersetzlichen Willkühr und dem achtungswidrigen Benehmen sowohl des Direktors als der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft zu schützen, welches um so weniger für eine Sache der Justiz gehalten werden kann, als der letztere dazu, so wie die Kompetenz so auch die erforderlichen augenblicklichen Mittel fehlen und überhaupt die Verhältnisse der konzessionirten Schauspielergesellschaften zum Publikum durchaus zum Ressort der Polizei gehören. M. R. v. 8. April 1824.

Die Polizei hat die Befugniß, die Mitglieder der Truppe zur Erfüllung der dem Publikum versprochenen Leistungen anzuhalten, wenn sie gleich deren Privatverhältnisse unter sich der richterlichen Entscheidung zu überlassen hat.

Wie die Polizeibehörde berechtigt ist, dem Dienstherrn mit Vorbehalt des Rechts einen widerspenstigen Dienstboten zurückzuführen, so hat sie dieselbe Verpflichtung noch mehr bei einem Histrionen, der eine angekündigte Rolle nicht spielen will; weil sie durch ihr Einschreiten verhindert, daß das getäuschte Publikum im Schauspielhause Unruhe erregt. M. R. vom 8. Mai 1824.

Kap. 2. Vorzeigung von Menschen, Thiere, Schießen bei öffentlichen Vorstellungen ꝛc.

Wegen Vorzeigung von Menschen siehe S. 111; wegen Benutzung von Kindern beim Gewerbebetriebe Th. III. Tit. IV. Kap. 3. „Gehülfen und Diener." — wegen Vorzeigen wilder Thiere, Schießen bei Vorstellungen ꝛc. Th. I. Tit. III. §. 21 und Tit. VI. Kap. 9. Abschn. 1.

(Kinder der umherziehenden Kunstreiter, Drehorgelspieler etc.)

10. Es soll von den Ortspolizeibehörden strenge darauf gehalten werden:

1) daß Drehorgelspieler und andere herumziehende Konzessionisten, außer den etwa mit konzessionirten keine zur Erlernung anderer Gewerbe fähige Knaben, Mädchen oder erwachsene Personen und die einheimischen Gewerbetreibenden dieser Art, nicht einmal ihre eigenen Kinder mit sich herumführen;

2) daß kein Kunstreiter oder anderer Aequilibrist dieser Art ohne Unterschied, ob er Ausländer oder Inländer ist, zur Ausübung seiner Kunst ein Kind anders gebrauchen soll, als wenn dasselbe dem Namen, Alter und möglichst vollständigen Signalement nach, in der dem Künstler enthaltenen Konzession ausdrücklich aufgeführt ist; aber

3) Letzteres soll nur dann geschehen, wenn
   a. in Ansehung der eigenen Kinder inländischer Künstler dieser Art nachgewiesen ist, daß sie die eigenen Kinder derselben und wenigstens mit den allgemeinsten Erfordernissen der Erziehung und des Unterrichts in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen versehen sind;
   b. bei den eigenen Kindern auswärtiger Konzessionisten dieser Art dargethan ist, daß es die eigenen Kinder derselben sind, und
   c. bei fremden Kindern, sie mögen von einheimischen oder auswärtigen Künstlern herumgeführt werden, bescheinigt worden, daß sie auf gesetzmäßige Art in die väterliche Gewalt der letztern übergangen oder ihnen von ihren Eltern oder Vormündern gesetzmäßig zur Erlernung oder Ausübung dieser Künste in die Lehre gegeben worden, wobei es sich von selbst versteht, daß die sogenannte Schenkung solcher Kinder kraftlos ist.

4) Die Polizeibehörden müssen die Kinder, welche in den Konzessionen nicht namentlich aufgeführt sind oder deren gesetzmäßiger Besitz nicht nachgewiesen worden, den sie herumführenden Künst-

lern abnehmen, das Weitere veranlassen und zur Vorbeugung der Unterschiebung anderer Kinder das Uebereinstimmen des Signalements fleißig kontrolliren, auch

5) müssen sie strenge darauf sehen, daß diese Künstler die, in den Konzessionen bemerkten Kinder nicht grausam behandeln und zur Unsittlichkeit verführen, und daß die Inländer die von ihnen herumgeführten eigenen und fremden Kinder neben dem Mitgebrauch in ihrem Gewerbe fortwährend wenigstens in den oben unter 3. a. gedachten Gegenständen und, soviel möglich, auch in einer andern Kunst oder einem Handwerke zweckmäßig unterrichten lassen. M. R. v. 16. Aug. 1815 und vom 5. Aug. 1817.

(Oeffentliches Spielen in Nähe der Kranken.) 11. Drehorgelspieler sind anzuhalten, in der Gegend, wo ein Kranker sich befindet, das Spielen zu unterlassen, so lange dessen Arzt solches Spielen für den Zustand des Kranken nachtheilig hält, und zwar so lange, bis der Arzt es erlaubt. M. R. v 28. April 1816. [v. d. Heyde Repert. 2. S. 555.]

Kap. 3. Beschädigungen öffentlicher zum Nutzen und Vergnügen bestimmter Werke.

[Beschädigung öffentlicher Denkmäler etc.] 12. Körperliche Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniß auf 4 Wochen bis 1 Jahr, oder verhältnißmäßige Geldstrafe, trifft denjenigen, welcher öffentliche Denkmäler, Statüen, Stadtthore, Meilenzeiger, Warnungstafeln, Spaziergänge, oder andere zum Gebrauche des Publikums bestimmte Werke und Gebäude verunstaltet oder beschädigt. A. L. R. II. 20. §. 211. Wegen Beschädigung der Bäume an den Wegen siehe „Wegepolizei."

Kap. 4. Tanz- und andere Lustbarkeiten.

(Tanzlustbarkeiten und Polizeistunde.] 13. Wegen der polizeilichen Erlaubniß zu Lustbarkeiten siehe Tit. VI. Kap. 1. und Tit. VIII. Kap. 2. §. 82 ff. und Tit. XII. §. 35, 55 sqq.

Die Tanzvergnügungen sollen als Erholungen und Erheiterungen, auf die der Bürger Anspruch hat, in der Regel und nicht nur ausnahmsweise erlaubt werden; hieraus folgt aber nicht, daß die Inhaber von Schenken, Tanzböden ꝛc. ein Recht haben, solche Vergnügungen nach ihrem Belieben zu veranstalten. Ihnen mag aber auch leicht eine fortdauernde Erlaubniß für bestimmte Tage und Gelegenheiten ertheilt werden, wenn sie sich als Leute erwiesen haben, deren eigener Zuverlässigkeit man die Sorge für Anstand und Sitte anvertrauen darf. — Die Tanzvergnügungen der ungebildeten Klasse geben oft Veranlassung zu Exzessen ꝛc. und tragen zur Entsittlichung dieser Klasse wesentlich bei. Ein ausreichendes Mittel hiergegen ist es keineswegs, wenn man die Tanzvergnügungen an bestimmte Stunden bindet. Es muß aber Regel sein, daß die Polizeibehörde von ihrer besonderen Erlaubniß alles das abhängig macht, wobei es ihrer besonderen Aufsicht unzweifelhaft bedarf. Es ist diese Einholung der Erlaubniß mehr als eine Benachrichtigung und Anzeige

über eine eben so wenig positiv erlaubte, als positiv verbotene Handlung und daher nicht als ein Antrag um Dispensation von einem Polizeiverbote zu betrachten. M. R. vom 29. April 1835.

14. Zur Beseitigung aller Weiterungen und Beschwerden hinsichts der Polizeistunde und Tanzmusik ist unter andern von der Regierung zu Münster bekannt gemacht:

1) Gast- und Schenkwirthe müssen zur Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten schriftliche polizeiliche Erlaubniß und zwar
2) bei dem Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter nachsuchen.
3) Diese muß die Stunde enthalten, mit welcher die Musik aufhören soll, und zwar in der Regel mit der Polizeistunde, welche nach Umständen von der landräthlichen Behörde auf 10 oder 11 Uhr Abends festzusetzen ist.
4) Die Erlaubniß, über diese Stunde hinaus Tanzmusik halten zu dürfen, kann nur unter ganz besondern Veranlassungen und bei Volksfesten, und auch dann nur, wenn es ordentlich und friedlich dabei zugeht, gestattet werden.
5) Die Polizeibehörden sind befugt, das Halten der Tanzmusik ganz zu untersagen:
   a. wenn gegründete Bedenken dagegen vorhanden sind, wohin frühere Schlägereien und Störungen der Ruhe und Ordnung gehören, und
   b. Tanzlustbarkeiten an Tagen nachgesucht werden, wo die Gesetze solches untersagen und die daher unter keinen Umständen zu gestatten sind.
6) Diejenigen, welche ohne polizeiliche Erlaubniß Tanzmusik halten, oder über die gesetzliche Stunde hinaus solche gestatten, oder welche die Polizeistunde überschreiten, sind zur Untersuchung und Strafe zu ziehen. Wenn sie zum Drittenmale kontraveniren, wird ihnen die Wirthschaft überdies untersagt.
7) Geschlossene Gesellschaften, welche besondere Lokale gemiethet haben und eigene Statuten besitzen, kann das Veranstalten von Bällen nur dann untersagt werden, wenn der Fall zu 5. b. eintritt.
8) Wo eine Abgabe zur Ortsarmenkasse für Tanzmusik entrichtet wird, bleibt es dabei, und muß, um jede Irrung zu vermeiden, in der polizeilichen Erlaubniß vermerkt werden, daß nach unten gesetztem Empfange der Abgabe von dem Rendanten der Armenkasse die Tanzmusik erlaubt sei.
9) Wo bis jetzt eine derartige Abgabe nicht entrichtet ist, bleibt es den Kommunen überlassen, mit Bestimmung des Betrages bei der Regierung durch den betreffenden Landrath Anträge zu machen. Publ. der Reg. zu Münster vom 2. Juni 1828.

Privatlustbarkeiten, wozu auch Resourcen-Bälle gehören, sind nicht zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten zu rechnen, daher auch nicht der desfallsigen Abgabe unterworfen. M. R. v. 25. Oktbr. 1828.

Wegen der Taxen für Lustbarkeiten siehe auch Tit. VI. Kap. 11. u. §. 87. Tit. VIII.

13. Schulkinder sollen an öffentlichen Tanzbelustigungen in den Wirthshäusern nicht Theil nehmen. Publ. der Regierung zu Merseburg vom 22. Mai 1817.

Siehe dieserhalb auch Tit. VIII. Kap. 2. §. 81. ff. — Wegen Schlittschuhfen, Baden ꝛc. siehe S. 107.

(Fastnachts- u. sonstige gelegenheitliche Lustbarkeiten.)

16. Die unangemessenen und mit Gefahr verbundenen Fastnachtslustbarkeiten, wohin auch das Kränzchen und Gansgreifen gehört, ist bei 1 bis 5 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Arreststrafe verboten. Publ. der Reg. zu Münster vom 13. Febr. 1828.

17. Die unschickliche Gewohnheit, sich zur Weihnachtszeit oder bei andern festlichen Gelegenheiten zu verkleiden und in dieser Verkleidung allerlei Unfug zu treiben, ist verboten. Publ. der Reg. zu Merseburg vom 5. März 1818.

Kap. 5. Fangen der Singvögel.

28. Ein bestehendes Verbot wegen Einfangens der Nachtigallen ist in Erinnerung zu bringen. M. R. vom 28. Mai 1825.

Das Einfangen der Nachtigallen ist bei 5 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe verboten, wovon der Denunziant die Hälfte erhält. Edikt v. 1686 u. 1693. (Mylius Ediktens. Bd. 4. Abschn. 1. Kap. 2. No. 40 u. 52.) Min. Reskr. vom 28. Mai 1825 u. 24. Jan. 1826. — Publ. der Reg. zu Stargard vom 11. Febr. 1813, zu Stettin v. 4. Febr. 1813.

Es ist erlaubt, wenn die Grundeigenthümer solches genehmigen. Publ. der Reg. zu Königsberg vom 14. Febr. 1824.

Die Erhebung einer Nachtigallensteuer, um das Wegfangen der Nachtigallen zu verhüten, kann nicht genehmigt werden, da das Bedürfniß dazu nicht allgemein zu sein scheint, und selbst in Berlin viele Nachtigallen in den Häusern gehalten werden, ohne daß Klagen über das Wegfangen ꝛc. vernommen worden. M. R. vom 23. Juli 1835.

Tit. XII.

Religions- und Kirchenpolizei.

(Einleitung.)

1. Die Religions- und Kirchenpolizei umschließt alle die Verordnungen, Einrichtungen und Anstalten, wodurch das zwischen dem Staate und der Kirche bestehende rechtliche Verhältniß erhalten, geschützt und fortdauernd verwirklicht werden soll. — Indem die Polizei diese Bedingungen aufrecht hält und verwirklicht, schützt sie jede Kirche im Staate bei ihren Rechten, bei ihrem Kultus und bei ihrem Besitzthum. Sie sorgt für die Aufrechthaltung der Würde, Ordnung und Ruhe bei der Feier der Sonn- und Festtage; sie bewahrt dem geistlichen Stande die gebührende Achtung, sorgt für deren Einkommen so weit solches in ihren Bereich gehört, für die zweckmäßige Verwaltung des Kirchengutes u. s. w. — Nie läßt sie aber die Rechte der einen Kirche durch die Versuche einer andern in Hinsicht auf Proselytenmacherei,

Verketzerungs- und Verfolgungssucht beeinträchtigen; nie läßt sie sich als Werkzeug der hierarchischen Anmaßung (z. B. für herzustellende Kirchenbußen, für zu erzwingende Theilnahme am öffentlichen Kultus u. s. w.) mißbrauchen; nie erlaubt sie religiöse Privatversammlungen von Sektirern und Mystikern, und nie mischt sie sich, ohne dringende Veranlassung (die nur bei bedenklichen Neuerungsversuchen, oder bei bedeutenden Zwistigkeiten in einer Kirchengemeine eintreten könnte), in die bestehende und gesetzlich anerkannte und bestätigte Kirchenordnung nach Dogmen, Symbolen, Kultus und Verwaltung.

(Allgemeine Grundsätze.) 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden. A. L. R. II. 11. §. 2.

3. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet, oder gar verfolgt werden. — Das. §. 4.

4. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt. Das. §. 5.

5. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gesiehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen. Das. §. 6.

Kap. 1. Häuslicher Gottesdienst und Kirchengesellschaften.

(Häuslicher Gottesdienst.) 6. Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen. Das. §. 7. (Siehe §. 10.)

7. Er kann aber Mitglieder, die einer andern Religionspartei zugethan sind, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten. Das. §. 8.

8. Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden können, sollen auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes nicht geduldet werden. — Das. §. 9.

9. Wohl aber können mehrere Einwohner des Staats, unter dessen (des Konsistoriums der Provinz) Genehmigung, zu Religionsübungen sich verbinden. Das. §. 10.

10. Zu dem häuslichen Gottesdienst ist nur den Mitgliedern der Familie des Hausvaters und der bei ihm wohnenden, seiner Hauszucht unterworfenen Personen der Zutritt gestattet.

Die vorstehend festgesetzten Grenzen überschreitenden Zusammen-

künfte sind ohne obrigkeitliche Erlaubniß untersagt, und die Regierungen können die Strafen darauf, sowohl die der Theilnahme an solchen unerlaubten Zusammenkünften, als auch der Uebertretung der bei Ertheilung der Erlaubniß (§. 9.) von dem Konsistorium vorgeschriebenen Bedingung festsetzen und bekannt machen. A. K. O. vom 9. März 1834. (v. K. A. S. 76. und Amtsblr. von 1836.

Nach vorhergegangener vergeblicher Warnung sollen Landrathsämter, Magistrate ꝛc. das erstemal 1 Thlr. Strafe von jeder an der Versammlung theilnehmenden Person, und 2 Thlr. von dem das Lokal hergebenden Wirth, so wie das doppelte der üblichen Gebühren von jedem der von einem unbefugten Geistlichen Amtshandlungen verrichten läßt, fordern, in beiden Fällen im Wiederholungsfalle die Strafe steigern. Zirk. Reskr. der Reg. zu Breslau vom 31. Juli 1834. (v. K. A. S. 715.)

In erster Instanz sollen dieserhalb die Landräthe erkennen. M. R. vom 18. August 1835. (v. K. A. S. 695.)

(Religions- u. Kirchengesellschaften.)

11. Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt. A. L. R. II. 11. §. 11.

12. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen einzuflößen. Daselbst §. 13.

(Unerlaubte.)

13. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt, und weder mündlich, noch in Volksschriften ausgebreitet werden. Das. §. 14.

Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze, nach angestellter Prüfung, zu verwerfen, und deren Ausbreitung zu untersagen. Das. §. 15.

Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgesellschaft nicht verwerflich. Das. §. 16.

(Oeffentlich aufgenommene.)

14. Die bei öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte. Das. §. 19.

(Verhältniss der Kirchengesellschaften gegen den Staat;)

15. Sowohl öffentlich aufgenommene, als blos geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich, in allen Angelegenheiten die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten. Das. §. 27.

16. Diesen Gesetzen sind auch die Obern und die einzelnen Mitglieder in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen. — Das. §. 28.

17. Soll denselben, wegen ihren Religionsmeinungen, eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu Statten kommen: so muß dergleichen Ausnahme vom Staate ausdrücklich zugelassen sein. Das. §. 29.

Ist dieses nicht geschehen: so kann zwar der Anhänger einer solchen Religionsmeinung etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun nicht gezwungen werden; Das. §. 30.

18. Er muß aber die nachtheiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, sich gefallen lassen. Das. §. 31.

19. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen. — Das. §. 32.

Christliche Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder innerhalb sechs Wochen nach der Geburt taufen zu lassen, widrigenfalls die Ortsbehörde auf Einleitung der Vormundschaft anzutragen hat. Kontraventionen haben die Hebammen bei willkürlicher Ordnungsstrafe anzuzeigen. Reskr. der Reg. zu Bromberg vom 28. Novbr. 1834.

Bei der Taufe ist nur die Beilegung solcher Namen zulässig, welche entweder bisher zu den unter den Christen üblichen Taufnamen gehören, oder falls sie neu gebildet werden, doch theils an sich einen Sinn, theils in ihrer Bedeutung nichts anstößiges haben. Auch Familiennamen, welche nicht zugleich schon übliche Taufnamen sind, sollen als solche den Täuflingen nicht beigelegt werden. Diese Bestimmung gilt für alle Konfessionen in den Königl. Staaten. M. R. vom 28. Okt. 1816. (Amtsbl. zu Posen No. 29.)

Die in das Preuß. Staatsgebiet eingewanderten fremden Unterthanen dürfen nicht anders als nach Vorzeigung einer von der Behörde ihres Geburtslandes ausgefertigten Entlassungsurkunde getraut werden. Publ. der Reg. zu Münster vom 30. Jan. 1832, und vom 23. März 1836.

Die Heirath einer Wittwe mit dem konstatirten Schwängerer ihrer Tochter ist unzulässig. M. R. vom 5. Sept. 1835.

Pfarrgeistliche dürfen für keinen ausgetretenen Militärpflichtigen Geburts- oder andere kirchliche Atteste ertheilen, Aufgebote bewirken ꝛc., vielmehr desfallsige Gesuche an die Ortsbehörde abgeben. — M. R. vom 26. März und Publ. der Reg. zu Münster v. 9. April 1836.

Bei Beerdigung von Militärpersonen haben Zivilgeistliche nach §. 105. der Militair-Kirchenordnung vom 12. Febr. 1832 auf Stolgebühren keinen Anspruch, auch erhalten Kirchenunterbediente keine Gebühren. Reskr. des Konsistoriums zu Berlin vom 29. Aug. 1835.

Siehe auch wegen Führung der Kirchenregister und Auszüge daraus: §. 206 ff. und Th. III. Tit. VIII. §. 1.

(gegen ihre Mitglieder.) 20. Evangelische Kirchengesellschaften des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt

(Lärmende Vergnügungen an Kirchen-Patronstagen etc.) 35. Bei Festen der Kirchenpatronen und bei Kirchenprozessionen sind lärmende Vergnügungen, namentlich der Gebrauch der Musik und die Anstellung von Tanzbelustigungen, bei Strafe von 5 Thlr. für Wirthe und 2 Thlr. für die einzelnen Theilnehmer, untersagt. Publ. der Reg. zu Münster vom 20. Mai 1822.

Diese Verordnung bezweckt, wahre Religiösität zu befördern, das Hinzuströmen solcher Personen aber, welche nur an katholischen Festen dieser Art, nach ausgelassener Freude haschen, zu vermeiden. — Es kann aber mit der Verordnung nicht verbunden sein, Volksfeste zu stören und anständige Vergnügungen zu verbieten. In solchen Fällen sind die Landräthe ermächtigt, Ausnahme zu gestatten. Reskr. ders. vom 2. Juli 1822.

Siehe auch §. 88. Tit. VIII. Kap. 2.

Kap. 3. Oeffentliche Fest- ꝛc. Tage.

(Oeffentliche Bet-, Dank- u. Festtage.) 36. Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlichen Festtage hängt allein vom Staate ab. A. L. R. II. 11. §. 34.

37. Ein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten ohne Erlaubniß des Staats keine neue Verordnungen machen, auch nicht dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen. Das. §. 117.

(Katholische Festordnung.] 38. Die in den östlichen Provinzen bestehende Ordnung der katholischen Feiertage ist auch auf die westlichen Provinzen Allerhöchsten Orts übertragen, und das desfallsige päbstliche Breve vom 11. Dezbr. 1828 ist mit Allerhöchster Genehmigung verkündigt. A. K. O. vom 24. März 1829. [Amtsblätter der betreff. Regierungen.)

[Aeussere Form und Feier des Gottesdienstes.] 39. Wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen. A. L. R. II. 11. §. 46.

40. Dergleichen Ordnungen müssen dem Staate zur Prüfung vorgelegt werden. Das. §. 47.

41. Nach erfolgter Genehmigung haben sie mit andern Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit. Das. §. 48.

42. Sie können aber auch ohne Genehmigung des Staats nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden. Das. §. 49.

[Verbotene Kirchenfeste.] 43. Hagelfeier- und Feuerpredigten, überhaupt Feiertage, die nicht von der kompetenten Landesbehörde genehmigt, fallen weg. Publ. des K. Ober-Pr. v. Westfalen vom 11. März 1817.

44. Es ist nicht angemessen, daß, so lange kein allgemeines Kirchenfest zur Feier desselben angeordnet ist, irgend eine Gemeinde im Lande nach eigenem Ermessen ein Dank- oder Trauerfest in ihrer Kirche feiert. Publ. der Reg. zu Münster vom 16. Sept. 1816.

Kap. 4. Kirchenzucht.

45. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen. A. L. R. II. 11. §. 50.

Dergleichen Kirchenzucht soll blos zur Abstellung öffentlichen Aergernisses abzielen. Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehre oder Vermögen der Mitglieder ausarten. Das. §. 51 u. 52.

Oeffentliche Kirchenbuße ist abgeschafft. Verordn. vom 20. Juni 1746. [v. d. Heyde Revert. II. S. 42.]

Kein Prediger darf eigenmächtig Jemand vom Abendmahl abweisen. Verordn. v. 27. März 1748. [Das. S. 41.]

46. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengesellschaft nothwendig: so muß die Verfügung der vom Staate gesetzten Obrigkeit überlassen werden. A. L. R. a. a. O. §. 53.

47. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihren Versammlungen zu versagen. Das. §. 54.

48. Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden. — Das. §. 55.

49. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht, so gebührt die Entscheidung dem Staate. Das. §. 56.

50. So weit mit einer solchen Ausschließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staats eingeholt werden. Das. §. 57.

[Beleidigung der Religionsgesellschaften u. Störung des Gottesdienstes.]

51. Wer die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften durch Lästerungen in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entehrende Handlungen oder Geberden beleidigt, soll mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von 4 Wochen bis 6 Monaten belegt werden. A. L. R. II. 20. §. 214.

52. Wer den öffentlichen Gottesdienst stört, oder die in dessen Feier begriffene Gemeine, oder deren mit solchen Amtshandlungen beschäftigten Lehrer, mit Worten oder Thätlichkeiten angreift, der soll auf 3 — 18 Monate ins Zuchthaus oder auf die Festung gebracht werden. Das. §. 215.

53. Auch der, welcher sich blos gegen geduldete Gemeinen eines solchen Unfugs schuldig macht, hat dadurch eine sechs wöchentliche bis sechs monatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt. — Das. §. 216.

(Sonn- und Festtagsfeier, öffentliche Arbeiten, Lustbarkeiten.)

54. In wie fern die bereis angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen, oder nicht, kann nur der Staat bestimmen. A. L. R. II. 1. §. 35.

55. 1) Alle öffentliche Arbeit sowohl, als alle geräuschvolle Beschäftigungen in den Häusern — wenn sie nicht durch ein dringendes Bedürfniß gerechtfertigt werden, sind an den Sonntagen den Glaubensgenossen aller Konfessionen untersagt, an sonstigen Feier- und Bußtagen aber denjenigen, für deren Konfessionen sie eingesetzt sind.

2) An diesen Tagen während des öffentlichen Gottesdienstes, darf niemand innerhalb oder außerhalb seines Hauses Musik, Tanz, Singen, Spiel, Trinkgelage oder sonstige Lustbarkeiten gestatten.

3) Alle Laden und Buden sollen während des öffentlichen Gottesdienstes geschlossen sein, und mit Ausnahme der Apotheker, kein Kauf und Verkauf anders als vor und nach dem Gottesdienste geduldet werden.

Besonders darf der Verkehr bei Jahrmärkten, welche auf Sonn- und Feiertage fallen, nicht eher als nach vollbrachtem vormittägigen Gottesdienste angefangen, und die Waaren dürfen nicht eher zum Verkaufe ausgestellt werden.

4) Uebertreter dieser Vorschriften verfallen in eine Geldbuße von 1 bis 5 Thlr., oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. — Herumziehenden Musikanten kann noch außerdem die Ausübung ihres Gewerbes an dem Orte, wo sie Anstoß gegeben haben, untersagt, und Jahrmarktshändlern die Erlaubniß, feil zu haben, für die Dauer des Marktes genommen werden.

5) Von öffentlichen Behörden und Beamten dürfen an Sonn- und Festtagen in der Regel keine Verhandlungen und Geschäfte betrieben werden.

6) Die Polizeiobrigkeiten haben nach Rücksprache mit den Pfarrern die Stunde des Anfangs und Endes des öffentlichen Gottesdienstes in ihren Gemeinden bekannt zu machen. M. R. vom 19. Mai 1825, Publ. der Reg. zu Münster vom 27. August 1816, zu Arnsberg vom 21. Febr. 1817 und Posen vom 5. ejusd. [v. K. A. 1817. H. 1. S. 120, 121.]

Obige Bestimmung gilt auch für den Charfreitag. Publ. der Reg. zu Münster vom 16. März 1820.

56. Die für die älteren Provinzen bestehenden Verordnungen vom 23. Septbr. und 11. Oktbr. 1810, wonach

1) von dem Tage Luziä ab, während der Adventzeit, und vom Tage Mitfasten ab, während der Fastenzeit, desgleichen an den ersten Feiertagen der drei Hauptfeste: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, alle Tanzbelustigungen an öffentlichen Versammlungs-Orten unterbleiben; so wie

2) die Aufführung theatralischer Vorstellungen und anderer öffentlichen Schauspiele in der Charwoche, vom Mittwoch derselben an, imgleichen an den Tagen vor den übrigen Hauptfesten, und an

dem ersten Feiertage dieser Hauptfeste nicht gestattet werden sollen;

sollen auch in der neuen Provinzen zur Anwendung kommen. M. R. vom 27. Mai, und Publ. des Oberpr. in Posen vom 10. Juli 1817. [von K. A. 1817. Heft 3. S. 70.]

57. Das Jagen an Sonn- und Festtagen ist in Westfalen verboten; Publ. des K. Oberpr. vom 18. August 1835.

und zwar für jeden einzelnen Kontravenienten und jeden einzelnen Kontraventionsfall bei 1 bis 5 Thlr. Strafe. Publ. der Reg. zu Münster vom 18. Novbr. 1835.

58. An den Vorabenden heiliger Tage, als: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Charfreitag, Bettag und die dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten evang. und kath. Jahrestage sollen dieselben überall eingeläutet werden, und Bälle und ähnliche Lustbarkeiten dürfen an diesen Abenden nicht veranstaltet werden. A. K. O. vom 14. März 1817.

An den genannten Festtagen selbst sind ebenfalls Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht zu gestatten; M. R. vom 10. März 1825.

auch nicht Musikaufführungen in Kaffe- und Wirthshäusern. Publ. der Reg. zu Münster vom 19. April 1825.

Kap. 5. Kirchenkollegia und Kirchenvorsteher, Kirchenvermögen ꝛc.

57. Die Kollegia einzelner Kirchen bestehen aus den Geistlichen und den ihnen zugeordneten Vorstehern. Diesen kommt die Verwaltung der äusseren Rechte der Kirchengesellschaft zu. Sie sind der Aufsicht der Erzpriester oder Inspektoren untergeordnet. A. L. R. II. 11. §. 156 — 158.

60. Nach der Instruktion für den Generalsuperintendenten und dessen Stellvertreter sind diese, als erste geistliche Vorgesetzte in ihrem Sprengel, neben dem Konsistorium und den betreffenden Regierungs-Abtheilungen, die Angelegenheiten der evangelischen Kirche ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen und darauf einzuwirken befugt und verpflichtet. Publ. der Reg. zu Münster vom 12. Juli 1836.

61. In außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten müssen von der Gemeine Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt, und mit der erforderlichen Instruktion versehen werden. A. L. R. a. a. O. §. 159.

62. Kirchen-Vorsteher werden der Regel nach von dem Patron bestellt; wo aber dergleichen nicht vorhanden sind, von der Gemeine, unter Genehmigung der ordentlichen Obrigkeit, gewählt. Das. §. 552.

63. Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von andern Personen oder Behörden abgehangen, hat es deshalb so wie in Ansehung der Dauer des Amts hierbei sein Bewenden. Das. §. 553.

64. Nur Mitglieder der Gemeine können zu Kirchenvorstehern bestellt werden. Das. §. 554.

65. Von der Verbindlichkeit des ausgewählten Mitglieds, dergleichen Amt zu übernehmen, und von der ihm dagegen zu Statten kommenden Entschuldigungsursachen gilt alles das, was wegen der Beamten der Korporationen überhaupt, und der Bürgergemeinen insonderheit, verordnet ist. A. L. R. II. 6. §. 161, 162. Tit. 8. Das. §. 555.
Siehe auch Deputationen der Stadtverordneten und Stadtämter in der Städteordnung. Th. 4.

66. Bei einer jeden Pfarrkirche müssen wenigstens 2 Vorsteher bestellt werden. Das. §. 624.

[deren Rechte und Pflichten.] 67. Sie müssen die der Kirche zustehenden Gelder, Schuldinstrumente und andere Urkunden dergestalt unter gemeinschaftlichem Beschlusse halten, daß keiner von ihnen einseitig, und ohne die übrigen, darüber verfügen könne. Das. §. 625.

68. Wo der Kasten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter solchem gemeinsamen Beschlusse aufzubewahren sind, am sichersten untergebracht werden könne, müssen die Vorsteher mit dem Patrone und Pfarrer in Ueberlegung nehmen; allenfalls aber muß dieses von dem Inspektor oder Erzpriester nach den Umständen bestimmt werden. Das. §. 626.

69. Wo es, besonders auf dem Lande, an tauglichen und im Rechnungswesen hinlänglich geübten Subjekten zu Kirchenvorstehern ermangelt, da kann der Pfarrer sich nicht entbrechen, dieses Geschäft mit zu übernehmen, und die Schreibereien nebst dem Rechnungswesen, zu besorgen. Das. §. 627.

Was also hier von Kirchenvorstehern überhaupt verordnet wird, gilt in diesem Falle auch von dem Pfarrer und den ihm zur Seite gesetzten Nebenvorstehern. Das. §. 628.

(Vermögen der Kirche u. Verwaltung.) 70. Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Kapitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußeren Gottesdienstes für jede Kirchengemeine nach deren Verfassung bestimmt sind. Das. §. 160.

71. Dasselbe steht unter Oberaufsicht und der Direktion des Staats. Das. §. 161.

72. und unter der Aufsicht der geistlichen Oberen. Das. §. 167.

73. Kirchengefäße und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche gewidmeten Sachen haben mit den Kirchengebäuden, der Regel nach, gleiche Rechte; Das. §. 179.

können nur wegen dringender Nothwendigkeit, unter Genehmigung des Staats und der geistlichen Obern veräußert werden; Das. §. 180. wenn sie aber aus Stiftungen herrühren: so finden die Vorschriften des A. L. R. II. 6. §. 73 sqq. Anwendung. Das. §. 181.

74. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften sind auch bei Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens andern privilegirten Korporationen gleich zu achten. (Tit. 6. §. 70. 71. 72. 81 sqq. A. L. R. II.) Daf. 193.

Wegen der Zuwendungen an Kirchen und andern milden Stiftungen siehe „Armenpolizei."

79. Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats und der Repräsentanten der Kommüne nicht veräußert werden. Daf. §. 219. 647.

Siehe auch Verwaltung des Gemeindevermögens, Veräußerungen, Verpachtungen ꝛc.

80. Ausstehende Kirchenkapitalien können die Vorsteher, ohne Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchenkollegii, wo dergleichen vorhanden ist, nicht aufkündigen. Daf. §. 629.

Sollen Kapitalien für die Kirche aufgenommen werden: so ist dazu der Beitritt des Patrons oder Kirchenkollegii, oder in beider Ermangelung der Gemeine oder deren Repräsentanten, nebst der Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich. Daf. §. 645.

81. Wo die Vermiethung der Kirchstellen hergebracht ist, da gebührt selbige den Vorstehern. Daf. §. 676.

Sie können die Stelle an Eingepfarrte und an Fremde zum Gebrauch überlassen, doch gebührt ersteren der Vorzug. Daf. §. 677.

82. Bei Patronatkirchen gebührt die Abnahme der Rechnung dem Patron; und muß auf dessen Verlangen in seiner Behausung geschehen. Daf. §. 689.

Die Kirchengemeine ist der Rechnungsabnahme durch ihre Repräsentanten und Bevollmächtigte beizuwohnen berechtigt. Daf. §. 691.

In allen Fällen ist der Pfarrer, auch wenn er nicht Vorsteher wäre, dabei zuzuziehen. Daf. §. 694.

(Einziehung von Kirchen-Pfarr- etc. Abgaben.)

83. 1) Alle beständige dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen, oder an deren Beamte, vermöge einer allgemeinen gesetzlichen, oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, desgleichen die Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten an Schul- und Pensionsgeld unterliegen sowohl wegen der laufenden als der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge der exekutivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde. — 2) Die exekutivische Beitreibung wird gehemmt, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemtion behauptet und wenigstens seit 2 Jahren, vom letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit sich befindet. — 3) Das rechtliche Gehör bleibt nach Vorschrift des §. 79 u. f. Tit. 14. Th. II. des A. L. R., der Verordn. vom 26. Dez. 1808 §§. 41. 42. einem Jeden verstattet, der aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung geltend machen

will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet. — 4) In Betreff der aus besondern Kontrakten oder testamentarischen Dispositionen auf Grundstücken haftenden jährlichen Abgaben an Kirchen und Schulen (§. 430. Tit. 50. der Prozeß-Ordnung) findet die Exekution nicht sofort Statt, vielmehr, wenn sie eingetragen sind, der Bagatell- oder summarische Prozeß nach Vorschrift der Verordnung vom 1. Juni 1833. — 6) Die Forderungen ordnungsmäßig konzessionirter Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten an rückständige durch ihren Einrichtungsplan festgesetzten Schul- oder Pensionsgelde aus dem Zeitraume eines Jahres von Einreichung der Klage zurückgerechnet dürfen im Wege des Mandatsprozesses eingeklagt werden. — 7) Mit gleicher Zeitbeschränkung soll dieses Vorrecht auch den Forderungen der Medizinalpersonen und Apotheker für ihre Besuche, Operationen und Arzneimittel zustehen. Die Liquidationen müssen jedoch von den ärztlichen Personen aller Klassen mit spezieller Angabe der Dienstleistungen und mit Berechnung jeder derselben nach den Bestimmungen der Medizinaltaxe aufgestellt, so wie die Rechnungen des Apothekers mit den ärztlichen Rezepten und einem Festsetzungsdekrete belegt sein. A. K. O. vom 19. Juni 1836.

(Kirchenorgeln.) 84. Das hohe Ministerium hat hinsichtlich der Erbauung und gehörigen Unterhaltung der Kirchenorgeln Folgendes verordnet:

1) den Presbyterien und Kirchenvorständen ist es untersagt, irgend Jemanden zur Erbauung, Reparatur oder Revision der Kirchenorgeln zuzulassen, der nicht von der Regierung als ein tüchtiger und zuverlässiger Orgelwerkmeister anerkannt worden ist.
2) Sämmtliche Kirchenvorstände sollen angewiesen werden, mit der Abhülfe kleinerer Schäden in ihren Orgeln nicht zu zögern, damit nicht durch Versäumniß eine Hauptreparatur des Orgelwerks nothwendig, oder dasselbe dadurch wohl gar unbrauchbar werde.
3) Den Kirchenvorständen soll anheim gegeben werden, mit einem approbirten Orgelbaumeister über alljährliche Revision, Reparatur und Stimmung ihrer Orgeln auf gewisse Zeit zu kontrahiren, und dafür ein nach der Größe und Beschaffenheit des Orgelwerks abzumessendes Fixum auszusetzen und aus den Kirchenmitteln zu entnehmen.
4) Die Kirchenvorstände sollen bei Einreichung der jährlichen Kirchenrechnung zugleich den jedesmaligen Zustand der Kirchenorgeln, wie auch den der Kirchengebäude gewissenhaft angeben.
5) Pflicht der Organisten ist es, sich von der innern Struktur der Orgeln zu unterrichten, um wenigstens die Schnarrwerke selbst stimmen zu können, kleine Schadenstände, auch wenn solche geringfügig zu sein scheinen, sogleich anzuzeigen und dafür zu sorgen, daß die Orgel gegen jede Gefahr, beschädigt zu werden, stets gesichert sei. Reskr. der Reg. zu Münster vom 21. April 1825.

Zweckmäßig würde es sein, wenn zur Ausführung der Bestimmung ad 3 die Kirchenvorstände mehrerer Gemeinden sich vereinigten, mit einem Orgelbauer zu kontrahiren; wodurch der Zweck mit geringeren Kosten erreicht würde. Reskr. ders. vom 14. Novemb. 1835. Siehe auch §. 106.

(Ablösung von Prästationen an Kirchen)

85. Ablösungen von Prästationen an Kirchen, welche in der Regel nicht ablösbar sind, wird Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, wie dasselbe sich ausgesprochen, nicht leicht nachgegeben, weil der Geldwerth, welcher bei der Ablösung an die Stelle der Naturalien tritt, veränderlicher ist, als der Werth der letzteren, auch eher Verluste an Geldkapitalien, als an Natural-Prästationen zu besorgen sind. Eine Ablösung kann also immer nur als Ausnahme, und zwar nur in den Fällen zugelassen werden, wenn die Forderung oder die Sicherheit derselben zweifelhaft ist, oder wenn die Leistungen in so kleinen Quantitäten bestehen, daß deren Maaß sich praktisch schwer kontrolliren läßt, oder auch die Prästande solche Substanzen sind, für deren Güte es keine sichere Bestimmungsmittel geben, oder endlich die Erhebung mit ganz ungewöhnlichen Belästigungen für den Empfänger verknüpft sind.

Die Kgl. Regierung in Münster bemerkt hierbei, daß bei der den Kirchen gestatteten Befugniß, den Ablöseantrag der Verpflichteten abzulehnen, der gewöhnliche Ablösesatz des 25fachen Betrages für dieselben ebenfalls nicht bindend sein kann, und daher, wenn die Ablöse sonst räthlich erscheint, darauf zu halten sei, daß der Verpflichtete sein Gebot über den Normalablösesatz steigere. Reskr. ders. v. 3. Juni 1835.

(Geläute.)

86. Das bei einer Kirche befindliche Geläute ist in der Regel als ein Eigenthum der Kirchengesellschaft anzusehen. A. L. R. II. 11. §. 191.

Wo nach Verträgen oder hergebrachter Observanz auch eine andere Gemeine oder Religionspartei auf den Gebrauch desselben Anspruch machen kann, da kann solcher dennoch, während des Gottesdienstes der Kirchengesellschaft welcher die Glocken gehören, nicht verlangt werden. Das. §. 192.

(Missbrauch mit Läuten der Glocken.)

89. Der Mißbrauch, daß oft zur Unzeit mit Störung des Gottesdienstes das Läuten der Glocken, auch oft von muthwilligen jungen Leuten geschieht, welche dieselben nicht zu behandeln wissen, und nicht selten daran Schuld sind, wenn sie bersten oder zerspringen, soll von den Ortsbehörden in Uebereinstimmung mit den Ortspfarrern abgestellt werden. M. R. v. 2. Juni, und Publ. des Konsistoriums der Pr. Westfalen vom 17. Juli 1817.

Schulkinder sollen nicht zum Läuten gebraucht werden. Publ. der Reg. zu Münster vom 26. Oktbr. 1833.

(Revision der Glockenstühle.)

88. Von Zeit zu Zeit ist nachzusehen, ob der Glockenstuhl nebst Zubehör sich in gutem Zustande befindet und ob die Glocken unter gehörigem Beschluß gehalten werden. M. R. vom 20. Novbr. 1823. Reskr. der Reg. zu Münster vom 4. Nov. 1830.

(Thurmuhren.) 89. Die öffentlichen Thurmuhren sollen nicht mehr nach der Sonne, sondern nach der mittleren Zeit gestellt werden, um die Verschiedenheit des Zeitmaßes in Bezug auf die Beförderung öffentlicher Angelegenheiten, besonders des Postenlaufes zu beseitigen. Bek. des K. Min. des Inn. vom 17. Juni 1825, und der Reg. zu Münster vom 23. April 1827.

Als Norm für die sämmtlichen Kirchenuhren ist

1) die Postnormaluhr — wo diese sich befindet — und
2) an den Poststationsorten die Uhr des Postmeisters

bestimmt.

Die Bürgermeister haben strenge darauf zu halten, daß hiernach verfahren werde, und die Landräthe haben Abweichungen mit Ordnungsstrafen zu ahnden. Publ. der Reg. zu Münster vom 2. Februar 1833. Siehe Unterhaltung der Thurmuhren §. 103.

Kap. 6. Bau und Unterhaltung der geistlichen, Kirchen ꝛc. ꝛc. Gebäude.

50. Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müssen die Kirchenvorsteher nebst dem Pfarrer vorzüglich Sorge tragen. A. L. R. II. 11. §. 699.

91. Die in §. 179 lit. a der Städteordnung erwähnte Baukommission soll die Erterea der städtischen Kirchen und Schulen besorgen (insofern nämlich schon vor dem Erlaß der Städteordnung der Stadtkommune ein Verwaltungsrecht über Kirchen zugestanden ist.) M. R. vom 25. Juli 1811.

92. Bei vorfallenden Bauten und Reparaturen muß dem Patron oder Kirchenkollegio jedes Mal Anzeige gemacht werden. A. L. R. II. 11. §. 700.

In Ansehung des landesherrlichen Patronats ist von dem Domainen- oder Intendanturamte, oder wo die Landräthliche Behörde die Rechte des landesherrlichen Patronats wahrnimmt, von diesen die Zustimmung zu ertheilen. Von ihnen ist darauf zu achten, daß aus den Kirchenkassen nichts bezahlt werde, was von Patronen oder Eingepfarrten geliefert oder geleistet werden muß, und daß dem Patron, er mag Fiskus oder Domanialbesitzer sein, nichts auferlegt wird, wozu sie als solche nicht verbunden sind.

Insofern bei dergleichen Reparaturen

a) die Konkurrenz streitig ist, oder
b) das Holz aus der Königlichen Forst angewiesen werden muß, oder
c) die betreffenden Kirchenkassen nicht zureichendes Vermögen zur Bestreitung der baaren Kosten besitzen, müssen auch bei dergleichen Reparaturen die Bestimmungen der folgenden §§. beobachtet und Anschläge angefertigt werden. M. R. vom 30. Dez. 1823. Publik. der Reg. zu Stettin, vom 19. Dezbr. 1823.

Siehe auch wegen Unterstützung Seitens des Staats Tit. XIII. §. 75.

93. Wo kein Patron oder Kirchenkollegium vorhanden ist, können die Vorsteher kleine Reparaturen, welche 10 Thlr nicht übersteigen, bloß mit Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage, veranstalten. A. L. R. II. 11. §. 702.

94. Wenn eine höhere Summe als 10 Thlr erforderlich ist, so muß dem Superintendenten oder Erzpriester davon Anzeige gemacht werden A. L. R. II. 11. §. 701.

Dieser kann, wenn die Kosten unter 50 Thlr. betragen, und er bei angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen. Das. §. 703.

95. Jedoch ist er verbunden, die betreffende landräthliche Behörde zu requiriren, wenn bei der Ausführung eine Mitwirkung der Kommünen mit Geld oder Dienst erforderlich wird.

Wenn diese Mitwirkung blos in Diensten besteht und gesetzlich gegründet ist, oder wenn die Fonds, welche sie in Anspruch nimmt, innerhalb den Grenzen des laufenden Kommunalbudgets beschafft werden können, so sind die landräthlichen Behörden ermächtigt, der Requisition des General-Vikariats oder des Superintendenten ohne weitere Rückfrage Genüge zu leisten. Publ. der Reg. zu Minden vom 31. Okt. 1817 und zu Königsberg vom 18. Oktbr. 1818.

96. Er muß bei Ertheilung dieser Genehmigung mit aller Genauigkeit zu Werke gehen, und sich von der Nothwendigkeit der Instandsetzung sowohl, als davon, daß der Kostenbetrag nicht übertrieben sei, gehörig überzeugen, weshalb er die etwa nöthigen Kostenüberschläge sich vorlegen lassen, und darauf halten muß, daß solche von qualifizirten Meistern besorgt werden. Kann aber die Kirchenkasse die erforderlichen Kosten nicht aufbringen, und wird es nöthig, die Gemeinde dazu mit anzuziehen, oder auch, wenn Bauholz zu dergleichen Reparaturen erforderlich ist, so muß in beiden Fällen unter Einreichung der vom Landbaumeister angefertigten Anschläge an die Regierung zur Genehmigung berichtet werden. Publ. der Reg. zu Königsberg vom 18. Oktbr. 1818.

97. Sollen zu einem Bau oder zu einer Reparatur mehr als fünfzig Thaler aus dem Kirchenvermögen verwendet werden, oder ist von einem neuen Anbaue oder Erweiterung der Kirchengebäude die Rede, so wird allemal auch, wenn ein Patron oder ein Kirchenkollegium vorhanden ist, die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert. A. L. R. II. 11. §. 704. u. 706.

98. Wo in Ansehung der Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten, oder besondere Provinzialgesetze gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner sein Bewenden. Das. §. 710.

99. Die geistlichen Obern müssen die Nothwendigkeit des Baues prüfen, und die Art desselben bestimmen. a. a. O. §. 707.

100. Wenn wegen der Beiträge der Eingepfarrten und Kompatrone zu den Kirchen- Pfarr- und Schulbauten Streit entsteht, so dürfen diese Bauten dadurch nicht aufgehalten werden. Es bestimmt vielmehr die Regierung einen provisorischen Vertheilungsplan und vollstreckt denselben ohne gerichtliches Verfahren, wobei jedoch denen, welche damit nicht zufrieden sind, der Weg Rechtens offen bleibt. A. K. O. vom 18. Febr. und vom 4. April 1805. Reskr. des Generaldirekt. vom 28. Febr. 1805.

Die Regierung entscheidet nach M. Verfügung

a) über die Nothwendigkeit des fraglichen Baues überhaupt,

b) über seinen Umfang und die Art und Weise seiner Ausführung, auch

c) über die dazu zu leistenden Beiträge.

Die Resolute werden den Interessenten durch die Bürgermeister, insofern jene diesen untergeordnet sind, publizirt werden, mit Andeutung einer präklusivischen Frist für ihre etwaigen Rekurs-Gesuche an das vorgenannte Königl. Ministerium, welche von ihnen resp. unter gleichzeitiger Anzeige bei der Ortsbehörde an die Regierung zur Weiterbeförderung einzureichen sind. Die Ortsbehörden werden daher nach unbenutztem Ablaufe der Rekurs-Frist ohne Weiteres mit der Ausführung des Baues nach Vorschrift vorschreiten. Publ. der Reg. zu Münster vom 6. Oktbr. 1828.

101. Hat der Patron die Kosten eines Kirchen-, Pfarr- oder Schulbaues aus dem Vermögen der Kirche vorgeschossen, und sind die Eingepfarrten über das Verhältniß ihrer Beiträge zu denselben nicht einig, so sind selbige verpflichtet, diesen Streit allenfalls im Wege einer gerichtlichen Klage auszumachen. Das betreffende Gericht muß deshalb selbige auf die Anzeige des Patrons zur Regulirung des Verhältnisses ihrer Beitragspflichtigkeit vorladen, und in Entstehung gütlicher Einigung, nach instruirter Sache, darüber erkennen. Steht hiernach das Verhältniß der Beitragspflichtigkeit eines jeden Eingepfarrten fest, so bleibt es dem Patron überlassen, den aus dem Kirchenärario geleisteten Vorschuß gegen selbige einzuklagen. Reskr. des Justizmin. vom 30. Sept. 1799.

102. Die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude müssen hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden. A. L. R. a. a. O. §. 712.

Es darf aber davon nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachtheil der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann. a. a. O. §. 713.

103. Da die Kirchenthurmuhren einzig und allein zum Besten der Gemeinden gereichen, so sollen keine Kosten dazu aus dem Kirchenvermögen bewilligt, sondern es soll den Gemeinden aufgegeben werden, die Uhren, im Fall sie solche haben wollen, auf eigene Kosten anzuschaffen und zu unterhalten. M. R. vom 3. April 1772.

Siehe auch §. 89.

104. Ist das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten ganz oder zum Theil nicht hinreichend, so muß der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden. A. L. R. II. 11. §. 720.

105. Der Staat, als Patron, trägt zu den Anschaffungs- und Unterhaltungskosten von Kirchenorgeln nicht bei und nur ausnahmsweise und in ganz besonderen Fällen wird unter jedesmal speziell einzuholender Genehmigung des Ministeriums auf Anträge deshalb einzugehen sein. M. R. vom 19. Dezember 1823. Siehe auch §. 84.

106. Die Vertheilung von Bau- und Unterhaltungskosten unter die Eingepfarrten geschieht auf eben die Art, wie andere persönliche Lasten und Abgaben nach eines jeden Orts Verfassung aufgebracht werden. A. L. R. II. 11. §. 741.

107. Der Fiskus hat, wo er nicht vermöge des Patronatrechts zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten verpflichtet ist; als Grundeigenthümer keine Verpflichtung zu Beiträgen zu denselben. Die Verpflichtung zu den geistlichen Bauten beizutragen, ist nämlich keine reine Reallast und geht nicht auf jeden Besitzer über; sie ist vielmehr eine Parochiallast, die nur zum Theil nach dem Grundbesitz unter denen, die an und für sich dieselbe übernehmen müssen, vertheilt wird. Der Fiskus steht aber in gar keiner Parochialverbindung und kann niemals als Eingepfarrter angesehen werden, da er nach dem in dem §. 1. Tit. 14. Th. 2. des A. L. R. aufgestellten gesetzlichen Begriffe unbedenklich nicht Mitglied einer Kirchengesellschaft sein kann. Dies ergibt sich aus dem §. 10 und 11. Tit. 11. Th. 2. des A. L. R. aufgestellten Begriffe der Kirchengesellschaft ganz klar, so wie denn auch ferner der in dem §. 237. Tit. 11. l. cit. gegebene Begriff einer Parochie deutlich zeigt, daß der Fiskus nicht zu irgend einer Parochie gehören kann, sondern nur die Verwalter und Pächter der fiskalischen Grundstücke, aber auch diese und ihr Gesinde nur für ihre Personen und ohne eine Verbindlichkeit des Fiskus sie zu vertreten; selbst die Vorschrift des §. 732 loc. cit. findet daher auf den Fiskus gar keine Anwendung, weil sie voraussetzt, daß der Patron überhaupt als Eingepfarrter angesehen werden kann, was aber bei dem Fiskus, seinem Begriffe nach, nicht möglich ist. M. R. vom 18. Jan. 1822.

108. Eingepfarrte Gemeindeglieder, die keine Grundstücke besitzen, sondern nur von ihren Nahrungen und Gewerben beitragen sollen, werden dazu nach eben dem Verhältnisse angeschlagen, nach welchem sie zu andern Gemeinlasten mit den angesessenen Mitgliedern Beitrag leisten müssen. A. L. R. II. 11. §. 738.

109. Auch Gastgemeinden, welche zu einer benachbarten Kirche geschlagen sind, müssen dazu Beitrag leisten. a. a. O. §. 723.

110. Gastgemeinden sind diejenigen, welche, weil sie noch zu keinem Kirchspiele gewiesen sind, sich mit Vorwissen und Genehmigung der geistlichen Obern zu einer benachbarten Kirche schlagen müssen. a. a. O. §. 294.

111. Ist die nothwendige Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung entstanden, so können sie sich dieser Pflicht durch Wiederabtrennung von der Kirche, auch bei sonst vorwaltenden erheblichen Gründen einer solchen Trennung, nicht entziehen. a. a. O. §. 724.

112. Die einzelnen Mitgliedern der bloßen Gastgemeinden entrichten Jeder den vierten Theil dessen, was ein Kontribuent von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat. a. a. O. §. 743.

113. Ist ihnen aber bei der Zuschlagung die Theilnehmung an dem Wahlrechte zur Besetzung der Pfarrerstelle zugestanden worden, so müssen sie auch zu den Bau- und Reparaturkosten der Kirche gleich den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinde beitragen. a. a. O. §. 744.

114. Einwohner des Kirchspiels, die zu einer andern Religionspartei gehören, müssen demnach nach eben diesen Grundsätzen beitragen, sobald sie sich der Kirche zu ihrem Gottesdienste bedienen. a. a. O. §. 745.

115. Außer diesem Falle sind sie zwar zu Beiträgen in der Regel nicht verpflichtet; es dürfen aber auch, wegen ihres Ausfalles, die Beiträge der Uebrigen wider deren Willen nicht erhöht werden, sondern die geistlichen Obern müssen für die Uebertragung eines solchen Ausfalles auf andere Art sorgen. a. a. O. §. 746 u. 747.

116. Kein Eingepfarrter kann sich der Verbindlichkeit, zu den Bau- und Reparaturkosten beizutragen, entziehen, und wer eine doppelte Parochie hat, ist in beiden dazu verpflichtet. a. a. O. §. 721.

117. Derjenige Distrikt, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Parochie genannt. a. a. O. §. 237.

118. Auch diejenigen, welche nur vermöge eines besonderen Privilegii vom Pfarrzwange der Parochialkirche ihrer Religionspartei befreit sein, müssen dennoch von ihren im Kirchspiele eigentlich inne habenden Grundstücken zum Bau und zur Unterhaltung der Pfarrkirche beitragen. a. a. O. §. 722.

119. Ist einem Theile der Gemeinde die Errichtung einer besonderen Kapelle oder eines Bethauses in einer entlegeneren Gegend des Kirchspiels verstattet worden, so muß dennoch dergleichen Kapelle, so wie die Hauptkirche von denjenigen, die zu letzterer verpflichtet sind, unterhalten werden. a. a. O. §. 728.

120. Die Vertheilung der Hand- und Spanndienste unter die Eingepfarrten muß nach eben dem Verhältnisse geschehen, wie bei Gemeindediensten, (A. L. R. II. Tit. VII. §. 37 sqq.) a. a. O. §. 715.

121. und zwar bei Spanndiensten nach Verhältniß des Zugviehstandes, welches von den Konkurrenten gehalten wird; M. R. v. 29. Aug. 1817.

und in Ansehung der Handdienste, nach der Zahl der Familien. A. L. R. II. 11. §. 717.

Bei Stadtkirchen werden die erfonderlichen Dienste zu den übrigen Kosten geschlagen. Das. §. 719.

122. Wegen der Bauten und Reparaturen bei geistlichen und Schulgebäuden ist noch Folgendes bestimmt:

Bei größeren Reparaturen oder Neubauten muß von dem Prediger und den Kirchenvorstehern die Anzeige von der Nothwendigkeit derselben den betreffenden Patronen gemacht, und der Regierung gleichzeitig, daß dies geschehen, einberichtet werden.

Wem unter mehreren Patronen diese Anzeige gemacht werden muß, regulirt sich nach den Vorschriften des A. L. R. II. 11. §. 607 — 609.

Wenn der Landesherr als Patron bei einem dergleichen Bau interessirt, so muß die Anzeige davon dem betreffenden Domainen- oder Intendanturamte, oder wo das Amt aufgelöst ist, der betreffenden landrätblichen Behörde geschehen. Sofern nicht durch unvorzusehende Ereignisse, als Brand, Sturm ꝛc. schleunige Anstalten nothwendig gemacht worden, muß diese Anzeige jedesmal im Oktober erfolgen.

Auf den Grund dieser Anzeige wird die Nothwendigkeit der Reparatur oder des Neubaues von den betreffenden Patronaten, mit Zuziehung der Prediger und Kirchenvorsteher, im Allgemeinen geprüft und, wenn die Angabe gegründet befunden, wird die Konkurrenz hinsichtlich der baaren Beiträge, der Naturalien und Dienste, mit Zuziehung der Eingepfarrten, festgestellt.

Hierzu ist von dem Patron, welchem die Direktion zusteht, ein Termin anzusetzen.

Zu diesem Termine werden die etwa konkurrirenden Patronen und der betreffende Prediger eingeladen, und die Eingepfarrten vorgeladen, unter der Warnung, daß hinsichtlich der Ausbleibenden anzunehmen, daß sie dem Beschlusse der Erscheinenden beitreten.

Die Vorladung der Eingepfarrten erfolgt durch die Schulzen und Gerichte, und ist, so wie die erfolgte Einladung der übrigen Interessenten, zu den Akten nachzuweisen.

Die Gegenstände der Verhandlung sind: 1) die Lieferung des Holzes. Ob dasselbe von den Patronen und in welchem Verhältnisse in natura zu liefern oder für Geld anzukaufen. 2) Die Lieferung des Strohes. Ob dieses nach bisheriger Observanz von den Eingepfarrten, und in welchem Verhältnisse hergegeben, oder ob dasselbe angekauft wird. 3) Hinsichtlich der Hand- und Spanndienste, in welchem Verhältnisse die verschiedenen eingepfarrten Ortschaften und in diesen die einzelnen Mitglieder zu denselben konkurriren. 4) Hinsichtlich der Kosten. Wenn die betreffenden Kirchen zu diesen verpflichtet sind, und sich übersehen läßt, daß dieselben zureichende Mittel haben, so hat es hierbei sein Bewenden. Im entgegengesetzten Falle ist der Repartitionsfuß für die verschiedenen Ortschaften, und in den einzelnen

Ortschaften für die einzelnen Mitgliedern zu ermitteln und festzusetzen. 5) Wo Speisung der Handwerker bisher Statt gefunden hat, ist die Konkurrenz zu dieser auf gleiche Weise festzustellen. 6) Dasselbe muß eintreten, wenn noch sonstige Naturalien von den Patronen oder Eingepfarrten unentgeldlich herzugeben sind. 7) Ob eine Reparatur ausreiche, oder der Neubau nothwendig oder doch rathsam sei, 8) in welcher Art gebaut werden soll, ob massiv, mit welcher Gattung von Materialien, ob mit Backsteinen, Feld- oder Luftsteinen, wie die Bedachung sein soll u. s. w.; 9) ob auf einer andern als der bisherigen Stelle gebaut werden soll, so wie über den Ankauf der in natura nicht vorhandenen Materialien u. s. w.

Ueber alle diese Gegenstände wird demnächst, falls unter den Interessenten keine Vereinigung Statt findet, von der Regierung auf den Grund der einzureichenden Verhandlungen, ein Interimistikum festgesetzt. Sodann sind die abzufassenden Kontrakte von dem Patron und den Kirchenvorstehern gemeinschaftlich mit dem Entrepreneur abzuschließen.

Bei der Feststellung der Konkurrenz kommt es zunächst auf den bisherigen Besitzstand, also darauf an, wie bei dem letzten, gleichartigen Bau die Repartition angelegt ist.

Abweichungen hiervon werden nur dann Statt finden, wenn die Verhältnisse sich seitdem geändert haben, z. B. wenn die Parochie durch Kombination oder Dismembration einen andern Umfang erhalten hat, oder bei Küstereien, wenn die Filialdörfer eigene Küstereien erhalten haben; so wie auch wenn neue Eingepfarrten sich in der Parochie niedergelassen oder resp. angebaut haben.

Wenn die Interessenten sich nicht einigen können, so sind die Gründe der widersprechenden Meinungen zu Protokoll zu vermerken.

Die angelegte Repartition ist, wenn die Interessenten einig sind, der Regierung zur Bestätigung, bei Differenzen zur Entscheidung einzureichen.

Dem Patrone, welchem die Leitung dieser Verhandlung zusteht, bleibt unbenommen, zu derselben seinen Justituarius zuzuziehen, und wird diese Zuziehung zu Lösung etwaniger rechtlicher Bedenken in der Regel wünschenswerth sein.

Wenn die annoch aufzunehmende Verhandlung auf die von der Regierung zu erlassende Verfügung nicht eingehen sollte, so wird zur Regulirung dieser Angelegenheit ein besonderer Kommissarius auf Kosten des hiezu Verpflichteten ernannt werden.

Sobald hienach das Konkurrenzverhältniß ausgemittelt, und insbesondere festgestellt ist, was von den Interessenten in natura zu liefern oder unentgeldlich zu leisten, wird von dem betreffenden Patronate, mit Zuziehung der Kirchenvorsteher, und wenn mehrere Patronaten bei dem Bau interessiren, mit deren Zuziehung wegen Anfertigung des Anschlags, das Nöthige veranlaßt. Bei Kirchen adlichen Patronats kann dies gleich bei der Verhandlung über das Konkurrenzverhältniß eingeleitet werden, sobald sich übersehen läßt, was in natura zu liefern oder unentgeldlich zu leisten, und was zu Gelde zu veranschlagen ist.

Die Bauanschläge sind nicht anzufertigen, wenn bereits über die Streitigkeiten zwischen den Interessenten entschieden ist, sondern dieselben sind vor Zusammenberufung der Interessenten anzufertigen und denselben vorzulegen.

Es ist übrigens überall nur ein Anschlag anzufertigen, und zwar in der Art, wie der Bauverständige ihn den Lokalverhältnissen gemäß findet.

Naturalien oder Leistungen werden auf Kosten der Säumigen bewirkt und der Geldbetrag beigetrieben. Publ. der Reg. zu Stettin v. 17. Juli 1821 und 16. Febr. 1833.

(Bau und Unterhaltung der Pfarrgebäude.)

123. Dem Pfarrer und den Kirchenbedienten liegen die kleinen Reparaturen an den Gebäuden und die Unterhaltung der Zäune und Gehege ob. Thüren, Fenster und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude müssen von denselben aus eigenen Mitteln, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten werden. A. L. R. a. a. O. §. 784. 786.

124. In der Kurmark und in Pommern müssen die Wohnungen von dem Pfarrer, Küstern und resp. Schullehrern im baulichen Stande unterhalten werden, wenn sie ihm darin überliefert worden. Konsistorialordn. vom 25. Aug. 1737. (Mylius Ediktens. Bd. 1. Abthl. 1. S 307. Cont. 1. S. 73.)

125. Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu rechnen, welche entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten von jeder einzeln eingenommen, für den Pfarrer nicht über drei und für den Kirchenbeamten nicht über einen Thaler betragen. A. L. R. a. a. O. §. 785.

126. In Pommern haben die Prediger, Küster und Schullehrer, der Observanz gemäß, nur alle kleine Reparaturen an Dächern, Fenstern und Thüren, Feuerherden und dergleichen, das Ausweißen der Zimmer, Ausschmieren der Oefen, und überhaupt alles dasjenige, was mit zur Erhaltung der Gebäude in Dach und Fach gehört und einzeln nicht Einen Thaler beträgt, zu veranstalten und es fallen ihnen nur dann die höheren Reparaturen zur Last, wenn durch sie oder der ihrigen Schuld solche veranlaßt sind. Die Superintendenten sollen bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen und bei ihrer sonstigen Abwesenheit in den Kirchspielen auf Befolgung dieser Vorschrift achten, und es sollen die vorged. kleinen Reparaturen in den Kirchenrechnungen nicht aufgeführt werden. Reskr. vom 7. April 1738. Konsist.-Verf. vom 5. März 1801. Publ. der Reg. zu Stettin vom 6. April 1817.

127. Die vorstehenden §§. des A. L. R. bestehen auch da, wo das A. L. R. an Stelle der französischen Gesetzgebung getreten, unbedingt, und ohne Zuziehung entgegenstehender Provinzial-Rechte, Gewohnheiten und Observanzen.

Was in den nachfolgenden §§. 787 — 791, und beziehungsweise §. 710. l. c. von größeren Reparaturen verordnet ist, kann selbstredend auf diese kleinen Reparaturen, worüber der Gesetzgeber

abgesondert, und unbedingt bestimmt hat, nicht angewendet werden. Selbst wenn die Kirchenkassen oder Pfarrgemeinden vor der Einführung der fremden Gesetze solche kleine, auch die oben erwähnten Reparaturen innerer Pertinenzstücke vermöge unbestreitbarer Provinzial- oder Gewohnheitsrechte oder Herkommens ohne Zuthun des Pfarrers auf ihre Kosten bestritten haben, können dieselben daraus nicht mehr für verbindlich dazu erachtet werden. Denn durch das Einführungsgesetz des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs sind alle Ordonanzen, örtliche und allgemeine Gewohnheitsrechte, Statuten und Verordnungen aufgehoben, wenn sie sich über Gegenstände verhalten, worüber in dem Gesetzbuch bestimmt ist. Dies ist der Fall: Im Artikel 606 sind dem Nießbraucher alle Unterhaltungsreparaturen zur Pflicht gemacht. Auch sind die Pfarrer nach besonders durch den Art. 44. des Kaiserlichen Dekrets vom 30. Dez. 1809, Bulletin 303. zu den reparations locatives verbindlich erklärt. Da nun in dem Publikationspatent über die Einführung der Preußischen Gesetze vom 9. Septbr. 1814. verordnet ist, daß die besonderen Rechte und Gewohnheiten einzelner Provinzen und Orte nicht mehr zur Anwendung kommen sollen, in sofern sie durch die unter den vorigen Regierungen eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, Gesetzs. 1814. S. 90. so sind hinführo die Forderungen der Pfarrer und Kirchenbedienten an die Gemeinden, oder auch Kirchenkassen, die in den §§. 784 — 786. l c. erwähnten Reparaturen zu übertragen oder zu ersetzen, jedoch unter folgenden Ausnahmen abzuweisen:

1) wenn an solchen Orten, wo die Gemeinden nach dem Herkommen zu obigen Reparaturen verbunden waren, die Pfarrer oder Kirchenbedienten schon vor dem Publikationspatent vom 9. September 1814 die Vokation oder Ernennung erhalten haben, also zu der Stelle mit dieser Befreiung von den kleineren Reparaturen Beruf erhalten haben;
2) wenn irgendwo Gemeinden auch diese Reparaturen nach rechtskräftigen Urtheilen oder besonderen Rechtstiteln außer Herkommen oder Observanz zu Last liegen;
3) das letzte ist auch da der Fall, wo der Pfarrer oder die Kirchenbedienten beweisen können, daß sie, ihre Vorfahren, die Patronen oder geistliche Oberen von den Gemeinden seit der rechtlichen Verjährungszeit die Uebertragung dieser Reparaturen gefordert, die Gemeinden solche demnach geleistet haben, so daß der Titel der Verjährung dadurch begründet wäre.

Wäre es auch irgendwo der Fall, daß der Pfarrer oder Kirchenbediente wegen zu geringer Einkünfte oder großer Unglücksfälle solche Reparaturen ohne Entbehrung des standesmäßig Nöthigen nicht tragen könnten, und der Bürgermeister mit dem Gemeinderath für solchen besondern Fall die Bekösstigung der Reparatur aus der Gemeindekasse ganz oder zum Theil bewilligen möchte, so ist der darüber gefaßte Beschluß zur Entscheidung der Regierung einzureichen. Reskr. der Reg. zu Münster vom 12. Oktbr. 1831.

128. Den Kirchenvorstehern liegt vorzüglich ob darauf zu sehen, daß der Pfarrer und die übrigen zu kleinen Reparaturen verpflichteten Personen den Schaden nicht größer werden lassen. A. L. R. II. 11. §. 796.

129. Die geistlichen Obern müssen bei Gelegenheit der Visitationen die Pfarrer und Kirchenbeamten zu ihrer Schuldigkeit anhalten. a. a. O. §. 797.

130. Hat ein Patron oder Kirchenbeamter durch Vernachläßigung der kleinen Reparaturen oder durch schuldbar unterlassene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens zur Vergrößerung desselben Anlaß gegeben, so muß die Wiederherstellung auf dessen eigene Kosten geschehen. a. a. O. §. 798.

131. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung soll eine Vermiethung der Pfarr- oder Schullehrerwohnung vom Nießbraucher nicht Statt finden, und wenn dieselbe nachgesucht wird, soll nachgewiesen werden, daß der Miether die Gebäude ihrem Zwecke gemäß, und so gut als der Nutznießer benutzen, und dieser jeden aus Fahrläßigkeit entstehenden Schaden vertreten werde.

Zur Ueberzeugung, ob die Pfarr- und Schullehrerwohnungen von den Bewohnern gehörig unterhalten werden, müssen die Lokalbehörden bei der jedesmaligen Ueberweisung einer solchen Dienstwohnung unter Zuziehung des Vorstandes und eines Sachverständigen über den dermaligen innern und äußern Zustand derselben eine Verhandlung im Beisein des eintretenden Nutznießers aufnehmen. Diese Untersuchung muß sich auf alle Gegenstände, welche von letzterm unterhalten werden, erstrecken, und das Protokoll selbst von den Komparenten unterschrieben und in dem Archiv aufbewahrt werden. Publ. der Reg. zu Arnsberg vom 30. Jan. 1824.

132. Zu großen Reparaturen der Pfarrgebäude, so wie zu neuen Bauten, muß der Pfarrer die Materialien, so weit als dieselben bei der Pfarre über die Wirthschaftsnothdurft befindlich sind, unentgeldlich hergeben. A. L. R. a. a. O. §. 787.

133. Wo darüber keine besondere gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, da müssen die Kosten, gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst, aus dem Kirchenvermögen genommen, bei dessen Unzulänglichkeit aber von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden. a. a. O. §. 789.

134. Wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge finden eben die Grundsätze wie bei Kirchengebäuden Statt. a. a. O. §. 790.

135. Doch sind Filial- und zugeschlagene Gemeinen von allen Beiträgen zu Pfarr- und Kirchengebäuden bei der gemeinschaftlichen Kirche frei, wenn sie eigene dergleichen Gebäude zu unterhalten haben. a. a. O. §. 791.

136. Dagegen ist eine solche Filial- und zugeschlagene Gemeine von dem Beitrage zur Unterhaltung des Küstergebäudes bei der

gemeinschaftlichen Kirche nicht frei, wenn sie gleich einen eigenen Schulmeister hat, sobald dieser das Küsteramt bei dem Gottesdienste nicht zugleich mit versieht. a. a. O. §. 792.

138. Predigerwittwenhäuser ist in der Regel weder die Kirchenkasse noch der Patron oder die Gemeinde zu unterhalten verbunden. Vielmehr müssen die Kosten aus dem von dem Erbauer dazu ausgesetzten Fond genommen, und bei dessen Ermangelung oder Unzulänglichkeit von der Wittwe gegen den ihr zu Gute kommenden Genuß der freien Wohnung getragen werden.

Ist aber das Haus von dem Patron und der Gemeinde selbst errichtet, oder sonst mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung zur Pfarre geschlagen worden, so gilt von derselben Unterhaltung alles was von Unterhaltung der Pfarrgebäude verordnet ist. a. a. O. §. 793 — 795.

139. In der Neumark und in Pommern wird das zu Predigerwittwenhäusern Königlichen Patronats erforderliche Bauholz aus den Königlichen Forsten unentgeldlich hergegeben. Reskr. des Generaldirektoriums vom 3. Nov., und des geistl. Departements vom 17. Nov. 1744. (Hoffmanns Repert. Bd. 1. S. 232.)

(Bau der Küstergebäude.) 140. Wegen der kleinen Reparaturen an den Gebäuden ꝛc. siehe §. 123 — 127.

141. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie beim Pfarrbau vorgeschrieben ist. besorgt werden. A. L. R. II. 12. §. 37.

142. Die Küsterhäuser müssen in der Kurmark und in Pommern von den Dorfbewohnern gebaut werden. Die §. 124. alleg. Konsistorialordnung.

143. Kein Mitglied der Gemeine kann wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen. A. L. R. II. 12. §. 38.

144. Die Verbindlichkeit mancher Tochtergemeinen, zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen ist bei eintretender Sonderung der Küstereien gänzlich und auf immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer- und Küsterwohnungen bei der Tochterkirche durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer gemeinschaftlich unterhalten werden müssen. A. Verordn. vom 2. Mai 1811. §. 4.

145. In dieser Verordnung ist die Beitragspflichtigkeit nur den zur Filialkirche eingepfarrten Gemeinen aufgelegt, einer Mitverpflichtung des Patrons wird aber darin nicht gedacht. M. R. v. 6. März 1824.

(Kirchhöfe.) Siehe Gesundheitspolizei.

Kap. 9. Evangelische Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz.

146. Für beide evangelische Konfessionen in Westfalen und der Rheinprovinz ist durch Allerh. Kab.-Ordre vom 5. März 1835 eine Kirchenordnung erlassen, welche durch die Amtsblätter beider Provin-

zen vom Jahre 1835 vollständig bekannt gemacht ist, und worauf hier zwar verwiesen, dem Zwecke des Werkes gemäß, sie Kürze halber, aber nur angeführt werden darf.

Kap. 8. Geduldete Religionsgesellschaften.

146. Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, genießt nur die Befugniß geduldeter Gesellschaften. A. L. R. II. 11. §. 20.

(Deren Rechte u. Pflichten.)

147. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlaubter Gesellschaften unter sich werden nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, in dessen Ermangelung nach den für die verschiedenen Arten solcher Gesellschaften ergangenen besonderen Gesetzen, und wo auch diese nicht entscheiden, nach dem Zwecke ihrer Verbindung beurtheilt. Das. Tit. 6. §. 11.

148. Dergleichen Gesellschaften stellen im Verhältnisse gegen andere, außer ihnen, keine moralische Person vor, und können daher auch, als solche, weder Grundstücke noch Kapitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben. Das. §. 13.

149. Unter sich aber haben dergleichen Gesellschaften, so lange sie bestehen, die inneren Rechte der Korporationen und Gemeinen. Das. §. 14.

150. Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes verstattet. Das. Tit. 11. §. 22

151. Sie kann aber das Eigenthum der dazu bestimmten Gebäude ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht erwerben. Das. §. 24.

152. Ihr ist nicht gestattet sich der Glocken zu bedienen, oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb den Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen. Das. §. 25.

153. Die von ihr zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen, als solche, keine besonderen persönlichen Rechte. Das. §. 26.

Abschn. 1. Juden.

(Bürgerliche Verhältnisse.)

154. Wegen den Juden setzt das Edikt vom 11. März 1812, Gesetzs. S. 17., die bürgerlichen Verhältnisse derselben fest.

Dieses Edikt aber gilt nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei seinem Erscheinen publizirt worden. In den neuen und wiedererworbenen Provinzen werden die bürgerlichen Verhältnisse der Juden nach der daselbst vorgefundenen Verfassung beurtheilt. A. K.O. vom 8. August 1830. Gesetzs. S. 116.

In denjenigen Landestheilen daher, in denen die französischen Gesetze eingeführt gewesen sind, haben die darin wohnenden Juden

das Staatsbürgerrecht. Sowohl nach dem vorgedachten Königl. Edikte als nach dem französischen Gesetze vom 26. Juli 1808 müssen die Juden, welche das Staatsbürgerrecht erworben haben, feststehende Familiennamen führen, und die Polizeibehörden müssen darauf achten daß solches geschieht. (Siehe §. 168.)

Wegen der Veränderung derselben hat das franz. Gesetz vom 11. Germ. an. II. bestimmte Formen vorgeschrieben. M. R. vom 6. März 1830.

155. Zur Verwaltung richterlicher Aemter, also auch der Schiedsmänner, sind Juden ausgeschlossen. A. K. O. vom 29. April 1835. (s. K. A. S. 339.)

(Einwanderungen fremder Juden.)

156. Einwanderungen fremder Juden sind unzulässig; M. R. vom 19. Febr. 1819. und nur aus dringenden Gründen wird die Genehmigung zur Niederlassung eines ausländischen Juden im Inlande vom Minist. des Innern ertheilt. Zirk. Reskr. der Reg. zu Münster vom 10. Febr. 1830.

(Ueberziehen in andere Provinzen.)

157. Das Ueberziehen der Juden in andere Provinzen, woselbst eine abweichende Judenverfassung besteht, ist nicht zu gestatten. A. K. O. vom 18. Febr. 1818.

Es folgt daraus, daß jeder Landestheil, welcher eine besondere Judenverfassung hat, in Ansehung der Juden als geschlossen angesehen werden muß, und zwar dergestalt, daß die darin wohnenden Juden so wenig nach anderen preuß. Provinzen überziehen dürfen, als den jüdischen Bewohnern der letzteren, sie mögen Staatsbürger sein oder nicht, erlaubt werden kann, ihren Wohnsitz nach einem solchen Landestheile zu verlegen. Publ. der Reg. zu Münster v. 16. August 1820.

Diese Vorschrift findet daher auch in Ansehung derjenigen Juden Anwendung, welche aus den überelbischen Provinzen nach dem Potsdammer Regierungsbezirke überzuziehen beabsichtigen, da innerhalb der sogenannten alten Provinzen (welche den Bestand der Monarchie im Jahre 1812 ausgemacht,) überall nur solche Juden zur Niederlassung verstattet werden dürfen, welche das preuß. Staatsbürgerrecht im Sinne des Edikts v. 11. März 1812, entweder von Gesetzes wegen, oder durch Naturalisation, überkommen haben. M. R. vom 19. Septbr. 1820 und 3. Mai 1824.

158. Es ist auch das Ansiedeln der Juden aus dem Großherzogthum Posen und aus den übrigen seit 1813 neu erworbenen Landestheilen in den andern Provinzen des Königreichs nicht erlaubt. M. R. vom 24. Novbr. 1826.

159. In der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen wird angenommen, daß diejenigen Landestheile, welche vormals französisch oder großherzoglich bergisch gewesen, ein und dieselbe Judenverfassung gehabt haben, und daß in dem ehemaligen Königreich Westfalen ꝛc. eine von dieser abweichende Verfassung bestehe. R. der Reg. u Münster vom 15. April 1835.

160. Wenn ein Jude zur Zeit der Wiederbesitznahme eines gewesenen preuß. Landestheils im ehemaligen Königreiche Westfalen einen gesetzlichen Wohnsitz in demselben gehabt hat, so ist er nach den angenommenen Grundsätzen als ein mit denjenigen Rechten versehener Jude, welche in dem vormaligen Königreich Westfalen Statt gefunden haben, zu behandeln. Dergleichen Juden kann aber nicht verwehrt werden, innerhalb derjenigen Landestheile, welche von dem genannten ehemaligen Königreiche an die Krone Preußen zurückgefallen sind, überall ihren Wohnsitz aufzuschlagen und sich selbstständig zu etabliren. M. R. vom 7. März 1825. (v. K. A. S. 162.)

Es sind aber unter solchen Juden nicht diejenigen zu verstehen, welche blos temporär im Lande anwesend waren und auswärts ihr Domizil hatten. M. R. vom 11. Jan. 1826.

161. Den Juden aus den neuen Provinzen, wenn sie sich zur Erlernung einer Kunst, eines Handwerks oder des Manufaktur- und Fabrikwesens vorübergehend in den Regierungsbezirken, wo die Juden Staatsbürgerrechte erlangt haben, aufhalten wollen, soll solches ohne weitere Anfrage gestattet werden. Dies findet auch auf die, die Gymnasien oder die Universität daselbst besuchenden, aus Provinzen, in welchen die Juden keine staatsbürgerlichen Rechte genießen, gebürtigen inländischen Judensöhne Anwendung. M. R. vom 28. Mai und 12. Juli 1831.

162. Wenn der Zulassung der aus anderen Provinzen gebürtigen Juden, welche in das Verhältniß von Dienstboten treten, aus polizeilichen Rücksichten nichts entgegensteht, so steht es den Königl. Regierungen frei, diesen Individuen den temporären Aufenthalt zu gestatten, indem dieser von der Niederlassung, womit das Recht des Wohnsitzes verbunden, wohl zu unterscheiden ist. M. R. vom 15. Novbr. 1826.

(Domizilverhältnisse der Juden und Einschränkungen im Gewerbsbetriebe etc. derselben.)

163. Der Besuch inländischer Messen und Jahrmärkte ist den Juden gestattet. M. R. vom 24. Juli 1821.

164. Allen in den preuß. Staaten ansässigen jüdischen Einwohnern ist der Einzel-Verkauf ihrer Waaren auf den Jahrmärkten in den vormals sächsischen Städten und Marktflecken gestattet; und bleibt fernerhin nach dem Mandat vom 16. August 1746 nur den, einer fremden Landesherrschaft angehörigen jüdischen Handelsleuten versagt. A. Kab. O. vom 19. Septbr. 1828, und Publ. der Reg. zu Münster vom 14. Novbr. 1828.

165. Im Großherzogthum Posen sind

1) wegen der Gemeindeverwaltung der Juden;
2) wegen Sorge der Korporationen für den Schul- und Religionsunterricht der Kinder;
3) wegen der Militairdienstverpflichtung der Juden;
4) Verheirathung derselben;
5) Naturalisation der dazu geeigneten, und

6) wegen der Rechtsverhältnisse der dazu nicht geeigneten Juden spezielle Vorschriften durch die A. Verordn. vom 1. Juni 1833. Gesetzs. S. 66 — 72.) ertheilt.

166. Die Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter (Reg. Bez. Minden) ist durch die Allerh. K. O. v. 20. Septbr. 1836. Gesetzs. S. 248. besonders beschränkt. Daselbst ist auch verordnet, daß gegen Personen bäuerlichen Standes in diesen 4 Kreisen eine gerichtliche Klage von einem Juden, er mag wohnen wo er will, nur in so fern Statt findet, als das Schuldbekenntniß vor dem persönlichen Richter aufgenommen, oder wenn solches vor der Publikation dieser A. K. O. geschehen, daß solches in dem betreffenden Schuldenregister eingetragen ist.

167. Die Großjährigkeit der Juden nimmt ohne Unterschied des Geschlechts mit der Vollendung des 20. Jahres ihren Anfang; Anh. §. 3. zum §. 26. des A. L. R. I. 1.
aber nur in den Provinzen in welchen die Juden das Staatsbürgerrecht nicht haben. M. R. vom 30. Oktbr. 1818. (v. K. Jahrb. Bd. 12. S. 256.) R. vom 26. Juni 1808. (Mathis Bd. 6. S. 193 — 195.) Verordn. v. 11. März 1812. §. 29.

168. Weigert sich ein Jude nach §. 2. des Edikts vom 11. März 1812, einen festbestimmten Familiennamen, und sich da, wo es vorgeschrieben, der deutschen Sprache zu bedienen: so ist ihm der Aufenthalt in den Königl. Staaten zu untersagen, und in so fern er dieser Bestimmung nicht Folge leistet, so ist er über die Grenze zu bringen. M. R. vom 1. Novbr. 1814. (v. K. A. 1817. H. 1. S. 167.)

Behauptet er Folge leisten zu wollen und thut er dies behörrlich nicht, so findet der Weg Rechtens gegen ihn Statt.

Auch kann ein solcher Jude für den ersten Kontraventionsfall, wenn dabei mehrentheils Unachtsamkeit zum Grunde liegt, bis in 5 Thaler Polizeistrafe genommen und nachdrücklich dahin verwarnt werden, daß bei abermaliger Kontravention eine strengere Ahndung ihn treffen würde. M. R. vom 18. Juni 1822.

169. Juden, welche innerhalb Landes geboren, aber das Land, ohne das Staatsbürgerrecht zu gewinnen, verlassen haben, können nicht als Staatsbürger aufgenommen werden, sondern sind wo möglich über die Grenze zu schaffen. M. R. vom 5. Janr. 1819.

Der Zurücktritt solcher über die Grenze gebrachten Juden kann in keinem Falle die förmliche Aufnahme als Staatsbürger zur Folge haben. Es ist dagegen unbedenklich, ihnen Pässe in das Ausland zu ertheilen, in welchen ausdrücklich bemerkt sein muß, daß sie lediglich wegen des, nicht zur gehörigen Zeit nachgesuchten Staatsbürgerrechts nicht geduldet würden, und die Königl. Regierung darf dergleichen Juden nur nach dem angrenzenden Polen instradiren, wo deren Aufnahme nichts im Wege stehen wird.

Auf die aber dennoch zurückkehrenden und sich als Landstreicher herumtreibenden Juden sind alsdann auch die gegen Vagabunden vorgeschriebenen Maßregeln unnachsichtlich anzuwenden. Dass. Reskr.

Wird aber in vorgedachten Fällen die Wegschaffung durch die Verweigerung der Annahme Seitens aller Grenzländer unmöglich, dann muß zwar der Aufenthalt im Lande ferner gestattet, solche Juden aber immer als Fremde, die sich hier aufhalten, betrachtet werden. M. R. vom 22. Aug. 1819.

170. Die für Inländer zu achtende Juden sollen, insofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen. Ed. v. 11. März 1812 §. 7.

171. Die Anstellung jüdischer qualifizirter Schlächter geht die Obrigkeit nicht an, indem dies Gewissenssache ist. M. R. v. 6. März 1826. Siehe auch „Fremden- und Paßpolizei;" ferner Gemeineverhältnisse der Juden Th. IV. Tit. XI. §. 139.

172. Den Juden aus den alten Provinzen, wo das Edikt vom 11. März 1812 gilt, ist der Handelsbetrieb auf den Jahrmärkten und Messen in den neuen Provinzen, unter Beobachtung der bestehenden Polizeivorschriften, unbedenklich zu gestatten. M. R. v. 31. Juli 1821.

173. Fremden Juden ist es nicht erlaubt, sich in den Preuß. Staaten niederzulassen, ohne mit ministerieller Genehmigung das Staatsbürgerrecht erworben zu haben. Alsdann genießen sie mit den Inländern gleiche Rechte und Freiheiten. Ed. v. 11. März 1812 §. 31—33.

174. Eine solche Aufnahme kann in der Regel nur solchen fremden Juden zugestanden werden, welche entweder eine gemeinnützige Kunst oder Wissenschaft gehörig erlernt haben und wirklich betreiben, oder aber, wenn sie zur Klasse der Gewerbetreibenden gehören, ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens 5000 Thalern mit in das Land zu bringen sich verpflichten und sich über den Besitz desselben hinreichend ausweisen können. Jedenfalls ist zur Naturalisation Nachweis eines unbescholtenen Lebenswandels und Kenntniß der deutschen Sprache erforderlich. M. R. vom 17. Mai 1822.

175. Durch die Heirath mit einer inländischen Jüdin erlangt kein fremder Jude hier ein Domizil oder das Niederlassungsrecht. Alleg. Edikt §. 19.

176. Gleicher Grundsatz gilt in den neuen und wiedererworbenen Provinzen und ist in der Regel die Niederlassung zu verweigern. M. R. vom 3. Febr. 1826.

177. Dagegen ermangelt es an aller gesetzlichen Befugniß, die jüdischen Bewohner dieser Provinzen in ihren durch die bestehende, von Sr. Königl. Majestät bis auf weitere Anordnung bestätigten Verfassung wohl hergebrachten Rechten zu beschränken, sofern nicht ausnahmsweise gewisse Beschränkungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, die aber jedenfalls auch nicht vermöge extensiver Auslegung der darüber ertheilten Vorschriften verschärft werden dürfen. Hieraus folgt, daß da,

wo den einländischen Juden kraft der bestehenden Verfassung gestattet ist, einen eigenen Hausstand zu begründen, und selbstständig erlaubte Gewerbe zu betreiben, ihrer Freiheit hierunter kein Zwang angethan werden kann. Eben so wenig sind dergleichen Juden in Ansehung der Verheirathung zu beschränken.

Wenn sich ein Jude nun aber in dem Falle befindet, weder in der einen noch in der andern Rücksicht mehr als andere Einwohner jenes Landestheils einer Beschränkung unterworfen werden zu können, so bleibt nur übrig, die Zulässigkeit seiner Verheirathung mit einer Ausländerin zu untersuchen.

Das Verbot der Verstattung ausländischer Juden, im Inlande ein Unterkommen als Dienstboten zu suchen, ist auf diesen ganz verschiedenartigen Fall, auch nicht einmal analogisch, anzuwenden. Ein Verbot der Verheirathung inländischer Juden mit Ausländerinnen existirt nicht. Ein solches würde auch offenbar eine nicht motivirte Härte involviren. Unter die Kathegorie der für jetzt noch untersagten Einwanderung ausländischer Juden lassen die Fälle, wo jüdische Unterthanen eheliche Verbindungen mit Ausländerinnen beabsichtigen, sich nicht füglich bringen. Das Ministerium hält also dafür, daß dergleichen Verbindungen in allen Fällen zu gestatten sind, wo nicht besondere Gründe, welche in den persönlichen Verhältnissen der zur Heirath ausgewählten Ausländerinnen beruhen, entgegenstehen. M. R. v. 28. März 1825.

178. 1) Unbemittelte Juden sollen keine Pässe erhalten, wenn sie nicht überzeugend darthun können, an dem Orte, wohin sie reisen, ein namhaftes Geschäft zu haben, und daß sie mit den nöthigen Reisemitteln versehen sind.

2) Der Zweck und das Ziel ihrer Reise ist im Passe ausdrücklich zu bemerken; desgleichen auch

3) eine genaue Reiseroute, mit Bemerkung, daß, wenn der Reisende davon abweicht und den Paß nach Vorschrift nicht visiren läßt, er als Vagabunde arretirt und bestraft werden soll.

4) Ein Unterkommen zu suchen, oder Freunde zu besuchen, ist allein kein Grund zur Paßertheilung, wenn nicht durch Atteste der betreffenden Ortsbehörden nachgewiesen wird, daß diese Freunde wirklich vorhanden sind und der Besuch und zu welchem Zwecke verabredet worden ist.

5) Juden, welche sich ohne vorschriftsmäßige Pässe betreffen lassen, sind als Vagabunden zu verhaften. M. R. vom 20. Juni 1821. (v. K. A. S. 401.)

179. Ausländische Juden, welche blos als Reisende das Land betreten, und solche, die darin Geschäfte treiben wollen, sind zu unterscheiden. Erstere sind im Allgemeinen wie alle andere fremde Reisende zu behandeln, und zwar ist darauf zu halten:

1) daß Jeder mit einem vollständigen, den Zweck und das Ziel der Reise enthaltenden Passe versehen ist. Jüdische Vagabunden und Bettler aber, wenn sie gleich mit einem Passe versehen sind, einen nothwendigen und zulässigen Reisezweck und eine erlaubte

Beschäftigung in hiesigen Landen jedoch nicht nachweisen können, dürfen schlechterdings nicht über die Grenze gelassen werden; Ferner

daß der fremde jüdische Reisende von der ersten inländischen Polizeibehörde einen Paß zu seiner weitern Reise im Lande sich ertheilen lasse.

2) In Rücksicht auf fremde, hier Geschäfte treibende Juden findet vorstehende Bestimmung auch Anwendung. Haben sie in ihrem fremden Lande alle staatsbürgerlichen Rechte, so sind sie wie Christen ihres Vaterlandes zu betrachten, haben sie solche nicht, so darf ihnen bloß der Ankauf preußischer Produkte und Fabrikate, und der Verkauf dergleichen desjenigen Staats, in welchem sie ihre Heimath haben, und zwar lediglich auf offenen Märkten oder in großen Handelsplätzen gestattet werden. Aller andere Gewerbebetrieb und Handel und besonders der Detail- und Hausirhandel, imgleichen alles Kommissions- und Speditionsgeschäft bleibt ihnen untersagt. Instr. u. Reskr. vom 25. Juli 1812. (Heinemanns Samml. Bd. 1. Heft 1. S. 17.)

180. Erwiederungsweise bleibt jeder Jude aus dem Königreiche Polen, der in die Provinzen Preußen und Posen kommt, der Geleitsabgabe unterworfen. Den Geleitschein, auf 2½ Thlr. Stempel muß er innerhalb der Frist, wo er seinen Reisepaß visiren zu lassen gehalten ist, von der Paßpolizeibehörde lösen; derselbe gilt nur 30 Tage, nach deren Ablauf ein neuer extrahirt werden muß. Wer die Lösung oder Erneuerung unterläßt, zahlt den vierfachen Betrag, also zehn Thaler Strafe. Die Geleitscheine werden in eben der Art wie Paßformulare bezogen. A. K. O. vom 11. Septbr. u. M. R. v. 16. Novbr. 1823.

In andern Provinzen gilt diese Vrdn. nicht. Expirirt daher die 30tägige Frist eines vergeleiteten Juden in Berlin, und es waltet sonst kein polizeiliches Bedenken ob, ihm einen längeren Aufenthalt daselbst zu gestatten; so bleibt derselbe dort von einer abermaligen Zahlung frei, unterliegt derselben aber wieder auf seiner Rückkehr, im Fall er seinen Weg durch eine der erstgedachten Provinzen nimmt. M. R. vom 26. Oktober 1831.

181. Polnische Juden erhalten in der Regel nur Pässe auf 4 Wochen; den mit Gewerbescheinen versehenen können aber Jahrespässe, unbeschadet der Geleitsabgabe, ertheilt werden. M. R. vom 16. September 1831.

182. Sind deren Pässe resp. Geleitscheine abgelaufen, so sind sie sofort an die Grenze zurückzuweisen. M. R. vom 24. März 1823 u. vom 16. Juli 1826.

183. Den aus Rußland kommenden Juden ist der Wohnsitz in den Preuß. Staaten nicht zu gestatten. M. R. vom 22. Novbr. 1827.

184. Fremde Juden, als solche, dürfen weder als Lehrburschen noch zu Gewerbs- oder Hausdiensten bei 300 Thlr. Strafe ange-

nommen und der Fremde muß über die Grenze geschafft werden. Alleg. Ed. §. 34 und 35.

Der einstweilige Aufenthalt fremder Juden als Dienstboten darf nicht gestattet werden. M. R. vom 30. Juni 1830.

Ausnahmsweise können sie jedoch im Gesindedienste Seitens der K. Regierung zugelassen werden. M. R. vom 9. Aug. 1823 (v. K. A. S. S. 628.) und vom 3. März 1824. (v. K. A. S. 200.)

185. Wenn den mit staatsbürgerlichen Rechten, im Sinne der Gesetze des vormaligen Königreichs Westfalen versehenen Judenfamilien zur Zeit auch nicht verboten ist, ausländische Juden als Dienstboten bei sich aufzunehmen: so kann es den Ortspolizeibehörden doch nicht an Mitteln fehlen, zu verhüten, daß diese Freiheit zur Einnistung der Ausländer, oder zum Gewerbebetriebe für eigene Rechnung gemißbraucht werde. Denn, die allgemeine Vorschrift, zufolge deren in den wiedereroberten Provinzen keine fremde Juden zur Niederlassung, d. h. zur Begründung eines gesetzlichen Domizils, verstattet werden sollen, setzt die genannten Behörden in den Stand, ausländische jüdische Dienstboten nach Ablauf der Dienstzeit auszuweisen. Auch steht ihrer Ausweisung zu jeder Zeit selbst dann nichts im Wege, wenn es etwa dergleichen Juden geglückt sein möchte, sich irgendwo ohne Wissen der Obrigkeit in andern als Dienstbotenverhältnisse aufzuhalten, da sie immer als fremde Juden anzusehen sind. M. R. vom 20. Febr. 1821.

186. Auch Christen dürfen keine fremde Juden in Dienst nehmen, M. R. vom 1. Aug. 1825. bei 2 bis 5 Thaler Strafe. M. R. vom 9. August 1828.

(Jüdische Schulen, Lehrer; Schulbesuch der jüdischen Kinder.)

187. Jüdische Kinder sind in Beziehung auf ihre Schulpflichtigkeit den christlichen Kindern völlig gleich zu achten, sie dürfen nur nicht in den christlichen Schulen angehalten werden, am christlichen Religionsunterrichte Theil zu nehmen. Vom hoh. Minist genehm. Regul. der Reg. zu Arnsberg v. 27. Septbr. 1822, zu Münster vom 12. Novbr. 1823, zu Köslin vom 11. Jan. 1823, M. R. vom 15. Mai 1824.

188. Derjenige Jude, der den jüdischen Kindern in Bezug auf ihre Religion und ihren Gottesdienst Unterweisung ertheilen will, bedarf dazu einer Regierungskonzession, und muß sich, um solche zu erlangen, zuvor einer Prüfung, zwar nicht über seine jüdische Religionskenntnisse, aber doch über seine sonstige Schulkenntnisse und über Lehrgeschicklichkeit unterwerfen. M. R. vom 15. Mai 1823.

189. Soll ein solcher jüdischer Lehrer auch in den übrigen Lehrgegenständen der Elementarschulen, wenn auch in Privathäusern, Unterricht ertheilen, dann bedarf er ebenfalls dazu einer Regierungskonzession. a. a. O. u. obige Allegate.

190. Die von einem solchen konzessionirten Privatlehrer unterrichteten Kinder sind nicht verpflichtet in christliche Schulen zu gehen und andern Lehrern Schulgeld zu entrichten. a. a. O.

191. Die gesammte Judenschaft einer Stadt oder eines ländlichen Bezirks wird vom Zwange zur christlichen Schule völlig frei, wenn sie eine gemeinschaftliche Schulanstalt auf gemeinschaftliche Kosten mit Genehmigung der Königl. Regierung errichtet und einen im Examen tüchtig befundenen Lehrer, unter Zusicherung eines anständigen Gehalts auf Lebenszeit beruft, sobald der vom Lehrer angenommene Beruf die Bestätigung durch die landräthliche Behörde erhalten hat. a. a. O.

192. Dem diesfallsigen Gesuche muß beigefügt sein

1. ein Verzeichniß der Anzahl der schulpflichtigen Kinder der jüdischen Gemeine;
2. eine Uebersicht der zur Besoldung des Lehrers und zum Unterhalte der Schule erforderlichen Kosten, unter Auseinandersetzung, wie selche von den sich zu dieser Schule haltenden jüdischen Glaubensgenossen aufgebracht werden;
3. eine Nachweise über das Schullokal, die Schulgeräthe, Bücher und übrigen Unterrichtsmittel.
4. Der vollständige Lehrplan nebst dem Gutachten der wissenschaftlichen Mitglieder des örtlichen Schulvorstandes;
5. eine Anzeige der jüdischen Gemeine-Vorsteher von der Wahl der Lehrer. Regul. der Reg. zu Köslin vom 11. Jan. 1823.

193. Jede jüdische Schule muß daher von der Königl. Regierung anerkannt und bestätigt sein. Das.

Die für die christlichen Schulen bestehenden Gesetze, hinsichtlich der Unterrichtszeit, der Lehrgegenstände, Schulversäumnisse u. s. w. gelten auch mit Rücksicht auf die nothwendigen Abänderungen im Religions- und Sprachunterricht und der Schulferien, gelten auch von den jüdischen Schulen. Das.

195. Während des öffentlichen Gotesdienstes an christlichen Sonn- und Festtagen fällt die Schule auch in den jüdischen Gemeinden aus. Das.

196. Die Judenschulen sind der allgemeinen Orts-Schulbehörde untergeordnet, und diese haben das Recht, mit Ausnahme des Religions- und hebräischen Sprach-Unterrichts, sich von Allem in Kenntniß zu setzen und über die Befolgung der eingeführten Schulordnung zu wachen. Die Lehrer müssen der Anordnung der Behörde pünktlich Folge leisten. Das.

197. Außer dem Orts-Schulvorstande, kann jede jüdische Schule noch einen aus einigen jüdischen Hausvätern bestehenden Vorstand erhalten, welchem die Aufsicht über die äußerliche Ordnung und die Sorge für die Unterhaltung der Schule obliegen. Kein jüdischer Glaubensgenosse darf an der Verwaltung und Aufsicht über eine christliche Schule Theil nehmen. Das.

Im Allgemeinen jedoch sind jüdische Elementarschulen nach dem Beschlusse des K. Staatsministeriums vom 10. Mai 1830 nur als

Privatschulen anzusehen, als solche zu beaufsichtigen, in ihre Verfassung ist aber nicht einzugreifen, daher das Fortbestehen ꝛc. ꝛc., das Gehalt des Lehrers nicht erzwungen werden kann. M. Reskr. vom 4. Septbr. 1835.

(Anlage oder Erweiterung von Synagogen.)

198. Eine blos geduldete Kirchen-Gesellschaft kann das Eigenthum der Kirchengebäude ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht erwerben. A. L. R. II. 11. §. 21.

199. Die Ortsbehörden haben darauf zu sehen, daß bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, Ankauf der zur Anlage oder Erweiterung von Synagogen bestimmten Grundstücke niemals vor eingegangener vorgedachten Erlaubniß unternommen werde. Das.

200. Nach Minist. Reskr. vom 17. Januar 1817 ist entschieden, daß Losreißungen von dem gemeinsamen Kirchenverbande und Anlegung besonderer Schulen, so wie getrennte Gemeinen nicht Statt finden sollen, besonders aber neue Schulen und Synagogen nicht errichtet werden dürfen. Dabei soll jedoch nicht einzelnen Familien verwehrt sein, bei Veränderung des Aufenthalts von ihrer bisherigen Synagoge sich zu trennen, und zu derjenigen des gewählten Aufenthaltsorts überzugehen, ohne daß eine Verbindlichkeit der Theilnahme an den Kirchenlasten des verlassenen Orts verbleibt. Wegen der frühern Theilnahme und daraus etwa entspringenden Anspruchs steht den verlassenen jüdischen Gemeinen dagegen der Weg Rechtens offen. Publ. der Reg. zu Liegnitz vom 14. März 1817.

(Begraben der Juden.)

201. Begraben und Begräbnißplätze der Juden siehe Gesundheitspolizei. Tit. VI. Kap. 10. Abschnitt 4 und 6.

(Beschneiden der Judenknaben.)

202. Zu den Beschneidungs-Zeremonien müssen approbirte Wundärzte zugezogen werden. M. R. vom 27. März 1819. Siehe auch Seite 482.

(Familien-Register der Juden.)

203. 1) Jeder selbstständige und inländische Jude hat die Verpflichtung, von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen, die in seiner Familie vorfallen, binnen 24 Stunden dem Ortsvorstande Anzeige zu machen;

2) dieser ist verpflichtet, ein Verzeichniß zu halten, worin jeder solcher Vorfall aufgezeichnet wird, und zwar bei Geburten: Tag und Stunde der Geburt, Namen, Gewerbe und Wohnort der Eltern, eheliche, oder uneheliche Qualität, Geschlecht des Kindes und Namen der ihm beigelegt werden soll; bei Heirathen: Tag der Trauung, Namen, Gewerbe und Wohnort des neuen Ehepaars und seiner beiderseitigen Eltern, wie auch Namen des Religionsdieners, der das Paar zusammengegeben hat; bei Scheidungen: Namen, Gewerbe und Wohnort der geschiedenen Eheleute, Benennung des Gerichts, von welchem sie geschieden sind, und Datum des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses; bei Todesfällen: Tag und Stunde des Todes, Namen, Gewerbe, Wohnort des Verstorbenen, Anzeige der Krankheit oder sonstigen

Zufalles, woran er gestorben ist, und ob er überhaupt oder nur in den letzten 48 Stunden der Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genossen hat, auch des Orts wo er beerdigt worden ist, oder beerdigt werden soll.

3) Jede Behörde, die ein solches Verzeichniß führt, ist verantwortlich dafür: daß die Personen, deren Geburt, Verheirathung, Scheidung oder Tod eingetragen wird, solche Juden sind, welche die Rechte eines Inländers haben, oder resp. durch die Geburt oder Verheirathung erlangen, und daß das Eingetragene in facto wahr sei. Es bleibt ihnen überlassen, auf welche schickliche und zweckmäßige Art sie sich in beiderlei Rücksicht Ueberzeugung schaffen wollen.

Für jede Eintragung werden außer dem Fall des beglaubigten Unvermögens fünf Silbergroschen Schreibgebühr bezahlt.

4) Das Verzeichniß wird doppelt geführt, und das Duplikat am Schlusse jedes Kalenderjahrs der Regierung eingesandt.

5) Für die Aufbewahrung der Verzeichnisse muß dieselbe Sorge getragen werden, wie bei den Kirchenbüchern der christlichen Gemeinden geschieht.

6) Atteste auf den Grund dieser Verzeichnisse von den Behörden, welche sie führen, oder von den Regierungen, vertreten dagegen auch die Stelle von Geburts-, Trauungs- und Todtenscheinen, und für deren Ausfertigungen werden auch dieselben Stempel und Gebühren erhoben.

7) Es liegt der Ortsbehörde auch ob, alle vier Monate und zwar jedesmal vor dem 8. Mai, vor dem 8. September und vor dem 8. Januar eine Abschrift des Verzeichnisses der in den 4 vorhergegangenen Monaten Gestorbenen bei dem betreffenden Land- und Stadtgerichte, behuf Berichtigung der Erbschaftsstempel einzureichen, wie auch bei demselben über Todesfälle, die eine Bevormundung hinterlassener Kinder nöthig machen, unverzüglich Anzeige zu thun. Verordn. des Staatskanzlers vom 25. Juni 1812. (v. K. A. 1821. S. 364.) Publ. der Reg. zu Münster vom 8. Janr. 1822.

Diese Verordnung gilt im Umfange der ganzen Monarchie. M. R. vom 6. April 1825.

204. Duplikate dieser Register sind den Landräthen und von diesen den betreffenden Land- und Stadtgerichten zu übergeben oder Vakat-Anzeige zu machen. Publ. der Reg. zu Münster vom 20. März 1823 und 10. Febr. 1824.

(Aufgebot in den Synagogen und Pflichten der Polizeibehörden deshalb; Trauungen und Auszüge aus den Familien-Registern.)

205. Die nachstehenden Bestimmungen wegen Trauungen und Tauf-Atteste sind auch analog, bei den Trauungen der Juden und bei den Geburtszeugnissen für dieselben anzuwenden:

Diejenigen jüdischen Beamten oder Bevollmächtigten ihrer Religionsgesellschaften, bei welchen das Aufgebot in der Synagoge vor erfolgter Trau-

ung ihrer Glaubensgenossen nachgesucht werden muß, sind von den betreffenden Polizeibehörden anzuweisen: „bei persönlicher Verantwortlichkeit diejenigen Pflichten, welche des A. L. R. II. Tit. 1. §. 147 und Tit. 2. §. 187. Anh. 89. den christlichen Pfarrern auflegt, zu erfüllen und das Aufgebot nicht eher, als bis den vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist, zu veranlassen oder zu gestatten, bei eintretenden Zweifeln aber sich an die kompetente Gerichtsbehörde zu wenden, unter deren Disziplinar-Aufsicht sie in Beziehung auf diese Angelegenheit gestellt worden."

Die Polizeibehörden haben auch darauf zu sehen, ob auch die privatrechtlichen Verhältnisse Seitens der die eheliche Verbindung beabsichtigenden jüdischen Personen hierbei beobachtet worden sind. Reskr. der Regierung zu Münster vom 24. August 1831. und Publ. derselben vom 8. Dezbr. 1831.

206. Siehe wegen Trauungen auch §. 203.

Da nach den gesetzlichen Bestimmungen ganz arme Vormundschaften, wo nämlich die Revenüen nicht einmal zur Erziehung der Unmündigen hinreichen, als wirkliche Armensachen angesehen, und unentgeldlich von Amtswegen bearbeitet werden sollen; so sind die Pfarrer in diesen Fällen nicht befugt, sich für die Geburtsscheine Gebühren bezahlen zu lassen, auch ist verstattet, zu diesen Scheinen ungestempeltes Papier anzuwenden. In allen übrigen Fällen, wo die Minorennen auf das Armenrecht nicht Anspruch machen können, wird zu den Geburtsscheinen Stempel (nach dem Stempelgesetz von 1822: zu 15 Sgr.) genommen, und den Pfarrern verstattet, für die Ausstellung dieser Scheine, es mögen mehrere Minorennen oder nur ein einzelner darin aufgeführt sein, 6 gGr. (7½ Sgr.) per Stück, und den Stempelsatz sich von den Vormündern an Gebühren bezahlen zu lassen. Publ. des Zivil-Gouv. zwischen Weser und Rhein vom 31. Juli 1815. (Münst. Amtsbl. 1821. S. 290.) Allerh. Kab. Ord. vom 5. Aug. 1833.

Siehe auch wegen Stempel- und Gebührenfreiheit von Attesten Theil III. Tit. VIII. §. 1.

207. Gibt die Mutter des unehelichen Kindes den Vater nicht an, so muß es der Pfarrer dabei bewenden lassen, zugleich aber sich sorgfältig erkundigen, ob auch die Mutter das Kind zu verpflegen und zu erziehen hinlänglich Mittel habe. A. L. R. II. 11. §. 487.

208. Findet er dabei ein Bedenken, so muß er selbiges der Ortsobrigkeit anzeigen. Das. §. 488.

209. Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben; so muß der Pfarrer denselben darüber vernehmen, und wenn er sich dazu bekennt, den Namen desselben, so wie die Art wie dies Bekenntniß an ihn, den Pfarrer, gelangt ist in das Kirchenbuch mit eintragen. Das. §. 490.

210. Er muß aber den Fall der Obrigkeit des Orts zur Untersuchung und Obsorge für das Beste des Kindes sofort anzeigen. Das. §. 491.

211. Alle ausser der Ehe erzeugten Kinder sollen von jetzt an nie auf den Namen ihrer Väter, sondern auf den ihrer Mütter

(ohne jedoch, wenn letztere von Adel sind, dem Stand derselben zu folgen) getauft werden, und den Namen der Mutter auch dann beibehalten, wenn ihnen diejenige Legitimation ertheilt wird, welche blos das bessere Fortkommen im bürgerl. Leben bei Zünften, Handwerken und Gewerben, und die Ausschließung des Vorwurfs der unehelichen Geburt zum Zwecke hat. A. L. R. II. 2. zu §. 592. Anh. §. 94.

212. Das K. Minist. der geistl. ꝛc. Angelegenheiten hat im Einverständniß mit dem K. Justiz-Ministerium festgesetzt, daß

1) wofern zur Zeit der Geburt des außerehelichen Kindes auf ausdrückliches Verlangen des außerehelichen Vaters dessen Vaterschaft in das Taufbuch eingetragen worden, der Pfarrer das Taufzeugniß nach dem am Schlusse folgenden Formulare ausstellen kann, sobald entweder das eigene Kopulationsbuch des Pfarrers die nachherige Ehe der Eltern beweiset, oder ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß über die Kopulation beigebracht wird; daß

2) wenn zur Zeit der Geburt des Kindes die Eintragung der Vaterschaft in das Taufbuch von dem außerehelichen Vater nicht verlangt worden, und deshalb, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, nicht erfolgt ist, entweder der Pfarrer den Vater über das Anerkenntniß der Vaterschaft zu Protokoll vernehmen, oder aber die Beibringung eines gerichtlichen Anerkenntnisses über die Vaterschaft verlangen muß, und jedes Protokoll, oder das gerichtliche Anerkenntniß zu den Belegen des Kirchenbuchs zu bringen hat, demnächst aber auf den Grund dieser Verhandlungen und der nachgewiesenen Kopulation den Taufschein nach dem erwähnten Formulare ausstellen kann; daß

3) wofern die Vaterschaft auf die ad 2 erwähnte Art nicht nachgewiesen werden kann, der Pfarrer sich auf die Ausstellung eines Taufzeugnisses nach Lage des Kirchenbuchs beschränken, und den Interessenten überlassen muß, sich über das Familienverhältniß da, wo ein solcher Beweis von ihnen verlangt wird, näher auszuweisen.

Nach dem unten befindlichen Formulare können auch die Taufzeugnisse für die getauften Kinder jüdischer Eltern ausgestellt werden.

Formular

zum Taufschein für ein Kind, welches außerehelich geboren, durch die nachherige Ehe der Eltern aber legitimirt ist.

Der (die) am . . . . . geborne Sohn (Tochter) des (Vatersnamen) und seiner Ehefrau (Muttername) ist nach Aussage des Taufbuchs der . . . . Kirche am (Datum) durch die heil. Taufe in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen, und hat die Namen (Taufnamen) . . empfangen. Taufzeugen waren ꝛc.

Dieses wird hierdurch ordnungsmäßig und gewissenhaft bescheinigt. (Ort und Datum)

L. S. Unterschrift.

M. R. vom 23. August 1819.

Obige Vorschrift ist vom hohen Ministerium dahin modifizirt, daß in den sub 1 und 2 gedachten Fällen in dem Kirchenbuche auf den Grund des Kopulationsscheins oder beigebrachter gerichtlich beglaubigter Atteste, oder der Verhandlung über das Anerkenntniß der Vaterschaft, welche Beweisstücke beim Kirchenbuche verbleiben müssen, von dem Pfarrer ein, den betreffenden Inhalt des Attestes u. s. w. kurz angebender Vermerk gemacht und demnächst in das auszustellende Taufzeugniß mit aufgenommen werden soll. Publ. der Reg. zu Münster vom 18. Oktober 1831.

213. Jährlich im Januar müssen die Ortsbehörden eine namentliche Nachweise der im abgelaufenen Jahre getauften Juden und Judenkinder der vorgesetzten Behörde einreichen. M. R. vom 20. Aug. 1818.

(Bürgerliche Verhältnisse der Rabbiner.)

214. Landrabbiner werden nicht als Beamte anerkannt, sie sind vielmehr blos als Gesetzausleger zu betrachten, welche um Rath zu fragen lediglich dem Gewissen der Juden überlassen bleibt.

Judenrabbiner werden überhaupt weder als Jugendlehrer noch als Religionslehrer im Sinne der christlichen Geistlichen angesehen und behandelt. M. R. vom 24. April 1821 u. 14. März 1823.

(Streitigkeiten der Juden betreff. ihre gesellschaftlichen Verhältnisse.)

215. Die öffentliche Verwaltung hat sich zur Zeit in die Streitigkeiten der Juden, betreffend ihre gesellschaftlichen, kirchlichen und Schulangelegenheiten, den Fall allein ausgenommen, wo wegen Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung Einschreitung zu thun ist, nicht einzumischen, sondern die Schlichtung solcher Streitigkeiten, sofern darauf von dem einen oder andern Theile provozirt wird, den gewöhnlichen Gerichten zu überlassen, und dieselben lediglich als Privatangelegenheiten zu betrachten. M. R. vom 3. Nov. 1820.

(Judenschulden.)

216. Eingaben und Verfügungen wegen der Judenschulden sind weder stempel- noch sportelfrei. Reskr. der Reg. zu Münster vom 21. Aug. 1835.

(Bekehrung der Juden.)

217. Den Missionairen, welche von der preuß., theils von der Missionsgesellschaft in England, zur Bekehrung der Juden in die preuß. Provinzen geschickt werden, soll bei der Ausübung ihres Geschäfts kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Die Missionaire dürfen aber die Grenzen dieses Geschäfts nicht überschreiten, und am wenigsten christlichen Gemeinden oder einzelnen Mitgliedern derselben, die angestellten Pfarrer, welche ihre Meinungen nicht theilen, als Irrlehrer verdächtigen, da in diesem Falle ihr Auftrag nicht nur sofort aufhören, sondern auch die gesetzliche Strafe gegen sie angewendet werden muß. A. K. O. v. 31. März 1833.

(Uebertritt der Christen zum Judenthume.)

218. Es sind Fälle vorgekommen, daß christliche Frauenspersonen gemeinen Standes, welche von Juden geschwängert worden, die Absicht zu erkennen gegeben haben, vom Christenthume zum Judenthume überzutreten.

Ein solches Uebertreten zum Judenthume ist den Gesetzen entgegen, und sollen die Rabbis oder Aeltesten, oder sonstigen Vorsteher der jüdischen Religionsgesellschaften bei welchen Aufnahme eines Proselyten dieser Art zur Sprache kommen möchte, auf diese gesetzliche Bestimmung aufmerksam und auf alle etwaige Versuche des Proselitenmachens verantwortlich gemacht werden. A. K. O. v. 19. Nov. 1814. und vom 21. Dezbr. 1834. M. R. vom 28. Dezember 1834. u. 19. Febr. 1835.

Abschn. 2. Mennoniten und Quäcker.

(Deren bürgerliche Verhältnisse.)

219. Mennoniten, welche sich der Verpflichtung zum Kriegsdienste nicht unterwerfen, sind zum eigenthümlichen und Pfandbesitze unbeweglicher Grundstücke aller Art nicht berechtigt, wenn sie nicht sich darin bei Publikation der Verordnung vom 17. Dezbr. 1801 befunden haben. Grundstücke dieser Art können nur von einem männlichen Mennoniten ab intestato erworben werden. Edikt vom 9. Oktober 1807 §. 1. (Mathis Bd. 5. S. 169.) Edikt vom 11. März 1812 §. 7. Dekl. vom 17. Dezbr. 1801.

220. Außer diesem Falle sind sie aber wohl besitzfähig, wenn sie erklären, Kriegsdienste gleich jedem andern Unterthan übernehmen zu wollen. Die letztged. Dekl.

221. Gelangen jedoch Grundstücke, welche vom 24. November 1803 in den Händen von Mennoniten waren, an fremde Mennoniten, so sind der neue mennonistische Besitzer und dessen eheleibliche Söhne besitzfähig, ob sie schon von der Militairpflicht befreit bleiben. A. K. O. vom 24. Novbr. 1803.

222. In den Rheinprovinzen, so wie in den Provinzen Brandenburg und Westfalen, sind hinsichtlich der Mennoniten und Quäcker folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die Mitglieder derjenigen mennonistischen Familien, deren Häupter für sich und ihre Nachkommen die Militairpflicht übernommen haben, oder zu übernehmen noch erklären, sollen in allen bürgerlichen Verhältnissen den übrigen christlichen Unterthanen, ohne Ausnahme, völlig gleich behandelt werden.
2) Die, welche diese Pflicht zu erfüllen verweigert haben, bleiben fernerhin von derselben zwar entbunden, es soll aber
   a. jeder Familienvater und fernerhin jeder von der Militairpflicht freie Mennonit, der einen eigenen Hausstand führt, oder eigenes Vermögen besitzt, für diese Befreiung eine jährliche Geldabgabe, die unabänderlich auf eine besonders zu ermittelnde Einkommensteuer von 3 pCt. festgesetzt ist, an die Staatskasse entrichten;

b. jedes Mitglied einer von der Militairpflicht freien mennonistischen Familie wird, wie die in Preußen wohnhaften, vom Militairdienst befreiten Mennoniten, von der Befugniß, Grundstücke zu erwerben, ausgeschlossen; nur solche Grundstücke sind ausgenommen, die sich schon gegenwärtig im Besitze einer solchen Familie befinden, welche sich der Militairpflicht nicht unterworfen hat und auch künftig nicht unterwirft;

c. jedes Mitglied einer solchen Familie ist zur Anstellung im Staatsdienste unfähig, soll jedoch zur Verwaltung eines Kommunalamts zugelassen werden.

3) Diejenigen mennonistischen Familien, deren Häupter sich über die Leistung der Militairpflicht nicht erklärt haben, und sich noch nicht bereit erklären, werden denen ad 2 gleich behandelt.

4) Den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militairpflicht übernommen haben, bleibt jetzt und künftig vorbehalten, bei Erreichung des militairpflichtigen Alters die Befreiung vom Militairdienste nachzusuchen, und sie soll ihnen zur Schonung der Glaubensmeinungen und ihres Gewissens nicht verweigert werden. Dagegen ist ein solcher Mennonit nicht allein für sich und seine Nachkommen den Beschränkungen seiner bürgerlichen Verhältnisse wie zu 2 unterworfen, sondern auch verpflichtet:

a. die Einkommensteuer der 3 pCt. von denjenigen Einkünften, die er aus einem eigenen Vermögen bezogen hat, seit der Zeit des Anfalls dieses Vermögens nachträglich zu entrichten;

b. sich desjenigen Grundbesitzes wieder zu entäußern, welchen er oder seine Vorfahren nur in Folge der Militairpflichtigkeit zu erwerben befugt gewesen sind. Zu dieser Verbindlichkeit hat die Verwaltungsbehörde ihn erforderlichenfalls gerichtlich anzuhalten.

5) Den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militairpflicht nicht übernommen haben, ist es gestattet, durch Ableistung der gesetzlichen Militairdienste sich und ihre Nachkommen von der Beschränkung in ihren bürgerlichen Verhältnissen zu befreien und die ad 1 gedachten Rechte zu erwerben.

6) Die Quäcker oder s. g. Separatisten werden wie die Mennoniten behandelt.

7) Die Ansiedelung oder Aufnahme neuer Mitglieder beider Sekten ist nicht erlaubt. — Sollte die Verwaltungsbehörde in besondern Fällen eine Ausnahme von dieser Bestimmung bevorworten zu dürfen vermeinen, so ist auf den Grund einer genauen Untersuchung der obwaltenden persönlichen Verhältnisse Königliche unmittelbare Entscheidung auszuwirken. A. K. O. v. 16. Mai 1830.

223. Nach obiger Bestimmung ist es verboten, daß Mitglieder anderer Konfessionen, die schon im preuß. Staate wohnen, ohne spezielle Allerh. Autorisation als Quäcker aufgenommen werden. Es ist daher von einem solchen Uebertritt keine Notiz zu nehmen, sondern

es sind die Uebertretenen wie alle andere Unterthanen zu behandeln, also auch eventuell zum Kriegsdienste heranzuziehen. M. R. v. 31. Mai 1833. (v. K. A. 1834 S. 754.)

(Deren Erklärung wegen Uebernahme der Militairpflicht.)

224. Die protokollarische Erklärung der Mennoniten und Quäcker wegen vorgedachter Uebernahme der Militair- und aller übrigen Staatsbürgerpflichten müssen, da sie Willenserklärungen sind, woraus Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, Glaubwürdigkeit und Beweiskraft vor Gerichten haben; sie müssen daher mit dem Siegel der Lokalbehörde, welche die Erklärung aufgenommen, versehen und die Unterschriften der Mennoniten ꝛc. gerichtlich verlautbart sein.

(Trauung und Familienregister derselb.)

225. Bei Gelegenheit, wo ein Bischof einen katholischen Pfarrer beauftragt hat, die Proklamation eines mennonitischen mit Staatsbürgerrechten versehenen Brautpaars abzulehnen, hat die Regierung auf den Grund des A. L. R. II 11. §§. 442 443 einen benachbarten evangelischen Pfarrer beauftragt, das Aufgebot zu verrichten, und event. den Losschein zum Gebrauche im Auslande zu ertheilen; gleichzeitig aber den Ortsbürgermeister angewiesen, am Tage des ersten Aufgebots durch Anschlag in den Kasten, worin die polizeilichen Bekanntmachungen ausgehangen werden, bekannt zu machen: daß das zu benennende Brautpaar mit Erlaubniß der Regierung in der zu bezeichnenden evangel. Kirche an den zu meinenden Sonntagen aufgeboten werde und bei dem betreffenden evangelischen Pfarrer die etwaigen Einsprüche angemeldet werden können. — Dabei ist bestimmt, daß diese Bekanntmachung die Zeit des Aufgebots hindurch auszuhangen und nach derselben mit dem Vermerk darüber zu den Bürgermeisterei-Akten zu nehmen sei. Reskr. d. Reg. zu Münster vom 10. Oktober 1833.

226. Bei dem vorgedachten Falle ist entschieden, daß in dem Kirchenbuche der evangelischen Gemeinde, worin die Proklamation erfolgt ist, auch das Familienregister des eingewanderten Ehepaars geführt werden müsse. Reskr. ders. vom 3. Dezbr. 1834.

Tit. XIII.

Erziehungspolizei.

(Einleitung.)

1. Die Erziehungspolizei umschließt alle Vorschriften, Einrichtungen und Anstalten, durch welche die Regierung das Erziehungswesen im Staate leitet und behandelt. Sie veranstaltet, befördert und leitet die naturgemäße Entwickelung und Ausbildung der Gesammtheit der menschlichen Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte während der Zeit der Kindheit und Jugend, damit das nach allen Kräften des Körpers und des Geistes gleichmäßig gebildete und bis zur sittlichen Mündigkeit gebrachte Individuum auch innerhalb des Staatslebens den von ihm gewählten oder ihm übertragenen

Beruf am sichersten erfülle, und durch seine Handlungen die unbedingte Herrschaft des Rechts nie beeinträchtige, sondern nach der von ihm erreichten persönlichen Selbstständigkeit befördern, erhalten und Gewähr leisten kann. — Alle Erziehungsanstalten, von der Dorfschule an bis zur Universität, bilden ein großes, in sich zusammenhängendes Ganze.

Die Elementarschulen sind bestimmt die Jugend auf ihre künftigen Verhaltnisse als Ackerbauer, auf den Eintritt in den niedern Gewerbsstand und auf ihre Verhältnisse als Dienstboten u. s. w. vorzubereiten; die Handwerks-, Gewerbs-, Real- oder höhere Bürgerschulen, Gymnasien und Universitäten schließen sich ihnen rücksichtlich der weiteren Ausbildung und Vorbereitung auf den Eintritt in die Verhältnisse des höheren bürgerlichen Lebens an.

Kap. 1. Oeffentliche Schulen.

2. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben. A. L. R. II. 12. §. 1.

3. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden. Das. §. 2.

4. Alle öffentliche Schul- u. Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen. Das. §. 9.

5. Niemand soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentlichen Schulen versagt werden. Das. §. 10.
(Wegen Einziehung von Schul- ꝛc. Abgaben siehe Tit. XII. §. 83.)

(Elementarschulen. Einrichtung u. Vertheilung v. Schulsozietäten.)

6. An denjenigen Orten wo nur eine Schule ist, soll, wenn die Anzahl der Kinder zu groß wird, nach §. 9. der Münsterischen Schulordnung eine Mädchenschule angelegt werden. Da, wo bereits eine abgesonderte Mädchenschule besteht, ist, wenn die Zahl der Kinder in beiden Schulen zu groß wird, eine gemeinschaftliche Vorschule einzurichten. Diese muß in dem Verhältniß zu den Hauptschulen nur wenige Kinder enthalten, so daß diese Kleinen, von dem Lehrer oder der Lehrerin ohne Unterlaß beschäftigt und in den ersten Elementarunterricht schnell vorangebracht werden können. In zwei Jahren höchstens müssen auch die, welche von Talent die schwächsten sind, fertig lesen und auf Schiefertafeln schreiben lernen. Die Aufmerksamkeit und das Nachdenken müssen durch die ersten Uebungen im Kopfrechnen und durch die Anfangsgründe des vorbereitenden Religionsunterrichts in diesem Zeitraum so weit bei ihnen gebildet sein, daß sie an dem Unterricht in einer großen zahlreichen Schule mit Nutzen Theil nehmen können.

Bei solchen Vorschulen können Lehrerinnen angestellt werden, die zum Unterricht kleiner Kinder in der Regel wohl am besten sich eignen und auch zu ihrem Unterhalte nicht so viel als ein Lehrer be-

dürfen, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß eine Unterlehrerin außer den Schulstunden Zeit hat, durch Handarbeiten oder Unterrichtgeben in Handarbeiten etwas zu verdienen; wohingegen die Lehrer und Lehrerinnen an den Hauptschulen alle freie Zeit auf das Nachsehen der schriftlichen Arbeiten und die Vorbereitung zum Unterricht anwenden müssen. Eine Unterlehrerin kann leicht mit einem Auskommen von 70 Rthlr. ausreichen. Dies ist dann auf folgende Weise zu beschaffen. Der Hauptlehrer und die Hauptlehrerin behalten in der Regel (Ausnahmen werden vorbehalten) jeder das Schulgeld von 180 Kinder. Der Ueberschuß, (wo möglich in einer runden Summe festzusetzen) fällt der Unterlehrerin zu. Was zu ihrer Subsistenz nöthig ist, muß die Gemeinde zulegen. Den desfallsigen Bedarf behält die Regierung sich vor, in jedem einzelnen Falle festzusetzen. Die Beschaffung des Schullokals für die Unterklasse kann keine große Kosten verursachen, da die geringe Anzahl der Kinder nur wenig Raum fordert. R. der Reg. zu Münster v. 17. März 1830.

Die Regierungen sind nach §. 18. ihrer Instr. vom 23. Oktbr. 1817 befugt, Schulsozietäten einzurichten, zu vertheilen und die Dotation beiderseitiger Schulen festzusetzen. — Schulgeld und andere von wirklicher Benutzung der Schule abhangende Leistungen kann der Lehrer nur für so viele Kinder fordern, als er wirklich im Unterrichte hat, und er hat kein Recht zum Einspruch dagegen, daß derjenige Theil von Schulkindern anderweitig untergebracht wird, dem er wegen zu großer Zahl ordentlichen Unterricht nicht ertheilen kann. — Auch die Dienstleistungen und Beiträge der abgetrennten Ortschaften, so weit nicht solche in anderer Beziehung in Anspruch genommen werden können, hören auf. Zur Befriedigung des derzeitigen Schullehrers mit seinen rechtsbegründeten Ansprüchen ad dies vitae vel officii auch die abgetrennte Schulgemeine in soweit mit heranzuziehen, als das zu leistende Quantum nicht mit der schon als nothwendiger Unterhalt des Lehrers festzuhaltenden Gehaltsdotation für die alte Schule zusammenfällt, ist gerecht und keinenfalls unbillig. Diese Abfindung braucht jedoch der abgezweigte Theil der Sozietät nicht allein zu tragen, wenn die Abzweigung wegen zu stark gewordener Frequenz der alten Schule geschehen, vielmehr ist solche pro rata nach dem bisherigen Beitragsverhältniß zu theilen. Die fortdauernde nothwendige Subsistenz des Lehrers der alten Schule übernimmt deren Gemeine allein, und es hängt nicht von ihrer Disposition ab, ob sie die zum neuen Schulsystem zu weisenden Ortschaften ihrer bisherigen Verpflichtungen entlassen will oder nicht.

Der Repartitions-Modus der Schulbeiträge verbleibt bei den principiis regulativis hinsichtlich derjenigen älteren Schulen, die darauf gegründet sind, als Spezialverfassung; für neu zu errichtende Schulen dagegen treten die Bestimmungen des etwaigen Provinzialrechts und in Ermangelung desselben des A. L. R. ein. M. R. vom 20. Mai 1834. (v. K. A. 1835. S. 396.)

Wenn der Lehrer ganz oder theilweise auf die Erhebung von Schulgeld angewiesen ist, so hängt solcher vom Schulbesuche ab,

da den Eltern nirgend im Gesetze die Freiheit beschränkt ist, dafern sie nur überhaupt für einen ordnungsmäßig zureichenden Unterricht ihrer Kinder sorgen, im Uebrigen nach ihrem Ermessen sich der häuslichen Information oder jeder ihnen zusagenden Privat- oder öffentlichen Schulanstalt zu bedienen. M. R. v. 18. April 1834. (Das. S. 700.)

7. Gemeine Schulen, die dem Unterrichte der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direktion der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeine, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß. A. L. R. II. 12. §. 12.

Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeine, auf dem Lande und in kleinen Städten, so wie in Ermangelung derselben, Schulzen und Gerichte, imgleichen die Polizeimagistrate sind schuldig, unter Direktion der Obrigkeit und der Geistlichen die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen. Das. §. 13.

8. Alle dabei bemerkten Mängel, Versäumnisse und Unordnungen müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen zu näherer Untersuchung und Abstellung anzeigen. Das. §. 14.

9. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate ertheilten und genehmigten Schulordnungen achten, und nichts, was derselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen. Das. §. 15.
Siehe auch die provinziellen Schulordnungen.

10. Finden sich bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertraute Schule Zweifel oder Bedenklichkeiten; so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen. Das. §. 16.

11. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über die eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann. Das. §. 17.

12. Die Schulaufseher müssen darauf Acht haben, daß der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiß abwarte. Das. §. 47.

13. Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl als der Kinder zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mitzuwirken. Das. §. 49.

(Kleinkinderschulen.) 14. Veranlaßt durch einen Erlaß des hohen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, ist die Einrichtung von Kleinkinderschulen, und zur desfallsigen näheren Anleitung die Anschaffung der Schrift empfohlen: „Ueber die frühzeitige Erziehung der Kinder und die englischen Kleinkinderschulen, oder Bemerkungen über die Wichtigkeit, die kleinen Kinder der Armen von 1½ bis 7 Jahren zu erziehen, nebst einer Darstellung der Spitalfielder-Kleinkinderschule und des daselbst eingeführten Erziehungssystems. Von S. Wilderspin. Aus dem Englischen frei übersetzt

und mit Bemerkungen und Zusätzen versehen von J. Wertheimer. Wien 1826." Publ. der Reg. zu Münster vom 15. Novbr. 1827.

Siehe auch die provinziellen Schulordnungen, und die durch die betreffend. Amtsblätter bekannt gemachten Instruktionen für die Schulvorstände ꝛc. im Reg. Bez. Marienwerder vom 1. Juli 1828, Stettin vom 1. Septbr. 1828, Münster vom 6. Novbr. 1829, Frankfurt vom 20. Mai 1835 u. m. a. — Ferner auch Erziehung verwahrloseter, sittlich verderbter Kinder, S. 559 ff.

Kap. 2. Privat-, Erziehungs- und Schulanstalten.

15. Wer eine Privaterziehungs- oder sogenannte Pensionsanstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen. A. L. R. II. 12. §. 3.

16. Die Bestimmungen des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1811. §§. 80 — 86 sind aufgehoben, insoweit sie obige Vorschrift und nachfolgenden §. 22 abändern. Es ist ferner für die ganze Monarchie festgesetzt, daß ohne das Zeugniß der örtlichen Aufsichtsbehörde keine Schul- und Erziehungsanstalt errichtet, auch ohne dasselbe Niemand zur Ertheilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden soll. Diese Zeugnisse sollen sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichtsertheilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht erstrecken. Ohne ministerielle Genehmigung darf aber ein solches Zeugniß nicht für Ausländer ausgefertigt werden. A. K. O. vom 10. Juni 1834.

17. Auch solche Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht dieser Behörde (§. 15.) unterworfen; welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet ist. A. L. R. II. 12 §. 4.

18. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabei bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur nähern Prüfung und Abstellung anzeigen. Das. §. 5.

19. Auf dem Lande und in kleineren Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben- oder sogenannte Winkelschulen geduldet werden. Das. §. 6.

20. Unter Privatschulen werden diejenigen verstanden, welche von Personen des einen oder des andern Geschlechts auf eigene Rechnung und ohne daß dieselben dafür eine Remuneration von Seiten des Staats oder der Kommüne empfangen, jedoch mit Erlaubniß des ersteren, eröffnet und gehalten werden. Diejenigen, welche von bestimmten Familien als gemeinschaftliche Lehrer ihrer Kinder auge-

nommen werden, sind als Hauslehrer oder Hauslehrerinnen zu betrachten, und daher die Vorschriften wegen der Privatschulen auf sie nicht anwendbar.

Diejenigen, welche Privatschulen anlegen wollen, haben sich zunächst bei dem Bürgermeister des Orts und dem Schulinspektor des Kreises, wo sie Schule zu halten gedenken, zu melden. Diese können alsdann die Gesuche, mit ihrem Gutachten begleitet, an die Regierung einsenden, welche die Prüfung verfügt.

Die Prüfung ist immer nach dem Grade der Schule, die der Nachsuchende anlegen will, einzurichten, daher muß in den Gesuchen immer bestimmt angegeben werden, ob dieselben auf die Errichtung bloßer Elementar- oder höherer Schulen gerichtet sind.

Gesuche um Anlegung von gelehrten Privatschulen sind ganz unstatthaft. Unverheirathete Männer haben auf Ertheilung von Konzessionen zur Anlegung mittlerer oder höherer Töchterschulen keine Rechnung zu machen, wogegen Wittwen und ledigen Frauenspersonen von einem gewissen Alter, wenn sonst nicht nachtheilige Umstände eintreten, die Konzession nicht versagt wird.

Gelehrte Privatschulen sind solche, in denen Gegenstände der gelehrten Schulen oder Gymnasien gelehrt werden sollen. Auch sind geistliche und öffentliche Lehrer als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen befugt. Min.-Verordn. vom 11. Aug. 1818. (v. K. A. 1819. S. 150.) Publ. der Reg. zu Köslin vom 10. Septbr. und zu Münster v. 10. Oktober 1818 und vom 23. Febr. 1832.

(Wegen Einziehung von Schul- oder Pensionsgeldern s. Tit. XII. §. 83.)

(Häusliche Erziehung und Hauslehrer.)

21. Eltern steht es zwar frei, den Unterricht und die Erziehung in ihren Häusern zu besorgen. A. L. R. II. 12. §. 7.

22. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich wegen ihrer Tüchtigkeit dazu bei der §. 15. vorstehend bezeichneten Behörde ausweisen und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen. — Das. §. 8.

Hauslehrer bei Schulzen und Bauern dürfen nur mit Erlaubniß und unter Aufsicht des Pfarrers gehalten werden. Publ. der Reg. zu Münster vom 17. Mai 1832.

23. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu. A. L. R. II. 2. §. 74.

Dieser muß vorzüglich dafür sorgen, daß das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht in seinem Stande und Umständen erhält. Das. §. 7.

Wie bei gemischten Ehen der Religionsunterricht Statt finden soll, ist Tit. XII. Kap. 1. gesagt.

24. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des christl. Glaubensbekenntnisses keinen der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte. A. L. R. 2. §. 79.

25. Sind die Eltern geschieden worden, so müssen die Kinder der Regel nach bei dem unschuldigen Theile erzogen werden. Daselbst §. 92.

26. Ist der Vater zwar der unschuldige Theil, die Ursache aber so beschaffen, daß daraus die gegründete Besorgniß einer schlechten Erziehung entsteht, so kann er verlangen, daß ihm die Erziehung der Söhne gelassen werde. Das. §. 93.

27. Die Kosten der Erziehung müssen auch nach der Scheidung hauptsächlich von dem Vater getragen werden. Das. 103.

28. Doch kann derselbe von der für schuldig erklärten Mutter einen Beitrag nach Verhältniß ihres Vermögens oder Erwerbes bis höchstens auf die Hälfte des erforderlichen baaren Aufwandes verlangen. Das. §. 104.

29. Die Eltern sind schuldig, ihre Kinder zu zukünftigen brauchbaren Mitgliedern des Staats in einer nützlichen Wissenschaft, Kunst oder Gewerbe vorzubereiten. Das. §. 108.

30. Diese Bestimmung der zukünftigen Lebensart der Söhne hängt zunächst von dem Ermessen des Vaters ab. Das. §. 109.

31. Es muß aber dabei auf die Neigung, Fähigkeiten und körperlichen Umstände des Sohnes Rücksicht genommen werden. Daselbst §. 110.

32. Die Kinder sind schuldig, den Eltern in der Wirthschaft und Gewerbe hülfreiche Hand zu leisten. Das. §. 121.

33. Es darf aber den Kindern dadurch die zu ihrem Unterricht nöthige Zeit nicht entzogen werden. Das. §. 122.

Kap. 3. Unterricht.

34. Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können den Religionsunterricht in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden. A. L. R. 12. §. 11.

35. Die allgemeine Einführung und methodische Betreibung des Gesangunterrichts in den Volksschulen ist sehr empfohlen.

Siehe deshalb die Amtsblätter der Provinz Westfalen vom Jahre 1817 und v. K. A. 1817. 4. H. S. 115.

36. Da die Schule dazu bestimmt ist, die Jugend nicht blos zu unterrichten, sondern für das Leben zu erziehen und zu bilden; so hat das hohe Ministerium vorgeschrieben, den Industrieunterricht in den Volksschulen weiter auszudehnen. Die Schulvorstände haben daher dahin zu wirken, daß die Knaben sämmtlich alle mit der Obstkultur verbundenen Arbeiten lernen. Bienenzucht, Seidenbau, im Winter Netze Stricken, Körbe machen, warme Schuhe und Fußteppiche aus Tucheggen flechten, Wolle oder Werrich vermittelst einer Handspindel spinnen und daraus Socken stricken, Litzen zum

Bleichen der Leinwand drehen, Sieb- und Drathflechten, kleine hölzerne Haus- und Gartengeräthe machen u. s. w. sind Gegenstände die an diesem oder jenen Orte als Unterrichtszweig eingeführt werden können. Die Mädchen können im Stricken, Nähen, Flicken, Stopfen und sonstigen Hausarbeiten unterrichtet werden. Publ. der Regier. zu Münster vom 20. Juli 1831.

Kap. 4. Aeußere Rechte der Schulanstalten.

37. Schulgebäude genießen eben die Vorrechte wie die Kirchengebäude. A. L. R. II. 12. §. 18.

38. Auch von den Grundstücken und übrigem Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist. Das. §. 19.

39. Doch sind Vermögen und Grundstücke, die zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen. Das. §. 20.

Siehe wegen Schenkungen ꝛc. an Lehr- ꝛc. Anstalten, Tit. VI. Kap. 11. §. 86.

Kap. 5. Anstellung und Entlassung der Schullehrer.

40. Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Obrigkeit zu. Das. §. 22.

41. Durch wen diese Befugniß in Ansehung der auf Domainen und andern Königlichen Gütern zu bestellenden Schulmeister ausgeübt werde, ist nach den Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt. Das. §. 23.

42. Ueberall aber soll kein Schulmeister angestellt oder angenommen werden, der nicht zuvor nach angestellter Prüfung ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu einem solchem Amte erhalten hat. Das. §. 24.

Unbedenklich ist es, daß Kandidaten des höhern Schulamts zu Stellen an Volks- und Bürgerschulen, wenn sie Anstellung bei derselben wünschen, noch einer Prüfung für dieselben zu unterwerfen sind. M. R. vom 4. September 1835.

43. Es muß aber jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreisinspektor oder Erzpriester angezeigt, und wenn er noch mit keinem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit versehen ist, demselben zur Prüfung vorgestellt werden. A. L. R. a. a. O. §. 25.

44. Ausländer, welchen nach der A. K. O. v. 10. Juni 1834 ein Qualifikationsattest, um Pensionsanstalten und Privatschulen zu errichten, oder gewerbsweise Lehrstunden zu geben, ohne ministerielle Genehmigung nicht ertheilt werden darf, (siehe §. [10.) sollen auch zu öffentlichen Schullehrerämtern erst nach vorgängiger ministerieller Zustimmung zugelassen werden. — Dem Berichte ist der vom Bewerber verfaßte Lebenslauf, so wie die über die Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen desselben sprechenden Zeugnisse beizufügen. M. R. vom 6. November 1835. (v. K. A. S. 101).

35. Nach der Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktbr. 1817 §. 18 müssen die Bestallungen für Schullehrer von der betr. Regierung ausgefertigt werden. Publ. der Reg. zu Münster v. 10. August 1820.

46. Es darf aber kein Schulamtskandidat eher als Schulamtsgehülfe oder Schullehrer angestellt werden, als bis er seine Heeresdienstpflicht erfüllt hat, entweder indem er davon aus irgend einem Grunde befreit worden oder bei einem Truppentheile eine sechswöchentliche Uebung mitgemacht und solches nachgewiesen hat. — M. R. vom 5. Janr. und 18. April 1829.

47. Im Gesuche auf Ausfertigung der Bestallung ist zu bemerken, ob die Schule wegen überstarker Frequenz künftig in 2 Klassen eingetheilt werden muß, damit das Nöthige in der Bestallung bemerkt wird, um Entschädigungsforderungen für die Zukunft auszuweichen. Reskr. der Reg. zu Münster v. 16. März 1824. (Siehe hierselbst auch §. 6.)

48. Es ist dabei, und auch bei jeder Besetzung einer Schulstelle eine Nachweisung einzureichen, welche enthält: vollständiger Name des Anzustellenden; Lebensalter desselben; ob er seiner Militairpflicht Genüge geleistet; bisheriger Stand desselben; wo derselbe zum Schulamte vorbereitet worden; wie er in der Prüfung bestanden; wie der Schullehrer, an dessen Stelle er treten soll, mit seinem vollständigen Namen geheißen; spezifizirte Nachweise der mit der anzutretenden Stelle verbundenen Einkünfte, in welcher der Satz des am Orte üblichen Schulgeldes und der Durchschnittsbetrag desselben mit anzugeben ist. Publ. ders. vom 1. Oktober 1824.

49. Eine Nachweise von den Personalveränderungen beim Schullehrerpersonal muß jährlich im September der Regierung vorgelegt werden. Publ. ders. vom 17. Juli 1833.

50. Schullehrer, welche ihre Stelle verlassen wollen, müssen spätestens 3 Monate vor Ablauf des Semesters kündigen; im Laufe des Semesters kann keine Entlassung erfolgen. Publ. ders. v. 14. Mai 1835.

(Rechte und Pflichten der Schullehrer u. Aufsicht auf dieselben.)

51. Die Gemeinen sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeizuholen. A. L. R. II. 12. §. 39.

52. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen, und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt. Das. §. 40.

53. Doch findet dabei in Ansehung der Entfernung eben die Einschränkung auf zwei Tagereisen, wie bei Abholung der Pfarrer durch die Kirchengemeinen Statt. Das. §. 41.

54. Nimmt jedoch ein Pfarrer oder Schullehrer innerhalb 10 Jahren von Zeit seiner Bestellung einen anderweitigen Ruf an, dann ist er schuldig, der Kirchenkasse und der Gemeine alle bei seiner An-

setzung und seinem Anzuge verwendete Kosten zu erstatten. A. L. R. II. 11. §. 525. Tit. 12. §. 42.

55. Gemeine Schullehrer haben keinen privilegirten Gerichtsstand, sondern sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit unterworfen. Das. §. 26.

56. Dieser gebührt, mit Zuziehung des geistlichen Schulvorstandes, auch die Aufsicht auf ihre Amtsführung, und sie hat, wegen Ahndung der solchen gemeinen Schullehrern in ihrem Amte zur Last fallenden Vergehungen, eben die Rechte, welche in Ansehung der Kirchenbedienten den geistlichen Oberen beigelegt sind. Das. §. 27.

57. Lehrer der öffentlichen Schulen gehören zu den mit den Rechten öffentlicher Bedienung angestellten Beamten, deren Entlassung vom Dienste hiernach nicht anders als durch Verfügung der verordneten Staatsbehörde geschehen kann. Die Sorge für Unterhaltung abgelebter Lehrer haben die Kommünen, und die Regierung hat den Betrag zu bestimmen. M. R. v. 17. Aug. 1827 u. 17. Aug. 1835. (v. K. A. S. 712 ff.)

(Unterhalt der Schullehrer.) 58. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob. A. L. R. II. 12. §. 29.

Die Aufbringung der Schulunterhaltung, und insbesondere der Lehrerbesoldung durch Schulgeld, ist seit Publikation des A. L. R. überhaupt nicht mehr die gesetzliche Einrichtung. Die vorstehende gemeinrechtliche Bestimmung, wonach die Lehrerbesoldung fixirt und von allen Hausvätern nach Verhältniß ihres Vermögens und Nahrungsstandes aufgebracht wird, hat so viele Vorzüge, daß da, wo das Landrecht gilt, darnach die Einrichtungen zu treffen sind. Hiernach wird auch kein Betrag für unvermögende Kinder ausgeworfen. M. R. vom 18. April 1831. (v. K. A. 1835 S. 700.)

Jedoch ist dabei zunächst auf die provinzielle Verfassung zu sehen und in jedem speziellen Falle der Lokalobservanz zu folgen. Wo aber die gütliche Regulirung in Aufbringung der Mittel Schwierigkeiten findet, da muß auf obigen gemeinrechtlichen Modus rekurrirt werden. M. R. vom 24. Aug. 1835.

Geistliche und Schullehrer sind von den Schulbeiträgen nicht befreit. M. R. vom 15. September 1835. Siehe auch §. 6.

59. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet; so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religion verbunden. A. L. R. II. 12. §. 30.

60. Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt und von der Obrigkeit ausgeschrieben werden. Das. §. 31.

Auch in der Rheinprovinz können rückständige Schulgelder und alle andere allgemeine Schulabgaben nach vorgängiger Feststellung durch den Schulvorstand und Bürgermeister im administrativen Wege auf Ordre des Landraths exekutiv beigetrieben werden. A. K. O. vom 18. Juli und M. R. vom 15. Oktob. 1835.

61. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Kontribuenten von Errichtung eines Schulgeldes für immer frei. A. L. R. II. 12. §. 32.

62. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrags ganz oder zum Theil auf eine zeitlang unvermögend, dabei nach Nothdurft zu unterstützen. Das. §. 33.

63. Das Schulgeld ist auch für diejenigen Kinder zu zahlen, welche die Schule versäumt haben. — Das Schulgeld wird nach den von den Landräthen festgestellten Hebelisten von den Kommunalempfängern gegen 4 pCt. aus der Gem. Kasse zu zahlenden Hebegebühren erhoben. Publ. der Reg.-Kommiss. zu Münster vom 5. Febr. 1815, und Reskr. und Publ. der Reg. das. vom 8. Juli 1818.

64. Das Schulgeld ist auf $7\frac{1}{2}$ Sgr. für den halbjährigen Kurs als Minimum festgesetzt; für arme Kinder wird mindestens die Hälfte aus Armen- resp. Gemeindemitteln gezahlt. Für Kinder, welche aus wichtigen Ursachen vom Schulgelde dispensirt sind, wird nur dann kein Schulgeld bezahlt, wenn die Dispensation auf einen ganzen Sommer- oder Winterkurs ertheilt ist, weil ein Abzug für einen oder andern Monat nicht Statt finden kann. Publ. der Regier. zu Münster vom 8. Juli 1818.

65. Um die Kommunalkassen nicht ohne Noth zu belasten, ist es nothwendig, daß die Bewilligung von mehr als die Hälfte des Schulgeldes aus dieser Kasse dann aufhöre, wenn die Verhältnisse, die diese Nothwendigkeit herbeigeführt, zessiren, oder das Einkommen der Stelle etwa durch Vermehrung der Schülerzahl oder sonstigen Zuwachs so weit verbessert worden ist, daß die nothwendige Subsisteuz gewährt wird. Verf. der Reg. zu Münster vom 9. Oktober 1835.

(Schulgeld für Kinder d. Militairpersonen.)

66. Da die Gendarmen dem Militairstande angehören, so sind sie von persönlichen Lasten, auch von Beiträgen zur Unterhaltung der Schulen befreit. — §. 17. Tit. 10. Th. II. der A. L. R. — Benutzen sie aber die Ortsschulen zum Unterrichte für ihre Kinder, dann kann von ihnen Schulgeld gefordert werden. M. R. vom 4. Aug. 1826.

Nach höherer Vorschrift sollen Schulgelder, welche für Soldatenkinder aus Militairfonds gewährt werden, nur auf den Grund einer Schulzensur, welche den regelmäßigen Schulbesuch nachweist, gezahlt werden. Gleichzeitig ist bestimmt, daß gleich nach dem erfolgten Ableben des Vaters solcher Kinder, für welche Pflegegelder aus den Militairfonds gezahlt werden, der K. Regierung davon Anzeige gemacht werden soll, damit Antrag auf Aufnahme solcher Kinder in das

große Potsdammer Militair-Waisenhaus oder in das Annaberger Militairknaben-Erziehungsinstitut gemacht wird. Nach erfolgter Aufnahme hört die früher geleistete Zahlung auf. Reskr. der Reg. zu Münster vom 22. Juni 1836.

(Siehe wegen Einziehung der Schul- ꝛc. Abgaben Tit. XII. §. 83.)

67. Den Schullehrern ist das Vermiethen der Dienstwohnungen untersagt. Regul. vom 18. Oktober 1822. A. K. O. vom 5. und Publ. der Reg. zu Münster vom 30. Janr. 1832. Siehe auch Tit. XII. §. 132.

Kap. 6. Schulgebäude.

68. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden. A. L. R. II. Tit. 12. §. 34.

69. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeine zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel bei, als ein Einwohner von gleicher Klasse, an dem Orte wo die Schule befindlich ist. a. a. O §. 35.

(Bauten, Reparaturen, Bauanschläge, Kosten.)

70. Bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magisträte in den Städten, und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmereieigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, so weit selbige hinreichend vorhanden, und zum Baue nothwendig sind, unentgeldlich verabfolgen. a. a. O. §. 36.

71. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auch auf eben die Art, wie bei Pfarrbauen vorgeschrieben ist, besorgt werden. a. a. O. §. 37.

72. Doch kann kein Mitglied der Gemeine wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen. a. a. O. §. 38.

Siehe auch Schul- und Küstergebäude Tit. XII. §. 91. ff.

73. Sowohl das Gesetz vom 27. Brumaire des Jahres III. als auch durch eine Verordnung des franz. Regierungskommissairs Rundler vom 9. Floreal des Jahres VI., welche in dem Umfange der damaligen vier Rheindepartemente noch immer gesetzliche Kraft haben, sind Primairschulen eingeführt, und in letzterer ist festgesetzt, daß in allen Gemeinden, in welchen sich Pfarrschulen befinden, diese unter dem Namen Primairschulen bestehen sollen.

Ein Gesetz vom 11. Frimaire des Jahres XII. über die Verwaltung der Departemental-, Munizipal- und Kommunaleinnahmen und Ausgaben legt den Gemeinden eines jeden Kantons die Ausgaben für die Primairschulen zur Last, welche aus den Gemeindeeinnahmen bestritten werden sollen, und zwar so, wie die Zahl der Schulen durch Gesetze bestimmt sind, oder werde bestimmt werden.

Endlich verfügt ein Gesetz vom 11. Florial des Jahres X., daß eine Schule nach der Bevölkerung und den örtlichen Verhältnissen mehreren Gemeinden zustehen kann, und daß die Gemeinden schuldig sind, die Schulwohnungen zu bauen und zu unterhalten.

Diese Bestimmungen sind so einfach, daß bei gehöriger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse über ihre Anwendung in jenen Gemeinden, welche aus einerlei Religionsverwandten bestehen, sich nicht leicht Anstände ergeben können.

Dagegen wird der Fall dem Anscheine nach verwickelter, wenn die Einwohner einer bürgerlichen Gemeinde zu verschiedenen Konfessionen gehören. Rundler hatte zwar in seiner vorangeführten Verordnung verfügt, daß alle Kinder einer Gemeinde, ohne Unterschied der Religion, in Einer Schule versammelt werden sollen, indessen macht die Rücksicht auf den Religionsunterricht, welcher damals nicht in Anschlag gebracht wurde, bei der Regierung aber einen Theil des Schulunterrichts ausmachen soll, jene Vermischung weniger zulässig; auch hat das Königl. Ministerium in Folge einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. Oktbr. 1821 am 27. April des folgenden Jahres bestimmt, daß eine solche Vereinigung nur in offenbaren Nothfällen, und dann erst gemäß einer freien Entschließung der beiderseitigen, von ihren Seelsorgern berathenen kirchlichen Gemeinden, und mit Genehmigung der höheren weltlichen und geistlichen Behörden Statt haben dürfe.

Aber auch diese Anstände verschwinden, wenn man davon ausgeht, daß auch bei Verschiedenheit der Konfessionen die bürgerlichen Gemeinden durch die Gesetze verbunden bleiben, für jeden Religionstheil eine eigene Schule zu bauen und zu unterhalten; es wäre denn, daß die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer Konfession zu einer eigenen Schule nicht hinreichend wäre, in welchem Falle aber in eben den Gesetzen für die bürgerliche Gemeinde die Verpflichtung liegt, jener benachbarten Gemeinde, deren Schule von diesen Kindern besucht werden soll, zu dem Bau und dem Unterhalte dieser gemeinschaftlichen Schule einen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zu leisten. Die Höhe dieses Beitrags wird in derjenigen Weise bestimmt, welche für Ausgaben, die mehrern Gemeinden gemeinschaftlich sind, durch das Gesetz vom 4. Thermidor des X. Jahres, Art. 22 u. 23., vorgeschrieben ist. Publ. der Reg. zu Trier vom 17. März 1824.

74. Wenn auch bei der Anlage der Schulhäuser im Allgem. auf Lokalverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist, so wird doch durch Verbindung einer den Umständen angemessenen Schönheit des Baues (sofern es der Baufonds gestattet, mit der Zweckmäßigkeit desselben ein höheres Interesse für den Zweck selbst ausgesprochen und derselbe dadurch auf mancherlei Weise befördert. — Vorzüglich wichtig ist die Einrichtung des Schulzimmers selbst, bei welchem eine hinreichende Größe, 5—6 Quadratfuß auf jedes Kind, wenigstens 11 Fuß Höhe, eine größere Länge als Breite und Stellung des Katheders in der Mitte der einen schmalern Seite und auf einer Erhöhung, Stellung der Bänke in

paralleler Richtung hinter einander nach zwei Abtheilungen für die beiden Geschlechter, welche durch einen Gang in der Mitte des Zimmers der Länge nach getrennt sind, hinreichendes Licht für die Kinder von der linken Seite her u. s. w. die Haupterfordernisse sind, welche bei einem Neubau durchaus, bei einer Reparatur so viel als möglich berücksichtigt werden müssen. Publ. der Reg. zu Köln vom 16. Oktbr. 1817.

(Unterstützung Seitens des Staats.)

75. Sr. Königl. Majestät haben hinsichtlich der Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten zu bestimmen geruht: daß eine Unterstützung der Gemeinden in der Regel nur dergestallt Statt finden soll, daß ihnen von den zu solchen Bauten wirklich zu erborgenden Kapitalien die Zinsen auf einige Zeit aus einem seiner Höhe nach bereits bestimmten Fonds, jedoch nur im Falle erwiesener Hülfsbedürftigkeit gezahlt werden. — In besondern Fällen ist das Ministerium ermächtigt kleine Unterstützungen zuzugestehen; außerdem bleibt die Bewilligung als eine Gnadensache Sr. Majestät vorbehalten. M. R. vom 13. Sept. 1819.

Kap. 7. Schulbesuch u. Schulzwang.

76. Jeder Einwohner welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken. A. L. R. II. 12. §. 43.

77. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse für einige Zeit ausgesetzt werden. a. a. O. §. 44.

78. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinairen Schulstunden zu gewissen, nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit, und zu andern schicklichen Zeiten besonderer Unterricht gegeben werden. a. a. O. §. 45.

79. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat. a. a. O. §. 46.

80. Es ist genehmigt, daß diese Bestimmung in Städten und Dörfern, wo die Schule nicht über eine Viertelstunde von dem schulpflichtigen Hause entfernt ist, zwar jedenfalls angewendet, daß aber in Ansehung der Dorfschaften, welche weiter als eine Viertelstunde von der Schule entfernt sind, das vollendete sechste Jahr des Kindes, sowohl in katholischen als in evangelischen Orten, als der Anfang des schulpflichtigen Alters betrachtet werde. M. R. vom 22. Febr. 1827.

81. In der Provinz Westfalen fängt die Schulpflichtigkeit mit vollendetem sechsten Jahre an, und die Kinder auf dem Lande, welche nach Entscheidung des Schulvorstandes zu weit von der Schule entfernt sind, werden erst mit vollendetem siebenten Jahre als schulpflichtig angesehen. Publ. des Oberpräsidenten von Westfalen vom 17. Mai und 18. Juli 1828.

82. Nur zu Anfang des Sommer- oder Winter halben Jahres darf eine Aufnahme, und nur zu Ende derselben eine Entlassung Statt finden. Publ. der Reg. zu Arnsberg vom 22. April 1823, zu Stettin vom 29. Septbr. 1826.

83. Die im Laufe eines Schul-Kursus schulpflichtig werdenden Kinder werden erst im Anfange des nächsten Kursus als schulpflichtig angesehen, und so findet auch im Laufe eines Kursus die Entlassung nicht Statt. Publ. der Reg. zu Münster v. 26. März 1822.

84. Die Schulpflichtigkeit dauert bei denjenigen Kindern über vierzehn Jahre hinaus noch fort, welche nach dem Urtheile ihres Pfarrers in dem Nothwendigen noch nicht unterrichtet sind. Publ. ders. vom 10. April 1829.

85. Vorstehende Bestimmungen wegen der Schulpflichtigkeit und des Schulbesuchs gelten in allen Provinzen des Staats. A. K. O. vom 14. Mai 1825.

86. Wer einen Lehrling annimmt, welcher im Lesen und Schreiben und in der Religion den nöthigen Unterricht noch nicht erhalten hat, ist schuldig, denselben bis zur Erlangung dieser Kenntnisse zur Schule zu halten. A. L. R. II. 8. §. 294.

87. Als rechtmäßige Ursachen zu Schulversäumnissen gelten nur: 1) eigene Krankheit des Kindes, 2) Krankheit der Eltern, wenn diese der Pflege ihres Kindes nothwendig bedürfen, und 3) ungestüme Witterung und schlechte Wege bei Kindern, welche von dem Schulorte entfernt wohnen.

Schulversäumnisse müssen bei dem Lehrer entschuldigt werden.

Die Lehrer müssen über den Schulbesuch der Kinder Listen führen, und darin täglich Vor- und Nachmittags die An- und Abwesenden genau bemerken.

Aus den Schulbesuchlisten hat ein jeder Lehrer zu Ende jedes Vierteljahres (in einigen Regierungsbezirken z. B. im Münsterschen monatlich) eine besondere Versäumnißliste anzufertigen.

Der Ortsgeistliche prüft dieselbe, um sich zu überzeugen, daß sie von dem Lehrer genau geführt worden, und sich keine Parteilichkeit mit einmische, und unterschreibt die Richtigkeit; der Lehrer übergibt die Tabelle alsdann, noch vor Ablauf des Vierteljahres, der Schuldeputation oder dem Schulvorstande.

In den Städten werden die einzelnen Listen von den Rektoren eingesammelt, geprüft, unterschrieben und eingereicht; auch kann hier die Einsendung zu Ende jedes Monats geschehen.

Die Schuldeputation ist schuldig binnen den nächsten acht Tagen die Ursachen der Versäumnisse sorgfältig zu untersuchen, die säumigen Eltern vorzufordern, sie liebreich oder auch ernstlich und nachdrücklich zu ermahnen, zu warnen und anzuweisen, ihre Kinder ordentlich in die Schule zu schicken. Zum Beweise, daß dies geschehen ist, sind die Namen der vorgeladenen Eltern jedesmal in dem Schulprotokolle anzuführen. Von denjenigen Eltern ꝛc., bei welchen freundliche Bitten und ernste Ermahnungen, Warnungen und Drohungen fruchtlos bleiben, hat die Schuldeputation ein Verzeichniß aufzunehmen, und innerhalb der ersten Woche des neuen Vierteljahrs in den Städten bei dem Magistrat und auf dem Lande bei der landräthlichen Behörde einzureichen.

Die Einreichung der Listen und die Drohung und Vollziehung der Versäumnißstrafen, wie überhaupt die Aufrechthaltung der äußern Ordnung in Allem was die Schule betrifft, ist Sache derjenigen Mitglieder der Gemeinde, welche an den Sitzungen der Schuldeputation Antheil nehmen, und dem Geistlichen liegt dabei nur ob, zu bitten, zu ermahnen, zu warnen, mit einem Worte, auf die Gesinnung der Eltern ꝛc. zu wirken.

Von den Magistraten und den landräthlichen Behörden ist spätestens in den nächstfolgenden 14 Tagen die Beitreibung der gesetzlichen Strafen zu veranlassen Auch sind dieselben berechtigt, gegen Eltern ꝛc., welche bösen Willen oder wohl gar Widersetzlichkeit zeigen, die Strafe zu erhöhen und deren Kinder durch Zwang in die Schule bringen zu lassen.

Die Schulvorstände können mit der Versäumnißliste auch das Verzeichniß der rückständigen Schulgelder zur Einziehung einschicken. Die Magistrate und die Landräthe haben die quitirten vierteljährigen Straf- und Restantlisten vier Wochen nach dem Anfange des Vierteljahrs wieder zurückzugeben.

Die Strafgelder für Schulversäumnisse werden an die Orts-Schulkassen zur Anschaffung der Schulbücher für arme Kinder und anderer nothwendiger Lehrmittel für die Schule, und die Schulgelder an die Schullehrer abgeliefert. Publ. der Reg. zu Stettin vom 29. Sept. 1826.

Da, wo das franz. Recht noch gilt, sollen solche Strafgelder zu Schulzwecken bei derjenigen Schulgemeinde, zu welcher der Bestrafte gehört, nach dem Ermessen der Schulbehörden, besonders aber zur Unterstützung armer Kinder mit Schulbedürfnissen verwendet, und daher zur Schulkasse gezahlt werden. A. K. O. vom 24. Septbr. 1828. (v. K. A. S. 1022.)

88. Krätzigen Kindern darf nicht eher der Eintritt in die Schulen gestattet werden, bis die gänzliche Wiederherstellung durch ein Zeugniß eines approbirten Arztes nachgewiesen ist. Publ. der Reg. zu Münster vom 16. Oktbr. 1819.

89. Die Sommerschule auf dem Lande und in kleinen Ackerstädten muß überall eine den Lokal- und ökonomischen Verhältnissen

der Einwohner angemessene, von der Ortschulbehörde mit der Gemeinde zu verabredende und von dem Kreisschulaufseher, der, wo er Bedenken findet, bei der Regierung anzufragen hat, zu genehmigende ein für alle Mal fest zu bestimmende Einrichtung erhalten, auf die sodann, da sie nur das Maaß des in dieser Hinsicht jeder Klasse von Einwohnern Möglichen enthalten wird, mit aller Strenge angehalten werden muß. Publ. der Reg. zu Frankfurt a. d. O. vom 27. August 1821.

90. In Städten, Flecken und größern geschlossenen Dörfern müssen die Kinder im Sommer, gerade so wie im Winter, die Schule besuchen; eine Abkürzung der Schulstunden oder Verlegung derselben ist hier unzulässig, und allgemeine Dispensen dürfen nicht Statt finden. Nur für die kleinen Kinder muß die Schulzeit abgekürzt, und sie dürfen nur so lange in der Schule gehalten werden, als sie in derselben beschäftigt werden können. Die Erfahrung zeigt es immer mehr, wie nachtheilig es ist, sie unbeschäftigt in der Schule sitzen zu lassen.

Auf dem Lande wird in einigen Gegenden durch örtliche Verhältnisse erschwert, die Kinder im Sommer gerade so, wie im Winter, zur Schule anzuhalten. Eine Verlegung der Schulstunden, oder eine Abtheilung der Schüler, so daß sie Klassenweise unterrichtet werden, kann nur in solchem Falle nothwendig sein. Wo dieser Fall eintritt, wird von dem Pfarrer und Bürgermeister, unter Zuziehung des Schulvorstandes und der sämmtlichen Lehrer des Kirchspiels, ein Regulativ für den Schulbesuch im Sommsemester entworfen, dem Schulinspektor und dem Landrath zur Prüfung eingesandt und von demselben nach Gutbefinden bestätigt. Dieses Regulativ wird gleich nach erfolgter Bestätigung und alljährlich am Ostermontage von der Kanzel bekannt gemacht.

Es sind dabei folgende Punkte zu beobachten:

a. Alle Schüler, ohne Ausnahme, müssen täglich mindestens zwei Stunden zur Schule kommen.

b. Wo die Kinder nicht den ganzen Tag zur Schule kommen können, ist es am besten, sie in Klassen abzutheilen, und die Größern des Vormittags, die Kleinen des Nachmittags zur Schule kommen zu lassen. Dann muß aber strenge darauf gesehen werden, daß alle, die zur nämlichen Klasse gehören, auch gleichzeitig die Schule besuchen, daß sie ganz regelmäßig kommen, und pünktlich zu Anfang der Schulstunde da sind.

c. Müssen die Schulstunden verlegt werden, so sind stets die frühen Morgenstunden, nicht die Mittagsstunden, zu wählen.

d. Kinder, welche zu häuslichen Arbeiten nicht nothwendig gebraucht werden, besonders größere, müssen überall im Sommer, wie im Winter, den ganzen Tag die Schule besuchen, und sind, wenn der Lehrer mit einer andern Klasse zu thun hat, mit stillen Arbeiten zu beschäftigen. —

Dispensen für einzelne Kinder auf Wochen und Monate sind unzulässig. Dispensen für einzelne Tage sind nur in den dringend-

sten Fällen zu ertheilen, und werden weniger nöthig sein, wenn bei Regulirung des Schulbesuchs im Sommer auf die Bedürfnisse der Eltern schon im Allgemeinen Rücksicht genommen ist. Auf einen halben oder ganzen Tag kann der Lehrer, auf mehrere Tage nur der Pfarrer, oder aus dessen Auftrage der die Schule inspizirende Geistliche dispensiren.

In denjenigen Gemeinden, wo die große Vakanz in zwei Theile zerlegt ist, kann es dabei sein Bewenden behalten. Publ. der Reg. zu Münster vom 10. Juni 1833.

(Kinder aus fremden Gemeinden.)

91. Kein Kind soll vor erfolgter Konfirmation von seinen Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern in Jemands Dienste außerhalb des Kirchspiels gegeben werden, wofern nicht der künftige Dienstherr vor dem Pfarrer des Kirchspiels und in Gegenwart der Eltern oder Vormünder des schulpflichtigen Kindes sich schriftlich verpflichtet, das Dienstkind regelmäßig zur Schule zu schicken. Der Pfarrer sendet diese schriftliche Versicherung dem Pfarrer des Kirchspiels, worin das Kind ziehen soll, mit dem Ersuchen zu, durch den Lehrer der Schule, worin das Kind gehen soll, darüber wachen zu lassen, daß die Verpflichtung genau erfüllt werde.

Erfüllt der Dienstherr seine übernommene Pflicht nicht vollständig, so hat der Pfarrer desselben solches dem Pfarrer der Eltern oder Vormünder bekannt zu machen, und durch die Polizeibehörden anzuhalten, das Dienstkind wieder zurückzunehmen. Die Polizeibehörden müssen ohne Aufenthalt den desfallsigen Requisitionen Genüge leisten.

Kein Kind aus einem fremden Kirchspiele darf zum Religionsunterrichte zugelassen werden, das nicht vom Pfarrer jenes Kirchspiels ein Zeugniß vorweisen kann, den Schulunterricht regelmäßig und mit Erfolg benutzt zu haben.

Eltern, Vormünder oder Dienstherrn müssen diesen Bestimmungen bei nachdrücklicher Strafe Folge leisten.

Derjenige, durch dessen Schuld ein Kind den Schulunterricht versäumt, muß auch außer der gesetzlichen Strafe noch das volle Schulgeld so bezahlen, als wenn das Kind regelmäßig die Schule besucht hätte. Publ. der Reg. zu Gumbinnen vom 5. Dezember 1817.

92. Die als Dienstboten in andern Gemeinden vermietheten, desgleichen alle zu andern Zwecken von ihren Eltern entfernten schulpflichtigen Kinder sollen so lange in den von den Schullehrern zu führenden Schülerlisten aufgeführt und ihre Schulversäumnisse zur Anzeige gebracht werden, bis ihre Eltern oder deren gesetzliche Vertreter durch glaubwürdige schriftliche Atteste nachgewiesen haben, daß und seit wann sie in einer andern Schulgemeinde sich aufhalten und da den nöthigen Unterricht erhalten.

Hinsichtlich der Kinder aus den gebildetern Ständen, welche offenkundig auswärtigen Lehranstalten übergeben sind, genügt die bloße diesfällige schriftliche Anzeige der Eltern.

Aus diesen Anzeigen und den vorerwähnten Attesten ist in den Listen bei den Namen der Kinder das Nöthige zu vermerken und die Beaufsichtigung derselben hinsichtlich ihrer Unterweisung nunmehr den Lehrern und Behörden zu überlassen, denen solche jetzt obliegt. Letztere haben hinsichtlich solcher ihrer Schule übergebenen fremden Kinder ganz dasselbe Verfahren in Versäumnißfällen zu beobachten, wie bei den Kindern ihrer eigenen Gemeinden, in dem Falle aber, wenn dieselben vor der ordnungsmäßigen Entlassung aus dem Schulunterrichte die Gemeinde wieder verlassen, dem Pfarrer und Schulvorstand des elterlichen Wohnorts unverzüglich, Behufs der nöthigen Bemerkung in ihren Listen und der neuen Beaufsichtigung, dieses anzuzeigen. Publ. der Reg. zu Münster vom 7. Febr. 1828.

93. Ohne Erlaubniß des Pfarrers, die jedoch, wo ein Grund dazu vorhanden ist, nicht verweigert werden soll, darf kein Kind in eine fremde Schule geschickt werden. Publ. ders. vom 17. April 1833.

94. Die Strafen wegen Schulversäumnisse müssen in der Regel in der ersten Hälfte des folgenden Monats vollzogen werden. Die Vernehmung und Bestrafung der säumigen Eltern geschieht von demjenigen Bürgermeister, in dessen Bürgermeisterei die Schule, wozu die Kinder angewiesen sind, sich befindet, auch dann, wenn ihre Eltern zu einer andern Bürgermeisterei gehören. Sollte in einzelnen Fällen diese Einrichtung den Lokalverhältnissen nicht angemessen sein, so können die betreffenden Bürgermeister mit Genehmigung des Landraths sich dahin einigen, das bisherige Verfahren fortbestehen zu lassen. Die Einziehung der Strafgelder kann Kürze halber von den Bürgermeistern den Polizeidienern aufgetragen werden. Die Gelder werden dann dem Kommunal-Empfänger überwiesen und von diesem in der Gemeinde-Rechnung unter dem besonderen Titel „Schulversäumnißstrafen" in Einnahme und Ausgabe durchlaufend berechnet. Am Schlusse des Jahres wird der Betrag im Ganzen dem Schulvorstande zur Verwendung für Schulbedürfnisse überwiesen, der darüber durch den Schul-Inspektor dem Landrathe Rechnung legen muß. Publ. ders. vom 27. Oktbr. 1833.

(Schulferien.) 95. Die gesetzlichen Ferien sollen sein:

1) in jeder Woche zwei Nachmittage. Da wo die Kinder einen besonders weiten Schulweg haben oder andere örtliche Umstände es anräthlich machen, darf statt dieser zweien Nachmittage Ein ganzer Tag festgesetzt werden.
2) Zur Weihnachtszeit von dem Tage vor dem Feste bis zum Tage nach dem Feste einschließlich.
3) Zur Osterzeit vom grünen Donnerstage bis zum Osterdienstage einschließlich.
4) Zur Pfingstzeit von dem Tage vor dem Feste bis zum Tage nach dem Feste einschließlich.
5) Zur Erndtezeit, wie bisher, sechs Wochen, wobei es aber unter Vorbehalt besonderer Genehmigung den Schulvorständen über-

lassen bleibt, statt des bisherigen üblichen Anfangs am Ende des Monats August, nach den örtlichen Verhältnissen einen frühern oder spätern Anfang dieser Ferien festzusetzen.

6) Die hin und wieder noch üblich gebliebenen Fastnachts- und alle sonstigen mißbräuchlicher Weise eingeführten Ferien sollen von nun an wegfallen.

In die Hauptferien zur Erndtezeit sind die Ausbesserungen und Bauten am Schulgebäude, wie auch alle Arbeiten, welche den Unterricht stören würden, also auch das Ausweißen der Lehrzimmer, zu verlegen. Publ. ders. vom 1. März 1825.

Kap. 8. Elterliche- und Schulzucht.

96. Die Eltern sind berechtigt zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädliche Zwangsmittel zu gebrauchen. A. L. R. II. 2. §. 86.

96. Finden sie diese nicht hinreichend, so muß ihnen das vormundschaftliche Gericht, auf gebührendes Anmelden, hülfreiche Hand leisten. Das. §. 87.

98. Dies Gericht muß das Verhalten der Eltern sowohl als das des Kindes summarisch und ohne Zulassung eines förmlichen Prozesses untersuchen. Das. §. 88.

99. Nach Befinden der Umstände muß alsdann die Art und Dauer der anzuwendenden Besserungsmittel von ihm bestimmt werden. Das. §. 89.

100. Sollten Eltern ihre Kinder grausam behandeln oder zum Bösen verleiten, oder ihnen den nothdürftigen Unterhalt versagen; so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, sich der Kinder von Amtswegen anzunehmen. Das. §. 90.

101. Nach Befund der Umstände kann den Eltern in einem solchen Falle die Erziehung genommen und auf ihre Kosten anderen zuverlässigen Personen anvertraut werden. Das. §. 91.

102. Diese Bestimmung gilt für alle Provinzen des Staats und ist ferner noch festgesetzt:

Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden.

Wird das Maaß der Züchtigung ohne merkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der, dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungs-Rechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird; soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen, im gerichtlichen Wege bestraft werden. A. K. O. vom 14. Mai 1825.

103. Glaubt der Lehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hang

desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden kann; so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen. A. L. R. II. 12. §. 51.

104. Diese müssen alsdann mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder, die Sache mehr prüfen, und zweckmäßigere Besserungsmittel verfügen. Das. §. 52.

105. Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden.. Das. §. 53.

Kap. 9. Gewerbeschulen.

106. Das mit großer Liberalität ausgestattete Königl. Gewerbeinstitut in Berlin hat zu seinem Zwecke, jungen Leuten des Gewerbestandes eine höhere, sonst nicht zu erreichende Ausbildung für ihren Beruf zu gewähren, und durch Erziehung mehrerer, demnächst zum Beispiel und Muster dienenden Gewerbetreibenden, zur Entwickelung und Veredlung des gewerbthätigen Lebens des Volks beizutragen. Jedem Regierungsbezirke hat der Staat zur Ausbildung fähiger mit den gehörigen Kenntnissen versehener und geschickten Zöglinge dieses Instituts ein jährliches Stipendium von 300 Thalern bewilligt. Publ. der Reg. zu Magdeburg vom 4. Juni 1831.

107. Bedingungen der Aufnahme, vorzüglich der Erlangung eines der vom Staate bewilligten Stipendien sind: gute sittliche Aufführung; hervorstehende natürliche Anlagen, Fassungskraft und praktische Anstelligkeit; Besitz der gewöhnlichen mechanischen Fertigkeiten in dem gewählten Gewerbe; die gewöhnlichen Schulkenntnisse, namentlich die Fertigkeit, gut zu rechnen und zu schreiben und vollkommene Mächtigkeit der deutschen Sprache; da eine spezielle Beaufsichtigung der jungen Leute außer den Unterrichtsstunden nicht Statt findet, ein 18- oder wenigstens 16jähriges Alter.. Bei denjenigen Individuen, welche ein Königl. Stipendium nachsuchen, wird das Unvermögen der Eltern, dieselben auf eigene Kosten in Berlin unterhalten zu können, vorausgesetzt.

Die Anstalt hat durchaus keinen artistischen Zweck, und bietet zur Ausbildung von Malern und Bildhauern keine Gelegenheit dar; solche ist eben so wenig vorzugsweise oder gar ausschließlich zur Ausbildung von Bauhandwerkern bestimmt.

Personen, welche die Aufnahme ihrer Angehörigen in das Gewerbeinstitut wünschen, haben sich bei den Königl. Regierungen, damit sie die Prüfung veranlassen, zu melden und dabei anzuzeigen: ob sie diejenigen Leute auf ihre eigenen Kosten in Berlin unterhalten wollen, oder auf den Genuß eines der Königl. Stipendien Anspruch machen. Publ. der Reg. zu Frankfurt a. d. O. vom 11. April 1826.

108. Die Aspiranten müssen, um in die Gewerbeschule aufgenommen zu werden, nothwendig folgende Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen:

a) Uebung in dem leichten und fehlerfreien, mündlichen und schriftlichen Ausdruck in der deutschen Sprache,
b) gründliche Kenntnisse der Elemente der Zahlenverhältnisse und Sicherheit in der Anwendung derselben auf das gemeine Rechnen, in ganzen und gebrochenen, benannten und unbenannten Zahlen bis zu den zusammengesetzten Regeldetriecempeln;
c) geometrische Anschauungslehre für Figuren und Körper;
d) Uebung des Auffassungsvermögens bis zu einem gewissen Grade der Schnelligkeit und Sicherheit und eine Gewandheit in der Anwendung allgemeiner Regeln auf besondere darunter begriffene Fälle. Diese letztere Eigenschaft sub. d. wird bei der Prüfung insbesondere verlangt und gibt unter übrigens gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Die übrigen Anforderungen in Hinsicht des Zeichnens und der bereits gewonnenen Uebung in der Betreibung hierher gehörigen Gewerbes erleiden dadurch keine Abänderung. Bekanntm. der Prüf. Kommiss. in Berlin vom 9. Januar. 1830.

Der Ritterschaftsrath Ernst Friedr. v. Sevdlitz hat den Verein für Gewerbfleiß in Preußen zu seinem Universalerben eingesetzt, so daß der größte Theil der Rente aus seinem über 90,000 Thaler betragenden Vermögen zu Stipendien für Zöglinge des Königl. Gewerbeinstituts verwendet werden soll; deren ein jedes für jetzt 300 Thaler jährlich beträgt.

Anmeldungen zu diesen Stipendien geschehen bei dem Vorsitzenden des Vereins, und zwar für den jährlich mit dem 1. Oktober beginnenden Lehrgang spätestens bis zum 1. August eines jeden Jahrs.

Außer den Vorschriften des Instituts für die Aufnahme hat der Erblasser folgende Bedingungen vorgeschrieben:

1) Um Söhne aus den höheren Ständen dem Betriebe technischer bürgerlicher Gewerbe zuzuwenden, dürfen die Eltern der jungen Leute nicht Handwerker sein,
2) in so fern der Aufzunehmende sich nicht einem technischen Gewerbe widmet, welches im Königl. Gewerbeinstitut praktisch gelehrt wird, muß derselbe nachweisen, daß er bereits ein Handwerk gelernt, und sich hinreichende Geschicklichkeit in dessen Betriebe erworben habe,
3) muß der Aufzunehmende durch ein Gesundheitsattest nachweisen, daß er die Gesundheit und Körperkräfte besitze, welche sein Gewerbe erfordern, auch daß er die Blattern durch Impfung oder sonst überstanden habe.
4) Die Eltern und Vormünder des Stipendiaten müssen, wenn er nicht dispositionsfähig ist, sich verpflichten, für den Fall, daß er in den Staatsdienst tritt, alles, was er an Stipendien oder Prämien aus der Stiftung erhielt, von seinem Gehalte in solchen Abzügen zu erstatten, welche gesetzlich als Maximum zulässig sind;

5) Den Vorzug haben bei gleicher Qualifikation die rechten Schwesterkinder der Mutter des Erblassers (eine von Laroche-Starkenfels) und deren Deszendenten; die von Gagern, die Deszendenten des von Bassewitz auf Schönhof bei Weimar aus der letzten Ehe mit einer von Laroche.

Das Königl. Gewerbeinstitut selbst fordert von dem Aufzunehmenden ein Alter von wenigstens 17 Jahren, keine Kenntniß alter Sprachen, aber möglichst viel allgemeine Bildung. Unerläßlich ist vollkommene Kenntniß der deutschen Sprache, sich schriftlich darin auszudrücken und das gemeine Rechnen. Publ. des Vereins für Gewerbefleiß in Preußen vom 3. Juli 1829.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Register des ersten Bandes.

Einleitung.

Von den Gesetzen überhaupt.

Wen die Gesetze verbinden. Welche Gesetze andern nachstehen. Unwissenheit mit den Gesetzen. Gesetze in Beziehung auf Fremde. Was unter ergänzende und erläuternde Gesetze zu verstehen. Seite 1. — Wann Gesetze für publizirt zu halten. Verpflichtung zur Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblatts. 2. — Publikation der Amtsblätter. Aufbewahren derselben. 3.

Vorschriften in Bezug auf die Verwaltung im Allgemeinen.

Korresrondenzen. 3. — Legalisation v. Verhandlungen die nach dem Auslande versandt werden. Gebrauch fremder Sprache in Verhandlungen. Bescheide an Eingesessenen. Gesuche der Einwohner an höhere Behörden. 4. — Gesuche an des Königs Majestät. Vertretung der Ortsbehörden durch Privatsekretaire ist verboten. Uebernahme von Nebenämter seitens der Kommunalbeamten. 5.

Hoheits- und Gnadensachen.

Verfahren bei Reisen des Königs Majestät und anderer höchsten Personen. 5. Pathengeschenk für Eltern von 7 oder mehreren Söhnen. 6. —

I. Theil. Polizeiverwaltung.

Einleitung. Zweck und Eintheilung. 9.

I. Abtheilung. Sicherheits- und Ordnungspolizei.

Einleitung. 10.

Tit. I. Polizeigerichtsbarkeit und Verfahren in Polizei-Untersuchungssachen.

Von der Polizeigerichtsbarkeit und dem Verfahren in Untersuchungssachen im Allgemeinen. 12.— Einleitung und Führung polizeilicher Untersuchungen. 18. Vertretung minderjähriger Personen. 19. — Verantwortlichkeit der Herrschaften ꝛc. für Vergehen ihrer Dienstboten, Gesellen u. s. w. Bestimmungen rücksichtlich der Militairpersonen. 20.— Bestimmungen rücksichtlich der Standesherren. Körperliche Züchtigungen. 23. -- Zeugenvernehmungen. Welche Gesetze bei polizeilichen Untersuchungen anzuwenden. Polizeiresolute. 25. — Strafen und Verhältnisse derselben gegen einander. 26. — Vorläufige Freisprechung und außerordentliche Strafe. 27. — Willkührliche Strafe. Was unter 8tägige Gefängnißstrafe zu verstehen. Vom Schadenersatze. Stempel zu Resoluten. Rekurs. 28. Aufhebung des Resoluts. Vollstreckung des Resoluts. Detentions- und Untersuchungskosten. Denunziantenantheile. 29. — Verlust derselben. Von Exekutionen. 30. -- Verwendung der Polizeistrafgelder. Bestechung der Polizei- u. Finanz-Offizianten. 31. — Verhältniß der Polizei zum Gerichte bei Ermittelung von Verbrechen. 32. — Von Verhaftungen und wann solche Statt finden dürfen. 33. — Verfahren dabei. 34.

Tit. II. Polizei-Unteroffizianten.

Einleitung. 35. —

Kap. 1. Gendarmerie.

Gerichtsstand. 35. — Bestimmung der Dienstleistung der Gendarmen. 36. — Annahme und Entlassung der Gendarmen. 45. —

Kap. 2. Polizei-Sergeanten, Polizeidiener ꝛc.

Anstellung der Polizei-Unteroffizianten. 46. — Besoldung, Kollektiren ꝛc. derselben. 47. — Uniformirung. Kündigung und Entlassung. Dienstinstruktion für Polizeidiener. 48. —

Kap. 3. Nachtwächter und Nachtwachen.

Anstellung. 56. — Instruktion. 57 — Kontrollirung der Nachtwächter. Nachtpatrouillen. 60.

A. Polizei in Beziehung auf die ursprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger überhaupt.

Tit. III. Sicherheit der Personen in Beziehung auf das Leben, die Gesundheit und die persönliche Freiheit.

Einleitung. 61. —

Kap. 1. Unmündige, Blöd- und Wahnsinnige, Betrunkene.

Aufsicht auf Blöd- und Wahnsinnige ꝛc. 62. — Aufsicht auf Betrunkene. 63. — Vorbeugungsmaaßregeln und Entwöhnungsmittel der Trunksucht. 64. — Beaufsichtigung der Kinder. 66. —

Kap. 2. Dampfmaschinen.

Anlagen und Gebrauch der Dampfmaschinen und der Dampfkessel. 66. —

Kap. 3. Waffengebrauch.

Verbotene Waffen im Allgemeinen. Gebrauch der Waffen und Hunde bei Pfändungen. Verbot geladenes Gewehr im Hause zu haben. Vorsicht der Reisenden oder Jäger, welche geladenes Gewehr führen. Pflichten der Gastwirthe deshalb. 68. — Strafbestimmung. Besitzen und Wegnehmen der Schießgewehre. Schießen in der Nähe bewohnter Häuser, bei Hochzeiten ꝛc. 69. — Perkussionsgewehre. Scheiben- und Vogelschießen. 70. — Ressortverhältniß wegen verbotenen Schießens. Selbstgeschosse, Fuchseisen, Schlingen, Feueranlegen durch Kinder. 72. — Schießgewehre bei Kunstproduktionen. 73.

Kap. 4. Schießpulver, Gifte und Verhütung von Unglücksfällen.

Versendung des Schießpulvers. 73. — Verkauf und Aufbewahrung des Schießpulvers, der Gifte ꝛc. 90. — Verhütung der Beschädigung durch wilde Thiere. 94. — Verhütung der Beschädigung durch Hausthiere. 95. — Sicherheit der Passage auf Straßen. 100. — Wegräumen des Schnees von den Kunststraßen. 101. Siehe auch Seite 636. — Verhütung der Beschädigung durch aufgehängte oder aufgestellte u. s. w. Sachen. Bei Bauten und Reparaturen. 102. — Durch Bodenluken. Bei Mühlen, Gruben, Brunnen u. s. w. 106. — Aufsicht auf Kähne, auf Bade- und Waschplätze, Verhütung der Unglücksfälle beim Eise u. s. w. 107. — Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Zimmern. Verkauf von Knallsilber u. s. w. 109. —

Kap. 5. Freiheit der Personen.

Persönliche Freiheit, Sklaverei. 110. — Oeffentliche Vorzeigung von Menschen ohne ihren freien Willen. 111. Verkehr der Schauspielunternehmer mit Schülern ohne Genehmigung der Eltern, siehe Tit. 11. Kap. 1.

Tit. IV. Polizei in Bezug auf Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens.

Kap. 1. Gewissensfreiheit. 111.

Kap. 2. Zensur.

Einleitung. 111. — Zensur der Bücher und Schriften. 112. — Zensur der Kataloge der Buchhändler. Zensur lithographirter Schriften. Zensur der Landkarten und Pläne. 113. — Zensur der Gelegenheitsgedichte u. s. w. Kupferstiche, Bilder, Pamphlets u. s. w. 114. — Zensur der öffentlichen Anzeigen und Bekanntmachungen von Privatpersonen. Zensur kleiner Erbauungsschriften. Ablieferung einiger Exemplare der Verlagsartikel an die Bibliotheken. 115. — Zensur der Kalender und Debit derselben. Nachdruck. 116. — Uebertretung der Zensurgesetze u. s. w. Strafen. 117. — Aufsicht auf Leihbibliotheken und öffentliche Lesezirkel. 118.

Tit. V. Polizei in Beziehung auf Ehre, guten Namen und Eigenthum.

Kap. 1. Ehre und guter Namen.

Einleitung. 120. — Königliches Wappen. Familienname oder Wappen. a. Mißbrauch, b. willkührliche Abänderung, c. Strafbefugniß der Polizeibehörden. Unbefugte Anmaßung von Würden. Unberechtigtes Tragen von Orden und Ehrenzeichen. Willkürliche Abänderung derselben. 121. — Kriegesdenkmünzen, deren Aufbewahrung nach dem Tode der Besitzer. Namensverzeichniß aller Besitzer. Wann die Denkmünze abzusenden. Nationalkokarde. Festungsarrest ist dem guten Namen der Zivilbeamten nicht nachtheilig. Beleidigung der Ehre zwischen Herrschaft und Gesinde. 122. Siehe Polizei des Hauswesens. 528.

Kap. 2. Polizei in Bezug auf Eigenthum.

Einleitung. 122.

Abschn. 1. Erhaltung der Gebäude, Denkmäler ꝛc.

Unterhaltung u. Wiederherstellung d. Gebäude. Erhaltung alter Kunstgegenstände und Denkmale. Erhaltung städtischer Ringmauer. 123. — Erhaltung der Farbe des Anstrichs öffentlicher Gegenstände. 124.

Abschn. 2. Eingriffe in das Privateigenthum.

Verhütung von Diebstählen im Allgemeinen. Ankauf u. Pfandannahme von verdächtigen Personen oder Annahme verdächtiger Sachen, 124. — Aufsicht auf Pfandverleiher. 126. — Oeffentliche Pfandleihanstalten 147. — Privatleihanstalten. Aufsicht auf Trödler. 150. — Pflichten der Schlösser. 154. — Diebstähle an Pferden, überhaupt an Zug- und Lastthieren und anderm Nutzvieh. Sammeln der Aehren, Wachholderbeeren. Finden verlorner Sachen oder Schätze. Von Zinsen. Wucher. 155. — Aufsicht auf wucherliche Geschäfte. Ankauf von Früchten auf dem Halme. 156. — Verkauf sonstiger Gegenstände. Bankerutte. Von Privatpfändungen. 157. — Hirtenloses Austreiben des Viehes. 158. — Eigenmächtiges Behüten fremder Grundstücke. Vertretung der Herrschaft für den vom Gesinde angerichteten Schaden. 159.

Abschn. 3. Verfahren der Polizeibehörden bei Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern wegen Uebersetzung der Rechnungen. 159.

Abschn. 4. Taxen der Gastwirthe, Bäcker u. s. w. 160.

Abschn. 5. Auf- und Vorkäuferei. 160.

Abschn. 6. Maaß und Gewicht.

Wann ungestempelte Maaße u. Gewichte zulässig. Waarenverkäufer dürfen solche nicht im Besitze oder Gebrauche haben. Auch Bekleidungshandwerker dürfen nur nach gestempelten sich richten. Desgleichen öffentliche Behörden. 162. —

Maaß und Gewicht muß stets richtig erhalten werden. Unrichtig geeichte Privatgemäße. Verpflichtung der Polizeibehörden ihre Maaße und Gewichte periodisch prufen zu lassen. Pflicht der Ortspolizei öftere Revision der Maaße und Gewichte zu veranstalten und Verfahren bei ungestempelt Befundenen. Tonnengemäße für Steinkohlen. 163. — Tonnengemäße für Kalk. Hölzerne Flüssigkeitsgemäße. Multergemäße der Müller. Anmerkung der früheren Provinzialmaaße auf den geeichten. Gebrauch der Schnellwagen im öffentlichen Verkehr. Stempelung derselben. Handhaspel. 164. — Nach welchem Maaße Steine, Mauerwerk, Faschinen, Erde, Torf, Brennholz zu berechnen. Ausnahmen desfalls. 165. — Pflichten der Böttcher zur Stempelung der Gefäße. 166. Wann gestempelte Gefäße geeicht werden müssen. Stempelung der Flaschen aus inländischen Glashütten. Schenkverkehr in Beziehung auf gestempeltes Maaß. 167. — Branntweinprobemesser. Stempelung der Gold- und Silberarbeiten. Gewicht der Tabaks und Zichorien-Pakete. 168. — Anspruch der Kommunen auf die Strafgelder für Maaß- und Gewichtsvergehen. 169.

Abschn. 7. Münzen.

Berechnung nach der neuen Münzeintheilung von 1821, außer Kurs gesetzte fremde Münzen, Strafen für Einbringung und Ausgabe derselben. Ausnahmen dieserhalb. 169. — Pflichten der Polizeibehörde und der Inhaber in Beziehung auf nachgemachte oder verfälschte Münzen und Kurs habende Papiere. 170. —

Abschn. 8. Anfertigung von Stempel, Siegel ꝛc. 171.

Abschn. 9. Kollekten.

Oeffentliche und Privatkollekten. 172.

Abschn. 10. Mühlenanlagen. 173.

Abschn. 11. Forstpolizei.

Holzdiebstähle. 175.

Abschn. 12. Bienen.

Bienenhalten und Bienenraub. 176.

Abschn. 13. Jagdpolizei. 176.

Wildschaden u. dessen Verhütung. 177. — Einfangen od. Tödten des Wildes auch ohne Jagdgerechtigkeit. Jagdkontraventionen. Jagdpolizeibestimmungen, Schonungszeit. 178. — Schonung der Getreidefelder. Jagen mit Bracken und Jagen an Sonn- und Festtagen. Strafbestimmungen. 179.

Abschn. 14. Fischerei. 180.

B. Polizei in Beziehung auf die öffentlichen und Privatverhältnisse im innern Staatsleben.

Einleitung. 181.

Tit. VI. Polizei der öffentlichen Ordnung und Sicherheit überhaupt.

Kap. 1. Auflauf und Tumult.

Begriff. 182. — Vorbeugung desselben. 183. — Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit. Aufruhr und Hochverrath. Verhütung desselben. 185. — Bedrohte Sicherheit. Sicherheitsvereine. Ausgebrochener Aufruhr. 186. — Strafbestimmungen. auch wegen Schlägerei unter gemeinem Volke. 188.

Kap. 2. Geheime Gesellschaften.

Erlaubte Freimaurerlogen, verbotene Verbindungen, Pflichten der Polizeibeamten dieserhalb, Strafbestimmungen. 190.

Kap. 3. Polizeiliche Aufsicht auf Gast- und Schenkwirthschaften. und auf Fremde.

Aufsicht auf Gast- u. s. w. Wirthschaften. 191. Wegen Erlaubniß zum Betriebe derselben und des Handels mit Getränken siehe Tit. VIII. Kap. 2. Abschnit 4. Aufsicht auf Fremde in Gasthöfen und bei andern Eingesessenen einkehrende Reisenden. Fremdenbuch. Revision desselben. Fremdenmeldung, sowohl Seitens der Gast- u. s. w. Wirthe als sonstiger Eingesessenen. 192. Visitation der Krüge u. s. w. Pflichten der Gast- u. s. w. Wirthe. Rechte zwischen Gastwirthen und Reisenden. 194.

Kap. 4. Von unerlaubten Spielen.

Einleitung. Hazardspiele u. Begriff derselben. 194. — Glücks-, Würfel. u. Döpkenspiele. Erlaubte Spiele. 195. — Siehe auch Th. III. Tit. 10. Lotterie.

Kap. 5. Aufsicht auf Verdächtige, Verfolgte und aus Korrektionshäusern Entlassene.

Einleitung. 196.

Abschn. 1. Beaufsichtigung der Verdächtigen ꝛc.

Welche Einwohner u. s. w. zu beaufsichtigen sind. 196. — Anlegung v. Listen über alle, und von Personalakten über jeden einzelnen Verdächtigen. Zweck der Beaufsichtigung Wie die Aufsicht zu führen. 197. — Einleitung resp. Erneuerung der Kriminaluntersuchung gegen Verdächtige. Beschäftigung derselben. 200. Gegenseitige Mittheilung von Nachrichten über Verdächtige 201.

Abschn. 2. Steckbriefe.

Hinter welche Personen sie zu erlassen. Verfahren bei Erlaß derselben. Form der Requisition bei Verfolgung eines in das Königreich der Niederlande Geflüchteten. 201. — Steckbriefkontrolle. Oeffentliche Bekanntmachung derselben. Vergleichung verhafteter Fremden mit der Kontrolle. Erledigungsfälle. 202.

Kap. 6. Bettler, Müssiggänger und Vagabunden. Trunkenbolde.

Einleitung. 202.

Abschn. 1. Bettler.

Begriff der Bettelei. 202. — Verfahren gegen Bettler, gegen Eltern bettelnder Kinder und gegen diejenigen, welche die Bettelei begünstigen. 203.

Abschn. 2. Vagabunden.

Begriff. Welche Personen Vagabunden gleich behandelt werden. 204. — Ort, wo sie zur Korrektion zu ziehen. Verfahren gegen Vagabunden im Allgemeinen. 205.

Abschn. 3. Ausländische Vagabunden und Bettler.

Landesverweisung und Verfahren dabei. 206. — Konventionen wegen Auslieferung der Vagabunden mit auswärtigen Staaten. 208.

Abschn. 4. In die Landarmen- und Arbeitsanstalten abzuliefernde Bettler, Vagabunden u. s. w.

Aufzunehmende Verhandlungen deshalb. 209. — Prämien für abgelieferte Vagabunden. Welche beaufsichtigten Personen nicht zum Landarmenhause abgesandt werden dürfen 210. (Siehe auch Kap. 15. §. 20. ff.)

Abschn. 5. Korrektionsverfahren gegen Trunkenbolde, liederliche Wirthe und Taugenichtse 211.

Abschn. 6. Allgemeine Vagabundenvisitationen.

Ausschreiben, Einleitung, Art der Vollziehung ders., augenblickliches Verfahren gegen vorgefundene, unbekannte Personen. 211. — Wiederholung der Visitation. Vernehmung der aufgegriffenen Personen. 214. — Verfügung über dieselben. Visitationsberichte. 215. — Kontrollirung der Wirthshäuser bei Gelegenheit der Visitationen. 216.

Kap. 7. Transport der Verbrecher, verdächtigen Personen, Landstreicher oder sonstigen Arrestaten; Verpflegungs- und sonstige Kosten.

Polizeiliche Uebernahme des Transports, Transport der Landesverwiesenen, Verfahren dabei. 216. — Personen, welche nicht auf den Transport zu geben sind. 217. — Unrichtig geleiteter Transport. Verbrecher-Transport durch Militair. Vagabunden. Transporte in Bezug auf die Niederlande. 218. — Annahme russischer und polnischer Vagabunden u.s.w. von den Niederlanden. Annahme derselben v. übrigen Auslande. Vagabundentransport in Beziehung auf das Königreich Hannover. Transporte nach dem Landarmenhause in Westfalen. Annahme der vom Auslande zugeschobenen Vagabunden. 219. — Annahme der durch die Königl. Staaten zu transportirenden Vagabunden Durchführung der Verbrecher durch das Inland. Ort, wohin ausländische Vagabunden abzuliefern. 220. — Nachricht an die Behörde des Bestimmungsorts. Richtung der Transporte. — Wechsel des Transports. Anzahl der Transportaten. 221. Ordnung bei Weiterbeförderung ders., Transportarten. 222. Stärke d. Begleitung und wann Fesseln zulässig. 223. — Transport- u. sonstige Kosten 225. — Gegenseitige Erstattung derselben. 226. — Vorschuß der Transportkosten. Erstattung derselben 227 — bei Verbrechern u. Vagabunden. 228. — Feststellung des Bestimmungsorts. Gesundheitszustand der Transportanden. Bekleidung derselben. 229. — Anweisung der Transporteurs. Transportzettel. Signalementsexemplare. Andere Papiere und Effekten. 230. — Sicherheitsmaßregeln während des Transports. Führung des Transports. Betragen der Begleiter auf dem Transport. 231. — Behandlung der Transportaten. 232. — Ablieferung derselben auf dem Transporte, Bewachung derselben. Behandlung der Kinder der zu Transportirenden und der Mütter der ersteren. 233. — Weiterer Transport. Ablieferung am Bestimmungsorte. 1) Allgemeine Bestimmungen, 2) Bestrafung begangener Nachlässigkeiten und Vergehen in Ansehung der Transportvorschriften. 234. — Verabredungen mit auswärtigen Staaten über Annahme gleicher Grundsätze beim Transportwesen. 235.

Kap. 8. Fremden- und Paßpolizei.

Einleitung 236.

Abschn. 1. Form und Inhalt der Pässe.

Formular zu Pässen. Aeußere Form der Pässe. 238. — Wesentlicher Inhalt eines Passes. Namen, Stand, Signalement. 239. — Ausnahmen. Bestimmungsort. 240. — Reiseroute 241. — Reisezweck. Legitimation. 242. — Gesundheitszustand des Orts. 243.

Abschn. 2. Befugniß Pässe zu ertheilen.

I. Im Allgemeinen. a. zu Reisen im Innern des Staats, b. zum Ein- und Ausgang. 243. — Ausnahmen 245. — Paßvisirung von Seiten Königl. Gesandschaft im Auslande. Gültigkeit der Pässe auswärtiger Behörden in Beziehung auf deren Dauer. Verfahren rücksichtlich der Pässe in fremden Sprachen. Eingangspässe von Seiten der Polizeibehörden in auswärtigen Residenzstädten. Rückkehr der Inländer auf noch nicht abgelaufenen Ausgangspässen. Paßverhältnisse in und mit einzelnen fremden Staaten 246. Mit auswärtigen Staaten im Allgemeinen. 250.

Abschn. 3. Personen, welche Pässe bedürfen.

insbesondere Postreisende. Preuß. Offiziere. Gewerbetreibende im Umherziehen. Hausirer und Handelsleute. 251. — Gewerbsgehülfen und zwar A. im Allgemeinen (inländische und ausländische). Regulativ betreffend das Wandern. 252. — B. inländische Handwerksgesellen, C. ausländische. Unterschied zwischen ausländischen Wanderpässen und Wanderbüchern. 261. — Einwandern fremder Handwerksgesellen. Verfahren in und mit einzelnen fremden Staaten rücksichtlich der wandernden Gewerbsgehülfen. Juden. A. inländische, 262. — B. ausländische. Leichenpässe. Besonderer Paß für jede Person. 263. — Personen, welchen Pässe nicht zu ertheilen. Pässe der Militairpflichtigen. 264. Verfahren gegen bettelnde oder arbeitslosumherziehende Handwerksgesellen 266.

Desgleichen gegen krätzige oder kranke Gesellen. Kur- u. s. w. Kosten kranker Gesellen. Verfahren gegen in- u. ausländische Freiknechte. Beschränkte Pässe. Zwangspässe oder Reiserouten. 267. — Fremde Marktschreier, Kammerjäger, Musikmacher, Olitätenkrämer, Hausirer mit fremden Medikamenten, Topfbinder, Scheerenschleifer, Marionettenspieler, Juden mit Kälbermagen, hebräischen Büchern u. s. w. handelnd. Personen die zur Erhaltung eines Passes der Genehmigung eines andern bedürfen. Pässe für Studirende 268. — für Gewerbetreibende 269.

Abschn. 4. Vom Verfahren bei Ertheilung der Pässe.

1. Nachsuchung d. Pässe. 269. — 2. Legitimation des Paßnehmers. 270. — 3. Attest der Ortspolizeibehörde 4. Aushändigung des Passes. 271. — 5. Paß-Journal. Druckkosten desselben. 6. Verlängerung der Pässe. 272. 7. Abgelaufene und doppelte Pässe. 8. Verfahren in Ansehung verlorener Pässe. 273. —

Abschn. 5. Von Stempel- und Ausfertigungsgebühren bei Pässen.

1. Stempelsätze. A. deren Anwendung. B. Stempelfreiheit und Freipässe. 275. — 2. Paßausfertigungsgebühren. Bestimmung und Verwendung derselben. 276. — 3. Allgemeine Bestimmungen. 277.

Abschn. 6. Von der Visirung der Pässe.

1. Fälle, in welchen Pässe visirt werden müssen. a. Regel. 277. — Jeder vorgelegte Paß muß visirt werden. Visiren der auf einen bestimmten Ort lautenden Pässe zur Weiterreise. In den Grenzorten bei Reisen ins Ausland. Pflichten seitens der Gastwirthe. Visiren der Pässe auf den dazu bestimmten Grenzstationen 278. — Visiren der Pässe der Postreisenden, der in fremden Sprachen ausgestellten Pässe, Abgelaufene Pässe. Paßvisirung nach einzelnen Staaten und für Handwerksgesellen insbesondere. b. Ausnahmen. 2. Befugniß Pässe zu visiren. 279. — 3. Verfahren dabei. 280. — 4. Stempel und Gebühren für das Visiren. 281. — 5. Visa-Journal 282.

Abschn. 7. Legitimationskarten. 282.

Abschn. 8. Polizeiliches Verfahren gegen die in Beziehung auf die Paßpolizei verdächtigen Personen.

Verfahren gegen diejenigen, die keinen Paß haben. 282. gegen diejenigen, die mangelhafte Pässe führen. 285. — Verfahren gegen diejenigen, welche widerrechtlich Pässe erhalten haben. 286.

Abschn. 9. Allgemeine Bestimmungen.

1. Möglichste Beförderung der Reisenden. 287. — 2. Lokale für Besorgung der Paßangelegenheiten 3. Verantwortlichkeit der Polizeibehörden. 287. — 4. Offizielle Berichte in Paßangelegenheiten. Hülfe der Steuerbeamten in Paßpolizeisachen. 288.

Kap. 9. Polizei in Hinsicht der öffentlichen Gefahren.

Einleitung. 288.

Abschn. 1. Feuerpolizei.

Einleitung. 288. — Feuerordnung und Feuerreglement. Bergische Feuerordnung. 289. Vorschriften bei Bauten und Reparaturen. 300. — Baugesuche und Baukonsense. Einschränkung des Eigenthümers bei Bauten, sowohl in Beziehung auf den Bau selbst, der Bedachung u. s. w., als auch der Frontlinien. 302. — Blitzableiter. Schornsteine 313. — Verhütung von Feuersbrünsten, spezielle Vorschriften deshalb und Strafen wegen Nichtbeachtung derselben. 314. Vorbeugung der Feuersgefahr bei Gewerbsanlagen, Kalk- und Ziegelöfen. 316. Schießen in der Nähe von Gebäuden bei Truppenübungen. Reinigen der Schornsteine, Schornsteinfeger, deren Anstellung und Pflichten. 317. — Vorkehrungen gegen die Hemmung der Passage beim Feuerlöschen. Rettung der Archive. Theilnahme des Militairs beim Löschen. Aufsicht Seitens der Landräthe. 320. — Untersuchung über die Entstehungsart der Feuersbrunst. 321. Taration des Schadens 322. — Belohnung für Entdeckung eines Brandstifters. Sonstige Prämien und Denunziantenantheile. 323. — Versicherungen

gegen Feuersgefahr. Wie weit Versicherungen genommen und gegeben werden können. Verbot einer oder mehrerer Versicherungen über den vollen Werth eines und desselben Gegenstandes. 324. Verfahren der Polizeibeamten dieserhalb. Doppelte Versicherungen. 325. — Unter dem Tarwerthe versicherte Gebäude, Privatassekuranzen und deren Agenten. Polizeiliche Aufsicht auf deren Geschäfte. 326. — Polizeiliche Verhandlungen wegen Brandschäden der bei fremden Sozietäten Versicherten. Warnung gegen einige fremde Sozietäten. Stempelpflichtigkeit der Taren behuf Versicherungen der Gebäude. Auszahlung der Brandentschädigungsgelder. 327. — Von Feuersgefahren in Wäldern, Heiden u. s. w. 328.

Abschn. 2. Wasserpolizei.

Einleitung. Benutzung des Flußwassers. Wasserleitungen und Wasserbaue, Brücken- Damm- u. s. w. Anlagen. 329. — Unterhaltung der Gräben und Kanäle. Anstauen des Wassers bei Mühlen oder andere Störungen durch Wehre oder Schleusen. 330. — Bauten und Reparaturen an Grund- und Fluthwerk bei Mühlen. Reinigung und Räumung der Gräben u. s. w. 331. — Wiederherstellung des freien Wasserlaufs bei Staugerechtigkeiten zum Vortheil der Bodenkultur und Schifffahrt. Einschränkung des Eigenthums in Ansehung der Vorfluth zum Besten der Nachbarn 332. — Pflicht der Landräthe zur Ausführung des Vorfluth-Edikts. Kosten bei Beschaffung der Vorfluth. Hemmung des Wasserlaufs. Holz u. s. w. auf den Borden oder Ufern der Gräben und Bäche. Hanf- und Flachsröthen. 333. — Anlegung und Unterhaltung von Viehtriften und Viehtränken. Durchtreiben des Viehes durch Flüsse. Behütung der Deiche mit Schafen. Flößen des Klobenholzes auf schiffbaren Flüssen. Von der Alluvion. Vorsätzlich verursachte Ueberschwemmungen. Strafbestimmungen. 334. — Aufeisen der Mühlengräben u. s. w. Kähne, Fähren, Brücken und polizeiliche Aufsicht darauf. 335. Beobachtung und Bezeichnung des Wasserstandes Behufs der Brückenbauten. Besondere Strom-, Deich-, Ufer-, Schau- u. s. w. Ordnungen 338.

Abschn. 3. Von Hagelschaden, Versicherungsanstalten. 339.

Abschn. 4. Von Viehassekuranzen. 340.

Kap. 10. Gesundheitspolizei.

Einleitung. 343.

Abschn. 1. Sorge und Aufsicht auf Schwangere und Sorge für Kinder.

Sorge für Schwangere 344. — Aufnahme der außerehelich Geschwängerten. Kosten deshalb. Behandlung derselben. 235. — Pflichten derselben. Desgleichen bei Todtgebornen. Verfahren bei der Schwangerschaft Verdächtiger und bei verheimlichter Schwangerschaft. 346. — Abtreibung der Leibesfrucht. 347.

Abschn. 2. Von der Impfung der Schutzblattern.

Pflichten der Eltern deshalb. 347. — Impfscheine und Impflisten. 348. Von den zur Verrichtung der Impfung befugten Medizinalpersonen und deren Pflichten. 350. — Privatimpfungen. Von den öffentlichen unentgeldlichen Gesammtimpfungen. Impftermine. 351. — Anstellung und Remuneration der Impfärzte. Impforte und Lokale. Verfahren bei der Impfung. 352. — Stellvertretung der Impfärzte. Revisionstermin und Verfahren darin. 353. — Im Impf- nnd Revisionstermine nicht gestellte Impflinge. Revision der Listen, Nachweise der Resultate sämmtlicher Impfungen, Kosten. 354.

Abschn. 3. Gesundheit der Staatsbürger im Allgemeinen.

Einleitung. Kompetenz in Medizinalkontraventionssachen und Verfahren darin. 356. Beschädigung der Menschen durch giftige Pflanzen. 357. — Sammeln derselben. Polizeiliche Aufsicht auf den Handel mit Gartengewächsen. Bezeichnung der Giftpflanzen in öffentlichen Gärten. Verfahren bei Vergiftungen durch Pflanzen. 358. — Gefärbte, versilberte oder vergoldete Spielsachen

der Kinder. 359. — Färben der Wachs- und Talglichter. Vermehrung des Gewichts der Bettfedern mit Bleiweiß. Einbringen alter Kleider, Wäsche und Betten. Der Gesundheit nachtheilige Nahrungsmittel und Getränke. 360. — Vermehrung des Maaßes und Gewichts der Lebensmittel oder anderer Waaren durch Vermengung mit fremden Materialien. Polizeiliche Aufsicht auf den Handel dieserhalb. Aufsicht auf den Fleischhandel und auf das Schlachtvieh. 361. — Aufsicht auf andere Lebensmittel und Getränke, Verfahren wenn solche der Gesundheit nachtheilig befunden werden, und Kosten dieserhalb. 364. — Aufsicht auf die zum Verkaufe bestimmten Koch- u. andere Geschirre. 366. — Beschädigung der Gesundheit durch verdorbene Luft. Bewohnung neuer Gebäude. 367. — Todte Thiere, fauler Mist, Abtritte u. s. w., modriges Wasser, Unreinlichkeit auf den Straßen und Gassen in bewohnten Orten. 368. — Gewerbsbetrieb der Lohgärber, Weißgärber und andern Professionisten, bei denen die Ausübung des Gewerbes mit bösartigen Ausdünstungen thierischer Materialien verbunden ist; neue Anlagen in dieser Hinsicht; polizeiliche Bestimmungen bei vorhandenen Anlagen. 369. — Ausgraben und Aufbewahren der zum Handel bestimmten Thierknochen. 371. — Straßen- und Abtritte-Reinigung. 372. — Luderstellen. Ueberschwemmt gewesene Gegenden und Wohnungen. 373. —

Abschn. 4. Rettung verunglückter Personen.

Allgemeine Pflichten deshalb. 374. — Verfahren bei Scheintodten und solchen Menschenkörpern deren Tod nicht bekanntlich natürlicherweise erfolgt ist. 375. — Anweisung wie Rettungsversuche in den verschiedenen Fällen anzustellen, als bei Ertrunkenen, Erfrorenen, Erhenkten u. s. w. I. Vorbereitung für die Versuche zur Wiederbelebung. 376. — II. Mittel zur Wiederbelebung, die bei allen, oder doch den meisten Scheintodten angewendet werden müssen. A. Ersetzung des natürlichen Athemholens oder das Lufteinblasen. 377. — B. Erwärmung des Körpers. C. Mittel, die den verlöschenden Lebensfunken wieder anfachen. 378. — III. Allgemeine Vorschrift und Ordnung in der Anwendung dieser Mittel. 379. — IV. Spezielle Vorschriften nach der besonderen Art des Unglücksfalles. 1. Ertrunkene. 2. Erfrorene. 381. — 3. Erwürgte u. Erhänkte. 4. Erstickte. 382. — 5. Vom Blitze Erschlagene. 6. Nach einem Falle Leblosscheinende. 7. Scheintodt geborene Kinder. 383. — 8. Erdrückte Kinder. 9. Scheintodt Betrunkene. 384. — Anderweitige Bestimmungen. 385. — Pflichten der Physiker. Belohnung für Rettung der Scheintodten und ausgezeichnete Hülfsleistung bei Rettung aus Lebensgefahr. 386. — Verhütung des Lebendigbegrabens. Zeit der Beerdigung. Ausnahmen. Beerdigung der Juden. 388. — Behandlung der Gestorbenen vor der Beerdigung. 389. — Begräbnißplätze, siehe Abschn. 6. Pflichten der Pfarrer dieserhalb 389. — Desgleichen der Rabbiner. Gestorbene schwangere Personen. Leichenschau und Leichenhäuser. 390. — Leichentransporte. Desgleichen der Juden 391.

Abschn. 5. Ansteckende Krankheiten.

I. Allgemeine Vorschriften. Pflichten der Ortsbehörden, Landräthe und Physiker bei außerordentlichen und bedenklichen Krankheiten. Errichtung von Sanitätskommissionen. Spezialkommissionen. 392. — Wirksamkeit der Sanitätskommissionen. Beschaffung der erforderlichen Mittel. Obliegenheiten der Kommissionen bei Annäherung von ansteckenden Krankheiten, die dem Gemeinwesen Gefahr drohen. Anzeige wirklich vorkommender Krankheitsfälle. 393. — Konstatirung derselben durch die Polizeibehörde und Berichterstattung darüber. Obliegenheiten der Sanitätskommissionen während der Dauer ansteckender Epidemien. Journalführung und Berichterstattung. Verhütung ungewöhnlicher Anhäufung von Menschen. 394. — Bestimmungen über die Schulen ꝛc. Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Reisende. 395. — Behandlung der Kranken: a. Aufnahme in eine Krankenanstalt und Einrichtung einer solchen. b. Behandlung derselben in ihrer Wohnung. 396. — Alsdann zu treffende sanitätspolizeiliche Maaßregeln: a. Isolirung der Kranken. 397. — b. Anheftung einer Tafel. c. Verbot näherer Gemeinschaft mit den Gesunden. Reinigung der Genesenen, der Effekten und Wohnung. Desinfektionsanstalten. 398. — Verkehr mit den infizirten Gegenständen. Verbrennung der Betten. Ausnahmen dieserhalb. Handel mit alten Kleidern. Hausirhandel mit Betten u. s. w., Gebrauch der-

selben. 399. — Behandlung der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen. Oeffentliches Ausstellen von Leichen. Leichenbegleitungen. Allgemeine Anwendung vorstehender Vorschriften. 400. II. Spezielle sanitäts-polizeiliche Vorschriften für die einzelnen ansteckenden Krankheiten. 1. Cholera. Wirksamkeit der Sanitätskommissionen. Anzeige von Erkrankungsfällen. Absonderung der Cholerakranken. Desinfektion. Bestimmungen für die inländische Schiffahrt. a. im Allgemeinen. 401. — b. in Erkrankungsfällen auf den Schiffen. Desinfektion der Waaren auf Schiffen und der Schiffe selbst. Beobachtungsquarantaine der Schiffe und der aus dem Auslande kommenden Flußschiffe. 402. — Behandlung derselben nach beendigter Quarantaine. Ausnahmen für ausländische Flußschiffer. 403. .... Bestimmungen hinsichtlich des Militairs. 404. 2. Typhus. Verhütung der Entstehung des Typhus. Anzeige von Erkrankungsfällen. 404. ... Verhütung weiterer Verbreitung des Typhus, a. durch Diät. b. durch Vermeidung der Kranken. Desinfektion. Bestimmungen hinsichtlich des Militairs. 3. Ruhr. Anzeige an die Polizeibehörde. 405. Sonstige polizeiliche Vorschriften bei der bösartigen Ruhr. Desgleichen bei der gutartigen Ruhr. 4. Pocken. Anzeige an die Polizeibehörde. Absonderung der Pockenkranken. Errichtung von Pockenhäusern. Maaßregeln beim Ausbruch von Pocken. 406. ... Revakzination. Desinfektion. Bestimmungen hinsichtlich der Beerdigung. Verfahren bei den Varioloiden. 5. Masern, Scharlach, Rötheln. Anzeige an die Polizeibehörde. Bezeichnung der Wohnung und Isolirung der Kranken. Desinfektion. 407. ... 6. Kontagiöse Augenentzündung. Bestimmungen hinsichtlich des Militairs. Verfahren bei Zivilpersonen und öffentlichen Anstalten. Desinfektion. 408. ... 7. Die Syphilis. Pflichten der Ortsbehörden, die Ausbreitung venerischer Krankheiten zu verhindern und Anzeige der Kranken. Pflichten der Bordellwirthe. 409. ... Verfahren bei den in ihren Wohnungen bleibenden Kranken. Errichtung besonderer Krankenhäuser. Desinfektion. Ermittelung der Ansteckungsquelle. Aufsicht auf liederliche Personen. Straffälligkeit der wissentlichen oder fahrläßigen Verbreitung der Syphilis. Verbot des Kurirens syphilitischer Kranken durch unbefugte Personen. 412. — Bestimmungen hinsichtlich des Militairs. 8. Krätze. Meldung der Kranken an die Polizeibehörde. Pflichten der Polizei- u. s. w. Behörden, die Ausbreitung der Krätzkrankheiten zu verhindern. Maaßregeln beim Verbleiben des Kranken in seiner Wohnung. 413. — Aufnahme in öffentliche Krankenanstalten. Reinigung der Genesenen und ihrer Effekten. Polizeiliche Aufsichtsmaaßregeln. Hinsichtlich des Handels mit alten Kleidern, Betten u. s. w. 414. — Ausmittelung der Quelle des Uebels. Absichtliche Verheimlichung der Krätze. Verfahren beim Militair. Außerordentliche Maaßregeln bei allgemeiner Verbreitung der Krätze. 9. Welchselzopf. Meldung der Kranken. Bestimmungen, wenn der Kranke in seiner Wohnung verbleibt. Desinfektion. 415. — Schulbesuch. Verbot der Benutzung allgemeiner Badeanstalten. Bestimmungen hinsichtlich des Militairs. 10. Bösartiger Kopfgrind, Krebs, Schwindsucht und Gicht. Reinigung der Effekten. Aufsicht auf Waisenhäuser, öffentliche Schulen u. s. w. hinsichtlich des Kopfgrindes. 416.

Abschn. 6. Begräbnißplätze und deren Gebrauch.

Verlegung der Begräbnißplätze. 416. — Anlegung neuer Begräbnißplätze und Unterhaltung derselben. 417. — Anordnung und Pflichten der Todtengräber. Welche Todesfälle vor dem Begraben den Gerichten anzuzeigen sind. Begraben der Leichen verschiedener Religionsparteien in Ermangelung eigener Begräbnißplätze. Ausgraben der Leichen aus Mangel an Raum. 419. — Veräußerung außer Gebrauch gesetzter Begräbnißplätze. Chausseeanlagen über dieselben. Begräbnißplätze der Juden. 420.

Abschn. 7. Krankheiten des Viehes.

I. Allgemeine Vorschriften. Vorbauungsmittel zur Abwendung der Viehseuchen. 420. ... Anzeige vom Erkranken des Viehes und Absonderung desselben. Quarantaine-Einrichtung. 421. — Rindviehseuche im benachbarten Auslande. 422. Aufhebung der Gemeinschaft angesteckter Orte mit andern. Verfahren bei Uebertretungen. 423. — Viehmärkte u. nothwendiger Viehankauf. Anlegen der Hunde

u. s. w. in angesteckten Orten. Wachen. Bestellung von Aufsehern. Hütungen. 424. — Tränke, Triften u. s. w. Pflichten der Viehbesitzer. 425. — Pflichten der Gemeindevorsteher, Landräthe u. Medizinalbeamten. 426. — Kosten der Untersuchung. Ausbruch der Seuche auf einem einzeln gelegenen Etablissement. 427. Untersuchung gegen Viehbesitzer, Hirten u. s. w. Lage der Grabstellen. Beschaffenheit der Gruben. Abledern. Obduktion und Verfahren dabei. Bedingter Verkauf des Rindviehes und des Rauchfutters im Orte. 428. .. Verfahren in Städten. 2. Milzbrand. Anzeige der am Milzbrande erkrankten Thiere. Isolirung und Wartung derselben. Verbot des Kurirens solcher Thiere durch Nichtärzte.. Obliegenheiten der Thierärzte. Verbot des Schlachtens und sonstige Benutzung milzbrandiger Thiere. 429. — Vergraben derselben. Reinigung und resp. Vernichtung der mit denselben in Berührung gekommenen Gegenstände. Abhaltung anderer Thiere. Verfahren beim Erkranken von Menschen. Desinfektion. Vorbeugung fernerer Ausbreitung. 430. — 3. Maul- u. Klauenseuche des Rindviehes und der Schweine. Kennzeichen, Vorbeugungsmittel und Verfahren. 431. — 4. Andere Krankheiten des Rindviehes, als Aufblähen, Trommelsucht u. s. w. 5. Strafbestimmungen. 432. — 6. Rotz und Wurm. Verfahren bei rotz- und wurmkranken Pferden u. s. w. Untersuchung der der Rotzkrankheit verdächtigen Pferde und Kosten deshalb. 435. — Abledern rotziger Pferde. Reinigung der mit den rotz- und wurmkranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände. Wurm- u. Räudekrankheit der Pferde; Pflichten der Eigenthümer und Polizeibehörden. 437. — Ausbruch des Rotzes in Militair-Pferdeställen. Verhütung der Ansteckung von Menschen. Verfahren, wenn Ansteckung erfolgt ist. 438. — 7. Schafpockenkrankheit. Pflichten der Eigenthümer und der Polizeibehörden. 439. — 8. Maul- und Klauenseuche der Schafe. 9. Bräune, auch Brand der Schweine. Polizeiliche Maaßregeln. 10. Tollwuth. Tollheit der Hunde. 441. — Verminderung der Zahl der Hunde. Polizeiliche Vorschriften beim Eintreten der Tollwuth. Verfahren, wenn der Hund bereits Menschen gebissen hat. 442. — Gesetzliche Strafbestimmungen bei angerichteten Schaden. Vergraben der tollen Hunde. Reinigung u. resp. Vernichtung der mit dem tollen Hunde in Berührung gekommenen Gegenstände. Tödtung der von einem tollen Hunde gebissenen Hunde. Verbot des Kurirens toller und von tollen gebissener Hunde durch Nichtärzte. 443. — Tödtung wuthkranker Katzen, Füchse und Wölfe. Verfahren bei gebissenen Pferden, Rindvieh und andern Hausthieren. Verbot des Schlachtens u. s. w. solcher Thiere. Tödtung derselben bei ausgebrochener Wuth. Vergraben ders. 444. — Reinigung der Ställe und sonstigen Gegenstände, Bestimmungen für den Fall des Ausbruchs der Wasserscheu bei Menschen. Reinigung der mit den Kranken in Berührung gekommenen Sachen und Menschen. Verfahren im Allgemeinen bei Wahrnehmung eines tollen Hundes. 445.

Abschn. 8. Desinfektionsverfahren. 446.

Abschn. 9. Gesundheitsanstalten.

Privatkranken- und Irrenhäuser. Aufnahme Gemüthskranker in Irrenhäuser. 446. — Aufnahme u. Entlassung der Irren in öffentlichen Irrenanstalten. 447. — Von Lazareth-Einrichtungen und Behandlung kranker u. s. w. Soldaten. Für Rechnung des Lazarethfonds zu verabreichende Arzneien. 450. — Sonstige Bedürfnisse, welche der Lazarethfonds gewährt. Beerdigungskosten. Pflichten der Aerzte zur u. bei Behandlung kranker Militairs. Von Zivilärzten behandelte Militairpersonen. 451. — Kurkosten in diesen Fällen. Aufnahme erkrankter Soldaten in das Militairlazareth. Desgleichen der zur Reserve Entlassenen. 452.

Abschn. 10. Von den Medizinalpersonen, deren Rechte u. Pflichten

A. Aerzte und Wundärzte. Vereidung der Aerzte. Rechte und Pflichten derselben und Quacksalbereien. 452. — Militairärzte in Bezug auf deren Zivilpraxis. 457. — Taxen der Aerzte. 458. — Festsetzung der Rechnung u. s. w. und Einziehung der Deserviten. 461. — Anstellung der Wundärzte. Rechte und Pflichten derselben. 462. — Gebühren. 469. — Augen-, Zahn- u. s. w.

Aerzte. 471. -- B. Geburtshelfer und Hebammen. Rechte und Pflichten der Geburtshelfer. Gebühren. Verbesserung der Lage der Hebammen und Hebammenabgaben bei Getrauten und Gebornen. 472. — Beiträge der Juden deshalb. Grundsätze, nach welchen die Hebammen aus dem desfallsigen Fonds unterstützt werden. 473. — Allgemeine Regeln zur Richtschnur bei der Leitung des Hebammenwesens; Wahl und Anstellung der Hebammen. 474. — Aufnahme der Hebammenschülerinnen. Allgemeine Pflichten und Befugnisse der Hebammen bei Ausübung ihres Amts. 478. — Instruktion und Eid der Hebammen. 480. — Gebühren. Verrichtung der Nebengeschäfte bei Entbindungen. 481. — Vertretung arretirter Hebammen. Rücknahme der Konzession einer Hebamme. C. Von der Anstellung und Prüfung eines Beschneiders bei den Juden und polizeiliche Aufsicht deshalb. D. Von den Gebühren der Kreisphysiker. 482. — E. Befugniß der Kreischirurgen zur innern Praxis. Gebühren. F. Thierärzte. Qualifikation. Rechte und Pflichten der Thierärzte. 484. -- Gebühren derselben. G. Viehschneider. 485. - H. Apotheker und Aufsicht auf Apotheken. Ausschließliche Befugniß der Apotheker. Kleinhandel derselben. Provisoren. Eid der Apotheker. 486. --- Verkauf geistiger Getränke. Realrechte der Apothekers in Ansehung ihres Gewerbes. 487. --- Fortsetzung einer Apotheke nach dem Tode des Besitzers. 488. --- Anlegung neuer Apotheken. 489. Vorrath nöthiger Arzneimittel. Aufsicht der Polizei auf Giftwaaren. Verkauf der Krätzsalbe und überhaupt der Arzneimittel ohne ärztliche Verordnung. Rezepte von unbefugten Personen. Schleunige Bereitung der Arzneien. Vorsicht dabei. Irrthum in den Rezepten. 490. - Rezepte von Unbefugten einsehen zu lassen. Aeußere Bezeichnung der innern und äußern Heilmittel. 491. --- Handverkauf der Schwefelleber. Empfehlung eines Arztes vor dem andern. Strafen gegen Apotheker. 492. --- Taxe der Medikamente auf den Rezepten und Einziehung der Forderungen der Apotheker. Verkauf derselben unter der Taxe. 493. — Rückgabe der Rezepte statt Quittung. Lieferungen der Arzneien in öffentlichen Anstalten unter der Taxe. Kreditgeben der Apotheker. Giftwaaren der Fabirkanten, Handwerker und Künstler. 494. --- Nicht zu den Arzneimitteln zu rechnende Waaren. Handel mit Blutegeln. Erhalten und Vermehren derselben. 495. — Olitätenkrämer und Hausirer mit Medikamenten. Aufsicht über die Apotheken. 496. — Visitation der Apotheken. Feuergefährliche Einrichtung der Laboratorien. Gewichte in den Apotheken. I. Aufsicht auf Waarenlager der Materialisten und Droguisten. K. Aufsicht auf den Handel mit Bandagen und Bruchbändern. 497.

Kap. 11. Armenpolizei.

Begriff. 497. — Ursachen und Quellen, und Vorbeugung der Armuth. 498. Wem die Versorgung der Armen grundsätzlich obliegt. 500. — Domizilverhältnisse; was zur Konstituirung desselben gehört; wann die Aufnahme in den Gemeindeverband verweigert werden darf u. Pflicht der Polizeiobrigkeit sich der Armen anzunehmen. 501. — Unterbringung in Landarmenhäuser; in welchen Fällen solche Statt findet. Welche Verwandte wegen der Verpflegung in Anspruch genommen werden können. a. bei ehelicher Geburt. 506. — b. bei unehelichen Kindern. 507. Heilungskosten armer Kranken. — Wer zur Tragung derselben verbunden und die Sorge übernehmen muß. 508. — Kosten der Beerdigung fremder Armen. Transport armer Kranker. 511. — Grundsätze über die Art der Unterhaltung der Armen. 512. — Unterbringung der Wohnungslosen. 513. — Verlassene Waisenkinder. Schulgeld für arme Kinder. 514. — Armenspenden. Mittel zur Unterhaltung der Armen. 515. — Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an wohlthätige Stiftungen. 517. Erbrecht in den Nachlaß der in öffentliche Anstalten aufgenommenen Personen. 519. — Almosen, wann sie zurückgefordert werden können. Aufgenommene Personen in öffentliche Verpflegunsanstalten, deren Pflichten und Rechte. Verwaltung des Armenwesens. 522. — Oberaufsicht des Staats. 524. -- Rendanten. Stempelfreiheit. Bei Attesten. Armuthszeugnisse. 526. --- Besondere Gemeindearmenordnungen. 527.

Kap. 12. Polizei des Hauswesens.

Einleitung. 527.

Abschn. 1. Hausrecht. 526.

Abschn. 2. Von Herrschaften und Gesinde.

Ressortverhältnisse in Gesindesachen. 528. — Von Rechten und Pflichten der Herrschaft und des Gesindes. Vom gemeinen Gesinde. 529. — Welche Arbeiter und Knechte dazu zu rechnen. Handwerksgesellen und Lehrlinge. Wer Gesinde mieten kann. Wer als Gesinde sich vermieten kann. Dienstentlassungsscheine und obrigkeitliche Atteste. 530. — Verpflichtung der Meister und Gesellen. 531. — Gesindemäkler. 532. — Schließung des Mietsvertrages. Vermietung bei mehreren Herrschaften zugleich. Lohn und Kost. 533. — Dauer der Dienstzeit. Antritt des Dienstes. 534. — Weigerung der Herrschaft zur Annahme des Gesindes. Weigerung des Gesindes den Dienst anzutreten. Pflichten des Gesindes in seinen Diensten. 535. — Wann es zum Schadensersatze verpflichtet. Pflichten des Gesindes außer seinen Diensten. 536. — Züchtigungsrecht der Herrschaft. Strafen wegen Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft. 436. — Pflichten der Herrschaft 538. — Verantwortlichkeit derselben für Handlungen des Gesindes. Aufhebung des Vertrages: durch Tod, 539. — nach vorhergegangener Aufkündignng. Ohne Aufkündigung: von Seiten der Herrschaft. 540. — von Seiten des Gesindes. 542. — Entlassung unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung: von Seiten der Herrschaft. Von Seiten des Gesindes. Was alsdann wegen Lohn u. s. w. Rechtens ist. 543. — Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung. 544. — Verlassung des Dienstes. Abschied. 545.

Absch. 3. Wegen Löhnung und Umzug der Schäfer und Schäferknechte. 546.

Kap. 13. Hauswirthschaftspolizei.

Einleitung. Aufsicht auf Müßiggänger, Verschwender ꝛc. 548. — Gebehochzeiten und ähnliche Festlichkeiten, als Todtenbiere u. s. w. 549.

Kap. 14. Polizei in örtlicher Hinsicht. (Ortspolizei.)

Begriff. 550. — Wohnungsmietsverträge. 551.

Kap. 15. Ueber die für die Zwecke der Zwangspolizei vorhandenen Anstalten.

Einleitung. 551. — Polizeigefängnisse. Einrichtung derselben, Reinlichkeit u. s. w. 552. — Unterbringung der Gefangenen beim Mangel eines Gefängnisses. Versicherung des Gefangenen und Beschäftigung. 553. — Anlegung von Fesseln. Trennung der Gefangenen. Visitation derselben. Selbstbefreiung der Gefangenen. Mitaufnahme von Kindern in Gefängnissen. 554. — Kosten der Arrestation und der Gefängnisse. Kosten der Utensilien. Heizungs und Beleuchtungskosten. 555. — Unterhaltung der Gefangenwärter. Vollziehung körperlicher Züchtigungen seitens derselben. Sitz- und Verpflegungskosten. 556. — Landarmenhäuser, deren Bestimmung. 557. — Aufnahme von Bettlern und Vagabunden aus gegenseitigen Regierungsdepartements. Detentionszeit. Verfahren bei Absendung von Bettlern, Vagabunden u. s. w. nach den Landarmenhäusern. Prämien für solche Absendungen. Untersuchung des Gesundheitszustandes der Abzusendenden. 558. — Gestellung von Transportmittel. Absendung schwangerer Personen. Absendung der in gerichtlicher Untersuchung sich befindenden oder Strafen erlitten habender Personen. Personalakten der Abzusendenden. Verfahren bei Absendung ungerathener Kinder. 559. — Erziehungsanstalt für sittlich verwahrloste Knaben und Mädchen. 560. — Transportkosten Entlassener. Aufsicht auf Entlassene. 562.

II. Abtheilung. Kultur- und Wohlfahrtspolizei.

Einleitung. 563.

Tit. VII. Bevölkerungspolizei.

Einleitung. 563.

Kap. 1. Einwanderung.

Wiederaufnahme Ausgewanderter. Niederlassung militairpflichtiger Ausländer. 564. — Deren Auslieferung. Niederlassung polnischer Flüchtlinge. Niederlassung und Ansiedelung im Allgemeinen. Desgleichen der Inländer. 565.

Kap. 2. Auswanderung.

Allgemeine Grundsätze. 566. — Vorschriften bei Nachsuchung und Ertheilung von Auswanderungskonsensen. 568. — Erlöschen und Suspension der Auswanderungserlaubniß. 569.

Kap. 3. Abfahrtsgeld.

Konventionen mit auswärtigen Staaten wegen des Abschoß- und Abfahrtsgeldes. Nachsteuer- und Abzugsfreiheit. Grundsätze deshalb. 570.

Kap. 4. Bevölkerungs-, Statistische und sonstige Nebentabellen. 571.

Tit. VIII. Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelspolizei.

Einleitung. 572.

Kap. 1. Landwirthschaftspolizei.

Einleitung. Ablöse- und Gemeinheitstheilungsordnungen. 573. Feldpolizei siehe Tit. III. Kap. 2. Abschn. 2.

Abschn. 1. Schädliche Pflanzen und Thiere.

Schädliche Pflanzen. 573. ... Verbot des Taubenfluges zur Saatzeit. Beschädigung der Feldfrüchte bei Manövers, siehe Militairverfassung Theil 2. Tit. XVII. Kap. 6. Verminderung schädlicher Thiere. 574.

Abschn. 2. Obstbaumzucht.

Abraupen der Bäume. Bepflanzung der Kunststrassen mit Obstbäumen, siehe Wegepolizei. Obstbaumschulen. 575.

Abschn. 3. Pferdezucht.

Köhrung der Privatbeschäler. 576.

Kap. 2. Gewerbe- und Handelspolizei.

Einleitung. 576.

Abschn. 1. Gewerbebetrieb im Allgemeinen.

Polizeiliche Erfordernisse zum Gewerbebetriebe. 577. ... Gewerbebetriebe innerhalb des Grenzbezirks. 579. ... Aushängeschilder der Gewerbtreibenden. u. s. w. 581.

Abschn. 2. Märkte.

Anordnung u. Verlegung der Märkte, Jahrmarktsverzeichnisse und Irrthümer dieserhalb in Kalendern. Jahrmarktsverkehr. 581.

Abschn. 3. Waagen, Feldmesser, Auktions-Kommissarien, Buchhändler ꝛc.

Stadtwaagen und Wäger. Feldmesser und Nivellirer. Auktionskommissarien. 584. ... Kommissionärs. 585. ... Juwelierer, Gold- und Silberprobierer, Petschierstecher. Buch- und Kunsthändler. Bibliothekare, Antiquare, Buchdrucker und Lithographen. 587.

Abschn. 4. Kleinhandel mit Getränken. Gast- und Schenkwirthe.

Kleinhandel mit Getränken, Betrieb der Gast- und Schenkwirthschaften. 588. ... Schenkanlagen seitens der Beamten. Gewerbetrieb der Staatsdiener überhaupt. Einschränkungen des Gewerbebetriebs mit zubereiteten Speisen oder Getränken. 593. ... Rechte der Gastwirthe. Beherbergen fremder Personen sei-

tens der Schenkwirthe. Beherbergen fremder Personen seitens anderer Einwohner. Pflichten der Gastwirthe und Befugnisse der Polizeibehörden dieserhalb. Taxe der Gastwirthe. Reinlichkeit in Gasthöfen und Krügen. 594. ... Aeußere Bezeichnung der Gast- und Schenkwirthschaften. Reinlichkeit auf den Straßen vor den Gasthöfen. Verabreichung von Trinkgelder an Postillone u. s. w. seitens der Gastwirthe. Besuch der Schenken durch Schüler u. s. w. Tanz- und andere Lustbarkeiten und Gelagen, u. Aufsicht der Polizei. 595. ... Sorge der Gast- und Schenkwirthe für Betrunkene. Aufsicht auf Fremde. Kleinverkauf geistiger Getränke auf Jahrmärkten. 596. ... Marketenderei. 597.

Abschn. 5. Anderweitige Gewerbtreibende.

Pfandleiher, Gesindemäkler. Umherziehende Gewerbtreibende. Selbstverfertiger von Gegenständen, womit gemeine Gefahr verbunden. Gewerbbetrieb der Wittwen. Gewerbbetrieb der Militairpflichtigen. 597. ... Gewerbbetrieb der Minderjährigen. Gewerbbetrieb der Frauenspersonen als Schneiderinnen. Gewerbbefugniß zu allen Arbeiten behuf Vollendung der Werke. Gewerbbetrieb an Sonn- und Festtagen. 598.

Absch. 6. Realberechtigungen ꝛc. 598.

Von Patenten. Von Konzessionen. 602.

Abschn. 7. Von Handwerkern.

Bauhandwerker, Röhr- und Brunnenmeister, Mühlenwerkverfertiger und Steinhauer. Ausländische Maurer und Zimmerleute. Dach- und Schieferdecker. Landhandwerker. Flickarbeiter. 603. ... Strafe der Baumeister welche Fehler begangen haben. Pumpenmacher. Befugniß der Gewerbtreibenden. 606. ... Schornsteinfeger, siehe Feuerpolizei Tit. VI. Kap. 9. Abschn. 1.

Abschn. 8. Von Zünften und dem Zunftzwange.

Allgemeine Bestimmungen. 606.

Abschn. 9. Von Meistern, Gesellen und Lehrlingen, zünftige und und unzünftige; gegenseitige Rechte und Pflichten und polizeiliche Befugnisse und Obliegenheiten.

Meister. 608. ... Lehrlinge. 609. ... Gesellen. 611.

Abschn. 10. Von Abdeckern. 612.

Tit. IX. Wegepolizei.

Einleitung. 613.

Kap. 1. Von Landstraßen und Wegen im Allgemeinen.

Begriff. Rechte des Staats in Beziehung auf dieselben. 613. — Befugniß der Polizei hinsichtlich Erhaltung der Kommunikationswege. Dorfhecken und Schlagbäume. Ressortverhältnisse in Ansehung der Wegepolizei. 641.

Kap. 2. Vom Gebrauche der Landstraßen. ꝛc. 614.

Gleiche Wagengeleise. 615. — Freier Gebrauch der Landstraßen. Vorrechte der Posten. Rechte und Pflichten der Kutscher und Fuhrleute u. Dienstherrschaften. Fußsteige. 616.

Kap. 3. Anlegung u. Ausbesserung der Wege u. Brücken. 616.
(Siehe auch Wegräumen des Schnees S. 101.)

Unterstützung aus Staatsfonds und dem Fiskus zur Last stehende Wege. Gefährliche Stellen. Schutz- oder Prellpfähle. Seitengräben. 617. — Wegebesserung beim Lehmboden. Wegebesserung beim Sandboden. Lebendige Straßen. 618. — Triften und Hohlwege bei hohem Schnee. Straßen am Abhange der Berge oder sonst gefährliche Wege. Vernachlässigte Unterhaltung der Wege und Brücken. Erhebungsberechtigungen für neue Straßenanlagen. 619. —

Grundsätze über die Art und Weise der Wegebesserung in den Gemeinden, wo die französische Kommunalverfassung gilt. Zeit der Wegebesserung. 620. -- Wegebau-Naturaldienste. Pflichten der an den Straßen liegenden Gemeinden deshalb. Ressortverhältnisse bei der Frage über Wegebesserungspflicht. 621.

Kap. 4. Wegebepflanzungen.

Bepflanzen der Wälle an den Gräben der Wege, Bepflanzen der Landstraß. selbst. Zweckmäßigste Baumarten und spezielle Anweisung zur Anpflanzung und Wartung der Bäume. 622. --- Ressortverhältnisse der Polizei bei Baumbeschädigungen und Prämien deshalb. 625.

Kap. 5. Wegweiser.

Kap. 6. Wege- und Brückengelder. 626.

Begriff. Grundsätze hinsichtlich der Sperrung der Wege. Verleihung, Erwerbung und Erhöhung der Wege- und Brückengelder auch in Beziehung auf Privatberechtigte. 627. --- Befreiungen. Salztransporte. 628. --- der Posten, Kuriere u. s. w., der Standesherren, der Pferdezüchter für die den Landbeschälern vorzuführenden Stuten, der Beamten, der Offiziere für Dienstpferde. 629. Pflichten der Erhebungsberechtigten. Kontrolle der Polizeibehörden deshalb. Pflichten der Reisenden und Strafbestimmungen. 650.

Kap. 7. Wegepolizeistrafen.

Ueberschreitung der Taxen von Privatberechtigten und Wegepolizeistrafen. Haftbarkeit der Eltern für Kinder. Strafe der Hirten. Geringe muthwillige Beschädigungen. 631.

Kap. 8. Chausseen.

Ressortverhältnisse. Neubau, Material, Grundentschädigung. 632, Bauten und Anlagen an der Chausseelinie. Unterbrechung der Passage durch Schnee. 635. ... (Siehe auch S. 101.) Benutzung der Chausseen und Strafbestimmungen 637. ... Chausseegeldeinnahmen und Befreiung von Entrichtung des Chausseegeldes. Pflichten der Chausseegeldeinnehmer und Wegewärter. 638. Bepflanzung der Kunststraßen durch Gemeinden und Privaten. 639.

Kap. 9. Ortstafeln.

Ortstafeln an den Landstraßen. 639.

Tit. X. Sittenpolizei.

Einleitung. Unsittlichkeit auf Straßen. Oeffentliches Baden. Konkubinate. Bordelle und unverbesserliche Huren. 640. ... Oeffentliche Unzucht. 641.

Tit. XI. Sorge der Polizei für die Vergnügungen und den Genuß des Lebens.

Einleitung. 641.

Kap. 1. Oeffentliche Vorstellungen, Kunstproduktionen, Tanzunterricht u. s. w.

Im Allgemeinen. 641. ... Aufführung von Theaterstücken. Rechte der Polizeidirigenten auf eine Loge. Verbotene Darstellungen. Privattheater und theatralische Privatvergnügungen. 642. ... Pflichten der Schauspielergesellschaften, deren u. der einzelnen Schauspieler Pflichten gegen das Publikum, und Befugnisse der Polizeibehörden deshalb. 644.

Kap. 2. Vorzeigung von Menschen, Thieren, Schießen bei öffentlichen Vorstellungen u. s. w.

Oeffentliche Vorzeigung von Menschen, Thieren, Schießen u. s. w. Kinder der umherziehenden Kunstreiter, Drehorgelspieler u. s. w. 645. ... Oeffentliches Spielen in Nähe der Kranken. 646.

Kap. 3. Beschädigung öffentlicher zum Nutzen und Vergnügen bestimmter Werke, Denkmäler ꝛc. 646.

Beschädigung der Alleen, siehe Wegepolizei.

Kap. 4. Tanz- und andere Lustbarkeiten.

Tanzlustbarkeiten und Polizeistunde. 646. — Fastnachts- und sonstige gelegenheitliche Lustbarkeiten. 648.

Kap. 5. Singvögel.

Einfangen derselben. 648.

Tit. XII.

Religions- und Kirchenpolizei.

Einleitung. 648. — Allgemeine Grundsätze. 649.

Kap. 1. Häuslicher Gottesdienst und Kirchengesellschaften.

Häuslicher Gottesdienst. 649. — Religions- oder Kirchengesellschaften. Unerlaubte. Oeffentlich aufgenommene. Verhältniß der Kirchengesellschaften gegen den Staat. 650. — Taufen, kirchliche Atteste ꝛc. Verhältniß der Kirchengesellschaften gegen ihre Mitglieder. 651. — Mißbrauch der Religion zu Gaukeleien. Proselitenmacherei. Gemischte Ehen und rechtliche Folgen. 652. — Verhältniß einer Kirchengesellschaft gegen andere. Kontroverspredigten und Verbitterung der Religionsparteien gegen einander. 653.

Kap. 2. Kirchenmusik.

Musikalische Aufführungen in Kirchen. 653. — Lärmende Vergnügungen an Kirchenpatronstagen u. s. w. 654.

Kap. 3. Oeffentliche Festtage.

Oeffentliche Bet-, Dank- und Festtage. Katholische Festordnung. Aeußere Form und Feier des Gottesdienstes. Verbotene Kirchenfeste. 654.

Kap. 4. Kirchenzucht.

Im Allgemeinen. Beleidigung der Religionsgesellschaften und Störung des Gottesdienstes. 655. — Sonn- und Festtagsfeier, öffentliche Arbeiten, Lustbarkeiten u. s. w. 656.

Kap. 5. Kirchenkollegia und Kirchenvorsteher.

Deren Bestellung. 657. — Deren Rechte und Pflichten. Vermögen der Kirche und Verwaltung. 658. — Einziehung von Kirchen-, Pfarr- ꝛc. Abgaben. 659. — Kirchenorgeln. 660. — Ablösung von Prästationen an Kirchen. Geläute. Mißbrauch mit Läuten der Glocken, Revision der Glockenstühle. 661. — Thurmuhren. 662.

Kap. 6. Bau und Unterhaltung der geistlichen, Kirchen- ꝛc. Gebäude.

Der Kirchengebäude und Geräthe. 662. — Der Pfarrgebäude. 669. — (Siehe wegen Einziehung von Pfarrabgaben Kap. 5. vorst.) Der Küstergebäude. 672. — Kirchhöfe, siehe Gesundheitspolizei.

Kap. 7. Evangelische Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinzen. 672.

Kap. 8. Geduldete Religionsgesellschaften.

Im Allgemeinen. Deren Rechte und Pflichten. 673.

Abschn. 1. Juden.

Bürgerliche Verhältnisse. 673. — Einwanderungen fremder Juden. Ueberziehen in andere Provinzen. 674. — Domizilverhältnisse der Juden und Ein-

schränkungen im Gewerbsbetriebe u. s. w. derselben. 675. — Jüdische Schulen, Lehrer und Schulbesuch der jüdischen Kinder. 680. — Anlage oder Erweiterung von Synagogen. Begraben der Juden. Beschneidung der Juden. Familienregister der Juden. 682. — Aufgebot in den Synagogen und Pflichten der Polizeibehörde deshalb. Trauungen ꝛc. und Auszüge aus den Familienregister. 683. — Bürgerliche Verhältnisse der Rabbiner. Streitigkeiten der Juden, betreffend ihre gesellschaftlichen Verhältnisse. Judenschulden. Bekehrung der Juden. 686. — Uebertritt der Christen zum Judenthume. 687.

Abschn. 2. Mennoniten und Quäker.

Deren Bürgerliche Verhältnisse. 687. — Deren Erklärung wegen Uebernahme der Militairpflicht. Trauung und Familienregister derselben. 688.

Tit. XIII.

Erziehungspolizei.

Einleitung. 689.

Kap. 1. Oeffentliche Schulen.

Allgemeine Bestimmungen. Elementarschulen. Einrichtung und Vertheilung von Schulsozietäten. 690. — Kleinkinderschulen. (Erziehungsanstalt im Landarmenhause siehe Tit. VI. Kap. 15. Abschn. 2.) Aufsicht auf Schulen und Pflichten der Schulaufseher 692.

Kap. 2. Privaterziehungs- und Schulanstalten. 692.

Allgem. Bestimmungen. 693. — Häusliche Erziehung u. Hauslehrer. 694.

Kap. 3. Unterricht.

Allgemeine Bestimmungen. 695.

Kap. 4. Aeußere Rechte der Schulanstalten. 696.

Kap. 5. Anstellung und Entlassung der Schullehrer.

Allgemeine Bestimmungen, 696. — Rechte und Pflichten der Schullehrer und Aufsicht auf dieselben. 697. — Unterhalt der Schullehrer, Schulgelder u. s. w. 698. (Anschaffung von Unterrichtsmitteln für Kinder armer Eltern, siehe Armenpolizei, Tit. VI. Kap. 11.)

Kap. 6. Schulgebäude.

Bauten, Reparaturen, Bauanschläge, Kosten. 700. — Unterstützung seitens des Staats. 701.

Kap. Schulbesuch und Schulzwang.

Allgemeine Bestimmungen 702. — Kinder äus fremden Gemeinden. 706. Schulferien. 707.

Kap. 8. Elterliche und Schulzucht. 708.

Kap. 9. Gewerbeschulen. 709.

Druck der B. Wittneven'schen Buchdruckerei in Coesfeld.

Berichtigungen.

Seite	V.	Zeile	S. v. o.	statt	Muſeſtunden . . .	lies	Muſſeſtunden.
—	15.	—	7. v. u.	—	für ſeine Anſage . .	—	über ſeine Ausſage.
—	23.	—	19. „ „	—	§. 12.	—	§. 32.
—	—	—	14. „ „	—	beſtrittener	—	beſchrittener.
—	91.	—	22. „ „	—	Kobolt, u. praeparatus	—	Kobalt u. praecipitatus.
—	—	—	20. „ „	—	aconicum	—	aconitum.
—	—	—	19. „ „	—	mavulatum . . .	—	maculatum?
—	140.	—	— v. o.	—	102	—	104.
—	163.	—	2 v. u.	—	paralellipediſche . .	—	parallelepipediſche.
—	229.	—	7. v. o.	—	Kap. 16.	—	Kap. 6. §. 16.
—	357.	—	18. v. u.	—	hergebracht . . .	—	hervorgebracht.
—	501.	—	19. v. o.	—	1825	—	1835.
—	592.	—	18 v. o.	—	1855	—	1835.

Auf Seite 94 iſt die Ueberſchrift: „Kap. 4. Wilde u. Hausthiere" zu ſtreichen.

„ „ 207 Zeile 20 v. u. desgl. die Worte: „nach §. 38."

Der geneigte Leſer wird gebeten, andere, minder bedeutende Fehler gütigſt ſelbſt zu verbeſſern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google